3 3433 08187858 3

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

16,—

278341

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Erster Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Digitized by Google

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Muhammedanisches Recht

nach Schafiitischer Lehre

von

Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Preis M. 24.—.

Lexicon Syropalaestinum

Adiuvante Academia Litterarum Regia Borussica.

Edidit FRIDERICUS SCHULTHESS.

Geheftet M. 10.—, gebunden M. 12.—.

Die sieben Mu'allakât

Text, vollständiges Wörterverzeichnis, deutscher und arabischer Kommentar.

Bearbeitet von LUDWIG ABEL.

Preis M. 18.—.

Keilschrift-Texte

zum Gebrauch bei Vorlesungen

herausgegeben von

LUDWIG ABEL und HUGO WINCKLER.

Preis M. 15.—.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Erster Band.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Digitized by Google

RK
RY
378341
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1907 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Syrische Rechtsbücher.
Erster Band.

Leges Constantini Theodosii Leonis.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem Direktor
und Oberbibliothekar
des Britischen Museums
Sir Edward Maunde-Thompson
in alter Freundschaft
gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Im Jahre 1894, vierzehn Jahre nach dem Erscheinen des Syrisch-römischen Rechtsbuches aus dem 5. Jahrhundert von K. G. Bruns und mir, wurde durch einen Aufsatz in der Zeitschrift für Assyriologie[1] bekannt, daß sich unter den jüngsten Erwerbungen syrischer Handschriften für die Bibliothek der Propaganda in Rom auch eine solche befinde, welche das Syrisch-römische Rechtsbuch in drei verschiedenen neuen Redaktionen enthalte. Diese sämtlichen Handschriften sind seitdem aus der Bibliothek der Propaganda, dem Museo Borgiano, in die vatikanische Bibliothek übertragen, und die Handschrift unseres Rechtsbuches wird dort jetzt unter der Signatur Siriaco Borgiano Nr. 81 aufbewahrt. Nach Photographien, welche mein verehrter Freund Prof. Ignazio Guidi in vielbewährter Güte mir verschafft hat, sind die syrischen Texte dieser neuen Bearbeitungen des alten Rechtsspiegels, denen ich eine deutsche Übersetzung beigebe, von mir bearbeitet und nunmehr zum Abdruck gebracht, und zwar gemäß der Reihenfolge der römischen Handschrift unter der Bezeichnung R(omanus) I, R II und R III.

Unter dem Titel Leges Constantini Theodosii Leonis ist das Gesetzbuch in der ganzen orientalischen Christenheit vom Kaukasus bis Ägypten und Abessinien, von Babylonien, Susiana und der Persis bis an das Mittelmeer bekannt und verbreitet. Wenn in der ältesten Bezeichnung dieser Gesetze, am Schluß des Textes von L und in der Schreibernotiz daselbst, wie Ferrini meint[2], zwischen Jura und Leges ܢܡܘ̈ܣܐ ܘܦܘ̈ܩܕܢܐ unterschieden wird, so ist in der orientalischen Überlieferung das Verständnis für diese Unterscheidung verloren gegangen, und unterschiedslos wechseln in den Überschriften die Bezeichnungen ܢܡܘ̈ܣܐ νόμοι Gesetze, ܩܢܘ̈ܢܐ Canones, ܕܝ̈ܢܐ richterliche Urteile. Der Gebrauch von δικαιώματα im Titel von R II (danach in P) geht auf die Unkenntnis eines Syrers von der Bedeutung des Wortes zurück;

[1] Bd. 9, Weimar 1894, S. 361 ff.: Les manuscrits orientaux de Monseigneur David au Musée Borgia de Rome. Par Pierre Cersoy. Siehe speziell S. 366. Die Handschriften sind 1869 nach Rom gekommen und kurz vorher in Mosul oder Umgegend kopiert, vielleicht aus der Handschrift, welche neuerdings von Addai Scher im Journal Asiatique 1906, VIII, S. 55 ff beschrieben ist.

[2] Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 23, 1902, S. 102.

Digitized by Google

er gebrauchte es fälschlich als ein Synonym von Leges, Canones, Sententiae und übertrug es ebenso fälschlich aus dem § 158, wo es in der richtigen Bedeutung »Rechtsurkunden« vorkommt, in den Titel. Ob die Bezeichnung, deren sich der syrische Kopist von L bedient: »Weltliche Gesetze und Befehle, gegeben von Constantin, Theodosius und Leo den Königen usw.« eine Erfindung des Syrers ist oder ob dieser Ausdruck aus der griechischen Vorlage, aus welcher der erste syrische Übersetzer schöpfte, einfach herübergenommen worden ist, wüßte ich nicht zu entscheiden; dagegen ist sicher, daß dieser Titel dem Inhalte des Buches nicht entspricht und nur dadurch entstanden ist, daß diese drei römischen Kaiser und von den christlich-römischen Kaisern eben nur sie in der Sammlung genannt werden. Von den heidnischen Kaisern wird außerdem Diokletian erwähnt.

In R II ist bemerkenswert das Datum am Ende, nach dem das Gesetz, welches den Schluß von § 158[1] bildet, von Kaiser Leo (457—474) um (!) das Jahr 517 der Aera Antiochena = 468 n. Chr. Geb. erlassen worden ist. Allzuviel freilich lernen wir aus dieser Notiz nicht. Die Sammlung ist demnach innerhalb des nicht sehr großen Verbreitungsgebietes der Aera Antiochena geschrieben, was mit der von mir ausgesprochenen Vermutung, daß L in Mabbogh-Hierapolis geschrieben sein könne[2], sehr wohl harmoniert. Ferner steht das Datum nicht der Annahme entgegen, daß etwa noch jüngere Bestandteile in der Sammlung als solche aus der Zeit des Kaisers Leo vorhanden seien. Die Leges, sowohl das griechische Original wie die syrische Übersetzung, waren nach meiner Ansicht ein lediglich praktischen Zwecken dienendes Rechtsbuch, das in den Kanzleien der Patriarchen und Bischöfe wie in den kleineren Gemeinden von den Priestern als Rechtsnorm gebraucht wurde. Ursprünglich angelegt von einem nicht sehr rechtskundigen Kleriker, ist es von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und überall, da eine bestimmte Buchausgabe nie stattgefunden hat, mit großer Willkür behandelt worden; man hat je nach Zeit und Ort Zusätze oder Auslassungen gemacht und die Ordnung beliebig geändert. Der älteste Bestandteil scheint mir einer Zeit anzugehören, in der das offizielle Christentum an den bürgerlichen Verhältnissen der Reichsangehörigen noch nichts Wesentliches geändert hatte. Diejenigen Paragraphen, in denen klerikale Interessen, z. B. die Befreiung der Kleriker von der Steuer und von der patria potestas mit einer gewissen Betonung zum Ausdruck gelangen, machen auf mich den Eindruck, als gehörten sie einer Zeit an, wo diese Institutionen noch verhältnismäßig jung waren. Der späteste Terminus ad quem, bis zu dem man das Alter der Sammlung herabrücken darf,

[1] Dieser Paragraph ist in allen übrigen Redaktionen nicht vorhanden. In der Cambridger Handschrift (W. Wright, Notulae Syriacae S. 10) findet sich eine ähnliche Notiz am Schluß eines Paragraphen, der dem § 155 in R II entspricht. Ich nehme an, daß man die Notiz vom Ende von R II irrtümlich auf das Ende der Cambridger Redaktion, welche ein Auszug aus R II ist, übertragen hat.

[2] BS (Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch) II, S. 195.

Digitized by Google

ist das nur paläographisch zu bestimmende Alter der Londoner Handschrift, d. i. etwa 510—520 n. Chr. Geb. Eins haben die Leges Constantini Theodosii Leonis mit der alten syrischen Bibel, der sogenannten Pešiṭtâ, gemeinsam, den Umstand, daß sie die gleiche Autorität genießen im Westen wie im Osten, im Römerreich wie im Sasanidenreich, bei Jakobiten wie bei Nestorianern[1], was ganz unmöglich wäre, wenn sie nicht ein Erbstück aus jener alten Zeit wären, da der unselige Kampf um die Natur Christi die Aramäisch redende Bevölkerung des semitischen Orients noch nicht in zwei feindliche Brudervölker zerrissen hatte. Diese Spaltung erreichte vor dem Ende des 5. Jahrhunderts ihre definitive Gestalt. Ich nehme daher an, daß z. B. Barṣaumâ und Narses, als sie die Schule in Nisibis errichteten[2], bereits unsere Leges vor sich hatten, was nicht ausschließt, daß sie damals schon längst in Gebrauch gewesen sein können und daß sie seitdem noch vielfache Veränderungen erfahren haben.

Was indessen den ältesten Kern der Sammlung, nicht die vorliegenden Redaktionen derselben, betrifft, so möchte ich immerhin noch einen Schritt weitergehen. Das Christentum der Euphrat- und Tigrisländer stammt aus Antiochien und ist vorkonstantinisch. Von dort sind alle kanonischen Satzungen der Kirche gekommen, als höchste Autorität befolgt und verbreitet worden. Und zusammen mit diesen Canones sind gewiß auch unsere Leges in ihrem ältesten Kern dem Laufe der christlichen Mission gefolgt und überall als entscheidend in allen Fragen des bürgerlichen Rechts aufgenommen worden. Es war eine farrago einzelner Rechtssätze, das wenig geordnete Ganze, in der Hauptsache Sätze über Erbrecht, Eherecht, patria potestas und Freilassung, ohne jedes literarische Verdienst; wenn sie aber dennoch überall angenommen und als höchste Autorität befolgt wurde, so kann sich das nicht aus ihrem eigenen Wesen, sondern nur aus äußeren Begleitumständen erklären, eben daraus, daß sie wie alle christlichen Einrichtungen aus Antiochien, dem Sitz des Patriarchen, herstammte.

L. Mitteis[3] weist mit Recht darauf hin, daß ein Teil der Leges schon im 4. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse. Ich meiner-

[1] Die Handschriften L, F, P und Ar entstammen dem monophysitischen, R I, II, III dem nestorianischen Lager. Ibn Altajjib, der Patriarch Elias' I. aus Geddân, Elias Bar Schînâ, Ebedjesu Bar Berikhâ waren Nestorianer, Barhebräus, Ibn Al'assâl und Macarius (s. BS II, S. 179) Jakobiten. Die beiden Berliner Handschriften, in denen sich Bruchstücke der Leges finden (s. weiter unten S. XIX), sind jakobitisch. Daß auch die Melkiten die Leges annahmen, berichtet Ibn Al'assâl (s. BS II, S. 179). Wie in den Syrerkirchen hatten sie auch in den Kirchen der Armenier und Georgier Geltung (s. R. v. Hube, Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savignystiftung, Romanistische Abteilung III (1882), S. 17.)

[2] Im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, s. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904, S. 141.

[3] Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs in den Abhandlungen der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1905, S. 18.

Digitized by Google

seits glaube annehmen zu sollen, daß ihr ältester Bestandteil schon in vorkonstantinischen Zeiten in der Patriarchatskanzlei zu Antiochien vorhanden gewesen ist und daß man sich ihrer bediente, um den Mitgliedern der Kirche in ihren Beziehungen zu den heidnischen Reichsbehörden in solchen Angelegenheiten, die sie am nächsten gingen, Fragen des Familienrechts, der Ehe, der Erbschaft, der Kinder und Sklaven, Rat zu erteilen. Nur so erklärt sich der unliterarische Charakter des ältesten Kerns der Sammlung. Wäre ein reichsrechtlich gebildeter Jurist nachkonstantinischer Zeit mit der Arbeit befaßt worden, hätte sie niemals so laienhaft ausfallen können, wie sie tatsächlich ist, und wäre sie nicht zugleich mit allen Satzungen und Einrichtungen der christlichen Kirche aus Antiochien gekommen, hätte sie niemals die unbedingte Autorität erlangt, die ihr bis in späte Zeiten und zum Teil noch gegenwärtig innewohnt.[1] Alle Versuche, mehr Ordnung in die Sammlung zu bringen und die einzelnen Sätze verständlicher zu machen, gehören einer späteren Zeit an. Die Redaktion L und derjenige Teil von R II, der sich mit L deckt, sind älter als Justinian; in den jüngeren Bearbeitungen[2] finden sich Spuren seines Corpus juris, aber nur sehr geringe. Nichts deutet darauf hin, daß das Corpus juris je in das Syrische übersetzt worden sei. Die führenden Geister der Syrer hatten gewiß wenig Neigung zu einer solchen Arbeit, denn unter Justinian, seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern haben sie meist nur Not und Elend, Verfolgung um ihres Glaubens willen (ich erinnere an den großen Severus von Antiochien und Philoxenos von Mabbôgh) von Byzanz erfahren.[3] Und ein Jahrhundert nach der Publikation des Corpus juris war die Herrlichkeit des Römischen Reiches vom Boden Syriens weggefegt.

Merkwürdig ist der Titel von R III: »Leges laïcae Romanorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque in (justitia) et in timore dei«, was doch wohl nur besagen kann, daß ein Ambrosius Confessor auf Veranlassung eines Kaisers Valentinian diese Gesetzsammlung zum Zwecke der Information eines hohen Reichsbeamten gemacht, d. h. zusammengeschrieben habe. Es mag hier gleich angefügt werden, daß R III auch eine eigentümliche Schlußnotiz bietet, welche ebenfalls die Kritik herausfordert. Sie lautet: »Zu Ende sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.« Der syrische Wortlaut ist schlecht, doch liegt kein Anzeichen einer Textverderbnis vor. Der syrische Leser konnte diese Worte nur so verstehen, daß diese Sammlung die Gesetze der christ-

[1] Ich kenne zur Zeit in der syrischen Literatur nur zwei Fälle der Opposition gegen die Leges, nämlich bei Barhebräus (im 13. Jahrhundert). Er will nicht, daß der Pflichtteil der Erbschaft nur ein Viertel sei, wie die Leges bestimmen, sondern dekretiert, daß er zwei Drittel der Erbschaft betrage, IX, I, S. 83, und er protestiert gegen das Zinsnehmen, wie es in R II, 147 geregelt ist. Siehe Nomocanon, Mai IX, I, S. 83 und IX, V, S. 108.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 31.

[3] Der syrische Historiker Michael Syrus fertigt das Corpus juris mit einer kurzen Notiz ab, s. Ausgabe von Chabot II, II, S. 193, Kol. 1 (Paris 1902).

Digitized by Google

lichen Kaiser gebe und daß ihnen in älterer Zeit andere Gesetze der heidnischen Kaiser vorangegangen seien.

Die Notiz über Ambrosius Confessor hat auch Ebedjesu vorgelegen, er hat aber aus dem gänzlich unbekannten Ambrosius Confessor den berühmten Ambrosius episcopus Mediolanensium gemacht.[1] Er modelt den Text auch sonst nach Belieben und nimmt an, daß die Gesetze des Ambrosius verschieden seien von den Gesetzen der Könige Constantin, Theodosius und Leo, hat also nicht bemerkt, daß die Ambrosiusgesetze weiter nichts sind als eine Epitome aus den Königsgesetzen. Weiter unten (S. XVIII) habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, daß dem Ebedjesu ein Kodex wie der römische, der alle drei Redaktionen R I, II und III enthielt, vorgelegen hat.

Zu dieser merkwürdigen Ambrosiusnotiz ist meinerseits zu bemerken, daß ein Ambrosius Confessor in der syrischen Literatur unbekannt ist, daß der Name Ambrosius zu den seltensten Namen der syrischen Christenheit gehört und daß irgendwelche Beziehungen eines der drei Kaiser des Namens Valentinian zur Literatur aus den syrischen Quellen nicht zu entnehmen sind. Wollte man annehmen, daß diese Notiz aus irgendeinem anderen Literaturwerk zu Unrecht an diese Stelle versetzt worden sei, so wüßte ich nach syrischen Quellen keine Schrift anzugeben, wo die Notiz mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre ursprüngliche Stelle gehabt haben könnte. Die Notiz bleibt ein Rätsel, seine Lösung muß auf griechischem Literaturgebiet gesucht werden, denn Ambrosius von Mailand[2], falls er gemeint sein sollte, und Valentinian sind beide dem syrischen Orient fast vollständig fremd. Wie die betreffenden Worte überliefert sind, kann ein syrischer Leser ihnen keinen anderen Sinn entnehmen als denjenigen, daß ein Kaiser Valentinian durch einen Ambrosius Confessor einen Auszug aus dem alten Spiegel habe anfertigen lassen. Dieser Auszug müßte dann ebenso wie das Original in das Syrische übersetzt worden sein.[3]

Für alle weiteren, diese römischen Redaktionen betreffenden Fragen verweise ich auf die in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1905 veröffentlichte Schrift von Ludwig Mitteis »Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs«, und gebe im folgenden eine Untersuchung über das Verhältnis der drei Redaktionen zueinander und zu L. Wenn die Kritik der bis 1880 bekannten Redaktionen und Versionen mich zu der Annahme geführt hatte (s. BS II, S. 172), daß es neben L eine etwas davon verschiedene Redaktion der Leges gegeben habe und daß sie zu einer Zeit vorhanden gewesen sei, als P, Ar und Arm abgefaßt wurden, so wird diese Vermutung durch die neuen Funde bestätigt. Diese Bearbeitung ist R II.

---

[1] Mai, Scriptorum veterum nova collectio tom. X, 220, 24; praef. S. X Anm. 1; Übersetzung S. 54.

[2] Er wird zuweilen in nestorianischen Synodalakten zitiert, s. Chabot, Synodicon orientale S. 511. 596.

[3] Ich halte dies für ausgeschlossen. R III ist aus dem syrischen Wortlaut von L nach einer anderen Handschrift als der Londoner ausgezogen und ist ein syrisches Original, nicht eine Übersetzung.

Digitized by Google

R III und L. Was das Verhältnis der drei römischen Redaktionen R I, R II und R III zueinander und zu L betrifft, so ist zunächst die nahe Verwandtschaft zwischen R III und L zu besprechen. In beiden Redaktionen ist eine Paragraphenzählung nicht vorhanden; zählt man aber die einzelnen Absätze, so ergibt sich für L die Zahl 127, für R III 128. Diese Differenz erklärt sich durch die Lücke in L zwischen § 91 (Aufhebung der Verlobung) und 92 (Dotalrecht). R III füllt diese Lücke aus durch den Schluß des § 91, einen neuen Paragraphen (über das Findelkind), hier also § 92, sowie durch den Anfang von § 92 in L, der in R III als § 93 zu zählen ist. L hatte daher nicht wie in der Londoner Handschrift 127, sondern ursprünglich 128 Paragraphen. Die Reihenfolge der Paragraphen in L und R III ist dieselbe. R III ist eine Epitome aus L mit Auslassung der griechischen und gräzisierten lateinischen Termini technici. Die Vorlage des Epitomators war nicht die Londoner Handschrift, sondern ein anderes Exemplar derselben Redaktion. Er war unkundig des Griechischen und ist von gelegentlichen groben Mißverständnissen und Auslassungen nicht freizusprechen. Für das einzelne vgl. die Anmerkungen zu R III.

R I und R II. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen R I mit 75 Paragraphen und R II mit 158 Paragraphen. R I ist eine verkürzte Ausgabe von R II, nicht aber aus der römischen Handschrift abgeleitet, sondern aus einem anderen Exemplar derselben Redaktion, entstellt durch mehrfache Mißverständnisse und Flüchtigkeiten des Epitomators. Außerdem läßt er die aus dem griechischen Original herstammenden Fremdwörter, deren Sinn er nicht mehr versteht, aus. Aus »den Beamten des Staatsschatzes« οἱ τοῦ ταμείου macht er »die Söhne Timons des Königs«. Die fremden Wörter, welche der erste Übersetzer beizubehalten, d. h. in syrische Schrift zu transliterieren für gut gefunden hatte, waren für alle folgenden Generationen von Lesern und Abschreibern ein Stein des Anstoßes, der die Quelle zahlreicher Verderbnisse in der handschriftlichen Überlieferung geworden ist.

Zu beachten ist, daß R I sieben Paragraphen enthält, die in R II nicht vorhanden sind, nämlich die §§ 53 (über den gesetzlichen Zinsfuß), 54 (über den Finderlohn), 55a (Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes), 55b (über falschen Eid im Prozeß), 55c (über den Anteil mehrerer Finder an dem Fundobjekt), 55d (Haftung für ein Depot), 64 (über den abwesenden Ehemann). Von diesen ist § 55a auch in P als § 79 vorhanden. Es ist nun die Frage: Hat R I diese Paragraphen aus einem Exemplar von R II entlehnt, das vollständiger war als das römische, oder hat er sie aus anderen Quellen entnommen und dem Auszuge aus seiner Vorlage hinzugefügt? — Zwei dieser Paragraphen (54 und 55c) finden sich auch in der Collectio canonum synodicorum von Ebedjesu IV. 15, Text S. 242. 243.

In der Reihenfolge der Paragraphen bilden die §§ 1—52 den entsprechenden Auszug aus den §§ 1—145 in R II. Alsdann folgen in R I die in der Vorlage nicht vorhandenen Gesetze und sodann noch eine Nachlese aus R §§ 53—146 und 73—83. Dies legt die Vermutung nahe,

Digitized by Google

daß R I ursprünglich nur aus 52 Paragraphen bestand, dann aber aus einer anderen Quelle sowie durch eine Nachlese aus derselben Vorlage (R II) zu dem gegenwärtigen Umfange ergänzt wurde.

Zu R I ist zu bemerken, daß diese Redaktion auch noch in arabischer Sprache existiert, in einer Übersetzung des durch seine juristischen Arbeiten bekannten nestorianischen Gelehrten Abulfarağ Ibn Alṭajjib, der 1043 gestorben ist. Sie findet sich in einer von Guidi in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. 43, S. 388ff. beschriebenen Handschrift der Bibliothek des Vatikans Cod. Arab. 153, Blatt 75—80.[1] Die arabisch vorhandenen Paragraphen entsprechen den §§ 1—61 in R I, während der Schluß, enthaltend § 61 (Ende) bis § 75 R I durch irgendeinen Zufall verloren gegangen ist.

Die Vergleichung der einzelnen arabischen Paragraphen mit dem syrischen Original lehrt, daß das Urteil, das mein verehrter Freund Guidi a. a. O. S. 390. 393 über den Wert von Ibn Alṭajjibs arabischer Bearbeitung des nestorianischen Synodicons abgegeben hat, in gleicher Weise auch von seiner Bearbeitung der Leges Constantini et Leonis gilt. Er gibt im allgemeinen nur einen Auszug, und diesem Auszug haften vielerlei Fehler an, die aus Unkenntnis, Mißverständnis oder Flüchtigkeit hervorgegangen sind. Derjenige syrische Text, welcher dem Ibn Alṭajjib vorlag, ist mit allen Fehlern derselbe wie der uns in der vatikanischen Kopie vorliegende, und für die Interpretation der einzelnen Gesetze gewinnt man aus seiner Übersetzung nichts, oder jedenfalls kaum mehr als einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Irrungen. Der Grund der Erscheinung, daß im 11. christlichen Jahrhundert selbst bei einem der kenntnisreichsten Vertreter des nestorianischen Christentums von der Kenntnis des römischen Privatrechts keine Spur mehr vorhanden ist, muß meines Erachtens darin gesehen werden, daß die ältesten Übersetzer und Bearbeiter der Leges, die noch im römischen Reich oder nahe seinen Grenzen lebten, es versäumt haben ihren Arbeiten ausführliche Kommentare beizugeben, in denen sie ihren Lesern z. B. über den Unterschied von m a n u m i s s i o und e m a n c i p a t i o, über die Bedeutung der einzelnen Termini technici und andere Dinge die nötigen Aufklärungen gaben. Ibn Alṭajjib hat mancherlei literarische Spuren hinterlassen, welche in einer Monographie untersucht zu werden verdienen. Er soll aus Bagdad gebürtig sein. Vgl. Dr. Georg Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zur fränkischen Zeit. Freiburg im Br., S. 55—59.[2]

R II, die Quelle von R I, ist die umfangreichste Redaktion der Leges, die wir zur Zeit kennen. Sie hat Paragraphenzählung und zählt 158 Paragraphen, während L nur 127 Paragraphen (ursprünglich 128 Pa- R II und L.

[1] Vgl. Mai, Scriptorum veterum nova collectio IV, S. 286.

[2] In derselben römischen Handschrift findet sich auf Bl. 158a und b eine arabische Wiedergabe der Bestimmungen, die bei Ebedjesu S. 242, Kol. 1. 2 und S. 244, Kol. 2 bis S. 245, Kol. 1 überliefert sind, außerdem zwei aus Synodalakten entnommene Verfügungen über die Verwaltung von Gefängnissen und Krankenhäusern.

Digitized by Google

ragraphen) enthält. Die größere Zahl in R II ist zum Teil daraus entstanden, daß einem einzigen Paragraphen in L je zwei Paragraphen in R II entsprechen, und außerdem daraus, daß R II die folgenden Gesetze enthält, die in L fehlen:

§ 34. Verbot der Selbsthülfe.
§ 35.
§ 36. } Freilassung mit Bedingung.
§ 42. Erbrecht des Patrons gegen den Sklaven.
§ 43. Die Form der Freilassung.
§ 44. Dotalrecht.
§ 57. Aufhebung der Verlobung.
§ 85. Verfügung über die Kinder bei Ehescheidung.
§ 86. Dotalrecht bei Ehescheidung.
§ 87. Ehescheidung ohne Rückgabe des Dos.
§ 88. Wann die Frau die Scheidung verlangen kann.
§ 102.
§ 105. } Vom Amt des ἐπίτροπος.
§ 107. Verbot der Selbsthülfe und Blutrache.
§ 116. Anklagerecht.
§ 117. Gegenklage.
§ 133. Findelkind.
§ 147. Zinsfuß.
§ 148. Fundrecht.
§ 149. Haftung des Gastwirtes.
§ 152. Ansprüche des Vormundes.
§ 153. Erbrecht der Mutter.
§ 154. Forderungen gegen Waisen.
§ 155. Haftung des Vaters für die Schulden des Sohnes.
§ 156. Diebstahl der Kinder gegen den Vater.
§ 157. Geschenke an Kinder.
§ 158. Gerichtsurkunden.

Der gesamte Inhalt von L findet sich in R II wieder, ausgenommen die folgenden fünf Paragraphen:

§ 55.
§ 56. } Gemeinsame Schulden der Ehegatten.
§ 57. Vom ἑκατοστόν.
§ 94. Behandlung des Testamentes.
§ 95. Testamentseröffnung.

Diese Paragraphen hat R II nicht aufgenommen. Sein Werk besteht also in der Hauptsache aus L und dem eben aufgezählten Plus, und es erhebt sich nun die Frage: Hat er L zugrunde gelegt und dieses Plus aus anderen, uns unbekannten Quellen hinzugefügt? oder hat er etwa eine ältere, größere, vollständigere Redaktion von L benutzt? In letzterem Falle wären beide, R II und L, Reproduktionen eines und desselben Originals, jenes erheblich vollständiger als dieses.

Bei der Betrachtung des Plus in R II, d. h. derjenigen seiner Paragraphen, die in L fehlen, ergibt sich mir eine Art Zweiteilung.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der Paragraphen sind solche, die L gegenüber vollkommen neu sind und sich mit keinen Gesetzen in L decken oder des näheren berühren, die also nicht aus L in seiner heutigen Gestalt, sondern sicher aus einer anderweitigen Quelle entnommen sind. Zu dieser Kategorie gehören die §§ 34. 35. 36. 42. 44. 57. 85. 87. 88. 102. 105. 117. 133. 147. 148. 149. 152—158. Dagegen ist eine kleinere Anzahl von Paragraphen von solcher Art, daß sie keineswegs die Annahme der Ableitung aus einer anderen Quelle als L notwendig machen, vielmehr sehr wohl aus einzelnen Paragraphen von L durch eine gewisse selbständige Rechtsbildung abgeleitet worden sein können. Einige der hier in Betracht kommenden Paragraphen sind folgende:

L 21a und R II. 23 sind ein und dasselbe Gesetz über die Form der Freilassung. Außerdem behandelt R II denselben Gegenstand aber noch einmal in § 43, einer Erweiterung des Gesetzes um Nebensächliches und um zwei Zahlen, zugleich mit einem Stich in das Klerikale. Ich bin sehr geneigt, diesen § 43 nicht für ein neues, selbständiges Gesetz zu halten, sondern für eine Umarbeitung jenes kürzeren Gesetzes L 21a und R II. 23.

L 71 (ob man einen Menschen wegen eines Vergehens oder Verbrechens verklagen darf) und R II. 114 sind ein und dasselbe Gesetz. Denselben Gegenstand behandelt aber R II dann noch einmal in § 108, nur weniger exakt und weniger konzis.

L 123 und R II. 91 geben ein und dasselbe Gesetz über das Verfahren bei der Ehescheidung nach dem Dotalrecht. Daneben gibt R II die inhaltlich identischen Bestimmungen noch einmal in einem anderen Paragraphen, § 86. Wenn der letztere Paragraph inhaltlich noch etwas mehr bietet als L 123, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, entweder daß in L etwas ausgefallen ist oder aber daß in R II. 86 eine Weiterentwickelung, eine größere Spezialisierung des Gesetzes vorliegt.

L 60 = R II. 106 bestimmen, daß man den Räuber dem Richter zur Bestrafung übergeben soll. Inhaltlich dasselbe bestimmt aber auch R II. 107, erweitert durch eine vollkommen entbehrliche, weil nach § 106 selbstverständliche Anwendung auf die Blutrache.

Doppelte Bearbeitung derselben Gesetze.

Wenn also in dem Plus von Paragraphen, welche R II mehr hat als L, einige solche begegnen, welche innerhalb des Syrischen durch Umarbeitung einer vorhandenen Vorlage entstanden sein können und nicht notwendig je eine besondere griechische Vorlage zur Voraussetzung haben, so können wir diese Beobachtung zu dem Satze erweitern, daß schon in den ältesten Formen der Leges, in denen sie uns entgegentreten, mehrfach Doppelbearbeitungen eines und desselben Gesetzes nachzuweisen sind, in L und häufiger in R II. Die erste spröde Übersetzung aus dem Griechischen, in welcher zahlreiche Fremdwörter beibehalten waren, wurde wieder und wieder umredigiert, die griechischen Wörter wurden durch syrische übersetzt, und der Wortlaut dem Verständnis des syrischen Lesers etwas näher gebracht. Dabei laufen natürlich Irrtümer unter und die technisch-konzise Diction des griechischen Originals und der ersten Übersetzung wird mehr und mehr diffus. So geben in

L die §§ 47 und 85 dasselbe Gesetz über die διάλυσις in zwei wenig verschiedenen Formen, ebenso die §§ 98 in L und 129 in R II, und es ist schwer zu begreifen, warum die Verfasser von L und R II eine solche Wiederholung für notwendig erachtet haben. Nach meiner Ansicht ist der Text in L 85. R II. 129 (mit dem Fremdworte πρόστιμον) der ältere, dagegen L 47. R II. 98, wo πρόστιμον durch das syrische Wort Verlust wiedergegeben ist, eine jüngere Umarbeitung:

Das Gesetz, daß die Witwe nicht vor dem Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres Mannes eine neue Ehe eingehen darf, findet sich zweimal, sowohl in L § 16 und 61 wie in R II § 67 und 78.

R II gibt das Gesetz betreffend die Frage, wie jemand, der sich als Sklave verkauft hat, wieder frei werden kann, zweimal, in § 37 und 118. Ebenso scheinen mir die §§ 12 und 84 in L = den §§ 6 und 128 in R II verschiedene Bearbeitungen desselben Gesetzes zu sein, eine ältere und eine jüngere, und zwar halte ich diejenige, in der die Fremdwörter παραχώρησις, *legatarii*, *legata* vorkommen, L 84 und R II. 128, für die ältere.

Weitere Fälle der Doppelbearbeitung liegen vor in R II. 18 und 74, 32 und 99, 38 und 79, 23 und 43, 86 und 91, 90 und 153.

R II. Unkenntnis des Griechischen.

Zur weiteren Charakterisierung von R II ist noch zweierlei zu erwähnen, seine mangelhafte Kenntnis des Griechischen sowie seine Tendenz, das Interesse des christlichen Klerus zu akzentuieren. Das am Ende von L 82 vorkommende Wort ܙܐܡܝܐ ζημία erkannte er nicht und machte daraus ein gänzlich sinnloses ܪ̈ܡܝܐ »Verleumder« (R II. 125). Aus dem Worte δαπάναι ܕܦ̈ܢܝܣ in L 98 macht er ein in diesem Zusammenhange sinnloses ܟܕܝܕܥܝܢ (»als wissend«) R II. 136. Das Wort ἐναπόγραφον in L 50 gibt er wieder durch ܒܗ ܗܘ ܐܦܓܪܦܐ, d. h.: Er wußte, daß ἐν etwas wie »in« ܒܗ bedeutet, und mit dem Rest απογράφον wußte er nichts anzufangen (R II. 31). Was in solchen und ähnlichen Fällen aus Unwissenheit, was aus Flüchtigkeit hervorgegangen, ist wohl nicht zu unterscheiden.

R II. Klerikale Tendenz.

Das klerikale Interesse von R II tritt besonders deutlich in § 49 hervor. Der ganze Paragraph ist nach meiner Überzeugung weiter nichts als eine breitspurige Auslegung des dürren, aber konzisen Wortlauts von L 117 (Befreiung der Kleriker von der Kopfsteuer und der patria potestas). Das gleiche gilt von R II. 50 im Vergleich mit L 118 (Leo's Gesetz betreffend die Heiligung des Sonntags). Auffallend ist die Erwähnung des Nestorius als eines Häretikers in dieser spezifisch nestorianischen Überlieferung. Ich nehme an, daß dies eine Fälschung eines späten Kopisten ist und daß ursprünglich an dieser Stelle nicht Nestorius, sondern — wie in Ar 50 — Mânî erwähnt war.

Bestandteile von R II.

Alles zusammengefaßt, glaube ich über R II, diese größte und wichtigste der neuen Redaktionen, die folgende Ansicht aussprechen zu sollen: R II setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Digitized by Google

Der eine Teil A ist identisch mit L, repräsentiert aber eine ältere und gelegentlich bessere Überlieferung als die in der Londoner Handschrift vorliegende.

Wir müssen ferner annehmen, entweder daß L früher in einer wesentlich umfangreicheren Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder daß es eine anderweitige Sammlung oder sonstige Quellen gegeben hat, aus denen man einzelne Gesetze entnehmen konnte.

L steht von allen vorhandenen Redaktionen dem Werk des ersten Übersetzers des griechischen Originals am nächsten. Aus dem Umstande, daß in L Doppelbearbeitungen einzelner Gesetze vorkommen, die innerhalb des syrischen Kulturgebiets entstanden sein können, nehme ich an, daß L nicht das Werk des ersten Übersetzers ist, und daß seit der ersten Übersetzung schon eine Umarbeitung mit Weglassung der Fremdwörter, auf die wir die vereinfachten Formen einzelner Gesetze zurückführen müssen, stattgefunden hat.

Der zweite Bestandteil von R II, den ich als B bezeichne, enthält einerseits eine Anzahl von Gesetzen, die aus unbekannter Quelle fließen und mit L nichts gemein haben, andrerseits aber auch viele Gesetze, welche einer erleichternden Umarbeitung der Vorlage von L ihren Ursprung verdanken.

R II ist seinerseits die Quelle der meisten jüngeren Redaktionen geworden, der kürzeren: R I und P sowie der ausführlicheren: Ar und Arm.

Ich halte L für älter als R II[1], und halte L und denjenigen Teil von R II, der identisch ist mit L, für die älteste Überlieferung unserer Leges, die aber immerhin noch durch eine gewisse Spanne Zeit von der ersten Übersetzung des griechischen Originals getrennt sein muß.

Zitate der Leges bei späteren Schriftstellern.

Der nestorianische Patriarch Timotheos I. (gest. 819) zitiert in einem seiner Briefe aus unseren Leges zwei Paragraphen Eherecht, welche in der Hauptsache L 108 und 109 entsprechen. Der Patriarch scheint mir frei zu zitieren, außerdem aber differierte die ihm vorliegende Rezension von allen bisher bekannten, denn er zitiert das erstere Gesetz L 108 als Gesetz Nr. 14, und unter dieser Nummer kommt es in keiner der mir bekannten Editionen vor. Siehe Oriens Christianus II, S. 31. 32. (Briefe des Katholikos Timotheos I. Veröffentlicht von Prof. Oskar Braun.)

Benutzung der Leges bei Ebedjesu.

In BS II, S. 176 habe ich diejenigen Stellen verzeichnet, in denen Ebedjesu die Leges zitiert, und es ist nun die Frage, wie sich diese Zitate zu den römischen Redaktionen verhalten. Die meisten Stellen sind wörtlich aus R I zitiert.[2] Wo er sowohl Ambrosius wie die Leges

[1] Nach L. Mitteis a. a. O. S. 48 ist R II nachjustinianisch.

[2] S. 67, Kol. 2 = R I. 21.
» 70, » 1 = R I. 52.
» 72, » 1 = R I. 51.
» 74, » 1 = R I. 68.
» 75, » 1 = R I. 22.
» 77, » 2 = R I. 55c und 54.
» 49, » 2 ist wahrscheinlich aus R I. 40 entnommen.

Digitized by Google

regum zitiert (S. 47 und 48), scheint er Bezug zu nehmen auf R III. 93 und 61, und in den Bemerkungen auf S. 79. 80 exzerpiert er die §§ 142. 49. 50. 143 von R II. Wir werden also wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er einen ähnlichen Kodex wie den römischen, der alle drei Redaktionen — R I, II, III — neben einander enthielt, vor sich hatte.

Der Benutzung der Leges durch Jesubarnun (s. BS II S. 177) scheint R II zugrunde zu liegen. Das Gesetz, betreffend die Strafe für eine dolose Anklage (Ebedjesu S. 67, Kol. 2) ist eine Paraphrase von R II. 114. Das Gesetz über Hausreparatur von Jesubocht (das. S. 76, Kol. 2) ist wörtlich aus R II. 136 mit einer Kürzung im zweiten Teil herübergenommen, und die Bestimmungen über Baupolizei (S. 77, Kol. 1) sind aus R III. 151 abgeleitet.

Bei Barhebräus.

Die Benutzung der Leges bei Barhebräus (s. BS II S. 178)[1] beweist, daß es noch andere syrische Redaktionen im Orient gab als alle bisher bekannten; denn seine Paragraphenzahlen stimmen mit keiner derselben überein. Nach dem Inhalt zu urteilen, hat ihm die Redaktion R II vorgelegen. Denn der Paragraph über den gesetzlichen Zinsfuß (Barhebräus S. 108) findet sich nur in R II. 147, und die von Barhebräus als § 85 und 86 (auf S. 74)[2] erwähnten Gesetze über die Gründe der Ehescheidung bei Frau und Mann entsprechen den §§ 87 und 88 in R II (R I. 40. 41), welche in den anderen Redaktionen (L, P, Ar, Arm) nicht vorkommen.

Reste in einer Cambridger Handschrift.

Was seit der Publikation des Syrisch-Römischen Rechtsbuches im Jahre 1880 von einzelnen Spuren der Leges in syrischen Handschriften zutage gefördert worden, ist gering an Umfang. Im Jahre 1887 veröffentlichte W. Wright in einer kleinen Schrift *Notulae Syriacae* aus einer Cambridger Handschrift des 13. Jahrhunderts (Nr. 26 der Handschriften der Society for promoting Christian knowledge in the University Library of Cambridge) vier von unseren Leges als die §§ 92. 93. 94. 95 in einem sehr verwilderten Text. Sie sind identisch mit R II, §§ 151. 152. 154. 155. Diese wenigen Paragraphen beweisen, daß R II auch noch in einer anderen Redaktion existierte, welche in Anordnung und Umfang verschieden war. Merkwürdiger sind sie aber noch dadurch, daß am Ende von § 95 (R II. 155) die folgende Notiz auftritt:

»Herausgekommen ist dieser Befehl zur Zeit des Königs Leo ungefähr um das Jahr 517 nach der Zählung der Antiochenischen Ära.«[3] Diese Notiz hat abgesehen von unwesentlichen Kleinigkeiten denselben Wortlaut wie diejenige, die sich am Ende von R II findet, steht aber hier in syntaktischer Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Gesetze des Königs Leo betreffend die φερνή-Urkunden.

[1] Zu den dort angeführten Stellen ist noch S. 32, Kol. 2 (Leo über die Sonntagsheiligung) = R II. 50 hinzuzufügen.

[2] Vgl. Nomocanon Gregorii Barhebraei ed. P. Bedjan, Paris 1898, S. 142. 143.

[3] Vgl. oben S. VIII.

Digitized by Google

Zwei weitere Reste der Leges haben sich in Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin gefunden (s. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Königlichen Bibliothek, Berlin 1899, II, S. 680 und 786). Ein jakobitischer Sammelband aus dem 18. Jahrhundert enthält das Gesetz Leos über die Sonntagsheiligung, und zwar mit einigen Kürzungen ausgezogen aus R II. 50 (s. II, S. 680). Eine andere jakobitische Handschrift aus dem vorigen Jahrhundert (s. Verzeichnis II, 786) hat einen Einband, der aus abgerissenen Blättern einer Leges-Handschrift zusammengestampft ist. Was auf dem linksseitigen Bindeblatt gelesen werden kann, ist das Ende von § 8 und der Anfang von § 9 (ausdrücklich bezeichnet als ܦܬܓܡܐ) von R II. In zwei Berliner Handschriften.

In der Vatikanischen Bibliothek finden sich zwei arabische Versionen unserer Leges in syrischer Schrift, die eine in Cod. Syr. CXXXIII, Bl. 260 b—293 b (vgl. Mai, Catalogus codicum Bibliothecae Vaticanicae Arabicorum usw. III, S. 206), die andere in Cod. Syr. CXXX, Bl. 186 b bis 201 b (vgl. Mai, a. a. O. III, S. 195). Beide Handschriften sind jung und nachlässig geschrieben, jene stammt vielleicht aus dem 16., diese aus dem 17. Jahrhundert. Kodex 133 zählt 130 Paragraphen, von denen aber die §§ 104 (Anfang) bis 126 (Ende) fehlen. Der Kodex 130 zählt 82 Paragraphen, hatte aber ursprünglich auch 130 Paragraphen. Sein letzter § 82 entspricht dem § 130 in Ar. Die übrigen Paragraphen hat der Schreiber ausgelassen, weil er, wie er in einer Notiz am Ende selbst sagt, gefürchtet habe, daß die Schrift zu lang werde und dem Leser zu viel Mühe mache.[1] Die zwei arabischen Versionen der Vatikanischen Bibliothek.

Von diesen beiden Versionen gilt dasselbe, was ich BS II, S. 160 von den arabischen Versionen im allgemeinen gesagt habe. Beide sind Abschriften von Ar, Kod. 133 abgesehen von der Lücke vollständig und etwas besser, doch aber sehr fehlerhaft, Kod. 130 voll von Fehlern und durchweg ganz willkürlich verkürzt. Für die Interpretation des rechtlichen Inhalts der Leges sind sie wertlos.

Für den Kommentar der einzelnen Paragraphen verweise ich auf das Werk meines früheren Mitarbeiters K. G. Bruns gesegneten Andenkens in unserem Syrisch-römischen Rechtsbuch II, S. 181 ff.; auf die Behandlung einzelner Paragraphen bei L. Mitteis in *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891 (s. Index S. 558), sowie auf Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 23, S. 101—143.

Von Abkürzungen sind die folgenden angewendet worden:

BS = Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880.

L = Die syrische Version aus der Londoner Handschrift in BS I, 3; II, 3.

[1] ܕܚܠܬ ܡܢ ܕܠܐ ܢܓܪܓܪܗ ܘܢܠܐܐ.

F = Fragment derselben Version aus einer anderen Handschrift in BS I, 37; II, 41.
P = Die syrische Version aus der Pariser Handschrift in BS I, 39; II, 44.
Ar = Die arabische Version in BS I, 67; II, 75.
Arm = Die armenische Version in BS I, 95; II, 115.

Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften hat durch eine Drucksubvention das Erscheinen dieser Arbeit in der vorliegenden Gestalt ermöglicht. Ihr gebührt mein Dank wie auch meinem verehrten Kollegen Ludwig Mitteis in Leipzig, der sich der Mühe der Revision der Druckbogen unterzogen hat, und Herrn Dr. Stephan Braßloff, Privatdozent in der juristischen Fakultät der Wiener Universität, dem Verfasser des Sachindexes.

Berlin, 14. Januar 1907.

Eduard Sachau.

Digitized by Google

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R I und R II.

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
1	1. vgl. 73	1
2		1b
3		21
4	14. 15	22
5	2	2
6 }	3	3
7 }		4
8	4	4b
9	5	5
10		63
11		92
12		6. vgl. 127
13		64
14		65
15		66
16	36	67
17		68
18	57b	69
19	6	7
20		70
21	16. 18	23. 24
22	7	8
23	17	25
24		9
25	58a	71
26		26
27		10
28		11
29	58b	72
30	8	12
31	69	13. 73
32	9	14

Digitized by Google

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
33	10	15
34	11	16
35		17
36		18. 74
37	12	19
38	13	20
39	19. 20. vgl. 28	27. 28
40	61	93
41	21	29
42	61	94
43		60. 61
44		95
45		96
46		97
47		98
48	70. 71	75
49	23	30
50		31
51	22	32. 99
52		100
53	24	33
54		101
55		—
56		—
57		—
58	63	103
59		104
60	vgl. 25	106. vgl. 34
61		78
62	34	62
63	72	76
64		109
65		110
66	30	48
67	35	77. 81
68		111
69		112
70		113
71		114. vgl. 108
72	62	115
73 }	26	{ 37. 118
74 }		{ 38. 79
75		47

Digitized by Google

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
76		46
77	44	119
78		120. 122
79	27	39
80	vgl. 66	vgl. 121. 123
81	44	124
82		125
83	45	126
84	46	128
85		129
86	47	130
87		131
88		59
89		132
90	74	80
91	32	56
92		51
93		52
94		—
95		—
96	49	134
97		135
98	50	136
99	51	137
100		138
101		139
102	60	89
103	42	90. 153
104		90
105	37	82
106		150
107		45
108	56	53
109	56	54
110	57a	55
111	51b	140
112	28	141
113		40. 41
114	114	83
115	59	84
116	67	142
117		49
118		50

Digitized by Google

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
119		151
120		151
121		151
122		143
123	39. 43	91
124		144
125	52	145
126		58
127	68	146

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Romanus (R) I, Text und Übersetzung 1

Tabelle der Paragraphen von R I und R II. S. 3.

Romanus (R) II, Text und Übersetzung 41

Tabelle der Paragraphen von R II und R I. S. 43. 44.

Romanus (R) III, Text und Übersetzung 142

Tabelle der Paragraphen von L und R III. S. 145. 146.

Anmerkungen zu R I 185

Anmerkungen zu R II 189

Anmerkungen zu R III 202

Register 210

Digitized by Google

Leges Constantini et Leonis.

R I.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 151—171).

75 Paragraphen.

Digitized by Google

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R I mit denjenigen von R II.

R I	R II	R I	R II	R I	R II
1	1	28	41	55a	0
2	2	29	42	55b	0
3	3. 4	30	48	55c	0
4	4	31	51	55d	0
5	5	32	56	56	53
6	7	33	57	57a	55
7	8	34	62	57b	69. 70
8	12	35	81	58a	71
9	14	36	67. 78	58b	72
10	15	37	82	59	84
11	16	38	85a	60	89
12	19	39	86	61	93. 94
13	20	40	87	62	115
14	22	41	88	63	103
15	22	42	90a	64	0
16	23	43	91	65	114
17	25	44	119	66	121. 122.
18	24	45	126		123. 125
19	27	46	128	67	142
20	28	47	130	68	146
21	29	48	133	69	73
22	32	49	134	70	75
23	31	50	136	71	
24	33	51	137. 140a	72	76
25	34	52	145	73	0
26	37. 38	53	0	74	80
27	39	54	0	75	83

Digitized by Google

ܗ̄ܘܐ ܦܪ̈ܦܪܝܢ ܢܦ̈ܫܬܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܕܗܝܡܢ ܠܬܠܡ̈ܝܕܐ ܕܒܪ̈ܗܡܢܝܐ
§ 1. ܡܫܡܫܢܝܬܗ ܘܐܙܠܘ܀ ܫ̄ܢܬ ܕܡܠܟܐ ܡܢ ܦܣܘܩܝܐ ܕܡܠܟܐ ܐܦܪܐ. ܕܐܝܟ ܦܪܝܫ ܠܡܕܢܚܐ ܘܠܐ ܐܪܥܐ ܕܡܘܫܐ. ܘܐܪܥܐ ܕܟܘܫܐ ܘܬܢ̈ܢܐ. ܡܪܗܘܢ ܒܠܗܘܢ ܥܡܡܐ. ܘܐܦ ܫܪܟܐ ܘܡܫܡܥܝܢ: ܡܫܘܪܐ ܠܟܢ̈ܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܚܒܪܗ. ܘܠܬܢ̈ܝܢܗ ܢܦܩ ܠܡܠܟܐ ܡܪܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܘܫܗ. ܘܠܡܠܟܐ ܡܢܗܘܢ[1] ܐܘܟܠ̈ܝܗ ܕܡܢ̈ܝܢܗ. ܩܠܝܢ ܠܡܪ ܗܠܝܢ ܐܘܟܠ̈ܝܗ ܠܡܠܟܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܠܡܪܐ ܡܫܠܛܝܢ. ܘܡܫܠܡ ܥܒܕ ܡܫܡܫ ܡܪܗܘܢܐ. ܐܝܟ ܕܟܪܝܐ. ܘܐܦ ܡܫܡܪܐ ܟܪܐ ܠܡܫܠ ܠܬܢ̈ܝܢܗ. ܥܠܝܗܝ. ܐܦ ܕܡ ܠܗ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ. ܒܢ̈ܝܢ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܬܢ̈ܝܢܐ ܡܪܗܘܢ ܠܗ. ܘܐܦ ܠܗ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ ܐܘ ܬܢ̈ܝܢ. ܡܪܗܘܢ ܠܗ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܦ ܡܫܡܫܢ ܘܐܦ ܠܗ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܡܪܗܘܢ ܠܗ ܐܢܫܘܬܗ ܘܐܢܫ̈ܘܬܗ ܥܡܠܝܢܐ. ܘܐܦ ܡܫܡܫܐ ܐܢܫܐ. ܐܦ ܗܝ ܐܢܫ ܡܢ ܡܢ
§ 2. ܒܢ̈ܝܗ ܡܫܡܫܢܐ ܒܪܗܘܡܝܐ ܕܒܪܗ. ܗ̄ܘܐ ܕܫܢ̈ܐ ܐܦܪܐ. ܕܡܫܠܡܢܐ ܒܡܦܩܐ ܕܗܘܝܐ ܒܪܗ ܗܪܡܘܣܐܕ̈ܪܐ ܥܡ̈ܡܐ. ܗܢܘܢ ܐܡܪܐ ܗ̄ܘ ܕܐܦܩܣܢܕ̈ܪܘܣ.[2] ܘܡܢ ܗܢܐ ܘܒܢܐ ܘܠܗܘܢ. ܥܠܝܡܝܢ[3] ܠܡܡܠܟܘ ܕܡܫܪܐ
§ 3. ܒܡܠܟܘ ܕܡܠܟܘܢ.[4] ܗ̄ܘܐ ܕܫܢܬ ܐܦܪܐ. ܐܬܚܙܝܬ ܕܦܪܝܫ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܗܢܐ ܡܢ ܐܚܘܗ ܕܡܩܕܫܢܐ ܠܒܢ̈ܝܗ. ܗܘ ܕܡܦܩ ܒܪܒܢ. ܐܦ ܕܡ ܡܫܡܫ ܠܡܠܟܐ ܘܡܫܡܫܢ ܡܛܠ ܕܡܢܝܢ ܕܡܢܬܐ: ܘܡܚܡܫ ܒܗ ܐܦܩܣܢܕ̈ܪܘܣ ܒܪ ܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܗܘ ܕܐܝܬܦܝܢ ܗܘ ܡܦܩܪܢܐ ܠܗܘܢ ܠܡܫܢܐ. ܒܗ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܒܪܒܢ. ܐܦ ܕܡ ܡܢܝܢ ܕܡܢܬܐ ܠܡܠܟܐ ܘܡܫܡܫ: ܘܡܫܡܫܢ ܡܢ̈ܝܢ: ܘܐܦ ܡܢܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܘܐ ܒܪ ܒܡܫܪܐ ܘܡܫܡܫ ܥܡ̈ܡܐ. ܗܘ ܡܦܩܪܢܐ ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܟܠ ܒܪܒܢ. ܐܦ ܕܡ ܬܠܬܐ ܫܠܝܛ. ܘܕܡܫܡܫ ܠܐ ܐܬܡܠܟܘ. ܡܢ ܡܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܗܘܐ ܕܡܫܐ:[5] ܘܐܦ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ: ܘܐܡܪܘܗܝ ܒܪ ܡܫܪܐ ܘܡܫܡܫ ܥܡ̈ܡܐ.
§ 4. ܡܦܩܝܢ ܐܦ ܗܘ ܕܗܘܐ ܡܦܩܪܢܝܬܐ. ܠܒܢ̈ܝ[6] ܐܢܫ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܗ̄ܘܐ ܕܫܢܬ ܐܦܪܐ. ܕܐܦ ܡܫܡܫ ܠܡܠܟܐ ܘܡܪܝܐ ܒܢ̈ܝ ܕܡܠܟܘܢ: ܘܐܦ ܠܗ ܐܬܚܙܝܬ: ܘܠܐ ܡܪܟܐ ܕܡܫܡܫ: ܘܐܢܫ ܠܗ ܠܗ. ܘܫܪܝܐ ܐܬܚܙܝܬܗ ܐܡܪܗܘܢ ܕܡܦܩܪܢܐ ܐܢܫܝܢ: ܘܠܐ ܠܗ ܕܡܦܩܕ ܠܒܪܢܐ ܕܐܬܚܙܝܬ. ܘܡܫܡܫ ܡܢܝܢܐ ܡܒܪܗܘܢ. ܕܠܡܠܟܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܒܒܪܢܐ ܕܗܘܢ

[1] ܘܠܡܠܟܐ ܡܢܗܘܢ ist zu streichen und ܡܢ ܗܠܝܢ an die Stelle zu setzen. [2] leg. ܕܐܦܩܣܢܕܪܘܣ. [3] leg. ܥܠܝܡܐ. [4] leg. ܕܡܠܟܘܢ.
[5] Lücke. [6] add. ܐܘ ܐܢܫܗܘܢ.

Ferner schreiben wir die Gesetze und Urteile, welche von den christlichen Königen Konstantin und Leo aufgestellt worden sind.

§ 1. L 1. R II. 1.

Der Richter des Königs spricht nach dem Befehl des Königs:

Wenn ein Mann ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, aber Söhne und Töchter hinterläßt, erben sie alle gleich.

Wenn er (ein Testament) schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne) erben, wie er will. Und seinen Töchtern gibt er einer jeden von ihnen ihre φερνή (aus den drei) Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Kinder (Söhne) des Mannes verteilt. Und mit diesen neun Unzien konstituiert er die Erbschaft, wie er will. Und wenn er seinen Töchtern etwas mehr geben will, darf er es.

Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter oder Tochtertöchter.

Und wenn er keine Söhne oder Töchter hat, beerben ihn, falls sie noch leben, seine Väter (d. i. Vater und Großvater?).[1]

Und wenn keine Väter mehr da sind, beerben ihn gleichmäßig seine Brüder und Schwestern. Und falls seine Mutter noch lebt, wird sie bei der Erbschaft ihres Sohnes wie eines ihrer Kinder (Söhne) gerechnet (*s. Anm.*).

§ 2. L 5. R II. 2.

Ferner spricht der Richter:

Bis ein Mädchen zwölf Jahre alt wird, ist sie unter der Hand des ἐπίτροπος. Von dieser Zeit an ist sie berechtigt, über ihre Habe durch Testament zu verfügen (*s. Anm.*).

§ 3. L 6. 7. R II. 3. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn der Gemahl einer Frau stirbt, kann ihr Vater die Vormundschaft über ihre Kinder (Söhne) führen, sobald er einen Bürgen stellt.

Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern und eines Testamentes, und in diesem einen ἐπίτροπος für seine Kinder bestimmt, so führt der Beauftragte die Vormundschaft über die Waisen, ohne daß ein Bürge von ihm verlangt wird.

Wenn ein Mann ein Testament macht, stirbt und Kinder hinterläßt, und sich unter seinen Söhnen ein fünfundzwanzigjähriger befindet, so führt er die Vormundschaft über seine Geschwister (Brüder), ohne einen Bürgen zu stellen.

Wenn aber die Kinder noch unmündig sind und ein Testament nicht geschrieben ist, dann wird einer der Brüder des Verstorbenen (oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist) ein Bruderssohn, wenn er 25 Jahre alt ist, mit der Vormundschaft über die Kinder seines (Bruders oder) Onkels beauftragt.[2]

§ 4. L 8. R II. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder und seiner Frau, nicht aber mit Hinterlassung eines Testamentes und eines Bruders stirbt, und nun seine Witwe, die Mutter der Kinder, die Vormundschaft über die Kinder führen will, muß sie den Richter des Ortes (der Gegend) benachrichtigen und vor ihm sich verpflichten, daß sie sich nicht eher wiederverheiratet, als bis die Waisen erwachsen sind und sie ihnen die ihr anvertraute Erbschaft übergeben hat.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches S. 52.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.

Digitized by Google

ܣܐܡܐ ܡܫܬܠܡܐ ܒܗܝܡܢܘܬܐ. ܘܡܫܠܡܐ ܠܗܘܢ ܠܡܕܒܪܘܬܐ ܕܐܬܗܝܡܢܘ. ܐܦ ܕܝܢ[1] ܢܘܚܐ ܐܢܫܐ ܕܐܬܐ ܗܘܐ ܕܒܢܝ̈ܗ ܠܡܫܬܐ : ܦܩܕ ܢܫܘܐ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢܝܐ ܕܡܫܝܚܝܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܢܣܒܝܢ ܠܗܘܢ ܠܣܐܡܐ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ. ܡܦܩܢܘܬܐ ܥܠ ܡܫܬܐ. ܘܡܒܪܐ ܢܘܚܐ ܚܣܝܐ. ܕܢܗܘܐ ܒܟܠ ܦܘܪܣ ܢܒܥܬܗܘܢ ܕܡܫܬܐ.

§ 5. ܘܡܫܠܡ ܠܗܘܢ ܡܐ ܕܗܘܝܢ ܠܒܪܐ ܡܫܬܠܡܝܢ. ܢܡܘܣ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܦ ܐܡܐ ܠܒܪܐ ܕܐܡܗ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܗܘܝܢ ܐܢܫ̈ܐ ܡܫܬܠܡܝܢ : ܘܠܐ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܗ : ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܚܫܘܟܐ ܠܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܘܐܦ ܡܬܒܥܐ ܡܬܚܙܝܢ ܠܗ : ܘܢܛܪܐ ܠܒܪܐ ܕܫܡܫܐ[2] ܐܝܟ ܡܢ ܚܕܐܘܬܗ. ܫܠܡܬ ܠܗ. ܗܟܢ ܫܠܡܬ ܠܗ. ܒܫܡܫܐ ܘܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܢܒܝ̈ܘܗܝ ܘܕܫܪܒܬܗܘܢ[3] ܕܐܝܟܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܐܚܪܢܐ ܕܢܒܝ̈ܐ

§ 6. ܕܐܒܗܘܗܝ. ܐܝܟ ܡܢܗܘܢ ܐܦ ܕܒܬܪ ܘܐܝܟ ܫܒ̈ܝܚܬܐ. ܢܡܘܣ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܫܪܝܐ ܡܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܣܐܡܐ : ܕܡܛܠ ܡܢ ܫܡܫܐ ܕܣܐܡܐ ܕܡܫܬܠܡܐ ܚܠܝܡܘܬ ܘܡܦܪܘܩ ܚܠܝܡܘܬ ܡܛܠܬܐ ܕܡܬܚܙܝܢ ܠܫܠܝܚܐ. ܐܘ ܚܘܒܐ ܕܝܗܒ ܐܢܫܘ̈ܗܝ. ܗܢܐ ܕܫܪܒܐ ܘܐܡܪܗ[4] ܠܢܒܝܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܗܘ ܦܘܠܚܢܐ ܕܢܒ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܗܢܘܢ[5]

§ 7. ܡܛܠ ܚܘܒܐ ܡܢ ܫܡܝܐ ܕܣܐܡܐ. ܢܡܘܣ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܐܡܐ ܐ̈ܢܫܐ ܕܢܦܩ ܢܒܘܬܐ ܠܐܪ̈ܥܐ : ܘܒܚܕ ܡܪܬܗ ܕܢܒܘܬܐ ܒܒܪܬܐ[6] ܒܢܒܘܬܐ ܘܢܦܩ ܠܫܪܬܗ ܕܢܒܘܬܐ[7] : ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܣܐܡܐ[8] ܕܠܗ : ܘܒܒܪܝܢ ܗܘܦܟ ܘܡܦܩ ܠܗ ܠܢܒܘܬܐ : ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܢܦܩܗ ܗܦܟܬܐ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܕܐܦ ܐܢܝܢܘܢ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܡܛܠ ܗܘ ܒܢ̈ܝܘܗܝ ܕܢܗܘܦܘܢ ܢܒܥܘܢܗܘܢ ܡܢܗܘܢ[9] ܠܡܬܝܒ ܕܢܬܒ ܠܗ ܒܬܘܪܐ ܕܐܢܝܢܘܢ ܒܒܪܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܘܟܪܝܐ ܗܘ. ܠܐ ܡܛܠ ܕܢܗܘܦܘܢ ܘܢܫܡܥ ܡܛܠܗ ܡܛܠ ܕܫܪܝܐ ܘܒܢ ܚܘܒ ܠܗ :

§ 8. ܢܡܘܣ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܒܟܠ ܠܒܪܐ ܠܒܒܪܗ ܫܠܡܬܐ ܒܫܡܫܗ. ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܡܫ̈ܬܐ ܕܢܛܪ ܕܢܗܘܐ ܐܢܫ. ܚܘܒ ܗܘ ܠܗ ܢܗܘܦܢ. ܫܘܠܛܢܐ.

§ 9. ܢܡܘܣ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܕܐܡܗ ܥܠܘܗܝ ܐܘܪܚܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܡܫ̈ܬܐ ܒܒ̈ܬܐ ܐܢܫܘܗܝ ܐܘ ܢܘܟܪ̈ܝܐ : ܘܗܘ ܡܫܬܐܠ ܡܢ ܗܕܐ.

[1] add. ܠܐ. [2] leg. ܕܫܡܫܐ. [3] Lücke.
[4] leg. ܘܐܡܪ ܕܢܒܝ. [5] leg. ܡܛܠ. [6] leg. ܕܒܪܬܐ statt ܒܒܪܬܐ.
[7] verderbt. [8] leg. ܣܐܡܐ. [9] leg. ܡܢܗ.

Wenn aber die Frau die Last der Vormundsehaft über ihre, des Vaters beraubten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz der Richter den Ersten (principes) der Stadt, daß sie einen besonderen ἐπίτροπος d. i. Waisenverwalter bestimmen, und daß dieser durch Bürgenstellung sich verpflichtet, das Vermögen der Waisen mit allen Mitteln zu behüten und es ihnen nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben.[1]

§ 5. L 9. R II. 5.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die ihm nicht gehorchen, sondern sich seinem Willen widersetzen und ihm Schande bereiten, und er sie von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, ist er dazu berechtigt.

Er hat dies Recht mit Bezug auf 9 Unzien seiner Habe und seiner Schätze (dagegen soll er durch Testament seinen Kindern vermachen 3 Unzien), d. i. ein Viertel der Habe ihres Vaters, so viele ihrer sind, männliche oder weibliche (*s. Anm.*).

§ 6. L 19. R II. 7.

Ferner spricht der Richter:

In solcher Weise kann der ἐπίτροπος von Waisen, da er berechtigt ist, für sie die Steuer an den König oder eine von ihren Eltern kontrahierte Schuld zu zahlen, etwas von der Habe der Waisen verkaufen, daß er zum Richter des Ortes (der Gegend) geht und ihn benachrichtigt; und gemäß der Verfügung des Richters verkauft er dann soviel von der Habe der Waisen, als für die (Bezahlung der) Schuld genügt.

§ 7. L 22. R II. 8.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann jemand eine Sache als δωρεά gibt (*s. Anm.*) und ihm die νομή derselben übergibt, und sie darauf dem Beschenkten wieder abnehmen will, so befiehlt das Gesetz der Richter also: Wenn der Beschenkte sein Sohn oder seine Tochter ist, kann er, solange er lebt, das als δωρεά ihnen Verschriebene ihnen wieder abnehmen; ist es aber ein Fremder, kann er ihm das, was er ihm einmal geschenkt hat, nicht wieder abnehmen.

§ 8. L 30. R II. 12.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann seinen Sklaven zum Bevollmächtigten über seine Habe oder zum ἐπίτροπος über Dinge, die er ihn tun lassen will, macht, so gibt ihm dazu das Gesetz die Ermächtigung.[2]

§ 9. L 32. R II. 14.

Ferner spricht der Richter:

Wenn für einen Mann nach dem Gesetz der Richter die Verpflichtung besteht, ἐπίτροπος für die Waisen seines Bruders oder für fremde Waisen zu werden, und er sich dessen weigert, so ist es mit seiner Weigerung folgendermaßen bestellt:

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 54.

ܗ̇ܟܢܐ ܡܛܝܐ ܠܡܫܡܠܝܘܬܗ ܡܢ ܗܕܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܫܠܡܝܢ ܘܐܡܪ ܠܗ ܫܡܥܐ ܒܢܝ ܕܒܪܬܐ ܘܢܩܦܬܐ: ܡܣܒܪܝܢ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܐ: ܡܢ ܗ̇ܘܐ ܒܫܡܠܐ ܢܡܘܣܝܐ. ܘܦܫܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝ̈ܬܐ. ܕܒܫܡܫܠ ܘܢܒܪܗܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܟܪܝܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܝܬܐ ܡܢ ܫܡܥܢܐ ܒܢܝ̈ܐ. ܢܟܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܝܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܡܘܣ̈ܝܐ.

§ 10. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ[1] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܡܪ ܠܗ ܠܒܪܐ ܗܠܝܢ ܒܟܪܐ ܐܘ ܙܥܘܪ ܒܫܘܩܐ: ܘܥܒܕ ܕܒܪܢܫܘܬܐ: ܘܫܒܘܩ ܕܝܠܗ. ܘܡܫܝܚܘܬܗ ܡܪܢܐ. ܦܫܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ.

§ 11. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪܐ. ܕܠܓܒܪܐ ܕܢܛܪ ܘܥܒܕ ܕܒܟܪܗ ܕܝܠܗ: ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܟܪܝܢ: ܘܫܒܩ ܠܗܘܢ ܡܪܘܬܐ. ܡܫܟܚ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܒܗ ܒܕܝܠܗ: ܘܥܒܕ ܕܢܣܒܝܘܗܝ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܥܠܝܗ ܠܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܣܒܪܘܗܝ ܒܕܝܠܗ. ܘܥܠܝܗ ܡܪܢ ܕܫܒܝܒܘܗܝ ܡܦܪܫܢܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܒܗ ܗܘ ܗܕܐ ܦܘܪܥܢܐ ܕܢܬܪܥܐ ܐܝܟ ܗܘ ܒܟܬܒܐ.

§ 12. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪܐ. ܕܐܦ ܗܘܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܐ: ܘܫܡܗܬܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢ ܡܫܡܗܘܗܝ: ܡܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܠܗ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܐ: ܘܐܡܪ ܠܗ ܬ̈ܪܬܝܢ ܕܐܬܢܛܠ ܐܬܝ ܠܒܪܬܐ: ܘܗܘܐ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܐ: ܘܐܦ ܗܢܝ ܡܢܗܝܢ: ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ ܫܡܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ[2] ܘܢܦܫ ܕܐܬܪܬܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܒܟܬܒܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܗܘ ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ. ܡܪܝܡ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܘܐܦ ܠܗܘ ܠܗ ܐܚ̈ܝܢ. ܡܪܝܡ ܠܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ.

§ 13. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪܐ. ܕܐܦ ܡܪܝ ܠܒܪܬܐ ܠܡܬܒ ܡܫܢܝܐ ܕܒܪܬܐ ܐܘ ܕܟܪܐ ܐܘ ܒܟܪܬܐ. ܐܘ ܥܠ ܝܕܥ. ܘܗܘܘ ܡܬܚܡܝܢ ܒܝܬ ܡܘܪܒܝܢܐ ܠܡܘܒܠܐ: ܘܡܫܠܡܝܢ ܠܡܦܩܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܟܣܘܗܝ: ܒܝܬ ܣܦܪ̈ܐ ܕܡܘܪܒܢܘܬܐ: ܘܪܗܛܘܢܐ ܠܐ ܐܫܬܪܝ: ܘܡܦܩܢܐ ܒܡܘܒܠ ܠܐ ܢܡܬܚܢܘܢ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܛܠ ܕܡܦܩܢܐ. ܗܘܘ ܦܫܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܐ. ܕܠܐܝܬ ܐܚܪܝܢ ܠܐ ܢܥܒܕ: ܕܡܘܒܠ ܡܘܒܠܝܢܐ[3] ܕܢܦܩܘܢ ܡܦܩܢܐ ܕܡܢ. ܘܢܥܠܡ ܠܡܘܒܠܐ ܕܡܦܩܬܐ ܕܗܘܝ ܠܗ ܕܒܝܬܗ.

§ 14. ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܬܘܒ. ܕܐܦ ܐܝܟ ܠܒܪܬܐ ܕܡܒܥܝܐ ܕܡܦܩܐ ܒܗ ܒܪܢܫܐ: ܐܘ ܟܕ ܫܠܡܬ: ܘܥܒܕ ܕܢܣܒܪ ܒܒܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܗܟܢܐ ܦܫܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܐ ܕܢܣܒܪ. ܐܦ ܟܕ ܗܘ ܒܒܪܬܐ ܐܘ ܐܚܪܝܢ. ܡܛܠ ܗܘ ܡܣܒܪ ܠܗܘܢ ܕܡܦܩܐ[4] ܕܝܠܗ. ܡܢ ܐܚܪܬ ܕܝܢ. ܐܚܪܝܢ. ܘܐܦ ܠܗ ܕܢܣܒܪ. ܡܢ

[1] leg. ܕܝܠܗ. [2] leg. ܒܢ̈ܝܗ. [3] Lücke. [4] leg. ܒܡܦܩܬܐ.

Wenn er fünf Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser Mühewaltung für Fremde, und gestatten ihm, sich um den Unterhalt seiner eigenen Kinder zu bemühen.

Wenn er aber weniger als fünf Kinder hat, zwingt ihn das Gesetz, ἐπίτροπος für fremde Waisen zu werden.

§ 10. L 33. R II. 15.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann keine Kinder (Söhne) hat, wohl aber einen in seinem Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven, und er diesen freilassen und durch Testament zum Erben einsetzen will, so erlauben (iubent) ihm das die Gesetze der Richter.

§ 11. L 34. R II. 16.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Sterbender ein Testament machen will, unmündige Kinder (Söhne) hat und diesen seine Erbschaft vermacht; wenn er ferner in demselben Testament einen seiner Sklaven freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος für seine Kinder (Söhne) ernennt, so ist er dazu befugt. Und selbst wenn er ihn nicht durch sein Testament freiläßt, darf er ihn zum Administrator für seine Kinder (Söhne) ernennen, indem diese Ernennung für diesen Sklaven ein Zeugnis der Freiheit ist.

§ 12. L 37. R II. 19.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Söhne hat und diese, ohne ihrerseits Söhne zu hinterlassen, vor ihm sterben; wenn er ferner verheiratete Töchter hatte, die gestorben sind, während ihre Söhne noch leben, so sollen die Söhne seiner Töchter (*Text:* seines Hauses) ihn gemäß seinem Willen beerben.

Wenn er aber keine Tochtersöhne mehr hat, beerben ihn seine Brüder, und falls er keine Brüder hat, seines Vatersbrüder oder deren Söhne (*s. Anm.*).

§ 13. L 38. R II. 20.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Häuser oder Höfe oder Vieh oder sonst etwas kaufen will, und Mittelsmänner (*sic! s. Anm.*) zwischen dem Verkäufer und Käufer vermitteln; wenn die Parteien sich über die τιμή des Kaufobjekts geeinigt haben; wenn keine Arrha gegeben ist; wenn ferner die τιμή noch nicht gezahlt ist, sondern nur die Abmachung betreffend die τιμή vorhanden ist, dann darf — so befiehlt das Gesetz der Richter — der Verkäufer das Objekt nicht mehr an einen anderen verkaufen. Er soll die vereinbarte τιμή verlangen und dann dem Käufer die Sache, die er auf reine Weise (sic!) gekauft hat, übergeben.[1]

§ 14. L 4. R II. 22.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand ein Testament macht, sei er krank oder gesund, und seine Sklaven freizulassen wünscht, befiehlt ihm das Gesetz der Richter, in folgender Weise freizulassen:

Wenn er einen oder zwei Sklaven hat, darf er sie durch Testament freilassen.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 56.

Digitized by Google

ܡܫܡܫܐ ܕܫܡܫܐ ܒܡܨܥܐ ܠܚܡܫܐ. ܡܛܠ ܕܣܕܪܐ ܦܠܓܗܘܢ. ܘܡܢ ܚܡܫܐ ܒܡܨܥܐ ܠܟܠܗܝܢ. ܣܓܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܗ̈ܘܢ. ܡܢ ܡܫܡܫܐ ܕܝܢ ܕܗܠܝܢ ܒܡܨܥܐ ܠܬܪܬܐ ܡܛܠ ܕܣܕܪܐ ܠܚܕܐ. ܣܓܝ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܒܚܡܫܐ ܘܫܡܫܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܚܕ ܕܣܕܪܐ ܠܚܕܐ. ܡܛܠ ܡܢ ܢܩܘܫܐ ܕܦܣܩܝܢ ܕܟ̈ܠܐ:[1] ܡܬܬܣܝܡܐ ܡܬܚܫܒܐ ܡܛܠ ܕܠܚܕ ܡܢ ܦܣܘܩܐ ܕܢܩܘܫܐ. ܘܦܣܩ ܐܦ ܕܠܚܘܕܝܗ. ܗܘ ܒܟܬܒܘܬܐ.

§ 15. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܠܚܕ ܘܦܣܩ ܠܚܕܐ ܕܡܫܠܐ: ܘܡܬܡܪ ܒܗ: ܕܦܠܓܗܘܢ ܒܚܕܝܘܗܝ ܡܣܬܪܩ ܐܢܘܢ. ܦܠܓܗܘܢ ܒܚܕܝܐ ܒܟܬܒܘܬܐ ܦܣܩ ܠܬܪܬܝܢ.

§ 16. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܫܦܝܪ ܡܬܚܫܒܐ ܒܚܕܐ ܕܡܣܬܪܐ ܠܗ ܡܪܗ: ܦܩܘܕ ܗܦܘܟ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܫܦܝܪ ܕܣܕܪܐ ܠܚܕܐ ܚܒܪܗ ܐܘ ܐܡܪܗ ܦܩܘܕ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܐܘ ܦܩܘܕ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܐܦ ܠܗܢܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܦܩܘܕ ܩܫܝܫܐ. ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ. ܘܫܡܫܐ ܡܫܬܪܐ ܕܒܚܕܝܐ.

§ 17. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܚܕܐ ܕܡܣܬܪܐ ܒܚܕܗ: ܘܡܬܪܝܢ ܗܦܟ ܡܫܬܚܠܦ ܠܗ. ܥܠܝܗ ܠܡܫܬܚܠ ܗܕܐ. ܢܣܩܘܬܐ ܕܝܢ ܕܟ̈ܠܐ. ܗܘܝܐ ܦܣܩܐ ܠܗ ܕܡܫܬܚܠܦܘܗܝ. ܐܝ ܐܢܫ ܡܬܚܠܦܢܘܬܗ ܕܚܝ̈ܠܘܗܝ. ܕܡܬܚܪܪܘ[2] ܐܬܦܪܫ ܡܬܚܫܒܐ. ܐܘ ܐܘܚܪܢܐ ܡܬܚܫܒܐ: ܐܘ ܡܬܦܪܫܗ ܘܡܬܚܪܪܗ ܒܟܦܪܐ ܡܫܡܫܢ ܠܗ ܒܟܒܪܐ ܠܡܪܗ ܡܫܡܫܐ. ܗܘܝܢ ܕܝܢ ܐܡܪ.

§ 18. ܕܐܝ ܢܬܡܘܕ ܠܚܕܐ ܒܚܒܪܐ ܕܡܣܬܪܐ: ܗܘ ܒܚܒܪܐ ܕܡܬܡܣܪܐ: ܐܦ ܡܬܚܫܒ ܘܦܠܓ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܡܣܬܪܐ ܗܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܡܘܕ ܘܡܣܬܪܐ ܦܠܓ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ[3] ܕܐܬܡܣܪܐ. ܡܛܠ ܕܡܢܐ ܗܘ ܕܡܣܬܪܐ ܢܬܦܠܓ ܠܗ ܡܕܡܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܣܬܪܐ ܠܡܫܝܚܗ ܕܗܘ ܒܚܒܪܐ ܕܐܬܡܣܪܐ.

§ 19. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܢܘܚܡ ܠܚܕܐ ܒܚܒܪܐ ܒܥܠܬܐ ܕܒܚܒܪܐ ܗܘ ܦܠܓܐ: ܘܠܐ ܒܪܘܫܐ ܗܘ. ܘܚܝܐ ܡܬܒ ܠܗ ܕܢܬܬܚܫܒܘܢ[4] ܒܗܝ ܡܕܝܢ ܠܚܒܪܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ ܡܕܡ ܕܢܬܡܠܠ ܘܚܝܐ ܕܒܗܝ ܡܕܝܢܐ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܡܘܡܬܐ ܡܢ ܦܣܘܩܐ ܕܡܢܐ. ܕܢܥܠܡ ܒܚܒܪܐ ܠܡܪܗ ܡܫܡܫܐ. ܘܢܦܩ ܒܦܠܓܐ ܕܡܬܒ ܦܠܓܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܪܘܡ ܦܠܓܐ ܕܢܘܚܡ ܒܥܠܬ ܒܚܒܪܐ ܦܠܓܐ: ܡܕܡ ܘܚܝܐ ܕܢܬܡܠܠܘܢ ܡܕܝܢܐ ܥܠܝܗ. ܢܗܘܐ ܡܬܚܪܪܘ[5] ܘܦܠܓܐ

[1] Besser ܡܛܠ ܡܢ ܕܦܣܩܝܢ ܢܣܩܘܬܐ ܕܟ̈ܠܐ.

[2] leg. ܘܡܬܚܪܪܘ. [3] delendum ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ.

[4] leg. ܕܢܬܚܫܒܘܢ. [5] Lücke.

Von dreien darf er zwei freilassen. Von fünf bis zehn darf er die Hälfte freilassen, von zehn bis dreißig ein Drittel, von dreißig bis hundert ein Viertel, d. i. fünfundzwanzig.

Wenn er aber mehr freiläßt, als die Gesetze der Richter erlauben, wird die Zahl, welche über das Gesetz hinausgeht, gezählt und diese verbleiben den Erben als Sklaven.

§ 15. L 4. R II. 22.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Testament macht und darin bestimmt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven seinen Erben.

§ 16. L 21. R II. 23.

Der Richter spricht:

In schöner Weise wird ein Sklave freigelassen, den sein Herr vor Zeugen freiläßt. Es ist aber noch schöner, wenn ein Herr seinen Sklaven oder seine Sklavin vor dem Bischof der Stadt oder dem Bischof des Landes, oder wenn kein Bischof vorhanden ist, vor dem Chorbischof oder dem Visitator und fünf Priestern der Kirche freiläßt (*s. Anm.*).

§ 17. L 23. R II. 25.

Der Richter spricht:

Ob jemand berechtigt ist, einen Sklaven, den er freigelassen hat, wieder zu seinem Sklaven zu machen? — Das Gesetz der Richter gestattet ihm, unter folgenden Umständen den Freigelassenen wieder zu seinem Sklaven zu machen: Wenn er zu seinen Lebzeiten in die Lage kommt, den Freigelassenen zu beschuldigen, daß er ihm (dem früheren Herrn) einen Schimpf angetan oder ihm Verachtung bezeugt habe, oder wenn er ihn (den früheren Herrn) wegen schimpflicher Dinge verklagt hat, dann wird der Freigelassene tatsächlich wieder Sklave seines früheren Herrn.

§ 18. L 21. R II. 24.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann einen Sklaven durch eine schriftliche Erklärung freiläßt, dann ist auch die gesamte Habe des Freigelassenen frei. Wenn aber der Herr ihn nicht durch schriftliche Erklärung freiläßt, dann können nach dem Tode des Freilassers seine Erben die gesamte Habe des Freigelassenen ihm abnehmen.

§ 19. L 39. R II. 27.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven auf die Versicherung des Verkäufers hin, daß es ein guter Sklave und nicht ein Ausreißer sei, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven 6 Monate zu prüfen, und wenn er ihm nicht gefällt, vor Ablauf der 6 Monate gemäß der Verfügung des Richters seinem früheren Herrn zurückzugeben und die bezahlte τιμή zurückzubekommen. Wenn aber der als angeblich guter Sklave gekaufte Knabe (!) vor Ablauf der 6 Monate flieht, soll er (der Käufer) umhergehen (*Lücke, fehlt:* und ihn suchen, festnehmen und dem Verkäufer wieder übergeben) und von seinem früheren Herrn das Geld, das er für ihn gezahlt hat, zurückverlangen.

Digitized by Google

§ 20. ܡܪܗ ܕܟܗܢܐ ܡܗܝܡܢܐ[1] ܕܡܩܪܒ ܚܠܦ ܚܛܗܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܝܘܡܝ ܠܐܠܗܐ ܚܛܗܐ ܦܫܝܛܐܝܬ. ܐܢ ܓܝܪ ܐܘܢ ܚܣܪ: ܚܣܝܪܐ: ܠܐ ܐܫܬܪܝ ܢܘܩܦܘܢ. ܐܘܢ ܓܝܪ ܗܘ ܕܝܘܡܝ ܚܛܗܐ ܕܢܦܩܘܢܝ.[2] ܐܢ ܐܬܚܣ ܠܚܛܗܐ ܕܐܢܫ ܒܗ ܫܐܠܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܬܒܥܘܢ ܚܠ ܗܘܐ ܡܢ ܡܕܡ ܕܝܘܡܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܦܩܘܢ.

§ 21. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܓܝܪ ܠܚܕܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܚܛܗܘ: ܘܕܐܬܚܪ[3] ܕܝܢܐ ܣܠܩܘܢ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܟܐ ܕܚܛܗܐ ܘܚܕ ܣܠܩ ܐܬܬܪܝܡ. ܕܝܢ ܚܒ ܣܓܝܐ.

§ 22. ܚܘܪܘ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܘܚܝ ܠܚܛܗܐ ܡܫܝܚܐ: ܘܡܛܠ ܬܘܕܝܬܐ ܡܫܝܚܐ[4] ܕܩܗܠܐ: ܘܢܘܦܘܢ ܡܘܕܝܢ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܟܗ̈ܢܐ ܕܢܩܦܘܢ ܬܘܕܝܬܐ ܕܢܥܠ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ ܕܩܗܠܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܘܟܗܢܐ ܕܡܘܕܐ ܬܘܕܝܬܐ ܠܐ ܓܝܪ ܕܢܘܚܝ. ܡܛܠ ܬܘܕܝܬܐ ܗܘ ܡܫܝܚܐ ܕܡܘܕܐ.

§ 23. ܚܘܪܘ ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܛܠ ܠܚܛܗܐ[5] ܕܠܐ ܕܒܠܗ: ܗܘ ܡܢܝܢ ܕܚܛܗܐ ܗܘ ܘܡܫܬܡܠܝܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܟܗ̈ܢܐ.

§ 24. ܕܒܠܗ[6] ܠܚܛܗܘܗܝ ܡܫܬܡܠܐ[7] ܗܘ ܕܡܗܝܡܢ[8] ܠܗ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܘܚܝ ܚܛܗ̈ܐ ܡܫܝܚܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܡܘܚܝ. ܡܛܠ ܕܚܛܐ ܕܝܘܡܝ ܚܛܗܐ. ܕܡܛܠ ܐܝܬܘܗܝ ܘܫܠܝܛ ܗܘ ܠܡܘܚܝ.

§ 25. ܚܘܪܘ ܕܡܢܐ ܦܩܕ. ܕܠܐ ܢܘܚܝ ܢܦܩܘܢ ܕܟܗ̈ܢܐ ܫܘܠܛܢܐ: ܠܡܚܛܐ ܕܐܬܡܛܝܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܠܚܛܗܘ. ܐܠܐ ܐܢ ܗܦܟ ܠܗ ܠܚܛܗܐ ܗܦܟܝܢ ܕܥܒܪܐ ܠܡܘܫܐ. ܫܠܝܛܝܢ ܠܢܦܫܗܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܠܗܘܢ: ܕܗܢܘܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐܝܟ ܗܘܕܝܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܘܢ ܠܚܛܐ: ܘܡܛܠ ܠܐ ܐܝܬ ܫܘܠܛܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܢܦܩܘܢ ܠܗܪܘܢ ܐܘ ܠܡܫܟܢܐ: ܐܘ ܠܠܘܝ̈ܐ: ܐܘ ܠܐܢܫ ܕܝܠܗ ܡܘܫܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܗܘ ܗܦܟܝܢ. ܣܒ ܡܘܫܐ ܠܚܛܐ ܗܘ. ܕܡܛ ܠܗ ܗܘ̇ܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܡܛܠ ܡܫܠܡ.

§ 26. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܫܠܝܐ ܘܐ ܫܠܝܛ. ܕܐܡܪܘܢ ܚܠ ܢܦܫܗܘܢ ܕܚܛܗܐ ܐܢܘܢ: ܘܢܚܬܘܢ[9] ܘܢܘܕܘܢ ܐܘ ܢܫܬܒܩܘܢ ܚܛܗ̈ܝܗܘܢ ܕܐܬܬܗ: ܐܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢ ܚܛܗܐ ܫܪܝ. ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܦܩܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܚܛܗܘܗܝ. ܘܦܩܕ ܠܟܗܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܦܟܝܢ

[1] Statt ܡܪܗ ܕܟܗܢܐ ܡܗܝܡܢܐ leg. ܡܪܗ ܡܗܝܡܢܐ ܟܗܢܐ.
[2] Lücke. [3] leg. ܕܐܬܚܪ. [4] leg. ܡܫܝܚܐ. [5] add. ܚܛܗܐ.
[6] leg. ܕܒܠܗ. [7] leg. ܡܫܬܡܠܐ. [8] Besser ܕܡܗܝܡܢ. [9] ܘܢܚܬܘܢ?

§ 20. L 39. R II. 28.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven kauft durch einfachen Kauf (*wörtlich:* simpliciter), ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung: »keiner soll ein Regreßrecht haben«, und wenn nun der Käufer den Sklaven zurückgeben will (*Lücke:* so erlaubt es ihm das Gesetz nicht, außer[1]), falls er gefunden hat, daß dem Sklaven ein Dämon innewohnt. Hatte man ihm aber davon vor dem Kauf Kenntnis gegeben, dann darf er ihn nicht zurückgeben.

§ 21. L 41. R II. 29. Ebedjesu S. 67, Col. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn einen Prozeß führe, so gibt ihm das Gesetz dazu nicht die Erlaubnis und Ermächtigung, denn der Sklave und der Freie dürfen nicht miteinander prozessieren.

§ 22. L 51. R II. 32. Ebedjesu S. 75, Col. 1.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer von dem Geschäft zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz, daß er (dem Käufer) den doppelten Betrag der erhaltenen Arrha zahlen soll.

Wenn dagegen der Käufer, der die Arrha gegeben hat, von dem Kauf zurücktritt, verliert er jene Arrha, die er zu Anfang gegeben hat (*s. Anm.*).

§ 23. L 49. R II. 31.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann (einen Sklaven) aufnimmt, der ihm nicht gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und infolgedessen verklagt wird, soll nach dem Gesetz der Richter der, der ihn (den fremden Sklaven) aufgenommen hat, selbst in die Sklaverei gezogen werden.

§ 24. L 53. R II. 33.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 25. P 29. Vgl. L 60. R 34.

Ferner spricht der Richter:

Die Gesetze der Richter geben niemand die Vollmacht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten. Wenn der Sklave eine den Tod verdienende Tat begangen hat, soll er ihn den weltlichen Machthabern übergeben, daß sie ihn nach seinen Missetaten bestrafen. Wenn sich aber jemand, ohne Machthaber von seiten des Reichs zu sein, erfrecht, den Missetäter oder Mörder oder Räuber oder irgend jemand, der wegen irgendeiner Tat den Tod verdient hat, zu töten, ist er selbst todesschuldig, da er eine Tötung begangen hat, ohne dazu berechtigt zu sein.

§ 26. L 73. 74. R II. 37. 38.

Der Richter spricht:

Wenn ein Knabe oder ein Mädchen von sich aussagen, daß sie Sklaven seien, und auf eigenes Betreiben verkauft oder in der φερνή einer Frau verschenkt werden und sie noch nicht 20 Jahre alt sind, dann

---

[1] ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܠܐ.

ܥܡ̈ܡܐ ܕܒܠܫܢ ܚܕ ܡܡܠܠܝܢ ܗܘܘ ܡܢ ܒܗܕܐ ܥܡ̈ܐ. ܐܬܦܠܓܘ ܠܫ̈ܢܝܗܘܢ
ܘܦܠܓܝܢ ܒܫ̈ܢܝܐ ܠܗܘ ܕܗܘܐ ܐܝܟ ܐܘ ܠܗܘ ܕܡܨܐ ܐܝܟ ܒܟܬܒܝܗܘܢ
§ 27. ܕܐܬܐܡܪܘ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝܠܝܢ ܐܢܫ̈ܐ ܕܡܫܬܠܡܝܢ ܡܢ ܒܫ̈ܢܝܐ
ܒܠܫܢܐ ܠܫ̈ܢܐ: ܐܪܒܥܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܦܬܓܡ ܡܫܘܚܬܐ ܕܫ̈ܢܐ ܕܡܠܟܘܬ
§ 28. ܠܡܫ̈ܝܚܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܒܫ̈ܢܐ. ܐܘ ܐܡܪܐ:
ܘܢܬܒܥ ܘܢܫܬܘܘܢ ܒܫ̈ܘܠܐ ܡܢ ܟܠ ܡܫ̈ܝܚܘܗܝ ܡܫܬܟܚܝܢ:
ܐܘ ܠܫ̈ܢܝܐ. ܡܢܐ ܘܐܝܟܢܐ ܕܢܬܒܥ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܠܡܫ̈ܝܚܘܗܝ
ܡܫܬܟܚܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܠܐ ܡܢܐ ܕܐܡܪ ܡܫܬܟܚܐ ܐܦ
ܒܫ̈ܢܐ ܕܡܫܝܚ ܕܫܠܝܡܘ ܒܫ̈ܢܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܥܘܬܐ ܘܒܝܕܥܬܗܘܢ
ܦܘܫܩܐ ܘܒܥܘܬܐ ܘܡܫܬܟܚܐ.[1] ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܬܒܥ ܒܗ ܚܘܒܗ
ܡܢ ܚܘܒܐ ܗܘ ܘܠܗܘܢ. ܠܐ ܠܡܬܒܥܘ. ܠܒܪܢܫܐ ܫܠܝܛ ܘܒܥܐ.
ܘܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܡܫܬܟܚܐ ܚܕ ܕܒܫ̈ܢܐ ܡܫܝܚ ܕܡܬܬܒܥܢܐ ܡܢ
§ 29. ܗܘ ܐܒܪܗܡ. ܕܡܢܐ ܦܠܓ ܕܐܝ ܢܬܒܪܟ ܒܫ̈ܢܐ ܡܢ ܡܫ̈ܝܚܘܗܝ:
ܘܡܘܢܐ ܒܗ ܚܙܩܐ: ܐܝ ܢܬܒܪܟ ܗܘ ܒܫ̈ܢܐ ܕܐܒܪܗܡ ܘܢܬܒܥ ܠܗ
ܐܝܬܘܗܝ. ܐܡܪ ܡܢ ܒܪ ܕܢܬܒܪܟܘܢ[2] ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ.
ܦܠܓܝܢ ܫܡܥܬܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܕܠܐ ܢܬܒܪܟܘܢ ܒܫ̈ܢܘܗܝ ܕܡܢ ܐܡܪ.
ܘܠܐ ܡܫ̈ܝܚܘ ܕܐܡܪ. ܐܠܐ ܢܬܒܪܟܘܢ ܡܫ̈ܝܚܘܗܝ ܗܠܝܢ
§ 30. ܕܒܪܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܦܠܓ: ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܡܫܝܚ ܐܘ ܒܪܗ:
ܐܘ ܕܒ̈ܪܐ: ܘܐܡܪܘܢ ܒܐܝܬܘܗܝ ܒܫ̈ܢܝܐ ܫܡ̈ܗܐ ܒܫܡܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ
ܫܡܫܐ ܠܡܫܝܚܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܫܡܐ ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܐܘ ܕܒ̈ܪܐ:
ܡܫܬܟܚܝܢ[3] ܠܗܢ ܗܘ ܕܐܝܬ ܐܝܟ. ܘܐܝ ܢܬܒܥ ܘܐܡܪ ܗܘ ܕܡܫܬܟܚ
ܕܢܬܒܥ ܡܢ ܗܘ ܕܐܝܬ. ܘܒܗ ܒܫ̈ܢܐ ܢܬܒܪܟܘܢ ܡܢ ܡܫܝܚܐ
ܡܫܝܚܐ ܕܐܬܒܪܟܬ ܒܫܡܐ ܠܡܫܝܚܐ[4] ܫܡ̈ܐ: ܘܡܢܐ ܕܒܫ̈ܢܐ ܒܫܡܐ
ܫܡ̈ܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܡܢܐ ܠܗܘ ܐܝܟ. ܒܗ ܕܠܐ ܐܝܬ
ܦܪܨܘܦܗ ܡܢ ܗܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܝܚܐ ܒܐܡܪܐ ܗܘܐ ܫܡܝܐ: ܐܝ
ܡܠܟܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܨܘܦܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܐܡܪ ܡܢ
ܐܡܪܐ ܫܡܝܐ: ܢܦܩ ܠܗ ܫܡܘܥܐ ܕܒܫ̈ܢܐ ܐܡܪܐ: ܒܫܡܐ ܠܡܫܝܚܐ[5]
ܫܡ̈ܐ: ܕܢܬܒܥ ܡܫܝܚ ܕܫܠܝܛ: ܕܫܡܥ ܗܘܐ ܠܗ ܡܫܬܟܚܐ ܡܢ ܩܕܡ
ܕܡܫܬܟܚܘ ܠܐܡܪܗ. ܘܐܝ ܠܐ ܫܡܥ ܗܘ ܕܐܝܟ: ܢܬܒܥ ܡܢ ܘܒܥܐ.
ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܒܥܐ ܘܒܥܐ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܒܫܠܝܛ ܠܗ ܐܘܪܚܐ

[1] Lücke. [2] ܕܐܬܒܪܟܘ? [3] leg. ܡܫܬܟܚܝܢ. [4] leg. ܠܡܫܝܚ.
[5] leg. ܠܡܫܝܚܐ.

helfen ihnen die Gesetze; sie können sich von der Sklaverei befreien und zur Freiheit zurückkehren. Wenn sie aber mehr als 20 Jahre alt sind, haben sie ihre Freiheit verloren und verbleiben als Sklaven demjenigen, der sie gekauft oder in der *φερνή* seiner Frau bekommen hat.

§ 27. L 79. R II. 39.

Der Richter spricht:

Wenn Leute irgendwelche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, so befiehlt das Gesetz der Richter, daß sie den Besitzern derselben das Vierfache ersetzen.

§ 28. Vgl. L 39. 113. R II. 41.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft, und sich nun herausstellt, daß sie aus dem Hause ihrer früheren Herren zu fliehen pflegten oder Diebe sind, darf der Käufer sie ihren früheren Herren zurückschicken, und nicht allein das, sondern er ist auch berechtigt, die *τιμή* der von den Sklaven geraubten Sachen von dem Verkäufer zu fordern.

Wenn aber Käufer und Verkäufer zu Anfang ihres Handels abgemacht haben (*Lücke:* daß nach Abschluß des Geschäfts jeder Regreß ausgeschlossen sein solle), dann kann der Käufer von dem Tage (des Handelsabschlusses) ab keinen Regreß gegen den Käufer nehmen, er kann die Sklaven nicht zurückgeben, noch ist ihr früherer Herr verpflichtet, dasjenige, was dem Käufer gestohlen worden ist, zu ersetzen (*s. Anm.*).

§ 29. P 33. R II. 42.

Der Richter befiehlt:

Wenn ein Sklave von seinen Herren die Freiheit erlangt und frei wird; wenn nun der Servus libertus die Neigung hat und nach der Freilassung sich verheiratet mit einer Sklavin, und von ihr Kinder (Söhne) bekommt, so befehlen die Gesetze der Richter, daß nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, auch nicht die Herren der Sklavin, sondern es beerben ihn seine eigenen (früheren) Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben (*s. Anm.*).

§ 30. L 66. R II. 48.

Der Richter befiehlt:

Wenn jemand ein Dorf oder Haus oder Höfe kauft, und dieses Objekt 10 Jahre in seinen Händen ist, ohne daß jemand ihn, den Käufer bedrängt (d. h. sein Besitzrecht anficht); wenn aber das Haus oder Dorf oder die Höfe (ursprünglich) dem Verkäufer als Pfänder gegeben waren, und nun der Pfandgeber kommt, um von dem Verkäufer (sein Pfand) zurückzufordern, und er in demselben Orte lebt, darf er (innerhalb des Zeitraumes) vom ersten Tage des Kaufes bis zu 10 (*Text:* 20) Jahren und was über 10 Jahre hinausgeht (sic!), gegen den Verkäufer seine Forderung erheben, weil niemand ihn davon durch *παραγγελία* benachrichtigt hatte.

Wenn dagegen der Forderer (der Pfandgeber) als Kaufmann oder Reiter oder Soldat des Reiches in einem fernen Lande lebt, und nun aus der Ferne kommt (um sein Recht zu fordern), gibt ihm das Gesetz der Richter die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 20 (*Text:* 10) Jahren seine verpfändete Habe von dem Pfandnehmer zurückzufordern. Wenn aber der Verkäufer nicht mehr lebt, erhebt er seine Forderung gegen den Käufer.

Wenn dagegen der Pfandgeber die Zeit verstreichen läßt, ohne seine Forderung zu erheben, ist ihm nach dem Befehl des Gesetzes der Richter der Weg der Forderung verschlossen (*wörtlich:* hinfällig, nichtig).

Digitized by Google

§ 31. ܕܒܐܬܪܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܗܟܢ. ܕܟܢ̈ܫܐ ܕܢܡܘܣܐ ܒܟܘܡܪܘܬܐ. ܕܐܚܪ̈ܢܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܗܢܘ ܡܢ ܓܢܣܐ ܕܟܢ̈ܫܐ. ܕܐܝܟ ܢܡܘܣ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܫܟܚܐ ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܦܪܢܐ: ܠܓܒܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܐ: ܐܘ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܐ. ܐܘ ܕܒ̈ܢܝܗܘܢ ܐܘ ܕܒܢ̈ܬܐ: ܗܟܢܐ ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܠܡܐܟܠ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܠܡܐܟܠ ܗܘ ܡܕܡ ܕܐܝܬܝܗ. ܕܗܘ ܗܘܐ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܡܬܡܟܪܐ ܕܢܕܪ̈ܐ. ܦܪܢܝܬܐ ܕܝܢ ܡܬܩܪܝܐ ܒܠܫܢܐ: ܗܦܪܢܘܢ ܘܟܒܪ ܐܘ ܡܗܪܐ. ܟܠܡܕܡ ܕܝܢ ܕܡܬܝܗܒ ܕܡܬܝܗܒܐ: ܚܬܢܐ ܗܘ ܐܚܪܢܐ ܕܝܠܗ ܡܬܩܪܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢܐ ܕܝܠܗ. ܠܓܒܪܐ. ܦܠܓܐ ܡܬܩܪܐ. ܘܐܢ ܕܡܬܩܪܐ ܗܝ ܡܢ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܢ ܕܝܠܗ ܚܘܪ ܡܕܡ. ܘܐܦ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܕܝܠܗ ܡܫܟܚܐ ܒܡܗܪܗ ܡܕܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܠܐ ܐܢܬܬܗ ܕܝܠܗ ܗܦܠܘܓܝܐ: ܗܝ ܕܒܪܗ ܡܫܬܪܝܐ ܐܢܬܬܐ. ܝܗܒ ܠܗ ܒܥܠܗ ܦܪܢܝܬܐ ܘܟܠܗ ܕܗܘܝܐ ܕܡܬܐ ܠܗ. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܟܬܝܒ ܒܢܡܘܣܐ ܒܡܠܟܐ. ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܒܡܘܗܪܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܫܟܚܐ ܡܢ ܒܥܠܗ: ܟܕ ܠܐ ܐܫܬܘܬܦ ܒܗ ܗܦܠܘܓܝܐ ܕܡܬܝܗܒܐ ܠܒܥܠܗ. ܠܐ ܝܗܒ ܠܗ ܓܒܪܐ ܠܐ ܦܪܢܝܬܐ. ܘܠܐ ܡܘܗܪܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܡܫܬܕܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܗܘܝܐ ܫܠܝܛܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܝܠܗ. ܘܟܠܗ ܕܡܘܗܪܐ ܕܡܬܐ ܠܗ ܒܥܠܗ. ܘܐܢ ܒܡܘܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܡܫܬܕܪܐ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܟܠܗ ܕܡܘܗܪܐ ܕܡܬܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܡܬܐ ܠܗ ܐܢܬܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܦܠܢ ܠܒܝܬܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܐ. ܢܦܠܢ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܡܫܟܚ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܘܢܣܒ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܐ :[1]

§ 32. ܠܦܘܡ ܕܝܢܐ. ܕܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܫܬܟܚܐ ܚܠܦܝܢ ܠܓܒܪܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܡܫܬܟܚܐ ܐܢܬܬܗ ܐܘ ܗܝ ܚܠܦܝܗ̇ ܡܢ ܓܒܪܐ ܚܘܒܐ ܪܒܘܬܐ ܐܘ ܚܛܗ̈ܐ ܕܒܗܢ: ܐܘ ܗܟܢܘܬ ܕܢ̈ܦܩܢ ܐܢܫ̈ܝܐ: ܘܡܫܬܩܠ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܒܥܠܗ. ܐܢ ܡܫܬܐܠܐ ܡܢ ܢܟܣܐ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܬܟܚ ܡܢ ܗܘ ܕܒܥܪܗ[2] ܐܘ ܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܟܢ̈ܫܐ ܕܐܢ ܗܘܐ ܡܫܬܕܪܐ ܘܢܦܩܐ. ܦܠܓܗ ܕܡܕܡ ܕܡܫܬܟܚ ܚܘܪܐ. ܐܢ ܕܫܢ̈ܐ ܐܝܬ ܘܐܢ ܡܬܬܢܐ. ܡܕܡ ܕܡܫܬܟܚ ܡܢ ܡܗܪܗ. ܗܦܟܝܢ ܦܠܓܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ.

---

[1] Lücke. [2] leg. ܕܒܥܠܗ.

§ 31. P 40. R II. 51.

Ferner spricht der Richter:

Im Lande der Römer (Romäer) ist dies die Ordnung der Gesetze: Wenn ein Mann sich verheiratet und seine Frau aus ihrem Vaterhause als φερνή Herden von Schafen, Rindvieh, Pferden oder Kamelen oder Dareiken oder Denare mitbringt, dann ist ihr Ehemann verpflichtet, ihr seinerseits von allem, was sie mitgebracht hat, den gleichen Betrag zu geben.

Was der Mann der Frau gibt, heißt δωρεά. Auf Persisch sagt man *dastîr*, auf Syrisch *zabhdâ* oder *mahrâ*.

Im Lande der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit. Wenn die Frau 100 Denare bringt, bringt der Mann die Hälfte. Zuweilen bringt der Mann mehr als die Frau hringt, zuweilen hringt er nichts und zuweilen bringt auch die Frau nichts.

L 92. P 41 a.

Wenn er seine Frau entläßt, ohne daß sie ein Vergehen begangen hat, wegen dessen eine Frau entlassen (geschieden) werden kann, gibt er ihr ihre ganze φερνή und die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, gemäß ihrem schriftlichen Ehevertrage betreffend φερνή und δωρεά.

Wenn andererseits die Frau ihren Mann verläßt, ohne daß er gegen sie ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, braucht der Mann ihr weder ihre φερνή noch die δωρεά zu gehen.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst wird, soll sie ihre φερνή bekommen und die Hälfte der δωρεά, die er ihr gebracht hat.

Wenn ihre Gemeinschaft durch den Tod der Frau gelöst wird, so bekommt der Mann, einerlei ob sie Kinder hahen oder nicht, die ganze δωρεά, die er seiner Frau gebracht, und die Hälfte der φερνή, die sie ihrem Manne gebracht hat. Die andere Hälfte wird ihrem Vater zugewendet, und wenn sie keine Eltern (*wörtlich:* Väter. *Ob gemeint:* Vater und Großvater?) mehr hat, steht sie zur Verfügung der Frau, die sie schriftlich ihren Erben, wenn sie Kinder hat, vermachen kann (*Lücke:* oder falls sie keine Kinder hat), wem sie will.

§ 32. L 91. R II. 56.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, um seine Frau zu werden, und ihre Eltern oder sie selbst von dem Manne als Arrha einen Ring oder goldenes Geschmeide oder etwas reichliches von anderen Dingen annehmen, und nun der Mann, der sie beschenkt hat, stirbt; wenn nun von dem Mädchen oder ihren Eltern dasjenige, was sie von ihm oder seinen Eltern empfangen hat, zurückverlangt wird, so befehlen die Gesetze der Richter (wie folgt):

Wenn der Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, muß sie die Hälfte der Geschenke zurückgeben, seien es Denare oder Kleider. Was sie auch von ihrem Bräutigam erhalten hat, nur die Hälfte davon gibt sie an seine Eltern zurück.

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Blutsverwandte mehr hat, dann ist sie als Braut ihm eine Verwandte, und dann soll sie nach dem Befehl der Gesetze der Richter alles haben, was er ihr geschenkt hat.

ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܗ ܝܗܒ ܐܒܪܗܡ. ܐܘ ܐܝܢܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ ܠܘܝ. ܗܝ ܡܫܒܚܘܬܗ ܡܟܪܙܐ ܠܗ. ܘܠܗ ܦܫܝܛ ܟܗܢܘܬܐ ܕܝܗܘܕܝ̈ܐ ܕܡܗܘܝܐ ܒܠܚܘܕܝܗ ܕܢܦܩ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܫܒܚܬܗ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܫܒܚܐ ܗܘ ܡܫܒܚܬܗ ܒܠܚܘܕ ܚܠܦ ܠܟܗܢܘܬܐ ܕܒܝܬ ܐܗܪܘܢ : ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܟܗܢܐ ܠܟܠܗܝܢ : ܘܠܐ ܚܘܪܗ ܘܠܐ ܢܫܡܫ. ܥܠ ܡܕܡ ܕܚܙܐ ܠܗ ܐܘ ܗܘ ܐܘ ܐܢܫܘܗܝ. ܚܘܒܐ. ܘܐܦ ܡܫܡܫܢ ܟܠܗ̈ : ܗܘܝܘ ܥܒܕ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܥܠ ܡܕܡ ܕܚܙܐ ܠܗ. ܫܘܒܐ ܡܢ ܡܕܡ ܕܒܐܝܕܐ

§ 33. ܘܡܟܬܒܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܢܡܘܣܐ ܠܚܕܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܘܝܗܒ ܕܡܘܬܐ ܚܘܫܒܐ ܐܘ ܚܝܠܐ : ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܕܣܐܡܐ : ܐܘ ܕܢܚܫܐ ܐܘ ܦܪܙܠܐ : ܘܠܐ ܝܕܥ ܗܘ ܠܚܕܐ ܕܡܫܒܚܗ ܕܢܫܬܡܫ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ : ܡܫܒܚ ܕܡܘܬܗ. ܘܥܠ ܡܕܡ ܕܦܪܥ ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܡܫܒܚܬܐ[1] : ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܢܫܝ̈ܗ ܕܫܠܝܚܐ ܢܘܚ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܡܫܘܕܥܐ ܘܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܫܠܝܚܐ ܠܡܫܒܚܬܗ. ܢܗܘܘܢ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܘܡܫܘܕܥ[2] ܡܢܗܘܢ. ܐܚܪܢܐ. ܘܡܕܡ ܕܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܒܬܪ ܡܘܬܐ[3] ܐܡܪܬ ܕܫܠܝܚܐ ܕܐܬܚܪܒ ܠܗ ܡܢ ܡܫܒܚܬܗ. ܐܒܘܗܘܢ[4] ܥܠ ܡܕܡ. ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܒܝܘܡܐ ܡܫܘܕܥܐ ܡܩܒܠ ܐܚܪܢܐ.

§ 34. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܢܣܝܒܘܬ ܠܚܕܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ :

§ 35. ܚܕ ܗܘ ܡܫܘܬܐ ܥܠ ܕܢܣܒܗ. ܘܐܝܟ[5] ܠܚܕܐ ܢܫܬܟܚ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܢܫܬܘܬܐ ܕܒܢܝ̈. ܠܐ ܦܫܝܛ ܠܒܢ̈ܬ ܕܢܣܒܢ. ܘܠܐ ܒܥܕܢܐ ܝܥܘ : ܘܦܘܪܕܐ ܒܦܘܪܕܢܗ ܠܐ ܢܫܬܟܚ : ܐܝܟ ܕܠܡܘܬܗ ܒܪ ܒܥܕܢ

§ 36. ܘܡܫܡܫܐ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܦܘܪܫ ܢܫܘܬܐ ܕܒܢܝ̈ܢ : ܕܒܕ ܡܢܬܐ ܒܒܠܗ ܕܐܢܬܬܐ ܡܫܬܒܚ ܥܠ ܒܒܠܗ. ܒܡܕܢܐ ܚܕܝܢ. ܘܒܝܢ ܗܘܝܐ ܠܐܒܘܗ̈ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܗܦܪܢܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܕܡܢܬܐ ܒܒܠܗ : ܘܠܐ ܗܘܝܐ ܒܡܕܢܐ ܚܕܝܢ. ܘܗܘܝܐ ܠܐܒܘܗ̈. ܗܕܐ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܠܢܫܘܬܐ. ܘܢܦܠܘܢ ܠܗ ܡܢ ܐܡܪܐ ܕܒܢܝ̈ ܚܕܬ̈ܐ. ܘܐܝܟ ܐܡܪܐ ܐܘ ܚܬܘܬܐ ܡܕܡ. ܡܫܘܕ ܠܗ ܠܒܢܐ ܒܗ ܡܢܬܐ ܒܝܬ ܚܡܘܗ̈ :

§ 37. ܢܬܠܘ ܠܗ ܢܫܘܬܐ ܡܕܡܘ. ܕܡܢܐ ܗܘܐ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܢܣܒܪ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ : ܘܡܗܒ ܠܗ ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܬܩܢܝܬܐ ܐܘ ܠܒܘܫܐ ܕܒܢܬ̈ܐ ܐܘ ܒܣܪ̈ܐ ܕܐܘܪ̈ܐ[6] : ܡܫܬܒܚ ܕܠܘ ܐܢܬܬܐ ܕܡܫܡܫܐ ܕܐܡܪܬܐ ܐܒܘܗܝ ܡܫܡܫܐ ܕܒܢܝ̈ ܐܢ̈ܫܐ. ܒܟܢܫܐ ܐܝܟ ܢܫܠܡܘܢ ܢܫܐ ܐܬܩܢܝ̈ܬܐ ܒܢ̈ܬܐ ܗܠܝܢ

[1] leg. ܕܠܡܫܒܚܬܐ. [2] leg. ܒܡܫܘܕܥ. [3] add. ܘܗܝ?
[4] leg. ܐܒܘܗܘܢ [5] ܘܐܝܢ? [6] add. ܐܘ ܢܟܣ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ.

Wenn ferner der Knabe das Mädchen nur durch andere hat werben lassen, ihr aber nicht ein Brautgemach geworden ist und er sie weder gesehen noch geküßt hat, dann gibt sie alles (zurück), was er oder seine Eltern ihr gegeben haben.

Und wenn das Mädchen stirbt, bekommt er von ihren Eltern oder Brüdern alles zurück, was er ihr gegeben hat, abgesehen vom Essen und Trinken.

§ 33. P 46. R II. 57.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann um ein Weib bei ihren Eltern oder Brüdern wirbt und als Arrha einen Ring oder goldenes oder silbernes Geschmeide oder Denare oder Kleingeld gibt, und dann der Verlobte sie nicht heiraten will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Braut gegeben hat.

Wenn aber die Familie der Verlobten die Verlobung aufheben und nicht das Mädchen ihrem Verlobten übergeben will, dann gibt sie ihm alles, was sie am ersten Tage von ihm empfangen hat, doppelt zurück; dagegen alles, was sie nach jenem Tage als ein dem Mädchen von ihrem Verlobten dargebrachtes Geschenk erhalten hat, gibt sie so, wie es ist (d. i. *einfach*), zurück. Nur das am ersten Tage erhaltene gibt sie doppelt zurück.

§ 34. L 62. R II. 62.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er todesschuldig, weil er geraubt hat, und wird verurteilt wie ein Ehebrecher.

§ 35. L 67. R II. 81. Vgl. L 106, R II. 150.

Der Richter spricht:

Die Gesetze der Richter gestatten den Weibern nicht, für irgend etwas Bürgschaft zu leisten.

Das Zeugnis eines Mannes, der noch nicht 25 Jahre alt ist, wird nicht angenommen (*s. Anm.*).

§ 36. L 16. 61. R II. 67. 78.

Der Richter aber spricht:

Das Gesetz der Richter befiehlt: Wenn der Mann einer Frau stirbt, soll sie 10 Monate um ihn trauern und darf sich dann wieder verheiraten. Wenn sie aber sich erfrecht, nach dem Tode ihres Gemahls nicht 10 Monate zu warten, sondern sich (vorher) wieder verheiratet, ist sie infam nach dem Gesetze, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen. Und wenn der Mann ihr sterbend durch Testament ein Geschenk oder eine Erbschaft (*s. Anm.*) vermacht hat, beraubt sie dessen das Gesetz.

§ 37. L 105. R II. 82.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heimführt und sie ihm in ihrer φερνή Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rindvieh (*Lücke:* oder andere Dinge) bringt, so (gelten), weil der Besitz von Grund und Boden nicht ist wie der Besitz von Menschen, Sklaven, (die folgenden Bestimmungen):

ܕܡܬܦܫܪܝܢ ܒܦܘܪܫܢܐ: ܐܘ ܠܘܬ ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܒܡܪܐ ܕܒܘܪ̈ܐ. ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܢܦܫܗܘܢ ܒܚܫܝܫܐ ܡܟܝܠ ܕܫܠܡܝܢ: ܐܢ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܒܝܢ ܠܒܪܐ ܠܐܝܩܪܐ: ܦܠܓܐ[1] ܕܥܠ ܠܒܢܝܢ ܕܡܕܒܪܝܢ ܐܝܬܝܗ ܒܦܪܘܣܐ. ܕܝܠܗ ܗܝܘܢ. ܘܡܠܗ ܡܢܝܢ ܕܡܕܒܪܝܢ. ܘܦܠܓܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ——— [2] ܠܒܪܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ.[3]

§ 38. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝܬ ܐܝܬܝܐ ܕܗܘܐ ܠܒܪܐ ——— [4] ܒܢܝ̈ܐ: ܘܡܢܝܢ ܕܥܒܕܐ ܡܢ ܫܠܝܛ̈ܐ ܐܦܝܣ ܡܢ ܠܘܬ ܠܒܪܗ: ܘܒܢܝܢ ܕܐܬܒ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܚܘܠܗ ܡܐ ܕܢܦܩܐ: ܘܕܐܦܪܢܣܘܬܗ ܐܝܟ ܕܚܙܐ: ܦܫܛ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ: ܕܗܘܝܐ ܫܠܝܐ ܡܥܒܕܢܐ ܕܐܬܒ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ. ܕܒܪ ܠܘܬܐ ܗܘ.

§ 39. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܘܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܒܗ ܠܒܪܐ ܠܐܝܬܘܬܗ: ܐܘ ܒܚܕ ܡܢܬܐ ܐܘ ܒܚܕ ܚܠܩܐ ܐܚܪܬܐ. ܐܡܪ ܕܢܗܐ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܒ ܐܝܬܘܬܐ ܦܪܢܣܘܬܗ: ܗܒܢܐ ܗܟܢ ܕܗܘܝܐ ܫܠܝܐ. ܐܢ ܡܫܡܫܝܢ ܡܥܒ̈ܕܢܐ ܕܦܪܢܣܘܬܗ ܒܪ ܠܐ ܐܬܦܩܣܘ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܟܝܠ: ܗܘܝܐ ܫܠܝܐ ܐܝܬܝܐ ܠܗܘܢ ܠܡܥܒ̈ܕܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܦܠܓܘ ܘܐܬܦܩܣܘ. ܗܘܝܐ ܒܪܐ ܠܗܘܢ ܥܒ̈ܕܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܦܩܝܢ ܗܘܘ ܒܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܡܕܡ[6] ܠܒܪ ܡܢ ܢܟ̈ܣܐ ܕܡܥ̈ܒܕܢܐ ܘܢܟ̈ܣܐ ܕܝܠܗܘܢ ܠܐܝܬܘܬܐ ܕܥܠ ܐܬܪ ܘܡܕܝܢܐ: ܘܗܟܢܐ ܗܘܝܐ ܫܠܝܐ ܢܟ̈ܣܐ ܕܡܥ̈ܒܕܐ ܕܦܪܢܣܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬܝܟ ܠܒܪܐ ܒܦܪܢܣܘܬܗ ܗܘܬܐ ܘܠܒ̈ܢܝܐ ܘܡܢܝܐ. ܘܐܬܒܪܝ ܠܗ[7] ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܚܘܠܗ: ܡܟܝܠ ܕܐܬܒܪܝ: ܗܘܝܐ ܫܠܝܐ ܐܝܟ ܢܟ̈ܣܐ ܕܐܬܒܪܝܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܝܢ. ܗܘܐ ܫܠܝܐ ܗܢܘܢ ܩܢܝ̈ܢܐ[8] ܕܐܝܬܝܟ ܘܦܠܓܐ[9] ܕܥܠ ܠܒܢܝܢ ܕܫܠܡܐ. ܘܠܘܬ. ܕܒܡܕܝܢܐ ܕܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܦܘܩ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬܘܬܐ ܫܠܝܛ ܗܦܘܟܐ ܕܫܠܡܝܢ ܕܫܢ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܡܬܦܪܢܣܐ ܗܘܝܢ[10]. ܐܢ ܕܝܢ ܡܟܝܠ ܗܟܘܬ: ܡܢ ܫܢ̈ܝܐ ܠܐ ܡܬܡܨܝܢ ܠܗ ܕܐܬܒ ܫܠܝܛܘܬܗ ܘܐܢ ܐܝܬܝܟ ܒܦܪܢܣܘܬܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܚܝ̈ܢܐ. ܗܘܝܐ ܫܠܝܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܢ ܡܬܒܪܝܘ. ܐܬܒܪܝܘ. ܐܝܟ ܢܟ̈ܣܐ ܕܐܬܒܪܝܘ. ܗܟܢܐ ܡܦܩܝܢ ܠܗ ܒܝܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐܡܚܪ. ܗܘܝܐ ܫܠܝܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܘܩ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܚܣܪ ܠܦܠܓܗ.

[1] add. ܕܫܠܡܐ. [2] add. ܕܫܠܡܐ. [3] add. ܐܬܬܪܡܘ.
[4] add. ܘܗܘ̇ܝܢ ܠܗ. [5] leg. ܐܬܦܩܣܘ. [6] leg. ܡܕܡܝܢ. [7] leg. ܠܗ.
[8] leg. ܩܢܝ̈ܢܐ. [9] add. ܕܫܠܡܐ. [10] leg. ܡܬܦܪ̈ܢܣܝܢ ܗܘ̈ܘ.

Wenn die in der φερνή mitgebrachten Sklavenweiber Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder andere (Tier)arten (Junge werfen) und zahlreiche Geburten haben und nun eine Trennung zwischen Mann und Frau stattfindet, dann bekommt die Frau die Hälfte der Geburten von allen Lebewesen, die sie in der φερνή gebracht hat, und den ganzen Besitzstand, den sie mitgebracht hat. Dagegen die andere Hälfte der Geburten gehört dem Mann, weil sie aus dem Seinigen ernährt worden ist.

§ 38. P 62 b. R II. 85 a.

Der Richter spricht:

Wenn eine verheiratete Frau, die Kinder hat, aus irgendeinem Grunde ihren Mann zu verlassen und eines ihrer Kinder mitzunehmen wünscht, damit sie nach ihrem Ermessen für dasselbe sorge, so befiehlt das Gesetz, daß sie mit solcher Vollmacht eins ihrer Kinder mitnehmen darf, indem sie bekennt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

§ 39. Vgl. L 123. R II. 86.

Der Richter aber spricht:

Wenn Mann und Frau von einander geschieden werden, entweder durch den Tod oder durch irgendeine andere Ursache, welche ihr die Möglichkeit, ihre φερνή zurückzubekommen, gewährt, so soll letzteres in folgender Weise geschehen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch vorhanden sind, ohne abgenutzt zu sein, bekommt sie eben diese Kleider. Wenn sie aber getragen worden und abgenutzt sind, verlangt sie den Preis derselben, wie er war, als sie neu waren. Sind doch die Preise der verschiedenen Sorten von Kleidern den Kaufleuten allerorten bekannt. Auf solche Weise soll sie den Preis der Kleider ihrer φερνή bekommen.

Wenn sie in ihrer φερνή ihrem Manne Rindvieh, Kamele und Schafe gebracht und er einzelnes von diesen Tiergattungen verkauft hat, so bekommt sie für das Verkaufte den Preis, zu dem es verkauft worden ist. Wenn aber diese Tiere noch vorhanden sind, bekommt sie die einzelnen Tiere, die sie gebracht hat, ferner die Hälfte der Geburten jeder Tiergattung, während die andere Hälfte der Geburten sowie die durch die Schafschur erzielte Wolle dem Manne als Entgelt für den Unterhalt der Tiere verbleibt, weil sie aus seinen Mitteln unterhalten worden sind. Wenn aber ein Teil des Viehs stirbt, schuldet der Mann ihr nicht einen Ersatz dafür.

Wenn sie in ihrer φερνή Sklaven und Sklavinnen gebracht hat, so bekommt sie ebendiese zurück, und falls sie verkauft worden sind, erstattet ihr der Mann den Preis, zu dem sie verkauft worden sind. Wenn die Sklavinnen Kinder geboren haben, bekommt sie die Hälfte derselben. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, braucht ihr der Mann denselben nicht zu ersetzen.

Digitized by Google

§ 40. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܕܠܐ ܡܛܠ ܠܒܪܐ ܕܢܣܒܐ ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܡܫܡܫܐ ܠܗ ܡܢܕܡ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܢܬܒܥ ܘܢܣܒ ܒܗ ܡܢܟܣܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܚܝܒ ܢܬܚܫܒܢ ܕܒܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐܒܘܗ.[1] ܒܐܝܡܪܐ: ܘܬܒܥܬܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ ܐܘܠܝܐ ܕܠܐ ܦܣܩܢܐ ܕܠܒܪܗ: ܐܘ ܐܘܠܝܐ ܠܡܫܬܟܚܘܢ ܕܢܣܒ ܢܟܣܘܗ̈ ܗܠܝܢ. ܕܠܐ ܘܠܝܢ: ܒܪ ܡܢܟܣܐ ܒܗܪܬܗ ܥܕܡܐ ܡܢ ܠܠܠܟܐ ܗܠܝܢ.

§ 41. ܘܡܛܠ[2] ܗܘ ܕܢܫܪܝܗ —[3] ܢܫܒܘܩ ܦܪܢܝܬܗ. ܬܘܒ ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܒܗܠܝܢ ܠܠܠܟܐ ܡܛܠ ܕܬܬܦܪܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ. ܘܬܦܘܩ ܒܡܗܪܗ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗ ܬܘܒܐ ܬܢܝܢ ܠܒܪܐ ܐܘ ܬܠܬ ܕܬܘܒܢ ܘܩܡܝܢ: ܕܬܗܒ ܠܬܘܗ ܠܒܪܗ ܬܡܢܝܐ ܕܢܟܣܘܗ̈ ܘܕܠܬܘܠܬܘܬܐ: ܐܘ ܐܢܟܐ ܠܒܥܠܗ ܘܢܣܒܐ ܒܗ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܠܦܐ ܒܠܚܘܕ ܦܪܢܝܬܐ. ܒܗܘܢܐ ܣܟܠܐ ܡܛܠ ܕܬܬܟ ܒܥܠܗ ܦܪܢܝܬܐ ܘܬܦܘܩ.

§ 42. ܕܢܫܐ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܪܐ ܚܕ ܐܘ ܒܪܬܐ ܚܕܐ. ܐܢ ܢܫܒܘܩ ܘܢܡܘܬ ܒܪܐ ܚܕ ܕܢܝܐ: ܒܪ ܚܕ ܐܡܪ. ܐܢ ܠܗܢ[4] ܠܗ ܕܝܕܐ ܐܘ ܒܢܝ ܕܕܐ. ܢܐܪܬ ܕܕܗ ܐܘ ܒܢܝ ܕܕܗܘܢ. ܡܛܠ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ ܕܢܬܐܬܘܢ ܕܗܘ ܕܡܝܬ. ܡܛܠ ܡܢܝܢܐ ܠܟܠܗܘܢ.

§ 43. ܘܬܘܒ ܡܢܝܢ ܚܕ ܐܡܪ. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܡܘܬ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܫܒܘܩ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܐ. ܬܗܘܐ ܢܫܒܘܩ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܥܠܗ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐ ܕܡܝܬ ܠܗ ܒܒܝܬܗ. ܕܡܬܐܡܪ ܦܪܢܘܬܐ ܕܡܬܚܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܙܒܢܐ ܗܦܟܐ ܗܘܝܘ ܒܗ ܒܒܝܬܗ: ܘܢܬܦܫܘܢ ܡܐܢܐ ܕܦܪܢܝܬܗ. ܬܗܘܐ ܢܫܒܘܩ ܠܝܠܕܐ ܕܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܟܬܒܝܢ ܗܘܘ ܒܬܚܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܣܡܝܢ ܡܐܢܐ: ܘܢܣܒ ܡܢ ܡܪܢܝܬܐ ܐܢܘܢ. ܡܐܢܐ ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܡܝܢ: ܘܡܠܟܝܢ[5] ܢܣܒܘܢ ܒܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܠܗ ܡܕܡܝܢ[6] ܐܢܘܢ ܠܡܐܬܝܗܘܢ. ܕܡܐܢܐ ܡܢ ܬܠܬܐ ܘܐܦ ܡܢ ܐܪܒܥܐ: ܘܐܢ ܣܥܪܬܐ ܗܝ ܕܕܗܒܐ ܘܐܢ ܡܐܢܐ ܕܒܥܝܢ.[7] ܐܢ ܣܡܝܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܒܥܝܢܗܘܢ. ܘܐܢ ܐܪ̈ܥܬܐ ܡܕܝܢܬ ܐܝܬ. ܘܐܢ ܒܒܝܬܐ ܐܝܬ. ܘܐܢ ܐܘܪܗܬܐ. ܠܡܣܡܝܢܗܘܢ. ܢܣܒܐ. ܘܐܢ ܐܘܕܒܪܘ. ܢܫܒܘܩ ܒܡܣܡܝܢܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܘܢܗܘܢ. ܡܬܡܣܪܐ[8] ܐܢܬܬܐ ܡܛܠ ܕܡܣܩܬܐ ܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܘܢܗܘܢ. ܒܢܝ̈ ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܐܝܬܝܗ ܒܦܪܢܝܬܗ. ܦܠܓܐ ܢܫܒܘܩ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ

---

[1] leg. ܠܐܒܘܗ. [2] leg. ܡܛܠ. [3] add. ܒܪ ܠܐ. [4] leg. ܐܢܫ. [5] ܘܒܚܫܒܢ?
[6] leg. ܡܕܡܝܢ statt ܠܗ ܡܕܡܝܢ. [7] add. ܢܫܒܘܩ ܐܢܘܢ. [8] ܡܬܡܣܪܐ?

§ 40. P 64. R II. 87. Vgl. Ebedjesu S. 49, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann seine Frau unter Zurückbehaltung eines Teils ihrer φερνή nur dann entlassen, wenn er solche Dinge an ihr gefunden und gesehen hat, welche von den Gesetzen der Richter bestraft werden. Wenn sie mit andern Unzucht getrieben hat und ohne Erlaubnis ihres Mannes in ein fremdes Haus oder in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen; wenn er etwas derartiges ihr nachweisen kann, darf er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

§ 41. P 65. R II. 88.

Ferner spricht der Richter:

Aus folgenden Gründen kann die Frau sich von ihrem Manne scheiden und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause gebracht hat, mit sich nehmen: Wenn sie zwei oder drei Männer als Zeugen bringt, welche bezeugen und beschwören, daß ihr Mann irgend etwas von Zauberei oder Raub gegen sie begangen, oder eine Hure in das Haus, in dem sie war, eingeführt, oder ein eisernes Instrument wider sie erhoben hat; aus einem solchen Grunde kann sie fortgehen und ihre φερνή mitnehmen.

§ 42. L 103. R II. 90a.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt; wenn auch das einzige Kind (Sohn) stirbt, während die Mutter des Erblassers noch lebt; wenn ferner ein Onkel (Vatersbruder) oder dessen Söhne vorhanden sind, dann erbt der Onkel oder dessen Söhne insgesamt ein Drittel der Erbschaft des Verstorbenen, während seine Mutter zwei Drittel erbt.

§ 43. L 123. R II. 91.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und stirbt, ohne Kinder von ihr zu haben, bekommt sie die φερνή, die sie mitgebracht und die Hälfte der δωρεά, die ihr ihr Gemahl gegeben, die persisch *dastir* (vgl. § 31) genannt wird. Wenn sie lange mit ihm verheiratet war und die Kleider ihrer φερνή abgenutzt sind, bekommt sie den Preis, den die Kleider hatten, als sie neu waren, ersetzt. Wenn die Kleider nicht mehr existieren und sie aus demselben Orte oder aus einer anderen Stadt herstammen und in der (Urkunde über die) φερνή der Frau verzeichnet sind, dann erfährt man den Preis der Kleider von den Kaufleuten oder anderen Personen.

Wenn die φερνή aus goldenen oder silbernen Geräten besteht (bekommt sie dieselben), wenn sie noch vorhanden sind, sonst ihren Wert.

Wenn die φερνή aus Ländereien besteht, so sind sie bekannt (*das soll wohl heißen:* dann bekommt sie die Ländereien, so wie sie sind, zurück).

Wenn die φερνή aus Sklaven oder Sklavinnen besteht, bekommt sie die betreffenden Individuen zurück oder, wenn sie verkauft worden sind, den erzielten Kaufpreis. Wenn sie aber gestorben sind, hat die Frau den Verlust zu tragen, weil Sklaven eben sterblich sind. Wenn aber die Sklavinnen, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt sie die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Dasselbe gilt auch von den Herden von Schafen oder Rindvieh oder Pferden, den weiblichen Tieren, die sie ihrem Manne in der φερνή

ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܟܬܒܐ ܕܢܡܘܣܐ ܐܢ ܗܘܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ
ܠܘ̈ܬܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܐܘ ܦܘ̈ܪܐ ܐܘ ܥ̈ܒܕܐ: ܢܩ̈ܦܬܐ ܕܡܪܝܗ ܠܥܒܕܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܫܩܠ ܟܬܒܐ: ܠܗܘܢ ܡܢܗܘܢ ܚܒܠܐ ܢ̈ܫܬܐ. ܘܩܠܝܠܐ
ܕܡܠܟܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܠܘܬ ܡܬܬܚܝܒ[1] ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܐܘܦ ܒܥܘܪܐ ܕܒܥܘܪܐ
§ 44. ܐܢ ܡܕܝܢ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܠܗ ܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܣܒ̈ܝܢ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ.
ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܕܠܠܐ. ܡܬܡܢܝܢܝܢ ܐܠܝܢ —[2] ܣܒ̈ܝܢ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ.
ܐܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܢܘܢ ܕܐܬܒܢܝܘ. ܒܡܘܬܐ[3] ܕܐܒܘܗܝ ܢܗܘܘܢ.
ܒܢ̈ܝܐ ܦܠܓܐ ܦܠܓܘܬܐ. ܣܒ̈ܝܢ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܠܐܡܗܘܢ ܕܝܠܗ.
§ 45. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܒܥܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܡܫܟܚ ܡܬܡܘܬܐ ܒܡܘܬܐ: ܐܢ
ܐܡܬܪ ܠܗ ܠܡܫܘܬܐ: ܕܐܬܡܥܒܕ ܠܗ ܐܝܢ ܡܘܬܗ: ܘܗܘ
ܕܡܠܟ ܚܝ̈ ܗܘܬܗ ܦܪܐ. ܦܣܩܝܢ ܡܫܟܚܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܢܦܩܘܢ
§ 46. ܗܘ ܕܡܫܟܚ ܡܬܘܬܐ: ܟܠ ܦܪܐ ܕܢܣܒ ܗܘ ܕܡܢܗ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ.
ܐܢ ܒܥܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ ܒܡܘܬܐ: ܘܡܛܠ ܕܐܬܦܢܝ ܠܗ ܗܘ
ܕܐܬܦܢܝ ܠܗ ܥܒܕܗ ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܚܕ ܗܘ ܕܒܡܘܬܐ ܚܒܝܒ ܚܘܒܬܐ
ܦܪܐ. ܗܘ ܗܘ: ܡܫܘܬܐ ܕܐܬܦܢܝܢܝ ܕܡܘܬܐ ܠܡܘܬܗ. ܗܘ
ܕܡܫܟܚ —[4] ܕܗܘ ܥܒܕܗ ܒܚܝܘܗܝ. ܠܐܢ̄ܬܬܗ ܕܗܘ ܕܡܫܟܚ
§ 47. ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܗܘ ܕܡܫܟܚ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܥܕܡܐ ܠܒܥܠܐ
ܕܡܫܟܚ ܐܢܬܬܐ ܒܚܝ ܠܒܥܠܐ: ܢܣܒܬܐ[5] ܕܝܢ[6] ܐܢܫܐ ܥܡܗܘܢ. ܘܟܠ
ܕܢܦܩ: ܘܟܠ ܕܦܫܛ ܕܡܠܟܘܗܝ ܕܐܠܗܘܢ. ܥܡܗܘܢ: ܦܠܓ ܠܗܘܢ
ܥܡܗܘܢ. ܘܠܐ ܥܒܕ ܦܪܐ ܕܟܠܗܘܢ ܠܡܩܒܠ: ܠܐ ܠܒܪ ܥܡܗܘܢ
§ 48. ܐܚܪܢܝܢ ܕܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܠܗܘܢ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕ
ܠܒܥܠܐ ܒܠܐܢ̄ܬܐ ܒܪ ܠܘܬܐ ܐܘ ܒܪ ܡܫܟܚܢܐ ܕܠܐ ܡܕܝܢ
ܠܗ ܐܢܫܘܗܝ: ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ[7] ܘܡܪܝܡܘܗܝ ܒܡܠܟܐ
ܘܡܬܪܡܘܗܝ: ܒܐܪܥ ܐܢܫܝ̈ܠ ܡܫܘܬܐ ܕܢܡܘܣܐ: ܕܐܢ ܡܟܬܒ ܐܢܘܢ
ܦܠܝܓ ܐܘ ܠܐ: ܡܫܘܬܐ ܕܝܢ ܕܢܡܘܣܐ ܦܣܩ. ܕܐܢ ܐܒܘܗܝ ܒܒܢ̈ܝܐ[8]
§ 49. ܒܢ̈ܝ ܚܕ̈ܐ ܐܢܘܢ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܒܥܠܐ ܠܒܥܠܬܐ:
ܡܢܟܣܐ ܕܒܪܬܐ. ܘܢܦܩܘܢ ܡܢܗ ܡܟܣܐ: ܡܠܟܐ ܕܒܝܬܐ ܐܘ
ܡܪ̈ܝ ܕܐܝܬܗ ܐܘ ܠܒ̈ܢܝܐ: ܢܫܬܟܚ ܕܝܢ ܡܕܪܐ ܘܟܠ ܟܠ ܕܡܠܟܗ:
ܘܡܕܡ ܠܐܚܪܢܐ ܘܒܢܬܐ ܕܐܒܗܝܢ ܘܠܟܠ. ܕܢܦܩ ܡܢܟܣܝܗ
ܘܢܦܩܘܢ ܡܢ ܕܝܢ: ܘܢܗܘܘܢ ܚܕܐ ܡܕܡܘܢ ܕܡܢܟܣܝܐ ܡܢ

[1] leg. ܡܬܬܚ̈ܝܒܢ. [2] add. ܕܡܘܬܝܢ. [3] ܒܡܘܡ̈ܬܐ? [4] add. ܡܠܟܐ.
[5] leg. ܠܒܥܠܐ ܐܢܬܬܐ. [6] leg. ܕܐܝܢ statt ܕܝܢ. [7] leg. ܒܢܬܐ. [8] ܒܢ̈ܝ zu tilgen.

mitgebracht hat. Wenn die von denselben geborenen Tiere noch vorhanden sind, bekommt die Frau die sämtlichen mitgebrachten Tiere samt der Hälfte der Geburten.

Denselben Anspruch hat die Frau auch auf Bienenstöcke, falls sie solche mitgebracht hat (d. h. sie bekommt den mitgebrachten Bestand ganz und die Hälfte der Vermehrung).

§ 44. L 77. 81. R II. 119. 124.

Der Richter spricht:

Nicht alle Diebe sind todesschuldig, Nachtdiebe aber, besonders die bewaffneten, sind todesschuldig. Tagesdiebe dagegen werden mit Geldbußen bestraft. Diebe, welche Mauern durchbrechen, sind nach dem Gesetze der Richter todesschuldig.

§ 45. L 83. R II. 126.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft vermacht, dieser dieselbe als Erbe angetreten hat und nun sich herausstellt, daß der Erblasser Schulden hatte, so befehlen die Gesetze der Richter, daß derjenige, der die Erbschaft des Verstorbenen übernommen hat, alle Schulden des Verstorbenen bezahlt.

§ 46. L 84. R II. 128.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament (sein Vermögen) hinterläßt und dieser, bevor er die Erbschaft antritt, sie einem anderen schenkt; wenn nun der Erblasser Schulden hinterlassen hat, so muß der Erbe, für den das Testament geschrieben worden ist, die Schulden zahlen. Weil er die Erbschaft des Verstorbenen aus freiem Willen einem anderen geschenkt hat, muß er auch die Schulden (des Erblassers) zahlen.

§ 47. L 86. R II. 130.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann Brüderschaft schreiben will mit einem anderen, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen gleichmäßig gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze, und das, was sie für einander schreiben, ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder sind nicht gemeinsam.

§ 48.[1] Arm 129. R II. 133.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einen Knaben oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Armenkind, dessen Eltern man nicht kennt, aus der Kirche oder aus dem Bade (*s. Anm.*) aufnimmt und es mit Milch aufzieht und ernährt, für diesen Fall ist das Gesetz der Richter befragt worden, ob sie Sklaven sind oder nicht. Das Gesetz der Richter befiehlt: Nach seinem Willen (d. h. wenn er es wünscht) sind sie Freie.

§ 49. L 96. R II. 134.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm als Pfand goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider empfängt; wenn nun der Leihgeber das Seinige benötigt und den Schuldner zum zweiten- und drittenmal mahnt, daß er sein Pfand wieder

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

ܗܕܐ: ܡܫܠܡ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܘܟܪܝܘܗܝ ܠܡܫܝܚܐ. ܕܢܦܫܬܐ ܕܠܗ. ܐܝܟ ܕܢܡܘܣܐ ܡܕܡ ܫܦܝܪܐ. ܐܦ ܚܡܝܪܐ[1] ܡܪܐ ܚܘܒܐ. ܡܬܦܪܫ ܥܒܕܐ ܕܡܟܝܟ ܕܚܡܝܪ ܠܗ ܡܢ ܚܘܒܐ. ܐܘ ܫܠܡܝܢ ܒܫܡܝܐ

§ 50. ܕܡܥܒܕܢܐ ܡܢ ܣܘܪܚܢܐ ܢܦܫܗܘܢ ܠܚܒܪܐ. ܕܡܪܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܚܕ ܗܕܝܐ: ܘܠܬܠܡܝܕܐ ܚܕ ܚܟܡܬܐ: ܘܢܬܩܝܢ ܚܕܐ ܚܟܡܬܐ: ܘܢܐܡܪ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܗܟܢܐ ܠܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܚܟܡܬ ܕܢܐܡܪ ܡܫܠܡܘܬܐ ܕܚܒܪܗ: ܘܢܬܒܥ ܡܪܗ ܕܚܟܡܬܐ ܘܠܐ ܢܬܚܫܒ. ܡܫܠܡ ܠܗ ܠܡܪܗ ܕܗܘ ܗܫܬܐ ܕܚܒܪܐ ܐܘܡܢܘܬܐ. ܘܢܦܩ ܢܩܦܬܐ ܕܡܬܚܒܝܢ ܠܚܣܝܪܘ ܕܚܒܪܐ ܗܘ ܚܟܡܬܐ. ܘܐܦ ܡܦܩ ܘܡܥܒܪܢܘܬܗ: ܚܕ[2] ܥܠܡܐ ܦܪܨܘܦܐ ܕܡܪܝܐ ܐܪܥܢܐ: ܕܡܪܐ ܕܢܬܒܥܝܢ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܚܕ ܗܘ ܚܟܡܬܐ. ܠܐ ܢܦܠ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܚܟܡܬ ܠܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܗܫܠܡܐ ܢܩܦܬܐ ܕܐܦܣ ܥܠ ܗܘ ܚܕܐ ܚܟܡܬܐ: ܕܢܬܦܣ ܥܠ ܡܕܡ ܕܢܗܘܐ[3] ܠܗ[4] ܚܕܐ ܚܟܡܬܐ ܠܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܗܘ ܗܫܠܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܕܐ ܗܫܠܡܐ ܢܬܚܫܒ ܒܗ ܒܕܡܘܬܐ[5]. ܒܪܡ ܕܝܢ: ܐܦ ܚܕ ܡܕܡܪܐ ܚܟܡܬ. ܕܢܚܫܒ ܠܡܫܠܡܘܬܗ ܕܚܕܐ ܗܫܠܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܡܕܡܪܐ ܠܝܬ ܕܝܢܗ: ܦܠܓܐ ܕܢܩܦܬܐ ܢܦܩ ܚܕ ܗܫܠܡܐ. ܘܐܦ ܗܪܝܢ ܡܕܡܪܝܢ: ܗܪܟܐ ܡܢܗ ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡܕܡܪܝܢ. ܗܠܝܢ ܡܢܗ. ܬܠܬܐ ܓܒܪܐ ܗܫܬܐܝܬ. ܓܒܪܝܢ[6] ܟܠܗܘܢ ܡܕܡܪܐ.

§ 51. ܕܡܪܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܢܘܦ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܚܝܒܐ ܕܚܫܟܐ. ܘܢܥܒܕܝܢ[7] ܠܦܬܟ ܡܫܘܚܢܐ ܚܡܪܐ ܢܦܩܬܐ. ܐܘ ܗܫܡܐ ܐܘ ܗܘܪܬܐ. ܐܝܟ ܕܗܘܝܐ ܒܚܡܪܐ ܦܠܚܐ ܫܠܟ ܪܒܝܬܐ ܕܚܫܟܐ: ܥܒܕ ܗܘ ܡܠܟܐ[8] ܕܡܠܟܐ ܒܚܡܪܐ ܕܡܥܒܕܢܐ. ܕܡܪܐ ܐܢܬܘܢ ܕܗܘ ܕܡܥܒܕܢܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܥܒܕܝܢ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܓܘܪܐ ܕܚܝܠܐ ܐܘ ܕܚܝܠܐ ܘܗܘܝܐ ܢܣܒܘܢ ܒܚܕ ܡܫܘܚܬܐ ܠܘܦܐ. ܕܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ ܕܚܝܠܐ: ܗܢܘ ܕܝܢ ܚܡܪܐ ܘܡܪܐ ܘܡܠܟܐ[9] ܘܥܠ ܕܢܚܠ ܚܡܪܗܘܢ ܫܠܟ ܪܒܝܬܐ ܕܚܫܟܐ ܗܘܝܐ ܥܒܕ ܗܘ. ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ. ܡܢܗ ܐܓܪܐ ܘܡܫܘܚܬܐ ܕܐܓܪܐ ܘܟܠܒܐ ܕܚܝܠܐ ܘܡܥܒܕܢܐ ܕܓܘܪܗ ܘܡܥܒܕܢܐ ܕܓܘܪܐ[10] ܠܡܪܗ ܗܘܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܐܢܫ ܡܥܒܕܝܢ ܓܒܪܐ. ܦܘܠܚܢܗ ܪܒܝܬܐ ܗܘ. ܘܡܕܪܐ ܕܡܠܟܐ ܠܡܪܗ ܗܘ ܕܡܥܒܕܢܘ. ܐܦ

---

[1] leg. ܚܡܝܪ. [2] ܘܡܢ? [3] add. ܡܕܡ. [4] add. ܡܪܗܘܢ.
[5] Lücke. [6] leg. ܓܒܪܝܢ. [7] add. ܐܦܘܡ? [8] leg. ܘܡܠܟܐ.
[9] leg. ܘܡܠܟܐ. [10] Zu tilgen ܘܡܥܒܕܢܐ ܕܓܘܪܐ.

in Empfang nehmen und seine Schuld bezahlen solle; wenn darauf der Schuldner, dem das Pfand gehört, sich nicht darum kümmert, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es im Verkehr hat, zu verkaufen. Reicht der Erlös (zur Bezahlung der Schuld) nicht aus, läßt sich der Gläubiger den fehlenden Rest von dem Schuldner bezahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner dies Plus zurück.

§ 50. L 98. R II. 136.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein unteres Stockwerk (*wörtlich:* Haus), ein anderer ein oberes Stockwerk besitzt; wenn das obere baufällig wird und der Besitzer des unteren Stockwerks ihn auffordert, sein Stockwerk zu reparieren, dieser aber sich nicht darum kümmert und nichts machen läßt, dann ist der Besitzer des unteren Stockwerks berechtigt, Handwerker kommen zu lassen und die für die Reparatur des oberen Stoekwerks notwendigen Kosten auszulegen. Wenn dieser nun das Geld auslegt und die Reparatur ausführen läßt, (und) bis zur προθεσμία von 4 Monaten nach Vollendung der Reparatur der Besitzer des oberen Stockwerks nicht dem Besitzer des unteren die von ihm ausgelegten Kosten ersetzt, soll er (der Besitzer des oberen Stockwerks) ihm einmal soviel zurückerstatten, als er ausgelegt hat.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise das untere Stockwerk baufällig wird, (mahnt der Herr des oberen den Herrn des unteren zu reparieren). Es ist aber der Besitzer des oberen verpflichtet zur Reparatur des unteren beizutragen. Wenn ein Stockwerk über dem Erdgeschoß vorhanden ist, zahlt der Besitzer desselben dem Besitzer des Erdgeschosses die Hälfte der Reparaturkosten; sind es zwei Stockwerke, so zahlen ihre Besitzer zwei Drittel, und wenn es drei Stockwerke sind, zahlen ihre Besitzer drei Viertel der Reparaturkosten. Denn die unteren Füße (d. i. das Erdgeschoß) tragen alle Stockwerke.

§ 51. L 99. R II. 137. Ebedjesu S. 72, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und der Leihnehmer dem Leihgeber eine Eselin, Stute oder Kühe verpfändet, damit die Arbeit des Tieres an Zinses Statt sei, so gehört das Junge, welches das Tier gebiert, dem Eigentümer des Pfandes (dem Schuldner).

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde von Schafen oder Ziegen verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Einkünfte aus den Schafen, d. i. die Wolle, die Haare, die Milch usw. an Zinses Statt sei, so ist das gültig. (In dem Fall) wird aus dem Zuwachs der Herde der Lohn und die Nahrung der Dienstleute und der Herdenhunde bestritten, aber die Zahl der Tiere (welche der Leihnehmer als Pfand gegeben hat) gehört ihm.

Wenn jemand eine Sklavin verpfändet, ist ihre Arbeit an Zinses Statt, aber das Kind, das sie gebiert, gehört ihrem Herrn, der sie verpfändet hat.

Wenn jemand einem anderen ein Weinfeld oder anderes Land verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Erträgnisse aus demselben dem Leihgeber an Zinses Statt sein sollen, so ist das für den letzteren rechtskräftig.

Digitized by Google

ܕܝܢ ܢܫܟܚܘܢ ܓܒܪܐ ܚܕܡܐ ܐܘ ܐܪܒܐ : ܘܡܛܠܗܘܢ ܗܢܘܢ ܒܢ̈ܝܢܗܘܢ ܕܫܠܠܬܐ ܕܐܪܒܐ ܢܦܩ ܡܦܘܪܥܢܐ ܣܠܩ ܪܚܡܐ ܕܚܘܒܗ. ܟܪܝܐ ܠܗ ܠܦܘܪܥܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܐܘܦ ܓܒܪܐ ܕܡܫܟܐ ܡܢ ܐ̈ܚܐ ܗ̈ܢܝܐ : ܘܒܬܠܘܒ ܠܟܠ ܓܒܪܐ ܡܫܟܢܐ ܕܡܫܚܐ ܕܚܘܒܗ : ܘܟܡܘܢ ܓܒܪܐ ܚܕ ܠܐ ܦܪܝܒ ܠܦܘܪܥܢܝ̈ܗܘܢ ܘܠܐ ܗܟܢ ܚܫܝܫܗ ܘܚܠ ܕܢܒܗ ܠܗ ܠܩܘܪܒܢܗ. ܦܬܚ ܢܩܘܫܐ ܕܕܡܐ ܕܝܗܘ. ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܕܡܫܐ ܢܬܦܪܪ. ܘܡܢ ܗܠܝܢ ܕܟܗܪܗ ܡܪ̈ܝ ܚܘܒܐ. ܗܪܟܢܐ ܘܗܠܟܫܐ ܘܪܟܝܫܐ.

§ 52. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܐܘܦ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܫܟܢܐ ܕܚܘܒܐ : ܘܢܬܒܥ ܠܗ ܡܫܟܢܐ ܘܢܠܟܘܢ ܠܗ ܘܚܢܐ : ܕܠܦܠܓ ܪܫܐ ܦܪܝܒ ܠܗ ܠܚܘܒܐ ܠܗ.[1] ܢܠܚܕ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܬܒܥ[2] ܚܘܒܗ. ܡܕܡ ܘܚܢܐ ܕܠܟܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܪܚ ܘܢܬܒܥ[3] ܟܗܢܢܐ ܡܕܡ ܘܚܢܐ : ܦܩܕܝܢ ܢܩܘܫܐ ܕܕܡܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܪܝܐ ܢܬܓܠܠ.

§ 53. ܗܘܕܝ ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܗܢܘ ܚܟܡܐ ܕܕܡ̈ܝܐ ܕܩ̈ܠܒܐ ܒܪ̈ܗܢܫܐ. ܕܐܡܬܝ ܕܡܗܘܦ ܕܢܒܪܐ ܘܢܗܠܟ ܪܚܡܗ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܠܡܪܐ ܕܢܒܪܐ ܣܒ ܕܢܒܪܐ ܒܪܫܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܕܡܡܪܚ ܘܗܘܐ ܚܫܝܒ.

§ 54. ܢܗܘܐ ܡܬܚܫܒܢ[4] ܠܗ ܡܢ ܡܪܝܐ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܢܫܟܚܐ ܕܕܢܒܪܐ ܐܘ ܘܦܩܐ : ܘܟܚܫܐܢܬܗ ܢܠܚܘܢܗܘܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ : ܐܘ ܟܢܫܠܐ ܕܠܐ ܟܗܢܢܐ ܢܫܡܘܥܐ ܚܠܦ ܢܫܟܚܐ : ܦܩܕ ܢܩܘܫܐ ܕܕܡ̈ܝܐ ܕܢܩܒ ܗܘ ܕܐܢܫ ܣܓܝ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢ̈ܘܗܝ :

§ 55a. ܕܢܦܘܩ ܕܐܢܫ. ܘܡܪܗ ܡܕܡܫܐ ܗܠܗ ܡܢ̈ܘܗܝ ܢܫܕܐ. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܒܒ̈ܢܐ ܘܢܐܘܦ ܣܒ ܡܢ ܒܒܢܘ̈ܗܝ ܢܦܩܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܒܣܘܟܟܢܐ ܕܐܓܠܘܪܬܐ ܐܘ ܒܝ̈ܬܘܬܐ ܕܡܬܒܟܝܢ ܠܣܘܟܣܗ. ܘܢܗܘܐ ܒܪܗ ܕܓܒܪܐ ܕܢܐܘܦ ܚܘܒܐ : ܐܘ ܢܒܪܘܢ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܠܐ ܡܢܝܐ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܬܒܥ ܠܐܒܐ ܐܘ ܠܐܚ̈ܐ ܡܕܡ ܡܢ ܚܘܒܐ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܫ ܣܘܢ ܕܢܫܒܘܩ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚ̈ܐ ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܚܘܒܐ[5]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܡܘܐ ܠܗܘܢ ܐܒܘܗܝ ܕܚܘܒܐ : ܐܘ ܠܗܘܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܚܫܝܫܗ ܘܡܢ ܐܬܠܘܬܗ. ܢܗܘܐ ܦܠܓ ܐܦ ܡܢܘܦܐ : ܡܢ ܐܘܫܐ ܕܚܘܒܐ ܕܐܬܠܘܗܝ ܚܫܝܫܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܪܦܐ ܗܘ ܕܚܘܒ ܡܕܡ : ܐܘ ܡܪܗܘܢ ܐܘ ܚܫܝܫܐ ܢܬܚܫܒ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܓܒܠܐ : ܠܐ ܓܒܪ ܐܚܪ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܩܕܡܝܐ.

[1] add. ܠܐ. [2] ܕܢܬܒܥ? [3] ܘܢܬܒܥ? [4] leg. ܡܬܚܫܒܢ̈ܝܢ
[5] leg. ܡܕܡ ܡܢ ܗܘ ܚܘܒܐ statt ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܚܘܒܐ.

L 111. R II. 140 a.

Wenn ein Mann von mehreren Personen Geld leiht, jedem einzelnen einen Schuldschein über den erhaltenen Betrag ausstellt und nun stirbt, ohne seine Gläubiger zu bezahlen und ohne daß seine Hinterlassenschaft für die Bezahlung sämtlicher Schulden ausreicht, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß zunächst der erste Gläubiger bezahlt werde und dann die folgenden der Reihe nach.

§ 52. L 125. R II. 145. Ebedjesu S. 70, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und letzterer ihm einen Schuldschein ausstellt und einen Termin fixiert (*wörtlich:* faßt), bis zu dem er ihm seine Schuld bezahlen wolle, ist der Gläubiger nicht berechtigt, vor diesem Termin die Schuld wieder an sich zu nehmen. Wenn er sich aber erfrecht und sie vor dem Termin mit Gewalt wieder an sich nimmt, dann befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt werde.

§ 53.[1]

Ferner spricht der Richter:

Dies ist die Ordnung der Gerichte (Urteile?) der christlichen Könige, daß, wer Denare ausleiht und Zins nimmt, also nehmen soll: Für 100 Denare einen Denar im Monat. Wenn sich aber einer erfrecht und verlangt mehr, soll es ihm abgerechnet werden vom Kapital.

§ 54.[2] Ebedjesu S. 77, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Fund von Denaren oder Drachmen macht und freiwillig den Fund seinem Besitzer zurückgibt oder auf Befragen ohne Zwang bekennt ihn gefunden zu haben, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß der Finder ein Viertel des gefundenen Objekts bekommen soll, während der ursprüngliche Besitzer drei Viertel bekommt.

§ 55 a. P 70.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann Söhne (Kinder?) hat und wenn einer von ihnen von einem anderen Manne, sei es für ein Handelsgeschäft, sei es für einen Gegenstand seines Gebrauches Geld borgt und darauf stirbt oder in ein anderes Land flieht, so darf der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners nichts fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von der Habe des Schuldners an sich genommen haben. Denn wenn etwas von der Habe des Schuldners oder von seinen Handelsobjekten als im Besitz seines Vaters oder seiner Brüder befindlich nachgewiesen wird, dann soll der Gläubiger von der οὐσία, d. h. der Habe des Schuldners, (was ihm zukommt) nehmen.

Wenn aber der Schuldner (falls er gestorben oder geflohen ist) nichts hinterläßt, weder eine Erbschaft noch (sonstige) Habe, hat derjenige, der dem Knaben Geld geliehen hat, den Verlust, denn er hat keine Möglichkeit (*wörtlich:* keinen Weg) der Forderung gegen seinen Vater noch gegen seine Erben.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 39.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

§ 55b. ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪܬܐ ܐܘ ܠܘܬ ܡܕܘܟܝܘܬܗ ÷ ܕܡܢܐ ܥܠ ܐܡܝܪܐ
ܕܗܘ: ܕܡܬܚܫܒ ܝܬܗ ܘܥܠ ܗܕܡܘܗܝ̈ ܗܘܐ: ܕܒܥܘܡܩܐ ܡܢܗܪܐ:
ܐܝܟ ܢܗܝܪ ܒܗܪ ܘܡܢ ܗܘ ܕܢܗܪܐ[1] ܕܒܠܠܝܐ ܘܡܘܠܝܐ ܢܗܪܐ[2]:
ܡܢ ܒܗܪ ܡܬܩܪܒܐ ܠܗ ܗܘܒ ܠܡܬܚܙܝܘ ܒܗ ܒܢܗܝܪܐ ܗܘ ܡܢܗܪ ÷
§ 55c. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܪܥܐ ܒܐܘܪܚܐ ܗܕܐ ܐܢܫ̈ܐ ܐܘ ܡܠܐ̈ܟܐ: ܘܡܬܚܙܝܢ ܗܘ
ܡܕܡܐ ܢܗܝܪܐ ܕܕܡܘܬܐ: ܐܘ ܦܪܨܘܦܐ: ܐܘ ܢܗܝܪܐ ܐܘ ܠܒܘܫܐ:
ܐܘ ܥܠ ܝܬܗ ܐܚܪܝܐ ܕܗܢ. ܠܟܠܗܘܢ ܕܚܙܝܢ ܘܕܡܐ ܕܐܝܬܘܬܐ.
ܘܗܘܐ ܗܘ ܕܐܬܚܙܝ ܐܝܟ ܡܢ ܡܢܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܗܘ ܡܬܚܙܝܢܐ
ܐܬܚܙܝ. ܗܘܝܘ ܠܗ. ܘܠܗܘܢ ܐܦ̈ܝܢܐ. ܠܡܕܡܐ ܕܝܢ. ܠܗ ܠܗ
§ 55d. ܒܗ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܦ̈ܝܢܐ ܐܬܚܙܝ ܡܢܗܪ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ÷ ܐܝܟ
ܕܡܢ ܢܗܝܪ ܠܒܪܐ ܠܗܢ ܚܕܪܗ ܠܡܠܟܐ ܐܘ ܡܪܝܐ[3] ܠܡܦܩܪ:
ܘܡܬܒܠܒܠܝܢ، ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܠܗܘܢ: ܘܡܬܚܙܝܢ ܐܝܟ
ܕܐܡܪܝܢ. ܥܠܝܗܘܢ ܐܦ̈ܝܐ ܗܢܘܢ. ܕܡܬܚܙܝܢ ܠܗ ܠܡܠܟܐ ܕܠܗ
ܠܥܠܡ ܡܪ̈ܝܐ. ܠܐ ܥܠܝܗܝ ܡܪܗܘܢ. ܕܡܪ̈ܝܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܠܗܘ
ܕܐܡܪܝܢ ܥܠܝܗܘܢ ܕܠܒܪ ܘܡܬܒܝܢܝܢ[4]. ܐܘ ܕܢܗܝܪ ܡܢܗ ܡܕܡ
ܕܥܠܗ. ܐܠܐ ܢܐܘܠ ܢܗܝܪ ܡܪܢܝܬܐ. ܡܢ ܗܘ ܕܐܠܒܫ ܐܢܘܢ
ܠܗ. ܘܗܘ ܕܡܠܒܫ ܠܡܠܟܐ ܢܦܪܘܫ ܡܢ ܥܠ ܐܝܟܐ[5] ܕܦܪܫܐ.
§ 56. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝܬ ܠܐܣܛܘܟܣܐ ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܣܛܘܟܣܐ. ܐܘ ܐܣܛܘܟܣܐ
ܕܡܬܪܟܒܐ ܠܐ ܗܘܝܐ ܐܣܛܘܟܣܐ ܠܐܝܬܘܗܝ ܕܟܠܗ̇. ܘܐܦ ܠܒܪܐ
ܕܡܬܚܙܝܐ ܐܣܛܘܟܣܐ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܣܛܘܟܣܐ ܠܗܘ ܕܐܣܛܘܟܣܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ
ܢܐܡܪ. ܗܕܝܢ ܐܢܫܝ̈. ܗܠܝܢ ܠܒܪ ܗܢܝܢ ܢܗܘܘܢ ܡܬܦܠܓ ܠܦܪ̈ܫܐ
ܕܠܦܪܫ ܠܟܝ̈ܢܐ. ܗܠܝܢ ܕܗܦܟ ܐܣܛܘܟܣܐ ܒܪܠܗܝܢ. ܒܠܚܘܕ ܕܝܢ
ܗܘܐ ܢܗܘܘܢ. ܕܠܐ ܐܝܬ ܢܗܘܐ ܠܗ ܐܣܛܘܟܣܐ ܠܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܠܐ
ܠܒܪܐ ܚܕܐ. ܘܠܐ ܠܚܕܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܕܐ ܕܐܡܪܗ. ܘܠܐ
ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܘܡܢܐ ܐܬܬܩܦܬ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܣܛܘܟܣܐ ܐܝܬܘܗܝ.
ܘܐܦܠܐ ܠܪܘܚܢܝܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܐܘ ܡܬܡܪܚ ܥܠ ܢܗܘܐ ܗܝ
ܕܦܫܝܛ. ܕܡܢܐ ܥܠܝ ܠܗܘܢ. ܕܐܡܪܗܘܢ. ܐܝܟ. ܒܢܝܗܘܢ. ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ:
ܐܘ ܐܝܟ ܡܢ ܒܢܝ̈ ܥܡܡ̈ܐ ܕܗܘܢ. ܕܐܪܒܥܐ ܒܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܠܒܪ
ܢܗܘܘܢ ܥܡܪ ܗܢܝܢ. ܠܐ[6] ܕܒܡܪܟܒܘܬܐ ܗܘܝܘ ܡܬܝܕܥܝܢ.
ܘܐܦܠܐ[7] ܕܡܬܩܘܡ ܢܦܫܗ. ܕܢܗܝܪܘܬܗ ܡܬܒܥܐ ܥܠ ܕܝܠܗ.

1 ܕܢܗܝܪܐ? 2 ܢܗܝܪܐ? 3 ܡܪ̈ܢܐ? 4 Am Rande dazu ܘܡܬܒܝܢܝܢ. 5 ܐܝܟܐ? 6 leg. ܠܐܠܗܝܢ. 7 ܕܐܦܠܐ?

§ 55b.[1]

Wenn in einem beliebigen Prozeß über eine Sache oder Handlung, der durch Eidschwur entschieden wird, derjenige, der geschworen hat, nach einiger Zeit findet, daß er falsch und unrecht geschworen hat, so kann, nachdem er einmal geschworen hat, in demselben Prozesse nicht wieder verhandelt werden (*s. Anm.*).

§ 55c.[2]

Wenn zwei Menschen oder mehr auf der Straße gehen und der vorderste von ihnen etwas findet, Gold oder Eisen oder Bronze oder ein Gewand oder irgend etwas anderes, so soll es allen, die bei ihm waren, mitgehören, und der Finder ist (nur) wie einer von ihnen. Wenn aber der mittlere es gefunden hat, soll es ihm gehören und denen, die hinter ihm gingen, während der vordere nichts davon bekommt. Wenn schließlich der Zuletztgehende es gefunden hat, gehört es ihm allein.

§ 55d.[3]

Wenn jemand einem anderen ein Depositum oder Geräte zum Aufbewahren übergibt, und die Dinge nun bei den Leuten, bei denen sie deponiert sind, gestohlen werden; wenn dann Leute gefunden werden, welche von den Depositaren des Diebstahls beschuldigt werden, so ist der Eigentümer des Depositums nicht berechtigt, die des Diebstahls angeschuldigte Person zu fassen und zu mißhandeln oder ihr das Seinige abzunehmen, sondern er soll gehen und sich seine Geräte von demjenigen, dem er sie übergeben hat, zurückgeben lassen, und derjenige, der das Depositum angenommen hat, soll Entschädigung leisten für alles, was er (der Deponent von ihm) verlangt.

§ 56. L 108. 109. R II. 53.

Der Richter spricht:

Ein Mann soll nicht das Weib seines Bruders, die Witwe eines Mannes nicht den Bruder ihres Gemahls, ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht die Schwester seiner Frau, sozusagen zwei Schwestern, heiraten. Die Gesetze haben dies bestimmt wegen Ereignisse, welche vielen, die in Leidenschaft entbrannt waren, zugestoßen sind.

Ferner verbieten die Gesetze die Heirat eines Mannes mit der Tochter seines Bruders, der Tochter seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter. Vater und Sohn sollen nicht zugleich zwei Schwestern heiraten.

Ein Mann soll nicht das Weib seines Vaters und nicht die Geliebte seines Vaters heiraten. Wenn er aber gegen dies Gesetz rebelliert, so verbietet das Gesetz, daß er von seinen Söhnen und Töchtern oder sonstigen Verwandten, die von seinem Tun unterrichtet waren, beerbt werde. Denn die Gesetze bestimmen in richtiger (*wörtlich:* schöner) Weise für diejenigen, die sich in Frechheit (d. h. in frecher Mißachtung des Gesetzes) verheiraten, daß sie nicht, um Personen ihrer Wahl zu Erben einzusetzen, ein Testament machen und nicht über ihre Schätze und Habe (d. h. über ihr Geld und sonstiges Vermögen) verfügen dürfen.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 44.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.
[3] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 45.

Digitized by Google

ܘܠܗ ܠܗܘܢ ܡܫܬܟܚܐ ܥܠ ܡܚܫܒ̈ܬܗܘܢ ܘܥܠ ܡܣܝܒܪܢܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐ̈ܢܫܐ ܡܬ̈ܕܒܪܢܐ ܕܠܐ ܫܠܡܐ ܠܘܩܒܠܗܘܢ ܦܓܥܘ. ܘܐܦ ܠܐ ܐܬܕܒܪܘ ܒܡܕܒܪܢܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܢܛܪܘܢ ܐܢܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܡܕ̈ܒܪܢܘܗܝ. ܢܛܪܘܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝ ܫܡܝܐ ܡܠܟܐ.

§ 57. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܒܥܐ ܠܡܣܒ ܐܢܬܬܐ ܡܬܡܟܪܢܬܐ ܒܡܟܪܢܬܐ: ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܗܘܪ ܒܢ̈ܬܐ ܘܫܘܫܛܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܬܒ ܠܗ ܫܘܒ ܐܢܬܬܐ ܚܕܐ ܕܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܢܬܬ ܐܚܘܗܝ: ܐܘ ܚܕܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܠܚܕܐ ܕܐܡܗ: ܐܘ ܠܐܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܢܗܘܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܫ̈ܐ. ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܕܝܪ̈ܬܘܬܗ ܗܠܝܢ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܘܗܝ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܡܢ ܡܫܘܬܦܘܬܐ. ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܡܩܕܫܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒ̈ܢܝܐ ܕܢܫܩܠܘܢ[1] ܠܐܒܘܗܘܢ ܕܠܐ ܢܡܘܣ ܀ ܐܢܬܬܐ ܒܟܠ ܕܝܢ ܐܒܘܗ ܐܘ ܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܢܣܒ ܕܡܫܐ. ܘܐܕܫܐ ܡܕܡܘܬܐ ܕܡܟܪܢܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܥܘܢ ܗܠܝܢ. ܗܟܢ ܫܠܝܛܐ ܒܐܢܫܐ ܕܡܬܢܣܒܐ ܕܡܟܪܢܘܬܗ.

§ 58. ܕܠܐ ܕܡܟܪ ܡܪܐ: ܘܐܬܢܣܒ ܕܫܘܒܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܡܫܬܟܚܐ ܠܒ̈ܢܝܐ. ܠܐ ܡܟܝܠ ܫܘܘܝܐ ܕܡܫܬܟܚܐ ܠܡܬܢܣܒܢܝܬܐ. ܟܕ ܕܝܢ ܕܝܢ ܕܡܟܪܢ ܠܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܐܢܫ ܕܡܫܬܟܚ ܠܐܚܘܗܝ. ܕܡܟܪ ܡܟܪ̈ܢܝܬܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦ ܠܐ ܠܒ̈ܢܬܐ ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܠܡܟܪ̈ܢܗܘܢ ܕܡܟܪ ܠܗܘܢ ܡܟܪ̈ܢܝܬܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܡܢܝܢ ܡܫܘܝܢ ܥܠ ܡܟ̈ܪܗܘܢ: ܕܐ̈ܚܝܢܐ ܕܩܠ̈ܝܠܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܐ̈ܚܪܢܐ ܗܠܝܢ ܡܬܝܗܒܐ ܕܡܢܐ: ܐܠܝܢ ܕܒܝ̈ܢܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܫܩܠ ܐܢܝ. ܐܠܐ ܐܝ ܠܩ̈ܠܝܠܐ ܒܠܚܘܕ. ܥܠ ܫܘܪܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܣܬܒܪ ܠܗܘܢ ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܡܟ̈ܪܗܘܢ ܒܗ ܕܝܢܐ. ܠܐ ܓܒܪ ܢܣܒ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ[2] ܥܠ ܠܒܢ̈ܝܐ ܐܦܠܐ. ܒܢ̈ܝ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܐܒܗ̈ܘܗܘܢ ܒܡܟܪ̈ܢܝܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܟܪ ܠܗܘܢ. ܐܝ ܗܢܘܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܘܐܕܫܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܡܪܐ ܗܘ ܕܦܪܢܝܬܗ. ܠܒܪܬܗ ܒܡܘܫܐ ܡܩܒܠܐ. ܒܡܘܡܬܐ ܕܝܢ ܕܦܣܩ ܡܠܟܐ ܚܡܫܐ ܠܗܘܢ: ܐܝ ܫܒܩ ܐܒܘܗ ܕܡܠܟܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܢܣܒ ܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܒܡܠܟܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܘܐ ܐܒܘܗ. ܒܡܠܟܗ ܦܪܢܝܬܐ ܕܒܡܠܟܗ ܗܘ. ܥܠ ܫܡܐ ܕܒܢ̈ܝܗ ܐܝ ܕܝܢ ܠܗ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܕܢܬܠܘܫ ܠܟܠ ܕܝܗܒܐ ܦܠܓܗ ܕܦܪܢܝܬܐ. ܘܦܠܓܗ ܢܗܘܐ ܠܡܠܟܗ ܕܐܢܬܬܐ.

[1] leg. ܕܢܫܩܠܘܢ. [2] leg. ܢܡܘܣܐ statt ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ.

Wenn aber in ihrer Verwandtschaft Leute sind, die nicht mit ihrer unreinen Ehe einverstanden waren oder von ihrer Frechheit nichts wußten, so sollen diese sie beerben.

Wenn es aber solche Verwandte von ihnen nicht gibt, dann sollen die vom ταμεῖον des Königs sie beerben (Konjektur; *wörtlich:* die Söhne Timons des Königs oder: die Söhne des ṭîmôn des Königs) (*s. Anm.*).

§ 57a. L 110. R II. 55.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein gesetzmäßiges Weib (d. h. ein Weib, das er nach den Gesetzen heiraten darf) mit φερνή heiratet und von ihr Kinder (Söhne) hat; wenn nun diese Frau stirbt und er in zweiter Ehe ihre Schwester oder die Frau seines Bruders oder die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder die Geliebte seines Vaters heiratet und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, dann können ihn diese Kinder nicht beerben, sondern nur die Kinder aus der ersten gesetzmäßigen Ehe, denn sie konnten ihren Vater von seinem gesetzwidrigen Vorgehen nicht abhalten.

§ 57b. L 18. R II. 69. 70.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament machen und ihre φερνή als Erbschaft (jemandem) hinterlassen. Wenn aber diese nicht mehr leben, ist sie berechtigt, gemäß der Stipulation des φερνή-Vertrages dieselbe zu geben, wem sie will und (darüber) ein Testament aufzusetzen.

§ 58a. L 25. R II. 71.

Der Richter spricht:

Das Gesetz gestattet den Frauen nicht, daß sie ihre Männer wegen einer bösen Tat verklagen; nicht dem Bruder, daß er seinen Bruder wegen böser Taten verklage; nicht den Sklaven, daß sie ihre Herren wegen böser Taten verklagen, ausgenommen in dem Fall, daß diese letzteren wider ihre Herren nachweisen können, daß sie königliche Purpurgewänder oder solche kostbaren Steine haben, welche die Untertanen (*wörtlich:* die Menschen) nicht besitzen dürfen, sondern nur die Könige. Wegen anderer Dinge dürfen sie ihre Herren nicht vor dem Gericht verklagen, denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort. Auch dürfen Söhne nicht ihre Eltern wegen böser Handlungen verklagen.

§ 58b. L 29. R II. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetz der Mann Herr ihrer φερνή. Jedoch nach dem Befehl des gepriesenen Königs Leo erbt der Vater der Frau, falls er noch lebt, die Hälfte ihrer φερνή und ihr Mann die andere Hälfte. Wenn aber ihr Vater nicht mehr lebt, gehört ihre ganze φερνή ihrem Manne im Namen ihrer Kinder (Söhne). Wenn sie aber kinderlos ist, kann sie durch Testament die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will, während die andere Hälfte ihrem Manne verbleibt.

§ 59. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܟܬܘܒ ܠܗ ܦܘܪܢܝܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒܗ ܘܡܫܟܚܐ ܒܟܬܒܗ. ܘܐܢ[1] ܒܬܪ ܐܝܟܢܐ ܕܢܫܐ ܗܘ ܕܡܦܩܪ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ: ܡܛܠ ܕܢܣܒܗ ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ. ܗܝ ܠܗ ܦܪܢܝܬܗ ܐܦ ܕܘܪܐܐ ܕܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܬܐ[2] ܡܦܪܫܐ ܗܘ ܕܝܗܒܐ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ[3] ܡܛܠ ܕܢܦܪܫܝܗ. ܚܕ ܠܗ ܕܢܦܪܘܫ ܠܗ ܒܡܘܬܐ ܘܢܬܦܪܫܘܢ. ܐܝܟ ܚܘܠܩܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܩܒܠܢܘ ܠܓܒܪ ܐܘܠܝܢܐ ܠܐܢܬܬܐ.

§ 60. ܗܘܒ ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܒܒܬܗ ܕܓܒܪܐ ܐܝ ܢܡܘܬ. ܕܠܐ ܕܢܗܘܐ ܡܬܐܝ ܒܗܝ ܐܢܫܝܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܐܡܗܝܢ ܒܗ ܒܥܠܐ ܡܬܐ ܕܠܐ ܕܢܗܘܐ. ܡܬܐܝ ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܒܗܝ ܐܢܫܐ ܢܦܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܢܝܐ ܐܒܗܝܢ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܢܦܩܝܢ ܦܪܢܝܬܗܝܢ ܡܢ ܐܒܗܝܢ. ܡܟܝܠ ܦܪܢܝܬܗܝܢ ܠܐܢܫܝܗܝܢ ܘܠܝܠܕܝܗܝܢ[4] ܘܡܬܐܝ ܢܦܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕܐ ܐܡܗܝܢ ܘܢܦܩܬ ܚܕ ܡܢ ܐܢܫܝܗܝܢ ܕܠܐ ܕܢܬܦܠܓ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܡܬܐܝܢ[5] ܠܐܚܘܗܝܢ ܒܗܝ ܐܢܫܝܗܝܢ ܐܚܪܢܐ ܘܡܢ ܐܡܗܝܢ ܗܝ. ܐܢ ܐܡܐ ܒܗܝ ܒܢܝܐ ܡܫܡܠܝܐ[6] ܒܫܢܝܗܘܢ. ܘܫܢܬܐ ܐܦ ܠܗܘ ܕܡܢܗ.

§ 61. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܒܒܪܬܐ[7] ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ[8] ܘܒܬܪ ܫܢܬܐ ܢܦܪܫܘܢܗ ܡܢ ܚܝܐ ܕܥܠܡܐ: ܐܝ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܐܬܢܣܒܬ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܪܐ ܕܢܣܒ ܠܒܪܬܐ[9] ܘܠܒܢܝܗ̈ܝ. ܥܠ ܒܢܝܐ ܕܐܫܬܠܛܘ ܠܗ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒܗ. ܐܠܐ ܡܫܬܪܝܢ ܐܝܟ ܒܢܝܐ ܡܢ ܫܘܒܩܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܗܟܢܐ: ܗܘ ܕܐܒܘܗܝܢ ܐܝܬ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܬ ܓܒܪܐ ܕܡܛܠ ܕܢܣܒ ܒܒܪܬܗ[10] ܒܗ ܗܘ ܚܠܦ ܘܝܪܬܘܬܗܘܢ ܡܛܠܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܝܪܬܘܢܗ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ.

§ 62. ܕܢܫܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܕܝܬܩܐ: ܡܛܠ ܕܢܝܪܬܘܢܗ ܡܢ ܡܪܘܬܗ: ܗܘܐ ܫܪܝܪܐ ܠܗ ܡܕܡ ܕܢܫܐ. ܟܕ ܟܬܒ ܠܗ ܓܒܪܐ ܗܘ — ܐܘ ܕܢܗܘܐ ܘܡܫܪܐ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܠܓܒܪܐ ܒܪ ܚܝܐ.

§ 63. ܕܢܫܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܓܒܪܐ ܡܕܡ ܕܢܫܐ ܐܝ ܗܘ ܕܡܛܠ ܕܢܬܪܚܡܘܢ. ܠܐ ܡܫܬܪܪ ܠܗ ܢܟܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ ܒܪ ܚܝܐ ܡܫܬܪܪ ܢܟܣܐ ܕܢܬܪܚܡܘܢ ܡܫܬܠܡܢܐ.[11] ܐܝ ܕܝܢ ܡܛܠ ܕܢܣܒ ܐܢܘܢ ܠܒܢܘܗܝ: ܘܢܫܒܘܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܝܐ

[1] leg. ܐܘ statt ܐܝ. [2] leg. ܡܘܬܐ ܡܢ statt ܡܘܬܐ. [3] leg. ܠܐ statt ܘܠܐ. [4] ܘܠܝܠܕܝܗܝܢ? [5] leg. ܡܬܐܝ. [6] leg. ܡܫܡܫܢܐ. [7] leg. ܒܪܬܐ. [8] leg. ܒܪܬܗ. [9] leg. ܠܒܪܬܐ. [10] leg. ܒܪܗ. [11] leg. ܡܫܬܠܡܢܐ.

§ 59. L 115. R II. 84.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach der Heirat krank wird und einen Schaden an ihrem Körper erleidet, oder ein anderes verborgenes Leiden, das den Mann von der Frau trennt, sie trifft und er sich nun von ihr scheiden und ein anderes Weib heiraten will, dann schuldet er ihr ihre φερνή und ihre δωρεά. Wenn er aber aus alter Liebe sich nicht von ihr scheiden will, muß er ihr nach seinen Verhältnissen Wohnung und Lebensunterhalt gewähren, weil die Frau wider ihren Willen von dieser Not betroffen worden ist.

§ 60. L 102. R II. 89.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Ebenso wenn ihre Mutter ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und ihre φερναί von ihrem Vater bekommen, bringen sie ihre φερναί ihren Brüdern, vermischen sie (d. h. vereinigen sie mit dem Nachlaß der Eltern zu einer Gesamterbmasse) und erben zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, beerben sie ihren Bruder neben ihren übrigen Brüdern und neben ihrer Mutter. Die Mutter wird nämlich bei der Erbschaft neben ihren Kindern gezählt, so daß sie ebenfalls den Verstorbenen beerbt.

§ 61. L 40. 42. R II. 93. 94.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin (*muß heißen:* einen Sohn oder eine Tochter) freiläßt und als frei aus seiner Macht entläßt, und nun der Befreite nach der Befreiung Kinder bekommt, so hat der Herr, der den Sklaven und seine Kinder freigelassen hat (*muß heißen:* der Vater, der seinen Sohn und dessen Kinder emanzipiert hat) über die nach der Befreiung geborenen Kinder keine Macht; vielmehr sind sie frei von dem Joch ihres greisen Vaters, d. i. ihres Großvaters.

Wenn ein Mann seinen minderjährigen Sklaven (*muß heißen:* Sohn) befreien und von sich loslösen will, so darf er das tun nach dem Gesetze (*s. Anm.*).

§ 62. L 72. R II. 115.

Der Richter spricht:

Wenn jemand sich einen Fremden in gesetzmäßiger Form als Sohn zuschreibt (d. h. ihn durch eine schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, so schließt er ihn also vor dem Richter aus (löst ihn los), daß er ihm macht (*Lücke:* einen Freibrief?) oder Testament und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn (*s. Anm.*).

§ 63. L 58. R II. 103.

Der Richter aber spricht:

Wenn jemand sich einen Sohn vor dem Richter zuschreibt (d. h. ihn durch schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht. Auch erlauben ihm die Gesetze nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen. Wenn er aber seine Söhne freilassen und aus seiner Macht entlassen will, darf er das vor dem Richter tun.

Digitized by Google

§ 64. ܒܡܠܟܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܝܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܝܢܐ ܐܘܪܒ ܦܩܕ. ܕܐܠܗܐ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܘܢܪܒܐ ܘܒܢܝܐ ܢܘܠܕ : ܘܢܬܪܒܐ ܘܡܬܒܪ̈ܟܢ ܠܡܠܟܐ ܠܐ ܐܫܬܪܝ ܡܢܗ. ܘܦܩܕ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܫܬܥܒܕ ܠܗ. ܫܒܥ ܫܢܝ̈ܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܒܪ ܘܡܢ ܒܬܠܡܝ̈ܕܐ ܐܬܠܝܢ : ܐܘ ܒܫܒܥܐ ܐܦܠ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܠܡܬܒܪ : ܚܡܫ ܫܢܝ̈ܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܫܡܘܠܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܡܠܟ ܠܗ : ܒܕܡܘܬܐ ܠܡܫܬܡܫܢܘܬܐ ܫܢܝ̈ܢ : ܐܝܟ ܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܗ. ܒܕܡܘܬܐ ܠܫܒܥ ܫܢܝ̈ܢ. ܘܒܝܬ ܚܡܫܐ ܡܬܒܪܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ. ܐܝܟ ܡܬܦܩܕܐ ܕܐܠܗܐ ܒܐܝܕܗ ܗܝ.

§ 65. ܟܠ ܡܕܡ ܕܡܠܟܗ. ܦܩܕ ܠܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܘܠܐܢܫܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܡܫܬܡܠܝܐ ܐܠܗܐ ܠܐܠܗܐ ܡܠܟܗ ܕܡܫܬܡܠܐ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܠܐ ܫܒܩܐ ܡܕܡ ܕܫܘܠܛܢܐ ——— [1] ܦܩܘܕܝܬܗ ܕܫܘܠܛܢܐ [2] ܐܠܗܐ ܠܡܠܟܗ ܕܫܡܝܐ ܒܠܚܘܕ ܘܠܐ ܢܫܡܥ. ܐܝܬܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ.

§ 66. ܟܠ ܕܫܘܠܛܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܒܫܢ̈ܝܐ ܕܐܢܫܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܡܫܬܡܠܝܢ : ܐܝܟ ܒܦܓܪܐ ܐܝܬܝ ܘܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܚܝ̈ܐ ܡܫܬܐ ܐܢܫܝܢ. ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܐ [3] ܐܝܟ ܕܒܫܡܝܐ ܪܡܫܬܘܗܝ [4]. ܗܟܢܐ ܡܫܬܒܚܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܡܛܠ ܠܐ ܫܡܘܪܐ ܢܫܬܕܘܢ. ܘܡܛܠܗܘܢ ܠܫܡܫܐ ܢܫܬܠܡܘܢ. ܐܠܝܢ ܕܝܢ ܕܚܒܝܢ ܚܣܝܢܐ ܐܘ ܒܚܝܪܐ ܐܘ ܪ̈ܚܡܐ. ܚܝ̈ܐ ܡܫܬܐ ܐܢܫܝܢ. ܘܡܢܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܚܝܢ ܦܘܪܫܢܐ.

§ 67. ܘܐܝܟ ܗܟܢܐ ܡܫܬܠܡܝܢ : ܗܟܢܐ ܡܫܬܒܚܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܦܩܕ ܐܣ̈ܘܬܐ ܘܡܠܘ̈ܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܦܩܕ ܐܣ̈ܘܬܐ ܘܡܠܟ̈ܐ ܕܒܟܠ ܐܬܪ. ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܡܫܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܫܪܐ. ܘܡܢ ܒܐܪܥܐܝܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܦܠܓ ܥܡ ܦܩܘܕܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܐܦܪܘܫܐ ܘܠܐ ܡܬܦܩܕ. ܡܦܩܕ ܕܡܫܬܪܝܢ ܐܢܫܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܦܩܕ ܕܐܣ̈ܘܬܐ. ܡܠܐܟܝܢ ܦܓܪ̈ܐ. ܘܡܠܟ̈ܐ ܫܦܝܪ̈ܐ. ܡܠܐܟܝܢ ܢܩ̈ܫܬܐ.

§ 68. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܐܠܗܐ ܝܗܒ ܫܘܠܛܢܗ ܝܬܝܪ ܦܩܘܕܐ. ܘܡܬܒܥܐ ܫܒܝܠܐ ܘܐܬܚܙܝ ܝܬܝܪܐ. ܟܕ ܐܦ ܦܩܘܕܝܐ ܕܫܘܠܛܢܐ ܢܦܠܐ ܢܡܘܣܐ ܒܫܡܝܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܐܠܗܐ ܝܬܝܪܐ ܗܘ ܕܢܡܘܣܐ ܗܘܐ ܠܦܓܪܗ. ܦܩܕ ܕܫܡܝܐ [5] ܕܫܡܝܐ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܐܠܗܐ ܗܟܢܐ ܘܐܝܟ ܐܫܬܡܫ ܝܬܝܪܐ : ܘܐܝܟ ܠܦܩܘܕܐ ܫܘܠܛܢܗ. ܠܐ ܢܫܬܒܩ

---

[1] add. ܒܢܡܘܣܐ ܐܘ ܒܡܫܬܡܫܢܘܬܐ? [2] add. ܘܐܝܟ ܡܫܬܡܠܝܐ.
[3] ܪ̈ܡܐ? [4] ܪܡܫܬܗܘܢ? [5] del. das eine ܕܫܡܝܐ.

§ 64.[1]

Der Richter befiehlt also:

Wenn jemand eine Frau heiratet und sie eine bestimmte Zeit lang verläßt, ohne daß er (für sie) den Unterhalt und für den König die Steuer schickt, dann soll die Frau 7 Jahre auf ihn warten. Wenn er aber von Feinden ergriffen oder (sonst auf irgendeine Weise) in Gefangenschaft geraten ist, dann befiehlt (ihr) das Gesetz, 10 Jahre zu warten; dagegen 15 Jahre, falls er alle seine Pflichten (gegen sie und den König bis dahin) erfüllt hat und falls sie Söhne (Kinder) hat. Wenn sie aber keine Kinder hat, soll sie 7 Jahre warten und wird dann durch das Gesetz der Richter, falls sie es wünscht, befreit (von der Pflicht gegen ihren abwesenden Mann). Und wenn das Erbtum ihres Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles Seinige den Söhnen (Kindern) seines Geschlechts und seinen Brüdern.

§ 65. Vgl. Ar 108. P 75. R II. 114.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann seinen Nächsten wegen Mord verklagt, ohne es (*Lücke:* durch Zeugen oder Schriftstücke) beweisen zu können, soll er getötet werden. Und wenn ein Mann seinen Nächsten wegen einer bösen Tat verklagt, ohne sie beweisen zu können, so soll er gemäß demjenigen, dessen er den anderen verklagt hat, was es auch sei, bestraft werden, weil er in lügnerischer Weise die Klage erhoben hat.

§ 66. Vgl. L 80. R II. 121—123. 125.

Der Richter spricht:

Menschen, welche Menschen, seien es Sklaven oder Freie, stehlen, sind todesschuldig.

Verleumder werden nach dem Maße ihrer Verleumdung von dem Richter bestraft, einige mit Verbannung, andere mit Tod.

Diejenigen, welche Vieh, Lasttiere oder Pferde rauben, sind todesschuldig und müssen (außerdem) Schadenersatz für den Raub (das Geraubte) leisten. Nach ihrem Verbrechen werden sie von dem Richter bestraft.

§ 67. L 116. R II. 142.

Über Ärzte und Lehrer.

Die Gesetze befehlen mit Bezug auf die Ärzte und Lehrer aller Arten, daß sie von jeder Abgabe, Kopfsteuer und χρυσάργυρον befreit seien und daß keiner von ihnen gezwungen werden könne, ἐπίτροπος oder curator zu sein. Denn sie sind frei nach den Gesetzen, weil die Ärzte den Leib heilen und die Lehrer, die Gelehrten die Seele.

§ 68. L 127. R II. 146. Ebedjesu S. 240. Kol. 2.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt und nun Feuer ausbricht und diese Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß wirklich ein Feuer im Hause ausgebrochen (und nicht von ihm angelegt worden) ist, dann haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt worden ist, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt war, wenn sie (von Feinden) fortgeschleppt oder von Räubern geraubt worden ist.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 46.

§ 69. ܠܒܪܐ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܩܢܐ ܠܗܘܢ. ܕܢܡܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ̇[1] ܢܣܒ. ܕܢܦܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܘܢ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܠܒܢܬ̈ܗ̇.

§ 70. ܕܢܡܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܗܘܬ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ ܠܥܒܕܐ. ܘܝܠܕܬ ܐܦ ܕܐܬܥܒܕܬ ܚܝܪܗ̇ ܒܝܬ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܗܘܬ ܥܡ ܐܢܫܝܢ ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܡܢܗ̇ ܒܝܬ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܫܬܥܒܕ ܕܡܛܠ ܒܥܒܕܘܬܐ: ܘܦܪܩܐ ܠܡܦܩ. ܢܦܩܐ ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܕܝܠܗ̇ ܡܫܬܠܛܝܢ ܠܥܒܕܘܬܐ.

§ 71. ܕܢܡܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ: ܘܐܫܬܥܒܕܬ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܐ ܒܕܥܬܗ̇: ܘܝܠܕܬ ܒܗ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܘܗܘܝܢ ܡܥܒܕ ܠܡܪܗ̇ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܐ ܕܠܐ ܐܫܬܥܒܕܘܗܝ: ܠܥܒܕܐ ܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ:[2] ܐܢܬܬܐ ܐܫܬܥܒܕܘܗܝ ܠܥܒܕܐ: ܫܠܝܛ ܡܪܗ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܗ̇ܘ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܝܠܕܘܬܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܘܬܐ.

§ 72. ܕܢܡܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܢ ܠܒܪܐ ܕܢܬܒܥܘܢ ܡܪܘܬܗ̇ ܠܐܢܬܬܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܐܢܫܐ: ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢܫܐ: ܡܬܝܪܬܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܐܬܝܗܒ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܫܕܪ ܠܗ[3] ܕܝܗܒ ܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 73. ܕܢܡܐ ܐܡܪ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܬܒܥ ܕܡܗܒܐ ܐܝܟ ܕܢܦܠ.

§ 74. ܕܝܗܒܬ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝܢ[4] ܕܚܣܪܗ. ܐܡܪ ܕܢܡܐ. ܕܐܢ ܗܟܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬܐ: ܘܐܬܪܦܝܬ ܡܪܘܬܐ ܒܢ̈ܝ[5] ܒܢ̈ܝܗ̇: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܢܣܒ. ܒܠܚܘܕ ܐܦܪܘܦܐ. ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܘܢ. ܡܢܗܘܢ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܦܩܐ ܐܢܘܢ: ܘܠܗ ܠܗܘܢ ܐܦܪܘܦܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܣܒ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܠܚܘܕ.

§ 75. ܕܢܡܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܝܗܒܬ ܠܗ ܥܪܒܐ ܘܦܪ̈ܢܐ ܕܢܬܒܪܝܬ. ܡܝܬ ܥܪܒܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܠܡ ܡܘܗܒܬܐ ܘܐܬܝܗܒܬ: ܕܡܢ ܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܠܐܢܬܬܗ. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܡܪܢܝܬܐ ܠܗ. ܐܦ ܕܝܢܐ ܕܡܪܐ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ. ܫܠܝܡ ܢܡܘܣܐ ܘܕܝܢܐ ܫܩܝܠܐ ܕܡܢܗܘܢ ܠܡܠܟܐ ܘܕܝܢܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܕܝܢܐ ܕܟܠܗ̇ ܡܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܠܐܘܢ.

[1] add. ܡܢ. [2] add. ܘܗܝ. [3] leg. ܠܗ̇. [4] leg. ܐܝܟ.
[5] leg. ܠܒܢ̈ܝ.

§ 69. L 31. R II. 73.

Der Richter spricht:

Eine freie Frau ist nach dem Gesetze befugt, ihrem Gemahl Vollmacht zu geben, daß er ihre Habe und ihr Geld verwalte.

§ 70. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein freies Weib einen Sklaven heiratet und mit ihm im Hause seines Herrn wohnen will, ist sie Sklavin samt den Kindern, die sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber nicht eine διαθήκη (sic) mit Sklaverei schreibt (d. h. wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Erklärung zu seiner Sklavin macht) und fortgehen will, kann sie allein fortgehen, aber ihre Kinder werden als Sklaven zurückbehalten.

§ 71. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt; wenn der Herr des Sklaven davon weiß und nun dreimal die Freie auffordern läßt, daß sie den Sklaven nicht empfangen soll und sie ihn dennoch empfängt, ist er nach dem Gesetze berechtigt, das Weib in die Sklaverei zu ziehen.

§ 72. L 63. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ob ein Mann seiner Frau seine Erbschaft vermachen darf? — Ob er keine Kinder (Söhne) oder Brüder (Geschwister) hat oder ob er Kinder und Brüder hat; er bestimmt durch Testament, daß sie mit ihnen erben soll, oder er hinterläßt ihr (ein Legat) nach ihrer φερνή (d. h. zahlbar, nachdem ihr vorher ihre φερνή zurückerstattet worden ist).

§ 73. Vgl. L 1. Vgl. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann sein Testament schreiben, wie er will, um Erben nach seinem Belieben aufzustellen.

§ 74. L 90. R II. 80.

Der Richter spricht:

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und ihre Erbschaft ihren Sohnessöhnen (Kindeskindern) hinterläßt, darf sie nicht einen ἐπίτροπος zur Fürsorge für dieselben bestellen, weil ihr Vater die Macht (über sie) hat. Wenn es aber Waisen sind (d. h. ihr Vater oder Großvater nicht mehr lebt) und sie keinen ἐπίτροπος haben, ist sie allein befugt, für ihre Söhne (genauer: Sohnessöhne oder Kindeskinder) einen ἐπίτροπος zu bestellen (*s. Anm.*).

§ 75. L 114. R II. 83.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Frau heiratet, dann in ihr einen Dämon findet und sich nun deswegen von ihr scheiden will; wenn nun die Sache untersucht und gefunden wird, daß sie den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, schuldet er ihr ihre ganze φερνή und ihre δωρεά.

Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, die gegeben worden sind von den siegreichen, christlichen, illustren Königen vom Hause des Constantin und des Leo.

Digitized by Google

Leges
Constantini Theodosii Leonis.

R II.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 171—224).

158 Paragraphen.

Digitized by Google

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R II mit denjenigen in R I.

R II	R I	R II	R I	R II	R I
1	1	33	24	65	
2	2	34	25	66	
3 }	3. 4	35		67	36
4 }		36		68	
5	5	37 }	26	69 }	57b
6		38 }		70 }	
7	8	39	27	71	58a
8	7	40		72	58b
9		41	28	73	69
10		42	29	74	
11		43		75	70. 71
12	8	44		76	72
13		45		77	
14	9	46		78	36
15	10	47		79	
16	11	48	30	80	74
17		49		81	35
18		50		82	37
19	12	51	31	83	75
20	13	52		84	59
21		53	56	85a	38
22	14. 15	54		86	39
23	16	55	57a	87	40
24	18	56	32	88	41
25	17	57	33	89	60
26		58		90a	42
27	19	59		91	43
28	20	60		92	
29	21	61		93 }	61
30		62	34	94 }	
31	23	63		95	
32	22	64		96	

Digitized by Google

R II	R I	R II	R I	R II	R I
97		118		139	
98		119	44	140	51 b
99		120		141	
100		121 }		142	67
101		122 }	66	143	
102		123 }		144	44 b
103	63	124	44	145	52
104		125	66	146	68
105		126	45	147	
106		127		148	
107		128	46	149	
108		129		150	
109		130	47	151	
110		131		152	
111		132		153	
112		133	48	154	
113		134	49	155	
114	65	135		156	
115	62	136	50	157	
116		137	51	158	
117		138			

Digitized by Google

ܗܘܐ. ܟܕ ܒܡܘܪܕܢܐ ܕܐܠܗܐ ܒܡܦܩ ܡܢܗ. ܟܬܒܐ ܕܡܫܩܦܬܐ ܐܘܟܡ ܕܦܠܚܐ ܦܦܠܣܛܐ ܐܣܪܬܐ ܗܦܟ ܡܢ ܗܘ ܕܡܒܕܪܐ ܡܢ ܠܝܠܐ. ܘܐܦ ܦܬܘܪܐ ܕܡܬܒܕܪܝܢ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܦܠܚܐ ܘܕܒܐ ܘܟܕ ܗܘܝܢ ܡܦܝܣܝܢ ܒܡܫܡܫܘܬܐ ܕܥܕܬܐ ܘܡܛܝܢ ܠܡܘܟܪܝܢܐ ܦܬܚܐ ܕܡܗܝܡܢܘܬܐ ܠܟܠ ܘܡܫܝܚܐ. ܘܡܫܡܫܝܢ ܘܐܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܥܡܗ ܥܡܘܩܐ ܥܡܘܕܐ ܒܟܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܦܬܚܘ ܘܥܡܗ ܒܝ ܐܘܪܚܐ ܒܗܘܢ ܒܡܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܕܟܠ ܐܢܫ ܐܝܟ ܥܡܘܕܗ ܥܡܘܕܐ ܥܡܕܐ ܘܦܠܓ ܒܠܚܘܕ ܡܪܝ ܘܐܠܗܘܢ ܡܢ ܒܐܬܪܗ. ܘܗܘ ܡܢ ܘܡܢ ܠܒܢܝܢܐ.[1] ܐܒܘܢ ܠܟܢ ܗܢܘ ܠܝ ܕܐܕܡ ܐܘܠܕ ܠܫܝܬ. ܘܫܝܬ ܐܘܠܕ ܠܐܢܘܫ. ܘܗܪܟܐ ܕܫܪܒܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܐ. ܒܡܢܝܢܐ ܠܛܘܦܢܐ ܡܩܪܒܗ ܕܢܘܚ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܛܘܦܢܐ. ܢܘܚ ܠܡ. ܐܘܠܕ ܠܫܡ. ܘܫܡ ܐܘܠܕ ܠܐܪܦܟܫܕ [2] ܩܝܢܢ[3] ܕܪ̈ܐ ܕܫܪܒܬܐ ܒܡܢܝܢܐ ܠܐܒܗ̈ܝ ܐܒܪܗܡ. ܐܒܪܗܡ ܠܡ ܐܘܠܕ ܠܐܝܣܚܩ. ܘܐܝܣܚܩ ܐܘܠܕ ܠܝܥܩܘܒ. ܘܝܥܩܘܒ ܐܘܠܕ ܠܫܒܛܐ ܬܪ̈ܥܣܪ. ܘܗܢܐ ܫܪܒܬܐ ܥܕܢܐ ܘܡܬܝܕܥܐ ܐܫܬܘܕܥ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܟܠ. ܕܢܦܪܘܫ ܟܠܗ ܫܪܒܬܗ ܠܫܪܒܬܗ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܫܪܒܬܐ[4] ܫܠܡܐ ܒܫܡܫܐ ܟܠܗܘܢ ܗܢܐ ܫܪܒܬܐ: ܕܟܠ ܐܢܫ ܫܪܒܬܗ ܠܫܪܒܬܗ ܢܦܪܘܫ. ܘܗܘ ܕܝܢ[5] ܐܢ ܠܗ ܠܗ ܫܢܝܢ. ܢܦܪܘܫ ܫܪܒܬܗ ܠܟܠ ܕܢܚܬܐ. ܘܟܠ[6] ܟܠܗܘܢ ܫܪܒܬܐ ܕܒܟܬܒܐ ܒܦܬܓ̈ܡܐ ܐܢܬܘܬܐ ܡܬܦܠܓܢ. ܗܢܐ ܫܪܒܬܐ ܕܢܬܐܡܪ. ܘܠܐ ܬܟܘܢ ܡܢ ܒܟܬܒܐ ܐܫܬܟܚ ܘܐܦ ܐܬܐ ܒܡܢܝܢܐ ܠܗܢܝܢ ܡܫܡܫܢܝܬܐ: ܘܐܬܐ ܡܢܗܠ ܦܠܓܐ ܡܢ ܡܪܝܡ ܒܝܘܠܦܢܐ ܡܢ ܥܒܪ. ܘܗܘ ܒܪܥܐ ܐܝܟ ܢܝܫܘ. ܘܡܪܝܢ ܡܢ ܒܠܗ ܦܘܠܓܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܢܐ ܐܠܝܢ ܕܐܝܬܘ. ܘܡܛܠ ܫܪܒܬܐ ܥܒܪ̈ܝܐ. ܒܗ ܟܠܗܝܢ ܦܬܓ̈ܡܐ ܥܒܪ̈ܝܐ ܠܒܢܘܗܝ ܡܢܝܢܐ ܡܬܩܠܡܐ ܦܪܝܫܝܢ ܒܢܝܢܗ ܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢ ܒܪ̈ܘܐ ܡܢ̈ܝܢܐ ܒܡܢܝܢܗ. ܘܥܡ ܒܢܝܗ ܗܘ ܡܫܬܡܥܐ ܕܢܬܒܗ ܠܡܠܟܐ ܒܪ̈ܢܫܐ ܕܢܩܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ. ܘܡܛܠ ܠܗܘܢ ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܡܫܘܬܐ ܕܥܕܬܐ. ܘܥܡܗ ܠܗܘܢ ܒܗ ܒܢܝܢܗ ܡܢܝܢܐ ܠܟܠܗܘܢ. ܫܪܒܬܐ ܕܒܢܝܢܐ ܕܥܡܡܐ ܕܥܡܡܝܢ

[1] add. ܕܡܫܩܠܬܐ ܡܢܝܢܐ ܕܐܘܪܚܬܐ. [2] add. ܘܡܢ ܒܗ. [3] leg. ܒܒܠܐ. [4] leg. ܟܠܗܐ ܥܡܕܬܐ. [5] leg. ܘܗܘܝܢ statt ܘܗܘ ܕܝܢ. [6] leg. ܘܟܕ statt ܘܟܠ.

Ferner schreiben wir mit der gleichen göttlichen Hilfe den Kanon der Urteile, *δικαιώματα*, nämlich der Könige, eine andere Übersetzung als die oben geschriebene (R I), und auch Canones, welche über diese hinausgehen (d. h. die in R I nicht vorhanden sind).

Die siegreichen und christlichen Könige, glorreich durch den wahren Glauben und würdig guten Angedenkens, der erwählte und heilige Constantin, Theodosius und Leo, diese sind es, welche schöne Gesetze im ganzen Umfang ihrer Herrschaft gegeben, (danach) regiert und (wieder) gegeben haben, indem sie durch diese ihre Gesetze bekannt machten, daß jeder Ort nach seinem Gesetze (leben solle), dem schönen Gesetze.

Und gerecht ist unser Herr und Gott von Anfang an, und er gab (die Gesetze) und lehrte (sie) die Menschen. Denn wie er im I. Buch des Gesetzes uns gelehrt hat, daß Adam den Seth gezeugt, Seth den Henoch, und so weiter die Reihe der Patriarchen bis zur Flut, der Zeit Noahs, und daß nach der Flut Noah den Sem gezeugt, Sem den Arpachschad, und so weiter in dem Buche die Geschlechter der Patriarchen fortführt bis auf unseren Vater Abraham, indem Abraham den Isaak zeugte, Isaak den Jakob, Jakob die zwölf Väter, ebenso ist auch dies gepriesene, herrliche Gesetz uns von dem allmächtigen Gott gegeben worden, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll. Und aus diesem schönen Grunde haben alle Völker dies Gesetz herübergenommen, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll, und ferner, wenn er keine Kinder hat, sein Geld und Gut vererben kann, auf wen er will. Alle Gesetze der Völker differieren in anderen Dingen, aber dies Gesetz der Erbschaft hat auch nicht bei einem einzigen Volke eine Änderung erfahren und hat sich erhalten bis zu den Tagen unseres Herrn Jesus Messias.

Er ist gekommen, hat den Leib von der heiligen Jungfrau Maria empfangen, ist freiwillig Mensch geworden, hat uns von allem Irrtum befreit, alle Menschen, welche wollten, und hat außer allen anderen Segnungen schöne Gesetze seiner heiligen katholischen Kirche gegeben, die erlöst ist durch sein heiliges Blut und in den heiligen Sakramenten durch seinen Tod das Siegel erhalten hat. Durch seine Kirche hat er sein Gnadengeschenk den christlichen Königen des Volkes der Römer gegeben, hat ihnen Kenntnis des wahren Glaubens gegeben und hat durch seine heilige Kirche ihnen alle Völker unterworfen, damit sie nach der Ordnung des Gesetzes des Messias die Menschen regieren, nach den Gesetzen, welche diese Könige von der Kirche, dem Geschenke Gottes, empfangen haben. Haben doch alle Menschen oder Völker, welche nach einem Gesetz regiert werden wollten, aus dem Gesetz des Moses den Anlaß genommen und Gesetze in ihrem Volke gegeben, und haben Israels Beispiel befolgt, das nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn vor Moses hatte kein Volk eine Schrift oder ein Buch, sondern Moses und seine von Gott gegebenen Gesetze sind älter als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter, wie wir oben gesagt haben,[1] und als die Weisen aller Völker. Und Israels wegen ist diese Gabe, nach dem Gesetz regiert zu werden, auch den anderen

---

[1] Bei einem exakten Schriftsteller müßte man aus dieser Stelle schließen, daß diese Einleitung aus einem größeren Werke genommen sei, in dem vorher das höhere Altertum des Moses gegenüber den Weisen der Griechen usw. nachgewiesen war. In dem vorliegenden Falle halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß der Verfasser mit diesen Worten in einer konfusen Weise auf die zu Anfang der Einleitung angedeutete Zurückführung aller Succession bis auf Adam hinweisen will. Wenn die Gesetze des Moses auf Adam zurückgehen, sind sie allerdings älter als Lykurg, Numa Pompilius usw.; damit ist aber freilich nicht erwiesen, daß auch Moses älter war als diese.

Digitized by Google

ܒܝܕܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܢܐ ܒܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܦܠܘ ܒܗܘܢ܂ ܡܢ[1] ܩ̈ܠܝܠܐ ܡܢ ܒܚܕܐ ܕܐܝܬܝ̇ ܡܫܘܚܬܐ ܕܐܠܗܐ܂ ܠܟܠܗܘܢ[2] ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܢܐ ܐܘ ܒܩ̈ܝܡܐ ܕܢܸܬܘ ܕܒܢܡܘ̈ܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ܆ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܘܫܐ ܢܦܠܘ ܒܟܠܐ܆ ܘܡܛܠ ܢܡܘ̈ܣܐ ܒܫܡܗܘܢ܂ ܘܐܬܕܡܘ ܒܡܫܝܚܐ ܕܡܬܕܒܪ ܗ̄ܘܐ ܒܢܡܘܣܘ̈ܗܝ ܕܐܠܗܐ܂ ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܗܦܟܐ ܐܘ ܒܟܠ ܐܢܫ ܗ̄ܘܐ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܫܐ܂ ܐܠܐ ܡܢ ܩܕܡ ܗ̄ܘܐ ܡܘܫܐ ܘܢܡܘܣܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ ܕܐܬܝܗܒ ܐܠܗܐ܂ ܡܢ ܩܕܡ ܟܠܗܘܢ ܢܒ̈ܝܐ ܕܡܢ ܒܪܫܝܬ ܘܩܕ̈ܡܝܐ ܘܕܪ̈ܝܘܬܐ܂ ܘܡܫܒ̈ܚܐ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܐܬܪܝܢ܂ ܘܡܢ ܟܠ ܥܡ̈ܡܝܢ܂ ܘܡܢ ܕܗܕܐ[3] ܒܠܚܘܕ ܕܡܫܬܠ ܐܬܢܒܝ ܐܦ ܠܥܡ̈ܡܐ ܗܕܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ܂ ܢܦܠܘ ܕܝܢ ܟܠ ܢܡܘܣ̈ܝܢ ܒܫܘܠܡܗ ܕܡܫܝܚܐ܂ ܘܐܫܬܘܚܕܘ[4] ܒܟܠܗܘܢ ܥܡ̈ܡܐ܂ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ܆ ܒܗ ܩ̈ܠܝܠܐ ܒܕ̈ܝܢܝܐ ܘܡܬܦ̈ܣܩܢܐ ܕܒܪܐ[5] ܡܢ ܡܠܟܐ ܫܡܝܢܐ ܘܦܘܩܕܢܐ ܫܡܝܢܝܐ

§ 1. ܠܒܢܘܗܝ ܕܐܠܗܐ ܕܡܫܝܚܘܗܝ ܗ̄ܠܝܢ܂[6] ܕܪ̈ܫܐ ܦܬܓܡ̈ܐ ܕܢܡܘܣܐ ܀ ܐ ܀

ܐܝ ܦܬܓܡ ܠܒܪܐ ܘܠܐ ܒܝܬ ܕܝܢܐ܆ ܘܡܬܦܩܕ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܘܒܢ̈ܬܐ܂ ܡܛܠ ܫܘܠܡܐ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܘܡܬܦܩܕ ܕܡܠܐܟܐ܆ ܡܘܪܐ ܐܝܟ ܕܝܢܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ܂ ܘܠܒܢ̈ܬܗ ܝܗܒ ܠܒܠܚܘܕܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܢܣܐ܂ ܡܢ[7] ܕܐܝܬ ܠܒܠܚܘܕܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫܝ[8] ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܠܒܪܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܡܬܦܠܓܝܢ܂ ܘܟܠܗܘܢ ܫܒ ܡܢܗܘܢ ܡܢܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ܂ ܐܝܟ ܕܙܕܩܐ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܡܠܐܟܐ ܡܢܗ ܙܕܩܐ ܕܢܫܒܘܩ ܠܒܢܬܗ܂ ܫܠܝܛ ܠܗ܂ ܐܦ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܪ̈ܐ܂ ܦܢܝܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܢܬܗ܂ ܠܗ ܠܒܪܬܐ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ[9] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ܂ ܫܠܝܛ ܗ̄ܘ ܠܗ ܕܢܬܠ ܠܟܠ ܕܙܕܩܐ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܫܠܝܛ ܢܡܘܣܐ܂ ܟܕ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ ܠܗ܂ ܘܠܐ ܢܦܩܘܕ ܕܢܦܘܩ܂ ܡܛܠ[10] ܠܗ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܬ ܗܘܬ ܕܠܒܪܬܐ܂ ܐܚܘܗܝ[11] ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܐܚܘܗܝ܂ ܡܛܠ ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚ̈ܘܬܗ܂ ܫܘܠܡܐ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܫܒܩܐ ܐܦ ܐܢܬܬܐ܂ ܐܦ ܗܝ ܡܬܦܩܕܢܐ ܒܢܟ̈ܣܐ

[1] leg. ܡ̇ܢ. [2] leg. ܟܠܗܘܢ statt ܠܟܠܗܘܢ. [3] leg. ܗܕܐ.
[4] leg. ܘܐܫܬܘܚܕܘ. [5] ܕܒܪܐ? [6] del. ܗܠܝܢ ܕܐܡܫܝܚܘܗܝ.
[7] scrib. ܡ̇ܢ. [8] add. ܕܡܫܝܚܘ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫܝ̈ܗ.
[9] leg. ܠܝܬ. [10] leg. ܡܛܠ statt ܡܛܠ. [11] leg. ܐܝ statt ܐܚܘܗܝ.

Völkern gegeben. Es sind aber durch die Ankunft unseres Herrn (des Messias) alle Gesetze aufgehoben worden, und unter allen Völkern ist das eine Gesetz des Messias gegeben worden durch die christlichen und gläubigen Könige, welche beginnen mit dem gepriesenen und seligen Könige Constantin, dem Erwählten Gottes. Diese (Gesetze) sind folgende:

Erster Grad. § 1. L 1. R I. 1.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder nach seinem Belieben erben. Und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen ihre *φερνή*, was der einzelnen zukommt, aus drei Unzien (seiner Habe. Denn diese drei Unzien) werden nach dem Gesetze über alle seine Kinder verteilt. Und für (wörtlich: in, mit) diese (übrig bleibenden) neun (Unzien) stellt er seine Kinder (*wörtlich:* Söhne) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber seinen Töchtern etwas mehr geben will (d. h. ihnen *φερναί* geben will, deren Wert über drei Unzien seiner Habe hinausgehen), steht es ihm frei.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter oder seine Tochter.

Wenn er keine Kinder hat, läßt er erben, wen er will.

Wenn er unerwartet kinderlos und ohne Testament stirbt, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn seine Mutter noch lebt, wird sie mit zu den Erben ihres Sohnes gerechnet, ganz ebenso wie eines ihrer Kinder.

Wenn ein Mann unerwartet stirbt, ohne Testament und ohne Vater, Mutter oder Kinder zu hinterlassen, er aber Vatersbrüder hinterläßt, so erben diese und, in Ermangelung von Vatersbrüdern, deren Söhne.

Wenn aber das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Schwestern zur Erbschaft berufen.

ܕܒܢ̈ܝܗ̇[1] ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܥܡܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܡܠܘܢ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܟܕ ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܕܢܡܘܣܐ: ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܐ ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܡܐ: ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܢܫ ܠܗ ܕܒܪܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܡܫܟܚܝܢ ܠܗ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܡܢܐ ܠܝܬ ܠܗ ܕܒܪܐ. ܡܫܟܚܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܡܥܒܕ ܠܗ̇ ܥܒܕܬܐ ܕܐܒܐ ܘܕܒܪܐ. ܡܬܬܥܒܕܐ ܥܒܕܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܝܐ ܘܕܒܢ̈ܝ[2] ܐܢܫܐ. ܘܐܦ ܠܡܥܒܕ ܐܦ ܥܒܕܬܐ ܗܕܐ. ܡܬܬܥܒܕܐ ܗܝ ܕܒܢ̈ܝܢܫܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ[3] ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ[4] ܠܗܘܢ ܕܒܪܐ. ܗܟܢ ܚܕ ܟܠ ܢܦܫܗ̇. ܘܟܢ ܗܘܐ ܡܢܟܠ ܕܡܬܘܕܥܐ ܕܒܪܝ ܕܒܪܝ. ܒܪܒܝܬܐ ܕܝܢ ܡܬܟܢܫܐ ܒܠܚܘܕ ܡܬܕܡܝܢ ܕܢܫ̈ܘܗܝ[5] ܢܩܒ̈ܬܐ ܥܡ ܕܒܪܐ. ܡܢ ܕܝܢ ܕܐܬܝܢ ܐܘ ܕܐܠܗܐ ܘܕܥܒܕܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܡܬܕܡܝܢ ܠܗܘܢ ܥܡ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܠܐ ܢܫ̈ܘܗܝ ܥܡ ܐܢ̈ܫܝܢ: ܐܘ ܥܡ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܝܢ. ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܠܒܪ ܡܬܘܕܥܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܢܫ̈ܘܗܝ ܥܡ ܐܢ̈ܫܝܢ ܘܥܡ ܐܢ̈ܫܘܬܗܘܢ: ܐܝ ܢܡܘܣܘܗܝ ܕܠܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܠܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐܢܫܘܬܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ: ܕܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ[6] ܠܒܪ. ܘܒܪܐ ܕܒܢܐ ܡܬܚܙܝܢ. ܘܐܢܫܐ ܕܡܬܪܝܢ. ܠܗܢܐ ܡܡܪܝܢ ܠܒܪܬܗ. ܕܡܬܡܠܟܐ[7] ܕܗܘܡܠܟܐ ܘܐܠܒܘܫܗܘܢ. ܕܡܬܬܕܠܐ ܠܒܪܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܝ ܠܡܪ ܕܝܢ ܠܒܢܬܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܡܬܡܠܟ ܠܒܢܬܐ ܕܒܢ̈ܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܡܠܟܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܕܡܬܡܠܟܐ ܕܗܘܡܠܟܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܕܡܬܬܕܠܐ ܕܒܪܐ ܠܒܢܬܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢܗ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܢܬܐ ܒܟ ܦܠܢ. ܠܐ ܥܠܝܗ ܗܘ ܠܗ ܕܢܥܒܕܘܢ ܕܢܡܘܣܐ: ܟܕ ܐܒܘܗܝ ܡܢܗ. ܐܦ ܐܢܫ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܢܫܐ ܥܠܝܗܝܢ ܐܢܘܢ. ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܛܠ ܕܦܩܕ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܢܫܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܒܢܡܘ̈ܣܐ ܐܝܟܘܬ ܕܐܒܘܗܝ ܘܐܦ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܫܬܒܚܝܢ ܗܘ ܐܒܘܗܝ[8]. ܕܫܢ̈ܝܢ ܀ ܒ ܀

§ 2. ܐܢܫܝ̈ܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܦ ܐܢܫܝܢ ܕܡܠܟܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܕܡܠܟܝܢ ܒܒܢ̈ܬܗܘܢ ܕܡܬܬܚܡܢ. ܘܒܢ̈ܬ ܚܡܪܐ ܥܒܕ̈ܝܢ ܡܠܟܝܢ ܕܡܬܥܒܕܘܢ. ܡܠܟܘܬܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܐܢܫܘܗ̇ ܒܗܕܐ ܗܕܡܟܡܐܬܐ ܥܒ̈ܕܝܢ: ܗܢܘܢ ܐܢܫܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܗܘ. ܗܢܐ ܕܡܬܡܠܟܐ ܦܘܩܕܢܐ. ܘܠܐ ܡܠܟܐ[9] ܡܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܡܢ ܗܕܡܟܡܐܬܐ ܥܒ̈ܕܝܢ. ܒܒܪܐ ܠܗ ܡܢ ܗܢܘܢ

[1] leg. ܕܒܪܗ̇ statt ܕܒܢ̈ܝܗ̇. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝ ܐܘ statt ܘܕܒܢ̈ܝ.
[3] leg. ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ statt ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. [4] add. ܠܡܐ. [5] leg. ܕܢܫ̈ܘܗܝ.
[6] leg. ܢܡܘ̈ܣܐ statt ܕܢܡܘ̈ܣܐ. [7] leg. ܕܡܬܡܠܟܐ. [8] leg. ܠܐܒܘܗܝ.
[9] add. ܟܠܒܐ ܕܢܡܘܣܐ.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (Vatersschwestern) und ihrer männlichen Kinder berufen; wenn sie aber männliche Kinder nicht haben, dann treten die weiblichen ein.

Also geschieht die Überlieferung der Erbschaft von Geschlecht zu Geschlecht. Nur im ersten Grade werden die weiblichen Wesen gewürdigt, neben den männlichen zu erben. Dagegen in zweiten, dritten und ferneren Graden sind die Weiber und ihre Kinder ausgeschlossen davon, neben ihren Brüdern oder Bruderssöhnen zu erben. Haben doch die Weiber das Erbrecht, daß sie zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern ihre Eltern, Brüder und Schwestern, wenn diese ohne Testament sterben, beerben. Das aber ist der erste Grad (im Erbrecht). Denn die Gesetze forschen nach dem reinen Samen, und wer nahe ist, den berufen sie zur Erbschaft. Er[1] wird Agnatus genannt, d. i. das nahe Geschlecht. Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, kommt das Geschlecht der Weiber, welches der Erde vergleichbar ist und römisch Cognatus heißt, d. i. was nach dem nahen Geschlecht ist, heran.

L 2.

Wenn ein Mann zu sterben kommt, während sein Vater noch lebt, kann er nicht ein Testament machen. Und wenn er Söhne hat, stehen sie unter der Macht ihres Großvaters und alles, was sie erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben mögen, steht unter der Macht ihres Vaters (ev. Großvaters), solange dieser oder jener lebt.

§ 2. L 5. Ar 2. R I. 2.

Das Gesetz ist befragt worden, ob Minderjährige ein Testament machen können, und in welchem Alter sie es machen können.

Das Mädchen ist bis zum vollendeten zwölften Jahr unter der Hand des ἐπίτροπος, d. i. des Befehlshabers, und kann nicht ein Testament machen. Hat sie aber das zwölfte Jahr überschritten, untersteht sie nicht mehr dem ἐπίτροπος, sondern dem Kurator, d. i. Inquisitor, und kann von der Zeit an ein Testament machen.

[1] Die syrische Überlieferung (ebenso in L F) hat hier ein Femininum ›sie‹, als wenn dieser Satz sich auf Erbschaft ܝܪܬܘܬܐ bezöge (›sie, die Erbschaft, wird Agnatus genannt‹). Ich halte ܡܬܩܪܐ (statt ܡܬܩܪܝܐ) für einen alten Fehler, der sich fortgepflanzt hat, weil die Schreiber von dem Sinne des Wortes Agnatus keine Kenntnis hatten.

Digitized by Google

ܐܝܟ ܕܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܗܘܐ ܠܗ ܫܠܝܛ ܡܫܡܫܢܐ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܕܡܫܡܪܢܘܬܗ ܕܝܬܡܐ. ܘܡܢ ܙܒܢܐ ܕܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܡܫܠܡ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܕܝܬܡܐ. ܗܒܢܐ ܐܦ ܫܠܝܛ. ܒܠܚܘܕ ܠܐܬܪܘܬܐ ܢܟܣܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܠܐ ܡܢ ܐܒܐ ܕܝܬܡܐ. ܡܢ ܐܪܒܥܬܥܣܪܐ ܕܝܢ ܘܠܥܠ. ܗܘܐ ܠܗ ܫܠܝܛ ܡܫܠܡܢܐ ܕܩܘܪܛܘܪ ܘܩܐܡ ܗܘ ܕܝܬܡܐ ܐܝܟ ܢܦܫܗ. ܐܢܫ[1] ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܗܠܝܢ ܕܩܛܝܢ. ܒܙܒܢܐ ܠܘܩܒܠ ܕܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢܝܢ. ܘܡܢ ܒܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ. ܗܘܐ ܠܗ

§ 3. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܫܠܡܐ. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܠܡܬܐ.[2] ܕܒܥܠܗ ܀ ܠܐ ܀ ܐܢ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬ ܒܒܠܘܗ̇ ܡܦܩܕܝܢ ܠܒܢܝܗ̇

§ 4. ܐܢ ܢܦܩܘ ܒܢܝܐ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܕܐܬܦܢܝ ܀ ܕ ܀ ܐܢ ܫܡܥܘܢ ܠܓܒܪܐ ܘܫܡܥܘܢ ܒܢܝܐ ܠܗܘܢ. ܘܡܢܝܢ ܕܝܬܡܐ ܘܫܡܥܘܢ ܒܗ ܟܠ ܒܢܘܗܝ[3] ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܡܦܩܕܝܢ[4] ܠܗ ܠܟܠܗܘܢ ܟܕ ܠܐ ܡܛܝܢ ܠܙܒܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ ܕܝܬܡܐ ܠܓܒܪܐ ܘܫܡܥܘܢ: ܘܫܡܥܘܢ ܒܢܝܐ: ܘܐܦ ܒܥܣܪܝܢ ܕܗܘܘ ܐܝܟܐ ܕܢ[5] ܒܚܡܫ ܘܥܣܪܝܢ ܫܢܝܢ. ܡܦܩܕܝܢ ܠܐܚܪܢܐ. ܟܕ ܠܐ ܡܛܝܢ ܠܙܒܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܡܥܘܢ ܠܓܒܪܐ ܟܕ ܠܐ ܢܦܩܘܢ ܕܝܬܡܐ: ܘܡܪܒܐ ܒܢܝܐ ܕܩܛܝܢ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ[6] ܐܘ ܒܢܝ ܐܢܫܐ: ܠܐܝܟ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܗܘܐ ܗܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܦܩܕܘܢ ܒܢܝ ܐܒܘܗܘܢ ܟܕ ܟܠ ܐܢܫ ܢܡܘܣܐ ܘܕܡܫܡܪܢܐ ܕܝܬܡܐ[7] ܠܡܫܡܪ ܕܢܬܒ ܠܦܘܩܕܢܐ ܘܡܦܩܕܝܢ ܒܗܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ ܡܫܠܡܢܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܒܪ ܒܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢܝܢ ܢܗܘܐ ܗܘ ܒܡܫܡܪܬܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ[8] ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܒܢܝ ܕܝܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܡܥܘܢ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܪܒܐ ܒܢܝ ܕܩܛܝܢ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܫܡܥܘܢ ܕܝܬܡܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ. ܘܡܛܠ ܐܢܬܬܗ ܐܡܗܘܢ ܕܝܬܡܐ ܕܦܩܕܝܢ ܐܢܘܢ. ܦܠܐ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܦܛܪܐ. ܘܬܗܘܐ ܡܫܡܪܐ ܡܫܡܪܢܝܬܗܘܢ. ܕܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܒܙܒܢܐ ܕܡܫܠܡܢܐ ܡܛܘܠ ܠܢܦܫܗܘܢ ܡܛܠ ܕܐܬܝܬܡܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܐܢܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܕܒܢܝܗ̇ ܡܛܘܠ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܠܐܦܛܪܘܦܐ ܕܡܩܝܡܝܢ.

1 leg. ܐܢܫܝܢ. 2 leg. ܡܫܠܡܐ? 3 add. ܐܦܛܪܘܦܐ
4 leg. ܡܦܩܕܝܢ. 5 leg. ܒܢܝ. 6 leg. ܐܢܫܐ. 7 leg. ܐܝܟ ܡܫܡܪܢܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܘܡܫܡܪܢܘܬܐ ܕܒܗܠܝܢ statt ܦܩܕ. 8 leg. ܐܦܛܪܘܦܐ.

Ebenso untersteht ein Knabe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dem ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen. Danach aber untersteht er dem Kurator und kann ein Testament machen, wenn er will.

Die Minderjährigen unterstehen dem Kurator bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Von da an ist der Knabe ein vollkommener Mann, das Mädchen ein vollkommenes Weib.

§ 3. L 6. Ar 3a. R I. 3.

Ob der Vater einer Frau, deren Ehemann tot ist, die Vormundschaft über ihre Kinder führen darf? — Er darf es, wenn er Bürgen (einen Bürgen?) stellt.

§ 4. L 7. Ar 3b. R I. 4.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder und ein Testament hinterläßt und in demselben (einen ἐπίτροπος) oder Kurator ernannt hat, so führen sie die Vormundschaft über die Waisen, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn er aber, ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt und sich unter seinen Söhnen solche von 25 Jahren befinden, so führen diese die Vormundschaft über ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn jemand ohne Testament stirbt und minderjährige Kinder hinterläßt, und wenn er Brüder oder Brudersöhne hat, so muß einer seiner Brüder nach dem Gesetze als ἐπίτροπος oder Kurator für seine Bruderskinder fungieren, indem er durch den Schreiber die Habe der Waisen aufschreiben läßt und die Vormundschaft gebührend führt.

Wenn der Verstorbene keine Brüder hat, wohl aber einen erwachsenen Brudersohn, d. h. einen, der 25 Jahre alt ist, so soll er in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

L 8.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und unmündige Kinder und seine Frau, dagegen keinen Bruder hinterläßt, und wenn nun seine Frau, die Mutter der Waisen, die Vormundschaft über sie führen will, soll sie den Richter des Ortes benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung eingehen, daß sie nicht eher sich wieder verheiraten will, als bis sie seinen Erben, den Waisen, die Erbschaft, die ihr anvertraut worden ist, übergeben haben wird.

Wenn aber die Frau die Last (der Vormundschaft) ihrer verwaisten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz den Strategen, d. i. Principes des Ortes, daß sie für die Waisen einen ἐπίτροπος oder Kurator ernennen, indem sie ihnen ein bestimmtes, der Besitzmasse entsprechendes Honorar beilegen.

Digitized by Google

ܕܝܬܡ̈ܝܗܘܢ ܙܥܘܪ̈ܐ. ܕܗܘܝܢ ܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ. ܠܡܕܡ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܐܛܘܪ. ܟܕ ܡܘܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܢܗܘܢ ܠܡܦܪܥ ܚܠܦ ܕܡܫܝܚܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܦܩܕ. ܕܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܐܛܘܪ. ܥܠ ܡܐܬܝܢ. ܟܬܒܐ ܢܣܒܐ ܚܕܐ. ܕܢܦܩ ܟܬܒܐ ܦܘܪ̈ܣܝܢ ܕܟܬܒܝܗܘܢ. ܕܡ̈ܐܬܐ ܘܡܬܟܠܡ ܠܗ. ܡܢ ܕܗܘܘ ܐܢ̈ܫܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܡܕܡܪܡܢܘܢ ܡܬܒܥܝܢ. ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܐܛܘܪ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠ ܢܦܠܘܢ ܒܐܬܪܐ. ܡܢܗܠ ܕܡܕ̈ܝܢܬܗܘܢ ܕܡܫܝܚܐ ܠܟܘ ܘܐܢܫܝܗ

§ 5. ܐܢܘܢ ܡܬܦ̈ܪܢܣܝܢ. ܕܢܦܩܐ ܀ ܗ ܀ ܐܢ̄ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘܝܘ ܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܡܬܒܥܒܥܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܡܡܠܠܐ ܠܦܘܡܝܬܗܘܢ. ܐܢ ܡܝܬܪܘ ܡܝܬܪܝܢ ܠܗ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ ܕܡܫܪܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܐܬܘܬܗ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ. ܗܟܝܠ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܒܥܬܝܕ ܐܘܢܝܬܐ ܕܢܦܫܗ ܘܕܝܬܩܘܗܝ. —[1] ܕܐܬܝܗܘܢ ܡܢܐ ܡܢ ܐܪܥܐ. ܕܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܢܥܠ. ܟܕ ܟܠܗ ܕܡ̈ܝܐ ܠܒܥܠܝܗܘܢ ܕܒܥܘܬܐ[2]. ܕܢܦܫܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܒܪ̈ܝܢ ܡܬܚܐܬܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܡܢܐ ܡܢ ܐܪܥܐ ܕܫܡܝܐ ܕܐܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܫܡܫܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[3] ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܐ ܢܩܦܘܢ. ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܕܒܥܬܐ ܕܡܠܟܐ: ܘܡ̈ܘܬܐ ܢܘܒܪ̈ܐ ܡܪܦܐ. ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒ̈ܢܝ ܚܐܪ̈ܐ ܢܪܦܐ ܚܝ̈ܘܬܐ ܕܟܠ ܢܬܒܠܘܢܗ ܕܡܠܟܐ ܟܕ ܢܡܘܣܐ: ܒ̈ܢܝܐ ܡܬܒܪ̈ܝܢ. ܐܢܫܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܒܪ̈ܐ ܘܢ̈ܫܐ. ܘܐܢܫܐ ܐܝܠܝܢ ܕܟܠ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܦܪܫܘ ܐܢܘܢ. ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܬܬܣܝܡܝܢ ܐܝܟܪܐ.. ܘܐܦܣܝܣ ܘܐܬܚܪܝܢ. ܐ̈ܢܫܐ ܡܬܦܬܐ ܘܢܣܩܢ ܕܒܫܡܗܘܢ ܘܗܢܘܢ ܘܠܡܦܪܢܐ. ܘܡܛܠ ܗܠܝܢ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܡܬܡܣܝܒܢܝܢ ܒܝܬܐ. ܐܘ ܐܢܫܐ ܐܘ ܢܫܐ: ܘܡܬܪܒܐ ܕܠܗܠܝܢ ܕܦܩܝܢ. ܠܗܠܝܢ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢܝ ܚܐܪ̈ܐ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܦܪܫܘ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܠܐ. ܡܬܬܒܥܐ ܠܗ̇ ܕܢܦܩܐ. ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܒܪ̈ܝܐ. ܘܡܢ

§ 6. ܥ̈ܒܕܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܕ̈ܝܢܐ. ܘܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܐܬܪܗܘܢ. ܕܢܦܩܐ ܀ ܘ ܀ ܐܢ̄ ܐܢܬܬܐ ܐܢܫ ܡܢ[4] ܚܪܬܐ ܡܢ ܐܢܫ: ܘܢܦܩܐ ܕܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇ ܠܚܪܬܐ. ܡܬܬܚܝܒ ܗܘ ܕܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇: ܕܢܬܦܬܪ[5] ܒܗ̇ ܡܢܗ. ܠܐ ܡܫܐ ܕܢܬܢܐܠ ܡܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇. ܢܦܩܐ ܕܠܐܢܫܪܝܐ ܠܒܪܐ ܢܦܪܘܗ̇ ܐܘ ܢܟܢܫܗ̇ ܠܚܪܬܗ̇. ܫܠܝܛ

§ 7. ܠܗ̇. ܕܢܦܩܐ ܀ ܙ ܀ ܐܢ̄ ܡܫܐ ܐܢܫ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܢܦܩ ܐܘ ܩܘܪܐܛܘܪ

[1] Lücke. [2] leg. ܒܥܘܬܗܘܢ statt ܕܒܥܘܬܗܘܢ. [3] del. ܕܝܢ.

[4] ܡܢ del. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܦܪܫ ܘܢܬܦܬܪ statt ܕܢܬܦܬܪ.

Ferner befehlen die Gesetze, daß jeder, der ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen wird, einen Bürgen stellen soll (zur Gewährleistung dafür), daß er die Habe der Waisen auf jede mögliche Weise behüten und ihnen, sobald sie mündig geworden, übergeben wird.

Über solche Personen, welche durch Testament zum ἐπίτροπος oder Kurator ernannt werden, bestimmt das Gesetz, daß sie nicht Bürgen zu stellen brauchen, weil die Eigentümer der betreffenden Habe sie auserwählt und zu Verwaltern derselben gemacht haben.

§ 5. L 9. Ar 4. R I. 5.

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die nicht botmäßig gegen ihn sind und seinen Befehlen nicht gehorchen; wenn sie ihm Schande bereiten und er sie nun von seiner Erbschaft loslösen will, so darf er das in bezug auf 9 Unzien seiner gesamten Habe tun. (Er soll aber drei Unzien) d. i. ein Viertel seiner gesamten Habe durch Testament seinen sämtlichen Kindern geben, so daß aus diesem Viertel auch die Infames, seien sie männlich oder weiblich, ihren Anteil als ihr Eigentum erhalten.

Wenn ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterläßt, so befiehlt ihm das Gesetz, Freie als Erben zu hinterlassen, damit nicht die Liberi infames mit Hilfe des Gesetzes das Testament anfechten können.

Es sind aber infam Weiber und Männer, die man nicht zu Erben einsetzen darf, solche Personen, welchen das θέατρον, ἱππικά und das στάδιον bedienen, μῖμοι und die Huren bei ihnen, ἡνίοχοι und Ludarii, und außerdem auch solche Personen, Männer oder Weiber, die wegen Ehebruch verklagt werden, oder ähnliche Leute. Kein Freier darf solche Personen zu Erben einsetzen. Sonst kann das Testament von den Liberi infames sowie von den Agnaten und Cognaten angefochten werden.

§ 6. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand von einem anderen schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber die Erbschaft nicht antreten will, so ist er dazu berechtigt. (Wenn er sie aber antritt) und irgendwie darüber verfügt, darf er die Annahme nicht mehr verweigern. Wenn er vor der Annahme der Erbschaft sie einem anderen verehren oder schenken will, ist er dazu berechtigt (*s. Anm.*).

§ 7. L 19. R I. 8.

Ob ein ἐπίτροπος oder Kurator von Waisen von der Habe der Waisen, über die er Vollmacht hat, etwas verkaufen und (damit) für sie die Steuer an den König zahlen oder eine Schuld ihres Vaters bezahlen

Digitized by Google

ܕܢܘܚ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܫܩܠܐ ܕܡܫܠܛ ܥܠܝܗܘܢ. ܘܡܦܪܘܩ ܠܟܠܗܘܢ ܡܛܠ ܕܡܗܝܡܢ ܠܡܠܟܐ: ܐܘ ܫܘܒܩܢܐ ܕܚܛܝܬܗܘܢ. ܠܐ ܡܫܬܒܩ[1] ܒܐܘܪܫܠܡ ܕܥܠܝܗܘܢ[2]. ܡܛܠ ܕܡܢ ܚܛܗ ܗܘܝܢܐ[3]. ܘܡܦܘܪܩܢܐ ܕܟܝܢܐ ܡܘܬܒܢ[4] ܡܛܠ ܫܘܒܩܢܐ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܫܩܠܐ.

§ 8. ܕܐܡܝܢܐ ܀ܚ܀ ܐܢ ܡܛܠ ܗܘ ܕܒܬܪܟ ܕܘܪܐ ܕܐܬܒܘܬܐ ܠܐܪܥܐ ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܫܩܠܐ[5] ܢܦܫܗ ܢܫܒܘܩ ܡܢܗ. ܐܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܐܘ ܒܢܝ ܒܪܬܗ[6]. ܡܛܠ ܗܘ ܕܫܩܠܘܢ ܢܦܫܗ ܢܫܒܘܩܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܠܡܪܢ ܕܒܝܬ ܠܗܘܢ ܒܕܘܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܪܐ ܗܘ.

§ 9. ܠܐ ܡܛܠ ܢܦܫܗ ܢܫܒ ܡܢܗ. ܕܐܡܝܢܐ ܀ܛ܀ ܐܢ ܢܬܚܘܒ ܠܒܪܐ ܕܘܪܐ ܠܐܝܟ ܐܘ ܒܡܬܒܪܢܐ[7] ܕܐܬܒܪܝܐ ܢܬܚܒ ܠܒܪܐ ܘܢܘܩܕ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܟܚ: ܒܬܪ ܕܘܪܐ ܐܘ ܒܬܪ ܡܬܒܪܢܐ ܕܡܬܚܝܒܐ ܠܗ. ܗܘ ܒܠ ܦܢ ܕܢܬܒܥܘܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩ. ܐܢ[8] ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ ܢܬܚܘܒ ܠܒܪܐ ܕܘܪܐ. ܘܢܘܩܕ ܠܐ ܢܫܟܚ ܠܒܪܗ[9] ܚܠܦ ܕܚܛܗ ܗܘܝܢ.

§ 10. ܢܫܒܘܩ ܗܘ ܠܝܘܪܬܢܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩ. ܕܐܡܝܢܐ. ܀ܝ܀ ܐܢ ܦܠܓ ܢܫܘܬܐ ܕܬܘܠܕܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܡܢܝܢ ܠܒܪܐ. ܢܬܒܥ ܒܕܝܢܐ ܠܐܚܘܗܝ. ܦܠܓ ܢܫܘܬܗ[10] ܕܢܬܒܥ ܒܕܝܢܐ ܠܐܚܐ ܐܘܢܫܝܗ ܕܫܒܩܗ. ܕܢܦܩܘܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫܝܗ ܠܒܪܬܗ. ܕܐܢܫܝܢ ܗܘܝܢ. ܗܠܝܢ ܡܢܝܢ ܡܢ ܡܫܝܚܐ. ܢܬܒܥ ܠܐܚܘܗܝ. ܘܫܪܐ ܠܒܪܬܗ.

§ 11. ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܀ܝܐ܀ ܐܢ ܡܫܠܛ ܠܗܘ ܕܒܬܪܗ ܕܝܗܒ: ܕܢܬܒܥ ܠܗܘܢ[11] ܕܡܠܟ ܠܗ ܦܠܓܗ ܕܒܬܘܠܬܐ: ܐܘ ܠܐܚܘܗܝ. ܢܬܒܥ ܠܗ: ܡܫܠܛ ܠܗ ܠܒܪܬܗ ܕܢܬܚܘܒ ܐܘ ܠܐܢܫܘܗܝ. ܐܘ ܒܬܪ ܕܡܘܬܐ ܐܢܫܐ ܕܗܘ. ܐܢ ܠܐ ܢܬܒ ܡܟܝܠ: ܘܡܪܘܬܐ ܕܢܬܒܥܝܗ: ܘܒܬܪ ܠܗ ܠܐܚܘܗܝ. ܘܗܘ ܡܢܗ ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܡܢܗ. ܕܐܦܪܢܣܐ

§ 12. ܀ܝܒ܀ ܐܢ ܡܫܠܛ ܠܒܪܬܐ ܕܢܬܚܘܒ[12] ܡܫܠܛܐ ܒܝܬܝܗܘܢ ܐܘ ܐܬܦܪܢܣܬ: ܐܘ ܐܢ ܐܬܦܠܓܘܢ[13] ܕܡܬܦܠܓܢ ܦܠܓܗܘܢ ܐܘ ܡܫܠܛܢܐ. ܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܒܬܪܐ ܕܢܬܒܥ ܡܢܗ ܕܡܫܬܒܩ ܐܢܫ. ܚܘܒ ܠܗ ܕܝܢ ܡܫܬܒܩ ܥܠ ܡܫܠܛܢܐ ܕܢܬܒܥ ܠܗ ܕܢܬܚܘܒ ܠܒܪܬܗ ܕܡܫܬܒܩ

§ 13. ܐܢܫ. ܕܐܬܢܨܚܬ ܀ܝܓ܀ ܠܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܫܠܛ ܐܢܫ ܠܗ

[1] leg. ܡܫܬܒܩ. [2] leg. ܕܥܠܘܗܝ. [3] add. ܕܡܫܬܒܩ ܥܠܘܗܝ ܕܥܠܡܐ ܠܐܚܪܝܢ. [4] leg. ܡܘܬܒܝܢ. [5] leg. ܫܩܠܐ. [6] leg. ܒܪܬܗ. [7] leg. ܡܬܒܪܢܐ. [8] add. ܕܝܢ. [9] add. ܐܘ ܠܒܪܬܗ. [10] leg. ܢܫܘܬܐ. [11] leg. ܠܗܘܢܫܐ. [12] add. ܠܒܪܬܗ. [13] add. ܥܠ ܠܗ.

darf? — Er darf es nicht aus eigner Machtvollkommenheit, wohl aber in der Weise, (daß er den Richter des Ortes aufsucht und benachrichtigt), und auf dessen Geheiß so viel von der Habe der Waisen verkauft, als zur Zahlung der Schuld erforderlich ist.

§ 8. L 22. R I. 7. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Ob jemand, der die δωρεά einer Sache jemandem macht und ihm zur νομή übergibt, sie wieder von ihm nehmen kann? — Ist es sein Sohn oder seine Tochter oder die Söhne (Kinder?) seiner Tochter (sic — Kinder seines Sohnes?), so kann er, solange er lebt, ihnen die Sache, die er ihnen durch δωρεά verschrieben hat, wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er sie ihm nicht wieder nehmen (s. *Anm.*).

§ 9. L 24. R I fehlt. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Wenn jemand einem anderen eine δωρεά schreibt oder ein Mann die καταγραφή einer Sache macht, er (der andere) aber nicht zugleich mit der ihm geschriebenen δωρεά oder καταγραφή die νομή erhält, so ist alles, was es auch sei, ungültig.

Wenn aber jemand seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, ohne seinem Kinde die νομή zu übergeben, so ist es für das Kind, solange es bei ihm (dem Vater) ist, gültig; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

§ 10. L 27. R I fehlt.

Ob das Gesetz erlaubt, das Jemand die Menge seiner Habe durch Testament als λεγατόν hinterlasse? —

Das Gesetz befiehlt (erlaubt), daß er bis zu 9 Unzien seiner Habe hinterlasse, damit 3 Unzien für die Erben übrig bleiben, d. h. daß er drei Teile seiner Habe als λεγατά hinterlasse und einen als Erbschaft.

§ 11. L 28. R I fehlt.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt, einen Teil der Erbschaft oder ein Legat hinterlassen darf? — Er darf (es) schreiben entweder mit eigener Hand oder, falls er nicht schreiben kann, durch die Hand irgendeines Schreibers; er gibt den Namen des νομικός an, und daß er ihm ein Legat gibt, und dasjenige, was er ihm gibt, mit genauer Bezeichnung.

§ 12. L 30. R I. 8.

Ob ein Mann seinen Sklaven als Bevollmächtigten über seine Habe oder als ἐπίτροπος aufstellen oder ihm ein ἐντολικόν, d. i. Befehl oder Vollmacht über solche Dinge, welche sein Herr durch ihn besorgen lassen will, geben darf? —

Das Gesetz erlaubt ihm alle Machtbefugnisse, die er selbst hat, durch seinen Sklaven ausüben zu lassen.

§ 13. L 31 b. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne, daß er seinem Sohne die Vollmacht gebe, Bevollmächtigter oder ἐπίτροπος über sein Geld und Gut zu sein.

Digitized by Google

ܢܦܩܬ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܘ̇[1] ܠܒܪܗ ܕܗܘܐ ܫܠܝܚܐ ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ

§ 14. ܥܠ ܢܦܫܬܗܘܢ ܕܡܣܟܢܘܗ[2]. ܕܐܬܕܟܪܢܘܬܐ ܀ ܝܕ ܀ ܠܒܪܐ ܐܡܪܐ ܡܢ ܐ ܕܝܢܦܩܘܢ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܡܦܩܐ ܒܝܬ ܐܢܫܘܗܝ ܐܘ ܠܡܦܪܢܐ ܡܢ ܩܘܡܦܣܐ ܕܦܪܣܐ ܕܐܬܐ. ܐܢ ܢܬܒܥ ܘܐܡܪ ܠܗ ܠܒܪܐ ܡܢܟܐ ܒܝܬ ܕܒܝܬ ܘܢܩܦܬܗ. ܡܢܣܒ ܠܗ ܢܦܩܬܐ: ܡܢ ܗܢܐ ܒܥܠܐ ܢܘܒܪܐ. ܘܢܦܩ ܠܗ ܢܦܩܬܐ ܕܝܥܩܘܒ ܘܡܬܪܬܐ ܒܝܬܢܝܐ[3] ܕܢܦܩܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܢܝܢ ܡܢ ܡܥܒܪܐ ܒܝܬ ܐܡܪ ܠܗ. ܡܬܢܦܩ ܡܢ ܢܦܩܬܐ ܕܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܦܪܝܣܛܘܬܐ ܠܣܘܦܐ ܢܘܒܪܐ.

§ 15. ܕܒܝܬܣܒܪܬܐ ܀ ܝܗ ܀ ܐ̄ܠ̄ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܝܬܐ. ܘܐܬܒܥ ܒܒܢܬܐ ܡܠܟ ܒܝܬ ܐܘ ܒܢܝ ܒܝܬܐ: ܘܢܦܩܐ ܕܢܣܒܪܘܗܝ ܘܢܒܝܘܬ ܕܦܪܣܐ ܘܢܣܒܝܢܘܬܗܘܢ ܡܪܘܬܐ. ܦܩܕܢ ܐܢܫ ܠܗ ܢܦܩܬܐ.

§ 16. ܕܝܬܩܪܬܐ ܀ ܝܘ ܀ ܠܒܪܐ ܕܒܢܬܐ ܘܢܦܩܐ ܕܢܒܝܢ ܕܦܪܣܐ: ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܝܬܐ ܕܢܣܒܢ: ܘܦܩܕ ܠܗܘܢ ܡܪܘܬܐ. ܡܢܣܒܪ ܒܒܢܬܗܘܢ ܒܗ̇ ܒܝܬܦܪܣܐ: ܘܢܦܩܐ ܕܢܣܒܝܢܘܗܝ ܐܦܝܣܩܘܦܐ[5] ܐܘ ܦܪܝܣܛܘܬܐ ܥܠ ܒܢܝܗܘܢ[6]. ܐܝܟ ܗܘ ܗܕܐ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܗܘ ܚܕ ܡܪܘܬܐ ܐܢܫ ܒܗ ܒܒܢܬܐ.

§ 17. ܕܥܣܒܪܬܐ ܀ ܝܙ ܀ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܝܬܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ. ܘܢܦܩܐ ܕܢܣܒܪܘܢ ܕܦܪܣܐ ܘܢܦܩܗ ܠܒܢܝܗܘܢ ܕܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܢܗ ܗܘ ܠܗ ܢܦܩܬܐ: ܐܡܪܐ ܕܢܦܩܐ ܢܦܩܘܢ.

§ 18. ܕܐܬܩܝܡܬܐ ܀ ܝܚ ܀ ܐ̄ܠ̄ ܗܘ̈ܝ ܠܒܪܐ ܗܪܟܢ ܢܫ̈ܝ: ܡܢܐ ܡܢܦܩܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܝ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇: ܘܗܘܐ ܠܗ ܐܣܛܪܬܐ ܢܦܩܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܐ ܠܗ ܐܝܟ ܡܢ ܗܕܐ ܒܝܬܐ: ܐܢ ܢܦܠܬܐ ܡܪܢ ܟܠܗܘܢ ܒܢܘܗܝ. ܫܠܝܚܐ ܗܘ̇ ܠܗ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩܐ ܐܢܫ ܢܦܠܬܐ. ܒܗ ܦܪܣ ܠܗܘܢ ܠܟܠܗ ܒܢܘܗ̈ܝ. ܕܡܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܢܦܩܬܐ ܡܪܘܬܐ. ܘܠܐ ܦܪܣ ܠܗܘܢ ܒܝܬܐ: ܐܠܐ ܕܢܦܩܐ[7] ܕܢܣܒܝܢ ܐܢܫ ܡܪܘܬܐ ܒܗ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܣܒܝܢ ܕܦܪܣܐ: ܡܪܗܘܢ ܦܠܓ ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 19. ܕܡܥܒܪܬܐ ܀ ܝܛ ܀ ܐܢ ܗܘܐ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܝܬܐ: ܘܢܦܩܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢܗܘܢ ܒܗ ܠܒܢܘܗܝ ܠܐ ܐܝܬ ܒܝܬܐ: ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܢܫܐ ܐܝܬ ܠܒܪܐ: ܘܗܘܐ ܠܗܘܢ ܒܝܬܐ:

[1] leg. ܫܘܠܚܢܐ statt ܐܝܟ ܗܘ. [2] leg. ܘܡܣܟܢܘܗ. [3] leg. ܒܝܬܐ statt ܒܝܬܢܝܐ. [4] leg. ܕܐܝܬ. [5] add. ܡܢ ܥܡ. [6] Lücke. [7] leg. ܢܦܩܐ statt ܕܢܦܩܐ?

Digitized by Google

§ 14. L 32. R I. 9.

Wie kann ein Mann sich freimachen davon, nach dem Befehl des Richters des Ortes ἐπίτροπος für Waisen, die Kinder seiner Brüder (Geschwister), oder für fremde Waisen zu sein? — Wenn er etwa 5 Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last und gestatten ihm, sich um die Ernährung seiner eigenen Kinder zu bemühen. Wenn er aber weniger Kinder hat, wird er von dem Gesetze gezwungen, ἐπίτροπος oder Kurator für fremde Waisen zu sein.

§ 15. L 33. R I. 10.

Wenn ein Mann (keine) Kinder hat, wohl aber einen im Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven; wenn er ihn freilassen und in seinem Testament zu seinem Erben aufstellen will, erlauben ihm das die Gesetze.

§ 16. L 34. P 14. R I. 11.

Wenn ein Mann, der unmündige Kinder hat, zu sterben kommt, ein Testament machen und die Kinder als Erben einsetzen will, einen seiner Sklaven durch dasselbe Testament freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος oder Kurator für seine Kinder machen will, (so gibt ihm das Gesetz dazu das Recht. Aber auch wenn er ihn nicht durch das Testament freiläßt, darf er ihn dazu machen), denn diese Tatsache allein ist für den Sklaven ein Freibrief (*s. Anm.*).

§ 17. L 35. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einer Frau, die er ohne φερνή heimgeführt hat, Kinder hat, ein Testament machen und diese Kinder erben lassen will, so gestattet ihm das Gesetz, sein Testament zu machen, wie er will.

§ 18. L 36. Ar 73. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen gehabt hat, eine erste ohne φερνή und von ihr Kinder hat; ferner eine zweite, dem Gesetz gemäß mit φερνή, und auch von dieser Kinder hat, ob dann alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er seine Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben nennt, indem er sie nicht Kinder nennt, wohl aber (ἀλλά)[1] sie neben seinen Kindern zu Erben einzusetzen wünscht.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, beerben ihn seine Kinder von der Frau mit der φερνή.

§ 19. L 37. R I. 12.

Wenn ein Mann Söhne hat und diese kinderlos vor ihm sterben;

wenn er verheiratete Töchter hat, welche Kinder haben, dann aber diese Töchter sterben, während ihre Kinder leben;

wenn ferner der Mann Brüder oder Brudersöhne hat;

[1] Ar 73 بل انّما.

ܘܐܦ ܗܢܝ̈ ܡܢܗܘ[1] ܘܣܢܝܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ: ܘܐܝܟ ܠܐܠܗܐ ܐܢܫ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ: ܐܢ ܢܦܠ ܕܒܥܒܕܘܗܝ ܕܝܠܗ: ܘܡܘܕܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܡܛܠ ܐܝܟ ܢܟܣܘܗܝ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܫܡܥܬ ܕܠܐ ܕܝܠܗ. ܡܛܠ ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܠܝܬܗ ܕܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܗܟܢ ܝܪܬ ܠܝܬܗ[2] ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܐܢ̈ܫܘܬܗ. ܡܢ ܟܠ ܠܝܬܗ̈ ܕܝܢ ܕܒܪ̈ܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܠܡܪܘܬܗ. ܘܡܩܒ̈ܠܢܐ ܬܫܠܡ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܘܦܘ ܕܒܪ̈ܐ ܡܢ ܟܠܗܘܢ

§ 20. ܠܝܬܗ̈ܘܢ ܕܐܠܗܐ: ܗܟܢ ܝܪܬ ܡܩܒ̈ܠܢܐ. ܕܝܬܡܪܐ ܀ ܟ ܀ ܐܢ ܦܠܛ ܘܥܒܪ ܘܚܕܐ ܕܡܢܝܢܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܐ ܐܘ ܕܒܢܬܐ ܐܘ ܕܟܠ ܢܟܣܐ ܡܢ ܡܩܒ̈ܠܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܫܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܠܡܘܬܪܐ: ܘܡܠܟܝܢ ܠܡܩܒ̈ܠܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܝܗܘܢ ܠܝܪܬܘܬܐ ܕܡܫܬܠܛܢܐ: ܘܕܠܡܘܬܪܐ[3] ܠܐ ܡܬܢܗܪ: ܘܡܫܬ̈ܠܛܐ ܕܥܒܕܐ ܠܐ ܡܬܗܘܦܟܐ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܩܒ̈ܠܢܐ ܗ̈ܘܘ: ܦܠܛ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ̈ܢܫ ܐܚܪ̈ܝܢ. ܠܐ ܡܫܬܡܥ ܕܢܗܘܐ ܡܫܬ̈ܠܛܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܫܡܫܢܐ ܕܒܢ̈ܝ[4] ܕܡܠܟܐ ܕܝܬܡܪܐ. ܐܢ[5] ܕܠܡܚܐ ܐܢܫܐ ܕܟܠ ܢܘܟܪ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܝܪܬܐ. ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܫܬܠܛܢܐ. ܕܢܬܗܘܐ ܡܬܦܠܓܐ[6] ܟܠ ܢܟܣܘܗܝ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܘܢܬܡܠܟܘܢ ܦܠܓܐ ܕܢܟܣܐ[7] ܒܢ̈ܝ ܗܕ̈ܡܘܗܝ. ܘܡܫܬܠܛ ܠܡܩܒ̈ܠ ܝܪܬܘܬܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܕܡܠܟܐ. ܕܝܬܡܪܐ

§ 21. ܘܢܝܕ ܀ ܟܐ ܀ ܐܢ ܗܘܐ ܠܐܠܗܐ ܕܢܣܒܪ ܒܪܗ ܐܘ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢܘ̈ܗܝ ܦܠܛ ܠܗܘܢ. ܡܛܘܠ ܡܫܡܫ ܕܡܠܟܐ. ܒܗ ܡܘܕܐ ܠܗܘܢ. ܕܒܟܠ ܡܢܗܘܢ ܡܫܘܬܦܘܬܐ. ܘܟܠ ܝܪܬܘܬܐ ܕܢܬܡܠܟܘܢ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܡܛܠ ܗܘܐ ܐܡܪܢ. ܫܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܢܬܡܠܟܘܢ ܕܢܬܚܠܦ ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܡܫܡܫ ܕܡܠܟܐ. ܒܗ ܡܫܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܕܢܬܡܠܟ. ܘܐܢ ܢܦܠ ܕܢܦܠ ܡܬܗܦܟܐ ܢܦܠ ܠܗܘܢ. ܡܫܡܫ ܕܡܠܟܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܐܫܬܡܫܬܗ ܕܐܡܪܘܗܝ ܡܫܪܪ̈ܐ. ܠܐ ܡܫܬܡܥܝܢ ܠܡܪܘܬܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ ܐܘ ܕܐܢ̈ܫܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܫܬܢܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣ̈ܐ. ܡܢ ܐܠܝܢ ܡܛܠ ܕܐܢܫ ܠܐܠܗܐ ܡܢ ܡܘܬܐ ܕܐܢܝܢ ܕܡܫܬܪ. ܘܡܫܬܡܥܝܢ ܠܐ ܒܟܠܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܘܕܐ ܕܐܬܡܠܟܘ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܫܡܫ ܕܡܠܟܐ: ܕܡܫܬܡܥܝܢ ܐܢܫܦܢܘܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ ܢܡܘܣܘܢ ܕܠܐ ܕܡܫܬܡܥ ܡܢ ܟܠܗ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܠܗܘܢ: ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ

[1] leg. ܡܬ̈ܢܚܢ. [2] Lücke. [3] leg. ܘܕܠܡܘܬܪܢܐ
[4] leg. ܕܒܢ̈ܝ ܡܠܟܘܬܐ ܥ̈ܬܝܩܐ statt ܕܒܢ̈ܝ. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ?
[6] leg. ܡܬܦܠܓܐ̈. [7] leg. ܕܢܟܣܗ.

wenn er nun ein Testament machen und diese Kinder seiner Töchter zu Erben einsetzen will, so beerben sie ihn, wie er bestimmt. Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Brudersöhne, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Onkel (Vatersbrüder) oder deren Söhne.

Ist das Geschlecht der Söhne seines Hauses erloschen, dann wird das Geschlecht (der Söhne seiner Töchter, und wenn auch dies ausgestorben ist, das Geschlecht) der Söhne seiner Schwestern zur Erbschaft berufen. Von allen Geschlechtern werden aber die männlichen Individuen für die Erbschaft ausgewählt, während die weiblichen leer ausgehen. Erst wenn in allen Geschlechtern des Mannes die männlichen Individuen ausgestorben sind, werden die weiblichen zur Erbschaft berufen.

§ 20. L 38. R I. 13.

Ob gültig ist der Kauf einer Habe, Häuser, Vieh oder einer anderen Sache auf Grund eines Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer, wenn sie sich über den Preis des Verkaufsobjektes geeinigt haben; wenn (ferner) eine Arrha nicht gegeben wird und der vereinbarte Preis nicht gezahlt worden ist, sondern nur der Vertrag vorliegt? —

Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer das Objekt nicht an einen anderen verkaufen darf als an jenen ersten, mit dem er den Preis der Sache vereinbart hat.

Wenn etwa dieser erste Käufer sich weigert, den Kauf freiwillig zu vollziehen, (steht) dem Verkäufer ein zweites Verkaufsrecht (? ἄλλα ὠνεακά ?) (zu), daß er eine καταγραφή auf den Namen des ersten Käufers schreiben, sich dann den Preis, der zwischen den beiden (dem Verkäufer und dem zweiten Käufer) verabredet ist, voll auszahlen lassen und dem Käufer die Sache, die dieser puro modo gekauft hat, übergeben darf.

§ 21. L 3. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Söhne oder Sohnessöhne freilassen will, schreibt er ihnen die Freilassung vor dem Richter, indem er ihnen zugesteht, daß sie in allem ihn geehrt haben und in jeder Sache ihm untertänig gewesen sind, daß er sie daher für solche Ehrerweisung von der Botmäßigkeit gegen ihn vor dem Richter loslöst, so daß sie von jeder Botmäßigkeit frei sind. Und wenn er will, gibt er ihnen ein Geschenk vor dem Richter.

Diese Emancipati, d. i. Befreiten, werden nicht zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten berufen, sondern sind ihnen entfremdet und stehen als Fremde denjenigen Erbschaften gegenüber, welche nach dem Tage, da ihr Freibrief vor dem Richter geschrieben worden ist, dem Geschlecht (ihrer Eltern) durch den Tod von Personen, welche ohne Testament sterben, zufallen.

Die Emancipati werden auch, wenn sie selbst nach der Emanzipation ohne Testament sterben, nicht von den Mitgliedern ihrer Familie, die sie vor der Emanzipation hatten, beerbt, sondern es beerben sie ihre Söhne und Töchter und ihre Verwandten, die sie nach der Emanzipation bekommen haben, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft.

Digitized by Google

ܥܒܕܝܗܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܒܪܘܟܝܗܘܢ. ܡܒܪܟܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ. ܒܢܝܗܘܢ ܘܒܢܬܗܘܢ ܘܥܒܕܝܗܘܢ. ܕܐܝܠܝܢ[1] ܕܩܝܡܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܒܪܘܟܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܕܡܒܪܟܬܐ ܕܟܗܢܘܬܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܡܠܬܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢܘܢ ܚܣܝܢ ܐܒܗܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܘܢ ܡܬܡܢܥ ܕܢܣܒܘܢ ܐܝܟ ܕܫܩܠܝ ܐܒܗܬܗܘܢ. ܠܐ ܡܟܝܠ.[2] ܐܝܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܢܒܪܟܘܢ ܕܡܛܠ ܐܝܟ ܕܢܨܒܘܢ ܕܢܦܪܫܘܢ[3] ܒܢܝܗܘܢ ܡܫܠܛ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗܘܢ. ܡܢ ܐܝܕܐ ܐܡܪܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ.

§ 22. ܕܝܘܬܝܩܝ ܘܡܬܢܝܢ ܀ ܟܒ ܀ ܐܢ ܢܦܠ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܐ: ܐܘ ܟܕ ܟܪܝܗ ܐܘ ܟܕ ܚܠܝܡ: ܘܢܦܠ ܕܢܬܒܥ ܟܬܒܘܗܝ ܕܐܢܬܬܗ ܠܗ: ܟܬܒܐ —[4] ܕܡܟܝܠ ܕܢܬܒܥ: ܐܢ ܚܝ ܗܘ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬ ܡܝܬܐ. ܡܟܝܠ ܗܘ ܡܬܒܥ ܠܗܘܢ ܒܟܬܒܐ ܕܝܠܗ: ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܝܢ ܐܬܬܝ —[5] ܠܗ ܕܢܬܒܥ. ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܝܢ ܕܫܡܥܢܐ ܟܬܝܒܐ ܠܟܠܗܝܢ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܦܠܓܗܘܢ. ܡܢ ܟܠܗܝܢ ܕܝܢ ܟܬܒܐ ܠܐܠܗܝܢ. ܢܣܒ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܝܢ ܕܐܠܗܝܢ ܟܬܝܒܐ ܠܡܬܐ. ܡܟܝܠ ܕܢܬܒܥ ܠܓܒܪܐ. ܣܓܝ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܩܝܡܝܢ ܒܗܕܝܢ ܘܫܡܥܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܒܥ: ܘܢܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܡܢܗ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܦܠܓܝܢ ܡܬܦܠܓ. ܡܟܝܠ ܗܘ ܡܢܬܐ ܕܟܬܒܐ ܗܝ ܟܠܗ ܦܠܓܝܢ ܕܢܬܒܥܘܢ. ܡܬܒܥܐ ܕܐܬܬܒܥܘ ܡܫܘܕܥ. ܦܠܓܝܢ ܠܬܪܬܝܢ ܟܬܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܟܠܗ ܕܢܣܒ: ܘܢܬܒܥ ܠܗ: ܕܟܠܗܘܢ ܟܬܒܐ ܡܬܒܥܝܢ. ܟܠܗܘܢ ܟܬܒܐ ܦܠܓܝܢ ܠܬܪܬܝܢ.

§ 23. ܕܝܘܬܝܩܝ ܦܠܓܬܐ ܀ ܟܓ ܀ ܐܢ ܢܦܩ ܡܬܒܥ ܟܬܒܐ ܕܡܬܒܥ ܠܗ ܡܢܗ ܡܢܬܐ ܠܓܒܪܐ ܗܘܕܐ: ܡܛܠ ܢܦܩ ܕܢܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܒܟܬܒܗ ܐܘ ܐܡܪܬ. ܡܛܠ ܐܦܘܛܪܘܦܐ ܐܘ ܡܟܣܐ ܐܘ ܒܒܬܪܐ ܐܢܬܬܗ ܡܛܠ ܦܪܘܦܝܬ ܘܡܟܣܐ ܐܝܟ ܦܘܣܩܢܐ ܕܡܠܟܐ ܒܢܡܘܣܐ ܘܦܘܣܩܢܐ ܡܘܬܒܢܘܬܐ ܡܠܟܐ. ܕܝܘܬܝܩܝ ܘܦܪܘܛܘܣ ܀ ܟܕ ܀

§ 24. ܐܢ ܢܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܕܡܬܒܥ ܗܘ ܟܬܒܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܘܐܦܘܛܪܘܦܝܢ ܕܝܠܗ ܡܬܒܥ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܥ ܥܡܗ ܕܐܦܘܛܪܘܦܝܢ. ܡܢ ܕܡܛܠ ܗܘ ܕܡܬܒܥ ܢܬܠܝܢ ܠܗ ܒܪܘܬܗܘܢ ܕܗܘ ܕܡܬܒܥ ܐܦܘܛܪܘܦܝܢ. ܕܗܘ ܠܓܒܪܐ ܕܡܦܪܢܘ. ܕܐܢܬܬܗ ܐܦܘܛܪܘܦܝܢ ܕܡܛܠ[6] ܕܡܝܬܐ ܟܬܒܐ.

§ 25. ܕܝܘܬܝܩܝ ܘܦܪܘܛܘܣ ܀ ܟܗ ܀ ܐܢ ܡܟܝܠ ܗܘ ܕܡܬܒܥ ܟܬܒܐ ܕܢܘܦܩܐ ܢܬܒܥܝܢ. ܘܡܟܝܠ[7] ܗܘ ܐܢ. ܒܢܝܗܘܢ ܢܬܒܥܘܢܗܘܢ

[1] leg. ܐܝܠܝܢ. [2] leg. ܡܟܝܢ. [3] leg. ܘܢܦܪܫܘܢ.
[4] add. ܡܟܬܒܐ. [5] add. ܘܠܐ. [6] leg. ܡܛܠ. [7] ܐܢ ܡܟܝܠ statt ܘܡܟܝܠ.

Auch sind sie (die Emancipati) zu nichts verpflichtet, falls ihre Eltern Schulden haben, und wenn sie zu Lebzeiten ihrer Eltern sterben, können diese sie nicht verhindern, nach Belieben Testament zu machen und über ihre Habe zu verfügen, da sie von der Hand, welche sie in Unterwerfung hielt, befreit sind.

§ 22. L 4. R I. 14. 15.

Wenn ein Mann, sei er krank oder gesund, ein Testament machen und seine Sklaven freilassen will, wie viele darf er freilassen? —

Wenn er 1 oder 2 Sklaven hat, darf er sie durch sein Testament freilassen, von dreien zwei, von 5 bis 10 die Hälfte, von 10 bis 30 ein Drittel, von 30 bis 100 ein Viertel, d. i. (bis zu) 25.

Wenn er aber mehr befreit, als die Gesetze gestatten, so wird die Zahl derer, die nach dem Gesetz freigelassen werden dürfen, festgestellt, und diejenigen, die über diese Zahl hinaus befreit worden sind, verbleiben als Sklaven den Erben.

Wenn aber jemand in seinem Testament verfügt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven den Erben.

§ 23. L 21 a. R I. 16.

Ob ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freiläßt, auf schöne Weise freigelassen wird? —

Schöner ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor Bischöfen oder Priestern freiläßt, oder wenn er auf dem Lande ist, vor dem περιοδεύτης und den Priestern, gemäß dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Constantin.

§ 24. L 21 b. R I. 18.

Wenn ein Mann, der einen Sklaven freiläßt, schriftlich verfügt, daß auch sein Peculium freigelassen werde, ist es frei. Wenn er aber das Peculium nicht ausdrücklich erwähnt, nehmen nach dem Tode des Freilassers seine Erben dem Libertus dasselbe wieder ab.

Peculium ist die Habe des Sklaven.

§ 25. L 23. R I. 17.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihn wieder zum Sklaven machen kann? —

Er kann es, wenn er zu seinen Lebzeiten ihm den Vorwurf macht, daß er von ihm verunehrt oder mißachtet worden sei (*s. Anm.*).

Digitized by Google

ܕܡܬܚܫܒܢܘ ܐܬܚܫܒܢ ܡܢܗ ܐܘ ܐܬܬܥܝܕ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܢܘܬܗ ܕܐܬܚܫܒ.[1] ܗܟܢܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܠܗ ܒܟܬܒܐ ܠܡܠܬܐ ܡܬܡܠܝܐ.

§ 26. ܕܬܚܬܝܢ ܦܩܘܕܐ ܃ ܚܘ ܃ ܐܝܟ ܡܢܐ ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܠܥܒܕܗ ܕܢܦܩ ܠܥܒܕܗ. ܠܐܝܠܝܢ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܡܠܟܐ ܕܥܒܕܐ ܕܡܠܟܝܢ ܡܢ ܐܒܗܬܐ.

§ 27. ܦܩܘܕ ܗܘ ܫܡܥܘܢ ܕܬܚܘܬܐ. ܕܬܚܬܝܢ ܘܡܬܚܙܐ ܃ ܚܘ ܃ ܐܝܟ ܫܘܬܦ ܠܡܠܟܐ ܠܥܒܕܐ ܚܕܐ ܕܠܐ ܗܘܬ ܒܚܙܘܬܐ ܘܚܕܐ ܡܛܠ ܠܗ ܕܢܫܬܡܥܘܢ ܠܥܒܕܐ. ܫܡܐ ܡܟܝܢ. ܐܝܟ ܠܐ ܫܩܘܠ ܠܗ ܡܠܟ ܕܢܫܬܠ ܘܚܕܐ ܕܡܟܝܢܐ ܫܩܠ. ܫܠܝܛ ܠܗ [2] ܠܡܠܟܐ ܡܬܡܠܝܐ ܕܘܟܝܬܐ ܘܐܫܟܚ ܡܢܗ ܒܚܝܠܐ ܕܢܦܩ ܒܦܩܘܕܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܒܩܘܗܝ ܠܗ ܥܠܝܐ ܕܘܟܝ ܠܥܒܕܐ ܥܒܕܐ: ܡܠܟ ܘܚܕܐ ܕܢܬܒܚܪܘܢ ܡܟܝܢ ܫܩܠ. ܫܡܥܐ ܐܡܪ ܠܗ ܗܘ ܕܘܟܝܬܗ.[3] ܘܗܟܢܐ ܫܐܠ ܡܢܗ ܒܚܝܠܐ ܕܢܦܩ ܠܗ ܣܠܩ ܗܘ ܥܒܕܐ.

§ 28. ܕܬܚܬܝܢ ܦܘܩܕܢܐ ܃ ܚܝ ܃ ܐܝܟ ܫܘܬܦ ܠܡܠܟܐ ܒܥܒܕܐ ܦܬܓܡܐ ܐܝܟ ܕܥܒܕ ܗܠܝܢ ܕܚܝܠ ܒܐܝܬܘܗܝ ܕܠܐ ܐܬܪ ܫܬܩܘܬ ܥܠ ܚܕܪܘܗ ܕܦܬܓܡܐ ܡܫܠܡܐ ܐܫܟܚܢܐ. ܘܡܛܠ ܗܘ ܕܢܦܩܘܗܝ ܠܗܘ ܕܘܟܝܬܗ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܫܡܘܬܐ ܕܢܦܩܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܗܝ ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܫܟܚ ܒܗ ܒܟܬܒܐ ܕܡܦܩܢ ܒܗ ܫܠܡܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܘܥܝܐ ܒܗ ܕܢܗܘܐ: ܘܡܛܠ ܡܦܩܢܐ ܠܗ ܠܗܘ ܕܘܟܝܬܗ ܫܦܝܪܐ. ܕܬܚܬܝܢ

§ 29. ܘܡܫܐܠܢܐ ܃ ܚܝ ܃ ܐܝܟ ܡܛܠ ܠܡܠܟܐ ܕܦܩܘܕ ܠܥܒܕܗ ܕܢܦܩ ܕܝܠܗ ܫܠܝܛܘܬܗ ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܫܡܘܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܕܡܠܟܐ ܘܥܒܕ ܫܘܪܐ ܢܦܩܘܗܝ ܕܥܡܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܦܝܪ ܒܢܦܩܐ.

§ 30. ܕܥܠܝܝܢ ܃ ܚܝ ܃ ܐܝܟ ܐܡܪ ܫܡܥܘܢ ܠܡܠܟܐ ܕܠܐ ܕܡܠܟܐ: ܡܢ ܠܐ ܡܪܝ[4] ܕܡܠܟܐ ܗܘ ܘܢܬܦܩܕ ܠܝ. ܦܩܘܕ ܫܡܘܬܐ ܕܠܗ ܠܥܒܕܘܬܐ

§ 31. ܢܬܦܩܕ ܗܘ ܡܢ ܕܡܫܬܡܥ ܠܗ. ܕܥܠܝܝܢ ܘܬܚܬ ܃ ܠܐ ܃ ܐܝܟ ܕܡܢ ܫܡܥܬ ܠܡܠܟܐ ܦܩܕܬ ܕܠܐ ܕܡܠܟܐ ܒܥܕܢܐ ܕܗ ܦܬܓܡܐ ܡܢ ܢܦܩ ܕܦܩܕܬ ܕܦܩܕܬ. ܗܘ. ܘܐܡܪܝܢ[5] ܗܘ ܕܡܫܡܥܢܗ ܐܝܟ ܦܩܕܬ ܢܬܦܩܕ

§ 32. ܡܢ ܫܡܘܬܐ. ܕܥܠܝܝܢ ܘܬܚܬܝܢ ܃ ܠܟ ܃ ܐܝܟ ܫܘܬܦ ܠܡܠܟܐ ܕܢܫܡܥ ܘܢܦܠ ܐܝܡܐ ܡܫܬܥܐ ܕܚܝܠܐ ܘܢܦܩܘܢ ܡܬܚܝܠܢܐ. ܦܩܘܕ

[1] ܘܡܬܚܫܒܗ mit R l. 17?

[2] add. ܫܡܘܬܐ ܡܢ ܫܘܥܝܐ ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ ܠܡܠܟܐ ܘܫܠܝܛܘܬܗܘܢ.

[3] add. ܢܦܩܘܢ ܘܫܠܝܛ ܠܗܘ ܕܘܟܝܬܗ.

[4] leg. ܡܢ ܡܪܝ statt ܡܢ ܠܐ ܡܪܝ.

[5] leg. ܕܦܩܕܬ ܗܘ ܕܐܡܪܝܢ statt ܕܦܩܕܬ ܗܘ ܘܐܡܪܝܢ.

Wenn andererseits der Freigelassene seinen früheren Herrn wegen schimpflicher Dinge verklagt, wird er (ebenfalls wieder) Sklave seines früheren Herrn (*s. Anm.*).

§ 26. L 26. R I fehlt.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihm Legate hinterlassen darf? — Das Gesetz erlaubt, daß dies geschehe den Söhnen dieses Sklaven, die von einer Sklavin geboren sind (*s. Anm.*).

§ 27. L 39 a. R I. 19.

Wenn ein Mann den (angeblich) guten Sklaven, der kein Ausreißer ist, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven sechs Monate lang zu prüfen. Wenn er ihm vor Ablauf dieser sechs Monate nicht gefällt, darf er den Sklaven zurückschicken, ihn wieder seinem früheren Herrn übergeben und sich das als Kaufpreis gezahlte Geld von dem Verkäufer zurückgeben lassen.

Wenn aber der Knabe, der als guter Sklave gekauft ist, vor Ablauf der sechs Monate flieht, muß ihn der Käufer suchen (wieder seinem früheren Herrn übergeben), und fordert dann von ihm das Geld, das er ihm für den Sklaven gezahlt hat, zurück.

§ 28. L 39 b. R I. 20.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft, simpliciter, ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung, daß keiner von ihnen gegen den anderen Regreß ergreifen dürfe, was Griechisch ἁπλῆ ὠνή genannt wird, und wenn nun (trotzdem) (der Käufer) ihn dem Verkäufer zurückgeben will, so erlaubt ihm das Gesetz nicht, daß er ihn fortschicke, zurückschicke (*s. Anm.*), außer wenn er gefunden hat, daß ein Dämon in ihm wohnt. Wenn ein Dämon in ihm nachgewiesen wird und er ihn nun dem Verkäufer zurückgeben will, darf er es.

§ 29. L 41. R I. 21.

Wenn ein Mann seinen Sklaven beauftragen will, für ihn einen Prozeß zu führen, erlaubt ihm das Gesetz es nicht. Er ist dazu nicht berechtigt, denn ein Sklave und ein Freier können nicht (miteinander) prozessieren, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

§ 30. L 49. R I fehlt.

Wenn jemand einen fremden Sklaven aufnimmt, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er nun verklagt wird, dann befiehlt das Gesetz, daß derjenige, der ihn aufgenommen hat, in dieselbe Sklaverei gezogen wird (d. i. Sklave des Klägers wird).

§ 31. L 50. R I. 23.

Wenn ein Mann einen fremden Arbeiter ἐναπόγραφον (*Text verderbt*) aufnimmt, wohl wissend, daß es der Arbeiter eines Fremden ist, dann wird derjenige, der ihn aufgenommen hat, von dem Kläger fortgeführt.

§ 32. L 51. R I. 22.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz,

Digitized by Google

ܢܡܘܣܐ ܕܢܡܘܣ ܐܣܛܘܟܣܐ ܕܥܒܝܕ ܐܝܟ ܡܣܟܢܐ ܕܒܡܫܠܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܘ ܙܒܘܢܐ ܕܡܢܝܢ ܐܣܛܘܟܣܐ ܠܐ ܝܬܝܪ ܕܫܘܝܢ: ܡܘܣܝܩܝ ܗܘ ܐܣܛܘܟܣܐ. —— . ܕܦܠܓܝܢ ܦܠܓܘܬܐ ÷ ܠܡܢ ÷ ܐܠܐ ܫܘܝܢ ܡܢܝܢܐ

§ 33. ܝܬܝܪܐ. ܥܠܡܢܐ ܗܘ ܠܗ ܡܢܝܢ ܠܡܐ ܕܫܘܝܢ ܡܢܝܢܐ. ܕܡܬܪܗ

§ 34. ܐܝܟܘܬܗܘܢ ܘܬܪܝܢ ܗܘ ܠܗ ܕܫܘܝܢ. ܕܦܠܓܝܢ ܘܬܪܬܝܢ. ÷ ܠܡ ÷ ܠܐ ܡܛܠ ܢܩܘܫܐ ܠܦܠܓܐ ܕܡܫܘܚܬܐ ܒܡܢܝܢܗܘܢ ܠܡܢܝܢܗ. ܐܠܐ ܐܠܐ ܗܟܢܐ ܠܗ ܠܡܢܝܢܗ ܡܢܝܢ ܕܦܘܫ ܠܡܫܘܚܬܐ. ܘܠܡܫܘܚܬܗܘܢ ܠܐܝܠܝܢ ܡܠܦܢܐ. ܕܗܢܘܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐܝܟ ܗܘܝܢܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܫܚܬܐ ܠܦܠܓܐ ܕܠܐ ܐܝܟ ܡܠܦܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ[1] ܐܘ ܠܡܫܘܚܬܐ ܐܘ ܠܡܫܘܚܬܐ ܐܘ ܠܦܠܓܐ ܐܝܟ[2] ܡܢܝܢ. ܡܫܘܚܬܗ ܡܫܘܚܬܐ: ܡܢ ܢܩܘܫܐ ܗܘ ܕܡܬܒܥܐ ܘܦܠܓܐ ܒܗ ܠܐ ܐܝܟ ܡܠܦܢܐ. ܕܦܠܓܝܢ

§ 35. ܘܡܬܦܫܩܢܐ ÷ ܠܗ ÷ ܐܠܐ ܥܠܝܗ ܠܦܠܓܐ ܕܡܢܝܢ ܡܢܝܢܗ ܥܠ ܗܘܝܢ ܕܗܘܐ ܚܕ ܒܪܗ ܐܘ ܚܕ ܒܬܪ ܡܢܝܢܗܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܡܫܘܚܬܐ ܡܢ̈ܝܢ ܡܦܪ̈ܫܐ ܒܡܢܝܢܐ. ܘܐܝܟ ܗܘ ܚܕ ܡܢ̈ܝܐ ܕܦܠܓܗ ܚܕ ܡܫܘܚܬܐ.

§ 36. ܦܩܕ ܗܘ[3] ܥܠܡܢܐ[4] ܗܘ ܠܗ. ܕܦܠܓܝܢ ܘܬܪܬܝܢ ÷ ܠܗ ÷ ܐܠܐ ܡܛܠ ܠܦܠܓܐ ܥܠ ܗܘܝܢ ܕܡܢܝܢ ܡܢܝܢܗ ܐܘ ܚܕ ܡܫܘܚܬܐ[5] ܐܘ ܡܢܝܢ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܡܢܝܢ ܕܡܢܐ. ܘܡܢܝܢܘܬܐ[6] ܡܛܠ ܗܘ ܡܫܘܚܬܐ ܒܗ ܚܕܐ

§ 37. ܠܗ ܗܘܝܢ ܒܡܫܘܚܬܐ. ܕܦܠܓܝܢ ܘܡܬܦܫܩܢܐ ÷ ܠܗ ÷ ܐܠܐ ܠܦܠܓܐ ܒܗ ܡܫܘܚܬܐ ܢܦܩܐ ܥܠ ܡܢܝܢܗ ܕܡܬܦܠܓܐ ܗܘ ܒܗ ܡܬܦܠܓܐ. ܘܡܢܝܢܐ ܚܕ ܗܘ ܕܡܢܝܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܕܡܫܘܚܬܗܘܢ ܠܦܠܓܐ ܕܢܦܩܐ ܥܠ ܡܢܝܢܗ ܕܡܬܦܠܓܐ ܗܘ. ܒܪ ܡܫܘܚܬܐ ܡܢܝܢ. ܡܫܘܚܬ ܠܗ ܠܡܫܘܚܬܗ. ܘܠܐ ܡܛܠ ܡܫܘܚܬܐ ܡܢ ܢܩܘܫܐ. ܡܫܘܚܬܐ ܕܝܢ. ܐܠܐ ܦܠܓܗ ܕܡܫܘܚܬܐ ܢܩܘܫ ܘܦܠܓܗ ܕܡܫܘܚܬܐ ܕܡܢܝܢܗ ܢܩܘܫ. ܐܘ ܒܠܗ ܐܘ[7] ܚܕ ܗܘ ܐܚܪܝܢܐ ܕܫܘܝܢܗ.

§ 38. ܦܪܫ ܡܢܝܢܐ ܠܗܘ ܕܫܘܝܢܗ. ܕܦܠܓܝܢ ܦܠܓܘܬܐ ÷ ܠܗ ÷ ܐܠܐ ܐܝܬܝܗ ܡܫܘܚܬܐ ܗܘܬ ܥܠ ܡܢܝܢܗ ܕܐܝܬܝܗ ܗܘ: ܘܡܬܦܠܓܐ ܘܫܘܝܢ: ܐܘ ܗܘ ܦܠܓܘܬܐ ܕܡܫܘܚܬܐ ܕܐܝܬܝܗ. ܐܠܐ ܐܡܬܝ ܕܝܢ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ ܢܩܫ. ܡܬܬܠܝܡ ܠܗ ܢܩܘܫܐ. ܘܡܢܝܢ ܗܘ ܡܢܝܢ ܗܘ[8] ܒܡܫܘܚܬܐ: ܘܦܠܓܐ ܠܡܫܘܚܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܦܠܓܐ ܢܩܘܫ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ ܢܩܘܫ. ܡܫܘܚܬ ܡܫܘܚܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܐܝܬ ܠܗ ܕܫܘܝܢܗ. ܐܘ ܠܗ ܕܢܩܘܫ

[1] add. ܕܡܫܘܚܬܐ. [2] leg. ܡܫܟ. [3] add. ܢܡܘܣܐ.
[4] leg. ܘܥܠܡܢܐ. [5] leg. ܐܬܘܪܐ ܡܢܝܢ statt ܐܫܘܬܐ ܚܕ. [6] leg. ܐܘ ܡܢܝܢܘܬܐ statt ܘܡܢܝܢܘܬܐ. [7] del. ܐܘ. [8] add. ܡܢ.

daß die Geldsumme, die er als Arrha bekommen hat (von ihm, dem Verkäufer), verdoppelt werde.

Wenn aber der Käufer, der das Pfand gegeben hat, zurücktritt, verliert er seine Arrha.

§ 33. L 53. R I. 24.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 34. P 29. R I. 25.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten, sondern wenn der Sklave etwas Todeswürdiges begangen hat, soll er ihn den Machthabern übergeben, damit diese ihn nach seinen Missetaten bestrafen.

Wenn sich aber jemand, der nicht die Macht vom Reiche hat, erfrecht, einen Räuber oder Mörder oder einen todeswürdigen Menschen zu töten, soll nach den Gesetzen derjenige, der sich erfrecht (dies zu tun), ohne die Vollmacht dafür zu haben, selbst getötet werden.

§ 35. P 30 a. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will unter der Bedingung, daß er eine bestimmte Anzahl von Jahren nach seiner Freilassung bei dem Sohne des Freilassers oder bei den Kindern seiner Erben sei (bleibe) und, obwohl er frei ist, bei den Erben (für die Erben?) arbeite, so ist er nach dem Gesetze dazu berechtigt.

§ 36. P 30 b. R I fehlt.

Ob jemand seinen Sklaven bedingungsweise freilassen kann? —

Er darf es entweder vor Zeugen oder vor der Kirche oder vor dem Richter oder durch sein Testament, indem er die ihm gestellte Bedingung in dem Freibrief angibt.

§ 37. L 73. R I. 26.

Wenn ein freier Mann auf Befragen von sich selbst sagt, daß er Sklave sei, und sich verkaufen läßt (*wörtlich:* und übereinstimmt mit dem, der verkauft); wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit und kann nicht mehr die Gesetze um Hilfe (zur Wiedererlangung der Freiheit) angehen. Besonders wenn er die Hälfte der τιμή bekommen hat und die andere Hälfte der τιμή oder auch die ganze τιμή bei dem Betrüger (*s. Anm.*), der ihn verkauft hat, läßt (stehen läßt, ihm überläßt), bleibt er Sklave desjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 38. L 74. R I. 26.

Wenn eine freie Frau von sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, und nun gepackt und verkauft oder als Teil der φερνή einer Frau verschenkt wird, dann helfen ihr, wenn sie weniger als 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann sich gegen die Sklaverei auflehnen und zur Freiheit zurückkehren.

Ist sie aber mehr als 20 Jahre, so hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin dessen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

Digitized by Google

§ 39. ܫܢܬܐ ܐܡܠܟܢ ܀ ܠܗܘ ܀ ܘܡܥܢܐ ܕܡܠܒܫ . —— ܕܐܬܬܗܝܗ. ܒܥܒܪܢܝܐ ܐܘ ܐܢܫܐ ܕܡܫܬܠܡܝܢ ܡܢ ܥܒܕܐ ܕܦܘܩܕܢܐ[1] ܐܝܟܢܐ ܐܝܟ ܦܩܕ

§ 40. ܣܘܥܪܢܐ ܕܡܦܩܝܢ ܠܡܕܢܚܐ. ܕܐܬܐܡܪ ܀ ܗ ܀ ܐܢ ܗܘܝܢ ܠܟܠܗܝܢ ܥܒܕܐ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܡܬܬܩܢܝܢ ܗܟܢܐ ܥܬܝܕܐ ܡܥܒܕ ܒܗ. ܕܡܛܠ ܕܡܫܠܡܐ ܚܕܐ ܚܕܐ ܕܐܢܫܝܢ. ܦܪܘܫܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܣܘܥܪܢܐ ܕܥܒܕܐ ܘܡܫܬܡܠܝܐ ܡܢ ܗܝܕܐ ܕܪܥܝܗ. ܕܥܒܕܐ ܚܛܝܐ ܚܛܐ[2] ܐܘ ܥܡܠܐ[3] ܦܩܕ ܗܘ ܣܘܥܪܢܐ ܕܗܘܐ ܢܦܫܗ ܠܥܒܕܐ ܠܚܝܒܐ ܕܪܥܝܗ. ܘܢܗܘܐ ܒܗܦܟܗ ܡܛܠ ܕܗܘ ܠܐ ܕܝܢ ܢܫܬܠܡ. ܥܠ ܡܕܡ ܡܢ ܟܠ ܕܢܗܘܐ: ܘܠܐ ܡܘܬܐ ܒܗ ܚܘܒܐ ܚܛܝܐ. ܠܐ ܥܒܝܕ ܠܗ ܕܢܦܫܗܘܢ ܗܘ ܕܪܥܝܗ ܠܗܘ ܡܢ ܕܪܥܝܗ.

§ 41. ܕܐܬܐܡܪ ܘܡܢ ܀ ܡܠ ܀ ܗܠܝܢ ܒܗ ܒܣܘܥܪܢܐ ܕܥܒܕܐ ܘܕܐܡܝܪܐ ܕܢܗܘܐ ܗܘ ܐܢܫܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܟܠܗ ܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܝܪܐ ܡܐܡܪܐ ܗܦܝܠܐ ܕܡܬܬܩܢ ܗܦܟܐ[4] ܗܟܢܐ ܥܬܝܕܐ ܘܪܥܝܐ ܦܩܕܐ ܕܠܐ ܢܚܛܐ. ܘܢܗܘܐ ܠܟܠܗ ܕܪܥܝܗ ܕܡܬܚܫܒܐ ܠܥܒܕܐ ܐܘ ܠܐܡܝܪܐ. ܠܐ[5] ܡܬܚܫܒ ܕܡܬܠܐܡ ܥܡܗ ܪܥܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܬܝܕ ܒܗ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܒܡܠܬܐ ܚܛܝܬܐ. ܥܒܝܕ ܠܗ ܕܡܬܚܫܒܐ ܠܗܘ ܕܪܥܝܗ ܘܢܗܘܐ ܒܗܦܟܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܛܐ ܕܚܛܝܬܐ ܗܘ ܚܛܝܐ ܐܘ ܐܡܝܪܐ ܒܗ[6] ܡܠܝܗܘܢ ܡܦܩܢܐ. ܐܘ ܠܡܢ.[7] ܐܘ ܡܛܠ. ܐܢ ܠܗܘ ܕܪܥܝܗ ܠܥܒܕܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܘܒܗܝܢ ܕܡܬܚܫܒ ܐܝܟ ܠܚܛܝܐ. ܐܘ ܠܐܡܝܪܐ. ܐܘ ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܡܛܠ ܠܗܢܐ ܠܗܘ ܕܪܥܝܗ ܠܥܒܕܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܚܛܝܬܐ ܕܡܬܚܫܒ ܕܢܠܝܢ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ —— ܐܝܟܢܐ ܘܪܥܝܗ ܠܥܒܕܐ. ܠܐ ܡܛܠ. ܠܐ ܕܡܬܚܫܒܢܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܗܘܐ ܡܛܠ ܕܠܡܢ.

§ 42. ܕܐܬܐܡܪ ܘܡܦܩܢ ܀ ܡܢ ܀ ܐܢ ܢܦܠܘܢ ܥܒܕܐ ܡܢ ܡܪܗ: ܘܐܝܟ ܗܘܐ ܒܪ ܚܐܪܐ ܢܦܪܘܩ[8] ܗܘ ܥܒܕܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܐܬܬܐ ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܕܡܦܠܘܚ: ܘܗܘܘ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܐ: ܦܩܕܝܢ ܕܢܫܬܒܩܘܢ. ܕܠܐ ܢܦܩܘܢ ܒܢܝܗܘܢ ܕܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܐܬܘܢ ܥܡ ܡܪܗܘܢ

§ 43. ܡܛܠ ܗܢܘܢ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ. ܕܐܬܐܡܪ ܘܡܦܠܬܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܗܘ ܗܘ ܡܢ[9] ܕܢܗܘܐ ܕܢܦܩ ܥܒܕܐ ܗܘܝܐ ܟܠ ܕܢܦܩ. ܐܢ ܒܡܫܬܥܒܕܘ ܗܘܐ

[1] add. ܠܡܫܬܠܡܝܢ. [2] leg. ܚܛܝܐ ܒܝܒܐ statt ܚܛܝܐ ܚܛܐ
[3] leg. ܥܡܠܐ. [4] del. ܗܦܟܐ. [5] add. ܡܛܠ. [6] leg. ܠܗܘ.
[7] Von hier bis zum Ende des Paragraphen ist der Text verderbt. [8] leg. ܘܢܦܪܘܩ. [9] leg. ܡܢ.

§ 39. L 79. R I. 27.

Weiber oder Männer, welche (gestohlene) Sachen von Sklaven annehmen, sollen nach dem Gesetze den Eigentümern derselben das Vierfache erstatten.

§ 40. L 113. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft MLא אRSIN[1], d. i. schöne Bedingung, und an ihm vor Ablauf der sechs Monate, welche die vom Gesetz der Könige aufgestellte und vom Verkaufstage an gerechnete *προθεσμία* sind, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon bemerkt, gestattet ihm das Gesetz, daß er den Sklaven dem Verkäufer zurückgibt und das ihm gezahlte Geld zurückbekommt. Wenn aber die 6 Monate nach Entgegennahme des Sklaven verflossen sind, ohne daß er eine verborgene Krankheit an ihm bemerkt hat, darf der Käufer den Sklaven nicht mehr dem Verkäufer zurückgeben.

§ 41. L 113. R I. 28.

Also ist in demselben Gesetz über den Sklaven und die Sklavin die Bestimmung:

Wenn dagegen ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin Ḳ א RSI[2] und HPWLIWNא[3], d. h. schlechter Pakt und einfacher, regreßloser Kauf, kauft und der Käufer ihn oder sie zurückgeben will, so kann er das nicht, weil er mit schlechtem Pakt gekauft hat. Nur dann, wenn er in dem Sklaven oder in der Sklavin einen Dämon findet, kann er ihn oder sie dem Verkäufer zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.

Wenn aber der Sklave oder die Sklavin immer nach dem Hause ihrer früheren Herren fliehen, oder wenn er oder sie stiehlt, kann der Käufer ihn oder sie zurückgeben, und nicht allein das, sondern er kann auch von dem Verkäufer den Wert des Gestohlenen fordern. Nur (wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er dies fordern). Wenn er aber mit *κακὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er den Sklaven weder zurückgeben noch den Wert des Gestohlenen fordern (*Text verderbt, s. Anm.*).

§ 42. P 33. R I. 29.

Wenn ein Sklave von seinem Herrn freigelassen wird und frei (libertus) wird; wenn er nach seiner Freilassung eine Sklavin zu seinem Weibe zu nehmen wünscht und von ihr Kinder bekommt, dann — befehlen die Gesetze — sollen nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, sondern seine früheren Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben.

§ 43. Ar 43. R I fehlt.

Wer einen Sklaven freilassen will, soll ihn also freilassen:

Ist die Freilassung in der Stadt, vor dem Bischof und sechs Priestern von seinem Klerus;

---

[1] *καλῇ πράσει?*
[2] *κακῇ πράσει?*
[3] *ἁπλῇ ὠνῇ?*

ܣܗܕ̈ܘܬܗ̇: ܕܟܬܒ̈ܐ. ܗܟܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܗܟܢ ܟܠ ܡܫܝ̈ܚܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ ܕܝܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܗܟܢ ܣܗܕ̈ܘܬܐ ܕܟܬܒ̈ܐ. ܗܟܢ ܦܪ̈ܘܣܦܐ.[1] ܘܗܟܢ ܡܫܝ̈ܚܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ ܕܝܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܠܝܬ ܒܗ̇ ܗܘܐ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܗܟܢ ܡܫܝ̈ܚܐ ܕܡܕܝܢܬܐ: ܟܕ ܡܬܩܒܠܝܢ ܒܗܘܢ: ܣܗܕ̈ܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܘܗܟܢ ܒܢ̈ܝ ܡܕܝܢܬܐ. ܟܕ ܫܡܝܢ ܕܡܟ ܠܡܠܐ. ܒܣܗܕ̈ܘܬܐ ܕܟܬܒ̈ܐ. ܘܟܕ ܢܫܬܪܪ ܟܬܒܐ ܗܢܐ. ܢܦܪ̈ܩܘܢ ܐܢܘܢ ܣܗܕ̈ܘܗܝ. ܘܟܕ ܣܗܕ̈ܐ ܢܗܘܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܟܢ ܡܠܟܘܬܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܣܗܕ̈ܐ: ܐܝܟ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܕܝܢܐ. ܠܐ ܢܩܒܠܘܢ ܣܗܕ̈ܘܬܗܘܢ ܕܟܬܒ̈ܐ. ܐܠܐ ܡܬܒܛܠܐ ܗܘܬ ܗܟܢ ܐܝܟ ܐܡܪܐ ܕܣܗܕ̈ܘܬܗ ܡܬܩܪܝܐ. ܒܗ ܦܠܓ ܠܡܠܟܘܬܐ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ.

§ 44. ܕܐܬܬܟܝܢ ܘܐܪܥܢܐ. ܀ ܗܟܢ ܀ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܝܢ ܡܬܩܢܐ ܕܡܬܦܢܝܢ ܠܡܠܟܐ ܘܩܢܐ ܘܡܫܝܚܐ. ܠܗܘܢ ܕܗܟܢ ܡܠܟܐ ܡܬܩܢܝܢ ܡܢܗܘܢ ܦܪ̈ܢܘܬܐ[2] ܕܥܠ̈ܝܐ ܐܢܬܬܐ ܐܢܫܝܢ. ܐܠܐ ܟܕ ܡܢܗܘܢ ܢܦܩ ܕܢܦܪܘܩ ܡܢ ܣܒܪܗ: ܐܘ ܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ: ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ: ܡܚܝܒ ܗܘ ܕܢܦܩ ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܬܬܐ ܕܕܘܠܐ.[3] ܕܡܬܬܪܥ ܓܒܪܐ ܕܢܦܩܘܢ. ܘܡܥܒܕ ܡܢ ܕܢܦܩܘܢ ܡܬܚܝܒܐ ܗܠܝܢܐ. ܐܘ ܓܒܪܐ ܢܫܒܘܩ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܢܫܠܡ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܬܫܒܘܩ ܠܓܒܪܐ. ܘܬܫܠܡ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܒܠܚܘܕ. ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇ ܠܗ̇ ܢܗܘܐ ܣܠܩ ܗܠܝܢܬܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܫܘܚܠܦ ܐܢܫܘܢ ܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ: ܘܡܫܬܟܚ ܕܓܒܪܐ ܗܫܬܪܐ ܗܘ ܡܬܦܫܩܘܢ. ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܠܐ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ[4] ܗܢܬܪܐ ܢܬܦܫܩܘܢ. ܠܟܡ ܓܒܪܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇ ܥܠ ܢܦܫܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܢܘܢ ܕܗܘܝܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܥܢܝܢ ܠܗܘܢ ܡܬܚܝܒܝܢ: ܘܡܫܠܡܐ ܐܢܬܬܐ ܒܓܒܪܗܘܢ. ܠܟܡ ܒܒܝܬܗ ܕܘܪܐ ܕܝܠܗ. ܘܠܟܡ ܓܒܪܐ ܕܢܫܒܘܩ ܠܗ ܒܝܬܐ ܠܚܠܠܐ ܒܢ̈ܝ ܚܕ ܢܦܫܐ ܕܚܠܝܦ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܦܪܢܝܬܐ ܕܡܬܚܝܒ ܠܒܒܠܗ. ܣܒܐ ܡܢ ܢܦ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܟܘܬ ܐܢܬܬܐ ܗܟܢ ܒܒܠܗ: ܘܗܘܐ ܢܫܬܗ ܗܠܝܢ ܢܦܫ. ܠܟܡ ܠܗܘܢ ܒܠܗ ܕܕܘܪܐ. ܘܣܒܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܣܠܩ ܢܦܫ̈ܐ ܗܢܐ: ܒܟ ܠܐ ܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܬܡܠܐ ܠܡܥܒܕ. ܢܠܒܫܘܢ ܓܒܪܐ ܒܠܗ ܕܕܘܪܐ. ܘܣܒܐ ܡܢ

[1] leg. ܦܪ̈ܨܘܦܐ. [2] leg. ܦܪ̈ܢܝܬܐ. [3] leg. ܕܕܘܠܠܐ.

[4] Lücke.

ist sie im Dorfe, vor dem Periodeutes und den Priestern aus seinem Klerus;

ist sie in einem Dorfe, wo ein Chorbischof nicht vorhanden, vor den Priestern des Dorfes, wenn etwa noch fünf andere Priester bei ihnen sind, und vor den Dorfbewohnern, indem sie als Zeugen den Freibrief des Sklaven unterschreiben. Wenn ein Sklave also freigelassen wird, ist seine Freilassung gültig und wird er ein Freier (libertus).[1]

Wenn aber die Freilassung nicht vor dem Klerus stattfindet (in der Weise), wie ich soeben beschrieben habe, ist die Freilassung nicht gültig, sondern er bleibt unterworfen seinen bisherigen Herren, indem er als Sklave dient, wie das Gesetz verlangt.

§ 44. P 38. 39. R I fehlt.

Alte Gesetze, welche älter sind als der siegreiche und gepriesene König Leo, welche König Theodosius über die Art der φερναί gegeben hat:

Wenn (in der Ehe) der Mann sich von der Frau oder die Frau sich vom Manne trennen will, schickt die betreffende Person, welche die Scheidung will, (der anderen) einen Scheidebrief, d. i. Repudium. Und aus diesem Repudium wird das Vergehen ersichtlich, (wegen dessen der Verfasser desselben die Scheidung verlangt).

Wenn der Mann sich vergeht gegen die Frau, gibt er ihr ihre ganze φερνή und δωρεά.

Vergeht sich die Frau gegen den Mann, bekommt sie nur ihre ganze φερνή, dagegen behält der Mann ihre δωρεά bei sich zurück (zur Strafe) für ihr Vergehen.

Wenn aber Mann und Frau einander lieben und durch den Tod des Mannes ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt sie ihre φερνή und δωρεά, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

(Wenn Mann und Frau einander lieben und durch den Tod der Frau, welche Kinder hinterläßt,) ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt der Mann ihre φερνή und ihre δωρεά namens ihrer Kinder.

Wenn eine Frau, die Kinder hat, stirbt; wenn die Kinder zuerst sterben und sie hinterher, dann bekommt der Mann ihre ganze δωρεά und er bekommt (außerdem), wenn ihm ein, zwei oder drei Kinder gestorben sind, für jedes einzelne von ihnen je ein Sechstel von der φερνή, welche sie (die Mutter der Kinder) ihm gebracht hat.

Wenn die Frau vor ihrem Gemahl nach dreijähriger Ehe stirbt, bekommt er ihre ganze δωρεά und ein Viertel ihrer φερνή. Nach fünf- bis siebenjähriger kinderloser Ehe bekommt der Mann ihre δωρεά und ein Drittel ihrer φερνή. Über die übrigen zwei Drittel schlägt er ihr, wenn sie zu sterben kommt, vor, durch Testament zu verfügen und sie zu hinterlassen, wem sie will.

Wenn aber die Frau 12 Jahre mit ihrem Manne gelebt hat oder noch mehr, soviel Gott will, und nun vor ihrem Manne stirbt, dann bekommt der Mann ihre δωρεά und die Hälfte ihrer φερνή, während er

[1] Das Syrische hat nur ein Wort für liber und libertus.

Digitized by Google

ܗܠܟ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܟܕܪܐ ܗܕ̈ܐ ܗܘܐ ܡܢܗ. ܢܣܒ ܠܗ ܡܢ ܕܡܫܚܐ.
ܕܡܫܒܚ ܕܡܠܘܐ. ܘܡܪܝܐ ܗܘܐ ܡܢܗ ܠܟܠ ܕܡܬܚܫܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܗܢܐ
ܒܗ ܒܚܝܠܗ ܥܡܗ ܗܕ̈ܡܘܗܝ : ܐܘ ܒܡܚܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܕܗܢܐ.
ܘܡܫܘܚܐ ܡܕܡ ܒܠܒܘܗ̇. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܪܝܐ ܕܗܘܝܐ ܕܐܠܗܐ ܘܦܠܓܗ
ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܟܕܪܐ ܦܠܓܗ ܐܚܪܝܐ ܢܣܒ ܠܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܡܫܚ.
ܘܐܝܟ ܠܐ ܡܫܚ. ܢܣܒ ܠܗ ܠܐܬܪܗ ܗܘ ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܦܪܕܝܣܐ.
ܕܡܫܒܚ ܕܡܠܘܐ ܘܡܪܝܐ ܠܟܠ ܕܡܬܚܫܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܗܘܡܘܗ ܐܬܚܙܝ
ܒܗ ܠܡܐ ܠܗ ܐܝܬ : ܘܠܐ ܗܕܝܒ ܕܡܫܒ. ܗܢ ܡܫܘܚܬܐ ܕܐܚܪܬܐ
ܗܘܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܥܣܪ̈ܐ ܕܝܘܡܐ ܒܬܪ ܒܠܠܗ. ܐܚܪܬܐ ܗ̇ܝ ܗܢ
ܡܪܗܘܬܐ ܠܐܣܝ̈ܘܬܗ[1] ܘܠܥܒܪܬܐ ܕܐܒܘܗ ܐܝܟܢ ܕܡܫܪܝܬܐ. ܒܟܠ
ܡܫܘܚܬܐ ܕܝܢ ܕܐܬܝܬܐ ܡܫܬܡܫܢܬܐ[2] ܒܚܝܠܗ. ܦܟܝܗܝܢ. ܢܡܫܘܚ.
ܕܒܠܝܥܐ ܐܝܟ ܐܚܠܘܦܐ[3] ܕܡܕܡ. ܢܗܘܐ ܚܝܐ ܡܢ ܒܪܢܫܐ ܕܡܫܘܚܬܐ.

§ 45. ܕܪ̈ܕܝܢ ܘܡܫܬܪ̈ܝܢ ⁘ ܡܢܗ ⁘ ܗܘܝܢ ܒܝܘܡܬܐ ܘܡܫܬܡܫܐ ܗܡܝܫܝܐ
ܢܗܘܐ ܕܡܬܪܓܡ ܠܚܘܪܒܐ ܡܢܟܠ ܒܠܠܝܐ ܕܒܠܝܥ[4] ܒܫܘܥܝܗ
ܕܐܬܪܐ ܦܠܚܘܬܐ[5] ܒܗ ܒܠܚܘܕ ܫܘܒܚܐ ܕܗܕܐ ܒܗ ܒܫܢܝܐ. ܐܦ
ܗܕܐ ܫܘܫܛܐ ܐܘܡܢ ܠܚܠܘܗܝ ܒܫܢ̈ܝܐ ܕܡܬܡܫܚܝܢ ܗܢܘܢ
ܫܘܠܛܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܕܐܝܟ ܐܢܐ ܒܪܢܫܐ ܕܚܝܐ ܠܚܝܪܐ
ܠܡܪܝܐ. ܡܫܝܚܐ ܡܫܒܚܐ ܕܒܗܠܐ : ܘܠܐ ܐܬܚܙܝ ܒܚܝܐ ܕܡܠܟ
ܗܠܝܢ ܥܒܕ̈. ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܬܘܦܝ. ܕܢܬܚܙܐ ܠܗ̇ܘ
ܠܚܝܪܐ ܕܚܝܐ. ܘܠܐ ܠܚܝܘ̈ܗܝ. ܒܟܠ ܕܡܚܝܪ[6] ܗܠܝܢ ܗܠܝܢ ܥܒܕ̈
ܗܢܝܢ ܐܦܠܐ ܠܚܕ̈ܐ ܐܘ ܠܚܝܘ̈ܗܝ ܡܢ ܐܝܟ ܕܒܚܝܐ. ܐܠܐ ܗܢܐ
ܒܠܒܘܫ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܠܗ ܡܫܒܚܐ : ܢܗܘܐ ܕܦܪܝܫܐ ܘܡܚܝܐ. ܐܦ
ܐܢܫ ܕܝܢ. ܐܘ ܣܘܣܝܐ ܐܘ ܚܡܪܐ ܐܘ ܒܥܝܪܐ ܐܘ ܟܠܒܐ : ܐܘ ܡܕܡ
ܐܚܪܝܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܝܢ.[7] ܘܠܐ ܐܬܡܫܚ ܗܢ ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܬܡܫܢܐ
ܗܘܝܐ ܠܗ ܠܡܬܘܦܝܢܐ ܡܫܡܫܢܐ ܠܦܪܨܘܦܐ ܐܚܪܝܢܐ ܡܢ ܒܥܪܗ.
ܐܘ ܕܒܫܢܝܐ ܕܡܪܐܐ[8] ܐܬܡܫܚܬ ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܬܡܫܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ.
ܐܘ ܒܦܪܕܝܣܐ ܐܬܡܫܚܬ. ܐܘ ܡܪܘܬ ܣܠܩܬ ܒܐܝܢܐ ܦܘܪܫܐ ܕܗܘ.
ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܚܐ ܗܘܝܐ ܡܫܒܚܐ ܐܝܟ[9] ܒܟܠ ܕܡܪܝܐ ܕܐܝܬ ܠܗ

[1] leg. ܠܐܣܝ̈ܘܬܗ. [2] leg. ܒܟܠ ܡܫܘܚܬܐ ܕܝܢ ܕܐܬܝܬܐ ܘܕܐܬܝܬܐ ܡܫܬܡܫܢܬܐ. [3] ܐܚܠܘܦܐ analogia? [4] leg. ܕܒܠܝܥ̈ܐ. [5] ܕܐܬܪܐ ܦܠܚܘܬܐ delendum. [6] leg. ܕܡܚܪ̈ܝ. [7] leg. ܕܦܪܐ. [8] leg. ܕܡܪܐܐ ܐܘ ܒܝܪܐ statt ܕܡܪܐܐ. [9] leg. ܡܦܪܫܐ ܘܐܝܟ statt ܐܝܟ.

die andere Hälfte ihrem Vater übergibt, falls er noch lebt. Wenn er aber nicht mehr lebt, schlägt er ihr (wenn sie zu sterben kommt) vor, durch Testament sie zu vermachen, wem sie will.

Wenn aber zur Zeit, da die Frau stirbt, ihr Vater nicht mehr lebt und sie ohne Testament stirbt, dann fällt derjenige Teil, der ihr gemäß der Zahl der Jahre ihrer Ehe zusteht, als Erbschaft ihren Verwandten und dem Geschlecht ihres Vaters, den Agnaten, zu (*s. Anm.*).

P 39.

In betreff der Beerdigung (des Mannes und) der Frau und dessen, was mit ihm (oder ihr) beerdigt wird, befehlen die Gesetze, daß jeder gemäß dem, was er erbt, zu den Kosten der Beerdigung beisteuern soll.

§ 45. L 107. R I fehlt.

Der selige und gepriesene Theodosius — sein Andenken gereiche zum Segen! — hat aus Ursachen, die in seinen Tagen hervorgetreten sind, außer allen anderen schönen Dingen, die er den Menschen angetan, auch noch das folgende schöne für alle Menschen, welche unter der Macht seiner Herrschaft ihren Geschäften nachgehen, hinzugefügt:

Wenn ein Christ seinem Nächsten eine bestimmte Summe Geldes schuldet und diese Schuld ihm 30 Jahre lang nicht abgefordert worden ist, so hat der Gläubiger kein Mittel mehr, die Schuld von dem Schuldner oder dessen Kindern (*wörtlich:* Söhnen) zurückzufordern, weil diese 30 Jahre verstrichen sind.

Auch von Bürgen oder ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen) kann der Gläubiger (dann) nicht mehr (die Schuld) zurückfordern.

Ausgenommen ist nur folgender Fall: Wenn ihm (dem Gläubiger) eine genau bezeichnete und bekannte Sache als Pfand gegeben worden ist, z. B. ein Acker oder Weinfeld oder Sklave oder Haus oder etwas dem ähnliches, und wenn der Schuldner das dem ersten Gläubiger verpfändete Objekt nicht hinterher an einen anderen Gläubiger weiterverpfändet oder verkauft oder als δωρεά oder als φερνή weggegeben hat, noch auf irgendeine andere Weise das Objekt den Inhaber gewechselt hat — sei es, daß das Pfand ein einzelnes, separates Objekt ist, sei es, daß es alles ist, was der Schuldner besitzt und was ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es nicht den Inhaber gewechselt hat —, dann darf der Gläubiger, auch wenn sein Schuldschein älter ist als 30 Jahre, das Pfand für seine Schuld in Besitz nehmen.

Hat dagegen das verpfändete Objekt seinen Inhaber gewechselt, dann ist der Gläubiger, dessen Schuldschein älter ist als 30 Jahre, auf keine Weise mehr berechtigt, das ihm verpfändete Objekt in Besitz zu

Digitized by Google

ܠܓܒܪܐ ܗܘܐ[1] ܠܗ. ܢܣܒܝܢ ܠܗ: ܘܠܐ ܫܠܛܐ ܡܪܘܬܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܒܟܒ[2] ܢܦܩܪܐ ܠܟܘܢܐ ܗܠܝܢ. ܢܦܠܘܢ ܠܡܘܦܩܐ ܢܠܒܫܘܢ ܫܠܟ ܫܘܒܚܗ ܡܟܝܢܘܬܐ[3] ܡܪܘܬܐ ܐܢܫܝܬܐ. ܒܢܝܢ ܡܢ ܦܘܪܩܢ. ܠܐ ܢܦܠܘܢ ܠܗ ܡܪܐ ܫܘܒܐ ܕܟܒܪ[4] ܢܦܩܪܗ ܠܟܠܗܝܢ ܟܢܫܐ. ܐܦ ܠܐ ܡܟܝܢܘܬܐ ܕܡܣܟܢܐ ܠܗ ܢܠܟܘܢ. ܡܛܠ ܕܢܦܠ ܥܠ ܐܒܗ ܕܢܒܥ ܚܠܒܗ ܢܠܟܐ ܕܡܟܒܬܐ: ܘܠܐ ܢܦܩ ܚܠܒܗ ܘܒܬܪ ܢܦܫܐ ܗܠܝܢ: ܡܢ ܒܬܪ ܢܦܫܐ ܕܝܢ ܕܡܬܝܠܕܝܢ ܠܢܡܘܣܐ. ܠܝܘܒܢܐ ܗܝܕܝܢ ܕܐܫܬܘܝܘ ܗܠܝܢ ܒܫܠܝܐ ܠܗ ܦܪܐܓܘܢܐ[5] ܕܡܛܗܪܓܡܐ ܥܠ ܐܘܪܚܐ ܕܟܠ ܥܠ ܐܒܗ. ܐܝ ܟܠ ܫܘܒܚܐ ܘܐܝ ܟܠ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝ ܟܠ ܗܟܝܠܐ ܕܡܪܘܬܐ. ܐܝ ܟܠ ܢܘܡܘܣܐ ܘܐܝ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܡܠܟܐ ܘܐܝ ܟܠ ܗܝܟܠܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܐܝ ܟܠ ܢܡܘܣܐ[6] ܕܡܠܟܐ ܘܠܒܪܐ ܕܠܚܡܐ ܕܒܣܘܠܡ[7]. ܘܐܝ ܟܠ ܡܠܟܐ ܕܡܟܣܘܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܘܬܐ. ܘܪܚܡ ܒܟܪܐ ܕܐܢܫ ܐܢܫ ܒܡܫܝܚܐ. ܐܝ ܢܦܝܫ ܘܡܬܝܠܕ ܐܢܫ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܗ ܗܠܝܢ ܟܢܫܐ. ܒܫܠܝܗ ܠܗ ܐܠܗܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܡܢ ܗܟܢܐ. ܡܛܠ ܕܗܪܟܢܐ ܗܟܝܢ ܢܡܘܣܐ.

§ 46. ܕܐܬܟܢܫ ܦܬܐ ܀ ܡܗ ܀ ܡܢܐ ܘܪܫ ܕܢܒܒܝܢ ܗܘ ܕܡܟܢܫܬܐ ܕܒܝܬܗ ܒܟܠܗܝܢ ܕܦܪܨܘܦܐ ܡܢ ܕܢܠܒܫܐ ܦܪܨܘܦܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܡܬܝܠܕ[8] ܠܒܝܬܐ ܕܢܦܪܘ ܦܪܘܠܝܐ[9] ܠܟܠܒܐ ܕܒܝܬܗ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܪܘܠܝܐ[9] ܢܡܛܐ ܡܬܘܝ ܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܠܐ ܢܦܠ ܕܡܛܠ ܡܛܠ ܕܢܦܫ. ܢܦܠ ܠܗ ܕܡܢܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܟܘܢܐ ܕܡܢ ܒܪܢܫܐ ܢܡܘܣ ܠܒܢܝܐ. ܘܗܘܝܐ ܢܦܫܗܘܢ ܠܟܠܒܐ ܕܒܝܬܗ ܠܒܝܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܘܟܢܫܐ ܟܠ ܟܢ ܡܣܬܒܪܗ ܒܟܠܗܝܢ ܕܦܪܨܘܦܐ ܡܬܝܠܕܘܬܐ ܠܒܝܬܗ ܒܢܝ ܕܒܘܟܪܐ ܡܬܡܢܐ ܐܘܒܕܗ ܠܒܝܬܗ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܗ ܡܛܪܬ ܒܪ ܟܠܒܐ ܕܒܝܬܗ ܡܛܠ ܕܗܘ ܢܦܠ ܕܒܝܬܗ ܘܡܬܠܕܗ. ܗܟܢܐ ܘܟܢܫ. ܕܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܡܬܦܠܓ ܠܐ ܫܘܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܕܡܬܩܝܡܝܢ ܕܦܪܨܘܦܐ ܡܬܐܡܪܝܢ

§ 47. ܡܛܪ ܕܟܢܐ ܗܢܘ. ܕܐܬܟܢܫ ܘܡܬܝܠܕܐ ܀ ܡܗ ܀ ܟܡܐ ܘܟܢܐ ܡܬܟܢܫܐ

---

[1] leg. ܘܕܗܘܐ statt ܗܘܐ. [2] leg. ܒܟܒܪ statt ܒܟܒ. [3] add. ܕܡܫܒܚܐ ܠܗ ܐܝ ܕܝܢ ܫܠܛܐ ܠܗ ܡܟܝܢܘܬܐ. [4] leg. ܕܟܒܪ statt ܕܟܒܒ. [5] leg. ܦܪܐܓܘܢܐ. [6] leg. ܢܡܘܡܘܣ statt ܢܡܘܣܘܣ? [7] leg. ܕܠܟܐ ܕܢܡܘܣܐ statt ܕܠܟܐ ܕܢܡܘܣܠܡ. [8] leg. ܕܢܬܠܕ statt ܕܡܬܢܬܠܕ? [9] leg. ܦܪܢܬܠܝܐ.

nehmen. Denn wenn auf einer Sache eine Forderung ruht und diese Forderung 30 Jahre lang nicht erhoben worden ist, dann ist nach Ablauf der vom Gesetz, vom seligen Theodosius bestimmten Frist von 30 Jahren die παραγωγή, d. i. der Weg gegen jede beliebige Sache, wirkungslos, sei es gegen eine Schuld, gegen eine Erbschaft, gegen gesetzliche Forderungen (Forderungen, welche jemandem von Gesetzes wegen zugesprochen sind?), gegen ein Kompagniegeschäft, gegen den Raub von Vieh, gegen Ackergrenzen, gegen die νομαί (νομή? Nießbrauch?) von fließendem Wasser zur Bewässerung der Gärten, gegen Wasser, die aus dem ἀγωγός genommen werden und in den Häusern der einzelnen Stadtbewohner fließen. Wenn jemand 30 Jahre lang seine νομή vernachlässigt, ist seine ἀγωγή wirkungslos, und er kann nicht mehr eine Forderung erheben, denn also verlangen es die Gesetze.

§ 46. L 76. R I fehlt.

Was soll derjenige tun, dessen Prozeß causâ prothesmiae angefangen wird, sobald die Prothesmia vollendet ist? —

Es soll der Mann, der in das Gericht gezogen wird (der in das Gericht zieht?), die παραγγελία seinem Gegner schicken, und nach der παραγγελία darf er 4 Monate warten. Ist (bis dahin) der Prozeß nicht vor den Richter gekommen, so ist er hinfällig.

Der Forderer (Petitor) soll von neuem das Gericht angehen und wiederum seinen Gegner in das Gericht ziehen. Wenn er nun aber zum zweitenmal durch seine List causâ prothesmiae seinen Prozeß hinfällig macht, wie das erstemal, dann hat er seinen Prozeß verloren und kann nichts mehr mit seinem Gegner machen, weil er zweimal seinen Prozeß und seine Sache hinfällig gemacht hat. Daß er dies dreimal tue, gestatten ihm die Gesetze nicht.

Dies Gesetz ist wegen solcher δίκαι (*Text:* διαθῆκαι) gegeben worden, welche mit προθεσμία vor den Richtern verhandelt werden.

§ 47. L 75. R I fehlt.

Wie lange wird verlangt, daß gewartet werde nach der παραγγελία, damit dann der Prozeß stattfinde? und welches ist die Art der Sachen? und von wo nimmt die Zeit den Anfang? —

ܕܡܬܝܚܕ ܒܗܕ ܦܪܗܘܣܛܐ[1] ܦܪܝܓܠܠܐ[2] ܘܥܡ ܗܘܐ ܕܝܢܐ.
ܘܐܝܕܐ ܗܝ ܕܡܬܚܙܝܐ ܕܒܬܘܪܬܐ ܘܡܢ ܐܝܟܐ ܡܬܚܙܝܢ[3] ܘܫܢܐ.
ܡܬܘܪܐ ܡܢ ܒܗܕ ܡܬܚܙܝܐ ܕܡܢ ܦܪܝܓܠܠܐ. ܡܢ ܕܐܫܬܪܝܡ ܦܪܝܓܠܠܐ
ܠܐܪܒܥܐ ܡܕܢܚ̈ ܡܫܬܚܠܦ ܫܡܫܐ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܬܚܠܦ ܡܢ ܝܡܝܢܐ
ܡܕܢܚܐ ܒܓܕܝܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܬܫܥܐ ܐܘ ܥܣܪܐ ܡܢܘܬܐ. ܒܩܫܬܐ
ܝܘܡܐ. ܠܘ ܗܠܝܢ ܬܠܬܐ ܡܕܢܚ̈ ܬܓܠܝܐ: ܡܢ ܝܡܝܢܐ ܕܐܪܒܥܐ
ܡܕܢܚ. ܘܠܘܩܒܠ ܕܐܝܬܘܗܝ ܬܫܥܐ. ܘܥܣܪܐ ܡܢܘܬܐ[4] ܐܬܚܙܝܘ
ܕܝܢ ܘܒܬܪ ܗܠܝܢ[5] ܡܢ ܫܡܫܐ. ܡܕܢܚ ܬܠܬܐ. ܘܡܬܚܙܐ ܬܫܥܐ.
ܡܛܠ ܝܠܕܐ ܕܬܫܥܝܢ ܕܝܘܡܐ. ܡܛܠ ܫܬܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ. ܡܛܠ[6]
ܗܘܝܘܢܐ· ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܝܘܢܝܐ. ܘܠܐ ܒܗ ܐܝܬܘܗܝ ܒܟܘܠܗܝܢ
ܕܗܠܝܢ ܡܬܚܙܝܢ. ܘܐ ܕܝܢܐ ܕܐܬܬܐ ܡܫܬܚܠܦ ܒܦܪܗܘܣܛܐ. ܠܐ
ܕܝܢ ܒܟܘܠܗܝܢ ܐܪܒܥܐ ܐܬܬܝܗ ܝܘܡܬܐ ܕܡܬܚܙܝܢ. ܗܫܐ ܡܕܢܚ
ܡܫܬܚܠܦ ܦܪܗܘܣܛܐ: ܗܝ ܕܡܬܚܙܝܐ ܕܡܬܦܢܝܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ

§ 48. ܦܢܝܬܐ ܫܠܡ ܦܪܗܘܣܛܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܐ ܗܘܝܢ ܠܒܪܐ ܡܢܗ
ܐܘ ܒܫܢܐ ܐܘ ܒܝܪܚܐ ܐܘ ܒܝܘܡܐ: ܘܗܘܐ ܒܣܘܦܐ[7] ܕܝܘܡܬܐ ܫܢܝܐ
ܒܗܢ ܘܠܐ ܗܘܐ ܐܝܟ ܕܡܫܬܚܠܦܝܢ. ܠܐ[8] ܗܫܐ ܠܗ ܝܘܡܬܐ
ܕܗܘ ܗܘ ܠܒܪܐ ܡܫܬܚܠܦ ܐܘ ܡܢ ܒܠܝܠܝܐ ܐܝܡܡܐ. ܐܝܟ ܠܗ ܡܕܢܚܬܐ
ܕܝܘܡ[9] ܝܘܡܬܐ: ܘܠܐ ܐܝܟ ܫܢܐ ܦܪܝܓܠܠܐ ܒܡܬܚܙܝܢܘܬܐ. ܠܐ
ܡܫܬܚܠܦ ܗܘ ܗܘܐ ܡܬܚܙܐ ܒܗ ܒܐܬܪܐ ܗܘ. ܫܢܐ ܠܗ ܘܫܢܐ
ܕܝܘܡ. ܒܟܠ ܕܟܠ ܐܝܟ ܫܢܬܗ ܘܠܐ ܦܪܝܓܠܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܡܬܚܙܐ
ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ ܪܫܝܐ: ܐܘ ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܐܘ ܐܝܟ ܪܘܡܐ ܐܘ ܐܝܟ
ܦܠܓܐ ܐܬܚܙܝܬܐ: ܘܐܦ ܡܢ ܗܘ ܐܬܪܐ ܪܫܝܐ. ܡܛܠ ܠܗ
ܫܡܫܐ ܐܬܪܐ ܒܪܝܫܐ ܠܡܕܢܚ ܫܢܬܐ: ܕܡܬܚܙܐ. ܐܠܐ ܠܗ
ܕܠܗ. ܐܘ ܡܢܝܢ ܕܡܫܬ ܠܗ ܡܫܬܚܠܦ ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܝܘܡ ܘܠܒܪ
ܫܡܫܐ ܕܟܠ ܦܢܝܬܐ ܕܡܢ ܫܡܫܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܡܢܝܢܐ ܀ ܡܛܠ ܀

§ 49. ܡܘܢܝܐ ܫܢܝܐ ܡܫܬܚܠܦܝܢ ܗܘܝܢ ܕܡܬܚܙܐ ܠܡܘܪܒ ܐܝܟ.
ܕܐܠܒܝܢ ܠܡܬܚܙܝܢܐ ܕܝܘܡܬܐ ܠܡܦܪܝܓܠܠܘܬܐ[10]: ܫܢܝܐ[11]
ܐܦ ܗܘ ܡܠܟܐ ܒܡܬܚܙܐ ܡܛܠ ܠܠܝܐ ܡܢܝܢ ܡܬܚܙܝܢ

[1] del. ܦܪܗܘܣܛܐ. [2] leg. ܦܪܝܓܠܠܐ passim. [3] leg. ܫܢܝܢ.
[4] Lücke. [5] leg. ܕܝܘܡܬܐ. [6] leg. ܘܡܛܠ. [7] leg. ܒܣܘܦܐ
statt ܒܣܘܦܐ. [8] leg. ܐܝܟ statt ܠܐ. [9] leg. ܕܝܘܡ.
[10] leg. ܦܪܝܓܠܠܘܬܐ. [11] leg. ܫܢܝ statt ܫܢܝܐ.

Nach dem Erheben der Anklage auf Grund einer προθεσμία müssen, nachdem die παραγγελία geschickt worden ist, vier volle Monate vergehen, vorausgesetzt, daß nicht ein leerer Monat unter ihnen ist, d. i. Tammûz oder Tešrî Ḳedêm. Denn diese beiden scheiden als leere aus der Zahl der vier Monate aus. Tammûz ist Julius und Tešrî Ḳedêm (Oktober).

Folgende Zeiten werden von den Gesetzen gegeben: drei Monate und danach neun Monate wegen der Dinge, welche die Richter verlangen, für (die Beschaffung) eines Schuldscheins oder für (die Beschaffung) von Zeugnissen, je nachdem die Orte (woher diese Dinge beschafft werden sollen) fern (oder nah) sind. Wenn (diese Dinge gesucht werden) im Bereich der Hegemonie oder des Ortsgerichtes, werden sie (die drei Monate) als προθεσμία gegeben. Wenn aber die zu beschaffende Sache sich in einem anderen Reich befindet, werden neun Monate als προθεσμία gegeben, welche διαπόντιος genannt wird (*s. Anm.*).

§ 48. L 66. R I. 30.

Die Gesetze befehlen:

Wenn ein Mann ein Gut, Haus, νομή oder Höfe (sic!) kauft und 10 Jahre lang in der νομή der Sache ist, ohne daß ihn jemand bedrängt unter dem Vorgeben, daß das Kaufobjekt ihm verpfändet worden sei oder daß er aus irgendeinem anderen Grunde die Verfügung über dasselbe habe und ohne daß ihm jemand schriftlich eine παραγγελία geschickt hat; wenn dann in demselben Orte ein Forderer (Petitor) auftritt, so ist jener Kauf rechtskräftig, weil niemand ihn bedrängt noch ihm eine παραγγελία geschickt hat.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist, entweder als Kaufmann oder als Römer oder als militärischer Arbeiter, und er nun von dem fernen Orte herkommt, gibt ihm das Gesetz Raum (Gelegenheit) bis zu 20 Jahren, daß er seine ἀγωγαί oder dasjenige Objekt, das ihm (seiner Zeit) von dem Verkäufer verpfändet war und dessen νομή ohne gesetzliche Genehmigung ein Dritter gekauft und sich angeeignet hat, fordere.

§ 49. L 117. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Der glückselige, gepriesene Constantinus — sein Andenken gereiche zum Segen, Amen! — den unser Herr Jesus Messias für das Königtum seines Volkes auserwählt hat, auch er ehrte als König die heilige, katholische Kirche des Messias durch viele Geschenke und die ganze

Digitized by Google

ܕܡܫܝܚܐ : ܘܠܒܠܒܗ ܒܘܣܡܬܐ ܕܕ̈ܝܠܝ ܕܕ̈ܝܠܝ. ܒܗ ܥܕܢܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ
ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܘܩܘܪ̈ܝܐ : ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܟܘܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ : ܘܩܫܝ̈ܫܐ
ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܗܘܦܕܝ̈ܩܢܐ ܘܩܕ̈ܘܫܐ. ܘܟܘܕ̈ܝܢܐ ܗܝ̈ܡܢܐ ܕܐܬܪܐ
ܐܝܟ ܕܡܢܗ̇ ܐܡܪܢ ܠܟܠܗܘܢ. ܕܕܝܠܢ ܕܒܬܪܗ̇ ܗܢܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ.
ܘܡܛܘܠ ܠܟܠ ܡܠܟܘܬ ܕܠܝܬ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܗܘ
ܡܠܟܐ ܡܢ ܫܡܝܐ ܦܪܘܫܐ[1] ܠܟܠܢܫ ܐܝܟ ܕܝܠܗ ܦܪܘܫܗ.
ܘܐܣܝܡܐ ܕܝܠܗ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܠܡܠܟܘܬܐ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ
ܕܠܐ ܒܥܠ ܕܒܪ ܥܡܠܗ̇. ܘܠܐܝܟ[2] ܒܪܘܫܠܡܘ. ܘܠܐ ܡܕܡ
ܕܠܗܠܝܢ ܕܦܢܝ[3]. ܗܕܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܐܦ ܡܢ ܥܘܡܪܐ
ܕܐܒܗ̈ܬܘܗܝ : ܘܦܠܚ ܐܢܘܢ ܡܢ ܬܪܐ ܕܥܘܡܪܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܗܘ ܕܝܢ ܐܘܣܦ ܗܘ ܓܘܪܐ ܡܫܡܠܝܐܝܬ ܘܐܝܟ ܡܗܝܡ̈ܢܘܬܐ
ܠܟܢܫܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܕܒܟܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܢܬܬܪܣܘܢ ܡܫܡܫܢ ܐܢ̈ܫܐ
ܘܢܫ̈ܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܟܠܗ ܗܢܘܢ ܕܒܬܐ. ܘܗܘܘ ܡܛܠܝ
ܒܗܘܢ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܕܢܣܒ ܒܠܗ̇ ܡܠܟܘܬܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܫܠܝܛ

§ 50. ܠܟܠܗܝܢܘܬܐ ܘܡܬܡܢܝܢ ܒܬܘܪܬܐ ܕܡܫܝܚܝܘܬܐ ܕܢܡܫܡܫ ܀ ܣ : ܓܘܪܐ
ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܡܗܝܡܢܐ ܐܦ ܗܘ ܒܗܕܐ. ܢܥܕ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ.
ܘܗܒ ܠܗ ܬܫܒܘܚܬܐ. ܚܣܝܢܐ ܕܝܢ. ܠܟܠܗ̇ ܗܕܣܘܣ
ܕܡܫܝܚܝܘܬܐ ܒܢܟ ܗܘܝܐ. ܘܐܬܪܘ̈ܬܐ ܕܡܫܝܚܝܐ ܠܡܫܡܫܘܬܐ
ܕܟܠܗܘܢ ܡܢ ܘܐܝܟ ܗܢܐ ܠܗܡܢܐ ܕܢܫܠܡܗ ܕܡܕܝ
ܕܐܬܘܗܝ ܣܓܝ̈ܐܐ. ܘܗܡ ܥܡܘܗܝ. ܘܡܫܟܚ[4] ܕܝ̈ܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܘܗܝ
ܘܡܠܟ̈ܐ ܕܠܐ ܢܗܝܪܘܢ ܒܥܠܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܟܠ ܐܬܪ
ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܢܫܡܫܘܢ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܒܗ
ܡܬܚܪܝܢ ܒܥܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢܬܐ ܘܕܝ̈ܢܬܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܬܐ. ܘܢܦܫܝܢ
ܒܗܪܟܐ ܡܫܝܚܐ ܕܟܠܗܘܢܬܐ. ܐܘ. ܕܐܠܗܘܬܐ. ܒܕܚܠܬܐ
ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܒܗܪܝܘܬܐ ܕܠܒܗܘܢ. ܘܢܫܡܫܘܢ ܫܠܝܛܘܬ.
ܘܗܘ ܒܗܝܡܢܘܬܐ ܫܡܝܐ ܕܗܘܐ ܦܫܝܛ : ܕܠܐ ܐܝܬ ܢܗܪܢ ܒܗܡܢܘܬܐ.
ܘܢܠܒܫܘܢ ܠܒܪܢܫܐ ܘܢܗܘܘܢ ܗܒܝܒ ܕܢܣܒܐ ܡܢ ܐܚܝ̈ܬܐ ܕܒܠܒܗ.
ܕܠܐ ܕܢܗܒ. ܘܠܐ ܕܢܫܝܐ ܕܫܡܥܬܐ ܒܥܕ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܡܢ
ܡܢܗܝܢ ܐܡܪ. ܒܗ ܒܠܚܘܕ ܐܝܬܘܗܝ ܒܫܝܢܐ ܘܒܫܝܢܐ ܘܫܝܢܬܐ ܕܝܢ
ܢܗܘܘܢ ܒܫܝܢܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܐܪܥܐ ܘܡܒܪܟܝܢ[5] ܕܡܫܝܚܐ. ܠܥܠܡܝܢ.

[1] ܦܪܘܫܬܐ? [2] ܝܟ del. [3] leg. ܕܦܢܐ. [4] ܘܡܫܟܚ?
[5] ܒܡܒܪܟܝܢ?

Priesterschaft in verschiedenen Graden, anfangend mit den heiligen glückseligen Vätern, den Bischöfen, den Chorbischöfen, den Priestern, Diakonen, Hypodiakonen und Vorlesern. Durch viele Ehrengeschenke an alle Grade der Kirche, wie wir gesagt haben, machte er ehrenvoll das ἀξίωμα und den Unterhalt für den ganzen Klerus in allen Städten. Der König hat aus dem ταμεῖον jedem nach seinem Grade sein Brodmaß und sein ἀξίωμα gegeben und hat den Klerus von jeder Abgabe befreit, so daß sie nicht Kopfsteuer noch χρυσάργυρον noch etwas dem Ähnliches zahlen.

Er hat den Klerus auch von der Unterwürfigkeit gegen ihre Eltern befreit und sie erlöst von dem Joch der Unterwürfigkeit gegen ihre Familie.

Ferner hat aber der glückselige König Constantinus noch weitere Geschenke seiner Kirche gegeben, von denen in jeder Stadt die Brüder und Schwestern und Witwen und der ganze κανών der Kirche genährt werden sollen. Und sie sollen alle zusammen beten, daß (Gott) das ganze Reich der Römer bestehen lasse, die Dreieinigkeit anbeten und die orthodoxe Lehre bekennen.

§ 50.

L 118. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 660.

Der glückselige Leo, der gläubige König, auch er hat in seiner Zeit die Kirche des Messias geehrt und hat durch Einsicht (sic!) die Häresioten zu Boden gestürzt, ganz besonders die Häresis des Nestorius, hat die Orthodoxie zum Preise der Dreieinigkeit aufgerichtet und hat den Tag der Auferstehung unseres Herrn, d. i. den Sonntag, sehr geehrt. Er hat Gesetze gegeben und die Entscheidungen der ἀρχαί und Behörden aufgehoben, also, daß sie sich (am Sonntag) nicht ihrer Amtsgewalt bedienen, sondern sich in Demut und Unschuld zur Kirche des Messias versammeln sollen, Bitten, Gebete und Flehen der Dreieinigkeit darbringend, an das heilige Tor der Dreieinigkeit oder der Gottheit anklopfend in Reinheit, Heiligkeit und Rechtschaffenheit des Herzens, und so (von Gott) verlangen, was sie erbitten (*s. Anm.*).

In demselben gepriesenen Gesetz, das er gegeben, hat er (Leo) verfügt, daß niemand sich am Sonntag erfrechen soll, einen Menschen zu ergreifen und eine Forderung wegen irgendeines weltlichen Anlasses gegen ihn zu erheben, nicht wegen einer Schuld, noch wegen der Anklage einer bösen Tat, sondern, wie eben gesagt, sollen sich die Völker, ein jeder Mensch in Frieden und Eifer, jedermann an seinem Ort, zu der Kirche des Messias versammeln zu Gebet und Bitte, ein jeder ohne Furcht vor einem Gläubiger oder dem Richter oder ihren Dienern, welche die τάξεις der אריכליקא (?) sind.

Digitized by Google

ܘܠܒܘܫܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܕܢܬܠ. ܠܐ ܡܢ ܡܕܪܐ ܚܘܒܐ ܘܠܐ ܡܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܘܠܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܝ̈ܗܘܢ. ܕܐܡܝܢܝܢ ܒܬܫܡ̈ܫܬܐ ܕܡܠܟܘܬܗ ܕܐܘܦܠܛܘܢ. ܘܗܘ ܗܝܢܐ ܡܠܟܐ ܒܗܢܘܢ. ܐܡܪ ܠܟܗܢܘܬܐ ܘܠܟܠܗܘܢ ܟܬܒ̈ܐ ܒܟܬܒܐ. ܘܠܐܪ̈ܒܥܐ ܕܡܢܐ. ܕܐܦ ܐܝܬ ܢܡܘܣܐ ܟܘܡܪܐ ܥܡܐ ܕܠܐ ܣܟ ܟܗܢܐ. ܘܢܛܠܒ ܠܐܝܬ ܡܢ ܟܪ̈ܘܙܘܬܐ ܟܠ ܣܘܟܐ: ܐܦ ܟܠ ܗܟܢ ܢܛܠܒ ܐܘ ܟܠ ܡܠܟܐ ܗܟܘܬ ܠܗܘܢ ܠܐܘܦܠܛܘܢ. ܐܬܩܘܪܒܘܬܐ ܕܠܒܗܘܢ ܐܝܟ ܕܢܫܒܘܢ ܡܢ ܟܪ̈ܘܙܘܬܐ ܕܡܫܬܠܛ ܕܐܬܒܪܘܗܝ ܦܫܛܐ ܦܠܓܗ ܕܡܕܝܢܬܐ: ܐܦ ܕܝܢ ܢܡܪܘܣ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܟܬܒܘܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܐ ܕܟܬܒ.

§ 51. ܢܬܬܟܟܘܢ ܐܬܟܬܒ ܟܠ ܚܕ ܕܢܫܠܡ ܕܢܥܡܕ ܘܢܩܒ ÷ ܗܐ ÷ ܦܩܕ ܕܝܢ ܗܘ ܒܗܕܝܐ ܕܘܟܪܢܗ ܠܟܘܪܣܝܐ ܘܠܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ ܡܠܟܐ ܠܗܘܢ ܘܗܠܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܪܘܫܘܬܐ[1] ܕܩܘܡ ܡܢ ܩܕܡ ܕܗܠܝܢ ܘܡܟܝܠܐ ܠܟܠܗ ܕܒܟܝܘܪܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܡܫܠܡ ܐܢܘܢ ܠܟܝܘܪܐ ܗܢܐ. ܕܡܢ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܬܐܡܪ ܠܒܪܢܫܐ ܢܬܩܘܡ ܒܦܪܘܫܘܬܐ. ܘܠܐܢܫ ܕܝܢ ܕܡܫܡܫ ܕܘܟܬܐ ܠܐ ܐܬܐܡܪ ܐܚܪܢܐ ܕܢܦܠܛ ܥܡ ܗܢܘܢ ܟܠܗܘܢ. ܘܩܘܡ ܟܝܘܪܐ ܕܗܟܢܐ. ܐܘ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܐܘ ܠܟܗ̈ܢܐ ܐܘ ܠܡܕܝܢܬܐ ܐܘ ܟܢܫܬܐ ܐܘ ܟܢܫܬܐ. ܐܘ ܕܝܪܐ ܐܘ ܒܬ̈ܠܐ. ܐܘ ܒܬܪܐ ܕܟܢܫܐ. ܘܟܠ ܐܬܪܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢܫ ܒܗ ܕܡܫܡܫܝܢ[2] ܥܢܝܐ ܒܦܪܘܫܘܬܐ. ܘܐܦܢܝܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܕܘܟܬܐ ܠܡܫܡܫ ܦܐ ܕܡܫܡ̈ܫܝܢ ܠܗܘܢ ܢܬܬܣܝܡܘܢ ܒܬܫܡܫܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܟܠܗ ܐܬܪܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܦ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢܬܬܐ ܟܠܢ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܟܠ ܚܢ̈ܝܢ ܘܟܠ ܒܢܝܢ ܘܟܠ ܩܘܡ̈ܐ. ܗܘܐ ܡܫܡܫ ܠܗ̇ ܒܬܪܐ ܠܐܢܬܬܗ ܕܘܟܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ̇. ܐܦ ܕܗܘܐ ܕܡܫܡܫ ܗܡܫܡܫ ܐܢܬܬܐ ܩܕܡܝܬܐ. ܕܗܘܐ ܕܡܫܡܫ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܒܬܪܐ ܩܕܡܝܬܐ ܕܘܟܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ̇. ܐܘ ܕܗܘܐ ܕܡܫܡܫ ܗܡܫܡܫ ܐܢܬܬܐ. ܕܗܘܐ ܡܫܡܫ ܐܦ ܒܬܪܐ. ܘܡܫܡܫܢ ܡܫܡܫܢܐ ܠܡܫܡܫ. ܐܢܬܬܐ ܘܒܬܪܐ. ܒܕܘܟܬܐ ܘܦܪܘܫܘܬܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܐܘܦܠܛܘܢ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܡܪܝܢ ܗܘ ܟܢܘܫܐ. ܐܬܘܗܝ ܕܝܢ ܟܢܘܫܐ ܗܘܐ ܕܡܠܟܘ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܐܦ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܘܫܘܬܐ ܕܗܘܐ ܕܡܫܡܫ: ܒܬܪܐ ܠܡܪ ܠܒܬܪܐ ܦܠܓܗ ܗܘ ܡܫܡܫ. ܕܟܕܒܢ ܣܡܟܝܢ ܩܢܘܢܐ ܕܦܩܕ ܡܠܟܐ ܘܗܠܝܢ. ܐܝܟܢ ܐܢܘܢ. ܕܐܦ ܢܡܪܐ ܠܒܬܪܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܗܟܠܘܬܗ. ܢܗܘܐ ܚܕ ܠܗ̇ ܟܠܗ̇ ܦܪܘܫܘܬܗ ܘܟܠܗ ܕܘܟܬܐ ܕܡܠܟܗ.

[1] leg. ܕܦܪ̈ܘܫܘܬܐ.   [2] leg. ܕܡܫܡ̈ܫܝܢ.

Auch hat dieser glückselige König das Priestertum geehrt und alle Mitglieder der Kirche und die Büßer, die Mönche, (indem er bestimmte), daß, wenn sich jemand an einem angemessenen Tage, der nicht ein Sonntag ist, erfrecht, einen Christen wegen einer Schuld, sei sie groß oder klein, (den Behörden) zu überliefern, für die אפפליקא ihre Sportel (*σπόρτουλον*?) genügt, die sie von jedem Christen, der (den Behörden) überliefert wird, bekommen, die auf $1/_2$ Denar normiert ist; daß aber, wenn sich die אפפקליא erfrechen, mehr zu erheben als (im Gesetz) geschrieben steht, sie mit dem Doppelten dessen, was sie nehmen, bestraft werden sollen.

§ 51. L 92 (Anfang fehlt). R I. 31.

Befohlen hat der glückselige, dessen Andenken zu Segen und Preis gereiche, König Leo, und das Gesetz gegeben, daß die *φερναί* vom Datum seines Gesetzes ab bis in Ewigkeit durch Vertrag geregelt werden sollten, und hat den Vertrag in folgender Weise bestimmt:

Was die Frau dem Manne bringt, schreibt er auf in der *φερνή* (d. h. in der *φερνή*-Urkunde).

Der Mann bringt der Frau die *δωρεά*, wie sie zwischen beiden Teilen verabredet und durch Vertrag festgesetzt ist, Gold, Besitztümer (Äcker? Häuser?), Kleider, Silber, Sklaven, Rindvieh, Pferde, Kamele oder Schafherden.

An jedem Ort (richtet es sich) nach dem lokalen Gesetz, was die Weiber als *φερνή* und die Männer als *δωρεά* bringen, (letztere) nämlich entsprechend dem, was die Weiber bringen in der Hauptstadt des Reiches und im ganzen Westen. Was die Frau bringt, soviel sie auch bringt, welcher Natur oder Art die Sache auch ist, das bringt der Mann der Frau als *δωρεά*, die er ihr mit schriftlichem Verzeichnis übergibt. Gibt die Frau einen Wert von 100 Denaren, so gibt er ihr als *δωρεά* ebenfalls Objekte, schriftlich verzeichnet, im Werte von 100 Denaren. Gibt die Frau 200 Denare, gibt der Mann dasselbe. Sie bringen einander Gleichwertiges dar, die Frau in der *φερνή*, der Mann in der *δωρεά*.

Dagegen besteht im Ostreiche ein anderer Brauch. Dies ist die Sitte des ganzen Ostens, daß, wenn die Frau eine *φερνή* von 100 Denaren bringt, der Mann nur die Hälfte, d. i. 50 Denare, bringt.

Der Vertrag, den der König befohlen und aufgestellt hat, ist folgender:

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre ganze *φερνή* und ihre ganze *δωρεά*, wie sie unter einander in dem Vertrag über die *φερνή* und *δωρεά* schriftlich bestimmt haben, geben.

ܐܢܫܐ ܕܒܝܫܬܐ ܒܫܠܝܐ ܢܫܬܘܢ : ܘܡܦܪܢܣܢܐ ܘܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܟܕ ܗܘܐ ܡܟܝܢ. ܐܝܟ ܗܘܐ ܫܟܝܢܐ ܐܝܬܝܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܗܘ ܟܕ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܠܗ ܒܗ ܗܘܠܝܐ ܕܟܝܢܐ ܠܚܘܫܒܢ. ܗܟܢܐ ܫܟܝܢܐ ܟܕ ܠܐ ܫܡܝܢ ܦܪܝܫܐ ܘܠܐ ܕܘܟܬܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܚܘܫܒܗ ܕܐܠܗܐ ܡܬܬܪܝܡ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܩܕܝܫܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܐܝܬܘܗܝ ܫܘܠܛܐ ܦܪܝܫܐ ܕܡܪܝܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܟܬܐ ܕܡܪܝܐ ܠܗ ܒܟܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܚܘܫܒܗ ܕܐܢܫܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܬܬܪܝܡ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܦܝܫܝܢ ܠܗ ܒܢܝܢ. ܗܟܢܐ ܫܠܛ ܐܠܗܐ ܘܠܒܢ ܠܘܬܗ. ܟܠܗ ܕܘܟܬܐ ܕܡܪܝܐ ܠܐܢܫܘܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܕܡܪܝܐ ܠܗ ܐܢܫܘܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ. ܗܟܢܐ ܡܠܟܐ[1] ܠܐܚܘܗ ܕܐܠܗܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܠܗ ܐܒܐ ܠܐܢܫܐ. ܗܟܢܐ ܡܟܝܢ ܦܠܓܗ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܠܗ ܠܐܢܫܐ. ܘܡܠܟܐ ܠܗ ܕܗܘܝܘ ܠܒܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܢ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܟ ܠܗ[2] ܒܢ̈ܝܐ. ܠܟܠ ܕܝܠܕܐ. ܒܦܪܝܫܘܬܐ ܕܝܢ ܕܡܕܝܢܝܢ ܠܗܘܢܐ ܠܗܘܢ. ܡܠܟܐ ܐܢܫ ܫܡܝ̈ܐ ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܐܝܟ ܗܢܘܢ ܘܫܘܟܢܐ ܕܗܘܝ̈ܢ ܒܗܝܢ ܒܦܪܝܫܘܬܐ.[3] ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܠܒܢܝܢ ܠܐܒ̈ܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܕܡܢ ܕܢܟܦܘܬܐ[4] ܕܡܬܬܪܝܡܝܢ ܐܠܗܐ ܕܕܘܠܠܐ. ܐܘ ܡܢ[5] ܠܒܢܐ[6] ܕܐܠܗܐ ܐܘ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܦܘܪܫܢܐ. ܦܪܝܫܝܢ ܫܡܝ̈ܐ. ܕܗܘܝܘܢ ܕܢܚܬ ܕܒ̈ܢܝܐ ܥܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ

§ 52. ܒܐܠܗܐ. ܕܢܦܩܝܢ ܘܐܬܝܢ. ܀ ܬܘܒ ܀ ܡܫܠܡ ܕܝܢ ܕܝܘܠܦܢܐ ܕܡܥܒ̈ܕܢܐ ܕܦܪ̈ܝܫܬܐ ܘܕܕܘܟܬܐ ܠܐ ܡܟܝܢ ܐܢܫܐ ܘܐܠܗܐ ܒܗܢܐ ܗܕܡܘܗܝ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܬܬܪܝ ܡܢܗ̈ܘܢ ܕܟܠ ܐܢܫ ܠܗܘܢ. ܡܕܝܢܐ ܕܒܗܘܢ ܕܡܦܪ̈ܫܐ ܡܫܬܡܥܝܢ: ܒܗ ܐܢܫܘܬܐ ܠܐܠܗܐ. ܕܡܬܬܪܝܡܐ[7] ܕܦܪ̈ܝܫܘܬܐ.[8] ܠܐ[9] ܗܟܢܐ ܠܗܘܢ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܡܬܟܪܝܢ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܬܠܠܝܢ ܒܟܠܗܝܢ: ܠܡܫܝܚܐ ܕܗܘܠܘܬܐ: ܘܡܫܡܠܝܐ ܘܡܫܘܕܥܐ ܘܡܘܕܝܐ: ܡܬܟܪܝܢ ܐܚ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܗ ܐܬܢܨܚܘܢ ܠܡܫܝܚܘܢ[10]. ܘܗܘܐ ܦܪܝܫܘܬܐ ܡܬܬܟܠܝܢ ܫܡܝ̈ܐ. ܐܝܟ ܦܪ̈ܫܘܬܐ ܕܡܬܦܠܓܢ ܒܗ ܐܢܫܘܬܐ ܠܐܠܗܐ. ܘܡܪܡ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܐܒ̈ܐ ܕܗܘܝܢ ܕܟܠ ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ ܠܐܠܗܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܗܘܝܢ

---

[1] leg. ܡܫܟܢܐ statt ܡܠܟܐ. [2] add. ܒܢ̈ܝ. [3] add. ܐܝܟ ܕܡܢ
[4] leg. ܕܢܟܦܘܬܐ. [5] leg. ܕܡܢ statt ܡܢ. [6] add. ܕܡܬܘܬܐ.
[7] leg. ܕܡܬܬܪܝܡܢ. [8] leg. ܦܪ̈ܝܫܬܐ. [9] leg. ܐܠܐ.
[10] leg. ܠܡܫܝܚ̈ܘܗܝ.

Ebenfalls wenn die Frau den Mann verläßt, ohne daß er irgendein den Gesetzen bekanntes Vergehen gegen sie begangen hat, soll sie fortgehen, ohne ihre φερνή und ihre δωρεά zu bekommen.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Gemeinschaft der beiden aufgelöst wird, soll sie die φερνή, die sie gebracht hat, bekommen und die Hälfte der δωρεά, welche ihr ihr Mann gebracht hat.

Wenn dagegen durch den Tod der Frau ihre Gemeinschaft gelöst wird, einerlei ob sie Kinder hinterläßt oder nicht, soll der Mann die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, bekommen und behalten sowie die Hälfte der φερνή, die ihm seine Frau gebracht hat. Die andere Hälfte dagegen gibt er ihrem Vater zurück.[1] Wenn sie aber keinen Vater mehr hat, soll er ihr diese Hälfte (zu ihren Lebzeiten) zur Verfügung stellen, und sie darf sie ihren Erben vermachen, falls sie Kindeskinder hinterläßt, oder jedem, dem sie will, falls sie keine Kindeskinder hinterläßt.

Bei φερναί aus der Zeit vor dem glückseligen König Leo gemäß den alten Gesetzen und gemäß den Stipulationen, welche in den φερνή-Verträgen verzeichnet sind, sollen die Richter — so befehlen die Gesetze — jede Sache ihrer Zeit gemäß entscheiden, falls eine Trennung der Ehe stattfindet, sei es infolge von Ereignissen, welche den Männern oder Weibern zustoßen (z. B. Krankheiten?), sei es infolge von **Repudia**, d. i. Scheidungsbriefen, sei es infolge des Todes von Mann oder Frau.

§ 52. L 93. R I fehlt.

Über die eheliche Verbindung der Menschen (in der Form), daß Mann und Frau nicht miteinander φερνή- und δωρεά-Verträge schreiben.

Es gibt viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich schriftlicher Urkunden zwischen Mann und Frau, welche φερναί genannt werden, zu bedienen, sondern es genügt ihnen, mündlich um die Weiber zu werben, sie zu krönen mit Kronen zum Preise der Jungfrauschaft, und sie mit Scherz, Freude und Gesang von dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser zu geleiten.

Die Gesetze erkennen diese mündliche Vereinbarung an gleichwie die schriftlichen φερνή-Verträge zwischen Frau und Mann, und sie werden beerbt von ihren Kindern, den Kindern der Frauen, welche ohne φερναί heiraten, sofern sie nur auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, gemäß dem Gesetze des (betreffenden) Landes. Die Frauen aber gehen leer aus (*wörtlich:* verlieren), wenn gewisse Dinge passieren (d. h. wenn die Ehe durch Repudium oder Tod gelöst wird), wenn sie

[1] Das heißt: nur, wenn sie keine Kinder hinterläßt.

Digitized by Google

ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܐܬܪܐ. ܘܥܕ̈ ܕܝܢ ܢܦܩܘ ܣܗܕ̈ܐ ܡܢ ܓܙܪܬܐ ܕܓܙܪܝܢ. ܐܦ ܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܦܘܪ̈ܫܢܐ. ܘܕܘܪܫܐ ܡܢ ܚܕܠܬ̈ܗܘܢ. ܚܢܢ̈ ܓܝܪ ܡܫܝܚܝܢ[1] ܡܢ ܢܫ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܒܦܪܣܘܬܐ ܗ̈ܘܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܦܘܪ̈ܫܢܐ. ܒܢ̈ܬܗܘܢ ܡܕ̈ܘܬܐ ܐܚ̈ܘܬܗܘܢ ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܚܢܢ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ܇ ܕܢܦܩ ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܦܪܣܝ̈ܐ.

§ 53. ܕܢܡܣܝܢ ܘܡܬܠܬܐ ܀ ܟܕ ܀ ܦܢܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܬܪ ܠܐܬܪܐ ܐܝܟܢܐ. ܠܐ ܢܦܩ ܐܬܪܐ. ܘܐܬܪܐ ܕܡܬܬܩܢܝܢ. ܠܐ ܦܠܓ ܐܬܪܐ ܐܬܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܒܟܠܗ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܠܐ[2] ܐܬܪܐ ܠܐܢܫܐ[3] ܕܐܬܪܘܗܝ ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܩܘܫ ܠܦܘܠܚܢ ܐܢܫܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܕܢܡܘܣܐ ܢܡܘ̈ܣܐ ܡܬܚܠܦ ܓܙܪܬܐ ܚܕܐ ܕܓܙܪܝܢ ܠܚܕܐ܇ ܕܐܬܦܪܫܘ ܚܕܪ̈ܐ. ܐܢܫ ܐܢܐ ܕܢܦܫ ܠܚܕܐ ܠܐܬܪܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܗܘܝܘ ܫܒ̈ܝܗܘܢ ܫܘܬܦ̈ܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܒܢܡܘܣܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܐܢܫܝܢ ܫܘܬ ܠܦܠܓܘܬܐ ܠܚܕܐ ܕܐܬܪܐ ܗܘܝܘ ܫܒ̈ܝܗܘܢ ܫܘܬܦ̈ܐ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܠܐܬܪܐ ܕܦܠܓܘܬܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܐܢܫܝܢ ܫܘܬ ܐܬܪܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܕܐܝܟ. ܘܗܘܝܘ ܫܒ̈ܝܗܘܢ ܫܘܬܦ̈ܐ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗܘ ܒܢܡܘܣܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܡܬܦܠܓ ܗܘ ܐܢܫ ܒܢܡܘܣܐ ܕܫܘܡܠܝܐ ܕܐ̈ܘܡܢܐ. ܟܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ: ܕܦܘܘܠܐ[4] ܕܗܘܝܢ. ܘܦܩܕܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܕܒܪܝܢ ܘܗܘܝܢ ܡܬܕܘܠܝܢ ܒܦܘܘܠܐ. ܕܗܘܝܢ ܗܘ̇ ܡܢ ܟܠܕܝܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܠܐ ܢܬܪܘܢ ܢܝܫܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܫܪ̈ܒܬܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܟܠܝܗ ܗܘ̇ ܢܡܘܣܗܘܢ: ܒܦܘܘܠܐ ܕܒܢܝܗܘܢ܇. ܕܗܘܐ ܕܟܠ ܒܦܠܓܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܢܟܠܐ ܘܪܘܫܥܐ ܡܬܚܙܐ ܚܝܠܐ ܕܗܘܝܢ. ܘܦܠܓܘܬܐ ܗܘ̇. ܕܦܠܓܘܬܐ ܚܝܠܐ. ܢܗܘܐ ܡܦܪܫ ܠܚܕܐ ܒܢܡܘܣܐ ܠܡܠܟܐ. ܢܗܘܐ ܦܩܕ ܐܬܪܐ ܐܝܟܢܐ ܕܗܘܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬ ܠܐܢܫܘܗܝ. ܘܗܘ ܗܘܝܐ. ܟܠܗ ܕܦܠܓܘܬܐ ܦܠܓ ܒܢܡܘܣܐ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܕܡܠܟܐ ܢܦܩ ܐܬܪܐ ܐܬܪܐ ܠܚܕܐ ܕܐܬܪܘܗܝ. ܘܟܠܗ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܦܘܠܚ ܡܠܟܐ ܢܬܪܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܢܡܘ̈ܣܝܗܘܢ.

§ 54. ܦܠܓ ܗܘ ܀ ܟܕ ܀ ܘܐܬܪ̈ܘܬܐ ܕܢܡܣܝܢ. ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܐܢܫ ܢܦܩ ܠܗ ܐܬܪܐ ܐܠܐ[5] ܠܚܕܐ ܐܝܟܢܐ. ܐܦ ܠܐ ܠܚܕܐ ܚܕܐ. ܘܠܐ ܠܚܕܐ ܕܐܬܪܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܕܐ ܕܐܬܪܘ. ܘܠܐ ܠܐܬܪܐ ܐܬܪܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܕܐܬܪܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܢܫ ܢܡܘܣܐ

[1] leg. ܕܝܢ ܡܫܝܚܝܢ statt ܓܝܪ ܡܫܝܚܝܢ. [2] Lücke.
[3] leg. ܠܚܡܬܐ statt ܠܐܢܫܐ. [4] leg. ܦܘܘܠܐ. [5] leg. ܠܐ.

weder φερναί (von ihren Eltern) noch δωρεά von ihren Männern haben. Dagegen die Kinder der Frauen, welche auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, sind, auch wenn die Mutter keine φερναί haben, die Erben ihrer Eltern, ebenso wie die Kinder secundum legem, deren Mutter eine φερνή hat.

§ 53. L 108. R I. 56.

Die Gesetze befehlen, daß niemand das Weib seines Bruders heiraten soll, noch eine Witwe den Bruder ihres früheren Mannes, noch (ein Witwer) die Schwester seiner verstorbenen Frau, sozusagen zwei Schwestern.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Dinge, welche vielen, in Leidenschaft entbrannten Personen passiert sind. Zum Beispiel es liebte ein Mann das Weib seines Bruders, die beiden wurden Gegner ihres Gemahls und töteten ihn durch Gift. Ferner: ein Mann liebte die Schwester seiner Frau, die beiden wurden Gegner seiner Gemahlin und töteten sie durch Gift. Ferner: Ein Weib liebte den Gemahl ihrer Schwester, die beiden wurden Gegner der letzteren und töteten sie durch Gift.

Wegen solcher Niedertracht haben die Gesetze eine solche Ehe verboten und bestimmen, daß diejenigen, welche aus Feindschaft gegen den König eine solche Ehe einzugehen sich erfrechen, von ihren Kindern nicht beerbt werden sollen, noch von denjenigen ihrer Verwandten, die mit einer solchen ungebührlichen Ehe übereinstimmten. Wenn aber weder List noch Frevel in einer solchen Sache vorliegt und sie in gebührender Weise zur Ausführung gelangen kann, dann soll der Mann dem Könige seine Bitte unterbreiten, und dann darf er das Weib heiraten, die vorher die Gemahlin seines Bruders war. Und auf gleiche Weise durch Gesuch an den König und mit Erlaubnis des Königs darf jemand die Schwester seiner (verstorbenen) Frau heiraten. Und infolge desselben σάκρον, d. i. der königlichen Erlaubnis, vererben solche Eheleute ihr Vermögen auf ihre Kinder.

§ 54. L 109. R I fehlt.

Ferner verbieten die Gesetze dem Mann zu heiraten die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters, das Kebsweib seines Vaters.

Und wenn sich jemand erfrecht etwas Derartiges zu tun, was verboten ist, so bestimmen die Gesetze, daß sie nicht beerbt werden sollen

Digitized by Google

ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܗܢܐ ܦܘܩܕܢܐ. ܕܦܣܩ ܟܠ ܢܡܘܣܐ: ܒܟܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܝܠܕܘܗܝ ܐܢܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܘ ܒܢܬ̈ܗܘܢ. ܘܟܠ ܐܢܫ ܡܢ ܥܒ̈ܕܝܗܘܢ. ܡܢ ܐܢܠܝܢ ܕܐܪܬܝܢ ܒܡܘܗܒ̈ܬܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܗܢܘܢ ܟܠ ܒܥܠܡܐ. ܒܕ ܕܢܬܝܠܕܘ[1] ܠܗܘܢ. ܘܟܠ ܟܠܗ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܪܫܘ̈ܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܫܠܡܐ ܗܘܡܢ(?) ܐܢܫܝܢ ܕܡܪܫܘܬܐ ܡܘܕܥܝܢ. ܟܠܗ ܐܢܘܢ ܕܐܦܠܐ ܕܢܡܘܣܐ ܢܟܬܒܘܢ: ܕܢܩܡܘܢ ܠܒܪ ܕܝܢܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܢ ܠܗܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܒܢܟ̈ܣܝܗܘܢ ܒܚܝ̈ܝܗܘܢ ܘܒܡܘ̈ܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢܫ ܐܚܪ ܡܢ ܫܪ̈ܒܬܗܘܢ ܕܟܠ ܫܠܝܛܐ ܠܗܘܘܢ: ܘܠܐ ܡܩܪܒ[2] ܠܡܬܪ ܠܡܫܡܫܘܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܪܬܘܬܐ ܒܡܪܫܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܢܪܬܘܢ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܕܡܢ ܢܦܩ[3] ܠܗܘܢ ܫܪܒܐ ܕܟܠ ܫܠܝܛܐ ܠܡܪܫܘܬܗܘܢ. ܢܪܬܐ ܢܟܘܢ ܕܐܢܫܘܬܗ ܒܫܡ ܐܚܐ ܕܡܠܟܐ. ܕܢܡܣܡܝܢ ܘܢܡܣܟܢ

§ 55. ܬܘ ⁘ ܐܠܐ ܕܡܢ ܫܕܒܪ ܐܝܟܢܐ ܐܢܬܬܐ ܢܡܘܣܐ ܒܦܪܢܝܬܐ ܘܝܗܒܘܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܢ ܘܡܢܗܘܢ. ܐܢܬܬܐ ܗܝ: ܘܡܢܐ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ ܕܗܘܝܐ ܐܢܬܬܐ ܢܫܘܗܝ ܐܘ ܠܒܪܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ ܐܘ ܠܒܪܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܠܒܪܬܐ ܕܐܚܘܗ ܐܘ ܠܡܦܠܚܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ. ܘܢܗܘܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܟܪ̈ܐ. ܠܐ ܢܪܬܘܢ. ܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܡܪܫܘܬܐ. ܐܠܐ ܢܪܬܘܢܗ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܠܗ ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܡܫܡܫܬܐ ܕܢܡܘܣ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܕܟܠ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܟܠܘܢ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ[4] ܕܟܠ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܬܟܬܒܘܢ ܘܢܫܐ ⁘

§ 56. ܬܘ ⁘ ܐܠܐ ܡܛܠ[5] ܦܠܚܬܐ ܠܦܠܚܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܫܡܫܘܢ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܘܡܬܐ ܕܡܘܬܐ ܐܘ ܫܟܠܬܐ ܕܟܘܪܐ: ܐܘ ܡܫܟܠܢܐ ܕܝܒܩܬܐ ܐܣܝܪܬܐ: ܘܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܟܪܝܗ̇. ܐܠܐ ܡܡܫܟܚܢܐ ܦܠܚܬܐ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܗܘ ܡܛܠ ܕܡܫܠܚ ܐܘ ܗܝ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ ܕܗܘ ܕܟܪܝܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܢܫܘ̈ܬܗ[6] ܐܘ ܡܢ ܫܪܒܬܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܪܫܝܢ ܠܗ̇. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܦ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܦܠܚܬܐ: ܘܢܗܘܐ ܡܟܪܬܐ ܘܢܬܢܣܒ. ܦܠܓܗ ܕܡܢܕܡ ܕܡܫܠܚ ܚܘܒܐ.[7] ܐܠܐ ܕܢܬܒܐ ܐܢܘܢ ܘܐܦ ܡܠܬܐ. ܡܢܕܡ ܕܗܘ ܕܡܫܠܚ ܡܢ ܡܟܪܗ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܡܢ ܡܟܪܬܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ. ܗܦܟ ܠܐܢܫܘܬܗ ܕܗܘ ܡܟܪܬܗ ܕܡܢܗ. ܘܐܦ

[1] leg. ܕܢܬܝܠܕܘܢ. [2] leg. ܡܩܪܒ. [3] leg. ܢܦܩ. [4] leg. ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ.
[5] leg. ܡܫܡܫܬܐ. [6] ܐܢܫܘ̈ܬܗ? [7] leg. ܕܗܘܝܐ statt ܚܘܒܐ.

von ihren Söhnen oder Töchtern oder solchen Verwandten, welche um ihre ungebührliche Tat wußten, weil sie mit ihnen übereingestimmt und sie nicht von ihrer Frechheit abgehalten haben.

Diese Gesetze sind besonders schön gegeben (*s. Anm.*); sie verhindern solche, die sich in Frechheit verheiraten, Testament zu machen und eine ihnen genehme Person als Erben einzusetzen; auch gestatten sie ihnen nicht, untereinander über ihr Geld und Gut zu verfügen.

Wenn einer ihrer Verwandten nicht mit ihrer Verbindung übereingestimmt, ihnen nicht zur Hochzeit ein Geschenk dargebracht und nichts von ihrer Frechheit gewußt hat, dann ist dieser ihr Erbe.

Wenn es aber unter ihren Verwandten niemanden gibt, der nicht mit ihrer Verbindung einverstanden war, so beerbt sie der Staatsschatz (*wörtlich:* was ist das Schatzhaus des Königs).

§ 55. L 110. R I. 57 a.

Wenn jemand in gesetzlicher Weise durch φερνή-Vertrag eine Frau heiratet, die Frau Kinder gebärt und dann stirbt; wenn der Witwer nun eine andere Frau heiratet, entweder die (frühere) Frau seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Kebsweib seines Vaters oder die Frau seines Vaters, und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, so beerben ihn diese Kinder aus der gesetzwidrigen Ehe nicht, sondern es beerben ihn nur die Kinder von der ersten, gesetzmäßig geheirateten Frau. Denn die Kinder konnten ihren Vater nicht von Gesetzwidrigkeit zurückhalten (selbst wenn sie darum wußten).

§ 56. L 91. R I. 32.

Wenn ein Mann um ein Mädchen wirbt, daß sie ihn heirate, und ihre Eltern oder sie selbst (von ihm) einen Ring als Arrha oder goldenes Geschmeide oder Geschenke anderer Art empfangen und nun der Bräutigam stirbt; wenn darauf die Eltern des Bräutigams oder seine Geschwister oder seine Agnaten von der Braut oder ihren Eltern die erhaltenen Geschenke zurückverlangen, so befehlen die Gesetze (wie folgt):

Wenn der Braut ein Brautgemach geworden ist und ihr Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, so gibt sie die Hälfte des Erhaltenen, seien es Denare oder Geräte, was sie von ihrem Herrn, d. i. von ihrem Bräutigam oder seinen Eltern bekommen hat, an die Eltern ihres verstorbenen Bräutigams zurück.

Wenn er aber keine Eltern noch auch nahe Verwandte hat, dann ist ihm seine Braut nahe, und ihr gibt daher das Gesetz alles, was sie von ihrem Bräutigam oder dessen Familie erhalten hat.

Digitized by Google

ܠܗ ܠܗ ܐܪ̈ܒܥܐ ܐܘ ܚܡ̈ܫܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܗ. ܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘ ܠܗ ܡܚܫܒܬܗ. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܚܫܒܬܗ ܘܡܢ ܐܪ̈ܒܥܬܗܘܢ ܠܗ̇ ܡܫܡܫ ܠܗ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܗ̄ܘ ܡܚܫܒܬܗ ܫܠܝܛܐ ܠܫܠܝܛܐ. ܗܘ ܕܢܫܘܫ. ܒܝܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܐܘ ܒܝܢ ܐܪ̈ܒܥܬܗܘܢ ܐܘ ܒܝܢ ܚܡ̈ܫܬܗܘܢ. ܠܐ ܕܝܢ ܗܕܐ ܠܗ̇ ܝܗܒܐ ܠܫܠܝܛܐ ܘܠܐ ܚܘܝܗ ܡܚܫܒܬܗ ܡܢ ܕܡܚܫܒܬܗ ܘܠܐ ܢܦܫܗ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܢܗܘܐ ܐܘ ܗܘ ܐܘ ܐܪ̈ܒܥܬܗܘܢ: ܐܝ ܡܫܡܫ ܫܠܝܛܐ. ܗܦܟ ܢܦܩ ܡܢܗ ܘܡܢ ܚܡ̈ܫܬܗ ܫܬܐ ܡܢ ܡܐܬܟܠܐ ܘܡܫܡܫܐ. ܕܢܫܡܫܝܢ ܘܦܪܘܫܐ ܀ ܢܘ ܀

§ 57. ܐܝ̄ ܢܚܡܫܐ ܠܚܕܐ ܐܟܡܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܬܗ ܐܘ ܡܢ ܚܡ̈ܫܬܗ ܐܘ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܐܚܪܢ ܕܡܫܡܫ ܠܗ̇ ܠܐܟܡܐ: ܘܢܦܠ ܕܗܒܘܢܐ ܚܘܫܒܐ ܐܘ ܡܫܠܡܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܕܡܫܪܐ ܢܦ̈ܫܐ ܒܚܕܒܕܐ ܕܫܠܝܛܐ. ܘܠܐ ܢܦܠ ܗܘ ܠܚܕܐ ܕܡܚܫܒܬܗ ܢܫܡܫ ܠܗ ܐܟܡܐ: ܡܟܝܠ ܕܗܒܘܢܗ ܘܟܠ ܡܐ ܕܡܫܪ ܠܗ̇ ܐܢܫ ܕܠܡܚܫܒܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܪ̈ܒܥܬܗ ܕܫܠܝܛܐ ܢܦܩܝܢ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܡܘܢܗ ܠܫܠܝܛܐ ܠܡܚܫܒܬܗ. ܡܘܦܩ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܬܠܡ ܕܗܒܘܢܐ ܒܢܡܘܣܐ ܗܢܕܣܐ ܐܟܡܐ. ܘܡܫܬܠܡ ܡܕܡ ܕܡܫܬܠܡ ܒܗܕܐ ܢܡܘܣܐ. ܐܢܫܐ ܕܫܠܝܛܐ ܐܬܡܫܪ[1] ܠܗ̇ ܡܢ ܡܚܫܒܬܗ. ܐܬܟܡܐܘܢ[2] ܟܠ ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܬܠܡ ܒܢܡܘܣܐ ܗܢܕܣܐ ܡܫܡܫܐ ܐܟܡܐ. ܕܢܫܡܫܝܢ ܦܘܪܫܢܐ ܀ ܢܘ ܀

§ 58. ܐܝ̄ ܢܫܠܡ ܠܚܕܐ ܒܪܬܗ ܘܢܦܩ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܡܚܫܒܐ ܕܡܫܬܐ ܐܘ ܦܘܫܩܐ ܐܚ̈ܪܢܐ: ܘܢܬܦܫܩ ܦܪܝܫܘܬܗ: ܘܡܚܫܒܐ ܕܫܠܝܛܐ ܐܘ ܕܡܫܡܫܐ ܠܐ ܢܬܡܫܪܐ ܠܚܕܐ ܕܐܟܡܐ ܡܕܡ ܕܡܫܬ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܗܟܢ ܒܗܘܢ ܒܬܘܪ̈ܬܐ ܡܕܡ ܕܡܫܬ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܗܟܢ ܒܗܘܢ ܒܬܘܪ̈ܬܐ ܡܕܡ ܕܡܫܬܡܫ ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܗ ܐܪ̈ܒܥܬܗ ܕܐܟܡܐ ܘܢܦܠܛܘܢܗ ܡܕܡ ܕܡܫܬ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܢܗܘܘܢ ܒܟܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܠܚܕܐ ܕܐܟܡܐ ܕܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܬܪܝܡ ܕܐܬܡܫ ܕܒܝܢ[3] ܦܪܘܬܐ ܡܫܬܐ ܢܗܘܘܢ ܦܪܝܫ ܡܕܡ ܕܡܫ[4] ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܒܪܬܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ[5] ܢܫܠܡ ܡܢ ܠܚܕܐ ܕܐܟܡܐ ܐܪ̈ܒܥܬܗ ܘܚܡ̈ܫܬܗ[6] ܫܠܝܛܐ ܐܚܪܢܐ. ܒܗ ܟܠܡܫ ܒܗ ܕܢܫܠܡ. ܘܒܗܕܐ ܗܢܐ ܡܬܡܫܪ. ܐܦܠܛܘܢܘܣ.

---

[1] leg. ܕܐܬܡܫܪ. [2] leg. ܐܬܟܡܐܘܗ̇ statt ܐܬܟܡܐܘܢ.
[3] leg. ܕܒܝܢ. [4] leg. ܕܡܫܘ. [5] leg. ܘܡܢ ܟܠܗ ܕܦܪܝܫܘ ܢܗܘܘܢ statt ܘܢܗܘܘܢ? [6] leg. ܚܡ̈ܫܬܗ ܐܘ statt ܘܚܡ̈ܫܬܗ.

P 45 b.

Wenn dagegen ein junger Mann aus der Ferne um ein Mädchen durch Andere, durch seine Eltern oder Verwandten freit, dem Mädchen aber nicht ein Brautgemach geworden ist und der Bräutigam sie nach der Verlobung weder gesehen noch geküßt hat, dann wird alles, was er oder seine Eltern der Braut dargebracht haben, nach dem Tode der Braut von ihr oder ihren Verwandten zurückgegeben, abgesehen von Essen und Trinken.

§ 57. P 46 a. R I. 30.

Wenn ein Mann um ein Weib wirbt bei ihren Eltern, Geschwistern oder einem Agnaten und ihr als Arrha einen Ring oder ein anderes goldenes Geschmeide oder mit dem Gepräge des Königs versehene Denare gibt, dann aber sich weigert sie zu heiraten, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Braut dargebracht hat.

Wenn aber die Eltern der Braut die Verlobung aufzuheben wünschen und sie nicht dem Bräutigam übergeben, dann geben sie das, was sie am ersten Tage als Arrha empfangen haben, doppelt zurück; und das übrige, was sie seit jenem Tage erhalten haben, was der Braut als Geschenk von ihrem Bräutigam dargebracht worden ist (diese Dinge geben sie zurück), so wie sie sind (nicht doppelt). Doppelt gibt man nur dasjenige zurück, was die Braut oder ihre Eltern am ersten Tage erhalten haben.

§ 58. L 126. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen seine Tochter zur Frau übergibt, wenn er ihr als φερνή eine Summe Geldes oder andere Dinge gibt und ihr φερνή-Vertrag geschrieben wird; wenn darauf der Mann der Frau (d. i. der junge Ehemann) nicht am dritten oder fünften Tage (nach dem φερνή-Vertrage) alles in dem Vertrage Verzeichnete vollständig ausgezahlt (oder ausgeliefert) erhält, soll er an den genannten Tagen dasjenige, was man ihm an φερνή schuldet, fordern. Und wenn die Eltern der Frau ihm nicht geben und voll auszahlen oder übergeben, was in dem φερνή-Vertrage verzeichnet ist, dann sollen sie (die Eltern) dem Manne der Frau (ihrem Schwiegersohne) einen Schuldschein über dasjenige, das als schuldig geblieben bezeichnet wird, des Inhalts, daß sie bis zu einer bestimmten προθεσμία ihm dasjenige, was sie ihm von der φερνή ihrer Tochter schulden, zahlen wollen, ausstellen, wogegen die Eltern oder Verwandten der jungen Frau (nach erfolgter Zahlung, *s. Anm.*) von ihrem Manne ein anderes Schreiben erhalten, in dem geschrieben steht: »Ich habe erhalten.« Dies Schreiben wird genannt ἀπόλυσις (?).

ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܬܚܫܚ ܠܒܪܬܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܘܪܫܢܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܟܠ
ܢܬܚܫܚ ܚܕ ܫܡܥܘܢ ܥܒܕܐ ܘܡܥܒܕ ܘܥܠ ܐܬܬܚܫܚ ܠܗ ܐܒܘܗ̇
ܡܢ ܡܕܡܗܘܢ ܕܟܠ ܢܬܚܫܚ ܡܕܡ ܕܐܬܬܚܫܚ ܠܗ ܐܝܟ ܥܒܕܬܐ
§ 59. ܠܐ ܐܢܐ ܠܗ. ܕܢܫܡܥܝܢ ܘܢܦܩܢ ⁘ ܫܐܠ ⁘ ܐܝܟ ܥܠܝܗ ܠܒܬܘܠܬܐ
ܡܬܡܠܟܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܕܢܝܒܐ ܠܗ ܐܡܪ ܘܐܡܪܐ: ܕܐܬܝܐ ܠܒܬܘܠܬܐ ܕܟܠ
ܡܠܐܟܐ. ܕܐܡܪܗ ܘܕܐܡܪܗ ܐܝܟ ܐܢܐ ܠܗ ܡܬܦܢܝܢ. ܥܠܝܗ ܗܘ
ܠܗ ܕܐܬܝܐ ܠܗܢ ܕܢܚܡܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܬܦܢܝܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܡܬܐ
ܗܝ ܡܠܟܬܐ ܥܠܝܗ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܟܠ ܡܠܬܗ ܕܐܡܪܗ
§ 60. ܘܕܐܢܬܬܗ ܕܐܬܝܐ ܠܒܬܘܠܬܐ ܕܢܚܡܐ. ܕܫܐܠ ⁘ ܦܢ ⁘ ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܒܩ
ܒܬܘܠܬܐ ܐܡܬܐ ܐܬܡܠܟܬܐ ܘܢܘܒܐ ܕܡܬܐ ܥܠ ܥܡܗ ܐܘ ܡܕܡ ܐܘ
ܡܕܡ ܥܠܝܢ ܐܝܟ ܕܥܠ ܠܗ ܢܘܡܐ ܕܗܘ ܕܡܬܐ ܕܘܒܪ ܥܠ
ܥܡܗ ܗܘ ܢܡܘ[1] ܒܒܟܐ ܠܗ ܐܡܬܐ.[2] ܡܛܠܗ ܕܡܬܐ ܕܐܘܕܝܢ
§ 61. ܥܠ ܥܡܗ. ܕܫܐܠ ܘܦܢ ⁘ ܦܢ ⁘ ܐܝܟ ܢܘܒܐ ܒܬܘܠܬܐ ܕܡܬܐ ܐܘ
ܡܕܡ ܐܘ ܒܒܟܐ ܥܠ ܥܡܗ ܕܐܡܬܐ ܒܠܥܘܬܐ ܕܢܡܘܣܐ ܡܢ
ܒܬܘܠܘܬܗ. ܐܝܟ ܥܒܕ ܗܘ ܠܗ ܠܐܡܬܐ ܘܥܠ ܕܘܒܪ ܠܗ ܒܬܘܠܬܗ
ܥܠ ܥܡܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠ ܥܒܕ. ܐܝܟ ܡܢ ܥܒܕܘ̈ܗܝ ܕܐܝܠܗ
ܕܘܒܪ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܡܝܢ ܠܗ ܐܡܬܗ ܡܬܗܘܢܐ
ܐܬܝܐ ܠܗ ܡܢ ܕܐܡܪܗ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܕܥܒܕܗ. ܘܡܢܗܘܢ
§ 62. ܡܢ ܢܚܬܐ ܘܥܠ ܢܘܒܐ ܥܠ ܥܡܗ.[3] ܕܫܐܠ ܘܦܢ ⁘ ܦܢ ⁘ ܐܝܟ
ܡܬܚܫܒ ܒܬܘܠܬܐ ܒܡܠܬܐ ܐܘ ܐܡܠܬܐ: ܚܕܐ[4] ܠܡܬܡܐ ܗܘ ܥܠ
§ 63. ܕܡܬܚܫܒ ܐܝܟ[5] ܒܬܘܠܬܐ ܡܬܡܟܢ ܕܫܐܠ ܦܘܠܚܢܐ ⁘ ܦܢ ⁘ ܐܬܬܚܫܒ[6]
ܢܡܘܣܐ. ܕܚܝܐ ܚܕܝ ܡܫܬܡܥ ܠܗ ܠܐܡܬܐ ܕܘܒܪܐ[7] ܕܚܕܬܐ: ܠܐܡܬܐ
ܕܡܢ ܚܕܝܢ ܚܕܐ ܫܢ̈ܝܐ ܐܬܡܠܟܝ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܕܡܢ ܚܢܘܦܘܬܐ
ܐܬܡܠܟܝ. ܘܦܩܕ ܕܐܢܬܬܐ ܕܡܢ ܚܢܘܦܘ ܚܕܐ ܫܢ̈ܝܐ ܐܬܡܠܟ. ܒܬܪ
ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝ ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܘܕܘܒܪ ܕܚܕܬܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܕܡܢܚܬܐ
ܐܬܡܠܟܝ: ܒܬܪ ܐܪܒܥܐ ܫܢ̈ܝ: ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܘܕܘܒܪ ܕܚܕܬܐ ܕܫܐܠ
§ 64. ܘܦܢܝܬܐ ⁘ ܦܢ ⁘ ܐܝܟ ܡܢܝܢ ܐܡܬܐ ܡܬܦܣܩܐ ܥܠ ܦܘܪܫܢܗ ܡܢ
ܒܬܪ ܕܗܘܝܐ ܠܒܬܘܠܬܐ. ܐܝܟ ܢܬܐܡܪ ܠܗ ܢܚܬܐ ܐܘ ܡܫܬܐܠܐ ܡܢ
ܡܬܐܡܪ ܕܐܬܬܚܫܒܘ ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܕܟܠ ܕܫܬܥܐ ܐܘ ܡܢ ܕܡܬܐ

[1] leg. ܢܡܘܣܐ. [2] leg. ܠܐ ܡܬܐ. [3] add. ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܘܚܕܐ ܠܐ ܡܬܐ. [4] leg. ܚܕܐ. [5] leg. ܐܢܫ statt ܐܝܟ. [6] leg. ܠܐܢܬܬܐ. [7] leg. ܕܘܒܪܐ.

Wenn aber die Eltern der Frau ihrem Manne etwas von ihrer φερνή schuldig blieben und er fünf Jahre vergehen läßt, ohne seine Forderung geltend zu machen, dann ist ihm die ἀγωγή verschlossen, so daß er nicht mehr die Schuld einfordern kann, wenn er nicht einen Schuldschein hat.

§ 59. L 88. R I fehlt.

Ob ein Waisenmädchen, die keinen Vater mehr hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, sich verheiraten kann ohne Einwilligung ihrer Mutter und Brüder? —

Wenn sie einen Kurator hat, kann sie mit Zustimmung ihres Kurators heiraten, wen sie will.

Wenn sie aber erwachsen ist, kann sie nach dem Gesetze auch ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten, wen sie will.

§ 60. L 43 b. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Witwe heiratet und in ihrem Namen ein Landgut oder etwas anderes kauft; wenn er dann ihr die νομή der in ihrem Namen gekauften Sache übergibt, so macht die νομή sie zur Herrin (Eigentümerin) der in ihrem Namen gekauften Sache.

§ 61. L 43. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache, ein Landgut oder einen Sklaven im Namen seiner Frau, die er als Jungfrau geheiratet hat, kauft, ist dann dieser, vom Manne im Namen seiner Frau gemachte Kauf für die Frau rechtskräftig? —

Das Gesetz bestimmt, daß dieser Kauf nicht rechtskräftig ist, wenn er das Objekt aus eigenem Vermögen gekauft hat.

Wenn aber seine Frau, nachdem sie ihm ihre φερνή gebracht hat, von ihren Eltern oder einem Verwandten eine Erbschaft erhalten hat, und ihr Mann mit diesem Vermögen das Objekt in ihrem Namen gekauft hat, (ist der Kauf für sie rechtskräftig.)

§ 62. L 62. R I. 34.

Wenn jemand eine Jungfrau oder eine Witwe raubt, ist er todesschuldig. Weil er geraubt hat, wird er wie ein Ehebrecher abgeurteilt.

§ 63. L 10. R I fehlt.

Man hat die Gesetze befragt, wie viele Kinder der Frau das Jus liberorum geben, derjenigen, die als Freie geboren, sowie der Freigelassenen? —

Das Gesetz bestimmt, daß die freie Frau nach drei Kindern das Jus liberorum erhält, dagegen die Freigelassene nach vier.

§ 64. L 13. R I fehlt.

Ob die Ehefrau nach ihrer Verheiratung ihrer φερνή noch etwas hinzufügen darf, wenn ihr Geld oder Gut aus der Erbschaft ihrer Eltern oder eines Verwandten oder aus der δωρεά jemandes von ihnen zufließt? —

Dies kann geschehen. Sie bringt das Geld oder Gut, das ihr zugefallen ist, ihrem Gemahl und fügt es ihrer φερνή hinzu. Oder aber

ܕܐܝܬ ܡܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܿܝ ܗܘܬ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝܢܐ ܐܘ ܠܦܢܝܬܐ ܕܐܝܟ ܗܿܝ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܗܝܡܢܝܢ ܠܗܘܢ ܥܠ ܦܪܝܫܘܬܐ ܐܘ ܗܠܝܢ ܠܓܒܪܘܬܐ ܕܗܠܝܢ ܕܡܫܬܟܚܢ. ܐܝܟ ܕܒܢܝܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܦܢܝܬܐ. ܡܛܠ[1] ܕܝܢ ܕܒܗ ܗܠܝܢ ܕܒܢܝܐ ܥܠ ܕܪ̈ܫܝܗܘܢ.

§ 65. ܘܦܢ̈ܝܬܐ ܥܠ ܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܕܒܫܢܬ ܘܫܒܥܝܢ ܀ ܗܘܐ ܀ ܠܓܒܪܐ ܘܐܬܟܬܒ ܟܬܒܐ ܕܫܘܕܥܬܐ. ܠܐ ܡܛܠ ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܠܡܕܝܢܬܗ[2]. ܒܫܢܬ ܕܒܗ ܡܢܝܢ ܐܢܘܢ. ܘܡܠܟܐ[3] ܕܫܘܦܪܘܬܗܘܢ: ܕܚܫܘܒ ܕܢܗܘܐ ܠܡܕܝܢܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܚܫܘܒ ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܠܡܕܝܢܬܗ ܘܕܝܢܘܗܝ ܒܚܫܘܒܗ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܒܥܕܐ ܗܿܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܟܢܐ ܠܐ ܕܗܘܐ

§ 66. ܒܡܠܟܐ ܗܿܝ. ܕܒܫܢܬ ܘܫܒܥܝܢ ܀ ܗܘ ܀ ܐܝ ܡܛܠ ܠܓܒܪܐ ܒܡ ܢܦܫܗ ܕܫܘܦܪܘܬܗ[4] ܥܡ ܐܢܫܘܬܐ. ܕܡܬܦܪܫܐ ܠܐܢܫܘܬܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܐܘ ܒܡܫܒܪܢܐ ܗܢܘܢ ܐܣܛܪܝܐ. ܐܝ ܡܫܬܟܚܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܡܛܠ ܗܿܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܒܥܐ ܒܡܫܪܐ[5] ܥܡ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܒܥܝܢ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܡܬܒܥܐ. ܗܟܢ ܡܢ ܒܥܐ ܕܒܥܐ ܡܫܪܐ[6] ܒܡܕܡ ܠܗܢܘܢ ܡܕ̈ܝܢ. ܐܝ ܡܫܬܟܚ ܕܡܬܦܪܫܐ[7]. ܡܛܠ ܗܿܘ ܕܡܬܦܪܫܐ ܘܗܢܐ ܥܠܘܗܝ ܡܛܠ ܕܫܘܦܪܘܬܐ ܡܢ ܦܪܫܘܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܛܠ ܗܿܘ: ܒܟܠ ܕܒܥܐ ܒܡܫܪܐ. ܕܐܝܬܝܗ

§ 67. ܘܡܫܒܪܢܐ ܀ ܗܘ ܀ ܐܝܟܐ ܕܠܘܬ ܡܛܠܐ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܐܝ ܡܢܗ ܒܡܠܟܐ[8] ܗܟܢܐ ܕܗܘܝܐ ܠܡܠܟܐ ܐܣܛܪܝܐ: ܡܛܠ ܕܡܫܬܟܚܐ ܠܗ ܐܪܒܥܐ[9] ܡܕ̈ܝܢ ܡܢ ܒܥܐ ܡܫܪܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܕܡܬܬܐ ܗܿܝ. ܘܡܬܦܪܫܐ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܪܐ. ܘܐܝ ܡܛܠ ܐܣܛܪܝ ܡܫܬܟܚ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܒܡܠܟܐ ܒܡܫܪܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܒܠܚܘܕ ܠܗ ܡܫܬܟܚ. ܥܠ ܕܠܐ ܐܘܦܝ[10]

§ 68. ܠܡܠܟܐ ܡܕܝܢ ܒܡܫܪܐ. ܕܒܫܢܬ ܦܣܝܩܬܐ ܀ ܗܘ ܀ ܡܢ ܐܝܬ ܐܝܬܘܗܝ ܡܫܒܠܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܩܝܡ ܡܢ ܡܫܬܟܚܐ ܕܡܬܐ ܠܐ ܩܝܡ ܐܦܠܛܘܢ: ܠܐ ܩܝܡ ܗܘܡܠܘܬܐ. ܘܠܐ ܩܝܡ ܒܫܢܬ. ܘܠܐ ܩܝܡ ܒܢ̈ܝ ܡܠܟܐ ܕܡܠܟܐ: ܘܐܦ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܡܠܟܘܬܐ. ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܠܐ ܩܝܡ ܕܢܐܬܐ ܒܡܫܪܐ. ܘܐܦܠܐ ܕܐܢܫܐ ܒܡܕܝ̈ܢܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܪ̈ܝܢܐ ܕܡܫܪܝܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܘ[11] ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܡܠܟܘܬܐ

§ 69. ܒܠܚܘܕ ܐܢܘܢ. ܕܒܫܢܬ ܘܫܬܝܢ ܀ ܗܘ ܀ ܐܪܬܚܫܫܬ ܒܫܢܬ ܕܚܕ

[1] leg. ܒܫܡ ܕܒܗ statt ܒܫܡ. [2] del. ܠܡܕܝܢܬܗ. [3] leg. ܘܡܠܟܐ. [4] leg. ܫܘܦܪܘܬܗ. [5] leg. ܒܡܫܪܐ. [6] leg. ܒܡܫܪܐ. [7] leg. ܕܒܫܢܬ statt ܕܡܬܦܪܫܐ. [8] add. ܐܝ. [9] leg. ܐܪܒܥܐ. [10] ܐܘܦܝ? [11] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ.

sie verlangt von ihm eine Schrift nach den gesetzlichen Vorschriften, einerlei ob der Zuwachs Geld oder andere Habe ist, in dem geschrieben steht, daß er ihr diese Gelder samt ihren Zinsen und diese Habe samt den Erträgnissen schuldet.

§ 65. L 14. R I fehlt.

Mann und Frau können nicht nach ihrer Verheiratung, solange sie miteinander verheiratet sind und ihre Gemeinschaft besteht, einander eine δωρεά schreiben. Wenn aber einer von ihnen dem anderen eine δωρεά schreibt und sie sterbend durch Testament bestätigt, ist sie rechtskräftig. Anderenfalls ist sie nichtig.

§ 66. L 15. R I fehlt.

Ob ein Mann seine Frau, solange ihre Gemeinschaft besteht, wegen Ehebruchs oder anderer Missetaten verklagen darf? —

Er darf es, wenn er den Beweis liefern kann. Wenn er sich durch einen Scheidungsbrief, d. i. Repudium von ihr trennt, darf er sie auch bis zu zwei Monaten nach der Scheidung verklagen, wenn er den Beweis liefern kann. Und dies alles kann sie (etwas) von ihrer φερνή verlieren lassen, sowohl vor wie nach der Scheidung.

§ 67. L 16. R I. 36.

Welche Sache macht die Frau ehrlos? —

Wenn sie nach dem Tode ihres Gemahls eine neue Ehe einzugehen sich erfrecht, bevor noch 10 (*Text:* 4) Monate verflossen sind, ist sie ehrlos, und man nimmt ihr die Ehre des Gesetzes. Und wenn ihr Gemahl (der erste?) ihr in seinem Testament irgend etwas als Legat verschreibt, entziehen ihr die Gesetze dasselbe, weil sie nicht 10 Monate um ihres Mannes willen hat voll werden lassen.

§ 68. L 17. R I fehlt.

Welcher Ehre die gesetzlich Infamen beraubt sind?

Sie werden nicht Gesandte, nicht συγκλητικοί, nicht Priester, nicht Räte des Königs, nicht Konseilgenossen des Königs, nicht Richter in den Ländern, nicht Principes in den Städten, nicht Verwalter von Angelegenheiten des Königs oder der Städte. Alle Ehren des Reiches sind ihnen verschlossen.

§ 69. L 18. R I. 57b.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament schreiben und Erben ihrer φερνή einsetzen. Wenn dagegen

ܐܒܘܗ̇ ܐܘ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܬܒܥ ܕܡܗܘܪܐ: ܘܢܦܩܘܢ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܡܢܘܬܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܗ̇ܠܝܢ: ܘܢܬܒܥ ܡܢ ܫܠܝܛܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܗܢܘܢ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܬܒܥܘܢ ܕܡ̈ܢܘܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܕܠܦܘܬ ܕܝܢܐ ܗܟܢܐ ܘܐܝܟ ܕܡܬܚܙܐ. ܗܢܘܢ ܐܘܦ ܠܒܪܬܐ ܟܡܐ ܕܚܝܐ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܚܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܡܨܝܐ ܠܡܬܒܥܘ ܕܡܗܘܪܐ.

§ 70. ܕܝܢܝܢ ✣ ܥ ✣ ܐܢܬܬܐ ܡܫܬܠܛܐ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܝܐ ܡܕܒܪܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܢܫ ܕܝܗܒ ܐܒܘܗ̇[1]. ܘܒܬܪ ܗܠܝܢ ܐܠܐ ܡܢܗ ܒܚܝܠܗ̇. ܘܗܢܘܢ[2] ܡܫܬܠܛܝܢ ܒܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 71. ܕܝܢܝܢ ܘܚܕ ✣ ܥܐ ✣ ܠܒ̈ܢܝܐ. ܠܐ ܡܨܐ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܫܬܒܩܘܢ ܒܒܠܚܘܕܝܗܘܢ: ܕܢܗܘܐ ܕܝܢܐ ܗܘܢܐ ܠܗܘܢ: ܗܘ ܗܟܢ. ܐܦܠܐ ܠܐܒܐ ܡܨܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐܚܘܗܝ ܢܫܒܘܩ. ܕܢܥܒܕ ܗܝܡܢܘܬܐ ܒ̈ܢܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܐܒ̈ܗܬܐ ܡܨܐ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܫܒܘܩ ܠܗܘܢ ܠܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܕܢܥܒܕܘܢ ܗܝܡܢܘܬ̈ܐ ܒ̈ܢܝܐ. ܝܠܕܐ ܐܠܐ ܡܨܝܢ ܕܢܗܘܘܢ ܡܢ ܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܕܠܡܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ:[3] ܐܘ ܡܪ̈ܥܐ[4] ܡܥܒܕ ܕܡ̈ܪܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܥܒܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܫܒܩܘܢ ܒܗܘܢ: ܐܠܐ ܐܢ ܦ̈ܠܚܐ ܦܠܚܝܢ. ܟܠ ܥܒܕܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܨܐ ܠܗܘܢ ܠܡܪ̈ܘܬܐ ܢܡܘܣܐ ܥܡ ܕܝܢܐ: ܕܢܫܒܩ ܠܗܘܢ ܒ̈ܢܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܐܦܠܐ ܠܡܪ̈ܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܨܐ ܢܡܘܣܐ ܥܠ ܠܡܪ̈ܘܬܐ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܐܦܠܐ[5] ܕܢܫܒܩ ܠܗܘܢ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ: ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܒ̈ܢܝܐ ܗܟܢܐ.

§ 72. ܕܝܢܝܢ ܦܢܦܝܢ ✣ ܥܒ ✣ ܐܢ ܢܡܘܣܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܘܡܫܬܘܬܦ ܒܒ̈ܢܝܐ ܡܪܗ ܗܘ ܕܦܪܢܝܬܐ ܠܒܪܗ ܒܢܡܘܣܐ ܗܕܝܢܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܠܒܪ[6] ܕܦܘܩ ܥܒܕܐ ܘܫܘܒܩܢܐ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ. ܐܢ ܡܢܐ ܐܒܘܗ̇ ܕܡܠܟܘܬܐ[7] ܢܦܠ ܐܒܘܗ̇ ܦܠܓܘܬܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ: ܘܒܬܪܗ̇ ܦܠܓܘܬܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܢܬܒܥ ܒܠܚܘܕܝܗܝ.[8] ܫܘܡܠܝܐ ܕܐܝܕܗ ܕܐܒܘܗ̇. ܦܪܘܩ ܢܣܒ ܠܗ̇. ܒܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܠܒܪܗ ܟܕ ܥܡܗ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܫܒܝܩܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒ̈ܢܝܐ. ܠܐ[9] ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܢܬܒܥ ܕܡܗܘܪܐ: ܘܢܦܩ ܦܠܓܘܬܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܗ̇ ܠܦܘܬ ܕܝܢܐ. ܕܝܢܝܢ ܦܢܦܝܢ ✣ ܥܓ ✣

---

[1] add. ܘܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ̇. [2] leg. ܗܢܘܢ. [3] leg. ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܕܩܛܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ statt ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ. [4] leg. ܒܪ̈ܥܐ statt ܡܪ̈ܥܐ. [5] add. ܠܒ̈ܢܝܐ. [6] leg. ܕܝܢ statt ܠܒܪ. [7] leg. ܕܐܢܬܬܐ statt ܕܡܠܟܘܬܐ. [8] leg. ܠܗ̇ ܡܢ statt ܒܠܚܘܕܝܗܝ. [9] del. ܠܐ.

ihr Vater und Großvater sterben und sie von der Macht ihrer Väter frei wird, dann kann sie gemäß den Stipulationen ihres φερνή-Vertrages durch Testament zum Erben einsetzen, wen sie will.

Ebenfalls kann ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt, kein Testament machen.

§ 70. L 20. R I. 57b.

Wann bekommt die Frau die Verfügung über ihre φερνή und wird Herrin derselben? —

Wenn ihr Vater (und Vatersvater) gestorben sind und außer diesen auch ihr Gemahl, dann bekommt sie die Verfügung über ihre φερνή.

§ 71. L 25. R I. 58a.

Das Gesetz gestattet den Weibern nicht, ihre Ehemänner anzuklagen, daß sie etwas Böses getan hätten.

Ebenso gestattet das Gesetz einem Manne nicht, seinen Bruder zu verklagen, daß er etwas Böses getan.

Das Gesetz gestattet auch den Sklaven nicht, ihre Herren zu verklagen, daß sie etwas Böses getan, außer wenn sie etwa beweisen können, daß ihre Herren königliche Purpurstoffe oder kostbare Steine haben, derengleichen sich niemand bedienen darf als die Könige allein. Wegen irgendeiner anderen Sache dürfen Sklaven weder Freie noch Sklaven ihresgleichen vor Gericht verklagen. Denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort.

Das Gesetz gestattet auch Söhnen nicht, ihre Eltern zu verklagen, daß sie etwas Böses getan.

§ 72. L 29. R I. 58b.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (*wörtlich:* Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetze ihr Mann Herr ihrer φερνή. Indessen nach dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Leo (ist es so):

Wenn der Vater der Frau (*Text*: des Mädchens) noch lebt, erbt der Vater der verstorbenen Frau die eine Hälfte der φερνή und ihr Gemahl die andere.

Wenn aber der Vater der Frau tot und sie von der Patria potestas frei ist, dann erbt ihr Gemahl ihre ganze φερνή im Namen der lebenden Kinder.

Wenn dagegen die Verstorbene keine Kinder hinterläßt, kann sie ein Testament machen und die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will.

Digitized by Google

§ 73. ܐܝܟܢܐ ܚܙܝܬܐ ܠܡܠܟܘܬܗ[1] ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܬܒ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܠܟܗ ܒܐܣܛܘܟܣܝܗܘܢ ܕܦܪܝܣ[2] ܚܝܠܗ ܘܡܩܒܠܗ.

§ 74. ܕܟܘܟܒܐ ܘܪܘܚܢܝܬܐ ܀ ܒܗ ܀ ܐܢ ܗܘܝܢ[3] ܠܡܠܟܘܬܐ ܗܠܝܢ ܫܒܥ: ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܬܪܬܝܢ[4] ܕܠܐ ܦܪܝܫܢ ܕܗܘܝܢ ܠܗ ܒܝܬܐ ܡܢܗ. ܘܗܘܝܢ ܬܪܬܝܢ ܡܫܡܫܢܝܬܐ: ܕܠܐ ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܝܢ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܝܬܐ. ܐܢ ܡܫܡܫܐ ܣܗܪܐ ܠܗܘܢ ܒܥܘܒ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܢܗܘܐ ܐܝܟ ܡܫܡܫܐ. ܟܕ ܗܕܐ ܠܗܝܢ ܒܥܘܒ ܕܡܢ ܗܝ ܐܝܬܐ. ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܫܡܫܢܝ ܡܕܡ. ܘܠܐ ܗܕܐ ܠܗܘܢ ܒܝܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܬܐ[5] ܕܡܬܚܙܝܢ ܢܗܘܘܢ ܡܕܡܝܢ ܒܟܠ ܒܥܘܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܙܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ. ܡܫܡܫ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 75. ܕܟܘܟܒܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܀ ܒܗ ܀ ܐܢ ܗܘܝܐ ܐܝܬܝܗ ܒܒܝܬ ܚܝܠܐ ܠܡܠܟܐ ܚܒܪܬܐ. ܐܝܬܝܗ: ܘܡܬܚܙܝܐ ܚܕܐ ܒܗ ܡܕܘܗܝ. ܐܝܟܢܐ ܗܘܝܐ ܒܗ ܐܝܟܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܒܗ ܡܕܘܗܝ ܕܚܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܙܝܐ ܡܫܡܫܐ ܠܚܒܪܬܗ. ܘܢܬܐ ܠܡܬܚܙܝܐ[6] ܗܝ ܒܐܝܕܝܗ. ܒܒܝܬܗ ܕܝܢ ܡܬܚܙܝܢ ܠܚܒܪܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܒܪܬܐ ܫܡܫܐ ܠܐܝܟܢܐ ܒܒܝܬ ܚܝܠܐ: ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ ܗܝ ܐܝܬܝܗ ܒܒܝܬܗ. ܘܫܠܛ ܡܕܡ. ܫܘܪܝܐ ܡܫܡܫ ܡܕܡ ܕܚܒܪܬܐ ܠܐܝܟܢܐ ܕܠܐ ܡܬܚܙܝܐ ܠܚܒܪܬܗ. ܘܠܘ ܦܪܝܫܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܬܐ ܗܝ ܐܝܬܝܗ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܠܚܒܪܬܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܕܡ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܐܝܟܢܐ ܠܚܒܪܬܐ.

§ 76. ܕܟܘܟܒܐ ܘܫܡܫܐ ܀ ܒܗ ܀ ܐܝܟܢܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܢ ܡܢ ܡܠܟܐ ܫܡܫܐ ܡܕܘܝܢ ܠܐܝܟܢܐ: ܟܕ ܠܐ ܠܗ ܒܝܬܐ. ܐܘ ܐܢ ܠܗ ܒܝܬܐ. ܫܡܫܐ ܕܡܢܝܢ ܕܒܐܝܕܐ ܡܕܡܝܢ: ܐܘ ܫܡܫܐ ܠܡܠܟܘܢ ܡܢ ܗܕܐ ܦܪܝܫܬܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܠܟܐ ܕܢܗܘܐ ܕܢܬܐ ܕܡܫܡܫ ܠܐܝܟܢܐ ܕܢܗܘܐ: ܘܡܫܡܫ ܡܕܘܝܢ. ܕܫܒܥܝܢ

§ 77. ܘܫܒܥܐ ܀ ܒܗ ܀ ܦܫܝܛܢ ܢܡܘܣܐ ܠܟܠܗ ܠܡܠܟܘܬܗܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܒܐܣܛܘܟܣܝܗܘܢ ܕܟܘܟܒܝܗܘܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܘܡܬܚܙܝܢܘܬܗܘܢ. ܘܐܢ ܠܐ[7] ܠܗܝܢ ܡܠܟܘܬܐ. ܠܐܝܢܐ ܡܠܟܐ ܕܢܬܐ ܕܢܗܘܐ ܐܣܛܘܟܣܝܗܘܢ ܕܒܗܘܢ ܠܗܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܫܠܝܛܝܢ.

§ 78. ܕܟܘܟܒܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܀ ܒܗ ܀ ܚܕܐ ܘܚܕܐ ܟܠ ܠܗ ܠܐܝܟܢܐ ܕܡܫܡܫܢܝܢ ܗܠܝܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܦܫܛ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܫܡܫ ܡܫܡܫܐ ܗܠܝܢ ܡܠܟܘܬܐ. ܘܟܕ ܗܘܝܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܬܪܬܝܢ. ܐܢ

¹ del. ܠܡܠܟܘܬܗ. ² leg. ܕܒܦܪܝܣ. ³ ܗܘܝܢ? ⁴ leg. ܬܪܬܝܢ.
⁵ ܢܬܐ statt ܕܢܬܐ? ⁶ add. ܢܟܫܐ. ⁷ leg. ܠܗ.

§ 73. L 31. R I. 63.

Die freie Frau ist nach den Gesetzen berechtigt, ihrem Mann durch ein ἐντολικόν Vollmacht für die Verwaltung ihrer Habe und Schätze zu geben.

§ 74. L 36. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen hatte, eine — sei es die erste oder letzte — ohne φερνή, von der er Kinder hat, und eine andere, die er in gesetzmäßiger Weise, d. h. mit φερνή geheiratet hatte, von der er ebenfalls Kinder hat, ob nun alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er die Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben, nicht Kinder, nennt, sie aber zu Erben neben seinen Kindern einsetzen will.

Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn (nur) die Kinder der Frau mit einer φερνή.

§ 75. L 48. R I. 70. 71.

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet und bei ihm im Hause seines Herrn wohnt, ist sie Sklavin samt den Kindern, welche sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber sich nicht schriftlich als Sklavin erklärt und fortgehen will, so kann sie allein fortgehen, ihre Kinder werden dagegen als Sklaven zurückbehalten.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt, und nun sein Herr (es) erfährt, soll letzterer drei παραγγελίαι an die Frau schicken. Wenn dann nach diesen παραγγελίαι die Frau den Sklaven (dennoch weiter) empfängt, kann der Herr des Sklaven diese Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 76. L 63. R I. 72.

Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann, wenn er Kinder hat oder nicht, seine Erbschaft seiner Frau verschreiben kann? —

Er kann in seinem Testament bestimmen, daß sie neben den Kindern erben soll, oder er hinterläßt ihr ein Legat nach ihrer φερνή (d. h. ein Legat, daß ihr ausgezahlt wird, nachdem ihr ihre φερνή ausgezahlt worden sein wird). Der Mann kann nach seinem Belieben ein Testament für die Frau schreiben und Erben einsetzen.

§ 77. L 67. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten den Frauen, daß sie ihren Männern durch ἐντολικόν die Vollmacht geben, Hab und Gut und anderes für sie einzufordern. Und wenn die Frauen keine Männer haben, sind sie berechtigt, jedem, den sie wollen, das ἐντολικόν geben, daß er für sie Forderer sei.

§ 78. L 61. R I. 36.

Wie lange soll eine Witwe trauern um ihren Mann? —

Das Gesetz befiehlt: 10 Monate soll sie ihren Mann betrauern, und dann darf sie sich wieder verheiraten. Wenn sie aber nach dem Tode

Digitized by Google

ܟܕ ܗܝܡܢܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ ܕܡܛܠ ܠܒܪܗ. ܘܠܐ ܗܝܡܢ ܒܥܠ ܡܗܝܡܢ ܕܠܒܪܗ ܡܢܟܣ ܡܗܝܡܢ. ܗܕܐ ܓܝܪ ܡܠܬܐ ܗܝ ܠܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܘܐܠܘ ܠܗ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܢܫ̈ܐ ܚܐܪ̈ܬܐ. ܐܘ ܡܢܕܡ ܐܢܫܐ ܐܚܪ ܠܗ ܒܥܠܗ ܡܢ ܩܕܡ ܒܥܘܠܐ ܠܒܝܬܗܘܢ ܐܠܐ ܠܗ ܡܗܝܡܢܐ ܡܛܠ ܕܠܒܝܬܗܘܢ ܐܘ ܡܢ[1] ܚܪܘܬܐ. ܕܫܒܝܩܝܢ ܘܡܫܬܪܝܢ ܀ ܚܠܨ ܀

§ 79. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ ܗܦܟܬ ܥܠ ܫܘܒܩܢܗ ܕܐܢܫܐ ܗܝ. ܘܬܘܒܢ ܘܡܬܚܫܒ[2] ܒܥܒܕܝܬܐ ܕܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܢܫܗ ܒܥܠ ܡܢ ܒܥܕܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܡܣܟܢ ܠܗ ܡܫܬܘܕܥܐ. ܘܩܢܝܐ ܡܪܬܐ ܡܢ ܐܡܗܘܬܐ: ܘܦܫܐ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܦܟܬ ܥܒ̈ܕܝܗ ܡܢ ܒܥܕܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܫܒܩܬ ܚܐܪܘܬܗ. ܘܦܫܐ ܐܡܬܐ ܠܗܘ ܕܥܒܕܗ. ܐܘ ܠܗܘ ܕܫܒܩܗ

§ 80. ܒܫܘܒܩܢܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܕܡܬܚܫܒ: ܦ: ܐܢ ܗܡܝܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܡܣܒܐ ܘܡܪܝܐ ܠܒܢ̈ܝ ܒܪܗ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܩܘܡ ܠܗܘܢ. ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܢܟܣ̈ܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܠܝܛ ܒܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬܐ ܢܟܣܘܢ ܘܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܐܘ ܡܦܪ̈ܢܣܢܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܬܩܘܡ ܠܗܘܢ ܡܪ̈ܘܬܐ ܒܗܘ ܡܢ ܕܡܛܐ ܠܗܘܢ

§ 81. ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܕܡܬܚܫܒ ܘܚܕ ܀ ܦܐ ܀ ܡܪ̈ܘܬܐ ܠܐ ܦܩܕܝܢ ܠܢܫ̈ܐ

§ 82. ܕܢܥܒ̈ܕܢ. ܘܠܐ ܒܥܕܢܐ ܓܒܪܐ. ܕܡܬܚܫܒ ܘܬܪܝܢ ܀ ܦܒ ܀ ܐܢ ܡܕܡ ܠܒܪܬܐ ܠܐܢܬܬܐ ܘܡܛܐ ܠܗ ܦܘܪܣܐ ܐܡܪ̈ܘܬܐ ܘܠܒ̈ܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܡܫ̈ܐ ܕܡܘ̈ܬܐ. ܠܐ ܐܫܟܚ ܕܡܫܟܚܐ ܕܐܝܪܬ ܐܝܬܘܗܝ ܫܡܥܐ ܕܒܫܬܝܢܐ ܒܚܕܝܐ. ܐܠܐ. ܐܢ ܫܠܝܛ̈ܝ ܢܫ̈ܐ ܐܬܪ̈ܘܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܕܡܬܦܪ̈ܢܣܝܢ[3] ܒܫܘܒܩܢܐ. ܐܘ ܠܒ̈ܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܘܐ ܒܡܫ̈ܐ ܕܡܘ̈ܬܐ. ܐܘ ܕܠܒܫܐ ܢ̈ܟܪܝܐ. ܫܠܝܛܝܢ. ܒܫܘܒܩܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܠܟܝܢ ܐܢ ܫܠܝܛ ܦܘܪܫܢܐ ܒܗ ܠܒܪܬܐ ܠܐܢܬܬܐ: ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ ܕܟܠ ܚܕܐ ܕܡܪܝܗ. ܐܢܬܬܐ ܒܫܘܒܩܢܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܕܡܠܟܗ ܫܠܝܛ. ܘܟܠܗ ܡܫܬܢܐ ܕܡܪܝܗ. ܘܦܠܓܗ ܢ̈ܟܪܝܐ ܕܡܠܟܐ. ܠܒܪܬܗ ܕܐܢܬܬܐ

§ 83. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܡܠܟܗ ܐܬܬܪܝܡܘ. ܕܡܬܚܫܒ ܘܬܠܬܐ ܀ ܦܓ ܀ ܐܢ ܫܡܥ ܠܒܪܬܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܫܬܡܥܬ ܒܗ ܫܪܒܐ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܕܫܬܪܝܗ ܡܛܠ ܫܪܒܗ. ܐܢ ܫܩܠܬܗ ܒܝܬܐ ܘܐܬܚܝܒܬ. ܕܡܢ[4] ܕܫܡܥܗ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܘܬ ܠܗ ܫܪܒܐ. ܡܢ ܠܗ ܒܠܥܕ ܦܘܪܣܐ ܕܡܪܝܗ ܠܗ. ܘܒܠܥܕ ܕܘܪܐ ܕܡܛܐ ܠܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܠܐ ܫܡܥܗ ܠܗ

[1] leg. ܘܡܢ statt ܐܘ ܡܢ. [2] leg. ܬܬܚܫܒ ܐܘ statt ܘܬܬܚܫܒ.

[3] leg. ܕܡܬܦܪܢܣܝܢ. [4] leg. ܕܡܢ statt ܕܡܢܐ.

ihres Mannes frech wird und nicht bis zu 10 Monaten nach seinem Tode (mit der Wiederverheiratung) wartet, ist sie infam für die Gesetze und die Gesetze berauben sie der Ehre freier Frauen, und wenn ihr Mann sterbend in seinem Testament ihr ein Legat vermacht hat, dann entzieht ihr das Gesetz dies Legat wie auch die Erbschaft.

§ 79. L 74. R I fehlt.

Wenn eine freie Frau sich für eine Sklavin ausgibt und sich verkaufen oder als Bestandteil der φερνή einer Frau vergeben läßt, dann helfen ihr, falls sie noch nicht 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann frei werden von der Sklaverei und zur Freiheit zurückkehren.

Wenn sie aber älter ist als 20 Jahre, hat sie die Freiheit verloren und verbleibt als Sklavin demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 80. L 90. R I. 74.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und den Kindern (*wörtlich:* Söhnen) ihres Sohnes etwas hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Kurator für sie zu ernennen, weil sie unter der Potestas ihres Vaters stehen. Wenn sie aber Waisen sind und (auch schon) einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, so darf sie (trotzdem) für ihre Waisenerben (einen ἐπίτροπος oder Kurator) bestellen, aber nur für dasjenige, was sie ihnen hinterläßt.

§ 81. L 67. R I. 35.

Die Gesetze gestatten den Weibern nicht, daß sie für irgendeine Sache Bürgschaft leisten.

§ 82. L 105. R I. 37.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie als φερνή Sklavinnen und Herden von Schafen oder Rindvieh mitbringt, so ist der Besitz von Land nicht gleich dem Besitz von Menschen, Sklaven. Sondern wenn die Sklavinnen der φερνή Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder sonstigen Besitzarten sich durch Zuwachs vermehren, und dann eine Scheidung zwischen den Eheleuten stattfindet, bekommt die Frau die Hälfte des Zuwachses von allen Besitzarten, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, sowie die ganze Zahl des ursprünglichen Bestandes. Dagegen die andere Hälfte des Zuwachses bekommt ihr (geschiedener) Mann, weil diese Wesen aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

§ 83. L 114. R I. 75.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und nun in ihr ein Dämon gefunden wird; wenn er darauf des Dämons wegen sie entlassen will (so ist zu unterscheiden):

Wenn die Sache untersucht wird und sich ergibt, daß der Dämon über sie gekommen ist, seitdem er sie heiratete, schuldet er ihr die

378341

ܐܢܬܬܐ: ܢܦܩ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܥܠܕܒܐ. ܘܠܐ ܪܚܡ ܗܘܐ ܒܗ ܒܥܠܕܒܐ ܗܘ ܠܒܪܐ ܕܝܫܘܥ. ܐܠܐ ܡܛܪܕܢܘܬܐ ܐܛܪܕܗ. ܘܢܝܚܐ ܕܥܕܪܗ. ܚܙܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ. ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܪܢ ܒܦܘܪܩܢܗ. ܕܘܪܐܐ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܠܗ ܗܘ ܠܐ ܚܙܐ ܠܗ ܕܡܫܝܚܐ ܘܐܪܒܥܐ

§ 84. ܀ ܦܓܪ ܀ ܐܝ ܒܬܪ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܡܬܒܥܝܐ ܐܘܠܨܢܐ ܕܦܠܓܘܬܐ ܡܢ ܒܗܪ ܕܝܫܘܥ. ܐܦܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܒܟ ܕܡܫܝܚܐ ܒܦܠܓܘܬܗ: ܐܘ ܒܥܒܐ ܐܪܥܐ ܠܚܝܐ ܐܝܟ ܕܦܪܥ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܘܢܝܚܐ ܕܥܕܪܗ ܘܒܬܪ ܐܪܥܬܐ: ܚܙܐ ܠܗ ܦܪܘܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܡܠܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܚܘܒܐ —[1] ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܐ ܢܦܠ ܕܥܕܪܗ. ܚܙܐ ܠܗ ܕܢܦܪܘܩ ܠܗ ܒܗܡܪܐ ܘܡܪܕܘܬܗ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܗ ܒܝܬܝܗܘܢ[2] ܠܒܪܗ ܠܗܝ ܐܢܬܬܐ ܐܘܠܨܢܐ. ܕܡܫܝܚܐ ܘܫܪܝܪܐ

§ 85. ܀ ܗܘ ܀ ܐܝ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܐ ܠܒܪܐ ܘܗܘܐ ܠܗ ܒܝܬܐ ܡܫܡܫ ܘܢܓܝܪܐ ܕܒܚܝܠܐ ܡܢ ܚܠܠܝܗ ܬܦܪܘܩ ܡܢ ܠܒܪܗ: ܐܝ ܒܦܪܘܩܢܐ ܘܐܝ ܕܠܐ ܦܪܘܩܐ. ܐܬܚܙܝ ܕܫܘܬܐ ܕܐܝ ܡܢܐ ܕܬܗܘܐ ܠܝ ܡܢ ܒܝܬܗ ܡܢ ܕܢܦܠܐ ܘܬܦܪܘܩܘܬܗ ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ. ܦܩܕ ܢܫܡܫܐ ܕܒܗܘܢܐ ܚܠܦ ܡܫܡܫܢܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܠܝ ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܗ ܬܫܡܫܕܐ ܕܒܪ ܠܒܪܐ ܗܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܚܠܦܝܬܐ ܢܦܠܐ ܕܬܦܩܘܕ ܒܗ ܠܐ ܡܫܡܫ —[3] ܬܫܠܘܡܐ ܒܒܪܗ[4]: ܐܢܘܢ ܕܡܫܡܫܢ ܢܦܩܘܗ ܕܠܐ ܦܪܘܩܐ: ܒܗ ܠܐ ܢܦܠ ܐܢܫܘܗ: ܘܠܐ ܗܘܢ ܠܗ ܦܪܘܩܐ. ܡܫܡܫܢܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܢܦܪܘܩ. ܐܝܟ ܚܠܦ ܕܡܫܡܫܢ ܗܘܐ ܐܢܬܗ ܢܦܩ ܠܗ ܦܪܘܩܐ. ܘܡܢ ܕܡܬܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܒܒܝܬܗ: ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܡܢܗ. ܐܢܘܢ ܕܡܦܩܝܢ ܠܗ ܒܗ ܠܐ ܒܒܝܬܐ. ܕܡܫܝܚܐ ܘܫܪ ܀ ܗܘ ܀

§ 86. ܐܝ ܕܦܠܓ ܘܐܝܬܘܗܝ ܦܘܪܫܢܐ: ܒܗ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܘ ܒܗ ܡܬܬܐ ܐܘ ܒܗ ܒܬܠܬܐ ܐܪܒܥܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܐܘܪܚܐ ܕܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܦܪܘܫܬܗ. ܗܟܢܐ ܗܠܝܢ ܕܬܗܘܐ ܥܠܝܡܐ. ܐܝ ܡܫܟܚ ܡܠܟܐ ܕܦܪܘܫܬܗ. ܒܗ ܠܐ ܬܦܩܘܢ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܬܗܘܐ ܥܡܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢܬܬܐ. ܠܗܘܢ ܠܡܠܟܐ ܕܦܪܘܫܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܬܠܒܟܘ[6] ܐܘ ܢܬܦܩܘ ܬܗܘܐ ܡܬܬܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܦܠܓܐ ܐܢܬܬܐ ܕܦܠܓܝܢ ܗܘ ܒܢܟܣܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܠܒܪ ܦܠܓܐ ܘܡܠܟܐ[7]

---

[1] add. ܢܡܘܣܐ. [2] ܒܝܬܝܗܘܢ? [3] add. ܠܒܪܗ.
[4] add. ܠܐ. [5] leg. ܐܬܦܩܘܢ [6] leg. ܐܬܠܒܟܘ.
[7] leg. ܕܡܠܟܐ.

ganze φερνή, die sie mitgebracht, und die ganze δωρεά, die er ihr verschrieben hat.

Wenn dagegen die Frau den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, der Mann aber das nicht bemerkte, sondern betrogen wurde, und er nun die Frau entlassen will, so schuldet er ihr zwar dasjenige, was sie in ihrer φερνή gebracht hat, nicht dagegen die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat.

§ 84. L 115. R I. 59.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach ihrer Heirat von einem körperlichen Leiden, das ihren Körper verdirbt, oder von einer geheimen Krankheit, welche den Mann vom Weibe trennt, getroffen wird; wenn er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, schuldet er ihr ihre φερνή und δωρεά.

Wenn er sich aber aus alter Liebe nicht von ihr scheiden will, muß er ihr eine besondere Wohnung gewähren und sie standesgemäß unterhalten. War es doch nicht von ihrem Willen abhängig, daß die Frau von solcher Not betroffen wurde.

§ 85. Ar 83. R I. 38.

Für den Fall, daß eine Frau, die mit einem Manne verheiratet ist und von ihm Kinder hat, sich aus irgendeinem Grunde von ihm trennen will, sei es, daß sie ihrem Manne eine φερνή gebracht hat oder nicht, hat man das Gesetz gefragt, ob sie, wenn sie fortgeht, eines ihrer Kinder mitnehmen und nach ihrem Willen über dasselbe verfügen kann? —

Das Gesetz bestimmt, daß sie mit dem Argument, daß sie bekennt: eines ihrer Kinder sei ein Kind des Ehebruchs, es mitnehmen kann. Wenn sie aber in Ehren fortgehen will, während der Mann ihr nichts vorwerfen kann, (kann sie es nicht).

Wenn der Mann sie gewaltsam, ohne φερνή-Vertrag und wider den Willen ihrer Eltern zu seiner Frau gemacht und sie keine φερνή (von ihren Eltern) bekommen hat, kann sie von ihm (eine Entschädigung für) ihre Schande fordern, und zwar einen solchen Betrag, der demjenigen entspricht, den ihr ihr Vater als φερνή hätte geben können und was ihr Mann ihr (als δωρεά?) gekauft haben würde.

Das gleiche Verfahren (d. h. eine ähnliche Abfindung) kann stattfinden, wenn er die Frau wider ihren Willen fortschicken will.

§ 86. Vgl. P 63. Ar 84. R I. 39.

Wenn zwischen Mann und Frau eine Scheidung eintritt, sei es durch Tod, sei es aus irgendeinem anderen Grunde, der ihn den Anspruch auf ihre φερνή wahrt, so soll sie das folgende bekommen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch existieren, ohne daß irgend etwas davon verschlissen ist, nimmt sie dieselben mit fort. Wenn sie aber getragen und verschlissen sind, dann wird der Preis festgestellt, wie er war, als die Kleider neu waren. Sind doch die Arten der Kleider den Kaufleuten aller Orten bekannt. Diesen Preis der Kleider ihrer φερνή nimmt die Frau mit fort.

Digitized by Google

ܕܝܠܗܘܢ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܟܠ ܐܢܫ ܘܟܠ ܡܕܡܝܢܐ. ܘܗܟܢܐ ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܒܫܡܐ ܕܡܪܬܐ ܕܦܪܢܣܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܗܘܐ ܢܣܒ ܒܦܪܢܣܬܗ: ܐܘ ܕܒܥܠܗܐ ܐܘ ܐܪܥܐ. ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ ܠܗ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܢܣܒ. ܡܢ ܒܗ ܐܢܬܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܣܒ ܠܡܠܟܘܬܗ ܒܦܪܢܣܬܗ ܗܘܝܐ ܐܘ ܠܫܟܠܐ ܐܘ ܒܬܪ. ܘܐܘܪܚ ܠܗ ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܥܒܕܐ ܕܢܩܬܐ: ܕܡܕܡ ܕܐܘܪܚ ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ. ܐܝܟ ܒܢܩܫܐ ܕܐܘܪܚ ܐܝ ܕܝܢ ܬܫܡܫ. ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ ܗܝ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܕܢܣܒ. ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ ܕܟܠ ܠܥܒܕ: ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ ܘܠܘܬܐ ܕܒܬܪ. ܢܦܫܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܣܠܩ ܗܘܪܡܐ ܕܡܠܟܘܬܐ —[1] ܘܕܡܠܟܘ ܕܐܢܬܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܡܠܟܘ ܡܬܬܪܡܐ ܗܘܐ[2]. ܕܘܪܐ ܕܦܪܕ ܠܗ ܠܡܠܟܘ ܒܦܪܢܣܬܗ ܐܝܟ ܡܐ ܕܦܠܚܐ ܣܘܥܪܢܐ ܕܕܘܪܐ. ܗܢܐ ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ ܕܗܢܐ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܥܕܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܛܬܝ ܗܘܢܘ ܚܕܐ ܡܢ ܣܩܬܐ. ܠܐ ܡܬܬܣܒ ܠܗ ܕܝܬܒ ܣܠܩܣܗ. ܗܢܐ ܐܦ ܢܣܒ ܒܦܪܢܣܬܗ ܒܚܕܬܐ ܐܘ ܐܡܬܬܐ ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ ܠܗܘܢ ܠܚܒܪܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܝܕܥܘ ܐܘܪܚܬܐ. ܒܥܡܕܐ ܕܐܘܪܚ ܝܗܘܐ ܡܦܫܐ ܠܗ ܠܡܠܟܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܝܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܠܐܡܬܐ. ܗܘܝܐ ܫܟܠܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢܝܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܡܬ ܝܬܡܬ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܬܐ. ܠܐ[3]. ܕܗܡܢܝܢ ܘܡܕܒܪܝܢ ܀ܦܘ܀

§ 87. ܐܝ ܡܢܐ ܠܡܠܟܐ ܕܝܥܒܕܐ ܐܢܬܬܗ ܒܪ ܡܣܡܪ ܠܗ ܒܦܪܢܣܬܐ ܒܪ ܠܐ ܡܥܒܕ ܒܚܪܬܗ ܐܠܘܠܐ ܗܠܝܢ ܕܡܣܡܪܝܢ ܡܕܡ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܠܐ ܡܛܐ ܠܡܠܟܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܐܬܝܒ ܗܘܐ ܝܬܝܪܬܐ ܗܠܝܢ ܕܗܒܒܝܢ ܢܟܣܝܢ ܕܐܢܫܝܢ ܗܠܝܢ. ܕܐܝ ܠܒܪ ܒܐܢܬܬܐ. ܐܝ ܬܒܥ ܒܥܘܠܐ ܕܟܠ ܕܡܠܟܐ. ܕܟܠ ܒܟܘܠܐ ܕܠܡܠܟܘ. ܐܘ ܐܘܠܝ ܠܡܐܬܪܘܢ. ܕܗܢܘ ܝܬܝܪܬܐ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܘܠܝܢ. ܘܟܠ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܛܝ. ܘܒܪ ܢܥܒܕ ܒܚܪܬܗ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܝܬܝܪܬܐ ܡܛܐ ܗܘ ܕܢܥܒܕܝܘܗ ܒܪ ܠܐ ܫܟܠܐ ܦܪܢܣܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܟܠܠܬܐ ܝܬܐ ܕܢܥܒܕܝܘܗ. ܒܪ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫ. ܠܐ ܥܒܕ ܠܗ ܕܟܠ ܦܪܢܣܬܐ. ܐܦܠܐ ܕܢܬܝܗܒ ܠܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܣܬܗ. ܕܗܡܢܝܢ

§ 88. ܘܗܡܢܝܢ ܀ܦܣ܀ ܐܝ ܡܥܒܕܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܝܗܒܐ ܕܢܦܩܘܕܝܢ[4] ܕܦܩܘܕܝܢ ܠܥܒܕܗ ܐܘ ܠܒܥܠܗ ܕܝܗܒ ܦܪܢܣܬܗ ܒܪ ܠܐ ܡܣܘܬ ܗܦܠܘܬܐ

[1] add. ܕܒܢܘܗܬܐ. [2] ܡܬܬܪܡܝܢ ܗܘܘ statt ܗܘܬ ܡܬܬܪܡܐ?

[3] add. ܡܬܬܣܒ ܠܗ ܕܝܬܒ ܣܠܩܣܗ.

[4] leg. ܕܢܦܩܘܕܝܢ.

Wenn sie in ihrer φερνή Gold oder Dareiken oder Land gebracht hat, soll sie das, was sie aus ihrem Elternhaus gebracht hat, wieder mit fortnehmen.

Wenn sie ihrem Manne in der φερνή Rinder oder Kamele oder Schafe gebracht hat und von den Tierarten einiges verkauft worden ist, soll sie anstatt der verkauften Tiere den (erzielten) Verkaufspreis bekommen. Wenn dagegen die Tiere noch alle vorhanden sind, soll sie die volle Zahl der Tiere, die sie gebracht hat, bekommen und außerdem die Hälfte des Zuwachses, während die andere Hälfte sowie die geschorene Wolle dem Manne als Entschädigung für den Unterhalt der Tiere und der Frau verbleiben, weil sie aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

Die δωρεά, welche ihr ihr Mann in (gemäß?) ihrem φερνή-Vertrage dargebracht hat, bekommt sie in dem ganzen Wert, den die Berechnung derselben ergibt, das Gold in dem Betrage, der (in der Urkunde) verzeichnet ist (d. h. ohne Vermehrung durch Zinsen).

Wenn eines von den Tieren gestorben ist, kann sie nicht einen Ersatz dafür beanspruchen.

Ebenso wenn sie Sklaven oder Sklavinnen in ihrer φερνή gebracht hat, bekommt sie dieselben (soviele noch da sind). Sind sie aber verkauft, so soll ihr Mann ihr den Preis, zu dem sie verkauft worden sind, zurückerstatten. Und wenn Kinder von den Sklavinnen da sind, bekommt sie die Hälfte der Kinder. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, (kann sie) nicht (einen Ersatz dafür fordern).

§ 87[1]. P 64. R I. 40. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob ein Mann seine Frau mit Verlust ihrer φερνή entlassen kann, wenn er sie nicht wegen solcher Dinge verklagen kann, die nach den Gesetzen einen Verlust zur Folge haben? —

Er kann es nur dann, wenn er ihr folgende, vom Gesetz bestrafte Dinge nachweisen kann:

Wenn sie mit einem anderen Mann Ehebruch getrieben hat; wenn sie in einem fremden Hause, nicht im Ehegemach ihres Gemahls übernachtet hat; wenn sie in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen, und ähnliches mehr. Wenn er ihr eines von diesen Dingen nachweisen kann, kann er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

Wenn er sie aber aus (anderen) Gründen entlassen will, ohne etwas derartiges beweisen zu können, darf er sie ohne Rückgabe ihrer φερνή nicht entlassen, noch ihr etwas von derselben abziehen.

§ 88. Ar 87. R I. 41. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob eine Frau ihrem Schwiegervater oder ihrem Gemahl einen Scheidebrief schicken und ihre φερνή zurückbekommen kann, wenn sie nicht imstande ist, ihrem Gemahl ein Vergehen gegen sie nachzuweisen? —

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

ܕܐܫܟܚ ܒܗ̇ ܕܐܢܫܘܬܗ̇ ܐܠܗܝܬܐ ܕܒܘܠܠܐ.[1] ܠܐ ܡܟܝܠ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܡܣܟܢ ܦܘܪܫܢܐ: ܘܡܛܠ ܦܪܨܘܦܗ̇ ܕܟܠ ܒܪܢܫܘܬܐ ܕܒܟܠܗ̇ ܐܘ ܕܡܫܘܗ̇. ܐܠܐ ܐܦ ܗܘܝܢ ܐܢܫܝܢ ܠܗ̇ ܡܫܘܕܥܬܐ ܕܗܕܝܢ ܠܒܪ̈ܝܢ ܐܘ ܕܒܠܬܗ̇ ܕܡܫܘܕܝܢ ܘܡܚܝܢ: ܕܡܫܝܚܐ ܠܒܪܐ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܕܟܠ ܒܫܘܬܐ: ܐܘ ܡܢ ܗܟܢ ܝܕܝ̈ܥܬܗ̇ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܗܘܝܢ ܕܢܚܘܢ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܐܢܫܘ̈ܗܝ ܗܘܝܢ: ܣܓܝܐܝܬ[2] ܠܡܟܣܘܬܐ. ܐܘ ܠܗܘܢ ܐܘ ܕܐܒܠ ܠܒܢܝܗ̇ ܘܢܫܐ ܒܠ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܘ ܕܫܟ[3] ܠܗ̇ ܦܠܚܢܐ ܒܕܘܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܗ̇. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܠܚܘܕ ܝܬܝܪ ܐܦ ܡܫܝܚܐ ܒܫܡܝܐ ܐܘ ܒܒܥܒܕܐ ܐܘ ܒܦܪ̈ܝܫܬܐ ܐܝܟ ܒܒ̈ܢܝܐ. ܐܘ ܐܪܥܐ ܒܠܚܘܕ ܦܪܘܫܐ. ܘܗ̇ܒܢܐ ܡܟܝܠ. ܘܒܗܘܠܝܢ ܣܓܝ̈ܐܐ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܟܢܫܐ ܕܡܦܩܝܢ[4] ܒܗ̇ ܗܕܝܐ ܦܪܨܘܦܗ̇ ܕܟܠ ܒܫܘܬܐ. ܠܗܢ ܡܫܡܥܢ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܐܝܠܝܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠܡ ܒܦܪܨܘܦܗ̇. ܐܦ ܕܝܢ ܒܦܘܠܚܢܗ ܗܘܝܐ ܦܪ̈ܨܘܦܐ. ܗܢ ܕܪܫܐ ܒܗ̇ ܢܒܝܐ ܒܗܘܕܐ ܐܝܠܝܢ ܐܦ ܠܗܢ ܡܫܡܥܢ ܡܟܝܠ ܗܦ ܕܡܫܚܠܦ ܦܪܨܘܦܗ̇. ܕܡܫܡܠܝܢ ܘܡܫܟܢܐ ܀ ܫܠܡ ܀

§ 89. ܒܬܪܗ ܕܠܒܪܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠ ܕܡܫܡܠܝ. ܡܢ̈ܐ ܠܐܒܗܘܗܝ ܒܒ ܐܝܬܝܗܘܢ ܕܒܬܪܐ. ܘܐܝܟ ܐܡܗܘܢ ܒܒܪ ܐܒܗܘܗܝ ܗܟܘܬ ܕܟܠ ܕܡܫܡܠܝ. ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܒܒ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢ̈ܐ ܢܟܣܝܗ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܬܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܗܘ̈ܝ ܠܐܒܪ̈ܐ: ܘܢܟܣ[5] ܦܪܨܘܦܐ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ: ܡܩܝܡ ܦܪ̈ܨܘܦܗܘܢ ܠܒܢܬܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܘܡܢ̈ܐ ܢܟܣܝܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܬܪܗ ܘܡܢ ܒܒܪ ܕܡܫܚ ܐܒܗܘܗܝ ܘܐܝܬ ܐܡܗܘܢ ܘܢܟܣܘܗܝ ܐܚܕ ܡܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܒ ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܡܫܡܠܝ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ. ܡܢ̈ܐ ܠܐܒܗܘܗܝ[6] ܐܝܟ ܐܝܬܝܗܘܢ ܐܚ̈ܝܐ ܘܡܫܚ ܐܒܗܘܗܝ[7]. ܗܝ ܠܐܚܪ ܐܡܗܘܢ ܐܝܟ ܒܒ̈ܢܝܗ̇ ܡܟܣܢܐ ܒܢܟܣ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܐܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܗ̇ ܘ

§ 90. ܕܡܫܚ. ܕܡܫܡܠܝ ܀ ܝ ܀ ܐܦ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܒܪ̈ܐ ܕܟܠ ܕܡܫܡܠܝ ܘܡܪܟܢ ܒܪ̈ܐ ܐܝܬܝܗܘܢ[8] ܒܗ ܐܝܟ ܐܒܘܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܒܪܐ[9] ܠܗ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܒ̈ܢܝ ܕܒܪܐ. ܐܚܬ ܕܒܪܗ ܐܘ ܒܒ̈ܢܝ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܟܣ̈ܢܝ ܕܐܚܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܟܣܢܐ ܠܐܚ̈ܬܗܘܢ. ܘܐܚ̈ܝܢ ܡܟܣܢ ܐܚܬܐ ܐܒܘܗ. ܡܢ ܢܟܣܝ̈ܐ ܕܝܢ ܡܫܡܠܝܢܐ ܠܗ̇ ܐܚܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܪ̈ܟܠ ܡܦܩܢܐ ܕܟܠ ܒܪܬܐ

[1] ܕܐܢܫܘܬܗ̇ ܐܠܗܝܬܐ ܕܒܘܠܠܐ steht hier an verkehrter Stelle, einzufügen hinter ܕܡܫܡܠܝܢ ܕܦܘܪܫܢܐ S. 102, 28. [2] add. ܐܘ [3] leg. ܕܐܫܟ. [4] leg. ܕܡܫܡܠܝܢ. [5] leg. ܘܢܟ̈ܣܐ. [6] leg. ܠܐܚܘܗܝ. [7] leg. ܐܡܗܘܢ [8] Lücke, vgl. L 103. [9] leg. ܐܚܬ

Eine Frau kann nicht die Scheidung vollziehen noch ihre φερνή zurückbekommen ohne die Einwilligung ihres Gemahls oder ihres Schwiegervaters, ausgenommen in dem Falle, wenn sie durch den Eidschwur zweier oder dreier Männer beweisen kann, daß ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder solche Dinge begangen hat, welche die Scheidung rechtfertigen, nämlich Zauberei, Raub, Ehebruch, oder daß er in das Haus, in dem seine Frau wohnte, eine Hure hineingenommen hat, oder daß er sich an Stelle seiner Frau ein Kebsweib gehalten hat, und ferner auch, daß er sie mit einem Stock oder einem Fußtritt oder einer Geißel wie einen Sklaven mißhandelt hat, oder ein eisernes Instrument gegen sie erhoben hat. Unter solchen Umständen kann sie es (d. h. Scheidung und Rückgabe der φερνή verlangen). Wenn solche Argumente vorhanden sind, befehlen die Gesetze, daß sie unbeanstandet den Scheidungsbrief unter Rückforderung ihrer φερνή (ihrem Manne) schicken darf.

Gegen ihren Schwiegervater kann sie den Rechtsweg nur dann betreten, wenn er sich mit ihrer φερνή einverstanden erklärt hat. Wenn mit seiner Erlaubnis der φερνή-Vertrag abgeschlossen worden ist, indem er ihn untersiegelte, dann steht der Frau auch der Rechtsweg gegen ihren Schwiegervater zur Wiedererlangung ihrer φερνή zur Verfügung.

§ 89. L 102. R I. 60.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Und wenn ihre Mutter ohne Testament nach ihrem Vater stirbt, beerben sie dieselbe neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und von ihrem Vater eine φερνή bekommen haben, vereinigen sie ihre φερναί mit der Erbmasse ihres Vaters und erben die Gesamtmasse zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters, aber während die Mutter noch lebt, einer der Söhne ohne Testament kinderlos stirbt, dann beerben die Schwestern mitsamt den noch übrigen Brüdern und mit ihrer Mutter den Bruder. Denn die Mutter wird im Erbrecht neben ihren Kindern wie eines derselben als Erbe des Verstorbenen (d. i. ihres verstorbenen Sohnes) gezählt.

§ 90. L 103. 104. R I. 42.

Wenn ein Mann ohne Testament stirht und einen einzigen Sohn hinterläßt (und auch dieser stirbt), während die Mutter dieses Sohnes noch lebt; wenn er (der Verstorbene) außerdem einen Vaterbruder oder Söhne eines Vaterbruders hinterläßt, so erbt der Vaterbruder oder dessen Söhne zusammen ein Drittel, dagegen die Mutter zwei Drittel der Hinterlassenschaft.

Weibliche Personen werden über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus zur Erbschaft neben männlichen nicht zugelassen, d. h. in der

Digitized by Google

ܚܙܝ ܕܒܪܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܘܬܐ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܒܥܝܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ[1]. ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܘܪܒܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܐܝܟܢܐ : ܘܪܒܐ ܕܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ. ܗܟܝܠ ܚܙܝ ܠܦܪܘܫܘܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܝܬ ܕܡܢ ܢܫܘܚܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܫܘܐ ܐܝܟܢܐ ܕܢܫܘܚܠܦܐ ܕܡܢ ܐܪܥܐ. ܗܟܝܢ ܡܫܘܚܬܐ ܠܦܪܘܫܘܬ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܠܒܪܐ. ܘܡܫܘܚܬܐ ܕܡܢ ܒܫܘܦܪ. ܕܗܢܘܢ ܡܦܩܝܢ. ܘܗܘ ܡܢܗ. ܕܡܬܚܙܐ ܘܗܟ ܀ ܦܐ ܀ ܐܠܐ

§ 91. ܢܒܪܐ ܠܒܪܐ ܐܢܫܬܐ ܘܢܫܡܬܐ ܗܘ ܠܒܪܐ ܡܢ ܠܗ ܠܗ ܒܢ̈ܝ. ܗܢܘܢ ܐܠܐ ܦܪܘܫܘ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐ ܕܡܠܘܗ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܘܒܗܐ ܗܟܢܐ ܗܘܢ ܒܗ ܠܒܪܐ ܘܠܒܪܗ ܘܐܬܦܩܚܘ ܡܠܐ ܕܦܪܘܫܘ. ܗܢܘܢ ܐܠܐ ܦܠܓ̈ܐ ܕܡܠܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܦܠܓܝܢ ܗܘܘ ܒܢܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܕܢܫܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢܗܘܢ ܕܢܫܘܐ ܐܢܘܢ ܡܠܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܒܗܠܝܢ ܐܢܘܢ ܒܗ ܒܦܪܘܫܘܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܕܡܢ ܐܝܟܐ ܐܢܫܘܗܝ ܡܠܐ. ܘܡܬܚܕܐ[2] ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܡܠܐ ܕܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܘܕܟܠ ܦܪܘܫ. ܕܗܕܐ ܡܬܚܕܐ ܗܘ ܦܠܓܐ ܠܟܠܗܝܢ. ܐܘ ܐܠܐ ܡܠܟܬܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܠܐ ܕܦܪܘܫ. ܡܬܚܕܐ[2] ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܡܠܘܗܝ. ܐܘ ܐܠܐ ܐܢܫ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܒܢ̈ܝܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܐܢܫܘ̈ܬܐ ܐܢܫ̈ܝܢ ܘܢܫܝܢ. ܠܦܪܘܫܘܬܗܘܢ[3] ܐܢܫܘܬܐ ܐܢܫܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܫܘܬܗܘܢ. ܚܢܘܐ ܐܢܫܬܐ ܕܡܢܘܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܫ̈ܬܟܢ ܒܒܢ̈ܐ ܐܢܫܘ̈ܬܐ ܕܐܝܬܝ ܒܦܪܘܫܘ. ܦܠܓܐ ܐܢܫܘܬܐ ܐܢܫܬܐ ܘܦܠܓܐ ܚܕ̈ܘܗܝ ܕܒܒܠܝܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܘܬܐ ܗܘܐ ܠܐܢܫܬܐ ܐܝܟ ܠܐܘܪܐ ܕܒܢ̈ܐ ܦܪܘܫ ܐܘ ܕܒܢ̈ܐ. ܐܘ ܕܒܒܪܐ ܐܘ ܕܒܫܒܪܐ[4] ܕܐܘܪ̈ܐ. ܐܘ ܒܒܢ̈ܐ ܐܢܫ̈ܬܐ. ܐܘ ܕܒܢܐ ܐܢܫ̈ܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢܫܝܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܢܘܬܗܘܢ ܐܢܫܐ ܐܢܫܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܘܗܝ[5] ܕܝܢ ܠܐ ܡܢܫܝܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܦܠܓܐ ܕܡܠܘܗܝ[6]. ܗܟܢܐ ܡܫܡܫܝܢ ܠܐܢܫܬܐ. ܐܘ[7] ܒܢܘ̈ܬܐ[8]

§ 92. ܕܒܢܘ̈ܬܐ ܦܪܘܫ. ܕܡܬܚܙܐ ܘܗܟ ܀ ܦܒ ܀ ܢܫܘܬܐ ܦܘܡ ܠܐܢܫܝܢ ܕܦܠܓܝܢ ܕܗܘܝܢ. ܐܘ ܒܢܘܬܗܘܢ ܐܢܫܬܐ ܕܡܬܒܒܢܐ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܗܘܘܢ ܕܠܐ[9] ܐܦܠܓܘܦܐ. ܘܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܥܢܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܐܢܫܝܢ ܢܫܡܠܘܢ ܘܢܐܡܪܘܢ ܕܡܥܢܐ[10]

---

1 ܚܝ̈ܘܬܐ statt ܕܒ̈ܪܐ? und Lücke, vgl. L 104. 2 leg. ܡܬܚܕܐ.
3 ܠܦܪܘܫܘܬܗܘܢ? 4 leg. ܒܫܒܪܐ. 5 leg. ܐܠܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ statt ܕܡܠܘܗܝ. 6 leg. ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ statt ܕܡܠܘܗܝ. 7 leg. ܐܠܐ statt ܐܘ.
8 leg. ܒܢܘ̈ܬܐ. 9 leg. ܠܐ. 10 leg. ܕܡܥܢܐ.

Generation der Kinder der Schwestern und Tanten, Vater- und Mutterschwestern (werden die Schwestern nicht neben den Brüdern zur Erbschaft berufen).

Wenn aber der Vaterssame, d. i. seine männliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird seine weibliche Deszendenz zur Erbschaft berufen.

Wenn aber auch seine weibliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird die (anderweitige) Deszendenz der Mutter des Erblassers zur Erbschaft berufen. Von Gesetzes wegen wird geforscht, wer der nächste Verwandte ist, und der wird zur Erbschaft berufen.

§ 91. L 123. R I. 43.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und er dann kinderlos stirbt, bekommt die Frau ihre φερνή und die Hälfte der δωρεά.

Wenn sie lange Zeit verheiratet waren und die Kleider ihrer φερνή verschlissen sind, soll sie den Preis derselben, den sie hatten, als sie neu waren, bekommen. Wenn noch Lappen von den Kleidern vorhanden und sie in demselben Ort oder anderswo verfertigt sind — es ist nämlich in dem φερνή-Vertrag angegeben, woher sie stammen —, dann erfährt man den Preis von Kleidern jeder Stadt und jedes Ortes, weil er den Kaufleuten bekannt ist.

Hat die Frau goldenes Geschmeide oder silberne Geräte mitgebracht, so kennt man den Wert derselben; ebenfalls wenn sie Ländereien mitgebracht hat.

Wenn es aber Sklaven oder Sklavinnen sind und sie noch leben, so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind. Wenn sie aber tot sind, so trägt die Frau den Verlust, weil sie sterblich sind.

Wenn die Sklavinnen, welche die Frau in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt die Frau die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Ebenso ist es, wenn sie in ihrer φερνή Herden von Schafen, Ziegen, Lasttiere und Rindvieh, weibliche Last- und Reittiere mitgebracht hat (d. h. sie bekommt alle Tiere, die von den mitgebrachten zur Zeit der Scheidung noch vorhanden sind). Wenn aber Nachwuchs vorhanden ist, bekommt sie außer den Muttertieren auch noch die Hälfte des Nachwuchses. Wenn aber die Muttertiere nicht mehr vorhanden sind, bekommt sie nur die Hälfte des Nachwuchses.

Dasselbe Anrecht hat die Frau, wenn sie Bienenstöcke mitgebracht hat (*s. Anm.*).

§ 92. L 11. R I fehlt.

Das Gesetz bestimmt für diejenigen, welche Römisch oder in irgendeinem anderen Reichsdienst dienen, daß sie nicht verpflichtet sind, als ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen zu fungieren, noch ein ἐντολικόν

Digitized by Google

ܘܠܐ ܐܢܫ. ܘܠܐ ܢܟܬܒܘܢ ܒܠܫܢ ܫܠܝܚܐ ܠܗܘܢ ܕܢܐܡܪܘܢ
ܕܡܕܒܪ.[1] ܒܒܝܬܐ ܕܡܫܡܫܢܝܢ ܒܗ ܡܫܠܚܝܢ ܕܘܟܪܢܗܘܢ[2] ܗܘ
§ 93. ܕܫܘܡܠܝܐ ܕܡܫܠܡܢܘܬܐ. ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܘܐܠܗܐ ܀ ܦܓ ܀ ܐܢ̈ ܚܣܕܐ
ܠܒܪܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܕܡ ܕܡܬܠ: ܘܫܒܩܘܗܝ ܒܪ ܚܐܪܘܬܐ: ܡܢ
ܗܝܕܐ ܫܠܝܚܘܗܝ: ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܚܪܪܘ.[3]
ܠܐ ܫܠܝܚܐ ܗܘ̣ܐ[4] ܐܝܬ ܕܢܣܒ[5] ܠܒܪܗ ܒܒܢܝ̈ܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܠܒܪܗ
ܒܬܪ ܚܐܪܘܬܗ. ܐܠܐ ܡܬܚܪܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢܝ̈ܐ: ܡܢ ܫܘܡܠܝܐ
ܕܐܒܗܘܗܝ ܗܟܢܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܘܐܪܒܥܐ
§ 94. ܀ ܦܕ ܀ ܐܢ̈ ܐܢܫ ܠܒܪܬܐ ܕܝܗܒ ܕܢܣܒ ܒܪܗ ܒܗ ܒܓܠܝܐ ܘܫܒܩܗܘܢ
ܡܢ ܗܝܕܐ ܫܠܝܚܐ ܕܐܒܘܗ. ܦܩܕ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܫܒܩܘܗܝ
ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ ܗܟܢܐ ܝܗܒ ܕܫܒܩܘܗܝ. ܫܠܝܚܐ ܗܘ. ܕܡܫܬܟܚܝܢ
§ 95. ܘܡܦܩܢܐ ܀ ܦܗ ܀ ܐܢ̈ ܡܫܬܒܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܒܢܝ̈ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܠܒܪܬܐ[6]
ܕܐܝܬܘܗܝ ——— [7] ܒܢܝ̈ ܒܪܗ. ܡܫܬܒܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܒܢܝ̈
——— [8] ܡܫܬܒܩܝܢ ܠܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܒܗܘܗܝ ܕܐܡܗܘܢ.
ܒܒܪܗ ܕܝܢ[9] ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܒܠܫܢܐ. ܘܒܪܐ ܕܒܪܗ. ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܦܢܝܐ
§ 96. ܀ ܦܘ ܀ ܐܢ̈ ܐܢܫ ܠܒܪܬܐ ܕܡܟܬܒܐ ܘܠܐ ܫܒܩܗ ܒܗ ܐܢ̈ ܫܒܝܩܬܐ
ܗܘ ܕܡܟܬܒ ܒܗ. ——— [10] ܕܐܢܫ[11] ܕܡܟܬܒ. ܐܬܒܪܝ
ܕܝܠܗ. ܠܐ ܫܒܝܩܬܐ ܗܝ ܕܐܢܫ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܢܫ ܐܬܦܩܕ
ܠܗ ܡܢ ܡܟܬܒܐ ܘܠܐ ܐܫܬܒܩ ܒܬܪ ܒܗ.[12] ܢܗܘܘܢ ܗܠܝܢ ܗܦܟܐ
ܒܬܪ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܒܬܪܗ. ܢܗܘܘܢ ܡܫܬܒܩܝܢ ܡܢ ܐܠܦܣܘܣ
ܕܢܦܩ ܡܢ ܡܦܩܢܘܬܐ ܒܗ ܠܚܡܐ. ܕܡܢ ܦܘܩܕܢܗ ܕܗܘ ܠܒܪܬܐ ܕܡܦܩ.
ܫܒܝܩܝܢ ܡܢ ܕܦܠܛ ܒܢܘܗܝ ܕܡܟܬܒܐ. ܘܡܢ ܒܗ ܠܐ ܐܫܬܒܩ.
ܘܢܗܘܐ ܡܦܩܢ ܠܗ ܠܒܪܗ. ܐܠܦܣܘܣ ܕܡܦܩܢܘܬܐ. ܒܬ ܒܗ
ܟܬܒ ܒܗ ܒܡܦܩܢܐ ܕܡܟܬܒܢܝܢ ܗܘ ܦܘܩܕܢܐ ܘܗܘܐ ܫܒܝܩܬܐ
ܕܡܟܬܒܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢ[13] ܕܐܡܪܢ ܒܗ ܐܚܪܬܐ ܗܠܝܢ ܕܡܣܬܒܪ. ܕܡܫܟܚܝܢ
§ 97. ܘܡܦܩܢܐ ܀ ܦܙ ܀ ܐܢ̈ ܢܟܬܘܒ ܠܒܪܬܐ ܕܦܠܛܐ ܕܡܟܬܒ ܘܡܪܐ ܠܥܒܕܐ
ܠܡܬܠ ܘܠܐ ܢܟܬܘܒ ܠܚܐܪܘܬܐ ܕܫܒܐ[14] ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܒܠܗ ܡܫܡܗ

---

[1] leg. ܕܡܕܒܪܐ. [2] leg. ܕܘܟܪܢܗܘܢ. [3] ܕܐܬܚܪܪܬ? [4] leg. ܘܗܘ statt ܗܘܐ. [5] leg. ܕܢܣܒ. [6] add. ܠܒܪܗܘܢ ܕܐܝܬܘܗܝ. [7] add. ܒܢܘܗܝ. [8] add. ܠܐ ܕܝܢ ܒܪܬܗ. [9] leg. ܠܒܪ statt ܕܝܢ. [10] add. ܘܟܬܒ ܗܘ ܫܒܝܩܬܐ ܚܐܪܘܬܐ ܫܠܝܚܐ. [11] add. ܕܐܬܚܪܪܬ. [12] Lücke? fehlt ܗܘ ܕܫܒܩܬܐ? [13] leg. ܗܢܝ statt ܗܠܝܢ. [14] leg. ܫܒܐ.

anzunehmen und vor Gericht zu plädieren — nur für sich selbst dürfen sie vor Gericht plädieren —, bis sie (vom Dienst) befreit sind, indem sie (bis dahin) ihre Ämter im Reichsdienst verwalten.

§ 93. L 40. R I. 61.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor den Richtern freiläßt und ihn als emanzipiert aus seiner Potestas entläßt, und nun das emanzipierte Kind nach der Emanzipation Kinder bekommt, so hat der Vater, der sein Kind emanzipiert hat, keine Macht über die Kinder desselben, die nach der Emanzipation geboren sind; sie sind frei von der Macht ihres Großvaters.

§ 94. L 42. R I. 61.

Wenn ein Mann seinen noch unmündigen Sohn emanzipieren und aus seiner Potestas entlassen will, so gestattet ihm dies das Gesetz.

Wenn auch der Großvater (falls der Vater nicht mehr vorhanden?) ihn emanzipieren will, ist er dazu berechtigt.

§ 95. L 44. R I fehlt.

Ob die Gesetze die Sohnessöhne (dem Vater ihres Vaters), d. i. ihrem Großvater unterwerfen? —

Die Sohnessöhne sind ihrem Großvater unterworfen. Dagegen sind die Söhne der Tochter eines Mannes nicht ihrem Großvater, d. i. dem Vater ihrer Mutter, unterworfen, denn ein Mann hat Verfügung nur über seinen Sohn und Sohnessohn (*s. Anm.*).

§ 96. L 45. R I fehlt.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, aber nicht darin angibt ob das Geschriebene definitiv sei, und er nun nach einer Weile die Absicht kundgibt, ein anderes Testament schreiben zu wollen, so ist jenes Testament, das er geschrieben hat, nicht rechtskräftig.

Wenn er aber, nachdem er (ein zweites Testament?) geschrieben hat, der Tod ihm zuvorkommt, so daß er nicht mehr darin schreiben konnte (daß dieses Testament definitiv sei), dann sollen drei Zeugen samt dem νομικός, der das Testament für ihn geschrieben, vor dem ἔκδικος einer der Städte unter ihrem Eid bezeugen, was folgt:

»Wir haben aus dem Munde des Verstorbenen gehört, was in diesem Testament geschrieben steht, und nichts ist daran geändert.«

Der ἔκδικος der Stadt soll dieses Testament bestätigen, indem er ὑπομνήματα darin schreibt. Dann ist das Testament ebenso rechtskräftig, wie ein solches, das von den Sterbenden untersiegelt wird (*s. Anm.*).

§ 97. L 46. R I fehlt.

Wenn ein Sterbender ein Testament schreibt, vielen Leuten Legate hinterläßt, und nun für seine Erben nicht mehr ein Viertel seines gesamten Vermögens übrig bleibt, soll den Legataren von ihren Legaten

Digitized by Google

ܘܕܒܠܗܘܢ ܢܚܡܫܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܡܫܬܪܐ ܡܢ ܠܒܢܬܐ[1] ܡܢ ܠܒܢܝܗܘܢ ܕܒܠܗܘܢ ܘܡܬܬܩܘܦ ܠܫܘܬܦܐ. ܚܝܕܐ ܕܡܬܚܠܦܐ ܣܓܝ ܡܢ ܐܪܥܐ ܕܗܘ ܐܘܟܝܐ ܕܒܝܬܐ ܕܫܪܝܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܒܪ ܠܡܣܘܟܐ[2] ܐܢ ܣܥܪܐ ܐܘܟܝܐ ܕܡܢ ܐܢܫܐ ܐܘ ܣܡܟܐ ܐ̈ܣܪܬܐ. ܢܦܠ ܡܢ ܐܘܟܝܐ. ܘܗܫܝܢ ܢܦܩܝܢ ܣܡܟܐ ܒܗ ܠܒܢ̈ܬܐ[3] ܘܢܦܩܘܢ ܠܢܦܫܗ ܣܓܝ ܡܢ ܐܪܥܐ. ܘܢܦܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܒܪܚܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܬ ܠܗܘܢ. ܕܬܒܥܝܢ ܘܫܡܥܝܢ ܀ ܦܣܩ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܒܒܪܐ ܚܠܐ[4] ܣܒܪܗ

§ 98. ܕܐܬܐ ܘܡܚܘܝܐ ܕܫܘܠܛܢܗ ܘܢܣܒܪܘܢ ܒܫܘܬܦܐ ܫܪ̈ܝܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܢܒܪܘܢ ܒܗ ܒܫܘܠܛܢܗ ܕܐܢܫܐ ܕܗܘܦܩ: ܚܠ ܣܒܪܗ: ܢܗܘܐ ܣܦܪ ܐܘܟܠܢܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܒܫܐ ܕܢܦܩ ܠܫܪ̈ܝܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܫܘܬܦܘܢ ܒܗ ܒܫܘܠܛܢܗ. ܘܗܘ ܒܪܐ ܕܠܐ ܥܠܡ ܠܣܒܪܗ. ܒܫܪܐ. ܗܘ ܢܗܘܐ ܡܫܪܝܐ ܡܢ ܢܟܣ̈ܐ ܘܣܗܕ ܦܝ ܕܦܠܓܝܢ ܢܟܣ̈ܐ ܕܫܘܪܗܘܢ. ܕܟܠܐ ܐܚܘܗܝ[5] ܣܘܥܪܢܐ. ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܘܡܫܬܝܢ ܀ ܦܣܩ ܀ ܐܢ ܢܫܐ ܒܪܬܐ ܡܬܚܐ ܘܡܛܠ ܐ̈ܢܬܘܬܐ ܡܫܬܐ

§ 99. ܕܒܡܬܐ ܘܢܦܘܩ ܡܬܢܚܢܐ[6]. ܦܩܕ ܢܗܘܘܢ. ܕܢܬܠ ܐܢܬܘܬܐ ܕܢܩܠ ܐܝܟ ܡܝܬܐ ܕܒܡܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ——[7] ܕܝܗܒ ܐܢܬܘܬܐ: ܠܐ ܢܬܠ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܗܘ ܡܬܝܗܒܐ ܕܝܗܒ. ܕܡܢܐ ܀ ܦܣܩ ܀ ܐܢ ܓܒܪܐ ܠܒܪܬܐ ܕܢܣܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܥܠܝܗ

§ 100. ܠܢܦܫܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܢܩܘܡ ܢܦܫܗ ܩܕܡ ܕܝܢܐ. ܠܐ ܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ ܒܪܬܐ ܠܣܒܪܗ ܕܢܬܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܡܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܦܠܐ ܠܗ ܕܩܕܡ ܗܠܝܢܐ ܢܬܠܘܢܝ ܠܒܪܗ. ܒܪ ܓܒܪܐ ܠܗ ܡܢ ܚܣܝܐ ܐܒܘܗ. ܘܡܫܬܒܩ ܠܗ ܠܡܢܝܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܗܘ ܦܝ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܘܡܬܚܠܦܝܢ ܒܬܘܪ̈ܬܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ ܗܘܦܠܩܝܕܐ. ܘܗܟܢ ܓܒܪܝܢ ܒܠܚܘܕ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܒܠܒܕ[8] ܡܠܟܐ ܐܘ ܕܝܢܐ.

§ 101. ܠܐ ܓܒܪ̈ܝܢ ܒܠܚܘܕ ܕܡܬܝܗܒ ܗܕܐ ܒܪܬܐ. ܕܡܛܠ ܘܐܦ ܀ ܦܣܩ ܀ ܐܢ ܢܦܫܐ ܠܒܪܬܐ ܒܬܪܡܐ ܠܐܝܬ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܓܒܪܬܐ ܠܒܢܝܗܘܢ ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ ܐܘ ܐܚܐ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܡܫܬܒܩ ܠܒܢܝܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ ܐܘ ܠܐܚܘܗ. ܐܠܐ ܒܕܡܐ ܠܗܕܐ ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܚܝܠܐ ܗܘ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܗܘܘܢ ܗܘ ܡܢܕܡ ܕܐܬܪܦ

[1] leg. ܠܒ̈ܢܬܐ. [2] leg. ܠܡܘܬܐ. [3] ܘܢܦܩܘܢ? oder ܘܢܦܩܘܢ? [4] leg. ܚܠܐ. [5] leg. ܕܐܚܘܗܝ ܕܟܠܗ. [6] leg. ܡܬܢܚܢܐ.
[7] add. ܐܢܬܬܐ. [8] add. ܕܝܢ.

soviel abgezogen und der Erbmasse hinzugefügt werden, bis daß sie gleich einem Viertel des Vermögens des Verstorbenen ist.

Der Erbe muß aber, wenn auf dem Vermögen, das er erbt, Annonae oder eine andere Schuld lastet, (zunächst) diese aus dem Nachlaß bezahlen. Dann erst macht er die Rechnung mit den Legataren, setzt für sich ein Viertel der Erbmasse beiseite und verteilt das übrige über die Legatare in den ihnen zukommenden Portionen.

§ 98. (§ 129) L 47. Vgl. L 85. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Sozietät, die zwischen ihm und einem anderen besteht, löst; wenn sie nun eine διάλυσις-Urkunde schreiben und beide Parteien darin die eidliche Erklärung abgeben, daß derjenige, der gegen den früheren Sozius Regreß ergreift, eine Unze Goldes oder was sie sonst für eine Summe in der διάλυσις-Urkunde nennen wollen, zahlen und diejenige Partei, welche den Pakt nicht hält, infam werden solle, dann soll er gesetzlich infam werden und soll bezahlen, was nach den Gesetzen die Eidbrüchigen zahlen müssen, d. i. Buße.

§ 99. L 51. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache kauft, eine Summe Geldes als Arrha gibt und nun der Verkäufer (von dem Geschäft) zurücktritt, dann soll er — so befiehlt das Gesetz — die erhaltene Arrha verdoppelt zurückzahlen. Wenn dagegen der Käufer zurücktritt, hat er seine Arrha, die er zu Anfang gegeben hatte, verloren.

§ 100. L 52. R I fehlt.

Ob jemand eine Person, welche freie Verfügung über sich hat, als Sohn annehmen darf? —

Das ist nur gültig, wenn diese Person sich schriftlich vor dem Richter zum Sohn jenes Mannes erklärt.

Wenn ein Mann einen anderen beredet, daß er ihm einen von seinen Söhnen als Sohn gebe, dann soll er (der Vater desselben) ihn ihm vor dem ἡγεμών übergeben, indem er ihn von seiner Potestas befreit und ihn dem Gesetze der Söhne gegenüber dem Adoptivvater unterwirft. Darüber wird eine Urkunde geschrieben, genannt ὑπομνήματα. Diese Urkunde gilt für beide Parteien. Indessen ohne den König oder Richter sind Urkunden über diese Angelegenheit nicht gültig.

§ 101. L 54. R I fehlt.

Wenn ein Mann durch sein Testament einer anderen Person, die ihm nicht verwandt ist, ein Legat hinterläßt und dieser Legatar Vater oder Mutter oder Großvater hat, steht das Legat, falls der Legatar noch unmündig ist, nur insoweit unter der Verfügung des Vaters oder der Mutter oder des Großvaters, daß sie das Legat für den Legatar einfordern und für ihn bis zu seiner Großjährigkeit aufbewahren. Wenn aber der Legatar großjährig ist, darf er (selbst) das Legat übernehmen (*s. Anm.*).

Digitized by Google

ܘܡܫܬܪܪܗ̇ ܠܗ ܒܩܘܝܡܐ ܕܗܘܐ ܠܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܡܠܟܐ ܗܘ ܡܫܠܡܢܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܗܘ ܢܣܒܘܗܝ. ܠܒܝܬܗ ܐܘ[1] ܠܥܒܕܐ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܚܘܗܝ ܕܡܠܟܐ ܗܘܐ. ܕܢܗܘܐ ܠܒܝܬܗ ܕܐܪܥܐ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܫܘܕܥ ܠܡܠܟܐ ܠܐܚܪܢܐ. ܘܡܫܘܐ ܕܗܘܫܐ ܗܘ ܘܡܢ ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܫܠܝܛܢܐ. ܗܟܢ ܡܫܬܠܛ

§ 102. ܒܠܒܟܐ ܕܒܢܘܗܝ. ܕܐܡܪ ܦܘܠܝܡܘܢ ÷ ܥܠ ÷ ܦܝܠܘܣܘܦܐ ܕܡܢܐ ܡܢ ܟܠ ܕܡܢܐ ܚܟܝܡܐ ܕܡܢܐ ܕܐܬܬܣܝܡ. ܐܝܟ ܕܫܡܥ ܕܢܫܬܐܠ ܠܐ

§ 103. ܡܢܐ. ܕܡܢܐ ܘܦܠܛܐ ÷ ܥܠ ÷ ܐܝܟ ܐܡܪ ܢܣܬܒܪ ܠܗ ܒܟܠ ܗܘܐ ܕܡܢܐ ܘܟܕ ܕܡܬܪܕܝܢ ܠܗ ܠܐ ܕܥܠܐ.[2] ܠܐ ܐܫܟܚ ܠܗ ܢܣܩܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܟܬܒܗ ܒܪ ܚܝܠܗ ܐܫܟܚ ܢܣܩܬܐ ܕܡܬܪܕܐ ܐܡܪ ܩܦܠܐܝܣ.[3] ܐܝܟ ܕܥܠܐ ܕܡܢ ܕܝܬܪܐ ܐܢܫܝ. ܘܢܬܪܐ ܐܢܫܝ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܩܫ ܐܢܫܐ ܩܕܡ ܕܡܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܡܢܐ ܘܐܪܒܥܐ

§ 104. ÷ ܩܡ ÷ ܐܡܪ ܚܠܦ ܒܪܗ. ܠܐ ܢܬܠܒܟ ܕܡܬܪܕܐ ܢܦܫܗ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܠܡܢܐ ܒܬܘܩܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܦܓܪ ܢܣܩܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܚܠܦ ܢܦܫܗ ܡܬܠܟܝܢ ܠܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܚܠܦ ܚܒܪܘܗܝ. ܘܠܐ ܚܠܦ ܐܒܘܗܝ.[4] ܢܦܫܐ

§ 105. ܐܝܟ ܚܢܢ ܫܠܝܛܝܢ ܒܝܘܡܬܐ.[5] ܕܡܢܐ ܘܡܫܟܚ ÷ ܥܠ ÷ ܦܝܠܘܣܘܦܐ ܕܡܬܩܢܐ: ܡܢܐ ܗܘ ܣܦܪ ܐܫܬܠܡܘ ܠܡܠܟܐ ܚܕܬܐ. ܦܘܡ ܡܠܟܐ ܒܗ ܕܢܫܟܚ ܒܝܬܐ ܕܡܬܩܢܐ. ܦܠܐ ܕܝܢ ܒܬܘܩܢܐ ܕܡܠܟܐ

§ 106. ܐܘ ܕܕܝܢܐ ܢܦܠ. ܕܡܢܐ ܘܫܘܐ ÷ ܩܡ ÷ ܠܐ ܐܫܟܚ ܢܣܩܬܐ ܠܡܠܟܐ ܕܢܬܛܠܒ ܠܠܡܛܠܐ: ܐܠܐ ܕܢܫܠܡܘܗܝ ܠܐܚܪܢܐ ܫܠܝܛܢܐ ܘܠܐܬܘܡܢܐ ܕܦܓܪܗ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܘܗܝ ܢܬܒܥܘܢܘܗܝ. ܕܡܢܐ

§ 107. ܘܫܟܚܐ ÷ ܩܘ ÷ ܐܝܟ ܢܬܒܥ ܠܡܠܟܐ ܗܕܐܐ ܘܢܬܟܬܒ ܒܫܢܝܐ ܐܘ ܒܬܠܬܐ:[6] ܘܢܫܬܘܬܦ ܠܡܠܟܐ ܡܬܠܐ: ܘܢܗܘܐ ܠܗ ܕܫܘܬܦ ܐܢܐ: ܐܘ ܐܝܟ ܐܚܪܝܢ ܕܡܬܪܝܢ ܠܗ ܕܦܓܪܐ ܕܡܢܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܐܬܘܡܢܐ ܕܗܘ ܒܐܝܕܘܗܝ ܢܫܬܠܡܘܢ. ܐܠܐ ܕܢܫܠܡ ܠܡܠܟܐ ܕܡܫܟܚ ܒܐܝܕܘܗܝ ܦܓܪܗ ܕܐܚܪܝܢ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܟ ܦܘܩܕܢܘܗܝ

§ 108. ܢܬܒܥܘܢܘܗܝ[7] ܘܢܬܒܥܘܢܗ. ܕܡܢܐ ܘܦܫܩܢܐ ÷ ܩܡ ÷ ܒܦܫܩܐ ܡܬܦܪܫܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܥܐ ܠܡܬܒܥܘ ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܢ ܕܢܬܠܐ: ܘܡܬܒܥܐ ܐܚܪܬܗ. ܕܢܦܠ ܦܣܩܝܢ ܢܣܩܬܐ. ܘܐܝܟ ܡܫܬܪܝܐ ܠܡܠܟܐ ܠܡܠܟܐ

[1] leg. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܠܒܝܬܗ statt ܐܘ ܠܒܝܬܗ. [2] ܠܐ ܕܥܠܐ del.
[3] ܩܦܠܐܝܣ? [4] ܐܒܘܗܝ? [5] leg. ܒܝܘܡܬܐ. [6] leg. ܒܬܠܬܐ statt ܒܫܢܝܐ. [7] leg. ܢܬܒܥܘܢܗ.

Wenn der Vater oder Großvater des Legatars den Wunsch hegt, das Legat, das er (jener) seinem Sohn oder seiner Tochter hinterlassen hat, zu bekommen, soll er den Richter benachrichtigen und nachweisen, daß er ein Bedürftiger ist, und wenn ihm der Richter dann die Erlaubnis gibt, soll er über das Legat seiner Kinder verfügen.

§ 102[1]. Ar 101. R I fehlt.

Wenn ein ἐπίτροπος von Waisen sich mit den ihm anvertrauten Waisengeschäften befaßt hat, darf er nicht mehr von diesem Amte zurücktreten.

§ 103. L 58. R I. 63.

Wenn jemand durch ein Schreiben vor dem Richter einen Menschen als Sohn adoptiert und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht.

Die Gesetze erlauben ihm auch nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen.

Wenn er seine Söhne emanzipieren und aus seiner Patria potestas entlassen will, soll er das vor dem Richter tun.

§ 104. L 59. R I fehlt.

Ein Vater ist nicht gehalten, für seinen Sohn etwas zu zahlen, außer wenn der Sohn im Auftrage des Vaters gehandelt hat.

Ein Mann ist auch nicht verpflichtet, etwas für seine Mutter, für seinen Schwiegervater, noch für seinen Bruder (*Text:* Vater) zu zahlen, außer wenn er für sie in einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 105[2]. Ar 104. R I fehlt.

Ein ἐπίτροπος von Waisen darf einem anderen Mann ein ἐντολικόν geben, worin er ihn ermächtigt, etwas den Waisen Gehöriges einzufordern. Er darf diesen Auftrag aber nur mit Erlaubnis des Königs oder des Richters geben.

§ 106. L 60. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, einen Räuber zu töten, sondern er soll ihn den Machthabern und dem Forderer (sic!) übergeben, damit sie ihn bestrafen nach seinen Taten.

§ 107. P 74. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Streit anfängt, einen Hinterhalt oder sonst eine List bereitet und nun einen anderen tötet; wenn der Getötete einen Vater oder einen anderen Verwandten hinterläßt, der sein Blut fordert, dann soll der Forderer nicht mit eigener Hand den Mörder töten, sondern soll ihn den Behörden übergeben, damit sie ihn nach seinen Taten richten und bestrafen.

§ 108. P 75. Ar 107. 108. Vgl. L 71. R I fehlt.

Womit soll der Übeltäter, der gegen seine Nächsten ein Unrecht begeht, bestraft werden?

Die Gesetze befehlen, daß er gemäß dem Unrecht, das er begangen hat, büßen soll.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

ܕܡܫܟܚ ܡܫܟܚܐ : ܘܠܐ ܡܢܗ ܡܕܡ ܕܢܦܩ. ܡܛܠ ܕܡܫܬܟܚܐ ܡܫܟܚ. ܘܐܢܬܬܐ ܝܗܒܬ ܕܢܫܬܥܒܕ ܠܒܪ̈ܬܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܗܒ ܠܗ ܡܫܬܥܒܕܐ ܕܡܥܒܕܐ : ܘܠܐ ܡܢܗ ܐܚܪܢܐ ܢܫܬܥܒܕ. ܕܝܢܐ ܘܡܥܒܕܐ ܀ ܡܛܠ ܀

§ 109. ܐܢ[1] ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܡܕܝܢܬܐ ܐܘ ܚܒܝܒܬܐ ܐܘ ܝܗܒܬܐ ܐܢܬܬܐ. ܕܒܠ ܥܡܗ ܕܒܪܬܐ ܐܢܬܬܐ. ܢܫܩܘܠ ܡܢ ܕܡܐ ܕܝܗܒ ܕܘܪܐ. ܐܘ ܚܒܝܒܬܐ ܐܘ ܝܗܒܬܐ ܐܢܬܬܐ. ܒܟܠܗܘܢ ܐܝܟ ܟܘܢ ܡܫܬܟܚ ܒܗ. ܠܗ ܠܗ ܡܢ ܗܕܐ ܫܘܫܪܐ. ܕܠܐ ܚܙܝܢ ܠܗ ܡܫܬܕܪܐ : ܕܘܟܝܐ[2] ܒܠ ܥܡܗ. ܒܟܠ ܕܘܟܐ ܐܠܐ. ܢܫܩܠ ܡܫܬܟܚܢܐ. ܘܡܥܒܕܐ[3] ܕܡܠܟܐ ܡܫܬܘܕܐ. ܕܐܬܚܙܝ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܐܢ ܦܣܩܐ ܕܟܘܠܐ

§ 110. ܕܝܗܒܬܐ ܡܢ ܕܡܠܟܐ ܐܫܬܡܥ. ܕܝܢܐ ܘܡܫܡܠܝܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܦܘܠܓܐ ܢܩܫܬܐ ܕܒܪܬܐ ܕܡܬܦܠܓܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܡܬܒܪܝܢ ܡܢ ܐܚܝܢ ܕܡܬܒܥܝܢ ܠܗ ܘܠܗܘܢ ܝܗܒܬܐ ܕܗܘ ܡܬܚܫܒ ܡܕܡ. ܠܐ ܢܣܒ ܡܢܗܘܢ[4] ܠܒܪܬܐ ܡܬܦܠܓܐ. ܕܠܐ ܢܣܒ ܡܢ ܚܕܐ ܠܐ ܡܢܝܢ ܘܠܐ

§ 111. ܒܢܝܢ. ܒܗܘܢ ܕܢܬܦܠܓܘܢ. ܕܝܢܐ ܘܡܫܘܕܥܢܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܢ ܒܪܬܐ ܬܬܚܠܦ ܡܢ ܒܪܗ ܐܘ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ : ܐܘ ܫܒܩܬܐ ܒܢܝ̈ܐ ܢܬܒܥܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܒܠ ܝܗܒܬܐ ܕܝܗܒܘܗܝ ܠܒܥܠܗܘܢ. ܢܫܬܠܛ ܠܗ ܠܒܪܬܐ ܕܢܣܒ[5] ܐܢܘܢ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܡܢܗ ܐܚܪܢܐ ܢܫܬܠܛܢ. ܒܠ ܫܒܩܬܐ ܕܢ ܒܢ̈ܝܐ[6] ܐܢ ܫܒܩ ܠܗܘܢ ܠܗܘ ܢܬܒܥܘܢ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܢܣܒܘܢ : ܕܢܫܬܠܛ ܐܢܘܢ ܠܒܢܘ̈ܗܝ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܒܗܘ ܐܒܘ̈ܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܬܠܛ ܠܗܘܢ : ܕܒܗ ܕܝܢܐ ܢܬܠܗܘܢ. ܀ ܀ ܕܝܢܐ ܘܡܫܪܫܐ

§ 112. ܡܛܠ ܀ ܐܢ ܢܬܝܗܒ ܠܒܪܬܐ ܠܐܚܪ ܐܢܫܐ ܕܡܬܡܟܪܐ ܕܬܘܪܐ : ܡܪܢܝܬܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܚܒܝܒܬܐ : ܘܠܐ[7] ܢܬܠ ܠܗ ܒܗ ܒܗܡܝܠܐ ܕܬܘܪܐ : ܢܫܬܠܛܢ ܕܡܪܘܬܐ ܕܩܢܝ ܝܗܒܬܐ ܕܐܬܡܠܟ [8] ܠܗ ܒܠܠܝܐ ܕܝܗܒܬܐ : ܕܢܗܘܐ ܡܬܡܪܢܐ ܡܢ ܪܠܠܝܐ. ܦܩܕ ܗܘ ܠܗ ܢܗܘܐ ܘܢܫܬܠܛ ܠܗ ܡܢ ܐܒܘܗܝ : ܕܒܗܕ ܒܗ ܒܕܘܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܬܒ ܕܝܠ ܒܠܠܝܐ ܢܦܩܬ ܐܝܟ ܠܗܘ ܕܒܗܕ ܠܗ ܕܘܪܐ ܒܒܢܝܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܒܗܕ. ܢܫܬܠܛ ܐܚ̈ܝ ܒܠܠܝܐ : ܠܗܘ ܦܩ ܕܒܗܢܝܐ ܠܗ

§ 113. ܕܘܪܐ ܕܡܪܘܬܐ[9]. ܕܝܢܐ ܘܡܬܠܒܫܢܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܢ ܦܘܠܓܐ ܢܗܘܐ ܒܗ ܐܚ̈ܐ ܕܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ : ܐܘ ܠܐ̈ܚܝܐ ܢܫܬܦܩܘܢ ܒܗܢܐ

[1] leg. ܒܠ. [2] ܕܘܟܝܐ? [3] ܘܡܥܒܕܐ? [4] add. ܘܗܒܝܐ ܦܘܠܓܝ ܢܩܫܬܐ. [5] ܕܢܣܒܐ? [6] scrib. ܒܢܝܐ ܕܢ ܫܒܩܐ. [7] leg. ܘ statt ܘܠܐ. [8] add. ܕܢ ܡܫܬܠܛ. [9] leg. ܕܡܪܘܬܐ.

Wenn einer den anderen wegen Mordes verklagt und seine Klage vor dem Richter nicht beweisen kann, wird er getötet. Wenn einer den anderen wegen einer Missetat verklagt, ohne sie beweisen zu können, soll er demgemäß (d. h. mit der Strafe für diejenige Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hat) bestraft werden.

§ 109. L 64. R I fehlt.

Wenn ein Mann im Namen eines anderen ein Landgut oder einen Sklaven oder etwas anderes kauft, er selbst aber die νομή der Sache hat und davon Gebrauch macht, so entsteht ihm kein Nachteil, falls er sich keine Kaufs-καταγραφή auf seinen (eigenen) Namen hat ausstellen lassen. Denn unter allen Umständen fragt man nur danach, wer die νομή der Sache hat, und (von dem Inhaber der νομή) wird der Teil (die Steuer?) des Königs, d. i. annonae, gezahlt, besonders wenn er den Kaufpreis aus eigenem Vermögen bezahlt hat.

§ 110. L 65. R I fehlt.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann, der mit der Verwaltung einer Stadt beauftragt ist, nichts kaufen soll von denjenigen, die ihm und denjenigen Dingen (sic! Ämtern?), mit denen er beauftragt ist, unterworfen sind.

(Ebenfalls befehlen die Gesetze,) daß der Gläubiger von seinem Schuldner nicht eher etwas kaufen darf, weder bewegliche noch unbewegliche Habe, als bis der Schuldner ihm seine Schuld bezahlt hat.

§ 111. L 68. R I fehlt.

Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Söhnen schimpflich behandelt wird oder sie Missetaten verüben, so darf er, weil sie ihrem Vater Schimpf angetan, sie vor den Machthabern verklagen.

Wenn sie aber eine Missetat gegen Fremde verübt haben, erlauben ihm die Gesetze nicht, seine eigenen Kinder zu verklagen, denn Söhne (Kinder) dürfen nicht mit ihren Vätern (Eltern) in das Gericht treten.

§ 112. L 69. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen durch schriftliche Urkunde als Geschenk, d. i. δωρεά, ein Landgut oder Vieh oder einen Sklaven überweist; wenn er ihm in der δωρεά-Urkunde die Verfügung der Herrschaft über das geschenkte Objekt gibt, sich aber die Revenuen, um sich davon zu ernähren, reserviert, so ist das gesetzlich erlaubt, und er darf vom Datum der δωρεά-Urkunde ab entsprechend verfahren.

Wenn er denn auch die Revenuen dem Beschenkten zuwenden will, muß er durch eine neue Urkunde die Revenuen demjenigen übergeben, dem er die δωρεά der Herrschaft (über das Objekt) verschrieben hat.

§ 113. L 70. R I fehlt.

Wenn eine Teilung einer väterlichen Erbschaft unter Brüdern (Geschwistern) oder eine Teilung gemeinsamer Habe unter Kompagnons

Digitized by Google

ܣܓܝܐ ܥܠ ܬܫܒܘܚܬܗܘܢ: ܘܡܫ̈ܒܚܬܐ ܠܐ ܢܣܩܘܢ: ܐܠܐ ܠܥܡ ܗܘܝܐ ܗܫܦܠܛ ܝܩ̈ܪܐ. ܦܫܛܝܢ ܢܦܩ̈ܬܐ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܦܫܠܛܐ.

§ 114. ܕܡܪܐ ܘܐܪܟܡܢܕܪܝܛܐ ܀ ܬܘܒ ܀ ܐܢ̄ ܢܦܠ ܠܓܒܪܐ ܕܡܫܝܚܝܐ ܐܡܪܬܐ ܥܠ ܗܝܡܢܘܬܐ ܕܡܫ̈ܝܚܐ. ܠܐ ܢܬܚܡ ܠܗ ܥܡܘܕܐ ܥܠܝܡܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܥܒܕ ܚܛܗܐ: ܕܡܥܬܕ ܘܡܫܝܚܝܐ ܘܡܬܥܡܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܥܡܕ. ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܗܘ ܡܫܝܚܝܐ. ܕܡܫܝܚܝܐ ܗܘܐ ܠܗ ܠܗܘ ܠܓܒܪܐ ܕܥܡܕ ܠܗ ܗܝܡܢܘܬܐ ܚܕܬܐ[1]. ܕܡܪܐ ܘܡܬܥܡܕܢܐ ܀ ܬܘܒ ܀

§ 115. ܐܢ̄ ܐܢܫ ܥܒܕܘܗܝ ܠܗ ܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܢܬܘܠܕܘܢ. ܘܢܦܩܘܢ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢ ܪܫܘܬܗ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܒܬܪ ܠܗ ܥܡܕ ܕܢܫܐ ܕܢܟܪ ܠܗ ܐܝܢ ܢܫܟܚܘܢ ܘܢܥܡܕ ܠܗ ܐܝܟ ܒܪܐ ܒܪ ܥܡܗ.

§ 116. ܕܡܪܐ ܘܡܬܬܚܡܢܐ ܀ ܬܘܒ ܀ ܐܢ̄ ܡܢ ܐܢܫ ܡܫܝܚܝܐ ܠܓܒܪܐ ܒܪ ܘܠܗ ܕܠܐ ܡܬܥܡܕܝܢ[2] ܝܠܐ ܐܢ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܐܘ ܐܝܟܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܫܝܚܝܐ. ܢܬܥܡܕܘܢ ܕܝܢ ܕܠܐ ܒܥܕܢ. ܥܠ ܡܛܠ ܠܐ ܡܢ ܡܫܝܚܝܐ ܕܡܪܐ ܘܡܬܬܥܡܕܢܐ ܀ ܬܘܒ ܀

§ 117. ܐܢ̄ ܡܫܝܚܝܐ ܠܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܥܠ ܥܒܕܐ ܕܒܢܐ: ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܝܚܝܐ ܕܢܬܦܠܘ ܡܫܝܚܝܐ ܠܗܘ ܕܡܫܝܚܝܐ ܠܗ ܡܢܟ ܕܐܬܥܡܕ[3] ܡܬܚܠܦܢܐ ܕܗܘ ܡܬܥܡܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܒܥܡܕܐ ܕܡܫܝܚܝܐ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܐܢܫܐ ܕܡܬܡܫܝܚܝܐ ܗܘܐ. ܡܢܐ ܗܘ ܕܐܬܗܘܐ ܡܬܒܥܐ ܗܟܢܐ ܡܢ ܕܝܢܐ.

§ 118. ܕܡܪܐ ܘܡܬܥܡܕܢܐ ܀ ܬܘܒ ܀ ܐܢ̄ ܠܓܒܪܐ ܒܪ ܚܪܬܐ ܢܐܡܪ ܥܠ ܢܟܣܘܗܝ ܕܒܢܝܐ ܗܘ ܡܢ ܕܡܬܥܒܕ: ܘܢܥܠܝ[4] ܗܘ ܕܡܘܕܐ ܠܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܟܣܘܗܝ ܕܒܢܝܐ ܗܘ ܒܪ ܥܒܕܐ ܥܡܐ. ܡܫܟܚ ܠܗ ܠܚܐܪܘܬܗ ܘܠܐ ܡܢ ܡܫܝܚܝ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ. ܐܝܬܝܗ ܕܡܫܟܚ ܦܠܓܗ ܕܢܟܣܘܗܝ ܗܝ ܗܘ ܒܪ ܚܐܪܐ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܟܣܘܗܝ ܕܒܢܝܐ ܗܘ: ܘܦܠܓܗ ܕܢܟܣܘܗܝ ܢܫܩܘܠ ܗܘ ܡܢ ܕܡܘܕܐ ܠܗ ܐܘ ܐܝܬܝܗ ܕܒܠܥܗ[5] ܥܡ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܟܣܘܗܝ ܦܠܓ ܒܢܝܐ ܠܗܘ ܕܝܠܕܗ. ܕܡܪܐ

§ 119. ܘܡܬܥܡܕܢܐ ܀ ܬܘܒ ܀ ܐܢ̄ ܥܠ ܐܢܫܐ ܚܕ ܡܛܠ ܗܘ: ܠܐܢܫܐ ܕܠܐ ܡܫܒܚܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܡܛܝܢ. ܚܡܫܐ ܡܛܠ ܐܢܫ ܐܢ ܕܝܢ ܠܐܢܫܐ ܐܢܫ ܕܐܬܡܚܐ. ܒܫܘܚܠܦܐ ܡܬܚܦܝܢ. ܕܡܪܐ ܘܡܬܚܦܝܢ

§ 120. ܬܘܒ ܀ ܐܢܫܝܢ ܕܡܬܚܝܢ ܒܪܬܐ. ܚܡܫܐ ܡܛܠ ܐܢܫ ܡܢ ܥܡܡܐ.

[1] scrib. ܗܝܡܢܘܬܐ ܚܕܬܐ.   [2] add. ܠܐ ܡܢ?   [3] ܕܡܬܥܒܕܐ?
[4] add. ܥܡܗ.   [5] ܕܐܒܠܥܗ?

stattfindet; wenn darüber keine schriftlichen Urkunden aufgesetzt werden, sondern die Teilung vor Zeugen stattfindet, so bestimmen die Gesetze, daß eine solche Teilung rechtskräftig ist.

§ 114. L 71. R I 65. Vgl. Ebedjesu S. 67, Kol. 2 (Jesubarnun).

Wenn ein Mann einen anderen wegen einer Missetat verklagen will, so gestatten ihm die Gesetze das nur dann, wenn er einen Bürgen dafür stellt, daß er bei der Klage beharren und sie beweisen wird.

Wenn er aber den Beweis nicht liefert, wird er bestraft mit der Strafe für dieselbe Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hatte.

§ 115. L 72. R I. 62.

Wenn jemand schriftlich einen Fremden auf gesetzliche Weise adoptiert, ihn dann aber von seiner Erbschaft auszuschließen wünscht, so kann er das in der Weise tun, daß er ihn vor den Richtern emanzipiert und (von der Patria potestas) befreit wie einen leiblichen Sohn.

§ 116. Vgl. §§ 111. 114 und Ar 116. R I fehlt.

Ob ein Mann seinesgleichen ohne Gefahr (*wörtlich:* ohne κίνδυνος) verklagen darf? (*s. Anm.*) —

(Er darf es nicht.) Nur der Vater oder Verwandte eines Getöteten darf es.

Ein Fremder (d. h. Nicht-Verwandter) darf nicht ohne Bürgenstellung einen anderen Menschen wegen Mordes verklagen.

§ 117. Ar 117. R I fehlt.

Wenn A den B wegen Missetaten verklagt, kann B seinerseits gegen A eine Klage erheben, bevor noch die Klage (κατηγορία) des A erledigt ist.

Wenn die Missetat, wegen deren B den A verklagt, etwas Bedeutendes ist, können die beiden Sachen (zugleich) von dem Richter untersucht werden.

§ 118. (§ 37.) L 73. R I fehlt.

Wenn ein freier Mann auf Befragen sich selbst für einen Sklaven ausgibt und sich freiwillig verkaufen läßt; wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit (definitiv) und das Gesetz kann ihm nicht mehr helfen, ganz besonders, wenn er die eine Hälfte des Verkaufspreises bekommen hat, während die andere Hälfte dem Verkäufer zugefallen ist, oder falls er den ganzen Betrag bei dem betrügerischen Verkäufer verzehrt hat. Er verbleibt als Sklave demjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 119. L 77. R I. 44.

Ob jeder Dieb todesschuldig ist?

Nachtdiebe, besonders bewaffnete, sind todesschuldig.

Tagesdiebe werden mit Geldbuße bestraft.

§ 120. L 78a. R I fehlt.

Päderasten sind todesschuldig nach dem Gesetze.

Digitized by Google

§ 121. ܕܡܛܠ ܘܡܫܬܪܝܢ ܘܡܢ ܀ ܡܛܠ ܀ ܠܡ̈ܢܐ ܟܣ̈ܝܐ ܐܝ ܒܚܒܪ̈ܐ ܢܗܘܘܢ
ܘܐܢ ܒܢ̈ܝ ܥܠ̈ܬܐ. ܣܓ̈ܝܐܐ ܡܬܚܙܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܦܫܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ
§ 122. ܘܐܡܪ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝܟܢ ܕܡܫܐ ܐܝܟ ܕܒܪܢܫܐ ܕܡܫܬܚܠܦܝܢ ܗܘܝܢܐ
ܡܬܬܚܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܠܡܫܬܪܝܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܠܐܬܪܐ
ܪܒܐ ܘܡܢܗܘܢ ܠܡܫܬܐ[1] ܡܬܚܠܦܝܢ ܡܢ ܢܦܫܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ
§ 123. ܘܠܗܕܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝܟܢ ܕܫܪܝܢ ܣܓ̈ܝܐܐ ܐܘ ܪܒܪ̈ܒܐ ܐܘ ܙ̈ܥܘܪܐ ܐܘ
ܒܫ̈ܢܝܐ ܣܓ̈ܝ ܡܬܚܙܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܦܫܗܘܢ. ܘܡܢܗܘܢ[2] ܡܢ ܥܒܕܐ
ܣܓܝ ܐܬܚܫܒܐ ܕܥܒܕܘܢ ܠܐܬܘ̈ܬܐ ܪ̈ܒܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܡܫܬܪܝܢ ܕܟ̈ܝܐ
ܪ̈ܒܘܬܐ ܡܬܦܪ̈ܫܢ ܠܡܫܬܒܚܘ ܡܬܠܒܫܘܢ. ܡܫܬܡ ܪ̈ܒܝܐ
§ 124. ܡܬܚܙܝܢ ܠܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܐܪ̈ܒܥܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܠܚܕ̈ܐ ܦܠܓ̈ܘ
ܦܠܓܘ̈ܬܐ. ܣܓܝ̈ ܡܬܚܙܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܦܫܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ
§ 125. ܘܡܫܬܪܝܢ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝܟܢ ܕܫܪܝܢ ܫܘܪ̈ܝܢܐ ܒܟܠܗܝܢ. ܐܝܟ
ܫܘܪ̈ܝܢܗܘܢ ܡܫܬܚܝܢ ܠܗܘܢ ܢܦ̈ܫܬܐ. ܠܕܘܟܬܐ ܗܝ ܡܫܬܠܝܐ.
ܘܕܘܟܬܐ ܡܢܗ ܕܝܬܐ ܠܐܬܘܪ̈ܝܐ. ܐܬܘܪܝܐ. ܘܕܝܬܐ ܡܢܗ
§ 126. ܠܐܘ̈ܪܚܐ[3] ܐܘ̈ܪܚܐ[4]. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܡܛܠ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝ ܠܚܕܐ
ܠܚܕܐ ܢܦܫܐ ܡܬܚܙܝܐ ܒܟܠܗܘܢ. ܐܝ ܐܬܚܙܝ ܠܗ ܠܡܬܚܙܝܐ ܐܝܟ
ܡܬܚܙܝܐ. ܘܡܫܬܚܠܦ ܗܘ ܕܐܬܪܐ ܠܗ ܗܝ ܡܬܚܙܝܐ.[5] ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ
ܢܬܚܙܐ ܠܡܬܚܙܝܐ. ܦܫܝܢ ܢܦ̈ܫܬܐ. ܕܠܐ ܢܬܚܙܐ ܡܬܚܙܝܐ.
§ 127. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܫܪܝܢܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝ ܢܦܫܐ ܠܚܕܐ ܠܚܕ̈ܐ
ܡܬܚܙܝܐ ܒܟܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܡܬܚܫܒܐ ܡܬܚܙܝܐ ܠܗ ܢܦ̈ܫܬܐ ܠܡܬܚܙܝܐ
ܐܝܟ ܕܡܬܚܠܦܝܢ ܠܟܠܗ ܚܒܪܐ ܕܠܗ ܕܐܬܪܐ ܐܘ ܠܗ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ
ܕܡܫܬܐܠ. ܘܠܐ ܐܬܪܐ ܥܠܝܗ ܠܗ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܡܫܬܪܝܢ
§ 128. ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝ ܢܦܫܐ ܠܚܒܪܗ ܡܬܚܙܝܐ ܒܟܠܗܘܢ : ܘܠܐ ܢܬܚܙܐ
ܠܗ ܗܘ : ܘܡܬܚܫܒܐ ܠܐܢܫܐ : ܐܘ ܦܪܨܘܦܐ ܚܒܪܗ ܘܐܪܥܐ ܗܘ
ܕܒܚܒܪ ܕܠܐܬܪܐ ܠܚܒܪܐ : ܘܫܒ ܫܘܦܪܐ ܗܘ. ܦܪܨܘ ܗܘ ܗܘ
ܡܬܚܙܝܐ ܗܘ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗ ܡܬܚܙܝܐ. ܡܛܠ ܕܗܘ ܥܒܪܗ ܐܘ
ܦܪܨܘܦܐ ܚܒܪܗ ܠܐܢܫܐ. ܗܘ ܡܛܠ ܠܚܒܪܐ ܘܗܘ ܦܪܨܘ. ܕܡܛܠ
§ 129. ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܫܪܝܢܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܝ ܚܒܪ ܠܚܕܐ ܚܕܐ[6] ܕܠܗܘܢ
ܕܡܬܚܙܝܢ ܦܪܨܘܦܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܐܘ ܒܚܒܪܐ ܐܢܫܐ ܡܬܚܙܝܢ ܒܚܒܪ̈ܐ

[1] leg. ܠܡܫܬܘܬܐ statt ܠܡܫܬܐ. [2] ܘܡܢܗܘܢ ܐܘ statt ܘܡܢܗܘܢ? Vgl. Ar 122. [3] leg. ܠܡܫܬܠ ܘܐܪܚܐ statt ܡܚܕܐ ܠܐܘܪܚܐ. [4] leg. ܘܐܪܚܐ statt ܐܘܪܚܐ. [5] Lücke. [6] add. ܠܚܕܐ.

§ 121. Vgl. L 80. R I. 66.

Diejenigen, welche Menschen stehlen, seien sie (die Stehlenden) Sklaven, seien sie Freie, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 122. L 78 b. R I. 66.

Betrüger werden nach dem Maße ihrer Betrügerei von dem Gesetze bestraft; einige werden nach einem fernen Orte verbannt, andere werden mit Schlägen bestraft.

§ 123. L 80. Ar 122. R I. 66.

Diejenigen, welche lebende Wesen rauben, Lasttiere, Reittiere oder Menschen, sind todesschuldig, oder es werden einige dieser Räuber in fremde Länder verbannt. Die Richter bestrafen sie, je nachdem sie über die Größe ihrer Missetaten im Verhältnis zu ihrer Torheit (verbrecherischen Absicht?) urteilen.

§ 124. L 81. R I. 44.

Diejenigen (Diebe), welche (in Hausmauern) Löcher brechen, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 125. L 82. R I. 66.

Die Gesetze verurteilen diejenigen, welche Taten mit List (sic!) begehen, gemäß ihren Taten, den Mörder mit Todesstrafe; den, der etwas die Verbannung Verdienendes begangen hat, mit Verbannung, und den, der etwas mit Schadenersatz zu Bestrafendes begangen hat, mit Schadenersatz (*s. Anm.*).

§ 126. L 83. R I. 45.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt; wenn dieser die Erbschaft antritt und der Erblasser Schulden hinterläßt, (muß er nach dem Gesetze alle seine Schulden bezahlen). Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, kann man nicht nach dem Gesetze die Zahlung der Schulden von ihm verlangen.

§ 127 [1]. Vgl. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, geben ihm die Gesetze 11 Monate, nach seinen Verhältnissen zu überlegen, ob er die Erbschaft annehmen will oder nicht. Wenn er will, kann er die Annahme verweigern.

§ 128. (§ 6.) L 84. R I. 46.

Wenn ein Mann einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, dieser sie aber nicht antritt, sondern einem Dritten schenkt oder zur παραχώρησις macht; wenn nun der Erblasser Legate gemacht hat und Schulden hinterläßt, so zahlt (d. h. erfüllt alle aus dem Testament hervorgehenden Pflichten) der Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen worden ist. Weil er die Erbschaft verschenkt oder zur παραχώρησις für einen Dritten gemacht hat, muß er die Legate des Erblassers sowie dessen Schulden zahlen.

§ 129. (§ 98.) L 85. 47. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen διάλυσις, d. i. eine Urkunde über Sachentrennung macht, oder wenn Menschen untereinander über

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 48.

Digitized by Google

ܒܗ ܡܕ̈ܝܢܬܗܘܢ. ܟܠ ܝܘܡܬܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ: ܕܝܬܡܘܬܗܘܢ ܒܟܬܒܐ ܕܣܢܝܩܘܬܗܘܢ. ܡܬܡܛܝܐ ܐܘ ܡܣܟܢܐ ܕܕܝܢܐ. ܐܝܢܐ ܗܘܐ ܪܚܡ ܗܘ ܠܡܪܢ: ܕܠܐ ܫܠܡ ܠܡܦܪܥ ܕܐܬܚܝܒܘ ܚܢܢ ܒܪ̈ܝܫܝܗܘܢ ܠܟܬ̈ܒܐ. ܠܗܘ ܠܟܠ ܕܠܐ ܫܠܡ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܝܗܘ ܗܘܐ ܡܬܐܡܪܐ ܡܢ ܡܫܘܗܬܐ[1] ܕܡܛܠ ܘܕܠܠ ܘܝܗܘܒ ܗܘܐ ܡܬܚܫܒ ܗܘ ܦܪܘܣܝܗܘܢ

§ 130. ܡܣܟܢܐ ܕܕܝܢܐ ܕܚܫܒ ܣܟܠܘܬܗܘܢ. ܕܡܢ ܐܬܐ ܘܫܐܠܬܐ ÷ ܡܛܠ ÷ ܐܢ ܓܒܪܐ ܠܡܪܐ ܕܝܬܗܘܒ ܐܣܘܬܐ ܒܗ ܠܡܪܐ ܐܣܟܢ. ܐܝܟ[2] ܐܚ̈ܐ ܝܗܘܘܢ ܘܟܠ[3] ܕܦܫܝܢ ܕܝܠܗܘܢ ܗܘ ܫܘܐܝܐ ܕܐܪ̈ܚܘܬܗܘܢ. ܦܠܓ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܫܪܝܪ ܡܕܡ ܕܢܗܘܐ ܠܣܪܕܐ. ܠܐ ܠܐܢܫ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܚܪܝܢ ܕܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܚܝܘ̈ܗܝ ܕܠܗܐ. ܕܡܛܠ ܐܬܐ ܘܫܐܠܬܐ

§ 131. ܘܣܦ ÷ ܡܛܠ ÷ ܒܢܝ̈ ܒܪܬܗ ܕܠܒܪܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ ܒܢܝܢܐ.

§ 132. ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫ̈ܬܐ. ܕܡܛܠ ܐܬܐ ܘܫܐܠܬܐ ÷ ܡܛܠ ÷ ܦܘܠܓܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܐܚ̈ܐ ܕܡܫܬܠܛܝܢ[4]. ܘܒܝܬ ܐܚ̈ܐ ܡܬܝܠܕܝܢ[5] ܐܣܟ̈ܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܡܘܪܒܝܢܐ[6]. ܐܢ ܒܥܠܬܐ ܝܗܘܘܢ ܦܘܠܓܐ ܐܘ ܕܠܐ ܒܥܠܝ. ܫܪܝܪ ܐܝܟ[7] ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܫܒܩܐ ܐܘ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܠܒܝܬܐ ܘܠܐ[8] ܡܫܬܟܚܝܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܟܚ[9] ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܠܦܘܠܓܐ ܡܢ ܟܠ ܒܥܠܐ ܘܡܥܠܬܐ[10] ܕܗܘ[11] ܕܒܡܨܥܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܟܐ ܕܐܫܟܚ[12] ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܚ̈ܐ ܕܦܠܓܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܬܠܝܢ. ܗܢܐ ܕܝܗܘܒ ܡܬܡܠܟ. ܡܫܬܠܛܐ[13] ܕܐܢܬܬ ܐܒܐ[14] ܕܗܘܐ ܐܝܬ ܒܪ ܚܕܐ ܫܢ̈ܝ ܘܡܝܬ. ܢܣܒ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܥܘܢ ܕܝܠܗ ܘܝܬܒܥܘܢ[15] ܡܢܗܘܢ. ܒܕܡܐ ܕܗܘܐ ܒܪ ܚܕܐ ܘܐܡܪܐ ܫܢ̈ܝ.[16] ܡܬܦܠܓ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܢܬܒܥ ܡܢ̈ܟܣܐ. ܡܢ ܕܦܠܓ ܠܒܪ ܠܟܕܘܢܐ ܡܢ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܟܠܦܘܬܗ ܒܠܘܕ ܫܠܝܛ. ܕܡܛܠ ܐܬܐ ܘܫܐܠܬܐ ÷ ܡܛܠ ÷

§ 133. ܐܢ ܢܬܒ ܠܟܕܘܢܐ ܦܠܓܐ ܐܘ ܦܠܓܗ ܒܪ ܠܗܘܢܐ ܐܘ ܒܪ ܡܫܬܡܥܢܐ ܕܠܐ ܡܕܝܢ ܠܗ. ܡܕܝܢ ܠܗ ܐܝܬ[17] ܡܢ ܒܝܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܥܠܬܐ[18]:

[1] leg. ܡܫܘܚܬܐ. [2] leg. ܕܐܝܟ. [3] add. ܐܘ ܕܦܫܝܢ?
[4] L 89 ܕܡܫܬܠܠܝܢ. [5] ܡܬܝܠܕܝܢ delendum. [6] leg. ܐܘ ܡܘܪܒܝܢܐ.
[7] add. ܡܢ. [8] leg. ܠܐ. [9] leg. ܐܫܬܟܚ. [10] leg. ܘܡܥܠܬܐ.
[11] ܕܗܘ delendum. [12] leg. ܕܐܫܟܚ. [13] leg. ܡܫܬܠܛܬܐ.
[14] ܐܒܐ delendum. [15] ܘܝܬܒܥܘܢ? [16] add. ܐܢ ܕܝܢ ܫܢ̈ܝ ܠܢܡܘܣܐ ܘܡܢܬܐ.
[17] leg. ܐܬܝܗܒ ܠܗ statt ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܝܢ. [18] leg. ܒܥܠܬܐ.

andere Dinge eine Urkunde aufsetzen derart, daß sie in die Urkunde einen Schwur (d. h. einen von jeder Partei zu schwörenden Schwur, daß sie den Pakt halten wolle) oder die Bestimmung, daß derjenige, der den schriftlich fixierten Pakt nicht hält, eine gewisse Summe Goldes zahlen solle, aufnehmen, befehlen die Gesetze, daß derjenige, der den Pakt nicht hält, infam werde wegen des Eides, den er geschworen und dann gebrochen hat, und daß er angehalten werde, als πρόστιμον die kontraktlich festgesetzte Goldsumme zu zahlen.

§ 130. L 86. R I. 47.

Wenn ein Mann durch eine Urkunde Brüderschaft mit einem anderen machen will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen oder erwerben, ihnen beiden gemeinsam gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze und ihre Urkunde ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder können nicht gemeinsam sein.

§ 131. L 87. R I fehlt.

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind nach dem Gesetze ihm nicht unterworfen, weder die männlichen noch die weiblichen.

§ 132. L 89. R I fehlt.

Teilungen unter erwachsenen Brüdern (Geschwistern) wie unter solchen, die einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, einerlei ob sie mündlich oder schriftlich verhandelt werden, sind gültig nach den Gesetzen, wenn nicht gefunden wird, daß Betrug, Vergewaltigung oder Diebstahl dabei stattgefunden hat.

Wenn man aber findet, daß etwas derartiges stattgefunden hat, annullieren die Gesetze die Teilungen wegen der in der Angelegenheit begangenen List und Vergewaltigung.

Wenn bei der Teilung eines der unmündigen Geschwister vergewaltigt worden ist, so gestatten die Gesetze dieser Person, nachdem sie mündig, d. i. 25 Jahre alt, geworden ist und von da an bis zum 28. Lebensjahr Klage zu erheben und das Ihrige zu verlangen.

Nachdem diese Person aber das 28. Jahr überschritten hat, gestatten ihr die Gesetze nicht mehr, eine auf die ursprüngliche Teilung bezügliche Forderung zu erheben.

Denn sobald jemand mit seinen Geschwistern (definitiv) aufgeteilt hat, verfügt er (nur noch) über seinen Teil.

§ 133. Fehlt in L.[1] R I. 48.

Wenn jemand einen Knaben oder Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder Armenkind, dessen Angehörige man nicht kennt, von der Kirche oder aus dem Balneum annimmt, es mit Milch aufzieht und weiter-

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܘܪܕܝܘܗܝ ܒܫܠܝܐ ܘܡܬܪܕܝܢܘܗܝ ܒܬܪ ܫܠܝܐ. ܐܝ[1] ܕܐܡܝܪ ܒܡܘܡܬܐ ܐܝ ܕܒܓܪܐ ܗܘ ܗܘܐ. ܐܘ. ܗܕܐ. ܡܢ ܕܗܘܘ ܐܢ̈ܫܐ ܘܦܩܕܝܢ[2] ܐܝܟ ܕܥܒܕܗ ܕܗܘ ܕܪܒ ܐܢܫ. ܘܐܝ ܕܒܓܪܐ ܡܪܬܗ ܐܢܫ. ܘܐܝܟ ܕܒܓܪܐ ܥܒܕܐ ܐܢܫ. ܘܡܢܐ ܕܒܓܪܐ ܗܘ ܐܢܫ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܪܒ ܐܢܫ ܘܕܒܪ ܐܢܫ ܘܡܫܚܢ. ܠܒܢ̈ܝ[3] ܚܐܪ̈ܐ

§ 134. ܐܢܫ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ◆ ܫܠܡ ◆ ܐܝ ܒܥܘܬ ܠܒܪܬܐ ܠܒܪܬܐ ܡܢܐ ܕܡܫܟܚܐ: ܢܣܒܬ ܕܝܢ ܡܢܗ ܡܐܢ̈ܐ[4] ܡܫܠܡܬܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܕܦܠܙܐ: ܐܘ ܠܒܘܫ̈ܐ: ܡܫܬܟܚܐ ܕܝܢ ܡܪܬܐ ܚܘܒܐ ܥܠ ܕܝܠܗ ܘܝܗܒܬ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܡܟܝܠܗ: ܘܢܦܪܘܩ ܗܝ ܕܚܝܒ: ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܕܗܘܝܐ ܚܒܠܐ ܕܢܦܪܘܩ. ܢܬܒܪ ܠܗ ܡܪܬܐ ܚܘܒܐ ܦܪܝܫܐܝܬ ܗܠܐ ܒܠܗ ܘܒܢ̈ܝ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܝܢ[5] ܗܘܐ ܢܗܘܐ ܚܒܠܐ: ܘܠܐ ܢܦܩ ܡܟܝܠܗ ܘܢܦܪܘܩ ܗܘ ܕܢܦܩ. ܥܠܝܗ ܗܘ̇ ܠܡܪܬܐ ܚܘܒܐ ܕܢܬܦܪܥܘܢ ܠܡܟܝܠܐ ܕܚܝܒܬܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܟܬܒܐ ܘܐܝ ܢܗܒܪ ܠܗ ܠܡܪܬܐ ܚܘܒܐ ܡܢ ܚܘܒܗ ܕܢܬܦܪܥ ܥܪܒܐ ܡܢܗ ܕܢܫܡܥ ܠܗ ܡܢ ܚܒܠܐ. ܘܐܝ ܢܗܒܪ ܗܘ̇ ܠܦܪܥܐ ܡܢ ܚܘܒܗ.

§ 135. ܢܦܩܝܢ ܠܗ ܠܚܒܠܐ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܢܣܒܬܐ ܐܝ ܒܥܘܬ ܠܒܪܬܐ ܠܒܪܬܐ ܕܐܒܘܗ̈ܐ ܘܡܟܝܠܢܐ ܠܐ ܢܣܒ ܠܗ ܘܡܫܬܪܝܐ ܠܐ ܢܦܩܘ ܠܗ ܕܡܘܕܝܢܘܬܐ ܕܚܘܒܐ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܒܬܪ ܦܘܫܩܗ ܕܝܠܗ ܢܦܩ ܠܗ. ܠܐ ܢܬܠܝܢ ܠܗ ܠܗܘ ܡܘܦܩܐ: ܕܢܣܒ ܡܟܝܠܐ ܡܢ ܦܪܝ̈ܫܘܗܝ ܕܗܘ̇ ܚܒܠܐ[6] ܡܢ ܦܘܫܩܗܘܢ. ܗܘ ܕܥܦܩ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪ̈ܐ ܚܘܒܐ ܡܟܝܠܝ. ܢܦܫܘܗܝ ܠܚܒܠܝ. ܘܗܠܝܢ ܐܝܟܢ ܢܦܪܘܩ. ܘܦܪܘܩ ܐܢܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܘܦܩܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܢܗ ܕܡܬܬܚܒܠ

§ 136. ܠܗ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܡܬܬ. ܕܐܝ ܐܢܐ ܠܗ ܠܒܪܬܐ ܒܬܪ ܚܒܠܐ ܘܠܐܚܪܢܐ ܢܦܠܐ: ܘܡܫܚܠ ܗܘ ܚܒܠܐ: ܘܢܬܒܪ ܡܪܬܗ ܕܗܘ ܒܬܪ ܚܒܠܐ ܠܦܪܥܗ ܕܒܗܢܐ ܚܒܠܐ: ܕܢܣܒܒ ܡܫܬܠܡܢܐ ܕܒܗܢܗ: ܘܢܗܘܐ ܘܠܐ ܢܣܒܒ. ܢܬܠܝܢ ܠܗ ܠܡܪܗ ܕܒܗܢܐ ܚܒܠܐ: ܕܒܗܢܐ ܐܘܡܢܐ ܘܢܦܩ ܢܦܫܬܐ ܕܡܬܦܣܩܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗ[7] ܕܒܗܢܐ ܗܘ. ܐܝ ܢܦܫ ܘܡܢܝܢܘܗܝ ——[8] ܒܠ ܦܪܘܣܘܦܐ ܕܢܬܠ ܐܪܒܥ. ܡܢܐ

[1] leg. ܘܡܬܪܕܝܢ statt ܒܬܪ ܫܠܝܐ ܐܝ. [2] leg. ܦܩܕܝܢ ܡܫܡܫܬܐ statt ܘܦܩܕܝܢ. [3] leg. ܒܢ̈ܝ. [4] ܡܐܢ̈ܐ delendum. [5] add. ܐܝ. [6] add. ܐܘ. [7] leg. ܠܒܢ̈ܘܗܝ statt ܠܒܢ̈ܝܗ. [8] Lücke in der Hds. angezeigt. ܡܬܪ ܘܦܪܘܣܘܦܐ (statt ܒܠ) ܢܦܠܪ ܒܗ?

hin ernährt, und nun das Gesetz gefragt wird, ob er oder sie Sklave oder frei ist, nachdem sie (Knabe und Mädchen) mündig geworden, so befehlen die Gesetze:

Maßgebend ist der Wille desjenigen, der die Kinder erzogen hat. Wenn er sie als Sklaven erzogen, als Sklaven belassen hat und dann stirbt, sind sie Sklaven. Wenn er sie aber wie Freie erzogen, ihren Lebenswandel wie denjenigen freier Personen gestaltet hat und dann stirbt, sind sie frei.

§ 134. L 96. R I. 49.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und dafür von ihm goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider bekommt; wenn nun der Gläubiger selbst des Seinigen bedarf und daher den Schuldner mahnt, sein Pfand zurückzunehmen und seine Schuld zu bezahlen, und nun der Schuldner nicht darauf achtet und nicht zahlt, dann schickt ihm der Gläubiger drei παραγγελίαι zu drei verschiedenen Zeiten.

Wenn nun der Schuldner sich nicht darum kümmert, sein Pfand nicht zurücknimmt und seine Schuld nicht bezahlt, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es wert ist, zu verkaufen. Ist der Erlös geringer als die Schuld, so muß der Schuldner ihm das fehlende zahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner diese Differenz zurück.

§ 135. L 97. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Dareike leiht, ohne ein Pfand und ohne einen Schuldschein als Anerkennung der Schuld zu bekommen, indem er ihm denselben einfach auf Treu und Glauben (πίστις) gibt, dann ist der Gläubiger nicht berechtigt, aus der Habe oder von dem Gelde seines Schuldners ein Pfand zu nehmen.

Wenn er ihm aber ein Pfand abnimmt, soll er ihm dasselbe und noch dreimal soviel zurückerstatten (poena quadrupli). Erst dann steht dem Gläubiger der Weg offen, dasjenige, was der Schuldner ihm schuldet, zurückzufordern.

§ 136. L 98. R I. 50. Vgl. Ehedjesu S. 76, Kol. 2.

Wenn ein Mann das untere Stockwerk eines Hauses besitzt und ein anderer das obere; wenn der obere Stock baufällig wird und der Besitzer des unteren Stocks denjenigen des oberen mahnt, seinen Stock reparieren zu lassen, dieser aber sich nicht darum kümmert und es nicht tut, dann darf der Besitzer des unteren Stockwerks Handwerker kommen lassen und die zur Reparatur notwendigen Kosten auslegen. Wenn er das Geld auslegt und die Reparatur machen läßt, (wartet er) bis zur

Digitized by Google

ܕܐܬܐܡܪܬ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܒܝܬܐ. ܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܠܗ ܡܪܗ[1] ܕܒܝܬܐ ܗܫܟܝ. ܫܩܠܬܐ ܕܐܦܣ ܚܠܦ ܗܘ ܒܝܬܐ ܚܠܝܐ : ܐܝܟ ܕܒܝܬܐ ܐܚܪܢܐ ܗܘܐ ܠܗ ܒܝܬܐ[2] ܚܠܝܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܗܫܟܝܢ ܗܘ ܕܐܬܐܦ ܡܫܠܡܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܫܟܝܢ ܫܟܝܚ ܒܗ ܒܡܫܠܡܢܘܬܐ ܫܪܝܪܐ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܚܠܝܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܗܫܟܝܢ ܕܫܒܩ ܐܬܐܡܪ ܕܒܝܬܐ ܗܫܟܝܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢܫ ܗܘ ܡܫܠܡܢܐ ܚܠܝܐ ܕܫܟܝܚ ܒܡܫܠܡܢܘܬ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ[3] ܕܒܝܬܐ ܗܫܟܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘ ܡܫܠܡܢܐ ܠܟܠ ܡܢܗ. ܦܠܓܐ ܕܦܩܬܐ. ܐܘ ܗܘ ܕܒܪܢܫ ܡܫܠܡܢܝ. ܗܕܐ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܗܠܝܢ ܡܫܠܡܢܝ. ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܡܫܠܡ. ܒܚܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܡܫܠܡܢܐ. ܗܟܢ ܐܦ ܐܢܫܐ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܒܝܬܐ ܡܢ ܗܕܡܝܗܘܢ

§ 137. ܐܢܬܬܐ ܕܒܢܬܐ ܦܠܓ ܕܝܗܒܘܢ ܕܡܠܟܐ ܘܗܠܝܢ ܘܡܟܬܒܐ ܐܢ ܢܡܟܬܒ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܡܟܬܒܐ : ܘܗܘܐ ܗܢܘܢ ܒܢܝܐ ܗܕܡܝܗܘܢ : ܕܚܠܠܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܢܣܒ ܡܘܗܒܬܐ ܫܠܝܛ ܐܒܝܐ ܕܡܟܬܒ. ܫܪܝܪ ܗܘ ܡܘܗܒܬܐ[4]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܟܬܒ ܐܢܬܬܐ ܡܟܬܒܐ ܢܩܒܠܐ ܐܘ ܗܘܝܐ ܐܘ ܢܩܒܠ[5] ܐܘ ܗܘܢܬܐ ܘܢܣܒܐ ܡܘܗܒܬܐ ܚܠܦ[6] ܡܘܗܒܬܐ ܕܗܘܘ ܦܠܚܐ. ܒܒܪܬܐ ܐܝܟ ܡܘܗܒܬܐ ܐܝܟ[7] ܕܚܠܗ ܕܝܗܒܬ. ܫܪܝܪ ܗܘ ܒܡܠܟܐ[8] ܕܝܢ ܕܡܠܟܐ ܒܒܪܬܐ ܗܝ ܕܡܟܬܒܢ. ܕܡܪܗ ܐܬܚܫܒܘܢ ܗܘ ܕܡܟܬܒܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܟܬܒ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܒܘܗ[9] ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܢܬܐ: ܘܝܗܘܐ ܗܢܘܢ ܒܢܝܐ ܗܘܝܐ ܠܡܘܗܒܬܐ : ܕܒܠܠܬܐ ܕܐܒܘܗ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗ ܕܒܢܬܗ ܘܡܠܟܐ ܕܐܒܘܗ[10] ܐܝܟ ܕܐܒܘܗ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗ ܕܒܢܬܐ ܘܡܠܟܐ ܕܐܒܘܗ. ܡܛܠ ܫܠܝܛ ܐܢܬܐ ܘܗܘܝܐ ܕܐܒܘܗ ܘܕܚܠܬܐ ܕܒܢܬܐ. ܘܡܘܗܒܬܐ ܕܡܢܗܘܢ ܕܐܒܘܗ ܠܡܪܗ. ܗܟܢ ܐܦ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܡܟܬܒܐ ܕܐܡܪܐ ܒܪܗ ܐܒܐ : ܘܫܩܠ ܠܗ ܢܘܟܪܝܐ ܕܦܠܓܘܬ ܒܝܬܗ ܦܠܓܘܬܗ : ܢܗܘܐ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗ ܕܒܢܬܐ. ܕܢܦܩ ܡܪܗ : ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܕܡܪܗ ܝܗܒܘ ܕܗܘ ܕܢܦܩ. ܠܗ ܐܝܟ ܠܐܚܪܢܐ ܕܡܟܬܒ ܒܪܗ ܐܒܐ. ܒܚܝܢ ܐܝܟ ܕܐܠܗܐ ܡܫܠܡ

§ 138. ܒܚܝܢܐ ܡܫܠܡܢܐ ܦܠܓܐ. ܕܡܢܐ ܘܐܠܝܢ ܘܡܫܠܡܢܐ. ܐܢ ܢܦܩ

[1] leg. ܠܡܪܗ ܕܟܠܗ ܕܒܝܬܐ ܡܪܗ statt ܠܗ ܡܪܗ. [2] leg. ܡܢܗ ܒܕܘܟܬܐ ܕܐܬܬܣܝܡ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܒܝܬܐ ܡܪܗ statt ܠܗ ܒܝܬܐ. [3] leg. ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܡܫܠܡܢܐ statt ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ. [4] leg. ܠܡܘܗܒܬܐ statt ܡܘܗܒܬܐ. [5] leg. ܢܩܒܠܐ. [6] leg. ܚܠܦ? [7] leg. ܫܠܝܛ statt ܐܝܟ. [8] leg. ܡܠܟܐ statt ܒܡܠܟܐ. [9] leg. ܐܒܘܗ. [10] leg. ܫܪܝܪ. ܐܒܘܗ statt ܡܠܟܐ ܕܐܒܘܗ.

προθεσμία von 4 Monaten, nachdem die Reparatur ausgeführt ist. Wenn bis dahin der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren die Kosten, die er auf die Reparatur des oberen verwendet hat, nicht ersetzt, soll der erstere dem letzteren, der die Reparatur hat machen lassen, die doppelten Kosten samt Zinsen ersetzen.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise der untere Stock baufällig ist, soll der Herr des oberen Stocks den Herrn des unteren Stocks mahnen, daß er die Mauern des unteren Stocks reparieren läßt; (bei der Tragung der Kosten) muß aber der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren Stocks bei der Heilung der Baufälligkeit des unteren Stocks helfen (*s. Anm.*). Wenn über dem Erdgeschoß ein Obergeschoß vorhanden ist, muß es die Hälfte der Kosten beisteuern; sind zwei oder drei Obergeschosse vorhanden, so müssen sie resp. $^2/_3$ und $^3/_4$ der Kosten beisteuern. Denn die Füße des Erdgeschosses tragen alle Obergeschosse.

Ebenso müssen die gemeinsamen Mauern eines Hauses von den beiden Bauparteien repariert werden.

§ 137. L 99. R I. 51.

Wenn ein Mann einem anderen ein Feld verpfändet, und sie untereinander abmachen, daß der Gläubiger die Erträgnisse desselben anstatt Zinsen für sein Kapital bekommen soll, so ist dies für den Gläubiger rechtmäßig (d. h. eine rechtmäßige Abmachung).

Wenn ein Mann einem anderen eine Eselin verpfändet oder eine Stute oder ein Schaf oder eine Kuh, und der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, daß das Tier anstatt Zinszahlung für den Gläubiger arbeiten soll, so ist das rechtskräftig. Jedoch die Jungen, die das Tier wirft, gehören dem Schuldner.

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet, und sie miteinander vereinbaren, daß die Erträgnisse aus der Herde die Stelle von Zinsen vertreten sollen, so ist das rechtskräftig. Die Wolle und Haare sollen die Zinsen ersetzen, und der Zuwachs der Herde soll den Lohn und die Kosten der Unterhaltung von Hirten und Hirtenhunden decken. Die volle Zahl der Herde (zur Zeit, als sie verpfändet wurde) gehört ihrem Eigentümer.

Ebenso wenn ein Mann einem anderen eine Sklavin verpfändet und ihm die *νομή* gibt, daß sie bei ihm arbeiten soll, so soll dies dem Gläubiger die Zinsen seines Kapitals ersetzen. Wenn sie aber (während der Verpfändung) Kinder gebärt, gehören sie dem Schuldner. Denn ein Weib gleicht nicht der Erde, denn die Güte Gottes läßt für die Menschen Früchte wachsen.

§ 138. L 100. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm Bürgen und Pfand bekommt; wenn dann der Schuldner nicht

Digitized by Google

ܠܒܪܬܐ ܠܐܚܪܬܐ ܡܢܬܐ ܕܡܝܬܐ: ܘܡܛܠ ܡܢܗ ܒܢ̈ܬܐ ܘܡܩܒܠܐ:
ܐܢ ܠܐ ܡܦܪܫ ܗܿܘ ܕܝܗܒ ܠܗܿ ܕܐܘܬ: ܘܡܫܡܫܢܐ ܡܗܘܝܢܐ
ܟܠ ܕܝܠܗ: ܘܗܘܝܢ ܡܟܬܒܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܗ: ܐܢ ܡܬܚܙܐ ܘܗܘܝܢ
ܐܝܟ ܠܡܣܬ̈ܒܢܐ. ܒܪܡ ܗܿܘ[1] ܕܝܗܒ: ܘܐܢܬ ܠܗ ܘܝܢܐ ܕܡܟܬܒ̈ܝܢ.
ܗܠܝܢ ܡܣܬ̈ܒܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܪܬܗ. ܥܠܝܗܝ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܬܐ ܡܬܒܪܐ
ܗܝ ܐܝܟ ܠܡܣܬ̈ܒܢܐ ܡܢ ܡܗܘܝܢܐ. ܠܐ ܥܠܝܗܝ ܠܗ ܠܡܦܪܥܘ
§ 139. ܕܡܣܬ̈ܒܢܐ ܕܡܟܬܒܢ ܐܢܬܬܐ. ܕܗܘܐ ܘܡܠܟܝܢ ܘܡܣܒܐ. ܐܢ ܢܦܩܘܕ[2]
ܒܝܬ ܘܠܗܘܢ ܠܒܪܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܘܡܗܘܝܢ[3] ܕܡܝܬܐ ܠܐܚܐ: ܢܬܚܫܒ[4]
ܠܗ ܐܝܟ ܒܪܬܐ. ܡܢ ܗܿܘ ܡܢܝܢܐ ܡܢ ܡܗܘܝܢܐ ܘܡܬܪܐ ܘܐܬܪܬܐ.
§ 140. ܕܡܛܠ ܘܐܬܬܗܝ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܠܒ̈ܪܬܐ ܕܡܝܬܐ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ ܫܠܝܬܐ.
ܘܢܬܡܘܬ ܠܟܠ ܠܒܪܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܡܝܬܐ. ܘܡܣܘܡ ܠܒܪܬܐ ܟܡ ܠܐ
ܦܪܥ ܠܡܘܗܒܬܗܿ. ܘܠܐ ܫܡܫܐ ܐܘܫܛ ܕܠܗ ܕܢܬܬܪܝܡ
ܡܢܝܗ ܐܘ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܡܬܡܢܐ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܢܬܦܪܥ ܘܡܢ
ܗܠܝܢ ܕܒܬܪܗ. ܡܛܠ ܚܘܒܐ ܗܿܢܐ. ܘܫܒܩܐ ܘܐܠܗܐ ܘܐܪܒܥܐ
ܡܬܪܒ. ܘܐܦ ܦܪܥܬܐ ܕܐܬܚܬܐ ܘܕܘܪܫܐ ܘܕܠܟܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[5]
ܢܦܩ ܠܗ ܟܠܗ. ܒܗ ܒܡܘܗܒܬܐ ܕܐܚܪܬܐ ܡܢ ܚ̈ܕܪܐ. ܘܐܢ ܡܬܪܦܢ
§ 141. ܢܦܩ ܦܪ̈ܥܬܐ ܗܠܝܢ. ܗܢܝܢ ܡܢܝܢܐ ܡܬܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܐܬܪܬܐ
ܘܢܦܩ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܠܒܪܬܐ ܡܢܚܐ ܕܡܝܬܐ ܡܢ ܠܒܪܬܐ: ܘܢܬܡܘܬ
ܠܗ ܐܚܪܬܐ ܕܡܢܚܐ ܕܡܝܬܗ: ܘܡܫܡܫ ܠܗ ܡܟܬܒܢܐ ܡܢܗ
ܕܡܢܝܐ: ܘܡܢ ܕܐܦ ܢܗܘܐ ܠܗ ܘܢܬܚܙܐ. ܘܐܢ ܫܘܪܐ ܐܘ ܫܘܬܦܐ:
ܠܐ ܫܡܫ. ܡܛܠ ܕܡܬܚܙܐ ܐܝܟ ܕܐܪܥܐ ܘܦܠܓܐ ܐܝܟ ܐܝܟ
§ 142. ܠܒܪ ܠܒܪܬܐ[6] ܠܒܪ ܡܢ ܡܟܬܒܢܐ ܐܢܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܪܬܐ ܘܬܪܬܝܢ
ܦܠܓܝܢ ܐܢܘܢ̈ ܡܛܠ ܐܦܣܬܐ ܘܡܠܟܝܢ ܕܟܠ ܗܦܟܝܢ ܕܢܦܩ
ܡܬܟܢ̈ܫܐ. ܘܡܬܒܪܐ ܕܝܗܘܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܐܪܒܥ ܐܢܫ̈ܐ
ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܗܠܘܢ ܒܗܘܢ ܕܝܢܐ. ܘܠܐ ܡܬܒܥܐ ܘܠܐ ܒܪܬܗܘܢ.
ܕܠܐ[7] ܡܬܝܠܕܝܢ ܕܝܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܬܚ̈ܫܒܐ ܠܐܚܐ ܐܘ ܡܬܒܪܐ.
ܡܛܠ ܕܢܦܩ ܐܝܟ ܡܬܡܢܐ ܡܛܠ ܕܐܝܬܝܗܝ ܡܢܗܘܢ ܦܠܓܐ:
§ 143. ܘܡܫܬܒ̈ܐ ܡܢܗܘܢ ܡܬܒ̈ܪܐ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܪܬܐ ܐܢ ܡܝܘܬ
ܐܘܠܝܢܐ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܕܡܦܩܐ ܐܘ ܕܡܣܡܟܐ ܐܘ ܕܟܠ ܐܘܠܝܢܐ
ܕܐܢܫ ܘܡܛܠ ܕܒܝܬܗ ܐܚܪܐ ܘܡܬܚܫܒܢ ܢܬܒܪܡܘܢ.

---

[1] leg. ܘܗܿܘ. [2] add. ܠܒܪܬܐ. [3] leg. ܕܝܗܘܒ ܐܚܪܢܐ ܠܒܪܬܐ.
[4] ܐܬܚܫܒ? [5] ܕܝܢ del. [6] leg. ܠܡܘܗ̈ܒܬܐ statt ܠܡܘܗܒܬܐ. [7] leg. ܘܠܐ.

zahlt und der Gläubiger des Seinigen bedarf und nun das Pfand verkauft; wenn etwa der Bürge des Schuldners das Pfand kauft, und nun für den Schuldner die Zeit kommt, daß er das von seinem Bürgen gekaufte Pfand auslösen kann, dann ist er berechtigt dazu.

Wenn jedoch ein fremder Mann das Pfand dem Gläubiger abgekauft hat, dann ist der Pfandeigentümer (der Schuldner) nicht berechtigt, das Pfand auszulösen.

§ 139. L 101. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B durch ἐντολικόν den Auftrag gibt, an einen Dritten C Geld zu verleihen, so ist A als der Bürge (des Schuldners C) anzusehen. Er kann von dem Gläubiger B zur Zahlung von Kapital und Zinsen angehalten werden (falls der Schuldner nicht zahlt).

§ 140. L 111. R I. 51 b.

Wenn ein Mann von Vielen Geld borgt, jedem einen Schuldschein schreibt und dann stirbt, ohne seine Gläubiger bezahlt zu haben und indem seine οὐσία, d. i. seine gesamte Habe nicht ausreicht (zur Bezahlung seiner Schulden), so wird zunächst der erste Gläubiger befriedigt, dann der zweite, dritte, vierte usw.

Die φερνή der Ehefrau und ihre δωρέα, und was er zu zahlen hat, falls er eine Braut hat (vgl. § 56), sind wie Schuldverschreibungen anzusehen. Wenn diese φερνή-Urkunden (nicht auch die δωρέα- und Brautgeschenksurkunden?) die ältesten sind, werden sie zuerst ausgezahlt.

§ 141. L 112. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Summe Geldes entleiht, ihm den Schuldschein ausstellt und ihm verpfändet, was er besitzt und was ihm noch zukommen wird; wenn sich darunter etwa ein Stier oder eine Kuh befindet, so können diese nicht verpfändet werden, denn sie sind die Bearbeiter und Diener des Bodens. Diese Tiere hat das Gesetz von der Verpfändung ausgeschlossen.

§ 142. L 116. R I. 67. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Die Gesetze befehlen in betreff der Ärzte und Lehrer aller Schriften in den Städten wie in der χώρα, daß sie von jeder Steuer befreit sein sollen, d. h. daß sie nicht Kopfsteuer, nicht Zoll und nicht χρυσάργυρον zahlen sollen, ferner daß sie nicht gezwungen werden können, ἐπίτροποι oder Kuratoren für Waisen zu sein, weil das Gesetz sie (davon) befreit hat. Denn die Ärzte heilen die Leiber und die Gelehrten die Seelen.

§ 143. L 122. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. S. 80, Kol. 1.

Wenn ein Mann ein Leiden hat entweder von einem Geschwür, oder einer Wunde oder irgendeiner anderen Art; wenn der Arzt seine Behandlung übernimmt und ihn besucht (περίοδος macht) und der Kranke

ܢܦܠ[1] ܗܘ ܕܚܕܝܢܗ ܐܠܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܢܫܬܒܩ ܠܗ ܠܗܘ ܕܚܕܝܢܗ ܐܬܚܕܝܢܘܗܝ ܥܕܡܐ ܕܚܒ ܐܒܘܗܝ. ܘܗܟܢܐ ܡܛܠ ܕܢܦܩ ܠܗ. ܐܘ ܐܢ ܘܠܐ ܐܢ ܒܐܢܫܘܬܐ[2]: ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܡܢ ܕܚܪܬ ܒܕܡܘܬܐ ܐܣܬܘܗܝ ܡܡܠܠܘܬܐ ܘܢܘܟܪܝܐ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܐܬܚܪܝܒܘ ܡܢܗ ܡܢ ܕܢܦܩ ܠܗܘܢ: ܕܡܫܡܫܝܢ ܗܘ ܡܛܠ ܕܢܦܩ.

§ 144. ܕܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܡܗܪܐ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܡܗܪܐ ܕܟܠ ܒܥܠܢܘܬܐ: ܘܢܦܠ ܠܗ ܦܪܢܐ ܘܡܫܟܢܐ ܡܛܠ ܕܡܝܬܐ: ܘܠܐ ܝܗܒ ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܪܫܘܢܗ ܦܪܢܗ: ܡܫܘܕܥܐ: ܡܪܐ ܢܡܘܣܐ ܠܐܚܪܐ. ܐܦ ܐܡܪ ܠܗ ܗܘܐ. ܗܒ ܡܡܘܢܐ ܘܐܘܪ ܠܒ ܕܒܥܠ. ܐܢ ܠܐ ܢܬܬܟܣܘܢ. ܢܫܬܒܩ ܠܗ ܠܡܪܐ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܩܘܡ ܡܫܡܫܢܐ: ܘܢܬܦܪܥ ܡܢ ܓܢܒܘܬܗ.

§ 145. ܕܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܡܗܪܐ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܡܟܝܟܬܐ ܕܡܦܩܐ ܘܡܚܝܕ ܠܗ ܡܗܪܐ ܕܒܝܬ ܦܪܢܘܬܐ ܕܥܠܡܐ ܚܕ̈ܝܢ ܢܦܪܫܘܢܗ. ܠܐ ܥܠܝܢܐ ܠܗ ܠܡܪܐ ܡܗܪܐ: ܕܢܗܒܐ ܡܗܪܗ ܡܢ ܦܪܢܘܬܐ.[3]

§ 146. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܪܐ ܢܬܠܠܘ. ܕܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܡܗܪܐ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܦܪܢܐ ܕܢܟܣܐ. ܘܢܦܩܬ ܘܫܒܩܬ ܡܫܘܕܥܐ ܘܐܬܥܒܕ[4] ܗܝ ܕܟܬܒܐ ܦܪ ܡܢ ܡܫܘܕܥܐ ܕܡܟܝܟܐ ܢܟܣܝܗ ܢܦܩܐ ܒܒܝܬ ܗܘ. ܠܐ ܢܦܩܘܢ ܗܘ ܓܒܪܐ: ܦܪܢܐ ܕܐܬܬܣܝܡ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܒܥܠܐ ܢܦܩܐ ܐܒܠܗ. ܗܟܢܐ ܐܦܠܐ ܐܢ ܒܢܝܐ ܢܗܘܘܢ ܦܪܢܐ. ܠܐ ܢܦܩ ܓܒܪܐ ܡܛܠ ܕܐܬܬܣܝܡ ܠܗ̇. ܐܦܠܐ ܐܢ ܠܐ ܢܫܬܟܚܘܢ ܦܪܢܐ. ܠܐ ܢܦܩܘܢ ܓܒܪܐ:

§ 147. ܦܪܢܐ ܕܐܬܬܣܝܡ ܕܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܡܗܪܐ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܒܘܪܐ. ܘܢܦܩܘܢ ܒܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܒܬܘܠܐ. ܒܥܕܢܐ ܐܘܒܕܗ ܕܒܬܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢܩܝܐ. ܢܗܘܐ ܦܪܢܐ. ܗܒܐ ܐܦ ܡܗܪܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܕܗܘܐ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܢܦܪܘܥ. ܗܘܐ ܐܒܗ̇ ܕܥܠܝ ܒܐܒܗ̇. ܐܝܟ ܠܦܘܬ ܕܢܡܘܣ. ܐܝܟ ܕܡܬܡܫܚܬܐ[5] ܕܡܫܡܫܬܐ ܗܘܡܡܫܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܘܩ ܒܠܐܒܐ. ܢܗܘܐ ܡܫܬܘܝܐ ܠܗ ܡܢ ܡܪܐ.

§ 148. ܕܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܐܬܡܥܢܐ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܥܒܕܬܐ ܐܘ ܕܟܪܣܛܝܢܐ ܐܘ ܡܪܝܐ ܐܘ ܡܛܠ ܐܚܪܝܢ: ܘܟܬܒܗ ܢܟܠܘܗܝ ܠܡܪܗ: ܐܘ ܒܥܘܠܐ ܕܟܠ ܒܡܫܬܐ

[1] leg. ܘܢܦܠ. [2] ܐܘ ܐܢ ܘܠܐ ܐܢ ܒܐܢܫܘܬܐ (?) verderbt und lückenhaft. Das ܐܘ ist getilgt. Vollständig in L 122. [3] Lücke. [4] leg. ܐܬܥܒܕ. [5] ܕܡܬܡܫܚܬܐ delendum.

ihm das Honorar zahlt, ist der Kranke nicht berechtigt, eine ἀνατροπή (?...) gegen den Arzt zu erheben und das gezahlte Honorar zurückzubekommen, weder (*Lücke:* wenn er geheilt ist, noch wenn er nicht geheilt ist).

Ebenso kann derjenige, der den σχολαστικοί oder Huren ihren Lohn gegeben hat, nicht eine ἀνατροπή gegen dieselben erheben, um das Gezahlte zurückzubekommen.

§ 144. (Vgl. § 134). L 124. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B Geld leiht ohne schriftlichen Vertrag und dieser ihm ein Pfand gibt; wenn nun A sein Geld braucht, der Schuldner aber nicht sein Pfand einlösen will, dann mahnt ihn A mit folgenden Worten: »Nimm Dein Pfand zurück und gib mir mein Geld.« Wenn dann der Schuldner keine Notiz davon nimmt, darf der Gläubiger das Pfand verkaufen und sich bezahlt machen aus dem Verkaufspreis.

§ 145. L 125. R I. 52.

Wenn ein Mann A einem anderen B eine Summe Geldes leiht und dieser dem A einen Schuldschein des Inhalts schreibt, daß er bis zur προθεσμία von 6 Monaten ihm seine Schuld bezahlen werde, darf der Gläubiger nicht vor diesem Datum sein Darlehn zurückfordern. (Wenn er sich aber erfrecht, vor dem Termin es zurückzufordern), befehlen die Gesetze, soll er auch des Kapitals beraubt werden.

§ 146. L 127. R I. 68.

Wenn ein Mann eine Sache als παραθήκη setzt, dann Feuer ausbricht und die Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß das Feuer in dem Hause des Depositars ohne sein Verschulden entstanden ist, dann braucht dieser die παραθήκη, die bei ihm deponiert worden ist, nicht zu ersetzen, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls wenn Feinde die παραθήκη rauben, braucht er sie nicht zu ersetzen, sowie auch nicht, wenn Räuber sie nehmen.

§ 147.[1] R I fehlt. Vgl. Barhebräus S. 108, Kol. I.

Wenn ein Mann einem anderen Getreide leiht und mit ihm als Zins des Modius ¼ Modius im Jahr verabredet, soll er zahlen gemäß der Verabredung. Ebenfalls bei Öl.

Wenn aber jemand mit dem Bildnis des Königs geprägtes Geld entleiht, soll er zahlen gemäß dem Befehl des Königs. Der schuldige Zins, der für einen Monat stipuliert wird, ist 1 für 100 Denare, die Eins, die genannt wird ἑκατοστή. Wenn aber der Gläubiger mehr verlangt, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden (*s. Anm.*).

§ 148.[2] R I fehlt. Ebedjesu IV, 15, S. 242.243.

Wenn ein Mann einen Fund macht, Dareiken oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig dem Eigentümer zurückgibt, oder wenn er auf Befragen ohne Zwang ein Geständnis in betreff des Fundes

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 40.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

ܢܬܠܘܢ ܦܝܠܛ ܥܒܫܐ. ܦܬܚ ܢܬܘܡܐ. ܕܢܥܒܫ[1] ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܕܐܝ[2] ܢܦܫܬܐ ܐܝܟܐ ܕܐܝܬܝܗ̇. ܘܡܕܪܗ ܢ̇ܕܪܫܢܐ ܢܦܩ ܗܠܐ ܡܢܗ̇ܝ.

§ 149. ܕܡܛܐ ܘܐܪ̈ܒܥ ܘܫܒܥܐ ܐܝ ܢܥܕܐ ܠܚܕ̈ܐ ܒܟܘܫܦܐ ܚ̣ܕ ܐܝܟ ܒܥܒܘܗ ܠܩܛܠܐ ܐܘ ܫܒܥ̈ܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܐ ܒܗ ܡ̇ܢܐ ܐܠܦ̈ܐ ܕܒܘܬܐ ܕܒܥܫܪ̈ܐ: ܘܫܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܦܘܬܚܐ: ܒܗ ܡܫܠܡ ܠܗ ܒܝܫܝ̈ܐ: ܘܡܠܟܝܫ ܘܬܐܒܕ ܚܕܐ ܡܢ ܫܒ̈ܬܐ: ܦܬܚ ܢܬܘܡܐ. ܕܢܦܩܐ ܚܫܟܐ ܕܢܠܟܗ ܡܕܪܗ ܕܦܘܬܚܐ ܠܡܕܪܗ ܕܒܟܫܕ̈ܐ ܐܝܟ ܕܡܟܝܒܫ ܕܒܝܢܬܐ ܗ̄ܘܢ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܘܒܢܐ ܬܟܠܬܐ ܐܝܟ ܗ̄ܘܐ ܠܗ ܡܟܠܝܬ݂ܐ[3] ܕܒܘܬܐ: ܘܡܫܠܡ ܫܘܬܗ ܠܟܠܝܐ ܘܟܘܪܐ ܒܗ ܠܐ ܡܬܬܡܫܠܡ ܐܬܘ̈ܗܝ ܘܡܠܟܝܫ ܘܬܐܒܕ ܚܕܐ ܡܢ ܫܒ̈ܬܐ ܘܢܗܘܐ[4] ܢܦܩ ܦܠܓܐ ܕܚܫ̈ܟܐ ܕܢܠܗ. ܐܝܟ ܡܟܝܒܫ ܕܠܐ ܡܬܟܫܗ ܐܘ ܦ̇ܟܕ ܠܗ[5]. ܒܗ ܡܬܗܘܕܝܢ ܟܠܗܘܢ ܐ̈ܢܫܝܢ ܕܒܪ ܚܕ̈ܐ ܗ̇ܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܣܒ ܠܚܕ̈ܐ ܫܘܬܗ ܒܟܘܫܦܐ ܒܟܘܟ̈ܒܐ ܕܢܦܫܗ: ܒܗ ܠܐ ܡܬܗܦܟ[6] ܐܘ ܡܫܠܡ ܠܗ̇ ܠܐܢܫ ܡܢ ܡܕ̈ܘܗܝ ܕܒܫܡܐ: ܘܡܠܟܝܫ ܘܬܐܒܕ. ܠܐ ܢܣܒ. ܡܕܪܗ ܕܒܫܡܐ ܡܟܝܢ. ܐܘ[7] ܢܣܒ ܡܕܪܗ ܕܢܦܫܬܐ ܟܠܗ ܚܫܟܐ ܕܢܠܗ̇.

§ 150. ܦܝܠܛ ܕܠܐ ܦܘܟ. ܕܡܛܐ ܘܫܒܥܝܢ. ܐܝ ܢܗܘܐ ܕܢܥܐ ܠܚܕ̈ܐ ܒܗ ܫܒ̈ܬܗ: [8] ——— ܒܥܬܐ ܚܕ̈ܕܐ ܠܐ ܐܝܟ ܕܡܬܥܒܕܝܢ[9] ܠܗ̇ ܠܒܘܬܐ: ܠܕܝܢ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܠܚ̈ܕܐ ܐܡܪ ܕܗܘܕܐ ܐܝܟ ܠܗ: ܗܘ̈ܕܐ ܕܝܢ ܕܡܫܠܡ ܠܗܝܢ[10] ܢܬܘܦܐ ܐܢܫܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܗܕܝܢ ܐܘ ܗܠܟܐ ܠܚܕ̈ܝܢ ܕܗܝܢܝ. ܡܬܗܡܢܝܢ ܒܒ̈ܬ ܚܕ̈ܐ ܕܠܐ ܢܬܗܦܟ[11] ܡܬܚܫܒ ܗܝܢܝ. ܒܡܬܚܕ̈ܢܐ ܒ̈ܢܝܐ: ܐܡܪ ܐ̈ܢܐ ܕܝܢ ܒܠܝܒܘܬܐ ܐܘ ܒܠܗܝܟܘܬܐ ܐܘ ܒܫܪܝܘܬܐ ܐܘ ܒܫܒ ܡܢ ܗܠܝܢ ܗܡܥܕ̈ܢܐ ܒ̈ܢܝܐ ܕܕܡܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܐܬܗܡܗܡܢܐ ܘܕܠܐ ܗܘܐ ܐܢܫܘܗܝ ܥܪܒܗ ܕܠܚܕ̈ܐ ܐܘ ܬ̈ܫܘܗܘܢ: ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܗܘܝܢ ܘܡܫܠܡ ܢܦܫܗ ܒܝܬܐ ܕܐܬܠܗܪ̈ܐ[12] ܕܠܐ ܒܒ̈ܬ ܚܕ̈ܐ. ܠܗܠܝܢ ܡܫܠܡ ܢܦܩܐ ܕܢܬܘܕܘܢ ܒܠ ܚܠ ܝܬܗ ܕܝܕܥܝܢ. ܒܗ ܠܟܒܝܢ ܢܬܘܡܐ ܥܒܝܫܐ ܘܕܫܝܠܐ ܕܐܠܗ̇ܐ. ܘܫܒܝܢ ܕܥܒܕܐ ܐܬܗܘܕܘ ܦܠܓܝܢ ܗܠܝܢ ܡܫܠܡ ܢܬܘܡܐ ܒܠܫܘܕ̈ܗܘܢ. ܗܘ̈ܕܐ ܐ̈ܢܫܐ ܡܫܠܡܢܐ ܒܥܬܐ. ܐܡܪ ܐ̈ܢܐ ܕܝܢ. ܕܡܬܡܪܝܢ ܡܢ ܝܬܪܝܢ ܘܫܡܥ

[1] leg. ܕܢܥܒܕ. [2] leg. ܕܗܘ̇. [3] ? [4] leg. ܢܗܘܐ. [5] ?
[6] leg. ܡܬܗܦܟ. [7] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ. [8] add. ܘܒܬ̈ܪܐ.
[9] leg. ܕܡܬܦܪܫܝܢ. [10] leg. ܠܗܘܢ. [11] leg. ܐܬܥܒܕܘܢ. [12] Lücke.

ablegt, so befiehlt das Gesetz, daß er ein Viertel von dem Funde, was es auch sei, bekomme, während der Eigentümer die drei Viertel bekommt.

§ 149. Arm 149. 150. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit Kamelen oder Eseln oder Stieren in eine Herberge einkehrt, indem er die Kosten für das Nachtquartier der Tiere zahlt und dem Besitzer der Herberge bei dem Übergeben der Tiere die Zahl derselben genau angibt, und nun eines der Tiere zugrunde geht, dann soll — so befiehlt das Gesetz — der Besitzer der Herberge dem Besitzer der Tiere den Preis des Tieres in dem Betrage, zu dem der Besitzer es gekauft zu haben nachweisen kann, erstatten.

Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem die Gewohnheit[1] hatte, in dieser Herberge des Nachtquartiers wegen zu verkehren (*konjekturale Übersetzung und Ergänzung nach Arm 149*) und er nun sein Vieh einem unmündigen Kinde des Wirtes in Abwesenheit seiner Eltern übergibt, und dann eines derselben zugrunde geht, dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen, indem er nachweist, daß es (?) nicht zu ihm gekommen ist oder zu ihm kommt(?), während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (*s. Anm.*).

Wenn ein Mann vertrauensvoll sein Vieh in eine Herberge einstellt ohne Zeugen oder ohne es jemand von den Besitzern der Herberge zu übergeben, und es nun zugrunde geht, hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.

§ 150. L 106. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen einen Prozeß hat, sie aber keine Schriftstücke haben, welche die Sache darlegen; wenn nun die eine Partei erklärt Zeugen zu haben — von den Gesetzen angenommene Zeugen sind nämlich zwei oder drei vertrauenswürdige freie Männer, die niemals bei bösen Dingen betroffen worden sind, bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder ähnlichen Missetaten; denen nicht ist ἐξωμοσία (?); ferner solche Personen, die nicht Verwandte oder Freunde des Mannes sind, oder mit ihm in Handelsverkehr stehen, (die nicht Sklaven), sondern Freie sind —, solchen Personen gestatten die Gesetze Zeugnis abzulegen über alles, was sie wissen, wobei sie das gepriesene, gewaltige Gesetzbuch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

Von solchen Zeugen lassen die Gesetze nur Personen zu, die großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind. Wenn nun über eine Prozeßsache zwischen zwei Parteien verhandelt wird, von der die Richter sagen, daß

[1] ܡܥܠܢܘܬܐ (?) Ob ܡܬܬܥܠܢܘܬܐ?

ܕܐܡܪܝܢ ܠܒ̈ܬܐ ܗܕܝܢ ܗܿܠܝܢ ܒܝܬ ܡܫܬܐܠܐ ܕܝܬܒܗܪܐ ܕܝܢ ܐܝ ܥܬܝ. ܕܡܫܬܒܪ ܗܿܠܝܢ ܗܘܕܐ ܡܫܬܐܠܝܢ ܗܝܕܝܢ ܠܗ ܘܒܟܝܐ[1] : ܕܬܪܐ ܕܡܫܬܘܕܝܢ ܗܿܘ ܐܢܫܘܬܐ ܥܡܝ ܚܘܒܐ ܒܢܝ. ܕܠܚܕ̈ܐ ܕܝܠܗ ܟܢܫ ܕܡܠܬܗ ܕܒܢܝܐ ܡܫܘܕܥܢܘܬܗ ܡܕܝܢ ܦܘܠܚܢܐ ܡܢ ܕܐܘܪܚܐ ܘܡܢ ܕܡܫܬܘܕܝܢ ܕܝܢ ܘܗܘܿ :[2]ܘܗܿܘ ܐܢܫܘܬܐ ܥܡܝ ܚܘܒܐ ܕܒܢܝ. ܕܝܬܒܗܪܐ. ܗܘܕܐ ܗܘܘ ܡܬܒܚܝܢ ܐܘ : ܠܗ ܐܢܬ ܕܝܢ ܚܘܒܐ :[2]ܝܬܒܗܪܐ ܟܠ ܡܢ ܡܫܬܐ ܕܐܢܫܘܬܐ : ܡܫܬܠܛܢܐ ܗܘܘ ܐܢ̈ܫܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܗ ܗܿܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ .ܐܘܪܚܬܗܘܢ ܡܫܬܟܚܐ. ܥܡܝ ܡܫܬܥܝܢ ܚܝ̈ܐ ܟܢ̈ܫܐ ܘܐܝܟ ܕܐܝܬ .ܚܝ̈ܐ ܘܡܬܩܒܠ ܚܝ̈ܐ ܡܢ ܕܒܝ̈ܬܐ ܚܝ̈ܐ ܝܬܝܪܘܬ

§ 151. ܡܫܬܘܕܥܘܗܝ : ܦܘܠܚܢ ܝܬܝܪܘܬܐ. ܕܡܬܚܙܐ ܘܡܫܬܟܚ ܘܡܢ. ܒܘܩܝܐ ܡܫܬܥܢܐ ܟܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܗܘܼܐ ܡܫܬܒܚ ܕܐܘܠܦܢܐ ܠܟܢܫ̈ܐ : ܒܠܘܩܒܠ ܒܬܫܒܘܚܬܗ ܗܘܢ̈ܝܐ : ܕܢܘܗܪ[3] ܦܘܪܫܢܐ ܘܡܫܟܚܢܐ ܠܟܢܫ̈ܐ ܐܢ̈ܫܐ : ܕܝܢܘܗܝ ܡܕܝܢܬܐ ܘܫܡܠܝܘ ܐܝܟ ܥܘܕܪܐ ܘܥܒܕܘܗܝ ܢܝܫ̈ܐ ܬܡܠܟܐ : ܘܡܠܟܘܗܝ ܠܗܘܢ ܥܒ̈ܕܐ : ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ ܦܠܚܘܬܐ : ܘܐܦ ܗܟܢܐ ܢܛܪܘܗܝ ܒܗܘܢ ܟܠ ܡܠܟܐ ܘܢܝܫܘܗܝ ܒܗܘܢ ܒܪ̈ܢܫܐ : ܘܡܠܟܘܗܝ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ ܕܡܫܝܚܐ : ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪ̈ܥܬܐ ܦܠܚܝܢ ܒܡܫܡܫܘܬܐ : ܘܫܦܝܪ ܗܫܘܟܐ ܟܢܫܐ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܟܢܫܝܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ܘܟܢܫܐ ܡܠܟܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܫܡܫܐ ܐܘܪ̈ܫܢܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܫܡܫ ܢܝܫ̈ܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܫܒܩܗ ܡܠܟܐ ܠܐܘܪ̈ܫܢܐ. ܘܢܛܪܗ ܠܡܫܠܡܐ ܐܠܦ ܦܬܓܡ. ܕܒܟܬܒܐ ܢܛܪܝܢ ܡܪܐ ܫܡܝܐ. ܫܡܝܐ ܕܝܢ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܝܟ ܒܗ ܗܫܒܐ ܐܡܝܢ. ܘܐܦ ܠܡܝܢ̈ܐ[4] ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܦܫܩܗ ܢܝܫܗܘܢ ܒܫܡܫܘܬܐ. ܘܢܛܪܗ ܦܠܚܐ ܢܛܪܐ ܒܡܫܡܫܢܐ ܠܫܡܫܐ : ܡܢܗ ܥܒܕܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܥܗܕܐ ܕܟܢ. ܫܡܫܐ ܕܝܢ ܘܦܠܚܘܬܐ ܘܐܫܬܡܥ ܕܡܫܝܚܐ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܕܢܦܫܐ ܒܠܗ ܢܝܫܝ. ܘܐܠܗܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܩܕܝܫ[5] ܟܠ ܕܕܒܝܚܝܢ ܠܫܡܫܐ. ܥܠܝܗܘܢ ܕܢܦܫܗܘܢ ܒܫܡܫܐ ܗܕܒܐ ܘܒܗܿ ܘܡܬܒܢܝܐ. ܗܟܢܐ ܘܒܐܡܘܢܐ ܘܒܦܠܚܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܢܫܡܫ ܐܝܟ ܠܡܫܡܫܢ ܒܫܡܫܐ ܢܫܡܫ ܕܐܫܬܡܫܐ ܡܫܡܫܐ. ܘܐܦ ܥܒܕܐ ܡܕܝܢܬܐ ܘܒܗܿ ܐܝܟ ܡܫܡܫܐ ܐܡܝܢܐ ܒܠܫܡܫ[6] ܐܝܟ ܒܗܘܢ. ܡܫܡܫܢܐ ܠܗ ܥܒܕܐ ܢܫܡܫ ܟܠ ܒܠܗ ܒܫܡܫܐ. ܗܕܝܢ ܐܡܝܢ ܦܠܚܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܗܿ ܪܘܚܢܐ ܐܢܫ ܘܦܠܚܝ

[1] leg. ܕܘܒܟܝܐ. [2-2] leg. ܘܗܿܘ ܘܒܢܐ ܡܫܬܐܠܝܢ ܒܠ ܝܬܒܗܪܐ ܕܡܫܬܘܕܝܢ? [3] leg. ܢܘܗܪܐ. [4] leg. ܠܟܢܫ̈ܐ. [5] leg. ܕܩܕܝܫ [6] add. ܦܠܚܐ.

sie schon alt sei, dann werden die Zeugen, welche die Gegenpartei beibringt, gefragt, wie alt sie seien im Moment ihres Schwörens. Und nachdem sie mündlich vor den Hörern ihres Prozesses bekannt haben, werden sie auch in betreff der Sache, die sie bezeugen, gefragt, wie alt sie sei. Wenn sich dann herausstellt, daß die Zeugen damals schon großjährig, d. h. mehr als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis angenommen.

Wenn dagegen die Berechnung der Jahre ergibt, daß sie damals noch nicht 25 Jahre alt waren, dann soll — so befehlen die Gesetze — ihr Zeugnis nicht angenommen werden.

§ 151.

L 119. 120. 121. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 77, Kol. 1. Wright, Notulae S. 4.

In alten Zeiten hat die Güte Gottes, obwohl sie zu jeder Zeit nach seiner vielen Gnade für die Menschen tätig war, den Menschen die Einsicht und Weisheit gegeben, Städte zu bauen, mit Mauern zu umgeben und mit Türmen zu befestigen, Straßen darin zu ziehen und Plätze auszumessen, ein Königshaus darin anzulegen, Burgen darin zu bauen und Wasserleitungen hineinzuführen.

Ebenfalls haben sie die Ländereien durch das Maß eingeteilt und Grenzen zwischen Stadt und Stadt, Dorf und Dorf, Reich und Reich gesetzt. Sie haben die Landstraßen gezogen von Stadt zu Stadt, haben sie in gleiche Teile geteilt durch das Maß der Meile und an den Straßen Meilensteine aufgestellt.

Der Meile gaben sie 1000 Schritt = 500 Ruten[1].

Die Rute hat 8 Ellen.

Auch den Bau der Städte haben sie nach dem Gesetze bestimmt. Sie haben den Zwischenräumen (διαστήματα?) eine durch Maß bestimmte

---

[1] Das Wort ܩܢܝܐ *ḳanjâ*, das ich mit Rute übersetze, heißt Rohr.

Digitized by Google

ܘܐܫܬܟܚܬ[1] ܘܒܗܕܐ ܫܢܬܐ ܒܝܘܡ ܗܕܪܝܢܘܣ ܕܡܠܟܐ ܕܪܗܘܡܝܐ ܗܕܝܢ ܐܡܪܝܢ[2] ܘܠܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ܣܘܟܐ[3] ܕܝܢܐ ܕܢܦܩܬ ܢܘܗܪܐ ܘܡܫܟܢܝܬܐ ܘܠܒܗܪܐ[4]. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܣܓܝܐ ܢܗܝܪܐ[5] ܗܘܬ. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܢܘܗܪܐ ܒܐܪܥܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܠܝܠܝܐ ܢܗܝܪܐ ܢܦܩ ܠܡܕܝܢܬܐ[6] ܕܠܐ ܗܘܬ. ܗܕܝܢ ܐܡܪ ܗܘܐ ܠܗ ܕܢܦܩ[7] ܢܗܝܪܐ[8]. ܐܬܪܐ ܕܝܢ. ܗܟܝܠ ܡܢܗ ܡܠܟܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܒܡܫܘܡܠܝܘܬܗ. ܥܠ ܡܫܘܚܬܐ ܕܦܢܝܐ ܡܢܐ ܫܢܝܢ ܦܠܓܘܬܐ ܝܠܗ. ܕܝܢ ܕܡܫܬܟܚܢܐ[9] ܦܢܝܐ ܒܫܘܟܢܗ ܕܒܘܠܝܣܝܘܣ ܡܠܟܐ ܐܬܡܟܣ[10] ܐܬܟܢܫܘ ܗܝܘܢܝܐ ܣܓܝܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ[11] ܕܒܟܠܗܝܢ ܢܦܩܬܐ ܦܠܓܘܬ ܒܐܪܥܐ ܐܬܐܬܪܘܬܗ. ܣܓܝ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܘܢܘܗܪܝܢ ܡܘܟܪܝܐ ܐܝܟ ܕܐܦܢܐ. ܕܟܠܗܝܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܬܟܢܫ. ܣܓܝܢ ܐܢܫܐ ܗܘܘ ܗܘܠܗ[12] ܣܓܝ ܡܢܐ ܘܡܢܗܘܢ[13] [gap] [14] ܡܕܝܢܬܐ ܣܓܝܢ ܐܢܫܐ. ܘܗܘܘ ܣܓܝ ܐܬܟܢܫܘ ܘܡܠܟܝܢ ܟܠܗܘܢ. ܕܘܝܕܐ ܣܓܝܢ ܐܢܫܐ ܗܘܘ ܣܓܝ: ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪܥܐ. ܐܝܟ ܐܪܥܐ ܗܝ ܕܡܬܝܕܥܐ ܘܡܫܡܫܐ ܕܘܝܕܐ ܐܬܟܢܫܘ ܗܘܘ ܠܗ[15] ܕܒܟܠܗܝܢ ܦܠܓܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܣܓܝܢ ܗܘܘ ܣܓܝ: ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܐܬܡܠܝܬ ܗܘܬ ܐܘ ܕܡܠܟܘܬܐ ܟܠܗ ܗܘܠܗ[15] ܕܒܟܠܗܝܢ ܦܠܓܘܬܐ ܗܘܐ ܘܡܢܗܘܢ ܘܣܓܝܢ ܐܢܫܐ ܗܘܘ ܣܓܝ. ܓܘܕܐ ܕܝܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܗܟܢܐ [gap] [16] ܕܓܒܪܘ ܐܢܘܢ ܒܗܘ ܘܒܢܝܢ ܕܫܒܝܩܘܬܐ ܐܢܫܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܡܠܟܘܬܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܘܡܢܗܘܢ[17] ܠܐܢܫܐ ܓܘܕܐ ܦܠܢܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܡܠܟܘܬܗ ܐܬܟܢܫܘ[18]. ܕܡܢܐ ܠܟܢ ܐܬܪܐ ܡܬܕܢܐ ܕܡܢܐ ܐܘ ܕܗܕܐ ܒܓܘܗ: ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܐܬܟܢܫܘ ܐܦ ܐܪܥܐ ܐܢܫܐ ܕܠܐ ܡܬܕܝܢܝܢ ܒܗ[19] ܐܢܫܐ ܠܟܠܗ ܕܡܠܟܘܬ ܘܒܝܠܝܗ[20] ܗܘܝܐ ܒܟܠܗ ܠܒܢܝܗ. ܘܐܝܟ ܡܕܝܢܬܐ ܣܓܝ ܐܬܪܐ ܕܒܗ ܐܪܥܐ ܕܢܗܘܐ ܒܢܝܗܘܢ ܒܟܠ ܚܕܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܗܝ: ܘܐܝܟ ܕܗܘܝܢ ܘܐܝܟ ܕܡܠܟܐ. ܘܐܝܟ ܕܢܗܘܐ. ܘܗܘܝܐ ܡܬܬܢܝܐ ܕܒܗ ܐܪܥܐ ܚܕܬܐ

1 leg. ܘܐܫܬܟܚܬ. 2 leg. ܐܪܒܥ. 3 ܣܘܟܐ delendum. 4 leg. ܘܠܒܗܪܐ ܠܥܒܕܐ statt ܘܡܥܒܕܐ ܘܠܒܗܪܐ. 5 leg. ܒܢܗܪܐ ܢܦܩ statt ܒܢܗܪܐ ܢܗܝܪܐ. 6 leg. ܠܒܗܪܐ. 7 leg. ܕܢܦܩ. 8 leg. ܠܥܒܕܐ? 9 ܕܡܫܬܟܚܢܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ist in der Hds. getilgt. 10 leg. ܐܬܡܟܣ̈ܝ. 11 leg. ܡܘܟܪ̈ܝܐ. 12 leg. ܗܘܠܗܝܢ. 13 add. ܘܡܢܗܘܢ. 14 add. ܣܓܝܢ ܐܢܫܐ. 15 leg. ܗܘܠܗܝ. 16 Lücke. add. ܐܬܟܢܫܘ ܠܗ? 17 leg. ܘܡܢܗ. 18 leg. ܐܬܟܢܫ. 19 leg. ܒܗ. 20 leg. ܘܡܠܟܘܬܗ ܕܡܠܝܐ statt ܕܡܠܟܘܬܗ ܘܒܝܠܝܗ.

Breite gegeben wegen der Wasserausgüsse und der Beleuchtung der Häuser.

Die Zwischenräume, Straßen (*πλατεῖαι*) und *στοαί*, welche durch die Städte gezogen sind, gehören dem ganzen Volke.

Diejenigen, welche an die Zwischenräume angrenzende Häuser bauen, dürfen in den Zwischenräumen die Türen, Fenster und Wasserausgüsse (*κρουνοί*) lassen. Ebenso in den *στοαί* und Straßen (*πλατεῖαι*).

Wenn Gebäude gegen Gebäude steht, die *νομή* einer anderen Herrschaft, und wenn er (der Besitzer) einen Wasserausguß und Fenster läßt, wenn die Fenster nur 1 Elle breit sind, muß er als *νομή* für seinen ganzen Bau zwei Ellen Breite lassen.

Wenn aber die Fenster groß und breit sind, und eine kleine Säule, die genannt wird ܕܩܘܣܡܛܠܘܢ zwischen je zwei von ihnen ist, so muß der Herr des Gebäudes 4 Ellen[1] lassen als *νομή* für den Wasserausguß und die Fenster.

Wenn er aber auf dem Dach (in dem Giebel?) ein Fenster läßt, hat er keine *νομή* auf der Erde.

Wenn der Mann aber nur einen Wasserausguß ohne Fenster läßt, muß er für den (?) Wasserausguß 2 Ellen lassen.

Die römischen Könige haben ebenfalls die Länder gemessen nach ihren Gesetzen über das Maß der Rute: 100 Ruten *πλέθρον*; *ἰοῦγον* heißt Joch. In den Tagen des Diokletian sind die Länder vermessen worden.

Bestimmung: 5 *ἰούγερα*, welche machen 10 *πλέθρα* Weinfeld, sind gesetzt gleich 1 Jugum. 20 Jugera Saatland, welche machen 40 *πλέθρα*, geben die Annonae eines *ἰοῦγον*.

220 (225?) Stämme Oliven, erste (Klasse), geben die Annonae eines *ἰοῦγον*; 450 Stämme *δευτέρα* geben die Annonae eines *ἰοῦγον*.

Ebenso auch Land (*Saatland?*), das geringer ist und als *δευτέρα* angesetzt ist: 40 *ἰούγερα*, welche 80 *πλέθρα* ausmachen, geben (die Annonae eines) *ἰοῦγον*.

Wenn es (das Land) aber als *τρίτη* angesetzt oder verzeichnet ist, geben 60 *ἰούγερα*, welche 120 *πλέθρα* ausmachen, die Annonae eines *ἰαῦγον*.

Die Berge werden also verzeichnet: In der Herrschaft (Dynastie, Regierung), welche sie verzeichnet haben, ließen zur Zeit der Abfassung (des Katasters) königliche Beamte Bergbewohner, Bauern aus einem anderen Gebiet herbeirufen, und nach ihrer *δοκιμασία* ist niedergeschrieben worden, wieviel Land im Gebirge einen Modius Weizen oder Gerste gibt.

Ebenso haben sie auch das Land verzeichnet, das nicht besäet wird, Weideland für Schafe, welche *συντέλεια* es für das *ταμεῖον* trägt. Das eine Dorf zahlt jährlich für Weideland an das *ταμεῖον* einen Denar, ein anderes zwei, ein anderes drei Denare und auch mehr.

[1] *Text:* 2 Ellen, *L richtig:* 4 Ellen.

ܕܥܘܡܪܐ ܒܥܠܡ ܡܢܬܐ ܠܬܪܥܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܘܒܢܝܢ ܗܘܐ ܚܠܠܐ
§ 152. ܠܫܡܫܘܬܗܘܢ. ܒܬܪܟܐ ܘܫܡܥܝܢ ܘܐܬܦܢܝ. ܐܦ ܡܢ ܐܝܢܐ ܡܫܒܚܬܐ ܕܗܘܐ ܒܬܪ ܡܫܡܫܢܐ ܕܒܥܠܡ: ܕܢܒܥܘܢ ܚܪܝܫܘܬܗܘܢ ܗܘ ܕܗܘܘ ܒܥܒܕܝܗܘܢ: ܐܦ ܠܡܐ ܒܬܪܚܡܘܬܗܘܢ ܕܢܬܪܥܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܠܐ ܡܢ ܐܝܢܐ ܡܫܒܚܬܐ ܚܪܝܢ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܚܪܝܫܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܐܘܪܚܐ ܡܫܒܚܬܐ ܠܓܢܣܐ ܕܐܢܫܐ. ܘܠܟܘܡܪܝܗ ܢܬܪܥܘܢ ܡܫܪܝܐ ܒܗ ܡܬܒܥܐ ܚܪܝܫܘܬܗܘܢ ܡܫܒܚܬܐ ܗܝ ܕܗܘܘ ܒܥܒܕܝܗܘܢ. ܒܡܫܘܚܬܐ: ܘܗܒܐ ܠܟܘܡܪܝܗ
§ 153. ܕܓܢܣܐ: ܡܢ ܗܘ ܚܪܝܢ ܠܡܫܡܫܢܐ ܚܪܝܫܘܬܗܘܢ. ܒܬܪܟܐ ܘܡܢܚܢܝܢ ܦܠܟܐ. ܐܦ ܒܡܘܬܐ ܠܡܠܟܐ[1] ܕܡܢܐ: ܘܡܬܦܩܐ ܡܬܘܬܐ ܒܥܝܬܐ: ܐܘ ܒܢܬܐ: ܘܡܬܚܙܐ ܘܢܦܘܩ ܡܢ ܡܢܗܘܢ: ܡܬܚܡ ܠܗ ܐܫܬܘܬܗ. ܘܐܦ ܗܢܐ ܐܡܪܘܢ. ܡܬܐܡܪ ܐܝܟ ܢܦܩ ܡܢܗܘܢ ܒܢܐܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܘܩ ܢܦܩ ܡܢ ܒܥܘܬܗ ܕܠܡܠܟܐ: ܘܐܦ ܢܦܩ[2] ܢܦܘܩܗ. ܦܫܛܝܢ ܢܦܘܩܝܢ. ܕܒܗܘܢ ܡܬܐ ܐܡܪܘܢ. ܕܡܫܡܫܢܐ[3] ܦܓܪܝܢ ܡܢܗܘܢ ܕܡܬܐܘܬܐ. ܘܦܬܓܡܐ ܕܡܢ ܐܬܐ ܐܘ ܒܥܝܬ ܕܦܘܠܚ ܡܠܐ ܡܬܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܡܐ ܕܡܢܐ. ܗܘܝܐ ܡܬܐ ܠܗܘܢ ܐܡܪܘܢ. ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܐܘ ܣܠܩܬܐ[4] ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܬܚܡܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ: ܒܬܪ ܕܡܬܚܡܝܢ ܘܡܢܝܢ ܕܒܪܐ ܕܡܢ[5] ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ ܐܘ ܒܢܝ ܒܢܝܗܘܢ ܐܘ ܐܚܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܡܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܐܚܬܐ. ܗܘܝܢ ܡܬܚܡܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ: ܐܝܟ ܚܘܠܩܐ ܕܡܢ ܐܚܐ: ܐܘ ܫܠܝܚܐ: ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܠܓܘܬܐ ܕܝܘܬܪܢܐ ܕܡܬܐܘܬܐ.[6] ܐܡܬܐ[7] ܕܝܢ ܗܘܝܐ[8] ܡܬܐܡܪ: ܐܦ ܗܘܝܐ ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܗܝ ܠܐ ܒܪܬ ܒܢܝܗ ܘܒܪܬ ܒܪܐ ܕܒܢܝܗ ܐܝܟ ܕܡܬܚܡܐ ܒܢܬܐ. ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܐܘܦ ܐܢܬܬܐ ܡܬܐ. ܠܒܢܝܗܘܢ: ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ. ܐܦ ܒܢܫܝܗܘܢ ܕܐܒܗܘܗܝ ܠܐ ܗܘܝܢ ܠܡܠܟܐ. ܘܢܟܣܐ[9] ܦܪܢܣܬܐ. ܘܡܬܚܡܝܢ ܒܗ ܗܘ ܕܢܟܣܐ.[10] ܘܡܬܗܘܢ[11] ܒܢܬ ܐܢܫܝܢ ܢܦܫܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܢ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܦܩ ܐܒܗܘܗܝ ܘܐܚܐ ܐܡܗܘܢ ܘܢܦܩܢ ܡܢ ܡܢ ܐܢܫܝܢ ܕܟܠ ܒܒܢܝ ܕܡܢܐ ܘܟܠ ܐܢܫ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܡܬܗܘܢ[11] ܠܐܢܫܝܢ ܒܢܬ ܐܢܫܝܢ ܐܚܪܢܐ ܘܒܢܬ ܐܡܗܘܢ. ܗܝ ܠܡܢ ܐܡܗܘܢ. ܒܢܬ ܒܢܝܗ ܡܬܝܪܬܢܐ ܒܝܪܬܘܬܐ. ܘܡܢܬܐ ܠܗܘܢ ܕܢܦܩܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܦ ܐܡܗܘܢ ܒܢܬ ܐܢܫܝܢ ܗܢܘܢ ܕܟܠ ܕܡܢܐ. ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܒܢܬ ܐܢܫܝܢ ܡܬܗܘܢ ܢܦܫܗܝܢ.

[1] add. ܕܟܠ. [2] leg. ܗܘ statt ܡܢ. [3] ܕܡܫܡܫܢܐ del. [4] leg. ܬܠܬܐ.
[5] add. ܐܚܐ. [6] Lücke. [7] ܐܡܐ? [8] leg. ܠܐ statt ܗܘܝܐ. [9] leg. ܢܟܣ̈ܐ.
[10] leg. ܕܢܟܣ̈ܐ. [11] leg. ܡܢܗܘܢ.

Diese Weideabgabe erheben die Römer im Monat Nisan für das Futter ihrer Pferde und kaufen dafür Futter für ihre Tiere (*s. Anm.*).

§ 152. Arm 141. R I fehlt. Wright, Notulae S. 7.

Ob der Kurator minderjähriger Waisen, falls ihre Erbschaft für ihre Erziehung nicht ausreicht, sich von ihnen, sobald sie großjährig geworden, die Kosten für ihre Erziehung wiedergehen lassen darf? —

Der Kurator darf diese Kosten nicht von den Waisen fordern. Wenn aber der Kurator den Richter des Ortes benachrichtigt hat und nun die Waisen auf dessen Geheiß von ihm unter der Bedingung erzogen werden, daß er nach den Gesetzen die Erziehungskosten von den Waisen nach ihrer Großjährigkeit zurückfordern darf, dann kann er in dieser Weise kraft des Befehls des Richters die Kosten für ihre Erziehung von den Waisen zurückfordern (*s. Anm.*).

§ 153. Arm 142. 143. R I fehlt.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und als Erben Söhne oder Töchter hinterläßt, und nun einer der Erben stirbt, so beerben ihn seine Geschwister, und wenn ihre Mutter noch lebt, erbt sie ebenso wie jeder einzelne der Geschwister.

Wenn von den Kindern eines Mannes nur eins übrig bleibt und dann auch dies stirbt, dann befehlen die Gesetze, daß die Mutter der Kinder zwei Drittel der Erbschaft bekommen soll und die Vaterbrüder oder deren Söhne ein Drittel (*vgl. L 103*).

Wenn ein Vaterbruder nicht vorhanden ist, so ist die Mutter die (einzige) Erbin der Kinder.

Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) werden nicht zur Erbschaft berufen, solange noch Vaterbrüder oder deren Söhne oder Sohnessöhne und die Mutter vorhanden sind.

Wenn aber Vaterbrüder oder Mutter nicht vorhanden sind, dann werden zur Erbschaft berufen Personen wie die Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) nach der Ordnung des Erbrechts.

Die Mutter aber erbt nicht (?), wenn sie wieder verheiratet ist. Bleibt sie aber ledig, so erbt sie neben ihren Kindern und den Vaterbrüdern ihrer Kinder, wie oben geschrieben ist.

Ebenso beerben die Schwestern ihren Vater neben ihren Brüdern, wenn sie sich nicht zu Lebzeiten des Vaters verheiratet und ihre *φερναί* bekommen haben. Sie bringen alles, was sie bekommen haben, herbei und erben dann (die Gesamtmasse) zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenh nach dem Tode des Vaters von Mädchen ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, so beerben sie ihn neben ihren übrigen Brüdern und ihrer Mutter. Denn die Mutter wird im Erbrecht gerechnet wie eines ihrer Kinder und beerbt ein verstorbenes Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter.

Wenn die Mutter von Mädchen nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, dann beerben die Töchter neben den Söhnen ihre Mutter zu gleichen Teilen.

Digitized by Google

§ 154. ܕܦܪܐ ܘܡܫܟܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܡܢ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܡܬܩܪܐ ܐܠܗܐ ܡܕܒܪܐ ܠܚܩ̈ܠܐ. ܐܘ ܠܐ ܡܕܒܪܐ[1] ܒܐܘܪܚܘܬܐ ܕܡܫܬܥܐ: ܕܗܟܢܐ[2] ܣܘܟܐ. ܣܠܩ ܣܛܪܐ. ܐܘ ܓܒܘܬܐ ܕܒܝܬܐ: ܡܛܠ ܕܢܗܘܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܬܬܢܝܚܘܢ: ܠܐ ܡܬܟܢܫܝܢ ܣܠܩ ܚܩ̈ܠܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܗ̇ܢܝܐ: ܕܢܗܦܟܘܢ[3] ܡܕܪܐ ܣܘܟܐ ܡܕܝܢܬܐ ܡܢ ܐܘܟܝܐ ܕܚܩ̈ܠܐ ܗ̇ܢ ܕܡܬܟܢܫܝܢ ܠܗ ܒܡܫܪܝܬܐ ܒܢ ܥܒܕ ܒܥܠܐ ܡܛܠ ܡܨ̈ܒܐ ܘܐܘܩ̈ܝܢܐ ܕܡܫܪܝܢ. ܗ̇ܢܝܐ. ܝܕܥ ܟܠ ܠܟܠܗ ܡܢ ܐܘܟܝܐ ܕܟܠܢ ܗ̇ܢ ܕܡܬܟܢܫܝܢ ܗ̇ܘܝ ܠܝ ܒܡܫܪܝܬܐ. ܕܢܬܦܪܫ ܘܢܬܥܒܕ[4] ܚܠܠܗ̇ ܘܐܢܫ ܕܢܦܩ ܢܫܪܐ. ܒܢ ܐܬܦܢܝܬ[5] ܥܒܕ ܐܢܘܫ ܕܠܩܗ. ܐܝ ܐܪܒܥܐ ܗ̇ܝ ܘܐܝ ܡܪܒܥܐ ܘܐܝ ܒܟܪܐ ܘܐܝ ܡܬܚܫܚܐ(?) ܒܢ ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܚܩ̈ܠܐ ܒܥܡܪܐ ܕܗܘܝܢ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܡܫܪܝܢ ܘܡܫܟܢ ܢܬܢ̈ܝ. ܐܝܟ ܢܗܘܘܢ ܡܕܡ̈ܐ ܘܡܬܒܢܝܢ ܡܪ̈ܝܗܝ. ܡܪ̈ܝܗܝ ܠܪܒܥܐ ܕܗ̇ܢ ܣܘܟܐ[6] ܡܢܦܩܢܐ ܠܚܩ̈ܠܐ. ܘܐܝ ܣܡܝܪ ܢܦܠܘܢ ܠܡܬܘܦܝܢܐ.

§ 155. ܕܦܪܐ ܘܡܫܟܢ ܘܡܫܟܢܐ ܐܝ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܒܟ̈ܢܐ: ܘܢܐܘܦ ܣܢ ܡܢ ܒܢܬ̈ܗܘܢ ܕܡܦܩܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܢ̈ܫܝܐ: ܐܘ ܒܡܫܟܢܐ[7] ܕܒܐܓܘܪܬܐ ܐܘ ܒܪܘ̈ܚܬܐ ܕܡܓܒܒܝܢ ܠܡܫܟܢܗ: ܘܡܫܘܬ ܒܪܗ ܕܓܒܪܐ ܗܘ ܕܢܘܦ ܣܘܟܬܐ: ܐܘ ܢܦܪܘܫ ܠܐܬܪܐ ܐ̈ܢܫܝܐ: ܡܫܟܚ ܡܕܪܐ ܣܘܟܐ ܕܢܬܟܢ ܠܐܪܥܐ ܐܘ ܠܐܝ̈ܠܢܐ ܡܓܒܡ ܡܢ ܣܘܟܝ.[8] ܝܠܕܐ ܐܝ ܐܬܟܚܝ. ܣܘܟ ܕܢܦܠ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ: ܡܓܒܡ ܡܢ ܦܘܪܣܐ ܕܣܘܟܝ ܐܘ ܡܢ ܡܠܦܘܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܣܒܐ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ: ܕܢܝܒ ܗ̇ܘܐ ܒܟܐ ܠܦܘܢܐ ܘܐ ܒܐܘܡܢܐ ܕܒܪܗ ܡܢ ܕܝܠܗ.[9] ܢܗܘܐ ܢܦܠ ܐܦ ܡܬܘܦܝܢܐ. ܘܢܓܦܪܒ ܡܢ ܐܘܡܢܐ ܕܢܘܦܐ ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܗܘ ܕܢܘܦ ܡܢ ܡܪܗܘܒܐ ܐܘ ܡܢ ܡܫܢܐ ܢܣܒܪ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܓܠܠܐ. ܠܐ ܓܒܪ ܐܝܒ ܠܗ ܐܠܗܘܬܗ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܗܒ ܐܚܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܐܘ ܠܗܒ ܡܪ̈ܘܚܘܗܝ.

§ 156. ܕܦܪܐ ܘܡܫܟܢ ܘܟܬܒ. ܐܝ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܢܦܩ ܣܢ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܠܒܒ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܢ ܒܡܫܪܝܢ ܒܡܚܝܐ ܡܕܡ. ܐܘ ܡܬܚܙܝܐ ܡܬܡܣܒ[10] ܡܓܦܪܒ ܡܢ ܣܒܪܐ ܡܬܚܙܝܢܗ.[10] ܐܘ ܓܒܘܬܐ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܢ̈ܫܝܐ ܘܢܣܒ ܒܡܫܪܝܗ. ܐܝ ܡܫܟܚ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܕܝܠܗ ܡܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܡܫܬܠܛܢ ܥܒܕ ܒܢ

[1] leg. ܘܠܐ ܡܫܟܚ statt ܐܘ ܠܐ ܡܕܒܪܐ. [2] leg. ܕܢܬܚܒܒ.
[3] leg. ܕܢܬܠܒܫܘܢ statt ܕܢܗܦܟܘܢ. [4] leg. ܘܢܬܦܪܫ ܘܢܬܥܒܕ. [5] ?
[6] Lücke. [7] leg. ܒܡܫܟܢܐ. [8] Lücke. [9] Lücke. [10–10] Text verderbt.

§ 154. P 78. Arm 144. R I fehlt. Wright, Notulae S. 8.

Ob ein Mann, der um Gottes Willen Waisen erzieht und nicht als ein vom Gesetz bestellter Kurator, gehalten werden kann (?) für die Waisen eine Schuld oder eine gerichtliche Sache (z. B. ein gegen sie gefälltes Urteil auf Zahlung einer Schuld) zu zahlen hat, bevor die Waisen großjährig geworden sind? —

Er kann nicht verpflichtet werden für die Waisen zu zahlen, außer in folgender Weise:

Der Gläubiger nimmt von der οὐσία der Waisen dasjenige, was ihm durch Urkunde verpfändet ist, indem er vor den Priestern und den αὐθένται des Ortes folgende Schrift ausstellt: »Ich N. N. habe von der οὐσία des N. N. dasjenige genommen, was mir durch Urkunde verpfändet war«; er besäet (das Land) und verzehrt seine Ernten und verwaltet es nach Belieben, indem er alle (?) Annonae dafür zahlt, sei es ein Acker, ein Landgut, ein Haus oder eine κατασκευή (?), und indem er das Objekt aufbewahrt für die Waisen, bis sie mit 25 Jahren großjährig geworden sind.

Wenn dann die Erben die Sache zurückfordern, treten sie wieder in den Besitz derselben sowie auch in den Besitz des Zuwachses. (Und der Zuwachs wird berechnet. Beträgt er mehr als die Verzinsung der Schuld, so wird der Plus) den Waisen zugewendet.

Wenn aber der Zuwachs dazu nicht ausreicht, müssen sie dem Gläubiger das Fehlende noch hinzuzahlen (*s. Anm.*).

§ 155. P 79. Arm 145. R I fehlt. Wright, Notulae S. 9.

Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht, entweder für Handelsgeschäfte oder Sachen des eigenen Gebrauches; wenn nun dieser Sohn stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners etwas von der Schuld einfordern?

(Er kann es nicht), außer wenn er nachweisen kann, daß der Vater oder Bruder des Schuldners etwas von der παραθήκη der Schuld oder von den Handelsobjekten erhalten hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handel oder der οὐσία seines Sohnes (des Schuldners) auch etwas von seinem eigenen Vermögen enthalten ist, (dann soll er das Seinige zurückbekommen und) auch der Gläubiger soll davon bekommen und sich aus der οὐσία des Schuldners bezahlt machen.

Wenn aber der Schuldner nicht Erbschaft oder Habe hinterläßt, verliert der Gläubiger, der einem Unmündigen geliehen hat, sein Gut, denn er hat keine Möglichkeit der Forderung gegen seinen Vater oder seine Erben (*s. Anm.*).

§ 156. P 80. Arm 146. R I fehlt.

Text verderbt (s. Anm.).

Digitized by Google

ܒܪܗ ܒܚܕ ܨܒܘ[1]. ܐܠܐ ܐܢ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܐܠܗܘܬܐ ܒܪܗ: ܕܐܬܚܫܒܘܢ ܘܐܬܚܙܝ ܕܐܬܒܪܝ: ܕܢܬܒ ܠܒܪܐ ܥܒܕ ܠܗܘܢ ܠܟܠܗܝܢ ܒܪ̈ܝܬܐ ܒܗ ܡܘܕ ܠܗܘܢ ܐܠܗܘܬܐ ܒܗ ܒܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܫܝܛ ܢܡܘܣܐ. ܘܗܘܢܐ ܡܥܒܕ

§ 157. ܗܘ. ܕܡܢܐ ܘܡܥܡܕ ܘܡܥܒܕ. ܐܢ ܡܪܬܐ ܠܒܪܐ ܒܫܡܗܐ[2] ܒܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܥܠ̈ܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܡܥܒܕܢ ܠܗ ܡܢܗܘܢ ܕܒܪܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܕܐܒܐ ܠܗ ܡܢ ܕܘܟܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢ ܢܥܒܕ ܡܢܗܘܢ. ܐܘ ܢܩܘܡ ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܦܪ̈ܨܘܦܐ ܢܥܒܕ. ܘܐܚܪܢܐ ܕܘܟܐ. ܕܘܟܐ[3] ܘܡܥܒܕܢܐ ܕܐܥܒܕ. ܘܡܬܚܪܢܐ[4] ܕܒܪܐ. ܕܐܒܘܗܝ ܠܐܒܘܗܝ. ܐܘ[5] ܕܝܢ ܢܦܩܘܢ ܘܢܩܘܡ ܠܗ ܒܩܢܘܡܐ ܐܘ ܒܦܘܪܫܢܐ. ܐܘ[6] ܐܡܬܝ. ܐܢܫܝܢ ܐܘ ܐܢܫܝܢ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܢ ܥܠ̈ܬܐ ܕܐܡܪܘ. ܒܫܘܠܡܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܚܕܐ ܠܐܒܘܗܝ ܕܢܚܬ ܐܢܐ ܠܒܪܗ. ܒܗ ܡܦܪܫܝܢ ܠܗܘܢ ܠܝܘ̈ܬܐ ܟܕܢܐ ܒܗ ܠܐ ܡܠܝܟ ܠܗ ܕܢܒܪܐ ܡܢܗܘܢ. ܡܢܗܘܢ ܘܠܐ ܒܚܕ ܡܢ ܦܪ̈ܨܘܦܐ. ܐܠܐ ܒܗܢܐ ܡܫܡܗܐ ܕܒܪܗ ܐܘ ܕܒܪܗܘ ܐܢܫܝܢ. ܡܬܚܕܐ ܕܡܢ ܐܢܫܝܢ ܕܐܡܪܘܗܝ. ܐܘ ܕܡܢ ܕܐܢܫܝܢ ܐܢܫܝܢ ܒܪ̈ܝܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܒܪ̈ܝܬܐ ܕܐܬܝܢ ܠܒܪܐ ܐܘ ܒܩܢܘܡܐ ܐܘ ܒܦܘܪܫܢܐ ܐܘ ܡܢ ܘܚܕܐ ܕܘܟܐ. ܐܘ ܡܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܡܢ ܥܠ̈ܬܗ ܡܥܒܕܢܝܬܐ ܐܝܟ ܠܐܒܘܗܝ ܒܗܠ ܦܪ̈ܨܘܦܐ ܕܐܒܐ[7] ܠܒܪܐ[7]. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܒܘܗܝ ܡܘܕ ܠܗܘܢ ܠܗ ܐܘ ܒܩܢܘܡܐ ܐܘ

§ 158. ܒܦܘܪܫܢܐ. ܕܡܢܐ ܘܡܥܡܕ ܘܡܥܒܕܢܐ. ܡܬܚܕܐ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ ܩܠܝܠܐ ܘܡܬܦܪ̈ܫܢܐ ܡܫܬܡܠܝܢܘܬܐ ܘܡܬܡܫܚܢ ܘܟܠܗܘܢ: ܢܣܒܘܢ ܡܬܦܪܫܝܢ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܕܡܬܚܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܗܘ ܡܢ ܕܢܣܒ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܡܚܝܠ ܐܘ ܡܥܒܕ ܕܢܫܐ ܘܟܠ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ ܕܗܘܦܟܐ ܕܒܪ̈ܝܬܐ. ܗܟܢܐ ܢܣܒ. ܕܐܢ ܡܢ ܕܢܩܕܡ ܕܢܫܐ ܘܦܠܛ ܕܢܫܐ ܘܟܠ ܚܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܐ ܘܡܬܒܪܢܘܬܐ ܕܢܩܡ[8] ܒܥܘܠܝܢܘ. ܗܟܢܐ ܢܣܒ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܠܚ ܗܘ ܡܢ ܕܒܥܕ ܘܗܢܐ ܐܘ ܦܘܠܚܢܐ: ܘܢܫܬܠܚ ܘܗܢܐ ܐܘ ܦܘܠܚܢܐ ܒܗܢܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܠܐ ܥܒܕ ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܒܥܐ: ܒܟܬܒܢܬܐ ܕܝܢ ܒܗܠ ܘܗܢܐ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܐ ܡܠܟܐ[9] ܥܒܝܕܐ ܠܗܘܢ. ܡܫܚܐ ܒܝܕܐ. ܒܫܡܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܡܥܒܕܢܐ ܒܡܫܡܫܢܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܥܠܝܗܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܐܘܪܚܐ ܦܢܩ̈ܝܬܐ ܕܫܡܝܐ ܡܫܬܡܠܝܢܘܬܐ ܘܡܬܡܫܚܢ ܘܟܠܗܘܢ. ܟܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܚܕ ܚܕ ܒܬܠܡܝܕܘܬܗ. ܕܗܘܝܢ ܒܝܕܝܥܬܐ ܗܕܐ ܘܡܬܡܫܚܝܢ ܦܘܠܚܢܐ ܀

[1] Lücke und das folgende verderbt. [2] add. ܐܘ. [3] ܕܘܟܐ del. [4] leg. ܡܬܚܪܢܐ. [5] leg. ܐܢ st. ܐܘ. [6] ܐܘ del. [7–7] del. [8] ܕܢܩܡ? [9] leg. ܕܡܠܟܐ.

§ 157. P 81. Arm 147. R I fehlt.

Wenn jemandem durch Testament oder durch δωρεά von einem Verwandten seines Vaters etwas zugewendet wird, so ist es seinem Vater unterworfen, sowohl was er erbt und was er durch δωρεά bekommt, wie auch dasjenige, was er findet oder was er kauft, oder sonst auf irgendeine Weise erwirbt. Sein Kauf, sein Fund, seine Erbschaft gehören seinem Vater.

Wenn ihm aber zu Lebzeiten seines Vaters die Eltern oder Verwandten seiner Mutter durch Testament oder δωρεά geschenkweise etwas zuwenden, gibt er es seinem Vater zur Aufbewahrung, der es gut verwalten muß und auf keine Weise irgend etwas davon wegnehmen darf. Nach dem Tode des Vaters gehört das Objekt seinem Sohn oder seiner Tochter, weil es von den Eltern oder Verwandten der Mutter herstammt.

Denn solche Dinge, die jemandem zufließen, entweder durch Testament oder δωρεά oder Kauf oder von seiten der Eltern seines Vaters oder dessen Verwandten, sind seinem Vater unterworfen. Wenn aber der Vater will, kann er sie seinem Kinde durch Testament oder δωρεά zuwenden.

§ 158[1]. R I fehlt. Vgl. Wright, Notulae S. 10 für das Datum.

Wegen des Gesetzes, welches die glückseligen Könige Constantin, Theodosius und Leo gegeben haben, sollen die δικαιώματα der Untertanen erläutert werden vor demjenigen, der ihnen das Wort der Beruhigung gibt oder vor dem Richter, und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen (*s. Anm.*). Demgemäß soll jeder, der den Prozeß anhört und entscheidet und jeder von den Königen nach der Vollmacht und dem Amte, das ihm übertragen ist, richten; also soll es rechtskräftig sein. Wenn aber der Schreiber der Urkunde das Datum oder die Verfügung anders als gewöhnlich macht, und das Datum oder die Verfügung mit einem ungehörigen Datum vermengt, ist die Urkunde ungültig. Jedoch in Sachen der φερνή (ist die Urkunde) mit jedem Datum (gültig) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zahl der Rechnung von Antiochien.

Zu Ende sind die Urteile, d. i. Canones, welche Constantin, Theodosius und Leo, ein jeder von ihnen zu seinen Lebzeiten während seiner Regierung, gegeben haben, 158 an der Zahl.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 50.

Digitized by Google

Leges
Constantini Theodosii Leonis

sive

Laicae Romanorum leges jussu Valentiniani ab
Ambrosio confessore conscriptae.

R III.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 224—243).

128 Paragraphen.

Digitized by Google

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R III.

L	R III	L	R III	L	R III
1	1	33	33	65	65
2	2	34	34	66	66
3	3	35	35	67	67
4	4	36	36	68	68
5	5	37	37	69	69
6	6	38	38	70	70
7	7	39	39	71	71
8	8	40	40	72	72
9	9	41	41	73	73
10	10	42	42	74	74
11	11	43	43	75	75
12	12	44	44	76	76
13	13	45	45	77	77
14	14	46	46	78	78
15	15	47	47	79	79
16	16	48	48	80	80
17	17	49	49	81	81
18	18	50	50	82	82
19	19	51	51	83	83
20	20	52	52	84	84
21	21	53	53	85	85
22	22	54	54	86	86
23	23	55	55	87	87
24	24	56	56	88	88
25	25	57	57	89	89
26	26	58	58	90	90
27	27	59	59	91	91
28	28	60	60	92	93
29	29	61	61		
30	30	62	62	93	94
31	31	63	63	94	95
32	32	64	64	95	96

Digitized by Google

L	R III	L	R III	L	R III
96	97	107	108	118	119
97	98	108	109	119	120
98	99	109	110	120	121
99	100	110	111	121	122
100	101	111	112	122	123
101	102	112	113	123	124
102	103	113	114	124	125
103	104	114	115	125	126
104	105	115	116	126	127
105	106	116	117	127	128
106	107	117	118		

Digitized by Google

ܗܘܐ ܢܨܚܢܐ ܠܡܠܟ̈ܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ ܕܡܫܝܚܝܢ ܠܐܡܦܪܘܛܘܬܗ ܡܘܕܝܢܐ ܟܕ ܐܬܦܠܓ ܡܢ ܘܠܡܫܝܚܝܘܬܗ ܡܠܟܐ ܕܛܝܝܐ ܠܗ̇ ܒܟܦܪܢܘܬܐ ܘܐܡܪ ܟܕܘܢ[1] ܠܡܠܟܐ ....ܬ[2] ܘܡܫܠܡ ܐܠܗܐ.

§ 1. ܐܢ ܦܪܐܬ ܠܡܠܟܐ ܘܠܐ ܟܕ ܕܝܢܐ ܘܐܪܦܝ ܟܝܢ̈ܐ ܕܡܠܟ̈ܐ ܘܡܫܟܢܬ ܡܠܟܐ ܥܡܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܡܘܫܐ ܠܟܢ̈ܘܫܐ ܐܝܟ ܢܣܝܘܢ ܡܢܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܐ̈ܐ ܡܢ ܡܣܝܒܘ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܠܟܐ[3] ܦܪܣ ܕܩܪ̈ܝܐ ܡܠܟܐ ܠܟܢ̈ܘܫܐ ܥܠܡܐ ܘܐܢ ܟܝܢ̈ܐ ܕܡܠܟ̈ܐ ܠܗ ܠܗ: ܡܠܟܐ ܠܗ ܒܢ̈ܝܗ. ܘܐܢ ܠܗ ܠܗ ܟܝܢ̈ܐ. ܥܠܡܐ ܡܘܫܐ ܠܦܡ ܕܝܦܐ ÷ ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܥܠܡ ܢܫܡܬܐ ܘܠܐ ܟܕܢܝܢ ܕܛܝܝܐ. ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢ ܢܩܛ. ܘܐܢ ܠܐ ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܘܐܝܬܘ̈ܗܝ ܥܡܗ. ܘܐܢ ܠܗ ܠܗ ܐܢܫ̈ܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܢ̈ܠܐ ܟܝܢ̈ܐ ܐܢܫ̈ܘܗܝ[4] ܘܐܠܐ ܟܝܢ̈ܐ ܕܡܠܟ̈ܐ ܕܡܫܝܚܝܬܗ. ܘܐܢ ܕܡܠܟ̈ܐ ܠܗ ܒܢܝܫܐ ܕܐܒܘܗܝ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢܝܢ ܝܘܢܝ̈ܐ ܕܢܝܫܗ ܗܘܐ ܥܕܡܐ ܟܕܡ ܕܩܝܡ ÷ ܐܢ

§ 2. ܫܢ̈ܝܐ ܕܡܠܟܐ ܕܦܪܕ: ܟܠ ܗܘ ܘܠܐ ܟܝܢ̈ܘܗܝ ܥܠܡܐ[5] ܠܡܕܝܢܬ ܕܛܝܝܐ. ܘܠܐ ܦܠܓ ܡܢ ܕܢܩܦ ܕܠܗܘܢ. ܟܠ ܕܗܘܐ ܥܠܝܗܘܢ ܕܐܬܒܘ̈ܗܝ ܗܘ̇. ܐܢ ܢܦܩ ܠܡܠܟ ܕܢܣܒ ܟܝܢ̈ܘܗܝ ܘܐ

§ 3. ܠܟܕ ܡܢ ܟܝܢ̈ܘܗܝ ܡܕܝܢ ܕܛܝܝܐ ܟܕ ܡܘܫܐ ܕܢܠܟ ܕܡܫܪܘܗܝ ܟܟܠ. ܥܡܘܕ ܢܣܒ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܥܠ ܠܗܦ. ܡܢܝܢ ܡܢܝܢ ܕܛܝܝܐ ܢܦܠ. ܘܟܕ ܡܢܫܒܝܢ ܗܘܝܐ ܡܢ ܥܡܟܟܢܐ ܕܐܬܗ̈ܘܢ. ܢܣܒܘܢ ܐܦ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܠܒܢܐ ܕܐܬܗܘܢ. ܟܕ ܐܦܠܐ ܐܢ̈ܫ ܡܢ ܠܒܢܗܘܢ ܢܪܬܐ ܢܦܩ ܐܢ ܡܢܝܢ ܡܪܗܝܢ ܠܗܦ ܕܝܢ ܟܝܢ̈ܗܘܢ ܟܠܗܘܢ ܘܟܠ

§ 4. ܟܠܗܝܢ ܟܕܝܢ ܕܛܝܝܐ ܕܢܦܩܘܢ. . ܘܐܦ ܢܝܟܐ ܐܢܫ ܕܟܕܡܢܝܐ ܐܢ ܟܕ ܡܠܟܐ ܘܐܢ ܟܕ ܦܪܐܬ: ܢܣܒ ܟܟܒ̈ܐ[6] ܕܡܢܐ. ܟܕܝܢܐ ܠܗܒ̈ܝܢ ܟܟܒ̈ܐ ܥܠܡܐ ܐܢ ܠܗܦܟܢ ܠܡܘܕ ܡܢܐ. ܡܢ ܗܠܟܐ ܕܝܢ ܗܪܝܢ ܘܡܢ ܡܫܢܐ ܟܕܝܢܐ ܠܡܫܪܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܢ ܟܡܫܪܐ ܠܗܠܟܝܢ. ܡܢܐ ܡܢ ܗܠܟܐ ܡܢܝ̈ܐ. ܘܡܢ ܗܠܟܝܢ ܠܡܐܐ. ܡܢܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢܫܪ

§ 5. ܡܢ ܢܫܡܬܐ ܗܘܐ ܢܣܒ ܟܠܗܘܢ ܟܟܒ̈ܐ ܢܦܩܘܢ ÷ ܘܐܢܫ ܟܕ ܟܗܢܝܢ ܘܡܫܟܢ ܥܝ̈ܢܐ ܐܢ ܕܟܕܐ ܗܘ ܘܐܢ ܢܫܟܚ. ܥܠܡܐ ܟܟܢ ܕܛܝܝܐ ܢܦܠ ܕܠܡܫܪ ܡܫܡܫ. ܢܦܠ ܕܢܫܡܫܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܟܕܝܢܐ

[1] ܟܕܘܟ, verbessert zu ܟܕܘܢ. [2] Nur untere Zeichenreste vorhanden (ܟܟܒ̈ܢܘܬ?). [3] ܘܡܠܟܐ. [4] ܐܢܫܘ̈ܗܝ. [5] Besser ܥܠܡܐ ܠܗܘܢ oder ܥܠܡܝܢ. [6] ܟܟܒ̈ܐ.

Porro

Leges laïcae Romaeorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque (in justitia) et in timore dei.

§ 1. L 1.

1. Wenn ein Mann, ohne ein Testament geschrieben zu haben, stirbt und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleich.

2. Wenn er aber durch Testament seine Kinder nach seinem Belieben ein Viertel von seiner Habe zu wohltätigen Zwecken erben läßt und die übrigbleibenden drei Viertel seinen Kindern übergibt, ist er dazu berechtigt.

3. Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter. Und wenn er keine Töchter hat, kann er erben lassen, wen er will.

4. Wenn er aber plötzlich stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt; andernfalls seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn er keine Geschwister (wörtlich: Brüder) hat, seine Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Schwestern (*Text:* seines Bruders), und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Tanten. Und wenn männliche Personen in dem Geschlecht des Vaters nicht mehr vorhanden sind, erben die weiblichen Personen seines Geschlechts. So wandern wir durch alle Generationen.

§ 2. L 2.

Wenn der Vater eines Mannes, der im Begriff ist zu sterben, noch lebt, kann weder der letztere noch seine Söhne ein Testament machen. Was sie auch immer besitzen mögen, gehört nicht ihnen, weil es unter der Macht ihrer Väter ist.

§ 3. L 3.

Wenn er nämlich seine Söhne oder einen von seinen Söhnen vor dem Richter freilassen (emanzipieren) will, indem er bekennt, daß es deshalb geschieht, weil sie ihn in allem geehrt haben, läßt er sie frei durch eine Schrift.

Und wenn er ihnen etwas gibt, gibt er es ihnen vor dem Richter. Indem sie also von dem Joch (Unterwerfung) ihrer Väter freigelassen werden, werden sie auch der Erbschaft des Geschlechtes ihres Vaters entfremdet, indem auch niemand von ihrem (der Emanzipierten) Geschlecht sie (das Geschlecht des emanzipierenden Vaters), wenn sie sterben, beerbt. Sie (die Emancipati) werden nur von ihren Kindern beerbt, und ohne irgendeine Hinderung machen sie ihr eigenes Testament.

§ 4. L 4.

Wenn ein Mann, sei er gesund oder sei er sterbend, Sklaven, die er besitzt, durch Testament freilassen will, darf er bis zu 2 Sklaven, wenn er nur diese besitzt, freilassen; von dreien 2, von 5—10 die Hälfte, von 10—30 ein Drittel und von 30—100 ein Viertel.

Wenn er aber mehr, als dies Gesetz erlaubt, freiläßt, bleiben sie alle Sklaven.

§ 5. L 5.

Ein Mensch, sei es Mann oder Weib, kann mit 25 Jahren ein Testament machen, weil er erwachsen ist, sintemal nämlich das Mädchen von der Geburt bis zum 12. Jahr, der Knabe bis zum 14. Jahr dem ἐπίτροπος

Digitized by Google

ܠܬܫܡܫܬܐ ܥܠ̈ܝܐ. ܘܕܒܬܪ ܗܕܐ ܠܐܬܟܫܬܐ ܥܠ̈ܝܐ ܗܣܟܐ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܩܫܝܫܐ ܡܫܡܫܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܟܫܬܐ ܥܠ̈ܝܐ. ܘܗܦ
ܟܕ ܡܬܫܡܫܬܐ ܕܝܢ ܠܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܐ[1] ܗܣܟܐ ܡܬܒܥܐ.
ܘܡܬܒܥ ܕܢܗܘܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܐܦ ܒܥܕܢܐ ܕܡܬܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܟܢܐ ⁘
ܐܢ ܐܝܬ ܕܐܫܬܡܫ ܟܕ ܘܡܫܠܡܗ[2] ܢܝܚܐ ܢܦܛܪܘܢ ܥܠ̈ܬܐ ܕܒܥܕܢܗ. § 6.
ܢܦܠ ܟܢܫܐ ܘܢܦܛܪܘܢ ⁘ ܡܦܛܪܢܘܬܐ ܕܝܢ ܕܒܬܪܡܫܐ ܕܐܠܗܐ § 7.
ܗܘܝܐ. ܠܐ ܢܦܠ ܟܢܫܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܬܢܝܚܘ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܒܬܪܡܫܐ ܠܐ ܐܢܫ. ܐܠܐ ܕܟܠܗ ܕܪܡܫܐ ܡܢܗ ܐܬܬܘܗܝ[3]
ܢܦܛܪܘܢ ܥܡ ܡܕܡ ܕܟܠ ܟܢܫܐ. ܐܢ ܬܘܒ ܡܫܡܫܢ ܘܩܫܝܫܐ ܥܠ̈ܝܐ
ܐܬܒܪܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐ ܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܠܗܐ ܕܡܫܡܫ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܥܡ̈ܐ
ܐܢ̈ܫܐ. ܗܘ[4] ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܓܒ ܦܬܪ ܥܠ ܡܫܡܫܢܐ
ܕܡܫ̈ܡܫܢܐ ܢܦܛܪܘܢ. ܐܢ[4] ܠܡܫܡܫ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ ܠܟܗܢܐ[5] ܘܐܢ § 8.
ܦܬܪ ܠܟܗܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܥܠܝܐ. ܘܐܢ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܘܢܦܩܘܢ ܐܬܬܘܗܝ
ܕܢܦܛܪܘܢ[6] ܒܟܠܗܘܢ ܕܡܫܠܡܗ ܡܕܡ ܕܡܫܐ. ܡܫܡܫ ܗܟܢܐ ܕܡܕܡܐ
ܕܐܬܡ ܟܠ̈ܗܝ ܘܡܫܬܡܫܐ ܠܗܘܢ ܡܫܡܫ. ܕܐܬܗܘܘܢ ܠܟܗܢܐ ܠܐ
ܗܘܬ[7] ܘܡܦܛܪܘܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܛܪ[8]. ܬܪܥܐ ܡܫܡܫܢ ܥܠ ܟܠ̈ܗܝ.
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܥܡ ܚܘܫܒܐ ܥܕ̈ܢܐ ܕܢܗܘܘܢ ܢܦܛܪܘܢ
ܡܫܡܫ ܕܡܫܐ ܕܦܬܚܝܢ ܟܠ̈ܗܝ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܕܡܫܐ ܥܠ̈ܬܐ ܡܕ̈ܡܐ. § 9.
ܥܠܝܗ ܬܦܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܬܠܡܕܢܘܗܝ. ܟܕ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܬ̈ܪܐ ܡܫܡܫܢ
ܢܦܠ ܠܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܦܬܪ ܕܦܬܚܐ ܠܟܠ ܚܕ ܐܢ ܕܡܫܐ ܘܐܢ
ܡܫܡܫܬܐ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܢܦܛܪ ܠܡܫܡܫܘ ܕܒܬܪܡܫܐ ܡܫܘܚܬܐ ܢܗܘܐ.
ܢܗܘܐ ܕܝܢ ܟܠ[9] ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢ ܡܢܕܡ ܡܕܡܬܐ.[10] ܠܐ
ܥܠܝܗ[11] ܕܠܐ ܡܫܡܫܢ ܕܡܫܐ ܡܢ ܥܕ̈ܬܐ ܘܡܢ ܦܬܓܡܐ ܕܥܠ̈ܝܐ
ܚܕܐ ⁘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܟܕ ܚܕܐ ܟܕ ܡܠܟܐ ܥܠ̈ܝܐ ܗܘܐ ܠܗ ܘܦܬܚܐ § 10.
ܕܥܠ̈ܝܐ. ܘܠܦܛܪܘܗ ܥܡ ܐܬܪܐ ܟܠ ܕܡܫܡܫܢ ܥܕ̈ܬܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. § 11.
ܐܚܪܢܐ ܕܦܛܪܢ ܠܐ ܥܠܝܗ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܢܝܚܐ ܠܟܗܢܐ.
ܘܠܐ ܡܫܡܫܬܐ ܕܡܫܐ ܡܠܟ ܐܝܟ ܐܠܐ ܡܠܟ ܢܦܛܪܘܢ ܐܚܪܢܐ
ܕܡܫܡܫܢ ⁘ ܐܢ ܡܫܡܫܢ ܐܢܫ ܡܫܡܫܐ ܘܠܐ ܢܝܚܐ ܢܦܛܪܘܢ. ܐܢ § 12.

[1] ܠܡܫܡܫܢ ohne ܘܡܫܡܫܐ. [2] Ob ܕܡܫܝܚ ܡܫܠܡܗ? [3] ܐܬܬܘܗܝ. [4] ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ. [5] ܠܟܗܢܐ. [6] ܕܢܦܛܪܘܢ. [7] ܕܠܐ ܗܘܬ statt ܠܐ ܗܘܬ. [8] ܢܛܪ ܬܪܥܐ statt ܢܛܪ. [9] ܠܟܠ. [10] ܡܕܡܬܐ. [11] ܠܐ ܥܠܝܗ ergänzt.

und Befehlshaber unterworfen ist, und dieser vom 14. Jahr, jene vom 12. Jahr bis zum 25.[1] Jahr dem Untersucher unterworfen ist.

Sie können aber auch zur Zeit der Untersucher (d. h. solange sie den Untersuchern unterworfen sind) Testament machen, wenn es notwendig ist.

§ 6. L 6.

Wenn der Vater eines Weibes gestorben ist und ihr Gemahl die Kinder seiner Tochter bevormunden (verwalten) will, stellt er einen Bürgen und bevormundet sie (*s. Anm.*).

§ 7. L 7.

Ein Verwalter nämlich, der durch das Testament eines Mannes es geworden ist, braucht nicht einen Bürgen zu stellen. Dies ist nämlich der ἐπίτροπος.

Wenn aber Waisen nicht durch Testament einen ἐπίτροπος haben, weil ihr Vater ohne Testament gestorben ist, dann bevormundet (verwaltet) sie einer von ihnen, ohne einen Bürgen zu stellen, wenn er 25 Jahre alt ist.

Anderenfalls bevormundet einer von den Brüdern des verstorbenen Mannes oder einer von den Söhnen seiner Brüder die Kinder als ἐπίτροπος oder Curator, indem er schreibt (ein Inventar) über die Habe der Waisen, vorausgesetzt, daß er erwachsen ist.

§ 8. L 8.

Wenn ein Mann, der Kinder hat, stirbt und keine Brüder hat, und nun die Mutter derselben die Kinder ihres Gemahls bevormunden (verwalten) will, so übernimmt sie vor dem Richter die Verpflichtung, daß sie, bis die Kinder groß sind und sie ihnen die Habe ihres Vaters übergibt, sich nicht (wieder) verheiratet und die Vormundschaft führt.

Wenn sie aber nicht will, bestellen die Behörden (Principes) für die Kinder einen ἐπίτροπος und Curator unter der Bedingung, daß diese Bürgen stellen (sich dadurch verpflichtend), daß sie die Habe behüten, bis daß die Kinder großjährig werden.

§ 9. L 9.

1. Wer rebellische Kinder besitzt, darf sie von seiner Erbschaft loslösen, indem er ihnen aus einem Viertel nur dasjenige gibt, was jedem einzelnen von ihnen, Mann oder Weib, zukommt.

2. Ob ein Mann durch Testament einen ehrlosen Erben aufstellen darf. Ehrlos ist nämlich jeder, der wegen einer bestimmten Sünde angeklagt wird. [Er darf es nicht], damit nicht das Testament von den Kindern und vom Geschlecht der Freien angefochten werde.

§ 10. L 10.

Die freie Frau hat nach 3 Kindern die Gerechtsame der Kinder, das Kebsweib nach 4.

§ 11. L 11.

Jeder, der dem Werk des Königthums unterworfen ist, wie der Soldat (*wörtlich:* Reiter) kann nicht ἐπίτροπος oder Untersucher (= Curator) für Kinder sein noch auch Verteidiger vor Gericht für irgend jemand außer für sich selbst, (solange) bis daß sie (vom Werk des Königtums) befreit sind.

§ 12. L 12.

Wenn jemand schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber nicht (Erbe sein) will, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber, nachdem er Erbe geworden und gehandelt (d. h. irgendwie über die Erbschaft verfügt) hat, sich entfernt (*s. Anm.*), ist er dazu nicht berechtigt.

Wenn er aber, bevor er an die Erbschaft herantritt, sie an seiner Stelle einem anderen geben will, ist er dazu berechtigt.

[1] Hds. bis 20, ein Schreibfehler für bis 25.

Digitized by Google

ܕܝܢ ܒܪܐ ܕܗܘܐ ܘܫܒܩ[1] ܢܟܣܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܬܘܠܬܐ.
ܢܗܘܐ ܠܒܪܬܐ ܒܝܬ ܕܫܠܡܗ ܠܐܒܗ ܣܠܩܘܗܝ ܫܠܝܛ..
ܐܢ ܡܝܬܐ ܝܫܝܩܐ ܡܢ ܐܒܘܗ ܠܐܢܬܬܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܣܒ ܡܘܗܒܬ § 13.
ܟܠ ܦܪܢܝܬܗ ܘܡܘܗܒܬ ܠܓܒܪܗ ܒܚܝܘܗܝ ܕܢܗܘܐ ܢܚܝܐ ܠܗ
ܡܢܝܬܗ ܓܝܪ ܡܠܟܘܬܗ ÷ ܠܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܒܪ ܐܢܫ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ § 14.
ܠܡܬܠ ܠܚܕܕܐ ܡܘܗܒܬܐ ܡܢ ܢܟܣܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗܘܢ
ܒܕܝܬܩܐ ÷ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܠ ܠܐܢܬܬܗ ܒܚܝܘܗܝ § 15.
ܕܢܣܒ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܢ ܡܫܬܐ. ܘܟܕ ܕܢܬܪܐ ܠܗ ܒܥܠܗ ܕܬܘܠܕܐ.
ܒܕܝܢܐ ܠܗܕܐ ܡܕܝܢ ܓܒܪܐ ܡܫܬܪܐ ܠܗ[2] ܐܦ ܡܫܬܪ ܠܗ[3]
ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ[4]. ܘܐܢ ܒܗ ܙܒܢܐ ܒܥܠܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܡܬܝܪ ܕܙܒܢ § 16.
ܒܬܪܐ ܡܕܝܢ ܗܘܝܐ ܠܓܒܪܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܡܢ ܟܠ ܡܘܗܒܬ ܕܢܣܒ
ܡܢ ܒܥܠܗ. ܟܠ ܕܐܠܐ ܡܬܪܓܡ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛܐ[5] ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ.
ܢܣܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ[6] ܐܝܟܢܐ ܡܬܝܪ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܠܐ § 17.
ܡܬܬܠܝܢܘܬܐ. ܘܐܠܐ ܒܪܬܐ ܘܐܠܐ ܡܠܘܬܐ ܠܡܠܟܐ. ܘܐܠܐ ܕܝܢܐ
ܘܐܠܐ ܒܪܐ ÷ ܘܐܢܬܬܐ ܒܢܝ̈ ܐܒܘܗ ܘܐܡܐ ܕܐܒܘܗ ܠܐ ܫܠܝܛܐ § 18.
ܕܬܬܒܥ ܕܢܗܘܐ ܐܘ ܬܬܒܥ ܡܢܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܡܝ
ܓܒܪܐ. ܗܝ ܐܦ ܠܓܒܪܐ ܒܥܠܐ ܕܝܠ ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ
ܘܐܠܐ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܐܠܐ ܡܬܪܓܡܐ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܝܬܡܐ § 19.
ܕܡܬܒܥܐ ܡܬܝܪ. ܐܦ ܡܢܬܐ ܦܠܓܝܢ ܣܓܝܐ ܐܘ ܡܚܝܐܬܐ.[7] ܐܠܐ ܐܢ
ܒܦܘܠܓܐ ܕܝܢܐ ܡܬܚܡܐ ܣܓܝܐ ÷ ܡܬܚܡܠܝܬܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܝܬܗ § 20.
ܡܬܡܚܝܐ ܐܢ ܡܚܐ ܐܒܘܗ. ܘܒܗܪܝܢ ܐܢ ܐܦ ܒܥܠܗ ܘܠܐ ܐܚܘܗܝ ÷
ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܡܫܪܐ ܒܕܝܢܐ ܡܬܪ ܗܢܘܢܐ ܕܡܢܐ ܡܬܪ ܒܘܬܐ. § 21.
ܒܥܠܬܐ[8] ܐܢ ܒܠܒܝ ܝܬܡܐ ܕܡܢܐ ܘܐܢ ܓܒܪܗ ܘܪܡ ܕܢܡܘܣ
ܡܠܘܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܠܐ ܦܪܥ ܡܢܬܗ ܓܒܪܗ ܫܠܝܛ ܣܪܘܬܐ
ܕܢܫܬܘܠ ܡܢܬܗ .. ܐܦ ܕܒܥܒܕܐ ܡܫܪܐ[9] ÷ ܫܠܝܛ ܐܢܐ ܕܢܪܫ § 22.
ܠܓܒܪܗ ܡܢܬܐ ܒܣܘ̈ܗܝ ܒܥܠܬܐ ܕܐܝܬܘܦܘܣ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܠܡܘܟܪܐ ܢܥܠ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܪ ÷ ܘܫܠܝܛ ܕܡܫܪܐ ܒܥܒܕܐ § 23.

[1] ܘܫܒܪ.   [2] ܠܗܘ.   [3] ܠܗܘ.   [4] ܡܪܢܝܬܐ.
[5] ܫܠܝܛ.   [6] Nach ܢܡܘ̈ܣܐ fehlt etwas wie ܠܐ ܗܘܐ ܠܗܘ.
[7] ܐܦܐ ܡܢ statt ܡܚܝܐܬܐ.   [8] ܘܒܥܠܬܐ?
[9] ܒܥܒܕܐ ܕܡܫܪܐ.

§ 13. L 13.

Wenn einer Frau von irgend jemand eine Habe zufließt, ist sie berechtigt dieselbe anzunehmen, ihrer φερνή hinzuzufügen und ihrem Gemahl durch eine Urkunde zu übergeben, damit er ihr ihre Habe samt Wachstum behüte.

§ 14. L 14.

Mann und Frau können nicht, solange sie (in der Ehe) harmonieren, aus ihrer Habe einander ein Geschenk machen, außer, wenn sie zu sterben kommen, durch ein Testament.

§ 15. L 15.

Ein Mann kann nicht seine Frau wegen etwas Böses verklagen, es sei denn, daß er es beweisen kann.

Wenn er sie aber durch Scheidungsbrief entläßt, so kann er bis (zum Ablauf von) zwei Monaten (danach) sie verklagen, sie auch an der φερνή einen Verlust erleiden lassen.

§ 16. L 16.

Wenn nach dem Tode des Gemahls einer Frau, bevor noch 10 Monate voll werden, sie sich (wieder) verheiratet, wird sie aller Geschenke, die sie von ihrem Gemahl erworben hat, beraubt, weil sie ihn nicht geehrt hat. Und sie ist nicht berechtigt, sich (wieder) zu verheiraten.

§ 17. L 17.

Dem nach den Gesetzen Ehrlosen (kommt nicht) irgendwelche Ehre (zu). Er wird nicht Gesandter, nicht σύγκλητος (sic!), nicht Priester, nicht Ratgeber des Königs, nicht Richter und nicht Oberhaupt.

§ 18. L 18.

Die Frau kann nicht zu Lebzeiten ihres Vaters oder Vatersvaters ein Testament machen oder Erben ihrer φερνή bestimmen. Wenn jene aber gestorben sind, kann sie es.

Ebenso auch ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt.

§ 19. L 19.

Weder ἐπίτροπος noch Curator dürfen von der Habe der Waisen etwas verkaufen, auch dann nicht, wenn es zur Zahlung einer Schuld oder Steuer geschieht. Nur auf Befehl des Richters (dürfen sie verkaufen) soviel, als für die Zahlung der Schuld genügt.

§ 20. L 20.

Die Frau bekommt die Verfügung über ihre φερνή zuerst, wenn ihr Vater gestorben ist, und dann, wenn auch ihr Gemahl (gestorben ist) und sie nicht mehr sind.

§ 21. L 21.

Ein Mann kann einen Sklaven freilassen vor Zeugen, besser: vor Priestern. In dem Schreiben muß er genau angeben, ob ohne die Habe, die er (der Sklave) erworben hat, oder mit ihr. Denn wenn er seine Habe neben ihm (seiner Person) nicht erwähnt, ist der Erbe (des Freilassers) berechtigt, seine Habe (an sich) zu nehmen, wenn auch der Sklave freigelassen ist.

§ 22. L 22.

Der Vater, der zu seinen Lebzeiten durch eine schriftliche Verfügung seinem Sohn eine Habe gibt, kann sie ihm wieder abnehmen. Wenn er sie aber einem Fremden gibt, kann er sie ihm nicht wieder abnehmen.

§ 23. L 23.

Der Freilasser eines Sklaven kann, solange er lebt, ihn wieder zum Sklaven machen, wenn er sieht, daß er (der Sklave) ihm durch irgendeine Schande Kummer (Bedrängnis) macht.

Digitized by Google

§ 24. ܟܕ ܚܢ ܕܥܘܗܕܢܗ ܥܒܕܝܢܗ: ܐܝܟ ܡܐ ܕܦܩܕܢ ܠܗ ܒܝܚܝܕܐ ܡܕܡ ⁘ ܐܝܟ ܢܬܠ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܐܚܪ̈ܝܢ ܒܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܫܠܝܛܢܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐ ܥܒܕܐ ܗܘ ܡܢܐ ܕܡܩܪܒ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܒܪܝܗ ܡܩܪܒ ܥܒܕܐ ⁘

§ 25. ܐܢ̈ܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܦܫܛ ܒܟܠܗ ܥܕܬܐ ܕܥܡܢܐ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܐܚܘܗ̇. ܘܠܐ ܚܡܬܐ ܠܟܢܬܗ̇. ܘܠܐ ܟܢܬܐ ܠܚܡܘܗ̇. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܡܢܝܢ ܕܥܠܡܐ. ܐܝܟ ܒܐܪܡܠܘܬܐ. ܐܘ ܒܡܬܩ̈ܢܐ[1] ܢܦܫܬܐ ⁘

§ 26. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܥܕܬܐ ܕܬܩܒܠ ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܡܕܡ ܠܒܢܝܢܐ ܐܝܟ ܕܡܫܟܚܐ ܩܢܝܢܗ. ܠܒܢܝܢܐ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܒܝܬܗ: ܫܠܝܛ ܕܬܩܒܠ ⁘

§ 27. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܥܕܬܐ ܕܬܩܒܠ ܟܠܗ ܩܢܝܢܗ ܠܐܢܫ ܒܥܒܕܐ[2]. ܐܠܐ ܕܬܠܬ ܡܢܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢ ܐܪܒܥ ܢܫܒܘܩ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ⁘

§ 28. ܕܢܬܠ ܠܥܕܬܐ ܠܡܫܩܠܐ ܕܥܒܕ ܠܗ ܕܝܬܩܐ ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܫܠܝܛ.

§ 29. ܟܕ ܕܝܬܩܐ ܟܬܒ: ܡܐ ܕܢܦܩ ܠܗ. ܡܢ ܡܢܝܢ ܟܕ ܡܟܬܒ ܗ̄ܘܐ ܐܢܬܬܐ ܕܡܢܢܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܟܠܗ̇ ܫܒܚ ܗ̄ܘܬ ܦܪܢܣܬܗ̇: ܗܢܐ ܕܝܢ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ: ܕܐܦ ܚܕ ܐܢܫܘܗ̇[3] ܠܐ ܢܣܒ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܡܝܬܐ ܒܢܝ̈ܗ̇. ܐܘ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ. ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܣܬܐ ܒܕܝܬܩܐ ܠܦܘܡ ܕܝܢܐ.

§ 30. ܫܠܝܛ ܠܥܕܬܐ ܕܬܫܠܛ ܠܡܟܝܢܘ ܥܠ ܟܠ ܚܘܒܐ ܡܢ ܡܢܝܢܗ. ܠܡܫܩܠ ܘܠܡܬܠ ⁘

§ 31. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܕܬܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܒܟܢܫܐ ܠܒܢܝ̈ܗ̇. ܕܢܦܪܢܣܘܢ ܢܟܣܐ ܕܡܢܗ̇ ܗܢܐ[4] ܕܝܠܗ̇. ܘܠܥܕܬܐ ܫܠܝܛ ܕܬܫܠܛ ܠܒܢܝܗ̇ ܠܡܦܪܢܣܘ ⁘ ܒܢܟ̈ܣܐ ܕܝܬܡܐ. ܐܘ ܢܟܣܐ ܗܢܐ ܕܝܠܗ̇ ⁘

§ 32. ܫܠܝܛ ܠܥܕܬܐ ܕܬܥܒܕ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܒ̈ܢܝ ܡܝܬܐ ܕܫܒܩ ܡܕܡ ܕܡܝܬ. ܥܕ ܕܡܫܠܡܝܢ ܫܢ̈ܝܢ[5] ܐܘ ܡܫܘܐ ܡܢܢ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܢܝ̈ܗ

§ 33. ܐܘ ܒܝܬ ܡܢܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܠܐ ܢܦܩܘܢ ⁘ ܫܠܝܛ ܠܥܕܬܐ ܕܠܐ ܡܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܣܒ ܒܥܒܕܐ[6] ܕܡܝܬ. ܘܒܥܒܕܗ ܗܘܐ ܢܦܘܫܐ

§ 34. ܠܡܢܝܢܗ. ܘܕܐܝܟ ܡܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܝܬܐ. ܕܒܥܒܕܗ ܐܦ ܠܐ ܡܫܬܪܐ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܡܦܪܢܣܢܐ ܥܠ ܒܢ̈ܝܗ ܐܬܐ. ܗܝ ܠܥܕܬܐ ܕܬܦܪܢܣܘܗܝ

[1] ܒܡܬܩ̈ܢܐ ohne ܐܘ.
[2] ܒܥܒܕܐ ܒܝ̈ܫܐ statt ܒܥܒܕܐ.
[3] Lücke zwischen ܐܢܫܘܗ̇ und ܠܐ.
[4] ܐܢܐ. [5] ܫܢ̈ܝ.
[6] ܒܥܒܕܐ zweimal.

§ 24. L 24.

Wenn jemand durch eine Urkunde einem anderen etwas gibt, ihm aber nicht die Vollmacht darüber gibt, so ist nicht gültig, was er auch gegeben hat. Wenn er es aber seinem Sohn gegeben hat, ist es gültig.

§ 25. L 25.

Eine Frau darf nicht ihren Gemahl wegen etwas Odioses verklagen, noch ein Bruder seinen Bruder, noch ein Sklave seinen Herrn, noch ein Sohn seinen Vater, außer wegen einer Sache des Königs, sei es wegen Purpurs oder wegen edler Steine.

§ 26. L 26.

Ein Mann darf nicht einem Sklaven, der von ihm freigelassen wird, etwas von seiner Habe geben; dem Sklaven aber, dem unterworfenen seines Hauses (sic!) darf er geben (*s. Anm.*).

§ 27. L 27.

Ein Mann darf nicht seine ganze Habe einem fremden Menschen geben, sondern er darf die Erbschaft zu drei Vierteln hinterlassen (als Legat), und ein Viertel verteilt er über seine Kinder.

§ 28. L 28.

Ein Mann darf dem νομικός, der ihm das Testament schreibt, von seiner Habe (etwas) geben, indem er im Testament angibt, was er ihm gegeben hat.

§ 29. L 29.

Früher pflegte, wenn eine Frau, die Kinder besaß, starb, ihr Gemahl ihre φερνή zu erben. Jetzt aber befiehlt das Gesetz, daß, wenn ihr Vater noch lebt, (dieser die eine Hälfte der φερνή bekommt und ihr Gemahl die andere; wenn aber ihr Vater) nicht mehr lebt, die ganze φερνή ihrem Gemahl gehört wegen ihrer Kinder. Und wenn Kinder nicht da sind, kann sie die Hälfte der φερνή durch Testament vermachen, wem sie will.

§ 30. L 30.

Ein Mann darf seinem Sklaven über jede Sache seiner Habe, daß er damit schalte und walte und sie behüte, Vollmacht geben.

§ 31. L 31.

Eine freie Frau kann durch schriftliche Verfügung ihrem Gemahl Vollmacht geben, daß er die Habe, die sie besitzt, was es auch sei, verwalte.

Und ein Mann darf seinen Sohn bevollmächtigen, das Geld, das er besitzt, oder die Habe, was es auch sei, zu verwalten.

§ 32. L 32.

Ein Mann, den man zum ἐπίτροπος über die Kinder seines Verwandten macht, darf sich vor dem Richter weigern (die Vormundschaft anzunehmen), falls er fünf Kinder oder mehr besitzt, damit er sich ganz seinen Kindern widmen könne. Wenn er aber weniger besitzt, kann er die Vormundschaft nicht ablehnen.

§ 33. L 33.

Ein Mann, der nicht Söhne besitzt, darf einen Sklaven, den er besitzt, freilassen und ihn zum Erben für seine Habe machen.

§ 34. L 34.

Und wenn er kleine Kinder besitzt, darf er ihn (seinen Sklaven), wenn er ihn auch nicht freiläßt, zum ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder machen. Denn das ist ein Zeichen der Rechtschaffenheit des Sklaven (*s. Anm.*).

Digitized by Google

§ 35. ܕܡܕܒܪ. ܫܠܝܛ ܠܒܝܬܐ ܕܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܕܐܝܬ ܠܗ ܦܪܨܘܦܐ: ܕܡܫܡܫ ܐܢܘܢ ܒܚܠܡܐ: ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܘ̈ܬܐ. ܐܘ ܡܘ̈ܬܐ ܡܘܕܥܢܐ.

§ 36. ܫܠܝܛ ܠܒܝܬܐ ܕܫܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܕܒܝܬܐ ܦܪܨܘܦܐ ܘܡܣ̈ܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܦܪܨܘܦܐ ܡܢ ܕܡܫܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܕ̈ܡܘܗܝ ܕܒܚܠܡܐ ܡܫܡܫ ܡܘ̈ܬܐ ܠܚܝ̈ܐ ܀ ܕܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ ܦܪܨܘܦܐ ܐܝܟ ܡܘܕܥܢܐ ܢܦܫ ܚܝ̈ܐ ܕܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܩܕܡ ܕܠܐ ܕܡܫܐ. ܚܝ̈ܐ ܗܘ ܕܦܪܨܘܦܐ ܒܠܚܘܕ ܡܕܡ ܠܗ ܀

§ 37. ܫܠܝܛ ܠܒܝܬܐ ܕܫܒܥܐ ܒܚܠܡܘܗܝ ܕܗܘ̇ܘ ܒܫܢܐ ܘܡܫܡܫ[1]. ܘܐܝܟ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ[2] ܘܐܝܟ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܚܠܡܐ ܡܘܕܐ ܐܢܘܢ ܠܚܝ̈ܐ ܒܚܝܐ ܒܚܠܡܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܠܐ ܕܡܫܐ ܡܫܡܫ. ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܐܘ ܚܝ̈ܐ ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܡܕܡ ܠܗ. ܐܘ ܠܗ ܐܢܫܘ̈ܗܝ. ܕܕܘ̈ܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܕܡ ܠܗ. ܐܘ ܗܠܝܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ[3] ܢܦܠ ܕܡܢ ܟܠ ܗܠܝܢ ܕܒܝܬܐ ܡܫܠܡܢ ܡܘ̈ܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܗܘ ܕܒܝܬܐ. ܗܢܘܢ ܡܫܡܫܝܢ ܠܐܢ̈ܫܐ ܀

§ 38. ܐܢ ܕܝܢ ܢܘܗܪ ܡܢܗ ܠܐܢܫ ܘܡܛܠ ܡܫܡܫ ܒܚܠܡܐ. ܐܢ ܫܡܥ ܠܗ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܫܡܫܐ ܘܒܚܠܡܗ: ܘܐܢ ܠܐ ܫܡܥ ܠܗ ܡܢܗ ܒܚܠܡܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܘܚܡܗ ܠܐܢܫܝܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܢܗܘܢ ܡܫܡܫܐ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܫܡܫ ܒܫܠܡܐ ܀

§ 39. ܐܢ ܢܘܗܪ[4] ܐܢܫ ܒܥܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܡܫܐ ܠܗ ܥܡ ܡܪ̈ܝܚ. ܘܐܢ ܠܐ ܫܦܝܪ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܕܡܫܡܫܗ ܠܥܒܪܗ ܡܢܡܫܐ. ܘܢܦܫܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܟ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܥܡ ܡܪ̈ܝܚ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܡܫܡܫܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܪܘܡܐ ܗܘ ܀ ܐܢ ܢܘܗܪ ܐܢܫ ܒܥܒܪܐ ܒܚܕܝܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܡܫܡܫ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܘܐ ܕܡܫܡܫܗ ܠܐ ܫܠܝܛ ܀

§ 40. ܐܢ ܢܦܠ ܠܒܝܬܐ ܒܝܫܐ ܡܢ ܫܠܝܛܢܘܬܗ ܡܕܡ ܕܢܦܠ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܟܠ ܗܘܘ ܘܟܠ ܒܝܬܗܘܢ ܀

§ 41. ܟܠ ܫܠܝܛ ܠܒܝܬܐ ܕܫܬܐ ܠܒܥܒܪܗ[5] ܕܡܫܡܫ ܒܗ ܐܢܫ ܒܚܠܡܐ[6] ܡܫܡܫ ܕܢܦܠ ܡܫܬܟܚ ܥܡܗ ܡܫܡܫ

§ 42. ܐܢ ܢܦܠ ܒܝܬܐ ܕܡܫܟܚ ܡܢ ܫܠܝܛܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܕܐܚܘܗܝ[7] ܡܫܡܫ ܕܒܝܬܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܀

§ 43. ܟܠ ܫܠܝܛܐ ܐܢ̈ܫܐ ܥܠ ܒܝܬܐ ܕܗܘܐ ܒܒܝܬܗ ܥܠ ܫܠܝܛܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܗܘܢ

---

1 Zu ergänzen nach ܘܡܫܡܫ: ܚܝ̈ܐ ܠܗܘܢ ܠܗ ܒܗ ܒܢ̈ܝܗܘܢ.

2 Zu ergänzen ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡܫܡܫ̈ܢ.

3 ܐܢܫ̈ܘܗܝ. 4 ܢܘܗܪܝ. 5 ܠܒܝܬܗ.

6 Zu lesen ܒܚܠܡܐ? 7 ܕܡܫܡܫܗ.

§ 35. L 35.

Ein Mann, der Kinder hat von einer Frau, die keine φερνή hat, darf sie (die Kinder) durch Testament zu Kindern und Erben oder zu fremden Erben machen.

§ 36. L 36.

Ein Mann, der eine Frau ohne φερνή und eine andere mit φερνή hat, darf, nachdem er von ihnen beiden Kinder (Söhne) bekommen hat, durch Testament neben den Kindern der Frau mit φερνή auch die Kinder der Frau ohne φερνή als Fremde zu Erben einsetzen. Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn nur die Söhne der Frau mit φερνή.

§ 37. L 37.

Wenn eines Mannes eigene (*wörtlich:* zum Hause gehörige) Söhne tot sind, und (auch deren Söhne, ohne Söhne zu hinterlasssen,) gestorben sind; wenn diese Töchter hatten, (die ebenfalls verstorben sind), von ihnen aber Söhne vorhanden sind, so darf er durch Testament die Söhne der Töchter seiner Söhne zu Erben einsetzen (*s. Anm.*).

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Brudersöhne.

Wenn er keine Brüder hat, beerben ihn seine Oheime (Vaterbrüder) oder ihre Söhne.

Und wenn auch diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Töchter (*Text:* seiner Brüder), weil von allen Graden (der Verwandtschaft) die männlichen Individuen als Erben ausgewählt werden. Wenn es aber überhaupt keine männlichen Individuen mehr gibt, dann erben die weiblichen.

§ 38. L 38.

Wenn er (sic!) jemandem etwas verkauft und einen schriftlichen Kontrakt macht; wenn er dann (etwas) von der τιμή oder eine Arrha bekommen hat, ist sein Verkauf rechtskräftig. Und wenn er (auch) nichts bekommen hat, darf er, bis der Käufer ihm die τιμή zahlt, die Sache nicht an einen anderen verkaufen, außer wenn der erste Käufer freiwillig von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktritt.

§ 39. L 39.

Wenn jemand einen Sklaven kauft, darf er ihn sechs Monate lang prüfen. Und wenn er ihm nicht gefällt, darf er ihn seinem ersten Herrn zurückgeben und die bezahlte τιμή zurückbekommen.

Nach sechs Monaten aber darf er ihn nicht mehr zurückgeben, ausgenommen (sic) wenn er ein Ausreißer ist.

Wenn jemand einen Sklaven kauft unter der Bedingung, daß er ihn nicht zurückgeben darf, so kann er mit Umgehung dieser Bestimmung ihn nicht mehr zurückgeben.

§ 40. L 40.

Wenn ein Mann vor dem Richter Söhne aus seiner Macht freiläßt, hat er hinterher weder über sie noch über ihre Kinder ein Verfügungsrecht.

§ 41. L 41.

Ein Mann darf nicht seinen Sklaven beauftragen, daß er mit jemand vor dem Richter wegen irgendeiner Schuld Prozeß führe.

§ 42. L 42.

Wenn ein Sohn wünscht, daß er von der Macht seines Vaters oder seines Großvaters befreit werde, ist er berechtigt vor dem Richter (befreit zu werden) (*s. Anm.*).

§ 43. L 43.

Eine Frau kann nicht über eine Sache, welche ihr Gemahl in ihrem Namen gekauft hat, verfügen, außer in dem Fall, daß er die Sache mit Geld aus ihrer φερνή gekauft hat (*s. Anm.*).

Digitized by Google

ܕܡܢ ܦܪܨܘܦܐ ܘܫܡܐ ܠܗ. ܘܐܢ ܐܡܪ ܟܠ ܡܐ ܐܬܩܢܐ ܐܪܡܠܬܐ
ܕܒܫܪ ܝܘܡ ܝܗܘܐ ܘܡܫܡܫ ܢܫܝܩܐ ܟܠܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܝܬܐ ܀
§ 44. ܐܢ ܢܓܠ ܚܙܘܗ ܘܡܠܐ[1] ܚܢܢ̈ ܚܙܘܗ ܥܠܝܡܐ. ܚܠ ܚܢܢ̈ ܚܙܘܗ ܕܡ
§ 45. ܠܐ ܥܠܝܡܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܚܘܗܘܢ ܐܘ ܐܚܐ ܕܐܚܘܗܘܢ ܀ ܐܢ ܡܚܡܘܕ
ܐܡܪ ܕܡܫܘܚܐ ܘܚܡܪܡ ܡܚܠܠܢܘܬܐ ܘܡܚܡܘܕ ܐܣܪܦܐ ܒܗܠܠܬܐ
ܡܕܡܫܬܐ ܀ ܐܢ ܡܝܬ ܕܡܫܘܚܐ ܡܕܡ ܡܥܕܐ ܘܠܒܪܐ ܘܡܕܡ
ܕܐܡܪܠ ܘܡܡܠܟܘ ܘܡܬܡܪܪ ܢܡܘܬ ܚܒ ܡܗܕܘܦܗ ܕܢܡܘܡܠܐ
ܚܡ ܡܠܟܐ ܡܥܕܐ ܕܡܪܡ ܕܒܝܬܐ. ܚܒ ܢܘܚܡ ܕܢܦܫܗ ܗܘ ܝܚܝܢܐ
ܘܡܢܦܪܪ ܒܦܢܡܝܦܐ ܐܦܝ ܒܫܡܡܢܐ ܡܗܦܐ ܒܝܫܬܐ ܡܢ ܕܡܫܘܚܐ
§ 46. ܕܡܫܡܚܐ ܠܗܘ ܕܡܫܗ ܒܗܝܕܡ ܀ ܐܢ ܕܡܢ ܡܚܡܘܕ ܐܡܪ ܕܡܫܘܚܐ
ܚܒ ܡܦܠܓ ܠܚܠ ܕܡܫܐ ܘܠܫܪܘܬܗ ܠܐ ܢܪܦܐ. ܐܦܠܐ ܡܢܐ
ܡܢ ܐܪܚܐ ܡܢܘܗܝ ܕܘܕܡܐ ܠܗ. ܢܡܦܠܝܢ ܡܢܘܬܐ ܡܢ ܚܠ ܕܦܠܓ
ܚܕܘܡܐ ܕܡܚܠܢ ܠܫܪܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܚܐ. ܘܐܢ ܡܘܦܬܐ ܗܘܐ ܐܝܟ
ܠܗܘ ܕܡܫܗ ܘܕܡ ܕܡܦܩܕܝܢ ܥܠܝܡܐ ܫܪܘܬܐ ܕܒܫܪ ܡܢ ܚܠܘܦ[2]
ܕܦܠܓ ܗܘ ܕܚܝܢ ܘܡܢ ܡܥܕܗ ܚܕܘܡܐ ܕܦܪܕ ܦܠ ܘܡܫܟܘܚ
§ 47. ܗܘ ܡܐ ܕܦܪܥ. ܘܐܝܟ ܡܐ ܕܦܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܚܐ ܢܦܫ ܀ ܐܢ ܢܦܪܐ
ܚܒ ܢܚܡ ܫܚܪܗ ܝܚܘ. ܘܡܚܡܚܘܢ ܗܝܡܢ ܕܐܡܢܐ ܕܗܦܩ ܡܐ
ܕܚܡܫܐ ܢܗܘܐ ܫܡܪ ܕܗܚܠ. ܗܘ ܠܫܚܪܗ ܥܠܝܡܐ ܗܘ ܕܡܫܡ[3]
§ 48. ܚܕܝܢ ܕܢܒܫܪ ܫܘܡܪܢܐ ܡܢ ܗܘ ܕܓܠܠ ܐܝܟ ܕܚܡܫܐ ܀ ܐܢ
ܗܘܝܐ ܚܕܩ ܫܠܕ̈ܐ ܐܢܫܬܐ ܠܐܡܪ ܚܒܪܐ ܘܡܚܡܪܐ ܚܡܪܗ ܚܡܗ
ܡܪ̈ܘܗܝ ܘܡܥܡܚܡܒ ܚܡ ܡܠܒ̈ܢܬܐ ܕܡܢ ܚܒܪܐ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܐܢ ܠܐ
ܚܡܒܐ ܢܦܥܬܐ ܐܡܪܐ ܥܠܝܡܐ ܠܡܦܩܐ. ܚܢ̈ܢܐ ܕܡ ܡܥܡܚܡܒܝܢ ܀
ܐܢ ܚܒܪܐ ܢܦܩ ܠܚܕܩ ܫܠܕ̈ܐ. ܘܗܝ ܡܚܡܪܐ ܠܗ ܚܡܪܗ ܚܡܫܐ.
ܘܚܒ ܡܦܪܓܠܠ ܠܗ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܠܐ ܢܡܪܒ. ܘܠܚܡܪܐ ܠܚܒܪܐ
§ 49. ܚܡܫܗ. ܥܠܝܡܐ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܕܡܚܒܪܗ ܚܚܒܘܬܐ ܀ ܐܢ ܐܡܪ
ܢܡܚܠ ܚܒܪܐ ܕܠܐ ܕܡܠܬܐ ܚܒ ܢܓܒ ܕܚܒܪܐ ܘܡܡܗܝܪܐ ܠ ܘܢܫܘܒ.
§ 50. ܥܠܝܡܐ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܕܢܓܒܗ ܠܚܒܘܬܐ ܀ ܐܢ ܢܡܚܠ ܐܡܪ
ܦܪܥܐ ܕܡܢ ܗܠܡܐ ܗܘ ܐܣܪܐ ܘܡܥܡܚܫ ܕܡܓܒ ܘܐܡܪܫ
§ 51. ܘܠܚܒܪܗ ܐܝܟ ܦܪܥܐ ܢܡܓܠܒ ܡܢ ܗܡܫܐ ܀ ܘܐܢ ܐܡܪ ܝܘܡ ܝܚܘ

[1] ܕܓܒܠ. [2] Besser ܚܠ.
[3] — ܕܡܐܡ.

Und wenn ein Mann im Namen einer Frau, einer Witwe, die er geheiratet hat, eine Sache kauft und er ihr durch eine Urkunde die Verfügung darüber übergibt, gehört sie ihr.

§ 44. L 44.

Ein Vater verfügt über seinen Sohn und die Söhne seines Sohnes; aber über die Söhne seiner Tochter verfügt er nicht, sondern ihr Vater oder der Vater ihres Vaters.

§ 45. L 45.

Wenn jemand ein Testament schreibt und darauf es annulliert und ein anderes schreibt, so ist das erste ungültig.

Wenn er vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor noch das Testament hingebracht (wohin?), geschrieben (mundiert?) und (durch Beisetzen der Siegel) bestätigt wird, so ist ein solches Testament, wenn der νομικός und 3 Zeugen vor dem Richter Zeugnis ablegen, indem sie schwören, daß das Exemplar richtig ist und durch die Erzählung (des νομικός und der Zeugen?) bestätigt wird, dennoch, auch wenn es untersiegelt wird, von etwas geringerem Wert als ein Testament, welches der Verstorbene selbst untersiegelt hat.

§ 46. L 46.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, indem er seine ganze Habe verteilt (als Legate) und für seine Erbschaft nicht einmal das Pflichtviertel übrigläßt, dann werden von allem, was er verteilt hat, Teile weggenommen, bis daß für den Erben ein volles Viertel herauskommt.

Wenn ferner der Verstorbene Schulden hat, müssen sie bezahlt werden. Der Erbe muß von allem, was der Verstorbene verteilt hat, und von seinem eigenen Erbteil soviel abnehmen, daß er die ganze Schuld bezahlen kann. Den Rest verrechnet er und nimmt sich, wie es sich gebührt, ein Viertel davon.

§ 47. L 47.

Wenn jemand mit seinem Genossen eine Sache (ein Geschäft) löst, und sie den schriftlichen Pakt machen, daß, wer das Geschriebene nicht hält (*wörtlich:* umdreht), Gold verlieren soll, demgemäß darf sein Genosse, der an dem Pakt festhält, von dem Treulosen gemäß dem geschriebenen (Pakt) die Buße nehmen.

§ 48. L 48.

Wenn eine Freie einen Sklaven heiratet, mit ihm im Hause seiner Herren wohnt und nun sie samt ihren Kindern, die sie von dem Sklaven gebärt, Sklavin seiner Herren wird, kann zwar sie, wenn sie sich nicht durch Urkunde als Sklavin verschreibt, fortgehen, aber ihre Kinder sind Sklaven.

Wenn ein Sklave eine Freie liebt (*wörtlich:* ihr anhängt) und sie ihn bei sich im Hause wohnen läßt; wenn dann, nachdem der Herr des Sklaven die παραγγελία geschickt hat, sie nicht hört und den Sklaven in ihrem Hause behält, dann ist der Herr des Sklaven berechtigt, die Frau in die Sklaverei zu spannen.

§ 49. L 49.

Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er verklagt und verurteilt wird, so darf der Herr des Sklaven ihn in die Sklaverei ziehen.

§ 50. L 50.

Wenn jemand einen Reiter (sic!) der von einem anderen τάγμα ist, aufnimmt und sich herausstellt, daß er wissentlich sich erfrecht hat ihn zu behalten, wird er von dem Kläger als Reiter fortgeschleppt.

§ 51. L 51.

Wenn jemand eine Sache verkauft, aber nachdem er die Arrha empfangen hat, von dem Pakt zurücktritt, muß er die Arrha im doppelten Betrage bezahlen.

Digitized by Google

ܘܒܬܪ ܕܢܡܘܬ ܐܒܘܗܝ ܢܦܘܩ ܡܢ ܐܝܕܗ. ܒܥܠܕܒܒܐ ܢܬܒܥܘܢܗ
ܠܐܒܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܫܘܝܐ ܢܦܘܩ ܡܢ ܩܢܘܢ ܐܒܘܗܝ ܕܢܗܘܐ ܀
§ 52. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܘܒ ܐܢܫ ܒܪ ܚܐܪܐ ܒܪܐ ܒܕܝܬܝܩܐ ܕܢܡܘܬ ܀
ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܘܒ ܒܪ ܚܐܪܐ ܠܓܒܪ ܐܚܪܢܐ ܒܪܐ ܗ̇ܘ ܕܢܡܘܬ
ܕܢܒܐ[1] ܒܪܐ ܠܗ. ܐܒܘܗܝ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ. ܘܢܦܘܩ ܠܗ ܒܪܐ ܠܗܘ
ܕܒܢܘܗܝ ܒܪܘܡܝܐ ܗܠܝܢ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܝܢ ܐܘ ܕܒܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܀
§ 53. ܐܢ ܢܣܒ ܡܪܕܘܬܐ ܝܘܡܬܐ ܫܠܝܛ ܕܡܕܒܪ ܠܒܪ ܐܢܫܘܬܗ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܀
§ 54. ܐܢ ܐܢܫ ܢܫܒܘܩ ܕܘܬܐ ܠܝܘܠܦܢܐ ܕܡܫܡܫܐ ܕܡܢܐ ܐܝܟ ܐܘ ܗܝܟܐ.
ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܗܢܘ ܕܢܬܘܒ ܕܐܢܫ. ܫܠܝܛܝܢ ܕܝܢ
ܕܢܬܪܘܒܘܢ[2] ܐܘ ܢܬܚܝܒܘܢ[3] ܠܕܘܟܐ ܠܡܪܗܘܢ. ܐܢ ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ
ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܫܠܝܛ ܒܕܘܟܐ ܕܗܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ
ܕܘܟܐ ܗ̇ܝ ܠܓܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܦ ܐܒܘܗܝ ܢܦܠ
ܕܢܬܢܚܐ ܢܦܩ ܠܓܒܪܐ ܕܠܓܒܪܐ ܗ̇ܘ ܗܝܟܐ. ܘܗ̇ܢܐ ܕܡܫܡܫ[4] ܠܗ
§ 55. ܫܠܝܛ ܒܕܘܟܬܗ ܀ ܐܢ ܗܦܘܟ ܐܢܬܬܐ ܒܗ ܒܒܠܗ ܘܡܫܒܩ
ܥܒܕܐ ܐܢ ܚܠܦܘܗܝ ܐܘ ܚܠܦ ܚܝܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܗܝ
§ 56. ܗܦܟܘܬ ܐܢ[5] ܚܠܦ ܒܒܠܗ ܠܐ ܗܦܟܘܬ ܀ ܐܢ[6] ܗܦܘܟ ܗܝ
ܘܒܒܠܗ ܘܡܫܒܩܐ ܕܚܠܗ ܗ̇ܝ ܘܒܝܬܐ ܕܒܒܠܗ ܒܒܠܗ ܢܦܪܘܫ.
§ 57. ܘܗܝ ܢܫܒܐ ܡܫܒܩܢܐ. ܒܡܦܪܫܘܬܐ[7] ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܬܬܗ
ܕܗܝ. ܒܕܡܐ ܠܫܢܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܕܢܦܩ ܒܗ ܡܫܘܐ ܡܬܚܒܪܗ
ܘܡܕܡܐ ܕܡܠܟܝܢ ܚܡܫ ܫܢܝܢ ܢܦܘܫ ܒܝܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܢܘܝܢ
ܘܡܬܝܚܕܢ ܚܡܫ ܫܢܝܢ: ܠܐ ܡܨܐ ܡܦܪܫ ܐܠܐ ܐܢ ܗܘ ܕܦܪܫ
ܒܠܚܘܕ ܗܝ ܐܘ[8] ܦܪܫܐ ܕܒܥܠܐ ܒܗ ܒܡܦܪܫܐ[9] ܗ̇ܘ ܕܡܦܪ ܫܢܝܐ
ܠܢܒܝ[10]. ܡܦܪ ܗ̇ܘ ܒܕܡܐ ܕܡܫܡܫܘܬܐ ܘܗܢܐ ܒܕܡܐ ܕܗܝ
§ 58. ܠܡܦܪܫܐ ܀ ܟܠ ܐܢܫ ܫܠܝܛ ܕܢܬܪܘܒ ܒܪܐ ܕܒܢܝܐ ܘܕܢܚܪܘܒܝܐ
§ 59. ܡܢ ܒܒܝܗ ܒܠܒܕ ܕܒܢܐ ܕܢܦܪܐ ܗܪܢܝܘܬܐ. ܟܠ ܫܠܝܛ ܕܢܦܪܫ
ܐܒܐ ܚܠܦ ܒܪܗ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܚܠܦ ܐܡܗ. ܐܘ ܚܠܦ ܚܡܘܗܝ.

[1] ܕܒܢܐ. [2] ܕܢܬܪܘܒܘܢ? [3] ܢܬܚܝܒܘܢ? [4] ܕܡܫܠܛ? [5] ܐܢ ܕܝܢ? [6] ܐܢ doppelt. [7] ܡܫܒܩܢܐ ܒܡܦܪܫܘܬܐ. statt ܡܫܒܩܢܐ. ܒܡܦܪܫܘܬܐ. [8] ܐܘ ergänzt. [9] ܒܡܦܪܫܐ. [10] ܡܫܡ.

Wenn aber der Käufer zurücktritt, verliert er die Arrha, die er gegeben hat.

§ 52. L 52.

Ein Mann darf einen Freien durch das Zeugnis des Richters zum Sohn machen.

Ein Mann darf einen Freien, den Sohn eines anderen zum Sohne machen, wenn sein Vater ihn vor dem Richter aus seiner Gewalt entläßt (löst) und durch schriftliche Urkunde ihm denjenigen, um den er gebeten hat, als Sohn gibt. Jedoch ohne den König oder den Richter dürfen sie es nicht.

§ 53. L 53.

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er berechtigt dazu, denn was er erwirbt, gehört seinem Herrn.

§ 54. L 54.

Wenn ein Mann durch Testament einen Fremden, der Vater oder Großvater hat, zum Erben macht, so haben Vater und Großvater nicht die Verfügung über die Erbschaft, die er bekommen (*wörtlich:* gefunden) hat; wohl aber sind sie berechtigt, für ihren Sohn die Erbschaft zu behüten oder ihre Rechte zu wahren, solange er minderjährig ist. Ist er aber volljährig, verfügt er (selbst) über die Erbschaft, die er bekommen hat.

Wenn er (der Testator) aber diese Erbschaft dem Sohn oder der Tochter des genannten Vaters oder Großvaters hinterläßt, und nun der Großvater oder Vater sie zu erhalten wünscht, so benachrichtigt er den Richter, daß er ein bedürftiger Mann ist, und wenn der ihn bevollmächtigt (?), darf er über die Erbschaft verfügen (*s. Anm.*).

§ 55. L 55.

Wenn eine Frau zusammen mit ihrem Gemahl ein Darlehn aufnimmt und einen Schuldschein ausstellt, hat sie die Rückzahlung zu leisten, wenn das Darlehn für sie oder für die Habe, die sie von ihrer Familie bekommen hat, aufgenommen wird; dagegen ist sie nicht zur Rückzahlung verpflichtet, falls es für ihren Gemahl aufgenommen wird.

§ 56. L 56.

Wenn eine Frau und ihr Gemahl ein Darlehn aufnehmen, wenn das (gegebene) Pfand ihr gehört und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt, ist ihr Gemahl zur Rückzahlung verpflichtet, und sie bekommt ihr Pfand (zurück).

§ 57. L 57.

Mit einem Tadel (μέμψις) darf der Mann tadeln, wann es auch sei, bis zum Ablauf eines Jahres vor dem Richter, indem er darlegt seinen Zwang (das ist den Zwang, unter dem er sich befindet). Und bis zum Ablauf von 5 Jahren kann er mit der Sache hervortreten.

Wenn er aber schweigt und 5 Jahre vergehen, kann nicht mehr eine Forderung erhoben werden.

Indessen wenn der, der den Tadel erhoben hat, ein Kind ist oder ein Reiter (sic!), der etwa in einem langjährigen Kriege ist, dann kann er (der Reiter) seine Forderung erheben, bis daß er entlassen (?) ist, und dieses (das Kind), bis es großjährig geworden ist (*s. Anm.*).

§ 58. L 58.

Kein Mensch darf grundlos (und) ohne den Richter, einen Sohn der Natur und der Güte (sic!) aus seinem Hause verstoßen (*s. Anm.*).

§ 59. L 59.

Ein Vater ist nicht zahlungspflichtig für seinen Sohn und dieser nicht für seine Mutter, oder für seinen Schwiegervater oder für seine Brüder, außer wenn er für einen von ihnen in einer Sache Bürgschaft geleistet hat oder sie auf sein Geheiß gehandelt haben.

ܐܘ ܡܠܟ ܐܢܫܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܟܬܒ ܟܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܬܬܟܬܒ ܐܘ
§ 60. ܬܬܟܬܒܘܗ[1] ܗܟܝܠ ܀ ܘܐܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܛܠ ܠܡܟܬܒ[2]
§ 61. ܒܠܒܕ ܕܝܢܐ ܐܘ ܡܬܩܢܐ ܕܐܬܪܐ ܀ ܐܬܩܢܬ ܒܗܪ ܡܢܗܐ ܕܒܒܠܗ
ܗܟܢܐ ܒܥܕܢܐ ܡܕܡ. ܘܟܕ ܗܘܝܐ ܠܒܥܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܕܡ ܒܥܕܐ
ܡܕܡ ܗܘܝܐ. ܗܟܢܐ ܠܫܪܝܐ ܘܠܫܠܡܐ ܕܩܕܡ ܠܗ
§ 62. ܒܥܠܗ ܀ ܕܢܦܩ ܐܬܚܠܦܬ ܐܘ ܒܬܘܠܬ ܐܝܟ ܠܥܠܡܐ ܠܡܬܘܡ
§ 63. ܚܕ ܀ ܫܠܝܛ ܠܡܟܬܒ ܕܒܥܕ ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܐܬܩܢܬܗ ܒܟܬܘܒ ܠܗ
ܡܪܬܐ ܐܘ ܐܢܫܐ ܐܘ ܡܕܡ ܐܘ ܡܢܝܢ ܟܡ ܒܢܝܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ
§ 64. ܒܢܐ ܡܢܗ ܐܘ ܐܢ ܠܗ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܪ ܡܕܡ ܒܠ ܐܢܐ ܐܡܪ ܘܟܠ
ܗܘ ܡܕܡ ܠܐ ܡܫܠܛ ܠܗ. ܠܗ ܕܝܢ ܡܕܡ ܐܦ ܠܐ ܒܢܝܢ
ܠܗ ܕܠܐ ܡܬܝܕܥ ܠܗ. ܘܡܕܡ ܕܒܠ ܫܡܗ ܟܠ ܢܫܡܐ ܘܐܢܫܘܬ
ܕܗܘ ܡܕܡ ܫܪܝܪ. ܡܫܪܪܐ ܕܝܢ ܐܢ ܒܫܘܠܡܐ ܕܗܘ ܡܕܡ[3] ܗܘ
§ 65. ܚܕ ܀ ܡܦܪܫܢܐ ܕܡܕܡܝܢܬܐ ܠܐ ܐܝܟ ܡܕܡ ܡܢ ܩܕܝܡ ܕܐܢܫܐ
ܫܘܠܛܢܗ. ܘܠܐ ܡܗܘܝܢܐ ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܡܕܡ ܠܥܒܕܗ ܒܟܡܐ
§ 66. ܕܡܬܦܪܫ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܪ ܬܬܟܬܒ ܘܡܕܡܐ ܠܚܕܐ ܫܢܝܢ ܠܗ
ܕܕܐܢ ܒܟܢܗ ܡܫܬܠܛܐ. ܫܪܝܪܐ ܘܩܢܝܢܗ. ܘܡܫܪܪܐ ܐܢܫܐ
ܕܕܐܢ ܗܪܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܘܚܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܝܫܐ
ܒܕܝܢܐ ܠܒܥܪܝ ܫܢܝܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܥ. ܘܡܫܪ ܠܐ ܀
§ 67. ܐܬܩܢܬ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܡܬܟܪܝܟ ܬܬܟܬܒ. ܕܡܬܚܝܒ ܕܝܢ ܗܟܢܐ
§ 68. ܕܬܬܟܬܒܗ ܠܒܥܠܗ. ܐܘ ܠܐܚܪܢ ܫܠܝܛܐ ܀ ܠܡܟܬܒ ܕܝܢ ܫܠܝܛ
ܕܒܥܪܐ ܡܕܡ ܕܝܢܐ ܠܒܥܕܗ. ܐܢ ܬܬܟܬܒܗ ܐܘ[4] ܒܟܬܒ ܒܗ ܒܢܣܒ.
ܕܢܬܦܪܫܗ ܕܝܢ ܒܠ ܐܦ ܡܫܠܡܢܗ ܕܒܢܘܗܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛ.
§ 69. ܒܢܝ ܒܥܕ ܐܒܪܐ ܠܒܢܗ ܕܢܦܩ ܐܒܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܠܡܫܠܡ ܀ ܐܢ
ܒܬܘܒ ܠܡܟܬܒ ܡܕܡ ܡܢܗܘܢ ܠܐܚܪ ܘܫܠܝܛܝܢ ܒܠܗܘܢ ܘܒܠ
ܒܠܒܕ ܕܡܢܗ ܫܠܝܛ ܕܐܢ ܟܕ ܒܟܬܒܗ ܠܐ ܢܬܒܥ ܕܗܘ ܫܘܟܢܐ
§ 70. ܒܠܒܕܗ.[5] ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܠܒܕܐ. ܐܢ ܫܠܝܛܘܢ ܐܢܫܐ ܐܘ ܫܘܬܦܐ
ܬܬܩܢܐ ܒܗ ܚܕܐ ܠܗܝܢ ܗܘܝܐ ܕܠܐ ܒܟܬܒ. ܫܪܝܪ ܗܘ ܦܘܠܓܐ ܀

1 ܬܬܟܬܒܘܢ. 2 ܠܡܟܬܒ.
3 ܡܕܡ ܠܗ.
4 ܕܝܢ statt ܐܘ.
5 Zu ergänzen ܢܡܘܣܐ?

§ 60. L 60.

Niemand darf ohne den Richter oder den Rächer (die Strafbehörde?) des Ortes einen λῃστής töten.

§ 61. L 61. Vgl. Ebedjesu S. 48, Kol. 2.

Eine Frau muß nach dem Tode ihres Gemahls 10 Monate warten und kann sich dann (wieder) verheiraten. Wenn sie sich aber vor 10 Monaten (wieder) verheiratet, wird sie der Erbschaft und dem Geschenk, welche ihr Gemahl ihr bestimmt, entfremdet (deren beraubt) (*s. Anm.*).

§ 62. L 62.

Wer eine Witwe oder eine Jungfrau raubt, ist wie ein Ehebrecher des Todes schuldig.

§ 63. L 63.

Ein Mann darf nach der φερνή (d. h. nachdem die φερνή der Frau aus der Habe ihres Mannes ausgesondert und ihr zurückgegeben ist) seiner Frau die Erbschaft oder ein Geschenk (Legat), oder einen Anteil (an der Erbschaft) neben seinen Kindern verschreiben, ob sie Kinder von ihm hat oder nicht (*s. Anm.*).

§ 64. L 64.

Wenn jemand (A) eine Sache im Namen eines anderen (B) kauft, ihm aber die Verfügung über diese Sache nicht übergibt, ist keine Gefahr (für A), wenn er auch nicht geschrieben hat, daß er (B) ihm nicht nahe (verwandt) ist (sic!). Und alles was unter seinem (des A) Namen steht, dessen νομή und annonae ist gültig, besonders wenn er die τιμή jener Sache gezahlt hat (*s. Anm.*).

§ 65. L 65.

Der Verwalter einer Stadt kauft nichts von denjenigen, die seiner Gewalt unterstellt sind.

Und der Gläubiger darf nicht eher etwas seinem Schuldner gehöriges kaufen, als bis er bezahlt wird.

§ 66. L 66.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und bis zum Ablauf von 10 Jahren niemand wegen derselben mit ihm prozessiert, ist sein Kauf gültig, ganz besonders wenn der (etwa) Prozessierende in der Nähe ist.

Ist er aber in der Ferne wie ein Kaufmann oder wie ein Reiter, so kann er bis zum Ablauf von 20 Jahren seine Forderung erheben, später nicht mehr.

§ 67. L 67.

Die Frau ist nicht berechtigt für irgendeine Sache Bürgschaft zu leisten, wohl aber ihren Gemahl oder einen anderen zum Forderer (Rechtsvertreter) ihrer Sache zu machen.

§ 68. L 68.

Ein Mann kann vor dem Richter seinen Sohn tadeln (verklagen), wenn er ihn verunehrt und etwas Böses gegen ihn begangen hat. Ihn aber wegen eines Vergehens gegen einen Fremden verklagen darf er nicht. Kinder dürfen nicht zusammen mit ihren Eltern in das Gericht gehen.

§ 69. L 69.

Wenn jemand einem anderen eine Habe verschreibt und ihm die Verfügung über die Habe und die Erträgnisse daraus übergibt, ist er berechtigt, daß er, wenn er, nachdem er das Schriftstück geschrieben, nicht (mehr) will, daß er (jener) die Erträgnisse derselben genieße, die Verfügung über die Erträgnisse (zurückziehe) (sic).

§ 70. L 70.

Wenn Brüder oder Kompagnons untereinander Dinge vor Zeugen ohne schriftliche Urkunde teilen, ist die Teilung gültig.

Digitized by Google

§ 71. ܐܢ̄ ܐܡܪ ܢܣܛܘܪܝܣ ܠܐܡܪ ܡܫܝܚܐ ܦܓܪܗ ܕܡܪܢ. ܕܠܐ ܒܪܢܫܐ ܠܐ
ܢܣܒܬ ܡܫܝܚܘܬܗ[1]. ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܣܒܪ ܡܫܝܚܘܬܗ
§ 72. ܡܬܩܪܐ ܒܣܘܦܐ ܕܗܘ ܕܐܬܡܫܚܬ ܡܢ ܕܡܬܬܣܝܡ ✣ ܐܢ̄ ܕܝܢ
ܢܬܐܡܪ ܒܪܐ ܢܬܒܪܐ ܠܢܦܫܗ ܢܣܬܟܠ ܕܠܐ ܕܝܢܐ ܕܐܬܬܐ
§ 73. ܕܡܫܬܡܠܝܘ ܡܢ ܡܬܩܘܡܗ ܠܐ ܫܠܝܚܐ. ܐܝܟ ܕܐܠܗܐ ܒܪܢܫܐ ✣ ܐܢ̄
ܢܦܠ ܐܡܪ ܢܦܫܗ ܠܐܠܗܝܢ ܕܡܬܬܣܝܡ ܐܝܟ ܒܓܘܗ. ܘܒܢ ܡܫܬܐܠ
ܡܬܒܪܐ ܕܒܓܘܐ ܗܘ̣. ܐܢ ܒܪ ܒܪܢܫܐ ܫܡܝܐ ܗܘ̣. ܒܒܓܘܐ ܒܓܘ
ܢܦܫܗ. ܘܡܛܪ ܐܢ ܦܠܓܝ ܚܝܠܐ ܢܓܝܪ ܡܬܪܢܝܢܗ. ܠܐ ܓܒܪ
§ 74. ܡܣܬܪܝܢ ܠܗ ܢܣܒܬܐ ܘܦܐܫ ܒܒܓܘܐ. ܗܘܝܘ ܐܢ ܒܪܬܐ ܣܬܪܐ
ܬܗܘܐ ܘܬܘܒܢܝ ܐܘ ܩܕܡܝܘܗܝ ܒܟܦܪܢܘܬܐ. ܒܢ ܒܪܬܐ ܒܬܪܝܢ ܫܡܝܐ
ܢܡܘܬ[2] ܘܩܛܠܢܐ ܘܠܐ ܫܠܝܚܐ ܒܠ ܢܦܫܗ ܘܢܬܘܡܐ ܡܣܬܪ
§ 75. ܠܗ̇ ✣ ܕܓܘܫܐ ܕܦܘܪܫܢܐ ܗܘܝܢ ܒܬܪ ܕܡܬܦܪܫܢ ܢܦܘܩ ܐܪܒܥܐ
ܡܕܝܢܐ ܗܟܢܐ ܡܢ ܗ̇ܘ̇ ܕܐܢܝ ܦܠܓܝܢ ܡܕܝܢܐ ܒܬܪܝܢܐ ܗܢܘܢ ܘܗܫܐ
ܡܓܘܫ ܒܣܝܒܪܬܐ: ܘܗܢ ܢܗܘܐ ܒܓܘܫܐ. ܒܓܘܫܐ ܕܝܢ ܢܗܘܐ ܡܬܚܫܐ
ܐܘ ܗܠܟܐ ܡܕܝܢܐ ܠܣܘܦ. ܐܘ ܢܦܩ ܡܕܝܢܐ ܐܘ ܗܢܝܐ. ܦܫܝܛ ܒܠܚܘܕ
ܕܗܒܢܝܢ ܕܓܘ̈ܫܐ[3]. ܘܦܫܝܛ ܢܦܫܬܐ ܐܘ ܗܪܟܐ. ܘܐܢ ܦܪܘܩ ܗ̇ܘ̇
ܕܟܫܐ ܐܘ ܒܡܘܪܒܐ ܗ̇ܘ̇ ܠܓܘܫܐ ܕܗܘܦܟܐ ܐܘ ܗܦܝܟ ܗܠܟܐ ܡܕܝܢܐ
§ 76. ܠܣܘܦ ܢܣܝܘܒ ܠܗ ܘܒܟܠ ܒܓܘܫܐ. ܘܐܦ ܠܗ ܕܝܢ ܠܗܘ ܘܒܟܠ
ܦܪܐ ܘܡܬܬܦܪܫ ܓܘܫܐ ܒܟܠ ܕܓܒܠܗ ܘܒܟܠ. ܢܡܛܐ[4] ܦܘܪܫܢܐ ܠܒܟܠ
ܓܘܫܗ. ܘܡܬܚܙܐ ܐܢ ܠܐ ܒܟܠ ܕܓܘܫܗܘܢ ܗܕܡ ܓܘܫܐ ܐܪܒܥܐ ܡܕܝܢܐ.
ܘܗܘܐ ܢܦܩ ܠܒܟܠ ܕܓܝܣܗ ܠܓܘܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܠܒܢܝ ܘܒܟܠ
ܢܣܬܒܪ ܐܝܟ ܕܢܬܚܫܒ ܠܓܘܫܐ. ܐܬܚܙܝ ܠܗ ܕܢܦܫܗ ܓܘܫܗ. ܗܘ
§ 77. ܗܕܡܝܢ ܘܒܢܝ. ܕܗܠܟ ܕܝܢ ܕܢܬܚܫܒ ܠܐ ܫܠܝܚܐ ✣ ܠܟܠܗ ܕܠܠܟܐ
ܘܡܛܪ ܐܢ ܡܕܡ ܚܕ ܡܬܚܙܐ ܗ̇ܘ̇. ܕܐܣܬܟܠ ܕܝܢ ܒܣܘܓܐܐ
§ 78. ܡܬܚܙܝܐ ✣ ܐܠܗܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܒܒܪܝܬܐ ܐܘ ܡܬܡܫܚܢܐ ܐܢ ܠܐ
ܡܣܬܟܠ ܗܘܝܐ ܐܝܟ ܦܫ ܕܡܫܒܐ ܡܫܝܚܘܬܗܘܢ. ܫܡܝܐ ܡܬܚܙܐ
ܐܢܘܢ. ܐܘ ܢܬܒܪܘܢ ܠܡܬܚܙܝܢܐ ܠܐܝܟܐ ܦܫܝܛܐ. ܐܘ ܠܡܬܚܙܝܢܐ[5]
§ 79. ܐܢ ܠܐ ܣܓܝ ܡܬܚܙܝܢ ✣ ܐܠܗܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܠܒܘܟܪܐ ܡܢ

[1] ܡܫܝܚܬܗ. [2] Lücke.

[3] Ursprünglich ܕܓ̈ܘܫܐ, dann die Punkte getilgt.

[4] ܢܡܛܐ. [5] Zu ergänzen ܡܬܬܟܠܝܢ?

§ 71. L 71.

Wenn ein Mann einen anderen wegen etwas Böses verklagt, wird ohne Bürgen seine Klage nicht angenommen. Denn (sic) wenn er seine Klage nicht beweisen kann, wird er bestraft ebenso, wie der von ihm Angeklagte im Fall der Verurteilung (bestraft worden wäre).

§ 72. L 72.

Wenn jemand auf gesetzliche Weise sich einen Fremden als Sohn zuschreibt (durch Urkunde adoptiert), darf er ihn nicht ohne den Richter des Ortes von seiner Erbschaft loslösen (ausschließen), (so wenig) wie einen leiblichen Sohn.

§ 73. L 73.

Wenn ein Mensch sich von einem anderen als Sklaven kaufen läßt und auf Befragen bekennt, er sei Sklave; wenn er 20 Jahre alt ist, hat er sich zum Sklaven gemacht, ganz besonders wenn er die τιμή mit seinem Verkäufer geteilt hat. Denn die Gesetze befreien ihn nicht, er bleibt Sklave.

§ 74. L 74.

Ebenso, wenn es eine Freie ist und sie verkauft oder in der φερνή vergeben wird; wenn sie 20 Jahre alt ist (bleibt sie Sklavin; dagegen kann sie zur Freiheit zurückkehren, wenn sie will, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt) und Kind ist und noch nicht über sich selbst verfügt; das Gesetz macht sie frei (*s. Anm.*).

§ 75. L 75.

Das Gericht (der Prozeß?) der παραγγελία ist also:

Nach der παραγγελία wartet er 4 Monate, ausgenommen wenn etwa die leeren Monate, Tammuz (Juli) und Tešrî I. (Oktober) dazwischen liegen, und dann ist (erscheint) er im Gericht.

Im Gericht aber sind die Fristen entweder nur 3 Monate oder 6 oder 9 von wegen Argumenten, welche die Richter fordern, und wegen eines Schuldscheins oder wegen Zeugen, je nachdem die Untersuchung in der Ferne oder in der Nähe des Ortsgerichtes geführt wird.

Wenn sie aber in der Nähe geführt wird, werden ihm nur 3 Monate gegeben als Zeit (Termin) im Gericht (oder: im Prozeß) (*s. Anm.*).

§ 76. L 76.

Er muß einen solchen Termin fordern, und der Prozeß wird entschieden, sobald der Termin abgelaufen ist. Er schickt (wiederum?) die παραγγελία seinem Gegner und wartet 4 Monate, ob nicht ihr Prozeß vor dem Richter eingebracht ist, und wiederum zieht er seinen Gegner in das Gericht.

Wenn er aber listigerweise wieder einen Termin gefaßt hat (sic), um das Gericht unmöglich zu machen, hat er verloren, weil er seinen Prozeß nun schon zweimal hinfällig gemacht hat.

Ihn zum dritten Mal hinfällig machen darf er nicht (*s. Anm.*).

§ 77. L 77.

Der nächtliche Dieb, besonders wenn er bewaffnet ist, ist todesschuldig. Der Tagesdieb aber wird mit Buße (Verlust) bestraft.

§ 78. L 78.

Diejenigen, welche mit männlichen Wesen Unzucht treiben, oder Ankläger werden, wenn sie nicht Zeugen aufstellen können, gemäß der Schwere ihrer Anklage entweder zum Tode verurteilt oder an einen fernen Ort verbannnt oder mit Schlägen bestraft, wenn ihre Aussage ungenau ist (*s. Anm.*).

§ 79. L 79.

Diejenigen, welche gestohlene Sachen von Sklaven annehmen, sollen den Herren der Sklaven das Vierfache erstatten.

Digitized by Google

§ 80. ܒܬ̈ܒܐ. ܐܪܒܥܐ ܐܝܟܢ ܦܪܝܫܝܢ ܠܡܪܢܝܬܗܘܢ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܫܪܝܢ ܒܡܪܐ
ܐܘ ܐܬܘ̈ܬܐ ܫܬܐ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ. ܡܛܠܗܘܢ ܕܝܢ ܠܐܬܘܬܐ ܢܣܒܝܢܘܢ

§ 81. ܠܗܘܢܐ ܐܘ ܦܬܚܐ ܢܬܟܬܒܘܢ. ܐܝܟ ܕܡܬܟܬܒܐ ܠܓܒܐ ܀ ܠܚܒܪܐ

§ 82. ܦܠܓ ܦܘܠܓܐ. ܚܕ ܗ̇ܘ ܡܘܬܐ ܀ ܡܬܚܬ̈ܝܐ ܢܬܚܙܐ ܕܝܢ ܐܟܘܬܐ
ܕܢܬܚܠܦܘܢ ܗܟܢܐ ܣܟܝܢ. ܕܦܪܚܐ ܚܦܝܛܐ ܡܬܚܙܐ. ܘܕܩܘܬܐ[1]

§ 83. ܠܐܬܘܬܐ ܐܘ ܠܡܫܪܝܐ ܗܝܟ ܢܬܪܒܐ ܕܗܘܝܐ ܡܪܘܬܐ ܒܓܢܒܗ.
ܘܗܪܟ ܠܪܘܬܐ ܢܓܕ ܚܕ ܕܢܚܬ ܡܘܪܟܢܗ. ܐܦܠܐ ܕܢܦܪܘܬ
ܐܦ ܡܬܚܠܦܐ ܡܢ ܪܘܬܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܗܘ ܠܐ ܡܪܕ ܠܐ ܢܦܪܘܬ ܀

§ 84. ܕܗܘܝܐ ܪܘܬܐ ܒܓܢܒܗ ܘܡܕܝܠܐ ܡܪܕ ܠܗ ܢܬܠܗ ܐܘ ܢܫܬܒܩܗ
ܠܐܢܫܝܢ. ܟܠ ܚܘܒܐ ܕܐܪܦܐ ܗܘ ܕܡܬܐ ܢܦܪܘܬ. ܘܠܪܘܬܐ
ܢܬܠ ܦܬܐ ܕܦܫܝܛ ܗܘ ܕܠܗ ܐܫܬܒܩܬ ܪܘܬܐ. ܐܦ ܠܐܢܫܝܢ

§ 85. ܐܬܚܠܦܬ ܀ ܐܘ ܦܘܠܓ ܢܬܘܣܦ ܐܘ ܚܬܡܐ ܩܕܡ ܒܬܪܟܐ ܐܘ
ܡܘܩܕܬܐ ܢܬܒܥܐ. ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܣܓܝ[2] ܒܗܪܟ ܡܢ ܚܬܡܐ ܒܬܪ ܗ̇ܘ

§ 86. ܕܡܬܪܢܐ ܡܬܚܠ ܒܬܪ ܡܘܩܕܬܐ. ܟܠ ܐܝܟ ܚܬܡܐ ܢܦܪܘܬ ܀ ܐܘ
ܚܬܡܐ ܢܬܬܒܥ. ܐܢܫ̈ܝܢ ܢܬܪ ܣܓܝ̈ܐ ܕܐܝܟ ܐܢܫܐ ܟܠ ܕܗܘܝܐ ܘܕܦܬܝܚ
ܕܓܠܐ ܢܗܘܐ. ܢܬܚܙܐ ܒܬܪܗܘܢ. ܚܕ ܕܠܐ ܡܬܝܚ ܢܬܠܗܘܢ ܐܘ

§ 87. ܒܬܪܗܘܢ ܠܡܗܘܐ ܕܓܠܐ ܀ ܒܬܪ ܪܘܬܗ ܕܐܚܪܢܐ ܠܐ ܡܫܬܒܩܝܢ

§ 88. ܠܗ. ܚܕ ܕܐܬܒܗܘܢ ܐܢܘܢ ܀ ܦܠܓܘܬܐ ܕܠܝܡܐ[3] ܠܗ ܐܚܪ.
ܕܚܦܘܩܝܐ ܕܐܡܬܐ ܘܕܐܝܬܝܗ[4] ܒܡܠܬܗ ܕܡܘܪܟܢܐ ܐܘ ܒܝܬܝܢ

§ 89. ܢܦܫܗ. ܐܘ ܡܫܬܡܠܝܐ ܗܝ ܕܗܘܝܐ ܠܐܚܪܢܐ. ܢܪܬܐ ܦܘܠܓܐ.
ܕܒܬܪܗܐ ܐܘ ܕܠܐ ܒܬܪ ܕܗܘܝܐ ܒܗ ܐܢܫܐ ܡܫܬܡܠܝܢܐ ܠܦܠܓܐ
ܕܟܬܝܒ ܐܦܬܪܘܦܐ ܐܘ ܡܘܪܟܢܐ. ܐܘ ܢܬܠܐ ܐܘ ܢܬܠܝܐ ܐܘ
ܠܫܘܚܐ ܒܗܘܢ ܠܗ. ܐܘ ܕܝܢ ܐܝܟ. ܒܦܠܓܐ ܗܘ ܒܬܪܐ ܘܦܠܓܐ
ܕܐܬܚܠܦܘ ܢܬܠܝܢ ܦܬܐ ܕܗܘܝܐ ܒܬܪ[5] ܢܗܪܝܢ ܘܗܕܐ ܢܫܬܝ
ܢܬܒܥܘܢ. ܡܢܗܘܢ ܒܕܝܐ ܕܗܘܢ ܒܬܪ ܢܗܪܝܢ ܘܡܩܪܐ ܢܫܢ
ܒܠܫܘܢ. ܢܬܪ ܕܝܢ ܠܐ. ܘܗܐ ܕܦܠܓ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܐܢܘܢ. ܚܕ

§ 90. ܦܠܓܘܬܗ ܢܬܠܝܗ ܒܠܫܘܢ ܀ ܫܘܚܠܦܐ ܕܪ̈ܘܚܐ ܐܘ ܡܪܩܦܐ ܐܬܩܪܬ
ܢܬܠܬܐ ܠܒܬܪ̈ܗ ܒܓܢܒܐ ܐܬܘܬܗ. ܠܫܘܢ ܢܦܠܝܗ ܕܢܬܦܪܫ
ܐܢܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܡܬܚܙ̈ܐ ܢܗܘܢ ܦܠܝܓܐ ܐܡܪܗܘܢ. ܕܗܘܫܚ ܠܗܘܢ

[1] ܘܕܩܘܬܐ. [2] ? [3] ܕܠܝܡܐ.
[4] Lücke. [5] ܒܬܪ.

§ 80. L 80.

Diejenigen, welche Vieh oder Menschen rauben (*wörtlich:* gefangen nehmen, in die Gefangenschaft führen) sind todesschuldig. Einige aber von ihnen werden, wenn ihre Sache nach dem Ermessen des Richters eine leichtere ist, in die Ferne verbannt.

§ 81. L 81.

Ein Mann, der Bresche bricht (in Mauern), ist todesschuldig.

§ 82. L 82.

Diejenigen, welche eine dolose Handlung begehen, werden gemäß derselben bestraft. Wer Tod verursacht, wird mit Tod bestraft, und wer Verbannung oder Geldstrafe (Verlust) verdient, wird demgemäß bestraft.

§ 83. L 83.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und die Erbschaft angetreten hat, muß alle Schulden des Erblassers bezahlen, auch wenn sie mehr betragen als die Erbschaft. Wenn er sie aber überhaupt nicht angetreten hat, hat er nichts zu zahlen.

§ 84. L 84.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und, bevor er (die Erbschaft) antritt, sie an einen anderen schenkt oder verpfändet (!), hat alle Schuld, die der Verstorbene hinterlassen hat, zu zahlen. Und die vom Erblasser verfügte Erbschaft (Legat?) bezahlt derjenige, dem die Erbschaft hinterlassen ist und sie nun einem anderen übergeben hat (*s. Anm.*).

§ 85. L 85.

Wenn Menschen eine Teilung von Dingen oder irgendeinen Pakt durch Urkunde oder Eidschwur (mit einander) machen, wenn danach einer von ihnen von dem Pakt zurücktritt (?), muß er, abgesehen davon, daß er wegen Eidesverletzung getadelt (verklagt?) wird, alles gemäß dem Pakte zahlen (*s. Anm.*).

§ 86. L 86.

Wenn Menschen miteinander einen Pakt schreiben, daß alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen wie Brüdern gemeinsam sein soll, ist eine solche Urkunde ungültig, weil ihre Weiber und Kinder nicht gemeinsam sein können.

§ 87. L 87.

Die Kinder der Töchter eines Mannes sind ihm nicht unterworfen, weil sie ihrem Vater gehören.

§ 88. L 88.

Ein Mädchen, das keinen Vater mehr hat, darf sich nicht auf Geheiß ihrer Mutter und ihrer Brüder verheiraten, wohl aber auf das Wort des Kurators, oder, wenn sie großjährig ist, nach ihrem eigenen Willen (*s. Anm.*).

§ 89. L 89.

Gültig ist eine Teilung auf Grund einer schriftlichen Urkunde oder ohne eine solche zwischen erwachsenen Geschwistern einerseits und Kindern, welche einen ἐπίτροπος oder Kurator brauchen, andrerseits, wenn List oder Vergewaltigung oder Diebstahl unter ihnen nicht vorhanden ist.

Ist das aber der Fall, dann ist die Urkunde nichtig, und die vergewaltigten Kinder können, nachdem sie 25 Jahre alt geworden und bis sie 28 Jahre alt werden, ihre Habe fordern, länger aber nicht.

Und wenn jemand mit seinem Bruder aufgeteilt hat, verfügt er nur noch über seinen Teil.

§ 90. L 90.

Hinterlassenschaft der Weiber.

Wenn eine Frau durch Testament ihren Kindern etwas hinterläßt, so ist ihr (der Kinder) Vater allein berechtigt sie zu regieren (d. h. zu bevormunden).

§ 91. ܐܦܝܣܛܘܠܐ ܒܣܝܡܘܬܐ ܠܘܬ ܕܐܝܟܢܐ ܠܗܘܢ ܀ ܐܘ̄ ܡܥܒܕܢܘܬܐ ܐܢܫܐ ܠܡܠܟܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܘܡܫܡܫ ܗܘ ܘܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܡܠܟܐ ܒܘܫܠܐ ܕܥܒܕܐ ܐܘ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܡܕܡ. ܐܘ ܣܘܓ̇ ܗ̇ܘ ܕܡܠܟܘܬܗ ܕܝܘܡܢܐ ܘܫܡܫܐ ܘܡܚܝܕ. ܦܠܓܐ ܕܡܛܝܐ ܕܐܡܪ ܗ̇ܘ ܠܐܝܩܪܘܗܝ ܐܘ ܐܝܟ ܠܒܝ. ܗܝ ܡܠܬܐ ܕܠܘܬܗ. ܡܡܠܟܘܬܗ ܗ̇ܝ ܠܡܠ. ܐܘ ܡܕܡ ܠܒܢܝܐ ܡܫܒ. ܚܠܘܦ ܡܦܩܢܐ ܠܐܝܩܪܘܗܝ ܡܛܠ ܡܢ ܡܬܚܘܠܐ ܘܡܬܚܙܝܐ. ܐܘ ܗܝ ܡܫܬܐ ܡܕܡ ܠܒܢܝܐ.

§ 92. ܗܘ ܡܦܩܢܐ ܀ ܐܘ̄ ܢܥܒܕ ܠܡܠܟܐ ܚܠܦ ܕܥܒܕ ܡܢ ܐܢܫ ܢܦܫܗ ܐܘ ܠܡܠܟܐ. ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܫܠܡܐ ܐܝܟ ܕܠܡܥܒܕ ܐܘ ܐܝܟ ܕܠܡܠܟܐ ܐܝܟ ܕܢܩܒܠ ܫܠܝܛ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܡܠ ܗܘ ܕܗܘܝܐ ܠܡܠܟܐ ܐܘ ܠܒܢܝܐ ܐܘ ܒܬܪܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܒܪ ܚܐܪܐ ܕܡܘܬ. ܒܪ ܚܐܪܐ ܢܗܘܐ ܀

§ 93. ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ ܒܥܝ̈ܢܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܡܦܩܢܐ ܕܡܠܟܐ ܕ.ܗܘܐ ܐܢܫܐ ܚܠܦ. ܐܘ ܡܬܩܪܐ ܒܚܝܠܗ. ܐܦ ܒܡܛܝܒܐ. ܦܠܓܐ ܡܠܟ ܠܡܠܟܐ. ܐܘ ܢܥܒܕ ܠܡܠܟܐ ܐܢܫܘܬܗ ܕܠܐ ܡܬܚܝܠܢܐ. ܢܗܘܐ ܚܠܦ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܠܘܬܗ ܕܘܟܝܬܐ. ܘܕܘܟܝܬܐ[1] ܘܡܛܠ ܕܚܠܦ ܠܗ̇ ܒܗ ܡܬܪܐ. ܘܐܢܫܐ ܗܘ. ܐܘ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܡܬܚܝܠܢܘܬܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܒܥܠܡܐ. ܢܥܒܕܐ ܠܗ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܒܠ ܕܚܠܦ ܠܗ̇. ܐܘ ܕܝܢ ܒܫܘܠܛܢܗ ܕܡܠܟܐ ܡܬܩܪܝܢܐ. ܡܬܚܙܝܐ ܢܦܠܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܒܠ ܕܚܠܦ ܠܗ̇. ܐܘ ܐܢܫܐ ܡܬܚܙܝܐ ܢܗܘܐ ܥܒܕ ܗܘ ܒܠܥܕ ܕܘܟܝܬܐ ܕܚܠܦ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܢܥܠ ܠܒܝܬܗ[2]. ܐܘ ܕܝܢ ܐܢܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܢܥܠܘܢ ܠܦܠܓܐ ܗ̇ܘ ܠܐܢܫܐ ܕܡܦܩܢܘܬܗ ܠܥܠ ܕܢܦܩܢܐ ܒܚܝܠܗܝܢ. ܕܚܠܝܐ[3] ܕܝܢ ܒܗܢܐ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܐܘ ܕܕܘܟܠܐ. ܘܠܒܢܝ̈ܐ[4] ܕܠܒܝܬܐ ܡܢܬܐ ܡܫܬܐ ܕܢܦܫܬܐ. ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܢܦܫܬܐ ܡܢܝܢܐ ܢܗܘܘܢ ܐܝ̈ܟ ܀

§ 94. ܡܢܝ̈ܢܐ ܠܐ ܡܬܚܙܝܢ ܗ̇ܘܘ ܐܝܟ ܕܢܦܫ ܒܠܥܕ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܠܡܬܚܙܝܘ ܒܗ ܠܡܠܟܐ ܠܐܢܫܐ. ܒܠܥܕ ܒܦܪ̈ܘܫܘܬܐ ܢܥܒܕܘܢ ܝܬܝܪ ܘܢܦܠܠܘܢ ܐܝ̈ܟ ܒܬܠܬܐ ܕܡܬܚܠܦܢܐ ܘܡܬܚܙܝܐ ܘܡܬܚܙܝܢܐ ܒܡܥܒܕܘܢ ܐܝ̈ܟ ܠܒ̈ܢܝܐ ܡܢ ܒܗ ܐܢܫ̈ܝܢ ܠܡܩ̈ܝܡܘܢ. ܘܐܝܟ ܒܗܠܝܢ ܡܛܠ ܗܘ ܡܬܚܠܦܝܢ ܗ̇ܘܘ ܢܦܩ̈ܢܐ[5] ܠܗܘܝܐ ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܡܬܚܙܝܐ. ܐܦ ܠܒ̈ܢܝܐ ܕܢܦܩܐ ܕܠܗ. ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ ܡܬ̈ܚܙܝܢ ܒܥܠܡܐ. ܝܬܝܪ ܕܝܢ ܡܢ ܠܡܠܟܐ ܒܠܥܕ ܡܬ̈ܚܙܝܢ. ܒܠ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܒܠܥܕ. ܕܢܦܩܐ

[1] ܕܘܟܝܬܐ. ܐܘ. ܕܘܟܝܬܐ statt ܕܘܟܝܬܐ ܘܕܘܟܝܬܐ. [2] ܠܒܝܬܗ. [3] ܕܚܠܝܐ? [4] ܘܠܒܢܝܐ. [5] ܢܦܩܢܐ.

Wenn sie aber Waisen sind, ist ihre Mutter berechtigt ihnen einen ἐπίτροπος in der Erbschaft für dasjenige, was sie ihnen hinterlassen hat, aufzustellen.

§ 91. L 91.

Wenn ein Weib verspricht einen Mann zu heiraten und sie und ihre Familie von dem Mann (der sie heiraten will) einen Ring als Arrha oder ein Geschmeide oder irgendetwas (anderes) empfangen; wenn der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat und dann gestorben ist, gehört die Hälfte dessen, was er (seiner Braut und ihrer Familie) gegeben hat, seiner Familie. Und wenn er keine Familie hat, erbt sie alles, denn sie war seine Verlobte.

Wenn aber der Bräutigam gestorben ist vor dem Brautgemach (d. h. bevor er sie darin gesehen und geküßt hat), dann gibt sie alles (alle Geschenke des verstorbenen Bräutigams) an seine Familie zurück, ausgenommen Essen und Trinken.

Und wenn sie vor dem Brautgemach stirbt, gibt sie (d. h. ihr Rechtsnachfolger) ebenso zurück (*s. Anm.*).

§ 92. Fehlt in L[1].

Wenn jemand ein Kind findet, das von irgendeinem Menschen, einem Armen oder Ehebrecher fortgeworfen (ausgesetzt) ist, und er es mit Milch aufzieht wie zu einem Sklaven oder wie zu einem Sohn, kann er tun wie er will. Denn wenn es großjährig geworden, ist es ihm entweder Sklave oder Kind. Und wenn er es wie einen Freigelassenen aufgezogen hat, ist es ein Freigelassener (*s. Anm.*).

§ 93. L 92. Vgl. Ebedjesu, S. 47, Kol. 2.

Die φερναί beruhen auf Verträgen. Soviel die Frau gibt, (soviel) gibt er oder sein Brautwerber durch eine schriftliche Urkunde, wenn auch im Osten der Mann (nur) die Hälfte gibt (von dem, was die Frau gibt oder mitbringt).

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre φερνή und die ganze δωρεά geben. Δωρεά ist ein Geschenk, das er ihr gegeben hatte, als er sie freite (sic).

Und ebenso läßt die Frau, wenn sie (von ihrem Gemahl) fortgeht, ohne daß er ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, ihm ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat.

Wenn aber durch den Tod des Mannes sie (seine Gemahlin) entlassen (gelöst) wird, soll sie ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat, bekommen.

Und wenn die Frau stirbt, soll er die ganze δωρεά, die er (ihr) gegeben und die eine Hälfte ihrer φερνή bekommen, und die andere Hälfte gibt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater aber nicht mehr lebt, stellt er diese Hälfte der (sterbenden) Frau zur Verfügung, damit sie dieselbe durch Testament vermache, wem sie will.

Die Richter aber nehmen die Urkunde der φερνή oder der Scheidung, und die Ereignisse (wie z. B. Tod), welche vor der Aufstellung des Gesetzes sich ereignet haben, diese (Dinge) gemäß dem alten Gesetz an (d. h. lassen sie gelten).

§ 94. L 93.

Die Alten waren nicht gewöhnt, wie es heutigen Tages Sitte ist, eine φερνή-Urkunde zwischen Mann und Frau aufzustellen, sondern mündlich auf Treu und Glauben warben sie um die Mädchen, krönten sie mit den Kronen der Jungfernschaft, und in Friede und Freude führten sie dieselben aus dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܗܢܝܢ ܘܥܡܗܘܢ. ܠܘܬܗ[1] ܠܗ ܦܪܘܩܢܐ ܒܗ ܗܘ̇
§ 95. ܕܢܒܐ ܠܗ̇ ∻ ܐ̄ܝ ܢܚܡܘܢ ܐܢܫ ܕܝܗܒ ܒܚܝܠܗ ܘܡܫܪܪܐ ܐܢܘܢ
ܢܡܘܣܐ. ܒܫܡܐ ܕܢܒܝܐ ܗܘܝܘ. ܒܗܪܟ ܕܝܢ ܡܢܗܝܢ ܐܬܘܬܐ
ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܦܩܕ ܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܡܛܠ ܕܢܥܒܪ ܠܗܘܢ ܕܝܗܒ:
ܕܢܛܪܘܢ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܠܗܘܢ. ܘܟܕ ܠܫܪܝܘܬܐ ܕܢܛܪܢ ܗܪܟܝܢ
ܐܘ ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܡܢ ܗܘܝܐ ܕܒܥܒܕܐ ܠܗܘܢ ܕܡܢܐ ܐܘ
ܠܗܘ ܕܢܐ ܘܠܒܢܝܗܘܢ ܐܝ ܕܢܛܪܝܢ ܣܓܝܐܐ ܝܕܥܝܢ ܕܝܗܒ.
ܘܒܟܠܗܘܢ ܒܗ̇ ܗܠܟܬܗܘܢ ܕܚܝܝܢ ܟܠ ܘܟܠ ܒܢܝ̈ ܟܠ ܘܡܢ ܟܠ
ܒܥܒ̈ܕܐ ܘܡܪܝܐ ܘܡܘܫܐ ܗܘܐ. ܚܘܝ ܕܝܗܒ ܘܡܠܟ̈ܐ[2] ܕܡܫܡܫܝܢ
ܘܡܪܢܝܢ ܘܡܕܒܪܢ ܐܢܘܢ. ܘܡܪܢ ܕܝܗܒ ܐܝܟ[3] ܦܘܩܕܢܐ
ܕܢܡܘ̈ܣܐ. ܟܕ ܝܗܒ ܡܪܘܬܐ ܦܘܠܚܢܐ ܕܕܝܗܒ. ܠܟܝܢܐ. ܘܟܕ
ܕܝܢܐ ܟܠ ܡܪܘܬܗ ܕܟܠ ܡܛܟܐ ܗܘܐ ܫܠܛܢܐ ܕܢܬܠܛܢ ܒܗ ܐܠܗ̈ܐ
ܒܗܘܢ ܘܡܢܐ ܘܡܪ̈ܟܐ ܗܘܝ. ܘܕܝܢܐ ܒܥܒܕ. ܕܡܟܠܝ ܗܘܐ ܦܘܠܚܐ
ܕܝܗܒ ܕܟܠ ܘܚܘܝܐ ܕܢܬܠܛܢ ܕܒܟ ܕܢܫܘܢ ܢܗܒ ܦܘܠܚܢܗ
ܒܗ ܒܗܝܢܐ[4] ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܟܕ ܐܢܫ ܒܪܘܚܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܐܬܝܗܒܬ
ܡܠܬܐ. ܘܟܕ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܝܗܒ ܘܡܫܘܚ ܫܪܝܐ ܘܡܥܒܪ
ܒܥܒܕܐ ܗܘܝܘ ܘܡܫܬܪܝܢ[5]. ܡܛܠ ܕܝܗܒ ܠܫܪܘܬܐ ܕܒܐܠܗܐ
ܐܬܪ̈ܐ. ܘܐܝ ܢܝܚܐ ܕܥܒܪܐ ܘܢܣܒ ܗܘ ܒܡܫܒ ܘܟܕ ܠܫܪܘܬܐ
ܕܢܬܪܘܒ ܠܢܘܡܐ ܐܝܟ ܕܐܢܫܐ: ܘܡܬܕܒܪܘܢ ܗܟܢܐ ܠܟܝܢ ܥܒܕܐ
ܗܘܝܘ ܐܢ̈ܫܐ ܘܦܢܝ ܕܢܗܘܐ ܒܗ̇ ܒܗܢܝܢ ܗܘܝܘ ܚܝܝܢ ܟܠ ܘܟܠ
ܚܘܝ ܕܝܗܒ ܕܟܠ ܕܒܐܠܗܐ ܒܕܘܟܬܐ ܦܠܚܝܢ ܘܡܪܢܝܬܐ. ܘܡܪܢܝܬܗ̇
ܡܛܠ ܟܠ ܕܢܫܐ ܘܐܬܕܒܪܝܢ. ܘܚܒܪ ܦܘܠܚܢܐ ܕܢܗܘܐ ܒܗ ܐܠܗܐ.
ܗܟܢ ܐܦ ܡܪܘܬܗ ܕܝܢ. ܕܐܢܫ ܟܠ ܡܪܘܬܐ ܚܕܒܗ ܗܘܐ. ܘܕܝܢܐ
§ 96. ܒܥܒ ܕܡܬܟܠܝ ܘܣܦܩܐ ∻ ܗ̄ܘ ܐܘ ܒܡܪܬܗ ܡܠܬܐ ܐܢܫ ܘܒܥܒ
ܕܝܗܒ. ܒܗܪܟ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܒܟܠܗ ܗܘܝܐ. ܕܟܕ ܕܢܛܪܘܢ
ܡܛܠ ܡܪ̈ܢܐ ܘܡܪ̈ܟܐ ܗܫܬܐ. ܘܦܘܠܚܢ ܒܕܘܟܬܐ ܗܢܘܢܢ ܒܗܝܢܐ
§ 97. ܗ̇ܘ. ܕܠܟܠ ܐܡܪܝܢ ∻ ܐ̄ܝ ܢܗܘܐ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܒܡܠܟܐ ܘܢܥܒܕ[6]
ܡܫܡܫܢܐ ܕܗܘܐ ܐܘ ܡܪ̈ܢܐ ܘܢܡܘܣܐ ܡܬܢܛܪܝܢ ܘܡܬܥܒܪ ܠܚܝܠܐ
ܕܢܬܦܪܥ ܘܡܫܬܡܫ ܡܫܡܫܢܘ ܡܛܠܗܢܐ. ܒܗܕ ܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ ܕܟܕܐ
ܠܗ ܐܝ ܠܐ ܦܩܕ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܡܬܦܩܢܐ ܕܢܬܟܢܫ ܠܡܫܡܫܢܐ ܦܢܝ

[1] ܠܘܬ. [2] ܘܡܠܟܐ. [3] ܐܝܟ zweimal. [4] ܒܗܝܢܐ statt ܒܗܝܐ. [5] sic. [6] ܕܢܥܒܕ.

Wie eine Art Urkunde nahmen die Gesetze diese Ehe auf Treu und Glauben an, infolgedessen sie auch die Kinder der Frau, die keine φερνή hat, zu Erben machten.

Die Frauen gehen aber nur infolge gewisser Vorkommnisse (z. B. infolge von Ehebruch, nicht aber infolge der kontraktlosen Eheschließung gewisser Rechte) verlustig, weil sie (die Alten) nur die mündliche Vereinbarung auf Treu und Glauben für die (eheliche) Verbindung wie für die Geburt (der Kinder) fordern, und die Frau ohne φερνή der Frau mit φερνή gleichstellen.

§ 95. L 94.

Wenn ein Mann sterbend ein Testament schreibt und es gemäß dem Gesetze bestätigt durch die Untersiegelung von 7 Zeugen; wenn dann der Erbe von den Legataren gedrängt wird, das Testament ihnen zu öffnen (*wörtlich:* zu lösen), indem sie zu erfahren wünschen, was ihnen vermacht ist, dann soll der Erbe zwei oder drei von den zufällig vorhandenen Testamentszeugen zum Richter oder zum Vorstand (Magistrat) führen; und vor ihm eröffnen sie das Testament, wenn die Siegel in Ordnung sind. Und die drei (sic!) schreiben in das Testament (wie folgt):

»Wir NN die Söhne des NN aus N haben in dem und dem Jahr, Monat und Tag das Testament und die Siegel gesehen, daß sie (richtig) gesiegelt, gültig und bekannt waren, und haben das Testament eröffnet nach dem Gebot der Gesetze.«

Alsdann gibt der Erbe dem Richter eine Abschrift des Testaments und schreibt (auf diese Abschrift):

»Ich N, der Erbe des N, habe diese Urkunde hergebracht, damit sie im Archiv aufbewahrt werde, an dem und dem Tage, Monat, Jahr.«

Und der Richter schreibt (auf dieselbe Abschrift):

»Ich habe diese Abschrift des Testaments des N erhalten und sie zur Aufbewahrung hergelegt, damit jeder, der es braucht, eine Abschrift davon nehme.«

In gleicher Weise wenn jemand fern von seiner Heimat ist, stirbt und gemäß dem Gesetze ein Testament schreibt, einen Erben ernennt, es bestätigt durch 7 Zeugen, und das Testament aufbewahrt wird (*s. Anm.*), bringt man es dem Erben an dem anderen Orte. Wenn er es dann lösen und sehen will, was (darin) geschrieben steht, muß er dort, wo er ist, zum Richter gehen; und vor diesem wird das Testament gelöst in Gegenwart von 7 anderen Zeugen. Und nachdem sie es in Augenschein genommen, schreiben die Zeugen (auf das Testament):

»Wir N und N haben das Testament des N, das in dem und dem Ort geschrieben worden und gültig ist, in Augenschein genommen, haben es vor dem Richter N geöffnet, und es ist verlesen worden. Und er (der Erbe) hat eine Abschrift geliefert, damit sie im Archiv aufbewahrt werde.«

Ebenso schreibt auch der Erbe (auf das Testament): »Ich N, der Erbe, habe dies gegeben.« Und der Richter schreibt: »Ich habe es empfangen und deponiert.«

§ 96. L 95.

Ebenso wenn jemand in einem Dorfe stirbt und ein Testament schreibt, und danach nun an den Erben das Verlangen gestellt wird, daß man (die Legatare) wissen möchte, (was in dem Testament steht), wird es vor den Priestern und Ältesten geöffnet, und die Abschrift davon mit der oben angegebenen Datierung in der Kirche aufbewahrt.

§ 97. L 96.

Wenn jemand einem anderen Geld leiht und als Pfand Gold oder Geräte (Kleider) bekommt; wenn nun der Gläubiger bedürftig wird und zu seinem Schuldner spricht, er möge ihm seine Schuld zahlen, dieser aber sein Pfand nachlässigerweise stehen läßt, darf der Gläubiger, nachdem er ihn dreimal aufgefordert hat, falls er nicht zurückzahlt, sein

Digitized by Google

ܕܥܡܐ ܘܢܝܫܐ ܘܦܘܩܕܢܘܗܝ. ܐܘ ܝܗܒ ܢܚܒ ܠܒܢܝܐ. ܐܘ ܕܝܢ
§ 98. ܢܚܒ ܡܢܗ ܕܒܪܐ ÷ ܐ̄ܢ̄ ܢܥܘܦ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܕܡܕܐ ܕܠܐ ܡܚܒܐ
ܘܟܠܐ ܒܡܕܐ. ܒܠ ܗܕܐ ܐܢ ܠܒܗܕܡ ܐܗܝܡܢ ܡܢܗ ܡܚܒܐ
ܡܢ ܒܗܠܝܢ ܢܦܫܬܐ ܡܬܡܨܝܐ ܠܗ ܗܘ ܕܢܒܥܐ ܒܟܠ ܢܦܫܗ
ܠܣܒܐ. ܘܐܡܝܢ ܦܥܡܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܫܗ ܕܢܚܕܐ ܕܝܚܐ ܠܗ.
§ 99. ܒܠ ܕܟܠܗ ܒܗܢܘܢ ܕܡܚܒܐ ܚܘܦ ܡܢܗ ܚܘܒܐ ÷ ܐ̄ܢ̄ ܐܢܫ ܠܒܪܐ
ܕܢܗܒ[1] ܒܚܠܝܗ[2] ܕܒܗܐ ܘܐܣܕܪܐ ܒܚܣܝܗ. ܘܠܒܪܐ ܕܝܒܝܫܐ
ܚܠܝܐ. ܘܚܫܐ ܢܐܡܪ ܠܒܠܝܐ ܕܒܗܘܢ ܒܗܘܗ ܘܢܗܘܡܐ ܘܟܠܐ
ܢܒܥܝܢ. ܥܠܝܗ ܗܫܐ ܕܒܗܐ ܐܘܡܢܐ. ܘܢܒܥܐ ܠܒܠܝܐ. ܐܘ
ܒܗܕ ܐܪܒܥܐ ܡܕܝܢܐ ܡܕܪܗ ܕܒܠܝܢܐ ܠܐ ܢܗܠ ܠܡܕܪܗ ܕܚܫܝܐ
ܢܦܫܬܐ ܕܒܝܫܐ ܘܕܒܥܘܗܝ. ܒܠܝܐ ܢܦܫܗ. ܗܘ ܐܘܦ ܒܗܐ
ܚܫܝܐ ܐܢ ܢܗܡܝܢܐ. ܘܡܢ ܡܬܡܪܕ ܠܗ ܒܠܝܐ ܢܗܘܡܐ ܘܟܠܐ
ܕܢܗܘܐ[3] ܒܕܡ ܝܠܝܐ ܣܒ ܕܢܒܪܕ ܠܚܫܝܐ ܦܠܓܐ ܕܢܦܫܬܗ.
ܐܘ ܒܒܠܝܐ[4] ܗܕܡ ܐܘ ܗܠܝܐ ܡܕܝܢܐ. ܒܠ ܝܢܡ ܕܡܢܒܐ ܠܣܒ
ܠܒܠܣܒ ܡܢ ܦܠܓܐ ܕܢܦܫܬܐ ܢܒܠܗ. ܒܠ ܕܬܠܠܐ ܗܣܩܡܐ
ܠܒܠܗܘܢ ܡܢܕܪܐ ܒܒܢܝܢ. ܗܒܘܗ ܐܦ ܐܢܫܐ ܡܢ ܚܣܝܐ ܕܒܗܐ.
§ 100. ܡܢ ܗܕܡܝܗܘܢ ܠܒܪܐ ܦܠܐ ܕܢܐܗܝܢ[5] ÷ ܐ̄ܢ̄ ܢܡܥܒܡ ܐܢܫ ܐܕܒܪܗ
ܘܦܠܓܡ ܗܢܘܢ ܒܡܗ ܠܗ ܠܡܗܘܦܢܐ: ܕܬܠܠܝܐ ܕܐܕܒܪܐ ܢܗܒ
ܕܡܝܐ ܣܠܦ ܒܡܦܗ ܥܠܝܗ ÷ ܐ̄ܢ̄ ܢܡܥܒܡ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܣܡܕܐ
ܢܡܒܪܐ ܐܘ ܗܘܡܢܐ ܒܗܢܘܢ ܕܗܘܐ ܦܠܓܐ ܠܗ ܣܠܦ ܕܡܢܐ.
ܒܠ ܦܘܠܣܢܗ ܡܗܕ ܡܢ ܣܠܒܗ ܠܣܘܕ ܥܠܝܗ ÷ ܐ̄ܢ̄ ܕܡܢ ܠܒܪܐ
ܕܒܪܐ ܢܡܥܒܡ ܒܗܢܘܢ ܕܒܠܠܠܐ ܕܡܒܪܗ. ܣܠܦ ܕܡܢܐ ܢܗܒ
ܠܒܪܐ ܣܠܦ ܕܡܢܐ. ܘܣܠܒܐ ܣܠܦ ܐܠܒܪܐ ܘܗܘܕܡܐ ܕܐܠܒܪܐ
ܘܒܠܒܪܐ ܕܒܪܐ ܢܗܘܐ. ܠܒܪܐ ܕܡܢ ܒܡܢܣܢܗ ܒܠܣܘܕ ܢܦܫܐ ܠܣܘܦܐ.
ܐܘ ܠܒܪܐ ܘܡܢܩܐ ܐܘ ܡܕܡܒܪܐ ܐܣܕܢܝܐ ÷ ܐ̄ܢ̄ ܐܡܕܐ ܢܡܥܒܡ.
§ 101. ܦܘܠܣܢܗ ܣܠܦ ܕܡܢܐ ܢܗܘܐ. ܣܠܒܐ ܕܡܢ ܕܡܕܐܗ ÷ ܐ̄ܢ̄ ܢܗܘܦ
ܐܢܫ ܒܡܦܐ ܘܢܗܒ ܡܢܒܢܐ ܐܦ ܒܕܒܐ. ܘܒܠ ܕܟܠܐ ܡܬܦܕܪ
ܒܘܒܢܐ ܡܗܠܝ ܒܕܒܐ ܕܢܘܡ ܡܢܒܢܐ ܘܢܦܫܬܐ ܒܗܕܡ ܕܡܢ
ܢܒܣ ܚܘܦܐ ܕܢܦܫܬܐ ܡܢܒܢܗ. ܥܠܝܗ ܕܢܗܒܗ ܡܢ ܒܕܒܗ.
ܐܢ ܕܡܢ ܒܕܒܐ ܠܡܒܕܐ ܡܘܡ ܠܗ. ܠܡܢܒܢܐ ܐܘ ܡܗܘܦܢܐ[6] ܠܐ

[1] ܕܒܓܒ. [2] ܒܚܠܝܗ. [3] ܐܬܪܐ statt ܕܢܗܘܐ?
[4] ܒܬܠܝܐ. [5] ܕܢܐܗܝܢ. [6] ܠܡܗܘܦܢܐ.

Pfand zu dem Preis, den es hat, verkaufen und sein Geld einnehmen. Ist der Erlös größer (als die Schuld), gibt er (das Plus) dem Schuldner; ist der Erlös geringer (als die Schuld), verlangt er von ihm auch noch den Rest seiner Forderung.

§ 98. L 97.

Wenn jemand einem anderen Denare leiht ohne Pfand und ohne schriftliche Urkunde auf Treu und Glauben; wenn nun hinterher dem Schuldner (von dem Gläubiger) ein Pfand abgenommen worden ist, muß er (der Gläubiger) zunächst dreifach dem Schuldner zurückzahlen, was er ihm ungesetzlich abgenommen hat. Alsdann erst erlauben ihm die Gesetze die Denare, die jener ihm schuldet, zurückzufordern. Denn der Schuldner hat nicht von ihm das Darlehn genommen mit der Bedingung des Pfandes (d. h. nicht mit der Bedingung, daß er zur Lieferung eines Pfandes verpflichtet sei).

§ 99. L 98.

Wenn jemand in dem oberen Teil eines Hauses wohnt, und ein anderer in dem unteren, und nun der obere Hausteil baufällig wird; wenn dann der Untenwohnende zu dem Obenwohnenden spricht, er möchte seine Wohnung restaurieren, dieser es aber vernachlässigt und nicht tut, dann darf der Untenwohnende Handwerker kommen und den oberen Hausteil bauen lassen. Und wenn der Besitzer des oberen Teils nicht nach 4 Monaten dem Besitzer des unteren Teils die Baukosten samt Zinsen erstattet, wird der Obenwohnende exmittiert (*s. Anm.*).

Ebenso wenn der untere Hausteil baufällig wird, und der Obenwohnende dem Untenwohnenden Nachricht gibt, der Untenwohnende aber nachlässig ist und nicht (restauriert). In dem Falle aber ist der Obenwohnende verpflichtet, dem Untenwohnenden (der die Restauration hat ausführen lassen) mit Zahlung der Hälfte seiner Auslagen zu helfen. Wenn in dem oberen Hausteil zwei oder drei Besitzer sind, müssen sie alle die entsprechende Rate von der Hälfte der Auslagen zahlen, weil die unteren Füße alle Stockwerke tragen.

Ebenso müssen die Zwischenräume des Hauses von beiden Parteien restauriert werden.

§ 100. L 99.

Wenn jemand sein Land verpfändet und mit dem Gläubiger den Pakt macht, daß dieser die Erträgnisse des Landes als Zins für sein Geld bekommen soll, ist er dazu berechtigt.

Wenn jemand einem anderen eine Eselin oder Stute verpfändet unter der Bedingung, daß ihre Arbeit ihm an Zinses Statt gehören soll, dann verfügt der Gläubiger nur über ihre Arbeit, nicht aber über das Junge, das sie wirft.

Wenn er eine Herde von Kleinvieh verpfändet unter der Bedingung, daß die Einkünfte aus derselben an Zinses Statt sein sollen, dann soll dem Gläubiger die Wolle Zins, die Jungen, die geworfen werden, Lohn und Unterhaltungskosten für die Lohnarbeiter und die Herdenhunde sein. Die Herde muß aber nur in ihrer Zahl (sic) dem Schuldner zurückgegeben werden, wenn auch vielleicht einige Tiere sterben oder (von wilden Tieren) zerrissen werden.

Wenn er eine Sklavin verpfändet, soll ihre Arbeit an Zinses Statt sein, aber was sie gebärt, gehört ihrem Herrn.

§ 101. L 100.

Wenn jemand Geld ausleiht und sowohl ein Pfand als auch einen Bürgen bekommt; wenn nun, indem die Schuld nicht zum Termin zurückgezahlt wird, der Bürge (von dem Gläubiger) gedrängt wird, ihm das Pfand abzukaufen und auf diese Weise die Schuld (für die der Bürge sich verbürgt hat) zu zahlen, und nun danach der Schuldner

Digitized by Google

§ 102. ܥܠܝܗ. ܗܘܦܟ ܕܢܟܣܘܪܗ ܀ ܐ̄ܚ ܢܩܘܡܘܢ ܐܝܟ ܠܐܝܟ ܕܝܘܦ ܚܡܫܐ ܠܐܝܟ: ܐܫܟܚ ܒܒܪܘܬܐ. ܘܡܝܐ[1] ܡܬܬܒܪ ܒܚܫܐ

§ 103. ܘܡܬܡܚܘܗ.. ܒܡܐܐ ܕܐܠܗܐ ܐ̄ܚ ܢܣܒ ܕܠܐ ܕܡܗܝܐ ܡܢܗܝ ܒܗ ܐܠܦܝܢ ܘܢܣܒܝܢ. ܘܐܦ ܐܡܪܝܢ ܒܕܡܘܬ ܕܠܐ ܕܡܗܝܐ ܗܟܘܬ. ܡܢܗܝ ܐܦ ܠܐܡܪܝܢ ܒܗ ܐܠܝܢ ܫܒܩ. ܐ̄ܚ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܐܚܪܢܝܢ ܗܘܢ ܠܐܠܗܐ ܘܢܚܬ[2] ܦܪܘܫܝܢ ܡܬܩܢ ܦܪܘܫܘܗܝ ܠܐܠܗܐ ܘܡܢܗܝ ܫܒܩ. ܘܐ̄ܚ ܢܐܠܨܘ ܘܚܕ ܦܪܬܐ ܐܚܪܢܝܢ ܘܐܡܪܝܢ ܚܕ. ܦܪܬܐ ܡܢ ܡܢ ܐܚܪܢܝܢ ܕܠܐ ܕܡܗܝܐ ܘܕܠܐ ܒܚܝܠܐ ܡܢܗܝ ܠܐܚܪܢܝܢ ܒܗ ܐܡܪܝܢ ܘܢܣܒܝܢ. ܐܝܟ ܐܠܗܐ ܒܗ ܒܝܬܐ ܡܬܩܢܐ ܘܡܢܗܝ ܠܗܘ

§ 104. ܕܡܐܠܐ ܀ ܐ̄ܚ ܢܣܘܒ ܐܠܗܐ ܕܠܐ ܕܡܗܝܐ: ܘܡܬܦܠܓ ܒܕܡܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܬܚܫܚ. ܘܦܠܓܐ ܒܕܡܐ ܒܗ ܚܕ ܐܡܪܗ. ܕܕܗ ܐܘ ܒܪ ܕܕܗ ܡܪܬܐ

§ 105. ܡܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܬܩܢ ܕܡܬܬܘܬܗ. ܘܬܩܢ ܕܐܝܟܢܐ. ܒܬܪܬܘܬܐ ܦܫܛ ܐܢܫܬܐ ܘܡܬܩܛܝܢܐ ܘܡܬܠܬܐ. ܕܡܬܐ ܠܚܘܕ ܡܪܬܝܢ. ܘܡܢ ܡܬܦܠܓ ܐܠܗܐ ܕܐܚܕ ܘܐܝܬܘܗܝ ܕܡܪܬܐ. ܒܠܠ[3] ܐܠܗܐ ܕܐܚܕ ܕܡܢ ܢܩܦܢܐ. ܘܐ̄ܚ ܘܐܦ ܗܘܐ ܒܠܠ[3] ܐܠܗܐ ܕܐܡܪܗ. ܕܐܠܗܐ.

§ 106. ܘܡܬܒܒܐ[4] ܡܢ ܢܩܘܫܐ ܕܡܬܝܢ ܦܪܝܫ. ܘܗܘ ܡܪܬܐ ܀ ܐ̄ܚ ܡܫܡܫܐ ܐܝܬܐ ܒܦܪܢܣܐ ܠܐܠܗܐ[5] ܐܡܪܐ ܐܘ ܐܘܪܐ ܕܒܬܪܐ ܘܐܠܦܢܐ[6] ܘܦܪܢܣ. ܒܠ ܕܐܡܢܝܢ ܢܩܝܐ ܘܦܠܓܐ ܕܐܠܗܐ ܕܐܡܪܬܐ ܘܕܐܘܪܐ

§ 107. ܘܦܠܓܐ ܠܐܠܗܐ ܒܠ ܕܡܬܢܗ ܐܬܬܪܣܘ ܀ ܐ̄ܚ ܢܣܒܗܘܢ ܕܡܐܐ ܠܐܠܗܐ ܒܗ ܡܬܪܗ ܡܬܚܠܠ ܝܬܗ ܘܡܬܠܬܐ ܕܡܣܬܐ ܢܪܕܐ ܠܒܠ ܠܗܘܢ. ܗܢܘܢ[7] ܕܝܢ ܐܡܪ. ܗܢܘܢ ܗܠܝܢ ܢܬܦܠܓܘܢ. ܗܪܝ ܐܘ ܗܠܝܢ ܒܬܪ ܡܐܬܐ ܢܘܪܬܐ ܕܠܐ ܐܢܬܦܘ ܡܬܠܘܗ ܒܡܬܬܪܐ ܒܫܢܐ ܕܐܠܗܐ ܐܘ ܠܗܝܟܠܐ ܘܡܪܢܝܢ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܘܒܠ ܠܗܘܢ ܐܒܬܘܬܐ ܘܠܐ ܡܬܢܚܬܐ ܘܠܐ ܕܡܬܘܢܐ ܐܘ ܢܬܦܩܬܐ ܕܝܬܗ ܡܢܗܝ ܝܬܒ ܐܠܗܐ. ܒܗ ܠܒܬܝܢ ܒܠܐܠ ܕܐܠܗܐ ܘܦܠܓ ܕܢܪܬܐ ܐܗܘܕܘ. ܒܗ ܐܦ ܡܬܬܬܠܝܢ ܒܬܘܡܬܐ ܕܒܡܪܢ ܘܡܫܚ ܢܩܝܢ. ܘܕܐܝ[8] ܒܗܘ ܘܒܢܐ ܕܚܣܘ ܝܬܗܬܐ ܕܗܘܕܝܢ ܒܠܚܘ ܐܠܡܒܪܬܐ ܗܦܘ ܘܡܬܒܝܐ ܝܬܗܬܐ ܒܦܢܐ ܕܒܡܢܐ ܠܗ ܢܩܝܬܐ. ܐ̄ܚ ܕܝܢ ܒܦܪܕ

[1] ܡܪܝܐ ܘܐ̄ܚ statt ܘܡܪܝܐ. [2] ܢܚܬ. [3] ܐܠܠ.
[4] ܘܡܬܒܒܪ? [5] ܕܐܠܗܐ.
[6] ܐܠܦܢܐ ܐܘ statt ܘܐܠܦܢܐ. [7] ܗܢܘܢ?
[8] ܘܡܬܐܠܦܝܢ ܐ̄ܚ statt ܘܕܐܝ?

Digitized by Google

selbst die Mittel bekommt sein Pfand auszulösen, alsdann kann er sein Pfand von seinem Bürgen zurücknehmen.

Wenn aber der Bürge oder der Gläubiger das Pfand an einen Fremden verkauft hat, kann der Schuldner es nicht wieder auslösen.

§ 102. L 101.

Wenn A den B beauftragt, daß er dem C Geld borge, so ist er (A) vinkuliert durch die Bürgenpflicht, und es kann Kapital und Zins von ihm gefordert werden.

§ 103. L 102.

Die Töchter eines Mannes beerben ihn, wenn er ohne Testament stirbt, neben ihrer Mutter und ihren Brüdern.

Danach stirbt auch ihre Mutter ohne Testament. Dann beerben sie (die Töchter) auch ihre Mutter zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiratet und ihre φερναί bekommen haben, bringen sie ihre φερναί zu dem Allgemeinen (d. i. zur Gesamtmasse der Erbschaft) und erben nun gleich (z. h. zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern und ihrer Mutter, falls sie noch lebt).

Wenn etwa nach dem Tode ihres Vaters, während ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern ohne Testament und kinderlos stirbt, dann beerben sie ihren Bruder neben ihrer Mutter und ihren anderen Brüdern. Denn die Mutter wird neben ihren Kindern gezählt, und sie (Mutter und Töchter) beerben den Verstorbenen (natürlich, wie eben gesagt, neben den Brüdern.)

§ 104. L 103.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und ein einziges Kind, einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt, und wenn dann das Kind stirbt, während die Mutter des Kindes noch lebt, in dem Fall erbt der Onkel oder Onkelsohn (des Erblassers) ein Drittel seiner Erbschaft, und zwei Drittel gehören seiner Mutter.

§ 105. L 104.

Nach dem Erbrecht erben von den Kindern der Schwestern, der Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite nur die männlichen.

Wenn die männliche Verwandtschaft des Vaters erloschen ist, kommt seine weibliche Verwandtschaft herein, und wenn auch diese erloschen ist, kommt das Geschlecht der Mutter des Erblassers herein. Es wird von Gesetzeswegen geforscht, wer der nächste ist, und der erbt.

§ 106. L 105.

Wenn eine Frau in der φερνή ihrem Manne eine Sklavin oder eine Herde Kleinvieh bringt, und sie dann sich von einander trennen, so bekommt die Frau alles, was sie mitgebracht hat, und die Hälfte der Geburten der Sklavin und der Herde, während die andere Hälfte dem Manne zufällt, weil jene (die Sklavin und die Herde) von ihm unterhalten worden sind.

§ 107. L 106.

Wenn ein Mann mit einem anderen wegen irgendeiner Sache einen Prozeß hat und sie eine Urkunde, welche die Wahrheit kundtut, nicht haben, wohl aber Zeugen, dann werden als Zeugen zugelassen zwei oder drei Männer, freie, glaubwürdige, die niemals bei irgendwelchem bösen Tun, Diebstahl, Raub, Zauberei und ähnlichem befunden worden sind; denen nicht ist ἐξωμασία(?), und die nicht Verwandtschaft oder Freundschaft oder Genossenschaft in irgendeiner Sache mit dem Manne (der ihr Zeugnis anruft) haben; indem sie das Buch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben, und indem sie außerdem großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind.

Und sie werden gefragt, ob sie zu der Zeit, als sie die Sache, die sie bezeugen, sahen, erwachsen waren, und im Gericht wird untersucht, vor wie vielen Jahren die Sache passiert ist.

Digitized by Google

ܡܢ ܒܥܒܪ ܘܡܫܟܚ ܫܢ̈ܝ ܒܩܘ ܘܫܒܐ. ܠܐ ܡܬܦܫܛ ܡܬܕܡܘܬܗܘܢ. ܘܗܟܢ ܡܬܒܪܐ ܨܒܘܬܐ ܡܬܝܕܥܐ. ܐܝ ܐܦ ܡܢ ܫܘܪܝ ܨܒܘܬܐ ܠܡܫܪܐ

§ 108. ܗܘܝܘ ܀ ܟ̄ܠ ܡܢܗ ܐܘ ܡܕܡ ܕܡܫܚܐ ܕܢܬܠ ܟܠ ܨܒܘ ܕܒܥܒܕܐ ܠܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝ ܠܐ ܦܫܛܝܢ ܡܬܩܢܐ ܕܡܬܬܚܒܪ[1]. ܗܘܒ[2] ܡܢ ܕܒܟܠܗ ܗܘܐ ܘܫܢܐ ܠܐ ܐܫܬܟܚܬ ܢܦܠ ܐܝ ܐܝܟ ܒܗܘ ܡܫܚܐ ܐܘ ܡܫܠܡ ܐܘ ܡܢܕܡ ܐܚܪܝܢ ܀ ܘܐܦ ܡܫܚܐ ܡܫܬܡܫ ܕܟܠ ܡܫܬܟܚܝܢ ܒܗܕܝܢ ܠܡܕܘܗܝ ܠܐܚܪ ܐܚܪܝܢ. ܐܘ ܡܣܝܡ ܐܘ ܡܩܝܡ[3] ܒܟܪܝܣܛܐ ܐܘ ܒܐܡܪܐ[4] ܠܡܪܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܠܐ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܐܝ ܡܬܩܠܛܗ. ܒܗܪ ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝ ܀

§ 109. ܢܘܪܐ ܘܡܝܐ ܘܡܟܠܐ ܀ ܦܫܛܝܢ ܡܬܩܢܐ ܕܐܝܬ ܐܝܬܐ ܐܢܫ ܠܐ ܢܦܩ ܒܫܢ̈ܐ ܘܟܠ ܐܬܪܐ ܐܢܫ ܕܡܢܗ. ܗܘܝܐ ܠܐܢܫ ܕܒܟܠܗ. ܘܐܠܐ ܠܒܪܐ ܕܡܢܗ ܐܬܪܗ ܢܦܩ ܡܢܗ ܕܐܬܪܗ. ܒܠ ܕܒܘܟܪ ܠܒܪ ܘܐܢܫ ܠܒܪܐ ܐܬܪܐ ܐܢܫܘܢ ܘܗܘܝ ܗܦܟܠܐ ܘܡܬܠܚ ܠܒܟܠܗ. ܘܐܢܫܝܢ ܒܗܘܢ ܗܘܐ ܐܬܪܐ ܠܐܢܫ ܕܒܟܠܗ ܘܐܬܦܪܫܘ ܘܡܬܠܚܘܢ ܘܐܢܫ ܠܒܪܐ ܠܒܪܗ ܕܐܬܪܗ ܘܗܕܡ ܒܢܕܘ ܘܡܬܠܚ ܠܐܬܪܗ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܟܠܗܘܢ ܦܘܫܕܘ ܕܡܠܟܐ ܢܗܒܝܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܒܫܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܫܪܒܬܗܘܢ ܕܪܦܫܬ ܘܫܠܡ ܠܢܦܫܗܘܢ ܫܠܝܛ ܕܢܦܪܬ ܢܦܫܝ ܕܟܠ ܗܝܕܐ. ܕܡܠܟܐ

§ 110. ܘܟ̄ܠ ܐܢܫ ܢܦܩ ܒܪܬ ܢܦܫܗ ܐܘ ܒܪܬ ܐܢܫܘܢ ܒܫܢ̈ܐ. ܘܐܠܐ ܠܢܦܫܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ. ܘܐܠܐ ܠܐܬܪܐ ܐܒܘܗܝ ܘܟܠ ܠܕܪܘܒܬܗ ܘܕܡܫܪܐ ܠܐ ܒܫܘܩܐ ܘܐܠܐ ܡܪܝܒܘܬܗ ܕܫܠܡܗ ܠܗ ܫܠܝܛܝܢ ܕܡܪܝܢ ܠܗ. ܘܐܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܒܥܐ ܕܡܠܘܐ ܀ ܡܪܐ ܠܗ ܕܝܢ ܐܘ ܡܪܢܝܬܗ.

§ 111. ܕܟܠ ܪܒܝܢ ܗܘܐ ܒܫܝܛܗ ܐܘ ܕܢܛܪܘܢ. ܘܐܝ ܠܒܪܐ ܕܦܫܛ ܒܫ̈ܢܐ ܢܡܘܣܝܐ ܒܗܪ ܡܢܬܐ ܕܐܬܪܗ ܢܦܩ ܡܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܦܪ̈ܫܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗ ܡܢܬܗ ܒܫ̈ܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܡܪܝܢ ܠܗ ܢܟܠ ܐܝ ܒܫ̈ܢܐ ܡܕܒܪܝܢ. ܠܐ ܠܒܪ ܗܦܟܘ ܒܠܗ ܗܘܝܘ ܠܐܒܗܘܢ

§ 112. ܕܟܠ ܢܡܪܐ ܀ ܐܝ̄ ܣܘܦ ܐܢܫ ܡܢ ܗܢ̈ܝܐ ܒܗܦܟܐ ܘܢܒܥܐ ܠܒܠ ܣܒ ܫܒܛܪܐ. ܘܡܪܝܡ ܕܦܪܕܒ ܪܝܫܗ ܡܢ ܡܢܐ ܕܡܫܬܒܩ ܠܗ. ܡܪܐ ܡܢܐ ܡܕܡܢܐ ܡܬܦܪܕܐ. ܘܒܗܪ ܗܘ ܕܒܗܪܗ. ܘܗܟܢ ܕܫܪܒܐ. ܘܐܝ ܠܝܬ ܠܗ ܢܦܪܘܫ ܡܢ ܦܪܢܣܬܐ ܕܐܬܪܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܐܠܗ ܘܕܒܠܗܘ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ. ܘܒܘܢܐ ܕܫܒܛܪܐ ܝܢܘܩ̈ܝܢ

[1] ܡܬܬܚܒܪ. [2] ܗܘܒ delendum? [3] ܡܩܝܡ. [4] ܘܒܐܡܪܐ statt ܐܘ ܒܐܡܪܐ.

Wenn sie aber damals weniger als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen.

Und so (d. h. gemäß den Aussagen dieser Zeugen) wird eine bestimmte Sache entschieden, wenn die Zeugen schon von Anfang der Sache an großjährig waren.

§ 108. L 107.

Die Gesetze erlauben nicht, daß eine Schuld oder Gerichtssache (*wörtlich:* Gerichtswort) betreffend irgendetwas nach Verlauf von 30 Jahren noch eingefordert (eingeklagt) werde, wenn die Sache in dieser ganzen Zeit nicht zurückgefordert worden ist, ausgenommen den Fall, daß darauf (auf der Schuld) ein Pfand ruht (d. h. daß zur Sicherstellung der Schuld ein Pfand gegeben worden ist), wie ein Acker oder etwas anderes, und wenn die Inhaber desselben es nicht an einen anderen weiter verpfändet oder verkauft oder in der φερνή (einer Tochter) oder als Geschenk einer anderen Herrschaft vergeben haben. Sonst (d. h. wenn das Pfand veräußert worden ist) darf er (der Pfandgeber) nicht nach 30 Jahren wegen (Wiederlangung) des Pfandes einen Prozeß anfangen.

§ 109. L 108.

Mutter, Schwester und Braut.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann nicht das Weib seines Bruders heirate.

Auch soll das Weib des verstorbenen Bruders nicht den Bruder ihres Gemahls heiraten.

Ein Mann, dessen Frau gestorben ist, soll nicht die Schwester seiner Frau heiraten, weil es zuweilen vorgekommen ist, daß ein Mann seine Schwägerin liebte, sie beide ihrem Gatten feind wurden und ihn töteten; ein anderes Mal, daß ein Weib ihren Schwager liebte, sie sich mit einander verschwuren und ihn töteten; daß ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, und sie ebenso taten und seine Frau töteten.

Wenn Leute wider den Befehl des Königs solche Ehen eingehen, so können weder ihre Kinder noch irgend jemand von ihrer Familie, der von ihrer Verbindung weiß und damit übereinstimmt, sie beerben, ausgenommen auf Grund einer σάκρα des Königs.

§ 110. L 109.

Niemand soll die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seines Bruders heiraten, noch die Schwester seines Vaters noch die Schwester seiner Mutter, weder die Gemahlin seines Vaters noch sein Kebsweib. Wenn sich jemand dessen erfrecht, dürfen weder seine Kinder noch seine Verwandten, die mit ihm übereingestimmt haben, ihn beerben, und er darf kein Testament machen. Es beerbt ihn entweder ein Verwandter, der von seiner Sünde nichts wußte, oder (die) des ταμιεῖον.

§ 111. L 110.

Wenn ein Mann, der auf gesetzmäßige Weise Kinder hat, nach dem Tode seiner Frau eine von diesen (in § 109 und 110) verkündigten Frauen heiratet und von ihr Kinder bekommt, können sie ihn nicht beerben, sondern (es beerben ihn) nur die Kinder aus erster Ehe. Denn sie waren nicht imstande ihren Vater von der Sittenlosigkeit abzuhalten.

§ 112. L 111.

1. Wenn jemand sich von vielen Geld borgt und jedem einzelnen einen Schuldschein ausstellt und stirbt, bevor er noch zurückgezahlt hat, dann wird aus seiner Hinterlassenschaft der erste Gläubiger zuerst bezahlt, dann der folgende und so weiter.

2. Und wenn er (der Verstorbene) nichts hat, bezahlt er aus der φερνή seiner Frau und aus der δωρεά seiner Frau und seiner Braut, wenn er eine hat (*s. Anm.*).

Digitized by Google

§ 113. ܦܪ̈ܝܫܐ. ܐܝ ܡܬ̈ܒܪܢ ܗ̈ܘܝܢ ܡܕܡܟܐ ܕܒܩ̈ܦܠܝܢ ∴ ܐܝ̄ ܫܪܘܦ ܐܝܬ ܕܡܦ̈ܩܐ ܘܡܚܘܝܢ ܫܘܠܛܢܐ ܘܡܫܡܫ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘܐ ܕܡܝܬܐ ܘܗܘܐ ܕܒܗܝܢ ܕܡܫܝܐ ܬܘܩܢܐ ܐܘ ܬܘܪܐ ܐܝ ܡܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܡܫܡܫܢ.

§ 114. ܗܕܐ ܐܢܘܢ ܠܡܪ ܡܫܡܫܢܐ. ܡܛܠ ܕܦܘܠ̈ܚܢ ܐܢܕܐ ܐܢܘܢ ∴ ܐܝ̄ ܢܘܢ ܠܡܪܐ ܡܒܪܐ ܒܫܡܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ[1]. ܘܡܛܠ ܕܫܠܝܛܝܢ ܫܐ ܡܪ̈ܝܢ ܕܡܫܡܫܢܐ ܡܫܡܫܢܐ ܫܡܫ ܒܗ. ܡܬܠ ܕܫܡܐ ܐܘ ܫܠܝܛܐ. ܫܠܝܛ ܡܫܡܫ ܠܗ ܘܡܫܡܫ ܘܙܘܥܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܡܪ̈ܝܢ ܐܝ ܫܡܫ ܕܗ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܫܡܫ ܠܗ. ܗܝܢ ܐܦ ܐܡܪܐ ܒܗ ܒܘܫܐ ∴ ܐܝ̄ ܢܘܢ[2] ܕܝܢ ܐ̄ܝܬ ܡܒܪܐ ܒܫܡܝܢ ܕܠܐ ܡܫܡܫ. ܘܡܛܠ ܝܘܬܪ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܢܫܡܫܢ ܒܗ. ܐܘ ܒܡܪܘܬܐ ܐܘ ܠܡܡܪܢܐ ܫܠܝܛ ܡܫܡܫ. ܐܦ ܠܡܡܫܡ ܡܢ ܡܪܗ. ܠܡܫܡܫܢ ܕܠܝܟ. ܒܠ ܕܟܠܐ[3] ܡܫܡܫ ܙܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܦ ܒܫܡܝܢ ܡܫܡ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܫܡܫ. ܘܠܐ ܠܡܫܡܫ ܠܡܫܡܫܢ ∴

§ 115. ܐܝ̄ ܢܡܫ ܐ̄ܝܬ ܐܬܘܬܐ ܘܡܫܡܫܢ ܒܗ ܫܠܝܛܐ. ܐܝ ܡܢ ܡܫܡܫ ܕܡܫܡܫܢܗ ܗܘܐ ܒܗ ܘܠܐ ܡܫܡܫ ܘܡܫܡܫ ܕܡܫܡܫܢܗ. ܡܫܡܫ ܠܗ ܦܪܘܫܘܬܗ ܕܡܫܡܫ ܠܗ. ܘܡܫܡܫܐ ܕܗܘ ܒܟܠ[4] ܠܗ ܡܫܡ ܘܡܫܡܫܢܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܫܡܫܢܗ ܗܘܐ ܠܗ ܫܠܝܛܐ. ܐܝ ܫܪܐ ܠܗ ܒܠܡܫܢ

§ 116. ܕܡܫܡܫ ܠܗ ܒܗ ܦܪܘܫܘܬܗ ܡܫܡܫ ܠܗ ܘܡܫܡܫܢܗ ∴ ܐܝ̄ ܢܡܫ[5] ܐ̄ܝܬ ܐܬܘܬܐ ܘܡܫܡܫܢ ܠܡܫܡ ܠܗ ܒܠܡܫܢ ܒܫܡܫܐ. ܕܦܪܫ ܠܗ ܡܢ ܙܘܥܐ ܘܡܫܡ ܕܫܪܐ ܠܗ. ܘܢܡܫ ܐܫܡܫܬܐ. ܡܫܡ ܠܗ ܒܠ ܕܡܫܡ ܠܗ ܒܗ ܦܪܘܫܘܬܗ ܘܡܫܡܫܢܗ. ܘܐܝ ܫܡܫ ܕܡܫܡܫ ܠܡܫܡ ܘܠܐ ܦܪܫ ܠܗ ܒܡܫܡܫܐ ܡܫܡܫ ܠܗ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܦܠܐ ܘܡܫܡܫ.

§ 117. ܠܘ ܠܡܪ ܕܡܫܡܫܢܗ[6] ܗܘ. ܒܗܕܐ ∴ ܐܬܘܬܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܡܦܪܫܢܐ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܠܐ ܒܡܫܡ ܫܪܐ ܡܫܡܫ ܘܠܐ ܡܫܡܫܘܢ. ܐܦܫܪܘܬܐ ܐܘ ܡܬܦܪܫܢܘܬܗ[7] ܠܡܫܡܫܐ ܠܡܫܡܫܐ. ܒܠ ܕܗܠܝܢ ܠܦܫܪܐ ܡܫܡܫ.

§ 118. ܘܫܡܫܝ ܡܫܡܫܐ. ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܕܝܢ ܡܪܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܡܢ

§ 119. ܒܡܫܡ ܫܪܐ ܘܡܢ ܡܫܡܫܐ ܐܦ ܡܢ ܫܡܫܡܫܐ ܕܐܫܡܫܗܘܢ. ܘܠܐܘܢ ܡܠܟܐ ܡܪܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܟܠ ܙܫܐ ܕܡܫܐ. ܡܫܡ ܕܗܘ ܒܠ ܐܝܬ ܡܫܡܫܐ ܒܫܡܫܐ. ܘܕܐܝ ܐܝܬ ܡܫܡܫ ܠܡܫܡܫܢܐ ܒܫܡܫܐ ܒܡܫܡܫܢܐ. ܐܦ ܒܠ ܡܫܡ ܡܫܡ ܡܫܡ ܫܠܝܛ ܕܡܫܡܫ ܡܫܡ

[1] ܕܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. [2] ܢܘܬܝܢ. [3] ܕܠܐ. [4] ܕܗܘ ohne ܒܟܠ. [5] ܡܫܡ. [6] ܕܡܫܡܫܢܗ. [7] ܡܬܦܪܫܢܘܬܗ?

3. Die *φερναί* werden gerechnet wie Schuldscheine. Wenn sie älter sind (als die Schuldscheine der Gläubiger), werden sie zuerst bezahlt.

§ 113. L 112.

Wenn jemand sich Geld borgt, einen Schuldschein ausstellt und als Pfand dasjenige, was er besitzt oder besitzen wird, gibt; wenn er nun Kühe oder Stiere besitzt, ist er nicht berechtigt diese zu verpfänden, denn das Gesetz hat sie ausgenommen, weil sie die Bearbeiter des Bodens sind.

§ 114. L 113.

Wenn jemand einen Sklaven unter der Bedingung, daß er ihn prüfen darf, kauft, und nun vor Ablauf der 6 Monate der gesetzlichen Prüfung findet, daß er eine verborgene Krankheit oder einen Dämon hat, kann er ihn zurückschicken und sein Geld zurückbekommen.

Wenn er aber nach diesen Monaten derartiges an ihm findet, kann er ihn nicht mehr zurückgeben.

Dasselbe gilt von einer Sklavin.

Wenn jemand dagegen einen Sklaven unter der Bedingung kauft, daß er ihn nicht zurückgeben kann und ihn dann (trotzdem) zurückgeben will, ist er dazu nicht berechtigt. Jedoch aber wenn er findet, daß der Sklave einen Dämon hat oder ein Ausreißer oder ein Dieb ist, darf er ihn zurückgeben und von seinem früheren Herrn auch den Wert des gestohlenen Gegenstandes einfordern, weil er ihn ohne Untersuchung verkauft hat (*s. Anm.*). Hat er ihn aber mit schlechtem Vertrage gekauft, kann er ihn weder zurückgeben, noch den Wert des Gestohlenen fordern.

§ 115. L 114.

Wenn jemand eine Frau nimmt und dann in ihr einen Dämon findet; wenn der Dämon schon vor der Heirat in ihr war, ohne daß er es wußte, und er nun sie zu entlassen wünscht, gibt er ihr ihre *φερνή*, dic sie ihm gebracht hat, zurück, aber die *δωρεά*, die er ihr zugeschrieben hat, nimmt er zurück und entläßt sic.

Wenn dagegen der Dämon erst nach der Heirat in ihr aufgetreten ist, und er sie nun entlassen will, so gibt er ihr die *δωρεά* (*wörtlich:* alles, was er ihr gegeben hat) samt ihrer *φερνή* zurück und dann entläßt er sie.

§ 116. L 115.

Wenn jemand eine Frau nimmt nnd dann eine böse Krankheit sie trifft, welche ihr den ehelichen Umgang unmöglich macht, und er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, so gibt er ihr alles, was er ihr zugeschrieben hat (an *δωρεά*) samt ihrer *φερνή*, und entläßt sie.

Wenn er aber wünscht, daß sie bei ihm bleibt, und sich nicht von ihr trennen will, behält sie gebührende Wohnung und Unterhalt und bleibt. Denn es war nicht ihr Wille, daß sie krank wurde.

§ 117. L 116.

Ärzte und Lehrer der Schriftweisheit zahlen weder Steuer noch Kopfgeld, noch werden sie gezwungen *ἐπίτροποι* oder curatorcs für Waisen zu sein. Denn jene heilen den Körper, diese die Seelen.

§ 118. L 117.

Constantinus befreite die *κληρικοί* von Kopfgeld und Steuer, sowie von der Botmäßigkeit gegen ihre Eltern.

§ 119. L 118.

Der König Leo machte den Sonntag frei von jeder Art Gericht, sodaß jedermann sich mit dem Gebet beschäftigen könne. Und wenn jemand am Sonntag die Kleriker mit einer Gerichtssache belästige, sei es auch nur wegen einer geringen Schuld, so solle er wegen dieser Belästigung einen halben Denar zahlen. Wenn er sie aber wegen einer großen Summe belästige, solle er das Doppelte zahlen.

Digitized by Google

§ 120. ܦܠܓܗ ܕܪܡܫܐ. ܐܦ ܟܠ ܗܟܢ ܒܐܢܦܐ ܢܫܡܫ ✤ ܢܩܘܫܐ
ܕܡܢ ܦܬܟܪ ܡܫܬܡܫ ܘܡܬܛܦܐ ܘܡܬܩܪܐ ܐܦ ܐܘܪܫܠܡ. ܘܡܥܕܢܗ[1]
ܠܡܠܟܐ ܐܠܦ ܦܘܩܕܢ ܕܢܒܝܐ ܡܫܬܡܥܐ ܗܘ. ܟܕ ܫܡܥ ܗܫܝܐ
§ 121. ܐܢܫ. ܘܐܘܢܝܬܐ ܘܡܘܬܒܐ[2] ܕܡܕܒܚܐ ܕܒܝܬ ܒܠܗ. ܘܟܕ ܥܠܡܝܢ
ܦܫܝܢ ܒܗܘܢ ܗܕܝܐ ܘܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܡܕܒܚܐ. ܘܠܘܩܒܠ ܟܢܐ
ܕܡܕܒܚܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܡܪ ܠܡܫܦܘ ܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܒܪܫܐ. ܩܕܡ
§ 122. ܐܠܗܐ ܡܪܢ[3] ܒܟܠܗ ܟܢܘܫܐ ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܐܘ ܐܣܟܡܐ ܐܚܪܢܐ. ܡܥܢܝܬܐ[4]
§ 123. ܕܡܢ ܐܦ ܐܣܟܡܐ ܘܦܠܓܗ ܡܕܢܚܐ ܒܝܬ ܩܕܫܐ ܕܟܠ ܢܘܗܪܐ[5]. ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ
ܕܝܗܒ ܡܕܡ ܠܐܢܫܐ ܕܡܫܡܫ ܒܗ. ܠܐ ܥܠܡܝܢ ܕܢܘܦܩܘܢ
ܢܫܡܗ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܬܠܛ. ܘܠܐ ܠܡܕܡ ܕܡܛܠ ܐܢܫ ܠܡܦܩܐ
§ 124. ܐܘ ܠܘܩܒܠ ܥܠܡܝܢ ܕܢܘܦܩܘܢ ܢܫܡܗ ✤ ܐܝ ܐܢܫ ܢܫܡܥ ܐܢܫܐ
ܘܩܪܐ ܕܠܐ ܒܝܬܐ. ܗܫܐ ܐܢܫܐ ܦܪܝܫܐ ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܪܐ
ܢܫܡܥ ܠܗ. ܐܦ ܟܠ ܕܢܘܦܩ ܗܘܐ ܒܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܦܪܝܫܐ
ܐܫܟܚܘ ܘܠܡܐ ܢܫܡܥܘܢ ܟܠ ܡܛܠ ܘܡܫܬܡܥܝܢ ܚܫܒ
ܡܢ ܕܘܡܝܐ ܠܡܐ ܡܢ ܐܘܡܢܐ ܠܡܫܡܥ ܕܐܝܟ ܗܘܐ. ܘܡܢ
ܐܢܫ ܘܕܡܝܐ ܚܙܝ ܠܒܢܝܐ[6] ܡܫܡܥܝܢ ܫܡܥܐ ܘܒܢܝܗܘܢ[7].
ܦܠܓܐ ܠܗ ܘܦܠܓܐ ܠܐܚܪܢܐ. ܐܦ ܡܫܡܫ ܘܐܘܠܗ ܐܦ ܐܘܪܚܗ[8]
ܕܒܢܝܗܘܢ. ܗܢܘ ܐܦ ܒܡܫܪܐ ܘܒܢܝܐ ܡܫܬܡܥܝܢ. ܘܦܠܓܐ[9]
ܕܒܢܝܗܘܢ ܢܫܡܥ. ܒܕܡܐ ܠܒܢܝܐ ܕܕܒܩܝܢ. ܐܝ ܐܢܫܐ[10] ܠܗ
§ 125. ܠܒܢܝܐ ✤ ܐܝ[11] ܢܦܘܩ ܐܢܫ ܒܡܫܒܚܐ ܕܠܐ ܫܡܥܐ. ܘܡܢ ܕܝܗܒ
ܠܢܦܫܐ ܕܢܦܩܪܗ ܘܡܢ ܡܫܡܥ[12] ܒܠܒܗ ܠܐ ܢܦܩ ܠܗ. ܥܠܡܝܢ
§ 126. ܒܠܒܗ ܕܢܘܦܩ ܡܫܒܚܐ ܘܡܫܬܦܪ ✤ ܐܝ ܢܦܘܩ ܐܢܫ ܒܡܫܠܐ
ܘܡܫܬܡܥܐ ܢܫܡܥ ܘܒܢܝܐ ܕܒܗ ܦܪܥ ܠܗ. ܠܐ ܥܠܡܝܢ ܡܫܬܦܪܐ
ܕܢܫܡܥܗ ܡܕܡ ܕܢܦܠܛ ܘܒܢܝܐ ܕܐܫܡܥ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܫܡܥܢ ܒܐܠܠܘ
§ 127. ܐܦ ܡܢ ܡܦܪܫ ✤ ܐܝ ܐܢܫ ܢܫܡܥ ܒܦܐܝܗ ܕܐܢܫ ܒܒܝܬܐ ܘܡܫܬܡܥܝܢ
ܦܪܝܫܐ ܐܝܟ ܕܡܢܘ ܐܢܫܐ[13] ܠܡܫܡܥ. ܒܗܕ ܗܠܝܢ ܡܫܡܥܝܢ ܢܫܡܠܘܢ
ܒܠܒܝܢ ܕܡܢܘ ܠܡܫܡܥ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܡܠܘܢ ܢܫܬܡܥܘܢ[14] ܫܡܥܐ
ܕܫܡܥ ܕܠܐܡܪܝܢ ܢܫܡܠܘܢ ܐܦܪܝܗ[15] ܝܗܒ ܠܗܘܢ ܫܡܥܐ ܕܢܫܡܥ

[1] ܘܡܥܕܢ. [2] ܘܐܘܢܝܬܐ ܘܡܘܬܒܐ. [3] ܡܪܢ. [4] ܡܥܢܝ.
[5] ܒܝܬ ܩܕܫܐ ܕܟܠ ܢܘܗܪܐ? [6] ܠܒܢܝܐ. [7] ܘܒܢܝܗܘܢ. [8] ܐܘܪܚܗ.
[9] ܐܘ ܡܫܡܥܝܗܘܢ ܐܘ ܦܠܓܐ statt ܘܦܠܓܐ ܡܫܡܥܝܗܘܢ. [10] ܐܢܫܐ. [11] ܐܘ.
[12] ܘܡܫܡܥ ohne ܡܢ. [13] ܐܢܫܐ? [14] ܢܫܬܡܥܘܢ. [15] ܐܦ ܗܘ?

§ 120. L 119.

Die Gesetze unterscheiden Ortschaften, Gebäude, Straßen und Wege. Sie haben der Meile 1000 Schritt gegeben, das macht 500 Ruten, jede Rute zu 8 Ellen (*s. Anm.*).

§ 121. L 120.

Die στοαί und Straßen der Stadt gehören dem ganzen Volk.

In den Häusern kann man Türen, Fenster und Ausgußrohre anbringen (öffnen). Und in den Häusern einander gegenüber kann jemand, wenn er Fenster und Ausgußrohre lassen (anbringen) will, sie lassen (anbringen). Demgemäß beträgt der Raum um sein Haus auf dem Boden soviel wie 2 oder 4 Ellen (*s. Anm.*).

§ 122. L 121.

Man hat auch die Länder gemessen und die Steuer verteilt, damit alles in Ordnung verlaufe.

§ 123. L 122.

Wenn ein Kranker dem Arzt, der ihn behandelt hat, etwas gibt, darf er es ihm nicht wieder abnehmen, auch dann nicht, wenn er nicht wieder gesund wird.

Was jemand dem Schreiber und der Hure gegeben hat, darf er auch ihnen nicht wieder abnehmen.

§ 124. L 123.

Wenn jemand eine Frau nimmt und ohne Kinder stirbt, bekommt seine Witwe ihre φερνή und es wird ihr die Hälfte der δωρεά gegeben. Und wenn, da sie lange Zeit mit ihm verheiratet war, die Kleider (Geräte?) ihrer φερνή abgenutzt und verschlissen sind, soll man untersuchen, was die Kleider wert waren, und sie soll die τιμαί derselben bekommen. Können doch Handwerker aus Lappen erkennen, wie die Kleider waren (als sie neu waren), woher sie waren und wieviel sie wert sind.

Die Sklaven nimmt sie in dem vorhandenen Bestande. Und deren Kinder fallen zur Hälfte ihr, zur anderen Hälfte dem Erben zu. Wenn sie aber gestorben sind, wenn sie davongegangen (geflohen?) sind, wenn sie verkauft sind, (bekommt sie) die τιμαί derselben (*s. Anm.*).

Ebenso Groß- und Kleinvieh. Sie bekommt die Tiere in dem vorhandenen Bestande und die Hälfte ihrer Jungen.

Dasselbe gilt auch von den Bienenstöcken, wenn sie solche ihrem Manne gebracht hatte.

§ 125. L 124.

Wenn jemand ein Darlehn gegen Pfand gibt, ohne einen Schuldschein zu bekommen, er dann den Schuldner zur Rückzahlung auffordert und dieser, obwohl er (der Gläubiger) ihn daran erinnert, ihm nicht antwortet, ist er berechtigt das Pfand zu verkaufen und sich daraus bezahlt zu machen.

§ 126. L 125. Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand Geld entleiht und in dem Schuldschein den Termin angibt, zu dem er zurückzahlen will, darf der Gläubiger ihm nicht eher das Geld abfordern, als bis der kontraktmäßige Termin abgelaufen ist. Wenn er sich aber dennoch erfrecht (das Geld früher zu fordern), geht er auch des Kapitals verlustig.

§ 127. L 126.

Wenn jemand die Tochter eines Mannes heiratet und ihre φερνή schriftlich angegeben wird, wie ihre Eltern abgemacht hatten sie zu geben, dann leisten sie nach 3 Tagen alles, was sie versprochen hatten zu geben.

Wenn sie es aber nicht leisten, machen sie (für ihn, den jungen Ehemann) eine Kontrakturkunde (darüber), bis wann sie geben wollen ܐܦܕܝܢܘܗ (?). Er gibt ihnen (dann) einen Schein (des Inhalts): »Ich habe alles bekommen« (*s. Anm.*).

Digitized by Google

ܦܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܚܒܪܐ ܢܘܡܐ ܘܠܐ ܢܥܒܕ ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܐܬܚܫܒܗ ܒܡܘܪܐ
ܕܚܒܪ̈ܝܢ ܚܛܗ̈ܐ ܫܒܩ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ: ܐܢ ܫܒܩܐ ܠܗ ܠܗ.
§ 128. ܐܢ̄ ܫܡܫܐ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܡܫܠܡܐ ܒܗ ܐܢܫ. ܘܠܚܒܪܗ ܘܫܩܠܐ
ܫܘܪܐ ܘܢܣܒ ܠܡܫܠܡܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܥܒܕܬܐ ܗܘ ܗܘܝ. ܠܐ
ܢܫܬܒܩ. ܗܘ ܐܢ ܡܥܡܕܐ. ܫܠܡܬ ܡܠܬܐ ܕܡܘܡܚܝܢܘܬ̄:
ܘܐܬܦܪܫܘ ܡܠܘܗܝ ܡܫܬܟܚܢ ܒܢܒܝܐ ܚܕܐ ܣܝܡܐ ܒܪܝܫܐ
ܕܐܘܪܫܠܡ. ܗܢܘܢ ܗܘܢ ܦܠܓܘܬܐ. ܘܟܠ ܚܕ ܦܠܓܘܬܐ. ܚܡܫܐ ܗܘܝ̈
ܘܟܠܗܘܢ ܡܐܬܝܢ ܐܝܟܢܐ ܘܟܠ ܚܕ. ܫܠܡܬ ܫܠܡܬ ⁘

Ende.

Digitized by Google

Wenn der Mann (der junge Ehemann) aber nachlässig ist und die φερνή seiner Frau vor dem Ablauf von 5 Jahren nicht fordert, darf er sie nicht mehr fordern, wenn er keinen Schuldschein hat.

§ 128. L 127.

Wenn ein Mann einem anderen eine Sache in Depot gibt, und nun Feuer entsteht und das Depot verbrennt, und bekannt ist, daß also in Wahrheit geschehen, dann ist er (der letztere) nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn das Depot (vom Feinde) fortgeschleppt wird.

Vollendet sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.

2 Ruten sind 1 πλέθρον, 1 *jugum* ist 1 πλέθρον. Weinfeld 2 *jugera* geben die annonae eines jugum (*s. Anm.*).

Explicit.

Digitized by Google

Anmerkungen zu R I.

Der syrische Text dieser Redaktion ist ein Abdruck der vatikanischen Handschrift mit allen ihren Mängeln. Was ich zur Emendation desselben beibringen kann, habe ich in der Form von Fußnoten gegeben. Eine kritische Textausgabe zu versuchen erschien mir nicht zeitgemäß, denn eine einzige fehlerreiche moderne Kopie ist dafür keine genügende Grundlage, und mit Hilfe der übrigen Versionen die Textgestalt im einzelnen bestimmen zu wollen setzt den Herausgeber der Gefahr aus, kleine und nicht immer an der Oberfläche erkennbare Besonderheiten der Materie gerade dieser einen Redaktion zu verwischen, um so mehr, wenn der Herausgeber nicht von Profession Jurist und Rechtshistoriker ist. Das Hauptinteresse, welches das Werk der Wissenschaft unserer Tage bietet, ist das Interesse an der Materie, nicht dasjenige an der sprachlichen Form, denn letztere ist kein literarisches Kunstwerk, sondern die ungepflegte, ungefeilte, hier und da holprige, wenig präzise Diktion eines syrischen Klerikers, der nach meinen Eindrücken mit der Sache selbst wenig vertraut war; sonst hätte er mit geringer Mühe einen viel präziseren Text herstellen können. Seine Sprache ist für die Grammatik und das Lexikon, abgesehen von einigen Fremdwörtern, ohne Belang. Wenn ich daher eine kritische Textausgabe der Zukunft überlasse, und meine Fußnoten als Beiträge dafür anzusehen bitte, hoffe ich im Interesse derjenigen, welche die Arbeit an diesem merkwürdigen Denkmal des römisch-orientalischen Altertums fortsetzen wollen, zu handeln, indem ich es genau in derjenigen Gestalt veröffentliche, in der es in der römischen Handschrift überliefert ist. Wie ich für meinen Teil den Text auffasse, ersehen sie, abgesehen von den Fußnoten, aus meiner Übersetzung und meinen Anmerkungen.

Die Punktation und Interpunktion ist die in den modernen nestorianischen Abschriften allgemein übliche. Sie ist vielfach falsch; ich habe sie nicht überall berichtigt, wohl aber in einigen Stellen von besonderer Bedeutung, und überall anderswo ersieht der sprachkundige Leser aus meiner Übersetzung, was ich von der Punktation der Handschrift halte. Von kritischer Bedeutung ist nur das Konsonantengerippe.

Was hier von dem Texte von R I gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Texte von R II.

Titel. Hier wie in der Nachschrift werden nur Constantin und Leo erwähnt, nicht dagegen Theodosius, während der gewöhnliche Titel lautet *Leges Constantini Theodosii Leonis*. Im Zusammenhang der größeren Redaktionen werden alle drei Kaiser erwähnt, hier in R I nur Leo in § 58b.

§ 1. Im Erbrecht ist es besonders störend, daß die syrische Diktion das Wort ܒ̈ܢܝܐ, wörtlich »Söhne«, auch in dem Sinne Söhne und Töchter = Kinder anwendet, ebenso das Wort ܐ̈ܚܐ Brüder

Digitized by Google

in dem Sinne von Brüder und Schwestern = Geschwister. Zu den weiteren Mängeln der syrischen Ausdrucksweise gehört es, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪܐ sowohl vir liber wie servus libertus, daß ܚܪܪ sowohl *manumittere* wie *emancipare* bedeutet, daß das Wort ܝܪܬܘܬܐ Erbschaft zugleich auch das Legat bezeichnet, wenn nicht das aus legatum gräzisierte ܠܓܛܘܢ λεγάτον gesetzt wird, daß ܦܩܕ sowohl befehlen wie erlauben bedeutet u. a. m.

Al. 4. 5. Ich halte es für möglich, daß »seine Väter« ܐܒܗ̈ܘܗܝ durch Unachtsamkeit des Schreibers aus ܐܒܘܗܝ »sein Vater« entstanden und dadurch der Text entstellt worden ist. Will man aber an der Lesart der Handschrift festhalten, kann man nur übersetzen, wie ich getan habe. Das Wort bedeutet außerdem seine Eltern.

§ 2. Die Lehre vom curator ist hier ganz ausgefallen. Schon die sprachlichen Formen des Originals weisen darauf hin, daß in dem Paragraphen etwas ausgefallen ist, daß neben dem Mädchen auch der Knabe erwähnt und daher im Schlußsatz das Subjekt ein pluralisches war. Wörtliche Übersetzung: Von dieser Zeit an sind sie (*plur. masc. gen.*) berechtigt, über ihre (*plur. masc. gen.*) Habe usw.
Ibn Altajjib hat 14 Jahre (nicht 12) für Mädchen und Knaben.

§ 5. Der lückenhafte Text stammt aus irgendeiner Kopie des ebenfalls lückenhaften R II. 5.

§ 7. Die Verderbnis, die in den Worten ܒܕܪܐ ܒܝܢܘܬܐ ܘܡܘܗܒ ܠܫܐܬܗ ܕܒܝܢܘܬܐ liegt, ist aus der Unkenntnis des Schreibers von R I über die Bedeutung des Wortes δωρεά, das sich in ܒܕܪܐ (anstatt ܒܕܘܪܐܐ) verbirgt, abzuleiten. Es ist etwa zu lesen ܘܡܟܒ ܡܕܪܗ ܕܒܝܢܘܬܐ ܕܘܪܐܐ ܒܝܢܘܬܐ, und die folgenden Worte ܘܡܘܗܒ ܠܫܐܬܗ ܕܒܝܢܘܬܐ sind zu streichen. R II. 8 ist von dieser Verderbnis frei.

§ 12. In diesem Auszug aus R II. 19 fehlt die Bestimmung, daß der Erblasser, wenn er sein Vermögen auf seine Tochtersöhne vererben will, dies durch Testament verfügen muß, da sie nach dem Intestaterbrecht leer ausgehen, solange noch männliche Agnaten vorhanden sind.

§ 13. Die Mittelsmänner (bei Ibn Altajjib وسائط) sind nach meiner Ansicht ein Produkt der Flüchtigkeit. Aus ܡܢ ܫܘ̈ܝܐ ܕܗܘܘ (infolge einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) in R II. 20 hat der Verfasser von R I gemacht ܘܗܘܘ ܡܨܥܝ̈ܐ (und es sind Mittelsmänner) und dabei vielleicht an die βεβαιωτῆρες (L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 70) gedacht.

§ 16. Die fünf Priester finden sich nur in Ar 43 und Arm 38.

§ 22. Die überflüssige Breite am Ende dieses Paragraphen ist darauf zurückzuführen, daß R I am Ende die Worte ܗܘ ܫܒܝܢܐ ܕܗܘܐ hinzugefügt hat, während L und R II mit dem vorhergehenden ܕܗܒܘܢܐ, ܕܗܒܘܢܗ den Paragraphen schließen.

Digitized by Google

§ 29. »Nach der Freilassung.« Die wörtliche Übersetzung lautet: »Nachdem sie (die Sklavin) freigelassen worden ist.« Der Zusammenhang scheint mir aber die durch meine Übersetzung wiedergegebene Lesart zu erfordern, d. h. die Änderung von ܕܐܫܬܒܩܬܗ zu ܕܐܫܬܒܩܬ (= بعد العتق Ar 42).

§ 30. Bei Ibn Alṭajjib ist jeder der beiden Fristen 10 Jahre.

§ 31. »Im Lande der Römer.« Dem steht gegenüber »Im Lande der Herrschaft des Ostens«, d. i. im Sassanidenreich. Die Grenze zwischen beiden Reichen lag seit dem Frieden Jovians von 363 zwischen Edessa und Nisibis. Jenes war römisch, dieses persisch.

Barhebräus (Nomocanon VIII, 4, Seite 71) versteht unter dem Westen das Patriarchatsgebiet von Konstantinopel, unter dem Osten dasjenige von Antiochien. Bedeutete der Ausdruck West und Ost, falls er schon in den griechischen Archetypus vorkam, das weströmische Reich im Gegensatz zum oströmischen? —

Ein Wort dastîr دستَير (auch in § 43) ist mir in dieser Bedeutung im Persischen nicht bekannt. Vielleicht darf man es mit dastâr in dem Ausdruck دستارجه ساختن = Geschenk geben kombinieren. Die Anführung dieses persischen Wortes deutet vielleicht darauf hin, daß R I innerhalb des Sassanidenreichs oder nicht fern von der persischen Sprachgrenze wie in Babylonien verfaßt worden ist.

Der Schluß des letzten Absatzes dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib: »und die andere Hälfte wird dem Vater der Frau gegeben. Und wenn die Frau keinen Vater noch Kinder hat, kann sie dieselbe verschreiben, wem sie will.«

§ 35. Das Al. 2 dieses Paragraphen kann wohl nur durch ein Versehen an diese Stelle geraten sein. Im richtigen Zusammenhange steht diese Bestimmung in R II. 150.

§ 36. Bei der Beurteilung des Ausdrucks Erbschaft ist zu beachten, daß er nach syrischem Sprachgebrauch sowohl Erbschaft wie Legat bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu § 1.

§ 48. Die gewöhnliche syrische Form für *βαλανεῖον* balneum ist ܒܠܢܐ. Indessen ist auch ܒܢܐ überliefert und בני, בניא, wie hier ܒܢܝܐ, im jüdischen Aramäisch. Die richtige Überlieferung hat sich im Armenischen Arm 129 erhalten.

§ 55 b. Die wörtliche Übersetzung des Nachsatzes ist folgende: »nach dem Schwur ist nicht (gibt es nicht) wieder (ferner) zu sprechen in demselben Prozeß (Gerichtssache) etwas.« Es ist durch nichts angedeutet, wer derjenige ist, der nicht wieder sprechen soll. Ich kann in dem Paragraphen nichts sehen als die rein formale Vorschrift, daß ein Prozeß, der durch einen Eid, der sich hinterher als irrtümlich erweist, entschieden worden ist, trotzdem als erledigt anzusehen ist; daß daher, wenn das auf solche Weise entstandene Unrecht aus der Welt geschafft werden soll, es dazu eines neuen Prozesses bedarf. Bei Ibn Alṭajjib lautet der Paragraph: »Wenn ein Prozeß durch einen Eid entschieden wird, und demjenigen, der den Eid geschworen hat, das Gegenteil von dem, was er geschworen hat, klar wird (sich herausstellt), dann hat der Prozeß sein volles Recht bekommen.«

§ 56. Ibn Alṭajjib lautet am Schluß: »Und wenn sie keine Verwandte haben, beerbt sie der König يَرِثهم الملك.« Hier ist also von dem *ταμιεῖον* des griechischen Originals jede Spur verschwunden.

Digitized by Google

§ 61. Die Konfusion in diesem Paragraphen ist dadurch entstanden, daß der Verfasser von dem Worte ܚܪܪ nur die Bedeutung manumisit beachtete, nicht die andere emancipavit, und daher der Meinung war, daß bei der Freilassung nur von Sklaven die Rede sein könne.

§ 62. Der Text dieses Paragraphen ist dem Verfasser von R I in die Brüche gegangen, weil ihm das Wort emancipatus (s. L § 72) begegnete und er in seiner Unwissenheit über die Bedeutung desselben darauf losriet, daß es etwas sein müsse, was mit einem Testamente ܕܝܬܝܩܐ zusammenhänge. Wenn der Text, der in der römischen Handschrift eine Lücke aufweist, je vollständig gewesen ist, mag er gelautet haben: ܟܕ ܥܒܕ ܠܗ ܓܒܪܐ ܗܘ [ܚܐܪܘܬܐ] ܐܘ ܕܝܬܝܩܐ »indem dieser Mann für ihn [einen Freibrief] oder ein Testament macht« und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn.

§ 73. Dieser Paragraph ist wahrscheinlich durch eine Nachlässigkeit aus dem Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen (R II. 76) abgetrennt und zu einem besonderen Paragraphen gemacht worden. Der Epitomator R I hat aber das wesentlichste ܠܐܢܬܬܗ »seiner Frau« weggelassen und daher einen sinnlosen Satz geschrieben.

§ 74. Dieser Auszug aus R II. 80 ist vollständig mißraten. Denn R II. 80 besagt, daß, wenn die Waisenkinder auch schon einen ἐπίτροπος oder Curator haben, ihre Großmutter (in L: ihre Mutter) trotzdem berechtigt ist, noch einen anderen ἐπίτροπος oder Curator für sie zu ernennen, indessen nur für dasjenige Vermögen, das *sie* ihren Kindeskindern (in L: ihren Kindern) hinterläßt.

Anmerkungen zu R II.

Über den syrischen Text dieser Ausgabe verweise ich auf meine Darlegung am Anfang der Anmerkungen zu R I oben S. 185.

Titel. Das Wort δικαιώματα findet sich hier noch in § 158 und im Titel von P sowie in L 95, die ganze Einleitung mit der charakteristischen Betonung des Erbrechts ebenso in F und P (s. BS I, S. 37 ff. und II, S. 41 ff.). Der Text derselben ist sehr verwildert.

§ 1 ist hier abgesehen von einigen leicht zu emendierenden kleineren Verderbnissen besser und vollständiger überliefert als in allen anderen syrischen Redaktionen und steht dem griechischen Original am nächsten.

In meiner Übersetzung von L § 1 (bei BS II, S. 3. 4) habe ich F zur Ergänzung der in L vorhandenen Lücken herangezogen (s. BS II, 159, 13. 14), leider aber versäumt das Ergänzte äußerlich kenntlich zu machen. Um auch dem Nichtkenner des Syrischen eine Vergleichung zu ermöglichen, gebe ich hier eine möglichst wörtliche Übersetzung von L § 1:

»Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament zu schreiben und Söhne (Kinder) hinterlassen hat, männliche und weibliche, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Söhne (Kinder?) erben, wie er will, und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen,[1] was einer jeden von ihnen gebührt, aus den drei Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Söhne (Kinder) des Mannes verteilt. Und in diesen neun stellt er seine Söhne (Kinder?) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber etwas mehr seinen Töchtern zu geben wünscht, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber nicht männliche Söhne (sic) hat, beerben den Mann seine Töchter.

Wenn er aber (überhaupt) keine Söhne (gemeint: Kinder) hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt ohne ein Testament zu machen, so beerbt ihn sein Vater, wenn er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht (mehr) lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig.

Wenn aber der Mann plötzlich stirbt ohne ein Testament zu schreiben, indem er nicht hat Vater noch Mutter[2] noch Söhne (Kinder), wohl aber Onkel d. i. Vatersbrüder hat, so beerben ihn diese. Wenn er keine Onkel hat, beerben ihn die Onkelssöhne.

Und wenn das Geschlecht des Vaters und der Onkel erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Söhne der Schwestern berufen.

[1] Hier ist ausgefallen ihre φερνή.

[2] Aus der Erwähnung der Mutter an dieser Stelle ergibt sich, daß vorher etwas ausgefallen ist: die Erwähnung des Erbrechts der Mutter.

Digitized by Google

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (der Vatersschwestern) und ihrer männlichen Söhne (sic) berufen. Und wenn sie keine männlichen (Kinder) haben, dann kommen herein die weiblichen.

Also geschieht die Übertragung von Geschlecht zu Geschlecht. Im ersten Grade werden die Weiber gleich geachtet und erben mit den Männern. Aber vom zweiten oder dritten Grade der Geschlechter der Zählung (sic) ab werden die Weiber und ihre Söhne ferngehalten und erben nicht mit ihren Brüdern.

——[1] wenn sie (Subjekt im männlichen Plural) sterben ohne Testament, ihre Eltern und ihre Brüder und ihre Schwestern. Das ist der erste Grad.

Denn die Gesetze erforschen den reinen Samen, und den nahen bringen sie heran zur Erbschaft, und sie (Fehler statt er) wird römisch genannt agnatus, was verdolmetscht wird »das nahe Geschlecht«.

Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, wird berufen das Geschlecht der Weiber, das ähnlich der Erde ist, welche (Fehler für welches) römisch genannt wird cognatus, was verdolmetscht wird: das Geschlecht nach dem nahen Geschlecht.«

§ 2. Die Übersetzungen Befehlshaber und Inquisitor sind so ungenau, daß sie wohl nicht dem ersten Übersetzer der Leges zur Last gelegt werden dürfen. Sie dürften von einem späteren Leser oder Bearbeiter, der keine genaue Kenntnis des Griechischen mehr hatte, in den Text eingefügt worden sein.

§ 6. Mit diesem Paragraphen sind die §§ 127. 128 über die Länge der Deliberationsfrist und die Wirkung der παραχώρησις zu vergleichen.

§ 8. ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ (so auch L) »Söhne seiner Tochter« anstatt »Söhne (d. i. Kinder) seines Sohnes« halte ich für einen alten Schreibfehler, der schon in der Vorlage von L und R II stand und dann gedankenlos fortgepflanzt wurde (ausgenommen in Ar 8). Das Fragment dieses Paragraphen in meinem Verzeichnis der Syrischen Handschriften II, 786 beginnt: »seine Tochter oder der Sohn seiner Tochter, so kann er, solange er lebt usw.«

§ 10. In dem Text von L 27 ist zwischen ܐܘ ܢܩ̈ܒܬܗܘܢ und ܒܪܬܘܬܐ eine Lücke, die durch R II (wie durch P 9) ergänzt wird.

§ 16. Dieser Paragraph wie L 34 sind beide lückenhaft überliefert. Die Ergänzung ergibt sich aus R I. 11, P 14 und R III. 34.

§ 20. In dem Text von L 38 liegt eine arge Verwirrung vor. Ich empfehle bei Annahme mehrerer Dittographien den folgenden Rekonstruktionsversuch (vgl. BS I, S. 12):

ܐܢ ܗܟܢ ܡܬܒܪ ܘܡܢܗ ܕܒ̈ܢܬܐ ܐܘ ܕܢܩ̈ܒܬܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܬܗ ܐܘ
ܕܟܠ ܓܢܣ ܡܢ ܬܪ̈ܝܢ ܕܗܘܐ ܒܗܘܢ ܡܘܗܒܬܐ ܠܘܬܗܘܢ. ܘܡܠܟܝܢ
ܠܢܫ̈ܐ ܕܗܘܐ ܒܬܫܥܝܬܗܘܢ ܕܓ̈ܢܣܐ ܕܡܘܪ̈ܬܐ. ܘܪܗܘܛܐ ܠܐ[2]
ܡܬܗܘܢ. ܘܢܫ̈ܐ ܕܒܪܬܐ ܠܐ ܐܬܝܗܒ.

[1] Die hier klaffende Lücke ist in der Londoner Handschrift nicht angedeutet.

[2] ܠܐ von mir ergänzt.

Digitized by Google

(Fortsetzung in Z. 15.)

ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܪܝܐ ܗܘܐ. ܦܠܓ ܢܟܣܘܗܝ ܕܠܐܢܫ ܐܚܪܢܐ
ܠܐ ܢܫܒܩ ܕܢܘܪܬ ܡܘܗܒܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡܐ ܕܡܢ ܚܐܪܘܬܗ
ܕܝܗܒܠܗ. ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܒܩ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܢܘܪܬ ܡܢ ܝܗܒܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܝܠܕܘܗܝ ܡܫܬܚܪܪܐ ܥܠ ܫܡܗ ܕܡܕܡܐ
ܘܢܫܩܠܘܢ ܚܣܝܢܐ ܘܢܬܠܘܢ [ܠܡܘܗܒܬܐ ܝܗܒܬܐ ܕܘܝܢ ܠܗ ܕܒܢܝܗ][1]

In diesem Falle wäre der Passus von Z. 12 bis 15 Dittographie:

ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܒܩ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܢܘܪܬ ܡܢ ܝܗܒܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܝܠܕܘܗܝ ܡܫܬܚܪܪܐ ܥܠ ܫܡܗ ܕܡܕܡܐ
ܘܢܫܩܠܘܢ ܚܣܝܢܐ ܘܢܬܠܘܢ ܘܗܒܬܐ ܠܐ ܡܬܝܗܒ ܘܚܣܝܢܐ ܕܥܒܕܗ
ܠܐ ܐܬܝܗܒܬ

Das Wort ܡܪܘܬܐ in R II (= ܡܪܝܐ in L) ist ein Abstraktum wie ܚܐܪܘܬܐ.

Vgl. die Behandlung dieses Paragraphen bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 507 ff.

§ 21. Mit Hülfe dieses Textes können mehrere Fehler in L 3 berichtigt werden. So ist (BS 1, S. 4) Z. 26 anstatt ܕܡܬܡܨܝܢ zu lesen ܕܡܬܚܫܒܝܢ, und S. 5 Z. 3 anstatt ܒܪ ܫܚܝܢ zu lesen ܒܪ ܫ̈ܢܝܢ.

§ 25. Wenn man den Ausdruck ܐܢ ܕܝܢ ܡܓܕܦ ܠܗ ܕܨܥܪܗ übersetzt: »Wenn er (der Herr) aber ihn verklagt, daß er ihn (den Herrn) mit Schande bedeckt habe«, ist das eine Wiederholung des vorhergehenden. Übersetzt man: »Wenn er (der Libertus) ihn (den Herrn) verklagt, daß er ihm eine Schande angetan«, so ist der Fall gegeben, daß ein Freigelassener seinen früheren Herrn wegen einer rechtswidrigen Handlung, die sein früherer Herr gegen ihn begangen haben solle, verklagt. Vielleicht wäre es das einfachste, mit R I. 17 zu lesen ܐܢ ܕܝܢ ܡܓܕܦ ܠܗ ܘܨܥܪܗ und zu übersetzen: »Wenn er (der Freigelassene) eine schimpfliche Anklage gegen ihn (seinen Herrn) erhoben hat.« In dem ersteren Fall wäre dann der Herr der Kläger, in dem zweiten der Freigelassene.

§ 26. Der Wortlaut des Paragraphen, der mit P 26 übereinstimmt, kann meines Erachtens nur besagen, daß ein Mann seinem Freigelassenen nicht ein Legat hinterlassen durfte (so R III. 26 im ersten Passus), daß er dagegen d e n K i n d e r n seines Freigelassenen, die ihm von einer Sklavin geboren sind, ein Legat hinterlassen durfte.

Die in L 26 überlieferte Textlesart ܕܡܠܟܝܢ scheint mir darauf hinzuweisen, daß dort ein Fehler vorliegt, daß nicht ܠܐ ܒܢܘܗܝ, sondern mit R II ܠܒ̈ܢܘܗܝ zu lesen und also in R II (P 26) der richtige Text erhalten ist. Wahrscheinlich liegt aber in den rätselhaften Textworten

[1] Das Eingeklammerte ist aus R II ergänzt.

und schon in ihrer ältesten Überlieferung noch ein weiteres Verderbnis vor; so vermute ich namentlich eine Lücke in den Worten ܕܝܠܝܕܝܢ ܡܢ ܐܡܬܐ »die von einer Sklavin geboren sind«. Man erwartet eine nähere Bestimmung über die Sklavin, da der Libertus doch auch mit einer freien Ehefrau Kinder zeugen konnte.

§ 28. Der Ausdruck ܕܝܛܝܩܘܗܝ ܘܠܐ ܕܝܛܝܩܘܗܝ ist eine gedankenlose Erweiterung aus ܕܝܛܝܩܘܗܝ (in L).

§ 29. δίκη ܕܝܩܐ »sprechen« für δικαιολογεῖν ist die ältere Ausdrucksweise, die dem griechischen Original am nächsten steht; später wird sie ersetzt durch dînâ ܕܝܢܐ »sprechen«, was dem syrischen Leser den beabsichtigten Sinn mehr verschleierte als enthüllte.

§ 37. »Bei dem Betrüger.« Anstatt ܕܡ̈ܝܐ »Preis« in L (»oder sie (die τιμή) verzehrt hat bei dem Mann als seinen *Kaufpreis*«) hat R II ܕܘܢܐ Betrüger. Ich halte die letztere Lesart für besser und ܕܡܝܐ für wenig wahrscheinlich, weil das Wort Kaufpreis stets durch das griechische ܛܝܡܐ τιμή wiedergegeben zu werden pflegt. Vgl. R II. 118.

§ 41. Die zweite Hälfte des Paragraphen könnte mit Hülfe von L 113 etwa in folgender Weise emendiert werden:

ܐܢ ܕܝܢ ܠܚܕ ܕܚܐܪܘܬܐ ܗܘ ܥܠܝܡܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܠܥܒܕܗ
ܡܙ̈ܒܢܝܗܘܢ ܡܫܩܠ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܡܢ ܗܘ ܗ̈ܘ ܕܙܒܢܗ ܠܥܒܕܐ
ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܚܘܒܐ ܕܡܬܚܝܒ ܐܢܘܢ ܠܥܠܝܡܐ ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܘܠܐ
ܢܠܘܦ ܗܕܐ ܐܠܐ ܡܢ ܗܘ ܠܚܕ ܠܗܘ ܕܙܒܢܗ ܠܥܒܕܐ ܐܦ
ܚܘ̈ܩܐ ܕܡܕܡ ܕܝܠܗ. [ܢܠܘܦ ܐܢ ܥܠ ܐܪܗܝ ܘܙܒܢܗ ܠܥܒܕܐ[1]
ܡܢ ܐܚܪ ܗܠܝܢ]. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܩܠ ܐܪܗܝ ܘܙܢ. ܠܐ ܡܢ ܐܠܐ
ܕܝܛܝܩܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܦܩ ܡܕܡ ܕܝܠܗ.

Vielleicht war die Vorlage von R II an dieser Stelle zum Teil zerstört und das noch Erhaltene wenig lesbar, so daß R II wiedergibt, was der Schreiber noch lesen zu können glaubte, wobei ihm mehrfache Fehler untergelaufen sind.

Die beiden Fremdwörter dieses Paragraphen (in L 112), die in R II sehr verstümmelt sind, sind seinerzeit von Bruns und mir als καλὴ πρᾶσις und κακὴ πρᾶσις gedeutet worden. Allerdings ist das π im Syrischen nicht überliefert, und im allgemeinen würde eine Lesung καλὴ αἵρεσις, κακὴ αἵρεσις den in L überlieferten Konsonantenzügen besser entsprechen. Ich erinnere hierfür an καλῇ αἱρέσει bona fide bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 182, der außerdem in brieflicher Mitteilung auf Berliner Griechische Urkunden I, 316 lin. 5 verweist.

[1] Das Eingeklammerte wird durch den Zusammenhang gefordert. Es fehlte aber vielleicht in der Handschrift, wie es in P 35 fehlt, das aus R II abgeleitet ist.

Digitized by Google

§ 44. Der Schlußpassus ist ungenau überliefert; er mußte lauten: »als Erbschaft ihren Brüdern (Geschwistern) und, falls solche nicht vorhanden sind, den nächsten Agnaten ihres Vaters zu«.

§ 45. Der Text stimmt genau mit L 107 überein, daher können die vielen Verderbnisse in R II mit Hilfe von L emendiert werden.

§ 47. Im Text von R II, der sonst in diesem Paragraphen vollständiger ist als derjenige von L 75, werden nur 3 und 9 Monate angegeben, nicht noch dazwischen 6 Monate. Ebenso Ar 47, während L, R III und Arm 3, 6 und 9 Monate angeben.

§ 50. Der Anfang dieses Paragraphen macht mir den Eindruck, vielfach retuschiert worden zu sein. Die Erwähnung von Nestorius ist nach meiner Ansicht eine Fälschung; an seiner Stelle nennt Ar 50 gewiß richtig den Mânî.

Das Wort ܐܦܝܩܠܐ, ܐܦܘܩܠܐ (hier ܐܘܦܘܩܠܐ) ist wohl aus diesem Paragraphen in Bar 'Alî übergegangen und als regis ministri erklärt (s. Payne Smith, Thesaurus). Vgl. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, II, S. 680. Die richtige Deutung des Wortes verdanke ich meinem Freunde, Prof. Dr. J. Lippert; es ist = officialis, ὀφφικιάλις und im Syrischen ܐܦܝܩܠܝܣ zu lesen statt ܐܦܝܩܠܐ.

§ 51. Durch R II wird der in L 92 fehlende Anfang des Paragraphen ergänzt; ebenso durch R I. 31 und R III. 93.

Für den Sprachgebrauch ist zu beachten, daß ܦܪܢܝܬܐ sowohl φερνή wie φερνή-Urkunde (vgl. § 52) bedeuten kann, ܚܐܪܘܬܐ sowohl Freilassung wie Freilassungsurkunde.

§ 54. Die Worte (?) ܡܢܗ ܫܩܠ ܣܡܣܡ sind eine Glosse, die nicht zum Text gehört. Die Lesung des Wortes ܣܡܣܡ ist in der Handschrift nicht ganz sicher.

§ 58. Nach erfolgter Zahlung. Dieser Zusatz scheint mir durch den Zusammenhang gefordert zu werden. Außerdem ist in Ar 57 dasselbe durch die Worte فاذا هو ادّا ذلك ausgedrückt.

§ 71. Die Lesart ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܫ̈ܬܐ ܐܘ ܡܫ̈ܬܐ ܡܫܬܘܬܐ ܕܡܫ̈ܬܐ macht den Eindruck, gedankenlos aus L oder einer Vorlage von L abgeschrieben zu sein. ܕܡܫ̈ܬܐ ist eine Erinnerung an ܕܡ̈ܫܠܚܐ oder ܕܡܫܠܚܘܬܐ, und ܡܫ̈ܬܐ ist unmöglich wegen des folgenden weiblichen Adjektivs, also ein Schreibfehler für ܚ̈ܘܦܐ.

§ 80. Mit diesem Text stimmt Ar 80 genau überein. Den Text von L 90 glaube ich mit geringer Änderung so emendieren zu können: »Wenn eine Frau ein Testament schreibt und eine Erbschaft ihren Söhnen (sic) hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Curator zu bestellen, daß er sie bevormunde, weil ihr Vater die Verfügung über sie hat. Wenn sie aber Waisen sind und einen ἐπίτροπος oder Curator haben (Handschrift: nicht haben, leg. ܐܝܬ statt ܠܝܬ), darf sie den Waisen (einen ἐπίτροπος oder Curator) bestellen, (aber) nur für das, was *sie* ihnen hinterläßt.«

Digitized by Google

Bei solcher Textgestalt bleibt die Differenz bestehen, daß L von den Söhnen (Kindern) der Frau handelt, dagegen R II von den Söhnen (Kindern) ihres Sohnes. Ebenso Ar 80 اولاد ابنها. Vgl. § 4 und in L § 8. Das wesentlichste in dem Paragraphen ist jedenfalls der zweite Satz, in dem eine Teilvormundschaft über die bona materna vorgesehen ist. Vgl. BS II S. 259.

§ 91. R II und L 123 ergänzen sich gegenseitig. Der Passus: »Hat die Frau goldenes Geschmeide usw., Ländereien mitgebracht« fehlt in L. Dagegen hat L über Sklaven noch den Satz: »Wenn sie aber verkauft worden sind, bekommt sie den Kaufpreis derselben«, der in R II einzuschieben ist zwischen »so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind« und »Wenn sie aber tot sind« usw.

§ 95. Der Schlußpassus hat wohl ursprünglich ebenso gelautet wie in L 44, nämlich: »Denn ein Mann hat nur Verfügung über seine Tochter (nicht über ihr Kind).«

§ 96. Die von mir gegebene Ergänzung »daß dieses Testament definitiv sei« scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Ähnlich Arm 95, eine Spur davon auch in Ar 95 (wo »bezeugt von Zeugen« das ܣܗܕ wiedergibt); dagegen in L, R II, P ist etwas ähnliches nicht überliefert. Der Anfang des Paragraphen ist in R II vollständiger als in L, wo der Passus »aber nicht darin angibt, ob das Geschriebene definitiv sei« fehlt.

§ 101. R II ist die einzige Redaktion, welche neben dem Vater und Großvater des Legatars auch noch seine Mutter erwähnt. Vgl. den Kommentar von Bruns in BS II S. 224.

§ 114. Ein ähnliches Gesetz (Bestrafung mit der Strafe desselben Vergehens, wegen dessen der Kläger einen anderen verklagt) findet sich auch in § 16 der Statuten der Schule zu Nisibis. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 186.

§ 116. Ich nehme an, daß die Frage dieses Paragraphen ursprünglich so gelautet hat: »Ob ein Mann seinesgleichen ohne κίνδυνος wegen Mordes verklagen darf?« —

§ 125. Am Ende des Paragraphen ist dadurch, daß R II die Bedeutung des griechischen Wortes ζημία ܙܐܡܝܐ nicht verstand (er las dafür ܪ̈ܡܝܐ *Verleumder*), eine arge Korruptel entstanden. Der syrische Wortlaut ist völlig sinnlos.

§ 129. Über das πρόστιμον vgl. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 532.

§ 133. Der sehr verwilderte Text berührt sich am nächsten mit Arm 129 und Ar 130.

§ 135. Das von mir eingeschaltete poena quadrupli ist zu verbessern in poena tripli. In L 97 ist etwas wörtlicher zu übersetzen: »daß der Schuldherr das, was er als Pfand nimmt, zurückgebe, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen Betrage.« Im Text von R II. 135 ist das ܡܚܝ in ܡܛܠ ܕܢܣܒ ܕܝܢ ܡܚܝ zu streichen.

§ 136. Die Torheit »weil er die Baufälligkeit des unteren Stocks kennt« ist daraus entstanden, daß der Verfasser das griechische Wort

Digitized by Google

ܕܦܩ̈ܬܗ δαπάναι nicht erkannte und aus ܒܕܦܩ̈ܬܗ »bei den Kosten« das Wort ܒܕܡܟܣܗ »weil kennend« machte.

§ 147. In den Statuten der Schule zu Nisibis findet sich eine Bestimmung betreffend den Zinsfuß, den die Mitglieder der Schule nehmen durften (1 Prozent im Jahr). Dort kommt auch das Wort ܗܩܛܘܣܛܐ ἑκατοστή vor. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 184, § 6.

§ 149. Im zweiten Absatz ist der Nachsatz sinnlos. Die Vergleichung von Arm 149. 150 legt die Vermutung nahe, daß die Worte ܟܕ ܡܟܣܐ ܕܠܐ ܡܝܬܝܗ̇ ܐܘ ܡܝܬܐ ܠܗ. ܟܕ ܡܣܗܕܝܢ ܒܠܚܘܗܝ ܐܢܫ̈ܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. in R II nicht an der rechten Stelle stehen, vielmehr ihren richtigen Platz im Nachsatz von Absatz 3 haben. Denn die Worte des Armeniers »aber er muß schwören, daß er von der Sache nichts wußte und sie nicht zum Depositum hatte« (Arm 150) dürften der ersten Hälfte dieses syrischen Passus entsprechen. Danach würde der Text lauten:

Absatz 2.

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܙܒܢܐ ܣܓܝܐܐ ܘܡܪܐ ܢܗܘܐ ܢܣܒ ܦܠܓܗ ܕܛܝܡܗ ܕܝܠܗ.

Absatz 3.

ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܠܒܪܢܫܐ ܘܡܪܐ ܠܐ ܚܣܪ ܡܕܡ ܕܒܚܘܝܐ ܡܚܘܐ.
ܟܕ ܡܟܣܐ ܕܠܐ ܡܝܬܝܗ̇ ܐܘ ܡܝܬܐ ܠܗ. ܟܕ ܡܣܗܕܝܢ ܒܠܚܘܗܝ
ܐܢܫ̈ܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܚܣܪ ܡܕܡ ܕܣܗܕܘܬܐ ܘܡܪܐ

Übersetzung:

Absatz 2.

»Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem usw., dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen.«

Absatz 3.

»Wenn ein Mann vertrauensvoll usw., hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, indem er dartut, daß es (das Objekt) weder zu ihm noch er zu dem Objekt gekommen ist, während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (also sein Zeugnis vor Gericht gilt), sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.«

Sind vielleicht die Worte ܕܠܐ ܡܝܬܝܗ̇ ܐܘ ܡܝܬܐ ܠܗ »daß er nicht zu ihm gekommen und es nicht zu ihm gekommen sei« eine alte Formel der Gerichtssprache?

§ 151. Bauordnung. Das Wort ܫܩܩܐ bedeutet via augusta, διεκβολή, ῥύμη, στενωπός (s. Payne Smith, Thesaurus). Ich fasse es auf als den Zwischenraum διάστημα zwischen zwei Häusern, deren Fronten an der Straße oder an einem freien Platze liegen. Die späteren Bearbeiter der Leges haben irrtümlich daraus ܫܘ̈ܩܐ »Straßen« gemacht.

Für das Wort ܫܠܕܪܐ hat Ferrini (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Band 33, S. 112) die Bedeutung κρουνός (Wasserausguß?) nachgewiesen.

13*

Digitized by Google

In der Zeichengruppe ܕܩܘܡܒܠܘܢ verbirgt sich ein griechischer Terminus technicus der Architektur. Diese Stelle hat wahrscheinlich dem Glossator Bar Ali als ܕܩܘܡܒܠܘܢ vorgelegen, der es durch جانب الشراع »die Seite des Segels« erklärt.[1]

Vielleicht ist es förderlich, wenn ich nach dem Text, wie er sich jetzt aus der Vergleichung von L und R II ergibt, in freierer Fassung den Sinn des Paragraphen, wie er mir als der richtige erscheint, wiedergebe:

In alten Zeiten haben die Menschen auch den Städtebau durch Gesetz reguliert, und haben den Zwischenräumen zwischen je zwei Häusern mit Rücksicht auf den Wasserabfluß und die Lichtversorgung des Hauses eine durch das Maß festgelegte Breite gegeben. Denn diese Zwischenräume, Straßen und Arkaden, welche sich durch die Städte erstrecken, sind publici juris.

Wer ein Haus baut (nicht auf freiem Felde), sondern anstoßend an einen Zwischenraum, der es mit dem Nachbarhaus verbindet, ist berechtigt in seiner Hausmauer Türen, Fenster und Ausgußmündungen, welche in den Zwischenraum münden, anzulegen. Er darf dasselbe tun, wenn sein Haus in einer Arkadenreihe oder in einer Straßenflucht steht.

Wenn Gebäude gegen Gebäude, gegen das Nutzungsrecht eines anderen Eigentümers steht, und nun der Besitzer des einen Hauses in der Mauer seines Hauses einen Wasserausguß und Fenster von nur 1 Elle Breite anlegen will, so muß er entlang der ganzen Länge seines Hauses einen Zwischenraum von 2 Ellen als Nutzungsgebiet (auch für den Nachbar) frei, d. i. unbebaut lassen.

Wenn er aber große und breite Fenster in seiner Mauer anlegt, Fenster, die in der Mitte durch eine kleine Säule in zwei Teile geteilt werden, dann soll der Bauherr einen Zwischenraum von 4 Ellen als Nutzungsgebiet für Wasserausgüsse und Fenster freilassen.

Wenn er dagegen auf dem Dache seines Hauses ein Fenster anlegt, hat er à conto dessen kein Nutzungsrecht auf dem Erdboden.

Wenn jemand in der Mauer seines Hauses nur einen Wasserausguß ohne Fenster anlegen will, muß er einen Zwischenraum von 2 Ellen Breite für den Wasserausguß freilassen.

§ 151 (Fortsetzung). Bodenmaß und Steuer. Seitdem die römische Handschrift in R II die Lesung ܕܘܛܪܐ *δευτέρα* ergeben hat[2], ist der Sinn des Paragraphen klar. Es liegt hier eine dreifache Bonitierung des Bodens vor, eine Abschätzung in Bodenart erster, zweiter und dritter Klasse: *πρώτη*, *δευτέρα* und *τρίτη*. Die dritte war die minderwertigste Indem ich für den Text L, R II und die Cambridger Version zur Hülfe nehme, gebe ich in freierer Fassung den Inhalt des Paragraphen:

Ebenso haben die römischen Könige (wie sie die Bauordnung bestimmt haben) auch die Ländereien nach dem Maße der Rute (ḳanjâ, d. i. Rohr) bestimmt. 100 Ruten sind ein *πλέθρον*.

---

[1] Ein Architekturausdruck *δικύμβαλον* findet sich bei Du Cange s. v. *κυμβαλικοί*, aber in einer mir nicht bekannten Bedeutung.

[2] Aus ܕܘܛܪܐ, ܕܒܛܪܐ *δευτέρα* hat L ܒܛܘܪܐ (in monte), ܕܛܘܪܐ (montis) gemacht. Die richtige Lesung ist bereits von Payne Smith im Thesaurus s. v. ܕܘܛܪܐ gegeben.

Digitized by Google

Das jugum ist in den Tagen des Königs Diokletian gemessen und demgemäß bestimmt worden, was folgt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland und 20 jugera = 40 πλέθρα Saatland sind je als 1 jugum geschätzt worden und geben je die annonae von 1 jugum.

220 (225?) Stämme Olivenland erster Klasse geben die annonae von 1 jugum.

450 Stämme zweiter Klasse geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso gibt auch (Saat)land, wenn es geringer ist und als zweiter Klasse geschätzt wird, nämlich 40 jugera = 80 πλέθρα nur die annonae von 1 jugum. Wenn es aber als dritter Klasse angesetzt oder verzeichnet ist, dann geben 60 jugera = 120 πλέθρα nur die annonae von 1 jugum.

In der Herrschaft (Dynastie), welche sie (die Bergländereien) verzeichnet hat, haben Reichsbeamte, als dieser Zensus gemacht werden sollte, Bergbauern aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach deren δοκιμασία ist dann niedergeschrieben worden usw.

Der Vollständigkeit halber gebe ich noch die Übersetzung des Bruchstücks dieses Paragraphen in der Cambridger Version (Wright, Notulae Syriacae S. 4):

»[hundert Ruten] ein πλέθρον.

Das jugum ist verdolmetscht »Joch«. In den Tagen des Königs Diocletian sind die Ländereien gemessen worden, und es wurde festgesetzt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland sind gleich einem jugum geschätzt worden. Und 20 jugera Saatland, welche machen 40 (Text gestört) πλέθρα, geben die annonae eines jugum.

Zweihundert (Lücke — von) einem jugum.

450 Stämme des Berges (falsch statt δευτέρα) geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso haben in der Herrschaft (Dynastie), welche sie (fehlt das Objekt: die Bergländereien) verzeichnet haben, Reichsbeamte Bergbewohner [aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach ihrer δοκιμασία] ist niedergeschrieben worden, wieviel Land einen Modius Weizen oder Gerste im Gebirge gibt.

Ebenfalls haben sie das Land, das nicht besät wird, das Weideland für Kleinvieh verzeichnet, [welche συντελεία es] für das ταμεῖον bringt. Das eine Dorf zahlt für [Weideland] dem ταμεῖον jährlich 1 Denar, ein anderes 2 Denar, ein anderes 3 und mehr.

Diese Weidesteuer erheben die Römer im Nisan für die Weide ihrer Pferde und kaufen (dafür) Futter für ihre Tiere.«

Das Wort ܚܛ̈ܡ, das in den Handschriften zum Teil zu ܨܛ̈ܡ, ܚܕ̈ܡ, ܚܠ̈ܡ entstellt ist, bedeutet Stiele, Stengel, Stämme, also dasjenige, was der Zusammenhang verlangt.

§ 152. Ich füge hier eine Übersetzung des entsprechenden § 93 der Cambridger Version aus Notulae Syriacae von W. Wright hinzu:

»Ob ein Kurator über minderjährige Waisen von diesen, nachdem sie großjährig geworden, die Erziehungskosten fordern (zurückfordern) darf, falls[1] die Kosten ihrer Erziehung nicht aus ihrer Erbschaft bestritten werden können? — Er kann diese Kosten nur dann zurückfordern, wenn er den Richter des Ortes (vorher) benachrichtigt hat und wenn auf Geheiß des Richters die Waisen (von ihm) erzogen werden,

[1] Leg. ܐܢ mit R II statt ܐܘܢ.

Digitized by Google

indem er gesetzgemäß, nachdem sie großjährig geworden, ihre Erziehungskosten zurückfordert. Auf diese Weise fordert er mit Erlaubnis des Richters von den Waisen die Kosten, die ihre Pflege und Erziehung ihm verursacht haben, zurück.«

§ 154. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist schwierig. Das Wort ܠܘܪܛܘܪܘܬܐ halte ich für eine Korruptel aus ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ d. h. Curatorium. Arm 144 übersetzt: »und er hat nicht eine gesetzmäßige Vormundschaft übernommen«. Unter Curatorium dürfte hier sowohl die Tätigkeit des ἐπίτροπος wie diejenige des Curators zu verstehen sein. Welche Art von Curatorium kann aber hier gemeint sein, da doch jedes Curatorium ein gesetzmäßiges sein muß? Vielleicht darf man an einen solchen Vormund denken, der über fremde Waisen die Vormundschaft führt, ohne die Entschädigung, welche das Gesetz ihm bietet, zu beanspruchen. Vgl. § 4 (zweite Hälfte).

Anstatt ܕܢܟܣܝܢ scheint mir ܕܢܬܟܣܝܢ gelesen werden zu müssen, wie in der folgenden Zeile überliefert ist (ܠܐ ܡܬܟܣܝܢ), denn der Paragraph handelt von einer Forderung gegen das Vermögen der Waisen.

Das griechische Wort ܐܦܢܛܘܣ findet sich nur an dieser Stelle. ἀπάντας gibt keinen befriedigenden Sinn. Man vermutet in ܐܦܢܛܘܣ ܦܪܥ etwas wie »er bezahlt, er leistet Zahlung«.

Das Wort ܩܛܣܩܘܐ oder ܩܛܣܩܣܘܐ ist undeutlich erhalten. Ich vermute κατασκευή. Es findet sich nur an dieser Stelle. Die Cambridger Version hat statt dessen στοά.

Der Gebrauch von ܡܚܕܝܢ im Sinne von »sie nehmen in Besitz« (nicht »sie erben«) findet sich auch sonst, (s. Thomas von Marga ed. Budge I, S. 239, 13).

Die Lücke am Schluß des Paragraphen ist mit Hülfe von P 78 etwa folgendermaßen zu ergänzen:

[ܘܡܬܚܫܒܐ ܥܠܬܗ̇ ܕܗ̇ܝ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܘܬܗ. ܘܐܢ
ܝܬܝܪܐ ܥܠܠܬܐ ܠܕܝܢܐ ܕܗ̇ܝ ܡܫܟܢܘܬܐ] ܡܗܦܟܝܢ ܠܝܬܡܐ ܝܬܝܪܘܬܐ. ܘܐܢ
ܚܣܝܪܐ ܢܫܠܡܘܢ ܝܪܬܘܬܐ.

»Das Einkommen des Pfandes, welches der Gläubiger in der Hand hatte, wird berechnet. Übersteigt dies Einkommen den Zinsbetrag, der dem Gläubiger zusteht, so wird der Überschuß an die Waisen zurückgegeben. Wenn dagegen das Einkommen die Höhe des Zinsbetrages nicht erreicht, müssen die Erben dem Gläubiger das Fehlende zahlen.«

In der Cambridger Version (W. Wright, Notulae Syriacae S. 8) lautet der entsprechende § 94 folgendermaßen:

»Ob man von einem Manne, der um Gottes willen Waisen erzieht und nicht von Gesetzes wegen das Curatorium übernommen hat,[1] verlangen kann, daß er ihre Schulden oder eine Gerichtssache (eine vom Gericht über sie verhängte Zahlung?) für sie bezahle? — Man kann nur in folgender Weise eine die Waisen belastende Forderung gegen ihn erheben: Der Gläubiger behält (faßt, prehendit) dasjenige von der οὐσία

[1] Leg. ܦܪܥ statt ܡܦܪܥ. Das Wort ܩܘܪܛܘܪ war vermutlich geschrieben ܩܘܪܛܘܪ̄, d. h. ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ.

Digitized by Google

der Waisen, was ihm durch Dokument verpfändet war, indem er vor den Priestern des Dorfes das folgende Schriftstück ausstellt: »Ich, N. N., habe von der *οὐσία* des X. dasjenige, was mir durch Dokument verpfändet war, behalten (gefaßt, ergriffen).« Er mag (das Land) besäen, das Erträgnis verzehren, und (das Objekt) nach Gutdünken verwalten, ob es Land ist oder ein Haus oder eine *στοά*, indem er es für die Waisen aufbewahrt, bis sie großjährig, d. h. 25 Jahre alt, werden.

Wenn sie nach erlangter Großjährigkeit das in der Hand des Gläubigers befindliche Objekt zurückfordern, werden die Erträgnisse desselben (*wörtlich:* eben dieses Pfandes, das er behalten (ergriffen) hatte) erkannt (d. h. bestimmt). Und wenn sie dann größer sind als der Zins der Schuld, soll (der Überschuß) den Waisen zurückgegeben werden; und wenn sie (die Erträgnisse) zu gering sind, sollen sie (die Waisen) dem Gläubiger den vollen Betrag zahlen.«

Der Schluß ist hier verderbt wie in R II, ein Satz ausgefallen. Der Text muß lauten: »Sie (die Waisen) bekommen das verpfändete Objekt samt dem Zuwachs zurück, [und der Zuwachs wird berechnet. Wenn er mehr beträgt als die Verzinsung der Schuld, wird dies Plus] den Waisen überwiesen; beträgt er aber weniger, so haben sie (die Waisen) dem Gläubiger dies Minus zu ersetzen.«

Der Text der Cambridger Handschrift ist vielleicht so wiederherzustellen:

ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܡܫܩܠܝܢ ܘܢܣܒܘܢ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܐܒ̈ܘܗܘܢ ܡܪܐ
ܡܘܬܪ ܡܢܗܝܢ. ܘܡܢܗܝܢ ܠܚܘܫܒܢܐ ܕܗܘ ܡܘܬܪܐ. ܘܡܫܘܝܢ ܥܠ̈ܠܬܐ
ܕܗܘ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܚܡ. ܘܐܢ ܡܝܬܪ̈ܢ ܠܚܘܫܒܢܐ ܕܗܘ ܡܘܬܪܐ. ܗܘ
ܕܝܬܝܪ ܡܫܬܩܠ ܠܝܬ̈ܡܐ. ܘܐܢ ܚܣܝܪ̈ܢ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

Vgl. was L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 413. 440 über die *ἐμβάτευσις* und S. 428 ff. speziell über diesen Paragraphen in der Fassung von P 78 sagt.

Ist dies Gesetz etwa mit Rücksicht auf wenig bemittelte Waisen gegeben? Ein fremder Mann führt die Vormundschaft über arme Waisen, verzichtet aber auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf ihre Armut. Nun tritt ein Pfandgläubiger auf, verlangt auf Grund einer Verpfändungsurkunde Auslösung des Pfandes und Rückzahlung der Schuld. Müssen die Waisen bezahlen, so sind sie ganz verarmt in einem Lebensalter, wo sie noch nichts erwerben können. Nun kommt ihnen das Gesetz zu Hilfe. Es gewährt ihnen die Möglichkeit, erst nach erreichter Mündigkeit zu zahlen, also in einem Lebensalter, wo sie sich unter normalen Verhältnissen selbst ernähren können, während der Gläubiger bis dahin durch die Erträgnisse des ihm verpfändeten Objektes schadlos gehalten wird.

Wenn diese Konstruktion richtig ist, wäre das Gesetz eine Art Moratorium für verschuldete arme Waisen.

§ 155. In der Cambridger Version (Notulae Syriacae S. 9) lautet der entsprechende § 95 folgendermaßen:

»Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht entweder in (bei) Handelsrechnung oder Sachen, die für seinen Gebrauch erwünscht sind; wenn nun dieser Sohn, der die Schuld kontrahiert (*wörtlich:* geborgt) hat, stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger sich die Schuld bezahlen lassen von seinem Vater oder einem seiner Erben? — Der Gläubiger kann nicht die Schuld von dem Vater oder Bruder des Schuldners fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder

Digitized by Google

Bruder etwas von der παραθήκη der Schuld oder von dem Handelsgeschäft bekommen hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handelsgeschäft oder in der οὐσία seines Sohnes etwas von seinem Eigentum enthalten ist, dann soll er es bekommen, und auch der Gläubiger soll sich aus der οὐσία des Schuldners bezahlt machen.

Wenn indessen der Schuldner keinerlei Erbschaft oder Habe hinterläßt, dann verliert derjenige, der dem Knaben geliehen hat. Denn er hat keine ἀγωγαί der Forderung gegen seinen Vater.

Erlassen (exiit) ist dieser Befehl unter König Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zählung der Ära von Antiochia.

Zu Ende sind die Canones und Gesetze, die königlichen und korrekten, die bauenden (sic) und schön gegebenen (abgefaßten).«

§ 156. Der Text dieses Paragraphen ist sehr verderbt. Arm 146 ist für die Emendation ohne Nutzen, und P 80 mangelhaft überliefert. Indessen mit Hilfe von P darf man vielleicht die folgende Restitution des Textes von R II versuchen:

ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܘܒܪ̄ܬܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ (statt ܗܢܘܢ) ܥܡܗ
ܥܡܗ. ܐܘ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܡܫܩܠ (statt ܡܫܩܠܢ) ܡܬܦܪܥܐ ܡܢ
ܚܝܒܐ]. ܡܢ ܫܛܪ ܚܝܒܐ | ܡܫܟܢܘܬܗ. ܐܘ ܨܒܘܬܐ ܕܙܒܢ
(statt ܙܒܢ) ܠܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܫܩܠ ܕܡܝܗ. ܐܢ ܡܫܟܚ
ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܗ̄ܢܐ ܕܢܬܒܥ ܕܝܠܗ ܡܢ ܗܢܘܢ (statt ܡܢ ܗܢܘܢ) ܥܡ ܒܪܗ
ܥܒܕܘ ܨܒܘ. [ܐܢ ܥܡܗ ܥܡܪ ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܬܕܝܢ
ܥܡ ܗܢܘܢ ܕܥܒܕܘ ܫܘܬܦܘܬܐ ܥܡ ܒܪܗ ܕܥܡܗ ܗܘ.
ܥܠ ܕܫܩܠ ܨܒܘܬܐ ܘܝܗܒ ܐܘ ܙܒܢ.] ܐܠܐ ܐܢ ܝܗܒ ܠܗ (statt ܠܗܘܢ)
ܐܓܘܓܐ ܒܪܗ. ܕܐܝܟܢܐ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܬܒܥܬܐ. ܕܐܝܟ ܓܢܒܐ ܫܩܠ
ܠܗܝܢ ܠܗܠܝܢ ܨܒܘ̈ܬܐ. ܡܢ ܝܗܒܝ (statt ܝܗܒ) ܠܗ (statt ܠܗܝܢ)
ܐܓܘܓܐ ܥܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܗܟܢܐ (statt ܘܗܟܢܐ)
ܡܫܬܟܚ ܗܘ.

Übersetzung:

»Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen, während er oder sie bei dem Vater wohnt, ohne den Vater (d. h. ohne seine Erlaubnis) etwas nimmt (d. h. ihm etwas wegnimmt), entweder einen Schuldschein, der von dem Schuldner gegen Rückgabe desselben bezahlt werden muß, oder (irgend)ein Objekt (des Vaters), welches jemand (an eine andere Person) gegen Barzahlung verkauft (verkaufen kann), ob in dem Fall der Vater dieser Person das Seinige zurückfordern kann von denjenigen, die mit seinem Kinde in jeder Sache ܫܘܬܦܘܬܐ (griechisch?) gemacht haben? —

Wenn diese Person bei ihm wohnt und ihm untergeben ist, kann er (der Vater) nicht mit denjenigen prozessieren, welche ܫܘܬܦܘܬܐ mit seinem bei ihm befindlichen Kinde gemacht haben, weil dieses eine Sache weggenommen und verschenkt oder verkauft hat.

Wenn aber sein Kind ihm ἀγωγαί gibt, d. h. Wege der Forderung, daß es z. B. diese Dinge weggenommen hat wie ein Dieb, wenn solche Dinge ihm ἀγωγαί geben gegen sein Kind, wie die Gesetze (im ein-

Digitized by Google

zelnen) bestimmen, dann kann er es (d. h. mit denjenigen prozessieren, welche mit seinem Kinde ܦܘܢܠܣܡ gemacht haben, um das Seinige wiederzuerlangen).«

Das Fremdwort ܦܘܢܠܣܡ findet sich nur an dieser Stelle; in P steht dafür ܚܘܫܒܢܐ, d. i. Rechnung.

Vgl. zu diesem Paragraphen die Bemerkung von Bruns in BS II S. 299.

§ 158. Die Worte ܘܟܠ ܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ »und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen« sind vermutlich eingeschoben.

Wie ich den syrischen Text verstehe, will er folgendes besagen:

Wenn über eine Rechtsurkunde unter den interessierten Personen ein Zweifel oder Bedenken entsteht, sollen sie dieselbe einer kompetenten Person (s. weiter unten) oder eventuell dem Richter vorlegen. Die Auffassung jener Person, wenn sie von den Parteien angenommen wird, oder eventuell diejenige des konsultierten Richters soll gültig sein und zugrunde gelegt werden, falls aus der Urkunde ein Prozeß entsteht, der von dem Richter oder einer höheren Instanz bis zum Kaiser hinauf entschieden werden muß.

Wenn indessen der Verfasser der Urkunde sich in der Angabe der Zeit oder dem Wortlaut der Verfügung eine Abweichung erlaubt und nicht dasjenige, was das Angemessene (secundum usum aut secundum rerum naturam) ist, schreibt (*wörtlich:* und die Zeit oder Verfügung vermengt mit einer Zeit, welche nicht die Zeit der Sache ist), dann ist das Geschriebene, was es auch sei, ungültig. Aber in der φερνή (ist das Geschriebene gültig) mit jeder Zeit (jeder Art der Datierung) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo usw. Vgl. Mitteis, a. a. O. S. 51. 52.

Das Wort ܫܘܝܢܐ (Friedensstiftung) ist verwandt mit ܫܝܢܐ »der Friede«. Der Ausdruck, »der ihnen das Wort der Beruhigung (des Friedensstiftens) gibt« könnte die Vermutung nahe legen, daß hier vielleicht an die εἰρηνάρχαι des römischen Staates zu denken sei. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 170.

Anmerkungen zu R III.

Den Text von R III habe ich nach anderen Grundsätzen behandelt als denjenigen von R I und R II. Ich habe versucht einen lesbaren Text herzustellen, habe daher, wo ich die handschriftliche Lesart nicht annehmen kann, sie in der Fußnote angegeben und meine Emendation in den Text gesetzt. Was mich zu dieser verschiedenen Stellungnahme gegenüber dem Texte bestimmt hat, ist der Umstand, daß derjenige von R III in der römischen Handschrift besser überliefert ist als derjenige von R I und R II, und der weitere Umstand, daß R III als eine Epitome aus der in der Londoner Handschrift erhaltenen Version besser kontrollierbar ist als R I und R II, indem der Wortlaut des Originals und der Epitome sich meistens sehr nahe berühren. Unter diesen Umständen sind die Fehlerquellen hier weniger und geringer als dort. Wenn es mir trotzdem nicht gelungen ist überall einen einwandfreien Text zu erzielen, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch in dem Londoner Texte vielfache Verderbnisse vorliegen, deren Heilung noch nicht gelungen und auch ohne die Hilfe weiterer Handschriftenfunde kaum zu erhoffen ist.

§ 1, Absatz 2. In diesem Satze entfernt sich der Epitomator weit von seiner Vorlage. Aus dem Pflichtteil von drei Unzien, aus dem auch die *φερναί* der Töchter bestritten werden sollen, macht er ein Erbteil der Kinder in gleichem Betrage, welches der Vater ihnen speziell und ausschließlich für wohltätige, fromme Zwecke hinterlassen kann, während er die neun Unzien seinen Kindern zu freier Verfügung hinterlassen kann. Dieses Bestreben, den frommen Zwecken, d. i. doch wohl der Kirche, einen Anteil an der Erbschaft zuzuwenden, findet sich außer hier von allen Versionen nur noch in Ar.

§ 6. Meines Erachtens ist gemäß L anstatt ܒܥܐ ܘܡܕܒܪܢܗ̇ zu lesen ܕܒܥܐ ܡܕܒܪܢܗ̇ und zu übersetzen: »Wenn der Vater einer Frau, deren Gemahl gestorben ist, die Kinder seiner Tochter zu verwalten wünscht usw.« Die Lesart von R III ist aus der Flüchtigkeit des Epitomators hervorgegangen.

§ 7. Im Wortlaut dieses Paragraphen ist ܗܐ ungewöhnlich und wahrscheinlich durch ܗ̣ܘ zu ersetzen.

§ 8. Das Wort ܡܛܐ ist hier gebraucht im Sinne von بلغ, ادرك, d. i. »mündig werden«.

§ 11. Der Paragraph besagt, daß die angegebene Behinderung der Soldaten und Beamten an der Ausübung der genannten bürgerlichen Rechte so lange dauert, bis sie aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

Digitized by Google

§ 12. »sich entfernt«. Der Ausdruck kann nicht anders übersetzt werden. Gemeint ist jedenfalls: »sich weigert, die Erbschaft zu übernehmen«.

§ 13. R III hat in diesem Paragraphen einen anderen Text als L (P Ar Arm). Ist etwa ein Ausdruck wie ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ in L ausgefallen? Dann wäre der Schlußsatz dort zu übersetzen: »Er schuldet ihr eine Urkunde, daß er ihr das Geld samt Zins und das Vieh (oder Ländereien) samt Zuwachs behüten werde«, und der Text in L (BS I S. 8, 1) müßte gelautet haben:

ܟܬܒܐ ܚܝܒ ܠܗ̇. ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ܟܣܦܐ ܥܡ ܪܒܝܬܐ ܘܒܥܝܪܐ ܥܡ
ܬܘܠܕ̈ܬܗܘܢ ܘܡܛܪ

Indessen ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß R III die Worte ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ex proprio hinzugefügt hat.

§ 15. In L ziehe ich jetzt vor ebenso zu übersetzen, wie ich hier übersetzt habe: »Und das alles kann sie einen Verlust an ihrer φερνή erleiden lassen.« Der Wortlaut ist im wesentlichen derselbe. Beide Stellen besagen nicht, daß es sich hier um den Verlust der **ganzen** φερνή handelt, sondern nur um den eines Teiles. Vgl. BS II S. 192.

§ 26. Siehe Anmerkung zu R II. 26. Der Syrer, der diese Worte liest, kann nur das daraus entnehmen:

1. daß ein Mann seinem servus libertus nichts schenken darf;
2. daß er aber seinem Haussklaven etwas schenken darf (sic).

In letzterem Satz ist der Ausdruck ܡܫܥܒܕܐ ܕܒܝܬܗ auffallend, sinnlos, jedenfalls das Produkt irgendeines Mißverständnisses. Die beiden Arten von Sklaven, die im Hause des Herrn geborenen ܝܠܝܕ̈ܝ ܒܝܬܐ, im Orient jetzt **Bêtzâde** genannt, und die mit Geld erkauften ܙܒܝ̈ܢܝ ܟܣܦܐ werden in L 33 erwähnt, griechisch οἰκογενεῖς und χρυσώνητοι.

§§ 33. 34. Diese beiden Paragraphen bilden syntaktisch eine Einheit.

§ 37. Die erste Alinea dieses Paragraphen in L gebe ich hier in einer berichtigten Übersetzung:

»Wenn ein Mann Söhne hat, welche vor ihm sterben ohne Hinterlassung von Söhnen, aber mit Hinterlassung von Töchtern; wenn diese Töchter verheiratet worden sind und dann mit Hinterlassung von Söhnen sterben, während diese Söhne am Leben sind, dann kann der Mann, wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, ein Testament machen und diese Söhne seines Hauses (oder eventuell seiner Enkelinnen) erben lassen wie er will.«

Die Lesarten der Handschrift ܠܗܘܢ (BS I S. 11 Anm. 2) und ܡܫܠܡܝܢ, d. i. ܡܫܠܡܝܢ (daselbst S. 12 Anm. 1), sind mit Unrecht von mir beanstandet, aber in Z. 2 ist ܡܢܝܢ statt ܕܡܢܝܢ zu lesen, und ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ ist vielleicht ein alter Fehler für ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ ܒܢ̈ܘܗܝ. Die angegebene Geschlechterreihe ist folgende:

Erblasser
|
Söhne †
|
Töchter †
|
Söhne.

Über die Intestaterbenreihe s. § 1.

Der Ausdruck ܒܝ̈ܬܝܐ im Anfang dieses Paragraphen in R III, d. i. »domestici«, ist auffallend. Man kann dies nur als »eigene Söhne« deuten. Ein solches Epithet ist aber überflüssig, da der Rechtssatz auch dann gelten würde, wenn es sich nicht um eigene, sondern um Adoptivsöhne handelte. Der Ausdruck ist meines Erachtens von R III irrtümlich aus dem Ausdruck ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ »Söhne seines Hauses« in L (s. BS I S. 12, 2) abgeleitet.

§ 41. Das Wort ܕܘܢ ist hier wie in § 108 im Sinne von ܡܘܩܕ ܕܝܩܐ (L) »er spricht δίκη«, d. i. »er vertritt eine Sache vor Gericht, er führt einen Prozeß«, gebraucht (wie hebräisch דין). Dem Verfasser von R III sind hier zwei Versehen passiert: ܠܒܪܗ »seinem Sohne« ist zu ändern in ܠܥܒܕܗ »seinem Sklaven«, und ܒܕܝܬܩܐ »im Testament« ist irrtümlich aus dem ܕܝܬܩܐ von L entstanden. Es ist vermutlich ܒܕܝܬܩܐ zu lesen.

§ 42. Der Verfasser von R III hat den Text von L vor sich gehabt ohne den in P Ar Arm erhaltenen Zusatz: »wenn er noch ein Kind ist«, und hat außerdem den Sinn des Paragraphen verkehrt wiedergegeben. Bei der von mir gegebenen Übersetzung bleibt wenigstens der Sinn, daß die emancipatio nur vor dem Richter geschehen kann. Wenn man aber übersetzt: »Wenn ein Sohn wünscht, daß er vor dem Richter von der Macht seines Vaters usw. befreit werde, ist er dazu berechtigt«, wird der Paragraph ganz sinnlos.

§ 43. Die drei in L angegebenen Fälle finden sich hier in einem mangelhaften Auszug wieder. Der Ausdruck »aus ihrer φερνή« ist irrig, da nach L dieser Kauf nur dann gültig ist, wenn er nicht aus der φερνή der Frau, sondern aus ihrem Paraphernalgut bezahlt worden ist.

§ 45. Die Ausdrücke in R III sind so allgemein gehalten, daß der syrische Leser die Einzelheiten des Verfahrens unmöglich verstehen konnte. Vielleicht ist der Text, den ich wörtlich übersetzt habe, so zu deuten: »Wenn er aber vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor das Testament (zum νομικός?) hingebracht, ausgefertigt und untersiegelt wird, so ist ein solches Testament usw.« Der Text ist aber auch schon in L nicht mehr intakt, denn nach ܘܠܐ ܐܬܒܥ ܕܢܬܚܬܡ ܒܗ̇ (BS I S. 114, 6) fehlt das Objekt. Der Ar denkt sich als Objekt die Namen der Zeugen. In dem Ausdruck »die Erzählung« verbirgt sich eine Erinnerung an die ὑπομνήματα in L; wie der Zusammenhang in R III ist, kann man nur an die Erzählung des νομικός oder der Zeugen denken, während im Original die ὑπομνήματα des ἔκδικος gemeint sind. In den Schlußworten liegt eine absichtliche Änderung des R III vor; während L beide Arten des Testaments gleichwertig findet, hält R III das letztere zwar für gültig, doch für etwas geringer.

§ 48. Das letzte Wort des Paragraphen ist unsicher, weil nur noch einige untere Zeichenreste vorhanden sind.

§ 50. R III dachte bei dem ܦܠܚܐ in L an einen στρατιώτης, wie ܦܠܚܘܬܐ στρατιά bedeutet, und diesen bezeichnete er als Reitersmann ܦܪ̈ܫܐ.

§ 54. Während in L zwischen Erbschaft und Legat korrekt unterschieden wird, hat R III diese Unterscheidung aufgehoben, indem er das Wort ܡܪ̈ܬܘܬܐ zugleich als Bezeichnung für beides gebraucht. An Stelle des sinnlosen ܘܗܘܐ ܕܡܫܡܫ ܠܗ hat L ܘܗܘܐ ܕܡܣܒ ܠܗ ܠܒܥܠܐ ܡܫܠܡܢܐ. Es dürfte daher ܕܡܫܡܫ ein Schreibfehler für ܕܡܫܠܡ sein.

§ 55. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »gefordert« (BS II S. 17, letzte Zeile und S. 18, 2) beide Male heißen: »von ihr gefordert«.

§ 56. Meine Übersetzung »und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt« gibt den Sinn von L wieder. Wörtlich ist zu übersetzen: »und das (entliehene) Geld (dasjenige) ihres Gemahls ist«, jedenfalls eine ungenaue Ausdrucksweise.

§ 57. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »wegen des Enterbungsgrundes, der im Testament geschrieben ist« heißen: »auf Grund dieses hier geschriebenen Wortes«, d. h. welche auf Grund des ἑκατοστόν Beschwerde erheben.

Das Wort ܡܪ̈ܢܘܬܐ am Anfang des Paragraphen in R III, das in der Handschrift irrtümlich zum vorhergehenden Paragraphen gezogen ist, bedeutet μέμψις.

Der merkwürdige Ausdruck ܩܛܝܪܗ »sein Zwang, seine Gewalt« steht an Stelle von ܓܢܘܡܐ γνώμη in L, aus dem er vermutlich durch ein Mißverständnis entstanden ist.

§ 58. Der Ausdruck ܒܪܐ ܕܟܝܢܐ (vgl. ܒܪܐ ܟܝܢܐ hier, § 72) »Sohn der Natur« für »leiblicher Sohn« ist aus L entnommen. Vgl. φυσικοὶ παῖδες bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 337 Anm. 5. Danach muß der andere Ausdruck ܒܪܐ ܕܛܝܒܘܬܐ »Sohn der Gnade« den adoptierten Sohn bezeichnen. Jedenfalls ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck. Über die Ausdrücke Sohn der Natur und Sohn der Gnade in der nestorianischen Dogmatik vgl. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 286.

§ 61. Unter ܐܝܩܪܐ »Ehre, Ehrenerweisung, Geschenk« ist hier ein Legat zu verstehen wie in § 63.

§ 63. In L ist zu übersetzen »nach ihrer φερνή« anstatt »außer ihrer φερνή«. Wegen Aussonderung der φερνή aus der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gemahls s. §§ 93. 106. 124.

Digitized by Google

§ 64. Dieser Paragraph ist in R III ganz verunglückt, hauptsächlich dadurch, daß der Verfasser die Bedeutung von *καταγραφή* nicht kannte und sich nun auf das Raten legte.

Man könnte vielleicht den Wortlaut von R III durch folgende Deutung retten:

Es erwächst ihm (A) daraus keinerlei Verlust oder Gefahr, auch dann nicht, wenn er unterlassen hat, in der Kaufurkunde anzugeben, daß es ein Fremder (nicht ein Verwandter) ist, für den er den Kauf gemacht hat. Denn das Gesetz fragt nur nach dem, der die *νομή* des gekauften Objektes hat; von ihm werden die Steuern erhoben usw.«

Im Schlußsatz von R III ist die Negation zu tilgen und zu übersetzen: »besonders wenn er die *τιμή* jener Sache gezahlt hat«, nämlich aus Eigenem.

§ 66. Über die Anwendung von ܢܦ̣ܩ in der Bedeutung »einen Prozeß führen« s. Anm. zu § 41.

§ 69. Es fehlt im Schlußteil dieses Paragraphen ein Verbum. Ich ergänze aus L (BS I S. 18, 17) ܢܣܥܘܪ.

§ 74. Die Lücke in diesem Paragraphen zwischen ܐܫܬܠܡܗ̇ und ܘܡܫܠܡܢܐ ist etwa in folgender Weise auszufüllen:

ܐܫܬܠܡܬ ܡܙܒܢܘܬܗ̇. ܒܬܪ ܕܝܢ ܟܬܒܐ ܠܡܙܒܢܘܬܐ ܠܐ ܢܦܫܐ
ܠܐ ܐܫܬܠܡܗ̇ ܬܘܒ ܡܢ ܡܙܒܢܐ ܥܠܝ̈ܗ

§ 75. Der Text dieses Paragraphen ist gegen Ende verdorben. Dem Sinne nach erwartet man das Folgende:

ܐܘ ܡܫܬܕܪܐ. ܐܠܐ ܢܣܒ ܗ̇ܘ ܕܟܬܒܐ ܐܘ ܒܡܘܬܒܐ ܗ̇ܘ ܠܕܝܢܐ
ܕܐܬܪܐ ܠܐ ܫܒܩ ܗܟܢܐ ܡܢ̈ܥ ܠܡܘܗܒ ܢܦܫܗ ܠܗ ܘܙܒܢܐ ܕܕܝܢܐ.

§ 75. 76. Der Epitomator wird verstanden haben, daß es sich hier um eine dolose Anklage und eine dolose Hinausschiebung eines für eine Gerichtsverhandlung angesetzten Termins handelt. Dem Ausdruck ܠܒܟ ܘܙܒܢܐ ist schwer eine in diesem Zusammenhang mögliche Übersetzung abzugewinnen; ich schlage vor ܠܒܟ zu übersetzen »prehendit, gefaßt hat«: »Und wenn er wiederum einen Termin auf listige Weise gefaßt hat (das müßte bedeuten: sich zu verschaffen gewußt hat), um das Gericht unmöglich zu machen usw.«

§ 78. Die syrischen Wörter für Ankläger und Anklage sind nach syrischen Bildungsgesetzen von *κατηγορία* abgeleitet, während in L die rein syrischen Wörter für Verleumder und Verleumdung (nicht Betrüger und Betrug, wie ich BS II S. 23 übersetzt habe) stehen.

§ 82. Ich möchte jetzt die folgende Übersetzung von L vorschlagen:

»Diejenigen, welche dolose Handlungen begehen, werden gemäß denselben vom Gesetz verurteilt; wer Tötung begeht (macht, verursacht), zu Tötung; wer Verbannung verdient, zu Verbannung, und wer *ζημία* verdient, zu *ζημία*.«

Digitized by Google

§ 84. Das Wort ܡܡܫܟܢܗ »er verpfändet sie« ist eine gedankenlose Erweiterung des Epitomators. In dem Schlußsatz bezeichnet ܝܪܬܘܬܐ »Erbschaft« gemäß dem oben zu § 54 angegebenen Sprachgebrauch »das Legat«.

§ 85. Der Text ist lücken- und fehlerhaft. Nach dem Sinne erwartet man das Folgende:

ܡܫܟܚܘܢ ܐܢܫܝܢ [ܥܡ ܚܒܪܗ. ܘܡܬܪܥܝܢ ܚܕ ܥܡ ܚܕܕܐ ܗܘܘ ܗܦܟܝܢ]
ܡܢ ܗܫܐ

Das Textwort ܕܫܟܪ ist rätselhaft, falls sich nicht ein Rest von ܥܡ ܚܒܪܗ (vgl. § 86) darin verbirgt. Vgl. das Fragment eines griechischen Formulars für eine solche Vergleichsurkunde bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 198 Anm. 1.

§ 88. Der Text dieses Paragraphen ist etwa so herzustellen:

ܚܠܝܦܢܐ ܕܚܠܦ ܠܗ ܐܚܐ. ܕܒܫܘܫܒܝܢܐ ܕܐܡܗ ܘܕܐܚܘܗܝ [ܐܬܗܘܐ
ܠܚܕܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܫܠܝܛܐ ܕܝܢ] ܒܡܠܟܗ ܕܡܫܘܬܦܘܬܐ ܘܡܐ

§ 91. Dieser Paragraph beweist, daß R III nicht die Londoner Handschrift L vor sich gehabt hat, denn in L fehlt das Ende dieses Paragraphen, während es hier vorhanden ist.

In dem Schlußsatz bedeutet ebenso »nach denselben Grundsätzen«, so daß sich folgender Sinn ergibt:

»Wenn die Braut stirbt, bevor der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat, zahlt ihr Rechtsnachfolger alle Geschenke, die sie von ihm erhalten hat, an ihn zurück, ausgenommen Essen und Trinken.«

§ 92. Von diesem Paragraphen an verschiebt sich die Reihenfolge um eine Nummer, denn in der Lücke zwischen § 91 und 92 nach der Zählung von L findet sich hier noch ein weiterer Paragraph, der als § 92 zu zählen ist, während § 92 L dem § 93 in R III entspricht.

Dieser neue Paragraph findet sich in Ar 130 und Arm 129, dagegen nicht in P. Zu dem Schlußsatz dieses Paragraphen bemerke ich, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪܐ sowohl liber wie libertus bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu R I § 1.

§ 93. Ich kann den Schlußsatz dieses Paragraphen nur so verstehen, daß das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, daß vielmehr alle auf die φερνή bezüglichen Fragen, sofern sie aus der Zeit vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes herstammen, noch nach dem alten Gesetz behandelt werden sollen. Der Ausdruck »annehmen« ܡܩܒܠܝܢ findet sich in gleichem Sinne in § 94.

Während Ar den vollständigen Paragraphen, wie er hier im Auszuge erscheint, vor sich gehabt (und wiedergegeben) hat, entbehren P, Arm sowie L des ersten Absatzes.

§ 94. Die Deutung der Worte ܢܫܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܚܘܕ ܥܠܬܐ ܕܣܘܥܪܢܐ ܡܚܣܪܢ »die Weiber aber erleiden nur infolge von Ereignissen Verluste« ist schwierig. Wie der Verfasser von R III sie verstanden haben mag, habe ich in meiner Übersetzung angedeutet. Die Frau, die mit

παῤῥησία geheiratet war, stand der Frau, die auf Grund eines schriftlichen Ehevertrages eine *φερνή* hatte, vollständig gleich, also auch in erbrechtlicher Beziehung. Ob freilich R III hiermit den Sinn seiner Vorlage L richtig wiedergegeben hat, mag dahingestellt bleiben.

§ 95. S. 87. 1 ܘܡܬܢܛܪܝܢ. In L entspricht ihm das Wort ܘܡܬܬܢܛܪܐ (und wenn das Testament) »aufbewahrt wird«. Ich sehe in diesem »et conservati« eine Flüchtigkeit des Epitomators.

§ 99. »wird exmittiert«. Wörtlich übersetzt: »geht der obere hinaus«. Es ist dies eine Willkürlichkeit von R III, von der alle anderen Versionen freigeblieben sind.

§ 108. Über die Bedeutung von ܕܐܢ am Ende dieses Paragraphen vgl. Anmerkung zu § 41.

§ 109. Das Wort ܙܘܘܓܐ (ܠܙܘܘܓܗܘܢ S. 176, 17) in dem Sinne von »ehelicher Verbindung« findet sich ebenso in § 94.

Die Überschrift dieses Paragraphen, die sich in keiner anderen Version findet, ist ebenso falsch wie überflüssig.

§ 112. Meine Übersetzung des § 111 in L ist zu berichtigen. Es muß heißen: »Und die *φερνή* seiner Frau und ihre *δωρεά* und die (*δωρεά*) seiner Braut (Handschrift: seiner Bräute), wenn er eine hat, werden ebenso gerechnet wie Schuldverschreibungen usw.«

Der Wortlaut des zweiten Absatzes in R III ist vollkommen sicher und klar, hat aber den Sinn von L in das gerade Gegenteil verkehrt. Der Irrtum von R III findet sich wieder in Arm 136, der außerdem das Wort ܟܠܬܐ als »Schwiegertochter« deutet, wozu ihn allerdings der syrische Sprachgebrauch berechtigt.

§ 114. An Stelle des merkwürdigen Ausdrucks ܡܛܠ ܕܠܐ ܒܘܨܝܐ ܙܒܢ »weil er ohne Untersuchung verkauft hat«, steht in L das folgende: ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܒܩܠܐܦܪܐܣܝܣ ܙܒܢ ܗܘ ܗܕܐ ܬܒܥ. »Dies kann er aber nur fordern, wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* (*αἵρεσις*?) gekauft hat.« Der Verfasser von R III hat das Fremdwort nicht verstanden und sich daher auf das Raten verlegt.

§ 120. Dieser Paragraph dürfte auch dem Jesubocht (bei Ebedjesu IV, 14) vorgelegen haben; er hat aber die römischen Maße durch die in seiner Zeit und seiner Gegend üblichen ersetzt.

§ 121. Hiermit ist die Wiedergabe bei Ebedjesu IV, 14 zu vergleichen. Eine Bestimmung des Kaisers Leo über die Breite der Flußufer, wie sie Ebedjesu gibt, kommt in den Leges nicht vor.

§ 122. Der Epitomator hat den Hauptinhalt dieses Paragraphen ausgelassen; daß er ihm aber vorgelegen hat, möchte ich wegen der Notizen über Rute, *πλέθρον* und *jugum* am Ende seiner Schrift (s. S. 209) annehmen.

§ 124. Flüchtig exzerpierend hat R III übersehen, daß es in Alinea 2 nach den Worten ܘܐܢ ܡܝܬܘ »wenn sie aber gestorben sind« (die Sklavenkinder) heißen mußte: »dann trägt die Frau den Verlust« ܚܣܪܢܐ ܐܢܬܬܐ (nach L).

Auch der Ausdruck ܐܘ ܩܢܘܡܗܘܢ ܐܘ ܦܠܓܐ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ ist ein Versehen für ܩܢܘܡܗܘܢ ܘܦܠܓܐ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ. Anstatt ܩܢܘܡܗܘܢ (zweimal in diesem Paragraphen) hat L richtiger beide Male ܩܢܘܡܝ̈ܗܘܢ.

§ 127. In den Zeichen ܐܦܪܣܘ verbirgt sich vielleicht das griechische Wort, das in L in der Form ܐܦܘܠܘܣܝܣ (ἀπόλυσις nach Ferrini) überliefert ist. Möglich ist auch die von mir in der Note unter dem Text angedeutete Lesart ܐܦ ܗܘ statt ܐܦܪܣܘ. Auf alle Fälle kann dieser Absatz 2 des Paragraphen nicht richtig sein. Vgl. die Anmerkung zu R II. 58.

Nachschrift. Ich habe diese Worte nach der Interpunktion der syrischen Handschrift übersetzt. Der syrische Leser kann diesen Satz allenfalls so verstehen, daß diesen Canones der genannten Könige hier in dieser Handschrift eine andere Canonessammlung, das alte Gesetz der Römer (damit wäre also R II gemeint), vorausgeht.

Die deutsche Übersetzung »nach dem ersten (alten) Gesetz usw.« könnte auf die Vermutung führen, daß man anders interpungieren, vor »nach dem« einen Punkt setzen und dann übersetzen dürfte:

»Nach, d. i. gemäß, dem ersten (alten) Gesetz der Römer (sind) 2 Ruten 1 πλέθρον usw.« Dieser Ausweg ist aber schon deshalb nicht gangbar, weil das syrische Textwort ܒܬܪ nur »nach«, »hinter« im lokalen und temporalen Sinne bedeutet, niemals aber »nach« im Sinne von »gemäß«. Es muß also bei der Interpunktion der syrischen Handschrift sein Bewenden haben.

Die dem Schluß angefügten metrologischen Notizen sind falsch, denn 2 Ruten sind nicht 1 πλέθρον, sondern $^{1}/_{50}$ πλέθρον; 1 jugum ist nicht 1 πλέθρον, sondern 2 πλέθρα, und nicht 2, sondern 5 jugera Weinfeld geben die annonae eines jugum. Vgl. R II. 151 und die Anmerkungen dazu.

Nachtrag. Das Wort ܣܘܢܠܟܣ in R II. 156; Anm. S. 200 setze ich = συνάλλαξις.

Das Wort in R II. 154; Anm. S. 198 ܐܦܢܛܣ erinnert an ἀπάντησις, ich muß aber hinzufügen, daß mir eine in diesem Zusammenhang erforderliche Bedeutung des Wortes nicht nachweisbar ist.

Verzeichnis der griechischen und gräzisierten lateinischen Rechtsausdrücke.

1. in R I.

διαθήκη 70.
δωρεά 7. 31. 43. 59. 75.
ἐπίτροπας 2. 4. 6. 8. 9. 11. 67. 74.
νομή 7.
οὐσία 55a.
παραγγελία 30.
προθεσμία 50.
τομεῖον 56.
τιμή 13.
φερνή 1. 26. 31. 37. 39. 40. 41. 43. 57a. 57b. 58b. 59. 60. 72. 75.
χρυσάργυρον 67.
curator 67.
unciae 1.

2. in R II.

ἀρωγή 45. 48. 58.
ἀνατροπή (?) 143.
ἀξίωμα 49.
ἀπόλυσις (?) 58.
ἀρχαί 50.
αὐθένται 139.
δευτέρα 151.
διάλυσις 98. 129.
διαπάντιος 47.
δικαιώματα Einleitung (S. VII). 158.
δίκη (?) 46.
δοκιμασία 151.
δωρεά 8. 9. 44. 45. 51. 52. 64. 65. 83. 84. 86. 91. 112. 140. 157.
ἑκατοστή 147.
ἔκδικος 96.
ἐναπόγραφος 31.
ἐντολικόν 12. 73. 77. 92. 105. 139.
ἐξωμοσία (?) 150.
ἐπίτροπας 2. 4. 7. 12. 13. 14. 16. 80. 92. 102. 105. 132. 142.
ἡγεμών 100.
κανών 49.
καταγραφή 9. 20. 109.
κατοσκευή 154.
κίνδυνος 117.
ληγατόν (nicht *λεγατόν*) 10. 101.
νομή 8. 9. 45. 48. 60. 109. 137. 151.
νομικός 11. 96.
οὐσία 140. 154. 155.
παραγγελία 46. 47. 48. 75. 134.
παραγωγή 45.
παραθήκη 146. 155.
παραχώρησις 128.
περίοδος 127.
πίστις 135.
πλέθρον 151.
προθεσμία 40. 46. 47. 58. 145.
πρόστιμον 130.
σπόρτουλον 50.
συγκλητικοί 68.
στρατηγοί 4.
συντέλεια 151.
σχολαστικοί 143.
τομεῖον 49. 151.
τόξεις 50.
τιμή 37.
τρίτη 151.
ὕπατος 158.
ὑπομνήματο 96. 100.
φερνή 1. 17. 18. 38. 44. 45. 51. 52. 55. 58. 61. 64. 66. 69. 70. 72. 74. 76. 79. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 91. 140. 158.
χρυσάργυρον 49. 142.
ὠνεακά (*ὠνικά*?) 20.
agnatus 1.
annonae 97.

cognatus 1.
curator 2. 4. 7. 14. 80. 92. 132. 142. 152. 154.
emancipati 21.
jugum 151.
legatarii 97.
officialis 50 (s. Anm.).
peculium 24.
unciae 1. 5.
repudium 44. 51.
ܐܦܢܛܝܣ *ἀπάντησις* (?) 154.
ܣܘܢܐܠܟܣ *συνάλλαξις* 156.

3. in R III.

δωρεά 93. 112. 115.
ἐξωμοσία (?) 107.
ἐπίτροπος 5. 7. 8. 11. 19. 32. 34. 89. 90. 117.
ἡγεμών Titel.
νομή 64.
νομικός 28. 45.
πλέθρον Nachschrift.
σάκρα 109.
σύγκλητος 17.
ταμιεῖον 110.
τιμή 38. 39. 64. 73. 124.
φερνή 13. 15. 18. 20. 29. 35. 36. 43. 63. 74. 93. 94. 103. 106. 108. 112. 115. 116. 124. 127.
παραγγελία 48. 75. 76.
annonae 64. Nachschrift.
curator 7. 8. 19. 34. 88. 89. 117.
jugum Nachschrift.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R II.[1]

R II
1. Testament und Intestaterbrecht. Väterliche Gewalt.
2. Von den Minderjährigen, epitropus und curator.
3. Der Großvater als Vormund.
4. Vormundschaft mit und ohne Bürgschaft.
5. Infamie und Erbschaft.
6. Ablehnung der Erbschaft.
7. Befugnisse des Vormundes.
8. Schenkung an Kinder, Fremde.
9. Dasselbe.
10. Pflichtteil und Legat.
11. Legat für den νομικός.
12. Der Sklave als Vormund.
13. Bevollmächtigung des Sohnes.
14. Exkusation von Vormundschaft.
15. Der Freigelassene als Erbe seines Patrons.
16. Der Sklave als Vormund.
17. Erbschaft der Kinder einer Frau ohne Dos.
18. Erbschaft der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
19. Testament und Intestaterbrecht.
20. Rücktritt des Käufers vom Kauf. Arrha.
21. Emanzipation und ihre Folgen.
22. Testamentarische Freilassung von Sklaven.
23. Form der Freilassung unter Christen.
24. Freilassung und Peculium.
25. Widerruf der Freilassung.
26. Legat für den Freigelassenen.
27. Sklavenverkauf.
28. Dasselbe.
29. Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßführung.
30. Strafe für Sekretierung eines Sklaven.
31. Strafe für Sekretierung eines fremden Kolonen.
32. Kauf mit Arrha.
33. Kauf des Sklaven im Namen des Herrn.
34. Verbot der eigenwilligen Tötung.
35. Freilassung mit Bedingung.
36. Form derselben.
37. Selbstverkauf in die Sklaverei.
38. Dasselbe.

[1] Die entsprechenden Paragraphen in R I, L (und R III) sind aus den Tabellen auf S. 43, 44 und aus den Beischriften zu den einzelnen Paragraphen in R II zu entnehmen.

Digitized by Google

R II

39. Hehlerei.
40. Sklavenkauf.
41. Dasselbe.
42. Erbrecht des Patrons.
43. Form der Freilassung unter Christen.
44. Dotalrecht bei Ehelösung. Beerdigungskosten.
45. Verjährung des Pfandes.
46. Denunziationsprozeß.
47. Dasselbe.
48. Praescriptio longi temporis.
49. Konstantin und die Geistlichkeit.
50. Leo und die Geistlichkeit.
51. Dotalrecht.
52. Dasselbe.
53. Verbot der Ehe mit der Schwägerin.
54. Verbot der Ehe mit der Nichte, Tante, Stiefmutter.
55. Folgen einer verbotenen Ehe.
56. Verlobung, Brautgeschenk.
57. Aufhebung der Verlobung.
58. Einforderung der Dos.
59. Verheiratung eines Mädchens, deren Vater nicht mehr lebt.
60. Kauf des Mannes für seine Frau.
61. Dasselbe.
62. Frauenraub.
63. Jus liberorum.
64. Vermehrung der Dos in der Ehe.
65. Schenkung unter Ehegatten.
66. Ehebruchsklage des Mannes gegen seine Frau.
67. Trauerzeit der Witwe.
68. Folgen der Infamie.
69. Testierfähigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt.
70. Verfügung der Frau über ihre Dos.
71. Beschränkung des Anklagerechts.
72. Vererbung der Dos.
73. Der Mann als Bevollmächtigter seiner Frau.
74. Erbrecht der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
75. Ehe einer freien Frau mit einem Sklaven.
76. Legat und Erbschaft für die Ehegatten.
77. Die Bevollmächtigten von Frauen.
78. Die Trauerzeit der Witwe.
79. Selbstverkauf einer freien Frau in die Sklaverei.
80. Ernennung des Vormundes durch die Mutter.
81. Verbot der Bürgschaft der Frauen.
82. Dotalrecht bei Ehelösung.
83. Ehelösung durch Wahnsinn der Frau.
84. Ehelösung bei Krankheit der Frau.
85. Anrecht der geschiedenen Frau auf ihre Kinder. Anrecht der gegen ihren Willen geheirateten Frau.
86. Dotalrecht bei Ehelösung.
87. Ehelösung und Dotalrecht.
88. Aus welchen Gründen die Frau die Ehelösung verlangen kann.
89. Intestaterbrecht der Verwandten.
91. Rückgabe der Dos nach dem Tode des Gemahls.
92. Unfähigkeit der Soldaten und Beamten zu gewissen Funktionen.
93. Die Kinder des emanzipierten Sohnes.
93. Emanzipation.
95. Grenzen der väterlichen Gewalt.
96. Änderung des Testamentes.

Digitized by Google

R II

97. Ansprüche gegen die Erbmasse.
98. Aufhebung beschworener Vergleiche.
99. Rücktritt vom Kauf mit Arrha.
100. Arrogation und Adoption.
101. Legat für fremde Kinder.
102. Exkusation von Vormundschaft.
103. Verstoßung eines Kindes, Emanzipation.
104. Haftung des Mannes für die Schulden von Verwandten.
105. Bevollmächtigung durch einen Vormund.
106. Tötung eines Räubers.
107. Verbot der Blutrache.
108. Strafrecht.
109. Kauf im Namen eines anderen.
110. Praeses provinciae und Gläubiger, Beschränkung ihres Kaufrechts.
111. Klage des Vaters gegen seine Kinder.
112. Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs.
113. Teilung der Erbschaft, des Gesellschaftseigentums.
114. Anklage mit Bürgenstellung. Strafe der calumnia.
115. Emanzipation von Adoptivkindern.
116. Anklage mit und ohne Bürgenstellung.
117. Klage und Widerklage.
118. Selbstverkauf in die Sklaverei.
119. Strafe des Diebstahls.
120. Päderastie.
121. Menschenraub.
122. Betrug.
123. Raub.
124. Diebstahl mit Einbruch.
125. Strafrecht.
126. Die Schulden des Erblassers.
127. Frist für die Ablehnung einer Erbschaft.
128. Schenkung und Zession der Erbschaft.
129. Bruch beschworener Vergleiche.
130. Brüderschaft.
131. Grenzen der väterlichen Gewalt.
132. Erbteilung unter Geschwistern.
133. Findelkind, ob frei oder Sklave.
134. Verkauf des Pfandes durch den Gläubiger.
135. Eigenmächtige Auspfändung durch den Gläubiger.
136. Reparatur des gemeinschaftlichen Hauses.
137. Antichrese beim Pfand.
138. Verkauf des Pfandes an einen Bürgen.
139. Kreditmandat.
140. Schulden, Dos und Donatio im Konkurse.
141. Ausnahme der Ochsen von der Verpfändung.
142. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer.
143. Honorar des Arztes, des Lehrers, der Hure.
144. Pfandverkauf durch den Gläubiger.
145. Wann der Gläubiger sein Darlehn zurückfordern darf.
146. Depositum.
147. Zins bei Getreide und Geld.
148. Fundrecht.
149. Die Haftung des Herbergvaters für eingestelltes fremdes Vieh.
150. Zeugenbeweis.
151. Baurecht. Besteuerung von Grund und Boden nach Diokletian.
152. Ersatz der Kosten der Vormundschaft.
153. Intestaterbrecht.
154. Forderung gegen Waisen.

Digitized by Google

R II
155. Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt.
156. Wie ein Vater ein Objekt wiedererlangen kann, das sein Kind widerrechtlich veräußert hat.
157. Vermögenserwerb der Kinder.
158. Von amtlichen Urkunden.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R I, die in R II fehlen.

R I
53. Zinsfuß für Geld.
54. Finderlohn.
55a. Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes.
55b. Falscher Schwur im Prozeß.
55c. Vom Finder.
55d. Depositum.
64. Von der Ehefrau des abwesenden Mannes.

Digitized by Google

Sachindex zu den Leges Constantini Theodosii Leonis R I, II, III.

Von Dr. Stephan Braßloff.

I. Abschnitt. Privatrecht.

I. Personenrecht.

A. Sklaverei.

1. Entstehung:
   a) durch Selbstverkauf pretii participandi causa I 26; II 37 = III 73 (bei Männern); II 38, 79 = III 74 (bei Frauen);
   b) durch schriftliche Erklärung bei der Sklavenehe I 70 = II 75 Abs. 1 = III 48 Abs. 1;
   c) ex S. C. Claudiano I 71 = II 75 Abs. 2 = III 48 Abs. 2;
   d) durch Aufnahme fremder Sklaven I 23 = II 31 = III 49;
   e) durch Aufnahme fremder coloni II 31, fremder Reiter (?) III 50;
   f) durch Bestimmung des Ziehvaters bei Findelkindern I 48 = II 133 = III 92.
2. Wirkungen:
   a) Erwerb für den Herrn durch vom Sklaven abgeschlossene Kaufverträge I 24 = II 33 = III 53;
   b) Bevollmächtigung des Sklaven durch den Herrn I 8 = II 12 = III 30;
   c) Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßvertretung I 21 = II 29 = III 41.
3. Freilassung:
   a) Formen:
      α) manumissio testamento I 10 = II 15 = III 33,
      β) m. coram testibus I 16 = II 23 = III 21,
      γ) m. in ecclesia I 16 = II 23 = III 21; II 43,
      δ) durch Ernennung zum tutor (oder curator der Kinder des Freilassers) I 11 = II 16,
      ε) Form der Freilassung sub condicione II 36;
   b) Beschränkung der m. testamento durch die lex Fufia Caninia I 14 = II 22 = III 4; I 15 = II 22;
   c) Vorbehalt von Dienstleistungen bei der Freilassung II 35;
   d) Widerruf der Freilassung wegen Undanks I 17 = II 25 = III 23;
   e) Wirkungen (Rechtstellung der Freigelassenen):
      α) das peculium bei der m. I 18 = II 24 = III 21,
      β) Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29 = II 42,
      γ) Legat an Freigelassene s. unten unter Erbrecht.

Digitized by Google

B. Infamie.

a) Gründe:
α) allgemeine II 5 Abs. 3,
β) Verletzung der Vorschrift über das Trauerjahr bei Frauen I 36 = II 67. 78 = III 16,
γ) Bruch eines beschworenen Paktes II 98. 129;

b) Wirkungen:
α) öffentlichrechtliche II 68 = III 17,
β) mangelnde testam. fact. pass. s. unten unter Erbrecht,
γ) Unfähigkeit der Frauen zur Eheschließung(?) III 16.

II. Sachenrecht.

1. Reparaturpflicht des Miteigentümers eines Hauses I 50 = II 136 = III 99.
2. Eigentumserwerb durch Fund:
   a) Verteilung unter mehrere Personen I 55c; II 148;
   b) Finderlohn I 54.
3. Ersitzung des Eigentumes durch praescriptio longi temporis I 30 = II 48 = III 66.
4. Ususfructus s. unten unter Schenkung.
5. Pfandrecht:
   a) Verpfändung von Sachen der Frau für Schulden des Mannes III 56;
   b) Verpfändung der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt III 84;
   c) Ausnahme der Ochsen von der Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) Verbot der eigenmächtigen Auspfändung durch den creditor II 135 = III 98;
   e) Antichrese beim Pfand I 51a = II 137 = III 100;
   f) Verkauf des Pfandes durch den creditor I 49 = II 134 = III 97; II 144 = III 125;
   g) Auslösungsrecht des Pfandschuldners bei Verkauf des Pfandes an einen Bürgen II 138 = III 101.

III. Obligationenrecht.

A. Obligationes ex contractu.

I. Kauf:
   a) Zustandekommen des Kaufvertrages mit der Einigung über den Kaufpreis I 13 = II 20 = III 38;
   b) Redhibition von gekauften Sklaven bei καλὴ πρᾶσις, innerhalb 6 Monaten I 19 = II 27 = III 39 Abs. 1. 2 = III 114; I 28 Abs. 1 = II 41 Abs. 2, nach 6 Monaten (bei servi fugitivi) III 39 Abs. 2;
   c) Ausschluß der Redhibition von gekauften Sklaven bei κακὴ πρᾶσις I 20 = II 28 = III 39 Abs. 3; I 28 Abs. 2 = II 41 Abs. 2, III 114 Abs. 3, ausgenommen wegen Besessenheit I 20 = II 28; II 41 Abs. 2;
   d) Verlust der arrha bzw. Verpflichtung zur Zahlung des duplum beim Rücktritt vom Kaufvertrag I 22 = II 32. 99 = III 51;
   e) Kauf in fremdem Namen II 109 = III 64;
   f) Kauf des Mannes für die Frau bei schriftloser Ehe II 61 Abs. 1. 2, bei Schriftehe II 61 Abs. 3 = III 43 Abs. 1, bei Deuterogamie (Kauf für die Frau, welche Witwe war) II 60 = III 43 Abs. 2;
   g) Verbot des Kaufes vom Schuldner II 110 Abs. 2 = III 65b, von den Stadtbewohnern (für die Stadtmagistrate) II 110 Abs. 1 = III 65a.

Digitized by Google

2. Darlehen:
   a) ohne Pfandbestellung (auf πίστις) II 135 = III 98;
   b) mit Pfand I 49 = II 134 = III 97; I 51a; II 144 = III 125;
   c) mit Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) mit Pfand und Bürgen II 138 = III 101;
   e) mit Fristbestimmung für die Rückzahlung im Schuldschein I 52 = II 145 = III 126;
   f) Zinsmaximum beim Getreidedarlehen II 147 Abs. 1, beim Gelddarlehen I 53 = II 147 Abs. 2;
   g) von Ehegatten III 55. 56;
   h) im Konkurse I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 Abs. 1.
3. Mandat (Vollmacht):
   a) des Herrn an den Sklaven I 8 = II 12 = III 30;
   b) des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2 [II 104 Abs. 1 = III 59];
   c) des Sohnes an Mutter, Bruder, Schwiegervater(?) III 59;
   d) der Frau an den Mann I 69 = II 73 = III 31 Abs. 1, an den Mann und fremde Personen II 77 = III 67;
   e) des Vormundes zur Einforderung von Waisengut II 105.
4. Sozietät:
   a) Verbot des Brüderschaftsvertrages I 47 = II 130 = III 86;
   b) Auflösung der Sozietät ohne Urkunde (vor Zeugen) II 113 = III 70, durch Urkunde III 47, durch Urkunde unter Eid den Dissolutionsvertrag nicht anzufechten II 98. 129, durch »Urkunde oder Eidschwur« III 85.
5. Depositum:
   a) Haftung des Depositars bei Diebstahl I 55d;
   b) Ausschluß der Haftung des Depositars:
      α) bei Untergang der deponierten Sache durch Feuer I 68 Abs. 1 = II 146 Abs. 1 = III 128 Abs. 1,
      β) bei Raub I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2,
      γ) bei Erbeutung durch den Feind I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2 = III 128 Abs. 2.
6. Schenkung:
   a) Perfektion durch Besitzübergabe II 9 = III 24;
   b) mit Vorbehalt des Nießbrauches II 112 = III 69;
   c) bei der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 2;
   d) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 128 = III 84;
   e) Widerruf I 7 = II 8 = III 22;
   f) unter Ehegatten s. unten unter Ehe.
7. Vergleich:
   Bruch beschworener Vergleiche II 98. 129; III 85.
8. Bürgschaft:
   a) Verbot der Interzession von Frauen I 35 Abs. 1 = II 81 = III 67, vgl. III 55;
   b) (gestattete) Bürgschaft für Mutter, Bruder, Schwiegervater II 104 Abs. 2 = III 59, für den Sohn III 59.
9. Innominatkontrakte von Ärzten, Advokaten und Huren II 143 = III 123.
10. Receptum stabulariorum:
    Haftpflicht der stabularii für eingestelltes Vieh II 149.

B. Obligationes ex delicto.

1. Diebshehlerei (bei von Sklaven gestohlenen Sachen) I 27 = II 39 = III 79.
2. Abigeat I 66 Abs. 3.
3. Unerlaubte Selbsthilfe II 135 = III 98.

Digitized by Google

IV. Familienrecht.

A. Ehe.

1. Verlöbnis:
   a) Erfordernis des Konsenses des Kurators bei minderjährigen Mädchen II 59 = III 88;
   b) Brautgeschenke und arrha sponsalicia bei Rücktritt vom Verlöbnis:
      α) von seiten des Bräutigams I 33 Abs. 1 = II 57,
      β) von seiten der Braut I 33 Abs. 2 = II 57;
   c) Brautgeschenke bei Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod:
      α) des Bräutigams I 32 Abs. 1—4 = II 56 Abs. 1—3, III 91 Abs. 1. 2,
      β) der Braut I 32 Abs. 5 = II 56 Abs. 4 = III 91 Abs. 3.
2. Eheverbote:
   a) Verbot der Ehe mit dem Schwager und der Schwägerin I 56 Abs. 1 = II 53 Abs. 1. 2 = III 109 Abs. 1—3;
   b) V. d. E. mit der Nichte und Tante I 56 Abs. 2 = II 54 Abs. 1;
   c) V. d. E. mit des Vaters Ehegattin I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 1 = III 110, Kebsweib II 54 Abs. 1 = III 110, Geliehten I 56 Abs. 3;
   d) V. d. E. für die Witwe während des Trauerjahres I 36 = II 67. 78 = III 16. 61.
3. Abschluß der Ehe:
   a) schriftlose Ehe und Schriftehe II 52 = III 94 Abs. 1; über die Bedeutung dieser Unterscheidung s. unten unter 4 und Erbrecht;
   b) Abfindungsanspruch der Frau bei Zwang zur Eingehung der Ehe II 85 Abs. 3. 4.
4. Recht der Ehegatten:
   a) ius liberorum der Frau II 63 = III 10;
   b) Verwaltung der Paraphernen durch den Mann I 69 = II 73; III 31 Abs. 1; II 77;
   c) Kauf für die Frau s. oben unter Kauf;
   d) Darlehen von Mann und Frau s. oben unter Darlehen;
   e) Verbot der Schenkungen unter Ehegatten II 65 = III 14;
   f) Anklagerecht des Ehemannes gegen seine Frau (wegen Ehebruches und anderer Missetaten) II 66 = III 15;
   g) Alimentationspflicht des Ehemannes bei unterlassener Scheidung (wegen Besessenheit der Frau) I 59 = II 84 Abs. 2 = III 116 Abs. 2.
5. Ehescheidung:
   a) Entlassung durch den Mann:
      α) Scheidungsgründe, welche zur Retention der ganzen dos oder eines Teiles berechtigen I 40 = II 87,
      β) Ehescheidung wegen Krankheit der Frau I 59 = II 84 = III 116; wegen Besessenheit der Frau I 75 = II 83 = III 115;
   b) Scheidungsgründe für die Frau I 41 = II 88;
   c) Recht der Frau auf ein Kind (»das Kind des Ehebruches«) I 38 = II 85 Abs. 1. 2.
6. Wiederverheiratung der Frau eines Verschollenen I 64.
7. Dos und donatio ante nuptias:
   a) Bestellung durch Schrift (Höhe der dos und don. a. n.) I 31 = II 51 Abs. 1—5 = III 93 Abs. 1; im Testamente I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2;
   b) praepostera stipulatio dotis II 158;
   c) Vermehrung der dos durante matrimonio II 64 = III 13;
   d) Einforderung der dos II 58 Abs. 1 = III 127 Abs. 1. 2; Verjährung der Dotalklage II 58 Abs. 2 = III 127 Abs. 3;

Digitized by Google

d) dos und don. ante nupt. nach Auflösung der Ehe:
aa) nach älterem Recht (vor dem Gesetze Leos) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.) II 44 Abs. 1—11; II 51 Abs. 10 = III 93 Abs. 6;
bb) nach neuerem Recht (nach dem Gesetze Leos):
α) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.):
αα) bei Entlassung der Frau ohne Vergehen ihrerseits I 31 b Abs. 1 = II 51 Abs. 5 = III 93 Abs. 2, wegen Krankheit I 59 = II 84 Abs. 1 = III 116 Abs. 1, wegen Besessenheit I 75 = II 83 = III 83,
ββ) bei berechtigter Scheidung durch die Frau I 31 b Abs. 2 = II 51 Abs. 7 = III 93 Abs. 3; I 41 = II 88 Abs. 1. 2, Rechtsweg gegen den Schwiegervater II 88 Abs. 3,
γγ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes I 31 b Abs. 3 = II 51 Abs. 8 = III 93 Abs. 4,
δδ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 5; I 58 b = II 72 = III 29;
β) Umfang der Restitutionspflicht bei Auflösung der Ehe:
αα) Gegenstand der dos I 39 = II 86 Abs. 1. 2. 4. 6. 7; II 86 Abs. 3, bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 1. 4—6 = II 91 Abs. 2. 4—6 = III 124; I 43 Abs. 2. 3 = II 91 Abs. 3,
ββ) Früchte der dos I 37 = II 82 = III 106, I 39 Abs. 3. 4, II 86 Abs. 4. 7 [III 124 Abs. 2. 3], bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 4. 5 = III 124 Abs. 2. 3; II 91 Abs. 5. 6,
γγ) Abzug von der dos bei Entlassung der Frau durch den Mann I 40 = II 87;
γ) Gegenstand der δωρεά II 86 Abs. 5;
e) dos und don. ante nupt. im Konkurse des Mannes II 140 Abs. 2 = III 112 Abs. 3, III 112 Abs. 2;
f) Verfügungsrecht der Frau über die dos:
α) mangelnde Verfügungsgewalt der Frau über die dos:
αα) der Tochter in väterlicher Gewalt I 57 b = II 69 Abs. 1 = III 18 Abs. 1,
ββ) der nicht in väterlicher Gewalt stehenden Tochter bei Lebzeiten ihres Gatten II 70 = III 20;
β) Testierrecht der Frau über die dos II 44a Abs. 8; I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 6.

B. Väterliche Gewalt.

1. Entstehung:
a) bei agnatischen Enkeln II 95 = III 44, nicht bei kognatischen II 131 = III 87, nicht bei Kindern des emancipatus I 61 Abs. 1 = II 93 = III 40;
b) durch Arrogation II 100 Abs. 1. 2 = III 52 Abs. 1;
c) durch Adoption II 100 Abs. 3 = III 52 Abs. 2.

2. Wirkung:
a) Vermögensunfähigkeit der Kinder und Erwerb für den Vater II 1 b = III 2; II 157 Abs. 1. 3, außer bei bona materna II 157 Abs. 2 und Legaten fremder Personen II 101 = III 54;
b) Vollmacht des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2; II 104 Abs. 1 = III 59;
c) Ausschluß der Haftung des Vaters für die Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt I 55a = II 155, ausgenommen Mandat an den Sohn II 104 Abs. 1 = III 59 oder Bürgschaft des Vaters III 59.

Digitized by Google

3. Aufhebung:
   a) gestattete durch Emanzipation:
      α) Emanzipation von leiblichen Kindern I 61 Abs. 2 = II 94 Abs. 1 = III 42, von Enkeln II 94 Abs. 2 = III 42, von Adoptivkindern I 62 = II 115 = III 72, von leiblichen und Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 3,
      β) Form der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 1,
      γ) Wirkung der E.: Ausschluß der Verpflichtung zur Schuldenzahlung für die Eltern II 21 Abs. 4;
   b) unzulässige durch Verstoßung:
      Verstoßung von leiblichen Kindern I 63 = II 103 Abs. 2 = III 58, von Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 1 = III 58.
4. Befreiung der Geistlichen von der väterlichen Gewalt II 49 Abs. 1 = III 118.

C. Vormundschaft.

1. Dauer der V.:
   a) der tutela impub. bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre II 5 Abs. 3 = III 5 Abs. 1, bei Mädchen bis zum 12. Lebensjahre I 2 = II 2 Abs. 2 = III 5 Abs. 1;
   b) der cura minorum bis zum 25. Lebensjahre II 2 Abs. 4 = III 5 Abs. 1.
2. Delationsgründe:
   a) tutela legitima:
      α) der Agnaten I 3 Abs. 3. 4 = II 4 Abs. 2—4 = III 7 Abs. 2. 3,
      β) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
      γ) der Mutter I 4 Abs. 1 = II 4 Abs. 5 = III 8 Abs. 1;
   b) tutela testamentaria:
      α) Ernennung des Vormundes durch den Vater I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1, durch die Mutter III 90 Abs. 2, durch die Großmutter I 74 = II 80,
      β) Ernennung des Sklaven zum Vormunde I 11 = II 16 = III 34;
   c) tutela dativa I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 6 = III 8 Abs. 2.
3. Excusationes:
   a) Excus. propter liberos I 9 = II 14 = III 32;
   b) Befreiung der Soldaten II 92 = III 11.
4. Verwaltung:
   a) Verpflichtung des Vormundes zur Inventarerrichtung II 4 Abs. 3; III 7 Abs. 3;
   b) Kautionsleistung des Vormundes:
      aa) Verpflichtung zur Kautionsleistung:
         α) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
         β) des tutor dat. I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 7 = III 8 Abs. 2,
      bb) Befreiung von der Kautionsleistung:
         α) des tutor testament. I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1; II 4 Abs. 8,
         β) des Sohnes als tutor leg. I 3 Abs. 3 = II 4 Abs. 2 = III 7 Abs. 2;
   c) Veräußerung von Mündelgut auctoritate iudicis I 6 = II 7 = III 19;
   d) Anspruch des Kurators auf Ersatz der für Waisen ausgelegten Erziehungskosten II 152;
   e) Honorar des Vormundes bei Dativtutel II 4 Abs. 6;
   f) Beauftragung der Einforderung von Waisengut s. Mandat.
5. Rücktritt von der Vormundschaft:
   Unzulässigkeit des Rücktritts v. d. V. II 102.

Digitized by Google

D. Pflegschaft.
   Geltendmachung von Forderungen gegen Kinder ohne Vormund (Pflegekinder) II 154.

V. Erbrecht.

A. Testamente.
1. Testamenti factio activa:
   a) der mündigen Knaben II 2 Abs. 3, der mündigen Mädchen I 2 = II 2 Abs. 2, der Großjährigen III 5 Abs. 1, beschränkte der mündigen Kinder III 5 Abs. 2;
   b) der emancipati bei Lebzeiten der Eltern II 21 Abs. 4 = III 3 Abs. 3;
   c) mangelnde t. f. des Hauskindes (Sohnes in väterlicher Gewalt) II 1 b = III 2; II 69 Abs. 2 = III 18 Abs. 2;
   d) mangelnde t. f. derjenigen, welche eine verbotene Ehe eingehen I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 3 = III 110.
2. Testamenti factio passiva:
   a) (capacitas) der Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) der Kinder aus schriftloser Ehe II 17 = III 35; II 18. 74 Abs. 2 = III 36;
   c) der Sklaven eines kinderlosen dominus (gegenüber demselben) I 10 = II 15 = III 33;
   d) mangelnde t. f. p. der infames III 9 Abs. 2, der wegen Verletzung des Trauerjahres infamen Frau I 36 = II 67. 78 = III 61;
   e) mangelnde t. f. p. der Unfreien II 5 Abs. 2.
3. Eröffnung der Testamente in den Städten III 95, auf dem Lande III 96.
4. Aufhebung des Testamentes; Testamentum posterius imperfectum III 45.
5. Legate:
   a) an die Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) an Kinder des Freigelassenen, welche von einer Sklavin geboren sind II 26, vgl. III 26;
   c) an fremde Hauskinder II 101 = III 54;
   d) an den Testamentsschreiber II 11 = III 28;
   e) Quarta Falcidia II 10 = III 27, Berechnung der quarta Falc. II 97 = III 46.

B. Intestaterbrecht.
1. Fähigkeit:
   a) der Kinder aus schriftloser Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2, ausgenommen den Fall der Konkurrenz mit solchen aus Schriftehe II 18 Abs. 3 = II 74 Abs. 3 = III 36;
   b) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus verbotenen Ehen II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 = III 109 Abs. 4, 110; I 57a = II 55 = III 111, der Zeugen bei Abschluß einer verbotenen Ehe II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 (s. aber Abs. 4) = III 109 Abs. 4, 110;
   c) mangelnde Fähigkeit der emancipati gegenüber ihren Verwandten II 21 Abs. 2 = III 3 Abs. 3 und umgekehrt II 21 Abs. 3 = III 3 Abs. 3;
   d) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus der Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29;
   e) erbrechtliche Stellung der Frau bei Auflösung der schriftlosen Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2.
2. Sukzessionsordnung:
   a) Erbrecht der Verwandten:
      α) I 1 Abs. 1. 3. 4. 5 = II 1 Abs. 1. 3. 5 = III Abs. 1. 3. 4; II 1 Abs. 6—9 = III 1 Abs. 4; I 60 Abs. 1 = II 89 Abs. 1 = III 103 Abs. 1; II 153 Abs. 7; I 12 Abs. 2 = II 19 = III 3 Abs. 1,

Digitized by Google

β) I 60 Abs. 2 = II 89 Abs. 2 = III 103 Abs. 2; II 153 Abs. 9,
γ) I 42 = II 90 Abs. 1 = III 104; II 90 Abs. 2—4 = III 105; II 153 Abs. 1—6. 8; III 104,
δ) I 60 Abs. 4 = II 89 Abs. 4 = III 103 Abs. 4;

b) Erbrecht des Fiskus I 56 Abs. 5 = II 54 Abs. 5 = III 110.

C. Noterbrecht.

a) Grundsatz der Testierfreiheit I 73, vgl. II 76;
b) Pflichtteil I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2 [4?] = III 1 Abs. 2 [3?]; I 5 = II 5 Abs. 1 = III 9 Abs. 1;
c) Verjährung der querela inoffic. testam.? III 57.

D. Erwerb der Erbschaft.

a) Antritt II 6 = III 12 Abs. 2, Deliberationsfrist II 127;
b) Ausschlagung II 6 = III 12 Abs. 1. 2;
c) Übertragung II 6 = III 12 Abs. 3;
d) Haftung des Testamentserben für die Schulden des Erblassers I 45 = II 126 = III 83, der Erben für Schulden des Erblassers (und Legate) bei Schenkung (Zession bzw. Verpfändung) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 89 = III 84;
e) Haftung der Erben für die Begräbniskosten II 44;
f) Erbteilung II 113 = III 70, Anfechtung der Erbteilungen unter Brüdern II 132 = III 89; collatio dotis I 60 = II 89 = III 103.

II. Abschnitt. Öffentliches Recht.

I. Zivilprozeß.

1. Denunziationsprozeß II 46 = III 76, Fristen im D. II 47 = III 75.
2. plus petitio tempore I 52 = II 145 = III 126.
3. Dreißigjährige Verjährung II 45 = III 108.
4. Vertretung im Prozesse:
   a) Befreiung der Soldaten von der Prokuratur II 92 = III 11;
   b) Unfähigkeit der Sklaven zur Prozeßvertretung I 4 = II 29 = III 41;
   c) Bestellung eines Prozeßvertreters durch die Frau II 77 = III 67.
5. Zeugen:
   a) Fähigkeit im allgemeinen II 150 = III 107;
   b) Ausschluß Minderjähriger vom Zeugenbeweis I 35 Abs. 2, s. auch II 150 Abs. 2 = III 150 Abs. 1.
6. Eid I 55 b.
7. Schulden im Nachlaßkonkurs (Bezahlung nach der Priorität der Urkunden) I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 a.

II. Strafrecht.

1. Diebstahl:
   a) Todesstrafe bei nächtlichem und bewaffnetem D. I 44 = II 119 = III 77, bei Einbruchsdiebstahl I 44 = II 124 = III 81;
   b) Abigeat I 66 Abs. 3 = II 123 = III 80;
   c) crimen plagii I 66 Abs. 1 = II 121 = III 80;
   d) Aneignung fremder Sklaven und coloni s. Begründung der Sklaverei.
2. Verbot der Privatrache bei todeswürdigen Verbrechen I 25 = II 34; II 106 = III 60; II 107.

Digitized by Google

3. Entführung von Jungfrauen oder Witwen I 34 = II 62 = III 62.
4. Päderastie II 120 = III 78.
5. Verleumdung I 66 Abs. 2 = II 122 = III 78.
6. Falsche Anklage II 108, falsche Anklage wegen Mord oder böser Tat I 65 = II 114 Abs. 2.
7. Bestrafung doloser Verbrechen II 125 = III 82.

III. Strafprozeß.

1. Anklagerecht:
   a) Anklagerecht bei Mord II 116, vgl. II 111. 114;
   b) Unfähigkeit zu Kriminalanklagen I 58a = II 71 = III 25, des Vaters gegen seine Kinder II 111 = III 68, des Ehemannes gegen seine Frau II 66 = III 15.
2. Notwendigkeit der Bürgenstellung bei Anklage wegen Missetat II 114 Abs. 1 = III 71.
3. Vereinigung der Prinzipalklage mit der Widerklage wegen Missetat II 117.

IV. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

1. Grundsteuer II 151 Abs. 12 ff. = III 122.
2. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer I 67 = II 142 = III 117, der Geistlichen II 49 Abs. 1 = III 118.
3. Sportelbegünstigung der Geistlichen II 150 = III 119.
4. Bauordnung für die Städte II 151 Abs. 5—11 = III 121.
5. Längenmaße II 151 Abs. 1—4 = III 120.
6. Sonntagsfeier der Behörden II 150 Abs. 1 = III 119.
7. Unzulässigkeit der Klageerhebung am Sonntag im Zivil- und Strafprozeß II 150 Abs. 2 = III 119.
8. Öffentlich-rechtliche Wirkungen der Infamie s. Infamie.
9. Verbot des Kaufes von den Stadtbewohnern (für den Stadtmagistrat) s. Kauf.

Druckfehler.

Zu	R II 7:	Statt	R I 8	lies	R I 6.
»	R II 57:	»	R I 30	»	R I 33.
»	R II 76:	»	L 63	»	L 73.
»	R II 155:	»	R I fehlt	»	R I 55a.
»	R I 55a:	»	add.	»	R II 155.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen

an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor
Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Jährlich ein Band. Preis M. 15.—.

I. Abt.: Ostasiatische Studien. II. Abt.: Westasiatische Studien.
III. Abt.: Afrikanische Studien.

Preis der einzelnen Abteilung M. 6.—.

Vocabularium jurisprudentiae romanae

jussu Instituti Savigniani compositum.

Tomus I. A—C . . . . 33.—.
» II. Fasc. 1 . . . . 8.20.

Kurdisch-Persische Forschungen.

Ergebnisse einer von 1901 bis 1903 in Persien ausgeführten Forschungsreise von OSKAR MANN.
Abteilung IV. Band III, Teil I.

Die Mundart der Mukri-Kurden.

Teil I: Grammatische Skizze, Texte in phonetischer und persischer Umschrift.

Von OSKAR MANN.

Preis M. 12.—.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars

Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. LANGE, R., Lehrbuch der japan. Umgangssprache. Zweite Auflage. M. 24.

Bd. II. v. SAINT PAUL-ILLAIRE, W., Suaheli-Handbuch . . . . . M. 10.50

Bd. III. BÜTTNER, C. G., Wörterbuch der Suahelisprache . . . . . M. 13.—

Bd. IV. PLAUT, H., Japanisches Lesebuch . . . . M. 20.—

Bd. V. MITSOTAKIS, J. K., Praktische Grammatik der neugriechischen Schrift- u. Umgangssprache M. 12.—

Bd. VI. HENRICI, E., Lehrbuch der Ephesprache (Ewe), Anlo-, Anecho- und Dahome-Mundart . . . M. 16.—

Bd. VII. ARENDT, C., Handbuch der nordchinesischen Umgangssprache, I. Teil. Allgemeine Einleitung in das chinesische Sprachstudium M. 24.-

Bd. VIII. BRINCKER, P. H., Lehrbuch der Oshikuanjama (Bantusprache in Deutsch-Südwestafrika) . . M. 16.—

Bd. IX. MORITZ, P., Sammlung arabischer Schriftstücke aus Sansibar und Oman. Mit einem Glossar M. 16.—

Bd. X. BÜTTNER, C. G., Suaheli-Schriftstücke in arabischer Schrift M. 22.—

Bd. XI. MANISSADJIAN, J. J., Mür-aid-i lisan-y 'osmanl. Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache M. 16.—

Bd. XII. 1. 2. ARENDT, C., Einführung in die nordchines. Umgangssprache. 1. Laufender Text. 2. Chinesischer Text der Übungsbeispiele M. 48.—

Bd. XIII. REINHARDT, C., Ein arab. Dialekt, gesprochen in 'Omän und Sansibar . . . . M. 40.—

Bd. XIV. MITSOTAKIS, J. K., Chrestomathie der neugriechischen Schrift- und Umgangssprache . . . M. 16.—

Bd. XV. LANGE, R., Einführung in die japanische Schrift . . . . . . M. 8.—

Bd. XVI. VIEHE, G., Grammatik des Otjiherero nebst Wörterbuch M. 12.—

Bd. XVII. SACHAU, E., Muhammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre . . . . M. 26.—

Bd. XVIII. VELTEN, C., Märchen und Erzählungen der Suaheli . . M. 8.—

Bd. XIX. LANGE, R., Übungs- und Lesebuch zum Studium der japanischen Schrift . . . . M. 28.—

Bd. XX. MISCHLICH, A., Wörterbuch der Haussasprache. Teil I: Hausa-Deutsch . . . . M. 20.—

Archiv für das Studium deutscher Kolonialsprachen.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin

Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. MISCHLICH, A., Lehrbuch der hausanischen Sprache (Hausasprache) . . . . M. 4.—

Bd. II. FRITZ, G., Chamorro-Wörterbuch. In 2 Teilen. Deutsch-Chamorro und Chamorro-Deutsch . . M. 3.—

Bd. III. WOLFF, R., Grammatik der Kingasprache (Deutsch-Ostafrika, Nyassagebiet) nebst Texten und Wörterverzeichnis . . . . . . M. 6.—

Bd. IV. ERDLAND, P. A., Wörterbuch und Grammatik der Marschallsprache nebst ethnographischen Erläuterungen u. einigen Sprachübungen M. 6.—

Bd. V. COSTANTINI, Neupommersche Sprache } befinden sich
Bd. VI. HENDLE, Sprache der Wapogoro } im Druck.

16. —

44 1681.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Digitized by Google

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Muhammedanisches Recht
nach Schafiitischer Lehre
von Professor Dr. EDUARD SACHAU.
Preis M. 24.—.

Lexicon Syropalaestinum
Adiuvante Academia Litterarum Regia Borussica.
Edidit FRIDERICUS SCHULTHESS.
Geheftet M. 10.—, gebunden M. 12.—.

Die sieben Mu'allakât
Text, vollständiges Wörterverzeichnis, deutscher und arabischer Kommentar.
Bearbeitet von LUDWIG ABEL.
Preis M. 18.—.

Keilschrift-Texte
zum Gebrauch bei Vorlesungen.
Herausgegeben von LUDWIG ABEL und HUGO WINCKLER.
Preis M. 15.—.

Kurdisch-Persische Forschungen.
Ergebnisse einer von 1901 bis 1903 in Persien ausgeführten Forschungsreise von OSKAR MANN.
Abteilung IV. Band III, Teil I.

Die Mundart der Mukri-Kurden.
Teil I: Grammatische Skizze, Texte in phonetischer und persischer Umschrift.
Von OSKAR MANN.
Preis M. 12.—.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
441687
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

Syrische Rechtsbücher.

Zweiter Band.

Richterliche Urteile des Patriarchen Chenânîschô. Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos. Gesetzbuch des Patriarchen Jesubarnun.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
441681
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

Einleitung.

Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern. Das Rom dieser Päpste war Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in, d. i. *die Städte* (ܡܚܘ̈ܙܐ), ihr Vatikan die Kirche und der Palast des Patriarchen in einer südlichen Vorstadt, genannt Kôkhê, wo der Patriarch gewählt und die allgemeinen Konzilien abgehalten zu werden pflegten. Wenn man heutigestags auf dem Flußdampfschiff von Basra nach Bagdad fährt, sieht man acht Stunden vor letzterer Stadt auf dem westlichen Ufer zwar nicht mehr Türme und Mauern über dem Stadtgebiet von Seleucia hervorragen, wohl aber erkennt man an einer deutlich abgegrenzten Bodenerhebung die Lage und den Umfang des alten Stadtgebiets.

Unsere Patriarchen gehören alle drei der islamischen Zeit an. Der älteste von ihnen lebte in sturmbewegten Jahren[1], in denen das Chalifat die schwersten, die entscheidenden Kämpfe um seine Stabilierung und Konsolidierung kämpfte, und er selbst wurde von den politischen Gegensätzen seiner Zeit in einem solchen Grade in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihn bis an den Rand des Verderbens führten und sein Lebenswerk verkrüppelten. Dementgegen lebten die beiden jüngeren Patriarchen in ruhigen Zeiten, unter dem Glanze des abbasidischen Chalifats, als es längst den Gipfel seiner Weltmachtstellung erreicht hatte, in den Tagen von Hârûn el-Raschîd und den Seinigen. In dem älteren, Chenânîschô lernen wir den Richter seines Volkes kennen, wie er in seiner Eigenschaft als Oberrichter letzter Instanz ungerechte Urteile seiner untergebenen Behörden kassiert und sich kräftig der Interessen der Schwachen und Bedrängten, der Witwen, Waisen und Sklaven annimmt, wie er die Grundsätze der christlichen Ehe zur Ausführung zu bringen strebt, wie er aber auch bemüht ist, der Kirche ihre Güter, die ihr durch die Mal-

[1] Vgl. Schriftstück Nr. XVI, S. 31, 4ff.

Digitized by Google

versation ungetreuer Verwalter entfremdet worden sind, wiederzugewinnen sowie für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Klöstern zu sorgen. Dagegen erscheinen seine Nachfolger Timotheos und Jesubarnun als Gesetzgeber. Sie geben einige Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen der kirchlichen Behörden untereinander; ganz besonders aber wollen sie definitive Normen für das Familienrecht, speziell Ehe- und Erbrecht schaffen, um zu verhindern, daß die Christen sich mit ihren Rechtshändeln an die Tribunale der mohammedanischen Kadis wenden. Beide Gesetzgeber treten in der Rolle des Propheten Elias auf, der zu den Israeliten spricht: »Ist denn kein Gott in Israel, daß ihr hingehet, zu fragen Baalzebub, den Gott Ekrons (im Philisterlande)?« 2. Könige 1, 3. Charakteristisch ist für diese Gesetzgeber, daß ihnen nur eine sehr beschränkte Strafgewalt zusteht, für Kleriker Verweis und Amtsentsetzung, für Laien Verweis vor versammelter Gemeinde in der Kirche, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis. Wer todeswürdige Verbrechen begeht, tritt damit aus dem Christentum aus und fällt dem mohammedanischen Strafrichter anheim. Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeingültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten.

I.

Chenânîschô,

d. i. Ḥenân-Îschô' = Misericordia Jesu, ist von der Geschichtsüberlieferung des Orients nur spärlich bedacht. Die älteste Erwähnung seiner Person findet sich in der jüngst veröffentlichten Schrift des Klerikers Jôḥannân Bar Penekhâjê, der ein Zeitgenosse unseres Patriarchen war und wahrscheinlich nicht lange nach 692 (73 H.) in Nisibis oder Umgegend schrieb[1]. Die spätesten, aber ausführlichsten Nachrichten gibt die von Gismondi edierte Chronik der nestorianischen Patriarchen (Mârî, lateinischer Text S. 55—57, und Amr S. 34. 35). Die Mitteilungen Assemanis in seiner Bibliotheca Orientalis gehen teils auf letztere Quelle,

[1] Siehe die verdienstvolle Publikation von A. Mingana, Professeur de Syriaque au Séminaire Syro-Chaldéen (à Mosul): Sources Syriaques, Vol. I, Mšiḥa-Zkha und Ber Penkayé. Leipzig, Harrassowitz.

Digitized by Google

teils auf des Barhebraeus Chronicon ecclesiasticum (III, 136—140 ed. Abbeloos et Lamy) zurück.

Über die Abstammung, den Studiengang des Chenânîschô, über seine Schicksale, bevor er Patriarch wurde, schweigen die Quellen. Wir haben es daher nur mit seinem Patriarchat zu tun. Er wurde Patriarch 686 n. Chr. (67 H.). Seine Wahl war, wie in den meisten Fällen, nicht unbestritten. Ein Erzbischof Ischojabh von Basra, der aus der Gegend von Seleucia = Elmadâ'in gebürtig war, hatte versucht sich des Patriarchats zu bemächtigen, wurde aber bald beseitigt (Amr S. 34). Von welcher mohammedanischen Staatsgewalt hat Chenanischo das erforderliche Exequatur erhalten?

Nach dem Tode des Chalifen Jezîd im November 683 (64 H.) lösten sich die Fugen des von seinem Vater gezimmerten Staatsgebäudes. Ägypten, Arabien und Babylonien entglitten der Hand des damaszenischen Chalifats, und in Mekka wurde ein Gegenchalifat unter Abdallah Ibn Elzubair errichtet. Der damaszenische Statthalter von Babylonien, 'Ubaidallah Ibn Zijâd, mußte aus seiner Provinz fliehen, zog den Euphrat hinauf und traf in Palmyra mit den Prinzen des omajjadisch-damaszenischen Chalifenhauses zusammen, deren ältesten, Marwân Ibn Elḥakam, er bewog, die am Boden schleifenden Zügel der Auktorität zu ergreifen. Marwâns kurzlebiges Chalifat (von 684 bis 685 April) hat die Verhältnisse in Babylonien nicht beeinflußt.

Südbabylonien mit der Hauptstadt Basra gehorchte dem mekkanischen Chalifen und wurde seit 684 (64 H.) für ihn durch seinen Bruder Muṣ'ab verwaltet, während in Kûfa und Westbabylonien ein aus dem alidischen Lager hervorgegangener Politiker, Mukhtâr Ibn Abî 'Ubaid, eine Tyrannis errichtete, der allerdings nur die kurze Dauer von 685 bis 687 (66 bis 67 H.) beschieden war. Am 3. April des letzteren Jahres wurde ihr durch Muṣ'ab ein blutiges Ende bereitet.

Als daher unser Chenânîschô zu Elmadâ'in den Patriarchenthron bestieg, war die politische Auktorität im Lande zwischen Muṣ'ab im Süden und Mukhtâr im Osten geteilt, und nach einer Angabe der Chronik des Mârî (S. 56) wurde ihm später der Vorwurf gemacht, daß er sich mit beiden Machthabern eingelassen habe, sowohl mit Mukhtâr wie mit Muṣ'ab. Wenn man aber erwägt, daß gerade 686, in dem Jahr, in dem Chenânîschô das Patriarchat antrat, Mukhtâr auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, nachdem er im Frühling dieses Jahres ein omajjadisches Heer in einer großen Feldschlacht am Flusse Khâzir in Assyrien geschlagen und vernichtet hatte; ferner daß er nach diesem Siege durch seine Heere und Statthalter Assyrien und ganz Mesopotamien in Besitz

Digitized by Google

genommen hatte[1], so dürfen wir annehmen, daß Mukhtâr auch in Elmadâ'in als Landesherr galt zu der Zeit, als Chenânîschô Patriarch wurde, und daß dieser sich daher an Mukhtâr wegen der Anerkennung seiner Würde von seiten der islamischen Staatsgewalt wenden mußte.

Und dies wurde die Ursache seines Unglücks. Denn bald darauf erfolgte ein jäher Wechsel in den politischen Verhältnissen; die Causa victrix wurde zur Causa victa, und der Patriarch erschien nun als Anhänger der letzteren, als einer, der ihr seine Macht, seine Stellung verdankte. Im folgenden Jahre 687 verschwand Mukhtâr von der Bildfläche, vernichtet von Muṣ'ab, und es beginnt nun das entscheidende Duell zwischen den beiden Chalifaten, dem Mekkanischen und dem Damaszenischen. Als Vertreter des ersteren zieht Muṣ'ab, nunmehr im unbestrittenen Besitz von Babylonien, mit seinen Heeren nach Norden, um dem damaszenischen Chalifen Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater gefolgt war und mit seinen Heeren durch Nordmesopotamien gegen Assyrien heranrückte, entgegenzutreten. Die Entscheidung erfolgte 690 (71 H.) bei dem Catholicuskloster an der Nordgrenze Babyloniens. Muṣ'ab wurde geschlagen und fiel. Abdelmelik besetzte ganz Babylonien und machte dann seinen Bruder Bišr zum Statthalter. Die Amtsführung des letzteren dauerte vier Jahre, von 690 bis 694 (71 bis 75 H.). Babylonien war wieder eine Provinz des damaszenischen Chalifats, die nach dem Tode Bišrs von dem bekannten Ḥaǧǧâǧ mit eiserner Faust regiert wurde.

Unser Patriarch Chenânîschô hatte also von 686 bis 687 mit Mukhtâr, von 687 bis 690 mit Muṣ'ab und von 690 ab mit Abdelmelik und seinem Bruder Bišr als den mohammedanischen Landesherren zu rechnen und wir dürfen annehmen, daß er sich bemüht haben wird, ihrer aller Gunst für sich und sein Volk zu erwerben. Drei Jahre hat er sich noch unter der omajjadischen Herrschaft in seiner Stellung zu behaupten vermocht, dann aber (693 [74 H.]) mußte er weichen, wurde abgesetzt und in die Verbannung gejagt. Sein Gegner war der Erzbischof von Nisibis, Johannes (Leprosus), der sich durch reiche Geldspenden die Gunst der omajjadischen Machthaber erworben haben soll. Der Statthalter Bišr entfernte Chenanischo und zwang die Bischöfe, den Johannes zum Patriarchen zu wählen. Sein Regiment sollte aber nicht von langer Dauer sein. Da er den Geldforderungen des Ḥaǧǧâǧ, der im November 694 (75 H.) dem Bišr in der Statthalterschaft von Babylonien gefolgt war, nicht genügen konnte, wurde er verfolgt und starb auf der Flucht in der Gegend von Kûfa, nachdem er ein Jahr und

[1] Siehe van Gelder, Moḫtar de valsche Profet, S. 125. Dinaweri S. 304, 2—8; دانت له العراق S. 300, 2 und 3—9.

Digitized by Google

zehn Monate das Patriarchat innegehabt hatte. Ḥaǧǧâǧ ließ das Patriarchat nicht wieder besetzen; es blieb viele Jahre vakant[1].

Soviel über diese erste siebenjährige Periode des Patriarchats unseres Chenânîschô von 686 bis 693 und die gleichzeitigen politischen Verhältnisse. In den von ihm herrührenden Urkunden findet sich nur ein einziges Datum, und dies gehört der eben genannten Periode an, nämlich das Datum in der Urkunde IV (hier S. 7) vom Monat Ijâr des Jahres 69 der Herrschaft der Araber = Mai 689 n. Chr.

Mit der bisherigen Darstellung sind nun die Angaben, welche wir dem Zeitgenossen Chenânîschôs, dem Jôḥannân Bar Penekhâjê verdanken, zu vergleichen; sie kommen allerdings nur für den Anfang von Chenânîschôs Patriarchat, für die Jahre 686, 687, in Betracht, denn mit letzterem bricht Joḥannâns Geschichtserzählung ab. Er berichtet (Text S. 185, 6 ff., Übersetzung S. 182 ff.):

Nachdem Mu'âwija und sein Sohn Jezid ܝܙܝܕ gestorben, trat[2] in der Ferne Zubair ܙܘܒܝܪ (d. i. Abdallah Ibn Zubair) als Eiferer für das Haus Gottes auf und warf den Westlichen (der Omajjadenpartei) vor, daß sie Gesetzesübertreter seien. Diese aber belagerten ihn, besiegten ihn und verbrannten das Gotteshaus (die Kaaba im Jahre 692).

Nachdem jener (Jezîd?) gestorben war, machte man seinen Sohn (Mu'âwija II.?) zum Emir. Diese Westlichen hatten einen Heerführer namens Abderraḥmân Ibn Zijâd[3] ܙܝܕ, während die Östlichen (diejenigen in Babylonien) einen Heerführer namens Mukhtâr (685—687) hatten.

Nisibis gehörte damals den Westlichen (den Omajjaden); es herrschte dort ein Emir namens Ibn 'Uthmân ܒܪ ܥܘܬܡܢ[4]. Gegen diesen zog nun ein General der Östlichen namens Bar Niṭrôn ܒܪ ܢܛܪܘܢ zum Kriege heran. Die Westlichen gewannen den Sieg[5] und die Östlichen wurden von dort verjagt.

---

[1] Der nächstfolgende Patriarch Ṣelîbhâzekhâ regierte 713—728. Siehe Baethgen, Fragmente syrischer und arabischer Historiker, Leipzig 1884, S. 122.

[2] Ende 683.

[3] Die arabischen Quellen nennen nicht ihn, sondern seinen Bruder 'Ubaidallah Ibn Zijâd.

[4] Wer ist dieser Ibn 'Uthmân? Nach Michael Syrus II, III, 469 herrschte im Anfang der Regierung Abdelmeliks ein Buralda in Nisibis.

[5] Bezieht sich dies auf den Kampf am 9. und 10. Juli 686? Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 116, 8—11. Abdelmelik besiegte den Jezîd Ibn Anas Elasadi, Mukhtâris Statthalter von Nisibis. Siehe Dînawari S. 300, 15—20.

Digitized by Google

Ein Jahr später zog Bar Niṭrôn mit großer Heeresmacht zum Kampfe mit den Kufensern ܟܘܦܝ̈ܐ aus[1], indem er den Jôhannân (Johannes), der damals Erzbischof von Nisibis war, mit sich nahm. Denn Georg, der Patriarch des Ostens der Kirche des Messias, war bereits in die Seligkeit eingegangen, und Mâr Chenânîschô, der Kommentator, war auf den Thron des Patriarchats gesetzt worden. Es hatte nämlich Bar Zejâṭ (Abderraḥmân Ibn Zijâd) dem Johannes versprochen: »Wenn du mit mir kommst, setze ich jenen ab und stabiliere dich an seiner Stelle im Patriarchat.« Denn er (Ibn Zijâd) rechnete sicher darauf, daß er siegen werde.

Mukhtâr seinerseits hielt seine Kufenser für schlechte Soldaten, befahl daher die Freilassung ihrer Sklaven und bildete aus diesen eine große Armee unter dem Kommando des Abraham (d. i. Ibrâhîm Ibn Mâlik El'aštar). Auf Befehl Mukhtârs zieht nun Ibrahim ins Feld gegen Ibn Zijâd mit 12000 Mann Fußsoldaten, die weder Waffen noch Ausrüstung, weder Pferde noch Zelte besaßen, von denen jeder einzelne nur ein Schwert oder einen Knüppel oder einen Stock in der Hand hatte. Es kam zur Schlacht am Flusse Khâzir, die Westlichen wurden besiegt und vernichtet, und jener (Johannes), der für das Patriarchat in Aussicht genommen war, konnte in der allgemeinen Flucht kaum seinen Mantel retten. Der Anführer der Westlichen war gefallen, die Reste seiner Armee flohen bis über den Euphrat hinüber (nach Syrien).

Die hier von unserm Erzähler erwähnte Schlacht wurde im Frühling des Jahres 686 (67 H.) geschlagen. Die beiden Heerführer Abdelmeliks, die dort fielen, waren 'Ubaidallah Ibn Zijâd und Huṣain Ibn Numair. Die hier geschilderte Armee Mukhtârs sind die الخشبيّة der arabischen Erzähler, die Knüttelträger[2].

Unser Jôḥannân Bar Penekhâjê fährt dann fort: »Diese Knüttelträger wurden genannt Šurṭa شرطة. Sie bemächtigten sich ganz Mesopotamiens und siegten überall, wo sie mit den Feinden zusammenstießen. Nachdem sie Nisibis in Besitz genommen, ernannte Ibrahim seinen Bruder zum Befehlshaber über sie, und ging seinerseits zurück nach Kûfa. Die

[1] Wenn hier keine Konfusion vorliegt, muß also Bar Niṭrôn (wer ist damit gemeint?) seine Partei gewechselt, zuerst gegen die Omaijaden, dann für sie gegen Mukhtâr gekämpft haben. Dieser Parteiwechsel erinnert an Muhallab Ibn Abî Ṣufra. Vielleicht aber liegt im syrischen Text eine Verwechslung zwischen ܡܙܘܢܝ̈ܐ und ܡܥܕܝ̈ܐ vor.

[2] Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 120; De Goeje, Glossar zu Ṭabarî s. v.; Bibliotheca geographorum arabicorum ed. De Goeje VII, 218; VIII, 313.

Digitized by Google

Knütteltäger wollten aber ein Oberhaupt aus ihrer eigenen Mitte haben, nicht einen Araber ܛܝܝܐ wie Ibrahim und seinen Bruder. Daher erschlugen sie letzteren und seine Helfer, und machten einen von ihren eigenen Leuten zu ihrem Emir, nämlich den ܐܒܘ ܩܪܒ (d. h. Abû Ḳârib Jezîd Ibn Abî Ṣakhr)[1].

Die Kufenser (d. i. Mukhtâr und seine Leute) waren nun unglücklich darüber, daß diese ihre früheren Sklaven sich gegen sie empört hatten. Sie führten Krieg mit ihm (Mukhtâr), und nachdem er sie viele Male besiegt hatte, wurde er schließlich von ihnen besiegt und getötet[2], er und viele seiner aus Kriegsgefangenen bestehenden Truppen. Es fanden sich aber andere Kriegsgefangene zusammen und vereinigten sich mit denjenigen in Nisibis (den Šurṭa). Diese Leute strömten täglich von allen Seiten zusammen und vereinigten sich mit ihnen (denen in Nisibis). Sie erstürmten viele Festungen, die Araber überkam große Furcht vor ihnen, und wo sie (die Šurṭa) hinkamen, waren sie siegreich[3].«

Hier bricht der Bericht des Jôḥannân Bar Penekhâjê ab, indem er nur noch hinzufügt, daß im Jahre 67 der Araber (= 686/687 n. Chr.) nach all den erwähnten kriegerischen Ereignissen Pest, Hungersnot und Plünderung unbeschreibliches Elend über die Menschheit gebracht habe[4].

Dieser syrische Bericht ist für die Geschichte der Jahre 683—687 (64—68 H.) außerordentlich lehrreich und wichtig zur Ergänzung der arabischen Geschichtserzählung, bedarf aber im einzelnen noch sehr der Prüfung und Klarstellung. Für uns kommt er in diesem Zusammenhang nur soweit in Betracht, als er das Leben unseres Patriarchen Chenânîschô berührt. Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater als damaszenischer Chalif gefolgt war, mußte zunächst seine Herrschaft über Nordmesopotamien sichern, bevor er an den Kampf mit seinen Gegnern in Babylonien denken konnte. Unter solchen Verhältnissen ist der nestorianische Erzbischof von Nisibis, Johannes, zu ihm in Beziehung getreten. Als im folgenden Jahre seine Feldherren 'Ubaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair babylonienwärts marschierten, nahmen sie den Erzbischof Johannes von Nisibis mit, augenscheinlich um sich seiner gegenüber der nestorianischen Bevölkerung Babyloniens zu bedienen. Ihre Niederlage

[1] Aghani V, 155.

[2] Nach den arabischen Nachrichten unterlag Mukhtâr nicht diesen Sklaventruppen oder Knütteltägern, sondern dem Muṣ'ab und seinem von Muhallab Ibn Abî Ṣufra geführten Heere.

[3] Über das Ende des Treibens dieser Sklaventruppen s. Masudi, Prairies d'or. V, 241.

[4] Vgl. Baethgen, Fragmente usw. S. 117.

Digitized by Google

am Khâzir ließ diesen Plan scheitern, der Erzbischof mußte nach Nisibis zurückfliehen und konnte, wie Bar Penekhâjê erzählt, kaum seinen Mantel retten.

Vier Jahre später (690) holte Abdelmelik zum definitiven Schlage aus und machte sich zum Herrn von ganz Babylonien. Ob der Erzbischof von Nisibis gleich mit ihm gezogen ist wie das erste Mal, oder ob er ihm später gefolgt ist, wird nicht überliefert. Jedenfalls erschien er bald in Babylonien (Kûfa) und trat als ein von der neuen Regierung begünstigter Bewerber um das Patriarchat auf. Ihm gegenüber war der Patriarch Chenânîschô in der ungünstigsten Lage, da er unter dem Konkurrenten und Feinde Abdelmeliks, dem Zubairiden Muṣʿab, funktioniert und gewiß von ihm eine Art Sanktion erhalten hatte. Trotzdem hielt er sich noch einige Jahre, von 690 bis 693 im Amt, indessen in letzterem Jahre gelang es dem Johannes, die Absetzung des Chenânîschô und seine eigene Erhebung zum Patriarchen in Elmadâ'in mit Hilfe des Statthalters von Babylonien, Bišr Ibn Marwân, eines Bruders des Chalifen, durchzusetzen. Wie es scheint [1], blieb der abgesetzte Patriarch noch eine Zeitlang im Lande (in Elmadâ'in?), und da seine früheren Untergebenen sich nach wie vor mit ihren Anliegen vielfach an ihn und nicht an den oktroyierten Nisibener wendeten, wurde die Eifersucht des letzteren entflammt und Chenânîschô in die Verbannung gejagt (in die kurdischen Berge nördlich von Kerkûk, das Gebirgsland Ṣâmaghân). Auf irgendwelche nicht näher bekannte Weise schlug er sich von dort bis in die Gegend von Mosul durch, wo er in einem Jonaskloster [2] Aufnahme fand und später gestorben ist.

Die zweite Periode seines Patriarchats wird von 694 bis 701, dem Jahre seines Todes, gerechnet. Nachdem sein Gegner Johannes nicht ganz zwei Jahre das Patriarchat innegehabt hatte, im Konflikt mit dem gewalttätigen Ḥaǧǧâǧ, der seit 694 Babylonien für Abdelmelik verwaltete, zugrunde gegangen war, und nachdem Ḥaǧǧâǧ die Wiederbesetzung des Patriarchats in Almadâ'in inhibiert hatte, war de facto Chenânîschô im Jonaskloster der Oberhirt des nestorianischen Volkes und wurde von letzterem als solcher angesehen und geehrt. In den südlichen Provinzen, die dem Ḥaǧǧâǧ unterstanden, dürfte er keine Amtshandlungen verrichtet haben, wohl aber hat er das in den nördlichen Provinzen, welche seit 692 (73 H.) [3] von Mohammed Ibn Marwân, einem Bruder des Chalifen Abdelmelik, ver-

[1] Mârî S. 56, 16. 17.

[2] Gelegen zwischen der Ortschaft Nebi Junus (صور نينوى) und Mosul. Vgl. Amr 59, 19. 20.

[3] Siehe Ibn Elathir IV, 294.

Digitized by Google

waltet wurden, getan, und die dortige Staatsgewalt hat ihn gewähren lassen.

Thomas von Marga, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, berichtet[1], daß vor unserem Chenânîschô, als er im Jonaskloster residierte, gewisse Mönche beschuldigt wurden, Meṣallejânê, d. i. Euchiten zu sein, daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Mönchen des Klosters Bêth Âbhê übertragen habe und daß diese die Beschuldigten freigesprochen hätten.

Die Chronik der nestorianischen Patriarchen von Mârî[2] erwähnt noch einige, wie mir scheint, aus einem größeren Zusammenhange willkürlich entnommene Details über unseren Chenânîschô, die wir versuchen müssen, in den Zusammenhang seines Lebens einzureihen. »Der Arzt Sarğûnâ intrigierte gegen Chenânîschô und verleumdete ihn vor Abdelmelik Ibn Marwân. Chenânîschô schrieb (daher) an ihn und machte ihm (deswegen) Vorwürfe, der aber ließ sich nicht davon abbringen.« Serğûnâ ist *Σεργωνάς*, ein Magnifikativ von Sergius, wie *Εὐσεβωνάς* von Eusebius. Ein Arzt dieses Namens am Hofe des Abdelmelik ist nicht nachzuweisen, wohl aber ein Sergius der Grieche الرومى, der dort eine Art Ministerstellung einnahm, Sergius, Sohn des Manṣûr, *γενικὸς λογοθέτης*, ein Jakobit[3]. Derselbe Mann wird von Belâdhurî[4] Serğûn der Grieche سرجون الرومى genannt und als Sekretär des Chalifen für die Grundsteuer الخراج und für die Verwaltung der Armee الجند bezeichnet. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß dieser Staatssekretär Serğûn am Hofe des Abdelmelik mit dem von Mârî als Arzt in der Umgebung desselben Fürsten erwähnte Serğûn identisch ist. In welche Zeit die Feindschaft und Korrespondenz zwischen Sergius und unserm Patriarchen fällt, ob in die letzten Jahre seines Aufenthalts in Babylonien (690—693) oder in die zweite Periode seines inoffiziellen Patriarchats im Jonaskloster (694 bis 701), und was die Ursache dieser Feindschaft war (jener war Jakobit, dieser Nestorianer), auf diese Fragen kann ich nach den mir vorliegenden Quellen keine Auskunft geben.

Ein weiterer Bericht bei Mârî[5] lautet folgendermaßen: »Mardânšâh hatte dem Muhammed, dem Bruder des Abdelmelik, geholfen, Nisi-

---

[1] Budge, The boof of governors II, S. 95—97.

[2] Text S. 64.

[3] Theophanes ed. De Boor S. 365; Wellhausen, Das arabische Reich S. 137; Michael Syrus II, III, 477.

[4] Ahlwardt, Anonyme Chronik S. 192, 2 v. u. Vgl. ابن سرجون النصرانى bei Masudi, Tanbih ed. De Goeje S. 312, 2; سرجون بن منصور الرومى das. S. 316, 12. 13.

[5] Text S. 64, 9 ff.

Digitized by Google

bis zu nehmen. Dann vertrieb er (Mardânšâh?) die gegnerische Partei aus Nisibis, und (so) wurde die Herrschaft des Abdelmelik (daselbst) begründet. Darauf übertrug er (Abdelmelik) ihm (dem Mardânšâh) die Verwaltung von Nisibis sowie von Bâ'arbâjê und Bânuhadhrê (jenseits des Tigris). Er (Mardânšâh) ließ den Chenânîschô vom Jonaskloster nach Nisibis kommen[1] aus Opposition gegen ihn und aus Parteilichkeit für Johannes (den früheren Erzbischof von Nisibis, der 693/694 als Patriarch von Babylonien fungierte). Man sagt, er (Mardânšâh) habe der Hostie Gift beigemischt, das Gift habe aber auf ihn (den Chenânîschô) nicht gewirkt. Und Mardânšâh, der Arzt, ging in seiner Tyrannei (وتجبّر) so weit, daß er die Hostie in seine Wohnung bringen ließ und die Mönche mit Peitschen schlug. Dann aber ließ Abdelmelik ihn gefangen setzen, ihn und seinen Bruder, konfiszierte ihre Güter, ließ seine (des Mardânšâh) Mutter und Kinder in die Sklaverei verkaufen und seinen Bruder auf dem Ḥarrântor (in Nisibis) kreuzigen. So hat ihm (dem Mardânšâh) die irdische Herrlichkeit nichts genützt. Das war die Strafe Gottes für sein Verfahren gegen den heiligen Patriarchen Chenanischo.«

Mârî fährt dann fort: »Und am Epiphanientage setzte der Patriarch Chenânîschô den Ḳâmîšô' zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann, der aber schon nach 40 Tagen starb. Darauf setzte er (Chenânîschô) den Sebharîšô', Bischof von Balad, zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann. Und Chenânîschô wohnte im Jonaskloster« usw. Aus dem bei Mârî folgenden Bericht über Ṣelîbhâzekhâ, der später (713—728) als Nachfolger des Chenânîschô in Babylonien an der Spitze der nestorianischen Nation stand, erfahren wir, daß er in Nisbis diesen Mann zum Erzbischof von Ḥazza und Mosul konsekriert hatte[2].

Wenn ich diese Angaben des Mârî richtig verstehe, ist ihnen etwa das Folgende zu entnehmen: Ein Arzt namens Mardânšâh in Nisibis, vermutlich Führer der omajjadischen Partei, hilft dem Chalifen Abdelmelik zur Wiedergewinnung von Nisibis (etwa im Jahre 689 nach der Niederwerfung der Knüttelträger?). Zum Dank dafür überträgt ihm der Chalife die Verwaltung von Nisibis und den angrenzenden Landschaften. In dieser Stellung muß Mardânšâh seit 692 dem Mohammed, dem Bruder des Chalifen, unterordnet gewesen sein, denn von diesem Jahre ab war Muhammed Statthalter von Elǵezîre, also auch von Nisibis, Bâ'arbâjê und den nächstgelegenen Gauen.

[1] Etwa Anfang 694, kurz nachdem Chenânîschô im Jonaskloster angekommen war?

[2] Etwas anders Amr S. 35.

Digitized by Google

Einige Jahre später, als Chenânîschô im Jonaskloster Zuflucht gefunden hatte und sein Gegner Johannes, früher Erzbischof von Nisibis, Patriarch in Elmadâ'in war (693/694), ließ Mardânšâh den Chenânîschô nach Nisibis kommen (jedenfalls in feindseliger Absicht). Um den Johannes von seinem Nebenbuhler zu befreien? Ein Versuch, unseren Chenânîschô zu vergiften, mißlang.

Nun aber kommt die Rache. Aus irgendwelchen Gründen zog sich Mardânšâh den Zorn des Chalifen zu. Er und die Seinigen wurden vernichtet (696 n. Chr.). Und diese Reaction scheint für Chenânîschô günstig gewesen zu sein, denn man ließ ihn ruhig gewähren, er durfte z. B. Erzbischöfe konsekrieren. Man hat ihn dann vermutlich nach dem Jonaskloster zurückkehren lassen, wo er 701 an der Pest gestorben ist. Daß er sich in seiner Nation eines sehr großen Ansehens erfreute, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in jenen stürmischen Zeiten, wo das menschliche Leben niedrig im Kurse stand, weder seine Feinde in Babylonien noch diejenigen in Nisibis den Mut gehabt haben, ihn zu ermorden, sondern sich darauf beschränkten, ihn in die Wildnis zu verjagen und einen heimlichen Vergiftungsversuch zu unternehmen.

Die Mardânšâh-Episode ist auch kurz bei Michael Syrus II, III, 473 unter den Ereignissen des Jahres 696 erwähnt: »In demselben Jahre ließ Muhammed, der Statthalter von Mesopotamien, die angesehenen Männer, Simeon, Sohn des Nonnus von ܣܠܘܠܐ (?) und Mardânšâh und seinen Sohn aus Nisibis zu Unrecht kreuzigen[1].« Für den Jakobiten Michael waren diese Männer unschuldig, für den Nestorianer Mârî waren sie Bösewichter, die Gottes Strafgericht verdienten.

Über die Schriftstellerei unseres Chenânîschô ist Assemani, Bibliotheca Orientalis III, I, 154 und Amr S. 34[2] zu vergleichen. Soweit ich zur Zeit sehe, ist von seinen Schriften nichts erhalten, außer den hier veröffentlichten Sententiae ܕܝ̈ܢܐ, welche in der Handschrift des Vatikans Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 720—745 überliefert sind[3]. Der Titel Sententiae, richterliche Urteile entspricht nicht ganz dem Inhalt dieser Sammlung von Schriftstücken, denn die Nummern I—III. VI. XVI. XVII. sind Sendschreiben ohne irgendwelchen juridischen Inhalt.

Wenn man die einzelnen Schriftstücke zählt, ergeben sich 25 Nummern, die aber auf 24 zu reduzieren sind, da Nr. XVIII nichts ist als eine Wiederholung der Anfange der Schriftstücke XXII. XXIII und XXIV.

[1] Dasselbe bei Barhebraeus, Chronicon, ed. Bruns et Kirsch, S. 117, 12. 13.

[2] Auch hier Nr. IX, S. 17.

[3] Vgl. P. Cersoy, Zeitschrift für Assyriologie 9 (1894), 372.

Digitized by Google

Von diesen 24 Schriftstücken machen die ersten 17 einen gewissen einheitlichen Eindruck[1]. Der Patriarch, als höchster Richter, seines Volkes wird um ein Urteil angegangen. In seinen Entscheidungen wird zunächst der fragliche Fall ausführlich dargelegt, die Namen der Parteien werden vollständig mitgeteilt, und dann gibt der Patriarch entweder seine Anweisung für eine neue Untersuchung oder sein eigenes inappellables Urteil.

Ähnliche Sententiae sind auch die Schriftstücke XXII, XXIII und XXIV, aber mit dem beachtenswerten Unterschiede, daß hier sämtliche Eigennamen weggelassen sind. Die Schriftstücke XX und XXI enthalten Rechtsbelehrungen. Aber auch Nr. XIX, vier Paragraphen Erbrecht, macht den Eindruck einer Rechtsbelehrung an einen mit einer Untersuchung beauftragten Richter, wie besonders aus dem Schluß des vierten Absatzes (§ 4) zu entnehmen ist.

Danach bin ich geneigt, die Schriftstücke I—XVII für den Kern der Sammlung zu halten, einer Sammlung von richterlichen Entscheidungen, verbunden mit einigen anderen Schriftstücken aus der Verwaltungspraxis des Patriarchats, und eingeleitet durch eine Empfehlung des Studiums der Jurisprudenz in Form eines Briefes an einen Bischof. Diese Sammlung dürfte im Archiv des Patriarchats von Kôkhê vorhanden gewesen, dann aber mit dem Patriarchat nordwärts gewandert und samt anderen alten Rechtsbüchern in die Hände des Erzbischofs von Assyrien, Ebedjesu Bar Bahrîz, gelangt sein. Mit letzterem und seinen literarischen Nachfolgern, den beiden Elias und Ebedjesu Bar Berîkhâ (d. i. Benedikt) beginnt die Renaissance der syrischen Rechtswissenschaft.,

Die übrigen Schriftstücke XIX—XXV können, soweit man nach Inhalt und Sprache urteilen kann, ebenfalls von unserem Chenanischo verfaßt sein, sind aber wahrscheinlich aus einer oder mehreren anderen Handschriften[2] zusammengetragen und entbehren jener Ingredienz der Eigennamen, welche gerade der Sammlung I—XVII einen besonderen Wert verleiht. Diese Eigennamen sind, wie in den Anmerkungen nachgewiesen wird, lehrreiche Spezimina der mittelpersischen Sprache.

Aus welcher Rechtsquelle unser Patriarch seine Entscheidungen ableitete, ob er z. B. einen bestimmten Rechtskodex vor sich hatte oder ob er sich auf Konzilbeschlüsse stützte und im übrigen *ex aequo et*

[1] Die Überschrift von Nr. XV kann möglicherweise besagen, daß hier eine neue Sammlung beginnt. Vielleicht ist dies Schriftstück aus einer anderen Handschrift entnommen als die Nummern I—XIV. Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3.

[2] Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3 und die Überschrift von XXII.

Digitized by Google

bono entschied, darüber schweigt er vollständig. Vielleicht konnte er Schriften einiger seiner Vorgänger, z. B. des Mâr Ahhâ (540—552), benutzen. Indessen diese und ähnliche Fragen müssen der weiteren Forschung der Rechtshistoriker anheimgestellt werden.

Auf ein älteres Werk seiner Feder, das, nach dem Titel ܟܬܒܐ ܕܦܣܩܐ »Buch der (richterlichen) Entscheidung« zu urteilen, ein Rechtsbuch gewesen sein dürfte, verweist Chenanischo in dem Schriftstück Nr. IX.

II.

Timotheos

war Patriarch von 780 bis 823, lebte in Bagdad, der Chalifenresidenz (seit 762), und ist dort begraben. Für sein Leben verweisen wir auf O. Braun, Der Catholicos Timotheos I. und seine Briefe, Oriens Christianus I, 138ff., Rom 1901, sowie auf H. Labourt, De Timotheo I., Nestorianorum patriarcha, Paris 1904[1]. Gebürtig aus Adiabene, dann Bischof in seiner Heimatprovinz, stets bestrebt, sich die Gunst der muhammedanischen Machthaber zu sichern, errang er nach mehrjährigen Kämpfen, die er nicht immer mit den lautersten Mitteln geführt haben soll, das Patriarchat und die allseitige Anerkennung. Er hat es verstanden, sich in dieser Stellung unter fünf Chalifen, Elmahdî, Elhâdî, Hârûn, El'amin und Elma'mûn, zu behaupten und die Interessen seiner Nation mit großer Hingebung und, wenn sie auch nicht vor Verfolgungen verschont blieb, doch im ganzen mit Erfolg zu vertreten. Es ist beachtenswert, daß in seinen Tagen, wo das Christentum gewiß täglich Abbruch erlitt, dennoch der alte Expansionstrieb, der unter der Sasanidenherrschaft sich trotz aller Verfolgungen so mächtig betätigt hatte, keineswegs erloschen war, daß Timotheos eine erfolgreiche Missionstätigkeit besonders durch die Mönche des Klosters Bêth 'Âbhê ausüben konnte und sogar in die Lage kam, neue Kirchenprovinzen einzurichten (Braun, a. a. O. I, 143). Er selbst erzählt in einem Briefe an seinen Freund, den Erzbischof Sergius von Susiana, daß er einen Erzbischof für das Türkenland konsekriert habe, einen anderen für das Land der Tibeter (ܛܘܒܝ̈ܬܝܐ), andere für Südarabien, Medien, Dailam, Ghîlân, Hyrkanien und andere Länder (Braun, a. a. O. I, S. 309—311). Diese Angaben erinnern an das türkisch-nestorianische Christentum in der Gegend von Semirjetsche jenseits des Jaxartes, das aus den syrischen, bis in das neunte Jahrhundert zurückgehenden Grabsteinen wiederentdeckt worden ist, sowie an die syrische und chinesische

[1] Vgl. auch Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 165ff.

Digitized by Google

Inschrift von Singanfu im Innern Chinas, die vom Jahre 781, also aus dem Anfang des Patriarchats unseres Timotheos, datiert ist. In diesem Zusammenhang sind auch die syrischen Literaturreste zu erwähnen, welche von den deutschen Turfan-Expeditionen an verschiedenen Stellen Ostturkistans gefunden worden sind [1].

Timotheos war der Zeitgenosse hervorragender nestorianischer Gelehrter, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine Stellung einnehmen und die als Ärzte, Augenärzte, Astronomen und Astrologen zu den Großen ihrer Zeit in nahen Beziehungen standen. Es mag sein, daß ihre späten Biographen, wie Ibn Abî Uṣaibi'a und Elḳifṭi, in der Darstellung ihrer Bedeutung, ihres Einflusses und Reichtums erheblich übertreiben, immerhin aber dürfen wir annehmen, daß sie gelegentlich in der Lage waren, am Chalifenhof und in den davon abhängigen Kreisen einen Einfluß zugunsten ihrer Freunde und Glaubensgenossen auszuüben. Der hervorragendste unter diesen nestorianischen Gelehrten war Hârûns Leibarzt, Gabriel Ibn Bukhtîschô', über den Ibn Abî Uṣaibi'a (I, 127 ff.) und Elḳifti (S. 132 ff.) in großen Artikeln berichten. Zu diesem und seinem ebenfalls als Arzt berühmten Sohne Bukhtîschô' wie zu dem aus Edessa gebürtigen Theophilus, Sohn des Thomas, Astronom in Bagdad unter Elmahdî (774—784), stand unser Patriarch in persönlichen Beziehungen und hatte in ihnen bei der gewiß in vielen Fällen sehr schwierigen Vertretung der Interessen seiner großen, weit verbreiteten Nation eine wesentliche Stütze.

Er soll ein schlechter Kanzelredner gewesen sein (Mârî, Übersetzung S. 65), war aber ein großer Mann der Feder, ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Briefe, deren Edition und Übersetzung Prof. O. Braun begonnen hat (Oriens Christianus I, 299; II, 1), zählen zu den wertvollsten Denkmälern der syrischen Literatur. Wir lernen ihn in diesen Briefen als einen Mann von vielseitigen literarischen Interessen kennen. Er schreibt seinem Freunde Sergius, daß er durch Vermittelung des oben genannten Gabriel (Ibn Bukhtîschô'), den σύγκελλος des Königs, eine (syrische) Handschrift der Hexapla von Origenes erhalten, daß er drei Abschriften davon habe anfertigen lassen und daß er diese selbst mit dem Original kollationiert habe; auch macht er auf die Differenzen zwischen dem Text der Hexapla und der alten syrischen Bibel (Pešiṭṭâ) aufmerksam und äußert eine Vermutung über den Ursprung der letzteren. Ferner hat er erfahren, daß vor zehn Jahren in einer Höhle bei Jericho hebräische Bibelhandschriften und andere gefunden worden seien, und vermutet, daß sie seinerzeit viel-

[1] Vgl. meine Schrift: Literaturbruchstücke aus Chinesisch-Turkistan. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. vom 23. Nov. 1905.

Digitized by Google

leicht von Jeremias oder Baruch dort verborgen seien. Gern möchte er wissen, ob gewisse Stellen des Neuen Testaments sich dort finden, und wendet sich, um dies zu ermitteln, an den Erzbischof von Damaskus. Da er keine Antwort bekommt und nun seine Wißbegierde nicht befriedigen kann, so ist es in seinem Herzen wie Feuer, das in seinen Gebeinen brennt und glüht (Braun, a. a. O. S. 308 u. 309). Schließlich bittet er den Adressaten, ihm die Apologie des Eusebius von Cäsarea für Origenes, die Homilien des Mâr Abhâ über die Seele und diejenigen des Narses zu schicken.

In einem anderen Brief (Braun, a. a. O. II, 4 ff.) spricht er von der Schwierigkeit der Übersetzung aristotelischer Werke in das Syrische und Arabische (die arabische Version wurde für den Chalifen gemacht) und bittet, sich im Matthäuskloster (bei Mosul) nach Kommentaren zu der Topik, den Sophisten, der Rhetorik und Poetik oder nach Scholien umzusehen. Ferner bittet er nach folgenden Werken zu forschen und ihm, wenn möglich, Abschriften davon anfertigen zu lassen: nach der Übersetzung der Werke des Gregorius Nazianzenus, des Athanasius Baladensis; nach einer philosophischen Schrift eines unbekannten Verfassers über die Capita corporum naturalia (sic) nach Plato, Aristoteles und den älteren Philosophen; nach der Schrift des Nemesius περὶ φύσεως ἀνθρώπου; nach den Übersetzungen des Dionysius Areopagita von Athanasius Baladensis und Phokas. Auf einige dieser Angelegenheiten kommt er noch in einem anderen Briefe zurück (vgl. Oriens Christianus III, 1 ff.). Wir sehen hier den Patriarchen Timotheos lebhaft beteiligt an jenen denkwürdigen literarischen Bestrebungen in Bagdad, welche, angeregt und gefördert durch die abbasidischen Chalifen, das hohe Ziel verfolgten, einen großen Teil der griechischen Literatur durch Übersetzungen, welche syrische und ḥarranische Gelehrte verfaßten, der arabischen Welt zugänglich zu machen.

In anderen Briefen beschäftigt sich der Patriarch mit mehr praktischen Dingen, Fragen des Eherechts, ob ein Mann zwei Schwestern nacheinander, ein Weib zwei Brüder nacheinander, ob ein Mann die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heiraten dürfe. Bei der Behandlung dieser Fragen gibt sich seine große Kenntnis der patristischen Literatur und der gesamten christlichen Überlieferung zu erkennen. Es ist beachtenswert, daß er in diesem Zusammenhang auch auf die Leges Constantini Theodosii Leonis Bezug nimmt (Braun, a. a. O. II, 11 ff., 30 ff. und speziell S. 31. 32).

Zu den Akten seines Kirchenregiments ist zu bemerken, daß er zwei Synoden abgehalten hat, 790 und 804. Was von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben erhalten ist (Braun, Oriens Christianus II, 283 ff.

Digitized by Google

und Chabot, Synodicon orientale S. 599ff.), sind Bestimmungen über die Patriarchenwahl und eine Verdammung der Meṣallejânê (der Beter oder Euchiten) sowie die Verteidigungsschrift eines wegen der Hinneigung zu letzteren angeklagten Bischofs.

Es ist bekannt, daß Timotheos in seinem Kirchenregiment vielfache Kämpfe mit dem Christentum in der Persis und seinen Vertretern, welche geneigt waren, das babylonische Patriarchat zu ignorieren, auszufechten hatte (vgl. Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 170—172). Aus diesen Beziehungen zur Persis dürfte er die Anregung entnommen haben, als er das Rechtsbuch des Erzbischofs der Persis, Jesubokht, aus dem Persischen in das Syrische übersetzen ließ. Auch möchte ich annehmen, daß er der Übersetzung der persischen *Sententiae ecclesiasticae* des von ihm konsekrierten Erzbischofs Simeon von Rêwardašîr in das Syrische nicht ferngestanden hat. Und daß die Sammlung der nestorianischen Konzilakten, welche, wie Chabot nachgewiesen hat (Synodicon orientale, Einleitung S. 13), in den ersten Jahren seines Patriarchats angelegt worden ist, auf seinen Einfluß zurückgeführt werden darf, ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Nächst den Briefen ist das Bedeutendste, was uns von der literarischen Tätigkeit des Timotheos übriggeblieben ist, sein Rechtsspiegel, den wir hier im syrischen Original und deutscher Übersetzung vorlegen[1]. Er ist in den folgenden Jahrhunderten in Kraft geblieben, im 11. Jahrhundert, als die Kenntnis der syrischen Sprache mehr und mehr verloren ging, von einem hervorragenden Rechtskenner, Ibn Alṭajjib, in einer arabischen, etwas verkürzten Redaktion neubearbeitet und auch von dem Verfasser des jüngsten syrischen Rechtskompendiums, Ebedjesu, als Quelle benutzt und ausführlich zitiert worden. Es besteht aus 99 Paragraphen in der populären Form von Frage und Antwort. Den Anfang bilden einige kirchenrechtliche Bestimmungen, der Hauptteil beschäftigt sich mit Ehe- und Erbrecht, ganz sporadisch mit Vormundschaft und Sklavenrecht.

Nach einer Angabe im Titel dieser Schrift hat der Verfasser sie im Jahre 805 verfaßt. Wie er selbst in seiner Einleitung erwähnt, war er damals ungefähr 65 Jahre alt und wurde durch die Bitten zweier Kirchenfürsten, der Erzbischöfe Jakob von Basra und Ḥabbîbhâ von Rhagae (Rai) zur Abfassung dieses Werkes veranlaßt (vgl. S. 57). Während er in der Einleitung von diesen Männern in der dritten Person spricht, redet er sie am Ende des ersten, kirchenrechtlichen Abschnittes (nach § 17) in der zweiten Person an. Man kann daher vermuten, daß dieser erste

[1] Eine lateinische Übersetzung s. bei H. Labourt, De Timotheo I, Nestorianorum patriarcha, Paris 1904, S. 50—86.

Digitized by Google

Abschnitt ursprünglich ein an die genannten beiden Erzbischöfe gerichtetes Sendschreiben war, das er späterhin seinem Rechtsbuch als ersten Teil einverleibte. Ob er dies Gesetzbuch in der ein Jahr früher gehaltenen Synode hat sanktionieren lassen, ist aus dem Buch selbst nicht zu erkennen, wird aber von Mârî (ed. Gismondi, Text S. 66, l. 2; Übersetzung S. 38) behauptet. Letzterer nennt als die Zahl der Gesetze 98, während in der römischen Handschrift 99 überliefert sind. Ob vielleicht § 46 (s. die Anmerkung dazu) später hinzugefügt worden ist?

Über seine Quellen äußert sich Timotheos nicht. In seinem Eherecht (§ 18—45) nimmt die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden, wofür Leviticus 18 die letzte Quelle sein dürfte, einen breiten Raum ein. Außerdem ist er bestrebt, die Heiligkeit der Ehe sowie die Rechte der Verlobung auf alle mögliche Weise zu sichern.

Für sein Erbrecht (§ 46—99) ist charakteristisch die Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Tochter gegenüber derjenigen des Sohnes. Er sucht aus der Geschichte von Adām und Eva nachzuweisen (§ 56. 58), daß die Tochter weniger Erbrecht gegen die Eltern habe als der Sohn, daß der Sohn entweder alles erben müsse und die Tochter nichts, oder der Sohn den größten Teil und die Tochter den Rest, während im älteren römisch-orientalischen Recht die Tochter genau ebensoviel erbt wie der Sohn. Sein Dotalrecht ruht meines Erachtens auf der Grundlage der Leges Constantini Theodosii Leonis, ist aber selbständig weiterentwickelt durch die Bestimmung von dem Zehntel, das die sich wieder verheiratende Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes beanspruchen darf (§ 65 Absatz 4). Er ist besonders beflissen, das Erbrecht der Witwe und der Mutter zu sichern. Beachtenswert ist ferner seine Lehre von der Vererbung eines verödeten, verlassenen Klosters (§ 78) und vom Erbrecht des Mönches (§ 92).

Das Intestaterbrecht der Leges Constantini Theodosii Leonis ist hier nicht mehr vorhanden. Wie sich das Intestaterbrecht unseres Timotheos zu jenem verhält, muß ich dem Studium der Rechtshistoriker anheimstellen.

III.

Jesubarnun

oder Îschô' Bar Nûn (Josua, Sohn des Nûn) war Patriarch in Bagdad von 820—824 unter dem Chalifen Elma'mûn. In Assyrien gebürtig, hat er den größten Teil seines Lebens als Mönch in einem assyrischen Kloster zugebracht. Wie es scheint, war er einmal für das Erzbistum Ninive in Aussicht genommen (Labourt, a. a. O. S. 33). Gegen Ende seines

Digitized by Google

Lebens wurde er nach dem Tode des Timotheos durch den Einfluß christlicher Ärzte und Beamten am Chalifenhof, des Gîwargîs Mâsôje[1], der Haruns Augenarzt gewesen war, und seines Sohnes Michael Ibn Mâsôje[2] sowie dessen Schwiegervaters, des Gabriel Ibn Bokhtîschô', zum Patriarchen erwählt, ohne irgendwelche Opposition zu finden. Er soll ein glühender Feind seines Vorgängers gewesen sein, dessen Studienkamerad er gewesen war und von dem er die Diakonatsweihe empfangen hatte, und soll in zahlreichen Schriften ihn angegriffen haben. Er konnte als Patriarch nur durch den Einfluß derselben Kreise, die seine Wahl betrieben hatten, daran verhindert werden, seinem Hasse gegen Timotheos den Zügel schießen zu lassen. Erst kurz vor seinem Tode — er ist 80 oder mehr Jahre alt geworden — soll er von seinem Hasse abgelassen haben. Von seinem kurzen Kirchenregiment ist wenig mehr bekannt, als daß er sein Gesetzbuch durch ein Konzil bestätigen und annehmen ließ (Amr S. 39).

In diesem Rechtsspiegel, den wir hier zuerst in Text und Übersetzung vorlegen, findet sich, soweit ich sehe, keine Spur irgendeiner Opposition oder Polemik gegen Timotheos, vielmehr macht er durchweg den Eindruck, daß der Verfasser mit seinem Werke eine wohlüberlegte Fortsetzung und Ergänzung des Werkes seines Vorgängers zu geben beabsichtigte. Im Ehe- und Erbrecht lehnt er sich an Timotheos an. Das letztere ergänzt er durch Bestimmungen über die Behandlung der ausstehenden Forderungen und Schulden des Verstorbenen (§ 81 bis 83. 86. 87) sowie durch Spezialverfügungen über das Erbrecht der Kleriker (§ 103. 104) und der Mönche (§ 67—70). Als vollständig neu treten bei ihm die Gesetze über Liebeszauber und andere schwarze Künste hinzu (§ 34—40). Neu ist auch der Zensurparagraph 110. Eine gewisse Milde der Gesinnung zeigt sich in seinen Bestimmungen zum Schutze der Sklaven (§ 64—66. 105), zur Erleichterung des Loses des zahlungsunfähigen Schuldners (§ 89. 123) sowie in seiner Fürsprache für den Dieb aus Not (§ 90).

Von älteren Juristen erwähnt Jesubarnun nur den Jôḥannân von Bêth Rabban in § 23, über den die Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Beachtenswert ist ferner, was er in § 27 über die Sitten der Bewohner von Elḥîra in Westbabylonien berichtet.

Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen

[1] Siehe Ibn Abi Uṣaibi'a S. 171 ff.

[2] Siehe Elḳifṭi S. 328 ff.; Ibn Abi Uṣaibi'a S. 183.

Digitized by Google

Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen (s. Anm. zu § 44), und das Urteil Nr. VII des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein (s. Anm. dazu).

IV.

Der syrische Text dieser drei Rechtsbücher ist nach der bekannten Handschrift der vatikanischen Bibliothek Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 740 bis 808 abgedruckt. Was ich in dem Text glaubte ändern zu müssen, um denjenigen Sinn herzustellen, der in meiner Übersetzung wiedergegeben ist, habe ich in der Form von Noten unter dem Text gegeben. Ich bin überzeugt, daß noch mehr Korruptelen, als ich bemerkt habe, speziell auch im Konsonantenteil vorhanden sind. Die vielfachen Verstöße in der Punktation und Interpunktion überlasse ich der Berichtigung des sprachkundigen Lesers.

In der arabischen Handschrift des Vatikans Nr. 153 (Mai, Scriptorum veterum nova collectio Bd. IV, Rom 1831, S. 286 ff.) finden sich unter Nr. 15 (S. 290) Timothei patriarchae Nestorianorum canones CXXX Bl. 91 b—105 b nach der Angabe des Katalogs. Diese ist aber nicht richtig. Ursprünglich enthielt die Handschrift die arabischen Übersetzungen von den beiden Rechtsbüchern, sowohl demjenigen des Timotheos wie demjenigen des Jesubarnun. Es müssen aber mitten im Text (zwischen Bl. 96 und 97) einige Blätter verloren gegangen sein, mit ihnen das Ende des Timotheos und der Anfang des Jesubarnun, infolgedessen es dem Katalogisator entging, daß hier in der Tat zwei Werke von verschiedenen Autoren vorliegen. Vorhanden sind die §§ 1—53 med. des Timotheos und die §§ 33 fin.—130 des Jesubarnun. Der Verfasser dieser Übersetzung ist der bekannte, um die orientalische Rechtsliteratur sehr verdiente Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarağ Abdallâh Ibn Alṭajjib (gest. 1043). Wenn sein Werk mir nicht immer so viel genützt hat, als ich erwartet hatte, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die syrische Handschrift, die er benutzte, auch keineswegs fehlerfrei war, und daß er vielfach mehr einen Auszug als eine wörtliche Übersetzung zu geben beabsichtigte. Vielleicht war auch schon manches von den rechtlichen Anschauungen einer um 200 Jahre älteren Zeit ihm nicht mehr recht vertraut.

Ein syrisches Exzerpt aus den Gesetzbüchern des Timotheos und Jesubarnun findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale Syr. 306, deren Benutzung in Berlin ich der Liberalität der Verwaltung der Bibliothèque Nationale verdanke. Die Auszüge aus Timotheos und

Digitized by Google

Jesubarnun findet man auf Bl. 112 a—115 b, 14; sie sind sehr kurz, auch sind nicht sämtliche Paragraphen exzerpiert. Der Epitomator hatte denselben Text vor sich, den die römische Handschrift bietet; denn die in letzterer vorhandene Lücke (§ 18—28 in Timotheos) findet sich gleichfalls in seinem Auszuge. Nach der Überschrift ist der Auszug vom Jahr der Griechen 1116 = 1427 n. Chr. datiert. Die Handschrift ist eine moderne Kopie vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Nutzen dieser Schrift für die Interpretation der Originale ist ziemlich gleich Null.

Durch die Angaben neben den einzelnen Paragraphenzahlen habe ich auf Parallelstellen oder auf solche Stellen hingewiesen, die mir irgendwie nach Form oder Inhalt zur Förderung des Verständnisses der betreffenden Paragraphen beitragen zu können geeignet schienen. In den Anmerkungen habe ich mich darauf beschränkt, den Wortlaut der einzelnen Paragraphen soviel als möglich sicherzustellen, überlasse aber die rechtshistorische Ausbeutung Berufeneren.

Zu den gelegentlich in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen ist zu bemerken, daß BS das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert von Bruns und Sachau, Leipzig 1880, und T den in diesem Bande enthaltenen Rechtsspiegel des Patriarchen Timotheos bezeichnet.

Durch die Abfassung des Sachindexes hat mich mein junger Freund, Herr Dr. Lorenz Brütt, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Berlin, 9. August 1908.

EDUARD SACHAU.

Nachschrift. Der in den Schlußzeilen dieser Einleitung ausgesprochene Dank hat seine Adresse nicht mehr erreicht. Ein grausames Geschick hat Lorenz Brütt seinen Eltern, seinen Freunden und der Wissenschaft jäh entrissen. Geboren den 10. August 1878 in Altona als Sohn des Geh. Regierungsrats Brütt, Landrats in Rendsburg, damals Senator in Altona, und seiner Ehefrau Constanze, geb. Lorentzen, besuchte er das Gymnasium in Rendsburg, studierte in Kiel und Berlin, besonders unter Pernice, Eck, Kohler und Liszt, bestand die beiden juristischen Staatsprüfungen 1899 und 1904 und promovierte 1900 bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Im Sommer d. J. hatte er den ersten Schritt getan, um sich den Eingang zur akademischen Karriere, die das ungeteilte Streben seiner Seele war, zu eröffnen, nachdem er bereits durch mehrere selbständige Publikationen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903; Die Kunst der Rechtsanwendung, 1907; Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht, 1908, in den Kreisen der Fachmänner bekannt geworden war. Am 15. August brachte er mir den vollständig druckfertigen Sachindex dieses Bandes und verließ mich lebens- und arbeitsfroh. Am 26. August erlag er einem Herzschlag im Bade, beweint von seinen Eltern als ihr einziges Kind. Möge sein Andenken uns allen zum Segen gereichen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Chenânîschô.

I. Einleitung eines Sendschreibens des Patriarchen an einen Bischof, Empfehlung des Rechtsstudiums für den Bischof.

II. Empfehlungsschreiben des Patriarchen für zwei Mönche aus dem Kloster Bêth-Ḥâlê an den Metropoliten von Elam (Susiana).

III. Ermahnung an den Adressaten, auszuharren unter Verfolgungen und fortzufahren mit dem Bau einer Kirche in Ḥesnâ.

IV. Schreiben, gezeichnet von dem Patriarchen und den Bischöfen, an mehrere Männer mit persischen Namen. Die letzteren werden um ihre Unterstützung für die Ausführung eines vom Patriarchen gefällten Richterspruchs gebeten; sie sollen helfen, dem Abrahamskloster (unter dem Abte Kardagh) gewisse Güter, welche die Erben eines früheren Abtes Ḳardôjâ ihm vorenthalten, wieder zurückzugewinnen.

V. Der freigelassene Jôḥannân beklagt sich, daß der Sohn seines frühern Herrn ihn wieder in die Sklaverei reklamieren wolle. Der Patriarch befiehlt dem Priester und Richter der Gemeinde, den Sohn des Freilassers zur Anerkennung der Freilassung zu bewegen und von ihm einen schriftlichen Verzicht auf jede weitere Bedrängung des Freigelassenen zu verlangen.

VI. Brief an einen Ungenannten, der dem Patriarchen durch den Bischof der betreffenden Gegend, Jôḥannân, empfohlen ist. Geschraubte Sprache, die sich nur in Andeutungen bewegt. Der Patriarch hat dem Adressaten etwas gewährt, was nicht näher angegeben wird.

VII. Patriarchatsurteil, gerichtet an einen Bischof oder Priester der betreffenden Gemeinde. Die Kinder und Erben des Surena streiten miteinander darüber, ob ein Sklave ihres Vaters von diesem freigelassen worden sei oder ob er zur Erbmasse gehöre.

VIII. Schreiben an mehrere Bewohner eines Dorfes (Priester und Honoratioren?), in dem der Patriarch sie auffordert, einen Streit um eine Erbschaft zu untersuchen und zugunsten des Klägers zu entscheiden, falls sie dessen vor dem Patriarchen gemachten Angaben bestätigt finden.

IX. Urteil in einem Erbschaftsstreit zwischen einem Onkel und seinen Neffen. Der Patriarch überträgt dem Adressaten Mâr Gabriel (Bischof der betreffenden Gemeinde?) die Ausführung desselben. Die Hälfte der vorkommenden Eigennamen ist persisch.

X. Urteil in einem Erbschaftsstreit mit einem Postskriptum. Die streitenden Parteien haben den Pêrôz und Farrichudhî zu Vermittlern erwählt. Diesen teilt der Patriarch sein Urteil mit und beauftragt sie mit der Ausführung desselben.

XI. Urteil des Patriarchen über einen Streit aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Die Parteien wohnen in dem Sprengel des Bischofs Sergius von Zâbhê. Der Priester der betreffenden Gemeinde wird mit der Ausführung des Urteils beauftragt.

Digitized by Google

XII. Urteil in einem Erbschaftsstreit und Befehl zur Einsetzung eines Vormundes über einen Waisenknaben.

XIII. Urteil betreffend ein Stück Land, das sich im Besitz von Abhâ befindet und das dieser als Sicherheit für eine seiner verheirateten Töchter kontraktlich als δωρεά zugesicherte Summe Geldes von ihrem Manne oder dessen Angehörigen übernommen hat. Der Patriarch verlangt die strikte Ausführung des δωρεά-Vertrages.

XIV. Der Patriarch beauftragt einen weltlichen Beamten einer Gemeinde und ihren Priester mit der Untersuchung über die Klage einer Frau, welche behauptet, daß ihr von ihrem verstorbenen Manne eine δωρεά versprochen worden sei, daß aber sein Erbe und Sohn, der Stiefsohn der Klägerin, die Auszahlung der Summe verweigere. Eventuell soll der Verklagte gezwungen werden, die Verpflichtung, die sein Vater auf sich genommen hatte, zu erfüllen.

XV. Bestimmung des Patriarchen, betreffend die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen eines in Akola-Kûfa verstorbenen Mannes, in welcher Weise seine Erbschaft für den Unterhalt seiner illegitimen Witwe und Tochter herangezogen werden soll.

XVI. XVII. Schreiben des Patriarchen an die Gemeinden in Perât, Boṣra und Obolla, in dem er mitteilt, daß er diese Gemeinden besuchen wolle, aber von der (mohammedanischen) Behörde (von Mukhtâr?) noch nicht die Ermächtigung zur Reise habe erwirken können, da diese im Begriff stand, zu einem Kriege aufzubrechen; unter diesen Umständen ziehe er vor, zu warten, bis das Schicksal dieses Krieges entschieden sei. Da der Bischof der genannten Orte, Christophorus, sich auf der Reise an den Hof des Patriarchen befinde, so schickt er, der Patriarch, ihnen einstweilen als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr von Mai und fordert sie auf, ihm zu gehorchen.

In dem zweiten Schreiben beauftragt der Patriarch den Bischof Âdharschâbôr, über seine Gemeinde in Ûlî einen Vertreter zu setzen, selbst aber nach Perât, Boṣra und Obolla zu reisen, der Gemeinde von Obolla dies Schreiben und das vorhergehende vorzulesen. Folgt ein weiterer Auftrag betreffend die Sammlung von Geldern für den Bau des Klosters der heiligen Abhai. Drei Tage nach Empfang des Briefes soll der Adressat wieder abreisen und zum Patriarchen zurückkehren.

XVIII. Die Anfänge der drei Patriarchatsurteile Nr. XXII. XXIII. XXIV, begleitet von einer Schreibernotiz.

XIX. Vier Paragraphen Erbrecht.

XX. Schreiben des Patriarchen an einen Bischof, enthaltend Rechtsbelehrungen.

XXI. Rechtsbelehrungen des Patriarchen, gerichtet an die Adresse eines Mannes, der im Lande der Barbaren lebt.

XXII. Nach dem Tode eines Mannes, während seine Witwe noch lebt, wird seine Erbschaft unter seine fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, verteilt. Später wird diese Verteilung angefochten, und der Patriarch befiehlt nun eine neue, eine Art Vergleich.

XXIII. Der Patriarch verfügt die Lösung der unwürdigen Ehe eines Diakonus und bestraft den letzteren.

XXIV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites, an dem drei Brüder und die Söhne sowie die Frau des ältesten von ihnen beteiligt sind.

XXV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites zwischen der Tochter eines Erblassers und seiner Sohnestochter.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Timotheos.

I. Kirchenrecht . . . . § 1—17.
II. Eherecht . . . . § 18—45.
III. Erbrecht und Testament . . . . § 46—99.

In dieser Abteilung finden sich zerstreut auch Sätze
über Eherecht . . . . § 72—74,
Vormundschaft . . . . § 75. 94. 99,
Zeugenschaft . . . . § 76,
Sklavenrecht . . . . § 77.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1—7 Einleitung.
§ 1. Rangordnung der Priester und Diakone bei dem Gottesdienst.
§ 2. Dieselbe, betreffend Priester und Diakone einer anderen Diözese.
§ 3. Verbot der Priesterweihung durch den Bischof einer fremden Diözese.
§ 4. Dasselbe.
§ 5. Strafe des Laien, der einen Kleriker schmäht.
§ 6. Strafe des Klerikers, der einen Bischof schmäht.
§ 7. Strafe des Bischofs, der den Erzbischof schmäht.
§ 8. Strafe für die Schmähung des Patriarchen.
§ 9. Strafe für die Schmähung des Königs.
§ 10. Anklagen gegen Kleriker.
§ 11. Verteilung der Einnahmen der Kirche.
§ 12. Verbot, einen Rechtsstreit vor einen nichtchristlichen Richter zu bringen.
§ 13. Strafe dessen, der seine Streitsache vor einen nichtchristlichen Richter bringt.
§ 14. Exkommunikation eines Gemeindemitgliedes durch den Priester.
§ 15. Aufhebung dieser Exkommunikation durch den Bischof.
§ 16. Schlachten, Beschneiden und Aderlaß von seiten des Priesters.
§ 17. Vom Meßopfer.

§ 18. Verbot der Verheiratung eines Mannes mit einer Frau und seines Sohnes mit ihrer Tochter.
§ 19. Verbot der Ehe vom Vater und Sohn oder von zwei Brüdern mit zwei Schwestern.
§ 20. Verbot der Ehe mit zwei Schwestern oder mit zwei Männern nacheinander.
§ 21. Verbot der Ehe mit Nichten und Großnichten.
§ 22—25. Weitere Verwandte, welche der Christ nicht ehelichen darf.
§ 26. Von der Ehe des Christen mit einer Nichtchristin.
§ 27. Von der Ehe der Christin mit einem Nichtchristen.
§ 28. Die Form der Verlobung.

Digitized by Google

§ 29. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Verlobten.
§ 30. Wirkung der Verzögerung der Heirat von seiten des Verlobten.
§ 31. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Ehemanns.
§ 32. Von der zweiten Ehe einer Frau nach längerer Verschollenheit ihres ersten Mannes.
§ 33. Auflösung der Ehe durch das pflichtwidrige Benehmen des abwesenden Ehemanns.
§ 34. Wirkliche oder fingierte Erkrankung des Mannes in der Ehe.
§ 35. Erkrankung der Frau in der Ehe.
§ 36. Von den vier Scheidungsgründen.
§ 37. Strafe für Wiederverheiratung nach Bruch des Mönchsgelübdes.
§ 38. Strafe für Ehebruch.
§ 39. Wiederverheiratung des Ehebrechers nach Ablegung der Buße.
§ 40. Vom Raub von Bräuten.
§ 41. Aufhebung der Verlobung.
§ 42. Hurerei der Frau als Scheidungsgrund.
§ 43. Schwur und Ehescheidung.
§ 44. Scheidung der Ehe infolge Ehebruchs und vermögensrechtliche Folgen.
§ 45. Wiederherstellung einer durch Ehebruch geschiedenen Ehe.

§ 46. Erbrecht der Mutter, Gattin und Vettern von Vatersseite.
§ 47. Erbrecht des Gatten, der Mutter und Geschwister.
§ 48. Erbrecht der Schwestern und Vettern von Vatersseite.
§ 49. Erbrecht der Söhne, der Töchter und der Gattin.
§ 50. Erbrecht des Sohnes, der Tochter und der Gattin.
§ 51. Erbrecht des Sohnes, der Tochter, des Vaters, der Mutter, der Gattin.
§ 52. Erbrecht der Mutter, des Vaters, der Brüder und Schwestern.
§ 53. Erbrechtliche Bestimmung über das Vermögen der Frau.
§ 54. Erbrecht des Ehemanns, der Brüder und Schwestern.
§ 55. Erbrecht des Sohnes oder der Tochter und des Großvaters von väterlicher Seite.
§ 56. Warum die Tochter ein geringeres Erbrecht hat als der Sohn.
§ 57. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 58. Warum die Tochter ein Zehntel, der Sohn neun Zehntel erbt.
§ 59. Gültiges oder nichtgültiges Testament.
§ 60. Pflichten der Söhne gegen die Eltern.
§ 61. Das Anrecht der Frau auf die δωρεά.
§ 62. Von der Größe der δωρεά.
§ 63. Beerbung eines kinderlos verstorbenen Bruders.
§ 64. Erbrecht der rechten Brüder und der Stiefbrüder.
§ 65. Erbrecht der Witwe.
§ 66. Wie erben Söhne und Töchter neben den Eltern?
§ 67. Die Reihenfolge der Erben.
§ 68. Erbrecht der Eltern, der Schwestern und Schwestersöhne, der Onkel (Vatersbrüder).
§ 69. Erbrecht zwischen Ehegatten.
§ 70. Erbrecht des Sohnes einer Sklavin gegen den freien Vater.
§ 71. Bigamie und erbrechtliche Folgen.
§ 72. Verweigerung der Kohabitation unter Ehegatten.
§ 73. Aufhebung der Verlobung und vermögensrechtliche Folgen.
§ 74. Wiederverheiratung nach Ehescheidung.
§ 75. Ein Muhammedaner als Vormund christlicher Kinder.
§ 76. Ein Muhammedaner als Zeuge gegen einen Christen.
§ 77. Verbot, ein christliches Sklavenpaar (Mann und Frau) voneinander zu trennen und an einen Muhammedaner zu verkaufen.

Digitized by Google

§ 78. Wer beerbt ein verfallenes, verlassenes Kloster?
§ 79. Wer beerbt den Priester?
§ 80. Der Christ soll nicht schwören.
§ 81. Verheiratete, unverheiratete und verwitwete Töchter neben einem Sohne als Erben seines Vaters.
§ 82. Erbrecht der Neffen (Söhne der Vatersbrüder) neben einer Vatersschwester.
§ 83. Ob die Schwester neben Brüdern einen verstorbenen Bruder beerbt.
§ 84. Erbrecht der Witwe und Mutter neben dem Onkel (Vatersbruder).
§ 85. Erbrecht des Onkels und der Tante (Geschwister der Mutter).
§ 86. Erbrecht der Brüder neben der Witwe.
§ 87. Erbrecht der Eltern gegen das Kind.
§ 88. Erbrecht des vollbürtigen und halbbürtigen Bruders.
§ 89. Erbrecht des Großvaters (des Vaters der Mutter) und der Großmutter (der Mutter des Vaters).
§ 90. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 91. Erbrecht des Tochtersohnes und der Tochtertochter neben dem Vaterbruder.
§ 92. Erbrecht eines Mönches neben einem Bruder, der Laie ist.
§ 93. Enterbung eines Sohnes.
§ 94. Bestellung der Vormundschaft.
§ 95. Erbrecht des Bruders und der schwangeren Frau.
§ 96. Erbrecht des Gemahls, der Mutter und der Schwester.
§ 97. Erbrecht der Tochtertochter einer Frau neben ihren Brüdern.
§ 98. Das Legat für die Gemahlin.
§ 99. Vormundschaft einer Schwester über einen geistesschwachen Bruder.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zu Jesubarnun.

Kirchenrecht, Kirchen- und Klosterzucht § 8. 15. 73—77. 92—98. 103. 104. 108. 109. 116. 117. 121. 122. 126. 128. 130.

Eherecht, § 4—7. 9—12. 16—35. 43. 78—80. 101. 114. 119. 120. 127.

Erbrecht und Testament § 41. 42. 44—63. 67—70. 81—83. 86. 99. 100. 102—104. 106. 111—113.

Patria potestas § 72.

Vormundschaft § 84. 85.

Sklavenrecht § 63—66. 71. 101. 105.

Obligationen: Depot § 87. Zinsfuß § 88. Schuldner § 89. Bürge § 123.

Prozeß § 107—109.

Strafrecht § 13. 14. 90. 91. 107. 115. 116. 118. 124. 125. 129.

Zensur § 110.

Zauberei § 34—40.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1 Einleitung. Lücke. Fehlen Schluß der Einleitung und § 1—4 erste Hälfte.

§ 4. Anfang fehlt.
§ 5. Strafe für Ehebruch von Frau und Mann.
§ 6. Zauberei als Scheidungsgrund.
§ 7. Ob Mann oder Frau sich wieder verheiraten dürfen, falls ihre Ehe infolge Ehebruchs geschieden ist.
§ 8. Absetzung eines Klerikers infolge von Unzucht.
§ 9. Ermahnung eines verstockten Junggesellen.
§ 10. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 11. Strafe für die Ehe eines Christen mit einer Andersgläubigen.
§ 12. Strafe für Unzucht oder Ehe mit der Schwiegertochter.
§ 13. Strafe für Kuppelei.
§ 14. Strafe für geheime Kuppelei.
§ 15. Strafe des Priesters, der einer von der Kirche ausgeschlossenen Person die Messe reicht.
§ 16. Aufhebung des ehelichen Verkehrs aus religiösen Gründen.
§ 17. Wenn Ehemann oder Ehefrau aus religiösen Gründen den ehelichen Verkehr aufgeben will.
§ 18. Was den Mann verhindert, Aszet zu werden.
§ 19. Wenn Verlobte Aszeten werden wollen.
§ 20. Widersetzlichkeit der durch die Eltern verlobten Personen und Aufhebung der Verlobung infolge derselben.
§ 21. Verschiebung der Heirat und eventuell Auflösung der Verlobung.
§ 22. Dolose Aufhebung einer Verlobung.
§ 23. Von der Heirat mit der Schwester der verstorbenen Braut oder mit dem Bruder des verstorbenen Bräutigams.
§ 24. Verbot der Ehe mit der Mutter der verstorbenen Braut.

Digitized by Google

§ 25. Von der Ehe zweier Schwestern mit zwei Brüdern.
§ 26. Geschwisterkinder dürfen einander heiraten.
§ 27. Von der Verheiratung von Witwern (Laien und Priestern) und Witwen. Von den Gebräuchen der Bewohner von Hira.
§ 28. Wenn Mann oder Frau von einem Dämon besessen ist.
§ 29. Von der formlosen Verlobung.
§ 30. Verlobung ohne Einwilligung der Eltern des Bräutigams.
§ 31. Grundlose Beschuldigung der Frau von seiten ihres Mannes.
§ 32. Unzucht mit einer Nonne.
§ 33. Entführung einer Frau.
§ 34. Wer durch Liebeszauber ein Mädchen zu gewinnen sucht.
§ 35. Wenn eine Frau Liebeszauber gegen ihren Gemahl anwendet.
§ 36. Von dem Versuch, einen Nebenmenschen durch Zauber zu verderben.
§ 37. Wer durch Zauber einen Dieb zu ermitteln sucht.
§ 38. Von der Befragung von Zauberern (Wahrsagern?).
§ 39. Von Zauberei, Wahrsagerei, dem Schreiben von Amuletten.
§ 40. Von der Astrologie.
§ 41. Von der Versorgung und den Rechten der Witwe.
§ 42. Von dem Nachlaß der verstorbenen Gemahlin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 43. Von der δωρεά und φερνή.
§ 44. Von dem Nachlaß des Ehemanns, der ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben ist.
§ 45. Erbrecht des Enkels und der Enkelin. Vetternheirat.
§ 46. Von dem abgefundenen Sohn und den erbenden Söhnen, mündigen, verheirateten und unmündigen.
§ 47. Bigamie hebt das Testament auf. Entschädigung von Brudersöhnen, die im Hause eines Onkels dienen.
§ 48. Bevorzugung einer Tochter von seiten des Vaters gegenüber ihren Geschwistern.
§ 49. Die Stiefkinder einer Frau beerben sie nicht neben ihren rechten Kindern.
§ 50. Legat des Vaters an die einzige Tochter mit Ausschluß ihrer Brüder. Verpflichtung der Geschwister, für einander zu sorgen.
§ 51. In betreff der Frage, ob die Tochter neben den Söhnen erbt und ob sie ihre Erbschaft ihrem Ehemann mit in das Haus bringt, soll jede christliche Landschaft nach ihrem besonderen Rechte bestimmen.
§ 52. Brüder und Bruderkinder als Erben.
§ 53. Testament zu gunsten der Kirche unter Ausschluß der Tochter. Von der Tochter als einziger Erbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 54. Von der Witwe als Testamentserbin.
§ 55. Wenn die Witwe in ein Kloster geht.
§ 56. Versorgung der blinden Witwe.
§ 57. Die Witwe als Ganzerbin durch Testament.
§ 58. Die zweite Frau soll nicht die Kleider und das Geschmeide der ersten tragen. Dasselbe in betreff des zweiten Mannes.
§ 59. Von der Tochter als Alleinerbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 60. Erbrecht der Enkel (Sohneskinder und Tochterkinder).
§ 61. Rechte und Pflichten der Witwe neben Töchtern als Erben.
§ 62. Pflichten der erbenden Söhne gegen nichterbende Schwestern.
§ 63. Pflichten der erbenden Söhne gegen eine infirme Schwester und ihre Dienerin.
§ 64. Pflichten der Herren gegen infirme Sklaven.
§ 65. Der christliche Herr darf seinen christlichen Sklaven nicht an Andersgläubige verkaufen.
§ 66. Anfechtung einer Freilassung ist strafbar.
§ 67. Wer Mönch wird, verliert das Erbrecht gegen die Seinigen.

Digitized by Google

§ 68. Wer den Mönch beerbt.
§ 69. Erbrecht des Mönches, der wieder Laie wird.
§ 70. Der Mönch neben erbenden Schwestern.
§ 71. Von dem entlaufenen Sklaven, der Mönch wird.
§ 72. Wenn ein Unmündiger ohne Wissen seiner Eltern Mönch wird.
§ 73. Verfahren gegen den streitsüchtigen Mönch.
§ 74. Verfahren gegen einen ungeeigneten Abt.
§ 75. Verfahren gegen einen schlechten Patriarchen, Erzbischof und Bischof.
§ 76. Vom Priester, der in seiner eigenen Kirche Gottesdienst hält.
§ 77. Absetzung von Priestern und Diakonen.
§ 78. Strafe für Bigamie.
§ 79. Lösung der Ehe, wenn die Frau nicht mehr Jungfer ist.
§ 80. Körperliche Leiden in Frau oder Mann, welche zur Lösung der Ehe berechtigen.
§ 81. Von der Angabe der Schulden gegen einen Verstorbenen.
§ 82. Von den Gläubigern eines Verstorbenen.
§ 83. Von dem Kompagnon eines Verstorbenen.
§ 84. Vormundschaft. Versorgung der Witwe.
§ 85. Der Bruder der Verstorbenen als Vormund seiner Töchter.
§ 86. Von den Schuldnern eines Verstorbenen. Heimfall der Erbschaft an die Kirche.
§ 87. Verfahren gegen den, der ein Depositum verheimlicht.
§ 88. Vom Zinsfuß.
§ 89. Von der Rücksicht gegen den in Bedrängnis befindlichen Schuldner.
§ 90. Barmherzigkeit für Diebstahl aus Not.
§ 91. Strafe für gewöhnlichen Diebstahl.
§ 92. Diebstahl des Priesters oder Diakonus.
§ 93. Trunkenheit des Klerikers.
§ 94. Unanständige Reden im Munde des Klerikers.
§ 95. Parteilichkeit des Klerikers als Richter.
§ 96. Gotteslästerung von seiten des Klerikers.
§ 97. Ketzerische Gesinnung eines Klerikers.
§ 98. Falsches Zeugnis des Klerikers.
§ 99. Söhne eines Mannes, die ihm von einer freien Frau und nach ihrem Tode von einer Sklavin geboren sind, erben gleich.
§ 100. Versorgung eines unehelichen Sohnes, der neben ehelichen Söhnen steht.
§ 101. Folgen des Umgangs des verheirateten Mannes mit seiner Sklavin.
§ 102. Vom Erbrecht der Kinder einer ersten Ehe und einer zweiten Ehe oder eines Konkubinats. Testament und Intestaterbrecht.
§ 103. Wie eine Kirche, die einem Kleriker gehört, auf seine Söhne vererbt wird.
§ 104. Pflichten der Kleriker, die eine Kirche erben, gegen weibliche Verwandte.
§ 105. Verbot des Sklavenhandels.
§ 106. Von dem Sohne, den seine Eltern enterben, und dem Sohne, der seine Eltern verläßt.
§ 107. Strafe für eine unbewiesene Anklage.
§ 108. Von der Klage gegen den Priester.
§ 109. Von der Klage gegen einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen.
§ 110. Von der Zensur.
§ 111. Von der erbrechtlichen Behandlung des verschwenderischen Sohnes.
§ 112. Von der erbrechtlichen Stellung des Sohnes, der das Vaterhaus verlassen hat und dann arm oder reich dahin zurückkehrt.
§ 113. Von dem verschiedenen Erbrecht der Sohnessöhne und der Tochtersöhne.

Digitized by Google

§ 114. Apostasie als Grund der Ehescheidung.
§ 115. Strafe für die Anrufung eines nichtchristlichen Richters.
§ 116. Strafe für Bestechlichkeit des kirchlichen Richters.
§ 117. Von dem zur Kirche zurückkehrenden Apostaten.
§ 118. Strafe für den Verkehr mit Juden.
§ 119. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 120. Von den Verlobungsgeschenken nach Aufhebung der Verlobung durch Tod.
§ 121. Strafe für Simonie.
§ 122. Von den Geschenken des Priesters an den Bischof, des Bischofs an den Erzbischof und Patriarchen.
§ 123. Von der Rücksicht gegen den Bürgen eines in Not befindlichen Schuldners.
§ 124. Strafe für denjenigen, der einen reuig zum Christentum zurückkehrenden Apostaten den Muhammedanern verrät.
§ 125. Strafe für Mord.
§ 126. Wie der Christ, der in einem heidnischen Lande lebt, fasten und wie er in einem ketzerischen Lande leben soll.
§ 127. Von der Ehe mit einer unfruchtbaren Frau.
§ 128. Wer unbeständig in seinem Glauben ist.
§ 129. Strafe für Giftmord.
§ 130. Strafe für die unbefugte Ausübung klerikaler Funktionen.

Digitized by Google

Richterliche Urteile

des

Patriarchen Chenânîschô

(Ḥenânîschô‘).

25 Schriftstücke.

Digitized by Google

I. ܬܘܒ̄. ܒܫܢܬ ܕܫ̈ܢܐ ܕܡܕܒܪܢ ܠܥܠܡܐ ܕܐܠܗܐ ܗ̇ܢܘ ܡܫܝܚܘܬ ܡܫܘܠܡܢܐ ܦܘܪܫܢܗ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܗܕܝܢ ܐܢܐ ܘܐܦ ܐܢܬܬ ܕܒܝܘܡܬܗ ܕܡܢ ܫܪܝܘܬܗ ܕܫ̈ܢܐ ܕܚܕ ܒܬܪ ܚܕ. ܘܫܪܝܐ ܕܦܘܫܩܝܗ ܚܙܝܢ ܟܕ ܐܠܗܐ ܐܒܘܢ ܕܡܢ ܥܪܟܐ ܕܐܝܟܢ ܕܟܕܡ ܠܗܠ ܐܝܟ. ܗܘܝܬ ܕܝܢ ܡܟܝܠ. ܕܐܦ ܗܘ ܕܫܦܪ ܠܐܠܗܐ ܕܟܠܐ ܒܥܠܬܐ ܟܕ ܐܝܬ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܦܫܝܛܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܝܕܥ. ܕܟܠ ܥܘܡܪܐ ܐܝܬܐ. ܐܦ ܗܘܠ ܒܥܝܬܐ ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܫܘܪ ܐܝܬ ܘܠܡܫܡܫܘ ܐܦܝܣܩܘܦܘܬ[1] ܠܐ ܫܦܠ ܒܡܘܫܚ ܪܒܝܢܐ ܐܝܟܢ ܕܢܦܩܬܗ، ܒܗ ܫܘܪܝܐ ܕܐܬܒܝܢ ܠܗ ܐܠܗܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܣܓܝܐ ܕܫܘܫܝܢ ܟܠ ܡܫܬܪܝܢܘܬܐ ܘܡܬܒܪܐ. ܗܘܝܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܗ ܕܒܦܘܫܩܐ ܘܫܘܬܪܐ ܕܫܘܫܛܐ. ܐܠܘ ܐܢܐ ܗܘܝܬ ܗܘ ܒܠܒܗ ܕܡܬܒܪܝܢ ܠܫܡܫܘܬܐ ܕܒܝܬܐ ܠܟܠ ܫܘܪܝܐ ܦܫܝܛܐ ܗܘܐ ܠܡܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܪܘܚ ܐܪܐ ܫܡܥܬܝܗ. ܐܝܟܢܐ ܗܪܟܢܐ. ܒܫܢܬ ܕܝܢ ܐܦ ܒܡܬܪܒܝܢܘܬܐ ܕܫ̈ܢܐ. ܒܗ ܗܘܪܟ ܐܝܟ ܐܚܪܬ ܘܡܬܚܫܒ ܕܢܗܘܐ ܠܝ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܡܬܡܠܟܪ ܕܒܥܠܬ. ܐܝܕܗܪ ܕܝܢ ܗܕ ܘܬܘܪܬܐ ܢܦܫܐ. ܡܫܟܚ ܕܥܠܡܐܐ ܚܘܒܐ ܠܡܫܟܢܐ ܠܡܬܚܪܪܘ. ܫܪܝܐ ܕܝܢ[2] ܕܢܕܪܬ ܠܝ

[1] leg. ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ. [2] add. ܕܐܠܡ?

Urteile des frommen Gottesmannes Mâr Ḥenânîšô' (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

I.

Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Streitsucht der Richter untereinander beklagst, gelesen, und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst, wie du aus der Lektüre dessen, was wir (dir) hiermit schreiben, erfährst. Wisse aber: wenn es Gottes Wille wäre, daß ein verdienstliches Werk ohne Mühe zustande käme, dann wäre ihm das ein leichtes, er würde aber (dann) nicht geneigt sein, einen großen Lohn (dafür) zu gewähren. Wenn du daher auch den Dienst der Bischofswürde für ein verdienstliches Werk ansiehst, so verfall' nicht in Kleinmut, wenn dir Geschäfte zukommen, welche dir Anstrengung verursachen. Denn du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht, damit du dich mit dem Pallium[1] und dem Zepter ornamentierst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken, und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze (richterlichen Urteile), indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird. Hüte dich aber vor Kleinmut, denn er bietet dem Satan eine Gelegenheit seine Tyrannei auszuüben. Der Fall (?), über den du uns berichtet hast, soll nun entschieden werden, wie folgt.

[1] φακιόλιον.

Digitized by Google

II. ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܕܢܗܘܐ ÷ ܐܢ̈ܫܐ ܐܪܡܝ̈ܐ ܕܒܐܬܪܘܬܗܘܢ. ܘܥܠ ܠܡܬܕܪܫܘܬܐ ܕܒܬܪ ܡܫܝܚܘ̈ܬܗܘܢ. ܒܫܡܫܐ ܘܠܡܘܪܕܢܐ ܕܐܡܝܢܗܘܢ. ܡܢ ܒܡܘܫܪܐ ܕܟܡܐ ܬ̈ܠܐ ܢܦܩ ܠܡܪ ܕܠܗܬܟܘܢ. ܒܟܢܕܐ ܐܬܘܢ. ܡܛܠ ܡܘܬܪܐ ܕܡܢ ܩ̈ܕܡܝ ܐܠܗܐ ܡܘܒܕܢ ܠܗܘܢ. ܒܟܘܟܒ̈ܐ[1] ܗܟܢܐ ܥܡ̈ܡܐ ܕ݂ܟܠܐ ܕܡܬܒܕܪܝܢ ܡܢ ܩܘܡܐ ܦܬ̈ܟܐ ܕܐܡܪܝܢ ܗܝܟܠܐ ܕܐܠܗܐ ܗܝܟܠܐ ܕܐܠܗܐ ܐܡܝܢܗܘܢ.[2] ܗܫܘܩܠܝܢ ܐܠܗܐ. ܒܟܘ ܡܢ ܕܒܬܪܘܬ ܠܝܬܩܘܠܐ ܗܘܕܘܥܐ ܕܒܠܝܗܘܢ. ܕܟܠܐ ܦܘܠܚ ܢܗܝܘܬܗܘܢ ܟܢܫܪܐ ܕܡܘܠܝܢܝ. ܒܪ[3] ܐܢܫܘܢ ܠܗܡ ܗܦܘܩ ܗܝܟܠ ܒܗܝܡܢܘܬ ܕܐܝܟ ܕܒܐܒ̈ܢܐ ܕܡܐܬܪ̈ܐ ܡܢ ܒܡܘܫܪܐ ܗ̇ܢ ܐܡܝܢܗܘܢ. ܗܦܝܟ ܒܗܘܢ. ܘܠܡܪ ܕܢܝܒܝܢ ܕܢܐܘ̈ܠܗ. ܒܢܬܪܐ ܒܠܗ ܕܝܫܠܡ ܒܦܬܓܡ ܠܝ ܠܗܘܢܒܗ ܠܬܒ̈ܬܐ ܐܦܝܩ̈ܘܬܐ ܒܘܢܐ ܗܝܐ ܕܡܢ ܐܬܝܩܕ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܢܝܒܝܢ ܕܒܡܫܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܢܩܕܪܝ. ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܫܒܠܗ ܐܬܘ. ܕܟܠܐ ܦܘܡܒܐ. ܒܪ ܡܗܡܝܢ ܠܦܘܪܢܝ ܐܝܟܪܐ ܗ̇ܘ ܕܠܒ̈ܢܝܐ ܠܥܡܗ ܡܥܡܪ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܝܫܝܗ ܢܫܠܡ ܘܠܝ ܠܓܡܪܐ ܐܝܠܝܢ ܕܟܦܪ̈ܐ ܠܗ ܒܠ ܡܘܡܬ̈ܐ ܕܝܫ̈ܢ. ܗܘܝ ܫܠܡܬ ܘܡܛܠ ܟܠܝܢ.

III. ܕܒܠܗ ܦܬܪ ܐܝܠܝܢ ܕܒܗܬܐ ܠܝ ܕܒܗܘܢ ܪܘܝܩܘܬܐ ܡܬܥܒܕܢܐ ܗ̇ܘܝ. ܘܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ ܕܐܬܡܝܢ ܕܒܗ ܩܝܫܐ ܡܢ ܗܕܪܗ ܗܬܦܪܕ[4]. ܠܐ ܠܡܪ ܐܬܚܡܝ ܠܝ ܗܟܝܢ ܐܦ ܡܒܣܡܐ ܗ̇ܘܝ ܡܪܫܘܬܐ ܗ̇ܘ ܕܠܗܘܒܠܝ ܗܘܝ[5] ܢܬܒܠܒܘ. ܢܗܝ ܠܡܪ ܘܕܒܡܐ ܕܪܡܐ ܗܫܘܒܠܐ ܐܢܘܗܝ ܠܐܠܗܐ ܘܡܓܐܠܝܢ ܦܕܪܒܡܐ ܡܕܒܪ ܠܒܠ ܕܗܒܠܝܢ ܒܠܘܗܝ ܒܗܪ ܗܘܒܠ ܒܫܠܝܚܘܬܐ ܒܕ ܠܐ ܡܬܪܦܐ ܐܝܟ. ܠܐ ܠܡܪ ܢܬܒܘܣ ܦܝ ܕܐܬܪ ܐܒܦܝ ܕܥܕܪܐ. ܡܬܒܒܝܢ ܠܡܪ ܡܘܕܘܕܝܢ ܒܠܝܢ ܒܫܠܐ ܕܕܪܒܐ ܘܡܫܐܦܐ ܕܬܘܠܝܬܐ. ܫܡ ܕܝܢ ܡܬܒܝܫܝܢ ܠܗܘܒܠܗܘܢ. ܒܥܡܗ ܕܡܪܢܝܬܘܡܡܫܢܐ. ܘܕܐܒܗܘܢ ܘܕܪܘܫܗ ܦܓܥܐ. ܒܪ ܗܘܒܠ ܒܠ ܗܘܐ ܗܒܪܐ ܡܬܡܠܝܢ ܐܝܟ. ܐܬܫܠ ܘܠܐ ܗܘܫܠ. ܡܒܗ ܠܡܪ ܠܡܢܝܚܬܝܢ ܐܠܗܐ. ܕܡܒܝܪ ܡܢ ܐܘܪܝܚܐ ܠܐ ܦܪܢܫܝܢ. ܗ̇ܘ ܕܠܗܬ ܢܗܓܡܬܐ ܡܫܠܐ ܗܒ. ܡܛܠ ܕܡܢ —[6] ܫܡܥܪܐ ܘܗܘܝܢ ܕܦܢܝ. ܒܬܪ ܘܗܘܪܐ ܐܬܦܩܕܬ ܘܐܦ ܒܬܐܪܬܐ[7] ܠܡܕܪܗܘܢ ܗܦܓܐ ܢܝܩ ܠܡܥܒܪ ܕܠܐ ܡܗܘܡܢܘ ܒܥܡܐ ܐܦܪ ܐܝܪ ܕܒܕܒܬܐ ܒܠܗ ܫܡܝܐ ܕܒܥܡܘܡܝ ܗܗܠ ܚܣܘܡܐ

[1] ܘܒܟܘܟܒ̈ܐ? [2] leg. ܘܐܡܝܢܗܘܢ. [3] ܘܒܪ? [4] ܗܬܦܪܕ?
[5] leg. ܐܘܗܝ. [6] add. ܗ̇ܝ? [7] ܒܬܐܪܬܐ?

II.

Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten, daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden. Wenn sie dorthin gelangen, möge daher Euer Ehrwürden geruhen sie zu behandeln wie Brüder, die in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen. Möge es dir gefallen überall im ganzen Lande Elam, wohin sie auch kommen mögen, die Väter, die Bischöfe über sie in gleicher Weise, wie wir dir gegenüber getan haben, zu benachrichtigen, auf daß, wenn es solche Leute gibt, welche im Namen der Propheten die Propheten ehren wollen, sie dieselben ohne Bedenken aufnehmen, indem sie hoffen auf denjenigen Lohn, den Gott denen, die seinen Namen fürchten, schenkt. In seiner Gnade möge er dich und uns stärken, daß wir vollbringen, was ihm gefällt, alle Tage unsers Lebens. Sei gesund und bete für uns.

Von demselben.

III.

Wir haben deinen Brief gelesen, in dem du uns von der Verfolgung, der du ausgesetzt bist, Kenntnis gibst, und wir danken Gott, daß er dich gewürdigt hat, (wie ein Glaubensheld) mit denjenigen zu kämpfen[1], welche ohne die Hoffnung auf ihn sind (den Nichtchristen?). Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapferkeit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst (d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?). Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Arms und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unsers Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines Heiligen Geistes. Sei also stark, indem du dich auf diese Hoffnung stützest, und verzweifle nicht. Denn Gott tadelt die Bissigen, die sich in nichts von dem Frosch unterscheiden, der zum Beißen zu schwach ist, weil er dafür[2] zu gering ist. Und diese Dinge sind ähnlich.

Du bist ermahnt und beauftragt worden, und hast auch schon die Fundamente vollständig gelegt. Gib dir Mühe rastlos zu betreiben, ich meine den Bau der Kirche in Ḥesnâ, damit du in deiner eignen Person ein Beispiel gibst von allem demjenigen, was du durch die Rede lehrst, und gib dich der Hoffnung hin, daß, wenn du alle diese

[1] Zu kämpfen ist Konjektur. Text: »dargebracht (geopfert) zu werden«.
[2] Hier ist eine Lücke im Text, der auch noch anderweitig verderbt zu sein scheint.

Digitized by Google

ܕܟܠ ܐܢܫ ܕܡܫܬܐܠ ܡܠܟ ܐܢܐ. ܘܫܒܩ ܕܟܠ ܐܢܫ ܕܒܥ ܢܫܡܥ ܐܝܟ ܡܕܝܢܬܐ ܕܟܠܢ ܒܢܘܗܝ ܕܐܠܗܐ ܡܫܡܫܢ ܒܗܘܢ. ܘܡܠܠܐ ܐܦܝܢ ܕܠܡܬܗ ܒܝܘܡܐ ܗܘܐ ܘܡܬܒܣܡܝܢ ܡܫܒܚܝܢ ܠܗ ܕܐܬܝ ܠܡܬܢܝܚܘܬܗ. ܟܕ ܗܘ ܫܘܐ ܕܟܠܟܢܐ ܠܘܬ ܕܠܫܬ ܫܦܝܪܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܕܟܠ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܡܫܬܥܐ ܦܘܪܢܣܐ ܡܢ

IV. ܢܣܒ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܡܪܢ ܐܠܗܐ ܕܝܠܗܘܢ ܒܢܝܢܐ ܀ ܠܗ ܒܚܡܫܐ[1] ܢܝܫܐ ܘܡܬܚܒܒܐ ܡܫܒܚܬܐ ܘܡܬܒܥܝܢܐ ܢܦܫܬܐ ܦܘܪܢܣܐ ܡܬܚܬܐ ܠܬܘܢ ܘܡܒܚܠ ܘܥܕܡܐ ܡܬܐ ܦܪܘܫ ܘܐܬܒܥܝ. ܘܐܡܝܢ ܘܡܦܫܪܘ ܫܡ ܥܕܡܐ ܕܐܬܝܗ ܕܐܠܗܐ ܐܝܟ ܡܠ ܦܬܓܡܐ ܕܡܬܦܪܫܘܢ ܥܠܡܐ ܫܡܝܐ ܠܗܘܢ. ܒܗܘܐ ܐܝܟܢ ܐܡܪ ܕܥܬܐ ܥܬܝܩ ܘܡܥܒܕ ܠܡܘܠܕܢܐ ܕܝܠܝܕܐ. ܟܕ ܒܡܬܒܪܢܘܬܐ ܡܬܦܠܚܐ ܐܝܟ ܗܘܝܢ. ܡܕܒܪ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܕܐܬܐ ܐܬܚܙܝ. ܒܗܠܝܢ ܦܓܪܐ ܡܬܕܡܝ ܡܢ ܡܬܚܙܝܢ ܕܡܕܒܪܢܐ. ܕܗܘܐ ܒܗܘ ܕܐܬܐ ܕܒܠܚܘܕ ܕܡܪܐ. ܐܝܟ ܕܠܡܐܢܐ ܗܘ ܕܒܗܡܝܢ ܡܦܩܬܗ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܡܢ ܕܡܪܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܚܕ ܢܦܫܐ ܠܫܪܟܐ ܕܗܘܐ ܡܬܦܠܚܐ. ܕܢܬܦܪܢܣ ܒܗ[2] ܘܗܕܐ ܒܠܚܘܕ ܕܚܝܠܗ ܠܒܢܘܗܝ ܗܘܘ ܒܬܪܬܝܢ ܕܡܬܚܘܬܐ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܠܗܘܢ ܐܦܢ. ܘܟܕ ܘܒܬܪ ܗܟܢܐ ܐܬܐܡܪ ܒܚܝܠܗܘܢ ܡܢ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܐܬܚܫܒܘ[3] ܘܡܢ ܐܢܫܝܢ ܕܒܬܘܠܬܐ ܐܝܠܝܢ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܡܪܢܘܬܗ ܠܐ ܐܫܬܟܚܬ. ܚܕ ܕܝܢ ܗܘܐ ܥܠ ܫܪܝܪܐ ܗܘܐ ܠܡܬܦܪܢܣܘ ܒܟܝܢ[4]. ܠܦܘܬ ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܡܬܕܒܪ ܐܦܘ ܠܝ. ܐܬܚܒܒ[5] ܡܢܗܘܢ ܒܚܝܐ ܒܗ ܐܬܡܢܥ ܗܘ ܕܠܗܘܢ ܢܬܒ ܕܠܘܩܒܠ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܕܚܝܠܗ ܕܡܕܒܪܢܐ ܐܬܝܗܒ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܡܢ ܫܘܪܝܐ ܕܟܠܗ ܕܐܢܫܘܬܗ[6]. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܡܬܦܢܝܬܐ ܕܠܟܠܢ. ܠܗܕܐ ܕܝܢ ܗܘܝܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܟܕ ܡܬܟܠ ܘܕܡܝܢ ܒܐܢܫܐ. ܕܟܠ ܡܫܝܚܐ ܕܠܡܬܠ ܢܦܫܐ ܕܗܘܢܝܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܚܕ ܢܦܫܐ ܠܫܪܟܐ ܒܗܘ ܐܘ ܡܬܒܢܝܢ ܐܘ ܢܝܫܬܐ ܐܘ ܒܪܝܬܐ ܐܘ ܐܪܥܐ ܕܒܗܝ ܘܝܡܐ ܘܫܒܩ ܕܟܠܡܐ ܕܡܬܡܪܝ ܥܠ ܒܪ ܕܗܘ ܕܡܪܐ ܗܘ ܕܐܬܐ. ܘܡܢ ܚܕ ܢܦܫܐ ܠܫܪܟܐ ܐܬܝܗܒ ܠܡܕܒܪܢܐ ܠܦܘܪܢܣܐ ܕܚܝܠܗ ܠܡܪܐ ܕܐܬܐ ܒܗܦܟܐ.

---

[1] leg. ܠܡܬܚܡܢܐ statt ܠܗ ܒܚܡܫܐ. [2] leg. ܡܫܒܚܘ.
[3] ܘܐܬܚܒܒܘ? [4] leg. ܒܟܝܢ. [5] leg. ܘܐܬܚܒܒ.
[6] ܠܗ ܘܐܢܫܘܬܗ?

Dinge besorgst, wie wir von dir annehmen, dadurch die Herrlichkeit Gottes und deine Zuversicht vor ihm jetzt und in Zukunft gemehrt werden wird. Denn wenn du also bist, wirst du an dir spüren, daß der Eifer Gottes für dich größer ist als für viele andre. Unsre Verhältnisse hier befinden sich durch die Menschenfreundlichkeit des Messias, unsers Herrn, in günstiger Verfassung, wie dein Gebet es (für uns) erfleht.

IV.

An die durch Einsicht berühmten, durch Weisheit bekannten und von Abstammung hochwohlgeborenen erlesenen Freunde, die in allem usw., Mâr Pêrôzai, Zâdišammân (?), Amizd (Ormizd?), Chusrô und ihre übrigen Brüder. Möge ihnen durch Gott den Allmächtigen, die Hoffnung seiner Anbeter, viel Heil zuteil werden.

In diesem Monat, dem Ijâr (Mai) des Jahres 69 der Herrschaft der Araber (= A. D. 689), als wir in den katholischen Städten (Seleukia und Ktesiphon) waren, brachte Ḳardagh, Abt des Abrahamsklosters, vor uns eine Beschwerde gegen die Erben des Kardôjâ, der einstmals Abt desselben Klosters gewesen ist. Sie hätten nämlich jenen Besitz, der dem Kardôjâ bei seinem Ausscheiden aus dem Kloster von dem seligen Catholicus Georgius (660—680) zur Verwaltung nur für die Dauer seines Lebens gegeben worden war, als Erbschaft, wie etwas, das ihnen zukomme, in Benutzung (νομή) genommen. Und obwohl der Abt viele Male mit ihnen darüber gesprochen hat, und sie auch von andern getadelt worden, daß sie zu Unrecht jenen Besitz in Händen hätten, haben sie sich dennoch nicht bestimmt gesehen ihn herauszugeben. Wir aber haben gemäß dem Vorschlage, den der Abt Kardagh uns gemacht hat, Euer Hochwohlgeboren zum Zeugen über diesen Streit gebeten, und haben uns von euch durch den Ormizd, der euch kennt, Auskunft geben lassen des Inhalts, daß jener Besitz dem Kardoja und seinen Brüdern (?) nur auf Lebenszeit von dem Georgios gegeben worden ist, nicht als Erbschaft für immer.

Nachdem wir dies Zeugnis von euch empfangen haben, haben wir für Recht erkannt, daß aller Besitz, welcher dem Kardoja zu seinem Nießbrauche von dem seligen Georgios gegeben worden ist, Häuser oder Vieh oder Mühlen oder Weinland oder Saatland und schließlich alles, wo es auch sein mag, von dem bekannt ist, daß es dem Kloster unsers Vaters (Abraham) gehört und von dem seligen Georgios dem Kardoja für seine Lebenszeit zur Verwaltung übergeben war, dem Kloster unsers Vaters zurückgegeben und als in der νομή des Klostervermögens befindlich geachtet werden soll; das Kloster soll darüber verfügen wie über sein Eigentum, und keiner von den Erben des Kardoja und seines Bruders oder ihrer Verwandten ist berechtigt, gegen diesen Besitz einen Prozeß anzustrengen. Wenn sich aber jemand diesem unserm Urteil widersetzt, so schließen wir ihn aus vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von allem Umgang mit Geistlichen und Laien nach dem Wort unsers Herrn.

Dies unser Urteil haben wir nicht allein wegen eures Zeugnisses erlassen, sondern auch damit Kardoja und seine Angehörigen nicht noch mehr dem Gesetze Gottes verfallen, da Kardoja vor dem jenseitigen Gericht Rechenschaft abzulegen haben wird wegen der Sünde und des Unrechts, das er gegen jenes Kloster begangen hat. Denn wenn wir auch aus Mitleid für ihn, weil er zur jenseitigen Verantwortung gezogen werden wird, es nicht für nötig erachtet haben, ihn so zu erwähnen (mit Bannflüchen), wie er es verdient, so können wir doch das Benehmen, das der arme Mann gegen jenes Kloster gezeigt hat, nicht billigen. Man

Digitized by Google

ܘܡܘܡܐ[1] ܕܡܬܗܦܟܐ ܡܫܬܥܐ. ܘܐܡܪ ܡܫܬܠܛܐ ܥܠܘܗܝ ܐܝܟ ܡܫܝܢܐ ܕܠܒܗ. ܘܡܢ ܡܪ̈ܕܘܬܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܕܡܕܝܢܬ ܒܡܪܗܘܢ. ܐܝܟ ܠܡܬܕܒܪܢܘܬܗ ܒܫܝܢܐ ܗܘ ܠܐ ܥܠܝܗܐ. ܘܐܝܢܐ ܕܡܬܠܡܕ ܠܐܘܒܕܐ ܦܫܝܛ ܗܝܐ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܡܫܝܚ ܡܢ ܡܡܠܠܬܐ ܕܠܒܒܬܐ ܘܡܢ ܫܘܦܪܐ ܕܐܪ̈ܙܘܗܝ ܡܫ̈ܝܚܐ ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܒܠܗ ܒܠܚܘܕܝܐ ܘܡܒܝܢܐ ܒܫܠܡܗ ܕܡܪܢ ܀ ܠܚܘܪܫܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܐܦܫܪ ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܛܠ ܗܝܡܢܘܬܢ. ܐܠܐ ܘܡܛܠ ܕܠܐ ܡܫܬܟܚܢ. ܡܛܪ ܠܓܒܪܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܕܘܬܐ ܘܐܝܬܘܗܝ ܘܒܗ[2] ܠܡܪܕܘܬܐ ܘܡܫܒܚܢܐ ܕܒܠܒܒ ܠܡܬܠ ܒܗ ܕܡܢܐ ܕܠܗܘܠ ܚܠܦ ܚܝܠܐ ܘܡܛܠ ܕܦܠܚ ܒܓܒܪܐ ܗܘ. ܐܦ ܓܒܪ ܒܗ ܚܫܝܫ ܥܠ ܗܘ ܕܡܛܠ ܕܡܘܡ ܠܗܒܒܐ ܕܠܗܠ ܠܐ ܐܠܝܨܐ ܚܒܝܒ ܕܒܒܝܒ ܒܗܘܕܝܗ ܐܝܟ ܕܟܡܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܝ ܗܘܦܟܐ ܕܫܝܢܐ ܕܒܒܝܒ ܒܓܒܪܐ ܗܘ ܓܒܪܐ ܗܘ ܡܒܝܢܐ ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܗܘܝܐ ܠܗ ܐܢܫܐ ܐܠܐ[3] ܕܝ ܗܘ ܕܐܡܪ ܢܚܒܒ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܡܪܕܘܬܐ ܕܢܦܫ ܚܠܦ ܦܠܚܗ ܕܒܓܒܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܡܛܠ ܡܢ ܒܚܘܒܗ ܢܦܫܬܗ ܗܘܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܪܚܡܘܬܗ ܒܓܒܪ ܕܫܒܩܬ[4] ܠܡܪܕܘܬܐ ܗܘ ܒܗܠ ܒܪ̈ܗܝܒܐ ܢܦܫܬܐ ܠܡܬܪܗܛܐ ܡܛܠ ܐܝܟ ܕܢܠܦ ——[5] ܕܒܓܒܪܐ ܠܐ ܐܦܪܐ ܐܝܟ ܦܠܚܘܗ ܢܒܝܠ ܒܪ̈ܗ ܐܢܦܝܢ ܠܪ̈ܘܚܐ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܡܘܗ[6] ܒܦܪܫܘܗ ܒܦܦܠܚܬܐ ܘܫ̈ܒܐ —[7] ܘܡܫܡܠܝܐ ܕܡܪ̈ܢܝܐ ܠܫܠܝܚ̈ܐ ܘܚܫܐ. ܡܛܠ ܕܢܟܠܗܘܢ ܠܗ ܗܘܦܟܐ ܕܢܡܪܕ ܒܠ ܒܓܒܪܐ ܗܝ ܕܐܦ ܐܢܫ ܘܚܫܐ ܐܝܟ ܒܠܗ ܕܫܘܬܗ ܡܪܘܕܐ ܗܘܐ ܒܠ ܗܘ ܕܒܗܡ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܗܫܐ ܕܡܪܕܗ ܫܘܒܚܐ ܘܡܕܡܢ ܕܡܪܕܝܢܐ ܐܢܘܢ ܡܪܕܝ ܡܬܡܫܚ ܡܬܘܠܕܐ ܦܓܪܢܝܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܗܘܠܝܢ ܕܐܬܝܬܘܗ ܥܒܕ ܒܘܢܐ ܕܐܬܐܡܪ.[8] ܒܠܡܕ ܕܝܢ ܕܡܢ ܫܘܡܐ ܗܘ ܕܡܦܩܬܗ ܥܕܡܐ ܕܐܡܪܐ ܗܘ ܘܠܓܒܪܐ ܒܗܘܐ. ܘܐܝ ܥܒܝܕ ܢܦܫܐ ܐܝܟ ܗܘܢܐ ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܕܐ ܒܪܘܚܢܐ ܒܪܐ ܡܢ ܓܒܪܢܘܬܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܐܘ ܒܚܘܪܕܐ ܡܢ ܠܗܬܗ ܘܪܡܐ ܠܗ ܡܬܚܬܐ ܡܢ ܡܪ̈ܗܝܒܐ ܕܒܓܒܪܐ ܕܐܬܝܢ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܫ̈ܝܚܐ. ܗܫܐ ܕܫܘܡ ܡܪܕܘܬܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܐ ܐܪ̈ܚܐ. ܠܓܒܪܐ ܢܦܩܝܢ ܒܠ ܡܫܬ̈ܢܝܐ ܕܒܐܝܬܐ ܕܗܝ ܒܠܚܘܕ ܐܫܬܘܫ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘܐ ܡܢ ܗܘܦܟܐ ܕܒܡܠܝ̈ܬܐ ܐܘ ܒܡܠܠܬܐ.

[1] ܘܡܘܡܬܐ? [2] ܒܒ? [3] add. ܒܐܝܢܐ? [4] ܕܒܫܩܬܐ? [5] add. ܦܪ̈ܝܫܬܗ? [6] ܘܕܡܘܐ? [7] add. ܦܫ̈ܝܛܐ? [8] leg. ܕܐܬܐܡܪ.

sagt nun auch folgendes nicht in törichter Weise, sondern (mit Fug und Recht): Wenn jemand behauptet, es stehe dem Kardoja das Recht zu, als Entgelt für seine Arbeit am Kloster einen Teil von dem Vermögen desselben zu bekommen, so möge der sich aus dem, was wir andeutungsweise geschrieben haben, belehren lassen, daß es für Kardoja genügender Lohn war, der Beerdigung unter Christen gewürdigt zu werden, denn den Teil, (der ihm zustand) für seine (Mißwirtschaft?) im Kloster, ich sage nicht: für seine Arbeit, hat er sich zehntausendfach genommen, dieser Teil kommt aber nicht seinen Erben zu. Hat er ihn doch vergeudet durch Wirtshausleben, [unsittlichen] Wandel und durch Bestechung der Angehörigen der damaligen Machthaber, damit sie ihm hülfen bei seinem Ungehorsam gegen die Kirche. Was er denn auch erreicht hat. Denn während seines ganzen Lebens war er rebellisch gegen den, der jetzt bei den Heiligen weilt, den frommen Vater gesegneten Andenkens, den Catholicus Patriarch Ischojabh (650—660). Er hat also den Lohn seines Bemühens in der eben angegebenen Art bekommen. Alles aber, was seit seinem Fortgang aus dem Kloster übrig geblieben ist, ist Eigentum des Klosters und soll ihm zukommen. Und wenn der selige Georgios, der Catholicus war, vielleicht aus Furcht vor den Wühlereien des Kardoja oder weil er von seinem Drängen bezwungen wurde, ihm einen Teil der Klostergüter für die Dauer seines Lebens zur Verwaltung übergeben hat, so sollen jetzt, da Kardoja den Weg alles Fleisches gegangen ist, alle Besitztümer, aus welchem Grunde immerhin sie ihm gegeben worden sein mögen, dem Kloster zurückgegeben werden.

Wenn aber die Erben des Kardoja nun ferner durch schriftliche oder mündliche Zeugnisse beweisen können, daß jener Besitz ihnen als Erbschaft für immer gestiftet worden ist, so haben dennoch die Erben des Kardoja und seiner Brüder[1] kein Recht, ihn in Besitz zu nehmen und zu erben. Weil vielleicht der selige Georgius [unter einem Zwange gehandelt hat][2]...... Um so viel mehr sind wir berechtigt, dem Gotteshause die Güter, die ihm zu Unrecht abgenommen sind, zurückzugeben.

Also haben wir geurteilt, erlesene und geehrte Freunde, und also mögen die Dinge von euch mit übereinstimmendem Willen ausgeführt werden. Ihr habt zwar noch nicht mit uns die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen, aber ihr seid Genossen in allem, was wir Christen um der Freude Gottes willen uns bemühen auszuführen, indem eure Wohnungen geheiligt sind durch eure Gläubigen, die darin wohnen. Außerdem bitte ich euch, für jenes Kloster eifrig zu sorgen, indem ihr ihm die Steuerlast erleichtert und nicht gestattet, daß irgend jemand, aus was für einem Grunde es auch sei, ihm Gewalt antue. Nehmt euch nun auch des Abtes Kardagh an, daß ihr ihm helft, sein Werk im Kloster zu vollenden. Kennt ihr doch den Eifer dieses Mannes (und wisset), was das Kloster unsers Vaters (Abraham) war, als er es übernahm, und was es jetzt ist. Vergeltet also diesem Manne, der fleißig ist, in Gottesfurcht arbeitet und Euer Hochwohlgeboren liebt, mit dem Lohne, der ihm gebührt. Hat er doch vor uns die edlen Taten eines jeden von euch berichtet, indem er auch eure Sorge um ihn anerkennt, wie wir aus seinen trefflichen Erzählungen mit Freuden (entnommen haben). Und wir haben Gott (dafür) gedankt. Wenn ihr euch also auch schon früher um das Kloster und um ihn bemüht habt, so tut das jetzt noch mehr; tut es wegen dieser unsrer Bitte. Denn ich garantiere Euer Liebden, daß ihr für diese eure Sorgfalt zehntausendfachen Lohn erhalten werdet von demjenigen, der für alles sorgt, von Gott, der in seiner

[1] Hier bietet der Text Brüder, oben Bruder (Text 8, 2).
[2] Konjektural. Große Lücke im Text.

Digitized by Google

ܕܠܥܠܡ ܕܠܕ̈ܝܘܬܐ ܠܡܫܡܫܘ ܕܡܕܝܢܬܐ ܒ̈ܢܘܗܝ ܢܬܚܫܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܘܕܐܣ̈ܘܗܝ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܕ̈ܝܘܗܝ ܟܕ[1] ܗܘ ܡܢܝܢ ܐܘܕܘܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐܚܪܢܐ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܡܢܗ ܢܗܘܐ ܠܗ ܥܠܡܐ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܡܬܚܙܐ ܐܝܟ ܗܘ[2] ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܢܫܝܢ ܟܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܟܠܗܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܗܟܢ ܡܬܚܙܐ ܠܝ ܐܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܝܗܒ ܠܟܠܗ ܕܐܠܗܐ ܡܕ̈ܒܪܢܐ ܕܐܬܢܣܒܘ ܡܢܗ ܒܝܘܡܬܐ. ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܢ̈ܫܐ ܘܡܛܠ ܗܕܐ ܐܦ ܡܢܗܘܢ. ܢܬܥܝܪܘܢ ܕܝܢ ܒܥܠܡܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܠܐ ܒܡܕܡ ܠܒܢ̈ܝܢܫܐ ܒܗܝܢ ܐܬܚܙܝܬ ܕܠܐ ܡܬܟܠܝܢ ܗܘܝ ܒܡܫܬܥܐܝܬ ܡܘܕܥܢܐ. ܠܐ ܫܘܐܠܐ ܐܝܬܝܗܝ ܒܠܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܪ̈ܚܡܐ ܡܛܠ ܥܠܡ ܕܐܠܗܐ ܡܬܚܙܝܢ ܐܢܫ ܠܝ ܕܝܠܗ. ܒܡܬܪܣܝܢܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܘܡܬܕ̈ܒܪܝܢ. ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܡܢ ܗܕܐ ܕܠܐ ܝܕܥܝܢ ܐܝܟ ܕܡܬܚܙܝܢ ܡܢ ܕܘܒܪ̈ܐ ܡܕܡ ܕܐܢܫ ܕܢܬܕܪܢ ܥܠ ܕܐܢܫ ܗܘ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܡܬܕܪܢ ܐܢܫ ܕܝܠܗܘܢ ܠܐ ܐܝܟ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܢܣܬܒܪ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܝܢ ܘܡܛܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܒܝܬ ܐܪܡܝܐ ܐܝܟ ܕܢܩܝܦ ܕܝܢ. ܠܡܕܒܪܢܘܬܐ ܦܘܠܚܢܗ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܡܘܕܥ ܠܢ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܗܘ ܡܢ ܩܕܡ ܫܦܝܪܐ. ܘܐܢܫ ܕܝܢ ܡܕܡ ܐܢܫ. ܐܝܟ ܕܡܬܚܙܝܢ ܗܘܘ ܘܦܠܚ ܒܫܡܝܐ ܐܠܗܐ. ܘܐܢ ܕܠܒܪ̈ܢܫܐ ܕܐܬܕܒܪܘ ܦܘܪ̈ܥܢܘܗܝ ܕܬ̈ܩܝܠܐ ܕܥܒܕ ܠܗ. ܡܛܠ ܟܠ ܗܟܢ ܡܕܡ ܐܝܟ ܕܟܠ ܚܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܟܕ ܡܘܕܐ ܐܦ ܥܠ ܒܫܘܠܛܢܗܘܢ ܕܕܠܝܢ ܐܢܫܐ ܕܝܢ ܐܬܪ̈ܚܡܘܗܝ ܢܬܥ̈ܒܕܘܢ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ[3] ܟܕ ܚܙܝܢ ܚܕ ܘܐܡܪܝܢ ܚܕ ܠܐܠܗܐ. ܐܝ ܗܟܢܐ ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܥܒܕ ܦܪܨܘܦܐ ܚܙܘܗܝ. ܥܠ ܕܐܝܬ ܘܡܛܠܗܘܢ ܗܢܐ ܐܘܢܩܐ ܢܦܫ. ܘܡܛܠ ܦܩܕ ܚܕܐ ܐܝܟ ܡܢܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܐܝܬ ܐܝܟ ܠܡܢܗܘܢ. ܕܟܕ ܒܬܪܗ ܬܬܥܒܕܘܢ ܗܠܝܢ ܬܫܡܫܬܗܘܢ ܕܡܬܕܒܪܢܘܬܗܘܢ ܗܘܐ. ܡܢ ܚܘܫܒܐ ܕܝܠܗ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܚܝܠܗ ܢܗܘܐ ܐܬܥܒܕܘܢ ܘܡܢܝܢ ܢܬܒܥܘܢ. ܘܗܘܝܐ ܢܬܒܥܘܢ ܕܡܢ ܬܘܒ ܬܘܒܐ ܬܘܒܗܘܢ ܥܠ ܡܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܘܝܐ[4] ܥܠܘܗܝ. ܐܦ ܡܢܝܢ ܗܘܐ[5] ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܠܡܫܬܥܝܘ ܘܠܡܥܒܕܘ ܕܝܠܗ. ܘܠܘܩܒܠ ܗܢܐ ܐܝܟ ܕܡܕܡ ܚܕܐ ܠܦܘܪܥܢܗ ܗܘ ܫܘܦܪܐ ܡܬܬܒܥܢܝܢ ܒܫܘ̈ܐܠܐ ܕܠܗ̇ܘܢ[6] ܢܬܒܪܝܢ

[1] del. ܟܕ. [2] Lücke. [3] add. ܡܠܟܘܬ? [4] ܐܝܟܢܐ? [5] ܐܟܢܝ̈ܬܐ?
[6] ܕܠܗ̇ܘܢ, d. h. ܕܠܗܘܢ.

Gnade eure Ehre groß und euren Namen berühmt machen wird. Hier (in diesem Leben) möge er euch würdig erachten, daß ihr von dem Gerechten (Gott?) alle guten Dinge, die samt der ganzen Schar (?) auch euch verloren gegangen sind, besonders den Glauben und die Hoffnung auf ihn erlanget. Und im Jenseits möge er euch als Genossen derjenigen, die bereits in dieser Welt auf die Erlösung durch ihn gehofft haben (z. B. der Heiligen und Märtyrer), reich machen an Gütern, welche euch, die ihr ihre (der Märtyrer) Freunde seid, reserviert sind, sowie an unsern Gütern, die wir Gläubige und Nichtgläubige sind. Ich und die Väter Bischöfe bei uns und alle, die Gott lieben, wir bitten (Gott) um Heil (für euch). Seid allzeit wohlbehütet, ihr Geehrten und Geliebten.

Digitized by Google

ܕܡܫܡܫܢܘܗܝ[1]. ܘܕܝܠܗ[2] ܡܫܡܫܢܐ ܘܠܐ ܡܫܡܫܢܐ. ܐܢܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܘܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܕܟܠܗܘܢ. ܘܥܠ ܪ̈ܝܫܐ ܐܠܗܐ ܫܐܠܝܢ ܫܠܡܟܘܢ. ܗܘܘ ܢܓܕܝܢ ܒܟܠܒܢ. ܡܫܡܫܢܐ ܘܫܡ̈ܫܐ.

V. ܕܠܟܘ. ܫܢܝܢܘܬ ܐܚܪܢܐ ܕܢܓܗܘܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܬܘܠܕܐ ܦܓܪܢܝܬ. ܠܓܫܡܐ ܐܠܗܐ ܕܫܡܐܠ ܡܫܝܚܐ ܘܕܝܢܐ. ܘܫܡܫܐ ܠܚܢܐ ܘܡܫܡܫܐ ܡܪܢ ܗܕܝܡܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒܫܠܡܐ ܗܢܐ ܕܝܠܗ ܒܐܝܕܝ̈ܗܘܢ ܒܟܠܗ ܠܟܘܢ ܕܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ ܐܝܟܘܬܗ ܒܪ ܡܫܝܚܘܬܗ ܘܫܡܫܗ ܡܫܝܚܐ. ܒܗܠܝܢ ܗܪܟ ܡܫܡܫ ܐܚܪܢ ܕܒܫܡܐ ܒܡܫܝܚܐ ܡܢ ܡܪܢ ܒܪ ܢܪܡܐ ܫܡܫܐ ܒܪ ܡܫܝܚܘܬܗ. ܕܐܬܐ ܗܘܐ[3] ܒܪ ܡܪܝܐ. ܐܝܟ ܦܝ ܕܡܢ ܒܪܐ ܕܐܫܬܘ ܠܢܘܪܐ ܡܢ ܡܪܢ ܢܪܡܐ ܫܡܫܐ ܒܫܡܐ ܕܒܥܡܕܝܐ. ܗܡܢ ܗܢܐ ܒܪܗ ܡܪܢ ܕܒܡܕܒܪܐ ܒܒܥܕܢܐ.[4] ܕܡܢ ܡܕܡ ܗܘܝܘ ܚܝ ܐܦ ܒܗܢܐ ܕܢܘܪܐ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗ ܡܢ ܢܪܡܐ ܫܡܫܐ. ܕܗܘܐ ܡܪܗ. ܘܐܬܓܠܝ ܕܒܫܡܐ ܡܫܝܚܐ ܒܡܫܝܚܘܬܗ ܒܦܠܐ. ܐܝ ܐܦ ܒܓܡܪܐ ܠܗܘܐ ܫܡܪܝܗ ܕܠܡܫܪܪܘ ܫܡܫܝܗ ܒܫܪܐ ܕܒܒܥܘܬܐ. ܡܢ ܗܒܠ ܕܐܬܪܗ ܠܒܝܬ ܗܢܐ. ܒܗ ܠܡܪܢ ܠܡܫܡܫܢܘܗܝ. ܘܐܬܪܘܬܗ ܕܫܡܪ ܠܢܘܪܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗ: ܐܬܚܙܝ ܠܡܫܝܚ ܒܫܡܫܐ ܕܡܢ ܘܡܫܬܐܠܢܘܬܐ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܗ ܒܪ ܠܐ ܒܫܪܒܐ ܡܬܐܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܠܐ ܒܟܠܒܬܐ ܐܢܫܬܐ ܐܝܟ ܕܗܝ. ܡܬܦܠܓܢ ܫܡܫܐ. ܘܐܬܝܗܘ ܕܠܐ ܡܬܦܠܓܢܘܬܐ ܡܫܡܫ ܠܦܘܠܚܢ ܗܘܐ. ܝܗܘܐ ܡܫܡܫ ܡܢ ܡܫܠܡܐ ܕܠܒܟܬܐ ܘܡܬܦܩܕܬܐ ܕܒܟܠ ܡܫܡܫܢܐ ܒܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒܡܪܢ ܕܫܒܚܢ ܐܡܝܢ ܕܦܩܕܢ ܘܡܪܢ ܫܠܝܚܘܗܝ ܠܡܒܢܝܢ ܝܒܫܗ ܒܠ ܒܘܩ̈ܐ ܕܫܠܝ̈ܚܘܗܝ ܘܗܘܘ ܫܠܝܚܝܢ.

VI. ܕܠܟܘ. ܠܐܡܪ ܐܠܗܐ ܫܡܫܐ ܡܫܡܫܢܐ ܦܠܚ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܪܢܐ ܠܗܘܢ ܡܪܢ. ܘܥܠ ܫܦܝܪܘܬܐ ܕܗܘܝ ܠܝ ܕܫܡܫܐ ܐܫܬܒܩ ܠܝ ܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ ܠܐ ܕܡ ܡܕܡ ܒܝܕܪ. ܘܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܐܝܟ ܚܙܝ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܠܟܘܢ ܒܠ ܐܚܝܢܘ ܫܠܡܝܢ. ܐܬܗܘܝ ܠܗ ܒܠܝܢ ܕܪܫܡܐ ܐܝܟ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܠܗܐ. ܐܚܝܕ ܕܡ ܘܡܫܡܫܢܐ ܒܐܝܠܝܢ ܕܫܠܝܚ ܦܛܪܐ[5] ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܗ ܒܡܓܠܝܬܐ ܗܡܝܢܬܐ ܕܫܒܚܝ ܫܦܝܪ ܐܝܟ ܕܐܡܪ. ܗܟܢ ܕܡ ܒܡܗܝܡܢܘܬܐ ܗܘܝܐ ܕܒܠܝܗ ܕܫܪ̈ܝܐ ܠܡܘܕܝܘ

[1] leg. ܕܡܫܡܫܢ̈ܘܗܝ. [2] ܘܕܕܝܠܗ? [3] ܗܘܐ scheint getilgt zu sein. Mit Recht. [4] Lücke. [5] add. ܠܗܘܢ?

V.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch

Den gottliebenden, dem Priester und Richter Daniel und dem erlesenen und geehrten Freunde Sergius das Heil unsers Herrn.

Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥannân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm Gewalt angetan werde von Mârî (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (*wörtlich:* seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (*Lücke*)[1] — aber vor uns derselbe (*Lücke.* Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wieviele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥannân verliehene Freilassung bestätige. Fixiert aber auch schriftlich den Verzicht (des Sohnes des Priesters Narses) auf schikanöses Vorgehen gegen ihn (den Freigelassenen) des Inhalts, daß er ihn nicht wegen Steuer- oder Frohndeangelegenheiten noch aus irgendeinem andern Grunde, was es auch sei, belästigen werde.

Wenn er aber Ungehorsam gegen diesen unsern Befehl zeigt, soll er ausgeschlossen sein vom Besuche der Kirche und der Teilnahme an allen ihren Schätzen kraft des Wortes unsers Herrn, solange bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Der Herr stärke euch, seinen Willen zu tun alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VI.

Dem gottliebenden, unserm gläubigen Freund N. N. das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was du uns geschrieben hast, und wir haben Gott gedankt, ja Gott gedankt für dein eifriges Bestreben, uns in Liebe (als Freund) bekannt zu werden, sowie für dasjenige, was wir von unserm Bruder Jôḥannân, eurem Bischof, über deine Rechtschaffenheit vernommen haben. Denn er hat mir bezeugt, daß du ein Freund der Gottesfürchtigen bist, zugleich auch mit allem, wozu deine Kraft reicht, ein Wohltäter bist, wie du auch ihm selbst durch viele Dinge den Beweis deiner Liebe geliefert hast, wie er sagt. Infolge dieses Zeugnisses über dich haben wir uns sehr verpflichtet erachtet Gott zu danken. Daß du dich mehren mögest in allen Tugenden, die man an dir kennen gelernt hat, wünschen und erbitten wir (von Gott). Wir urteilen, daß es dein Bestreben ist, in Liebe uns zu begegnen und in diesem (in

[1] Es fehlt etwa folgendes: Wir haben die Klage untersucht. Dasselbe, was der Kläger uns sagt, ist vor uns durch Zeugenaussagen bestätigt worden. Auch haben wir usw.

Digitized by Google

ܕܐܠܗܐ ܣܥܪܝܢ ܕܐܡܝܢ. ܘܕܡܬܬܘܣܦܢܐ ܗܘܬ ܒܡܫܬܘ̈ܬܐ
ܕܐܬܬܚܙܝܬ ܒܗܝܢ. ܘܐܡܪܝܢ[1] ܘܐܡܪܝܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܡܬܠܝܢ ܕܐܬܦܪ̈ܣܬ
ܠܝ ܕܝܢ ܗܢܐ ܕܚܫܘܒܐ ܡܦܠܓ ܒܝ. ܘܕܒܗܘܢ ܠܗܘܢ ܡܬܚܫܒܐ ܐܢܐ
ܕܒܥܐ ܠܡܫܬܐܠܘ ܡܕܡ. ܘܐܡܪ ܗܘ ܠܝ ܡܢ ܩܕܡ ܗܘ ܡܢܐ
ܕܫܐܠܬ ܐܢܬ ܒܗܢܘܢ ܘܒܟܠ[2] ܐܝܟ ܕܫܡܥܬ ܘܗܢܐ ܘܠܡܣܒܪܘ ܠܝ
ܡܬܒܥܐ ܡܢ ܚܟܡܬܟ ܕܫܘܒܐ ܡܬܦܢܝܐ ܠܝ ܡܢܝ ܐܝܟ ܕܗܢܐ.
ܗܟܝܠ ܫܡܥ ܠܘܬ ܐܠܗܐ ܡܣܒܪ ܠܝ. ܕܗܘ ܒܥܘܕܪܗ ܢܬܒܪܝ ܡܢ ܟܠ
VII. ܕܒܥܐ. ܕܝܠܗ. ܫܡܥܝ ܒܪܝ ܫܘܐܠ ܒܪ ܚܘܫܒܐ ܕܡܢ ܡܫܬܐܠܢܘܬܗܘܢ
ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܗܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܠܗܘܢ ܕܠܐ ܡܕܡ ܡܢ ܐܝܬܘ̈ܗܝ ܡܫܬܪ
ܒܫܘܐ ܘܡܫܬܪܐ ܐܝܟ ܗܝ ܕܠܒܒܐ ܐܢܬ ܕܐܬܒܩܘܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ
ܕܠܘܬܐ ܡܬܚܙܐ ܠܗ ܗܘܢܐ ܚܟܡܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܬܡܫܢܐ ܕܝܠܗܘܢ.
ܡܫܡܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܢ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܬܒܩܝܘ ܠܚܟܡܬܐ. ܘܟܕ
ܡܢ ܗܘ ܫܟܢܐ ܕܠܡܫܡܠܝܘܬܗܘܢ ܢܬܠܒܟ ܒܗܢܐ ܗܘܢܐ. ܡܢܐ ܗܟܝܠ
ܕܡܫܐܠܝܢ ܗܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܠܗܘܢ ܣܒܪ ܠܒܢ̈ܝܗ ܕܫܟܢܐ ܠܗܘܢ
ܘܡܬܦܠܓ ܒܗܘܢ ܐܝܟ ܕܠܫܡܠܝܘܬܗܘܢ ܦܐܪܐ ܘܝܪܬܘ ܕܚܟܡܬܗܘܢ
ܡܢ ܚܘܫܒܐ ܕܒܥܒܕܐ ܗܘ ܡܢ ܫܘܪܝ ܡܛܠܗ ܐܬܒܪܝ. ܗܘܝܘ
ܡܫܬܡܫܝܢ ܠܗ ܚܟܡܬܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܗ ܠܟܘܠ ܕܠܡܬܦܪܫ ܫܦܝܪ. ܐܝ
ܕܝܢ ܗܘܢܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܗܘ ܠܐ ܚܙܐ. ܗܝܕܝܢ ܕܝܢ ܡܫܬܡܫܢܘܬܐ
ܘܡܫܬܪܝܢ ܒܥܘ̈ܗܝ ܚܟܡܬܗܘܢ ܠܒܒܗܘܢ. ܡܫܬܟܚ ܡܫܬܡܫܢܘܬܗ
ܕܠܗܘܢ. ܒܫܘܢܝܐ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܢܛܪ ܚܟܡܬܗ ܕܠܒܒܐ.
ܐܣܬܪܗܘܢ ܕܝܢ ܕܒܪܢܫܐ ܐܝܟܘ ܕܠܐ ܢܬܚܙܐ ܕܢܬܕܪܫܘܢ ܠܠܒܒܐ
ܥܠܝܗ ܠܡܫܡ ܡܫܬܪܐ ܡܫܬܥܢܘܬܗ. ܒܗܢܐ ܗܟܝܠ ܕܐܝܟ ܗܢܐ
ܫܦܝܪܐ ܡܫܬܡܥ ܚܟܡܬܐ ܗܢܐ. ܘܡܛܠܐ ܫܪܝܪܘܬܗ ܡܢ ܟܠ ܕܒܥܐ
VIII. ܟܠ ܡܫܬܒܪܢܐ ܕܡܫܬܡܥܢܐ ܘܗܘܝܘ ܣܠܩܝܢ. ܕܝܠܗ. ܠܚܟܡܬܐ ܕܒܐܝܕܘܗܝ
ܗܠܝܢ ܒܥܒܕܐ ܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ. ܒܪ ܫܡܥܬܗܘܢ ܗܘ
ܘܡܬܚܙܐ ܦܘܩܕܢܐ ܒܗܠܝܢ ܡܢܝܢ ܡܕܡܝܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܬܗ
ܕܡܬܚܙܐ ܠܚܫܒܗܘܢ ܒܚܟܡܬܗܘܢ. ܕܐܢܫܐ ܠܐ ܗܠܝܢ ܗܘܘ ܠܗ ܘܡܬܚܙܐ[3]
ܗܠܝܢ ܒܚܟܡܬܐ ܒܗ ܡܬܚܙܐ ܠܐ ܚܟܡܬܐ ܘܡܢܝܢܐ ܘܟܠ ܡܠܝ̈ܢܐ
ܘܡܬܚܙܝܢ ܕܚܟܡܬܗ ܐܬܒܪܝܘ ܠܗ ܒܚܟܡܬܐ ܕܒܥܒܕܘ ܒܚܟܡܬܐ
ܕܒܚܟܡܬܗܘܢ. ܘܦܘܩܕܗ ܕܡܢܗ ܕܫܘܒܐ ܠܐܠܗܐ ܡܫܬܪܐ ܘܡܢܗ ܠܗ
ܗܘܬ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܐܝܟܢܐ ܒܚܟܡܬܐ ܒܠܒܗ ܕܡܫܬܐܬܐ ܕܗܘܢ

[1] ܘܐܡܪܝܢ zu tilgen. [2] leg. ܘܟܠ. [3] leg. ܘܡܬܚܙܐ.

dieser Sache?) mit uns vertraut zu werden. Du hast gehandelt, wie es deiner Rechtschaffenheit gebührt, und von unsrer Seite wird dir gewährt, was du erbittest, deinem Wunsche gemäß. So oft du Zeit findest und in übergroßer Liebe uns zu schreiben geruhest, wird dir von uns geantwortet werden wie jetzt. Vertrau auf Gott, — er hilft uns —, daß er in seiner Gnade dir gegen alles Böse helfen wird.

VII.

Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir Eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es Eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat. Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teils, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen). Auf solche Weise soll dieser Streit unter euch geschlichtet werden. Und der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VIII.

Der Mann, durch dessen Vermittlung ich euch dies schreibe, der nach seiner Aussage zu eurem Dorfe gehört und Pûsânôš (*s. Anm.*) heißt, hat vor uns über einige Dorfgenossen, deren Namen ihr von ihm erfahrt, Beschwerde geführt wie folgt: »Ich hatte drei Brüder. Alle drei sind ohne Erben gestorben und haben durch ein gegen die Zeit ihres Verscheidens gemachtes Testament das Vermögen und alle Geräte und Sachen mir vermacht. Auch haben sie bestimmt, daß etwas von dem Vermögen für Gott (für wohltätige Zwecke) abgesondert werde, und etwas (der Rest?) mir zukommen solle. Nun aber haben jene Leute diese Sache unter dem Vorwande, daß es die Abgabe sei, welche die Verstorbenen zu entrichten hätten, obwohl sie nicht gesiegelt waren, mit Gewalt weggenommen und mir die Erbschaft meiner Brüder entzogen.«

Digitized by Google

ܕܝܢܘ ܟܕ ܚܙܐ ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܗ̇ܘܘ ܒܗܝܟܠܗܘܢ ܠܗ̇ܘ ܡܕܡ ܒܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܡܢ ܚܕܘܬܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܡܗܝܡܢܐ ܦܛܪܘܣܘܣ ܘܐܦܢ ܡܢ ܕܠܒܗܘܢ ܢܬܒܥ ܡܬܚܙܝܢܐ ܕܚܠܝܡܘܬܐ ܗܘܐ. ܡܐ ܗܟܢܐ ܕܢܐܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܦܛܪܘܣܘܣ. ܟܕ ܗ̇ܘ ܩܠܝܠ[1] ܕܢܚܐ ܠܡܫܒܚܘܬܗܘܢ. ܘܢܦܩܘ ܡܠܟܐ ܡܢ ܐܬܪܘܗܝ. ܠܘܬ ܐܘ ܐܢܛܝܘܟܝܐ ܟܕ ܐܬܐ ܐܢܛܝܘܟܝܐ ܕܗܘܐ ܗܕܪܐ ܐܝܟܢܐ ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܦܛܪܘܣܘܣ. ܟܕ ܐܫܬܡܥ ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܗ̇ܘܘ ܘܡܬܕܚܠܝܢ. ܟܠ ܡܠܐ. ܟܕ ܡܠܟܐ ܟܐܢܐ ܠܗ ܗ̇ܘܐ[2] ܠܗܘܢ. ܡܠܘܐ ܐܢܘܢ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢ ܗ̇ܘ ܕܟܬܝܒܐ ܠܦܛܪܘܣܘܣ ܐܝܟ ܕܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ ܠܚܠܠܐ ܗܘܐ: ܘܠܦܛܪܘܣܘܣ ܡܢ ܫܠܝܛܘܬܐ ܠܡܫܬܪܝܘ ܠܐ ܫܒܩܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܦ ܟܠܗܘܢ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܠܟܠܗܘܢ ܘܡܢܗܘܢ ܕܐܬܪܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܟܕ ܫܪܝܐ ܕܢܦܩܘܢ ܟܠܗܝܢ ܕܢܦܩܘ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܡܬܒܥܐ ܠܐܢܫܐ.

IX. ܘܐܬܕܢܚ ܠܡܦܪܫ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܝܠܗ. ܫܪܝܪܐ ܐܢܫܐ ܕܡܬܚܙܐ ܕܝܠܗܘܢ ܕܝܠܗ ܡܬܒܠܥܢܐ ܦܪܘܣܘܦܐ. ܠܒܪܢܫܐ ܐܠܗܐ ܡܟܝܠ ܠܟܠ ܘܡܬܚܪܐ ܡܢܗ ܠܐܢܫܘܬܐ ܫܠܝܡܘ ܕܡܪܝܐ. ܡܢܝܢ ܠܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܠܗܘܢ. ܟܠ ܚܕܢܐ ܕܡܬܠܒܫ ܐܠܗܘܬܐ ܒܪ ܡܬܚܙܝܢ[3] ܘܠܒܢܝ̈[4] ܐܢܫܐ. ܘܕܐܦܝܣ ܕܡܢ ܫܡܝܐ ܫܡܪܐ. ܒܕܠܐ ܡܬܕܪܫܐ ܐܠܗܘܬܐ ܕܐܬܓܠܝܬ ܘܡܬܚܙܝܐ ܥܠܝܐ ܕܥܡ ܐܢܫܘܬܗ ܫܪܝܐ ܒܦܓܪܗ. ܟܕ ܒܕܝܢ ܐܝܟ ܦܘܩܕ. ܘܦܫܝܛܐ ܕܚܫܝܐ ܟܠܗ ܕܡܢ ܐܬܓܠܝ ܦܬܓܡܐ ܠܗܘܢ ܒܚܝܠܐ ܕܢܒܝܐ ܗܘܐ ܡܫܝܚܝܐ ܒܥܒܕܘܗܝ. ܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܟܣܝܐ ܕܝܘܡܢܐ ܕܡܪܝܡ ܗܘܐ ܡܬܒܝܢ ܡܬܓܠܝܐ. ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܚܝܠܘܗܝ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܢܗ ܕܠܐ ܚܝܘܬܐ. ܘܫܘܒܚܐ ܕܒܐܒܘܗܝ ܘܪܘܚܗ ܠܥܠܡܝܢ ܘܐܠܐ ܢܦܫܗ ܚܝ̈ܝ ܥܒܕܘܗܝ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܢܗ ܘܕܐܢܫܘܬܗ ܒܗ̇ܘܐ ܡܬܓܠܝܐ. ܐܚܪܢܐ ܕܠܟܠܗܘܢ ܡܛܠ ܗܢܐ ܟܕ ܠܐ ܥܠܝܗ ܐܠܗܘܬܐ ܠܡܬܚܫܒܘ ܒܗ ܟܠ ܚܝ̈ܝ ܥܒܕܘܗܝ ܐܢܫܘܬܗ ܒܥܒܕܐ ܗܘܐ. ܥܠܝܗ ܗ̇ܘܐ ܠܒܪ ܡܢ ܕܝܠܗ ܟܠ ܡܫܝܚܐ ܕܠܦܐ ܕܢܩܒܐ ܢܬܓܠܐ. ܒܥܒܕܘܗܝ ܗܟܢܐ ܡܬܚܙܐ ܘܐܢܫܘܬܗ ܟܠ ܥܒܕܘܗܝ ܡܬܓܠܝܐ ܕܡܫܝܚܐ ܡܢ ܟܠ ܐܒܘܗܝ ܠܟܠܗܘܢ ܕܕܝܠܗ ܐܝܟ ܕܡܢ ܟܠܗ ܕܡܫܝܚܐ ܕܥܡ ܡܬܓܠܝܐ. ܡܬܓܠܝܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܕܟܠ ܚܝ̈ܝ ܡܢܗ. ܘܕܡܫܝܚܐ ܠܐ ܚܕܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܐܢܫܘܬܗ ܐܝܟ ܗ̇ܘܐ ܡܬܓܠܝܐ. ܗܘ ܕܡܢ ܕܒܢܝܢܫܐ ܕܥܒܕܘܗܝ

[1] leg. ܟܠܠ. [2] leg. ܗܘܐ. [3] ܡܬܚܙܝܢ? [4] leg. ܘܒܢܝ̈.

Solches hat Pûsânôš vor uns ausgesagt und von uns verlangt, daß wir euch zu Untersuchungsrichtern dieses Unrechts machen. Sobald daher Pûsânôš bei euch ankommt, laßt seine Gegner vor euch erscheinen und vernehmt beide Parteien. Wenn ihr bei der Untersuchung findet, daß jene Leute so gegen Pûsânôš gehandelt haben, obwohl seine Brüder nicht gesiegelt waren und ihre Abgabe dem Dorfe oblag, sie also keinen rechtmäßigen Grund hatten, dann ratet ihnen, daß sie jenes Vermögen der Verstorbenen ihrem Bruder Pûsânôš zurückgeben. Wenn sie aber solchem Worte nicht gehorchen und den Pûsânôš nicht aus seiner Bedrängnis befreien wollen, dann verkündigt ihnen ihre Ausschließung von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis daß sie alles, was sie von dem Vermögen der Verstorbenen genommen haben, dem Bruder derselben zurückgeben. Anders dürfen sie nicht handeln.

IX.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Dem gottliebenden, erlesenen und geehrten Freunde Mâr Gabriel das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was ihr uns geschrieben habt über den Streit wegen des Thomas Bar Jazdâdh und seiner Brudersssöhne, und daß du beantragst, daß der Streit von uns geschlichtet werde, da Thomas nicht zu bewegen ist, in Eintracht und gutem Willen gegen seine Neffen ihrer Beschwerde abzuhelfen. Wir tun also, wie du beantragst, und bestimmen hiermit, daß das ganze Vermögen, das ihnen von seiten ihres Vaters (Jazdâdh) als Erbschaft (*wörtlich:* in parte haereditatis) zukommt, so über sie verteilt werden soll, wie es aus dem Kethâbâ dhe-zuddâkâ, das wir vordem verfaßt haben, ersichtlich ist.

Dagegen gehört das Vermögen ihres Bruders Bihzâdhân, der kinderlos gestorben ist und an seinem Todestage sein Vermögen dem Mâhôî und seinen Brüdern, den Söhnen seines Bruders Simeon vermacht hat, dem Mâhôî und seinen Brüdern als Erbschaft, wie es dem Bihzâdhân, dem Besitzer dieses Vermögens, gefallen hat, indem Thomas nicht berechtigt ist, mit den Söhnen seines Bruders Simeon in dieser Angelegenheit zu prozessieren. Denn Bihzâdhân konnte sein Vermögen vererben, auf wen er wollte. Es sollen also Mâhôî und seine Brüder, die Söhne des Simeon, die Erbschaft in Besitz nehmen, welche Bihzâdhân, ihr Onkel, von seinem Vater geerbt hat, wie aus dem von ihm gemachten Testamente zu ersehen ist.

Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.

ܘܕܐܬܘܡܐ ܟܕ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܦܐܘܡܐ ܕܡܚܕܐ ܐܣܘܬܐ ܢܗܘܐ ܡܫܕܪܐ ܥܠ ܟܠܗ̈ ܥܡܡܗܘܢ ܐܣܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܘܕܚܝܢ ܕܡܣ̈ܩܝܢ ܐܟܚܕܐ ܕܠܓܘܫܡܐ ܐܠܗܐ ܝܗܒ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܣܘܪܚܢܐ[1] ܗܘܐ ܘܡܘܡܠܠܗ ܕܟܬܒܐ ܠܡܫܪܘܬܐ ܐܠܗܝܐ: ܢܦܩܪ ܠܝ ܗܟܠ ܕܐܢܫܪ ܒܢܝܢܗܘܢ ܦܫܝܛ ܗܘܐ ܕܠܐ ܣܪܝܩܐ. ܘܐܢ ܐܡܪ ܚܕ ܡܢ ܠܚܡ̈ ܢܦܩܝܢ ܠܡܫܟܠ ܗܠܝܢ. ܕܡܢ ܐܘܪܚܐ[2] ܡܫܟܚܐ ܝܗܘܐ ܠܟܠܗܝܢ ܘܠܐܪ̈ܘܥܬ ܡܢ̈ܝܬܐ ܟܠܗܘܢ ܕܡܫ̈ܐ ܣܓܝܐܐ ܕܡܫܟܚܐ ܠܗܠܝܢ. ܗܘܐ ܐܝܟܢܐ ܡܢ ܟܠ ܕܡܠܟ ܟܪܝܗܐ ܟܠ ܕܠܩ ܥܠ ܣܘܦܢܐ ܕܡܢܝܢ.

X. ܠܡܫܪܐ ܡܫܠܡ ܗܘܐ ܣܠܩܝܢ. ܕܡܠܬܐ. ܡܣܬܟܠܢܘܬ ܐܝܬܝܗ ܕܡܬܚܫܒܐ ܕܐܠܗܐ ܡܬܘܠܕܐ ܦܬܓܡܐ. ܠܩܢܝܢ ܐܠܗܐ ܐܢܫ ܡܛܝܒܐ ܦܬܓܡܐ ܘܡܬܒܥܝܢ ܡܬܡܨܝܐ ܥܠܡܐ ܕܡܫܪܐ. ܣܓܝܐܐ ܕܟܠܗ ܟܪܘܙܐ ܟܪ ܗܘܢܝܢ ܠܟܠܗ ܟܪܐ ܐܣܘܬܐ ܐܢܫ ܕܟܠ ܣܪܘܬܐ ܕܐܟܘܬܗܘܢ ܥܠ ܡܬܝܕܥ ܘܦܪܝܫ ܟܢܫܗܘܢ ܐܢܦܐ ܕܦܓܪܐ ܠܓܘܫܡܐ ܐܠܗܐ. ܡܣܒܐ ܕܢܩܦ ܠܗܘܢ ܗܕܝܢܐ ܐܟܘܬܗܘܢ ܡܫܠܚ ܠܐܪ̈ܟܐ ܡܠܘܫܐ. ܡܢܗܐ ܣܓܐ ܡܢ ܐܪ̈ܟܐ ܦܫܛ ܟܪܬܗ ܕܐܢܫ. ܟܪ ܗܪ̈ܝܢܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܡܠܘܫܐ ܡܐܪܬ ܟܪܘܙܐ ܟܪܗ ܕܗܪܝܢܐ ܟܕ ܡܢܗ ܕܦܘܪܫܢܗ ܕܐܡܪܗ ܥܠܡܐ ܡܬܝܕܥ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܠܘܫܐ ܕܡܬܚܙܝܢ ܒܦܓܪܐ ܕܦܪܘܫܬܐ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܟܪ ܗܕܝܢܐ ܗܫܝܟ ܡܢ ܡܢܐ ܕܡܬܚܝܐ ܠܟܪܬܗ. ܘܡܢܝܢܗ ܝܗܘܐ ܦܘܪܫܢܗ. ܣܘܟܠܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܝܟ ܥܠ ܟܠܗܐ ܕܠܗܐ ܝܗܒܝܢ ܟܕ ܟܠ ܐܝܟ ܢܦܫ ܠܦܘܬ ܡܬܠܗܘܢ ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܕܐܢܐ ܘܟܘܟ ܪܢܐ ܣܓܝ ܟܠܡܕ ܡܠܬܗܘܢ ܠܡܬܠ ܠܦܘܬ ܡܢܐ ܕܝܠܗ. ܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܐܬܣܘܢ ܠܝ ܕܢܦܫܗܘܢ ܥܠ ܣܓܝܐܐ ܗܘܐ. ܘܠܟܘܢ ܠܐܢܫܝܢ ܕܐܬܒܟܝܢܘܢ ܡܬܚܙܐ ܡܢ ܗܘ̈ܝܗܘܢ ܒܬܪ. ܡܢ ܟܪܘܙܐ ܘܡܢ ܟܟܠ ܕܢܦܫܗ ܦܫܛ ܢܩܒܝܢ ܘܡܬܚܬܟܝܢ ܠܦܘܬ ܡܢ ܕܟܠܠ ܣܪܘܬܐ ܗܘܐ ܣܪܝܩ. ܡܦܝܣܘܬܐ ܗܘܐ ܠܟܘܢ. ܘܡܫܪܐ ܟܢܫܗ ܢܬܚܪܒܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܟܢܫ ܟܠ ܣܘܦܢܐ ܕܢܝܫܐ ܘܗܘܝܘ ܣܠܝܩܝܢ ✣ ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܢܡܢܐ ܕܡܫܡܫ ܐܘܪܚ ܟܪܘܙܐ. ܢܡܚܡܠ ܐܝܗܘ ܕܟܠ ܟܡܐ ܐܦܫ ܕܡܛܐ ܕܐܘܟܝܗ ܘܡܫܡܫܢܗ ܒܦܘܪܫܢܘܬܐ ܕܣܘܟ̈ܠܐ ܐܘ ܟܡܫܒܗ ܕܟܡܐ ܪܫܐ ܥܠܡܐ ܕܐܘܪܚ ܐܘ ܐܬܡܫܡܫ ܕܠܗܐ ܝܗܘܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܡܫܟܢܗ ܐܢܫܝܢ ܣܘܦܪܢܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܢ ܕܡܫܡܫ ܐܘܪܚ. ܐܘ

[1] leg. ܕܣܘܪܚܢܐ. [2] leg. ܐܘܪ̈ܚܬܐ.

Wir bestimmen, daß dies also geschehe, wie es der Gottesfurcht (*s. Anm.*) gefallen hat. Die Ausführung dieses Urteils und die tatsächliche Durchführung desselben übertragen wir Deiner Ehrwürden. Möge es dir gefallen, diese unsre Entscheidung ohne Streit unter ihnen zu stabilieren. Wenn aber eine von den Parteien dem, was wir für recht befunden, nicht gehorchen will, so soll er ausgeschlossen sein von der Kirche und ihren heiligen Sakramenten nach dem Worte Gottes, bis daß er der Pflicht wieder gehorcht. Sei mit allem deinigen behütet vor allen Ängsten alle Tage deines Lebens. Unsern Herrn bitten wir, sei gesund.

X.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Den gottliebenden, meinen geliebten Brüdern Pêrôz und Farrichudhê (= فرّخذا, mit Imâle gesprochen), den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî, und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden. Wenn Schulden (des Erblassers) vorhanden sind, liegen sie auf der ganzen Familie, indem jeder einzelne pro rata seines Erbteils davon übernimmt. Ebenso muß jeder von ihnen die Grund- und Kopfsteuer [الخراج والجزية] pro rata seines Erbteils bezahlen.

So haben wir geglaubt über diesen Streit urteilen zu sollen und haben euch, die ihr von beiden Parteien, von Berônâ und seinem Gegner, zu Schiedsrichtern gewählt seid, unser Urteil mitgeteilt. Befleißigt euch, gemäß dem von uns über diese Erbschaft abgegebenen Urteil zu handeln. Und der Herr in seiner Gnade wird euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens behüten. Seid gesund.

Was dasjenige Vermögen betrifft, von dem wir gehört haben, daß Berônâ es als Pfand ausgeliehen oder verkauft hat, so soll eine Untersuchung angestellt werden. Wenn er den durch den Verkauf oder die Verpfändung erzielten Gewinn auf das Haus zur Bezahlung der Schulden oder der Kopfsteuer verausgabt hat, so wird alles, was verkauft oder verpfändet ist, auf die Gesamtmasse der Erbschaft in Anrechnung gebracht. Wenn er dagegen den aus der Verpfändung oder dem Verkauf erzielten Gewinn sich selbst zugewendet hat, oder wenn er in doloser Weise etwas derartiges getan hat im Wege der Verwaltung (der Erbmasse), wie man sagt, und um die Tochter seines Bruders um die ihr

Digitized by Google

ܒܦܘܪܢܣܐ ܐܝܟ ܕܡܬܐܡܪܐ ܘܡܬܚܫܒ ܕܢܫܬܠܡܘܗ ܠܒܪܬܐ ܐܢܫܘܬܗ
ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܙܕܝܩܐ ܠܗ ܐܬܝܗܒ ܠܡܬܒܥ ܗܕܐ. ܒܠܚܘܕ ܕܡܬܒܥܝܢ
ܐܘ ܙܒܢ ܡܢ ܡܢܗܘܢ ܣܢܝܩܘܬܐ ܕܢܣܒܘܢ ܘܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܓܘܐ.
ܕܠܗ. ܠܒܪܢܫ ܐܠܗܐ ܚܘܒ ܡܫܝܚܐ ܘܒܪ ܚܕܘܬܐ ܫܠܡܘܗ ܕܡܪܢ.. XI.
ܐܢܫܝܢ ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܡܫܝܚ ܒܐܠܗܐ ܦܪܩ ܡܕܡ ܡܢ ܚܘܒ
ܒܪ ܫܠܝܚܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܚܕܗ. ܐܡܪ ܓܝܪ ܕܐܢܫ ܒܒܝܬ ܒܗܘܢܐ
ܕܢܦܫܗ ܠܚܕܗ. ܕܢܬܠ ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ ܒܒܣܝܡܘܬܐ ܕܐܡܝܢܐ ܐܠܦܝ̈ܢ
ܘܩܘ̈ܡܝ. ܐܦ ܒܚܕܐ ܕܝܢ ܠܒܝ ܡܕܡܝܢ ܗܘ ܐܢܫܐ ܕܐܢܫ ܗܕܐ
ܕܒܒܝܬ ܚܘܒ ܠܗܬ ܚܕܗ ܒܗܘܢܐ ܕܐܬܒܒܠܝܢ ܡܢܗ. ܕܡܢܗ ܚܘܒܬܐ
ܡܗܝܡܢܘܬܗ ܕܫܝܢܐ ܗܘܐ: ܘܕܗܘܝ ܫܠܝܚܐ ܚܕܗ ܕܐܢܫܐ ܒܠ
ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܒܗܘܢܐ ܕܦܪܝܫܬܐ ܐܬܗܘܬ ܠܗ ܡܢ ܚܘܒ ܒܒܠܠܗ.
ܒܬܪܗ ܘܡܬܘܡܝܬܗ ܕܐܬܠܒܫܘܗܝ ܠܗܝܢ ܕܢ̈ܒܝܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܗܘܒ
ܡܕܡܝܢ ܗܘ ܐܢܫܐ. ܕܒܐܪ ܘܒܝܬ ܘܚܘܪܐ ܕܒܒܝܬܗ[1] ܚܕܗ ܒܗܢ
ܚܘܒ ܒܒܠܗ ܒܒܝܬܗ ܡܢ ܚܛ̈ ܗܠܝܢ ܘܒܗ ܐܡܪ ܒܚܕܗ ܚܘܒ[2] ܕܒܝܬ
ܗܘ ܐܢܫܐ ܒܗ ܗܦܟ ܡܫܝܐ ܕܢܕܗ ܕܡܢ ܒܚܕܐ ܕܒܗܘܢܐ ܕܒܒܝܬ
ܗܘ ܚܘܒ ܘܡܬܕܪܐ ܒܬܚܒܠܐ ܕܦܪܝܫܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܐܬܪܐ[3] ܡܚܫܒܬ.
ܕܠܗ ܒܠܚܘܕ ܦܪܝܫܬܐ ܕܢܬܒ ܠܚܕܗ ܕܐܢܫܐ ܗܘ ܚܘܒ ܠܐ
ܢܬܒ ܠܗ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܕܗܘ. ܐܠܐ ܐܦ ܒܠ ܘܒܢܐ ܕܢܬܒ ܐܢܫܐ
ܠܚܕܗ. ܐܝܟ ܒܝܢܐ ܕܢܫܬ̈ܝ ܢܬ̈ܐ ܡܢ ܒܗ ܐܒܗܘܬ̈ܗܝ ܒܗ ܗܘ ܚܘܒ
ܘܠܐ ܢܬܒ ܠܗ ܠܐܢܫܐ. ܘܒܢܐ ܡܢܝ ܐܢܫܐ ܕܢܬܒܝܢ ܠܗ ܕܝܢܐ
ܒܒܪܢܫܘܬܐ. ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܗܦܟܐ ܗܠܝܢ ܕܒܒܝܢ ܠܝ. ܦܪܘܩܘܗܝ ܠܚܘܒ[4]
ܘܐܪܗܛܘܗܝ[5] ܕܒܠܚܘܕ ܕܢܬܒ ܐܢܫܐ ܠܚܕܗ ܢܦܫܐ ܠܐܢܫܐ
ܫܠܡܘܬܗ. ܐܝ ܕܗܘܐ ܘܐܝ ܢܦܩܐ ܘܐܝ ܡܒܥܐ ܐܬܪܝܢ ܒܗ ܦܪܝܫܬܐ
ܕܙܕܝܩܐ ܠܐܝܬܘܬܐ ܕܐܝܟ ܗܘ ܠܦܘܬ ܒܝܬܐ ܕܪ̈ܕܝܐ. ܗܟܝܠ ܓܝܪ
ܐܠܦܝ̈ܢ ܢܬܠ ܗܘ ܚܘܒ ܐܝܟ ܕܒܗܬ. ܠܝܬܒܗ ܕܐܢܫܐ ܫܒܩܢܝܢ[6]
ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܕܢܫܝܢ ܡܬܘܕܝܢ[6]. ܘܒܗ ܒܠܫܒ ܕܢܬܒ ܠܐܝܬܘܬܐ ܒܗܘܢܐ
ܕܐܬܒܒܠܝܢ ܡܢܗ. ܠܦܘܬ ܒܗܢܐ ܕܢܫܬ̈ܝ ܒܒܘܬ̈ܗ ܕܐܝܬܘܬܐ ܚܝܒ
ܠܡܬܠ ܚܘܒ ܠܐܢܫܐ. ܗܠܝܢ ܐܪܐܬ ܠܚܘܒ ܕܢܦܫܐ ܠܐܢܫܐ
ܕܠܐ ܚܪܝܢܐ. ܡܬܠ ܕܫܝܢܐ ܗܘ ܕܒܗܘ. ܘܠܗ ܘܪܫ ܒܗܘܬܪܬܐ[7]
ܐܬܝܢ ܢܦܫܪܐ ܠܡܬܦܬܦܘ ܠܦܘܫ ܗܘܐ. ܢܬܪܘܗܝ[8] ܡܢ ܒܓܘܬܐ

[1] leg. ܕܒܝܬܗܪܬܐ. [2] leg. ܕܚܘܒ. [3] ܕܐܬ̈ܪܐ? [4] leg. ܠܚܘܒ.
[5] leg. ܘܐܪܗܛܘܗܝ. [6] Lücke. [7] leg. ܒܗܘܪܬܐ. [8] leg. ܢܬܪܘܗܝ.

gebührende Erbschaft zu bringen, in dem Fall wird alles, was er durch Verpfändung oder Verkauf erzielt hat, ausschließlich als ein Teil seines Erbteils verrechnet, nicht als ein Teil der Gesamtmasse.

XI.

Dem gottliebenden ʿÂnî (Ânai?), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Der gläubige Isaak Bar Ḳaššiš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallitâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hochzeitstage versprochen habe, daß er ihr als φερνή (*s. Anm.*) die Summe von 8000 Drachmen geben werde. Auch präsentierte uns der genannte Isaak die schriftliche Urkunde dieser Abmachung, welche Jazd seiner (des Isaaks) Schwester an ihrem Hochzeitstage ausgestellt hatte, woraus die Schenkung dieses Vermögens ersichtlich ist, und daß sie, die Schwester des Isaak, über dies Vermögen, das ihr von ihrem Gemahl Jazd als φερνή (sic) gegeben worden war, in Leben und Tod verfügungsberechtigt war es zu geben, wem sie wollte.

Ferner hat Isaak vor uns ausgesagt, daß seine Schwester, nachdem sie kurze Zeit mit ihrem Gemahl Jazd gelebt hatte, aus diesem Leben verschieden sei. Nachdem nun Isaak mit ihm, Jazd, einen Prozeß angefangen hat, indem er das Vermögen seiner Schwester gemäß der von Jazd ausgestellten Vertragsurkunde — sie ist bestätigt durch das Siegel des Bischofs Sergius von Zâbhê — fordert, stellt sich heraus, daß der Jazd der Schwester des Isaak die ihr bestimmte φερνή nicht bloß nicht ausgezahlt hat, während er sich doch verpflichtet hatte sie ihr zu geben, sondern daß er sogar auch die Mitgift, welche Isaak seiner Schwester gegeben hatte, wie die Frauen aus ihrem Elternhause solche zu bekommen pflegen, an den besagten Isaak herauszugeben verweigert hat.

Isaak hat uns nun gebeten, daß wir über diese seine Forderung in Gerechtigkeit ein Urteil abgeben. Sobald du daher dies unser Schreiben liesest, rufe den Jazd herbei und ermahne ihn, daß er alles, was Isaak seiner Schwester gegeben hat, ihm vollständig zurückgehe, sei es Gold oder Kleider oder anderes, mitsamt der φερνή (sic), welche einer solchen Frau nach der Sitte zukommt. Denn die 8000 muß der Jazd zahlen, wie er schriftlich versprochen hat. Dem Willen des Isaak überlassen wir (*Lücke*). Was aber wir für recht befinden (*Lücke*). Und wisset allzeit, daß Jazd alles, was er am Hochzeitstage seiner Frau gegeben hat, wie die Bekannten der Frau dergleichen (ihrem Stande gemäß) zu bekommen pflegen, an Isaak zurückzuerstatten verpflichtet ist. Ermahne den Jazd, daß er dem Isaak zurückerstatte ohne Widerrede, weil es das Vermögen seiner Schwester ist und ihm als Erbschaft zukommt. Wenn er aber diesem unserm Urteil zu gehorchen sich weigert, so schließe ihn aus von der

Digitized by Google

ܘܡܢ ܥܡܬܩܘܡܬܐ ܕܫܡܫܬ̈ܗܘܢ. ܒܕܡܐ ܕܒܢܝ̈ ܐܢܫܐ ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܡܕܪܐ ܢܣܠܩ ܠܡܥܡܪܐ ܐܝܟ ܕܥܒܕ̈ܝ ܠܗ. ܥܠ ܡܘܩܕܐ ܕܫܢܝ̈ܢ

XII. ܘܗܘܝܘ ܡܠܟܐ. ܕܡܠܟܗ̇. ܠܕܝܢܐ ܐܠܗܐ ܡܫܒܚܐ ܠܥܠܡ̈ܐ ܘܕܘܝ ܒܪ ܒܪܘܚܐ ܘܡܫܘܕܥܢܘܬܐ ܘܦܪܘܫܘܬܐ ܡܫܘܚܬܐ ܥܠܡܝܗ ܕܡܪܢ. ܐܪܥܠܬܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܥܡܡܐ ܒܥܡܡܐ ܒܝܬ ܡܫܝ̈ܚܐ ܥܒܕ̈ܬ ܐܝܟ[1] ܠܗܝ. ܘܥܠ ܦܠܘܚܘܬܐ ܕܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܘܕܕ̈ܒܘܗܝ ܕܒܪܬܗ̇ ܒܠܝܬܐ ܡܢܕܡ ܐܝܟ ܦܐ ܕܝܣܛܝܢ ܕܡܬܠܡܕܝܢܘܗܝ ܠܒܪܬܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܘܕܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܗܘܗܝ. ܘܒܢ ܘܒܢܝ̈ܢ ܡܢܝ̈ܢ ܐܦܝܩܬ ܐܢܘܢ ܐܪܥܠܬܐ ܗܕܐ ܕܢܥܠܘܢ ܠܒܪ ܐܝܟܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܫܝܚܐ ܐܝܟܘܢ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܒܦܢܝܬܐ ܕܡܪܬܗ̇ ܠܐ ܠܒܪ ܐܬܦܢܝܘ. ܘܒܢܝܢ ܡܢܢ ܕܠܒܘܢ ܢܟܝܒܝܢ ܡܢ ܦܢ̈ܝܐ ܕܐܪܥܗ ܕܦܠܘܚܘܬܗ ܡܢ ܗܘܐ ܕܐܬܦܢܝܘܢ. ܒܗܢ ܗܘܐ ܐܪܥܐ[2] ܡܢ ܦܘܠܚܢ ܠܡܫܘܪܝܬܐ ܘܡܫܘܕܝ ܘܝܘܢ ܐܝܟ ܕܒܪ̈ܘܢܐ. ܕܢܦܩܘ ܡܢ ܣܓܝ ܡܢܗ ܕܠܡܥܒܕ ܕܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܗܘܝܢ ܡܪܬܐ ܥܠܝܗܝ ܣܘܦܢܝܗ ܠܦܝܢܝ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܝܟܘܢ[3]. ܐܪܒܥ ܘܪܒܥܝܢ. ܘܒܬܪܟܢ ܘܐܡܪܬܐ ܘܢܦܫ. ܘܥܠ ܡܢܝܢܐ ܕܐܬܦܢܝ ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܘܪܢ ܐܒܗܘܗܝ. ܘܠܡܬܝܪܘ[4] ܡܢܗܘܢ ܕܦܠܚܐ ܒܪ ܐܝܟܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ ܠܐ ܥܠܝܗܝܢ. ܡܦܪܥܢܐ ܕܝܢ ܕܡܢܗܘܢ ܕܦܠܚܐ ܒܕܡܐ ܕܠܡܥܡܪܐ ܢܡܘܣܐ. ܢܦܪܥ ܦܪ̈ܥܢܐ ܕܕܝܢܐ ܠܐܠܗܐ ܘܡܠܟܝܢ ܒܠܗܘܢ ܕܕܘܪ̈ܝܢ ܕܦܠܚܐ ܘܐܡܪܗ. ܘܗܘ ܢܐܘܕ ܘܢܦܪܥܘܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܦܠܚܐ ܒܕܡܐ ܕܢܐܬܐ ܠܡܥܡܪܐ ܡܥܡܪܢܝܬܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܒܢ ܢܬܠܬܪܘܢ ܡܢܗܘܢ[5] [6] ܕܕܘܪ̈ܝܢ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܠܦܘܩܕܢ ܡܠܟܘܬܗܘܢ ܢܦܪܘܢ ܘܠܐ ܢܬܦܢܘܢ ܠܡܥܡܪܐ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢ ܗܢܐ ܥܘܕܪܢܐ ܠܗܘܢ ܘܐܦܠܐ ܒܠܗ ܕܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܡܬܒܪܝܢ ܐܝܟ ܦܐ ܡܢ ܣܘܪܚܢ ܠܡܫܠܡܐ ܕܠܒܒܬܐ ܘܠܥܡܬܩܘܡܬܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܡܫܝ̈ܚܐ. ܘܠܣܘܠܩܢܐ ܕܒܝܬ ܡܫܘܡܫܢܐ ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܢ. ܒܕܡܐ ܕܐܬܚܙܝ ܠܐܝܟܘܢ. ܐܝܟܘܢ[7] ܡܛܠ ܕܡܫܝܚܐ ܠܐܝܟܘܢ[8] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܢܬܒܪܟ ܒܟܕܘܬܐ

---

[1] ܐܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܡܫܡܫܬܗ̇? [2] leg. ܘܐܪܥܐ [3] leg. ܘܕܘܝܘܢ ܘܣܘܦܢܝܗ ܐܝܟܘܢ ܕܒܪܘܢܐ ܕܢܦܩ ܘܡܢ̈ ܥܠܝܗ ܠܦܝܢܝ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܝܟܘܢ. [4] leg. ܠܡܬܪܘ. [5] leg. ܡܢܗܘܢ.
[6] add. ܕܦܠܚܐ. [7] leg. ܠܒܪܗ ܕܐܝܟܘܢ. [8] leg. ܠܐܝܟܘܢ.

Kirche und von der Teilnahme an ihren Kostbarkeiten, bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Gott stärke dich zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XII.

Den gottliebenden, unsern erlesenen Freunden Zâdhôî Bar Berônâ, Mihrnarsê und Farruchdâdh, den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht. Und obwohl diese Witwe sie vielmals aufgefordert hat, ihrem Bruderssohn denjenigen Anteil an der Erbschaft, der ihrem Bruder von seiten seines Vaters zukommt, auszuhändigen, haben sie sich dennoch geweigert. Sie hat uns nun gebeten, daß wir euch zu Schiedsrichtern für die Beseitigung des Unrechts, das ihr geschieht, machen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserm Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, den Sohn des Berônâ, ihres Bruders, Grundbesitz samt seinen Erträgnissen, Sklaven, Sklavinnen und Häuser, und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.

Als Curator des Anteils des Knaben soll bis zu seiner Mündigkeit eine gottesfürchtige Person ernannt werden, der von den Onkeln des Knaben und seiner Mutter genehmigt wird; der soll die Erbschaft des Knaben an sich nehmen und verwalten, bis er mündig wird. Wenn aber die Onkel des Knaben, des Sohnes des Berônâ, obwohl sie von euch ermahnt werden, dennoch euren Spruch bestreiten und sich nicht bestimmen lassen zu handeln gemäß diesem unserm Befehl, dann macht ihnen und eurer ganzen Stadtgemeinde kund, daß sie kraft unsers Urteils ausgeschlossen sind von dem Besuche der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von dem Umgange mit den Gläubigen nach dem Worte unsers Herrn, bis daß sie dem Sohne ihres Bruders den Teil der Erbschaft herausgeben, der ihrem Bruder von seiten ihres Vaters zukommt.

Dieser Canon soll in der Kirche eurer Stadt und ringsumher an allen Festtagen verkündigt werden. Tut dies also, wie wir euch ge-

ܕܡܕܒܪܢܘܬܗܘܢ. ܘܣܓܕ̈ܝܢ ܥܠ ܐܝܩܪܐ ܕܡܕܒܪܢܘܬ̈ܐ. ܗܕܡܪ[1] ܗܠܝܢ
ܗܘ ܐܝܟ ܕܒܗܘܢ ܕܠܐ ܫܘܠܛܢܐ ܘܕܐܬܗܘܢ[2] ܡܢ ܕܠܡܬܒܥܘ ܗܠܝܢ
ܕܡܣܬܒܪܝܢ[3] ܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܘܐ̄ܣܬܪܩܘ ܠܡܫܒܚ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ
ܐܝ̈ܟܘܢ ܒܫܠܛܢܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ ܒܝܕܗ ܝܫܠܛܘܢ ܘܡܫܝܚܘܬܗܘܢ
ܠܡܪܗܘܢ ܗܢܐ ܕܒܪܐ ܕܢܣܒܗ ܥܠ ܐܝܩܪܐ ܕܝܫ̈ܘܥ ܘܗܘܐ ܫܠܡܝܢ.

XIII. ܕܡܪܝ ܫܡܥܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܩܛܝܣܝܦܘܢ ܕܐܬܟܬܒܬ ܡܕܥܬܢܝܬܐ
ܦܪܣܝܣܐ. ܠܒܪܗ ܕܐܬܐ ܫܢܝܢ ܐܝܟ ܡܫܬܡܠܝܐ ܫܠܝܚܐ
ܕܡܪܝ. ܗܢܝܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܐܒܐ. ܘܐܦ ܢܛܪܘܬܐ ܘܒܝܬ ܕܒܝܬܐ
ܕܡܪܝܢ[4] ܘܡܢ ܡܫܟܚܝܢ ܒܐܦܐ. ܘܒܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܘܠܐܢܫܘܬܐ
ܕܠܐ ܦܬܝܐ ܕܝܢ ܗܠܝܢ. ܘܐܠܐ ܒܟܪܐ ܡܫܝܚܐ ܠܒܝܬܗ
ܡܬܚܙܐ ܕܠܐ ܣܒܐ. ܘܡܬܩܪܐ ܫܘܠܛܢܐ ܠܐܝܟܢ ܕܦܘܪܩܢܐ.
ܠܐܠܗܐ ܫܠܝܛ. ܕܫܘܠܛ ܕܝܢ ܠܡܪܢ ܗܠܝܢ ܕܠܐ. ܐܝܠܝܢ
ܕܠܡܣܬܟܠܘ ܦܪ̈ܫ ܡܕܪܐ ܘܕܫܡܥܬ ܒܟܠ ܐܦܝ̈ܗܘܢ ܗ̇ܘ
ܕܐܠܝܢ ܐܬܪܐ[5]. ܘܡܛܠ ܣܘܥܪܢ ܕܠܐ ܒܢܘ̈ܬܐ ܘܡܛܠ
ܕܝܢܗ ܠܡܪܢ. ܐܝܟ ܓܝܪ ܒܫܘܠܛܢܐ ܒܦܓܪܐ ܘܒܪܝܬܐ ܕܟܠܗܝܢ
ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܐ[6] ܒܒܝܬܗܘܢ[7] ܐܬܬܣܝܡ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܠܐܠܗܐ ܫܦܪ
ܕܫܡܥ̈ܐ[8] ܐܦ ܓܝܪ ܡܬܒܪ̈ܟܢ ܕܒܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܪܡܝܢ ܐܢܫ̈ܐ.
ܡܬܬܘܡܝܢ ܬܪܥܐ ܗܘܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܫܡܝܐ. ܐܦ ܡܫܝܚܐ ܕܪ̈ܝܫ
ܒܪ̈ܝܐ ܠܟܠ ܐܬܪ ܕܫܡܥ ܡܫܠܡܢܐ ܒܢܝ̈ܢ ܐܝܟ ܡܫܝܚܘܬܐ
ܕܫܘܒܚ̈ܗ ܕܠܗܘܢ. ܠܝ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܓ̈ܝܪ ܫܘܒܚܗ ܕܒܒܬ̈ܐ.
ܫܡܥ ܦܓܪ̈ܐ ܢܗܘܐ. ܘܒܬܘܒܐ ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܗܠܝܢ ܕܠܗܘܢ.
ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܒܒܝܬ ܡܢܗ ܥܠ ܦܪܘܣܐ ܕܐܬܚܙܝ ܡܢ ܐܒܐ ܒܪ
ܣܦܪ̈ܐ ܠܡܫܡܫ ܒܪܬܗ ܒܫܡܐ ܕܐܬܒܠܥ ܕܢܗܘܐ ܗܘܝܐ ܠܟܘܬ
ܡܐ ܕܠܒܠܝܫ ܘܕܫܢܝ. ܫܡܠܝܢ ܐܝܟ ܦܫܐ ܕܬܫܘܢܬܗ. ܘܐܪܒܐ
ܕܠܝܗ ܡܢ ܚܣ̈ܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܒܫܓܪܐ ܕܠܗܘܢ ܫܒܪܗ ܫܠܝܛ ܐܝܟ
ܠܡܐܢܐ ܒܒܢܐ ܕܬܬܦܪܥ ܚܠܩ̈ܐ ܕܗܘܒܐ. ܗ̇ܘ ܕܒܦܪܥܢܬܐ ܠܒܪܬܗ
ܬܬܚܙܐ[9]. ܘܡܐ ܕܐܬܚܙܝ ܠܒܪܬܗ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܢܗ ܐܬܩܒܠ ܐܪܒܐ
ܬܬܦܢܐ ܠܡܕ̈ܝܢܬܐ. ܠܗ ܓܝܪ ܠܐ ܡܬܚܙܝܢܐ ܠܒܪܬܗ ܐܬܚܙܝ
ܒܒܢܝ̈ ܕܫܘܒܚܗܘܢ ܗܘܐ. ܐܠܐ ܕܠܒܢܝ̈ܗ ܠܗ ܕܡܢ ܐܒܐ ܫܡܥܘܢ

[1] leg. ܗܕܡܪܘ. [2] leg. ܒܗ ܠܐ ܐܬܗܘܢ statt ܘܕܐܬܗܘܢ.
[3] d. i. ܕܡܣܬܝܒܪܝܢ oder ܕܡܣܬܒܪܝܢ. [4] leg. ܘܡܪܝܢ. [5] leg. ܐܬܪܐ.
[6] leg. ܕܕܫܡܥܐ. [7] ܒܒܝܬܗܘܢ? [8] leg. ܕܫܡܥ̈ܐ. [9] ܐܬܚܙܝ?

schrieben haben, ohne daran zu ändern und ohne zu säumen mit der Ausführung dessen, dessen Erledigung wir euch aufgetragen haben. Anders zu handeln seid ihr nach dem Worte Gottes nicht berechtigt. Er stärke euch in seiner Gnade und behüte euch, daß ihr die Anwälte seiner Wahrheit seid alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XIII.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Güte Catholicus Patriarch

Dem gottliebenden, unserm erlesenen Freunde Abhâ dem Gläubigen das Heil unsers Herrn.

Wir haben die Nachrichten, die du uns geschrieben hast, gelesen und danken Gott für dein und aller deinigen Wohlsein, von dem wir daraus wie von ihrem Überbringer erfahren haben. Wir loben deinen Wunsch, mit uns zusammenzutreffen und setzen deinen Wunsch, uns zu sehen, seiner Ausführung gleich; wir bitten Gott, daß er (dein Wunsch, uns zu sehen) zu ersprießlicher Zeit erfüllt werden möge. Wenn du dich nach unserm Befinden erkundigt hast, so hast du damit getan, was deiner Frömmigkeit ziemt, und wir haben uns bereitfinden lassen, dir darüber das nötige mitzuteilen, sowohl wegen deines Interesses an kirchlichen Angelegenheiten wie deswegen, weil du diese Dinge zu wissen wünschest. Wir befinden uns körperlich wohl und stehen in dem Strom aller Geschäfte, deren Ausführung wir zu besorgen angestellt sind, wie sie nach Gottes Willen ausgeführt werden müssen. Der Bau der Gotteshäuser, mit dem wir begonnen haben, wächst von einem Tag zum andern. Auch wird die Salbung der Erzpriester für alle Gemeinden, wo es nötig ist, von uns ausgeführt gemäß den Gaben, die er (Gott) uns verliehen hat. Du aber, und alle, welche die Glorie der Kirche lieben, gebt euch Mühe, auch darin, daß ihr Gott dankt für mein Wohlergehen.

Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή (hier im Sinne von δωρεά), welche deine Tochter Chôshôî am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte, daß also verfahren werde gemäß dem, was wir für alle Welt aufgestellt haben, haben wir vollzogen gemäß dem Wunsche von Euer Hochwohlgeboren. Du darfst das Grundstück innerhalb der Grenzen, die in der uns mitgeteilten Urkunde angegeben sind, nehmen und behalten, bis man dir den Betrag Gold zahlt, der als φερνή deiner Tochter gegeben worden ist. Und sobald man deiner Tochter voll ausgezahlt hat (den Wert desjenigen), was dir abgenommen worden ist, soll das Grundstück seinen Eigentümern zurückgegeben werden. Denn deine Tochter hat in dem Vertrage, der zwischen euch besteht, ihre φερνή nicht unverklausuliert (nicht ohne Beschränkung) erhalten, vielmehr mit der Bestimmung, daß sie dieselbe auf die Söhne (Kinder), die sie dem Abhâ gebären werde, vererben solle, und daß sie nicht berechtigt sei, dieselbe an einen andern zu verkaufen oder auf einen andern zu vererben. Es soll also der Pakt, der zwischen euch besteht, unverändert aufrechterhalten werden, und du mußt eins von zwei Dingen wählen: entweder daß sie dir das Gold zahlen entsprechend dem Golde der φερνή, das deiner Tochter abge-

Digitized by Google

ܠܗ̇. ܗܘܝܐ ܠܡܪܬܘܬܐ ܘܠܡܫܘܚܬܐ ܐܘ ܠܡܣܘܪܬܐ. ܠܐ ܢܣܒܝܢ
ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܫܬܩܣܐ ܗܟܝܠ ܫܡܥ ܕܗܘܐ ܒܝܢܬܗܘܢ ܕܟܠܐ
ܢܘܟܠܝܐ. ܘܡܕܐ ܡܢ ܗܕܐ ܝܬܝܪ. ܕܐܘ ܢܟܠܘܢ ܠܟ ܕܗܘܐ
ܠܦܘܬ ܕܗܘܐ ܕܦܪܝܫܬܐ ܕܐܬܝܕܥܬ ܡܢ ܒܪܢܫ ܐܘ ܕܐܬܝܬ
ܠܐܪܥܐ ܗܝ ܕܐܬܝܕܥܬ ܡܠܟ ܕܗܘܐ ܕܐܬܒܨܝܬ. ܒܝܕܐ ܕܐܬܬܠܐ
ܡܬܝܕܥܐ ܕܝܠܗܘܢ ܦܪܝܫܬܐ ܗܝ. ܘܡܐ ܕܗܘܐ ܗܝ ܐܘ ܗܕܐ. ܐܪܥܐ
ܦܪܫ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܐܝܟ ܦܘܫܩܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܡܪ. ܕܐܪܥܐ ܒܥܕܪ̈ܐ
ܠܐ ܗܘܝܢ ܠܟܠܢ. ܡܛܠ ܕܝܠܗ ܗܝ ܐܪܥܐ ܘܐܬܪ̈ܐ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ
ܐܢܫܝܗܘܢ ܘܫܘܬܦ̈ܐ ܒܗܝܢ. ܕܗܘ ܒܝܬܗ ܢܝܚܪܘ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ
ܒܗ ܟܠ ܕܝܠܗ ܟܠ ܫܘܬܦܐ ܕܝܢܗ. ܗܘܝܢ ܫܠܝܛ ܒܡܪܐ ܒܟܠ
XIV. ܘܡܢ ܫܒܝܒܝܢ ܐܟܚܕܐ. ܕܝܠܗ. ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ ܫܒܝܩܝܢ ܐܟܐ ܫܡܥܐ
ܗܟܘܢ ܘܕܝܢܐ ܡܬܝܕܥܐ ܫܠܡܬܐ ܕܡܪܝ. ܐܬܬܐ ܗܕܐ ܕܒܐܝܕ̈ܝܗ
ܒܗܢ ܠܒܢܝ. ܕܐܝܟ ܕܗܝ ܐܡܪܬ ܐܢܫܐ ܡܢ ܡܪܝܬܗܘܢ. ܘܡܢܗ
ܦܠܓܘ ܒܗܠܝܢ ܡܪܝܬ ܡܕܡ ܡܢ ܒܪ ܒܟܠܗ ܐܝܟ ܗܘ ܕܐܬܒܗܝ
ܒܪ ܢܫܡܬܗ ܒܥܬܐ ܒܕܠܝܬ ܗܘܐ ܠܗ ܕܢܫܠ ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ ܗܝ
ܕܡܬܗܘܐ ܒܒܝܬܐ ܠܐܢܫܝܢ ܕܒܗܘܠܝܬ ܡܬܬܟܠܝܢ. ܒܒܝܬ ܠܗܬܐ
ܗܢܘܢ. ܕܢܫܠ ܠܗ ܒܡܫܘܬܐ ܕܒܗܦܟܐ ܕܐܝܬ ܒܒܫܒܬܐ ܗܘܐ
ܕܐܝܬܝ ܕܡܥܪܬܐ ܒܐܬܒܐ ܕܡܥܒܕ ܘܒܐ ܗܟܘܬܐ ܕܡܥܠ ܡܬܡܬܒܐ
ܒܠܒܘܫܬܗ ܐܒܫܝ ܕܗܘ ܡܐ ܕܘܪܫ ܠܗ̇[1] ܠܒܒܠܗ ܒܗܕ ܒܡܬܒܥܘ
ܠܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ̇. ܘܒܕܝ ܡܢ ܕܠܘܬܒܘܢ ܒܬܘܒ ܕܐܬܚܪܘܪܘܗ
ܡܢ ܒܠܘܥܗ. ܡܐ ܗܒܠ ܕܐܬܦܪܘܢ ܒܗܢ ܗܘܐ. ܒܕܗ ܠܡܬܒܥܘܢ
ܠܒܝܬܐ ܒܝܕܠ ܕܝܢܗ. ܘܡܥܡܕ[2] ܡܢܗ ܡܠܟܬܐ. ܘܐܦ ܗܟܢܘܢ
ܕܒܥܕܪܐ ܡܬܬܢܝܒ ܠܗ ܠܐܪܥܬܐ ܗܘܐ ܠܡܫܒܥ ܡܕܡ ܕܡܢ
ܒܫܒܬ ܕܐܢܫܐ[3] ܡܬܡܬܒ. ܦܘܩܕܢܗ ܠܟܠܢ ܒܪ ܒܒܠܗ ܕܒܢܬܐ
ܠܗ ܫܠܡܐܝܬ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܩܕ ܠܡܫܒܠ ܦܘܩܕܢܐ ܗܘܐ. ܫܐܠܝܢ
ܡܢ ܗܕܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܒܝܬܝܐ. ܘܡܛܠ ܕܒܐ ܒܥܘܠܝܢܐ ܒܠܡܥܐ
ܒܝܘܡܐ ܕܢܫܪܐ ܠܐܪܥܬܐ ܗܘܐ ܡܢ ܫܠܘܡܗ̇. ܘܡܕܪܐ ܢܝܚܪܘܗܝ
XV. ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܒܟܠ ܢܘܡܘܣ ܕܝܢܗ ܘܗܘܘ ܫܠܡܝܢ. ܦܘܫܩܐ
ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܟܠ ܝܠܕ̈ܐ ܐܢܕ ܕܗܘܝ ܕܡܪܢ ܫܒܝܩܝܢ. ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ
ܫܒܝܩܝܢ ܡܫܡܫ ܡܫܡ̈ܫܐ[4] ܘܐܝܟ ܒܝܕܐ ܫܠܡܬܐ ܕܡܪܝ. ܒܗܘ ܐܢܫ ܐܢܫ
ܡܪܬܝ ܒܗ ܡܪܝܬܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܦܠܓ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܝܢܐ ܡܬܩܪܝܢܐ

[1] leg. ܠܗ.
[2] leg. ܘܡܥܡܕ.
[3] leg. ܕܐܢܫܐ.
[4] ܡܫܡܫܐ?

nommen worden ist, oder aber du behältst das Grundstück, das (dir) anstatt des (deiner Tochter) abgenommenen Goldes gegeben worden ist, solange bis (dir) der Betrag der φερνή im ganzen Betrage gezahlt wird. Wenn nun jenes oder dieses geschehen ist (d. h. sofortige Zahlung oder spätere), dann gib das Grundstück seinen Eigentümern zurück gemäß dem Gebote Gottes, der da spricht: »Das Land soll in Wahrheit niemals verkauft werden, denn mein ist das Land, und ihr seid die Bewohner desselben und die Insassen bei mir« (Leviticus 25, 23). Er möge euch und alles deinige in seiner Gnade vor allem Bösen bewahren. Sei gesund in unserm Herrn zu jeder Zeit, o unser erlesener Freund.

XIV.

Unsern gottliebenden Freunden, dem Vater, dem Priester Sâ'ôrâ und dem gläubigen Dâdhâ das Heil unsers Herrn.

Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine φερνή (hier im Sinne von δωρεά gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eine Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist. Woraus hervorgehe das Unrecht, das ihr geschehe, da die ihrem Manne obliegende Verpflichtung nach dessen Tode ihr gegenüber nicht erfüllt worden sei. Sie hat uns gebeten, an euch zu schreiben, damit ihr sie befreit von dem Unrecht, unter dem sie leidet.

Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, zitiert ihren Gegner und verhört ihn. Und wenn ihr findet, daß diese Frau in Wahrheit berechtigt ist zu empfangen, was aus dem in ihrer Hand befindlichen Schriftstück ersichtlich ist, so befehlt dem N. N., dem Sohn ihres Gemahls, daß er es ihr vollständig aushändige. Wenn er aber gegen dies Urteil rebelliert, soll er von Sâ'ôrâ durch den Befehl der Kirche und von dir, o Dâdhâ, durch weltliche Autorität gezwungen werden (zu gehorchen), bis daß er diese Frau aus ihrer Bedrängnis befreit. Der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XV. Vgl. T § 71. In § 100. § 102, 3.

Entscheidung von Rechtssachen jeder Art von Chenanischo.

Unserm gottliebenden Freunde Ḳaššîš (vgl. Nr. XI), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Du erinnerst dich, wie wir entschieden haben den Prozeß des Diakonus N. N. und seiner Brüder, der Gläubigen, der Söhne des Aḥônâ aus der Stadt N. (Karkhâ dhê Bêth N.) gegen jene Frau, welche Aḥônâ in Âḳôlâ (Kufa) gesetzwidrig geheiratet hatte. Obwohl nämlich viele

ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܒܪܐ ܕܒܗ ܦܠܓ ܕܒܗܝܢ ܐܠܗܐ ܗ̄ܘ ܕܢܦܩܬ ܗ̄ܘܐ ܐܢܫܐ ܒܒܣܝܡܘܬܐ ܠܐ ܢܬܬܘܬܐ. ܕܒܗ ܡܠ̈ܘܐܐ ܐܦܘܗ[1] ܠܡ ܕܢܦܠܘܗܝ ܐܦ ܒܒܘ̈ܫܐ ܕܡܪܘܬܐ ܒܗ ܕܐܝܬܝܗ ܡܢܡܬܐ ܘܐܢܘ̈ܢ ܒܒܘ̈ܗܝ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܒܠܒܠ ܡܢܗ ܠܐ ܒܐܝܬܐ. ܘܡܢ ܠܓܒܠܗ ܐܠܗܐ ܡܫܪܐ ܐܚܡܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ ܒܓܘ̈ܢܐ ܦܬܓܡ. ܕܒܠܡܐ ܕܡܢ ܠܒܪܐ ܗ̄ܘ ܐܢܫܐ ܐܬܐܒܗ. ܐܝ ܒܗܐ ܘܐܝ ܒܗܦܟܐ. ܘܒܠ ܡܢܝܐ ܐܢܫ ܕܢܘ ܕܐܠܗܘܗܝ ܘܒܢ̈ܝܢܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܢܦܪܐ ܡܕܐܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܐܦ ܐܠܗܐ ܗ̄ܘܐ ܕܐܘܕܥܢ ܒܗ ܐܡܪܝܢ ܕܘܒܪܐ ܗܦܝܟܐ ܒܓܒܪ ܒܡܪܗ. ܐܦ ܒܢ̈ܝ ܐܘܠܕ ܡܪܗ. ܕܡܛܘܠܗܘܢ ܥܒܝܕܐ ܠܗ ܚܛܐ. ܘܡܦܩܢ ܗܘ̣ܐ ܡܠ̈ܐܐ ܕܢܣܝܒܗ ܠܐܠܗܐ ܗ̄ܘ. ܦܩܕܢ ܕܡܢ ܕܬ̈ܐܐ ܕܢܐܗ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܒܣܝܡܘܬܐ ܕܐܬܦܢܝ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܠܐܠܗܐ ܗ̄ܘ ܠܡܡܠܟ ܒܗ ܒܡܝܐ ܕܢܚܐ. ܒܡ ܠܐ ܠܡܬܘܒܘܬܗ ܘܠܐ ܠܡܡܠܟܘܬܗ ܥܠܡܢܐ. ܒܠܝܘܡ ܠܒܪܗ ܠܐ ܢܣܬܘܬܐ ܢܦܪܕ ܦܘܪܫܐ ܘܠܒܣܪܐ ܡܢ ܡܝܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܒܓܠܝܐ ܕܐܬܦܢܝ ܠܡܬܘܡܝܐ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܬܓܙܪ ܗܦܟܐ ܠܡܠܟܐ. ܘܡܢ ܒܗ ܡܪܐ ܠܐ. ܒܗܐ ܕܝܢ ܗ̄ܘ ܕܒܗ ܡ̇ܠܬ ܗ̄ܘܐ ܕܐܦ ܒܗ ܒܒܪ ܘܒܠܡܐ ܕܐܢܐ ܠܗ ܒܪ ܕܗܘ ܠܐܠܗܐ ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܢܦܪܘܬ. ܗܠܝܢ ܗܘ ܡܪܐ ܕܢܗܘ̈ܝܢ. ܘܗܘ ܐܦ ܠܝ ܒܒܪ ܕܐܬܘܕܥ ܐܢ̈ܝܢ. ܘܐܢܘ ܕܡܢ ܒܪܐ ܦܫܝܛܝܢ ܗܘܐ ܐܬܚܙܝ ܐܠܗܐ ܗ̄ܘ ܡܬܒܪܟܐ ܠܡܦܠܓ ܒܪ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܦܠܓ ܡܪܬܐ ܘܒܕܝܪ ܠܗ ܒܡܕܒܪ. ܐܒܪ ܐܠܗܐ[2] ܡܢ ܚܘܠܩܢܐ ܕܒܪ ܒܪ̈ܗܝܛܐ ܒܒܦ̈ܐܐ ܒܠܗܘܢ ܘܒܒܘܠܐ ܘܚܣܝܪܐ ܒܦܪܕܐ ܕܐܬܪܝܨ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܗܪܡܢܐ. ܗܝܘܪܐ[3] ܗܒܠ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ. ܘܠܐ ܐܬܗܘܐ. ܘܒܪܡܐ ܢܦܫܗ ܠܡܦܠܓ ܦܠܓܘܗܝ. ܒܠ ܡܢܘ̈ܬܐ ܚܢ̈ܝܢ ܘܗܘ̈ܝܢ ܚܠܝܡ. ܘܦܬܓܡܢܗ ܕܡܠܗ ܘܒܪܬܗ ܡܢ ܒܠܠܗ ܕܡܢܗ ܕܒܪܬܐ ܢܬܗܘܐ. ܗܘܐ ܕܡܢ ܦܘܡܝܗ[4] ܠܡܥܒܕ ܕܠܐ ܦܠܓܐ. ܐܝ ܕܡܢ ܦܠܓܐ ܕܠܦܠܓܐ

XVI. ܗܘܐ. ܐܦܠܐ ܕܡܢ ܠܡܥܡܪܐ ܒܡܣܒ ܠܗ. ܕܡܠܘ. ܠܒ̈ܢܘܗܝ ܐܠܗܐ ܐܝ̈ܬ ܚܡܫܐ ܘܡܬܢܚܐ ܘܡܬܡܥܢܐ ܕܒܦܠܓܐ ܘܡܒܨܪ̈ܐ ܘܡܬܘܒܠܐ. ܒܡܪܐܢܡܬܡܥܢܐ ܥܠܡܐ ܢܦܠܐ ܠܗܘܢ. ܒܐܝܠܝܢ ܕܠܐܬܒܗܘܢ ܡܢܗܘܢ ܕܒܢܝܢ ܒܐܪ̈ܥܐ ܐܝ̈ܬ ܡܠܦ̈ܢܐ ܘܡܬܐܪܦܣ̈ܐܦܐ

[1] ܐܦܣܘ? [2] add. ܐܠܗܐ. [3] leg. ܗܝܘܪ.

[4] add. ܐܝ ܦܠܓܐ.

uns zugeredet haben, daß wir seine illegitime Witwe neben dem Diakonus Daniel und seinen Brüdern, den Söhnen des Aḥônâ in die νομή seiner Erbschaft eintreten lassen sollen, so haben wir dennoch die Gottesfurcht hochgehalten, wie die kirchlichen Gesetze bestimmen, (indem wir verfügten), daß der gesamte Nachlaß des Aḥônâ, Haus und Geld und anderweitiger Besitz, seiner legitimen Witwe und seinen legitimen Söhnen als Erbschaft gehört.

Weil er aber mit der Frau, wegen deren er angeschuldigt worden ist, lange Zeit gelebt haben und auch Kinder mit ihr gezeugt haben soll, von denen die eine (als sein Kind) uns bestätigt wird, und da viele uns rieten, mit der Frau Mitleid zu haben, haben wir bestimmt, daß einer von den Höfen des Aḥônâ in 'Âḳôlâ der Frau als Wohnsitz für Lebenszeit übergeben werden soll, ohne daß sie indessen berechtigt ist ihn zu verkaufen oder zu verpfänden. Seiner illegitimen Tochter soll Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen ihres Vaters nur so lange gegeben werden, bis sie soweit erwachsen ist, daß sie von der Arbeit ihrer Hände leben kann, nicht mehr. Aber das Haus, in dem Aḥônâ wohnte und in dem er auch gestorben ist, und alles, was er besitzt, wo es auch sein mag, soll seiner legitimen Frau und seinen legitimen Kindern gegeben werden. So haben wir bestimmt, daß es sein soll, und wir schreiben dir hiermit, also die Dinge zu richten.

Wenn aber, nachdem dies unser Urteil ergangen ist, die beschuldigte Frau Streit erhebt, um neben den Söhnen des N. an der Erbschaft, die ihr in keinem Teile zusteht, teilzuhaben, so verkündige in allen Kirchen von 'Âḳôlâ und Ḥêrthâ, daß sie von dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen ist, bis sie den törichten Streit aufgibt. Tu also dies, wie wir dir schreiben, ohne Lässigkeit. Und der Herr helfe dir seinen Willen zu vollenden alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Der Unterhalt der (illegitimen) Frau und ihrer Tochter soll ihr aus den Einkünften des gedachten Hofes gesichert werden. So bestimmen wir für den Fall, daß sie sich nicht wieder verheiratet. Wenn sie sich aber wieder verheiraten will, soll ihr der Hof auch nicht einmal als Wohnsitz übergeben werden.

XVI.

Den gottliebenden, unsern geliebten, erlesenen und gläubigen Brüdern in Perât, Beṣrâ (Bosra) und Hôbellath (Obolla) sei viel Heil durch unsern Herrn Jesus Messias.

Durch die Briefe, die wir früher durch Vermittlung unsrer Brüder, der Lehrer und Chorbischöfe Sergius und Georgius euch geschickt haben,

Digitized by Google

ܣܪܛܘܣ ܘܦܘܪܛܘܣ ܣܪܪܘ[1] ܠܗܘܢ. ܥܠ ܡܢܐܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ. ܘܡܫܟܐ ܒܬܪ ܒܬܪܝܢ ܗܘ ܠܗܘܢ ܥܠܝܡܐ ܕܗܘܝܢ ܐܢܫܝܢ. ܕܩܘܡܒܝܐ ܕܡܒܢܝܢ ܗܘܐ ܥܠ ܡܢܐܝܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܫܬܡܥܘ ܒܙܘܘܕܐ. ܡܒܬܪ ܗܢܐ ܠܘܬ ܠܡܕܝܢܬܐ ܒܡܬܪܘܨܘܬܐ[2] ܫܩܘܠ. ܘܐܦ ܦܩܘܕܐ ܗܘܐ ܠܝ ܠܡܫܠܡܘ ܒܝܕܗܘܢ ܕܡܢܗܘܢ. ܐܬܬܚܡܢ ܕܫܒܒܐ. ܒܒܘܩܐ ܕܫܒܛ ܕܐܝܟܐ ܚܕܬܐ ܦܩܕ ܐܢܘܢ. ܥܠ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܐܬܬܘܕܝܘ ܚܕ ܠܡܫܚܠ ܚܕ. ܡܫܟܐ ܕܝܢ ܕܠܚܡܐ ܢܫܠܘܦ ܐܢܘܢ ܒܡܠܟܠܐ ܕܗܘܐ ܒܘܒܡܬܐ. ܕܐܠܘܢ ܕܗܘܝܢ ܢܦܩܐ ܒܗܘܢ. ܢܐܬܐ ܬܐܕܢܗܘܢ ܕܠܐ ܬܘܗܝ. ܠܡܠܟܐ ܡܒܪܟ ܕܗܘܐ ܒܠܒܗ ܡܢ ܐܠܨܢܐ [3] — ܠܝ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܘܫܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܘܦܠܛܝܢ ܕܒܗܘܢ[4]. ܒܡܬܘܡܬܐ ܠܡܪ ܡܬܘܪܝܐ —[5] ܐܝ ܡܕܝܢܐ ܚܙܝܐ. ܘܡܦܩܢܝܢ ܐܒܢܬܐ ܘܡܫܠܛܝܢ. ܕܬܬܦܩܘܢ ܠܝ ܒܡܕܝܢܐ ܐܘܪܚܐ —[6] ܒܒܝܬܐ ܠܡܪ ܕܬܬܠܡܕ ܒܒܚܝܪܐ ܢܐܠܗܝ ܗܘܕܐ. ܦܬܚܝܢ ܕܢܦܩܐ —[7] ܡܬܗܡܢܐ ܪܫܝܢ ܐܠܗܐ ܐܢܫܝ ܐܬܪܥܝܬܐ ܐܦܬܘܩܐ ܕܡܢ. ܕܢܦܩܪܘܢ ܐܢܫܝܢ ܕܒܒܢܝ ܢܫܐ ܕܢܦܩܘܬܗܘܢ ܒܟܠܗ ܡܦܩܬܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܢܬܠܐ ܒܪܝܬ ܡܕܒܪܢܘܬܗܘܢ ܘܢܫܡܥ ܡܕܡܥܬܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܕܢܪܕܐ ܚܕܢܝܬܗܘܢ ܘܕܡܢܐ ܕܠܝܬ ܠܗܘܢ. ܚܕ ܒܚܪ ܚܕ. ܘܕܢܬܦܬܚ ܕܒܒܝܬܗܘܢ ܘܕܡܬܡܟܟܝܢ ܘܡܢܐ ܥܠ ܐܢܫܝܢ ܕܐܦܣܩܘܬܐ[8] ܐܝܟ ܒܡܡܢܝܢ ܘܒܬܪܬܝܢ ܢܦܩܘܬܐ ܕܠܐ ܡܬܚܪܘ ܒܝܬܗܘܢ ܡܬܢܣܝܢܐ ܒܒܝܬܐ ܕܡܢܐܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ. ܢܦܩܘܢ ܐܢܘܢ. ܒܪܘܚܩܘܦܪܘܣ ܠܡܪ ܡܢܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܗܠܝܢ ܒܦܩܘܕܐ ܦܪܕ ܠܝ ܕܠܘܬܝ ܢܐܬܐ. ܘܡܢ ܐܦܢ ܠܗ ܕܢܪܦܐ ܠܡܚܘܬܗܘܢ. ܪܫܡ ܐܠܗܐ ܒܠܒܝ ܕܢܘܦܐ ܠܐ ܢܥܒܪ ܠܝ. ܗܘܝܘܢ ܗܒܠ ܡܬܛܦܫܝܢ ܠܗ ܠܐܦܣܩܘ̈ܬܐ: ܐܬܪܥܝܬܐ ܒܒܠ ܐܢܫܝܢ ܕܐܝܟ ܦܘܡܒܝܗ ܕܐܠܗܐ ܬܬܬܪܥܘܢ ܘܡܫܬܘܡܠܝܢܘܬܐ ܕܒܝܢ ܢܦܫܐ ܗܘܘ ܠܗ ܒܦܩܪܝܢܐ ܕܐܝܟ ܐܢܫ ܒܝܬܗܘܢ ܡܫܠܡܬܐ. ܥܠܝܢ ܕܝܢ ܢܠܗ ܕܒܠܐ ܬܘܗܝܐ ܬܬܦܩܝܢ ܡܢܬܗܘܢ ܕܠܘܬܗܘܢ. ܢܝܪܝܢܗ ܕܠܐܘܐ. ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܬܢܪܘܢ ܕܠܐ ܪܟܢ ܒܗܡܢܘܬܗ ܘܥܡܥܡܐ ܕܢܦܪܢ ܠܗ. ܘܢܫܡܥܘܢ ܕܒܪ ܡܬܩܢܗܘܢ ܬܫܬܘܬܦܘܢ ܠܗܠ ܒܬܘܩܢܐ ܕܡܬܚܒܢ ܠܗܘܢ

¹ leg. ܣܡܒܪ̈ܝ. ² leg. ܕܡܬܡܪܘܬܐܢܬ. ³ add. ܐܠܗܝ?
⁴ leg. ܕܒܗܘܢ? ⁵ add. ܡܢܗ? ⁶ add. ܕܠܘܬܗܘܢ? ⁷ add. ܢܘܗܪܐ?
⁸ leg. ܕܐܦܣܩܘܦܐ.

haben wir euch über unsre Reise zu euch Nachricht gegeben. Und sogleich nach Abgang unsers Briefes sind wir zum hiesigen Befehlshaber gegangen, (um ihn zu bitten), daß er in betreff unsrer Reise Befehl gebe. Da wir ihn aber in großer Aufregung und Unruhe trafen — er war nämlich kriegsgerüstet, um sofort auszurücken —, und es nicht gelingen wollte, bei ihm unsre Bitte durchzusetzen, so haben wir sofort (von dem Reiseplan) abgelassen, bis daß wir erführen, welches Ende Gott den Völkern, die gegeneinander toben, bestimmt hat. Sobald aber Gott die gegenwärtigen Wirren durch den Sieg derer, denen er wohl will, in Frieden verwandelt haben wird, werden wir ohne Verzug zu euch kommen. Denn nichts von allem Notwendigen so notwendig wie unsre Reise zu euch und unser Zusammentreffen mit euch, da doch ein Vorteil davon erwartet wird, wenn der Herr will. Wir beten eifrig zusammen, daß uns durch den Herrn der Weg zu euch geöffnet werde.

Bis aber dieser unser Wunsch zur Tat wird, haben wir befohlen, daß unser gläubiger, gottliebender Bruder Âdharschâbôr, der Bischof von Mai, Curator sei, damit er in allem Eifer dasjenige besorge, was das Glück eurer Seelen ausmacht, d. i. daß er an der Spitze eurer Reihen bete, des Lehramts vor euch walte, eure Streitigkeiten und Prozesse, die ihr miteinander habt, schlichte, für eure Kirchen und ihre Diener sorge und schließlich alle Bischofsgeschäfte durch seine Entscheidung über dieselben und durch anderes ohne Mangel unter euch Gläubigen erledige, bis Gott unsre Ankunft bei euch befiehlt. Denn nachdem Christophorus, der Metropolit von ܗܠܘܢ, uns gebeten hat, zu uns herkommen zu dürfen, und wir es ihm auch gestattet haben, hat es uns doch nicht richtig gedünkt, euer gottliebendes Volk ohne einen Pfleger zu lassen. Deshalb gehorcht nun dem Bischof Adharschabor in allem, wozu er auf Gottes Geheiß euch ermahnt, und gewährt ihm als unserm Vertreter willigen Gehorsam, wie es eure löbliche Gewohnheit ist. Betet aber für uns, daß unser Hinunterkommen zu euch ohne Verzug gestattet werde nach dem Willen Gottes, der euch behüten möge ohne Tadel im Glauben und bei Werken, welche ihm gefallen. Er möge euch würdig erachten teilzunehmen neben seinen Heiligen an den jenseitigen Freuden, die ihnen bereitet sind. Ich und alle gottliebenden, die bei uns sind, wir bitten für eure gläubige Gemeinde in allen ihren Teilen um (Gottes) Segen sowie um Gnade für uns alle. Amen.

Digitized by Google

ܕܫܡܫܐ܆ ܒܠܗ ܡܗܝܡܢܐ ܒܟܠ ܐܬܚܙܝܘܗܝ ܐܢܐ ܘܟܠ ܕܫܡܥ
XVII. ܐܠܗܐ ܕܒܗܘܢ ܫܐܠܝܢ ܫܠܡܐ ܘܢܝܚܘܬܐ ܒܗ ܒܠܝ ܐܡܝܢ. ܕܝܠܗ.
ܠܢܫܢ ܐܠܗܐ ܐܡܘܢ ܡܫܒܚܐ ܐܬܪܥܝܬܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܠܡܗܘܢ
ܕܡܪܢ. ܗܡܢܝܢ ܒܡܦܪܫܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܝܕܥܬܐ ܕܒܓܘܐ
ܕܦܪܫܬ ܘܡܢܝܪܐ ܘܡܗܘܡܠܐ. ܡܐ ܗܘܠ ܕܐܬܡܠܠ ܒܗܢ ܗܘܐ
ܒܠ ܗܡܡܕܪܐ ܕܒܐܝܕܝܗ ܕܒܝܬ ܐܦܣܩܘܦܘܬ ܕܐܘܠ. ܐܡܬ
ܐܦܝܪܘܦܐ ܕܫܢܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܫܒܐ ܘܠ ܠܗܘܒܠܐ ܘܡܕܢ ܡܕܡ
ܒܡܕܝ ܕܐܡܝܢ ܐܝܟܝ ܗܠܝܢ ܗܟܫܘܝܢ ܕܠܡܐܬܘܢ ܘܕܠܡܬܘ.
ܐܬܦܫ ܕܝܢ ܠܒܝܬܗ ܕܡܕܝܢܐ ܒܒܘܢܐ ܐܒܐ. ܘܐܡܝܢ ܫܒܠܐ ܡܡܢܐ
ܕܕܘܒܪܝܗ ܒܒܠܝܬ ܫܒܝܠܘܬܐ —[1] ܒܗ ܡܘܫܐ ܐܝܟ ܠܗ
ܒܗܘܢܝܬܐ ܕܠܠܝܐ ܘܕܐܝܡܡܐ ܘܡܒܠܬ ܡܕܒܪܢܘܬܐ [2] ܒܡܘܒܠܬܐ
ܕܝܢ ܡܚܝܘܬܢ ܐܢܝ ܕܒܡܕܐ. ܒܗܡܢܐ ܗܘ ܡܢ ܒܡܩܕܡܐ ܕܡܢ ܒܠ
ܕܘܝ ܐܬܝܢ. ܒܕܒܪ ܕܡܠܟܘܬܐ ܡܗܝܡܢܐ. ܘܕܝܠܗ ܫܡܝܢܐ ܘܫܪܝܠܡܝܢ
ܠܐܫ ܕܡܕܐ. ܕܗܘܝܢ ܫܦܝܪܐ ܕܒܢܝܢܗ ܕܕܡܐ. ܘܐܦ ܗܘܝ ܕܐܫܪ
ܡܢ ܣܓܝܐܝܢ ܕܒܗܘܦܠܐ ܫܢܝܐ ܠܗܒܠ ܗܘܐ. ܫܘܒܚܗܘܢ ܕܒܠ
ܫܦܝܪܐ ܕܢܦܩܝܢ ܐܫ ܕܡܕܐ ܒܠ ܒܝܫܐ ܘܒܠ ܐܫܒܘܠܐ ܐܘ ܒܠ
ܡܕܡ ܐܣܪܝܢ ܕܒܕܡܕܐ ܒܕܒܢܐ ܕܡܒܠܬܐ ܒܝܢ ܡܕܝܢ ܕܐܠܐ
ܐܫܪ ܢܦܩܝܢ ܒܠ ܐܘܪܚܗ ܕܐܠܗܐ ܒܠܡܐ ܕܝܢ ܕܒܝܫܬܐ ܡܦܩܠ
ܣܦܪܘܗܝ܆ ܒܫܡܐ ܕܐܠܗܐ ܫܦܪܬܐ܆ ܒܗܡܢܐ ܗܘ ܠܐܠܗܐ ܙܕܩ.
ܘܡܠܠ ܒܢܕܗ ܕܐܠܗܐ ܫܦܝܪ ܒܗ ܠܐ ܐܝܟ ܫܠܝܛ ܠܡܫܒܚ ܡܕܡ
ܐܘ ܠܡܒܠ ܠܕܘܝ. ܐܠܐ ܠܒܝܫܬܐ ܕܕܡܐ ܗܝ ܠܝ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ
ܒܗܕ ܡܢܗܘܬܐ ܕܦܘܫܩܝܢ ܗܢܐ. ܕܝܗܒܘܢ ܕܢܕܘܠ ܐܘ ܫܒܪܝܢ
ܕܢܘܫܝܛ ܐܝܕܐ ܒܠ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܦܪܫܗ ܒܝܢ ܐܫܝܢܐ ܠܐܠܗܐ. ܒܗ
ܪܝܫܐ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܡܝܢ. ܡܢܝܢܐ ܗܘ ܗܢܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܡܢ
ܫܘܦܪܐ ܕܒܠܗܘܢ ܒܕܚܠܬܐ. ܗܟܝܠ ܐܡܪ ܐܢܐ ܘܡܗܡܢܐ
ܕܐܘܪܚܬܐ ܘܫܪܪܐ ܕܡܫܪܘܬܗܘܢ܆ ܕܐܪܝܢ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ.
ܕܗܘ ܒܣܝܒܘܬܐ ܢܣܠܩ ܒܠ ܡܘܗܒܬܐ ܕܣܓܝ. ܘܗܘܝ ܣܠܝܩ. ܦܪ
ܕܦܪܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܕܒܗܝܢ ܠܝ ܒܒܝܢ ܡܐܬܝܢܘ ܠܗܘܢ܆ ܒܡܢ ܕܝܠܒܠ[3]
ܡܒܝܢܐ. ܐܠܝܗܐ[4] ܚܕ ܒܠܝܬ ܡܗܠܟ ܗܝܟܠܬܐ. ܕܐܠܐ ܕܝܢ ܗܬܒܗܘܢ
ܡܢ ܐܢܫ ܕܗܘ ܒܠܠܐ. ܗܢܘܢܝܢ ܒܗܝܡܢܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܕܡܢ

[1] add. ܘܡܝܩܪܘܬܐ? [2] add. ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ? [3] ܕܝܠܒܠ?
[4] ܐܠܝܗ? ܐܠܝܗ ܐܢܐ?

XVII.

Dem gottliebenden, unserm geliebten Bruder, Bischof Âdharschâbôr das Heil unsers Herrn.

Nach Gottes Bestimmung haben wir dich betraut mit der Sorge für die Kirchen in Perât, Beṣrâ und Hôbellath (Obolla). Sobald du daher dies unser Schreiben erhältst, bestelle einen geeigneten ἐπίτροπος über deine Geschäfte im Hause des ἐπισκοπεῖον zu Ûli (Eulai?). Du aber geh sofort nach Obolla und lies der dortigen Gemeinde diese beiden Briefe an sie und an dich vor. Kehre aber zurück zum Kloster des heiligen Büßers Abhai und begehe dort seinen Gedenktag in aller Heiligkeit, indem du ihn mit den Danksagungen des Tages und der Nacht und mit dem förderlichen Worte der Predigt feierst. Es werden aber gewohnheitsgemäß an jenem Tage Geschenke gegeben von den Leuten, die von überall herkommen; der gläubige Jabhalâhâ und du, ihr sollt sie sachkundig zählen und dem Abt des Klosters übergeben, damit sie für den Bau (die Restauration?) des Klosters verwendet werden. Wenn aber einer von unsern Freunden in Obolla sich diesem widersetzt, so benachrichtige ihn, daß der Abt des Klosters alle Ausgaben für den Bau und die Schule und andres im Kloster mit Wissen des Jabhalâhâ gemacht hat, damit niemand den Weg Gottes (d. i. das Verfahren des Abtes) lästre. Denn alles, was die Menschen ihrer Sünden wegen an jenem Tage im Namen Gottes darbringen, gebührt Gott und wird auf das Gotteshaus verwendet, indem kein Mensch berechtigt ist, etwas davon zu nehmen oder es auf etwas andres zu verwenden als auf den Bau jenes Klosters.

Wenn aber, nachdem dieser unser strikter Befehl erlassen ist, jemand Ausstellungen zu machen wagt oder sich erfrecht die Hand auszustrecken nach den Spenden, welche die Menschen Gott gespendet haben, indem er glaubt, daß er berechtigt sei sie zu nehmen, so ist er auf unsern Befehl ausgeschlossen von der Teilnahme an allen kirchlichen Dingen, vom Gottesdienste, dem Empfange der εὐχαριστία und unsern übrigen erhabenen Sakramenten nach dem Worte unsers Herrn, der in seiner Gnade dich stärken möge alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Sobald du diesen unsern Brief liest, bewirke dein Kommen zu uns so bald wie möglich, denn es ist mir nötig aus vielen Gründen. Damit du dich aber nicht zurückhalten läßt, aus was für einem Grunde es auch sein mag, so befehlen wir dir durch den Canon des Wortes Gottes, daß du nach der Lektüre dieses Briefes nur drei Tage bleiben darfst, wo du sein magst; daß es dir aber verboten ist durch das Wort unsers Herrn, nach Ablauf derselben irgendwohin zu gehen oder dort

ܒܬܪ ܡܕܝܢܐ ܕܡܫܝܚܐ ܗܘܐ ܗܠܝܢ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܒܠܚܘܕ ܡܫܟܚ ܠܗ
ܠܡܦܩ ܒܪ ܕܐܢܫܝܢ. ܡܟܝܠ ܕܝܢ ܒܬܪ ܥܘܠܡܐ ܕܗܠܝܢ. ܠܕܘܟ
ܠܡܐܙܠ ܐܘ ܗܦܟ ܠܡܬܬܡܪ ܐܘ ܐܝܟܐ ܕܗܘܝ ܠܡܬܝܒܪ ܒܬܪ ܐܬܪܐ
ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܝܐ. ܒܕܡܐ ܕܒܫܡܝܐ ܦܘܩܕܢ ܗܘܐ ܒܡܬܐܡܪܐ
ܕܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ ܕܡܪܢ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܗܘܐ ܗܘܝܘ ܗܘ
ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ ܕܠܐ ܡܬܡܢܝܢ. ܘܡܪܢܐ ܢܬܒܪܟ ܡܢ ܟܠ ܕܡܢܗ ܟܠ
XVIII. ܫܘܒܚܐ ܕܝܫܘܥ ܘܗܘܝܢ ܫܠܝܡܐ ܀ ܐ̄ ܠܡܪܢܐ ܐܠܗܐ ܡܫܒܚܝܢ ܡܫܝܚܐ
ܡܫܝܚܐ ܘܦܪܩ ܒܪܘܚܐ ܥܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒ̄ ܒܫܡ ܐܒܐ ܠܡܪܢܐ ܀ ܠܐܠܗܐ
ܕܡܬܠ ܡܫܝܚܐ ܘܦܪܘܩܢ. ܡܪܝܐ ܠܝ ܒܠܝܠܝܐ ܢܦܫܗ ܕܠܗܘ
ܐܝܬܝܬܐ ܗܝ ܡܫܝܚܝܬܐ ܀ ܓ̄ ܠܡܫܝܚܐ ܐܠܗܐ ܡܫܒܚܝܢ ܒܫܘܒ ܡܫܝܚܐ
ܘܒܫܘܪܐ ܘܐܬܪܐ ܡܗܝܡܢܐ ܘܦܪܝܩܐ ܥܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܫܠܡ
ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܒܟܠ ܕܡܢ ܡܫܝܚܘܬܗ. ܒܗܠܝܢ ܦܪܩ ܡܕܡ ܡܢ
ܐܢܫܘܗܝ[1] ܘܕܘܟܝܢ ܐܢܫܘܬܐ. ܐܡܪ ܠܢܐ ܕܡܢ ܒܕܡܘܬ ܒܫܘܒܚܐ
ܕܡܠܟܘܬܐ ܐܚܝܢܐ. ܗܘܝܘ. ܝܘܡ. ܗܘܝܘ ܗܘܐ ܦܩܕܝܢ ܕܐܬܝܬ
ܒܠܚܘܕ ܐܬܝܬ ܗܘܐ ܒܡܢܘܬ ܡܬܦܫܩ ܒܬܪ ܡܢܐ ܡܠܟܐ ܘܕܡܫܝܚܐ
ܐܢܘܢ ܡܛܠ ܕܟܠ ܕܠܗܘܢ ܕܡܫܬܪܝܢ ܐܝܟ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܟܠܐ
ܫܡܪ ܐܝܟ ܕܡܢܐ ܐܝܬܝܐ ܐܢܫܘܗܝ ܗܟܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܛܠ
ܕܗܠܝܢ ܕܡܢܐ ܠܗ ܡܢ ܩܕܡ ܐܢܫܘܬܐ ܫܡܠܝ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܪ̈ܟܝܢ.
ܘܡ̈ܫܝܚܐ ܗ̈ܢܘܢ ܩܕܡ ܡܢ ܩܕܡ ܕܐܬܝܢܘܬܐ ܗܠܝܢ ܕܡܢܐ ܘܦܬܓܡܐ.
XIX. ܗܘܐ ܕܡܠܟܐ ܒܗ ܕܡܠܟܐ ܕܡܪܢ ܡܫܝܚܘܬܐ ܡܬܘܠܕܢܐ. ܒܢ̈ܝܐ
ܕܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܡܪܘܢ. ܒܗ ܡܬ̈ܐ ܠܐ ܥܒܕܘ: ܐܦ ܠܐ ܕܡܫܬܐ
ܒܒܝܬܐ: ܒܡܬܐ ܕܐܡܪܘܢ ܡܫܬܡܫܐ ܠܡܥܒܕ ܒܫܡܗ. ܗܝ ܥܠܝܡܘܬܐ
ܒܟܠ ܫܒܝܐ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܡܪܢܐ. ܘܐܦ ܕܒܫܘܒܚܗ ܡܢ ܐܘܟܠܐ
ܗܘܐ ܠܐ ܥܠܝܡܐ. ܡܢ ܕܒܬܪܐ ܐܘ ܐܝܟ ܠܗ ܫܒܝܐ ܕܡܫܒܚ.
ܥܠܝܡܘܬܐ ܗܝ ܕܗܠܝܢܘܢ ܠܦܘܡ ܕܡܫܝܚܐ. ܫܒܝܐ ܕܝܢ ܕܒܢ̈ܝܗ.
ܡ̈ܫܝܚܝܗܘܢ ܥܠܝܡܘܬܝܗܘܢ: ܘܐܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܝܟܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ.
ܡܫܝܚܐ ܗܘܐ ܐܢܘܢ ܡ̈ܢܘܬܐ. ܫܒܝܐ ܠܢܐ ܕܐܢܫܘܗܝ ܡܪ̈ܝܐ.
ܐܘ ܕܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܠܗܘܢ. ܗܘ ܕܦܪܫܬ ܡܢܐ ܒܒܡܪܐ.
ܗܘ ܥܠܝܡ ܡܪܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܠܫܡܗ. ܐܘ ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܬܐ ܡܢ
ܒܬܪ ܡܫܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܒܒܝܬܐ ܒܒܠܝܐ ܠܐ ܦܘܩܕ: ܘܡܫܘܚܐ ܠܡܦܩܒ.
ܥܠܝܡܐ ܠܡܫܡܫ ܒܠܡܐ ܕܡܠܟܐ ܗܘ. ܐܘ ܘܒܬܪ ܕܐܬܝܬܘܢ. ܘܐܘ

[1] leg. ein Eigenname statt ܐܢܫܘܗܝ.

zu wohnen oder irgend etwas zu tun, bis du diesen unsern Befehl, zu uns zu kommen, ausführst, wie du selbst früher vorgeschlagen hast. Tu daher diese Dinge also, wie wir geschrieben, ohne Lässigkeit. Und der Herr behüte dich vor allem Bösen alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XVIII.

1.

Dem gottliebenden, unserm Freunde Ḥenânjâ, dem Priester und Kirchenvorstande das Heil unsers Herrn[1].

Du erinnerst dich des Streits —

2[2].

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus Jazdbûzîd, weil er nämlich sich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat—

3[3].

Den gottliebenden, unsern Freunden, Jakob dem Priester, Sâ'ôrâ und Nârôî den Gläubigen und Richtern das Heil unsers Herrn.

Ḥailai der Gläubige, der Sohn des Bâbhai, aus eurer Stadt, hat eine Beschwerde vor uns gebracht gegen — (*sic*) und Zâdôî, seine Brüder; er hat nämlich ausgesagt, daß, als sie noch Kinder waren —

Diese[4] drei Urteile, bezeichnet mit den Ziffern (1, 2, 3), sind hier vor dir geschrieben nach (?) einem einzigen Blatte. Wir haben sie verzeichnet wegen ihrer interessanten Anfänge, so wie sie geschrieben waren, und damit niemand sage, daß vielleicht noch mehr (Schriftstücke) als die hier gegebenen vorhanden sind. Wir haben nämlich diese Gesetze nicht aus einer einzigen Handschrift entnommen, sondern aus zweien, und sie waren fern von einander, als diese Gesetze und Urteile abgeschrieben wurden.

XIX.

Von demselben Catholicus Chenanischo.

§ 1. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, solange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitz zu verdrängen.

§ 2.

Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eignen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte. Wenn Vatersbrüder vorhanden sind, so sind diese die vollberechtigten Erben, denn sie erben die Habe ihres Bruders. Wenn aber Vatersbrüder nicht vorhanden sind, so erbt der nächste Blutsverwandte die Erbschaft seiner Geschlechtsangehörigen.

[1] Dies ist der Anfang des Urteils XXII.
[2] Dies ist der Anfang des Urteils XXIII.
[3] Dies ist der Anfang des Urteils XXIV.
[4] Dies ist eine Notiz des Schreibers der römischen Handschrift.

ܦܪܝܫܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܡܢ ܚܝܠܐ ܕܒܥܒܕܝܗ̇ ܗܝ ܘܒܥܠܗ̇ ܒܡܫܪ̈ܐ ܣܓܐ ܡܢ ܗܠܗ. ܡܢ ܚܝܠܐ ܕܝܢ ܕܡܫܝܚܘܗܝ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ. ܠܗ ܠܗ̇ ܡܟܝܟ ܠܡܫܡܫ ❖ ܐܝܟ ܐܡܬܐ ܕܡܫܚ ܕܠܐ ܚܛ̈ܝܐ. ܘܡܫܬܒܚܝܢ ܒܗ̇ ܒܬܫܒܘܚܬܗ ܗܕܡ̈ܝܢ. ܣܓܝ ܡܬܐܣܝܢ ܐܢܫܘܬܗ ܒܪ ܐܚܘܗܝ[1] ܕܒܫܒܥܐ: ܐܣܝܪܐ ܕܝܢ ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܕܐܡܗ̇. ܗܢܘ ܥܪܩܘܗܝ ܠܫܪܝܪܘܗܝ. ܟܕ ܚܙܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ[2] ܡܫܝܚܘܗܝ ܠܗܘ ܕܒܝܬ. ܠܒܪ ܐܚܘܗܝ[1] ܕܗܘܐ. ܘܚܙܐ ܕܝܢ ܕܐܡܗ ܕܒܚܣܝܐ: ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܥܐܕܬܗ̇. ܚܙܐ ܕܝܢ ܕܗܘ ܚܒܝܒܐ. ܘܣܦܝܩܘܬܗ ܚܒܒ. ܠܐܠܗܐ ܡܦܪܥ. ܠܥܘܡܪܗ ܐܡܪܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܣܬܪܩ ܘܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܥܘܡܪܢ. ܢܦܠܬ ܚܝܠܐ ܕܠܗ ܠܚܣܝܐ ܚܒܒ. ܠܗܠܝܢ ܡܢܗ̈ܝ. ܗܕܐ ܗܝ ܠܒܪ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܣܓܝ ܠܒܪ ܐܚܐ ܕܐܡܗ. ܘܚܙܐ ܕܐܝܟ ܗܝܐ ܥܪܩܘܗܝ ———[3] ܘܡܪܝܐ ܢܣܒܗܝ ܠܗܘ ܥܡܗܐ ܕܒܗܫܩܐ ܕܡܬܚܒܠܝܢ ܚܒܠܐ. ܘܠܡܫܡܫܘ ܒܒܣܪܝܐ[4] ܗܪܟܐ ܥܪܝܪܐ ܕܒܚܠܡ

XX. ܐܠܗܐ ܒܠ ܫܡܥ ܢܚܬܐ. ܗܝ ܚܠܡܐ. ܕܠܗ ܦܫܡܐ ܕܒ̈ܢܝܐ. ܐܟ̈ܢܐ ܕܒܒܝܬܐ ܘܒܫܡܐ ܒܒܝܬܐ ܠܐ ܚܒܝܒܘ: ܒܡܠܟܐ ܕܝܢ ܦܫܒܘ ܕܠܐܠܗܐ ܢܦܩܘ ܡܫܬܘܬܗܘܢ. ܢܚܬܐ ܠܗܘܢ ܥܡܘܬ̈ܗܘܢ. ܐܦ ܒܢ̈ܝ ܚܝܠܐ ܐܢܘܢ ܘܠܐ ܡܬܘܣܩܝܢ. ܒܡܠܟܐ ܕܠܐܠܗܐ. ܘܠܦܫܗ ܕܡܬܒܥܝܢ. ܗܢܘ ܢܦܫܗܘܢ ܦܘܩܕܢܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܢܐ.[5] ܐܦ ܥܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܦܫܒܘ ܕܝܗܘܢ ܡܕܐ̈ܢ. ܘܐܦ ܚܢܝܢܘܬܗܘܢ ܣܘܓܐܐ ܠܦܘܪܥܢܗܘܢ[5]. ܘܐܠܝܠܝܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ. ܦܝܫ ܐܢܘܢ ܡܢ ܗܢܕ̈ܬܗ̇ ܕܒܒ̈ܬܐ. ܒܒܝܬܐ ܕܡܬܬܪܝܢ ܦܠܓܘܬܗܘܢ[6] ❖ ܐܪ̈ܚܬܐ ܕܒܒ̈ܬܐ ܕܝܡܝܢ ܕܡܬܚܠܦܝܢ ܠܒܝܫ ܢܦܫܐ ܡܪܘܡܐ. ܕܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܒܝܡܝܢ ܗܒ ܐܢܫ. ܡܢ ܕܪܝ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܣܝܒܝܢ ܠܗܝܢ. ܘܦܫܐ ܠܗܝܢ ܗܫܠܘܦܝܢ. ܐܪ̈ܚܬܐ ܐܝܟ ܘܡܢ̈ܝܐ ܕܒܒܝܬܐ ܠܐ ܥܠܝܗܝ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܐ ܠܡܘܒܠܘ ܘܠܐ ܠܡܫܠܦܘ ❖ ܐܪ̈ܚܬܐ ܕܡܪ̈ܝܡܝܢ ܡܢܗ. ܘܡܪ̈ܝܐ ܠܐ ܐܪܦܝ. ܒܒܝܬܐ ܗܐܕܐ ܐܢܫ. ܟܡ ܡܬܒܠܐ ܐܦ ܡܒܐܬܐ ܕܒܠܝܗܝܢ ❖ ܥܒܕܐ ܕܡܪܘܬܐ ܕܐܝܟܢܐ ܘܐܪ̈ܚܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܡܪܦܝܢ. ܥܒܘܕܗܘܢ ܕܒܟܐ ܠܦܘܬ ܕܐܢܫ ܕܠܐ ܢܗܦܟ ܒܠܝܢ ❖ ܐܪ̈ܚܬܐ ܒܠ ܚܝܠܐ —[8] ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇: ܘܒܠ ܦܪܝܫܐ ———[9]

---

[1] add. ܕܐܒܘܗܝ. [2] ܐܒܘܗܝ? [3] add. ܗܘ ܠܫܪܝܐ.
[4] leg. ܒܡܫܪܝܐ. [5–5] Text verderbt. [6] ܡܢ ܦܠܓܘܬܗܘܢ?
[7] leg. ܠܗܘܢ. [8] add. ܕܡܦܩܬܗ̇. [9] add. ܕܡܦܩܬܗ?

§ 3. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn aber (s. § 1) die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles ihrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή (hier = δωρεά) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.

§ 4.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vaterbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eignen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter. Also sollst du den Streit entscheiden, und Gott gebe dir Einsicht, in schwierigen Prozessen das rechte Urteil, das Unrecht verhütet, zu finden, und alle Tage deines Lebens eine rechtschaffene, sorgfältige Untersuchung, wie die Gottesfurcht sie gebietet, zu führen. Sei gesund.

XX.

Urteile von demselben.

§ 1.

Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen, welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden, einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind. Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . . (*Text verderbt*). Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen.

§ 2.

Die Kirchenländereien, die, wie wir gehört haben, von dem seligen Markus, der vor dir Bischof war, (gegen etwas andres) vertauscht worden sind, nimm den gegenwärtigen Inhabern wieder ab und gib ihnen, was sie als Austausch dafür hergegeben haben, zurück. Denn die Ländereien und Besitztümer der Kirche darf ein Bischof weder verkaufen noch vertauschen.

§ 3. Vgl. T § 57.

Diejenigen Ländereien, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind, erbt die Kirche, indem sie auch die darauf lastende Steuer übernimmt.

§ 4 (vgl. § 9).

Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo (?), damit sie dir nicht lästig werde.

Digitized by Google

ܡܢ ܥܠܠܬܗ. ܫܠܡܬ ܗܝ ܕܗܘܬ ܠܗܘܢ ܕܢܬܒܥܐ ܐܦ ܥܘܕܪܢܐ ܗܘ ∻ ܐ̈ܬܘܬܐ ——[1] ܥܠܠܬܗ ܕܟܠ ܫܢ̈ܐ: ܘܕܡܘܬܐ ܠܐ ܚܙܝܢ ܘܫܡ̈ܥܝܢ ܠܗܢܐ ܠܗ ܠܗ. ܫܠܡܬ ——[2] ܚܣܝܐ ܕܥܠܠܬܗ. ܥܠܡܐ ܕܚܝܐ. ܘܚܣܘܟ ܒܡܣܒܪܢܘܬܗ. ܒܚܘܕ ܠܬܠܬܝܗܘܢ ∻ ܐܬܘܬܐ ܕܗܘܝ ܠܗܕܝܢ ܠܥܕܡܐ. ܘܗܘܘ ܠܗ ܫܢ̈ܐ ܡܢ ܩܕܡܝܗܘܢ. ܚܣܝܐ ܕܥܠܠܬܗ ܗܘ ܡܕܒܪܢܐ. ܫܢ̈ܝܗ ܕܡܢ ܩܕܡܝܗܘܢ ܠܥܕܡܐ ܫܠܡܬܐ ܫܪܝܘܗܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܠܥܕܡܐ ܥܠܝܗܘܢ ܡܕܒܪܢܐ ܩܕܡܝܐ ܫܢ̈ܝܐ. ܗܘܝܘ ܫܢܝܘܗܝ ܡܕ̈ܘܬܐ ܕܚܣܝܐ ܕܐܡܪܘܗܝ. ܥܝܕ ܐܡܪܘܗܝ ܕܝܢ ܕܢܫܬܒ ܡܢ ܚܣܝܐ ܕܐܡܪܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܡܬ ∻ ܡܠܟܐ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܘ̈ܬܐ ܫܢܝܢ ܥܡ ܫܢܝܢ: ܫܡܥܬ ܥܠ ܦܘܠܓܐ ܕܥܡܡ ܥܠ ܚܣܝܗ. ܐܝ ܟܡܠܟܘܬ. ܘܐܝ ܕܠܐ ܥܡܠܟܐ. ܗܠܝܢ. ܗܟܢܐ ܫܘܐ ܗܘܐ ܥܠܝܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟ. ܐܝܟ ܕܥܠܡܝܢ. ܟܥܕܢܐ ܕܝܢ ܕܦܪܣܘܬܐ ܕܠܥܕܡܐ ܘܕܐܬܥܒܕܬ. ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܠܝ ܫܡܫܘܬܐ ܕܡܠܟ ܗܢܐ. ܥܒܕ ܠܗܘ ܡܫܡܪܢܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ.

XXI. ܗܘܬ ܕܝܢ ܘܟܕܘ. ܐܬܝܘ ܕܢܦܩܘܢ ܠܐܬܠܬܗܘܢ ∻ ܠܥܕܡܐ ܐܬܝܘ ܘܕܫܪܪܐ ܗܝ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܥܠ ܡܫܝܚܘܬܗ. ܘܐܦ ܦܣܩܐ ܠܡܠܟ̈ܐ ܡܢ ܠܠܗ. ܕܡܫܝܚ. ܡܟܝܠ ܐܬܬܐ ܐܠܗܐ ܡܢ ܫܡܝܐ. ܘܫܪܪܗ ܡܢ ܫܘܦܐܝܘܬܐ ܕܒܡܫܝܚܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢܝܢ ܘܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܕܡܢ ܐܡܪܗ ܗܢܐ. ܦܓܪܝܫܗ[3] ܚܠܦܐ ܕܚܝܐ. ܒܟܠܗܘܢ ܕܡܘܡܢܘܬܗ. ܗܝ ܕܝܢ ܫܡܥ ܠܗ ܐܬܬܐ. ܘܗܢܐ ܕܡܥܒܪ ܗܠܝܢ. ܫܘܐ ܗܘܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܘܡܗܝܡܢܐ. ܫܡܫܘܬܐ ܕܥܘܕܪܢܐ. ܘܗܡܢ ܫܡܥܝܢ ܕܟܠܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܗܢܐ ܕܗܘܐ ܫܢ̈ܝܐ ܕܡܢܘܬܐ ܥܠ ܕܟܠܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܐܬܝܘ ܕܡܫܚ ܕܗܘܐ ܚܣܝܐ ܫܡܫܘܬܐ ∻ ܐܬܘܬܐ ܕܒܥܠܕܒܒܐ ܦܪܨܐ ܡܢ ܥܠܠܬܗ. ܗܘ ܡܫܡܫܢܐ ܠܗ ܠܗ. ܘܡܫܡܫܢܐ ܠܝ ܗܘܐ ܥܠ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܫܡܫܐ. ܠܐ ܫܡܥܐ ܥܠܠܬܗ ܐܬܝܘ ܕܢܦܩܬܐ ܫܡܥܬ. ܥܕܡܐ ܗܘ ܡܢ ܡܫܡܫܢܬܐ ܡܕܒܪܢܐ ܠܡܫܝܚ ∻ ܠܥܕܡܐ ܕܫܡܥܬ ܐܬܬܐ ܥܠܝܗܝ ܘܢܬܒܥܐ ܕܡܫܬܪܝ. ܫܘܐ ܗܘܐ ܢܦܘܠ ܘܡܫܬܒܪܢܘܬ ܫܢ̈ܝܐ ܚܝܐ. ܥܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܗܘܦܟܐ ܚܡܫܝܢ. ܘܟܠ ܫܢܝܘܬܐ ܠܠܝܬܐ ܚܝܐ. ܘܐܝ ܠܥܕܡܐ ܗܘ ܡܕܒܪܐ ܘܐܬܐܡܪ. ܫܘܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܘܠܥܕܡܐ. ——[4] ܗܦܟܐ ܕܐܬܒܘܝܐ ∻ ܥܢܝ̈ܢ ܚܢܐ ——— ܘܡܢ ܫܠܝܗܘܢ ܚܣܝܘ ܫܠܡܬ ——— ܚܡ ܠܡܕܒܪܗ: ܘܠܚܡܪܐ ܐܬܝܕܥܘ ܥܡܝܘ ܠܗܕܝܢܘܗܝ:

[1] add. ܕܡܫܚ. [2] add. ܗܝ ܚܕܐ. [3] leg. ܦܓܪܝܫܗ.

[4] add. ܒܫܢܬ ܕ?

§ 5. Vgl. T § 54.

Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή (*sic*), die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden.

§ 6. Vgl. T §§ 57. 90.

Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Witwe, solange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben.

§ 7.

Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.

§ 8.

Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nichtschriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.

§ 9.

Über diese Dinge lautet also mein Urteil, wie wir geschrieben haben; aber über die Erbschaft von Mann und Frau (s. § 4) haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.

XXI.

§ 1.

Wenn der Mann einen guten Leumund der Rechtschaffenheit hat und von vielen Seiten für jede Rücksicht empfohlen wird, soll er seine Tante (die Frau des Bruders seiner Mutter) aus seinem Hause fortschicken und die Gemeinschaft mit ihr lösen. Wenn sie aber alt ist und nicht von ihrer Hände Arbeit leben kann, soll er sie, solange sie lebt, mit allem, was sie braucht, versehen; er aber soll sich verheiraten. Wenn er das getan hat (sic), dann soll er eine Woche lang in Sack und Asche Buße tun. Darauf darf er dann das Amt eines Diakonus versehen. Ein Jahr später, nachdem er Diakonus geworden, darf er, wenn er im übrigen geeignet ist, als Priester angestellt werden.

§ 2.

Wenn eine Frau sich freiwillig, ohne irgendeinem Zwange zu unterliegen, von ihrem Gemahl trennt, und dies von dir durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt wird, dann wird ihr Mann nicht dadurch geschieden, daß er eine andre heiratet, sondern nur dadurch, daß er sich von der erstern definitiv entfernt (*s. Anm.*).

§ 3.

Wenn ein Mann die Frau (geschiedene Frau? Witwe?) seines Vaters geheiratet hat und sich entsühnen lassen will, so soll er ein Jahr lang in Fasten und Enthaltsamkeit leben, und 50 Tage in Sack und Asche. Dann soll er wieder teilnehmen an dem Brot des Lebens, und wenn er Vermögen hat, soll er den Armen und den Kirchen nach Kräften geben.

§ 4. Fragment in der ersten Hälfte.

Die Kinder einer Schwester .... und (?) von ihrem Onkel (Bruder der Mutter) seine Habe gleichmäßig .... einer dem andern. Und schließ-

Digitized by Google

ܒܟܠܠܐ ܕܩܕ̈ܝܫܐ ܕܚܕܒܫܒܐ[1] ܡܫܡܫܝܢ ܠܡܦܩܢܐ ܕܢܫܒܚ ܠܟܘܡܪܐ ܗܘ ܕܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܘ ܕܐܡܪ ܡܫܝܚܐ: ܐܦ ܡܫܡܫܢܐ ܐܠܗܝ ܕܒܝܬܗ: ܒܟܠܠܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܠܒܫܘ. ܕܢܣܬܒܪ ܠܗ ܡܫܡܫܢܗ: ܕܒܐܝܕܐ ܐܢܫܘ: ܘܠܟܘܡܪܐ ܗܘ ܕܐܦܠܐ ܐܘ ܟܗܢܐ. ܢܗܘܐ ܒܗܢܐ ܣܡܝܟܢܐ ∴ ܒܠ ܒܕܪܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܗܪ ܒܡܫܒܚܢܐ ܕܐܒܘܗ̄ ܡܫܬܒܠܠܐ: ܠܐ ܡܫܪܟ ܠܝ[2]. ܘܠܐ ܕܡܢ ܗܢܘܢ ܘܠܐ ܕܗܘܝܐ ܢܬܒܘܢ ܠܝ. ܒܡܨܥܬܐ ܕܠܐ ܗܘܝܢ ܕܫܠܡ: ܕܒܐܬܪܐ. ܗ̄ܘ ܕܒܕܒܪ̈ܢܐ ܘܬܪܒ̈ܝܐ: ܣܘܪܥܢܐ ܗܘܐ ܢܬܘܣܦ. ܕܢܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢ ܒܠ ܦܪܘܫ ܠܡܬܒܪ ܡܦܫܝܢ ∴ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܗܪ ܒܡܫܒܚܢܐ ܕܐܒܘܗ̄ ܡܫܬܒܠܠܐ: ܗ̄ܘ ܡܕܡ ܕܦܪܘܫ ܕܫܬܒ: ܒܕ[3] ܚܕ ܗ̄ܘܐ ܐܒܘܗ̄ ܡܬܒ ܗ̄ܘܐ ܠܗ̇ ܐܒܘܗ̄. ܒܗܘܢܐ ܕܫܬܒܝܠ ∴ ܡܫܒܠ ܠܒܪ ܕܠܐܬܪܐ[4] ܕܐܢܫܝܢ ܒܗ: ܠܒܢ̈ܐ ܕܡܢ ܡܕܝܢ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܡܫܬܡܫܝܢ: ܠܐ ܪܢܐ[5] ܚܝܢ ܕܐܢܫܘܗ̄ ܠܝ ܦܫܝܛܬܐ: ܗ̄ܝ ܕܒܬܫܡܫܬܐ ܗܘܐ ܕܒܫܠܡ ܐܠܗܐ ܡܬܐܠܡܐ ܗܡܢܐ ∴ ܐܢܫܝܢ ܕܐܣܒܝܢ ܗܢܐ ܕܐܢ̈ܫܐ: ܘܡܗܘܕܐ ܠܐ ܗܢܝܢ: ܐܘ ܒܡܬܒܬܐ ܐܘ ܒܡܠܬܐ ܕܡܪܢܬܐ. ܥܠ ܒܠ ܐܢܫܝܢ ܕܡܬܒܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܕܐܢ ܗܘ̣ ܕܐܢܫ ܕܡܬܗܘܝܢ ܕܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܢܫܘܗܝ ܗ̄ܘܐ ܗܝܡܢܐ. ܢܬܪܘܢ ܒܠܫܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܠܫܢܐ[6] ܘܠܐ ܒܡܢ̈ܬܐ. ܘܠܐ ܒܡ̈ܘܬܐ: ܘܠܐ ܠܐܘܢܝ. ܘܠܐ ܠܗܘܠܝܢ: ܢܡܘܬܘܢ ܒܠܫܢܐ. ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܢܫܘܗܝ ܗܝܡܢܐ. ܘܠܗܘܢ ܙܕܩ ܕܢܬܪܓܡܘܢ ∴ ܐܬܦܫܛ ܕܠܒܪܐ ܒܠ ܗܝܡܢܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗ ܡܪܬܐ. ܥܠܝܗܐ ܕܠܦܝ ܕܝܢܐ ܦܫܠܘܗܝ. ܐܢ ܠܒܠܠܗ. ܘܐܢ ܠܗܘܒ̈ܝܐ. ܘܐܦ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܠܡܬܦܠܓܘ. ܠܐ ܥܠܝܗܝܢ ܒܗܝܡܢܐ ܕܠܐ ܐܢܫܘܗܝ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ: ܐܠܐ ܕܐܒܐ ܕܐܡܗܘܢ ∴ ܪܫܐ ܕܐܫܬܘܕܝ ܡܢ ܦܠܝ ܠܦܠܝ: ܐܢ ܒܗܡܢܐ ܕܡܢܗ ܘܠܗ ܐܬܪܦܝ: ܠܐ ܥܠܝܗܐ ܕܢܫܠܛ ܠܗܡܢܐ. ܕܢܗܐ ܘܢܝ ܐܬܚܒܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܗܡܢܐ ܕܦܓܥܢܐ ܪܫܝܐ ܡܬܒܬܒܬܗ ܕܪܫܐ. ܥܠܝܗܐ ܕܢܫܠܛ. ܕܦܓܥܢܐ ܕܝܢ ܒܗܢܐ ܕܝܢ ܗ̄ܘ ܗ̄ܘ ܕܡܬܒܪܟ. ܠܗ ܒܪܗ ܚܝܘ. ܒܠ ܡܢܬܐ ܗ̄ܘ ܒܠܗܘܢ
ܐ̄ XXII. ܡܫܬܪܪܐ. ܐܘܕܥ ܕܒܝܬܗ ܕܡܬܡܫܢܐ ܦܘܩܕܢܐ[7] ܕܡ̈ܬܒܘܬܐ: ܡܢ ܐܝܬܝܗ ܐܣܪܬܐ. ܗ̄ܢܘܢ ܕܪܫܝܡܝܢ ܠܬܚܬ ܒܐܬܘ̈ܬܐ. ܒܗܢܐ ܐܢܐ ܠܐܪܡܢܐ ܕܗ̄ܘܐ ܠܐܝܢܝ̈ ܦܠܝ ܘܦܠܝ ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܕܦܠܝ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܚܕܒ̈ܫܒܐ. [2] Lücke? [3] leg. ܒܕ ܕܫܬܒܚ ܙܕܩ.
[4] leg. ܕܐܬܪܐ. [5] leg. ܪ̈ܢܐ. [6] leg. ܠܗܘܢ. [7] leg. ܦܘ̈ܩܕܢܐ.

lich ist sie (die Habe) ihnen beiden gleichmäßig geschenkt worden. Die(?) Revenüen der vergangenen Jahre werden geschuldet (?) für die τιμή, die er bekommen hat, gemäß dem, was sie (die Jahre?) gewesen sind. Wenn aber derjenige, der die Habe hat (verwaltet), auch Ausgaben machen mußte, so ist es gerecht, daß ihm seine Ausgaben aus den Erträgnissen, die erzielt worden sind, angerechnet werden. Gemäß dem, was er ausgegeben oder eingenommen hat, soll mit ihm abgerechnet werden.

§ 5. Vgl. T §§ 49. 50. 81; In § 62.

Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.

Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Wenn jemand die Habe andrer in Händen hat, man aber für die Tatsache weder durch ein Schriftstück noch durch eine Zeugenaussage einen Beweis hat, so stell' im Interesse derjenigen, welche gegen ihn Klage führen, eine Untersuchung an. Wenn sie bezeugen, daß die Habe ihren Eltern gehörte, sollen die Geschädigten sie erben. Wenn aber weder jener noch diese schriftliche Beweisstücke noch Zeugenaussagen haben, dann sollen die Geschädigten schwören, daß die Habe ihren Eltern gehörte, und dann sollen sie sie erben.

§ 7. Vgl. XX, 5.

Die Frau eines Mannes kann alle Habe, die sie von ihren Eltern geerbt hat, geben, wem sie will, ihrem Gemahl oder auch Fremden. Und keins ihrer Kinder kann wegen eines Besitzes, der nicht ihrem Vater, sondern dem Vater ihrer Mutter gehörte, einen Prozeß anfangen.

§ 8.

N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, solange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.

XXII.

Ferner von demselben heiligen Manne Erbschaftsurteile aus einer andern Handschrift, welche Ziffern (1, 2, 3) an der Spitze tragen.

1.

Du erinnerst dich des Streits, den N. N. und N., die Brüder des N., aus dem Dorfe N. miteinander hatten wegen des Besitzes, der ihnen

Digitized by Google

ܡܕܝܢܬܐ ܦܠܢܝܬ ܠܘܬ ܣܓ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܡܫܝܢܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܛܠ ܐܢܘܢ ܒܟܪ̈ܝܗܬܐ ܕܡܪܕܘܬܐ. ܡܬܚܦܛܝܢ ܗ̈ܘܘ ܠܒܪ ܦܠܢ ܘܦܠܢ. ܥܠ ܐܢܫܘܗܝ، ܡܫܝܚܐ ܐܚܪܢ ܕܡܢ ܒܗܦܟܐ ܡܫܕܪܐ ܕܐܝܟ ܒܐܡܕܗ[1] ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܕܠܬܠܡܝܕܘܬܐ. ܢܦܩܘܬܐ ܗܠܝܢܬܐ ܡܢܐ. ܗܝ ܠܒܪ ܟܕ ܗܝ ܐܡܪ ܗܘܐ ܐܦ ܐܢܫܘܗܝ ܦܠܢ. ܕܐܦ ܗܢܘܢ. ܒܗܦܟܐ ܢܒܠܗ ܡܢ ܐܒܘܗܝ، ܘܐܬܬܠܕܘ ܘܡܕܪܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܚܝܢܐ ܕܐܡܪܘܗܝ ܗܘܕܝ: ܕܦܠܢ ܒܠܚܘܕ ܕܐܬܬܠܕ ܠܢܦܫܗ ܒܢܝܢ: ܟܕ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܟܡܐ ܕܠܐ ܐܝܬ: ܕܠܡܘܒܠܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܢܫܐ: ܦܠܢ ܕܝܢ ܘܦܠܢ ܡܫܝܚܐ ܗܘܘ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܒܠܚܘܕ ܕܡܢ ܗܠܝܢܬܐ[2] ܡܬܬܕܪܐ ܒܬܪܒܘܗܝ ܕܟܪܐ: ܦܢܝܢ. ܕܟܠ ܕܐܬܬܠܕ ܒܠܚܘܕ ܣܓܝ ܡܢܗܘܢ، ܒܗܦܟܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ، ܢܒܠܗ: ܢܬܒܢܝܢ ܠܟܘܢ. ܘܡܬܝܕܥܢܘܬܐ ܕܐܬܝܠܠܘܢ. ܢܦܫܗܘܢ ܣܓܝ ܠܣܘ. ܕܠܐ ܢܟܣܘ ܡܕܡ ܕܢܦܫܗ ܒܗܠܝܢܬܐ ܡܢ ܒܗܦܟܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܡܫܝܚܐ ܒܠܗ ܕܡܢ ܦܠܢܝܬܐ ܡܢܗ: ܘܐܪ̈ܒܥܐ ܘܬܠܬ ܘܥܣܪܐ ܕܝܪ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܕܝܘ[3]. ܘܢܦܠܓܘܢ ܠܢܦܫ ܡܢܬ̈ܐ. ܐܪܒܥ ܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ[4] ܐܢܫܘܗܝ ܘܚܘܪܐ. ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܢܦܫܐ ܠܐܒܘܗܝ ܘܠܢܫܘܗܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܢܗܘܢ ܒܗܦܟܐ ܕܡܢ ܢܘܡܪ̈ܐ ܢܒܠܐ ܘܐܚܪ[5] ܡܬܪ̈ܡܘܗܝ. ܕܝܢܝܗ ܗ̇ܝ: ܕܦܠܢܝܬܐ[6] ܕܡܢ ܗܘ ܒܗܦܟܐ ܢܗܘܘܢ[7] ܠܢܦܫܐ ܘܐ ܠܐ. ܒܗܦܟ ܪܒܐ ܕܝܢ ܕܢܣܒܝܢ ܠܢܦܫܗ. ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܐܝܟ ܡܬܥܒܕܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܢܬܬܒܝܢ. ܟܘܢܐ ܗܘܝܐ ܕܐܝܟ ܗܕܐ. ܦܠܢ ܕܢܬܒܪܐ ܣܓܝܐܘܬ ܘܗܘܝܐ ܐܦ ܡܢܝ ܢܬܦܢܐ. ܟܕ ܗܠܝܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢܗܘܢ، ܣܘܓܐܐ ܕܠܐ ܢܦܠܓܘܢ. ܘܐܢܐ ܡܢܗܘܢ ܕܡܫܝܚܐ ܠܡܘܒܠ ܦܠܢ ܗܘܐ. ܗܫܝܢܐ ܡܢ ܣܘܠܛܢܐ ܒܬܪܐ ܘܒܠܡܫܝܚ. ܒܬܪܗ ܕܡܬܦܢܝܢ ܠܘܬܗ. ܘܡܕܪ ܢܗܘܘܢ. ܠܡܬܒܥ ܐܝܠܝܢ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܥܠ ܢܘܡܪܐ ܕܣܓܝ ܗܘܝ ܣܠܩ.

ܟ XXIII. ܕܝܠܗ ܟܕ ܕܝܠܗ ܠܐܝܠܝܢ ܕܡܛܠ ܡܫܡܫܢܐ ܦܠܢ ܒܝܬܗ ܠܝ. ܒܟܠܗ ܢܫܦܗ ܕܠܘܬ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܡܬܝܗܒܐ. ܕܡܢܐ ܦܠܐ ܕܬܠܬܪ ܥܠ ܢܬܦܩܘܢ: ܐܝܟ ܕܢܬܦܪ ܘܐ ܢܬܥܪܒ. ܗܘ ܡܬܝܗܒܝܢ[8] ܒܦܘܫܩܐ. ܕܐܝ ܗܘ ܕܢܥܒܪܐ ܐܝܟ ܕܢܬܒܐ ܗܘܐ: ܟܕ ܢܬܝܗܒܐ

[1] add. ܘܕܥܒܕ ܡܢ. [2] add. ܘܐܡܪ? [3] leg. ܘܗܕܢ.
[4] add. ܘܠܦܠܢ. [5] leg. ܕܐܝ. [6] leg. ܕܡܬܪܢܐ statt ܕܦܠܢܝܬܐ?
[7] leg. ܢܗܘܘܢ. [8] add. ܕܢܦܩܘܢ ܠܝ.

von ihren Eltern (Vätern) als Erbschaft zugekommen war. Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten. Weil nun, wie ihre Mutter bezeugt hat, N. alles, was er verdient hat, an sich genommen hat, ohne seinen Eltern durch irgend etwas eine Freude zu machen, im Gegenteil, sie sogar noch bedrängt hat; daß dagegen N. N. ihren Eltern Freude gemacht und allen aus dem Handel erzielten Gewinn dem Vaterhause zur Verfügung gestellt hätten, so haben wir verfügt: Sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben; ferner (zur Gesamtmasse bringen) allen Besitz, den sie durch Arbeit erworben, und die Ländereien und Häuser usw., alles was sie von ihren Eltern ererbt haben, und das Ganze in fünf Teile teilen: vier für N. und N. und N. [und N.], ihren jüngsten Bruder, und den fünften für ihre Mutter und Schwester.

Wenn aber einer von ihnen mit von Fremden erhaltenem Gelde große Gewinne erzielt hat, steht es in seinem Belieben, ob er den Gewinn aus solchem Gelde in die Gesamtmasse tun will oder nicht. Die Kopfsteuer aber, die sie verpflichtet sind zu zahlen, soll von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Besitzes eingefordert werden.

In dieser Weise haben wir die Entscheidung ihres Streites verfügt. Und dies Urteil soll auch von dir befolgt werden, indem du sie aufforderst, unser Urteil ohne Änderung zu befolgen. Wenn aber einer von ihnen gegen diese unsre Entscheidung Widerspruch erhebt, so schließen wir ihn aus von jedem kirchlichen und weltlichen Amt, bis daß er der Pflicht gehorcht. Und unser Herr helfe dir zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XXIII.

Von demselben.

2.

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus N., weil er sich nämlich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat, wie du über ihre Verbindung urteilen sollst, falls sie andauert oder gelöst wird, diese Dinge sind wir bereit, (dir) in Kürze (zu erklären).

Digitized by Google

ܐܬܚܙܝܬ: ܐܘ ܟܕ ܗܘܐ ܗܟܢܐ ܡܫܪܐ ܗܟܢ ܕܐܬ̈ܬ ܗܝ ܐܡܬܐ ܗܘܬ ܒܥܠܡܐ. ܘܒܗܘܦܟܗ ܘܝܡܗ. ܠܐ ܦܠܓܐ ܕܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܟܕ ܗܝ ܕܗܘܬ ܐܡܬܐ ܘܝܡܬܐ ܥܡܗܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘܐ ܫܪܝܪܐܝܬ ܒܠܒܗ: ܕܡܢ[1] ܗܘܕܐ ܕܥܡܝ ܕܐܬܗܦܟܘܢܝ: ܕܒܝܘܡܐ ܕܡܬܒܥܐ ܗܘܐ ܐܬܬܐ ܗܝ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ: ܟܕ ܡܬܒܥܐ ܗܘܬ ܥܠ ܠܥܠܡܐ ܘܝܡܐ: ܘܥܡܗ ܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܕܟܠ ܗܕ̈ܡܘܗܝ: ܘܕܠܠܐ ܚܠܦ ܫܪ̈ܫܘܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܬܕܒܪܢܘܬܗ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܡܪܬ: ܡܬܕܒܩ ܟܕ ܡܕܡ ܠܐ ܡܫܬܘܐ ܠܗ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܕܠܫܠܝܛܐ ܘܪܒܐ ܚܙܝܐ ܢܬܒܪܐ ܠܡܬܦܠܓܘܬܗ: ܗܦܘܟ ܗܘܐ ܡܢ ܒܗܘ. ܬܚܝܬ ܕܥܡܐ ܠܗ. ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܥܠܝܠܐ ܡܢ ܒܕܡܐ. ܘܡܢ ܗܫܡܫܬܐ ܕܕܪܓܗ ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܕܠܐ ܚܫܒܐ ܫܦܪܐ ܘܗܢܝܢ ܢܦܩ ܠܗ ܠܐܬܪܐ. ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܐܝܠܝܢ ܕܥܒܝܕ ܗܘܕܘܬܐ ܥܠ ܓܢܣܗ ܕܐܪܥܐ ܘܥܠ ܗܘܦܟ̈ܐܗ. ܠܗܘ ܕܡܢܗ[2] ܕܡܬܦܠܓܐ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܠܐܡܘܬܗ. ܡܫܬܠܝܢ ܥܠ ܐܝܟܢܘܬܗ. ܐܠܐ ܘܐܘ[3] ܠܥܘܒܕܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܦܩܝܢ ܒܗ. ܐܘ ܡܢ ܫܒܝܠܐ ܕܐܪܥܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܫܚܐ ܐܘ ܡܢ ܥܠܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܠܐ ܕܝܢ ܡܟܝܠ ܗܘܝܐ: ܘܡܬܟܪܗ ܕܠܐ ܒܚܫܐ ܡܛܠ ܠܘܝܬܐ ܢܦܫ. ܘܫܡܥܐ ܒܫܘܒܚܐ ܕܗܘܐ ܘܡܬܚܙܐ ܗܠܝܢ ܥܬܝܕܝܢ. ܘܗܕܝܢ ܢܬܚܘܐ ܬܘܠܕܬܐ ܠܓܢܣܐ. ܘܗܘܐ ܕܗܠܝܢ ܗܠܝܢ ܥܬܝܕܝܢ. ܢܬܦܩܘܢ ܠܗ ܕܢܬܚܘܐ ܒܐܘܪ̈ܚܐ. ܡܢ ܕܠܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܕܪܓܗ ܢܗܘܐ ܚܝܠܐ ܣܓܝܐ. ܒܥܒܕܝ. ܘܗܘܐ ܕܐܬܚܠܦ ܡܢܘܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܝܗܒܬ. ܢܬܦܩܘܢ ܠܗ ܠܡܫܡܫܢܘ ܒܬܘܡܡܐ. ܐܝܟ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܐܢ. ܘܒܥܘܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܫܪܝܪܘܬܗ

ܠ̅ XXIV. ܠܫܡܫܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܠܡܕܒܪܢܘ ܥܘܬܐ. ܕܐܠܗܐ ܟܕ ܕܐܠܗܐ. ܠܚܕܐ ܦܠܓ: ܒܡܠܟܘܬܐ ܫܪܒ ܡܕܒܪ ܡܢ ܐܢܫܘܗܝ ܦܠܓ ܘܦܠܓ. ܐܡܪ ܓܝܪ ܕܟܕ ܟܕܝܢ ܒܫܘܡܠܝܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܐܢܫܝܢ ܗܘܘ. ܐܬܬܘܡܘ ܡܢ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܓ ܒܡܫܡܫܢܐ ܐܢܫܘܬܗ ܗܘܐ. ܡܦܝܣܘܬܐ ܗܘܝ ܒܫܟܢܐ ܕܐܬܝܩܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܠܡܦܠܓ ܒܗ ܘܠܡܬܪܒܝܢܘܬܗ. ܒܕܡܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܗܘܢ. ܐܦ ܒܟܘܠܗܘܢ ܕܝܢ ܕܦܠܓ ܗܘܐ: ܡܫܢܐ ܕܡܬܕܪܟ ܠܟܠܡܕܡ. ܟܕ ܐܝܬܝܗܘܢ ܘܐܢܫܘܗܝ ܦܠܓܝ ܗܘܘ. ܟܕ ܕܝܢ ܐܬܦܪܫܘ ܐܢܫܘܗܝ ܠܡܦܠܓ[4] ܫܪܟܘܬܗܘܢ. ܦܠܓܘܗܝ ܡܢܗܘܢ ܠܗܠܝܢ ܡܢܗ. ܠܚܠܦ ܡܢܗܘܢ ܡܢܗ

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܡܢܗ. [3] delendum ܘܐܘ. [4] leg. ܠܡܦܠܓ̇.

Wenn du in Wahrheit, wie du schreibst, durch deine Untersuchung die Sache so befunden hast, oder durch fernere Untersuchung findest, daß jenes Weib nach ihrer Abstammung eine Sklavin und in ihrem Benehmen eine Hure ist, so ziemt es dem Diener des Altars Gottes nicht, daß er mit ihr, einer Sklavin und Hure lebt.

Wenn ferner du durch glaubwürdige Zeugen konstatieren kannst, daß, als der Diakonus um sie warb, indem er sich über ihre Abstammung und ihren Wandel erkundigte, sie beides verheimlicht hat und Lüge anstatt Wahrheit zur Irreführung des Diakonus ausgesagt hat, soll sie geschieden werden, ohne von dem Diakonus irgend etwas zu bekommen, weil er sie als eine anständige und freie Person genommen hat, um sich mit ihr zu verbinden. Sie soll daher mit der ihr gebührenden Schande aus seinem Hause verjagt werden. Der Diakonus aber wird ausgeschlossen aus der Kirche und vom Dienste seines Amtes, weil er sich nicht ordentlich informiert hat und daher sich mit jenem Weibe eingelassen hat. Denn wenn man ein Zeugnis über die Abstammung und das Benehmen eines Menschen sucht, so fragt man nach seiner Art nicht denjenigen, der der Gegenstand der Untersuchung ist, selbst noch seine Brüder, sondern Fremde, die ihn kennen, weil sie seine Nachbarn sind, oder mit ihm umgehen, oder durch anderweitige Beziehungen. Er (der Diakonus) hat aber nichts dergleichen getan, sondern blindlings ohne genaue Prüfung sich mit der Hure eingelassen. Er soll drei Wochen lang Buße tun in Sack und Asche und dann wieder am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Nach Ablauf der drei Wochen soll ihm auch gestattet sein, teilzunehmen an der Eucharistie. Von der Ausübung seines Diakonats soll er aber ein Jahr lang ausgeschlossen sein. Wenn diese hier genannten Canones ausgeführt sind, soll ihm gestattet werden, sein Priesteramt (wieder) auszuüben wie ein Sünder, der Buße getan. In solcher Weise sollst du den (für dich) zweifelhaften Fall, über den du informiert zu sein wünschtest, entscheiden.

XXIV.

Von demselben.

3.

Ein Mann N.1 hat sich bei uns über seine Brüder N. und N. beschwert. Er sagt nämlich, daß sie, als sie noch Kinder waren, ihren Vater verloren hätten, er aber dann als der älteste sich mit dem ihnen von ihrem Vater hinterlassenen Besitztum Mühe gegeben habe, damit arbeitend und es vermehrend, bis daß es groß geworden sei. Auch pflegten seine Söhne, sobald sie in Tätigkeit traten (d. h. doch wohl: nachdem sie erwachsen geworden), mit ihrem Vater und seinen Brüdern zu arbeiten. Als dann seine (des Klägers) Brüder den Wunsch hatten ihre Erbschaft zu teilen, teilten sie ihre Habe in drei Teile, einen Teil für jeden von den dreien, aber seine Söhne beraubten sie der Frucht ihrer Arbeit (d. h. die Söhne des ältesten Bruders gingen dabei leer aus).

ܚܕܐ. ܠܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܛ ܨܠܝܒܗ ܡܢ ܒܡܠܟܐ ܕܦܘܠܚܢܗܘܢ.
ܐܡܪ ܕܝܢ ܗܘܐ ܦܠܛ ܡܕܡ. ܕܡܕܡ ܗܘܐ ܒܗ ܒܝܬܗ ܕܢܦܠܛܘܢ،
ܒܗ ܚܕ̈ܝܐ ܠܡܣܝܒܘܗܝ. ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܚܡ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܡܢܢ[1] ܒܐܬܠܘܪܬܐ ܗܡܘܗܝ ܒܡܒܥܐ ܕܝܠܗ. ܐܡܪ ܕܐܝܟ ܗ̣ܘ
ܡܥܝܥܐ. ܒܗܕܝܢ ܕܝܢ ܡܠܟܐ ܚܕܝܬܐ ܕܗܘܐ ܒܢܝܗܘܢ ܡܚܕܠ
ܒܠܚܘܕ ܐܡܪ ܕܗܝ. ܗܦܟܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܡܕܐ ܙܝܢ ܒܒܝܬܗ. ܘܡܚܝܢܐ
ܐ̈ܣܝܪܬܐ ܠܟܪ ܡܢ ܕܦܠܛ ܗܡܘ ܗܝ ܠܒܝܬܐ ܗ̇ܘ. ܘܗܘܐ ܐܡܪ
ܡܕܡ ܗ̣ܘ ܦܠܛ: ܕܒܗܘܡܐ ܕܚܝܒܘܬܗ ܐܬܚܙܝܬܐ ܠܐ̈ܢܫܬܗ
ܒܪܘܡܝܢܐ ܘܩ̈ܘܐ ܣܡܝܩܝܢ ܐܬܥܒ̈ܕܝ. ܘܒܝ ܐܬܬܚܝܒ ܒܒܘܪܗܢܐ
ܐܝܠܝܢ ܠܒܡܦܩܐ ܗܘܐ ܕܐܬܥܒܕܬ. ܠܐܣ̈ܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܫܠܡ
ܘܒܢܘܗܝ ܡܢܗܘܢ. ܒܡܘ ܒܠܘܗܝ ܐܣ̈ܘܗܝ. ܐܡܪ ܗܘܐ ܗ̣ܘ ܗܘܐ
ܦܠܛ. ܕܒܡܣܝܢܐ ܕܠܐ ܡܕܡ ܕܢܬܦܠܛ ܒܡܬܘܗܝ. ܦܠܝܘ ܒܗ
ܐܣ̈ܘܗܝ ܘܚܕܐ ܒܡܕܐ ܕܗܝ̣. ܒܗ ܗ̣ܘ ܒܪܝܬܐ ܗܘ̣ܐ. ܘܒܗ ܡܚܕܐ ܘܚܕܐ
ܕܦܠܛܘ̣. ܒܠܘ ܡܢܗ ܐܣ̈ܘܗܝ ܡܬܬܪܝܐ ܕܐܬܠܘܪܬܗܘܢ. ܐܡܪ
ܕܠܘ ܒܡܣܘܗܝ ܒܡܕܐ. ܗ̇ܠܝܢ ܐܡܪ ܡܕܡܝܢ ܗ̣ܘ ܗܘܐ ——[2]
ܕܒܠܬ̈ ܕܝܒܗ ܪܚܡܝܢ ——[3] ܕܠܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܢܛܒܠ ܥܪܢܝܗ
——[4] ܕܒܗܐ ܠܗ ܘܠܐܣ̈ܘܗܝ. ܡܢ ܗܒܠ ——[5] ܗ̇ܠܝܢ
ܕܡܕܡ ܠܒܘܗܝ. ܒܒܝܬܗ ܒܗܘܡܝܐ ܚܡܝܪܬܐ. ܒܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܦܠܛ
ܠܒܪܬܐ ܕܐܬܐܡܪ[6] ܡܕܡܝܢ. ܘܐܝܟ ܗ̣ܘ ܕܐܬܒܣܡܘ ܕܗܘܝܢ ܐܢܫܝܗܘܢ
ܕܠܐ ܥܡܠܦܝܢ. ܠܘܩܒܠ ܒܠ ܚܕܝܐ ܕܒܗܐ ܠܗ ܘܠܐܣ̈ܘܗܝ. ܐܡܪ
ܕܡܢ ܒܗܝܢ ܗܘܐ ܢܦܠܛܘܢ. ܡܫܝܚܐ ܕܝܠܗ ܘܕܐܣ̈ܘܗܝ ܒܠܗܘܢ.
ܢܬܦܠܛܘܢ. ܠܟܠܗ ܡܢܘ̈. ܐܢ ܗ̇ܘ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܪܬܘܢ. ܘܐܢ
ܗ̇ܘ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܒܝ ܠܐ ܢܒܥܘܢ[7] ܦܠܛ ܡܕܡ ܡܚܕܐ ܡܢ
ܐܣܘ̈ܗܝ. ܡܚܕܠ ܕܦܠܛܝܢ ܗ̇ܘ̣ܘ ܒܡܥܝܢܘܬܐ. ܐܦ ܗ̣ܘ ܕܝܢ ܦܠܛ
ܘܪܒܝܗ ܠܡܣܝܒܘܗܝ: ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܛ ܗܘܐ: ܡܢ ܢܩܘܡܐ[8] ܕܡܢܗ
ܠܒܝܬܐ ܕܐܬܠܘܪܬܐ: ܒܕܡܐ ܠܦܘܠܚܢܐ ܪܘܚܢܝܐ. ܡܢܐ ܗܘܐ ܗܫܝܪ
ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܠܗܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܒܟܬܒܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܠܡܚܕܐ
ܠܥܡ̈ܡܐ ܘܥܠ ܢܦܫܗܘܢ ܠܗܪ ܦܠܝܘ. ܘܠܐ ܚܠܦ ܐܒܘܗܘܢ.
ܒܠ ܒܡܦܩܐ ܕܝܢ ܚܡܝܪܝܢ ܐܬܥܒ̈ܕܝ ܕܐܡܪ ܦܠܛ: ܕܐܬܦܠܛܘ[9] ܠܐܣ̈ܘܗܝ

1 leg. ܕܡܥܝܢܘܗܝ. 2 add. ܦܠܛ. 3 add. ܡܢ ܒܐܬܪܐ ܘܥܕܡܐ.
4 add ܕܚܪܝܢܐ. 5 add. ܕܐܬܡܪܘܢ. 6 leg. ܐܬܐܡܪܢ. 7 leg. ܢܥܒܕ.
8 leg. ܢܩܘܡܐ. 9 leg. ܕܐܬܦܠܛܘܢ.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß sie vormals, als sie ihre Habe aufteilen wollten, das Haus ihres Vaters und einen von den Sklaven, die er durch Handel erworben hatte, zu seinem, des Klägers, als des ältesten Bruders, Anteil geschlagen hätten. Weil aber dann aus irgendeinem Grunde Streit unter ihnen ausgebrochen sei, seien sie von der einst gemachten Teilung zurückgetreten und hätten jenen Sklaven zu dem Anteil eines andern Bruders als dem seinigen geschlagen.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß seine Frau am Hochzeitstage als Hochzeitsgeschenk an Geld 50 Estêrîn (von wem?) erhalten habe, und daß er, als er von Krankheit ergriffen wurde, dies Geld seiner Frau seinen Brüdern in Depot gegeben habe; als er aber dann nach seiner Genesung das Geld von ihnen zurückgefordert habe, hätten sie es ihm verweigert.

Ferner sagte N. 1 aus, daß seine Brüder an dem gemeinsamen Besitz vor der Aufteilung eine Zeitlang gearbeitet hätten, während er flüchtig war. Als dann die Zeit der Aufteilung gekommen war, hätten ihn seine Brüder von dem durch ihren Handel erzielten Gewinn ausgeschlossen, sintemal er nicht mit ihnen gearbeitet habe.

Solches hat dieser N. 1 vor uns ausgesagt, daß seine Gegner fern von der Gerechtigkeit seien, und wir wünschen nun euch beiden die Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinen Brüdern zu übertragen. Sobald ihr also dies unser Schreiben lest, stellt eine genaue Untersuchung an über diejenigen Aussagen, die N. 1 vor uns gemacht hat. Und wenn ihr findet, daß die Dinge genau so sind (wie er ausgesagt hat), dann entscheidet über den Streit zwischen ihm und seinen Brüdern, wie ihr aus diesem Schreiben lernt.

Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben, indem N. 1 nicht mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat.

Die Söhne dieses N. 1 sollen für die Zeit, seitdem sie an der Arbeit des Geschäfts teilgenommen haben, bis zur Aufteilung der Erbschaft einen Teil aus der Gesamtmasse bekommen, wie nach dem Usus die Kaufleute ihren Kompagnons zu geben pflegen. Denn sie haben für sich selbst gearbeitet und nicht für ihren Vater.

Was das Geld, die 50 Estêrîn, betrifft, von denen N. 1 behauptet, daß er es, als er erkrankte, seinen Brüdern übergeben habe, diese aber sich geweigert hätten, es ihm zurückzugeben, so müssen sie eins von zwei Dingen tun. Entweder müssen sie (die zwei angeklagten Brüder) schwören, daß es nicht ein Hochzeitsgeschenk seiner Frau war (d. h. daß es nicht ihr persönliches Eigentum, sondern Vermögen aus dem Vermögen ihres Mannes war); in dem Falle erben sie (die drei Brüder) es (gemeinschaftlich). Oder N. 1 muß schwören, daß das Geld seiner Frau gehörte (daß sie es z. B. von ihren Eltern bekommen habe); in dem Falle müssen sie (die Brüder) es ihm zurückgeben.

Das Haus seines Vaters und der Sklave, der zuerst zu dem Anteil des N. 1 geschlagen war, beides soll auch jetzt zu seinem Anteil geschlagen werden und er soll es besitzen, da er der älteste Bruder ist.

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders, getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben,

Digitized by Google

ܒܬܪ ܟܘܪܣܝܗ: ܘܟܕ ܕܝܢ ܚܙܘ ܟܠܗܘܢ ܐܚܐ ܡܢ ܐܬ̈ܪܘܬܐ
ܡܫܬܒܩܝܢ. ܐܘ ܕܢܬܒܥܘܢ. ܕܠܐ ܪܘܫܡܐ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܫܡܗܘܢ.
ܘܢܬܪܣܘܢ. ܐܘ ܢܬܚܒܐ ܗܘ ܟܠ ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ[1] ܗܘܐ ܒܡܠܬܐ ܗܕܐ:
ܘܢܫܬܒܩܘܢ ܠܗ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܒܗܘܢ ܘܐܒܥܝܘ: ܗܢܐ ܕܐܬܬܚܝܒ
ܡܦܣܩܐ[2] ܒܣܢܘܗܕܘܣ ܕܦܠܓ: ܒܣܢܘܗܕܘܣ ܢܬܬܚܝܒܘܢ ܐܟ ܗܢܐ. ܘܗܘ
ܢܬܬܢ. ܐܚܕܝܢ ܕܐܢܫ ܗܘ ܡܬܬܢ. ܗܟܢܐ ܕܐܦ ܕܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ
ܕܗܘܢ ܒܡܫܬܢܝܢ[3] ܕܟܠܗ. ܕܠܐܝܗ ܘܕܐܢܫܘܗܝ. ܕܡܠܟܘܬܗ
ܐܚܝܕ ܗܘܝܐ ܡܬܬܕܢܢ. ܐܚܘܢ ܕܝܢ ܕܦܠܚܝܢ ܕܥܒܕ ܟܠ ܗܢܐ
ܒܡܫܬܢ ܕܟܠܗ ܒܝ ܐܢܫܘܗܝ ܘܡܘܕܝܢ: ܢܬܠܘܐ ܕܠܐܝܗ ܘܕܠܐܝܗ
ܦܛܪܝܪ ܕܗܘܐ ܡܬܬܕܢܢ. ܗܟܢܐ ܐܟ ܐܢܫܝܢ ܕܐܢܫ̈ܘܗܝ ܬܬܬܠܝܢ
ܒܡܫܬܢ ܕܠܐܝܗ ܘܕܐܢܫܘܗܝ ܗܕܐ ܦܠܓܘܬܐ. ܕܠܐܝܗ
ܬܫܥܝܬ ܗܘܝܐ ܡܬܬܕܢܢ. ܕܟܠܗ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ. ܘܢܦܩ̈ܢ ܕܝܢܐ
ܦܠܚܝܢ. ܒܡܬܐ ܕܝܢ ܡܠܟܐ ܘܡܠܟܝܢ ܘܡܢ ܐܬܪ̈ܢ: ܕܐܬܪ:
ܕܐܬܘܗܝ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ ܒܫܘ̈ܬ ܦܪܝܫܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܗ ܒܡܫܬܢܝܢ[4]:
ܘܐܬܘܗܝ ܕܟܠܗ ܕܠܐܝܗ ܘܕܐܢܫ̈ܘܗܝ ܠܝ ܡܬܬܕܢܢ ܥܪܘܒܬܐ.
ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ[1] ܠܐܢܫܘܗܝ ܒܡܠܬܐ ܗܘ. ܡܫܬܢܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܗ. ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ
ܢܗܘܐ ܡܬܬܕܢܢ[5] ܠܝ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥܝܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܠܡܬܠ ܡܫܬܢܐ
ܕܐܝܬܝܗ ܒܡܠܬܐ ܗܘ. ܢܬܬܠܝ ܒܡܠܬܐ ܠܡܬܪܐ ܒܗ ܪܡܬܐ. ܐܝܟ
ܒܢܝܐ ܕܐܬܦܠܓܐ ܕܡܬܬܡܢܝܢ ܒܫܡܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܗܘ ܕܗܘܝ
ܡܬܬܡܢܘܢ. ܡܢ ܒܡܫܬܢܐ ܡܬܬܕܢܢ: ܕܐܝܬܝܗ[6] ܐܚܪܢܐ ܕܗܘ ܟܠ ܐܦܪܝ
ܡܦܣܩܝܢ. ܗܟܢ ܒܢܝܢܘ ܥܪܘܒܝܢ ܫܪ̈ܝܟܢ: ܐܚܝܕ. ܐܘ ܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܡܠ ܐܢܫܝܢ ܕܡܬܬܕܢܢ ܡܫܬܢܝܢ ܗܘ ܟܠܗ ܕܐܬܢܝܚܘܢ ܒܗ ܠܗ
ܘܠܐܢܫܘ̈ܗܝ. ܘܡܠܬܐ ܡܬܬܕܢܢ. ܡܢܠܟ̈ܐ ܥܪܘܒ̈ܐ ܠܡܬܘܐ ܠܠ
ܡܬܬ̈ܐ ܕܫܢ̈ܝܢ. ܗܘܘ ܫܠܝܡܝܢ ܒܡܠܬܐ. ܕܡܠܬܗ ܒܗ ܕܡܠܬܗ.

XXV. ܠܒܬܪܐ ܗܢܐ ܕܐܬܡܠܟܘ̈ܢ ܒܝܬ ܠܟܘܢ. ܒܗ ܠܒܝܐ ܡܪܝ ܡܦܣܩܝܢ.
ܒܝ ܐܦܪܝ. ܕܐܢܫ ܡܬܬܢܘܢ ܕܐܬܠܒ ܒܝܬ̈ܝ ܐܪ̈ܒܥܐ ܘܡܦܪܫܐ ܚܕܐ.
ܘܠܒܪܬܗ ܚܙܐ ܠܒܬܪܐ. ܘܠܒܝܬܘ̈ܢ ܦܠܛܘ[7] ܡܫܬܗ. ܡܬܐ ܕܝܢ
ܒܫܪܝܢ ܐܢܐ ܒܗ ܒܗܘܢ̈. ܘܡܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܬܡܠܟܘ ܒܪܬܐ.
ܘܠܡܫܬܢ ܒܠܒܗ ܕܐܬܗܘܬ ܘܕܐܢ̈ܫܐ ܕܐܬܗܘ. ܐܢܫܟ ܠܡܘܪܬܬܗ.
ܘܠܐܢܫܐ ܕܐܬܗܘܬ ܕܡܬܬܗܘܬ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܗܒܠ ܕܡܬܪܝܢ ܗܠܝܢ

[1] leg. ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬܗ. [2] leg. ܡܦܣܩܐ. [3] leg. ܒܡܫܬܢܝܢ.
[4] leg. ܡܫܬܢܝܢ. [5] ܐܬܬܕܢܢ? [6] leg. ܕܐܝܬܝܗܘܢ. [7] leg. ܦܠܛ.

zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Esterîn, betrifft, von denen er behauptet, es sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu verfahren, wie folgt): Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Söhne, welche unter ihnen üblich ist.

Wenn ihr durch eine genaue Untersuchung findet, daß diese Dinge so sind, wie N. I vor uns ausgesagt hat, dann entscheidet also, entweder ihr beide zusammen oder einer von euch, solange als N. I von euch verlangt, daß ihr die Untersuchung zwischen ihm und seinen Brüdern führen sollt. Und Gott rüste euch aus, zuverlässige συνήγοροι zu sein alle Tage eures Lebens. Seid gesund in unserm Herrn.

XXV. Vgl. In § 113; T §§ 49. 83.

Von demselben.

Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

ܕܥܡܢ ܠܟܘܢ. ܡܛܠܗ ܟܠ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪ[1] ܩܕܡܝܢ. ܕܐܢ[2] ܗܘ ܕܐܬܚܙܘܢ ܕܚܙܝܬܐ: ܦܪܨܘܦܐ ܦܘܠܓܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܟܘܢܐ ܕܐܝܟ ܗܘܐ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ[3] ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐ̄ܣܟܡܐ ܗ̇ܘ ܕܐܘܪܚܐ ܠܡܪܕܘܬܐ. ܡܫܝܚܐ ܦܪܫܐܝܬ. ܕܒܡܬܪܥܝܢܘܬܗ ܡܫܬܘܝ. ܕܒܪܬܗ ܝܗܘܐ ܡܬܬܪܬܐ[4] ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܫܝܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܟܠܗܘܢ ܐܫܬܟܚܬ. ܕܒܪܬܗ ܘܕܒܪܬ ܒܪܗ ܝܗܘܐ ܡܬܬܪܬܐ[5]. ܘܡܫܬܠܡܐ ܐܪ̈ܙܘܗܝ ܡܫܝܚܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܒܪܬܐ ܘܕܒܪܬ ܒܪܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܦܩܕܘ ܐܢ̈ܫܐ ܒܥܘܡܪܐ ܕܒܥܘܡܪܝܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܡܪܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܘ. ܘܐܢܫ ܕܢܫܠܛ ܦܘܩܕܢܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܟܚ. ܘܠܐܢܫܐ ܕܡܫܡܠܐ. ܫܡܥ[6] ܡܢ ܒܪܬܐ. ܘܠܦܘܫܩܐ ܗܢܐ. ܗܟܢܐ ܫܡܥܘ ܐܝܟ ܕܫܪܝܢ. ܗܘܘ ܫܠܡܝܢ ܒܥܒܕ̈ܝ ܒܟܠܗܝܢ.

ܫܠܡܘ ܕ̈ܪܫܐ ܕܫܡܥܘܢ ܠܥܒܪ ܣܣܥܡܐ ܡܗܘܠܫܐ.

---

[1] leg. ܕܐܬܐܡܪ̈ܝܢ. [2] leg. ܐܘ. [3] add. ܗܘܐ? [4] ܡܬܪ̈ܬܐ?
[5] ܡܬܪ̈ܬܐ? [6] leg. ܫܡܥܘ.

Wenn ihr nun dies unser Schreiben lest, so stellt über die vor uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eignen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter. Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt ihre Bestimmung zu ändern. Denjenigen aber, der sich widersetzt, schließt aus von der Kirche, und dies Urteil führt aus, wie wir es verfügt haben. Seid gesund in unserm Herrn allezeit.

Zu Ende sind die von dem Catholicus Chenanischo gefällten Urteile.

Digitized by Google

Gesetzbuch

des

Patriarchen Timotheos.

99 Paragraphen.

Digitized by Google

ܕܡܓܝܢ ܘܕܡܪ̈ܬܘܬܐ[1] ܕܒܫܝ̈ܢܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܐܝܟܢܐ. ܒܐܟܣܢܝܐ ܗܘܐ ܠܚܕܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܢܐ ܐܝܟܢܘܬܐ ܡܫܘܠܡܢܐ ܦܝܠܘܣܘܦܘܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܟܠܗ ܒܗܢܐ ܘܐܝܟ ܠܦܝܠܘܣܘܦܘܬܗ ܘܐܦܠܐ ܘܡܫܬܡܫܢܐ ܠܗܘܢ. ܦܩܕ ܒܪܘܚܐ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢ ܐܬܪܐ ܒܥܓܠ ܠܐܪܥܐ ܡܢ ܕܠܝܠܝܐ: ܒܗ ܘܒܗ̈ܘܢ ܡܬܕܡܪ̈ܐ ܒܟܠܗ ܡܢܗ ܐܬ̈ܪܘܬܐ ܘܡܬܦܪܣܢܐ. ܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܕܒܬܚܘܡܐ ܐܝܟ ܕܒܐܪܥܐ: ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܚܟܡܬܐ ܐܢܫܘܬܐ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܚܟܡܬܐ ܘܠܐ ܗܘ ܚܕܝܐ ܘܡܝܘܬܐ ܐܢܫ. ܐܢܫ ܕܝܢ ܕܠܗ ܚܕܝܐ ܘܡܝܘܬܐ ܘܐܦܠܐ ܦܫܛܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܢܫ ܠܚܒܪܗ ܒܡܬܡܫܚܢܐ ܐܦܐ ܦܩܕ: ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܘܟܠ ܚܕܐ ܦܫܛܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܠܟܘܬܐ ܗܘܐ ܚܕܝܐ. ܦܫܛܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܡܫܬܡܥܐ. ܐܝܟ ܕܦܠܓܐ ܚܕܝܐ ܐܠܗܐ ܒܟܘܠ ܘܡܫܘܐ. ܐܡܪ ܠܗ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܒܟܠܗܘܢ ܫܡܥܐ ܘܚܕܝܘܬܐ ܘܦܠܓܘܬܐ: ܠܐ ܗܘܐ ܦܠܓܘܬܐ ܐܢܫܐ: ܘܒܟܠܗܘܢ ܡܬܘܠܕܝܢ ܐܢܫܐ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܚܕ ܕܡܠܟܘܬܐ: ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܗܝܢ ܒܒܢܝ̈ܐ ܘܐܝܟܢܐ ܠܗܘܢ ܒܢܝܢܐ. ܠܡܬܘܠܕܘ ܗܘ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢܐ ܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܗܘܢܐ ܗܘ. ܠܗܘ ܒܢܝ̈ܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܗܘܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܗܘܢ ܗܘ ܡܠܟܘܬܐ: ܒܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܡܠܟܢܝܢ ܠܫܪ̈ܪܐ ܘܡܢ ܫܪ̈ܪܐ. ܠܗܘ ܒܢܝ̈ܐ ܕܝܢ ܕܒܗܘܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܐ ܗܘ ܡܠܟܘܬܗܘܢ ܕܐܪܥܐ ܘܐܪ̈ܥܝܬܐ. ܪܘܚܐ ܕܝܢ ܘܢܦܫܐ ܠܗܘܢ ܒܢܝܢܐ̈ ܘܒܪܘܚܐ: ܘܒܠܚܘܕ ܡܢ ܠܒܪ ܐܢܫܐ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܕܡܫܬܡܠܐ ܒܟܠܗܝܢ ܕܡܠܟܘܬܐ: ܠܒܢܝܗ ܕܝܢ ܠܗܘ ܡܠܟܐ ܕܡܫܬܡܠܝܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܘܒܡܠܟܘܬܐ ܕܒܪ̈ܢܫܐ.[2] ܡܛܠ ܗܘ ܠܒܪܢܫܐ ܘܠܐ ܡܫܬܡܠܝܐ ܦܫܛܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܡܫܬܡܥܐ. ܐܢܫ ܐܝܟ ܦܫܛܐ ܕܒܢܝܐ ܘܡܫܬܡܥܐ ܐܦܢ. ܗܘ ܕܒܗ ܡܫܬܡܠܐ ܟܠ ܦܫܛܐ ܕܒܢܝܐ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܒܡܠܟܘܬܐ ܡܬܦܩܕ ܐܢܫ. ܘܐܢܫ ܕܒܢܝ ܦܫܛܐ

[1] leg. ܘܕܡܪ̈ܬܘܬܐ. [2] leg. ܕܒܪ̈ܢܫܐ.

Verschiedene kirchliche (kirchenrechtliche und eherechtliche) Entscheidungen und Erbrechtsfälle.

Verfaßt von dem frommen Gottesmanne Mâr (d. i. Monseigneur) Timotheos, Catholicus Patriarch des Ostens im 26. Jahre seines Patriarchats = Anno Graecorum 1116 (= 805 n. Chr. Geb.).

Entschuldigung, warum der Verfasser bis jetzt am Schreiben verhindert worden ist, obwohl die Väter und die Gläubigen (d. i. die Kleriker und die Laien des nestorianischen Christentums) ihn zu wiederholten Malen darum gebeten hatten.

Wenn die Christen mystisch im Himmelreich sind, es aber im Himmelreich weder Zank noch Streit gibt, so gibt es auch, wo Zank und Streit nicht ist, keine richterliche Entscheidungen (*wörtlich:* Urteile). Für die Christen sind daher die weltlichen Urteile überflüssig und unnütz. Denn nur den Kindern der Welt nützen Urteile und Entscheidungen, wie der göttliche Apostel (Paulus) irgendwo sagt: »Wo Neid und Streit und Spaltungen unter euch sind, seid ihr da nicht körperliche Wesen und wandelt in Fleisch[1]?« »Und wenn ihr einen Prozeß wegen einer weltlichen Sache habt, dann setzt euch diejenigen, die in der Kirche geringgeachtet werden, in das Gericht. Zur Warnung sage ich euch das[2].« Also ist es im Verkehr mit den Söhnen dieser Welt, die zuzeiten einander Unrecht tun, zuzeiten von einander Unrecht leiden.

Dagegen bei den Kindern des Lichts, welche die Erde und alles Irdische aufgegeben, aber den Himmel und das Himmlische liebgewonnen haben, welche den alten, durch sündige Leidenschaften verdorbenen Menschen ausgezogen, und den neuen, durch die Kenntnis und das Gleichnis seines Schöpfers erneuten Menschen angezogen haben, für diese sind Urteile und Entscheidungen etwas Überflüssiges und Unnützes. Denn wie sollte derjenige ein Urteil und eine Entscheidung brauchen, der, wenn er auf die rechte Wange geschlagen wird, auch die linke darbietet! Und welch Urteil und welche Entscheidung sollte derjenige brauchen, der dem Räuber neben seinem Rock auch seinen Mantel überläßt! Oder zu welchem Gericht oder δικαστήριον sollte derjenige eilen, der alles, was er hat, den Armen schenkt, sein Kreuz auf seiner Schulter trägt und für die Welt und alles Irdische gestorben ist gemäß dem Befehl und der Entscheidung des himmlischen Königs!

Weil nun aber die Christen zwar mystisch und typisch im Himmelreich sind, nicht aber in Wirklichkeit *(die folgenden fünf Zeilen des Textes sind lückenhaft und wahrscheinlich auch verderbt. Siehe Anmerkung).*

Bald sind sie im Widerstreit miteinander die Bedrängenden, bald die Bedrängten; denn wenig zahlreich und gering sind die dem Himmel

[1] 1. Korinther 3, 3.
[2] 1. Korinther 6, 4.

Digitized by Google

ܘܡܫܝܚܐ: ܗܘ ܕܒܗ ܒܡܫܝܚܐ ܠܝܠܘܕܐ: ܐܦ ܡܙܕܗܪܝܢܢ ܡܟܝܠ. ܐܘ ܠܟܘܢ ܐܢܫܐ ܕܒܗ ܐܘ ܕܡܬܪܗܛܝܢ. ܫܡܥܘ: ܗܘ ܕܟܠ ܕܐܢܫ ܠܗ ܠܡܫܡܥܐ ܢܗܘܐ ܘܡܫܡܥ: ܘܢܬܠܒܗ ܦܘܡ ܥܠ ܒܕܦܘܗ ܥܡܠ ܠܥܠܡܐ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܕܐܢܫ ܒܗ ܦܬܓܡܐ: ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܥܡܡܝܐ ܘܡܫܝܚܐ[1] ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܕܒܪܢܫܐ ܦܘܡ ܐܝܟ ܕܦܘܠܚܢܐ: ܠܗ ܕܝܢ ܒܗ ܒܡܫܡܥܢܐ: ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܙܗܝܪܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܥܡܡܐ: ܒܕܡܝܟ ܒܫܢܝܐ ܕܡܫܡܫܘܬܐ ܘܒܙܠܝܠܘܬܐ —— ܗܘ ܕܒܡܫܪܐ ܒܗܘܢܝܢ ܐܠܗܝܐ ܐܢܫ ܟܠ ܘܡܫܘܕܥ: ܘܒܗܘܢ ܦܘܡ ܡܢ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܘܚܙܐ ܕܒܚܙܐ. ܒܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ——— ܕܡܠܟܐ ܗܘܐ ܡܬܬܘܝܢ: ܘܗܘܐ ܦܘܡ ܒܗܝܢ ܠܡܥܒܕܐ: ܗܘܐ ܕܝܢ ܡܬܬܒܝܢ ܡܢ ܚܙܒܕܐ: ܘܒܗܘܢ ܦܘܡ ܠܒܪܐ ܘܕܠܘܬܐ ܐܒܘܗܝ ܗܦܘܟ ܥܡܡܐ: ܗܘܠܐܐ ܕܝܢ ܘܡܛܠ ܗܘܝܢ ܗܦܘܟ ܐܕܝܫܐ ܘܐܬܪܐ: ܘܡܛܠܘܬܐ ܐܢܫܝܢ ܠܗ ܡܕܡ ܡܕܡܝܐ ܦܘܡ. ܡܕܡ ܒܦܘܠܐ ܕܝܢ ܕܥܡ ܘܡܬܬܕܥܝܢ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܒܐܡܬ ܕܒܢܐ ܘܦܫܩܐ ܕܠܥܡܝܢ ܠܥܠܡܐ ܗܘܐ ܘܠܕܘܒܪܐ ܕܡܫܩܠ: ܒܚܕܝܢ ܕܝܢ ܒܗܘܕܐ ܘܡܛܠ ܥܡܘܬܐ ܥܠܝܡܐ ܘܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܦܩܕ ܠܡܫܡܥܢܐ ܐܦ ܦܠܐ: ܕܠܗ ܡܕܡ ܒܦܘܠܐ ܦܘܡ: ܡܕܡ ܡܕܡܝܐ ܕܝܢ ܡܫܪܝܢ ܥܡܬܕܝܢܘܗܝ ܐܦ ܥܕܡܢܘܗܝ. ܗܦܘܟ ܕܒܗܘܢ. ܐܦ ܡܠܐܟܐ ܐܚܪܢܐ ܐܦ ܒܠܡܐ ܒܠܗ ܡܬܬܕܝܢ[2]: ܘܡܛܠ ܗܘܐ ܒܦܘܠܐ ܕܐܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܛܪܦܘܠܝܛܐ: ܐܦܢ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܫܡܐ ܡܪܢ ܒܫܡܗ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܦܪܘܣ ܕܡܥܡ: ܘܫܡܐ ܡܪܢ ܒܚܒܪܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܪܘܡܝܐ. ܘܡܬܡܠܐܟܐ ܗܟܢܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܪܚܡܝܢ ܘܡܫܪܝܢ: ܡܛܠ ܗܘܐ ܐܬܪܝܢ ܕܠܗ ܡܠܟܐ ܕܦܘܠܐ ܕܥܡܐ ܘܡܫܡܫܐ ܒܡܫܪܐ. ܡܛܠ ܗܕܡܝܢ. ܡܕܡܐ ܦܘܡ ܠܚܡܐ. ܐܢܫܐ ܕܚܝܝܢ ܠܪܠܗ ܕܐܠܗܐ ܕܠܗ ܗܘܐ ܘܒܢܝ ܗܟܢܐ ܐܚܪܢܐ ܘܡܟܬܒܢܐ. ܒܗܪܗ ܕܝܢ ܕܢܪܡܝ ܠܥܠܡܐ ܕܒܒܪܝ ܥܠ ܡܫܘܚܬܐ ܐܠܗܝܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܛܠ ܠܫܘܡܐ ܕܦܫܩܐ: ܕܒܢܝܐ ܘܡܫܘܚܬܐ: ܒܐܡܬܗ ܠܗܘܢ ܕܪܐ ܕܒܪܝܐ ܘܕܒܢܝܐ ܪܗܝܛܝܢ ܡܢ ܒܠ ܕܠܗ ܒܐܡܬ ܕܒܢܐ ܘܠܐ ܦܩܕܐ ܕܚܝܝܢ ܠܥܠܡܐ ܗܘܐ. ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ[3] ܒܡܠܐ ܐܠܗܐ: ܡܢ

¹ leg. ܘܡܫܝܚܗ. ² leg. ܡܬܬܕܝܢ. ³ leg. ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ statt ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ.

angehörigen Naturen, zahlreich dagegen, sehr zahlreich die der Erde angehörigen. Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden[1].

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unsrer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân (Baṣra) und Mâr Ḥabbîbhâ, Erzbischof von Rhagae sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind, und welche, wie das göttliche Buch sagt, »weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron«, dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist (2. Könige 1, 3).

Aus diesen beiden Gründen habe ich mich genötigt gesehen, an diese ὑπόθεσις der Schriftstellerei heranzutreten. Was mich aber bisher davon zurückgehalten hat, das waren viele Gründe. Zunächst die eigne Schwäche infolge hohen Alters, denn ich bin ungefähr 65 Jahre alt, sowie infolge langdauernder schwerer Krankheit. Ferner Beängstigung der Seele und Not, welche die Welt und die Kirche umgibt, und Notzustände, von denen man sich abwenden mußte, um zu weinen und zu klagen, nicht etwa um zu reden (d. h. die mit Resignation ertragen werden musten). Ferner der Umstand, daß ich verwickelt und vinkuliert war in und durch Angelegenheiten, die man teils als allgemeine und öffentliche, teils als singuläre und spezielle ansehen kann. Was mich aber am meisten behinderte, war der Umstand, daß mir ein solides Wissen und das Verständnis solcher Materien fehlte.

Handelt es sich hier doch nicht um wenige und engbegrenzte Materien, welche eine sorgfältige Untersuchung erheischen, sondern um zahlreiche und unendlich verschiedene. Und wenn es schwer ist, diese Materien (*wörtlich:* causae negotiorum) zu sammeln, so ist es besonders notwendig, eine Entscheidung über sie zu treffen. Die größte Schwierigkeit liegt aber in folgendem Umstand: es sind nämlich die Menschen ganz verschieden nach Himmelsgegenden und Ländern, nach Geschlecht und Sprache, in Sitte und Gesetz, und die einzelnen wünschen, daß ihr ganzer Lebenswandel sich vollziehe nach denjenigen Sitten und Gesetzen, an die sie gewöhnt und nach denen sie erzogen worden sind, oder sie wollen ganz und gar nicht davon abweichen, oder sie können auch nur mit tausend Schwierigkeiten dazu bewogen werden, eine Abweichung von der ursprünglichen Regel ihres Lebens anzunehmen; denn die Gewohnheit ist, wie man schön gesagt hat, eine zweite Natur.

Alle Genera und Spezies der geschaffenen Wesen haben eine gewisse Gleichheit (im allgemeinen) wie auch in der Besonderheit ihrer

[1] Vgl. 1. Korinther 6, 1—6.

Digitized by Google

ܒܠ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܫܡܝܐ. ܐܘܠܝ ܠܡܫܐܠ ܡܢ ܒܒܥܠܕܒܒܐ ܐܠܗܐ ܕܒܫܡܝܐ. ܗܘ ܕܒܐܝܕܘܗܝ ܡܠܟܐ ܐܝܬ ܫܠܝܛ ܠܦܘܪܩܢܐ ܐܢܫܝܢ.[1] ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܫܘܒ ܐܠܐ ܒܢܝܐ ܢܘܗܪܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܦܝܢ ܗܘܬ ܗܕܡ ܒܠܠܝܐ: ܐܬܠܝܠ ܕܐܬܡܛܝ ܠܗ ܗܘܦܐܛܘܣܘܬܐ ܗܘܐ ܕܫܢܬܐ. ܡܚܕܐ ܕܐܬܝܕܥ ܗܘܐ ܕܝܢ ܕܐܬܡܛܝ ܠܗ ܗܕܐ. ܡܛܠ ܬܠܬܝܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܘܡܨܝܡܐ ܗܘܐ ܠܒܪ. ܡܛܠ ܡܫܠܡܐ ܒܫܡܗ: ܗ̇ܘ[2] ܕܝܢ ܪܘܚܐ ܕܩܘܕܫܐ ܘܕܚܠܬܐ: ܢܚܬ ܠܒܪ ܘܫܡܥ ܢܒܝ̈ܐ ܗܢܐ ܫܡܐ: ܐܢܐ ܠܟ ܒܢ̈ܝܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢ ܐܡܝܢܐܝܬ ܕܡܘܕܐ ܕܐܬܟܪܝܬ ܒܠܝ: ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܡܛܠ ܢܒܝ̈ܐ ܘܐܬܪܚܡܬ[3] ܐܠܘܠܝ̈ܬܐ: ܘܡܛܠ ܕܗܘܬ ܕܠܒܠܠܡܐ ܘܠܒܪܗܐ ܒܪܚܡ ܘܚܝ̈ܐ: ܕܡܢܗܘܢ[4] ܠܗܘ ܕܩܕܡ ܐܠܘܠܝ̈ܬܐ ܡܫܪܝܐ. ܐܦ ܠܒܪ ܢܝܚ ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܕܘܪܫ ܗܘ̇ܐ ܠܡܥܒܕܗ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܛܠ ܒܥܘܕܠܐ ܕܡܥܒܕܢܐ ܕܒܗܘܢ ܡܚܕܪܐ ܐܢܐ ܘܡܦܩܕ. ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܕܠܗܐ ܘܠܗܠܝܢ: ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܣܓܝ̈ܐ ܘܕܠܒܢ̈ܐ ܐܝܟ ܕܥܠ ܕܐܬܚܣܢܘܢ. ܡܫܪܝܐ ܕܝܢ ܡܚܕܝܐ ܗ̇ܘܝܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܡܚܒܢܘܗܝ. ܡܢ ܗܘ ܕܠܗ ܠܟ ܣܓܝܐܐ ܫܠܡܬܐ ܘܡܬܪܚܡܢܘܬܐ ܕܡܬܒܥܐ ܕܕܐܝܡ ܗܠܝܢ ܘܗܘܡܕܝܢ.[5] ܠܗ ܠܒܪ ܒܠܠܝ̈ܐ ܘܒܘܕܝܐ ܘܡܫܬܒܚܐ ܐܢܫܝܢ. ܕܐܬܟܢ ܒܗܢܐ ܫܡܝܐ ܘܡܗܘܡܢܐ. ܐܠܐ ܫܓܝܪ̈ܬܐ ܘܦܪ̈ܢܣܬܐ ܕܠܐ ܡܢܝܢ.[6] ܘܡܫܩܠ ܡܢ[7] ܗܢܝܢ ܒܠܠܝ̈ܐ ܕܡܗܘܡܢܐ ܠܡܒܥܝܘ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܡܠܠܘܗܝ ܗܢܘܢ: ܟܕܐ ܕܠܘܬܗ ܠܡܒܥܝܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܢܐ ܡܢ ܟܠ ܒܫܡܐ ܗܘܐ ܐܢܫܘܬ. ܦܪܫܝܢ ܠܒܪ ܒܢܝ̈ܢܐ ܡܢ ܣܓܝܐ ܘܦܠܝܓܝܢ. ܘܒܦܢܝ̈ܬܐ ܘܒܐܬܪ̈ܘܬܐ ܘܒܡܘܗܒܐ ܘܒܠܒܝ̈ܐ. ܘܒܢܝ̈ܢܐ ܘܒܢܘܡ̈ܘܣܐ. ܘܒܠܫܢ ܣܓ ܡܢܗܘܢ. ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢܘܡ̈ܘܣܐ ܕܒܗܘܢ ܐܢܫܝܢ ܘܐܬܪ̈ܘܗܝ: ܦܫܝܢ ܕܒܗܘܢ ܠܗܘܢ ܕܒܗܘܢ ܠܗܘܢ[8] ܗܘܦܟܐ ܘܕܘܡܪܐ. ܐܘ ܠܐܠܗܐ ܠܐ ܡܟܝܢ ܘܡܬܪܫܡܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܢܫܘܬ ܘܐܬܪܘܗܝ. ܐܢܘ ܠܡܫܡܗ ܘܡܕ̈ܢܚܐ ܡܣܬܘܝܢ: ܡܫܬܒܚܝܢ ܠܐܠܗܘܬܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܬܠܬܐ. ܒܢܝܐ ܗܘ ܠܒܪ ܕܐܬܝܢ ܒܐܪܥܐ. ܐܢܫܐ ܕܒܟܠܗ ܐܬܪܐ. ܒܪ ܠܒܪ ܒܠܫܢ ܣܓ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ ܘܐܦܪ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܝܬܐ: ܒܫܘܡܐ ܫܢܝܐ ܐܢܫܐ ܐܝܟ ܒܟܠܡܐ ܕܢܫܠܗ ܕܐܦܪܝܐ: ܐܢܫܝܢ ܕܐܬܩܘܒ ܦܝܢ

[1] add. ܒܗ̇ nach ܐܢܫܝܢ. [2] ܗ̇ܘ? [3] leg. ܕܐܬܪܚܡܬ. [4] s. Anm. [5] leg. ܗܘܡܕ̈ܝܢ. [6] leg. ܡܢܝܢ. [7] leg. ܦܝܢ. [8] Zu tilgen ܕܒܗܘܢ ܠܗܘܢ.

Spezies, wie die Kraft allen Löwen, die Furchtsamkeit allen Hasen, die Verschlagenheit allen Füchsen eigentümlich ist. Dagegen sind allein die Menschen von allen irdischen Wesen zwar nach ihrer physischen Anlage einander gleich, aber in ihren Besonderheiten und Taten von einander verschieden infolge ihrer Verstandeskraft und ihrer Selbständigkeit, die sie von ihrem Schöpfer empfangen haben. Wer könnte daher vereinigen, was nach seinem Wesen so tausendfach verschieden ist (d. i. die Neigungen und Ansichten der Menschen), außer mit Eingebung desjenigen, der diese ganze Verschiedenheit geschaffen und geordnet hat.

Wegen dieser und andrer Gründe bin ich bisher abgehalten worden, an diese Aufgabe heranzutreten. Um jedoch dem Wunsche meiner Freunde zu entsprechen und auch um, wie bereits gesagt, unsern eignen Leuten (den Christen) den Anlaß zum Straucheln zu nehmen, habe ich diese Arbeit übernommen, zunächst im Vertrauen auf Gott, der für seine Geschöpfe die Ursache alles Guten ist, sodann auch im Vertrauen auf das Ansehen (παῤῥησία), welches diejenigen bei Gott genießen, die mich zu dieser Arbeit aufgefordert haben. Denn wie die Zuschauer eines Athletenkampfes durch Wort und Zuruf die Kämpfenden anfeuern, ebenso unterstützen uns unsere frommen, uns liebenden Brüder durch ihre Gebete vor Gott, daß er unsrer Schwäche Kraft und Hilfe verleihe.

Die Art meiner Darstellung soll Frage und Antwort sein, und zwar nicht in schwerer, sondern in leicht verständlicher Sprache, damit jedermann das Buch verstehen kann; nicht bloß diejenigen, welche Bücher lesen und verstehen, sondern auch die, die weder lesen noch schreiben können.

ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܝܐ: ܘܫܘܠܛܢܘܬܐ ܕܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܝܐ: ܫܘܠܛܢܐ ܕܝܢ ܘܗܦܟܦܟܝܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢ ܗ̈ܠܝܢ: ܒܠܣܘܦܘܗܝ ܡܛܠ[1] ܟܕ ܐܝܬܝܢ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܐܕܫܐ: ܫܦܝܪ ܡܢ ܒܡܢܝܢܗ ܡܛܠ ܗܘܝܢܐ ܕܟܝܢܐ. ܘܦܪܝܫ ܕܝܢ ܕܒܫܠܝܡܘܬܗ ܘܒܡܫܡܠܝܘܬܗ: ܡܛܠ ܚܝܠܐ ܕܡܕܡܐ ܘܕܫܠܝܛܘܬ ܒܗܐ ܕܟܝܢܐ ܡܢ ܒܪܝܬܗ: ܘܦܫܝܛܘ ܡܬܚܘ ܕܠܝܬ ܫܡܐ ܘܡܬܚܫܒ: ܠܗܘ ܕܒܪ̈ܝܬܗ ܦܪܫ ܠܗܘܢ ܡܢܗ ܘܡܫܚܠܦ: ܡܛܠ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܗܘ ܕܠܗܘܢ ܐܝܬܝܗ ܘܠܐܘܣܝܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܡܢ ܟܠܗܝܢ ܘܐܣ̈ܪܝܬܐ ܕܕܐܝܡ ܗܠܝܢ: ܡܫܟܠܝܢ ܗܘܝܐ ܕܐܬܡܛܪ ܠܗܘܢ ܟܠܗܝܢ ܗܕܐ ܘܡܫܡܫܢ. ܟܕ ܕܝܢ ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܗܪ̈ܡܘܬܐ ܕܡܦܩ̈ܢܐ: ܘܐܦ ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܠܟܠܗܝܢ ܕܡܫܚܠܦܢ ܕܟܝ̈ܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܐܬܒܪܝ. ܗܝ ܐܬܒܪܝܬ ܠܗܘܢ ܒܡܠܬܐ ܗܕܐ. ܡܬܚܙܝܐ ܗܝ ܐܝܟ. ܒܗܘܦܠܟܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܗܘܝܘ ܟܠܗ ܕܟܠ ܐܝܟ ܠܒܪ̈ܝܬܗ. ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܒܗ ܗܫܐ ܐܡܪ ܘܐܦ ܟܠ ܦܪ̈ܘܫܘܬܐ ܕܡܫܝܚ ܚܝܢ ܐܠܗܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܦܣܘܣ ܕܐܬܡܛܪ ܠܗܘܢ ܗܕܐ. ܐܝܟܢܐ ܐܝܟܢ ܕܗܘܢ ܕܐܝܟܗܘܢ ܫܘܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܐܬܠܒܫܬ[2]: ܒܟܝܢܗ ܩܠܝܠܐ ܘܡܕܝܢܐ ܠܗܕܐ ܡܬܚܙܝܢ ܠܟܝ̈ܢܐ ܐܠܗܐ. ܗܕܐ ܘܐܦ ܚܙܝ̈ܬܐ ܐܝܟ̈ ܕܐܝܟܢ[3] ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܬܕܪܟܢ ܠܝ ܡܛܠ ܐܠܗܐ: ܕܟܠ ܚܝܠܐ ܠܡܫܠܡܘ ܘܡܫܬܪܝܐ ܡܢ ܐܬܪܘܗܝ. ܐܝܟܐ ܕܝܢ ܕܡܠܟܐ ܗܘܐ ܒܐܠܗܐ ܐܝܟܢ ܘܡܫܬܪܐ. ܘܠܐ ܒܡܫܡܫܬܐ ܗܝ. ܒܦܫܡܫܬܐ ܕܝܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܟܠ ܐܝܬ ܡܫܬܚܠܦ. ܘܡܬܗܘܝܢ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܢ ܗܝܢܘܢ ܕܡܬܕܪܟܝܢ ܒܗܕܐ ܡܬܕܪܟܝܢ[4]. ܐܠܐ ܘܡܢ ܗܢܘܢ ܕܠܒܪ ܠܐ ܡܬܕܪ̈ܟܐ ܘܠܐ

§ 1. ܗܦܟ̈ܐ ܐܝܟܢܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܡܬܚܙܐ ܒܐܝܢܐ ܓܒܪܐ ܘܐܦ ܕܫܘܡܠܝܢ ܡܬܚܫܒܢܐ ܘܡܫܬܡܫܢܐ. ܫܪܝܐ. ܟܠ ܫܪܝܐ ܘܡܫܬܡܫܢܐ. ܠܗܘܢ ܕܡܬܗܦܟܢܐ ܟܠܗ ܐܝܟ ܕܐܦܣܘܣܐ ܐܘ ܕܡܬܒܪܝܢܘܬܐ ܐܘ ܕܦܪܕܝܣܐ: ܘܗܝ ܒܗܝܢ ܕܡܫܒܚܘܬܐ ܘܡܬܕܪ ܗܘܝ[5]. ܗܟܢܐ ܫܘܐ ܒܐܝܟܢܐ ܠܟܠ ܡܢ ܚܕܪܗ ܘܠܘܬܗ ܡܢ ܚܕܪܗ. ܐܘ ܗܘ ܕܡܫܬܐ ܒܚܝ̈ܐ: ܐܘ ܗܘ ܕܐܝܟܐ ܡܢ ܚܕܪܗ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܐܝܬ. ܕܡܫܟܚ ܒܦܪܘܣܐ ܕܫܡ̈ܝܐ ܡܢ ܡܬܕܪ ܗܟܢܐ ܐܝܬ: ܘܗܘ ܗܟܢܐ ܫܡܟܠ ܫܘܟܢܐ ܕܡܫܬܘܬܐ ܒܗܕ ܗܘ ܐܝܟܢ.

[1] ܡܛܠ zu tilgen. [2] leg. ܕܐܬܠܒܫܬ. [3] leg. ܕ̈ܐܝܟܢ.
[4] leg. ܘܡܬܕܪܟܝܢ. [5] add. ܘܡܬܕܪ?

§ 1. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Priester oder Diakone, welche nicht zum Klerus der Stadtkirchen gehören, sondern von draußen sind, werden von ihrem Bischof nach Ermessen gestellt.

Digitized by Google

ܚܠܦܐ ܕܝܢ ܗܘ ܠܟܠ ܡܢ ܗܕܐ. ܘܗܟܢܐ[1] ܕܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܚܠܦܐ ܢܦܘܩ. ܡܫܝܚܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܠܘ ܡܢ ܩܠܝܪܘܣ ܕܝܢ ܕܡܬܩܪܝܢ ܕܡܬܦܢܝܢ. ܡܢ ܠܗܕܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܕܝܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܟܠܗܘܢ. ܘܗܟܢܐ ܢܫܬܡܫ ܐܢܘܢ. ܘܗܠܝܢ ܕܝܢ. ܘܗܟܢܐ ܘܦܪܫ ܕܢܬܩܪܘܢ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܐܘ ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܢܬܠ ܐܝܟ ܕܗܘ ܕܢܦܠ ܠܐܢܘܢ: ܒܗ ܡܬܬܢܝܚ ܠܥܘܠܐ ܕܥܠܝܗ ܐܠܗܐ ܗܘ ܕܐܡܪ: ܕܟܠ ܐܢܫ ܠܡܬܪܗ ܐܝܟ ܕܡܬܪ ܡܬܝܗ ܢܬܥܝܪ. ܐܝܟ ܘܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܦܠܐ ܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ.

§ 2. ܥܠܬܐ ܕܬܪܬܝܢ. ܥܠ ܡܫܬܚܠܦܝܢ ܡܫܝܚܐ ܘܡܫܡܫܢܐ: ܕܐܡܪܘܢ ܡܢ ܠܗܕܐ ܡܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܐܚܪܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܘܟܠܢܫܐ ܘܫܐ ܘܦܪܫ ܕܫܘܡܗܘܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܥܕܡܐ. ܦܠܓܘܬܐ ܕܝܢ ܘܫܘܡܐ ܗܢܘ. ܕܠܗܘܢ ܡܢ ܩܠܝܪܘܣ ܕܗܘܦܪܟܝܐ ܘܡܬܦܢܝܢܐ ܗܢܘܢ ܕܐܝܬܘ ܠܗܘܢ ܫܘܡܗܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܝܢ ܠܒܪ ܗܢܘܢ ܕܡܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܗܢܘܢ ܒܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܒܪ. ܠܗܘܢ ܘܐܚܪܢܝܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ. ܐܝܟ ܕܢܦܩܝܢ ܗܘܦܪܟܝܘܬܐ ܐܘܟܝܬ ܒܢܝ ܗܘܦܪܟܝܐ: ܕܫܘܡܗܘܢ ܐܝܟܘܢ ܒܦܠܓܘܬܐ ܥܠܝܗܘܢ ܐܘ ܕܝܢ ܒܫܘܡܗܐ ܗܟܘܬ ܐܢܫܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܢܬܬܣܝܡܘܢ ܠܡܬܦܢܝܢܘܬܐ ܒܐܝܕܝ ܕܐܝܠܝܢ ܐܢܘܢ. ܒܬܪ ܕܢܬܦܢܘܢ ܡܢ ܡܬܦܢܝܢܘܬܗܘܢ.

§ 3. ܥܠܬܐ ܕܬܠܬ. ܐܘ ܐܝܟܢܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܢܬܢܚܫ ܠܥܘܠܝܢܐ ܕܡܬܪܗ ܘܢܬܒܥ ܚܘܒ ܐܢܫܐ ܦܠܚܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܥܕܡܐ. ܐܦ ܚܘܒ ܐܢܫܘ ܠܟܠܗ ܢܬܒܥ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ: ܕܝܢ ܢܬܚܠܦ.

§ 4. ܘܢܬܚܫܒ ܡܢ ܗܝܡܢܘܬܐ ܕܟܪܝܗ. ܥܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܐܘ ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܐܚܪܐ ܕܗܘ: ܕܢܬܚܘܐ ܕܝܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ: ܕܟܠܗ: ܢܬܠ ܕܝܢ ܢܫܬܟܚ ܒܟܪܝܗܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܐܘ ܕܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܚܪܬܐ. ܦܠܓܐ ܘܦܪܫ ܕܢܬܚܙܐ ܠܗ. ܥܕܡܐ. ܠܟܠܗ ܠܐ ܘܦܪܫ ܕܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܘܢܬܡܢܐ ܗܘ ܠܟܠ ܟܠܗܘܢ. ܘܟܠܗܘܢ ܕܟܠܗܘܢ ܟܠ. ܟܠ ܟܠܗ ܗܘܐ ܠܐ ܢܬܟܬܒ ܕܟܠܐ ܕܡܬܚܫܒ ܕܡܚܠ. ܐܠܐ ܢܬܟܠܐ ܒܦܠܓܘܬܐ ܕܡܠܝܐ ܐܠܗܐ. ܗܘ ܒܗ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗܘ ܕܡܬܚܙܐ. ܫܪܝܪܐ ܚܕܐ ܡܬܚܫܒܢܐ. ܘܡܬܒܥܝܢ ܐܢ ܡܬܚܫܒܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܬܚܫܒ ܒܟܠܗܘܢ ܢܗܘܐ ܐܢܫܐ ܕܢܚܙܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܠܦܢܘܬܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܟܠܐ ܡܢܗ ܒܟܪܝܗܘܬܐ ܢܬܚܫܒܐ ܘܡܬܚܠܦܝܢ. ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܝܚܐ. ܥܠ

[1] leg. ܗܟܢ.

So soll es mit dieser Sache gehalten werden. Wenn aber einer von den Priestern oder Diakonen seinen Bruder ehren will, eingedenk des Gesetzes des göttlichen Apostels, der da spricht: »Jeder achte seinen Nächsten mehr denn sich selbst«[1] (und ihm seinen höhern Platz abtreten will), so steht ihm das frei.

§ 2. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer andern Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen; denn die Leute aus der Diözese sind die Einheimischen, dagegen die Leute von draußen die Besucher und Fremdlinge. Jedoch wenn die Diözesan-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besondern Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei. Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch den Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.

§ 3. Vgl. § 4.

Was soll geschehen, wenn ein Bischof in den Amtsbezirk eines andern Bischofs hinübergeht und dort eine Weihung vornimmt?

Seine Weihung ist ungültig; der Bischof aber wird durch Interdikt und Bann von der (weitern) Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

§ 4. Vgl. § 3 und Ebedjesu VI, 6, 8.

Wenn ein Mann aus irgendeiner Diözese seinen Bischof verläßt und dann von einem andern Bischof die Weihe zum Priester oder Diakon empfängt, was soll mit ihm geschehen?

Solches darf absolut nicht geschehen, denn es ist offenkundige Hurerei und Unzucht. Er soll daher das Priesteramt, das er empfangen, absolut nicht ausüben, sondern er wie auch der Bischof, der ihn geweiht hat, sollen ein ganzes Jahr lang suspendiert (*wörtlich:* durch die Zügel des Gotteswortes zurückgehalten) werden. Wenn dann der (zuständige) Bischof sich seiner zu erbarmen beliebt, soll er in der Reihe aller Kleriker, die von ihm in gesetzmäßiger Weise die Weihe empfangen haben und empfangen, der letzte sein, der letzte Priester, wenn er ein Priester ist, der letzte Diakon, wenn er ein Diakon ist.

[1] Römer 12, 10.

Digitized by Google

§ 5. ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܡܫܐ.
ܡܚܘܫܒܢܐ ܕܡܬܚܙܝܢ ܗܕܝܘܛܐܝܬ ܠܦܝܠܣܘܦܐ ܘܠܡܫܬܥܠܝܢܐ
ܘܠܡܫܡܫܢܐ: ܦܢܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܫܡܫܐ. ܢܣܒܘܢ ܟܠܗ ܐܠܗܐ
ܡܢ ܢܘܗܪܐ ܘܡܢ ܐܪܙܐ ܘܡܢ ܫܡܫܐ ܘܡܢ ܣܗܪܐ ܡܠܟ ܫܡܝܐ. ܟܠ
ܕܢܚܬܘ ܚܫܝܫܝܢ ܠܟܘܟܒܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܫܡܫܐ ܢܗܘܪܘܗܝ ܟܠ
ܚܝܠ ܘܡܫܡܫܢ. ܘܫܡܠܘܢ ܘܦܩܕܐ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܐܝܟ ܣܠܩܘܢ.

§ 6. ܘܫܡܫܐ ܟܠܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܣܗܪܐ. ܡܫܒܚܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܡܬܚܙܝܢ
ܚܫܝܫܝܬ ܠܦܝܠܣܘܦܐ ܦܢܐ ܢܗܘܪܐ ܠܗܘܢ ܫܡܫܐ. ܢܣܒܘܢ
ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܕܟܘܟܒܝܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܣܗܪܐ ܘܡܫܡܫܢܐ
ܕܣܗܪܐ. ܗܢܘܢ ܡܠܟܐ ܕܫܡܫܐ. ܘܫܡܫܐ ܢܗܘܪܘܗܝ ܟܠ ܚܝܠ
ܘܡܫܡܫܢ. ܘܫܡܠܘܢ ܘܦܩܕܐ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܟܠ ܕܐܬܒܪܝܘ ܘܢܚܬܘ
ܠܟܘܟܒܝܗܘܢ ܢܘܗܪܐ. ܘܦܩܕ ܢܣܒܘܢ ܒܡܢܝܢܗܘܢ ܠܟܠܗܘܢ

§ 7. ܘܣܡ. ܫܘܐܠܐ ܕܟܘܟܒܐ. ܦܝܠܣܘܦܐ ܕܫܒܝܚܝܢ ܘܡܬܚܙܝܢ
ܚܫܝܫܝܬ ܠܡܬܦܠܣܦܢܐ ܦܢܐ ܢܗܘܪܐ ܠܗܘܢ. ܫܡܫܐ
ܢܣܒܘܢ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܕܟܘܟܒܝܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܡܠܟܝܢ. ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ
ܕܢܘܗܪ ܘܡܫܡܫܢ ܕܣܗܪܐ. ܘܫܡܘܢ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗܘܢ ܕܢܚܬܘ

§ 8. ܠܥܠܡܐ ܡܫܒܚ ܕܣܗܪܐ ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܗܪܡܝܣ.
ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܘܡܫܒܚܝܢ ܠܡܬܦܠܣܦܝܢ ܚܫܝܫܝܬ. ܦܢܐ ܢܗܘܪܐ
ܠܗܘܢ. ܫܡܫܐ. ܒܗܢ ܦܝ ܐܠܗܐ ܦܩܕ ܕܦܝ ܕܡܬܚܙܐ ܠܟܘܟܒܝ
ܘܐ ܠܐܪܥܐ. ܡܢܗܪܝܢ ܢܘܗܪܗܘܢ. ܒܝܘܡ ܕܝܢ ܗܘ ܒܗ ܗܘ ܠܐܘܢܓܠܝܐ

§ 9. ܢܘܗܪܐ. ܗܘ ܕܒܟܠ ܡܫܡܫܢܐ ܕܢܚܬܘ ܡܬܦܠܣܦܢܐ.[1] ܫܘܐܠܐ
ܕܐܪܝܣ. ܦܝ ܕܡܬܚܙܐ ܘܡܬܚܙܝܢ —[2] ܡܢܐ ܚܕ. ܫܡܫܐ. ܢܣܒܘܢ
ܡܢ ܢܘܗܪܐ ܘܐܪܙܐ ܘܡܢ ܚܘܠܡܢܐ ܕܢܗܘܢ ܒܪܗܡܝܢ. ܠܡܠܟܐ ܘܗܘܝܢ

§ 10. ܘܐܦ ܟܠ ܫܘܦܐ ܕܢܘܗܪܐ ܠܗ ܒܢܘܗܪܐ ܘܠܡܠܟܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܒܠܬܝ.
ܘܐܝܟ ܗܘ ܕܟܠܗ ܚܫܝܫܝܬ ܐܬܚܙܝܘ ܘܐܬܚܙܝܘ: ܘܠܐ ܡܫܡܫܢܐ
ܘܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ: ܘܠܐ ܦܝܠܣܘܦܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ
ܘܡܫܡܫܢܐ:. ܘܠܐ ܡܬܦܠܣܦܢܐ: ܡܢ ܦܝܠܣܘܦܐ:: ܘܠܐ ܦܝܠܣܘܦܝܐ ܡܢ
ܡܬܦܠܣܦܢܐ ܘܦܝܠܣܘܦܐ ܦܢܐ ܢܗܘܪܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܡܫܐ.
ܠܟܠܗ ܡܬܚܙܝܢܐ ܕܡܬܦܠܣܦܢܐ ܒܗ ܡܫܡܫܢܐ ܡܫܡܫܢܐ ܒܗ
ܚܘܒܐ ܫܡܫܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܢܘܗܪ ܕܡܬܚܙܝܢ ܡܬܚܙܝܢܗܘܢ.. ܟܠ

[1] leg. ܡܬܦܠܣܦܢܐ. [2] add. ܠܡܠܟܐ.

§ 5. Vgl. In § 108 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.

§ 6. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham[1] ähnlich gemacht haben.

§ 7. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Bischöfen geschehen, welche ohne Grund den Erzbischof verunglimpfen und schmähen?

Es soll ihnen zwei Monate lang der Dienst ihres Amtes sowie Fischessen und Weintrinken verboten sein; sie sollen ihr Vergehen, daß sie ihren älteren Bruder in dem Herrn geschmäht haben, bekennen, und dann soll ihnen vergeben werden.

§ 8. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: »Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden[2].« Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.

§ 9.

Was ist die Strafe für den, der den König schmäht und lästert?

Er soll ganz und gar von der Kirche, von den Sakramenten und dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen werden, er sowohl als auch jeder, der geheim oder offen mit ihm verkehrt.

§ 10. Vgl. In § 108. 109. Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Priestern und Diakonen geschehen, wenn sie von Laien nicht ohne Grund geschmäht und gelästert worden sind? Den Bischöfen, wenn sie von Priestern und Diakonen, den Erzbischöfen, wenn sie von Bischöfen, und den Patriarchen, wenn sie von Erzbischöfen und Bischöfen nicht ohne Grund geschmäht und verlästert worden sind?

Indem die Tatsachen nach den Aussagen solcher zuverlässiger Zeugen, deren Zeugnis über Priester und Erzpriester angenommen werden darf, untersucht werden, soll gemäß den erhobenen Anklagen eine Strafe verhängt werden. Entweder sollen sie einen Verweis er-

[1] Genesis 9, 22. 25.
[2] Exod. 21, 17.

Digitized by Google

ܒܥܘ̈ܬܐ ܘܩ̈ܠܐ ܒܥܕ̈ܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܕܬܫܡܫܬܐ ܒܬܪܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܦ ܕܬܫܡܫܬܗܘܢ ܡܫܡܫܝܢ. ܘܠܐ ܐܦ ܕܡܬܡܢܝܢ ܠܟܗܢܐ ܡܢ ܐܢܫܘܬܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܬܡܢܝܢ ܘܡܬܩܕܫܝܢ. ܠܗ ܓܝܪ ܡܫܡܫ ܒܐܝܕܐ ܠܗܘ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܕܝܠܗܘܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܡܫܡܫܝܢ ܒܗܘܢ. ܗܘ ܡܢ ܕܐܫܬܡܫ ܕܢܬܬܥܕܪܘܢ ܒܐܝܠܝܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܐܡܨܥܬܗ.

§ 11. ܫܘܐܠܐ ܕܫܒܥܬܐ. ܘܦܘܪܫܐ ܘܡܥܠܬܐ ܕܝܘܡܐ ܐܢܗܐ ܐܦ ܕܩܕ̈ܝܫܝܢ. ܫܪܝܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܢܐ ܦܝ ܗܘ ܒܫܒܐ ܘܐܠܗܐ ܕܒܪܐ ܡܫܬܐ: ܠܗ̈ܢܐ ܦܝ ܓܝܪ ܡܢ ܒܫܒܐ ܡܫܬܠܡܝ. ܡܫܡܫܬܐ ܫܠܡܝ ܗܘܘ. ܒܗܘ̈ܢܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܗ̈ܢܐ ܗܘܘ. ܣܓ ܡܢ ܒܗܫܐ ܫܡܥܝܢ ܗܘܘ. ܐܠܐ ܗܫܘܢ ܦܝ. ܗܟܢܐ. ܥܠܝ̈ܢܐ ܕܝܢ ܗܫܡܘ. ܕܡܢ ܒܗܫܐ ܡܬܘܡܝ. ܐܬܪܐ ܦܝ ܕܐܦܣܩܘܦܐ. ܗܠܗ ܕܝܢ ܠܗܡܢܐ. ܗܕ̈ܡܝ[1] ܕܝܢ ܕܡܫܩܫܫܐ. ܣܓܐ ܕܝܢ ܠܗܘܢ ܕܫܒܩܐ ܕܐܣܓܝܢ ܗܡܒ̈ܕܫܐ ܒܓܗ̈ܢܐ: ܐܝܟ ܡܕ̈ܘܬܐ ܘܗܘܦܕܩ̈ܝܐ ܘܐܣܕ̈ܝܐ. ܗܠܗܡܢܐ ܕܝܢ ܘܗܡܫܡܫܢܐ ܗܫܡܘ. ܕܒܠ ܒܓܗܐ. ܐܝܟ ܣܟܠܐ ܗܗܠ ܘܠܗܢܐ ܠܦܛܪܝܪܐ. ܘܒܠ ܕܢܠܠܡ ܘܐܠܘ ܠܒܪ̈ܘܢܐ ܘܠܕ̈ܝܢ ܒܪ̈ܘܢܐ ܡܢ ܘܠܗܢܐ ܘܦܪܝܫ. ܫܒܝܠ ܡܢ ܪܘܡܐ ܗܘ ܕܒܒܪܝܬ ܡܢ ܦܛܪܘܣ ܒܫܡܐ ܘܐܦ ܒܫܦܪܐ. ܠܗ ܓܝܪ ܠܒܪܫܐ ܢܠܠܡ ܐܢܐ ܕܢܠܠܡ. ܐܠܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܘܠܐ ܓܝܪ ܘܡܛܠ ܡܢ ܒܪ ܐܢܫܐ ܘܒܪܢܫܐ. ܐܠܐ ܒܐܠܗܐ ܒܗ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܦܛܪܘܣ.

§ 12. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܐ. ܐܦ ܠܒܪ̈ܗܡܢܐ ܕܐܘܠܗ̈ܝ. ܠܡܢ ܕܝܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܟܪ̈ܣܐ ܐܘ ܠܐܝܟܢ. ܐܘ ܠܐ ܐܦ. ܫܪܝܐ. ܐܢ ܒܪ̈ܗܡܢܐ ܐܢܘܢ: ܐܝܟ ܢܘܟܪ̈ܝ ܠܡܢ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪ. ܢܐܡܪ ܓܝܪ ܐܠܗܐ ܠܗܡܘܢ ܒܦܘܡ ܒܟܢܘ ܐܠܐ ܫܡܥܐ: ܕܡܢ ܒܠ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܫܡܥܠ: ܢܘܟܪ̈ܝ ܐܢܘܢ ܠܡܫܐܠ ܡܢ ܒܒܠܘܒܘ ܐܠܗܐ ܕܒܫܪܘܢ. ܘܠܐ ܢܘܟܪ̈ܝ ܠܡܢ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪ. ܐܝܟܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܪ̈ܗܡܢܐ. ܢܐܡܪ ܓܝܪ ܦܘܠܘܣ ܠܡܢܘܢ. ܕܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܬܘܬܦܘ ܒܦܬܘܪܐ ܕܡܪܢ. ܘܡܫܬܘܬܦܘ ܐܘܪܚܐ. ܘܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܬܐ ܟܣܐ ܕܡܪܢ ܘܟܣܐ ܕܫܐܕܐ. ܐܝ ܗܟܢܐ ܡܫܟܚܝܢ ܐ̈ܝܟܐ ܠܡܫܕܪ ܒܠ ܚܘܕܪܐ ܫܠܝܚܝ. ܗܟܢܐ ܘܦܪ̈ܩܘܣܐ[2] ܘܗܫܡ ܘܡܗܓܢܐ.

§ 13. ܫܘܐܠܐ ܕܚܡܫܬܐ. ܒܪ̈ܗܡܢܐ ܕܢܦܠ ܒܠ ܒܪ̈ܗܡܢܐ ܘܡܫܬܥܐ: ܘܢܦܠ ܗܘ ܕܐܬܡܫܚ ܠܡܢ ܫܘܠܡܢܐ ܘܗܓܢ ܢܬܡܫܚ:

[1] leg. ܗܕ̈ܡܝܢ. [2] ܘܦܪ̈ܩܘܣܐ?

halten oder sie sollen ganz von ihrem ἀξίωμα entfernt und verstoßen werden. Denn vor Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Wenn aber die gegen sie erhobenen Anklagen unbegründet sind, so soll den Klägern dasselbe geschehen, was sie den Verklagten zuzufügen gedachten.

§ 11. Vgl. Ebedjesu S. 18 = Canones apostolorum XI.

Wie sollen die Einnahmen (*wörtlich:* die Geschenke oder Zuwendungen um Gottes willen, und Gebühren) der Kirche verwaltet werden?

Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis erhoben die Leviten von dem israelitischen Volke die Zehnten, und von den Leviten erhielten wiederum die Priester ein Zehntel. So diese[1].

Die Apostel dagegen bestimmten, daß von 10 Teilen
4 den Bischöfen,
3 den Priestern,
2 den Diakonen und
1 den übrigen Personen, welche kirchliche Geschäfte besorgen, wie den Vorlesern, Hypodiakonen und andern zukommen sollen.

Ferner haben die 318 (Väter des Konzils von Nicäa) bestimmt, daß jede Kirche nach ihren Verhältnissen dem Patriarchen eine Gebühr zahlen soll.

Und jeder, der die Priester und Erzpriester ihrer Gebühr und Zuwendung beraubt, möge sich fürchten vor dem Speer, den Petrus wider Ananias und Sapphira geschleudert hat[2]. Denn er beraubt nicht einen Menschen, sondern Gott, wie Paulus spricht (in 1. Thessalonicher 4, 8: Wer also beraubt, beraubt nicht den Menschen, sondern Gott), und nicht hat er einen Menschen bestohlen und belogen, sondern Gott, wie Petrus sagt (Acta 5, 4).

§ 12. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 1.

Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (*wörtlich:* der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehn! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: »Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron[3]?« Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehn, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: »Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tisch unsers Herrn und an einem andern Tisch, und ihr könnt nicht den Becher unsers Herrn trinken und den Becher des Belial[4].« Wenn sich daher Menschen erfrechen den apostolischen Canon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).

§ 13. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 2.

Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert,

[1] Numeri 18, 21. 26. 28.
[2] Acta 5, 4.
[3] II. Könige 1, 3.
[4] 1. Korinther 10, 21.

ܘܡܫܬܡܗ ܠܗܘ ܕܡܫܬܡܗ: ܐܝܟ ܕܡܬܚܘܝܐ ܡܢ ܚܒܪܗ̈ ܐܘ ܠܐ. ܘܦܬܐ ܗܝ̣ ܡܫܘܚܬܗ. ܥܢܝܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܒܪܡܫܘܚܬܐ. ܐܠܐ ܐܦ ܕܐܝܬ ܠܒܪܡܫܘܚܬܐ ܡܫܪܐ ܐܠܐ ܗܘ ܕܡܫܐ: ܘܐܦܠܐ ܗܘ ܕܐܬܡܫܚ ܥܠ ܕܠܐ ܡܫܪܐ: ܘܦܪܝܫ ܥܒܝܐ ܚܠܦ ܥܒܝܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܘܐܝܟ ܕܥܒܝܐ ܚܠܦ ܥܒܝܐ ܦܪܝܫ: ܘܡܟܝܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܗܘ ܡܬܚܫܒܐ: ܡܢ ܗܘ ܡܫܘܚܐ. ܕܗܘ ܕܝܢ ܓܝܪ ܡܫܘܚܬ ܦܬܝܐ[1] ܗܝ̣ ܡܫܘܚܬܗ. ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܐܪܝܟ. ܒܦܫܛܐ ܗܝ̣. ܡܛܠ ܕܝܢ ܓܝܪ. ܕܡܛܐ ܥܠ ܦܘܡܒܗ ܕܡܪܝ: ܕܦܬܐ ܕܚܠܦ ܦܬܐ ܕܝܢ ܦܬܐ ܐܪܝܟܐ ܦܬܝܐ: ܚܠܦ ܕܝܢ ܒܡܫܬܐ ܘܐܦ ܡܫܘܚܬܐ ܥܒܝܘܬ. ܐܪܝܟܘܬ ܕܝܢ ܥܠ ܕܐܬܚܠ ܕܝܢ ܠܓܝܪ ܕܐܠܗܐ ܗܘ ܕܐܬܒܪܝ: ܕܐܦ ܠܐ ܡܬܦܫܛ ܠܦܬܝܐ ܕܝܢܐ: ܐܝܟ ܐܬܦܫܛ ܠܦܬܝܐ ܕܝܢܐ ܐܦܪܐ ܐܠܗܐ: ܡܛܠ ܕܝܢ ܘܐܪܝܟ ܠܓܝܪ ܕܪܘܚܐ ܘܕܡܫܝܚܐ. ܘܐܝܟ ܕܐܪ̈ܗܘܢ ܥܒܘܗܝ ܥܡܪ̈ܢܐ ܠܥܒܕܐ ܘܠܐܪ̈ܘܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܚܠ ܡܫܘܚܐ ܐܪܝܟ ܡܪ̈ܝܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܐܪܝܟܐ ܗܠܟ ܡܪ̈ܝܐ. ܘܡܠܠ ܗܫܐ ܘܡܫܬܚܠܦܐ ܥܡܘܡܘܗܝ ܕܠ ܡܬܥܢܝܢܐ. ܘܥܡܠܗ ܘܪ̈ܘܚܐ ܠܡܫܡܫܢ̈ܝ ܥܡܐ ܕܡܫܝܚܐ ܒܐܡܬ̈ܗܘܢ. ܘܒܬܪܡ ܗܡܢܝܢ ܢܫܡܬܐ ܠܗܘܢ ܘܢܬܠܘܢ ܠܥܒܕܐ ܘܢܬܬܘܬܦܘܢ ܒܐܪ̈ܘܬܐ.

§ 14. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܣܪܐ. ܠܡܢܐ ܕܡܪܠܗ ܥܠ ܡܫܝܚܐ ܘܠܐ ܢܦܩ ܡܢܗ ܡܬܝܢܐ: ܘܐܬܪܡܝܗ ܡܫܝܚܐ: ܐܝܟ ܕܢܬܬܫܪܪ ܐܘ ܠܐ. ܥܢܝܐ. ܐܦ ܗܝ ܕܝܢ ܕܡܫܚܐ ܡܗܡܡܢܐ ܗܘ ܒܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܥܪ̈ܕܝܐ: ܒܠܒܐ ܡܚܒܪ ܡܬܚܒܪܐ: ܥܠ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܠܐ ܢܦܩ ܡܢܗ ܡܬܝܢܐ: ܕܢܬܬܫܪܪ ܐܦܪܐ ܐܢܐ ܘܕܢܬܪ̈ܥܝܬܐ: ܕܡܬܚܠܐ ܕܡܗܝܡܢܘܬܐ: ܐܘ ܠܝܬܘܗܝ ܐܘ ܡܬܚܠܐ: ܐܘ ܡܚܒܪ ܕܐܝܬ ܗܘܢ: ܐܝܟ ܕܡܫܝܚܐ ܦܢ ܡܬܬܫܪܪ ܘܡܫܬܪܪܐ[2] ܡܢ ܕܪܘܚܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܘܝ ܡܗܡܡܢܐ ܥܠ ܡܫܝܚܐ ܡܚܒܪ ܕܐܬܚܫܒ ܠܡܫܘܚܘ ܥܡܪ ܗܡܝܡܢܘܬܐ: ܕܥܪ̈ܕܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܡܬܦܪܫ ܡܗܡܡܢܐ ܗܘ ܡܢ ܥܒܕܐ. ܥܠ ܕܐܝܬ ܘܡܬܚܙܐ ܠܗܘܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܠܐܟܐ ܕܡܫܚܐ. ܘܢܚܘܡܪ ܥܠ ܗܫܐ ܘܡܫܬܚܠܦܐ. ܘܥܠ ܘܪ̈ܘܚܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܪܒܐ ܗܝܡܢܐ. ܘܒܬܪܡ ܢܫܦܩܘܢ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܠܡܥܠ: ܒܦܘܡܒܐ ܕܚܘܒܐ ܗܘ ܕܡܫܝܚ ܐܬܚܙܝ.

§ 15. ܫܘܐܠܐ ܕܚܡܫܬܥܣܪܐ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܠܐܦܘܡܦܐ ܕܐܪܒܐ ܚܕܬܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܥܢܝܐ. ܐܝ ܗܝ ܕܝܢ ܓܝܪ ܕܒܐܢܫܐ ܐܬܚܫܒ ܗܘ ܕܝܢ ܕܗܝ ܡܢ ܡܫܝܚ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܦܘܡܦܐ ܕܐܪܒܥܝܗܘܢ

[1] leg. ܦܫܝܛܐ. [2] leg. ܡܬܬܫܪܪ ܘܡܫܬܪܪܐ.

und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unsers Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse[1], übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: »Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott[2].« Er hat dem Recht der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang. Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.

§ 14.

Wenn ein Mann dem Priester (seiner Gemeinde) zürnt, von ihm nicht die Messe annimmt, und nun der Priester ihn mit dem Bannfluch belegt, ist er mit Recht mit dem Bannfluch belegt oder nicht?

Wenn der Christ dem Priester, von dem er die Messe nicht annehmen will, durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen eine bestimmte Sache, wie z. B. Hurerei, Zauberei, falschen Glauben, Diebstahl, Mord oder etwas ähnliches nachweisen kann, so soll der Priester mit dem Bannfluch belegt und abgesetzt werden.

Wenn dagegen der Christ nicht durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dem Priester irgendein ζήτημα nachweisen kann, soll er von der Kirche abgesondert werden, weil er den Priester, welcher der Bote des Herrn ist, geschmäht und gelästert hat; er soll in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben einen Monat lang. Dann soll ihm wieder erlaubt werden die Kirche zu betreten, gemäß dem Befehl des von ihm geschmähten Priesters.

§ 15.

Ob der Bischof die Exkommunikation (den Bannfluch) eines Priesters aufheben darf?

Wenn die betreffende Person, wer sie auch sei, zu Recht von dem Priester exkommuniziert worden ist, darf der Bischof die Exkommunikation nicht aufheben. Wenn aber der Bischof bei der Untersuchung

[1] Matthäus 5, 39. 40.
[2] Römer 12, 19.

Digitized by Google

ܠܫܪܪܗ. ܐܦ ܓܝܪ ܟܕ ܡܬܡܛܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܥܠ ܫܪܪܗ ܕܡܫܝܚܐ.
ܡܬܚܫܒ ܕܠܗ ܡܬܬܢܐ ܫܪܪܗ. ܐܠܐ ܟܝܬ ܐܢܫܐ ܘܠܒܪ ܡܢ
ܡܢܝܢܐ ܕܟܗܢܐ. ܫܠܝܛܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܫܡܪܐ ܠܫܪܪܗ
ܕܡܫܝܚܐ. ܘܕܠܡܫܝܚܐ ܢܫܪܪ ܘܢܗܘܐ ܐܚܝܕܐ ܕܐܬܟܢܫ ܡܢܝܢܐ
§ 16. ܟܗܢܝܐ. ܬܘܠܕܬܐ ܕܡܬܡܟܢܫܐ. ܘܐܦ ܙܕܩ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܬܟܣܐ.
ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܬܠܘܫ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܬܒܬܒܣ ܕܡܢ. ܐܘ ܠܐ. ܬܪܥܝܬܐ. ܐܦ
ܦܡ ܡܕܡܝܢܐ ܣܘܟܠܐ ܕܟܗܢܘܬܐ: ܘܠܗ ܐܝܬ ܐܢܕܝܢܐ ܩܕܝܫ ܡܢ
ܡܫܝܚܐ. ܡܛܘܠ ܠܗ ܕܢܬܟܣܐ. ܐܦ ܓܝܪ ܣܘܟܠܐ ܦܡ ܠܐ ܡܕܡܝܢܐ
ܠܟܗܢܐ: ܡܕܡܐ ܓܝܪ ܐܝܬ ܐܢܕܝܢ ܠܗܘ ܣܘܟܠܐ. ܠܬܚܘܬ. ܠܐ ܡܛܘܠ
ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܬܟܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܢܦܪܘܬ. ܕܢܬܠܘܫ ܓܝܪ ܬܠܡܝܐ
ܠܬܚܘܬ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܐܦܠܐ ܠܡܫܘܡܗ ܡܬܬܠܡܝܢܐ ܠܘܬ ܕܬܠܘܫܬܐ
ܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܗܘܐ. ܒܬܫܡܫܬܐ ܓܝܪ: ܫܟܝܚ ܬܠܘܫܬܐ ܙܕܩ
ܕܢܬܠܘܫܘܢ. ܗܢܘ ܕܒܢܝܢ ܡܬܬܟܣܝܢ ܬܠܘܫܬܐ ܠܘܬ ܕܬܫܪܬܐ
ܘܬܘܪܩܡܬܐ ܕܠܒܪ: ܕܝܗܘܒܝܢ ܒܗܬܝܪܐ ܘܫܦܝܪܐ ܐܝܟܢ. ܕܬܫܪܬܐ[1]
ܓܝܪ ܬܪܝܨܐ ܡܫܝܚܝܐ. ܘܠܬܒܥܬܐ[2] ܐܫܘܝܐ. ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܪܗܘܢ. ܐܝܟ.
§ 17. ܘܠܐ ܡܬܘܡ ܕܠܗܘܢ ܦܠܐ. ܬܘܠܕܬܐ ܕܬܬܟܣܟܣܐ. ܐܦ ܙܕܩ ܕܢܬܟܣܐ
ܡܘܕܝܐ ܥܠ ܡܕܝܢܐ ܠܣܘܟܠܐ ܐܢܕܝܐ. ܦܘܫܐ. ܟܠ ܟܠܗ ܠܬܚܘܬ.
ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܟܣܐ ܒܗ ܣܘܟܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܟܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܘܬ
ܦܓܪܐ ܘܐܦܠܐ ܐܡܪܐ ܕܦܝܫ ܕܐܠܗܘܬܗ. ܗܘܘ ܓܠܝܢܐ ܕܦܓܪܗ
ܕܡܪܢ. ܡܛܘܠ ܗܘܐ ܕܢܬܟܪܘܢ ܡܢܗܘܢ ܡܬܘܡ ܠܦܓܪܐ. ܗܢܘ ܓܝܪ
ܕܡܬܓܠܐ ܗܘܐ ܦܓܪܐ ܠܣܘܟܠܐ ܕܟܗܢܐ. ܐܪܘܐ ܐܝܟ ܗܘܐ ܒܗ.
ܘܓܠܝܢܐ ܕܕܠܝܢ ܗܘܐ. ܕܠܐ ܒܟܠܗܝܢ ܗܘܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܓܠܝܢܗ
ܕܒܪܘܟܐ ܘܐܦܠܐ ܒܟܠܗܝܢ ܕܒܗܝܢ ܕܐܠܗܘܬܗ ܓܠܝܢܐ ܕܠܗ
ܕܣܘܟܠܐ ܕܟܗܢܐ: ܡܛܠ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܡܬܟܣܝܢ
ܠܡܬܬܪܡܝܘ ܠܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܐܠܗܘܬܗ ܡܬܝܕܥ ܕܐܠܗܐ ܘܕܒܢܝܢܫܐ.
ܐܠܐ ܗܟܝܠ ܦܡ. ܐܬܐܡܪ[3] ܡܛܠ ܡܢ ܡܠܟ. ܐܘ ܣܘܟܠܐ ܕܐܠܗܐ:
ܐܝܟ ܡܕܝ ܣܟܘܠ ܘܡܕܝ ܣܟܠܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܬܟܪܟܢܘܬܐ.
ܡܛܠ ܟܗܢܐ ܘܬܪܝܢ ܟܗܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܗܢܐ ܡܬܚܙܐ ܡܢ
ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܗܢܐ ܓܝܪ ܐܬܡܪܢ: ܟܬܪܬܐ ܕܓܘܫܡ ܐܝܟ ܕܟܦܫܘܟܐ.
ܒܡܪܝܡ ܓܝܪ. ܘܐܦ ܥܠ ܡܬܡܘܬܐ. ܕܐܡܪ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܓ ܐܚܝܕܐ
ܕܐܬܪܡܝ ܡܢ ܡܬܚܬܐ ܡܢܗܐ: ܘܡܢ ܫܠܡܐ ܕܟܗܢܐ ܘܡܢ ܡܢܝܢܐ

[1] leg. ܕܬܫܪܬܗܘܢ. [2] leg. ܠܬܒܥܬܐ. [3] leg. ܐܬܐܡܪܘܢ.

über die Exkommunikation des Priesters findet, daß er nicht zu Recht exkommuniziert hat, sondern aus menschlicher Begierde und nicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones, ist der Bischof berechtigt die Exkommunikation des Priesters aufzuheben, den Priester zu exkommunizieren und zu korrigieren, wie die kirchlichen Canones verlangen.

§ 16. Ebedjesu VI, 6, Canon 6.

Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

Wenn das Tier dem Tode nahe und kein andrer Mensch als der Priester da ist, ist ihm erlaubt zu schlachten. Wenn aber das Tier nicht dem Tode nahe und ein andrer Mensch in der Nähe des Tieres ist, soll der Priester absolut nicht schlachten, auch nicht einen Sperling.

Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Priester Venen öffnen, um Kranken ärztliche Hilfe zu leisten.

§ 17.

Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unsers Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen[1]. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat[2], lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.

Soviel, o ihr frommen Gottesmänner, unsre Brüder, Mâr Jakob und Mâr Ḥabbîbhâ, Bischöfe-Metropoliten, haben wir wie im Auszuge über die Ordnungen und Angelegenheiten der Kirche geschrieben, weil eure Frömmigkeit solches von uns verlangt hat.

Jetzt wollen wir in Kürze, ebenfalls in Frage und Antwort, von der Ehe handeln und dann von den Erbschaften, wie sie nach gesundem Menschenverstand und nach dem Sinne der Bücher, Canones und Definitionen unsrer Väter, wie sie uns überliefert sind, verteilt werden müssen.

§ 18 nach dem Arabischen.

Ein Mann darf nicht die Tochter der Frau seines Vaters heiraten, denn sie ist wie seine Schwester, und die Frau seines Vaters wie seine Mutter, noch (umgekehrt) die Tochter der Gemahlin den Sohn des Gemahls.

---

[1] Exodus 16, 19; 12, 10.
[2] Exodus 16, 23.

§ 18. ܘܡܫܩܠܐ ܕܐܬܬܩܢ ܒܗ ܒܝܬܐ ܕܫܘܠܛܢܐ ܘܕܦܘܪܣܐ. ܫܘܠܛܢܐ ܕܟܗܢܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܦܛܪܘܣ ܟܕ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܒܪܬܗ ܕܐܒܢܝܗ ܠܥܕܬܝ. ܘܬܘܒ. ܠܟ ܐܬܠ ܠܟ ܕܝܢ ܕ —[1] ܕܡܠܟܘܬܐ ܗ̇ܝ: ܗܕܐ ܠܡܫܡܫܘ. —[2] ܐܬܐ ܦܩ ܠܟܠ ܥܒܘܕܐ ܐܡܪ ܠܡܫܝܚܐ ܠܒܪܗ. ܘܟܕ ܗܘܐ ܕܝܢ ܕܐܬܬܠܝܬ ܐܒܐ. —[3] ܡܢܗ ܠܡܫܝܚܐ. ܘܫܡܥܐ ܗ̇ܘ ܕܢܘܡܘܣ —[4] ܒܗ ܒܪܐ ܐܬܬܠܝܬ ܐܬܚܙܝ: —[5] ܐܬܐ ܒܗ ܚܕܗ. ܠܐ ܗܘܐ ܕܝܢ —[6] ܦܩ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܕܡܠܟܗ ܒܪܐ —[7] ܕܐܬܒܗܘ ܠܡܫܡܫ. ܡܢܗ ܠܟܠ —[8] ܒܗ ܕܝܢ ܒܢܡܘܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ —[9] ܕܡܢ ܠܟܠܐ ܐܦܪܐܢ: ܕܝܢ ܠܗ —[10] ܕܒܠܗ ܕܐܡܪܗ: ܡܢܗ ܠܟܠ ܐܡܫܝܚܐ.

§ 19. ܫܘܠܛܢܐ ܕܟܗܢܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܐܒܐ ܘܠܒܪܐ: —[11] ܐܢܫܝܢ: ܗܕܡܐ ܐܢܫܐ ܠܡܫܡܫ. ܦܘܩܕܢܐ. —[12] ܡܫܦܘܢܐ ܗ̇ܘ. ܘܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܬܥܐ —[13] ܗܘܐ ܐܒܐ ܘܒܪܗ. ܘܐܦܠܐ ܗܕܡ ܐܢܫܝܢ —[14] ܐܢܫܝ ܕܝܢ ܠܡܫܡܫ. ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܡܫܝܚ. ܐܝܟ —[15]

§ 20. ܠܡܢ ܠܟܠܐ ܗܕܡܐ ܐܢܫܝ ܠܡܫܡܫ. ܐܘ —[16] ܐܢܫܝܢ ܣܓܝ ܐܬܬܠܝܬ ܠܡܫܘܐ. ܦܘܩܕܢܐ ܠܐ —[17] ܗ̇ܘ ܗܘܐ ܠܡܫܡܫ. ܘܠܟܠ ܡܢ ܢܡܘܣܐ

(Es fehlen hier § 20 Schluß, § 21—27, § 28 Anfang.)

[1] add. ܠܐ. [2] add. ܐܬܬܐ. [3] add. ܒܢܘܡܘܣ. [4] add. ܐܬܐ. [5] add. ܘܕܢܡܘܣ. [6] add. ܠܦܛܪܐ. [7] add. ܐܬܬܠܝܬܐ. [8] add. ܐܡܫܝܚܐ. [9] add. ܕܐܬܬܠܝܬܐ. [10] add. ܕܢܡܘܣ ܒܪܐ. [11] add. ܐܘ ܠܗܕܡ. [12] add. ܗܘܐ ܗܘ ܕ. [13] add. ܠܐ. [14] add. ܗܕܡܐ. [15] add. ܕܝܢ. [16] add. ܠܗܕܡ. [17] add. ܕܝܢܐ.

Digitized by Google

§ 18 nach dem ergänzten syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohn wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester. Ebenso darf der Sohn der Frau, der von einem andern Gatten gezeugt ist, nicht die Tochter des Gemahls seiner Mutter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

§ 19 nach dem Arabischen.

Vater und Sohn sollen nicht zwei Schwestern, zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten, denn das ist die Sitte der Heiden und Magier.

§ 19 nach dem ergänzten syrischen Bruckstück. Vgl. In § 25.

Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.

§ 20 nach dem Arabischen.

Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.

§ 20 nach dem syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder (je nacheinander) heiraten darf?

Das schickt sich absolut nicht, und außerhalb der Gesetze — *(Schluß fehlt).*

(Das folgende bis zur Mitte von § 28 ist in der syrischen Handschrift verloren gegangen.)

§ 21 nach dem Arabischen. Vgl. § 24 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders noch seiner Schwester noch deren Kinder heiraten.

§ 22 nach dem Arabischen.

Es darf keine Ehe stattfinden zwischen
1. dem Sohn des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohn des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und
1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.

§ 23 nach dem Arabischen. Vgl. Barhebräus VIII, 3 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht
die Tochter seines Vatersbruders,
die Tochter seiner Vatersschwester,
die Tochter seiner Mutterschwester noch
die Tochter seines Mutterbruders

Digitized by Google

ܘܫܘܡܠܝܐ ܕܐܝܠܝܢ ܣܝܡ̈ܢܐ ܕܩܪܝܢ. ܗܠܝܢ ܡܫܘܚܬܐ ܕܪ̈ܘܫܡܐ
ܕܒܘܬܐ ܕܕܝܢܝ ܗܢܐ ܠܐ ܗ̇ܘܐ. ܠܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܐܦ ܕܡܫܘܚܬܐ ܒܫܒܥܐ
§ 29. ܕܒܘܬܐ ܘܬܐ ܠܒܪ ܦܬܓܡ ܡܫܘܚܬܐ ܕܟܠ ܡܢ ܣܦ̈ܪܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܡܫܘܚܬ
ܘܫܒܥܬܐ. ܡܫܘܚܬ ܠܗ ܠܒܪܬܐ ܐܦ̈ܘܬܐ ܘܐܬܠ ܠܗܠܝܢܬܐ. ܘܗܝܕܐ
ܫܒܝܩ ܗ̇ܠܝܢ. ܐܘ ܐܬܪܐ ܘܠܐ ܐܢܫ. ܘܐܡܪܝܢ ܐܒܘ̈ܗܝ ܕܐܦ̈ܘܬܐ ܐܘ
ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܡܫܚܐ ܡܢ ܗܢܐ ܡܫܘܚܐ ܫܘܡܐ ܠܫܘܡܗ ܕܗܘܝܘ
ܠܗ ܕܚܠܝܡ ܡܢ ܬܪ̈ܬܝܢ. ܦܬܚ ܕܐܡܠܟܗ ܠܐܝܟܪܐ. ܦܘܫܐ. ܐܢ
ܗܘ ܦܬ ܕܡܫܪܬܐ ܡܬܦܪ ܠܗ. ܡܢ ܐܬܐܢܐ ܐܦ ܕܡܬܢܪ ܫܪܪܐ
ܠܬܚܬܝܗ. ܡܫܘܚܬܐ ܠܒܪ ܐܦ̈ܘܬܗ ܗ̇ܝ ܕܠܒܪܐ. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܗ̇ܠܝܢ

heiraten, denn diese Personen sind gleich wie sein Vater, seine Mutter, seine Brüder und Schwestern und deren Kinder. Wenn er auch diesen (hier aufgezählten Verwandten) noch ferner steht (d. h. wenn es sich z. B. um die Tochtertochter des Vatersbruders handelt), darf er sie dennoch nicht heiraten. Wie (sollte er also) die zuerst genannten heiraten dürfen! Denn wenn wir die Frau des Vatersbruders und die Frau des Mutterbruders wie die (eigne) Mutter ansehen, wieviel näher liegt es dann, daß wir den Vatersbruder als den (eignen) Vater und die Vatersschwester als die (eigne) Mutter ansehen.

§ 24 nach dem Arabischen. Vgl. § 21.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Bruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.

§ 25 nach dem Arabischen.

Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.

§ 26 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10 und Ebedjesu II, 14.

Der Christ darf eine Nichtchristin heiraten, wenn er die Hoffnung hegt, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen.

§ 27 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10. 119; Ebedjesu II, 14. 15.

Die Christin darf nicht einen Nichtchristen heiraten, damit nicht sie und die Kinder zu einer andern Religion übertreten.

Wenn sie eine solche Ehe eingeht aus eigner Wahl und auf Veranlassung ihrer Eltern, werden sie (alle) mit dem Bann belegt.

Wenn sie es dagegen nicht aus eigner Wahl tut, sondern auf Veranlassung ihrer Eltern, dann werden nur ihre Eltern mit dem Bann belegt, nicht sie.

§ 28 nach dem Arabischen.

Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons, oder des Bischofs, oder des Erzbischofs und wenigstens dreier Laien, und durch Vermittlung des Kreuzes. Eine anders abgeschlossene Verlobung wird nicht regardiert.

§ 28 nach dem syrischen Bruchstück. Vgl. Ebedjesu II, 2 letzter Absatz.

— und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unsers Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsre Verlobung von derjenigen der Heiden.

§ 29. Vgl. § 30 und Ebedjesu II, 8.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsre Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem andern geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar solange sie beide leben.

Digitized by Google

ܐܘ ܐܪܒܥ ܥܣܪ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠ ܗܢ̈ܘܢ ܕܫܬ̈ܝܢ ܠܒܪܬܗ ܘܫܒܥ ܗ̈ܘܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܒܚܘܫܒܢܐ ܕܣܗܪܐ ܘܡܫܘܚܬܗ ܫܢ̈ܐ: ܐܠܐ ܡܢ ܫܟܝܚܬ ܘܡܢ ܟܕ ܐܟܘܬ ܡܬܚܫܒܢܐ: ܗܠܝܢ ܥܣܪ̈ܝܢ ܡܢ ܟܠܗ ܐܝܣ̈ܩܐ ܗܟܢܐ ܗܘܐ. ܘܡܢ ܗܫܐ ܕܝܢ ܘܠܗܠ. ܐܝܟ ܕܐܬܚܙܝ ܠܚܕܐ. ܐܢ ܡܬܠ ܠܡܬܪ ܘܠܡܬܡܪܘ ܫܟܝܪ: ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚܐ. ܒܥܕܢܐ ܗܟܢܝܢ: ܗܡܫܝܢ ܕܝܢ ܗܘܝ ܐܪ̈ܒܥܐ ܐܦ ܐܟܘܬ. ܕܒܠܚܘܕ ܗܘܦܟ ܠܒܪܬܐ ܒܗ ܒܫܒܬܐ ܡܬܚܪܐ: ܘܡܫܬܡܫ ܗܘܦܟ ܒܫܒܘܥ ܕܒܥܕܢܗ ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܗܫܠܡܬܐ. ܠܗ ܥܠ ܐܪ̈ܒܥܐ ܦܬ. ܥܠ ܠܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܫܚܠܦܐ ܗܘ ܕܐܘܟܐ. ܡܫܚܐ ܗ̄ܘ ܥܠܘܗ ܕܫܢ̈ܝܐ: ܘܐܠܐ ܥܒܪ ܫܦܩ̈ܬܐ

§ 30. ܘܡܘܪܫܐ ܠܡܬܚܫܒܢܘܬܗ. ܘܗܘܐ ܦܬ ܗܘܝܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ. ܐܢ ܐܝܟ ܕܡܬܪ ܐܪ̈ܒܥܐ: ܘܐܫܬܘܚܪ ܒܬܝܩܘܬܗ: ܘܡܢ ܒܠܠܬܐ ܐܠܝܢ ܕܗܘܝܢ ܠܐ ܡܬܐ ܕܫܡܫܐ ܣܗܪܐ ܘܫܦܪ ܡܚܫܒܢܘܬܗ: ܘܐܟܘܬܗ ܘܐܬܝܪܬ ܕܡܚܫܒܢܘܬܐ: ܐܘ ܟܕ ܐܫܟܚ ܒܠܒܬܐ ܐܘ ܟܕ ܥܒܪܬܐ ܐܡܪܝܢ: ܕܦܠܓܝܢ ܕܫܥܬܐ ܡܢ ܗܘܐ ܡܕܝܬܐ ܘܡܢ ܗܘܐ ܐܬܪܐ: ܘܐܠܐ ܡܬܚܫܒ ܕܡܬܒܪ ܒܟܠ ܠܐܪ̈ܒܥܐ ܒܫܘܠܡܐ: ܘܡܫܬܡܪ ܒܐܬܪ̈ܘܬܐ: ܘܕܫܪܒܬܗ ܘܡܬܠ ܠܐ ܦܠܐ. ܘܠܒܬܪ ܠܡܚܕܪܘܬܗ[1] ܒܕܝܢܐ. ܕܐܘ ܢܣܒ ܡܬܚܫܒܢܘܬܗ ܐܝܟ ܕܒܟܠܐ ܕܪ̈ܕܐ ܐܘ ܫܟܝܚܬܗ. ܘܡܬܚܫܒܢܗ ܐܡܪ ܕܠܐ —[2] ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܠܗ.

ܕܠܐ[3] ܡܫܬܚܠܦ ܐܝܟ ܕܠܐܦ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ ܗܢܐ ܡܢ ܗܘܐ ܡܫܚܠ. ܘܡܬܚܫܒܢܗ ܟܕ ܐܢܫ ܒܠܒܬܐ ܐܘ ܟܕ ܥܒܪܬܐ ܐܡܪ: ܕܠܐ ܡܬܐ ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܥܒܪܐ ܐܬܚܫܒ: ܦܘܫܐ ܐܢ ܗܘ ܦܬ ܕܫܩܝܩ̈ܐ ܕܡܬܚܫ̈ܒܢܘܬܗܘܢ ܥܒܪ̈ܝܢ. ܡܢ ܐܝܣ̈ܩܐ ܐܬܪܗ ܠܗܘܢ ܕܡܬܚܪ̈ܝܢ[4] ܠܡܬܚܫ̈ܒܢܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ: ܒܫܒܬܐ ܕܫܡܫܐ ܘܣܗܪܐ ܘܫܒܥܬܗܘܢ ܫܠܡܘܬܐ. ܐܢ ܒܫܘܪܝܐ ܐܣ̈ܪܝܢ[5] ܡܬܚܫ̈ܒܢܘܬܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܪܘܫܡܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܒܫܩܝܩ̈ܐ ܕܡܬܚܫ̈ܒܢܘܬܗܘܢ ܥܒܪ̈ܝܢ. ܫܒܝܫܐ ܗܡܬܚܪܝܢ ܕܐܠܗܝܢ ܕܡܬܪܒܝܢ ܡܫܬܚܠܦ ܐܪܐ. ܘܐܝܟ ܒܐܝܟܢܘܬܗܘܢ ܫܠܡܘܬܐ ܠܡܬܚܫܒ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢ ܦܬ ܡܫܬܚܠܦ ܒܫܠܐ ܫܠܡܘܬܐ ܠܡܬܚܫܒ ܘܠܐ ܒܟܠܗܝܢ. ܫܬܐܣܝܣܗܘܢ ܒܫܘܪܝܐ ܡܢ ܒܟܠܗ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܡܬܚܫܒܢܐ ܕܒܗ ܒܪ̈ܘܚܢܐ. ܒܟܠܗܐ ܕܢܒܠܘܢ ܫܬܝ̈ܗܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܫܡܫܐ ܒܠܗܘܢ ܘܡܬܚܫܒܢܘܬܗ. ܘܡܬܠܗ ܦܬ

---

[1] ܠܡܚܕܪܘܬܗ? [2] add. ܐܫܬܟܚܘ. [3] add. ܐܝܟ ܡܬܥܒܕ ܠܐ ܕܝܢ ܒܕܪ ܐܢܐ ܐܫܬܟܚܬ. ܘܗܘ ܡܬܚܫܒܢܐ ܐܡܪܐ. [4] add. ܫܠܡܘܬ? [5] leg. ܐܣܪܝܢ.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.

Es möge aber das Weib und auch ihr Vater erwägen, daß der Mann vielleicht (eines Tages) mit großem Reichtum zurückkehrt und sie dann bereuen, was sie getan haben. Indessen wird es der Frau nicht als ein Vergehen angerechnet (daß sie einen andern Mann geheiratet hat), wohl aber dem Manne, daß er so viele Jahre lang seine Pflicht vernachlässigt und nicht den Unterhalt (*wörtlich:* die Kosten und den Unterhalt) für seine Verlobte geschickt hat. Dies also (d. h. diese Frage soll in der angegebenen Weise entschieden werden).

§ 30. Vgl. § 29 und Ebedjesu II, 8.

Wenn der Verlobte eines Weibes in seiner Stadt[1] lebt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist Hochzeit zu machen und seine Braut zu ehelichen; wenn nun der Vater und die Brüder der Verlobten entweder der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklären: »Wir wollen aus dieser Stadt und dieser Gegend auswandern, wir können die Jungfrau nicht mit uns nehmen und mit ihr umherwandern, und andererseits ziemt es sich nicht, daß wir sie hier lassen und davongehen«; wenn sie darauf bestehen, ihn in das Gericht zu ziehen, daß er entweder der Sitte gemäß seine Braut eheliche oder sie fahren lasse (die Verlobung aufhebe); wenn ihr Verlobter erklärt[2]: »(Ich lasse) meine Verlobte nicht (fahren, kann sie aber noch nicht heiraten«); wenn darauf sie erklärt: »Ich kann als Braut nicht länger sitzen bleiben als bis jetzt«; wenn dann der Bräutigam der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklärt: »Ich kann sie in diesem Jahre noch nicht ehelichen«, (was dann?).

Wenn die Bräute auf Kosten ihrer Verlobten leben, müssen sie durchaus ihnen die Treue bewahren, wie wir (oben § 29) gesagt haben, bis diese die Zeit der Hochzeit fixieren und Hochzeit halten, einerlei ob die Verlobten in der Nähe ihrer Bräute wohnen oder fern von ihnen.

Wenn dagegen die Bräute nicht auf Kosten ihrer Verlobten leben, soll die Lage der in der Nähe (ev. an demselben Orte mit der Braut) wohnenden Verlobten daraufhin untersucht werden, ob sie Hochzeit zu halten vermögen oder nicht. Wenn sich nun herausstellt, daß sie imstande sind Hochzeit zu halten, es aber nicht tun, dann werden sie nach dem Gesetz von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie ihre Bräute heimführen. Wenn sie trotzdem noch in Trotz und Widersetzlichkeit verharren, ohne ihre Bräute heimzuführen und ohne die Verlobung (ihrerseits) aufzuheben; wenn genau festgestellt wird, daß sie Frevler sind, dann wird ihren Bräuten die Erlaubnis gegeben zu heiraten, wen

[1] Gemeint ist dieselbe Stadt, in der die Braut wohnt.
[2] Hier folgen im syrischen Text drei lückenhafte Zeilen.

Digitized by Google

ܠܐ ܡܫܠܡ: ܡܫܬܒܩ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܝܢ: ܘܡܬܚܝܕ ܗܡܢܘܬܗܘܢ ܫܪܝܪܬܐ. ܕܫܠܝܚܐ ܐܢܘܢ. ܗܟܢܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܦܫ ܡܦܣܝܢܢ. ܕܗܘܝܢ ܠܦܫ ܕܝܗܒ. ܒܠܚܘܕ ܒܦܩܕܐ. ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܕܡܠܘܗܝ. ܢܫܬܡܫܘܢ. ܕܠܐ ܐܫܬ ܢܦܠ ܠܗܘܢ ܡܫܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܫܠܘܠܐ ܠܡܝܬܒ: ܡܛܠ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ: ܚܣܪܐ ܦܩܝܕܘܬܐ: ܒܡܫܪܗܘܢ ܡܬܐܡܪܐ[1]. ܘܡܫܬܒܩܐ ܐܘܠܨܢܐ ܒܡܬܝܗܒܘܬܗܘܢ.[2] ܐܝܟ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܫܪܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܫܘܬܦ ܒܚܛܗܘܗܝ ܕܗܘܐ ܚܣܝܪ ܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܕܐܫܬܡܫ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܐܒܗܘܬܗ: ܒܗ ܐܬܡܟܪܟ ܡܢ ܐܒܗܘܬܗ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܠܐ ܐܬܡܣܟܢ ܒܥܒܕܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܕܦܘܪܫܢܐ ܕܥܒܕܘܗܝ. ܡܛܠܗ ܗܘܐ. ܗܝ ܦܫ ܕܫܠܝܚܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܐܒܘܗ̈. ܢܦܫܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܚܐ. ܡܛܠܗ ܢܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܬܡܟܪܟ ܠܥܒܕܐ ܒܗ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܐܫܬܡܫ: ܡܢ ܐܢܫܐ

§ 31. ܗܟܝܠ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܘܫܠܝܡ ܦܫ ܗܘܢܐ. ܫܐܠܬܐ ܕܐܠܝܢ ܘܐܦ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܦܩܕ ܠܡܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܐ ܒܝܬܗ ܒܥܠܐ ܕܝܠܗ. ܘܐܬܐ ܠܕܘܟܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܝܟ ܕܫܦܠܘܬ. ܘܗܘܐ ܫܢܝܐ ܗܠܝܢ. ܐܘ ܐܕܪܟ. ܘܠܐ ܫܒܩ ܗܘܪܢܐ ܠܐܢܬܬܗ: ܘܗܘܐ ܢܦܩ ܠܡܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܐܙܠ ܠܐܬܪܐ ܪܚܝܩܐ: ܘܗܘܐ ܫܢܝܢ ܫܢܝܐ: ܘܠܐ ܒܥܐ ܠܐܢܬܬܗ ܒܐܠܗܐ.[3] ܘܠܝܬ ܕܝܕܥܐ ܐܝܟ ܠܐܢܬܬܗ. ———[4] ܘܦܢܐ ܐܢܬܬܗ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܠܐ ܐܫܬܪܝܬ. ܦܫܝܐ ܫܪܝܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܐ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܐܫܘܪܐ ܒܙܘܘܓܐ. ܠܝܬ ܫܠܝܛܐ ܠܓܒܪܐ ܠܡܫܪܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܚܪܫܘܬܐ. ܥܠ ܓܒܪ ܕܫܪܐ ܐܢܬܬܗ ܡܓܕܪ ܡܢ ܥܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܓܒܪܐ: ܗܘ ܒܡܦܩܬܐ ܘܥܠ ܐܢܬܬܐ ܥܠ ܕܫܪܝܐ ܒܥܠܬܗ ܡܓܕܪ ܡܢ ܙܢܝܘܬܐ: ܓܒܪܐ. ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܫܒܩܝܢ ܚܙܩܐ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܕܠܐ ܥܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܕܚܪܫܘܬܐ: ܡܦܩܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܙܘܘܓܐ ܗܪܟܐ ܐܠܐ ܐܢܗܘ ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܝܬ. ܐܘ ܕܠܝܬ ܗܪ̈ܟܝܗܘܢ ܠܕܘܟܬܐ ܚܕܐ ܚܕ̈ܝܗܘܢ. ܙܕܩ ܓܝܪ ܠܟܠܢܐ ܕܢܫ̈ܘܗܝ. ܒܕܘܟܬܐ ܕܢܣܝܒ ܠܗܝܢ ܗܝܡܢܬܐ ܫܠܝܚܐ: ܕܐܝ ܐܢܐ ܫܝ̈ܢ ܓܒܪ̈ܝܗܝܢ ܐܘ ܠܐ. ܡܛܝܬܐ ܗܝ ܦܫ ܓܒܪ. ܘܐܠܝܢ ܐܢܫܝܢ ܕܡܘܬܒܐ ܠܫܢܐ. ܦܫܢܐ ܕܝܢ. ܘܐܢܫܝܢ ܗܝ ܕܡܘܬܒܐ ܠܐܬܪܐ. ܠܐ ܗܘܝܐ ܙܕܩ

[1] leg. ܡܬܐܡܪܐ. [2] leg. ܒܡܬܝܗܒܘܬܗ. [3] add. ܠܓܒܪܐ.
[4] add. ܘܠܐ ܫܒܩܬܗ.

sie wollen, d. h. nach dem Gesetz unsers Herrn (also z. B. nicht einen Heiden), und es wird verboten, daß jemand ihrem (früheren) Verlobten seine Tochter zum Weibe gebe.

Wenn dagegen die Verlobten aus Armut nicht imstande sind Hochzeit zu halten, dann soll der Bischof unter ihnen vermitteln und ein Übereinkommen herzustellen suchen, damit die Aufhebung der Verlobung vermieden wird. Wie der Priester denkt, soll er entscheiden.

Wenn die entlassene Verlobte ein Waisenmädchen ist, die noch von ihren Eltern verlobt war, aber noch nicht ein urteilsfähiges Alter erreicht hat, dann soll nach ihrem Belieben verfahren werden. Es ist lobenswert, wenn sie den Wunsch ihrer Eltern ausführt; wenn sie es aber nicht tut, kann sie nach Belieben handeln.

Wenn sie dagegen, als ihre Eltern sie verlobten, mündig und damit einverstanden war, muß sie durchaus ihrem Verlobten übergeben werden. Dies also.

§ 31. Vgl. § 32, Ebedjesu II, 26; In § 78.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem andern Ort, und es vergehen drei oder vier Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land, und nun verstreichen fünf Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen andern Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen andern Scheidungsgrund als Unzucht oder Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, die ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin[1].

Dem Manne und der Frau, die einander verlassen, entweder weil einer von ihnen oder beide Unzucht und Zauberei begangen haben oder aus einem anderen Grunde, ist es nicht erlaubt, eine zweite Ehe einzugehn, ausgenommen den Fall, daß einer von ihnen stirbt oder daß sie etwa beide die Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr geloben (*s. Anm.*).

Es sollen nämlich die Frauen in Geduld harren, bis daß sie genau erfahren, ob ihre Männer noch leben oder nicht. Denn schmal und schwer ist der Weg, der zum Leben führt; breit aber und weit der-

[1] Vgl. Ev. Matthäus 5, 32.

ܠܓܒܪܐ: ܕܐܬܓܠܝܐ ܠܗܘ ܘܗܘܠܐ ܐܣܝܪܐ. ܒܪܡܐ ܕܐܬܪܝ ܫܡܫܐܝܬ ܐܢ ܡܢܗ ܠܓܒܪܗ ܐܘ ܠܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘܝܬܐ. ܘܠܐ ܐܢ ܒܡܐ ܗܥܒܘܒ. ܘܠܐ ܐܢ ܒܡܐ ܝܕܥܬ ܐܝܟܢܘܗܝ. ܡܫܡܫܢ ܓܝܪ ܘܡܫܡܫܢ ܗܡܫܢ̈ܐ. ܘܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܘܡܢ ܡܫܒܪ̈ ܦܘܠܝܛܐ. ܘܡܢ ܦܓܪ̈ܝܗܘܢ ܗܘܝܬ. ܘܡܛܠܬܝ ܒܟܠ ܒܪ ܕܐܬܐܘܗܝ ܠܓܒܪܐ: ܒܫܘܠܡܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܝܐ. ܘܒܫܘܬܦܘܬܐ ܒܪܡܐ ܕܒܝܬܦܘܣ ܠܗܘ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܫܒܪ ܠܗ ܗܘܪܡܐ. ܐܡܪܐ ܕܩܘܡ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܦܢ. ܗܟܢܐ.

§ 32. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܐܬܪܝܢ ܐܘ ܠܐ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܫܒܩ ܫܒܩ ܐܘ ܡܫܪܐ: ܘܠܡܐ ܚܕܝܐ ܘܠܐ ܡܕܡ ܐܝ ܚܢ ܐܘ ܡܢܗ: ܘܗܘܝܢ ܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܡܪܐ ܠܓܒܪܐ ܒܗܪ ܫܘܠܛܢܐ ܘܗܘ ܦܪܐ ܐܢܬܬܗ: ܦܬܝܐ ܫܘܐܠܐ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܫܠܝܚ ܠܗ ܦܢ ܕܫܡܥ ܐܢܬܬܗ ܡܫܪܝܐ ܐܝ ܓܒܪܐ. ܒܪܬܐ ܕܝܢ: ܘܩܘܡ ܕܫܬܐܣܪܬ ܡܢ ܒܬܪܐ ܗܘ ܕܫܡܥܬ ܠܐ ܫܡܫܢܝܬܐ. ܘܐܦ ܗܝ ܗܘܬ ܐܢܬܬܐ ܘܒܥܐ ܡܓܒܝܐ. ܗܘ ܦܢ ܓܝܪ. ܒܟܠ ܕܐܬܓܒܪ ܗܫܡܫܬܐ ܕܠܐ ܕܡܠܗ. ܘܒܟܠ ܒܟܠ ܐܢܬܬܐ ܕܐܬܡܫܚܬ ܡܫܘܠܡܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܒܟܠ ܐܦ̈ ܕܠܐ ܚܡܝܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܘܠܐ ܢܬܒܪܐ ܫܪܪܐ ܠܒܬܠܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܒܪܐ ܠܗ[1] ܡܢܗ ܠܓܒܪܗ ܒܟܠ ܘܫܡܫܬܗ. ܗܝ ܦܢ ܫܠܝܚ ܕܒܟܠܐ ܐܣܪܬܐ ܫܡܫܢܝܬܐ. ܗܝܢܘܢ ܕܝܢ ܩܘܡ ܕܫܬܒܪܘܢ ܡܢ ܒܬܪܐ ܗܒ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐ ܗܫܝܒ ܠܗܘܢ ܡܫܬܡܫܝܢܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܕܒܥܐ ܡܬܒܪܐ ܫܗܘܘܢ. ܘܫܡܫܬܐ ܓܝܪ ܗܒ̈ܝܗܘܢ ܦܠܚܝܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܒܟܠ ܘܗܘܠܐ ܐܣܝܪܝܢ ܫܡܫܬܗܘܢ. ܒܟܠܗܝܢ ܒܟܠ ܫܡܫܘܬܐ ܓܝܪ ܢܫܝܗܘܢ ܘܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܘܗܠܝܢ ܦܢ ܠܗܘ ܗܘ.

§ 33. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܐܠܗܐ. ܗܘܐ ܗܘܐ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܐ ܐܝܟ ܕܗܝ. ܒܗ ܠܗ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܢܫܘܬܗ. ܘܢܦܩ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܝܟ ܒܪ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܗܘܐ ܠܗܕܐ. ܘܒܟܠ ܒܢܝܐ ܕܗܝ. ܘܐܬܐ ܒܐܠܗܘܬܐ ܠܗܕܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܘܠܐ ܫܒܪܐ ܗܘܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܒܥܐ ܐܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܠܒܬܠܘܬܗ ܕܫܒܪܐ ܠܗ ܗܘܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܠܐ ܫܒܪ ܠܗ. ܘܫܠܚ ܠܗ ܒܡܠܬܐ ܕܦܘܩܕܐ ܕܫܒܩܬܗ ܠܗ ܒܪܬܗ. ܘܠܗ ܠܗ ܫܘܐܠܬܐ ܠܗܕܐ. ܘܫܡܥ ܡܢ ܗܘܢ. ܠܗܕܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܘܠܐ ܫܘܐܠ ܚܕܐ. ܘܡܢ ܐܢܘܢ ܕܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܒܟܠܗ ܦܢ ܫܘܐܠܐ ܘܡܫܟܚܐ ܗܦܝܟܐ. ܠܐ ܡܫܬܪܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ. ܘܩܘܡ ܦܢ

[1] leg. ܠܗ.

jenige, der zum Verderben führt[1]. Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht. Denn das bleibt nicht verborgen, ob er nun unter den Indern oder unter den Chinesen weilt. Denn es wird korrespondiert und nachgeforscht sowohl von den Bischöfen wie von den Erzbischöfen und Patriarchen. Jedermann, wo er auch sei, wird durch die Gesetze des Gotteswortes und durch die Canones gedrängt, zurückzukehren zu seinem Weibe oder ihr den gebührenden Unterhalt zu schicken. Auch dies also.

§ 32. Vgl. § 31 und In § 78.

Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist, und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen andern Mann heiratet, und er nun nach langer Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt, was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Recht die Frau wieder zu sich nehmen, wenn er will. Derjenige aber, der sie in gesetzwidriger Weise geheiratet hat, sowie auch sie selbst werden eine bestimmte Zeitlang von der Kirche ausgeschlossen; jener, weil er ein fremdes Lager geschändet und ein (mit einem andern) verheiratetes Weib begattet hat, sie dagegen, weil sie nicht in Geduld verharrt und nicht ihrem Gemahl die Treue bewahrt hat.

Wenn sie aber ihrem (ersten) Gemahl wegen ihrer Unzucht widerwärtig geworden ist, darf er in gesetzmäßiger Weise sich ein andres Weib suchen.

Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehn, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (*wörtlich:* getadelte). Soviel hierfür.

§ 33. Vgl. § 31. 32 und Ebedjesu II, 26.

Ferner: Es lebt jemand in irgendeiner Stadt, ohne aus derselben gebürtig zu sein; er heiratet die Tochter eines Einheimischen und lebt eine Zeitlang mit ihr; alsdann geht er in Handelsgeschäften in eine andre Gegend und schickt seiner Frau nicht ihren Unterhalt. Ihr Vater schreibt nun an ihren Gemahl, daß er seiner Frau den Unterhalt schicken solle; er aber tut es nicht, sondern läßt vielmehr seinem Schwiegervater mündlich sagen: »Ich scheide mich von deiner Tochter und habe keine weitere Gemeinschaft mit ihr.« Er wandert dann wieder aus in eine andre Gegend und ist verschollen. Der Vater der Frau will sie (die verlassene Frau) nun an einen andern Mann verheiraten.

Bloß infolge von Worten und leeren Gerüchten wird eine Frau nicht von ihrem Manne geschieden. Die Sache muß vielmehr untersucht werden. Zunächst ist zu eruieren, wo der Ehemann lebt. Der

[1] Vgl. Matthäus 7, 13. 14.

Digitized by Google

ܠܒܪ ܕܡܬܕܡܐ ܗܡܢܝܬ. ܘܡܫܡܫܢ ܐܢܫܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܠܒܪܐ. ܘܐܦ ܡܢ ܕܡܬܚܒܠ ܠܗܘ ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܗܘ ܕܒܗ ܐܢܫܘܬܗ: ܡܢ ܦܪܨܘܦܐ ܕܡܠܬܐ ܕܐܢܫܘܬܗ ܒܗ ܐܠܗܘܬܐ. ܘܐܦ ܡܢ ܗܘܠ ܕܡܬܚܫܒ ܒܩܢܐ ܕܦܪܨܘܦ ܠܗܘ ܘܠܟܠ. ܠܗ ܠܒܪܢܫ ܐܢܫܝܐ: ܕܠܗ ܠܝ ܒܗ ܦܪܨܘܦܐ: ܐܘ ܡܬܩܢܘܡܘܬ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܒܥܐ ܘܡܕܝܢܐ ܩܢܘܡ. ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܩܢܘܡܐ ܘܡܫܬܘܬܦ ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܡܬܦܪܫܐ ܘܡܬܚܠܦܢܐ ܕܟܝܢ. ܗܟܢ ܗܘ ܕܝܢ ܠܒܪܢܫ: ܦܪܨܘܦܐ ܕܡܬܚܫܒ ܠܩܢܘܡܐ ܡܫܘܕܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܩܢܘܡܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܦܪܨܘܦܗ ܕܡܬܐ. ܚܢܢ ܕܝܢ ܐܠܗܘܬܗ ܕܟܠ ܟܠܗܝ ܕܝܕܥܐ. ܐܠܗܘܬܗ ܕܝܢ ܐܝ ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܠܡܬܚܙܐ ܕܡܫܬܪܐ. ܚܠܦ. ܐܝ ܕܝܢ ܓܒܪܐ

§ 34. ܠܡܬܝܕܥܘ. ܕܓܒܪܐ ܐܢܫܐ. ܘܗܢܐ ܕܝܢ. ܗܟܢܐ. ܚܘܠܐ ܕܡܠܟܐ ܘܐܬܚܙܝ. ܗܘܐ ܚܙܝܬ ܠܒܪܐ ܐܠܗܐ. ܘܗܘܝܐ ܒܡܠܬܗ ܘܟܢܐ ܒܡܠܐ ܕܗܘ. ܒܡܪܡ ܕܝܢ. ܐܡܪ. ܕܒܠܒܐ ܡܕܡ ܐܝܬ ܠܗ. ܠܐ ܡܢܗ ܐܝܬ ܕܐܝܟ ܠܗܘ ܐܠܗܐ. ܐܘ ܒܡ ܚܕܪ ܐܡܪ. ܐܘ ܒܡ ܡܢܐ ܠܐܠܗܗ. ܘܐܡܪ ܕܝܢ ܐܝܬ ܗܘܝܘ ܘܚܠ ܡܕܡ ܕܡܬܚܫܒ ܠܗ. ܘܗܝ ܐܡܪ ܕܐܝܬ ܚܝܘܬܐ ܚܕܐ ܐܝܬ. ܐܝܟ ܕܟܝܢܐ ܕܟܠܗܝ ܚܢܢ: ܦܘܫܐ. ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܠܒܪ ܕܟܠܗ ܕܠܒܪܗ ܠܒܪܐ ܗܘ: ܡܢ ܒܪܐ ܕܡܬܚܫܒ ܠܗ ܠܐܠܗܘܬܐ ܗܝ ܠܒܪܗ. ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫܐ ܘܐܦ ܠܗ ܠܐܠܗܘܬܐ ܕܡܬܚܫܒ ܒܟܝܢܗ ܐܘܠܝܢ. ܐܠܐ ܠܒܪ ܠܒܪܐ ܕܗܘܐ. ܗܝ ܗܟܢܐ ܐܘ ܡܬܒܪܬܐ ܡܢ ܒܪܐ ܕܟܠܗ ܒܟܝܢܗ. ܐܡܪ ܡܢ ܗܕܐ ܡܢ ܘܐܦ ܗܘܐ ܠܗ ܠܒܪܐ ܕܡܬܚܫܒܗ. ܘܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܗ ܘܐܦ ¹ ܒܟܠܗ: ܐܝ ܐܡܪ ܘܡܬܪ ܡܬܦܪܨܦܢܘܬܗ ܕܟܝܢ ܡܬܕܡܐ ܠܒܪ ܠܗ ܚܠܦܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܒܪܐ ܡܬܦܪܨܦܢܘܬܗ ܗܝ ܕܟܝܢ ܐܠܗܘܬܗ: ܡܢ ܡܕܡ ܡܬܦܪܨܦܢܘܬܗ ܕܝܢ ܠܒܪ ܠܗ ܚܠܦܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ: ܐܝ ܗܘ ܗܝ ܠܒܪ ܕܡܕܡܝ ܐܠܗܘܬܐ ܒܒܪܝܘܬܗ ܕܠܒܪܗ ܘܐܬܒܪܝ: ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫܐ ܘܐܦ ܠܗ ܕܡܬܚܫܒ ܒܟܝܢܗ ܐܘܠܝܢܗ. ܡܬܚܠܦ ܕܐܦ ܐܬܒܪܝ ܒܗ ܐܦ ܡܕܡܝ. ܡܢ ܡܕܡ ܕܟܝܢܗ ܡܬܗܘܦܟ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܠܐ ܐܬܒܪܝ ܐܠܗܘܬܐ ܒܒܪܝܬܗ ܕܠܒܪܗ: ܘܗܝ ܠܒܪܐ ܚܠܦ ܘܡܬܚܠܦ ܚܠܦܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܠܗ: ܘܡܢ ܡܬܚܠܦܢܐ ܗܕܐ ܡܬܚܠܦܢܐ ܡܬܚܠܦܢܐ: ܐܠܗܘܬܐ ܗܝ ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܠܡܬܗܘܐ ܠܒܪܢܫܐ ܐܢܫܝܐ ܐܝܟ ܕܓܒܪܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܐܬܡܠܝ. ܗܘ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܕܟܠ ܡܬܦܪܨܦܢܘܬܐ

¹ add. ܕܡܬܚܫܒ.

Bischof des Ortes, in dem die Frau lebt, muß an den Bischof der Diözese, in welcher der Ehemann lebt, schreiben, und dieser muß mit dem Bann belegt werden, bis er zu seiner Pflicht zurückkommt. Gibt es doch keine Diözese, in der kein Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn er (der in der Fremde weilende Ehemann) nun in verstocktem Ungehorsam sowohl gegen die Canones und Verfügungen (der Kirche) als auch gegen seine geistlichen Vorgesetzten (*wörtlich:* Correctores) und Lehrer verharrt, soll er gänzlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, weil er den Befehl unsers Herrn übertreten hat, sintemal er seine Frau, ohne daß sie Unzucht begangen, verlassen hat.

Wenn seine Frau im Witwenstande verharren (*wörtlich:* die Reinheit bewahren) will, ist es lobenswert; wenn sie aber sich wieder verheiraten will, steht es ihr frei. Dies also.

§ 34. Vgl. § 35; Ebedjesu II, 17; In § 80.

Ferner: Ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Darauf spricht er: »Ich habe eine Krankheit und kann nicht mit einem Weibe verkehren«, sei es, daß er die Wahrheit spricht, sei es (daß er so spricht), weil er die Frau haßt. Er erklärt: »Ich gebe ihr den Unterhalt und alles, was sie braucht.« Sie aber erklärt: »Ich verlange die Ehe nach Frauenrecht.«

Wenn die Krankheit des Mannes ihn befallen hat, seitdem er mit seiner Frau verheiratet ist, muß sie unter allen Umständen mit ihm in der Not ausharren. Denn wenn sie nach Eingehen der Ehe blind oder lahm würde, würde es dann etwa ihrem Manne zustehen sich von ihr zu scheiden? Ebenso steht es auch ihr nicht zu, sich von ihrem Manne zu scheiden, wenn erst nach Beginn ihres Zusammenlebens die Krankheit entstanden ist.

Wenn dagegen diese Krankheit den Mann nicht nach der Ehe, sondern bereits vor der Ehe befallen hat (dann ist zu unterscheiden:).

Wenn die Frau von der Krankheit des Mannes Kenntnis gehabt hat, muß sie mit ihm in der Not ausharren, weil sie davon Kenntnis gehabt hat, bevor sie die Ehe mit ihm einging.

Wenn aber die Frau von der Krankheit des Mannes keine Kenntnis gehabt, er vielmehr seine Krankheit verborgen hat; wenn dies durch die Untersuchung genau festgestellt wird, dann ist die Frau berechtigt, nach Belieben einen andern Mann zu heiraten, sintemal sie betrogen worden ist. Der Mann aber darf sich nicht wieder verheiraten.

Digitized by Google

ܕܒܝܬ ܐܣܝܪܬܐ ܢܗܘܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܕܢܗܒ ܢܦܫܗ ܕܐܒܘܢܐ ܠܡܒܥܐ ܕܢܥܒܕ. ܘܫܪܝܘ ܐܢܫܐ ܘܢܦܩܘ ܩܘܪܒܢܐ. ܡܢ ܐܒܘܢܐ. ܠܡܕܒܪܘ ܠܗܢ ܕܘܝܢܐ ܡܫܡܗܐ ܗܡܪܢܐ: ܐܝ ܒܥܒܪܐ ܐܢܐ ܠܗ ܒܐܝܕܐ: ܐܘ ܒܠܠܝܐ ܡܛܠ ܘܩܘܪܒܢܐ ܡܕܒܪ ܒܠ ܐܢܫܘܗ.

§ 35. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܗܘܐ ܢܗܒ ܐܒܘܢܐ ܐܢܫܝܢ ܘܗܘܐ ܡܡܪܗ. ܘܡܛܠ ܘܒܥܐ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܡܪܗܝܐ ܢܚܪܐ. —[1] ܒܡܪܗܝܐ ܡܢ ܫܘܐܦܘܬܐ ܕܐܒܘܢܐ. ܘܠܗ —[2] ܗܒܪܐ ܕܚܘܠܡܢܐ. ܘܐܡܪ ܐܒܘܢܐ ܕܒܠܚܘܕ ܐܝܟ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܐܢܐ ܕܢܬܟܪ ܡܬܢܘܬܐ ܡܢܐ ܢܒܥܘܗܝ. ܦܘܫܐ. ܐܫܬܪܝ ܠܗ ܡܢ ܫܘܐܠܐ ܒܗܘ ܕܡܬܡܢܘܗܝ. ܗܘܝܘ ܠܗܪ —[3] ܗܘ ܚܘܫܒܐ ܘܦܘܠܓܐ. ܘܡܛܠ ܐܒܘܢܐ ܐܟܣܢ ܘܡܛܠ ܐܢܫܘܬܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܒܗܘܢܐ ܒܥܒܝ. ܠܗܢ ܠܐܡܬܪ ܦܘܫܒܐ: ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܕܡ ܙܘܘܓܐ ܐܘ ܒܥܪ ܙܘܘܓܐ: ܐܬܢܫ ܠܗ ܒܡܪܗܝܐ ܠܐܢܫܬܐ: ܡܢܐ ܠܗܢ. ܘܐܝ ܡܢ ܒܥܪ ܙܘܘܓܗ ܕܐܒܘܢܐ ܕܒܬ ܐܢܫܘܬܗ: ܐܬܢܫܝ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܐܪܡܐ: ܐܘ ܠܐܪܟܐ: ܐܘ ܗܡܟܐ ܐܘ ܡܚܪܝܐ: ܠܟܠ ܡܢܝܢ ܠܗܢ ܡܬܒܥܝܢ ܒܥܐ ܐܢܫܐ —[4] ܡܢ ܐܒܘܢܐ ܒܘܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܐܢܫܘܗܝ: ܗܝ ܕܝܢ ܐܢܫܬܐ ܒܗܘܢܝܢ ܕܒܗܘܦܟܐ ܠܗܠܝܢ ܐܢܫܝܢ ܗܘܝ: ܫܦܪܬܐ ܡܙܘܓܐ: ܚܠܦܢܝܬܐ: ܚܠܦܢܬܐ: ܒܥܢܝܬܐ[5]: ܫܦܢܪܬܐ ܚܘܪܐ: ܦܠܢܝܐ ܥܢܝܬܐ: ܐܪܐ. ܘܟܕ ܗܘܝܐ ܕܡܬܚܒܒ ܠܗ ܡܦܫܝܢܬܐ ܕܡܬܚܘܒ ܡܢ ܠܐܒܘܢܐ ܕܗܢܐ ܘܒܕܝܢ ܗܢܝܢ ܥܢܪܐ ܦܥܠܐ ܕܒܗܪܘܢܐ ܕܐܢܫ ܗܠܝܢ ܗܦܟ ܕܝܢ ܠܒܠܚܘܕ ܐܣܝܪܐ ܘܕܗܒ ܚܠܦܝ. ܘܫܦܝܪ ܥܠܝܐ ܠܗܘܠ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܒܪ ܗܘ ܡܢ ܐܒܘܢܐ ܐܢܫܘܗܝ ܚܠܡܢܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܐܢܫܬܐ ܡܒܪܝܘܬܐ. ܘܗܘܝܐ ܒܥܪ ܕܗܘܝ ܠܗܘܢ ܫܘܐܦܘܬܐ ܕܙܘܘܓܐ. ܘܟܕ ܕܫܪܒܬܗ ܘܡܒܒܕ ܒܗ. ܐܠܐ ܘܟܕ ܕܫܡܥܢ ܠܡܒܥܐ ܕܐܒܘܢܐ ܠܗ. ܘܫܒܝܢ ܒܡܬܗ ܕܝܘܡܝܐ ܐܚܝܢ ܘܡܬܝܠܕܢ. ܒܪ ܡܚܣܢ ܒܒܠܘܒܢ ܘܐܦ ܡܟܬܒܢܟ ܠܡܫܒܐ. ܕܡܗܒܘܪ ܝܐܕܝܗ ܐܚܕܐ ܕܫܦܪܐ ܠܝܒܪܗ. ܐܢܐ ܠܗܢ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܒܗܠܢ ܠܐܠܗܐ. ܐܠܐ ܠܗܢ ܕܠܗܘܢ ܒܒܢܝܢܐ ܠܐ ܡܫܒܚܝܢ. ܠܗܘ ܐܠܗܐ ܡܫܒܚܝܢ ܠܡܪܗ.

§ 36. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܬܐ. ܒܚܡܢܐ ܓܠܠܐ ܡܫܒܪܢܐ ܐܢܫܬܐ ܡܢ ܐܒܘܢܐ ܐܘ ܡܫܦܪܢܐ ܐܒܘܢܐ ܡܢ ܐܢܫܬܐ. ܦܘܫܐ. ܐܪܟܒ ܕܝܢ ܐܢܫܘܗܝ ܒܠܠܝܐ ܐܢܫܝܢ

[1] add. ܒܥ ܦܠܐ ܠܗ. [2] add. ܠܗ. [3] add. ܐܢܫ. [4] add. ܘܡܒ ܗܘ.
[5] leg. ܒܒܥܢܝܬܐ.

Wir müssen aber auch die Aussage des Mannes einer Prüfung unterziehen. Die Frau soll wohnen bleiben und den Unterhalt von dem Mann empfangen, denn in der Länge der Zeit stellt es sich heraus, ob er wirklich krank ist oder ob er seiner Frau Scheinmanöver vormacht.

§ 35. Vgl. § 34; Ebedjesu II, 17; In § 10.

Ferner: Ein Mann verheiratet sich und lebt mit seiner Frau. Nach einiger Zeit befällt die Frau eine langwierige Krankheit; sie macht ihr den Umgang mit dem Manne unmöglich, und es ist keine Hoffnung auf Genesung. Nun erklärt der Mann: »Ich bin noch jung, ich kann nicht die eheliche Treue (*wörtlich:* die Heiligkeit) bewahren.« Was sollen wir ihm antworten?

Diese Frage ist bereits durch den vorhergehenden § 34 gelöst, denn die Entscheidung ist dieselbe in betreff des Mannes (hier) wie in betreff der Frau (in § 34). Bei dieser Untersuchung besteht auch kein Bedenken darüber, ob die Frau vor der Ehe oder nach der Ehe von der Krankheit befallen worden ist. Denn wenn der Mann nach Eingehn der Ehe leprakrank oder aussätzig oder blind oder lahm wird — die menschliche Natur ist allen Leiden unterworfen —, wenn also der Mann in einem solchen Zustande ist, die Frau dagegen sich in gerade entgegengesetzten Verhältnissen befindet, ein glückliches Temperament hat, stark, gesund, großäugig(?), schön von Ansehn und zierlich von Gestalt ist, sollte es ihr dann erlaubt sein ihren unglücklichen, unter schweres Krankheitsjoch gebeugten Mann zu verlassen und einem andern Jünglinge anzuhangen, der außerdem noch kräftiger und blühenderen Alters ist?

Gleichenfalls wenn der Mann gesund ist, dagegen die Frau kränklich, kränklich geworden seit ihrer Verheiratung, sollte es da ihm erlaubt sein die Frau im Stich zu lassen und zu verleugnen? Er soll vielmehr verharren in dem Lose, das er sich gewählt; er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, indem er allezeit den Messias anfleht, daß er ihm antue nach seinem Willen, denn Gott ist nichts schwer. »Was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich[1].«

§ 36. Vgl. § 42 und Ebedjesu II, 17.

Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden[2]?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie von einander geschieden werden:

[1] Lukas 18, 27.

[2] Im Syrischen wird ܫܪܐ solvit samt Ableitungen von der Scheidung der Weiber, ܦܪܫ separavit samt Ableitungen von der Scheidung der Männer gebraucht. Mulier solvitur, vir separatur. Ein sachlicher Unterschied ist nicht dadurch bedingt.

Digitized by Google

ܕܒܗܘܢ ܘܡܫܬܠܛܘܢ ܡܬܥܠܝܢ ܐܝܬܐ ܡܢ ܥܠܬܐ ܘܥܠܬܐ ܡܢ ܐܝܬܐ. ܡܬܝܕܥܐ ܓܝܪ ܠܡܫܪܪ ܕܗܘܐ ܥܡ ܠܐ ܥܠܬܐ ܡܬܩܢܐ ܥܠ ܐܝܬܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܝܬܘܬܐ ܡܬܩܢܐ ܥܠ ܥܠܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܕܗܕܝܢ: ܕܝܢܘܬܐ[1] ܦܠܓܘܬܐ ܘܠܘܬܐ. ܕܗܠܝܢ ܕܝܘܬܐ ܡܬܝܕܥܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܫܬܠܛܢܘܬܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܥܐܕܝܐ. ܕܐܝܬܝܗ̇. ܡܛܠ. ܗܠܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܠܠܐ ܕܦܪܝܫ ܠܥܠܬܐ ܡܢ

§ 37. ܐܝܬܐ ܘܡܬܬܝܢ ܠܐܝܬܐ ܡܢ ܥܠܬܐ. ܒܘܐܦܠܐ ܕܥܠܬܐ ܘܡܬܩܢܐ. ܐܝ ܥܠܬܐ ܐܘ ܐܝܬܘܬܐ[2] ܡܬܩܢܐ ܡܬܩܢܐ ܠܡܬܩܢܢܐ. ܒܐܝܢܐ. ܗܕܝܢܘܢ ܡܬܠܠܝܢ ܒܡܬܩܢܘܬܐ ܘܥܠܬܐ ܡܢ ܠܗܘ ܐܝܬܘܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܝܬܘܬܐ ܥܠܬܐ ܠܗܘ ܥܠܬܐ ܐܚܪܝܐ ܡܬܩܢܐ. ܡܛܠ ܙܘܥ ܕܝܠܗ. ܦܘܢܝ. ܡܬܚܫܒܐ[3] ܕܡܢ ܒܡܬܐ ܘܐܝܟܢܐ ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܟܠ ܒܡܫܬܡܫܢܐ

§ 38. ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܟܠܗ ܡܢ ܒܐܠܗܐ ܕܟܠܗ ܕܝܢ ܘܡܬܚܙܝܐ. ܕܗܠܝܢ ܘܡܫܪܝܢ ܐܝ ܥܠܬܐ ܐܘ ܐܝܬܘܬܐ ܡܬܩܢܐ. ܡܛܠ ܡܬܩܢܢ ܒܗܘܢ. ܦܘܢܝ. ܗܘܢ ܘܡܫܬܡܥܢܐ ܡܟܝܠ ܒܚܝܘܬܐ ܘܦܝܪܐ ܘܦܠܓܘܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܡܦܩܢܘܬܐ ܠܡܬܬܐ ܫܠܝܐ ܒܟܠ ܕܘܟܐ ܡܬܚܫܚܢܐ ܘܥܠܬܐ ܥܫܝܢܐ ܘܡܬܡܨܥܝܢ. ܥܠܬܐ ܡܢ ܐܝܟ ܡܬܚܫܒ. ܐܝܬܘܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܬܕܡܪ ܘܟܠܗ ܡܢ ܡܪܝ. ܒܡܫܬܘܕܥܐ ܕܝܢ ܕܗܢܘܢܐ ܠܦܘܬ ܡܬܘܕܥܐ

§ 39. ܕܡܫܬܡܫܐ. ܕܗܠܝܢ ܘܗܟܢܐ. ܡܦܩܐ ܐܝܟ ܕܗܘܦܠܐ ܘܟܠܗ ܐܘ ܡܘܦܠܐ ܘܟܠ ܒܪܐ ܗܕܡܐ. ܦܘܢܝ ܐܝ ܡܢ ܗܕܡܝ ܡܬܩܢܢܐ ܡܦܩܐ ܐܝܟ. ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܡܪܝ ܐܠܗܐ ܐܡܬܝ ܠܡܫܬܡܫܘ ܕܕܘܡܝ ܘܠܡܬܚܫܒܘ ܕܝܢܚܐ. ܐܠܐ ܒܕܘܡܝ ܡܢ ܠܐܒܗܬܐ: ܒܡܬܕܡܪ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܗܢܘܢܐ ܠܐܝܟܐ. ܓܪ ܚܘܒܐ ܠܝ ܕܡܘܕܠܘ. ܐܘ ܠܗ.

§ 40. ܕܣܓܝܐܘܗܝ ܐܚܝܢ. ܒܘܐܦܠܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܡܬܩܢܢܐ ܕܡܢ ܐܚܪܝܢ ܡܬܝܕܥܐ ܒܡܫܬܪܝܐ. ܡܛܠ ܡܬܝܕܥܘ ܡܬܩܢܢܘܗܝ. ܦܘܢܝ ܐܝ ܡܢ ܒܡܫܬܪܝܐ ܐܬܝܕܥܝܢ ܠܡܬܩܢܢܘܗܝ ܡܬܩܢܝܢ ܡܢ ܐܝܟܢܐ. ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܙܘܥ ܕܡܢ ܗܕܡܘܗܝ ܐܝܟܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܘܡܢ ܡܬܩܢܐ ܐܚܝܕ ܘܡܢ ܡܬܚܙܝܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܣܓܝܐܘܗܝ ܐܬܝܕܥܝܢ ܡܬܚܙܝܢ ܐܚܝܕ ܘܗܘ ܕܐܬܝܕܥܝܢ ܡܬܩܢܐ ܡܗܘܘ ܠܥܠܬܐ[4] ܡܬܘܠܕܝܢ ܠܐܒܗܬܐ. ܘܡܢ ܡܬܚܙܝܐ ܡܢ ܡܬܩܢܢܘܗܝ ܐܝܟ ܕܝܢ ܘܥܠܬܐ. ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗܘ ܘܐܦܠܐ ܕܗܘܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܚܪܢܐ[5] ܘܠܐ ܠܐܒܗܬܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܝܬܘܬܐ.

[1] leg. ܘܝܢܘܬܐ. [2] leg. ܘܐܝܬܘܬܐ ܒܗ anstatt ܐܝܬܘܬܐ ܐܘ.
[3] leg. ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ. [4] leg. ܠܥܠܬܐ. [5] ܘܐܚܪܢܐ zu tilgen.

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben), indem (nach erfolgter Scheidung) weder der Mann sich einem andern Weibe, noch das Weib sich einem andern Manne zuwendet. (Vgl. In § 16—19);

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult. (Vgl. In § 6. 35. 114);

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.

§ 37. Vgl. § 36, 1; Ebedjesu II, 10.

Wenn Mann und Frau (d. i. Eheleute), nachdem sie in rechtschaffner Weise ein Bündnis mit dem Messias geschlossen haben, beide das Bündnis brechen und der Mann sich einem andern Weibe, das Weib sich einem andern Manne zuwendet, womit sollen sie bestraft werden?

Sie sind ausgeschlossen von der Kirche, den Sakramenten und dem Umgang mit den Christen. Wie sie Gott belogen haben, haben sie auch sich selbst belogen.

§ 38. Vgl. § 44.

Wenn der Mann oder die Frau Hurerei begehen, was wird über sie verfügt?

Sie sollen in Sack und Asche vor der Kirche stehen, fasten, beten und weinen, Almosen geben nach ihren Verhältnissen, demütigen Sinnes und gebrochnen Herzens. Dann sollen sie wieder (in die Kirche) aufgenommen werden, der Mann wie der Zöllner und die Frau wie die Ehebrecherin Maria, (wie sie) von unserm Herrn (aufgenommen wurden).

Die Dauer der Buße richtet sich nach dem Maße der Sünde.

§ 39. Vgl. § 44.

Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht. Er hat vielmehr uns in David für die Männer, in der Maria für die Frauen ein Bild der Buße gezeichnet und kundgegeben. Ob sie heiraten oder nicht, steht bei ihnen.

§ 40. Vgl. Ebedjesu II, 12.

Wenn Bräute von andern Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl von seiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher von einander geschieden werden. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.

Digitized by Google

§ 41. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ ܐܢ ܫܠܝܛ ܡܕܒܪܢܐ ܠܡܬܕܒܪ ܡܕܒܪܢܘܬܗ ܐܘ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܠܡܬܕܒܪܢܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܡܕܒܪܢܐ ܫܠܝܛ ܡܕܒܪܢܘܬܗ ܠܡܬܕܒܪ ܘܐܦ ܠܐ ܗܘܐ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܠܡܬܕܒܪܢܘܬܗ. ܐܢ ܗܘ ܕܗܘܐ ܡܕܒܪ̈ܢܐ ܒܡܬܚܫܚܢܘܬܐ ܕܝܠܗܝܢ ܘܡܬܚܫ̈ܚܢܐ ܘܡܬܕܒ̈ܪܢܐ ܘܡܬܗܦ̈ܟܢܐ. ܒܪܡ ܐܠܐ ܐܢ ܒܟܠܗ̇ ܝܘܡܐ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܫܒܝܥܝܬܐ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܕܡ ܡܠܬܐ ܐܡܪܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܝܟ ܝܘܡܬܐ ܘܠܠܝܐ. ܗܢܝܢ ܕܝܢ ܫܒܝܥܝܬܐ ܣܓܝܐܬܐ ܐܝܬܝܗܝܢ[1] ܘܡܬܦܠܓܢ ܕܒܐܠܗܐ ܘܡܬܦܠܓܢܘܬܐ ܕܡܕܡ ܘܡܕܒܪ. ܐܝܟܢ ܕܡܬܡܪܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܠ̈ܠܐ ܗܘܝܐ ܙܒܢܝܐ. ܗܘ ܐܝܟ ܕܒܒܢܐ ܡܫܚܐ ܣܡܝܐ ܗܘ. ܘܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܚܫܒ ܠܗ ܐܝܟ ܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܚܫܒ ܕܠܐ ܒܕܠܐ ܗ̇ܘ. ܘܙܕܩ ܕܢܬܚܫܒ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܒܒܢܐ ܡܬܚܙܐ ܘܕܠܐ ܒܠܠܐ ܕܝܘܡܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܬܚܫܒ ܒܗܠ ܕܒܬܪܐ ܫܒܝܐ ܗܘ ܕܐܒܘܗܝ ܒܗ.

§ 42. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܫܠܝܛ ܝܠܕܐ ܕܢܬܚܫܒ ܐܒܘܗܝ ܠܝܠܕܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܘ ܒܝܘܡܬܐ ܐܘ ܒܡ ܡܕܒ̈ܪܢܐ ܐܚ ܡܢܗܘܢ ܠܗܘܠܐ ܐܚܪܢܐ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܝܠܕܐ ܕܢܬܚܫܒ ܐܒܘܗܝ ܘܠܐ ܐܒܗܬܐ ܠܝܠܕܗ.

§ 43. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬ: ܐܢ ܡܛܠ ܐܝܢܐ ܕܐܢ ܠܐ ܫܟܚ ܐܒܘܗܝ ܡܟܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܙܕܩ ܕܬܗܘܐ ܘܬܬܩܝܡ ܕܝܠܗܘܢ ܕܡܫܡܫ̈ܢܐ ܐܘ ܫܘܚܠܦܐ ܕܫܢ̈ܝܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܫܬܪܝܐ ܠܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܒܟܠ ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܪܝܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܒܟܘܒܐ ܡܫܡܫܢܐ. ܕܠܐ ܓܒܪܐ ܡܫܬܪܐ ܐܒܗܬܐ ܡܢ ܝܠܕܐ ܕܠܐ ܒܠܒܐ ܕܝܘܡܬܐ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܛܠ ܐܝܢܐ ܒܟܘܒܐ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ. ܦܘܫܩܐ ܡܢ ܕܡܫܬܪܝܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܗܘܝܐ ܒܟܘܒܐ ܡܫܡܫܢܐ. ܒܟܘܒܐ ܡܫܡܫܢܐ ܕܒܝܠܕܐ: ܒܡ ܝܠܕܐ ܒܫܢܐ ܗܘ ܕܐܢܫܐ. ܘܒܫܢܐ ܗܘ ܕܡܬܝܠܕ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܒܫܢܬܐ. ܗܢܘܢ ܕܡܫܬܪܝܐ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܫܬܟܚ ܐܒܗܬܐ ܕܠܐ ܒܠܒܐ ܕܝܘܡܬܐ. ܘܗ̇ܘ ܝܠܕܐ ܕܒܒܢܐ ܐܒܗܬܗ ܗܘ ܝܠܕܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܪܝܐ ܒܟܘܒܐ ܕܐܝܠܗܘܢ. ܘܡܟܘܒܐ ܒܠ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܠܗܐ.

§ 44. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܗܘ ܠܡ ܕܡܫܘܚܐ ܐܒܗܬܐ ܐܒܗܬܐ[2] ܒܠ ܝܠܕܗ ܐܘ ܝܠܕܐ ܒܠ ܐܒܗܬܗ ܡܛܠ ܙܕܩ ܕܗܘܐ ܡܫܚܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܐܒܗܬܐ ܡܢ ܒܡ ܡܫܘܚܐ ܒܠ ܝܠܕܗ ܫܩܠܐ ܡܫܠܡܬܐ ܘܡܢ ܦܪܨܘܦܗ ܐܒܘܗܝ ܘܡܢ ܡܫܘܚܬܗ. ܢܣܒ ܝܠܕܐ ܒܟܠܗ. ܘܠܦܪܨܘܦܗ ܐܒܘܗܝ ܘܠܡܫܘܚܬܗ ܣܠܩ ܝܠܕܗ. ܦܣܩ ܕܝܢ

[1] leg. ܐܝܬܝܗ̇. [2] ܐܒܗܬܐ zu tilgen.

§ 41. Vgl. § 28 und Ebedjesu II, 7.

Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakonen und christlicher Zeugen abgeschlossen war, außer wegen körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben (§ 36) gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem andern Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden. Diejenige Partei dagegen, welche von der andern verlassen worden ist, ist ohne Tadel und darf sich wieder verloben.

Wer eine Verlobung in frevelhafter Weise aufgibt, ohne daß Hurerei der andern Seite vorliegt, darf sich nicht wieder verloben, solange die andre Person, gegen die er oder sie gefrevelt hat, noch lebt.

§ 42. Vgl. § 36.

Ob überhaupt ein Mann seine Frau verlassen darf?

(Er darf es), entweder wenn sie Hurerei begangen oder wenn einer der beiden Eheleute sich einer andern Ehe (*s. Anm.*) zuwendet. Aus andern Gründen als diesen darf er nicht seine Frau noch die Frau ihn verlassen.

§ 43. Vgl. § 36.

Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem andern Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andre Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben wurde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde. Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen (d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben), und verletzt das Gesetz Gottes.

§ 44. § 38. 39 und In § 5. 101.

Wenn eine Frau Hurerei begeht, verletzend die Ehre ihres Mannes, oder ein Mann Hurerei begeht, verletzend die Ehre seiner Frau, was soll mit ihnen geschehen?

Wenn eine Frau Hurerei begeht und die Ehre ihres Mannes verletzt, soll sie fortgeschickt werden ohne φερνή und ohne δωρεά, indem der Mann sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά als Entschädigung für die ihm zugefügte Schmach bekommt, und sie darf keinen andern Mann heiraten. Denn jeder, der eine (auf solche Weise) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

Digitized by Google

ܡܢ ܫܘܦܠܐ ܕܒܝܬ ܐܪ̈ܒܥܐ. ܟܠ ܠܒܪ ܕܢܦܩ ܫܡܫܐ ܠܒܪ. ܗܟܢܐ ܠܒܪ ܗܠܝܢ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩܢ ܒܟܠ ܐܬܪ̈ܘܬܗ. ܦܠܓ ܡܢ ܫܘܦܠܐ ܕܒܝܬ ܐܪ̈ܒܥܬܐ. ܘܟܕ ܗܘ ܠܒܪ. ܢܦܩ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܡܢ ܡܕܢܚܐ ܕܟܠ ܕܢܝܐ. ܥܠܡܝܢ ܠܒܪ ܠܡܥܪܒ ܣܓ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܡܠܟܘ ܣܠܩ

§ 45. ܕܒܝܬ ܐܫܟܢܬܗ. ܕܐܪ̈ܟܢ ܘܫܡܫܐ. ܐܝ ܗܟܢ ܦܡ ܒܫܘܠܐ ܕܒܠ ܗܟܢܐ ܘܡܬܚܫܒܐ ܘܡܘܬܢܐ ܘܕܩܗ̈ܬܐ ܠܟܣܐ ܣܠܩܐ ܡܢܐ ܢܗܘܐ ܡܢܘܗܝ. ܦܘܫܐ. ܡܢ ܡܕܝ ܦܡ ܡܬܟܬܒܢ ܡܕܢܚܝܐ ܗܘ ܠܒܪ ܘܥܕܢܐ. ܘܢܦܩ ܕܝܢ ܕܡܬܟܬܒܢܝ ܗܠܝܢ ܡܢ ܒܝܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܡܢ ܣܓܝ̈ܐ. ܥܕܡܐ ܠܝ ܣܘܦ̈ܝ ܐܣܛܝܢ ܕܐܟ ܣܝ ܥܕܡܐ ܠܣܬ̈ܘܝ.

§ 46. ܕܐܪ̈ܟܢ ܘܥܕܢܐ. ܠܒܪ ܐܝܟ ܗܢܐ ܡܥܒܕ ܒܗܘܕܐ ܗܟܢܐܐ ܘܡܫܢܝܐ ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܡܪ ܘܐܬܩܢܬ ܘܒܬ̈ܪ ܕܟܐ ܡܢܗ ܡܢܗܘܢ. ܢܦܩ ܠܗ. ܦܘܫܐ. ܐܝ ܗܘ ܦܡ ܕܠܐ ܗܘܝܢ ܐܡܪܗ ܘܐܬܩܢܬܗ ܠܠܒܪܐ̈ ܗܘ̈ܝ ܡܕ̈ܢܝ ܠܗ. ܐܡܪܗ ܦܡ ܡܫܠܡ ܕܗܝ ܡܠܟܘܬܗ. ܐܬܩܢܬܗ ܕܝܢ ܡܫܠܡ ܕܣܓ ܒܗܕܐ ܐܢܫܘܬ ܒܗܕܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܠܒܪܐ̈. ܗܘ̈ܝ ܥܩ̈ܠܝܢ ܡܗܘ̈ܢܝܢ ܘܡܥܒܕ ܕܐܬܦܦܫ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܕܡܥܒܕ. ܐܝܟܢܐ ܕܦܦܫ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܘܦܫ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܣܓ ܡܢ ܒܗܕܐ ܕܒܗܕܐܗ: ܗܘ ܕܡܫܒ[1] ܡܢ ܡܥܒܪ ܕܒܝ̈ܬܐ[2] ܠܟܣܝܗ. ܢܦܩܝܢ

§ 47. ܠܒܪ ܡܫܢܐ ܕܠܒܪܐ ܒܝ̈ܬ ܕܕܝܗ. ܕܐܪ̈ܟܢ ܘܥܕܢܐ. ܐܬܩܢܬ ܐܝܟ ܡܥܕܝ ܘܡܥܒܕܝ ܒܚܠܬܗ ܘܐܡܪܗ ܘܐܬܩ̈ܢܬܗ[3]. ܐܡܪܝܢ ܗܦܟܬ ܢܦܩܘܬܗ. ܦܘܫܐ ܐܝ ܗܘ ܦܡ ܕܒܥܕܢܐ ܕܡܫܠܡ ܒܢܦܩܘܬܗ ܒܕ ܣܠܩܐ. ܗܦܝܟ ܢܦܩܘܬܗ ܠܟܡ ܕܦܣܩܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܒܥܕܢܐ ܕܡܫ̈ܠܐ. ܗܦܟܬ ܢܦܩܘܬܗ ܠܐܪܥܐ ܡܕܡ̈ܝ. ܣܓܐ ܡܢ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ ܠܢܦܫܐ ܕܣܓܝ̈ܐܐ. ܐܡܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܡܪܗ.

§ 48. ܒܗܠܝܢ ܠܐܝ̈ܗ. ܕܐܪܟܢ ܠܒܥܠܗ. ܕܐܪ̈ܟܢ ܘܗܟܢܐ ܠܒܪܐ ܠܟܡ ܐܝܟ ܗܢܐ ܡܥܒܕܐ ܐܢܫ̈ܐ ܘܒܬ̈ܪ ܕܟܐ ܡܢܗ ܢܦܩ ܠܗ. ܦܘܫܐ. ܐܢܫ̈ܗ ܡܕ̈ܝ ܠܗ ܡܬܪܢܝܐ ܘܠܗ ܒܬ̈ܪ ܕܟܐ. ܗܡܟܝܢ ܠܒܪ ܢܦܩܝܢ

§ 49. ܒܬ̈ܪ ܕܟܐ ܒܕ ܠܗܐ ܢܦܩܘܬܐ[4] ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܥܡܒܪܐ. ܕܐܪ̈ܟܢ ܘܗܟܢܐ. ܠܒܪܐ ܐܝܟ ܗܢܐ ܡܥܒܕ ܒܬ̈ܪ ܘܒܬ̈ܪܐ. ܒܚܠܬܐ ܘܐܬ̈ܩܠܢܬܐ ܘܐܬܩܢܬܐ. ܐܡܪܝܢ ܗܦܟܬ ܢܦܩܘܬܗ. ܦܘܫܐ. ܒܚܬ̈ܢܐ ܦܡ ܕܒܪܐ̈ ܗܘܝ ܢܦܩܝܢ ܠܗ. ܒܬ̈ܪܐ ܕܝܢ ܒܕ ܐܦܫ ܐܝ̈ܬ ܐܢ̈ܗܘܢ ܒܗܡ

[1] leg. ܕܐܬܡܫܟ. Vgl. S. 92, 10. 18. [2] leg. ܕܒܠ̈ܝܬ? [3] leg. ܘܐܬܢ̈ܝܬܗ.
[4] ܡܕܘ̈ܬܐ?

Dasselbe gilt vom Manne, der Ehebruch begeht wider die Ehre seiner Frau. Er darf keine andre Frau heiraten, denn er ist ein Scortator, und wird bestraft mit dem Verlust des Zehnten seiner ganzen Habe (vgl. § 69 Abs. 2); denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.

§ 45. Vgl. Ebedjesu II, 23.

Wenn sie (die in § 44 erwähnten Eheleute) Buße tun, indem sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen Almosen geben, was soll mit ihnen geschehen?

Sie werden wieder angenommen von unserm Herrn, denn er ist barmherzig und gnädig. Sie müssen aber auch von der Kirche und der Mann von der Frau, die Frau vom Manne wieder angenommen werden. »Vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.«

§ 46. Vgl. § 49. 50. 65. 84. 86. 95. 98.

Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie ein Fleisch mit ihm ist.

2. Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen (*s. Anm.*).

§ 47. Vgl. § 96.

Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Gatten, ihre Mutter und Brüder (*s. Anm.*). Wie soll ihre Erbschaft verteilt werden?

Wenn sie in Gesundheit über ihren Nachlaß durch Testament verfügt hat, soll er den von ihr eingesetzten Erben gegeben werden.

Hat sie dagegen kein Testament gemacht, soll ihr Nachlaß in vier Teile geteilt werden:

einen für Gott zur Verteilung an die Armen zur Sühne der Sünden der Erblasserin,
einen für ihre Mutter,
einen für ihre Brüder und
einen für ihren Gatten.

§ 48.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Schwestern und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

Seine Schwestern beerben ihn souverän, nicht seine Vettern.

Die Vettern werden erst dann zur Erbschaft berufen, wenn männliche oder weibliche Erben des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 49. ·Vgl. § 46. 65. 81. 86. 95, In § 41.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne, verheiratete und verwitwete Töchter und seine Gattin. Wie soll sein Nachlaß verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne. Wenn er seine Töchter verheiratet hatte, erben sie mitsamt ihren Männern nur dasjenige, was ihnen ihr Vater gegeben hatte (als φερνή und ev. als Legat). Wenn sie aber verarmen und kränklich werden, wer sollte dann für sie sorgen außer ihren Brüdern?

ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܣܢܝ̈ܩܝܢ ܒܠܚܘܕ ܗܘ̣ ܡܐ ܕܡܩܒܠ ܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܢ ܗܘ̣ ܕܝܢ ܕܡܬܡܣܟ̈ܢܝܢ ܘܡܬܟܫܠܝܢ ܡܢܗ ܐ̄ܚܪܝܢ ܙܕܩ ܕܢܛܥܢ ܡܬܒܕ̈ܪܝܢ ܡܛܠ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܬܬܐ ܕܠܒܒܐ ܐܢ ܗܘ̣ ܡܢ ܕܢܦܠܐ ܬܪܬܝܢ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܡܘܠܕ̈ܐ ܘܐܣܝܪܐ ܒܒܝܬܗ ܕܠܒܒܗ. ܐܘ ܐܡܪ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܢܫ̈ܘܗ. ܐܘ ܐܬܬܐ ܐܝܟ ܐܢ ܕܝܢ ܠܠܒܒܐ ܡܢ ܐ̄ܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܘܕܐܦܠ ܒܒܝܬܗ ܠܐ ܡܬܦܟܦܟܐ. ܒܫܘܒ ܠܗ ܦܘܪܥܢܗ ܒܥܒܕܐ ܘܐܦܠ ܠܝܘܩܪܗ ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܠܐ ܒܬܘܐ ܠܠܒܒܐ ܐ̄ܚܪܢܐ. ܘܫܒ ܦܘܪܥܢܗ ܕܐܢܫܝ ܡܢ ܒܢܝ ܐܒܘܗ. ܘܡܬܬܪܗ ܘܡܠܟܘܬܐ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܒܥܠܗ ܘܐܦ ܡܢ ܒܝܬܐ

§ 50. ܕܡܠܟܐ ܕܐܬܚܙܝ ܡܢ ܕܠܟܐ ܠܒܢܝܗ ܘܕܐܘܠ ܒܥܠܡܐ. ܕܫܡܫܐ. ܠܒܝܬܐ ܐܝܟ ܡܢܐ ܘܡܫܒܚ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ. ܕܡܢܗ ܬܗܘܐ ܡܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܬܗ ܦܘ ܕܠܒܒܐ ܒܪܐ ܕܒܪܬܐ ܐܡܘܗܝ. ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܗܪܬܐ ܗܘ̣ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܙܕܩ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗ ܡܪܬܐ ܙܘܓܐ ܕܡܙܘܓ ܠܗ ܐܚܘܗ ܐܝܟ ܚܠܦܗ ܐܬܬܐ ܕܝܢ ܐܢ ܢܦܠܐ ܣܪܘܬܐ. ܒܠܡܕܡ ܕܥܒܕܐ ܠܒܪܗ ܐܝܟ ܒܪܗ ܐܦܢ ܚܣܝܪ ܒܥܠܢܘܬܗ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܒܝܬ ܕܐܬܗܘܐ ܠܠܒܒܐ ܐ̄ܚܪܢܐ ܒܥܠܬܐ ܦܘܪܥܢܗ ܘܡܬܬܪܗ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܒܥܠܗ ܘܐܦ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܡܠܟܐ ܕܠܒܒܐ ܗܘ̣ ܕܐܬܚܙܝ ܡܢ ܡܘܬܐ

§ 51. ܕܡܠܟܐ ܠܡܢܗ ܘܠܒܢܝܗ ܘܐܪܟܐ ܒܥܠܡܐ ܠܒܪ ܕܐܢܫܐ. ܕܫܡܫܐ ܘܣܘܦ. ܐ̄ܚܪܢܐ ܐܝܟ ܡܢܐ ܘܡܫܒܚ ܒܪܐ ܘܡܪܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܢܪܐ ܠܗ ܒܪܗ ܕܒܪܐ ܘܐܢܬܬܗ ܐܝܟܘ ܕܢܦܠܐ ܣܪܘܬܗ. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܢܪܐ ܗܘ̣ ܡܐ ܕܙܕܩ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗ. ܐܡܗ ܕܝܢ ܘܐܒܘܗܝ ܕܗܘ̣ ܕܡܬܐ ܐܝܟܘ ܦܘ ܕܡܬܚܙܝܢ ܙܕܩ ܕܢܬܬܪܥܘܢ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܒܪܗܘܢ ܒܥܠܐ ܘܚܝܐ ܕܝܢ ܒܪܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܡܗܘܢ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ ܡܪܚܡܝܢ ܠܗ.

§ 52. ܕܫܡܫܐ ܘܣܗܪܐ. ܐ̄ܚܪܢܐ ܐܝܟ ܡܢܐ ܘܡܒܥܠ ܐܢܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܒܥܠܐ ܕܫܡܝܢ ܦܘ ܐܒܘܗ ܘܐܡܗ. ܗܢܘܢ ܡܪܬܝܢ ܠܗ: ܒܢ ܠܐܝܟ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܒܥܠ ܕܝܢ ܡܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ. ܡܬܦܠܓܝܢ ܡܪܬܘܬܗ ܒܝܢܬ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܒܢ̈ܝܐ ܒܥܠܘܬܐ. ܐܚܘܬܗ ܕܝܢ ܢܦܩܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬܐ ܠܘܬ ܦܪܘܣܢܘܬܗܘܢ. ܐܝܟܘ ܕܠܐ ܕܐܚ̈ܝ[1] ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܚܠܦܗ. ܘܠܐ ܦܣܩ ܒܠܚܘܕܗܘܢ

[1] leg. ܐܚ̈ܝ ܙܘܓ anstatt ܕܐܚ̈ܝ.

Wenn die Witwe des Erblassers Witwe bleibt, gebührt ihr die Macht und die Ehre im Hause ihres Gemahls, ob sie die Mutter seiner Kinder ist oder (nur) die Gattin des Vaters (die Stiefmutter seiner Kinder).

Wenn sie aber, obwohl sie Witwe bleibt, nicht in ihrem Hause wohnen bleiben will, wird ihr in reichlichem Maße ihr Unterhalt gegeben und sie wohnt (dann) allein.

Will sie aber wieder heiraten, bekommt sie ihre φερνή, die sie vom Hause ihres Vaters gebracht, und ihre δωρεά und alles, was ihr Mann ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von seiner Habe, die erworben worden war, seitdem sie in sein Haus eingetreten war, und (dann) geht sie in Frieden davon.

§ 50. Vgl. § 66 und 81.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter und
eine Frau.
Wie sollen sie ihn beerben?

Sein Erbe ist der Sohn. Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.

Wenn die Frau Witwe bleibt, ist alles, was er ihrem Sohn hinterlassen hat, wie ihr Sohn selbst, unter ihrer Autorität. Wenn sie dagegen wieder heiraten will (vgl. § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5), bekommt sie ihre φερνή und δωρεά und alles, was ihr Gemahl ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes, die erworben worden ist seit dem Tage, da sie zu ihm in sein Haus gekommen ist, und dann geht sie in Frieden, wohin sie will.

§ 51.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter,
Vater,
Mutter und
Frau.

Es beerben ihn sein Sohn und seine Frau, wenn sie Witwe bleibt.

Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat (vgl. § 50 Abs. 2).

Wenn der Vater oder die Mutter des Verstorbenen arm sind, so müssen sie aus der Habe ihres Sohnes unterhalten werden, solange der Sohn und die Frau des Erblassers leben.

Wenn aber Sohn, Tochter und Frau sterben, beerben ihn sein Vater und seine Mutter.

§ 52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
Mutter,
Vater,
Brüder und
Schwestern.

Solange sein Vater und seine Mutter leben, beerben sie ihn, falls er seinerseits keine Kinder hat.

Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzu bekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.

Digitized by Google

§ 53. ܚܣܝܢ ܘܠܐ ܒܒܝ̈ܬܐ ܡܫܬܐܐ. ܕܡܫܟܚܢ ܘܡܠܟܐ. ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܬܡܥܢܝܬܐ ܘܐܦܢܐ ܦܪܢܣܘܬܗ ܥܠ ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ ܡܫܬܐ̈ܗ ܢܫܝܢ ܦܘܩܕܢܗ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܝ. ܐܝ ܗ̇ ܒܗ ——[1] ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܢܛܪܐ ܗܘܢܗ ܘܐܦܢܐ ܦܪܢܣܘܬܗ ܥܠ ܒܢ̈ܝܗ. ܢܬܐܪܐ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܫܡܘܥܐ ܘܐܦܢܐ. ܬܬܒܥ ܦܪܢܣܘܬܗ ܕܝܢ ܒܗ ܐܒܘܗ ܘܡܪܘܬܗ ܕܝܢ ܒܒܝܬܗ ܘܥܠ ܕܝܠܗ. ܘܬܬܦܠܓ ܠܟܠܗ ܡܢ̈ܝ. ܣܕܪ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܘܣܕܪ ܠܒܗ ܐܒܘܗ. ܘܣܕܪ ܠܒܢܝܗ ܒܒܝܬܗ. ܐܝ ܗܘ ܕܠܐ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܗܢܘܢ ܢܐܪܬܘܢ

§ 54. ܘܠܦܪܢܣܘܬܗ ܐܝܟ ܘܠܡܪܘܬܗ. ܕܫܡܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܡܫܢ ܘܡܒܥܝܢ ܒܒܠܐ ܘܐܬܪ ܘܡܫܩܝܢ ܘܦܫܝܩ ܕܬܬܢܨܚ ܦܪܢܣܘܬܗ ܘܡܪܘܬܗ ܡܢ ܒܒܝܬܗ ܘܬܬܚܝܒ ܠܐܫܬܗ ܘܠܐܢܫ̈ܘܬܗ. ܦܘܫܝ ܥܠܝܗܝ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܪܥܝܢܐ ܘܥܠ ܦܪܢܣܘܬܗ ܕܐܢܫܐ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ ܘܥܠ ܡܪܘܬܗ ܕܐܬܚܝܒ ܠܗ ܡܢ ܒܒܝܬܗ ܕܬܬܦܩ ܐܢܘܢ. ܥܠ ܥܠ ܕܝܬܝܪ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܕܥܠܝܗ ܕܠܦܘܩܕܢܗ ܢܫܬܡܥ ܘܢܛܝܒ ܐܢܘܢ ܕܒܗ ܢܛܪ ܗܘܢܗ ܘܡܒܕܪܗ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܫܡܘܥܐ ܦܩܕܝܢ ܢܬܦܠܓ ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܟܠܗ ܡܢ̈ܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ ܡܢ ܠܥܠ.

§ 55. ܕܫܡܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܛܠܝܐ ܕܡܢܐ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܛܠܝܬܐ. ܘܐܢܐ ܠܗܘܢ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܡܪܝܡ ܡܢ ܫܡܝܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܝ. ܡܪܒܝܢܐ ܡܪܝܡ. ܘܐܝ ܕܒܪܐ ܗ̇ܘ. ܘܐܝ ܢܩܒܬܐ ܗ̇ܝ. ܗܒܝܢ ܛܒܪ ܗܦܟܐ ܒܪܒܝܬܐ ܡܪܝܡܐ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܒܗ ܠܗ ܡܪܝ̈ܡܬܐ ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܩܒܬܐ. ܐܒܗܝ ܕܝܢ ܕܐܢܐ ܡܪ̈ܝܡܬܐ. ܘܡܬܗܦܟܝܢ[2] ܠܗ ܠܪܒܝܬܐ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܠܘܩܒܠ ܐܠܗܐ ܫܡܝܢ ܗܘ ܛܠܝܐ. ܕܗܘ ܐܝ ܡܬܘܒ ܒܪܒܝܬܐ ܐܢ̈ܬܬܗ ܡܪ̈ܝܡܬܐ. ܣܡ ܕܝܢ ܛܠܝܘܬ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܪܝܡܬܐ ܕܐܒܐ.

§ 56. ܕܫܡܝܢ ܘܫܬܐ. ܡܬܛܠܡܢܐ ܗܘ ܠܐ ܡܘܕܐ[3] ܐܢܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܟܝܢܐ[4] ܡܢ ܛܒܥܐ ܡܘܕܐ[3] ܐܢܐ. ܒܗ ܣܒ ܘܗܘ ܒܗ ܗܘ ܒܒܢܐ ܐܢܫܘܬܐ. ܦܘܫܝ. ܡܬܕܡܐ ܐܝ ܛܒܐ ܡܬܚܒܠ ܕܠܗ ܐܒܪ ܐܝ ܡܬܚܒܠ ܣܘܐ ܗܘܐ. ܣܘܐ ܕܝܢ ܡܬܦܪܢܐ ܡܬܚܒܠ ܐܒܪ ܗܘܐ ܘܐܬܒܪܝܗ. ܘܗܘ ܡܒܪ ܕܡܬܚܒܠ ܡܒܪ ܡܬܡܚܝܢ ܟܝܢܐ ܗܘ ܡܢ ܗܘ ܕܡܬܚܒܠܢܘܬܗ ܡܬܡܚܝܢ. ܟܝܢܐ ܐܪܐ ܦܬܚܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܛܒܥܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܟܝܢܐ ܡܢ ܛܒܥܐ. ܒܐܢܫܐ ܐܪܐ ܦܬܚܝܢ ܘܟܝܢܪܐ ܡܪ̈ܬܐ ܡܢ ܛܒܥܐ ܒܗܪܒ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܚܠܛ ܚܕܪ

[1] add. ܣܠܡܘܬܐ. [2] leg. ܘܡܬܗܦܟܝܢ. [3] leg. ܡܘܕܐ. [4] leg. ܟܝܢܐ ܐܘ.

§ 53.

Eine Frau stirbt und vermacht sterbend ihrem Gemahl ihre φερνή. Wird diese Verfügung anerkannt oder nicht?

Wenn sie in Gesundheit und bei vollem Verstande ihre φερνή ihrem Gemahl vermacht hat, wird ihre Verfügung anerkannt.

Wenn sie dagegen, ohne bei vollem Verstande zu sein, ihre φερνή (ihrem Gemahl) vermacht hat, so wird ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, ihre δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten, und alles, was sie hat, (zu einer Gesamtmasse) vereinigt und diese in drei Teile geteilt:

einen für die Armen,
einen für das Haus ihres Vaters und
einen für das Haus ihres Gemahls,

falls sie nicht Sohn noch Tochter hat. Hat sie dagegen Sohn oder Tochter, so erben diese sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά.

§ 54.

Eine Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern,

und bestimmt, daß ihre φερνή und δωρεά ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden soll.

Die Frau kann über ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, und über die δωρεά, die ihr von ihrem Gemahl gegeben, souverän verfügen und sie zuwenden, wem sie will. Und niemand kann ihre Verfügung rückgängig machen und aufheben, wenn sie bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat.

Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden, wie wir oben (in § 53) angegeben haben.

§ 55.

Personen: Ein Knabe, der seinen Vater durch den Tod verloren hat, oder ein Mädchen (in gleicher Lage), die noch einen Großvater (Vatersvater) haben. Erben sie die Habe (ihres Vaters) oder nicht?

Sie erben dieselbe souverän, ob Knabe oder Mädchen. Denn nur dann geht die Erbschaft rückwärts auf den Großvater zurück, wenn männliche oder weibliche Erben nicht vorhanden sind.

Wenn dagegen Erben vorhanden sind und wir nun die Erbschaft zum Großvater zurückwenden wollten, würden wir offenkundig gegen den Willen Gottes, der in seiner Menschenfreundlichkeit Erben verliehen hat, handeln. Würden wir sie doch der Erbschaft ihres Vaters berauben.

§ 56. Vgl. In § 51.

Warum lässest du das Weib nicht erben oder warum lässest du sie weniger erben als den Mann, während Mann und Weib doch eins und von gleicher Natur sind? (Vgl. § 49. 50. 51. 52.)

Erstens deshalb, weil Adam nicht wegen der Eva, sondern vielmehr Eva wegen Adam geschaffen ist. Und dasjenige, das wegen eines andern gemacht wird, ist geringer als dies andre, wegen dessen es gemacht wird. Also ist das Weib geringer als der Mann. Wenn sie aber geringer als der Mann ist, muß sie auch weniger erben als er.

Ferner sagen wir: Wenn das Weib dem Manne gegeben worden ist infolge von Gesetzesübertretung, wenn die Gesetzesübertretung die

Digitized by Google

ܦܘܩܕܢܐ ܗܘܐ ܠܐܕܡ. ܒܬܪ ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܓܕܘܕܝܐ ܕܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܗܘܐ. ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܡܛܘܠܬܗ ܕܐܕܡ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܦ ܩܕܡ ܒܝܢܬܗ ܡܬܒܪܝܢܐ. ܡܢ ܡܛܘܠܬܗ. ܗܝ ܕܗܘܬ ܒܠܒܗ ܠܡܬܒܪܝܢܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܡܛܘܠܬܗ. ܐܕܡ ܩܕܡ ܗܘܐ. ܐܦ. ܒܬܪ ܟܠ ܦܘܩܕܢܐ ܕܠܡܬܘܪܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܒܬܪܗ ܕܐܬܒܢܝܬ ܘܕܒܪܗ. ܐܠܐ ܠܐ ܐܟܠܬ. ܘܠܐ ܡܚܕ ܕܢܫܐ ܐܠܗܐ ܫܒܩܗ. ܐܢܬܬܐ ܘܐܬܝܐ ܒܡܬܒܪܝܢܘܬ ܐܠܗܐ. ܘܐܬܡܚܝܬ ܘܐܦ ܒܒܪܝܬ ܟܠ ܦܘܩܕܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܩܕܠܝܟ ܠܝ ܩܠܐ ܐܠܗܝܬܐ. ܒܐܝܢܐ ܐܦܢ ܩܕܡ. ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܡܢܬܐ. ܐܘ ܚܕ ܡܢܬܐ ܚܪܬ ܡܢܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ. ܗܝ ܕܡܚܝܢ ܠܩܠܐ ܕܫܒܩܢܐ. ܒܒܪܝܬ ܕܝܢ ܘܠܡܬܒܘܩܝ[1] ܕܐܠܗܐ. ܘܗܘܝ ܐܚܝܕܐ ܘܒܠܗܘܢ ܠܡܦܩܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܡܢܬܘܬܗ. ܐܫܬܟܚܢܐ ܕܝܢ. ܕܐܝܟܢ ܕܢܬܐ ܗܘܝ ܦܢ ܐܢܬܬܐ ܒܗ ܐܟܪܢ ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܬܘܗܝ ܡܢܬܐ ܗܘܝ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܬܠܬܗ ܡܬܬܢܢܐ ܗܘܝ ܕܐܝܟܢܐ ܡܢܬܐ ܗܘܝ

§ 57. ܡܢ ܒܬܪܗ. ܕܫܡܥܝܢ ܘܡܬܬܐ. ܕܐܝܟܢ ܕܠܗ ܠܓܡܪ ܡܕܘܬ[2] ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ ܠܐ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܐܬܐ ܘܠܐ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܡܪ ܡܢܐ ܐܝܟܢ ܡܢ ܡܕܘܬܗܘܢ. ܦܘܠܚܢܐ. ܡܕܘܬܐ ܠܗ ܒܒܬܐ ܘܡܫܩܝܢܐ ܕܒܗ. ܘܡܒܝܢܐ ܡܢ[3] ܥܠܠܬܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܡܫܩܝܢܐ ܘܕܐܠܗܝܐ. ܚܝܘܬܐ ܕܝܢ ܢܩܠܬܐ ܡܠܟܬܐ[4]. ܐܝ ܗܝ ܐܦܢ ܐܢܬ ܕܗܘ

§ 58. ܘܡܬܬܐ ܐܝܬ ܒܠܝܗ: ܕܫܡܥܝܢ ܘܡܬܬܐ. ܡܬܠܬܢܐ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܬܚܝܒ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܪ ܘܠܐ ܚܪܬ ܡܢ ܗܝܢ. ܦܘܠܚܢܐ. ܡܬܬܠ ܕܡܬܬܐ ܗܝ ܡܢ ܒܠܐ. ܘܐܠܐ ܗܝ ܡܢ ܒܠܗ ܠܡܬܬܐ. ܘܢܩܡ ܠܟܡ ܚܕܐ ܡܢ ܐܠܗܘܗܝ ܘܐܘܚܕ ܒܬܪܐ ܫܠܡܐ. ܐܠܐ ܓܒܪ ܒܠܐ ܡܢ ܒܠܐ ܐܬܬܒܝܢ ܒܕܡܘܬ ܐܢܫ ܡܢ ܐܕܡ. ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܡܬܬܐ ܗܘܝ. ܗܫܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܒܠܐ ܡܢ ܒܠܐ. ܡܬܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܒܠܐ ܐܬܬܒܝܢ. ܒܐܝܢܐ ܦܢ ܚܕܐ ܡܢ ܒܬܪܐ ܠܗ ܕܝܢ ܡܫܬܪ ܡܢ ܒܬܪܐ. ܐܘ ܡܫܬܪ ܐܘ ܚܪܬ ܡܬܬܐ. ܘܠܐ ܗܒܠ ܠܓܡܪ ܡܢ ܡܕܘܬܐ ܡܬܬܝܢ ܠܗ. ܠܗ ܓܒܪ ܡܬܒܪܢܐ ܡܢ ܠܡܬܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܗܘܝ ܐܝܟ ܕܒܬܪܐ[5] ܡܬܬܝܢ ܠܗ ܓܒܪ ܒܠܐ ܗܝ ܐܝܟ ܒܠܐ ܐܠܐ ܡܬܬܐ ܓܒܪܐ ܦܢ ܓܒܪ. ܡܬܬܡܠܝܐ ܗܝ ܐܝܟ ܡܫܬܪ ܕܒܬܪܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܬܡܠܝܐ ܗܝ. ܐܝܟ ܠܡܬܬܢܢܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ

[1] leg. ܘܠܡܬܠܘܗܝ. [2] leg. ܡܕܘܬܐ. [3] leg. ܦܢ.
[4] leg. ܢܩܠܐ ܡܠܟܬܐ. [5] leg. ܠܗ ܐܝܟ ܠܒܬܪܐ statt ܐܝܟ ܕܒܬܪܐ.

Ursache der Vertreibung aus dem Paradiese geworden ist, und wenn das Paradies die Erbschaft Adams war, dann wird das Weib mit Recht aus der Erbschaft ausgeschlossen, da sie die Ursache war, daß Adam seiner Erbschaft entfremdet worden ist.

Wenn ferner auch Adam den Befehl Gottes übertreten hat infolge der Lockung des Weibes und der Begier nach Essen und Ansehn, so hat er doch nicht gesündigt und nicht geglaubt, daß es viele Götter gebe. Das Weib aber hat gesündigt durch Vielgötterei, hat daran geglaubt und Gottes Befehl übertreten, wie die göttlichen Worte uns lehren.

Mit Recht also erbt sie entweder gar nicht oder, wenn sie erbt, erbt sie weniger als der Mann, sie, die den Worten des Satans glaubte, die die Worte Gottes verleugnete und die Ursache der Vertreibung Adams aus seiner Erbschaft war.

Außerdem würde sich herausstellen, daß, wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte (s. *Anm.*), und wenn sie dann auch noch ihren Gemahl beerbte, sie einmal soviel erben würde wie ihr Mann.

§ 57. Vgl. § 90 und In § 86.

Wenn ein Mann oder eine Frau keine Erben hat, weder vom Geschlecht des Vaters noch von der Sippe der Mutter, was soll dann mit ihrer Erbschaft geschehen?

Die Erbschaft fällt der Kirche und den Armen in ihr zu. Die Kirche sammelt das Einkommen (aus derselben) für den Unterhalt der Armen und Bedrängten, und sie bezahlt (davon) die königliche Steuer, wenn solche darauf lastet, welcher Art und wie viel sie auch sein mag.

§ 58. Vgl. § 56.

Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger? (Siehe § 49. 50.)

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. »Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch« (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß einen Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd; wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.

Digitized by Google

ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܬܪܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܬܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܡܕܡ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܐܝܟ ܓܒܪ ܚܕ ܡܢ ܐܝܟ ܐܬܡܫܚܬ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܚܕܐ ܦܪܝܫ ܡܕܝܢܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܬ. ܐܠܐ ܚܕܐ ܗܝ ܐܬܚܫܒܬ ܒܐܕܡ. ܐܝܟ ܡܫܬܠܚ ܓܒܪܐ ܦܘܠܚܢܐ ܐܬܚܙܝ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܦ ܚܕܐ ܦܪܝܫ ܒܐܢܫܐ ܐܬܚܙܝܬ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܝܟܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܒ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܗܘ ܕܐܦ ܠܗ̇ ܐܦ ܠܐܕܡ ܐܦܩܗ ܡܢ ܡܕܝܢܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܐܪܥܝܬܐ ܠܒܝܬ ܬܚܘܬܝܬܐ ܗܝ ܠܗ[1] ܒܒܪܝܬ. ܐܠܐ ܒܐܝܕܗ̇ ܐܝܬܗ̇[2] ܠܡܐܪܒ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܗܝ ܕܡܬܝܗܒܐ[3] ܘܡܬܝܪܬܐ ܒܦܪܕܝܣܐ.

§ 59. ܕܝܠܝܢ ܘܫܡܝܐ. ܟܠ ܕܢܩܫܐ ܙܕܩ ܕܢܫܬܪܐ[4] ܒܟܠ ܡܕܡ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ. ܐܝܟܢ ܗܘ ܕܠܕܝܠܗ ܘܡܫܬܪܐ ܒܗܘܢܗ ܐܬܬܒܕܩ.[5] ܠܡܕܒܪ ܕܡܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܒܠܘܗܝ ܘܒܐܝܬܗ ܘܐܝܟ ܕܒܬܪܝܨܘܬܐ ܐܬܒܕܩ ܕܡܠܝܐ. ܡܢ ܟܠܗ̇ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܢܫܬܪܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܒܗ ܫܠܝܛ ܘܡܫܒܪ ܗܘܢܗ ܘܠܐ ܒܐܝܬܗ ܘܠܐ ܒܬܪܝܨܬܐ. ܘܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܕܝܠܗ ܐܢܫܘܗܝ ܕܡܢܐ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܙܕܩ ܠܒܢܝܢܫܐ ܬܩܢܐ ܕܢܫܬܪܘܢ. ܐܠܐ ܕܢܦܠܛܘܢ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܢܦܫܗܘܢ ܬܢܘܢ ܒܡܫܪܐ ܘܒܢܝܠܗ ܐܠܗܐ. ܒܫܘܒܗܘܢ ܓܒܪ ܕܒܢܝܢܫܐ ܘܡܫܬܪܝܢ ܠܢܝܠܗ ܐܠܗܐ ܙܕܩ ܕܢܦܪܩܘܢ. ܕܟܝܢ.

§ 60. ܫܒܝܢ ܒܢܝ̈ ܠܡܢܘܬ ܢܦܫܐ ܠܒܪܝܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܗܝ ܕܡܬܩܢܝܢ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ ܡܢ ܟܠܗ̇ ܐܢܫܐ ܫܒܝܢ ܒܢܝ̈ ܠܡܢܘܬ ܠܒܪ̈ܝܬܐ ܐܝܟ ܕܢܣܝܢܗܘܢ ܘܡܬܦܪܥܘܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܒܫܘܒܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܕܠܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܦܝ. ܡܢ ܒܡܫܪܐ ܘܡܒܠܐ ܕܢܦܫܗܘܢ ܒܫܘܒܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܕܐܢܫ ܐܒܪ̈ܝܗ ܡܢ ܡܢ[6] ܒܢܝ̈ ܕܢܦܫܗܘܢ ܦܝ ܡܬܦܪܢܣܝܢ ܒܬܘܪܐ ܘܡܬܒܠܝܢ ܘܠܒܒܝܢ ܢܦܫ̈ܐ ܡܫܒ̈ܚܬܐ ܘܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܡܢܐ. ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܒܠܝܢ ܒܒܢܝ̈ܐ ܘܒܝܗܒܐ ܘܒܒܪܟܬܗܘܢ. ܙܕܩ ܕܢܬܡܫܪܘܢ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ ܘܡܢ ܐܒ̈ܐ ܒܢܝܢܐ ܕܡܬܩܪܒܝܢ[7] ܠܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܒܒܘܫܐ ܕܢܘܦܠܐ ܕܐܠܗܐ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܗܢܐ ܠܒ ܠܐܒܘܗܝ ܘܠܐܡܗ ܐܦܪ ܐܠܗܐ. ܕܟܝܢ ܘܡܢ.

§ 61. ܕܐܝ ܫܠܝܛܐ ܦܝ ܐܬܪܐ ܠܡܬܒܒ ܡܕܝܢܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܡܕܝܢܬܗ ܕܒܐ ܐܘ ܠܐ.

[1] leg. ܠܗ̇. [2] ܐܢܫܘܗܝ? [3] leg. ܕܡܬܝܗܒܐ. [4] leg. ܕܢܫܬܪܐ.
[5] add. ܘܟܠ. [6] ܡܢ zu tilgen. [7] leg. ܕܡܬܩܪܒܝܢ.

Doch aber ist der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann in unserm Herrn, d. h. im Himmelreich. Denn wenn Eva von Adam genommen worden ist, und Adam der Erbe des Paradieses ist, dann ist auch Eva Erbin des Paradieses.

Anderseits hat Eva den Adam verführt, und ist Adam wegen Befehlsübertretung aus der Erbschaft des Paradieses verstoßen worden; deshalb ist berechtigter Weise auch Eva aus dem Paradiese verstoßen worden. Wie könnte daher sie etwas von der Erbschaft bekommen, sie, die sich selbst wie auch Adam der Erbschaft des Paradieses beraubt hat! Wenn sie nun aber auch, anstatt das irdische Paradies zu erben, dazu gekommen ist verbannt zu werden, liegt es dennoch in ihrer Macht das Himmelreich zu erben, das unter dem Bilde des Paradieses dargestellt wird.

§ 59.

Soll jedes Testament, wie der Verstorbene es gemacht hat, bestätigt werden oder nicht?

Wenn es von einem gesunden, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, sich auf alles das, worüber er verfügen kann, bezieht, und wenn es gerecht und korrekt gemacht ist, soll es unter allen Umständen bestätigt werden.

Wenn das Testament dagegen nicht von einem gesunden, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, dazu weder gerecht noch korrekt, und wenn es sich nicht auf sein Eigentum bezieht, dann sollen gerechte Richter es nicht bestätigen, sondern verwerfen, und sollen in Gerechtigkeit und Gottesfurcht entscheiden (wie über die Erbschaft zu verfügen ist). Denn lebend wie sterbend sollen die Menschen die Gottesfurcht hochhalten.

§ 60. Vgl. § 51 Abs. 4.

Sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigne fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genuß ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. »Ehre deinen Vater und deine Mutter« (Exodus 20, 12), spricht Gott.

§ 61.

Ob die Frau von ihrem Manne, so lange sie mit ihm lebt, ihre δωρεά fordern kann oder nicht?

341651

ܦܘܫܩܐ. ܥܠܝܡܬܐ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܕܪܫܢܝܬܐ ܥܠ ܐܫܬܐ ܕܢܟܪܝܐ ܚܕ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܘ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܗܘܪܗ ܐܠܐ ܘܒܠ ܐܫܬܩܠ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܡܪ ܡܦܩܢܘܬ ܩܢܐ ܦܓܪܗ ܐܠܐ ܡܕܪܫܐ ܠܗ ܘܡܢܘܬ ܕܒܠܚܘ. ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܒܗ ܠܒܪܗ ܚܕ ܒܬܪܐ ܐܣܝܘܗ. ܗܟܝܠ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܥܠ ܐܫܬܩܠ ܚܕ ܠܐܢܬܬܗ:

§ 62. ܗܟܝܠ ܐܝܟ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܕܚܙܝܢ ܘܫܪܝܢ. ܒܟܠ ܙܒܢ ܕܒܗܘܢ ܡܗܘܪܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܗܘܪܗ ܒܚܘܒܗ ܕܦܪܘܫܘܬܗ ܙܒܢ ܕܒܗܘܢ ܘܡܗܘܪܗ ܡܢ ܒܥܠܗ ܘܦܪܘܫܘܬܗ ܕܡܢ ܟܠ ܐܚܪܢ ܐܝܟ ܣܓܝ ܘܐܝܟ ܫܪܝܐ ܘܐܝܟ ܥܠܝܡܘܬܐ ܕܒܬܘܠܘܬܗܘܢ ܠܒܢܝ ܙܒܢ ܕܒܗܘܢ ܒܗܪ ܚܕ ܦܫܝܩ ܐܬܚܙܝܬ ܠܗܘܢ ܘܝܘܡܬܐ ܡܗܘܪܐ. ܒܗ ܣܓܝܐܝܢ ܠܚܣܝܢܘܬܐ ܐܠܐ ܗܘ ܡܢܩܝܢܘܬܐ ܢܣܒ ܙܒܢ ܕܒܗܘܢ.

§ 63. ܕܚܙܝܢ ܘܫܠܝܐ. ܐܝܟ ܫܠܝܐ ܐܣܝ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܘܫܪܝܢ ܡܬܠܘ. ܚܕ ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܐܘܠܕ ܒܢܝܐ ܕܒܪܐ. ܘܗܘ ܐܚܪܢܐ. ܐܘܠܕ ܒܢܬܐ. ܐܚܪܢܐ ܕܝܢ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܐ ܕܒܪܐ[1] ܐܢܫܐ ܫܪܝܢ. ܘܫܪܝܘܬܐ ܕܗܘ ܕܟܠ ܒܢܝܐ ܡܢܗ ܢܣܒ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܒܢܬܐ ܗܝ ܫܪܝܢ ܫܪܝܘܬܐ ܕܐܬܗܘܝ ܕܟܠ ܒܗܝܪ. ܘܕܒܪܐ ܒܗ ܒܕܡܘܬܐ ܫܪܝܢ ܫܪܝܘܬܐ ܒܡܘܠܕܐ ܒܥܘܡܠܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ. ܐܝ ܗܘ ܗܝ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ ܕܚܝ ܡܬܩܠܐ ܫܪܝܘܬܗ ܠܒܢܝ ܐܢܫܘܬܗ ܘܠܒܢܬܗܘܢ ܒܚܕܐ ܥܡܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܠܗ ܐܢܫ. ܐܢܫܘܬܗ ܢܣܒ ܠܗ ܠܫܪܝܘܬܐ ܒܟܠ ܕܚܝ. ܒܟܠ ܥܠܝܡܐ ܠܡܬܒܥܘܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܗܘܐ ܠܡܬܒܥܘܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܝܢ ܕܐܢܫܘܗܝ ܬܬܩܠܐ ܫܪܝܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܐ ܡܬܝܪܬܐ ܒܢܝ ܐܢܫܘܗܝ ܘܒܢܬܗ ܐܢܫܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ. ܘܐܦ ܗܝ ܡܢ ܐܚܝܗܘܢ ܐܘ ܐܚܘܗ ܕܗܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܐ ܡܢܗܘܢ ܫܪܝܢ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܓܝܪ ܫܪܝܘܬܐ ܠܟܠ ܒܪܢܫܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܝܬ ܠܗ ܠܐܢܫ ܫܪܝܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܚܐ ܐܘ ܐܚܐ. ܐܚܐ ܘܐܢܬܘܬܐ ܫܪܝܢ. ܘܒܗ ܢܦܠܐ ܫܪܝܘܬܐ ܡܢ ܐܚܘܗܝ[2] ܐܘ ܡܢ ܐܚܐ ܠܒܢܝ ܐܚܐ ܒܢܝܐ ܒܡܘܬܐ ܡܬܦܠܓܐ ܒܢܝܢ ܒܢܝܢ

§ 64. ܐܚܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢܝ ܐܚܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ. ܕܚܙܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܠܒܪܬܐ ܐܚܪ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܐ ܘܕܟܠ ܒܢܬܐ. ܘܡܟܝܠ ܐܚܐ ܕܡܢܗܘܢ ܗܝ ܡܢ ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܡܢܗ ܢܣܒ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝ ܗܘ ܗܝ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ. ܒܪܬܗ ܫܪܝܢ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ

[1] add. ܘܒܢܬܐ. [2] leg. ܐܚܘܗ̈ܝ.

Die Frau ist durchaus berechtigt (sie zu fordern), wann sie will. Denn der Mann schuldet seiner Frau nicht bloß ihre δωρεά, sondern auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren), denn niemals haßt ein Mann seinen eignen Leib, sondern er ernährt ihn und sorgt für ihn. Wenn daher das Weib mit ihrem Mann e i n Fleisch ist, schuldet der Mann ihr auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren). Und gleichfalls die Frau dem Manne.

§ 62. In § 43 und Leges Constantini usw. R II § 51.

Wie groß die δωρεά der Frau sein soll?

Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten. Die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl bekommt, und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause bekommt, sollen gemäß den Vermögensverhältnissen, den Intentionen und der Übereinstimmung der beiden Parteien bemessen sein. Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen betragen soll, wobei wir reiche Leute im Auge haben. Die erste Bestimmung (von der Korrespondenz zwischen δωρεά und φερνή) muß aber ganz besonders beobachtet werden.

§ 63. Vgl. In § 52.

Es gibt drei oder vier Brüder. Zwei von ihnen sind gestorben, der eine mit Hinterlassung von Söhnen, der andre mit Hinterlassung von Töchtern. Der dritte ist kinderlos gestorben. Wie sollen sie erben, und wer beerbt den kinderlos verstorbenen?

1. Die Töchter erben den Nachlaß ihres Vaters unverkürzt.

2. Ebenso erben die Söhne den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen und unverkürzt.

3. Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

4. Wenn der Vater oder die Mutter des kinderlos Verstorbenen noch leben, so beerben sie ihn, denn sein Nachlaß ascendiert, weil er keine Deszendenz hat.

5. Wenn aber sein Vater und seine Mutter nicht mehr leben, dann beerben ihn seine Brüder und Schwestern.

6. Wenn der Nachlaß nicht den Eltern oder den Brüdern (des kinderlos Verstorbenen) zufällt, sondern den Bruderskindern, dann wird er zu gleichen Teilen über die Söhne und Töchter der Brüder ihres Vaters verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

§ 64.

Ein Mann stirbt kinderlos und hinterläßt Brüder, rechte Brüder und Stiefbrüder (von einer andern Mutter geborene). Wer beerbt ihn?

Wenn er noch Eltern hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Eltern mehr hat, sollen ihn seine rechten Brüder und seine Stiefbrüder zu gleichen Teilen beerben, d. h. sie erben das-

ܠܗ ܐܒܘܗ̈. ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܒܥܠܝܡܘܬܐ ܦܪܫ ܕܢܬܪܚܩܘܢܝܗܝ ܗ̈ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܒܘܗ ܘܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܡܗܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ. ܘܗܕܐ ܐܦ ܗܘ ܕܐܚܘ ܒܡܬܠܐ ܕܥܒܕ ܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝ ܥܢܝܕ̈ܐ. ܐܝܟܢ ܡܢ ܣܦܪܗ ܘܡܢ ܒܡܥܒܪܐ ܥܒܕ ܒܡܬܪܐ. ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܐ̈ܚܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܘܗ ܒܠܚܘܕ ܢܬܪܚܩܘܢܝܗܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܐܒܘܗ ܦܫ ܡܢ ܒܡܛܠܬ ܕܠܐܗ ܘܒܐܘ. ܐܝܟܢܐ ܦܫ ܕܦܫܛ ܦܘܫܩܐ ܒܗ ܣܠܝܩ ܕܐܬܡܣܟܢ ܦܘܫܩܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܦܫܛ. ܒܦܠܓܐ ܒܡܬܪܗ ܠܡܣܒ ܡܢܘ̈ܗܝ: ܣܓܐ ܦܫ ܡܢܗܘܢ ܡܬܘܬܒ ܠܐܠܗܐ ܠܡܬܒܥܘ. ܐ̈ܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܢܫܘ̈ܗܝ ܕܠܗ ܡܢ ܐܒܘܗ ܘܐܠܐ

§ 65. ܐ̈ܚܪܢܝܢ ܠܐܢܫܘ̈ܗܝ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܘܡܢ ܐܒܘܗ. ܕܥܒܕܢ ܘܡܥܒܕܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܝܬܘ. ܡܢܐ ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܡܘܗܒܐ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܐܝܟ ܦܫ ܡܢܐ ܒܐܪܥܬܐ ܒܒܥܠܐ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܐܠܡܐ ܐܝܟ ܕܒܢܡܘܣ̈ܐ ܒܒܠܕ̈ܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܦܫ ܒܒܝܬܗ̇ ܠܐ ܡܬܒܐ. ܢ̇ܣܒܐ ܕܝܢ ܕܬܦܘܩ ܥܠܝܗ̇ ܕܥܒܕܠܐ ܐܦ ܡܘܗܒܬܗ̇ ܕܡܢ ܒܝܬ[1] ܒܒܠܗ̇. ܘܐܦ ܦܪܢܝܬܐ ܕܝܗܒܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܝܟ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܕܬܗܒ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܕܡܠܟܐ ܕܒܥܠܗ̇.

§ 66. ܕܥܒܕܢ ܘܥܒܕ. ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܘܐܚܬܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܒܗ ܦܠܓܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܢܣܒܝܢ ܠܗ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܠܐܚܐ ܘܠܐܚܬܐ ܦܫܐ ܦܪܫ ܠܡܬܒ. ܦܘܢܝܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܦܫ ܕܒܢ̈ܬܐ ܗܢܘܢ ܐܝܟ ܢܣܒܢ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܦܪܫ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܘܦܬܐ ܥܒܕܬܐ ܐܘ ܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܗ̈ܢܘܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܗܕܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝܢ. ܐܚܐ ܕܝܢ ܘܐܚܬܐ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܦܪܫ ܕܥܒܕܝܢ ܒܡܬܪܬܗܘܢ[2] ܡܛܠܠ ܕܒܢ̈ܬܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܠܠ ܘܡܬܩܢ̈ܝܢܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܗܢܘܢ. ܠܐ ܥܒܕܐ

§ 67. ܠܗܘܢ ܕܢܬܪܘܢ ܒܟܠ ܒܢ̈ܝ[3] ܒܪܐ ܕܡܠܟܗܘܢ. ܕܥܒܕܢ ܘܡܥܒܕܢܐ. ܕܐܝܟ ܡܪܬܐ ܕܒܢܐ ܒܗ ܐܢܫ̈ܝܢ ܐܘ ܕܒܪܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܬܡܒܥ ܐܬܐܡܪ ܒܠܚܘܕ[4] ܒܗܢܝ[5] ܬܠܬܐ. ܕܡܬ̈ܬܐ ܦܫ ܕܐܚܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ[6] ܐܚܝܗܝܢ[7] ܡܪ̈ܬܐ ܕܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܒܗ ܐܢ̈ܫܝܢ ܘܦܪܫ ܥܒܕܐ ܘܡܢ ܗ̈ܢܘ ܕܡܬܩܢܝܢ ܠܗܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܝܢ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܐܝܟܢ ܕܠܡܐ ܠܗܝܢ. ܢܣܒܢ ܚܕ ܡܢ ܒܗܕܐ ܕܡܛܠ ܕܐܒܗܝܢ. ܕܒܪܐ ܕܝܢ ܘܒܢ̈ܬ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܗܝܢ[8] ܘܠܐ ܡܬܒܥ ܢܬܪܘܢ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܠܡܐ ܠܗ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܒܢ̈ܬܐ ܡܪ̈ܬܐ.

[1] ܒܝܬ ܒܝܬ zu tilgen. [2] add. ܡܢ. [3] leg. ܒܝܬ ܒܝܬ statt ܒܢ̈ܝ? [4] ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ?
[5] Lesung unsicher. [6] leg. ܕܒܪ̈ܐ. [7] leg. ܐܚܝܗܘܢ. [8] leg. ܐܚ̈ܝܗܘܢ.

jenige seiner Habe, das er von seinen Eltern(!) bekommen hat. Wenn er dagegen durch eignen Fleiß sein Vermögen erworben hat, dann beerben ihn nur seine rechten Brüder.

Wenn er aber sein Vermögen von seiner Mutter erhalten, nicht durch eigne Arbeit erworben hat (*s. Anm.*), dann (ist zweierlei möglich):

a) wenn er in Gesundheit ein Testament macht, soll sein Testament ausgeführt werden;

b) macht er dagegen kein Testament, wird seine Habe in fünf Teile geteilt, und diese werden in folgender Weise verteilt:

einer an Gott für die Armen,
einer an seine Stiefbrüder und
die übrigen drei an seine rechten Brüder.

§ 65. Vgl. § 46. 49. 86. 95.

Eine Frau verliert ihren Mann durch den Tod. Sie hat keine Kinder, oder sie hatte Kinder, dieselben sind aber gestorben. Was bekommt sie außer ihrer φερνή?

Wenn sie als Witwe im Hause bleibt, wird ihr die Ehre gewahrt wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen.

Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen (vgl. auch § 44 Abs. 3).

§ 66. Vgl. § 49—52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter, Söhne und Töchter. Es beerben ihn seine Söhne und Töchter. Was aber muß man seinen Eltern geben?

Die Söhne sind seine Erben.

Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlaß ihres Vaters.

Wenn die Eltern bedürftig sind, müssen sie aus den Mitteln ihres Sohnes reichlich, entsprechend den Verhältnissen (des Sohnes) unterhalten werden.

Wenn sie aber nicht bedürftig sind, schickt es sich nicht für sie, dem Hause des Sohnes (*s. Anm.*) zur Last zu fallen.

§ 67. Vgl. § 68 und 85.

Ob die Weiber neben ihren Brüdern oder Vatersbrüder neben den Bruderssöhnen zur Erbschaft berufen werden oder nicht?

Es ist schon oben in diesem Buche (§ 49. 50) dargelegt worden, daß den Vater seine Söhne beerben. Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter bzw. Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters (vgl. § 66 und 52).

Die Vatersbrüder werden niemals neben den Kindern ihrer Brüder zur Erbschaft berufen, solange in der Tat solche Bruderskinder vorhanden sind.

Wenn Bruderssöhne nicht vorhanden sind, erben die Brudertöchter.

Wenn diese nicht vorhanden sind, wohl aber Schwestern (des Erblassers), so erben diese.

Digitized by Google

ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܝ̈ܬܐ ܘܐܝܬ ܐܣܩܘܬܐ. ܐܣܩܘܬܐ ܡܚ̈ܝܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܢܫ̈ܐ ܘܐܣܩܘܬܐ ܕܝܪ̈ܐ ܐܘ ܒܬ̈ܝ ܕܝܪ̈ܐ ܡܚܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܝܪ̈ܐ ܘܒܬ̈ܝ ܕܝܪ̈ܐ

§ 68. ܠܗܘ ܠܫܡܐ ܕܐܡܪ ܗܦܟܐ ܡܫܘܚܬܐ. ܕܫܡܝܢ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܘܐܢ ܘܕܝܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܐܡܪ ܠܒܝ̈ܬܐ[1] ܐܘ ܠܕܝ̈ܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝ ܐܝܟ ܘܐܡܪ ܐܢܫ ܗܫܘܝ ܡܫܘܚ ܒܝܬܘܗܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܝܬܐ ܘܐܝܬ ܐܣܩܘܬܐ. ܗܫܘܝ ܡܫܘܚ. ܐܘ ܒܝ̈ܬܘܗܝ[2]. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܣܩܘܬܐ ܐܘ ܒܬ̈ܝ ܐܣܩܘܬܐ ܕܝܪ̈ܐ ܡܫܘܚ.

§ 69. ܕܫܡܝܢ ܘܡܫܡܫܢܐ ܐܝ ܡܫܚܬܐ ܐܢܫܐ ܡܢ ܒܢܝܢܗ ܐܘ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢܫܐ ܟܕ ܡܫܚܬܐ ܡܢ ܒܢܝܢܗ ܡܬܘܪܗ ܘܗܘ ܡܕܐ ܕܡܬܘܕܥ ܒܟܠܗܿ. ܐܝ ܕܝܢ ܟܠ ܘܙܘܥ ܒܟܠܗܿ ܡܕܡ. ܡܫܚܬܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܡܫܪܐ ܘܐܝ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܝ̈ܬܐ ܕܡܫܚ[3] ܠܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܝ̈ܬܐ ܘܒܬܘܬܐ ܡܫܚܬܐ ܗܝ ܟܕ ܦܠܓܗ. ܐܣܘܗܝ ܕܝܢ ܘܕܘܟܝܬܗ ܦܠܓܗ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܐܦ ܠܒܪܐ ܡ̇ܫܚ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ. ܗܘ ܡܢ ܕܡܬܘܕܥ ܒܟܠܗܘܢ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܒܟܠ ܡܬܘܪܗ ܘܦܪܫܘܬܗ ܢܟܝܬܐ ܕܗܐܠ ܠܦܝ ܕܐܬܚܕ. ܐܢܫܝܢ ܠܐ ܦܫܝܛ ܡܕܡ ܒܡܬܘܪܗ ܘܦܪܫܘܬܗ ܡܫܚܬܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܒܪ.

§ 70. ܕܫܡܝܢ. ܠܒܪܐ ܕܢܦܠ ܒܟܠ ܐܬܪܐ ܘܡܫܚܬܐ ܒܪܐ ܘܠܐ ܐܘܟܝ ܒܗ ܒܣܩܘܗܝ ܘܦܫܛ ܒܘܬ ܡܫܚܐ ܕܡܫܚܗ ܠܗ ܡܫܘܚܬܐ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܐܘܟܝ ܕܒܪܐ ܕܡܠܗ ܐܢܫܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܒܒܝ̈ܬܐ ܡܫܚܢ. ܐܠܐ ܠܘ ܐܝܟ ܒܝ̈ܬܐ ܡܐܪܘܟܬܐ ܦܫ. ܐܝܟ ܒܪ ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܡܫܘܚ ܠܗ ܒܝܚܝܘ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܡܫܚܝܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܐܝܟ ܕܠܘܗܪܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܡܫܚܬܐ. ܕܠܐ[4] ܡܫܚܠܐ ܘܙܒܢܗ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ.

§ 71. ܕܫܡܝܢ ܘܡܕ. ܠܒܪܐ ܐܝܬ ܐܘܠ ܠܡܪܟܒܬܐ ܙܒܝܢܬܐ ܘܡܕܝܢ ܐܢܫܬܐ ܒܪ ܐܢܫ ܠܗ ܐܢܫܬܐ ܒܡܪܟܒܬܗ. ܘܠܐ ܡܕܒܩ ܐܒܘܗ̈ܝ ܕܐܢܫ ܠܗ ܐܡܪܬܐ. ܘܐܬܡܠܟܘ ܠܗ ܡܢܗܿ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܒܥܒܪ ܐܬܡܕܝ ܗܘܡܪܬܐ. ܦܫܝܛ ܫܘܝܐ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܕܫܪܪܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܠܐ ܫܡܫܢܘܬܐ ܒܬܪ ܒܢ̈ܝ ܫܡܫܢܘܬܐ. ܡܫܪܝܬܐ ܗܝ ܠܒܪ ܠܐ ܫܡܫܢܘܬܐ ܒܬܪ ܒܟܠܗܿ ܠܐ ܫܡܫܢܐ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܫܡܫܢܘܬܐ ܦܫ ܫܪܪܘܗܝ ܡܫܘܚܬܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܫܡܫܢܐ. ܒܢ̈ܝ ܠܐ ܫܡܫܢܘܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܘܠܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ ܫܪܪܘܗܝ.

§ 72. ܕܫܡܝܢ ܘܡܪܝܢ. ܫܡܫ ܠܒܪܐ ܐܢܫܬܐ ܘܗܘܝܐ ܚܡܬܗ ܒܡܫܪܐ ܒܢ̈ܝ

---

[1] leg. ܕܒܝ̈ܬܐ ܠܡܪܐ anstatt ܕܐܡܪ ܠܒܝ̈ܬܐ. [2] leg. ܗܫܘܝ ܡܫ̈ܚܝ ܐܘ ܒܝ̈ܬܘܗܝ. [3] leg. ܡܫܚܝܢ. [4] leg. ܘܕܠܐ.

Wenn aber weder Brüder noch Schwestern (des Erblassers) vorhanden sind, dann erben die Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn solche nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlecht der Mutter (des Erblassers) zu.

§ 68. Vgl. § 67 und 82.

Ob die Erbschaft der Söhne ihrer Mutter zufällt oder ihren Onkeln (Vatersbrüdern)?

Wenn Vater und Mutter noch leben, beerben sie ihre Söhne.

Wenn die Eltern nicht mehr leben, wohl aber Schwestern (der Erblasser), so erben diese oder ihre Söhne.

Wenn aber Schwestern oder Schwestersöhne nicht mehr vorhanden sind, erben die Onkel (Vatersbrüder).

§ 69.

Ob die Frau ihren Mann oder der Mann seine Frau beerbt?

Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in § 49. 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Söhne und Töchter hat, erbt seine Frau die eine Hälfte (seines Nachlasses), und seine Brüder oder Vatersbrüder die andre Hälfte.

Ähnlich erbt der Mann von seiner Frau dasjenige, was sie ihm zuwendet (als Legat?). Ihre δωρεά und ihre φερνή kann sie geben, wem sie will.

Wenn sie aber über ihre δωρεά und φερνή nicht durch Testament bestimmt hat, soll damit verfahren werden, wie wir (in § 53) angegeben haben.

§ 70. Vgl. Ebedjesu III, 24; In § 100.

Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte (d. h. aus christlicher Liebe) ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden sich zu beschmutzen, und (anderseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.

§ 71. Vgl. Ebedjesu III, 18 und In § 101.

Ein Mann reist nach einem fernen Ort und, obgleich in seiner Heimat verheiratet, sucht er sich dort ein Weib, ohne daß die Eltern desselben von seinem Verheiratetsein etwas wußten. Es werden ihm von ihr Kinder geboren, und nun wird der Tatbestand bekannt. Was soll mit diesen Kindern geschehen?

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben nicht zusammen mit den Kindern der gesetzlichen Frau, denn die ungesetzliche Frau ist mitsamt ihrem ungesetzlichen Manne verflucht. Die Kinder der gesetzlichen Frau erben die Erbschaft ihrer gesetzlichen Eltern.

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben von ihrem Vater nichts; wohl aber beerben sie ihre Mutter, wenn sie etwas hat.

§ 72.

Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet krank zu sein und ihr nicht bei-

Digitized by Google

ܒܗ ܠܐ ܡܕܪ ܠܗ̇ ܘܐܡܪ ܕܒܡܪܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗ ܘܠܐ ܡܫܒܚ ܐܢܐ ܕܐܡܪܘܢ ܠܐܢ̈ܫܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܗܢܐ ܘܟܝܢܐ ܘܝܘܠܐ. ܡܛܠ ܗܟܝܠ. ܦܘܢܝܐ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܕܡܫܡܗ ܠܒܪܗ̇ ܘܗܟܢ ܠܐܢܫܐ ܒܓܢܣܐ ܕܝܫܘܥ ܠܒܪܗ̇ ܐܘ ܡܫܝܚܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ̇ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܡܗܝܘܗ̇. ܐܢܫܐ ܠܐ ܠܒܒܠܗ̇ ܠܐ ܡܫܡܗܝܢ. ܐܘ ܠܐ ܡܫܡܗܝܢ ܡܛܠ ܕܠܐ ܠܒܪܐ ܐܘ ܠܒܪܬܗ̇ ܡܫܪܪܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܠܒܪܐ ܠܐܢܫܘܬܗ ܠܐ ܡܫܡܗܝܢ. ܐܘ ܢܫܡܗܘܢ ܡܛܠ ܕܠܐ ܐܢܫܐ

§ 73. ܐܘ ܠܐܢܫܘܬܗ ܡܫܪܪܐ. ܕܫܡܗܝܢ ܘܡܠܘ̈ ܠܒܪܐ ܕܡܫܡ ܐܢܫܐ ܘܡܫܡ. ܡ̇ܪܐ ܡܣܝܗ ܡܫܡܪܢܘܬܗ ܡܕܡ ܐܘ ܡܣܘܪܗ̇ ܫܡܠܐ ܡܣܝܗ. ܐܘ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܡܫܡܗܝܢ ܡܢ ܡܕܡܝܘܬܐ ܡ̇ܪܐ ܡܣܝܗ[1] ܡܕܡ ܐܘ ܫܡܠܝܢ ܐܚܘܬ̈ܗ ܡܣܘܪܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗ̇ܢ ܠܐ ܚܘܪܗ̇ ܘܠܐ ܐܫܒܚ ܒܡܪܗ̇. ܘܐܦ ܠܐ ܢܩܒܠ ܠܗ̇ ܕܐܢܫܐ ܡܣܝܗ ܡܕܡ ܐܢ ܡܫܡܗ. ܘܐܦ[2] ܗܘ ܢܩܒܠ ܠܗ ܕܐܢܫܐ ܡܕܡ ܐܢ ܡܫܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܘܪܗ̇ ܘܐܫܒܚ ܒܡܪܗ̇ ܒܗ ܠܐ ܐܙܕܩܦ ܐܢ ܗܘ ܡ̇ܢ ܕܡܫܡܗ ܫܡܠܐ ܡܣܘܪܗ̇ ܡܫܡܠܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܫܡܗ ܦܠܓܘܬܐ ܡܣܘܪܗ̇ ܘܡܕܡ

§ 74. ܕܡܫܪ. ܕܫܡܗܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܠܒܪܐ ——— ܐܢܫܐܝܘ.[3] ܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܐܢܫܐ ܕܐܫܬܡܫ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܠܐ ܡܣܝܡܝܢ ܦܪܨ ܢܦܪܘܫ ܐܢܫܘ ܕܡܫܡܗܢܐ ܕܠܐ ܢܫܦܐ ܠܐܚܪܢܐ ܒܡܠܐ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܒܪܗ̇ ܐܦ ——— [4] ܡܫܬܡܫ ܫܦܝܪ ܒܟܒܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܗܢܐ ܗܘܕܘܝܐ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܠܒܪ ܣܘܟܠܐ ܒܟܠܗ

§ 75. ܐܝܟ ܫܪܟܐ ܠܒܒܠܗ̇ ܐܠܐ ܗܘ ܫܪܗ̇. ܕܫܡܗܝܢ ܘܡܫܡܫܐ. ܠܒܪܐ ܒܪܣܘܟܠܐ ܦܠܝܓ ܒܗ ܒܢܦܫܗ ܘܡܛܠ ܒܡܕܡ ܠܒܪܐ ܡܫܡܠܝܢܐ ܫܪܪܐ ܦܘܡܝܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗ̇ܢ ܐܝܬ ܗ̇ܘܝܘ ܒܪ̈ܣܘܟܠܐ ———[5] ܐܝܟܢܐ ܘܡܕܡ ܒܪ̈ܣܘܟܠܐ ܘܦܠܝܓ ܒܗ ———[6] ܐܢܫ̈ܝ[7] ܗܘܕܘܝܐ ܠܐ ܫܪܪܐ ܦܘܡܝܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܗ̇ܘܝܘ ܒܪ̈ܣܘܟܠܐ ܕܡܫܠܡ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܒܗܘܪܗ ܘܦܠܝܓ ܡܢ ܟܠܗ ܕܟܠܗ ܒܪ̈ܣܘܟܠܐ ܡܫܡܠܝܢܐ ܘܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܡܫܠ ܠܐܠܗܐ ܫܪܪܐ ܦܘܡܝܘ.

§ 76. ܕܫܡܗܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܡܫܬܡܫ ܐܝܟ ܗܘܕܘܝܐ ܕܡܫܡܠܝܢܐ ܒܟܠ ܒܪ̈ܣܘܟܠܐ ܐܘ ܒܫܘܠܡܐ ܐܘ ܒܦܠܓܐ ܐܢܫܐ ܡܕܡ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ

[1] leg. ܡܣܝܗ̇ ܡ̇ܪܐ.   [2] add. ܠܐ.   [3] leg. ܠܐ ܡܫܡܗܢܐ ܐܚܪܢܐ ܠܐܢܫܐܝܘ.   [4] add. ܕܠܐ ܫܦܝܪ?   [5] add. ܕܡܫܠܡ ܡܢ.   [6] add. ܒܗܘܪܗ.   [7] leg. ܐܢܫ̈ܝ.

wohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann so lange nicht verlassen und einen andern heiraten, als bis er stirbt oder von seiner Krankheit geheilt wird (*s. Anm.*).

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen[1]. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.

§ 73. Vgl. Leges Constantini usw. R II § 56 und In § 120.

Ein Mann verlobt sich mit einem Weibe und stirbt dann. Bekommt die Braut etwas von ihm oder behält sie ihr Brautgeschenk? — Andernfalls, wenn die Braut vor dem Bräutigam stirbt, bekommt er etwas von ihr (zurück) oder behalten die Eltern der Braut ihr Brautgeschenk?

Wenn der Bräutigam sie nicht gesehen und nicht mit ihr verkehrt hat, bekommt (*wörtlich:* erbt) sie nichts von ihm, falls er stirbt. Auch bekommt er nichts von ihr, falls sie stirbt.

Wenn er sie aber gesehen und mit ihr verkehrt hat, ohne mit ihr verheiratet zu sein, behält sie, falls er stirbt, ihr Brautgeschenk im ganzen Betrage. Wenn sie dagegen stirbt, bekommt er die Hälfte ihres Brautgeschenks und desjenigen, was er (sonst) geopfert hat, zurück.

§ 74.

Ein [nichtchristlicher] Mann scheidet sich von seiner Frau. Darf sie nun einen andern Mann heiraten oder nicht?

Wenn ein Nichtchrist sich von seiner (christlichen) Frau lossagt, so mag er es tun (*s. Anm.*).

Wenn die geschiedene Frau ledig bleibt, solange ihr früherer Mann lebt, obwohl sie nicht dazu gezwungen ist, so handelt sie lobenswert. Will sie dagegen nicht ledig bleiben, so darf sie sich wieder verheiraten. Denn das gereicht ihr nicht zum Vorwurf, da nicht sie ihn, sondern er sie fortgeschickt hat.

§ 75.

Ein Christ setzt über seine Kinder und sein Haus einen Mohammedaner als Sachwalter ein. Ist das gültig oder nicht?

Wenn gottesfürchtige Christen vorhanden waren und er mit Umgehung derselben einen Andersgläubigen zum Sachwalter über seine Kinder und sein Haus einsetzt, ist seine Verfügung ungültig.

Wenn aber gottesfürchtige Christen nicht in der Nähe waren und er in Ermanglung solcher einen Mohammedaner oder einen andern gottesfürchtigen Menschen eingesetzt hat, ist seine Verfügung gültig.

§ 76.

Nimmst du das Zeugnis eines Mohammedaners gegen einen Christen, wenn es sich auf eine Schuld (Geldschuld) oder etwas andres bezieht, an?

Wenn die Zeugen gottesfürchtig und einwandfrei sind, soll ihr Zeugnis angenommen werden, sowohl wenn dasselbe sich auf eine Schuld als auch auf etwas andres bezieht. Wenn die Zeugen aber nicht gottesfürchtig sind, soll ihr Zeugnis nicht angenommen werden, am wenigsten wenn es sich um eine Frage des Glaubens handelt.

[1] Vgl. 1. Korinther 7, 13.

Digitized by Google

ܕܝ̈ܢܐ ܐܠܗܝܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܦܝܢ ܘܟܠܐ ܡܛܠ ܗܘ̈ܝܐ ܕܢܫܬܒܩܘܢ ܘܟܣܦܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܡܫܬܥܒܕܢ ܠܐܚܪܢܐ ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܕܝ̈ܢܐ ܠܐܠܗܐ

§ 77. ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ. ܡܫܥܒܕܢܘܬܐ ܕܝܢ ܕܟܣܦܐ ܕܗܡܝܢܘܬܐ. ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܥܒܕܐ ܘܐܡܬܐ ܒܪ̈ܬܗܝܡܢܐ ܘܙܘܓ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܘܐܣܬܪܬܐ ܐܚܪܬܐ ܘܦܩܕ ܕܢܦܩܘܢ ܠܚܐܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܟܣܢܝܬ ܕܢܦܩܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܚܐܪܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢܫܘܗܝ ܕܦܩܕ ܡܢܐ ܐܝܟ ܚܠܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܦܩܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܚܐܪܐ ܘܠܐ ܕܢܘܪܬ ܐܝܬܘܗܝ ܠܟܠ ܒܪ̈ܗܝܡܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܡܪܗ ܘܐܘܪܬ ܐܝܬܘܗܝ ܘܦܩܕ ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܚܐܪܐ ܘܐܘܪܬ ܐܝܬܘܗܝ ܠܟܠ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܙܕܩ ܕܢܫܬܠܛܘܢ ܡܢ ܒܗܢܐ ܒܗܡܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ ܕܒܢܝ ܠܗܘܢ.

§ 78. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܒܡܥܒܕܐ ܕܥܒܕ ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܥܒܕܐ ܘܠܐ ܒܡܕܝܢܬܗ ܒܡܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ ܦܝ ܢܕܪ ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܒܡܥܒܕ̈ܐ ܐܚ̈ܪܢܐ ܢܫܥܒܕܢܝ. ܦܘܫܩܐ. ܗܘܝܘ ܕܝܗܒ ܗܝܡܢܝܢ ܘܐܠܝܨ ܘܡܫܬܪܪ ܗܘܝܘ ܙܒܢ ܕܐܬܥܒܕܢܗ ܐܝ ܒܡܥܒܕ̈ܐ ܘܐܝ ܒܥܒܕܐ ܗܘܐ ܗܝ ܢܣܟܐ ܐܢܘܢ[1] ܠܡܫܬܪܪ ܐܡܪ ܐܠܗܐ. ܗܘܟܢܐ ܘܒܥܒܕ̈ܐ ܕܡܬܬܢ ܗܘܝܢ ܕܗܝܡ̈ܢܐ ܡܛܠ ܗܘܝܢ ܡܕܡ ܐܝܬ ܘܠܗ ܗܘܝܢ ܕܟܠ ܗܝܡܢܐ.

§ 79. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܡܫܥܒܕ ܕܡܢܐ ܘܥܒܕܐ ܒܡܬܪ ܡܢܗ ܢܕܪ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝ ܦܝ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗܘܝܢ ܢܕܪܝܢ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܡܬܪ̈ܐ[2] ܡܢ ܒܥܒܕܐ ܗܘ. ܒܥܒܕܐ ܢܕܪܬ ܠܗ ܐܝ ܕܝܢ ܒܡܬܪܗ ܠܗ ܡܢ ܒܥܒܕܐ ܗܘ. ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܕܝܢ ܐܝܬܘܗܝ ܐܚܝ̈ܗܘܢ ܢܕܪܝܢ ܠܗ.

§ 80. ܕܬܡܢܝܢ. ܡܛܠ ܕܒܪ̈ܬܫܒܝܬܐ ܐܝܟ ܗܟܢ. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܠܒܪ̈ܬܗܝܡܢܐ ܠܡܫܬܪܪ ܕܐܝܟܢܐ ܘܠܐ ܕܒܝܡܢܐ ܣܓܝܐܐ

§ 81. ܐܝܟ ܡܫܪܝܢ ܗܟܢ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐܚܪܢܐ ܕܝܗܒ ܡܥܒܕ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܦܝ ܒܢܝ̈ܐ ܒܢ̈ܬܐ ܘܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܐܢܬܬܗ. ܘܡܢܗܘܢ ܒܥܒܕܘܬܐ. ܐܝܟ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܢܗܘܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܢܕܪܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܝܠܗ. ܘܒܢ̈ܬܐ ܦܝ ܒܢ̈ܬܐ ܥܒܕܐ ܡܛܠ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܐܒܘܗܘܢ ܗܘܝܢ[3] ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܬܥܒ̈ܕܢ[4] ܡܢ ܢܕܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܡܢ ܗܘܢܐ ܕܐܝܬ ܐܒܘܗܘܢ ܒܥܒܕܘܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܘܝܢ[5] ܕܢܫܬܥܒܕ[6] ܒܥܒܕܐ ܒܗ ܗܘܝܢ ܠܚܐܪܘܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܒܗ ܗܘ ܐܦ ܗܘܝܢ ܢܫܬܥܒܕܘܢ.

§ 82. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܚܪܢܐ ܫܒܩ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܟ ܘܒܢ̈ܝܐ ܕܝܠܗ ܡܢܗ ܢܕܪ

[1] leg. ܐܢܫܐ. [2] leg. ܘܡܬܪ̈ܬܐ. [3] leg. ܗܘܝܢ.
[4] leg. ܡܫܬܥܒܕܝܢ. [5] leg. ܘܗܝ. [6] leg. ܕܢܫܬܥܒ̈ܕܢ.

§ 77. Vgl. In § 65.

Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute von einander trennen oder nicht? Und wenn er sie von einander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht von einander trennen noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht sie zu verkaufen und von einander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er so lange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.

§ 78.

Ein Kloster ist verödet. Es hat Ländereien. In derselben Stadt gibt es kein zweites Kloster. Wer beerbt nun dies Kloster? Die Kirche (der betreffenden Stadt) oder andre fremde Klöster?

Diejenigen sollen es beerben, welche bedürftig, in Bedrängnis und Not sind, einerlei ob Klöster oder Kirchen. »Das ist meine Ruhe. Gebt Ruhe den Geängstigsten« spricht Gott[1]. Daher sollen in erster Linie die Kirchen, die verfallen und besonders bedürftig sind, zur Erbschaft berufen werden, nicht diejenigen, welche ihr Genüge haben.

§ 79.

Ein Priester stirbt und hinterläßt Reichtum. Wer beerbt ihn?

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn. Wenn er dagegen keine Söhne hat und sein Reichtum aus der Kirche herstammt, dann beerbt ihn die Kirche.

Wenn dagegen sein Reichtum nicht aus der Kirche stammt, sondern ihm von seinen Eltern zugekommen ist, dann beerben ihn seine Verwandten (gemäß § 55 und 64).

§ 80.

Wie steht es mit dem Eidschwur der Christen?

Der Christ soll weder schwören noch andre veranlassen zu schwören, denn beides ist Sünde.

§ 81. Vgl. § 49. 50. 66.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter, unter letztern verheiratete, verwitwete und Jungfrauen. Wie soll sein Nachlaß unter ihnen verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne.

Die verheirateten Töchter bekommen dasjenige, was ihnen ihr Vater (als φερνή) zugewendet hat.

Die verwitweten werden ernährt aus dem Nachlaß ihrer Ehemänner sowie von dem Unterhalt (der φερνή), den ihnen ihr Vater zugewandt hat.

Die Jungfrauen bekommen dasselbe, was ihre verheirateten Schwestern bei ihrer Verheiratung von ihrem Vater, als er noch lebte, (als φερνή) bekommen haben.

§ 82. Vgl. § 67. 68.

Ein Mann (ist gestorben und) hinterläßt
eine Vatersschwester und
die Söhne seiner Onkel (Vatersbrüder).
Wer beerbt ihn?

[1] Jesaia 28, 12.

Digitized by Google

ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܗܢܘܢ ܕܚܙܐ ܒܚܠܡܗ ܚܙܐ ܚܠܡܝܢ. ܘܟܕ ܐܢܫ
ܕܐܢܫ ܚܙܐ ܒܚܠܡܗ. ܦܠܓܝܢ ܗܢܘܢ ܚܠܡܝܢ ܘܫܪܝܪ ܡܢ ܚܕܐ ܕܐܢܫ.
ܟܠܗ ܕܐܢܫ ܡܬܚܙܐ ܕܒܬܪ ܗܢܘܢ ܚܠܡܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܒܬܪ
ܗܘܝܢ ܟܠܗܝܢ ܚܠܡܘܬܐ ܠܒܛܠܐ[1]. ܐܢ ܕܝܢ ܗܢܘܢ ܡܬܚܙܝܢ ܟܠܠܝܐ[2]

§ 83. ܒܫܢܬܐ ܚܡܝܫܝܬܐ ܕܐܘܓܘܣܛܘܣ. ܕܚܙܝܢ ܘܡܠܟܐ. ܐܢ ܡܬܚܙܐ ܐܢܫ
ܠܚܡܐ ܡܢ ܐܝܠܢ ܕܒ ܐܢܫ ܒܚܠܡܗ ܐܝܟ ܐܢܫܐ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܡܬܚܙܝܢ
ܐܢܫܐ ܒܗ ܐܢܫܝܢ. ܐܠܐ ܡܬܚܙܝܢ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ. ܘܡܢ
ܐܚܘܗܝ ܐܘ ܐܢܫܝܢ ܐܚܪܢܝܢ ܐܬܚܙܝܬ[3] ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ

§ 84. ܡܬܚܙܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܡܬܚܙܐ ܠܗܘܢ. ܕܚܠܡܐ ܘܐܬܚܙܝܬ. ܐܢ
ܡܬܚܙܐ ܐܢܫ ܠܒܝܬܐ ܕܒܗ ܐܢܫܘܬܗ ܕܒܥܠܬܐ ܘܒܗ ܐܚܪܢܐ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܦܫܗ ܚܠܡܬܐ ܗܘܝܢ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܬܚܙܝܢ ܕܗܘܐ ܕܡܢܗ.
ܒܗܘܐ ܕܫܒܝܩ[4]. ܒܚܠܡ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܐ ܗܦܟܐ ܚܠܡܘܬܐ ܠܕܒܪܘܗܝ ܕܗܘ

§ 85. ܕܡܢܗ. ܕܚܠܡܐ ܘܡܬܚܙܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܐܢܫ ܕܐܢܫܐ ܘܡܢܗ
ܕܐܢܫܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܐ ܕܡܬܚܙܐ ܒܗ ܚܠܡܐ ܗܘܝܢܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܡܬܚܙܐ ܗܘܝܢ ܚܠܡܘܬܐ ܐܚܪܢܝܐ ܒܥܠܬܐ ܘܚܙܐ
ܕܐܢܫܐ ܘܐܢܫ ܕܐܢܫܐ ܐܚܪܢܝܐ ܠܗܘܢ ܡܬܚܙܝܢ ܠܗ ܠܗܘ ܕܡܢܗ.

§ 86. ܕܚܠܡܐ ܘܐܬܚܙܝ. ܐܢ ܚܙܝܢ ܐܢܫܐ ܒܗ ܐܢܫܘܬܗ ܕܒܥܠܬܐ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܐ ܕܡܬܚܙܐ ܒܥܠܬܐ ܒܗ ܚܠܡܐ ܗܘܝܢܐ ܕܡܬܚܙܐ
ܕܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܡܬܚܙܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܦܫܬܐ ܐܢܫܘܬܗ
ܚܠܡܘܬܗ ܗܘܝ ܚܙܝܬܐ ܠܗ ܒܚܠܡܐ ܕܐܢܫܐ ܒܚܠܡܐ ܡܬܚܙܝܢܗ ܕܝܢ ܗܦܟܐ
ܚܙܝܬܐ ܠܐܢܫܘܗܝ ܕܒܥܠܬܐ ܐܚܪܢ ܢܦܫܐ ܕܡܬܚܙܝܢ[5] ܠܐܚܪܢܝܢ ܒܚܠܡܐ
ܡܬܚܙܝܢ ܘܟܠ ܕܐܢܫܐ ܒܚܠܡܗ ܡܢ ܒܗ ܐܒܗܘܗܝ ܘܚܕ ܡܢ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܡܢ

§ 87. ܡܬܠܐ ܕܒܥܠܬܐ. ܕܚܠܡܐ ܘܡܬܚܙܝܢ. ܒܚܠܡ ܡܬܚܙܐ ܐܢܫ ܠܐܚܪ ܡܢ
ܒܬܪܗ ܘܠܐܢܫܐ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܦܘܫܩܐ ܟܠ ܕܐܢܫ ܠܐܚܪ ܘܠܐܢܫܐ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ
ܐܢܫܘܗܝ. ܐܚܪܢܝܢ ܡܬܚܙܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܠ ܡܠܟܐ ܘܗܦܟܐ[6] ܚܠܡܘܬܐ ܡܢ

§ 88. ܒܢ̈ܝܐ ܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܒܚܠܡܝܢ ܘܡܬܚܙܝܢ ܒܗ ܢܦܫܗܘܢ. ܕܚܠܡܐ
ܘܡܬܚܙܝܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܐܢܫܐ ܗܟܢ ܚܕ ܡܢ ܐܚܪ ܘܐܢܫܐ
ܘܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܢܫܐ. ܦܘܫܩܐ ܢܦܫܗ ܠܗ ܐܢܫܘܗܝ ܕܡܢ ܐܚܪ ܘܐܢܫܐ
ܘܗܘ ܕܝܢ ܐܢܫ ܕܡܢ ܐܢܫܐ ܚܠܡܘܬܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܘܕܐܢܫܗ ܚܙܝܢ[7] ܐܢܫ

[1] d. i. ܠܒܛܠܬܐ. [2] leg. ܟܠܠܝܗܘܢ. [3] leg. ܐܬܚܙܝܬ.
[4] leg. ܕܫܒܝܩ. [5] leg. ܕܡܬܚܙܝܢ. [6] leg. ܗܦܟܐ. [7] leg. ܚܙܝܢ.

Diejenigen, die ihm am nächsten verwandt sind, werden zuerst zur Erbschaft berufen. In diesem Falle sind die Vettern seine nächsten Verwandten; daher beerben sie ihn, und zwar mit mehr Recht als die Vatersschwester.

Solange männliche Erben vorhanden sind, werden sie zur Erbschaft berufen.

Wenn männliche Erben nicht mehr vorhanden sind, fällt die Erbschaft den weiblichen Erben zu.

Wenn Streit entsteht (d. h. nicht zu entscheiden ist, welche von den Erben dem Erblasser am nächsten verwandt sind), sollen sie die Erbschaft zu gleichen Teilen unter sich teilen.

§ 83. Vgl. § 49—52.

Lässest du die Schwester den Bruder beerben, wenn sie noch einen andern Bruder hat (als den Erblasser)?

Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von Seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlaß ihres Bruders) gegeben.

§ 84. Vgl. § 46 und in § 44. 54.

Lässest du den Onkel (Vatersbruder des Erblassers) neben der Witwe und der Mutter des Erblassers erben?

Wenn sie (die Witwe und die Mutter) Witwen bleiben, sind sie die Erben des Verstorbenen, solange sie leben, aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Onkel (Vatersbrüder) des Verstorbenen zurück.

§ 85. Vgl. § 67.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es gültig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.

§ 86. Vgl. § 46. 49. 65. 95 und in § 44.

Ob die Brüder des Erblassers neben seiner Witwe erben?

Wenn der Mann bei voller Gesundheit ein Testament macht, wird es bestätigt. Wenn er dagegen kein Testament gemacht hat (so ist zu unterscheiden):

a) Wenn sie Witwe bleibt, ist sie die Erbin, solange sie lebt; aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Brüder des Erblassers zurück;

b) wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.

§ 87. Vgl. § 51. 52.

Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen). (*Siehe Anm.*) Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück, und die letztern verfügen darüber nach Belieben.

§ 88. Vgl. § 64 und in § 49.

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (*frater uterinus*).

Digitized by Google

ܠܗܘܢ[1] ܐܝܟ ܕܐܡܪܬ[2] ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܟܕ ܗܘ ܐܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܘܐܡܪ
§ 89. ܠܡܢܐ ܠܗ. ܕܡܫܡܫ ܘܡܫܟܚܐ. ܐܡܪܝܢ ܡܢܐ ܘܡܟܝܠ ܐܟܐ ܕܐܡܪܬ
ܘܐܡܪ ܕܐܟܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܝ ܐܢܐ ܠܗ ܡܠܟܐ ܕܟܪܐ ܐܘ ܢܨܚܬ
ܗܘ ܢܐܪܬ ܠܗ. ܐܢ ܠܡܢܐ ܠܗ ܐܟܐ ܕܐܡܪܗ ܘܐܡܪ ܕܐܬܟܪܗܘܢ ܢܨܠܝܢ
§ 90. ܒܬܪܗܘܢ ܢܫܠܠܗܘܢ[3]. ܕܡܫܡܫ. ܐܡܪܝܢ ܡܢܐ ܘܠܐ ܢܟܬܘܒ ܡܪ̈ܘܬܐ
ܐܝܟ ܢܫܠܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܟܕ ܠܐ ܟܬܒ ܕܡܥܠ ܘܡܪܘܬܐ
ܠܡܢܐ ܠܗ ܠܐ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܐܝܬܝܗ ܘܠܐ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܐܝܬܝܗ.
§ 91. ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܠܟܢܫܐ ܘܠܡܫܡܫܢܐ ܗܘܬ. ܕܡܫܡܫ ܘܩܪܐ. ܐܡܪܝܢ
ܢܟܬܘܒ ܕܟܐ ܘܟܬܒܐ ܟܬܒܐ ܘܟܬܒ ܟܬܒܐ. ܡܟܬܒ ܟܬܒܐ ܟܬܒܐ ܟܕ ܟܪ
ܟܬܒܐ ܡܟܬܒ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܫܡܫܐ ܦܝ ܐܝܟ ܟܪ ܟܬܒܐ
ܐܡܪܗܘܢ. ܘܠܐ ܕܟܐ. ܟܬܒܗ ܐܝܟ ܕܟܬܒܐ ܘܟܬܒܗ[4] ܕܟܬܒܐ ܢܨܠܝܢ
ܢܫܠܠܗܘܢ. ܟܕ ܐܝܟ ܢܫܠܠ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܐܟܪ̈ܐ ܠܟܬܒܐ ܢܨܠܝܢ
§ 92. ܢܫܠܠܗܘܢ. ܟܕ ܣܝ̈ܡܐ ܕܡܫܡܫ ܘܡܬܡܢ. ܐܢ ܡ̣ܬܐ ܒܣܓܝ̈ܐ ܢܦܫ
ܐܢܫܗܘܢ ܚ̇ܠܦܝ̈ܢ. ܦܘܫܩ ܐܢ ܗܝ ܦܝ ܕܝܢ ܡܟܝܠ ܕܗܘܝܢ ܣܓܝܐ
ܢ̇ܦܩ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܢܫܠܠܝܢ̈ ܠܡܫܡܫ̈ܢܐ ܥܠܝܗ ܕܢܟܬܒ ܗܟܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܟܬܒ ܕܟܬܒ ܟܠܡܫܐ ܘܗܘܝܐ ܣܓܝܐ ܢܗܦܘܟ ܗܘܐ
ܟܠ ܗܘܟܢ̈ܐ ܟܠܡܫܢ̈ܐ ܘܢܫܟܘܢ ܦܝ ܠܐܝܟܘܬܐ ܕܟܠ
ܡܫܡܫܢܐ ܕܢܡܫܐ. ܢܠܝܟ ܕܝܢ ܕܐܟ̈ܬܒܢܐ ܢܫܡܫ ܡܢ ܡܢܗ ܕܐܡܪ
§ 93. ܠܗ ܢܟܬܘܒ ܡܪ̈ܬܐ ܕܡܬܟܪܢ ܡܫܡ̈ܫܗܘܢ. ܕܡܫܡܫ ܘܡܠܟܐ. ܐܝܟܢܐ
ܣܝ ܡܢܐ ܘܣܘ̇ܦ ܡܫܬܡܥ ܠܣܝ ܡܢ ܟܬܒ̈ܗܘܢ. ܘܠܐܡܪܝܢ ܠܐ ܣܘ̇ܦ
ܡܟܝܠ ܦܘܫ ܕܐܬܗܘܐ ܗܟܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܦܘܫ ܕܡܫܡܫ
ܕܟܐܡܪܐ ܟܠܟܐ ܐܦܫܗ ܐܟܘܬܗܘܢ ܡܢ ܡܫܡܫܗ. ܐܢ ܐܡܪܐ ܠܐܠܗܐ
ܟܕܗ ܘܐܝܬܝܗܝ ܠܗܘ ܢܐܡܪ. ܘܗܘܝܐ ܡܫܟܚܢܐ ܕܐܟܬܒܗܘܢ[5] ܟܐܢܫܐ
§ 94. ܐܬܦܝܫ ܐܝܟ ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܢܡܫܐ. ܕܡܫܡܫ ܘܐܡܪܝܢ. ܐܝܟܢܐ
ܕܡܫܡܫ ܘܡܟܝܠ ܟܬ̈ܒܐ ܘܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܦܫܝܩ ܦܘܫܩܢܐ. ܘܐܡܪ[6] ܡܢ
ܟܬܒ̈ܗܘܢ ܕܡܫܡܫ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܐܡܪܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܢܟܬܫܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ
ܕܟܬ̈ܒܐ ܐܢܫܝܢ ܗܠܝܢ ܘܡܫܡܪ̈ܐ ܟܠܡܫ̈ܐ ܗܠܝܢ ܐܡܪ̈ܝܢ ܡܫܡܫ[7] ܕܠܗܘܢ
ܟܬ̈ܒܐ ܐܢܫܝܢ ܡܢܗ[7] ܘܦܘܫ ܕܢܟܬܒ ܟܬܒ̈ܗܘܢ ܘܡܫܡܪ̈ܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܦܘܫ
ܕܗܘܐ ܡܫܡܫܢܘܬ ܕܡܫܡ̈ܫܐ ܟܠܡܫ̈ܐ ܐܝܟܢܐ ܕܢܫܡܫ ܠܐܠܗܐ ܐܢ

[1] leg. ܠܗ. [2] add. ܕܝܢ. [3] leg. ܢܫܠܠܗܘܢ. [4] leg. ܘܟܬܒܗ̇.
[5] Lücke. [6] leg. ܘܐܡܪ. [7–7] leg. ܡܢܗ ܐܢܫܝܢ ܟܬ̈ܒܐ ܕܠܗ ܡܫܡܫ.

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.

§ 89.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.

§ 90. Vgl. § 57 und Ebedjesu III, 15; In § 86.

Ein Mann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen. Wie soll seine Habe verteilt werden?

Wenn er stirbt, ohne ein Testament und ohne Erben von väterlicher und mütterlicher Seite zu hinterlassen, soll sein Nachlaß der Kirche und den Armen gehören.

§ 91. Vgl. § 55. 97 und In § 60. 113.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochtertochter und
einen Tochtersohn.

Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (*gemeint ist das Tochterkind*), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermanglung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie unter einander zu gleichen Teilen.

§ 92. Vgl. In § 69.

Ob ein Mönch neben seinem Bruder, der Laie ist, zur Erbschaft berufen wird?

Wenn er, bevor er Mönch wird, seine Erbschaft antritt und sie nun unter die Armen verteilt, ist er dazu berechtigt.

Wenn er dagegen, nachdem er der Welt abgeschworen und Mönch geworden ist, sich wieder mit weltlichen Geschäften befaßt und die Sorge um das himmlische Erbtum aufgibt, vielmehr sich mit irdischen Dingen beschäftigt, dann möge er das Wort unsers Herrn hören: »Laß die Toten ihre Toten begraben« (Matth. 8, 22).

§ 93. Vgl. Ebedjesu III, 20 und Leges Constantini usw. R I § 5.

Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem andern Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht.

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.

§ 94. Vgl. In § 84.

Ein Mann stirbt und hinterläßt, ohne ein Testament zu machen, Söhne und Brüder. Von den Söhnen ist noch keiner mündig, und nun sprechen die Brüder des Erblassers: »Wir lassen nicht den Nachlaß dieser unmündigen Söhne unsers Bruders in den Händen von andern Personen, weil sie nicht zu unsrer Familie gehören.« Wer soll der Vormund dieser unmündigen Kinder sein?

Digitized by Google

ܡܢ ܟܡܢ̈ܐ ܘܐܢ ܡܢ ܢܒ̈ܝܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܢܒܝܘܬܗܘܢ ܠܐ ܐܫܬܡܥܬ ܘܡܫܝܚܘܬܗ
ܡܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܡܬܩܢܝܢܗܘܢ ܡܢ̈ܬܗܘܢ[1] ܒܥܕ̈ܢܐ ܪ̈ܘܚܢܝ̈ܐ ܘܡܫܟ̈ܚܢܐ[2]
ܘܠܐܦܘܣܛܘܠܐ ܦܘܠܘܣ ܕܐܬܪܥܝ ܥܠ ܗܠܝܢ. ܕܐܝܟܢ ܘܡܛܠܡܢܐ. § 95.
ܐ̈ܚܪܢܐ ܡܢܗܘܢ ܐܢܫ ܘܐܢ̈ܫܝܢ. ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪܢܫܐ ܘܦܢܐ ܒܓܘܢܝܐ
ܦܬ̈ܓܡܐ. ܘܗܘܝܘ ܕܐܬܐ ܡܫܝܚܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܗܘ ܡܫܝܚܐ. ܘܡܢ ܗܢܐ
ܐܢܐ ܠܗܘ ܡܫܝܚܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܐܡܪܐ ܡܠܟܘܬܗ ܗܝ
ܐܢܫܝܬ ܡܪܘܬܐ ܘܐܠܗܘܬܗ ܐܦܢܝ ܘܐܡܪܗ ܥܠ ܡܘܬܐ ܚܛ̈ܝܬܐ.
ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܠܡܗܘܐ ܠܐܠܗܐ ܐܢܫܐ ܘܠܡܦܩ ܗܘܐ ܡܪܘܬܗ.
ܘܥܠ ܕܐܦܐ ܒܡܪܬܐ ܡܢ ܒܢܐ ܐܒܘܗ ܘܒܢ ܡܢ ܒܬܪܐ ܕܡܠܟܗ
ܕܐܠܗܐ ܘܐܬܪܘܚܡܘܗܝ ܐܦܝܗܝ ܕܐܠܗܐ. ܕܐܝܟܢ ܘܡܢܐ. ܐܦܢܐ § 96.
ܕܡܫܝܚ ܘܡܬܩܒܠ ܒܒܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܚܝܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܗܟܘܠܢ
ܡܪ̈ܘܬܗ ܒܚܝܠܗ ܘܒܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܚܝܠܗ ܐܝܬܝܗ. ܕܐܝܟܢ ܘܡܛܠܐ. § 97.
ܐ̈ܚܪܢܐ ܐܬܩܢܝ ܒܪܬܐ ܒܪ̈ܬܐ ܘܐܚܪ̈ܢ ܦܘܫܩܐ. ܒܪܬܐ ܒܪܬܐ ܡܪܬܐ ܠܗ
ܠܡܪܘܬܗ܃ ܘܠܐ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܢ̈ܫܐ ܠܒܪ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܡܪܬܝ
ܘܠܐ ܕܫܘܗܝ ܘܡܪܬܐ ܒܪܬܗ. ܕܐܝܟܢ ܘܡܛܠܐ. ܐܦܢܐ ܕܦܩܕ § 98.
ܠܗ ܒܒܠܗ ܡܢ ܡܕܡ ܡܛܠܗ ܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܚܘܫܒܗ. ܐܝܟ ܠܗ
——[3] ܡܕܡ ܡܢ ܚܘܫܒܗ ܗܦܟܐ ܡܢ ܡܐ ܕܦܩܕ ܠܗ ܐܘ ܠܐ.
ܦܘܫܩܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܡܠܟܘܬܗ ܒܦܘܩܕܢܗ. ܐܝܟ ܠܗ ܡܕܡ ܡܚܕܐ
ܠܡܚܫܒ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܠܟܘܬܗ ܘܡܛܠ[4] ܡܠܟܘܬܗ ܦܘܠܘܣ ܠܗ ܕܐܚܫܒ
ܡܕܡ ܐ̈ܚܪܝܢ ܗܦܟܐ ܡܢ ܗܘ ܕܦܩܕ ܠܗ ܒܒܠܗ. ܕܐܝܟܢ ܘܡܛܠܐ. § 99.
ܠܒܪܬܐ ܐ̈ܚܪܢ ܡܫܝܚ ܘܡܬܩܒܠ ܒܪܬܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܗܝ ܒܪܬܐ ܕܐܬܩܢܝܬ
ܐܢܫܘܬܗ ܘܟܠܐ ܗܘܝܐ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܠܟܘܬܐ ܘܡܪܘܬܐ. ܦܘܠܘܣ
ܕܐܡܠ ܠܗ ܡܪܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ——[5] ܒܗ ܥܠ ܡܐ ܕܢܦܩܐ. ܐܘ
ܒܐܢ̈ܫܐ ܡܫܝܚ ܕܐܬܚܙܝ ܘܐܝܟ ܕܐܬܒܪܝ ܗܝ ܗܘ ܡܐ ܕܡܫܝܚܐ
ܠܗ ܦܘܫܩܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܠܗܐ ܐܬܐ ܐܢܫܐ. ܘܡܠܟܘܬܗ
ܠܡܪܘܬܗ ܕܝܬܒ ܗܦܘܟ ܠܗ ܡܢ ܡܪܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܦܢܐ ܠܒܢܐ
ܘܡܫܝܚܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܕܒܪܬܐ ܕܝܢ ܒܫܘܒܚܐ ܠܡܗܘܐ ܕܐܦܝܣܝܗܘܢ
ܐܝܟ ܐܢܫܐ܃ ܠܡܗܘܐ ܕܡܫܝܚ ܠܗ ܘܡܟܪܙܐ ܠܗ ܠܐܢܫܐ. ܐܝܟ
ܕܝܢ ܠܐ ܒܪܢܫܐ ܗܘܐ ܕܗܦܟܐ ܡܫܝܚܐ ܕܐܢܫܐ ܐܝܟ ܐܦܝܣܝܗܘܢ

¹ leg. ܡܢ̈ܬܗܘܢ. ² leg. ܘܡܫܟ̈ܚܢܐ. ³ add. ܕܐܡܪ.
⁴ leg. ܘܡܛܠ. ⁵ add. ܕܡܬܐܡܪ.

Die Habe der Unmündigen soll von einem gottesfürchtigen Manne verwaltet werden, sei er mit ihnen verwandt oder nicht, bis sie erwachsen werden und ihre Habe selbst übernehmen. Ihre Habe soll nicht Räubern und Verschwendern überantwortet werden. Der Bischof hat für diese Angelegenheit zu sorgen.

§ 95. Vgl. § 46. 49. 65. 86.

Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater, und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre φερνή) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.

§ 96. Vgl. § 47.

Eine Frau stirbt und hinterläßt
ihren Gemahl,
ihre Mutter und
ihre Schwester.

Der Nachlaß der Verstorbenen soll zu gleichen Teilen über ihren Gemahl, ihre Mutter und ihre Schwester verteilt werden.

§ 97. Vgl. § 91.

Eine Frau (stirbt und) hinterläßt eine
Tochtertochter und
Brüder.

Ihre Tochtertochter erbt ihren Nachlaß, nicht ihre Brüder. Denn die Brüder beerben ihren Vater, nicht ihre Schwester noch deren Tochtertochter.

§ 98. Vgl. § 49 Abs. 5. § 46.

Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen andern Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legat, oder nicht?

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts Weiteres zu beanspruchen.

Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas andres bekommen.

§ 99.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn und
eine Tochter.

Der Sohn ist kindisch und ohne Vernunft; die Tochter ist gesund und verständig. Sollen wir ihm nun gestatten mit dem Nachlaß seines Vaters nach Belieben zu schalten, oder soll der Nachlaß seiner Schwester übergeben werden und sie damit nach ihrer Ansicht walten?

Wenn sie gottesfürchtig und mündig ist, wird ihr von dem Nachlaß ihres Vaters ein guter und geziemender Lebensunterhalt überwiesen, wie wir (in § 50. 52. 81) gesagt haben; das übrige wird bei ihr aufbe-

ܐ̄ܢܫ ܐܢܫ ܕܗܘ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܘܠܗ ܡܫܬܒܚ ܡܠܟܘܬܐ ܕܝܠܗ ܕܫܡܝܐ. ܕܢܫܬܘܬܦܘܗܝ[1] ܠܟܠܗ ܫܘܒܚܗ. ܘܗܠܝܢ ܗܟܢ ܗܘܝܢ ܀ ܠܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܢܫܘܬܢ ܕܠܐ ܫܟܝܚ ܠܢ ܗܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܢ ܡܫܬܡܥܝܢ ܘܡܬܦܪܫܝܢ ܠܟܠܗ ܕܡܫܬܪܝܐ ܠܡܬܒܥܝܘ ܕܢܬܠܝܗ ܥܠ ܗܠܝܢ. ܫܘܒܚܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܘܝܩܪܐ ܘܣܓܕܬܐ ܕܢܣܩܢ ܠܐܠܗܐ ܡܢ ܟܠܢ ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ ܀

[1] leg. ܕܢܫܬܘܬܦܘܢ.

wahrt, damit sie es an Stelle ihres Bruders (*wörtlich:* wie ihr Bruder) nach ihrem Ermessen ausgibt, und sie steht ihrem Bruder bei.

Ist aber die Schwester nicht vertrauenswürdig genug, daß sie das Erbteil ihres Bruders behüten kann, dann soll der Bischof einen gottesfürchtigen Mann ausersehen, und ihm übergibt er die Erbschaft des kindischen Knaben, damit er sie gemäß den Bedürfnissen des Knaben verwalte. Dies also.

Wenn es noch andre Rechtsfragen gibt, die wir hier nicht behandelt haben, so können sie nach Maßgabe der hier behandelten von der Einsicht des berufenen Richters beurteilt und entschieden werden.

Zu Ende sind die 99 Canones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos.

Digitized by Google

Gesetzbuch

des

Patriarchen Jesubarnun.

133 Paragraphen.

Digitized by Google

ܐܘܪܚ. ܡܢܩܝܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܘܦܩܘܕܐ ܕܟܢܐ ܕܡܦܩܝܢ ܡܬܟܬܒܝܢ ܡܬܗܘܝܢ ܦܘܪܫܢܐ. ܡܛܠ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܕܢܦ̈ܩܢ ܐܠܗܐ ܘܡܬܗܘܝܢ ܠܐ ܡܬܚܫܒܝܢ ܕܝܩܝܢ. ܒܦܬܓܡܐ ܕܐܡܪ ܠܥܠܡܐ ܐܝܟ ܕܡܬܘܡܐ ܢܣܒ ܕܘܟ. ܘܣܒܪܬܗ ܦܬܓܡܗ ܐܝܟ ܕܦܠܠܓ ܥܠܝܗܘܢ ܦܐܪ ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܡܟܝܠ ܠܡܬܠܠܐ ܒܢܦ ܕܠܟܝܢܐ[1] ܠܐ ܡܬܟܠܠܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐ[2] ܡܬܠܠܗܘܢ ܕܡܦܩܝܢ ܒܡܠܠܬܐ ܐܝܟ ܐܢܘܢ ܠܗܘܢ. ܐܝܟ

(Lücke.)

ܒܡܫܘܬ. ܘܗܘܝܢ ܒܐܝܠܝܢ ܠܣܦܪ̈ܐ ܕܡܫܘܬܦܝܢ. ܠܐ ܓܒܪ ܦܪܝܫ ܕܢܣܒ ܒܠܚܘܕ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܚܪܢ ܡܢܗܘܢ ܘܠܐ ܗܝ ܕܐܬܗܘܬ
§ 5. ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܡܬܘܒܝܢ ܒܗ ܒܒܠܗ ܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܕܠܠܚܡܗ ܐܠܐ ܕܢܚܪܗ ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܒܝܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܗܟܝܠ ܕܝܢ ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܕܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܢܣ ܡܬܒܥܝܢܗܘܢ ܐܢ̈ܬܬܗ ܘܡܦܩܐ ܒܗ ܒܕܝܢܐ ܦܪܝܫܗ ܒܠܚܘܕ. ܘܡܫܡܪܐ ܒܒܝܬܐ
§ 6. ܕܡܦܩܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܕܡܫܡܫ ܒܗ ܓܒܪܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܥܠܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܐܬܚܙܝܐ ܒܚܪܥܝܬܐ ܘܠܐܠܐ ܘܕܝܢ ܗܡܬܪܢܘܬܐ ܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܕܡܫܡܪ ܒܒܝܬܗ ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܢܦܩ
§ 7. ܕܡܫܡܫ ܒܗ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܢܦܩܝ ܘܡܫܬܒܩܐ ܠܐ ܡܬܠܝܐ ܓܒܪܐ ܢܦܩܐ ܕܡܫܡܫܗ. ܕܠܐ ܡܣܬܒܪܐ ܢܦܩܬܗ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܢܦܩ ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܢܦܩܐ
§ 8. ܕܠܐ ܡܣܬܒܪܐ ܢܦܩܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܫܬܒܩܢܐ ܕܢܦܩ ܐܘ ܫܒܝܢܐ ܐܘ ܡܬܡܫܬܡܠܝܢ ܒܝܢܝ ܢܫܐ ܕܡܫܬܘܫܐ ܡܫܬܪܝܐ

[1] leg. ܕܠܟ̈ܢܐ. [2] ܠܐ zu tilgen.

Canones, Gesetze und Entscheidungen von Mâr Jesubarnun (Îschô'barnûn) Catholicus Patriarch.

Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt, und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt. Ganz besonders aber hat er die vernunftbegabten Wesen dadurch bevorzugt, daß er alle nicht mit Vernunft begabten Wesen für diejenigen, welche durch die Vernunft ausgezeichnet sind, geschaffen hat. Er hat errichtet

(fehlt der Schluß der Einleitung und die §§ 1–3 sowie der Anfang von § 4.)

§ 4.

—— in Buße, und dann halten sie in gesetzmäßiger Weise an einander fest. Denn es ziemt sich nicht, daß der junge Mann eine andre Frau nehme als sie, und sie einen andern Mann heirate.

§ 5. Vgl. T § 44.

Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.

Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt — seine (des Mannes) Schande ist eine noch größere —, weil sie nicht bei einem Unreinen wohnen darf.

§ 6. Vgl. §§ 34–40 und T § 36, 3.

Wenn die Ehefrau eines Mannes Zauberei treibt und dies ihr Treiben offenkundig ist, darf er nicht länger mit ihr zusammen wohnen.

Gleichfalls darf eine Frau nicht bei ihrem Manne wohnen bleiben, der Zauberei treibt.

§ 7.

Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.

Und wenn ein Mann Unzucht begangen hat, soll er nicht ein sittenreines Weib heiraten, damit nicht ihre Reinheit befleckt werde.

§ 8.

Wenn ein Diakon oder Priester Unzucht begeht oder sie wegen der listigen Leidenschaft der Sodomiterei angeklagt werden, soll ihre

Digitized by Google

ܕܝܠܗܘܢ ܗܘܝܐ. ܘܠܐ ܢܬܦܬܚܘܢ ܒܬܪ ܫܢܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ
ܕܝܢܐ ܚܕܬܐ ܢܗܘܐ ܘܥܠ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ
§ 9. ܘܦܛܪܝܪܟܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܥܠܡܐ ܕܒܗ ܦܠܚ
ܘܡܬܦܪܫ ܒܝ̈ܘܡܬܐ ܕܥܠܡܐ ܠܐ ܡܬܢܣܒ ܠܗܘܦܠܐ ܐܚܪܢܐ ܕܫܒܬܐ
ܒܫܢ̈ܝܗܘܢ ܣܓܝܐܬܐ. ܘܠܘ ܒܕܝܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܟܠܗ ܠܗ ܠܡܬܢܨܚܘ
§ 10. ܡܬܟܠܐ ܒܗ ܒܗܘܢ ܘܡܬܦܠܓ. ܕܝܢܐ ܕܒܚܡܪܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܒܪܢܫܐ ܕܢܦܩ ܒܪܗ ܒܒܝ̈ܬܐ ܐܘ ܠܚܝܦܐ ܐܘ ܠܡܘܕܝܬܐ ܐܘ
ܠܚܕ ܡܢ ܕܝ̈ܠܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܢܬܚܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܕܠܠܗ ܕܠܒܪܐ
§ 11. ܡܢܝܢܐ ܘܡܢ ܐܕܘܪܐ ܡܢܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܓܚܡܪܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܒܪܢܫܐ ܕܢܦܩ ܣܢܟܬܐ ܐܘ ܡܘܕܝܬܐ ܐܘ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܕܝ̈ܠܗ
ܐܚܪܢܐ. ܘܡܬܦܠܓ ܠܗ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܐܬܬܘܠܗ ܘܠܐ ܡܫܚܐ ܠܗ
ܠܡܬܢܨܚܘܬܐ ܕܝܠܗ ܢܬܚܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܕܠܠܗ ܕܠܒܪܐ
§ 12. ܘܡܢ ܢܬܦܬܚܘܢ ܕܐܕܘܪܐ ܡܢܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܚܡܪܐ. ܐܢ ܢܦܠ ܐܡܪ
ܕܡܬܦܠܓ ܒܝܠܗ ܐܢܫܐ ܒܪܗ ܐܘ ܢܦܩ ܠܗ ܒܒܝ̈ܬܐ ܡܢ ܒܬܪ
ܡܬܚܗ. ܢܬܚܠܐ ܡܢ ܡܕܠܠܗ ܕܠܒܪܐ ܘܡܢ ܢܬܦܬܚܘܢ ܕܐܕܘܪܐ
§ 13. ܡܢܬܐ. ܘܠܐ ܐܡܪ ܒܪܢܫܐ ܢܬܟܠܝܢ ܒܚܕܗ ܕܢܒܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܐܠܡܚܡܪܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܗܘܐ ܡܦܠܓ ܘܒܝܬܐ ܐܘ ܡܬܒܠܒܠܝܢ ܠܗܘܢ
§ 14. ܘܒܝ̈ܬܐ ܐܒܘܗܘܢ ܗܠܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܟܡܪܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܦܠܚ ܒܝܬܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܬܬܠܝܢ ܘܡܫܚܐ ܒܠܒܗܘܢ ܘܠܐ
§ 15. ܢܗܘܐ ܢܦܫ ܗܢܐ ܕܒܝܬܐ ܗܘ ܠܗܘ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܟܚܡܪܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܡܬܬܒܥܝܢܐ ܐܘ ܢܬܒܥܐ ܚܕܐ ܡܬܦܠܓܐ ܒܡܠܟܐ ܒܬܒܥ
ܒܐܝ̈ܕܐ ܐܘ ܒܗ ܐܚܪ ܒܡܬܕܥܐ ܒܝܫܬܐ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܢܫܘܗܝ
ܒܗܠܝܢ ܒܢܝ̈ܠܗ ܘܦܠܚ[1] ܘܡܬܢܨܚܝܢ ܡܢ ܡܕܠܠܗ ܕܠܒܪܐ ܢܬܚܠܘܢ
§ 16. ܡܢ ܕܐܠܗܘܢ ܒܒܝܬܐ ܕܢܦܩܝܢ ܒܫܒܬܐ ܗܠܝܢܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܫܬܚܡܪܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܕܐܢܫ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܡܢܝܢ ܗܠܝܢܗܘܢ
ܒܝܬܐ ܢܬܬܝܩܐ ܠܡܦܠܓ ܢܬܦܬܚܘܢ ܠܡܬܒܥܬܐ ܠܐ ܗܘܐ ܒܗ
ܚܕܬܐ[2] ܒܒܝܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܗ ܡܬܢܨܚ ܘܦܠܚ[3] ܡܬܟܢܫܝܢ ܠܒܪܢܫܐ
§ 17. ܡܬܟܠܐ ܡܦܫܛ ܠܗܘܢ ܠܡܬܦܠܓ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܟܚܡܪܐ. ܐܢ ܐܡܪ
ܢܦܠ ܠܡܬܢܨܚܘ ܡܢܗ ܘܡܠܠܗܘܢ ܐܢ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܒܝܬܐ
ܒܫܢܬܐ ܕܝܘܡܐ. ܒܗ ܒܪ ܝܘܡܗ ܠܐ ܢܦܠ ܠܗ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ

[1] leg. ܘܦܠܚ. [2] add. ܕܝܘܡܐ. [3] leg. ܘܦܠܚ.

Absetzung (καθαίρεσις) erfolgen und nicht länger sollen sie an der Spitze der Gemeinde funktionieren.

Das gleiche Urteil soll wider einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen gefällt werden.

§ 9.

Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.

§ 10. Vgl. § 119 und T § 27.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.

§ 11.

Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.

§ 12.

Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.

§ 13.

Wenn jemand Huren mietet oder jemanden, der sie den Männern zuführt, sollen beide von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 14.

Wenn jemand von solchen verdorbenen (Frauenzimmern) Kenntnis hat, sie aber verbirgt und nicht anzeigt, soll er wissen, daß Gottes Tadel auf ihm ruht.

§ 15.

Wenn ein Diakon oder Priester im Verborgenen aus Parteilichkeit oder um eines schmutzigen Vorteils willen einer Person, welche sich solcher (in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählter) verwerflicher Dinge schuldig gemacht hat und von dem Besuch der Kirche durch Interdikt ausgeschlossen ist, das Abendmahl reicht, soll er von seinem Amte so lange entfernt werden, bis er durch Buße seine Sünde tilgt.

§ 16. Vgl. T § 36, 1.

Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.

§ 17. Vgl. T § 36, 1.

Wenn von einem Ehepaar der Mann oder die Frau einseitig den Wunsch hegt, sich dem heiligen (ehelosen) Lebenswandel zu widmen, während die andere Partei nicht damit einverstanden ist, so ist er oder

Digitized by Google

ܠܐܢܫ ܕܢܟܪܝܐ ܠܡܫܬܥܒܕܘ. ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܡܢ ܫܠܝܛ ܗܘ ܦܓܪܗ
§ 18. ܐܠܐ ܒܪ ܘܒܠܗ ܐܡܪ ܫܠܝܛ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܫܠܡ ܕܝܗܘܒ ܚܝܠܐ ܘܠܗ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܝܡܢܘܢ ܗܘ ܡܢܘܬܐ
ܘܐܒܗ̈ܬܐ[1] ܕܗܝܡܢܘܢ ܘܗܝܡܢܘܢ ܠܟܠܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܬܥܒܕܘ
§ 19. ܐܢܫ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܦ ܐܢܐ ܐܡ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܕܗܝܡܢܘܢ ܠܟܠܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܡܫܬܥܒܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܡܫܥܒܕܢܐ ܘܡܫܥܒܕ ܓܝܪ ܕܝܗܘܒ ܚܝܠܐ.
ܘܗܘ ܓܝܪ ܠܡܗܘܐ ܒܪܐ ܚܐܪܐ. ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܠܡܫܬܥܒܕܘ
ܕܫܥܒܕܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܡܫܥܒܕܘܢ ܓܝܪ ܘܗܘ ܐܢܫܐ ܠܐ ܓܝܪ. ܫܐܠ
ܐܢܫ ܡܫܥܒܕܘܢ ܕܓܝܪ ܒܫܘܠܛܢܐ ܘܠܐ ܡܬܬܘܠ ܠܗܘ ܐܢܫܐ. ܘܐܦܐ
ܐܚܪܢ ܡܢܐ ܘܡܠܬܐ ܡܠ̈ܟܐ ܘܐܦ ܫܩܠ ܘܡܫܡܥܝܢ ܫܐܠ ܠܟܠܡ
ܡܬܗܝܡܢܘܬܗ ܐܢܫܐ ܕܡܫܬܥܒܕ ܕܘܟܪܐ ܕܡܢܝܐ ܠܗ. ܒܐܝܠܝܢܐ
§ 20. ܕܦܪܝܫ ܠܡܬܥܒܕܘ —[2] ܕܐܠܗ ܒܫܘܥܒܕܗ. ܕܝܢܐ ܕܒܫܥܒܕܐ. ܐܢ
ܐܢܫ ܒܠܚܘܕ ܕܡܫܥܒܕ ܠܗ ܐܢܫܐ ܐܢܫܐ ܕܠܐ ܒܨܒܝܢܗ. ܘܠܐ
ܡܫܬܥܒܕ ܒܐܝܕܐ ܕܐܬܡܫܥܒܕ ܠܗ. ܐܦܠܐ —[3] ܘܦܘܩܕܢ
ܒܫܡܝܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܡܥ ܠܫܘܥܒܕܐ ܠܐܠܗܐ ܫܥܒܕܘܗܝ ܡܢ
ܡܫܥܒܕܘܗܝ ܐܒܗ̈ܬܗ[4] ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܠܡܫܥܒܕܘ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܡܫܥܒܕܗ
ܐܚܪܢܝܐ ܘܐܦܠܐ. ——[5] ܕܐܝܠܝܢ. ܘܫܠܝܛܝܢ ܕܐܦܘܩܘ ܠܐ
ܡܫܬܥܒܕ ܠܗܘܢ. ܘܐܦ ܒܠܚܘܕ ܡܫܥܒܕ ܒܫܥܒܕܐ ܘܡܫܥܒܕܐ
ܠܡܫܬܥܒܕ ܒܝܕ ܫܘܥܒܕܐ. ——[6] ܗܘܢܘܬܗ ܘܡܫܬܥܒܕܘܬܗ.
ܫܠܝܛ ܐܒܗ̈ܬܗ ܕܒܠܚܘܕ ܠܒܠܚܘܕ ܘܐܦܐ ܐܚܪܢܝܐ ܘܡܠܬܐ
ܡܠ̈ܟܐ ܐܢܫܐ. ܘܐܦ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܫܘ̈ܠܛܢܝܗܘܢ ܠܟ̈ܠܗ. ܫܡܥܘܢ ܒܗܝ
§ 21. ܫܘ̈ܠܛܢܝܗܘܢ ܠܟܠܗ ܡܫܥܒܕܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܒܫܥܒܕܐ ܘܡܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܥܒܕ
ܐܢܫܐ ܘܡܫܥܒܕ ܠܗ ܒܝܕܐ ܠܐܚܪܢ ܫܢ̈ܐ. ܘܠܐ ܓܝܪ ܠܡܫܬܥܒܕ
ܠܗ ܡܫܥܒܕܐ ܘܠܡܫܥܒܕܗ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܕܐܘܗܘܐ ܠܗܘܢ ܕܓܝܪܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܥܒܕ ܡܫܥܒܕܘܬܐ ܡܫܥܒܕ ܫܥܒܕܘܗܝ ܐܒܗ̈ܬܗ ܕܒܠܚܘܕ
§ 22. ܒܥܒܕܗ ܘܠܐ ܫܘܬܐ ܦܪܫܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܫܥܒܕܐ ܘܡܢ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܫܥܒܕ ܒܠܚܘܕ ܘܡܢ ܒܫܥܒܕ ܡܫܬܥܒܕ ܕܫܥܒܕܗ ܡܢ ܐܚܪ. ܕܕܝܢܐ
ܓܝܪ ܐܝܬ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܫܥܒܕܗ ܠܗ ܡܫܥܒܕ ܠܐܚܪܢܐ
ܫܥܒܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܠܒܝܬܐ ܘܫܢܐ ܡܫܥܒܕ ܒܝܕܐ ܕܫܥܒܕܘܬܐ

---

[1] leg. ܐܒܗ̈ܬܐ ܐܘ. [2] add. ܕܐܬܡܫܥܒܕ. [3] add. ܓܝܪ ܒܗ.
[4] leg. ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. [5] add. ܘܫܠܝܛܐ ܡܠ̈ܟܐ. [6] add. ܘܡܫܥܒܕ ܒܠ.

sie nicht dazu berechtigt. Denn nicht der einzelne hat über seinen Leib zu verfügen, sondern sein Genosse, spricht der göttliche Apostel (1. Korinther 7, 4).

§ 18.

Wenn jemand das Verlangen hat Aszet zu werden, aber Kinder hat, die eines Pflegers bedürfen, oder Eltern, die schwach sind und seiner bedürfen, darf er sie nicht im Stich lassen.

Das gleiche gilt, falls er unmündige Brüder hat, die seiner bedürfen.

§ 19. Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand verlobt ist, dann aber Aszet werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.

Wenn dagegen die eine Partei es will, die andere dagegen nicht, so gibt die Partei, welche die Jungfräulichkeit wählt und nicht heiraten will, der anderen Partei 400 Drachmen und 3 Kleider; wenn sie dagegen arm ist, gibt sie (weniger) entsprechend ihrer Armut. (Dies geschieht), damit die betreffende Partei sich dem Lebenswandel hingeben kann, den sie erwählt hat, mittels eines Geschenkes, das sie dem Genossen, der bei der Verlobung als der ihrige bezeichnet worden ist, darbringt.

§ 20. Vgl. § 30.

Wenn ein junger Mann von seinem Vater, ohne daß dieser nach seinem Willen gefragt hat, mit einem Mädchen verlobt worden ist; wenn er nun von seiner Verlobten nichts wissen will und in seiner Ablehnung beharrt, und absolut nicht nachgeben will, dann schließen ihn seine Eltern zu ihren Lebzeiten von ihrer Erbschaft aus und geben der Braut als *δωρεά* 400 Drachmen (und 3 Kleider) als Geschenk. Und alles, was sie sonst (für die Braut) ausgegeben haben, setzen sie nicht in Rechnung (d. h. sie verlangen keine Rückzahlung von der Braut oder ihren Eltern).

Wenn dagegen (in der gleichen Angelegenheit) das Mädchen sich widerspenstig erweist, mit Selbstmord droht und ihren Glauben und ihre Christenpflicht (d. i. den Gehorsam gegen die Eltern mißachtet), dann geben ihre Eltern dem Verlobten 400 Drachmen und 3 Kleider als Geschenk. Wenn aber beide Parteien arm sind, so bemessen sie untereinander das Geschenk nach ihren Verhältnissen.

§ 21. Vgl. T § 30.

Wenn jemand sich mit einem Weibe verlobt, sie vier Jahre warten läßt und ihr dann kein Hochzeitsmahl bereiten noch sie heiraten will, dann ist sie frei zu heiraten, wen sie will.

Wenn er dagegen durch Armut verhindert wird sie zu heiraten, sollen ihre Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen (*wörtlich: abmessen*, d. h. die eventuelle Dauer der Verlobung und die Zeit der Vermählung bestimmen) und die Verlobung soll nicht gelöst werden.

§ 22. Vgl. T § 41 und Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und dann ein Mittel sucht sich von ihr loszusagen, indem er spricht: »Ich will Mönch werden«; wenn er, nachdem er sich von ihr losgesagt hat, nun sich mit einer anderen verlobt, soll ihm für längere Zeit der Besuch der Kirche verboten werden, bis er durch Buße seine doppelte Lüge sühnt; die Lüge gegen seine (erste) Braut und das Gelöbnis Mönch werden zu wollen.

ܢܦܫܐ ܕܟܠܠܗ̈ܘܢ ܚܫܚ̈ܬܐ ܕܡܡܠܟܢܘܬܗ ܘܡܫܘܕܥܢܘܬܐ ܕܡܫܘܕܥܢܘܬܐ.
ܗܘ ܕܝܢ ܕܒ ܗܘ ܕܝܢܐ ܢܦܫ. ܘܡܛܠ ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܗܘܐ
§ 23. ܦܘܪܫܐ ܒܝܬ ܡܡܠܟܢܘ. ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ ܘܡܛܠ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܡܠܟ
ܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܫܟܚ ܒܗ ܐܢܫܘ ܡܡܠܟܢܘܬܐ. ܘܐܢܐ ܠܗ ܡܚܐ ܘܦܪܥ
ܕܢܗܘܐ ܡܠܟܘܬܗ. ܠܐ ܢܚܫܘܒ ܗܘܐ. ܐܦ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܐܝܬ
ܗܘܐ ܡܟܪ. ܗܘܝܘ ܕܝܢ ܘܒܗ ———[1] ܘܡܬܦܨܐ. ܐܝܟ ܡܘܬܐ
ܕܗܘ ܕܝܢ ܘܐܣܪ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܡܬܪ̈ܐ ܕܘ̈ܪܐ ———[2] ܗܘܡܪܝܢ.
ܗܘܐ ܕܝܢ ܘܐܦܠܐ ———[3] ܒܗ ܦܠܛ ܡܡܪܝܢܘ ܠܐ ܢܠܦܢܐ ܕܗܘܐ.
§ 24. ———.[4] ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ ܘܐܡܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܪܥܠܬܐ ܕܐܢܫ
ܠܗ ܒܪܬܐ. ܘܡܬܒܥܐ ܠܓܒܪܐ ܘܡܫܟܚ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܒܡܒܘܥܐ
———[5] ܘܒܥܪ ܡܢ ܠܗ ܠܐܡܗ ܢܦܩ. ܠܒܪ ܡܢ ܒܒܝܬܐ ܢܗܘܘܢ
ܗܪ̈ܚܝܗܘܢ. ܘܢܘܡܘܣ̈ܐ ܠܢܘܠܝܓܝܐ ܕܒܢܝ ܒܪ̈ܗܝܩܢܐ. ܒܬܠ
ܕܓܡܝܪܘܬܐ ܗܘ ܕܒܪ ܕܢܡܘܣܐ ܠܩܒܠ ܒܬܪ ܡܬܚܘ ܐܒܘܢܐ
§ 25. ܕܓܡܝܪܘܬܐ ܗܘ ܕܢܡܐ ܒܬܪ ܟܠܗܘ ܢܡܘܣܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ
ܘܡܫܟܚ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܪܟܐ ܐܢܫܐ ܡܪ̈ܝܬܐ ܒܝܬܐ ܘܒܓܘܗܪܐ
ܘܡܬܬܘܡܝܢ ܠܗܪ̈ܟܐ ܐܢܫ ܐ̈ܢܫܐ ܒܝܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܠܗܘܢ.
ܠܗ ܡܬܠܠܐ ܗܘ ܝܬܒܐ ܐܦ ܕܟܠܘܗ ܠܗܘܢ. ܐ̈ܢܫܐ ܐܝܟ
§ 26. ܓܒܪ ܡܢ ܢܗܘܘܢ ܒܝܬܐ ܘܢܘܡܘܣܐ ܒܝܬܘܗܝ. ܕܝܢܐ
ܕܒܗܕܝܢ ܘܡܟܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܪ̈ܟܝܢ ܐܢܫ ܐܘ ܕܗܪ̈ܟܝܢ ܐܢܫܐ ܕܐܢܫܝܢ[6]
ܘܡܬܐܡܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐ̈ܢܫܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ.[6] ܠܐ ܒܒܗܢܣܐ ܘܐܠܐ ܒܢܓܪܐ.
ܐܒܪܗܡ ܓܒܪ ܘܐܢܫ ܐܢܫܘܢ. ܗܪܐ ܘܡܠܟܐ ܡܬܘ ܢܗܘܐ
ܠܗܘܢ ܒ̈ܢܝܐ ܒܢܝܗ ܕܗܪܟܐ ܪܒܐ ܐܢܫܘܢ ܕܗܪܟܝܢ ܐܒܗܘܢ. ܘܐܠܗܐ
ܠܗܘܢ ܡܢܡܘܣܐ ܐܝܟ ܡܬܟܠ ܒܢܗܘ ܕܢܠܦܢܝܢ ܕܒܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ
ܕܓ̈ܗܘܢ. ܘܡܬܓܒܐ ܡܓܒܝܢ ܪܓܐ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ. ܘܐܠܐ ܟܠܗܘܢ
§ 27. ܒܢܘ̈ܗܝ ܥܠܝܢܐ. ܘܐܠܐ ܐܣܪ̈ܝܢ ܕܡܢ ܒܪ̈ܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܒܗܕܝܢ
ܘܡܬܒܥܐ. ܒܢ̈ܝ ܐܪ̈ܥܠܬܐ ܕܡܢܗܝܢ ܒܟܠܗܘܢ ܘܦܪܥܝܢ ܠܡܬܢܡܘܣܐ
ܠܐܣܪ̈ܝܢ ܠܐ ܟܠܢܐ ܠܗܝܢ ܒܓܒܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܠܐ ܠܓܒܪܐ ܕܡܢ̈ܝܗܘܢ
ܒܢ̈ܝܗܝܢ ܘܐܠܐ ܐܢ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܬܡ̈ܢܝܢ ܘܒܢ̈ܝܐ ܒܓܒܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܓܒܪ
ܕܦܠܓ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܝܟ ܚܪ̈ܬܐ ܡܓܒ̈ܝܬܐ. ܕܗܠܝܢ ܠܐ ܒܓܒ̈ܝܬܐ ܗܪܟܝܢ.

[1] add. ܬܘܗ ܗܬܬܢܐ? [2] add. ܐܬܒܠܢ. [3] add. ܡܠܟܘܬܐ.
[4] add. ܠܐܢܫܘܗܝ. [5] add. ܐܘ ܒܬܪܗܘܢ. [6] Lücke.

Dasselbe Urteil ist zu fällen, wenn eine Verlobte eine ähnliche List gegen ihren Bräutigam anwendet.

§ 23. Vgl. T § 20.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôhannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.

§ 24.

Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.

§ 25. Vgl. T § 19.

Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht verwerflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.

§ 26. Vgl. § 45; Barhebaeus VIII, 3 und T §§ 21. 23.

Bruchstück.

Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.

Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Tochter des Haran des großen, des Bruders des Terach, ihres (des Abraham und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29). Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche, und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.

§ 27.

Wenn Witwen sich wieder verheiraten wollen, hindert die Kirche sie nicht daran. Ebensowenig Witwer, auch wenn sie Diakone oder Priester der Kirche sind.

(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥîra (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art (vgl. T § 16)
2. und was noch schlimmer ist: sie beschneiden sogar ihre Weiber, und
3. sie verbieten die Wiederverheiratung von Witwen.

Digitized by Google

ܣܓܝ ܦܐܝ. ܕܐܠܗܐ ܡܫܒܚܐ. ܘܐܦ ܕܫܡܥܬ ܡܢ ܗܕܐ ܕܐܠܗܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܘܕܐܝܟ ܗܝ ܗܕܐ ܕܦܠܚ ܡܢ ܕܢܘܗܪܐ ܕܐܪܡܠܬܐ. ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐܢܫܝܢ ܦܠܚܝܢ ܕܢܘܗܪܗܘܢ. ܢܒܝܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ[1] ܢܒܝܘܗܝ. ܢܡܘܣܐ ܕܠܒܝܫܝܢ ܠܗ ܡܠܟܐ ܘܫܘܒܚܐ. ܐܠܐ ܟܕ ܐܬܐ ܦܪܝܩܐ ܕܐܢܫܝܐ. ܒܬܪ[2] ܡܬܒܝܢܐ ܘܠܐ ܣܓܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܟܠܗ ܡܬܚܙܐ ܕܒܬܪ ܡܕܝܢܬܐ ܕܝܢܐ. ܘܠܗ ܒܗܕ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܫܘܬ ܠܡܫܬܪܝܐ. ܦܘܠܘܣ ܓܝܪ ܫܠܝܚܐ ܐܡܪ ܕܡܠܟܝܢ: ܢܘܗܪܐ ܘܫܠܡܝ ܒܢܝ. ܘܡܕܒܪܢܝ ܒܢܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܦܠ ܠܡܬܠܡܕܢܝ. ܐܦܠܐ ܣܓܝ ܟܠܗܝ ܕܝܘܡܢܐ. ܗܝ ܕܐܡܪ: ܕܦܠܐ ܕܗܘܐ ܡܫܒܚ. ܐܢܫ ܕܣܓܝ ܐܦܝܗܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܟܕ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܬܘܡ ܢܫܝܢ ܒܡ ܬܢܝܢ: ܦܫܝܛ ܕܠܐ ܢܫܬܚܩ: ܘܠܗ ܟܕ ܗܘ ܡܢ[3] ܕܡܫܡܫ ܐܦܝܗ ܢܦܩ ܐܣܪܗܐ. ܕܒܬܘܒܐ ܕܗܘ ܡܬܡܫܚܐ: ܐܡܝܪ: ܘܣܠܩ ܣܓܝ ܡܫܬܒܚܐ. ܘܠܐ ܗܟ ܢܡܘܣܐ ܡܫܟܚܐ:[4] ܟܕ ܗܘ ܕܐܠܗ ܚܝܐ

§ 28. ܗܘܝܐ: ܗܘ ܕܡܫܡܫ ܕܒܬܪ[5] ܐܦܝܗ ܗܘܐ ܒܘܘܠܝܐ. ܕܣܓܝ ܕܒܬܪܝܢ ܘܐܬܚܙܝ. ܕܡܫܬܟܚܐ ܡܢ ܗܘܝܐ: ܠܐ ܗܘܘܝܐ. ܗܕܐ ܕܝܢ. ܘܠܐ ܠܒܪܐ. ܡܛܠ ܓܝܪ ܗܘܦܟ ܟܠܗܘܢ ܡܪܢܐ. ܘܐܦ ܐܫܬܪܝ ܒܬܪܐ ܕܘܘܠܝܐ. ܢܣܒܘܗ ܗܘ ܕܠܐ ܡܬܢܣܒ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܫܬܢܝܐ. ܘܐܬܠܒܫܘ ܒܝܠܗܘܢ. ܘܢܒܥܘ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܢܫܘܚ ܟܠܗܘܢ. ܘܠܒܪܐ ܢܗܘܐ ܡܫܬܒܚ ܥܡ ܐܒܘܗܝ. ܘܐܦܝܗ ܥܡ ܠܒܪܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܓܕ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ: ܕܢܬܪܣܐ ܘܢܬܢܘܪ ܠܐܠܗܐ ܟܠ

§ 29. ܩܕܡܝܢ. ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܐܡܪ ܠܡܬܢܣܒܘ ܠܐܢܫܐ ܕܢܓܪܐ. ܕܟܕ ܕܒܬܪܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܐܡܪܘ: ܩܕܠܐ ܫܢܝܢܐ. ܠܣܬܪܐ. ܡܛܠ ܒܢܝܗܘܢ. ܟܠܢܫܐ ܘܟܠܢܫܐ ܐܝܟ ܕܫܦܝܪ. ܐܢܘܢ ܠܣܬܪܐ ܘܡܒܘܪܐ ܒܡܘܕܝܬܐ ܠܐ ܢܦܩܘ ܕܒܬܪܐ ܘܡܬܚܫܒܢܐ ܒܢܘܡܘܣܐ. ܘܐܠܒܫܐ ܘܚܢܢܐ ܘܡܘܗܒܬܐ ܠܐ ܣܦܩܘ. ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ ܠܐ ܢܓܕܝܢ ܒܡܫܬܘܐ

§ 30. ܕܡܠܠܗ ܥܡ ܣܛܪܐ: ܠܗ ܟܠܗܘܢ ܠܘܩܒܠܗ. ܕܟܕ ܕܐܠܗܐ. ܐܝ ܐܢܫ ܟܠܗܘܢ ܕܦܩܕ ܠܢܦܫܗ: ܡܛܠ ܠܗ ܟܠܗܘܢ ܕܠܐ ܦܠܚܐ ܕܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܕܡܬܕܠܚܝܢ ܐܒܘܗܝ ܡܚܫܒܝܢ ܠܗܘܢ ܗܡܕܒܪ. ܠܐ ܫܠܝܚ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܡܛܠܬܗ. ܘܐܦ ܡܬܚܫܒܐ ܠܝܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܦܫܛ. ܐܬܒܝܢܬܐ ܗܘܝܐ ܢܛܠ ܠܗ. ܘܟܠܗ

[1] leg. ܕܡܫܡܫܝ. [2] leg. ܕܒܬܪ. [3] leg. ܕܡܢܐ. [4] add. ܐܠܐ
[5] leg. ܒܬܪ.

Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt (I. Timoth. 5, 14): »Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren«. Das Wort (I. Timoth. 3, 2), »Priester soll sein, wer eine Frau hat«, richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.

§ 28. Vgl. T § 36.

Ein Weib, das vom Satan versucht wird, soll nicht heiraten. Ebensowenig ein Mann, von dem das gleiche gilt. Denn ihre Ehe würde eine unfriedfertige sein.

Wenn sie aber an das Ehejoch gebunden sind, soll derjenige, der nicht vom Satan versucht wird, um dessen willen, der vom Satan versucht wird, Geduld haben; sie sollen ihre Zuflucht zum Gebet nehmen und Gott bitten, daß er sich ihrer erbarmt. Der Mann soll Geduld haben mit seinem Weibe und das Weib mit ihrem Manne.

Wenn aber derjenige, der vom Satan versucht wird, sich entfernen und alle Tage seines Lebens Gott weihen will, so ist der andere berechtigt eine neue Ehe einzugehen.

§ 29. Vgl. T § 28.

Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

§ 30. Vgl. § 19 und Ebedjesu II, 9.

Wenn ein selbständiger junger Mann sich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Mädchen verlobt, und seine Eltern, sobald sie davon erfahren, die Sache mißbilligen, ist er nicht berechtigt seine Braut aufzugeben. Wenn er aber dem Willen seiner Eltern gehorcht und sie aufgibt, muß er ihr 400 Drachmen zahlen und die ganze φερνή, die er (von ihr) übernommen hat.

Wenn aber der junge Mann nicht selbständig ist, wenn er von den Eltern des Mädchens verleitet worden ist und seine Eltern nicht einver-

ܦܪܢܣܬܗ ܕܥܡܠ ܠܗ̇. ܐܦ ܠܗܘܢ ܕܦܫܛܘ ܠܥܕܬܐ: ܘܐܬܬܙܝܠ ܡܢ ܐܝܩܪܗ ܕܟܠܝܠܐ. ܘܐܝܩܪܘܗܝ ܕܟܠܗ ܠܐ ܡܚܬܬܢ:[1] ܐܝܟܢܐ ܕܐܝܩܪܘܗܝ ܢܬܒܙܙ. ܘܡܛܠ ܠܟܠܝܠܐ ܠܐ ܢܬܠ. ܥܠ ܕܒܥܝܬܗ

§ 31. ܗܘ̈ܐ ܫܡܝܢܐ. ܕܝܢ ܕܟܠܗܝܢ ܘܣܓ. ܐܝ ܐܡܪ ܡܬܚܫܒ ܒܥܠܡܐ ܕܐܢܫܬܗ: ܘܡܫܬܒܪܐ ܠܗ̇ ܒܘܝܢܐ ܒܗ ܠܐ ܝܬܝܪ: ܘܠܐ ܡܫܬܪ ܫܘܦܪܐ ܢܦܫܬܐ ܥܠ ܡܠܘܗܝ: ܟܠܢܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܢܦܫ ܟܠܗܘܢ. ܘܢܫܬܪܥܘܢ ܕܡܢ ܡܫܬܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܩܕ̈ܝܫܐ. ܥܒܕܐ ܕܡܬܩܪܒ

§ 32. ܫܬܩܐ ܥܠ ܥܘܠܐ ܕܐܡܪ. ܕܝܢ ܕܟܠܗܝܢ ܘܫܪܝ. ܐܝ ܐܡܪ ܡܣܒܠ. ܥܡ ܒܪܗ ܫܡܥܐ ܐܢܬܬܐ: ܕܐܫܬܘܕܝܬ ܫܘܬܦܗ ܠܡܫܝܚܐ ܢܬܒܪܝ ܫܪ̈ܝܪܘܬܐ ܠܥܒܕܐ ܡܒܥܐ: ܒܪܗ ܫܡܥܐ ܥܠ ܕܐܘܕܝ ܒܡ ܡܒܪܬܐ ܐܢܫܗ ܗܘܝ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܗܘ ܥܠ ܕܢܣܒ ܡܒܪܬܐ ܕܡܪܗ. ܐܦ ܠܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܘܒܬܠܐ ܢܡܒܗ ܠܒܪܗ ܫܡܥ. ܐܦ ܗܘܝܐ ܠܘܪܝܐ ܢܫܒܠܘܢ ܕܡܢ[2] ܡܫܡܫܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ.

§ 33. ܕܝܢ ܕܟܠܗܝܢ ܘܫܠܡ. ܐܝ ܐܡܪ ܡܥܒܕ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܫܪܐ ܠܥܒܕܠܗ ܫܘܒܚܐ: ܘܡܫܬܥܢܐ ܠܐܪܥܐ. ܫܒ̈ܝܗܘܢ ܢܦܫܗܘܢ

§ 34. ܡܥܒܕܢܐ ܘܡܥܒܕܢܘܬܐ. ܕܝܢ ܕܟܠܗܝܢ ܘܐܬܒܥܐ. ܒܠ ܒܠܝܢ ܕܡܬܠܘܫܝܢ ܒܣ̈ܘܢܐ ܦܠܓܝ ܠܒܢ̈ܬܐ ܒܫܘܡ̈ܪܚܘܗܝ. ܐܝ ܐܡܪ ܡܫܒ ܢܠܡܘܬ. ܘܒܝܬ ܠܐ ܡܫܘܚܐ ܠܗ ܡܢ ܟܡܐ ܐܝܟܘ̈ܬܗ: ܐܘܠ ܡܬܠܘܫ ܒܣ̈ܘܢܐ: ܐܝܟ ܕܢܥܒܕܘܢ ܠܟܠܡܫ ܠܫܘܪܗ: ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܘܐܠܝܟܘ̈ܬܗ: ܐܝ ܡܫܦܪܐ ܘܡܫܒܚ ܫܡܫܪܢܘܗܝ. ܫܡܥ ܡܪܝܐ

§ 35. ܒܗܘܢ. ܘܢܫܬܪܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܪ̈ܫܝܬܐ. ܕܝܢ ܕܟܠܗܝܢ ܘܫܡܥܐ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ ܕܐܘܟܠ ܠܗ ܡܪ̈ܝܐ: ܘܦܩܠܡܐ ܢܦܩܗ ܠܥܠܝ̈ܐ ܐܝܟ ܕܫܒܩܝܢܘܗܝ ܠܒܥܠܗ ܕܢܫܬܡܥܗ ܡܫܪܐ: ܐܝ ܡܫܒܚ ܫܡܫܪܢܗ ܒܥܪܪܐ: ܠܐ ܘܪܫ ܠܗ ܠܒܥܠܗ ܕܢܬܒܫܗ

§ 36. ܒܒܝܬܗ. ܐܠܐ ܠܡܦܩܣܘܬܗ ܒܒܝܬܐ ܐܩܪܐ. ܕܝܢ ܕܟܠܗܝܢ ܘܥܬܐ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܡܪ ܕܡܬܠܘܫ ܒܣ̈ܘܢܐ ܘܥܢܐ̈ܪܐ: ܐܝ ܠܓܒܪܐ ܗܘ ܘܐܝ ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ———[3] ܘܠܡܫܬܒܪ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܡܬܒܪܝܢܘܬܐ ܕܥܐ̈ܪܐ: ܐܝ ܡܫܬܒܪܢ ܠܟܠܢܫ ܕܫܪܪܘܬܗ ܠܗܘܢ. ܢܫܬܘܐ ܒܗܘܘܢ ܠܟܒܐ ܕܐܠܗܢ. ܘܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܪ̈ܫܝܬܐ ———[4] ܩܡ. ܥܠ ܕܟܬܒܘ ܢܦܫܗܘܢ ———[5] ܒܐܪܥܬܐ ܕܝܢ. ܥܠ ܕܐܬܠܡܗ

[1] leg. ܡܚܬܬܝܢ. [2] ܕܡܢ zu tilgen. [3] add. ܕܠܡܫܝܚܗ. [4] add. ܫܒܩܐܢܐ. [5] add. ܠܫܒܠܐ.

standen sind, dann ist der Wille seiner Eltern maßgebend, und er braucht dem Mädchen nichts zu geben, weil in diesem Fall eine dolose Handlung vorliegt.

§ 31.

Wenn ein Mann einen Haß gegen seine Frau bekommt und sie wegen Hurerei verklagt, obwohl sie unschuldig ist und er seine Aussage nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, soll er von der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden, bis er für das Unrecht, das er begangen, Buße leistet.

§ 32.

Wenn ein Mann mit einer Nonne, die sich dem Messias gelobt hatte, Unzucht treibt, sollen beide von der heiligen Kirche ausgeschlossen werden, sie, weil sie Unzucht begangen hat, obwohl sie die Verlobte des Messias war, er, weil er die Verlobte seines Herrn verdorben hat.

Und wenn der Mann unverheiratet ist und nun die frühere Nonne heiratet, auch dann sollen sie noch mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden.

§ 33. Vgl. Ebedjesu II, 22.

Wenn ein Mann die Frau eines andern betört, sie ihren Gemahl verläßt und sich mit dem Verführer verbindet, sollen sie beide, Verführer und Verführte von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 34.

Wider diejenigen, welche bei ihren Handlungen ihre Zuflucht zu teufelsanbetenden Zauberern nehmen.

Wenn jemand ein Mädchen liebt und nun, da ihre Eltern sie ihm nicht geben, seine Zuflucht zu Zauberern nimmt, damit diese das Mädchen seiner Liebe geneigt und ihre Eltern ihm willfährig machen; wenn dies sein Tun aufgedeckt und bekannt wird, soll er verflucht und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 35. Vgl. § 6.

Wenn eine Frau zu den Zauberern geht und sich den Dämonen ergibt, damit ihr Gatte veranlaßt werde, sie mehr als bis dahin zu lieben, und dies genau bekannt wird, soll ihr Mann sie nicht länger in seinem Hause dulden, sondern sie mit Schande aus demselben verjagen.

§ 36.

Wenn jemand, Mann oder Weib, seine Zuflucht zu Zauberern und Dämonen nimmt, um Nebenmenschen durch die Wirkung der Dämonen zu verderben und zu töten, und genau bekannt wird, daß sie dies getan haben, sollen sie von der Kirche Gottes sowie vom Umgang mit den Christen ausgeschlossen sein, erstens, weil sie sich hergegeben haben zum Töten und zweitens, weil sie sich zum Götzendienst hergegeben haben.

Digitized by Google

§ 37. ܡܬܬܚܡܝܢ ܠܗܘܠܐ.[1] ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܫܟܝܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܬܚܫܒ
ܡܢܗ ܡܕܡ: ܐܢ ܠܚܕܐ ܐܘ ܐܚܪܬܐ: ܘܐܦܠ ܠܗܘ ܡܬܩܪܐ ܘܣܘܪܐ:
ܐܘ ܡܢܗܘܢ ܡܬܚܠܦܢܘܬܗ ܘܡܬܪܐ. ܐܘ ܐܚܪܢ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܕܠܗܠܝܢ
ܕܡܢ: ܢܬܟܠܐ ܐܝܢܐ ܕܐܚܪܢ ܡܢ ܡܟܠܐ ܕܠܥܠܡܐ ܘܡܢ ܡܛܠ
ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܬܚܫܒܐ: ܡܬܝܕܥ ܕܠܐ ܦܠܓ ܕܢܦܫܗܘܢ ܒܟܠܗܘܢ ܕܡܢܗܘܢ
§ 38. ―――[2] ܕܝܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܢܦܠܘ ܡܢ ܡܢܬܐ ܒܗܘܢܝܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܐܠܗܝܢ ܘܫܟܝܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܝܟܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢܝܢܐ: ܐܘ ܐܝܟܢ
ܕܐܚܪܢ ܡܢ ܘܗܘܠܐ ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܘܐܦܠܢ ܠܗܘ ܐܢܫܐ ܣܓܝܐܐ
ܠܡܬܚܫܒ ܒܗܘܢܝܗܘܢ. ܢܬܟܪܗ ܢܦܫܗܘܢ ܠܥܠܡܐ ܡܬܚܫܒ.
ܘܠܡܬܚܫܒܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܬܚܫܒܐ: ܒܗܘܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܘܡܢܗܘܢ. ܗܢܐ
§ 39. ܘܗܢܐ ܕܡܬܦܣܩ ܒܠܚܘܕ ܕܝܢܐ.[3] ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܫܟܝܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ
ܡܫܬܪܝܐ ܐܘ ܡܬܡܨܝܢܐ: ܐܘ ܒܠܚܘܕ: ܕܐܝܟ ܗܘ ܣܓܝܐܐ ܘܡܢ ܩܕܡ ܘܩܠܝܠ
ܠܥܠܡܐ: ܘܡܢܐ: ܡܬܚܫܒܐ ܘܡܬܠܒܟ ܠܢܦܫܐ ܡܬܚܫܒܐ. ܢܬܚܫܒ
ܐܝܢܐ ܕܗܘܝܢܐ ܗܘ: ܡܢ ܒܠܗ ܡܬܚܫܒܐ ܕܒܗ ܒܡܬܚܫܒܐ.
§ 40. ܕܝܢܐ ܕܐܝܟܢ. ܐܝܢܐ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܘܡܬܥܒܕ ܠܐ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ
ܘܠܐ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ ܘܡܬܚܫܒܢܐ ܕܗܘܝܢܐ ܡܬܠܒܟܐ. ܢܬܟܪ
ܗܘܐ ܒܦܣܩܗ. ܕܡܬܥܒܕ ܗܘ ܠܡܬܚܫܒܢܘܬܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܡܕܡ
ܒܡܬܚܫܒܐ. ܐܘ ܡܬܚܫܒ ܘܡܬܥܒܕ ܠܐܝܕܐ ܡܬܚܫܒ. ܠܡܬܚܫܒ
§ 41. ܕܡܬܚܫܒ ܐܝܟ. ܥܠ ܡܬܚܫܒܐ ܕܡܬܦܠܓ ܥܡ ܒܡܬܚܫܒܐ ܕܝܢܐ
ܕܐܝܟܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܦܪܫ ܠܚܕܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܢܝܐ
ܐܝܟܢ: ܘܦܣܩܐ ܘܣܘܪܐ ܥܠ ܡܬܚܫܒ ܕܢܦܠܐ ܠܡܬܚܫܒ ܐܚܪܢܐ.
ܘܠܐ ܡܬܚܫܒܐ ܠܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܗܢ ܡܬܚܫܒ. ܗܝ ܡܬܚܫܒ ܥܠ
ܒܗܘ. ܘܡܬܚܫܒܢܘܬܐ ܡܬܚܫܒܢ[4] ܒܢܝܐ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܡܬܚܫܒܘܢ ܒܢܝܐ.
ܘܐܢ ܚܕ ܗܘ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܐܘ ܚܕܐ ܠܐ
ܢܦܫܢ ܠܚܕܐ: ܢܗܘܐ ܡܬܚܫܒ ܥܠ ܦܠܓܗ ܕܒܗܐ: ܒܕܡܐ
ܕܡܬܚܫܒ. ܘܐܢ ܒܢܝܗܘܢ ܕܠܚܕܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܡܬܚܫܒ ܐܝܟܢܘܢ:
ܘܐܢܫܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܝܬ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܢܦܠܐ ܠܡܬܚܫܒ ܐܚܪܢܐ ܐܘ
ܡܬܚܫܒ:[5] ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܒܢܝ
ܒܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܢܫܐ. ܘܗܝ ܡܬܚܫܒ ܐܢܘܢ ܐܝܟ ܒܢܝܐ. ܘܡܬܚܫܒܘܢ

[1] add. ܕܫܪܪܐ? [2] add. ܦܠܓܐ. [3] add. ܡܢ.

[4] leg. ܡܬܚܫܒܘܢ. [5] leg. ܘܡܬܚܫܒ statt ܐܘ ܡܬܚܫܒ.

§ 37.

Wenn jemand, Mann oder Frau, bestohlen wird und nun zu den Wahrsagern und Zauberern geht, oder sich wegen des Diebstahls Gespenster heraufbeschwören läßt, oder etwas ähnliches tut, soll er vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen sein, weil es sich nicht geziemt, daß Dämonenanbeter an dem Tische des Herrn teilnehmen, solche, die bei ihren Taten die Dämonen um etwas gebeten haben.

§ 38.

Wenn Leute in ihrer Familie Krankheit haben, oder wenn jemand verhindert ist, mit seiner Ehefrau Umgang zu pflegen, und sie sich nun an Zauberer wenden, um sie nach ihren Angelegenheiten zu befragen, werden sie ausgeschlossen von der heiligen Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis sie während der vom Gericht ihnen auferlegten Frist Buße tun und sich bekehren.

§ 39. Vgl. § 6; Ebedjesu V, 22.

Wenn ein Priester oder Diakon oder ein Laie Zauberer, Wahrsager und Dämonenanbeter ist, Amulette schreibt und teuflische Zaubertexte summt, soll er von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 40.

Wer an Astronomie oder Astrologie glaubt und sich nach heidnischen Grundsätzen zur Berechnung der Gestirne bekennt, mag von selber wissen, daß er dem Christentum entfremdet ist und an den kirchlichen Dingen keinen Anteil mehr hat. Und wenn er dennoch sich erfrecht, sich den heiligen Sakramenten zu nähern, nähert er sich damit seiner Selbstverurteilung.

Wie die Erbschaften unter den Christen verteilt werden sollen.

§ 41. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder hinterläßt und deren Mutter noch lebt, so gilt für letztere, sofern sie gelobt ihrem Gatten treu zu bleiben und nicht nach seinem Tode einen andern zu heiraten, daß sie sein Haus regiert und nach ihrem Befehl ihre Kinder sich richten.

Wenn die Söhne verheiratet sind und auch in dem Fall, wenn nur ein Sohn vorhanden und dieser verheiratet ist, und sie eine oder mehrere Töchter hat, die noch nicht verheiratet sind, dann soll sie, solange sie lebt, über die Hälfte des Hauses verfügen.

Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die zweite Frau verspricht ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.

Digitized by Google

ܠܗ̇ ———[1] ܠܡܘܪܫܗ̇ ܡܢܝܢܐ ܠܡܠܟܘܬܗ̇. ܘܗܫܐ ———[2] ܡܢ ܫܢ̈ܐ. ܕܒܝܘ̈ܡܘܗܝ ܕܐܒܓܪ ܡܠܟܐ ܗܘܬ ———[3] ܐܦ ܡܕܡ ܕܘܪܫ ܠܗ̇ ܒܒܠܗ̇ ܒܡܗܝܡܢܘܬܐ ܠܐܠܗܘܬܗ̇. ܫܠܝܚܐ ܚܕ ܗܘ ܕܬܠܡܝܕܘܗܝ ܠܡܪܢ ܕܝܫܘܥ. ܐܕܝ ܗܘܬ[4] ܠܐܒܓܪ ܐܣܝܗ̇. ܕܠܗ̇ ܗܘ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܠܡܫܝܚ ܡܪܢ ܘܩܕܝܫܘܬܗ̇. ܐܦ ܐܬܩܫܝܬ ܡܪܢ ܡܢ ܐܒܓܪܝܗ̇.

§ 42. ܫܠܡܘ ܠܗ̇ ܒܡܪܢܐ ܠܟܠܗ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܝܠܗܘܢ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕܐ ܐܦ ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܕܡܫܡܫ ܐܬܚܙܝܗ ܡܢ ܒܪܢܫܐ: ܘܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܡܕܝܢ̈ܬܐ: ܘܩܫܝܫ ܐܣܝܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܒܠ ܡܕܡ ܕܫܢܝܐ ܗܘܝ: ܗܘ ܕܡܫܡܫ. ܕܒܢܝ̈ܗ ܐܝܬ ܗܘܐ ܦܪܝܫܐ. ܘܗܒܝܐ ܘܒܗ̇ ܐܣܝܪܬܐ. ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܡܫܡܫ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܒܒܠܗ̇ ܫܬܐܠܬ ܒܠ ܕܝܠܗ̇. ܐܦ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܐܬܢܝ̈ܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܩܝܡܝܢ. ܫܒܝܠܗܘܢ ܒܒܠܗ̇ ܘܐܬܝܗ̇ ܫܡܝܐ. ܐܦ ܒܟܠܗ ܦܘܪܫܢܐ. ܫܬܐܪ

§ 43. ܦܘܪܫܢܗ̇ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܡܫ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܦ ܫܡܥ ܐܒܓܪ ܐܬܐܡܪ. ܡܢ ܡܠܟܐ. ܘܡܕܝܢܬܐ ܠܐܪܒܥܝܢܐ ܘܩܢܐ ܫܠܡ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܠܐܢܫܐ ܘܡܢ ܠܐܬܪܐ. ܐܠܐ ܕܐܬܗܘܐ ܐܬܚܙܝܗ ܒܒܝܬܗ. ܘܡܠܟܐ ܫܒܩ ܒܡܫܐ ܕܦܩܕ ܒܝܠܗ. ܠܐܬܪܗ ܐܟܪ ܕܗܘܐ ܒܡܫܗ ܡܢ ܦܠܓ: ܡܫܡܫ. ܐܬܪܗ̇ ܕܝܢ ܘܒܬܪܗ ܘܕܐܡܪ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܬܡܥܘ. ܘܐܬܪ̈ܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܦ ܢܦܩܘ ܠܡܫܡܫܪܘ ܒܡܠܟ̈ܐ ܘܕܐܡܪ ܗܠܝܢ. ܕܢܩܫܘܢܗܘܢ ܐܢܫܐ. ܐܦ ܠܐ ܢܦܩܘ. ܫܠܝܚܝܢ. ܠܐ ܐܟܪ ܐܝܟ

§ 44. ܡܬܒܪܐ ܒܠܒܗܘܢ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܦ ܐܬܚ ܫܡܥ ܐܬܬܐ ܘܦܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܐܒܘܗܝ ܗܘܬ ܡܪܬܘܬܗ. ܐܦ ܡܫܡܫܢܐ ܐܬܬܗ ܫܡܫ ܕܠܐ ܗܘܬ ܠܐܒܓܪ: ܫܠܡܘ ܠܗ̇ ܡܫܬ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܐܢܫ ܒܗ̇. ܒܡܫܐ ܠܡܡܠܟܗ̇. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܡܫ: ܫܡܫܘܗ̇ ܠܡܫܡܫܐ ܐܝܘ̈ܗܝ: ܐܦ ܐܝܟ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ. ܗܘܬ ܡܪܬܘܬܗ ܠܕܝܘ̈ܗܝ. ܗܘܫ ܕܝܢ ܠܐܝܘ̈ܗܝ ܕܒܬܪܗܘܢ. ܐܦ ܐܝܟ ܕܕ̈ܝܐ. ܗܘܬ ܡܪܬܘܬܗ ܠܟܠ ܕܡܫܡܫ ܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܠܗ ܒܪܬܗ. ܡܪܬܘܬܗ ܒܠܗ̇. ܕܒܪܬܗ ܗܘܐ. ܘܡܫܬܠܛ ܒܐܢ̈ܫܐ ܐܡܪܗ̇. ܐܦ ܗܘܝܐ ܐܡܪܗ̇ ܠܐܒܓܪ. ܡܪܬܘܬܐ ܒܐܢ̈ܫܐ ܒܪܬܗ̇ ܗܘܬ. ܐܦ ܗܘܝܐ ܐܡܪܗ̇ ܠܐܒܓܪ

§ 45. ܡܪܬܘܬܐ ܒܐܢ̈ܫܐ ܒܪܬܗ̇ ܗܘܬ.[5] ܐܘ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܕܫܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܦ ܦܩܕ ܐܒܓܪ ܘܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܦܬܐ ܠܡ ܡܕܡܘܢ

---

[1] add. ܐܢܫܐ. [2] add. ܕܦܘܪܫܢܐ. [3] add. ܐܢܫܐ ܡܢ.

[4] leg. ܕܗܘܬ. [5] Text verderbt. Siehe Anmerkung.

Wenn der Mann sterbend seiner Frau ein Legat vermacht hat, kann sie es geben, wem sie will. Sie kann sich auch wieder verheiraten und bekommt in dem Fall ihre δωρεά und φερνή.

Und falls sie ihre δωρεά an ihre Eltern abgetreten hat, müssen diese ihr eine Zuwendung, wie sie ihren (der Eltern) Verhältnissen entspricht, machen.

§ 42. Vgl. § 49 und T § 88.

Wenn ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, Kinder von ihr hat und dann eine zweite Frau heiratet, so fällt alle Habe der verstorbenen Frau ausschließlich und allein ihren Kindern zu.

Dasselbe gilt von der zweiten Frau [wenn sie in die gleiche Lage kommt].

Wenn dagegen die Frau kinderlos gestorben ist, so verfügt ihr Mann über ihre Habe. Wenn sie aber arme, bedürftige Eltern hat, dann erben ihr Mann und ihre Eltern ihre Habe zu zwei gleichen Teilen (vgl. T § 53 und Leges Constantini R I § 58 b).

Hat dagegen die Verstorbene ein Testament gemacht, so wird nach ihrem Tode ihre Bestimmung zur Ausführung gebracht.

§ 43. Vgl. T § 62; Ebedjesu II, 13; Barhebräus VIII, 4.

Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine δωρεά im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen, weil er sie nicht wie eine Sklavin gekauft hat, sondern damit sie in seinem Hause gleich ihm sei. Auch läßt er Kleider (für sie) machen, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Denn er ehrt (dadurch) die Frau, die mit ihm ein Leib ist. Dagegen soll er [ihr] nicht Ländereien, Weinfelder und ähnliches verschreiben.

Wenn die Eltern der Frau [sie] mit Kleidern oder ähnlichen Dingen beschenken wollen, können sie es tun oder unterlassen. Denn ein Zwang, derartiges zu tun, besteht für sie nicht.

§ 44. Vgl. T §§ 84. 86.

Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.

Wenn der Erblasser keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel, die Brüder seines Vaters. Und wenn solche nicht vorhanden sind, beerbt ihn, wer von seinen übrigen Verwandten der nächste ist.

Wenn er aber eine Tochter (vgl. T § 97) hat, erbt sie seinen ganzen Nachlaß. Und dieser wird (falls sie unmündig ist), ihrer Mutter übergeben. Jedoch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet, soll die Erbschaft in der Hand ihrer Tochter verbleiben. Und wenn sie (die Tochter) kinderlos stirbt, fällt die Erbschaft den Brüdern oder den Onkeln oder den nächstfolgenden Blutsverwandten zu (*s. Anm.*).

§ 45.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen.

Digitized by Google

ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܡܬܦܠܓ ܚܕ ܐܒܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ: ܝܪܬܐ ܒܪܐ ܕܡܝܬ ܥܡ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܒܪܬܐ ܝܪܬܐ. ܐܦ ܒܢܝ̈ ܠܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܡܢ ܡܛܠܘܗܝ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ.

§ 46. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܡܦܠܓ ܠܗܘܢ ܡܕܡ̈ܐ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܡܢ ܩܢܝܢܗ: ܘܫܒܩ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܡܛܝܐ ܠܗ ܡܢ ܩܢܝܢܗ: ܠܐ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܠܡܫܩܠ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܘܫܒܩ ܡܕܡ ܕܡܛܝ ܠܗ ܘܡܢܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܢܣܒ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܫܒܩ. ܐܦ ܐܢ ܡܢܬܐ ܒܐܝܕܝ̈ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܢܫܩܘܠ ܒܚܘܒܬܐ ܒܘܟܪܐ. ܐܦ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢ̈ܬܗ ܘܡܠܝܢ. ܗܫܘܢ ܠܗܘܢ ܗܪܟܢܐ ܘܡܫܬܡܠܝܢ. ܘܢܦܠܓܘܢ ܡܢܬܐ ܐܦ ܐܝܬ ܒܗܘܢ[1] ܢܫ̈ܐ: ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ ܚܕ̈ܪܐ ܠܐ ܢܦܠܓ. ܡܢܬܐ ܢܦܠܓܘܢ ܒܫ̈ܘܝܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܕܐܢܫܗ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܦܠܓ ܡܕܡ. ܒܘܟܪܐ ܢܫܩܘܠ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܘ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܢܦܠܓ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܐܒܘܗܝ ܐܦܠܓܗ. ܢܫܩܘܠ ܡܢ ܡܕܡ ܕܫܒܩ.

§ 47. ܥܠ ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ ܡܕܡ ܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܡܟܪܬܐ: ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܦܘܠܚܢܗ.[2] ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܡܫܡܠܝܢܐܝܬ ܒܚܝ̈ܐ ܐܝܟ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܘܟܠܗܝܢ ܡܕܡ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܡܫܬܘܕܥܝܢ ܥܠ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܠܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܢܬܐ ܠܒܝܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܗܘ ܐܒܘܗܘܢ ܐܦ ܦܠܓܝܢ ܒܫܘܝܐ. ܡܕܡ ܡܢܬܐ ܢܫܩܘܠ ܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܢܬܠܘܢ ܠܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܫ̈ܘܗܝ: ܘܦܠܓܝܢ ܠܒܢܬܐ ܕܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܠܡܦܠܓ ܟܠܗܘܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ[3] ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܗ ܟܕ ܝܗܒܬ

§ 48. ܗ̇ܝ ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܝܗܒ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܘܫܒܩ ܡܕܡ ܡܢܬܐ ܠܚܕܐ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ. ܥܠ ܐܚܘܬܗ. ܐܢ ܡܕܡ ܘܒܬܪ ܐܚ̈ܘܗܝ ܢܫܩܘܠ ܦܘܠܚܢܗ.

§ 49. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܪܬܐ ܕܝܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ: ܐܢ[4] ܒܪܬܐ ܕܒܪܬܗ ܡܢ ܒܥܠ ܐܚܪܢ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܪ̈ܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ ܝܪܬܝܢ ܗ̇ܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܡܢ ܒܪܬܗ ܕܗ̇ܝ ܕܐܝܬܝ

¹ leg. ܒܗܘܢ ܡܕܡܘܗܝ ܕܢܫܒܩܘܢ statt ܒܗܘܢ. ² Lücke. ³ add. ܥܠ.
⁴ leg. ܡܢܬܐ ܕ statt ܐܢ.

Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers. Und wenn ihre Vatersbrüder Söhne haben, soll sie einen von ihnen heiraten (vgl. § 26).

§ 46.

Wenn ein Mann Söhne hat, einen von ihnen zu seinen Lebzeiten aus seinem Hause fortschickt und ihm denjenigen Teil seines Vermögens, der ihm von seinem Vaterhause zukommt, übergibt, dann hat dieser nicht mehr das Recht, nach dem Tode seines Vaters dessen Nachlaß mit seinen Brüdern zu teilen (d. h. denselben Teil wie einer seiner Brüder zu erben).

Wenn aber dasjenige, was der Vater ihm bei der Entlassung gegeben hat, nur wenig ist, dann soll nach dem Tode des Vaters das einzelne, was er bekommen hat, berechnet werden. Und wenn sich dann herausstellt, daß seine Brüder zuviel bekommen haben, dann soll er sich mit ihnen den Nachlaß in Gerechtigkeit (d. i. zu gleichen Teilen) teilen.

Wenn seine Brüder noch klein und minderjährig sind, sollen die Kosten für ihre Erziehung und Verheiratung berechnet werden, und um diesen Betrag sollen sie mehr erben (als diejenigen, die bereits erwachsen und verheiratet sind). Und wenn einige der Brüder schon verheiratet sind, andere dagegen noch nicht, so bekommen die jüngeren (noch nicht verheirateten) um so viel mehr (als ihre verheirateten Brüder zum Zweck ihrer Verheiratung aus ihrem Elternhause bekommen haben).

Wenn der Bruder, der vom Vaterhause fortgeschickt ist, nichts bekommen hat, teilt er sich mit seinen Brüdern [den Nachlaß des Vaters] in Gerechtigkeit. Wenn er dagegen freiwillig fortgegangen ist und nicht sein Vater ihn fortgeschickt hat, wird ihm etwas von seinem Erbteil abgezogen, weil er nicht seinem Vater gedient hat.

§ 47.

Wenn ein Mann eine Frau zuviel hat (also in Bigamie lebt), wird sein Testament nicht anerkannt (*s. Anm.*).

Wenn einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat; wenn diese ebenso wie ihre Vatersbrüder in seinem Hause die vollen Dienste (der Familienangehörigen) leisten und ihre Dienstleistung bekannt und offenkundig ist, dann sollen die Kosten ihrer Hochzeitsmähler (wenn sie sich verheiraten) nicht auf den Erbteil ihres Vaters angerechnet, sondern von dem Gesamtvermögen des Hauses bestritten werden.

Wenn sie nach ihrer Verheiratung allgemeine Dienste (der Familienangehörigen im Hause ihres Vatersbruders) leisten, wird ihnen ein bestimmtes Einkommen angewiesen, ganz abgesehen von dem ihrem Vater zukommenden Erbteil, oder aber sie verlassen ihren Vater und seinen Bruder (den Hausherrn und Erblasser), gehen in die Welt hinaus und sorgen für ihr eigenes Haus. Denn es wäre nicht gerecht, daß sie alle zusammen (im Hause ihres Vatersbruders) allein um das Erbteil, das ihrem Vater neben seinen Brüdern zusteht, arbeiten sollten.

§ 48.

Konjekturale Inhaltsangabe.

Wenn ein Mann Töchter hat und deren Brüder bereits verheiratet hat, wenn er dann einer seiner Töchter etwas mehr zuwendet, sie bevorzugend vor ihren Schwestern, so ist seine Verfügung rechtskräftig, falls dies Plus etwas geringes ist (*s. Anm.*).

§ 49. Vgl. § 42 und T § 88.

Wenn eine Frau persönlich ein Vermögen besitzt, das sie als Tochteranteil aus ihrem Vaterhause geerbt hat, und sie Söhne oder eine Tochter hat; wenn ferner ihr Mann auch noch Kinder aus einer früheren Ehe hat, so haben diese, ihre Stiefkinder, kein Erbrecht gegen das Vermögen, das sie aus ihrem Elternhause geerbt hat, denn diese teilen untereinander nur den Nachlaß ihres Vaters (nicht denjenigen ihrer Stiefmutter).

Digitized by Google

ܡܢ ܟܡܐ ܐܒܗ̈ܘܬܗ ܠܣܘܦ ܕܝܢ ܢܫܬܠܛܘܢ ܟܠܗ ܣܓܝ̈ܐ. ܡܪܕܘܬܐ
§ 50. ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܣܦܩܝܢ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܠܦܐ ܕܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܪܕܘܬܐ
ܣܓܝܐ: ܘܡܢ ܣܘܓܐܗ ܕܠܘܬ ܒܪܬܗ: ܦܩܕ ܠܗ̇ ܡܛܠ ܡܢ ܒܝܬܗ:
ܐܝܟ ܒܥܘܪܒܐ ܠܐ ܢܦܩܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܠܡܦܠܚ ܦܘܠܚܢܗ ܕܐܒܘܗܘܢ.
ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܣܒܪܗܘܢ ܣܪܝܩܐ ܐܠܐ ܢܗܠܟܘܢ ܠܗ̇ ܒܣܘܥܪܢܐ
ܕܐܒܘܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܦܩܕ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܐܠܐ ܗܝ ܡܢ ܐܢܫ̈ܐ ܒܝܘܡܬܐ.
ܐܦ ܗܘܝܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܕܢܗܠܟܘܢ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܢܫܐ ܕܡܫܬܠܛܝܢ[1] ܡܢ
ܡܪܕܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܝܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ
ܣܓܝ ܡܩܒܠܢܘܬܐ ܡܬܕܪܫܐ ܐܘ ܡܫܬܪܬܐ. ܣܘܥܪܢܐ ܗ̇ܢܘܢ ܕܝܠܗܘܢ
ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܗܠܟܘܢ ܠܗܝ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܗܝ ܠܠܝܐ̈ ܕܟܝܢܐ.
ܕܠܐܣܩܘܬܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܢܣܒܘܢ ܒܝܘܡ̈ܬܐ ܘܟܐܘܠܝ̈ܢ:
ܘܢܗܘܘܢ ܡܢܗܘܢ ܐܝܟ ܣܪ̈ܝܩܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܐܢܐ ܣܓܝ ܐܘ
ܐܢܫ̈ܐ ܡܢ ܡܕ̈ܝܢܬܐ: ܘܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܗܢܘܢ ܘܐܠܝܢ: ܣܘܥܪܢܐ ܗ̇ܝ
ܕܝܠܗܘܢ[2] ܕܡܢ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܗܘ̈ܝ ܢܫ̈ܝܗܝܢ ܠܗܘܢ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܒܕ̈ܝܢܐ.
ܒܡܐ ܕܡܦܩܝܢ ܘܦܦܐ ܣܠܩܝܢ. ܒܦܘܡܐ ܕܠܘܬ ܒܕܝܠ̈ܗܝܢ.
§ 51. ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܢܫ̈ܐ ܡܬܕܪ̈ܫܝܢ ܐܝܟ ܠܗܘܢ. ܕܡܢܐ
ܕܡܫܠܡܝܢ ܗܘܝ. ܡܛܠ ܗܟܝܠ ܕܗܢܘܢ ܘܐܝܟ ܕܡܢܐ ܢܗܘܐ ܐ̈ܢܫܐ:
ܟܠ ܗ̇ܢܘܢ ܕܠܐ ܡܪܕܘܬܐ ܒܪܬܐ ܕܐܠܗܐ ܟܠ ܒܢܘ̈ܗܝ: ܐܝܟ ܟܡܐ
ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ̇: ܘܐܝܟ ———— ܕܢܩ̈ܘܐ[3] ܡܩܝܡ ܡܪܕܘܬܐ: ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܡܢ ܟܡܐ ܐܒܗ̈ܘܬܗܘܢ: ܡܛܠ[4] ܕܠܐ ܣܓܝ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܬܬܡܨܝܐ
ܒܥܠܡ ܘܫ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܡܪ̈ܕܘܬܐ ܐܢ̈ܫ ܒܠܡܫ̈ܡܫܢܐ: ܘܕܡܢ ܕܟܠ ————
ܕܠܒܢܝ[5] ܠܗܘܢ ܘܙܐ ܒܐܚܪܬܐ ܢܥܕܪ. ܡܛܠ ܐܢܫ̈ܐ ܕܠܐ ܣܘܟܠ
ܡܪܕܘܬܐ ܠܐܢܫ̈ܐ: ܐܦܠܐ ܢܫ̈ܐܘܢ ܕܝܠܗܘܢ: ܡܩܝܡ ܠܒ̈ܢܝܢ
ܡܪ̈ܕܘܬܐ ܡܢ ܟܡܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ——[6] ܗܪܟܐ. ܣܓܝ ܐܢܫܝܐ ܒܫܘܠܛܢܐ
ܐܝܠܝܢ.[7] ܘܐܢ ܡܢܐ ܢܩܦܢ ܢܩ̈ܦ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܐܢܫܘܗ̇ ܦܠ
ܣܓܝ ܡܬܝܗܒ. ܘܐܢ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܐܝܟ ܓܒܪ ܕܢܣܒ ܣܒܐ. ܗܟܢܐ
ܡܬܗܝܡ ܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܡܢܝܢ. ܘܐܢ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ
ܓܒܪܐ. ܘܠܗܘܢ ܗܘܬ ܕܢܩ̈ܒܢ ܡܗܘܝܐ[8] ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܒܟܠ ܓܒܪ̈ܐ
ܓܒܪ ܫܘܡܠܝܐ ܡܫܬܡܫܢܐ. ܘܟܠ ܗܘ̈ܝ ܦܩܘܕܐ ܕܟܠ ܒܡܐ ܐܝܟ

[1] leg. ܕܡܫܬܕܪܝܢ. [2] leg. ܕܝܠܗܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܠܐ ܒܢ ܢܩ̈ܐ.
[4] leg. ܘܡܛܠ. [5] leg. (anstatt ܕܠܒܢܝ) ܕܟܠ ܓܒܪ ܒܢ ܠܒܢܝ.
[6] add. ܘܗܘ. [7] leg. ܠܗܘܢ? [8] leg. ܦܪܝܫܬܐ?

§ 50. Vgl. T § 49 al. 2.

Wenn ein Mann mehrere Söhne und eine Tochter hat und nun aus Liebe zur Tochter ihr irgend etwas aus seinem Hause als Geschenk (*wörtlich:* als Segen) vermacht hat, so sollen die Söhne sich dieser Verfügung ihres Vaters nicht widersetzen, noch [deshalb] ihre einzige Schwester hassen, sondern sollen es ihr in geschwisterlicher Liebe zukommen lassen.

Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben. Wenn Brüder existieren, die infolge der väterlichen Erbschaft oder eignen Erwerbs wohlhabend sind, und diese eine oder mehrere Schwestern haben, die arm und elend sind, so ist es eine von Gott den Brüdern auferlegte Schuld, daß sie diesen Geschwistern geben und nicht unbarmherzig gegen sie seien, welche ihre rechten Schwestern in Not und Elend sehen und dennoch herzloser Weise ihnen nicht helfen.

Ebenso wenn eine oder mehrere Schwestern vorhanden sind, die in Üppigkeit leben, während ihre Brüder in Armut und Not sind, ist es eine ihnen obliegende Schuld, daß sie sich ihrer Habe in Barmherzigkeit gegen ihre Brüder bedienen, soweit ihre Verhältnisse gestatten, indem sie auf ihre Ehemänner und Kinder in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Die gleiche Pflicht haben solche Schwestern, wenn neben ihnen notleidende Schwestern vorhanden sind.

§ 51. Vgl. §§ 52. 113 und T § 56.

(Text lückenhaft. Übersetzung konjektural.)

Weil man es als einen Kanon und wie ein Gesetz aufstellen könnte, daß die Tochter eines Mannes nicht neben seinen Söhnen zur Erbschaft berufen wird, so ist zu bemerken, daß es Leute gibt, welche dies Gesetz befolgen, und daß es andere giht, die es nicht befolgen, bei denen (die Töchter neben den Söhnen erben, daher) die Frauen ihr väterliches Erbe ihren Männern mit in die Ehe bringen. Da nun eine solche Differenz dem Glauben keinen Abbruch tut, insofern es sich nur um weltliche Erbrechtsfragen handelt, so bestimme ich (wie folgt):

Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteils und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteils ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.

Dasselbe gilt auch von den Weibern, welche ihren Ehemännern ihre *φερναί* (?) geben (indem die Ehemänner ihnen ebensoviel als *δωρεά* geben müssen). Denn überall sucht man Gleichheit (im Nehmen und Geben, Gabe und Gegengabe) durchzuführen. Und deshalb habe ich bestimmt, daß jedes Volk nach seinem Gesetze leben und daß kein Leiter (der Kirche) ihnen darin Opposition machen soll, denn diese Dinge schaden nicht dem Glauben.

§ 51.

Nach der arabischen Version.

Einige Leute lassen die Tochter nicht neben den Söhnen erben.

Andere sind der Ansicht, daß die Frau, wenn sie etwas aus ihrem Vaterhause erbt, es in das Haus ihres Gemahls bringen soll,

während noch andere dies nicht für nötig halten.

Digitized by Google

ܡܬܡܬܚ ܒܐܣܘܪ. ܘܠܐ ܡܫܬܪܐ ܠܡܫܬܠܡܘܢ ܡܕܒܪܢܐ. ܠܐ
§ 52. ܠܗܪ ܡܚܝ ܗܠܝܢ ܠܡܫܬܡܫܘ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܬܡܥ ܘܐܡܪ ܐܢ ܦܢܐ
ܠܓܕܝܐ ܗܘ ܠܗ ܠܗ ܟܢܫܐ: ܘܠܐ ܟܢܫܬܐ: ܘܐܝܟ ܠܗ ܐܢܫܐ ܣܓܝ̈ܐ: ܘܐܝܟ
ܠܗ ܐܣܪ̈ܐ ܕܡܚܝܘ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܟ ܠܗܘܢ ܠܡܚ̈ܐ ܟܢܫܐ: ܠܡܚܝܘܢ
ܦܓ ܕܒܕ̈ܐ: ܠܡܚܝܘܢ ܕܝܢ ܒܢܫܐ ܒܠܚܘܕ: ܒܝܕܐ ܥܡܘ ܡܦܠܓܠܘܢ
ܡܪܬܘܬܗ ܐܣܩܘܗܝ ܕܐܡܝܗܘܢ ܒܝ̈ܬܐ. ܘܒܢܝ̈ܬܐ ܕܪ̈ܘܚܘܢ ܕܡܚܝܘ.
ܗܒܢܐ ܕܝܢ. ܘܒܢ̈ܬܐ ܕܠܗ ܠܗܝܢ: ܘܐܢ[1] ܒܐܬܪܐ ܐܚܪ̈ܝ ܕܢܦ̈ܩܝܢ
ܒܢ̈ܬܐ ܡܪܬܘܬܐ: ܢܦ̈ܩܝܢ ܒܗ ܐܣܝ̈ܩܝܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܦܠܓ̈ܘܬܐ
ܐܣܩܘܗܝ ܕܓܕܝܐ ܕܐܡܝܗܘܢ ܒܢܫܐ: ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܐܣ̈ܝܗܘܢ ܕܡܚܝܘ.
§ 53. ܕܡܢܐ ܕܡܫܬܡܥ ܘܐܡܠܐ. ܐܢ ܦܢܐ ܠܓܕܝܐ ܘܠܡܐ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܐܠܐ ܐܢ
ܒܪܬܐ: ܘܗܕܐ ܢܦܩܢܐ ܠܓܕܝܐ: ܘܐܝܟ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܦܩܘܕ ܒܠ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܒܪ̈ܬܐ ܘܠܓܢܒܪ̈ܐ ܘܠܡܫܡܫܢ̈ܐ. ܦܘܩܕܢܗ ܡܫܬܡܥ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܒܚܐ ܗ̇ܘ ܒܪܬܗ: ܡܢܠܗ ܠܗ̇ ܡܢܐ ܪܫܐ ܡܢ ܡܕܡ
ܕܡܬܒܥܐ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܥܝܐ ܦܘܩܕܢܐ: ܒܠ ܡܕܡ ܕܒܪܬܗ
ܐܝܬܘܗܝ. ܐܢ ܡܫܬܒܚܐ ܗ̇ܘ. ܘܐܢ ܒܡܫܪܬܐ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܗ̇ܘ ܡܫܬܬ: ܐܣܩܘܗܝ ܕܓܕܝܐ ܘܒܢܩܘܗܝ ܕܝܠܗ[2] ܢܦܠܓܠܘܢ ܒܕܝܐ
§ 54. ܒܡܫܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܬܡܥ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܢܡܢܐ ܠܓܕܝܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܬܐ:
ܘܒܠ[3] ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܗܕܐ ܢܓܕܐ ܐܪܡܠܘܬܐ ܠܐܢܬܬܗ
ܒܕܡܢ ܠܡܬܐ: ܠܡܕܡ ܕܝܠܗ̇ ܗ̇ܘ. ܘܡܬܡܬܢܐ ܘܐܢ ܦܩܕ[4]
ܠܗ ܠܡܫܡܫܢ̈ܐ. ܘܠܐܪ̈ܡܠܬܐ ܘܠܝܬܡ̈ܐ ܡܫܟ̈ܢܐ. ܡܫܬܪܐ
ܦܘܩܕܢܗ. ܠܡܬܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܐ ܡܫܠܛܝܢ. ܐܠܐ
ܠܐܣܩܘܗܝ ܕܓܕܝܐ ܡܫܠܛ: ܘܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܐܣܩܘܗܝ. ———[5] ܕܝܢ
§ 55. ܘܡܫܠܡܐܝܬ. ܘܡܬܚܙܝܢ. ܡܫܠܛܝܢ ܠܡܦܩܘܕ ܠܒܠ ܕܢܨܒܐ. ܕܡܢܐ
ܕܡܫܬܡܥ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܦܢܐ ܠܓܕܝܐ ܘܢܨܒܐ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܠܡܗܘܐ ܒܓܒܪ̈ܐ ܕܒܬ̈ܐ. ܒܕܪ ܫܢܬܐ: ܗܫܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܬܪ ܕܗ̇ܘ
ܡܠܘܐܐ ܕܢܦܩܘ ܠܗ̇. ܠܘܬܢܐ ܕܒܗܪ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܡܫܬܪܐ
ܒܗ ܒܒܠܗ̇. ܐܢ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܢܨܒܐ ܠܡܗܘܐ ܡܕܡ. ܕܢܨܒܐ ܫܠܝܛܐ. ܘܡܬܡܪܐ ܫܪܝܪܐ
§ 56. ܒܐܠܗܐ ܐܝܬܘܗܝ ܗܡܢܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܬܡܥ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܦܢܐ ܠܓܕܝܐ

[1] leg. ܕܐܝܟ ܠܗܘܢ ܐܢ statt ܘܐܢ ܠܗܝܢ ܕܐܝܟ.
[2] leg. ܕܝܠܗܘܢ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ. [3] leg. ܒܠ ܘܦܩܘܕ anstatt ܘܒܠ.
[4] leg. ܐܢ ܦܩܕܐ. [5] add. ܒܠ ܡܐܢ̈ܝܗ̇.

Dies sind weltliche Bestimmungen, welche dem Glauben keinen Abbruch tun. Es soll vielmehr jedermann in diesen Dingen sich benehmen nach seiner Gewohnheit und der Gewohnheit seines Landes.

Die Brüder, welche ihren Schwestern nicht eine Erbschaft zukommen lassen, bekommen mit ihren Frauen auch nicht dasjenige, was diesen aus ihrem Vaterhause zukommt. Gemäß dem Anteil, den sie ihren Schwestern geben, verfahren ihre Frauen mit ihnen (ihren Männern) in bezug auf das, was sie (die Frauen) aus ihrem Vaterhause erben, indem sie ihnen je nachdem eine Teilerbschaft oder eine ganze Erbschaft in die Ehe mitbringen. Jedes Volk soll an seiner Gewohnheit festhalten.

§ 52. Vgl. T § 63.

Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.

Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.

§ 53. Vgl. T § 67.

Wenn ein Mann stirbt und nur eine Tochter hinterläßt, die verheiratet ist und Kinder hat; wenn er nun seine ganze Habe den Kirchen, Klöstern und den Armen vermacht, so soll sein Testament anerkannt werden.

Wenn aber seine Tochter arm ist, soll man ihr einen bedeutenden Teil von seinem Nachlaß geben.

Wenn er aber kein Testament gemacht hat, gehört alles seiner Tochter, ob sie arm ist oder reich.

Wenn aber auch die Tochter gestorben ist, dann sollen sich seine Brüder und ihre Söhne (Kinder) seinen Nachlaß zu gleichen Teilen teilen (*s. Anm.*).

§ 54. Vgl. T §§ 64. 65. 84.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister?) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Brudersöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.

§ 55.

Wenn ein Mann stirbt und nun seine Witwe in ein Nonnenkloster gehen will, nimmt sie aus ihrem Hause so viel Vermögen mit, als ihr für zehn Jahre genügt, wenn das Haus ihres Gemahls ein wohlhabendes ist, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn sie dagegen nichts mitnehmen will, so ist das eine Tat ihres heldenhaften Willens und ihres festen Vertrauens auf Gott.

§ 56. Vgl. § 63.

Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem

Digitized by Google

ܕܠܐ ܒܥܠܐ : ܘܢܝܚ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܫܝܢܐ : ܐܘ ܕܒܠܒܝܟ ܒܚܪ̈ܬܐ ܐܢ̈ܫܝܢ ܡܥ̈ܝܪܐ. ܡܬܚܙܝܐ[1] ܗܟܢ ܡܢ ܢܡܘܣܗ ܕܡܠܟܐ ܒܗ ܡ̈ܬܘܡܘܗܝ. ܕܦܩܕܢܐ ܠܗܘܢܘܪܝܘܣ. ܘܕܐܢܬܬܐ ܕܡܬܡܟܝܢܐ ܠܗ. ܘܚܣܝܢܐ ܕܦܘܩܕܢܗ : ܡܠܟ̈ܘܬܗ ܕܗ̈ܢܘܢ. ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܦܣܩܬ ܠܗܘܢ. ܝܪܬܘܬܐ ܐܢ ܡܫܬܪܝܐ. ܗܘܬ ܐܢܬܬܐ ܠܡ̈ܬܘܡܘܗܝ ܕܡܠܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܟܚܐ ܐܢܫܘܬܗ ܗܘܬ ܡܫܟܚ. ܕܐܢܬܬܗ ܡܫܡܫܬܐ

§ 57. ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܕܡ ܕܥܒܕܐ. ܕܐܢܐ ܕܫܡܥܢܢ ܡܫܟܚܐ. ܐܢ ܡܢܘ ܕܡܠܟܐ ܕܠܐ ܒܥܠܐ : ܘܦܩܕ ܘܝܗܒ ܒܫܘܬܗ : ܕܥܠ ܡܕܡ ܕܐܕܒ : ܕܐܝܬܘܗܝ ܢܫܘܬܗܘܢ : ܐܝܟܢ ܕܢܣܒܗ ܕܐܢܬܬܐ ܗܝ ܒܐܢܫܐ. ܘܕܢܬܠܝܟ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܕܡܫܟܚܐ ܡܦܪܫܢܐ ܒܒܝܬܗ. ܢܫܩܘܠ ܦܘܩܕܢܗ : ܘܠܐ ܢܫܬܟܚ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܟܚܚܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܡܫܒ ܒܐܘܪܚܘܬܐ : ܠܐܢܫܘܬܗ ܕܒܥܠܗ : ܘܡܫܬܟܚܐ ܠܡܠܟܐ ܐܢܫܐ : ܢܫܬܟܚ ܦܘܩܕܢܗ ܕܒܥܠܗ. ܘܢܩܘܡ ܐܘ ܡ̈ܬܘܡܘܗܝ ܐܢ̈ܫܝܢ : ܢܫܠܛܘܢ ܒܢܟܣܘܗܝ ܕܡܠܟܐ. ܘܗܝ ܕܝܗܒ ܡܢܬܗ ܘܥܠ ܡܕܡ ܕܠܗ. ܘܡܠܟܐ ܡܕܡ ܐܢܫܐ ܠܟܠܗ ܕܢܩܘܡ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܘܐ ܡܕܒܪܢܐ.

§ 58. ܘܐܬܐܘܠ ܒܥܠܡܐ ܐܝܟ ܢܟܣܐ ܕܗܘܐ ܠܗ. ܕܐܢܐ ܕܫܡܥܢܢ ܘܐܫܟܚܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܝܬ ܐܢܬܬܗ ܘܢܝܚ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܢܬܠ ܠܡܫܟܚ ܐܢܬܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܟܚ ܡܢܬܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܠܒܝܐ ܘܫܠܡܘܬܗ ܘܠܡܬܠ ܐܢܘܢ ܠܗ ܕܢܨܒܐ. ܐܠܐ ܢܬܢܛܪܘܢ ܒܐܝܕܘܗܝ ܠܒ̈ܢܝܗ ܘܠܒ̈ܢܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܒܗ ܡܕܡ ܢܟܣܐ ܕܒܢܝܗܘܢ ܕܡܢ̈ܝܬܐ. ܘܙܒܢ ܠܗ ܠܡܫܒܩ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܝܠܝܢ ܒܗ ܡܢܐ ܒܥܠܗ. ܘܢܝܚ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܡܫܬܟܚܐ ܠܡܠܟܐ ܐܢܫܐ : ܘܙܒܢ ܠܗ ܕܢܫܒܩ ܡܢ̈ܝܬܐ ܕܒܥܠܗ ܡܕܡܐ : ܘܝܗܒ ܠܗܘܢ ܠܗܘ ܐܢܫܐ ܕܒܥܠܗ. ܡܢܬܐ ܗܝ ܐܝܟ ܐܢܐ : ܕܢܫܒ ܫܠܡܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܢܝܗܘܢ : ܘܡܬܝܗܒܐ ܒܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܡܢܝܬܗܘܢ ܫܘܝܢ. ܘܡܬܢܣܒܐ ܗܝ ܐܡܬܐ ܕܢܫܒܘܢ ܠܒ̈ܢܝܐ ܕܒܥܠܗ ܡܕܡܐ : ܘܢܗܘܐ ܠܒܥܠܗ ܗܕܢܐ ܠܡܠܟܐ : ܘܡܢܝܬܗܘܢ ܕܒ̈ܢܝܗ ܫܘܝܢ.

§ 59. ܕܐܢܐ ܕܫܡܥܢܢ ܘܐܫܟܚܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܘܗܝ ܡܬܗܝܐ ܒܗ ܐܒܘܗ : ܘܗܘܐ ܠܡܠܟܐ ܘܡܝܬ ܕܠܐ ܒܥܠܐ : ܗܟܢܐ ܡܬܗܘܝܐ ܠܐܚܘܗܝ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܠܡ̈ܬܘܡܘܗܝ. ܥܠ ܡܢܬܐ ܕܝܢ ܕܒܥܠܗ ܡܢ. ܒܥܠܗ ܫܠܝܛ. ܥܠ ܗܢܘܢ ܕܝܒܒܘ[2] ܠܗ ܒܡܫܡܫܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܠܗ.

[1] ܡܬܚܙܝܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܝܒܒ.

Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

Wenn sie stirbt, sollen ihre Kleider ihrer Dienerin und denjenigen Personen, denen sie sie vermacht, gehören.

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.

§ 57. Vgl. T §§ 65. 86.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen (vgl. T § 49 al. 5).

§ 58. Vgl. § 102, 2.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterläßt und nun der Witwer eine andere heiraten will, darf er nicht die Kleider und das Geschmeide der Mutter der Kinder nehmen und seiner zweiten Frau geben. Diese Dinge sollen vielmehr in Ehren für ihre Söhne und Töchter aufgehoben werden. Ihr Vater darf sie auch dann nicht seiner zweiten Frau geben, wenn er sie um Geld (seinen Kindern) abgekauft hat.

Ebenso darf eine Frau, die ihren Gatten verloren hat und Kinder von ihm hat, wenn sie sich wieder verheiratet, nicht die Kleider ihres ersten Gemahls nehmen und ihrem zweiten Gemahl zu tragen geben.

Schamlos ist der Vater, der das Geschmeide der Mutter seiner Kinder nimmt und vor ihren Augen damit eine andere schmückt.

Schamlos ist die Mutter, welche die Kleider ihres ersten Gemahls nimmt und sie vor den Augen ihrer Kinder ihrem zweiten Gemahl zu tragen gibt.

§ 59. Vgl. § 61 und T §§ 91. 69. 53.

Wenn ein Mann keine anderen Kinder hat als eine Tochter; wenn diese ihren Vater (nach seinem Tode) beerbt, sich dann verheiratet hat und kinderlos gestorben ist, fällt die Erbschaft ihres Vaters seinen Brüdern oder Vatersbrüdern oder den (andern) nächsten Verwandten zu, während ihre Kleider, diejenigen, die ihr Gemahl für sie als junge Frau bei Gelegenheit ihrer Hochzeit hatte anfertigen lassen, ihrem Gemahl als Eigentum zufallen.

Falls sie jedoch [Kinder hinterläßt und] zu Gunsten ihrer Kinder ein Testament macht, darf es weder von ihrem Gemahl noch von anderen angefochten werden.

Digitized by Google

ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܟܬܒܐ ܦܘܡܦܝܐ. ܒܗ ܒܪܝܫܗ: ܠܐ ܡܢ ܕܒܠܥܕ ܘܠܐ ܡܢ
§ 60. ܐܣܕ̈ܪܐ ܡܬܚܫܒ ܦܘܡܦܝܐ. ܕܒܠܐ ܕܟܬܝܒ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܘܠܘܣ ܘܠܡܐ ܠܗ ܒܪܐ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܪ ܒܪܐ: ܐܘ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܣܕ̈ܪܐ.[1] ܕܐܦ ܗܢܘܢ ܡܬܩܪܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܐܪ̈ܬܘܢܝܗܘܢ: ܘܠܐ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܡܬܩܪܘܢ ܐܝܟ ܚܕ ܒܪܐ: ܠܐܣܛܪܐ ܕܝܢ ܗܕܡܝ ܐܘ ܗܦܟܐ. ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܝܗܘܢ ܕܡܠܟ̈ܐ ܢܩܒܘܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܬܒܪܝܘ. ܘܐܝܟ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܡܬܚܫܒܝܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܝܟ ܒܗܘܢ ܕܡܠܟ̈ܐ.[2] ܘܡܛܠ ܐܒܗܘܢ. ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܢܦܩ ܐܒܗܘܢ. ܒܗ ܕܩܡ ܠܗܘܢ: ܘܠܐ ܐܬܝܠܕܘ ܡܠܟ̈ܐ. ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܐܣܕ̈ܪܐ. ܐܦ ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢܬܗ ܐܝܟ ܡܠܟ̈ܐ ܐܦ ܡܠܟܬܐ. ܐܦ ܗܕܐ ܗܢܘܢ ܢܐܪܬܘܢܝܗܘܢ. ܐܦ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐܣܛܪ̈ܘܗܝ ܕܝܠܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܣܛܪܘܗܝ ܒܪܒܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܟ ܡܚܫܒܘܢ ܕܒܗܘܢ ܡܬܒܪܝܐ. ܗܢܘܢ ܢܦܩ̈ܝܢ ܒܫܡܗܘܢ.
§ 61. ܘܒܪ[3] ܥܒܪ ܒܫܡܗܘܢ ܒܗܝܢܐ ܘܒܫܡܐ. ܕܢܐ ܕܟܬܝܒ ܘܟܕ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܘܠܘܣ: ܘܐܦ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܘܒܢ̈ܬܐ[5] ܕܠܝܬܗܘܢ ܡܢܗܝܢ ܡܬܘܬܐ: ܘܐܦ ܠܗܘܢ ܐܢܐ ܘܗܢܐ: ܘܠܒܪܬܐ ܐܣܕܪܐ ܠܐ ܗܘܝܐ: ܒܡܫܘܚܬܐ ܒܠܡܕܒܪ ܢܗܘܐ. ܒܗ ܡܢ ܕܡܗܢܐ. ܘܡܢ ܕܒܬܒܐ ܡܢ ܚܢܐ: ܒܝܬܗ ܢܩܒܠ ܒܗ ܡܕܒܪ. ܡܬܘܬܐ ܗܘ ܠܒܪ ܕܐܒܗܘܢ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܚܪܝܗ ܒܪܬܐ: ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܒܕܒܪܐ ܕܒܢ̈ܬܗ ܐܘ ܕܒܪܬܗ: ܐܝܟ ܚܕܐ ܗܝ: ܒܗ ܚܘܝܐ ܠܗ ܠܐܝܬܘܗܝ ܘܠܐܝܩܪܗ ܘܠܡܫܪ̈ܝܢܗ. ܢܬܩܒܠ ܡܢܗ ܒܗ ܡܕܒܪ: ܘܡܚܝܕܐ. ܒܠܡܕܝ ܒܢ̈ܝܗ ܘܒܪܬܗ.[6] ܐܝܟ ܐܚܪܝܗ ܚܕܐ. ܘܠܗ ܢܬܝܒ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܡܪܝܐ ܠܒܪܝܐ ܒܚܕܐ ܕܦܘܫܩ ܠܗ. ܘܗܟܢܐ. ܒܕܡܘܬܐ ܕܥܒܪܐ ܚܝܘܗ ܘܒܢ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܗ ܒܢ̈ܬܗ ܒܗ ܗܝ ܚܕܐ: ܘܐܦ ܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܗܢܘܢ ܢܬܒܪܘܢ ܠܗܬܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܒܠܡܕܒܪ ܠܐܒܗܘܢ ܢܗܦܟܘܢ. ܒܗ ܥܠܡܝܢܐ ܕܡܬܚܫܒ ܒܗܘ. ܒܗ ܡܕܒܪ ܕܝܗܝܒܐ. ܘܐܦ ܡܢܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܗܘܢ ܕܡܠܟܘܬܐ: ܗܢܘܢ ܢܗܘܘܢ ܒܠܚܘܕ ܕܦܠܓ ܒܪܐ ܡܢܗ. ܐܘ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܠܐܝܬܘܗܝ
§ 62. ܡܢ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܕܠܐܝܩܪܗ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܡܫܘܚܬ ܡܕܒܪ. ܕܝܢܐ

---

[1] leg. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ statt ܐܣܕ̈ܪܐ ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܪܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ܒܗܘܢ ܕܡܠܟ̈ܐ statt ܡܠܟ̈ܐ. [3] leg. ܒܪ. [4] leg. ܘܠܗܘܢ.
[5] leg. ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܦ statt ܘܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܒܪܬܗ ܐܘ statt ܘܒܪܬܗ.

§ 60. Vgl. T § 91.

Wenn ein Mann stirbt und nicht einen Sohn hinterläßt, wohl aber einen Sohnessohn oder Sohnessöhne, deren Eltern gestorben sind, so beerben ihn diese seine Enkel, nicht seine Brüder.

Wenn einer der Söhne des Erblassers einen Sohn, ein anderer zwei oder mehrere hinterlassen hat, so beerben diese Enkel den Großvater nach der Zahl ihrer Personen, nicht nach der Zahl der Personen ihrer Väter. Denn sie sind vom Großvater erzogen und werden angesehen wie seine Söhne.

Wenn jedoch mehrere dieser Enkel noch ihren Vater haben, so erbt ihr Vater nur einen Teil (Sohnesteil) von dem Nachlaß des Erblassers, weil er noch für sie vorhanden ist, sie also keine Waisen sind, wie die andern Enkel des Erblassers.

Wenn der Erblasser nicht Sohneskinder, sondern Tochterkinder, seien es Knaben oder Mädchen, hinterläßt, so beerben diese ihren Großvater in gleicher Weise.

Und wenn die Brüder oder Bruderssöhne des Erblassers diese Verteilung in etwas anfechten, soll der zuständige Priester nach bestem Ermessen unter ihnen entscheiden, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet.

§ 61. Vgl. § 59.

Wenn ein Mann stirbt und nur Töchter hinterläßt, denen sein Erbe zufällt; wenn ihre Mutter noch lebt und sich nicht wieder verheiratet, so ist der ganze Nachlaß bis zu ihrem Tode in ihrer Hand.

Nach ihrem Tode bekommen denselben ihre Töchter als die Erben ihres Vaters.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur eine einzige Tochter hinterlassen hat.

Wenn dagegen die Mutter das Vermögen ihrer Töchter oder Tochter verschleudert, indem sie es ihren Brüdern, Schwestern und sonstigen Verwandten gibt, wird ihr alles abgenommen und den Händen ihrer Töchter oder Tochter übergeben. Ihr aber wird in monatlichen Raten ein ausreichender Unterhalt gewährt, und zwar so lange, bis sie das zeitliche Leben beschließt.

Wenn diese Töchter sterben, aber Söhne oder Töchter hinterlassen, während die Mutter noch lebt, sollen sie ebenso gegen die letztere (ihre Großmutter) verfahren.

Wenn dagegen die Töchter sterben, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt ihr ganzes Vermögen ihrer Mutter zu, die nach Belieben darüber verfügen kann (vgl. T § 52).

Wenn noch Vatersbrüder der Töchter vorhanden sind, so erben diese oder ihre Söhne alles, was nach dem Tode der Mutter der Mädchen noch von dem Vermögen übrig ist. Dagegen sind die Brüder und Schwestern der Mutter von dieser Erbschaft ausgeschlossen.

§ 62. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht ver-

Digitized by Google

ܕܥܒܕܝܢ ܘܥܒܪܝܢ. ܐܝܟ ܡܪܗ ܠܒܝܬܐ ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܘܫܩܠܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܣܘܪܝܐ: ܘܐܣܬܩܒܠܘܢ ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܠܒܝܬ̈ܐ ܢܦܠܘܢ ܠܗܝܢ. ܡܢ̈ܩܬܐ ܕܗܘ̈ܝܢ ܠܡܪܚܡܢܘܬܗܘܢ ܘܠܡܗܝܡܢܘܬܗܘܢ. ܗܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܝܬ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܐܣܝ̈ܪܝܢ ܒܚܛ̈ܗܝܢ ܘܥܒܕ ܡܫܡܫܢ̈ܘܬܗܝܢ

§ 63. ܕܝܠܗܘܢ[1] ܒܘܣܐ ܘܬܘܠܠܬܐ ܘܡܘܫܚܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܡܠܟܐ ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܒܝܬܐ ܡܫܪܫܢܐ ܐܢܫ[2] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܘܣܒܐ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ ܫܡܫܬܐ ܗ̄ܝ ܘܡܫܬܩܠܬܐ —[3] ܐ̈ܚܪܢܐ: ܘܫܩܠܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗܘܢ: ܢܗܘܐ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܗܘܬ ܠܗ̇ ܠܡܘܪܬܢܘܬܗ̇ ܘܠܗ̇ ܕܡܫܡܫܐ ܠܗ̇. ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ̇: ܘܡܢ ܕܢܦܩܐ ܣܝܡ̈ܬܗ̇ ܘܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܗܘܐ ܦܐܝܫ ܡܢܗ̇. ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܢܣܒ.[4] ܘܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܡܬܗܦܟ ܠܗ̇ ܠܡܪܐ. ܥܠ ܕܡܠܟܝܢ ܢܦܫܗ̇ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܘܐܝܟ ܐܡܬܐ ܐܝܟܘܬܗ̇ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܗܟܢܐ ܠܐܠܗܐ. ܘܡܠܟܝܢ ܠܗ̇

§ 64. ܒܬܪܗ̇ ܫܠܝܛ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܒܝܬܐ ܡܫܪܫܢܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܕܐܬܝܠܕܘ ܒܒܝܬܗ: ܐܘ ܡܫܩܠܝܢ ܒܐܓܪ̈ܐ ܐ̈ܚܪܢܐ: ܣܘܒܐ ܐܢܫ ܒܠܒܘܫܐ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܝܗܒܬܐ ܐܝܟ ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܘܡܐ ܕܦܠܓܗ ܠܒܝܬܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܗܝ ܗܕܐ ܢܗܘ̈ܝܢ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܗ̄ܘ ܠܒܝܬܐ: ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܘܒܢ̈ܬܗܝܢ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܒܢ̈ܝ ܣܪ̈ܝܐ ܐܢܫܝ̈ܗܘܢ ܡܢ ܣܘܦܐ. ܒܗܘ̇ ܕܠܐ ܫܦܩܝܢ

§ 65. ܐܦܠܐ ܠܢܦ̈ܫܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܫܬܝܢ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܒܝܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܒܢ̈ܬܐ ܐܘ ܐܡܗ̈ܬܐ: ܘܡܢܐ ܕܥܒܕ ܐܢܘܢ ܒܪ ܚܐܪ̈ܘܬܐ ܐܢܘܢ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܡܫܘܚܬܗ. ܠܐ ܢܫܬܒܩ ܠܗ ܠܡܘܬܢܘ ܐܢܘܢ. ܠܫܢܐ ܡܢ ܕܣܟܘܡ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܠܒܪ̈ܚܐܪܘܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܘܐܦ ܡܫܪܫܢ ܘܡܫܘܚܬ

§ 66. ܠܗܘܢ ܠܫܢܐ ܡܢ ܕܣܟܘܡ. ܒܒܠܚܘܕ ܗܘܐ ܡܢ ܒܢܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܫܪܫ ܒܒ̈ܢܬܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܗ̄ܢܘܢ ܘܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗ ܕܒܝܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܟܢܐ ܠܡܝܬܐ ܐܢܫܝ̈ܗܘܢ. ܘܗܢܘܢ ܕܒܒܠܚܘܕ ܗܘܘܢ

§ 67. ܡܢ ܒܢܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܡܝܬ ܠܡܘܬܐ ܣܝܡܢܐ: ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܫܒܩ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܕܡ. ܠܐ ܐܝܟ ܒܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢ. ܘܫܩܠܐ ܒܪܬ ܕܦܠܓܗ ܐܒܘܗܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܐ: ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܘܬ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܡܪܬܘܬܐ:

[1] leg. ܕܝܠܗܝܢ. [2] leg. ܘܐܢܫ. [3] add. ܒܐܓܪ̈ܐ.

[4] Lücke. Siehe Anmerkung.

heiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung, sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.

§ 63. Vgl. § 56.

Wenn ein wohlhabender Mann Söhne und Töchter hat und eine seiner Töchter blind und ein Krüppel ist; wenn nun die Brüder die Erbschaft des Vaters unter sich teilen, sollen sie ihrer Schwester für Lebenszeit eine solche Erbschaft geben, welche für ihren und ihrer Dienerin Unterhalt genügt.

Wenn nach ihrem Tode noch ein Weniges davon übrig ist, soll es ihrer Dienerin gehören.

[Wenn es dagegen viel ist, soll es ihren Geschwistern] und ihrer Dienerin [gehören]. Denn das ist man der Dienerin schuldig dafür, daß sie für die Kranke gesorgt und ihr gedient hat. Und wenn die Dienerin Sklavin ist, soll sie um Gottes willen (*wörtlich:* Deo, für Gott) freigelassen werden, und (bei der Gelegenheit) soll man ihr ein kleines Geschenk geben.

§ 64.

Wenn ein wohlhabender Mann Sklaven und Sklavinnen hat und sie sind in seinem Hause blind oder sonst krüppelhaft geworden, so ist er Gott schuldig sie bis an sein Lebensende zu ernähren.

Und wenn er stirbt, sollen seine Söhne (Kinder?) ebenso gegen sie handeln.

Wenn dagegen dieser Mann oder nach seinem Tode seine Söhne arm sind, sind sie frei von dieser Verpflichtung, sofern sie sich selbst nicht einmal ernähren können.

§ 65. Vgl. T § 77.

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 66. Vgl. Ch V.

Wenn jemand Sklaven und Sklavinnen freiläßt und wenn er oder seine Söhne nach seinem Tode sie dann in die Sklaverei reklamieren, sind er und sie unter dem Bannfluch und sollen von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 67.

Wenn jemand Mönch werden will, soll er aus dem Hause seiner Eltern, einerlei ob sie reich oder arm sind, nichts mitnehmen.

Und wenn sein Vater stirbt, soll er aus dem Hause seines leiblichen Vaters nichts erben.

Digitized by Google

ܒܝܬܡܢܐ ܠܒܪ : ܘܐܦ ܐܫܬܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ
ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܠܠܒܘܫܐ ܐܘ ܠܟܬܘܒܐ ܫܠܝܚܐ ܠܗ ܠܡܫܟܢ ܗܟܢܐ
§ 68. ܐܝܟ ܒܡܪܚܒܐ. ܘܗܘ ܐܝܟ ܡܪܬܘܬܐ. ܕܡܢ ܕܫܟܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܦ ܐܫܟ
ܗ̇ܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܡܟܝܟ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܫܦܝܪ: ܘܫܪܪܐ ܐܣܘܗܝ
ܘܒܬܫܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒܗܬܐ ܘܐܡܗܬܐ ܕܫܒܝܢ ܘܡܪܕܘܬܐ ܫܠܝܡܬܐ ܘܡܕ̈ܦܢܐ:
ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܡܫܟܢ ܠܐ ܫܠܡܘܬܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܒܪ̈ܝܬܗ.
ܐܟܚܕܐ ܐܝܟ ܕܠܐ ܫܡܥ ܗܘ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܗܘܢܘ
ܫܟܝܚܝܢ ܡܢ ܕܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕ̈ܝܢܐ ܐܝܟܢܐ ܗܘܐ.
ܘܐܦ ܐܢܐ ܠܗ ܕܠܡܟܢܫܘ ܕܟܪܝܗ: ܘܦܩܕ ܠܗ ܫܠܡܗ ܘܒܠ ܡܐ
ܕܨܒܐ: ܘܐܢܐ ܢܚܡܐ ܗܢܐ ܒܒܢܝܢܗ. ܕܡܝܬܪ ܦܘܠܚܢܗ. ܐܦ ܕܝܢ
ܠܗ ܢܟܦܐ ܗܢܐ ܒܒܢܝܢܗ. ܕܐܠܗܐ ܕܢܣܒܪܐ ܫܘܝܐ ܒܠܡܕܡ.
ܐܦ ܕܝܢ ܗܦܟܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܐܟܘܠܬܗ ܐܝܟ
ܕܠܒܘܪܟܬܐ ܘܐܠܐ ܗ̇ܘ ܒܝܬܐ ܕܪܘܚܐ. ܫܡܥܘ ܠܗܘܢ. ܐܦ
§ 69. ܗܘ ܠܒܪ ܒܒܪ ܐܚܪܢܐ ܡܫܬܢܐ. ܕܡܢ ܕܫܟܝܢ ܘܐܫܟܚ. ܐܦ ܐܫܟ
ܗ̇ܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܐܠܐ ܫܩܠ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܪܬܗ
ܡܬܪ̈ܥܐ ܘܢܦܩ ܠܒܠܡܐ: ܡܫܠܡ ܗܘ ܠܒܪ ܒܢܐ ܐܫܬܐ: ܘܠܐ
ܡܫܟܚ ܡܬܠܫ ܐܝܟ ܕܒܗܘܠܐ: ܡܐ ܕܢܦܩ ܠܒܠܡܫܝܚܘܬܗ.
ܐܢܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܦܠܛ ܒܗ ܐܫܬܘܗܝ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܪܥܐ
§ 70. ܒܝܬܘܗܝ. ܕܡܢ ܕܫܟܝܢ. ܐܦ ܐܫܟ ܗ̇ܘܐ ܡܣܟܢܐ: ܘܠܐ ܠܗ ܐܠܐ
ܐܦ ܡܢܐ ܒܠܚܘܕ: ܐܘ ܒܫܡܢ ܐܘ ܒܡܫܚܐ: ܒܠܗ ܡܪܬܘܬܐ ܕܒܝܬ
ܐܒܘܗܝ. ܕܡܛܠ ܢܗܘܐ. ܐܦ ܡܢܐ ܗܘ. ܐܘ ܕܐܣܩܗ ܐܦ ܒܦܠܓܘܬܐ
ܐܚܪܝܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܗܝܡܢ ܒܠ ܡܕܡ:[1] ܘܡܫܠܛ ܠܡܫܟܢܐ: ܐܘ
§ 71. ܠܦܠ̈ܓܬܐ ܘܠܒܢ̈ܝܢܐ ܘܠܒܪ̈ܬܗ. ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܐܚܪܬܐ. ܕܡܛܠ
ܕܫܟܝܢ ܘܡܢ. ܐܦ ܐܢܐ ܐܫܟ ܕܐܢܐ ܠܗ ܒܒܢܝܢܐ ܕܠܐ ܡܣܒܪ: ܘܡܫܟܚ
ܠܗ ܘܐܘܠ ܠܒܡܟܢ ܘܡܡܟܢ ܪܥܝܗ: ܘܡܢ ܒܒܪܝ ܡܫܟܚ ܠܗ
ܡܪܗ ܒܢܐ ܣܓܝܐܐ: ܐܦ ܡܪܦܐ ܠܗ ܡܫܠܡ ܡܫܟܚ. ܕܪܒܘܬܐ
ܗܡܢܘܬܗ ܐܝܬܝܗ ܕܠܒܪܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܐ ܠܡܪܦܝܢܘܬܗ.
ܣܓܝܐܐ ܕܗܦܟܘܗܝ ܒܢ ܠܐ ܒܥܒܘ. ܫܠܡܘܢ ܦܩܕܘܗܝ ܠܡܪܗ.
ܐܘ ܗܘ ܒܒܢܝܐ ܐܦ ܐܢܐ ܡܕܡ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܫܬܩܢܘܢ ܒܠܗܘܢ
ܫܡܫܐ ܕܢܦܩ ܠܡܪܗ ܡܢ ܡܪܝ ܠܒܪܝ ܡܫܟܚܐ ܡܢ ܦܩܕܘܗܝ
ܒܝܬܐ ܕܡܫܬܡܠܝܐ ܡܕܡ ܕܦܩܝܕ ܒܠܗܘܢ. ܘܡܫܪܝܢ ܐܦ

[1] add. ܕܐܢܫ ܠܗ?

Wenn aber sein Vater ihm aus freiem Willen ein Geschenk gibt, und wenn seine Brüder nach dem Tode seines Vaters [das gleiche tun], damit er sich damit kleide und bedecke, darf er es als Geschenk annehmen, nicht als Erbschaft.

§ 68.

Wenn jemand Mönch wird, nichts bekommt von seinem Vaterhause und nun das zeitliche Leben beschließt; wenn er Eltern und Geschwister sowie eine Zelle und einige Habseligkeiten hinterläßt, dürfen seine Eltern weder seine Zelle noch seine Habseligkeiten bekommen. Denn wie er nichts von den Eltern bekommen hat, bekommen sie nichts von ihm, sondern alles Seinige gehört seinen geistigen Brüdern.

Wenn er einen Schüler hinterläßt, der ihn bediente, und ihm seine Zelle und seine Habe hinterläßt, und ein solches Vermachen in seinem Kloster Sitte ist, soll seine Verfügung ausgeführt werden. Wenn es aber nicht Sitte ist, soll es der Gesamtheit der Mönche gehören.

Wenn seine Eltern oder Geschwister etwas von seinen Sachen als Geschenk, nicht als Erbschaft fordern, soll man es ihnen geben, denn vielleicht hatte auch er einmal ein Geschenk von ihnen erhalten.

§ 69. Vgl. T § 92.

Wenn jemand Mönch wird, keine Erbschaft aus seinem Vaterhause bekommt, dann erschlafft und wieder in die Welt zurückkehrt — ist doch die menschliche Natur schwach und kann oftmals nicht gedeihen —, dann kann er nach der Rückkehr zum Laienstande mit seinen Brüdern die Erbschaft seiner Eltern teilen.

§ 70.

Wenn jemand Mönch wird und eine, zwei oder mehr Schwestern hat, gehört der ganze Nachlaß seines Vaterhauses seiner Schwester oder seinen Schwestern.

Wenn er ferner alles (was er hat) verkauft und (den Erlös) unter Arme oder unter Klöster, Lauren und Kirchen verteilt, ist er von Rechts wegen dazu befugt (*s. Anm.*).

§ 71.

Wenn jemand einen Sklaven besitzt, den er nicht freigelassen hat, und ihn in ein Kloster gehen läßt; wenn dieser die Tonsur annimmt, und darauf sein Herr ihn unter den Mönchen wieder entdeckt, dann ist es ein Zeichen der Größe seiner christlichen Gesinnung, wenn er ihn um des Messias Willen gewähren läßt.

Wenn er ihn aber nicht gewähren lassen will, dann sollen die Mönche, die ihn, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, geschoren haben, seinem Herrn den Preis des Sklaven zahlen,

oder der Sklave selbst soll diesen Preis zahlen, wenn er etwas hat,

oder es soll ihm die Verpflichtung auferlegt werden, in monatlichen Raten seinem Herrn den festgestellten Preis für seine Person zu zahlen, besonders in dem Fall, wenn sein Herr arm ist.

Digitized by Google

ܐܝܬܘܗܝ ܡܪܢܐ ܡܫܝܚܐ. ܐܦ ܠܐ ܓܝܪ ܠܐ ܚܒܪ ܗܘܐ. ܫܠܝܛ ܡܪܢܐ ܕܢܦܫܗ ܘܦܓܪܗ ܡܢܗ. ܘܫܬܡܫܬܗ ܗܘܬ. ܘܐܦ ܐܬܚܙܝܬ ܐܢܫܘܬܗ ܡܪܢܝܬ.

§ 72. ܘܐܦ ܦܠܓܘܬܐ ܘܚܘܠܩܐ ܡܪܘܗܝ. ܕܗܢܐ ܕܫܡܥܝܢ ܘܗܪܟܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܐܡܪ ܫܠܝܚܐ ܘܡܗܦܟ ܥܡ ܠܐ ܪܫܝܥܐ ܐܬܪܘܗܝ: ܘܡܢ ܥܠܡ ܡܥܒܕ ܠܗ. ܫܠܝܛܝܢ ܥܠ ܥܪܘܗܝ ܠܡܥܒܕ ܠܗܘܢ. ܡܢ ܕܝܠܢ. ܐܦ ܕܪܦܘܬܗܘܢ ܒܣܘܥܪܢܗ. ܘܐܦ ܕܝܘܦܩܢܘܗܝ[1] ܠܥܠܡܐ. ܘܣܓܝܐܐ ܕܗܦܟܘܗܝ ܥܡ ܠܐ ܢܗܝܪ. ܗܢܘܢ

§ 73. ܡܪܢܝܬܐ ܪܒܬ ܝܗܘܒ ܘܗܒܐ. ܕܢܐ ܕܫܒܚܝܢ ܘܐܠܗܐ. ܣܓܝܐܐ ܕܝܠܗ ܒܒܗܡܪܐ ܥܠ ܪܝܫܐ: ܘܡܪܝܡܐ ܚܪܝܢܐ ܒܗ ܐܢܫܐ: ܘܠܐ ܪܕܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܣܓܝܢܘܬܗ ܗܝܡܢܘܬܗ: ܐܠܐ ܠܥܡܪ ܡܢ ܡܝܬܝܐ ܕܣܓܝܢܘܬ ܡܬܗܦܟ ܘܐܘܪܚܐ ܥܠܬܐ ܒܥܒܕ ܠܥܡܠܐ: ܘܡܬܪܡ ܒܗ ܘܡܬܡܬܠܝܢ ܒܗ ܗܝܟܠܐ: ܡܢܐ ܕܡܬܡܪܩ ܗܡܬܪܝܢ ܠܐܦܝܠܝܘܬܐ. ܢܦܫܘܗܝ ܡܢ ܒܡܬܪܐ. ܐܝܟ ܕܫܡܐ ܗܦܠܘܬܗ.

§ 74. ܕܡܢܐ ܕܫܒܚܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܪܫܐ ܕܒܬܡܪܐ ܕܣܓܝܐܐ: ܕܐܬܠܒܫ ܕܝܗܘܒܐ ܡܫܡܫ ܐܝܟܘܬܗ ܒܐܝܠܘܬܐ: ܘܕܝܗܒܐ ܡܣܘܬ ܫܦܪܬܐ ܠܐܢܫܐ. ܗܘܦܟܐ ܕܝܢ ܘܠܡܬܘܫܟܐ ܕܡܬܠܗܡ ܒܬܘܡܪܐ ܘܡܠܠܝܢ ܡܠܬܐ: ܒܡܬܝܒܘܬܗ: ܐܦ ܐܝܟ ܐܠܗܐ ܡܬܕܒܪ: ܘܡܬܡܫܐ ܒܡܫܡܫܘܬܗ ܠܐ ܐܝܬ: ܫܡܪܐ ܒܒܪܝܬܐ. ܘܠܐ ܫܡܪܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕܝܗ ܡܬܪܦܝܢ: ܘܡܠܟܐ ܕܡܬܗܪܢܐ ܗܘܐ ܘܠܐ ܕܡܬܗܪܢܐ: ܢܬܕܒܘܢ ܐܢܫܐ ܠܐܦܝܠܝܘܬܐ ܘܫܪܪܘܗܝ ܒܥܠܡܐ ܘܫܠܡܐ: ܒܡܐ ܕܢܨܒܝܢ. ܘܢܛܒܘܢ ܠܗܘܢ ܐܪܚܐ ܐܝܟܐ ܕܝܗܒܘܢ

§ 75. ܐܠܗܐ ܕܢܩܠܘܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܐ ܕܫܒܚܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܦ ܐܡܪ ܡܬܘܠܡܐ ܡܬܢܝܚ: ܕܠܐܬܘܗܝ ܕܡܐ ܒܬܡܪܬܘܬܗ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܕܘܟܬܐ ܐܪܙܐ ܕܗܘܝܬܐ: ܘܠܐ ܗܦܟܐ ܐܢܫܘܗܝ ܗܘܦܟܗܘܢ: ܘܠܐ ܡܬܕܒܪ ܐܝܟ[2] ܠܕܢܠܗ ܐܠܗܐ: ܐܠܐ ܦܪܘܫܘܬܐ ܘܠܒܪ ܡܢ ܦܓܪܐ ܕܪܫܬܗ: ܘܐܬܚܘܝ ܥܠܬܐ ܕܡܬܗܪܢܐ: ܠܦܪܩܐ ܘܠܒܪܝܬܐ: ܗܘܬ ܡܬܪܓܫ ܕܝܠܗ. ܘܢܬܒܠܐ ܡܢ ܕܟܠܐ ܕܗܫܡܫܬܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ ܠܘܪܕܢܐ ܢܚܬ: ܘܡܦܠܓ ܡܦܠܓܘܬܐ ܦܠܓܘܬܐ ܕܚܝܐ ܒܡܫܝܚܐ ܒܗܡܫܡܫܬܗ ܘܒܗܘܦܟܗ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܥܠ ܐܦܝܠܝܘܬܐ. ܡܦܠܓ ܕܡܬܗܪܢܘܗܝ ܕܗܠܝܢ. ܒܗܦܟܐ ܪܒܬܐ.

§ 76. ܕܡܢܐ ܕܫܒܚܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܦ ܐܡܪ ܡܫܝܚܐ ܕܠܒܫ ܒܓܘܗ ܒܪܬܐܘܬܐ

[1] leg. ܕܝܘܦܩܢܘܗܝ. [2] add. ܐܢܫ.

Wenn der Sklave dies nicht tut, darf sein Herr ihm seine Tonsur nehmen und ihn in die Sklaverei reklamieren.

[Dasselbe gilt], falls sein Besitzer eine Frau ist oder unmündige Kinder.

§ 72.

Wenn ein Jüngling fortgeht (aus dem Elternhaus) und sich ohne Wissen seiner Eltern scheren läßt (Mönch wird) und dann seine Eltern ihn wiederfinden, sind sie berechtigt nach ihrem Willen über ihn zu verfügen, ihn entweder Mönch bleiben oder in die Laienwelt zurückkehren zu lassen. Die Mönche aber, die ihn geschoren haben, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, stehen unter Tadel und Schande.

§ 73.

Wenn ein Mönch in seinem Kloster gegen den Abt hetzt, Streit unter die Brüder wirft und nicht korrekt den Weg seines Gelübdes wandelt, sondern die Regeln des Mönchstums verletzt und der Brüderschaft zum Unheil gereicht, so daß er ihr die Ursache von Verlusten und vielen eine Ursache des Ärgernisses wird, dann soll der Bischof, wenn ihm sein Benehmen bekannt wird, ihn aus dem Kloster fortschicken, wie sein schlechtes Benehmen verdient.

§ 74.

Wenn der Abt eines Mönchsklosters, der gewählt ist, damit er in Gerechtigkeit für seine Brüder sorge, ihnen ein Spiegel der Tugend sei sowie auch eine Förderung für die Laien, die ihre Zuflucht zu dem Kloster nehmen und durch seine Vermittlung ihre Gebete zu Gott gelangen lassen wollen, sich benimmt im Sinne seiner Wahl, und wenn seine Führung makellos ist, soll er in seinem Amte verbleiben und nicht abgesetzt werden.

Wenn er sich dagegen in entgegengesetzter Weise benimmt, und (für andere) die Ursache von Verlust, nicht von Segen wird, sollen die Brüder dem Bischof Nachricht geben, und dieser soll ihn in Frieden und Heil, so gut er kann, absetzen, und den Mönchen einen andern bestimmen, den sie dann in Gottesfurcht wählen.

§ 75.

Wenn von einem Catholicus bekannt wird, daß er nicht reinen Glaubens ist, sondern häretischen Dogmen anhängt, und daß sein Lebenswandel nicht korrekt ist, daß er sich nicht benimmt, wie es der Gottesfurcht ziemt, sondern tyrannisch und im Gegensatz zu den Ordnungen, die für seine Vokation gelten, und wenn er für Geistliche wie für Laien die Ursache von Verlusten wird, dann soll seine καθαίρεσις (Absetzung) erfolgen, und er soll von allen Würden seines Dienstes entfernt werden.

Dasselbe Urteil soll auch für einen Erzbischof gelten, wenn er in Glauben und Sitten schlecht lebt, wie auch für einen Bischof, weil der Schaden, den diese verursachen, sich über viele ausbreitet.

§ 76. Vgl. §§ 103. 104.

Wenn ein Priester eine Kirche als Erbteil von seinen Eltern besitzt, aber nicht korrekt in ihr ministriert, sondern den Christen ein An-

Digitized by Google

ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܬܡܨܐ ܒܗ̇ ܒܐܝܠܝܢ: ܘܐܡܬܝ ܗܘܐ ܗܘܦܠܐ ܠܡܬܘܡܢܐ: ܢܦܘܩ ܡܢܗ̇. ܘܡܬܚܙܐ ܠܐܢܫܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܒܠ ܡܬܚܬܗ: ܢܘܚܡܐ ܕܡܬܘܡܢܐ ܡܢܗ. ܕܟܗܘܐ

§ 77. ܕܒܠܗ ܝܘܡܐ. ܕܡܢܐ ܕܒܟܒܟܒܝܢ ܘܡܬܟܣܝܢ. ܐܝ ܐܡܪ ܣܒܣܟܐ ܐܘ ܡܬܡܨܝܢܐ ܡܬܚܠܠܝܢ ܒܥܠܝܬܐ ܒܥܠܝܬܐ ܒܦܘܪܢ̈ܣܗܘܢ ܘܐܝܟ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܗܘ̈ܦܟܐ ܕܐܪ̈ܥܬܐ. ܘܠܠܐ ܗܘܡܪ̈ܕܝܗܘܢ ܘܕܝܢܝܢ. ܕܟܕܪܘܢ ܡܢ ܕܐ̈ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܕܟܣܝܢ ܒܪܢ ܚܡܐ. ܘܠܐ ܕܗܘܐ ܐܡܪ ܕܡܬܠܠܐ

§ 78. ܡܬܠܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܡܬܟܠܢ ܘܕܟܣܝܢ. ܕܡܢܐ ܕܒܟܒܟܒܝܢ ܘܡܬܚܙܝܢ. ܐܝ ܐܡܪ ܢܘܚܐ ܐܬܬܐ ܒܐܬܪܐ ܚܕܐ ܕܗܘܝ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܦ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܢܘܚܐ ܐܬܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܐܬܠܠܐ ܗܡܬܪܝܗ: ܢܬܬܚܪ ܡܢ ܚܒܪܬܐ. ܘܢܬܚܠܠ ܡܢ ܡܚܡܐ ܕܪ̈ܘܚܐ ܡܬܚ̈ܫܝܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐܪܥܐ ܠܐ ܢܚܘܬ ܐܬܬܐ: ܐܠܐ ܢܚܕܪ ܢܬܡܘܫ ܒܟܒܟܢܐ: ܘܐܬܬܗܘܐ ܗܘܝܐ ܠܐܪܥܐ ܐܚܪܝܐ. ܗܡܝܪܐ ܐܢܫܐ ܗ̇ܘ. ܘܡܬܚܙܐ.

§ 79. ܕܡܢܐ ܕܒܟܒܟܒܝܢ ܘܡܬܒܠܐ. ܐܝ ܐܡܪ ܢܘܚܐ ܐܬܬܐ: ܘܡܬܚܙܝܐ ܕܡܬܘܡܪ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܠܗ̇ ܕܚܡܐ: ܘܡܬܚܫܒܐ ܒܠܚܘܕ ܟܬܒܐ: ܠܐ ܢܬܡܪ ܠܗ̇ ܠܐܝܡܪ. ܘܢܬܪܡܐ ܡܢ ܚܡܗ̇. ܟܕ ܢܘܚ ܒܠܚܘܕ

§ 80. ܡܬܦܪ̈ܣܘܗܝ ܡܢ ܚܡܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܡܚܐ. ܐܝ ܐܡܪ ܦܘܪܪ ܐܬܬܐ ܘܐܢܐ ܒܗ̇ ܡܚܘܡܐ ܦܠܪܫܐ: ܐܝ ܠܪܒܐ ܘܠܐ ܡܚܡܐ ܗ̇ܘܐ: ܐܘ ܡܚܘܡܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐ ܠܠܐ ܗ̇ܘܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܠܠܐ ܘܡܬܚܒܠ[1] ܠܡܚܪܬܗ: ܐܝ ܗܘ ܕܡܬܦܠܓܐ ܘܢܚܬ ܠܗ̇: ܒܥܢܐ ܕܢܗܠܝ ܐܠܗܐ: ܐܒܝܢ ܕܡܚܘܡܐ ܠܗ ܕܢܝܒܢܐ ܐܡܬܝܗܘܢ: ܠܡܘܠܬܐ ܐܡܬܘܗܝ ܕܝܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܘܠܐ ܢܚܬ ܠܗ̇. ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܡܚܒܪ. ܡܬܦܪ̈ܣܘܗܝ ܕܝܢ ܠܗ̇ ܠܗ ܠܡܚܬ. ܒܠ ܕܠܗ ܕܢܝܒܢܐ ܐܝܟ ܕܐܬܬܐ ܡܬܡܚܬܐ: ܐܝܟ ܗ̇ܝ ܕܡܬܚܒܠܐ ܒܡܘܠܕܗ̇. ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ ܢܬܡܘܫ: ܘܡܚܠ ܐܬܬܐ: ܐܝ ܐܝܟ ܡܚܘܡܐ ܒܒܠܠܗ̇: ܐܝ ܡܬܚܒܪܐ ܘܡܬܢܣܦܐ. ܡܬܐܪܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܐܝ ܥܪܝܐ ܡܢܗ̇ ܡܢ ܡܬܪܘܡܐ. ܡܦܩܐ ܠܗ. ܦܠ ܦܠܝܚ ܕܡܬܚܡ ܠܝ ܒܪܘܡܫܐ ܘܠܝ ܒܡܘܪܒܐ ܘܦܪܩܝܢ ܡܢܗܘܢ ܦܬܪܘܦ. ܡܦܪܢܝܬܐ. ܘܠܐ

§ 81. ܡܦܪܢܝܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܡܚܐ ܘܡܛ. ܐܝ ܐܡܪ ܦܠܛܐ ܒܡܘܪܒܐ ܕܒܢ̈ܝ ܒܗܠܗ: ܘܐܡܬܝ ܠܗ ܡܩܒܠܐ ܒܠ ܐܢܫ̈ܝܢ: ܘܠܐ ܠܠܐ. ܘܗܘ ܠܐ ܚܒܪ ܦܘܣܩܢܐ: ܘܡܒ̈ܝ ܡܩܒܠܐ ܠܐ ܡܘܒܠ: ܡܪܡܐ ܢܚܒܪ

[1] leg. ܘܡܬܚܫܒܢ.

stoß ist, dann soll er aus derselben entfernt und die Kirche einem andern gegeben werden. Wenn er sich aber zur Wehr setzt, da es sein Erbe sei, dann sollen die Christen sie ihm abkaufen, und sie soll ihr Gemeingut werden.

§ 77.

Wenn Priester oder Diakone einen schlechten Leumund haben, glaubwürdige Zeugen gegen sie auftreten und ihr (der Priester und Diakone) Tun offenkundig ist, sollen sie abgesetzt werden von ihren Ämtern und nicht (mehr) an der Spitze der Gemeinde funktionieren. Und niemand soll Fürsprache für sie erheben, daß sie wieder zum Dienst zugelassen werden.

§ 78. Vgl. T §§ 31. 32.

Wenn ein Mann an irgendeinem Orte heiratet, dann nach einem anderen Orte reist, eine zweite Frau heiratet und nun seine Tat bekannt wird, wird er von der Kirche in den Bann getan und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Mann (ausgewandert nach einem andern Ort) sich dort nicht verheiratet, sondern das Gesetz der Kirche (in Monogamie zu leben) befolgt, während seine Frau einen andern Mann heiratet, soll sie von der Kirche in den Bann getan und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 79.

Wenn jemand ein Weib nimmt und am Tage, wo er ihr beiwohnen will, findet, daß sie nicht mehr rein ist und diese Tatsache für ihn feststeht, soll er ihr überhaupt nicht beiwohnen und sie aus seinem Hause entlassen, indem er sich die Ausgaben, die er infolge der Verlobung und Heirat zu machen hatte, aus ihrem Elternhause ersetzen läßt.

§ 80. Vgl. T §§ 34. 35.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie ein körperliches Leiden hat; wenn sie an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, ohne daß dies bekannt war, und ihr Verlobter dann davon Kenntnis bekommt; wenn er sich zufrieden gibt und in gottesfürchtigem Sinne sie heiratet, da solche Leiden nicht vom Willen der Menschen abhängen, so gereicht ihm das zum Lobe.

Wenn er sich aber weigert, sie zu heiraten, ist er dazu berechtigt, darf aber nicht die Rückerstattung seiner Auslagen verlangen, weil solche Leiden nicht von dem Willen des Weibes abhängig sind, während z. B. die Bewahrung der Jungfernschaft von ihrem Willen abhängt.

Dasselbe Gesetz gilt auch für ein Weib, wenn ihr Gemahl (*gemeint ist:* ihr Verlobter) ein Leiden hat. Wenn sie bei ihm ausharrt, gereicht es ihr zur Ehre; wenn sie aber von der Verlobung zurücktritt, ist es ihr erlaubt.

Von solchen Personen, welche in der Nähe ihres Wohnsitzes oder fern von demselben sterben und Habe hinterlassen, sei dies bekannt oder nicht.

§ 81.

Wenn ein Mann in der Nähe seiner Angehörigen stirbt und Forderungen, die (dem Nachlaßverwalter und den Erben) nicht bekannt sind, ausstehen hat; wenn er ohne Testament gestorben ist und die Schuldner sich nicht melden, dann soll ein Bannfluch geschrieben und unter Verwünschungen verkündet werden gegen alle, die dem Verstorbenen etwas

ܘܡܬܡܨܪܐ ܒܗ ܠܩܘܒܠܗ. ܟܕ ܟܠ ܡܢ ܕܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܘܠܐ ܡܬܡܪܐ. ܘܟܠ ܡܢ ܕܢܦܩ ܘܠܐ ܐܬܐ ܘܡܣܬܐ: ܘܕܢܦܩ[1] ܒܐܘܪܚܐ ܕܫܢܝܢܐ:

§ 82. ܘܠܐ ܕܢܦܠ ܡܢ ܕܡܝܘܗܝ ܒܐܝܕ ܕܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܡܥܒܕܝܢ ܘܐܬܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܢܩܒܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܠܐ ܥܒܕ: ܘܐܝܟ ܡܕܝܢ ܢܩܒܬܐ ܘܡܢܘܢ ܥܒܕܝܗܘܢ ܘܡܫܡܫܝܢ ܗܘܕܐ ܥܒܕܐ: ܘܡܫܡܫܝܢ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܠܐ ܥܒܕܘ ܡܕܡ ܡܢ ܢܩܒܬܗܘܢ ܠܓܒܪܐ: ܘܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܥܒܕܢܐ ܡܕܡ ܥܒܕܝܢ ܢܩܒܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܒܢܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܥܒܕܐ. ܢܣܒܘܢ ܐܢܫܝܢ. ܘܐܢ ܝܗܒܘ ܐܢܫ ܠܡܥܒܕܢܐ ܐܚܪܝܢ ܕܡܥܒܕܝܢ ܗܘ̈ܘ ܒܝܘܡܬܐ ܡܢ ܢܩܒܬܗܘܢ. ܢܫܥܒܕ ܒܝܘܡܗܘܢ ܠܒܝܬ ܢܩܒܬܗܘܢ. ܘܢܣܒܘܢ ܢܦܫܗ ܠܒܪܬܗܘܢ ܕܡܬܥܐ. ܘܐܢ ܡܬܦܪܫܝܢ ܘܡܫܬܥܝܢ. ܢܬܪܡܐ ܢܬܡܨܪܐ ܒܟܠܗܘܢ ܒܗ ܠܩܘܒܠܗ.

§ 83. ܕܝܢܐ ܕܐܡܥܒܕܝܢ ܘܐܬܠܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܦܬܚ ܘܐܝܬ ܠܗ ܢܬܦܪܫ ܒܬܠܡܝܕܘܬܐ: ܘܠܐ ܦܠܓ ܘܠܐ ܝܗܒ ܟܠ ܚܕ ܡܢܗ: ܐܘ ܡܥܒܕ ܕܡܢܗ ܡܢ ܢܟܣܐ: ܐܘ ܟܠ ܕܐܬܚܠ ܗܘܐ ܒܟܠܗܘܢ ܕܢܬܩܦܘܢ: ܕܠܐ ܢܬܠܚܡ ܠܗ: ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬܝܗܘܢ ܘܐܢ ܢܬܒܥܐ: ܘܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܠܐܢܬܬܗ ܘܠܒܢܘܗܝ ܡܬܡܪܢܘܬܐ ܕܢܬܠܘ ܐܢܫ. ܐܘ ܒܡܬܡܨܬܐ ܢܘܟܪܝ ܢܦܫܗܘܢ: ܐܘ ܢܬܪܡܐ ܢܬܡܪܐ ܒܟܠܗܘܢ: ܡܬܠܒܟ ܒܠܩܘܒܠܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܢܩܒ ܐܚܪܝܢ ܢܬܦܠܓ.

§ 84. ܕܝܢܐ ܕܐܡܥܒܕܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܦܬܚ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ: ܘܐܪܝܟ ܡܬܠܐܐ ܠܢܫܘܗܝ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܡܥܒܕ ܐܢܫܐ ܕܢܫܠܛ ܐܠܗܐ: ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܦܠܓ ܘܝܗܒ ܡܥܒܕ ܐܢܫ ܕܢܦܩ ܕܒܟܠܗܘܢ. ܗܟ ܡܢ ܐܢܫܘܬܐ ܐܢܫܐ ܕܡܬܪ ܡܬܡܠܟ. ܢܗܘܐ ܡܩܦܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܪܬܐ ܥܒܕ ܡܟܝܠ ܘܐܢ ܒܢܝܢ. ܐܝܟ ܕܐܒܘܗܝ ܢܦܩ ܕܒܠܬܐ. ܘܠܗܝ ܕܢܦܫ: ܢܗܘܐ ܐܒܪܐ ܒܢܝܢ. ܐܢ ܠܒܢܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܒܢܝ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐܚܪܢܐ. ܒܗ ܡܟܦܐ ܢܬܪܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܒܡܒܗܝ ܘܐܡܗܝ ܐܢ ܠܐ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܢܬܠ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܝܢܐ ܒܗ. ܒܕܡܐ ܠܡܬܡܬܗ. ܘܐܢ ܦܠܓ ܠܗ ܡܕܡ ܒܡܬܡܢܗ. ܠܒܢܝܗ ܢܬܦܠܓ.

§ 85. ܕܝܢܐ ܕܐܡܥܒܕܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܦܬܚ ܓܒܪܐ ܘܡܪܦܐ ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢܬܐ: ܘܐܡܪܗܝܢ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܒܠܚܘܕ ܢܬܪܒܝܢ. ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܐܬܒܩܘܢ[2]. ܘܒܦܘܠܚܢܗܘܢ ܢܫܬܡܫܘܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܦܘܠܚܢܐ ܕܐܡܗܝܢ. ܘܡܪܬܗ ܕܐܒܘܗܝܢ.

[1] ܒܗ ܢܦܩ? vgl. § 86. S. 156, 8. [2] leg. ܕܐܬܒܗܘܢ.

schulden, ohne ihre Schuld zu bekennen, sowie gegen alle, welche von dieser Schuld wissen, sie aber aus Parteilichkeit und, weil sie das gerechte Gericht Gottes nicht fürchten, verschweigen.

§ 82.

Wenn ein Mann testamentlos stirbt und Schulden hinterläßt; wenn dann die Gläubiger (zu den Erben) kommen, ihre Schuldscheine vorzeigen und glaubwürdige Zeugen aufstellen; wenn sie durch einen Eid erhärten, daß sie noch nichts von ihrer Schuld zurückgezahlt bekommen haben, und daß sie keinerlei Pfand (von dem Erblasser zur Sicherstellung ihrer Forderung) in Händen haben, dann werden ihre Forderungen (aus der Erbmasse) bezahlt.

Wenn sie dagegen bekennen, daß sie Pfänder in der Hand haben, sollen sie dieselben zurückliefern (bevor ihre Forderungen bezahlt werden).

Falls sie aber die Pfänder verkauft haben und die τιμή derselben größer ist als der Betrag der Schuld, dann wird den Gläubigern [aus dem Erlös] der Betrag ihrer Forderung angerechnet, aber den Überschuß zahlen die Gläubiger an die Erben zurück.

Wenn aber die Gläubiger sich weigern diese ihre Pflicht zu erfüllen, wird ein Bannfluch mit Verwünschungen gegen sie ausgesprochen.

§ 83.

Wenn ein Mann, der Kompagnons in seinem Geschäft hat, stirbt und nicht über sein Vermögen durch Testament verfügt hat, sei es, weil der Tod ihn überraschte oder weil er vertraute, daß seine Kompagnons, Brüder von ihm oder fremde Personen ehrlich gegen ihn verfahren würden; wenn nun die Witwe oder die Söhne des Erblassers den Verdacht bekommen, daß die Kompagnons sie betrogen haben, dann sollen diese sich entweder durch einen Eid reinigen, oder es soll ein Bannfluch samt Verwünschungen gegen sie ausgesprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn es sich nur um einen einzigen Kompagnon handelt.

§ 84. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt und minderjährige Söhne hinterläßt; wenn er eine Substanz (Vermögen) für ihren Unterhalt sowie auch gottesfürchtige Brüder hinterläßt, und wenn er nicht durch Testament einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat, so soll derjenige seiner Brüder, der den besten Ruf hat, ihr Vormund sein.

Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Töchter hinterläßt, so soll der Bruder ihres Vaters ihr Vormund sein, und er soll sie nach seinem Ermessen verheiraten, sei es mit seinen Söhnen oder den Söhnen seiner Brüder (vgl. § 26 und § 45 letzter Absatz) oder mit Fremden, indem er ihnen die Erbschaft ihres Vaters mitgibt.

Wenn ihre Mutter sich nicht wieder verheiratet, gibt er ihr einen Teil des Nachlasses für ihren Unterhalt bis an ihr Lebensende. Wenn von diesem Teil bei ihrem Ableben noch etwas übrig ist, wird es über ihre Töchter verteilt.

§ 85. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt, eine oder mehrere Töchter hinterläßt und ihre Mutter sich wieder verheiratet, so werden die Mädchen von den Brüdern ihres Vaters erzogen und von diesen, nicht von ihrer Mutter, verheiratet.

Digitized by Google

ܒܐܝ̈ܕܝ ܐܣܩܘܗܝ ܐܘܪܚܐ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܒܐܝ̈ܕܝܐ ܕܪ̈ܘܚܐ[1] ܕܡܕܒܪ ܠܗܝܢ. ܘܡܛܠ ܕܢܦܩܘ ܠܝܒܫܬܐ. ܢܚܬܘ ܕܐܒܗܬܗܘܢ: ܒܐܝ̈ܕܝܗܘܢ ܗܘܬ.

§ 86. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܨܝܢ ܘܥܒܪܘ. ܐܝܟ ܕܥܠܘ ܠܝܒܫܬܐ ܒܕܘܟܬܐ ܕ̈ܝܡܐ: ܘܦܣܩܘܢܐ ܕܡܝ̈ܐ ܠܐ ܚܙܘ: ܘܐܝܟܢ ܕܐܪ̈ܥܐ ܒܥܒܪܗ ܕܝܘܪܕܢܢ ܠܐ ܡܬܕܝܢ: ܘܠܐ ܘܚܝܢ ܡܢ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ: ܡܛܠ ܕܐܬܐ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܡ̈ܪܘܗܝ: ܡܕܡܐ ܘܠܩܘܒܠܐ ܢܬܚܪܘܢ ܒܡܕܢܚܐ: ܟܠ ܚܕ ܡܢ ܕܐܢܫ ܠܗܘܢ ܘܦܠܚ ܒܠܚܘܕ. ܘܟܠ ܚܕ ܡܢ ܕܢܕܥ ܘܠܐ ܡܬܕܥ: ܒܢ ܢܦܫ ܒܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܒܢ̈ܝܢܫܐ. ܐܝ ܠܡܐ ܠܗ ܠܝܒܫܬܐ ܡ̈ܪܘܬܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܪ̈ܥܐ ܢܬܬܣܝܡ ܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܦܠܠܓܘܬܗ ܠܡܦܩܢܐ ܘܠܡ̈ܕܝܢܬܐ ܘܠܬܘܡ̈ܐ.

§ 87. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܨܝܢ ܘܦܓܪܐ. ܐܝ ܡܬܬܩܣܡ[2] ܠܗܘܢ ܠܡܠܟܐ: ܘܡܢ ܡܬܬܩܒܠ ܦܦܪ ܕܠܐ ܐܬܬܩܣܡ ܠܗܘܢ: ܐܝ ܠܡܐ ܒܠܚܘܕ ܗܘܕ̈ܐ: ܒܡܬܩܢܐ ܢܬܒܪܐ ܗܬܒܪܝܢ. ܐܘ ܒܣܘܪܚܢܐ ܕܡܬܡܪ̈ܬܐ. ܘܒܠܘ̈ܚܐ. ܐܘ ܡܛܠ ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܦܪܫܝܢ. ܐܝ ܡܬܬܠܩܢܐ ܗܘ ܐܘ ܡܬܝܪܦܘܠܝܬܐ: ܐܘ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܡܛܪܢܐ ܐܘ ܡܛܡܫܝܢܐ: ܢܬܒܪܘܢ ܡܢ ܕܒ̈ܠܗܘܢ ܘܡܬܒܠܠܘܢ ܡܢ ܗܡܫܚܬܗܘܢ. ܐܘ ܡܬܡܫܚܢܐ ܐܝܟܢܘܢ. ܢܬܒܠܠܘܢ ܡܢ ܡܒܠܠܐ ܕܠܒܢ̈ܬܐ. ܐܘ ܡܫܡܫ ܠܡܠܟܐ ܠܡ̈ܕܝܢܬܐ: ܘܡܬܬܩܢ ܘܡܫܬܪܝܢ ܐܚܘܬܐ: ܢܬܡܒܠܠܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܗܦܟܬܗܘܢ. ܡܬܬܠܩܢܐ ܕܝܢ: ܘܟܠ ܕܒ̈ܠܐ ܒܗ̈ܘܢܐ ܕܗܕܪܬܐ: ܐܦ ܡܬܬܩܝܡ ܘܡܦܩܝܢ ܠܡܠܟܐ: ܕܒ̈ܠܗܘܢ ܠܐ ܢܬܡܬܡܘܢ. ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܢܣܝܟܐ ܒܒܝܬܐ. ܟܠ ܕܒܢ ܗܡܢܝܢ ܗ̄ܘ ܢܗܪ̈ܐ ܒܒܝܬܐ: ܠܐܦ̈ܪܝܢ: ܗܦܟܘ ܗ̄ܘ ܣܥܘܪܐ.

§ 88. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܨܝܢ ܘܐܬܒܢܝ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܐ ܚܘܪ ܠܒ̈ܢܝܗܘܢ ܒܗܦܟܗ ܒܥܘܫܢܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ: ܡܫܒܚܐ ܗ̄ܘ ܗܘܐ ܡܕܡ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܬܗܘܐ ܠܒܝܬܐ ܡܬܝܒܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܘܚܕܐ ܠܗ ܡܬܡܫܬܐ: ܒܟܠ ܡܬܬܐ ܘܙܘܢܐ. ܒܡܕܒܪܢܘܬܐ ܒܥܒ̈ܕܐ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܘܙܘܓܐ ܠܡܬܬܐ. ܐܘ ܡܬܡܕܪܐ ܐܬܬܘܗܝ ܡܬܢܐ: ܢܬܚܒܠ ܒܒܝܬܐ ܠܒܝܬܐ ܘܙܘܓܐ ܠܡܬܬܐ ܒܥܒ̈ܕܐ. ܡܬܕܪܐ ܕܝܢ. ܠܐ.

§ 89. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܨܝܢ ܘܥܒܪܐ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܚܘܒ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܘܡܢ ܡܫܬܪܝܘܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܟܠܝܢ ܒܠܚܘܕ: ܠܐ ܡܬܒܥܝ ܠܡܬܦܪܫܘ ܡܦܩܗ: ܘܡܬܡܕܐ ܒܗ ܒܡܦܩܗ ܡܕܡ ܗܝܡܢܐ: ܘܡܢ ܐܘܠܝܢܐ ܕܐܝܟܢܐ ܒܗ ܠܐ ܡܬܒܥܐ ܕܢܬܦܪܫ: ܐܝ ܐܢܫ ܘܡܬܡܢܐ ܡܬܬܦܠܝܢ: ܢܬܚܪ

[1] leg. ܕܪ̈ܘܚܝܢ. [2] leg. ܐܝ ܐܝܟ ܠܡܠܟܐ ܕܡܬܬܩܣܡ.

Die Erbschaft, die sie von ihrem Vater erben, befindet sich in den Händen seiner Brüder, d. i. derjenigen, welche sie erziehen. Und sobald sie sich verheiraten, wird ihnen die Erbschaft ihres Vaters übergeben.

§ 86. Vgl. §§ 81 bis 83 und §§ 57. 90.

Wenn ein Mann testamentlos in weiter Ferne stirbt und diejenigen, in deren Händen er sein Vermögen hinterlassen hat, sich nicht melden und sich nicht fürchten vor Gottes Gericht; wenn dann einer seiner Erben sich meldet (und seine Erbschaft fordert), soll in der Kirche ein Bannfluch mit Verwünschungen über alle diejenigen ausgesprochen werden, welche die Erbschaft haben und verborgen halten, und welche von der Erbschaft wissen, aber aus Parteilichkeit keine Anzeige machen.

Wenn der Verstorbene keine Erben hinterläßt, so soll der Bischof den gesamten Nachlaß untersuchen, und man soll ihn unter die Armen, die Klöster und die Lauren verteilen.

§ 87.

Wenn ein Mann eine Sache in Verwahrung nimmt und dann nach der Aufforderung (zur Zurückgabe an den Eigentümer) leugnet sie bekommen zu haben, und wenn man keine Zeugen gegen ihn beibringen kann, dann wird sein Prozeß entweder durch Eidschwur oder durch einen nebst Verwünschungen (in der Kirche) vorzulesenden Bannfluch entschieden (d. h. es wird öffentlich verkündet, daß der Hehler, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termin meldet, mit dem Fluch belegt werden wird).

Wenn der Verklagte schwört und hinterher (als Meineidiger) entlarvt wird, so wird er, wenn es ein Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester oder Diakon ist, von seinem Amte entfernt und vom Dienst der Kirche ausgeschlossen. Ist es dagegen ein Laie, so soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein.

Wenn der Verklagte das Depositum seinen Eigentümern zurückgibt und Reue und Buße zeigt, soll er nach Abschluß seiner Buße wieder (zum Besuch der Kirche) zugelassen werden. Wenn er aber ein Catholicus oder ein Kleriker eines der genannten Grade ist, dann darf er, auch wenn er bereut und das Depositum zurückgibt, sein Amt nicht mehr verwalten, sondern wird einfacher Laie in der Gemeinde, weil er zu einem Licht in der Kirche bestellt war[1], Andern aber zur Finsternis geworden ist.

§ 88. Vgl. Ebedjesu IV, 8 und Leges Constantini R I § 53.

Wenn ein Mitglied der Kirche einem andern Geld auf Zins leiht, so wird dies vor Gott verurteilt, und der Betreffende ist nicht würdig der heiligen Kirche.

Wenn ihn die Habgier besiegt, mag er 100 Denare gegen 12 Prozent im Jahre ausleihen, d. i. im Monat 1 Denar für 100 Denare.

Wenn er aber noch gieriger ist, mag er bis zu 20 Prozent im Jahre nehmen, mehr aber nicht.

§ 89. Vgl. § 123 und Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand von einem andern Geld borgt und nun infolge großer Dürftigkeit, die über ihn gekommen ist, das Darlehn nicht zurückzuzahlen vermag; wenn er sich vor Zeugen zu seiner Schuld bekennt und infolge seiner bedrängten Lage die Rückzahlung nicht zu leisten vermag; wenn ferner der Gläubiger selbst in Bedrängnis und Mangel gerät, dann

[1] Vgl. Philipper 2, 15.

Digitized by Google

ܐܠܝܦܘܬܐ ܕܒܢܝܗ: ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܐܝܟ ܠܗ ܠܗ ܠܗܘ ܕܐܘܪܟ[1] ܘܠܐ ܐܠܝܦ. ܒܬܫܡܫܬܐ ܘܒܫܘܚܠܦܐ ܢܦܫܝ ܠܗܘܢ[2] ܒܢܝܢܗ ܕܡܬܪܟܒ.

§ 90. ܕܡܢܐ ܕܐܡܪܝܢ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܠܗ ܡܢ ܒܢܝܢܗ ܘܠܐ ܒܐܢܫܘܬܗ: ܐܠܐ ܡܢ ܐܘܠܝܢܐ ܕܒܐ ܕܦܠܓ ܒܗ: ܐܢܬܪܠܠ ܘܐܝܟ ܡܕܡ: ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ ܐܬܠܠܐ ܘܐܬܡܟܒ ܗܡܟܒܕܢܐ: ܡܬܡܫܡܫܢܘܬܐ ܗܘܬ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܡܗܘܬ ܕܐܬܡܠܠ. ܘܡܢ ܐܠܝܦܘܬܗ ܗܟܢܐ ܡܕܡ ܕܗܟܢܐ: ܒܪܦܐ ܕܒܕܡܘܬܐ ܠܥܠܡܐ ܡܬܬܐ: ܐܦܠܝܢ ܐܠܝܢ ܕܦܩܝܢ ܘܐܠܝܦܝܢ.

§ 91. ܕܒܬܪ ܕܐܡܪܝܢ ܘܢܘ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܬܐܡܢ ܕܐܝܬ: ܒܗ ܠܐ ܐܠܝܦ: ܘܠܐ ܡܬܪܟܒ: ܐܠܐ ܐܘܡܢܘܬܐ ܒܥܒܕܐ ܐܝܬ: ܘܒܢܝܢܗ ܕܡܬܝܢ ܡܬܡܛܐ. ܢܦܪܘܫ ܒܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ: ܘܒܠܚܘܕ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܕܡܘ. ܒܕܡܘܬܐ ܕܐܢܫ: ܘܡܫܡܫ ܫܡܫܐ ܕܦܢܐ ܡܢ ܒܢܝܢܗ.

§ 92. ܕܡܢܐ ܕܐܡܪܝܢ ܘܐܬܪܝܢ ܐܝܟ ܐܡܪ ܫܡܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܬܠܠܐ ܒܠܚܘܕ ܕܐܝܬ ܡܢ ܡܬܩܪܒܢܐ: ܐܘ ܡܢ ܩ̈ܕܡܝܐ ܡܩ̈ܕܡܐ ܕܒܕܡܘܬܐ: ܘܗ̈ܘܝܐ ܡܫܠܡ ܒܗ ܡܬܡܛܝܢܐ ܕܡܕܡܐ: ܠܐ ܢܫܡܫ ܒܪܝܫ ܒܡܢܐ ܕܡܕܡܐ. ܐܠܐ ܗܠܘܟ̈ܐ ܢܫܡܫܘܢ ܡܢܗ. ܘܫܘܡܠܝܐ ܢܗܘܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܗܪܟ ܡܢ ܒܢܝܢܗ: ܘܡܫܡܫ ܫܡܫܐ ܕܠܐ ܗܪܟ ܐܝܟ ܒܕܘ. ܢܫܡܫ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ.

§ 93. ܕܡܢܐ ܕܐܡܪܝܢ ܘܐܬܠܠ. ܐܝܟ ܫܡܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܡܬܪܦܠܝܛܐ: ܐܘ ܦܪܘܛܘܣ: ܡܢܗܘܢ ܕܐܬܘܗܝ ܪܒܐ ܘܡܛܪ ܒܠ ܣܡܕܐ: ܐܘ ܢܦܫܗܘܢ ܡܢ ܗܡܟܪ̈ܐ ܕܠܒܪܝܢ: ܐܘ ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܪܝܫ ܒܡܢܐ. ܒܡܢ ܒܪ ܠܥܠܡܐ ܐܠܗܐ. ܕܪܘܚܐ ܡܠܒܫܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܠܐ ܡܪܗܡ.

§ 94. ܕܡܢܐ ܕܐܡܪܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܗܠܝܢ ܗܠܟܝܢ ܕܒܗܘܢܬܐ ܕܡܢ ܦܝܠܘܣ ܘܡܕܡܐ ܠܡܫܡܫܢܐ: ܡܟܝܠ ܢܒܕܪܬܐ ܡܫܡܠܝܢ ܐܦܣܩܘܦܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܗܪܘܫܐ ܘܦܬܘܪܐ ܡܫܡܠܝܢ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܢܦܩܐ ܘܡܕܒܪܬܐ: ܘܡܫܡܫܝܢ ܡܬܡܕܪ̈ܐ ܠܫܡ̈ܫܐ: ܐܘ ܐܚܪܢܝܢ ܕܡܫܡܠܝܢ ܗܪܟ: ܐܬܒܘܬܐ ܕܒܠܗ ܢܠܝܫܐ ܐܠܗܐ ܡܢ ܒܪܘ̈ܚܐ: ܢܗܒܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܕܪ̈ܓܗ.

§ 95. ܕܡܢܐ ܕܐܡܪܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܪܘܛܘܣ ܐܘ ܡܬܪܦܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܐܪܟܝܕܝܩܘܢ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܬܦܩܪ ܕܡܢܐ ܗܡܕܡܗܘܢ: ܘܒܡ ܡܕܡܗ ܠܗܘܢ ܒܬܪܝܢܬܐ ܚܠܦܘܗܝ ܒܡܫܡܫܢܐ ܕܐܬܗܘܐ ܠܗ: ܐܘ ܒܡܫܡܫ ܒܬܪ̈ܐ ܡܬܠܒܠ ܡܫܡܫܬܐ: ܐܘ ܒܡ ܡܢܬܐ ܒܕܪ̈ܘܬܐ

---

[1] add. ܡܫܡܫܘܬܐ. [2] leg. ܠܗܘܢ.

soll er die Bedrängnis seines Schuldners nach seiner eigenen Lage beurteilen. Und wenn der Gläubiger nicht in Dürftigkeit und Not ist, soll er Barmherzigkeit und Schonung gegen seinen in Not befindlichen Schuldner üben.

§ 90.

Wenn jemand nicht durch Bosheit und Verworfenheit, sondern durch große Not verführt worden ist zu stehlen und dann seine Tat aufgedeckt und bekannt wird, soll ihm Barmherzigkeit zuteil werden, wenn er bekennt, daß er gefehlt und daß er aus Not getan, was er getan hat. Essen doch die Menschen, die in großer Hungersnot sind, sogar von toten Kadavern.

§ 91.

Wenn jemand, der gestohlen hat, ertappt wird, und nun sich ergibt, daß er nicht in Not und Elend war, sondern ein gewerbsmäßiger Dieb, der den Willen des Satans tut, dann soll er alles Gestohlene ersetzen und von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich bessert und die Garantie gibt, daß er von seinem bösen Lebenswandel abläßt.

§ 92.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Priester oder Diakon einen Christen bestohlen oder etwas von den heiligen Geräten der Kirche gestohlen und so das Gotteshaus beraubt hat, soll er nicht mehr an der Spitze der Gemeinde des Herrn funktionieren, sondern sein Raub soll ihm wieder abgenommen werden und er soll von seinem Amte ausgeschlossen sein. Wenn er sich aber bessert und die Gewähr gibt, daß er nicht mehr zu jener schlechten Gewohnheit zurückkehrt, soll er wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

§ 93. Ebedjesu VIII, 20, 9.

Wenn sich herausstellt, daß ein Priester, Diakon, Bischof, Erzbischof oder Catholicus betrunken und dem Trunk ergeben ist, soll er entweder von solchem Lebenswandel ablassen oder von dem Ministrieren vor der Gemeinde ausgeschlossen werden. Denn der göttliche Apostel hat geschrieben: »Die Trunkenen erben nicht das Reich Gottes[1].«

§ 94. Ebedjesu VIII, 20, 8.

Wenn ein Mitglied des Klerus vom Diakon bis zum Patriarchen beständig unanständige Reden führt, wie dumme und unverschämte Menschen sie im Munde führen, nicht anständige, nicht heilige und nicht solche, welche den Hörern Nutzen bringen, oder wenn er zweierlei redet, was der göttliche Apostel den Priestern verbietet (1. Timoth. 3, 8), dann soll er von seinem Amte ausgeschlossen werden.

§ 95. Vgl. § 116 und Ebedjesu VIII, 20, 6.

Wenn vor einen Catholicus, Erzbischof, Bischof, Archidiakonus [Priester] oder Diakon ein Rechtsstreit gebracht wird und er, obwohl er das Recht erkannt hat, es dennoch beugt, sei es, weil er ein Geschenk angenommen hat oder aus Freundschaft für jemand parteiisch ist, oder

[1] Vgl. 1. Kor. 6, 10.

Digitized by Google

ܕܦܓܪ̈ܘܦܐ : ܐܘ ܒܕܝܠܗܿ ܕܡܢ ܙܒܘܬܐ ܕܡܢ ܣܒܐ[1]: ܠܐ ܢܥܡܪ

§ 96. ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܒܝܬܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܫܟܒܝܢ ܘܫܒܩܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܒܝܬܐ : ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܦܪܝܫ ܥܡܗ ܘܢܣܒ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܒܪ ܡܫܪܠܝܬܐ ܒܡܘܗ̈ܒܬܗ[2] ܕܡܫܡܫܐ ܪܒܐ ܡܫܪ̈ܝܢ ܗܘܘ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ ܢܥܡܪ ܬܪܝܢ ܫܢܐ. ܗܘܠܝܬܐ[3]

§ 97. ܙܒܢܗ ܐܘܠܐ ܒܗܘܢܐ ܠܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܟܒܝܢ ܘܫܒܩܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܒܝܬܘܬܐ ܕܒܒܝܬܐ : ܐܝܟ ܗܕܐ ܡܫܠܡܬܐ : ܘܡܫܟܚ ܠܗ ܠܡܪܢܝܬܗ ܗܪܝܛܝܩܝܬܐ ܒܐܡܦܢܐ : ܘܡܢ ܒܥܪܩ ܡܢܗܠܐ ܘܡܫܬܒܪ ܠܡܫܬܐ : ܢܥܒܪ ܡܢ ܒܝܬܘܬܗ. ܕܠܐ ܢܥܒܪ ܡܛܠ ܒܡܫܬܐ. ܦܩܕ ܕܢܬܒܪ ܡܢ ܗܕܡܘܗܝ. ܘܠܐ ܕܝܠܗ ܦܠܓܐ ܒܒܝܬܐ ܢܥܒܕ:

§ 98. ܕܝܢܐ ܕܫܟܒܝܢ ܘܫܒܩܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܗܝܟܠܐ ܕܒܝܬܘܬܐ ܕܒܒܝܬܐ. ܟܕ ܢܦܩ ܠܥܠܡܐ ܘܠܐܢܫܘܬܐ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܕܡ ܒܢܘ̈ܗܝ ܒܡܥܠܬܐ : ܐܝܟ ܗܕܡܘܬܐ ܥܒܪܬܗ. ܘܫܒܩ ܒܕܡ ܐܠܗܐ ܘܡܠܐܟܐ : ܘܒܢܝ̈ ܐܢܫܐ ܢܥܒܪܐ ܡܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܒܝܬܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܐܪܥܐ ܕܝܠܗ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗ.

§ 99. ܕܝܢܐ ܕܫܟܒܝܢ ܘܫܒܩܝܢ. ܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܒܢܝ̈ ܐܢܫܐ ܡܬܪ̈ܥܝܢ ܡܢ ܒܥܕ ܕܡܫܡܫܢ ܐܡܗܘܢ. ܢܦܩ ܐܒܘܗܘܢ ܐܡܗܬܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܗܘܝܘ ܠܗ ܡܫܡܫ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܡܢ ܒܥܕ ܢܥܒܪ ܡܫܡܫܢ ܘܒܢ̈ܝܐ : ܒܝܕ ܢܫܡܫܬܐ ܢܫܠܛܘܢ ܡܪܘܬܗܘܢ. ܒܡܫܡܫܢ ܓܒܪ ܡܫܡܫ. ܠܗܘ ܒܥܕܐ ܐܘ ܒܪ ܡܢܪ̈ܐ.

§ 100. ܐܠܐ ܟܠ ܘܡܟܠ[4] ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܡܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܛܠܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܕܐܢܫ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܡܢܪܬܐ ܘܡܢ ܒܕܡ ܕܡܫܡܫܢܗ ܠܐܡܗܘܢ ܢܦܩ. ܒܗܝ ܐܡܗܬܗ ܒܒܝܬܐ : ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܗܘܐ ܐܡܗܘܢ. ܒܗ ܒܡ ܒܗ ܒܒܝܬܘܬܐ : ܘܠܐ ܐܘܦܝ ܒܒܪܗ ܕܡܢ ܐܡܗܬܗ : ܒܕܝܢܐ ܠܡܫܡܫܗ : ܠܐ ܗܫܘܒ ܠܗܢܐ ܡܪܘܬܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝ ܡܢܪܬܐ : ܐܠܐ ܢܥܒܕܘܢ ܒܠܘܬܗܘܢ ܕ̈ܡܫܢܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ : ܘܡܛܠܗܘܢ ܠܗ ܡܫܡܫ ܡܕܡ ܐܝܟ ܒܡܪܒܐ. ܘܡܫܪܝܢ ܒܗ ܒܒܝܬܐ ܓܒܪܬܐ ܐܝܟ ܕܒܒܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܡܢ ܡܫܬܠܛܢܘܬܗ.

§ 101. ܕܝܢܐ ܕܡܛܠܐ ܘܢܡܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܢܫ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܘܡܫܡܫܢ ܕܡܫܡܫܢܐ ܒܗ ܐܡܗܬܗ : ܢܫܬܠܛ ܡܢ ܡܛܠܬܐ ܕܠܒܝܬܐ ܒܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫ ܒܡܫܡܫܐ. ܘܐܡܗܬܐ ܗܘܝܢ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܣܒܐ statt ܕܡܢ ܣܒܐ. [2] leg. ܒܡܘܗ̈ܒܬܗ. [3] add. ܫܢ̈ܝܢ.
[4] ܘܡܟܠ zu tilgen.

indem er Rücksicht nimmt auf die große Bedeutung einer Person, oder indem er sich fürchtet vor der hohen Stellung des Schuldigen, soll er nicht weiter das Amt eines Priesters ausüben.

§ 96. Ebedjesu VIII, 20, 5.

Wenn ein Kleriker, vom Catholicus bis zum Diakon, den Namen (Gottes) entweiht und Gott schmäht, wie der Sohn der Israelitin getan (vgl. Levit. 24, 10 bis 16) in den Tagen des großen Moses, dann soll er abgesetzt werden und nicht mehr ministrieren vor dem Volke. Denn darin liegt ein großer Anstoß für die Kirche.

§ 97. Vgl. Ebedjesu VIII, 20, 4.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade (Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester, Diakon) einen verkehrten Glauben (*wörtlich:* Bekenntnis) hat und seine ketzerische Gesinnung geschickt verbirgt, dann aber zu allgemeiner Kenntnis entlarvt wird, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, damit er nicht in Vielen Verderben anstifte. Denn es ist besser, daß ein Glied zugrunde gehe, als daß der ganze Leib der Kirche verderbt werde (Matth. 5, 29).

§ 98. Ebedjesu VIII, 20, 7.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade der Kirche, obwohl er das Richtige und die Gerechtigkeit kennt und die Wahrheit vor seinen Augen offenbar ist, ein falsches Zeugnis ablegt und vor Gott, den Engeln und Menschen lügt, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, weil er Gottes Recht mißachtet hat.

§ 99. Vgl. T §§ 70. 88.

Wenn Brüder, die Söhne einer freien Frau, vorhanden sind; wenn nach dem Tode ihrer Mutter ihr Vater eine Sklavin geheiratet, von ihr Söhne bekommen und dann sein irdisches Leben beschlossen hat, dann sollen sie (alle Söhne der Verstorbenen) den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen untereinander teilen. Denn im Messias gibt es nicht Sklaven noch Freie, sondern jeder Mensch ist (nichts anderes als) ein Gläubiger des Messias (*s. Anm.*).

§ 100. Vgl. T § 70.

Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn betrachten.

§ 101. Vgl. T §§ 36; 44 al. 3; 71; 70.

Wenn ein verheirateter Mann sich mit seiner Sklavin vergeht, soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein, bis er Buße getan. Seine Ehefrau soll die Sklavin verkaufen und aus dem Hause entfernen. Und

Digitized by Google

ܐܢܬܬܗ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܘܐܬܦܠܛ ܡܢ ܬܡܢ. ܘܟܕ ܗܘ ܕܐܡܝܪܐ ܡܚܛܝܢܐ ܘܠܒܫܗ[1] ܒܪܗ: ܢܦܪܘܢ ܡܒܝܢܐܝܬ. ܠܒܝܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܘܝܕ. ܘܟܕ ܝܕܥܬ ܐܢܬܬܗ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܕܓܒܪܐ ܕܒܪܬܗ[2] ܢܦܪܘܢ: ܕܠܐ ܗܡܢܐ ܒܗ ܓܒܪܐ ܡܫܡܫܢܐ. ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܡܫܒܪܐ. ܘܗܘܐ ܡܢ ܬܡܢ ܠܗ ܢܦܩܬ. ܒܠ ܡܕܡ ܕܠܗ ܘܫܡܫܬ ܐܢܬܐ ܘܢܦܩܬ. ܘܐܬܬ ܐܠܦܝܢ ܘܬܘܒ ܡܢܬܐ. ܘܟܕ ܝܕܥ ܠܡܢܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܡܦܩ ܠܗ. ܐܡܪܐ ܠܗ ܕܐܠܗܐ ܘܥܡܗ[3] ܒܠܘܢ. ܐܢܬܬܗ ܥܠܝܗ ܕܡܩܦܣܐ ܘܠܡܡܫܚ ܐܢܬܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܢܬܬܐ ܕܡܘܬܐ ܒܒܠܝܗ ܥܠܝܗܝܢ ܠܡܢܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܕܠܐ ܗܡܢܐ ܒܗ ܓܒܪܐ. ܒܟܠ ܓܒܪ ܓܒܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܠܐ ܡܬܦܠܚܢ. ܠܗܢܐ ܡܕܡ. ܒܗ ܐܦܪ. ܕܡܬܦܠܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܕܘܝܕ ܒܗ ܓܒܪܐ ܡܫܡܫܢܐ: ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܠܗܢܐ ܗܟܢ ܢܫܡܫܘܢ. ܡܛܠ ܕܠܗ ܒܐܢܫܐ ܗܟܢ. ܦܪܝܫ ܥܠܝܗܝܢ ܐܢܬܬܐ ܕܒܟܠ: ܕܠܐ ܗܡܢܐ ܒܗ ܓܒܪܐ ܓܒܪܐ. ܕܝܢ ܕܢܦܩܬ ܘܐܙܠܬ. ܠܝ ܐܡܪ ܐܢܐ ܠܗ ܒܬܪ: § 102.
ܘܡܦܩܢܐ ܡܢ ܠܡܬܗ ܒܬܪܗ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܡܪܘܗܝ ܕܐܦܣܩܦܐ ܡܟܝܪ ܐܘ ܡܛܠ ܕܡܢ ܡܫܟܚ ܐܡܪܘܗܝ ܡܦܩܬ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ ܐܬܡܢܝܗ ܠܡܫܡܫܢܘ: ܘܡܕܡ ܡܟܝܪ ܠܐ ܢܦܩܘ: ܘܡܫܬܡܗ ܠܐ ܦܣܩ ܕܐܬܪܗܘܢ: ܐܠܐ ܒܠ ܡܕܡ ܘܕܡܗ ܠܒܬܘܠܘ ܐܚܪܢ: ܡܛܠ ܦܘܡܦܝܘ. ܘܠܐ ܢܫܘܡ. ܡܛܠ ܕܘܕܫ ܕܒܠܗܘܢ ܒܬܘܠܘ ܡܐܪܬܘܢܝܗܘ. ܘܗܢܘܢ ܐܚܪ̈ܝܢ ܐܢ ܗܘ ܕܡܟܝܠ. ܡܫܝܟ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܡܫܪܐ. ܘܠܐܡܪܘܢ ܐܢܘܢ ܕܒܬ ܡܫܟܚ ܡܩܡܫܐ ܐܬܢܨܒܝܢ: ܘܡܫܡܫܢܐ ܡܫܡܫ ܕܠܐ ܗܘܢܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܗܟܝܠ ܠܗ ܡܫܒܐ ܕܝܢܐ ܒܗ. ܘܟܕ ܠܐ ܝܘܒܠ ܠܗ ܡܫܒܐ: ܐܠܐ ܡܫܬܐܘܕܝܢ ܕܝܘܒܠ ܠܗ ܡܢ ܫܢܐ ܠܫܢܐ. ܒܠܗܘܢ ܢܦܠܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܘܗ ܕܡܠܟܐ. ܘܒܢ̈ܝ ܡܫܡܫܢܐ. ܘܡܢ ܐܚ̈ܘܗ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܒܠܗܘܢ ܢܗܘܘܢ. ܗܟܢܐ. ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܡܫܡܫܢܐ. ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܠܟܐ ܢܗܘܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܟܚ ܡܫܡܫܢܐ ܐܬܦܢܝܬ ܐܦܣܩܘܦܐ: ܐܠܐ ܓܡܝܪܐ ܐܬܢܨܒܬ: ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ ܡܫܡܫܢܐ: ܕܢܗܠܘܢ ܠܗ ܡܕܡ. ܘܡܛܠ ܠܐ ܗܝܡܢ ܠܗ. ܒܠ ܕܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܐܠܐ ܢܦܪܘܫܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܒܠܗܘܢ. ܕܝܢ ܕܡܢ ܘܐܬܠܬ. § 103.
ܠܝ ܐܡܪ ܡܠܦܢܐ ܐܢܫ ܒܥܬܐ ܒܟܗܢܘܬܐ ܘܦܪܝܫܐ. ܘܐܢܐ ܠܗ

[1] leg. ܘܠܒܫܬ. [2] leg. ܒܪܬܗ. [3] leg. ܘܥܡܗ.

wenn die Sklavin schwanger ist und ihm einen Sohn gebärt, soll dieser als Sklave erzogen werden zur Schande seines hurerischen Vaters.

Wenn die rechtmäßige Ehefrau in ihrem Stolze nicht länger bei dem befleckten Manne wohnen will, ist sie frei sein Haus zu verlassen und alles ihrige mitzunehmen sowie den Kaufpreis der (verkauften) hurerischen Sklavin und außerdem noch 2000 Drachmen. Und wenn sie einen anderen Mann heiraten will, steht es ihr frei. Denn wie es dem Mann frei stände, wenn seine Frau ihm die Treue gebrochen hätte, sie fortzuschicken und eine andere zu heiraten, ebenso steht es der Frau, deren Gemahl die Ehe gebrochen hat, frei einen anderen Mann zu heiraten und nicht länger bei dem beschmutzten Manne zu bleiben. Denn Gregor (von Nazianz?) tadelt diejenigen, die nicht dieser Satzung gehorchen, mit folgenden Worten: »Warum wird ein Weib, die mit einem Manne Ehebruch begangen, verurteilt, dagegen der Mann nicht verurteilt? Einen solchen Rechtssatz nehme ich nicht an, denn er ist zu Unrecht aufgestellt.« Daher ist die reine Frau nicht verpflichtet, bei einem verunreinigten Manne wohnen zu bleiben.

§ 102. Vgl. § 46.

1. Wenn ein Mann Söhne hat, sie ihn aber zu seinen Lebzeiten verlassen haben, sei es, weil er sich von ihrer Mutter geschieden hatte, sei es, weil sie, nachdem ihr Vater nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Frau geheiratet hatte, diesen Zustand nicht ertragen konnten; wenn sie nichts von ihrem Vater mitbekommen haben und er sie bei seinem Tode nicht zu seinen Erben eingesetzt, sondern seine ganze Habe seinen Söhnen aus zweiter Ehe vermacht hat, dann ist sein Testament ungültig und wird nicht anerkannt, denn es gebührt sich, daß ihn seine sämtlichen Söhne beerben.

Seinen Söhnen aus zweiter Ehe wird, wenn sie noch unmündig sind, etwas mehr gegeben (für ihre Erziehung bis zur Mündigkeit und für ihre Verheiratung)[1].

2. Wenn ihre Mutter den Vater heiratete, nachdem seine erste Frau gestorben war, und wenn sie sich verpflichtet Witwe zu bleiben, bekommt sie einen solchen Teil von der Erbschaft, von dem sie leben kann.

Wenn die Erben ihr nicht einen solchen Teil geben, sondern ihr versprechen, daß sie ihr alljährlich (den entsprechenden Teil) geben wollen, müssen sich an dieser Gabe alle Erben beteiligen, nicht bloß ihre eigenen Söhne, sondern auch die Söhne der ersten Frau des Erblassers.

Die Hochzeitsgewänder der zweiten Frau gehören, wenn sie stirbt, ihren Kindern allein, wie auch diejenigen der ersten Frau ihren Kindern allein gehören (vgl. § 58).

3. Wenn dagegen der Erblasser die zweite Frau nicht nach dem Tode seiner ersten Frau geheiratet, sondern schon vorher in schmutziger Weise an sich genommen (mit ihr im Konkubinat gelebt) hatte (vgl. § 100), dann sind die Söhne der ersten Frau nicht verpflichtet ihr irgend etwas zu geben. Sie bekommt keinen Teil von dem Nachlaß, weil sie nicht in gesetzmäßiger Weise mit dem Erblasser verbunden gewesen war. Vielmehr sollen ihre [eigenen] Söhne allein sie ernähren.

§ 103.

Wenn ein Kleriker kraft Erbschaft eine Kirche besitzt und stirbt; wenn er mehrere Söhne hinterläßt, von denen einige Priester oder Diakone, andre dagegen andern Berufszweigen angehören, dann gehört die Kirche den Klerikern unter den Erben.

[1] Vgl. § 46, Abs. 3.

Digitized by Google

ܒܢ̈ܝܐ ܒܥܠ ܕܒܒܐ: ܘܡܢܗܘܢ ܐܢܫܝܗܘܢ ܩܫ̈ܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢ̈ܐ: ܘܐܣ̈ܛܪܐ ܒܠܘܡܕܢܘܬܐ ܐܣܛܪܘܢܘܡܝܬܐ ܢܚܝܢ: ܕܗ̇ܢܘܢ ܕܐܢܫܝܗܘܢ ܒܗܕܝܘܬܐ ܗܘܝܐ ܒܥܠܡܐ. ܐܘ ܦܠܓܐ ܡܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܢܐ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܚܝ̈ܠܐ. ܢܛܠܘܢ ܠܟܠܗ̇ ܕܒ̈ܬܗܘܢ ܒܗܘܪܒܐ ܡܛܠ ܐܝܟ ܕܥܒܕܘ ܒܗ. ܘܡܢ ܕܐܚܝ. ܐܢܫܘ ܕܡܫܬܥܠܐ ܒܗܝܡܢܘܬܐ ܘܡܫܡܫܝܢ. ܢܫܬܘܢ ܡܢܗܝܢ ܚܕ ܗܢܘܢ ܐܣܛܪܐ ܕܡܣܬܟܠܝܢ. ܠܟܠܗ ܡܫܟܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܐܘܡܢ̈ܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܢܐ ܠܗ ܠܟܘ ܐܡܪܬ ܒܢ̈ܝܐ ܒܗ̈ܢܐ: ܘܠܐܘܡܢܐ ܡܢ ܒܠܚܘܕ: ܠܟܠܗ ܡܫܝܚܘܢ

§ 104. ܢܫܬܘܢ ܡܢ ܒܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܟܠܗ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܕܡܢܐ ܘܐܡܪܬ. ܐܦ ܐܢܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܬܡܫܝܢ ܒܥܕܬܐ ܡܛܠܬܘܢܐܝܬ: ܡܛܠܬܐ[1] ܐܘ ܢܚܫܐ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܡܚܪܐ: ܘܚܫܝܫܐ ܘܐܠܝܨܐ ܘܡܬܟܪܟܐ: ܘܗܘܢ ܐܢܫܝܗܘܢ ܒܪܘܫܬܐ: ܢܬܟܪܝܘܢ ܒܠܝܗܝܢ

§ 105. ܩܢܘܢܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܘܢܛܠܘܢ ܠܗܝܢ ܡܛܠ ܡܢ ܦܘܠ. ܕܡܢܐ ܕܡܛܠ ܘܡܫܬܐ. ܐܦ ܐܢܐ ܐܡܪ ܒܐܦܝܟܘܬܐ ܕܚܢܢ ܒܒܢ̈ܝܐ ܘܐܒܗ̈ܬܐ ܘܡܪܬܝܢ. ܢܫܬܠܐ ܡܢ ܒܥܕܬܐ. ܒܚܕܐ ܕܦܠܓ ܡܢ ܦܠܚܘܬܗ ܒܥܕܬܐ:

§ 106. ܘܐܦܢܐ ܠܗ ܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣܛܪܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܛܠ ܘܥܠ ܐܦ ܐܢܐ ܒܪܐ ܕܡܬܚܫܒ ܠܐܒܗܘܗܝ: ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܠܐܡܪܗ: ܘܠܐ ܡܫܬܘܐ ܘܦܠܛ ܡܢ ܒܥܕܬܗ: ܢܬܟܫܦܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܛܠܬܐ. ܘܡܢ ܡܫܬܠܛܐ ܕܠܒܥܕܬܐ. ܢܫܬܠܐ ܠܡܫܪܝܘ. ܗܒܢܐ ܐܦ ܐܒ̈ܗܐ ܐܢܘܢ ܘܡܬܪܡܝܢ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܐܒܗ̈ܝܢ ܘܠܐ ܘܒܢ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܚܒܪ[2] ܒܗܘܢ ܘܡܫܬܪܝܐ ܕܠܐ ܢܫܬܪܘܢ: ܐܠܐ ܕܢܬܚܝܒ ܒܦܠܓܗ ܚܟܡܬܐ ܘܚܒܪܐ ܡܢ ܦܝܠܝܣ. ܢܬܟܫܦ ܐܢܘܢ ܘܢܫܬܐ ܡܢ ܠܒܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܐ ܡܢ ܒܥܕܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܢܐ ܐܒ̈ܗܐ ܕܡܬܚܝܒ ܒܟܠ ܚܛ̈ܝܐ.

§ 107. ܘܡܛܠ ܒܢ̈ܬܐ ܐܣܛܪܢܝܬܐ: ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܒܗܘܢ ܒܢܦ̈ܫܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܡܛܠ ܘܡܫܬܐ. ܐܦ ܐܢܐ ܐܡܪ ܕܡܬܚܝܒܐ ܠܒܠܚܘܕ[3]: ܒܗܘܢܐ ܒܥܝܢܐ ܘܚܒܘܫܐ ܕܡܫܚܐ ܒܫܡܫܐ ܕܡܬܚܝܒܐ: ܐܘ ܒܡܢ ܗܘܪܢܐ ܐܘ ܒܡܢ ܡܢܘܬ ܐܣܛܪܐ ܕܝܘܡܐ: ܢܬܦܠܓ ܡܢܗܘܢ ܒܢܝܢܐ: ܕܢܗܘܐ ܠܗ: ܐܠܐ[4] ܒܡܠܠܬܐ. ܘܒܚܘܠܦ. ܗܘ ܡܢܗܘܢ ܒܢܝܢܐ ܕܒܢܝܢ ܗܘܐ ܕܢܬܦܠܓ ܒܟܠ ܡܬܚܝܒܝܢ.[5] ܢܬܦܠܓ. ܒܟܠ ܗܘ ܕܡܬܝܚܕ ܢܫܬܪܐ

---

1 leg. ܚܡܫܬܐ. 2 leg. ܐܘܚܐ. 3 leg. ܠܒܥܕܬܗ.
4 add. ܡܬܚܝܒܐ ܐܦ. 5 leg. ܡܬܚܝܒܝܢܐ.

Wenn einer dieser Erben (der Kirche) stirbt und eine Witwe sowie minderjährige Kinder hinterläßt, sollen die letzteren von ihren Oheimen eine kleine Zuwendung bekommen, von der sie leben können. Wenn sie dann erwachsen sind, Kleriker werden und der Kirche dienen, bekommen sie einen Teil der Kirche neben ihren Oheimen, die Kleriker sind, wobei die Zahl der Kleriker zu grunde gelegt wird. Wenn z. B. der eine Sohn (des Erblassers) vier Söhne-Priester, der andere einen Sohn-Priester hat, erben sie die Kirche nach ihrer Kopfzahl (d. h. jeder ein Fünftel), nicht nach der Zahl ihrer Väter (nicht nach Stämmen).

§ 104.

Wenn Priester, die auf Grund ihres Erbrechts in einer Kirche ministrieren, eine Tante (Vatersschwester) oder Schwester haben, die nicht verheiratet, in Not und Elend sind, während sie in Wohlhabenheit leben, dann sollen sie um Gottes willen Barmherzigkeit üben und ihnen von ihrem Reichtum etwas abgeben.

§ 105.

Wenn ein Christ mit Sklaven und Sklavinnen Handel treibt, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er von seinem schlechten Gewerbe abläßt und sich ein andres erwählt.

§ 106. Vgl. § 111 und T § 93.

Wenn ein Sohn seinem Vater oder auch seiner Mutter Schande bereitet und nicht bereut und nicht von seinem bösen Tun abläßt, sollen sie ihn enterbt aus ihrem Hause entfernen. Auch wird er vom Betreten der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Eltern ehrliche und ehrenwerte Menschen sind.

Wenn sie dagegen nicht ehrlich und nicht unbescholten sind; wenn vielmehr der Sohn bemerkt, daß sie unanständige Dinge betreiben, welche Schimpf und Schande bei Vielen über ihn bringen, dann soll er seine Eltern verlassen und von ihnen fortziehen. Und dann wird er nicht von der Kirche ausgeschlossen. Gibt es doch Eltern, welche beiderseits Ehebruch treiben und viele andere Schändlichkeiten begehen, wodurch ihre Söhne entehrt werden.

§ 107. Vgl. Leges Constantini R II § 108 und Ebedjesu IV, 3.

Wenn jemand seinen Nebenmenschen wegen einer bösen Tat verklagt und die Wahrheit seiner Anklage durch Zeugen oder einen andern klaren Beweis erhärten kann, wird der Angeklagte in gebührender Weise bestraft.

Wenn aber der Kläger eine verlogene, nichtswürdige Klage vorbringt, wird er mit derselben Strafe bestraft, welche andernfalls den Verklagten getroffen haben würde.

Digitized by Google

§ 108. ܠܓܠܠܐ ܘܡܫܬܕܠܢ ܒܩܠܝܗ. ܦܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܬܪܝܢܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܗܝܡܢܐ ܡܫܬܕܠܢ ܠܟܘܢܐ : ܘܡܬܚܝܢ ܗܡܟܢܝܐ ܘܟܢܫܐ : ܢܣܒܠ ܒܟܘܢܐ ܠܘܩܒܠܐ ܐܝܟ ܕܟܘܢܐ ܗܘܠܝܐܗ. ܐܘ ܕܠܠ ܡܗܝܡܢܐ ܒܡܟܝܢ ܕܡܫܬܕܠ : ܘܟܘܢܐ ܕܟܠ ܐܢܫܐ : ܢܣܒܘܢ ܡܗܝܡܢܐ ܡܢ ܟܒܪܐ. ܘܠܐ ܢܣܒܘܢ ܠܣܘܠܝܓܐ ܕܟܪܡ ܒܬܫܒܚܬܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܢ ܒܢܝܐ ܕܐܬܝܕ[1] ܒܡܣܒܪܢܐ ܕܡܣܒܪ ܒܟܒܪܐ.

§ 109. ܢܣܒܠ. ܦܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܬܠܝܬܝܐ. ܐܝܟ ܐܢܫܝ̈ ܡܫܬܕܠܝܢ ܠܐܦܝܩܘܦܐ ܐܘ ܠܡܫܬܕܠܢܘܬܐ ܐܘ ܠܡܬܘܠܡܐ : ܒܡܟܢܝ̈ܐ ܓܒܝ̈ܐ ܘܠܐ ܣܩܝܐ : ܐܝܟ ܐܦܝܩܘܦܐ ܐܢܬܘܢ ܕܡܫܬܕܠ. ܠܘܬ ܡܫܬܕܠܢܘܬܐ ܢܣܒܠ ܕܟܘܢ. ܐܘ ܡܬܚܣܒ. ܢܣܒܪ ܡܢ ܕܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܘܚܕ ܐܢܫܘܗܝ. ܠܒܪ ܡܢ ܟܒܪܐ ܢܣܒܘܢ ܡܫܬܕܠܢܘܗܝ. ܘܢܣܒܟܢܐ ܠܐܪ̈ܐܐ ܡܬܢܥܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܫܬܕܠܢܘܬܐ ܗܘ ܡܫܬܕܠܢܘܬܐ. ܡܟܝܢ ܡܬܘܠܡܐ ܢܣܒܝܢ ܕܟܘܢ. ܐܘ ܣܟܠܐ ܗܘ. ܢܣܒܪܐ ܡܢ ܕܠܗ. ܐܘ ܘܚܕ ܗܘ. ܢܬܬܣܪܒܘܢ ܡܫܬܕܠܢܘܗܝ. ܐܘ ܐܦܝܩܘܦܐ ܐܢܫܘܗܝ. ܢܣܒܪܘܢ ܡܢ ܕܠܗܘܢ. ܐܘ ܡܬܘܠܡܐ ܗܘ ܡܫܬܕܠܢܘܬܐ. ܒܟܘܢܐ ܠܘܬܐ ܢܣܒܝܢ ܕܟܘܢ. ܐܘ ܣܟܠܐ ܗܘ. ܢܣܒܪܐ ܡܢ ܕܠܗ. ܐܘ ܘܚܕ ܐܢܫܘܗܝ. ܢܬܬܣܪܒܘܢ ܡܫܬܕܠܢܘܗܝ. ܐܘ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܢܝܚܢܐ ܘܡܢܝܚܢܐ

§ 110. ܘܐܦܝܩܘܦܐ ܘܡܫܬܕܠܢܘܬܐ. ܢܣܒܪܘܢ ܡܢ ܕܠܗܘܢ. ܦܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܕܢܣܒ ܕܟܒܪܐ ܐܝܬ ܠܗ ܗܢܝܐ : ܘܡܟܝܠ ܗܢܝܘܬܗ ܘܠܐ ܗܕܡܝܢ: ܐܘ ܡܠܟܐ ܗܘܐ ܐܘ ܣܓܝܐ. ܘܐܢܫܘܗܝ ܗܘܡܝܐ ܟܢܫܐ : ܒܟܘܢܐ ܠܘܬܐ ܢܣܒܐ ܡܫܬܠܗ. ܘܡܢ ܕܡܬܓܡܪ ܕܠܗ ܓܢܒܪܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܐܝܟ ܡܬܚܒܐ ܘܡܣܒܠ ܘܦܝܢ. ܠܐܘܪܚܐ ܡܠܐܟܐ ܘܡܬܠܐ ܠܡܬܓܡܪܗ. ܢܣܒܠ ܒܢ ܦܬܓ ܒܐܝܬܘܗܝ ܘܫܘܒ ܘܡܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܠܐ ܗܘܦܟ ܡܢ ܗܘܢܐ ܕܟܘ ܐܢܫܘܗܝ: ܐܠܐ ܡܬܚܡܕ ܒܟܢܫܐ ܕܐܢܫ ܒܗ: ܘܢܬܬܣܒܪ[2] ܡܢ ܟܒܪܐ. ܒܗ ܗܝܡܢܘ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܝܐ ܐܢܫܘܗܝ ܠܒܪܐ. ܢܬܬܣܒܪ

§ 111. ܗܝܡܢܘ. ܗܘ ܕܐܝܬ ܐܘܚܕ ܠܘܬ ܕܟܘܢ ܕܡܬܚܒܠ. ܦܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܡܕ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܒܡܣܒܪܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܡܬܓܒܠ ܦܡ[3] ܒܟܪܗ ܒܠܒܝ̈ܐ ܣܓ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܕܢܬܬܠܕ ܘܢܬܐܪ: ܘܐܙܠ ܒܪܗ ܘܡܣܒܒ ܒܝܬܟܘܗ ܒܠܡܕܒܪ ܕܢܣܒ : ܒܢ ܚܢܐ

---

[1] ܕܡܣܒܪ ? [2] leg. ܢܬܬܣܒܪ. [3] leg. ܡܢ.

§ 108. Vgl. T § 5 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn ein Laie einen Priester verklagt, die Sache untersucht und die Klage berechtigt gefunden wird, wird der Priester verurteilt, wie es seinem Vergehen entspricht.

Wenn aber der Laie eine unwahre Anklage erhoben hat und der Priester unschuldig ist, wird der Kläger aus der Kirche ausgeschlossen und nicht mehr des Umgangs mit den Christen gewürdigt. Wenn er aber seine Missetat durch eine Opfergabe, die er in der Kirche darbringt, büßt, soll er wieder aufgenommen werden.

§ 109. Vgl. T § 6—8 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn Leute einen Bischof, Erzbischof oder Metropoliten wegen schmutziger, unheiliger Handlungen verklagen, dann wird, falls der Angeklagte ein Bischof ist, zum Erzbischof die Klage hinaufgereicht.

Wird er schuldig befunden, wird er abgesetzt. Wenn er aber unschuldig ist, werden seine Kläger von der Kirche und den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Ist dagegen der Angeklagte ein Erzbischof, so wird vor dem Catholicus sein Prozeß untersucht. Ist er schuldig, wird er abgesetzt; ist er aber unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn diese Kläger Bischöfe sind, werden sie abgesetzt.

Ist schließlich der Angeklagte der Catholicus, soll sein Prozeß im allgemeinen Konzil untersucht werden. Ist er schuldig, wird er abgesetzt, ist er unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn die Kläger Diakone, Priester, Bischöfe oder Erzbischöfe sind, werden sie abgesetzt.

§ 110. Ebedjesu IX, 6.

Wenn einer von den Ersten der Kirche oder auch ein Lehrer oder Mönch tadelnswerte und nicht rechtgläubige Bücher geschrieben hat und dieser Schriftsteller noch lebt, dann soll über ihn ein allgemeines Konzil gehalten werden.

Wenn ihm vorzuwerfen ist, daß seine Ansichten nicht richtig sind, dann [ist zu unterscheiden]:

Wenn er bereut, die Belehrung annimmt, sich der Via angelica[1] (der Wahrheit) zuwendet und seinen frühern Weg aufgibt, wird seine Bekehrung angenommen, indem er dieselbe eigenhändig schreibt, untersiegelt und bestätigt.

Wenn er dagegen von seinem Irrtum nicht ablassen will, sondern in seiner Bosheit verharrt, wird er sowohl wie sein Buch von der Kirche verflucht.

Ist der Schriftsteller nicht mehr am Leben, wird sein Buch verflucht, er aber ist in das Gericht des Messias gegangen.

§ 111. Vgl. § 106.

Wenn ein reicher Mann einem seiner Söhne sein Vermögen übergibt, damit er Handel treibe und Gewinn erziele; wenn nun dieser Sohn hingeht und mit Willen alles, was er bekommen hat, vergeudet, indem er töricht und leichtsinnig lebt, dann ist sein Vater, wenn er zu sterben kommt, berechtigt ihn zu enterben. Wenn aber seine Brüder (nach

[1] Ebedjesu: Via regia.

Digitized by Google

ܗܪܛܩܝܐ ܘܦܪܣܝܐ: ܥܠܝܗܝܢ ܐܝܬܘܗܝ [1] ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܒܬܪ ܐܝܠܝܢ ܒܝܘܡܬܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܘܐܦ ܡܪܝܡܝܢ ܒܠܝܗܝܢ ܐܝܠܝܢ ܘܡܬܪܥܝܢ ܠܗ. ܕܢܬܒܥܘܢ ܢ̈ܒܝܗܘܢ ܐܢܫ. ܘܐܦ ܡܫܟܚܝܢ ܒܠܝܗܝܢ ܣܘܪܗܒܐ ܕܒܢܝܢ ܒܣܘܦܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܥܠܝܗܝܢ. ܐܝܟܢ ܡܦܩܢܝܢ ܡܢܗܠܝܢ ܐܝܬܘܗܝ ܒܣܘܦ ܡܬܬܥܝܪ. ܕܫܘܠܛܢܐ ܥܠܬܐ ܒܬܪ ܐܢܫܘ̈ܢ:

ܠܐ ܥܒܝܕܝܢ ܦܘܩܕܢܘܗܝ ܕܐܠܗܐ. ܦܫܐ ܕܢܐܡܪ ܘܢܬܪܓܡ. ܐܝ ܐܢܫ § 112.
ܢܦܩ ܡܢ ܒܝܬ ܐܠܗܐ: ܘܐܙܠ ܠܡܬܪܘܬܐ ܕ̈ܣܝܒܐ: ܘܢܦܫ ܬܡܢ ܐܬܬܐ ܘܡܬܠܒܟ ܒܗ̈ܝܢ: ܘܥܒܕܐ ܡܫܬܪܝܘܬܐ ܕܒܬܪܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܘܒܗܐ ܗܦܟܐ ܦܬܐ ܠܘܬ ܐܝܬܘܗܝ: ܠܐ ܠܗ ܠܡܬܒ ܡܢ ܡܛܠ ܕܐܒܝܕ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܢ ܒܬܪ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܢܐܬܐ ܒܝܬ ܐܠܗܐ. ܘܐܦ ܗܟܢ ܡܛܠ ܐܢܫܝܢ. ܥܡܗ ܐܦ ܕܢܠܘܗ ܠܓܒܪ. ܘܢܫܠܛܘܢܘܗܝ ܥܠܝܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܢܠܘܗ ܠܐ ܡܫܚܐ ܠܗ ܠܓܒܪ. ܐܦܠܐ ܠܗ ܢܫܠܛ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܬܡܥ ܘܗܝܢܝ ܒܚܛܝܢ. ܢܫܠܛ

ܠܗ ܒܕ ܒܒܢܝܢ ܒܠܝܗܝܢ ܕ̈ܝܢܐ. ܦܫܐ ܕܢܐܡܪ ܘܢܬܠܡܕ. ܐܝ § 113.
ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܟ ܠܗ̇ ܡܛܠ: ܘܡܛܠ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܒܢ̈ܬܗ̇: ܘܐܝܟ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܝ ܐܢܫܗ̇ ܐܝܟܢ ܕܠܐ ܢܬ̈ܝܒܢ ܒܢ̈ܝܗ̇. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܐ ܡܛܠ ܕܦܫܐ. ܘܐܦ ܐܢܫܗ̇ ܒܬܪܗ̇ ܕܢ̈ܬܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܝ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܢ̈ܬܐ ܡܫܡܠܝܢܐ: ܒܣܘܦ ܥܡܘܬܐ ܢܥܒܕܘܢ ܡܛܠ ܕܠܐܗ̇. ܘܐܦ ܦܠܓܐ ܢ̈ܬܐ. ܠܥܠܡ ܦܠܓܐ ܢܬܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܠ ܡܛܠ. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܐ.

ܦܫܐ ܕܢܐܡܪ ܘܢܬܪܓܡ. ܐܝ ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬܚܝܬܐ ܕܗܘܝ § 114.
ܠܓܒܪܐ ܒܪܬܚܝܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܐܬܩܛܠ ܒܗ ܗܕܐ ܘܡܦܩܪ: ܘܐܙܠܢ ܠܗ̇ ܠܡܬܦܩܪ ܐܦ ܠܗ̇. ܥܠܝܗܝ ܠܗ̇ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܬܪܗ: ܠܡܬܦܪ ܢܦܫܗ̇ ܡܢܗ. ܘܐܦ ܢ̈ܫܐ ܕܡܫܬܡܫܢ ܒܗ ܠܐ ܐܙܠܝܢ ܠܗ̇.

ܐܦ ܗܒܢܐ ܥܠܝܗܝܢ ܠܡܒܥܒܥ. ܦܫܐ ܕܢܐܡܪ ܘܡܫܬܪܓܡ. ܐ̈ܢܫܝ § 115.
ܒܪ̈ܬܚܝܬܐ ܕܐܝܟ. ܠܗܘܢ ܕܢܫܐ ܒܬܪ ܚܘ̈ܪܐ ܘܡܫܟܚܝܢ ܠܓܒܪܐ ܒܬܪܗܝܢ. ܘܐܙܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܠܒܬܪ ܕܢܦܩܘܢ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܢܣܒܘܢ[2] ܒܬ ܐܦ̈ܝ ܡܫܬܠܡܢܘܬܗܘܢ ܥܡܠܐ ܡܢ ܪܥܝ ܘܡܦܩܕܢܐ. ܘܡܬܠܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܘܒܢܐ ܒܥܒܐ ܕܗܘܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܠܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܒܗܘ ܕܫܒܪܗ ܢܦܩܗ ܒܡܫܟܢܬܐ. ܠܐ ܢܬܒܪܐ[3] ܗܘ

[1] leg. ܕܢܬܪܡܘܗܝ. [2] leg. ܢܬܪܟܘܢ.

[3] leg. ܢܬܒܪܐ.

dem Tode ihres Vaters) Mitleid mit ihm haben und ihn neben sich erben lassen, ist es ein Werk ihres gütigen Willens.

Wenn sie ihm (dabei) den Verlust, den er zu Lebzeiten ihres Vaters verschuldet hat, anrechnen (d. h. von seinem Erbteil abziehen), sind sie dazu berechtigt. Wenn aber sein Vater sterbend mit Bezug auf ihn verfügt hat, daß er ihn zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern beerben soll, ist diese Verfügung des Vaters nicht ungültig.

§ 112.

Wenn jemand das Haus seines Vaters verläßt, in die Ferne zieht, heiratet, Kinder zeugt, Reichtum erwirbt und nach langer Abwesenheit zu seinem Vaterhause zurückkehrt, bekommt er nichts von dem Nachlaß seines Vaters, ausgenommen seinen Teil von den Häusern des Erblassers, damit er unter seinen Brüdern wohnen kann.

Wenn er etwas andres aus dem Hause seines Vaters verlangt, soll er sein eignes Vermögen mit dem Nachlaß zu einer Gesamtmasse vereinigen und dann sich das Ganze zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern teilen.

Wenn er aber sein eignes Vermögen nicht mit dem Nachlaß vereinigen will, dann gibt man ihm auch nichts von dem Nachlaß seines Vaters.

Wenn er dagegen arm ist, während die den Vater beerbenden Brüder reich sind, dann geben sie ihm etwas aus Barmherzigkeit.

§ 113. Vgl. §§ 51. 52. 60 und T § 91.

Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben (vgl. T §§ 56. 58).

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teil.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.

§ 114. Vgl. T § 36.

Wenn eine Christin mit einem Christen verheiratet ist, wenn letzterer dann vom Satan besessen wird und das Christentum abschwört und auch sie drängt dasselbe zu tun, dann ist sie nach dem Gesetz der Kirche berechtigt sich von ihm zu trennen.

Und wenn sie ihn verlassen will, selbst wenn er sie nicht drängt [das Christentum aufzugeben], ist sie dazu berechtigt.

§ 115. Vgl. T §§ 12. 13 und Ebedjesu IV, 1.

Wenn Christen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vergehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der

Digitized by Google

ܕܠܐ ܢܦܠ ܘܠܐ ܢܚܒܠ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܝܠܗ ܠܣܒܪܗ ܒܡܫܝܚܐ:
§ 116. ܘܐܫܬܠܡܗ ܕܠܐ ܒܝܬܝܗ. ܦܢܝܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܟܬܒܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ
ܐܪܒܝܥܝܗܝ ܕܝܠܗܘܢ ܠܗܕܝܢ ܕܡܢܐ ܒܗܬܐ: ܐܘ ܐܦܪܢܐ ܕܐܬܝܠܕܘ
ܠܗܕܝܢ ܒܗܦܟܐ ܕܡܕܒܪܢܐ: ܢܬܒ ܢܬܡܠܐ ܘܦܠܐ ܕܒܝܐ. ܘܬܘܒ
ܠܘܬܐ ܘܡܘܬܐ ܠܣܒܝܪ. ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܕܢܘܬܐ. ܘܡܬܠ ܒܘܠܐ
ܕܒܝܬܐ ܒܝܢܘܬܗ. ܢܬܠܐ ܡܢ ܐܬܬܟܐ ܕܕܪܓܗ ܘܒܬܐ ܚܡܐ ܕܗܘ.
§ 117. ܦܢܝܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܒܬܒܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܣܡܝܐ ܐܘ ܡܬܡܬܢܐ: ܚܟܡ
ܒܬܘܒܬܒܢܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ ܐܬܬܘܢ ܘܦܓܪܐ: ܘܒܬܐ ܐܪܢܬܐ ܢܫܘܚ
ܒܫܒܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܒ ܘܡܬܘܡܒ. ܕܪܓܗ ܠܐ ܢܬܡܟ. ܐܠܐ
ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܒܠܡܬܐ. ܘܐܢ ܡܬܘܢܐ ܕܬܡܒܐ ܗܘ. ܡܢ ܒܠܗ ܣܠܩܐ
§ 118. ܡܢ ܕܪܫ ܡܢ ܐܦܘܣܬܘܠܐ ܢܬܬܦܬ. ܦܢܝܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܡܬܢܬܒܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܣܡܝܐ ܐܘ ܡܬܡܬܢܝܐ. ܐܘ ܒܠܡܬܐ: ܐܒܠ ܘܦܓܬܐ ܒܗ
ܢܗܘܕܝܐ: ܘܐܢܫ ܠܗ ܢܘܒܐ ܒܗ ܒܪ ܘܩܘܦܐ: ܣܝܡܐ ܘܡܣܝܡܢܐ
ܢܬܒܠܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܒܝܘܡܐ ܕܡܫܪܝܢ ܫܒܘܥܬܐ: ܘܦܬܫܝܢ
ܒܠ ܢܦܫܬܗܘܢ ܕܠܐ ܫܘܒ ܫܪܪܝܢ. ܘܡܫܚܝܢ ܫܡܢܐ ܫܒܝܚ
ܫܒܝܠܐ. ܘܐܢ ܡܬܝܠܠܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܫܡܥܗܘܢ ܘܫܪܝܢ. ܢܬܪܘܢ
ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ ܒܦܬܐܝܬ. ܒܠ ܕܡܬܝܠܐ ܒܦܬܟܐ ܝܘܡܐ. ܒܣܦܐ
ܦܬ. ܒܠ ܕܐܒܠܗ. ܒܐܣܪܬܐ ܕܝܢ: ܒܠ ܕܥܠܠܗ ܒܫܡܫܗܘܢ.
ܐܢ ܒܠܡܬܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܢܗܘܘܢ ܫܒܝܚ ܠܗܕܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܬܦܩܚܝܢ.
§ 119. ܢܬܒܠܐ ܡܢ ܒܦܬܐ. ܦܢܝܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܒܬܒܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܒܪܬܫܒܝܚܐ
ܢܦܩ ܒܪܬܗ ܒܕܝܢܐ ܠܗܘܕܝܐ: ܐܘ ܠܡܬܝܠܕܐ ܐܘ ܠܣܒܐ ܡܢ
ܕܫܠܡܐ. ܐܣܬܝܬܐ: ܗܘܝܐ ܢܬܒܪܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܦܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܒܪܬܗ ܡܪܕܝܢ ܒܠܗܘܢ: ܘܐܬܬܫܦܩܢ ܠܣܒ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܒܪܘܫܐ
ܕܡܢ ܒܢ ܐܒܘܗ. ܐܢ ܡܬܒܚ ܠܡܦܩܢܘܬܗ ܘܠܐ ܡܦܩܝܢ ܠܗ.
ܗܫܐ ܠܘܕܡܝܐ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܦܟ ܗܘܡܕܪܐ ܡܢ ܫܠܝܚ.
ܢܫܒܚ ܫܡܝܐ ܫܒܝܚ ܐܠܗܐ ܘܡܬܝܠܕ ܫܒܝܚܐ. ܕܠܐ ܢܬܠܠ ܒܦܪܗ
ܒܠ ܗܘܡܝ ܚܢܘܗܝ. ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܘܐܡܪܗ ܘܐܚܪܢܐ. ܒܠ ܕܐܬܗܘܬ ܐܢܘܢ
ܒܦܬܟܐ. ܚܕܐ ܦܬ. ܒܒܪܘܫܐ ܕܫܡܥܢ. ܐܣܬܝܬܐ ܕܝܢ: ܕܐܚܝܢ
§ 120. ܢܫܦܘܬܐ ܕܠܕܝܠܗ ܐܣܬܝܬܐ. ܦܢܝܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܬܪܝܢ. ܐܢ ܐܡܪ
ܡܒܪ ܒܠܡܬܐ: ܘܐܘܒܠ ܠܗ ܡܐܢܐ ܒܐܫܬܪܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܫܠܡܠ
ܡܡܝܢ: ܠܐ ܢܬܒܠ ܡܢ ܐܒܘܫܗ ܡܐܢܐ ܕܐܘܒܠ. ܒܥܬܐ ܠܒܪ ܒܠ
ܒܥܬܐ ܦܢܝܬܐ ܒܠܝܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܐܒܘܫܗ ܢܬܪܬܘܢ ܐܢܘܢ.

Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.

§ 116. Vgl. § 95.

Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist am Tor der Leiter (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden, und außerdem, weil er durch sein Richteramt gefrevelt hat, für eine gewisse Zeit von der Ausübung seines geistlichen Amtes ausgeschlossen sein.

§ 117. Vgl. § 97.

Wenn ein Priester oder Diakon den Messias ableugnet, dann aber bereut und zurückkehrt, soll er lange Zeit Buße tun. Nachdem er Buße getan und wieder aufgenommen worden ist, soll er sein früheres Amt nicht wieder verwalten, sondern ist wie ein Laie. Wenn sich zeigt, daß er mit ganzer Kraft Buße tut, dann soll er von neuem von dem Bischof ordiniert werden.

§ 118. Vgl. Ebedjesu V, 17.

Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohn der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und [das Verbotene] wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der Betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.

§ 119. Vgl. T § 27 und Ebedjesu II, 15.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer andern Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.

Wenn seine Tochter ungehorsam gegen ihn ist, aus dem Elternhause flieht und sich mit einem Nichtchristen verheiratet; wenn nun der Vater die Gelegenheit hat die Entflohene zu sich zurückzubringen, dies aber unterläßt, ist er zu verurteilen.

Wenn aber die Zurückführung der Entflohenen seine Macht übersteigt, soll er vor Gott und seiner heiligen Kirche geloben, daß er sein ganzes Leben nicht wieder mit ihr sprechen wird.

Das gleiche sollen ihre Mutter und ihre Brüder geloben, weil sie die Ihrigen mit doppelter Schande bedeckt hat, erstens, weil sie aus dem Elternhaus entflohen ist und zweitens, weil es ihr gefallen hat sich andern Religionen anzuschließen.

§ 120. Vgl. Leges Constantini R II § 56 und T § 73.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt, ihr Kleider als Geschenk darbringt und sie bald darauf stirbt, soll er nicht von ihren Eltern seine Geschenke zurückfordern, denn dadurch würde er Bedrängnis über Bedrängnis über sie bringen. Aber auch ihre Eltern sollen die Kleider nicht erben, sondern sie sollen den Armen gegeben werden, damit sie der Verstorbenen zu einem guten Andenken vor Gott gereichen.

Digitized by Google

ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܩܒ̈ܠܢܐ. ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܠܗ̇ ܕܘܒܪܐ ܡܕܡ ܐܠܗܐ. ܐܘ ܒܠܫܢܐ ܦܫܝܛ. ܐܦ ܠܐ ܗܘܐ ܢܬܒܥܘܢ ܐܬܘ̈ܬܗܘܢ ܡܠ̈ܬܐ ܡܢ ܦܝܠܣܦܐ. ܐܠܐ ܢܬܦܬܚܘܢ: ܒܗ ܕܒܪܘܢ ܕܩܢܐ. ܐܘ ܐܬܩ̈ܘܝ ܕܦܝܠܣܦܐ ܕܡܫܚܐ ܦܪܬܘ ܘܢܗܘܘ ܠܦܝܠܣܦܐ ܒܐܢܫܐ ܐܝܟ

§ 121. ܕܠܫܢܗܘܢ ܐܦܠܐ ܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܒܠܫܢܐ. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܣܓ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܩܬܘܠܝܩܐ ܐܘ ܡܬܦܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܘܦܐܣܝܣ: ܒܩܘܣܛܐ ܡܬܬܩܢܐ: ܡܣܬ̈ܡܟܐ ܐܢܫܘܢ ܩܢܘܡܐ ܘܡܬܬܩܢܢܐ. ܩܬܘܠܝܩܐ ܕܡܬܬܩܢܐ ܒܩܘܣܛܐ ܘܩܢܘܡ̈ܘܗܝ: ܘܡܬܦܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܘܦܐܣܝܣ ܕܡܬܬܩܢܝܢ ܒܩܘܣܛܐ ܘܩܢܘܡ̈ܘܗܝ: ܩܢܘܡܐ ܦܪ̈. ܒܟܠ ܕܡܬܩܢܝܢ ܒܩܘܣܛܐ. ܘܡܬܬܩ̈ܢܢܐ ܒܟܠ ܕܗܘܢ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܕܝܢ ܒܡ ܐܬܬܩܢܐ ܦܪܝ ܒܦܪܓܐ ܕܝܠܢܗ: ܒܡ ܠܐ ܐܬܡܠܝ ܒܗܢܘ: ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܒܠܫܘܢ ܠܐܢܐ ܦܪܝ: ܗܘܝܐ.

§ 122. ܠܐ ܗ̄ܘܐ ܒܦܠܓܘܬܐ ܗܿܘ. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܬܚܪܝܢ ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܐܦܘܦܐܣܝܣ ܚܕܐ ܠܗ ܘܠܐ ܚܕܐ: ܘܟܪܗ ܠܗ ܠܡܦܪܥ ܐܢܫܐ ܠܡܬܦܪܦܘܠܝܛܐ ܘܠܡܬܘܠܩܐ. ܐܘ ܠܐ ܦܪܥ. ܒܪܐ ܦܠܘܫܐ ܐܢܫܘܢ. ܕܠܐ ܦܪܥ ܐܢܫܐ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܒܗܐ ܕܠܗ ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܡܠܟ̈ܐ ܕܩܢܘܡ̈ܘܗܝ. ܕܒܒܪ̈ܗ. ܗܒܢܐ ܗܘܠ ܚܢܢ ܘܡܬܦܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܠܡܦܪܥ ܠܡܬܘܠܩܐ.

§ 123. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܡܠܟܐ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܚܪܬܐ ܒܒܢܝܗ ܒܦܪܨܘܦܐ ܕܓܠܝܐ ܐܠܗܐ ܒܗܘܦܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܐܬܐܠܝ ܗܘܦܐ: ܠܒܪ ܡܢ ܡܬܩܢܐ ܒܩܢܘܡܬܐ: ܠܐ ܢܬܦܠܛ ܚܪܬܐ ܡܢ ܡܗܘܦܐ. ܒܡ ܐ̄ܬܪ ܡܕܝܢ ܒܗܦܐ ܕܗܘܦܐ: ܡܦܠܛ ܕܠܗ ܡܢ ܒܬܘܩ ܓܒܪܐ ܐܬܬܠܐ ܦܪܘܡܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܩܢܘܪܘܬܐ. ܘܡܦܠܛܘܢ ܘܟܪܗ ܕܒܡܬܩܢܘܡܘܬܐ

§ 124. ܢܬܩܢܘܢ ܒܗ ܡܫܪܝܐ. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܦܦܪ ܒܡܬܩܢܢܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܦܢܐ ܠܒܪܬܦܠܝܢܘܬܐ: ܐܘ ܡܦܠܛܢ[1] ܡܢ ܚܬܦܐ ܘܠܐ ܚܝܒ ܕܦܦܪ: ܘܐܘܠ ܐ̄ܡܪ ܒܪܬܦܠܝܢܐ ܘܡܬܝܕܥ ܡܦܠܛܗ ܠܚܬܦܐ: ܘܡܬܠܠܝܢ: ܢܬܒܠܐ ܗ̄ܘ ܕܡܦܪܠܛܗ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܒܕܩܬ. ܘܡܢ ܚܘܠܦܢܐ ܕܒܬ ܒܪ̈ܬܦܠܝܢܐ: ܡܦܠܛ ܕܐܝ ܦܦܪ ܕܐܬܢܐ. ܗܝ ܐܢܫܘܢ ܒܠܚܘܕ ܕܒܦܘܪܥܗ: ܐܘ ܡܬܦܠܛ:

§ 125. ܗܝ ܐܬܦܪܘܗܝ ܒܠܗ ܡܦܠܛܗ. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܒܪܬܦܠܝܢܐ ܢܬܦܠܛ[2] ܐܢܬܘ̈ܗܝ ܒܒܪܢܐ ܕܒܢܝܗ ܒܦܪܨܘܦܐ

[1] leg. ܘܡܦܠܛܢ statt ܐܘ ܡܦܠܛܢ. [2] leg. ܢܬܦܠܛ.

Wenn der Bräutigam stirbt, sollen auch seine Eltern seine Geschenke nicht von dem Mädchen zurückfordern, sondern sollen sie zuzusammen mit ihrem verstorbenen Sohne (als einen einzigen Verlust) ansehen.

Wenn die Eltern der verstorbenen Braut dem Bräutigam als ihrem Schwiegersohne ein Geschenk gegeben haben, sollen auch sie nichts von ihm zurückfordern.

§ 121. Vgl. Ebedjesu VIII, 6.

Wenn ein Catholicus, Erzbischof oder Bischof infolge von Bestechung ordiniert wird, sind sie verflucht, der ordinierende und der ordinierte, der Catholicus, der infolge von Bestechung ordiniert wird, wie diejenigen, die ihn ordinieren; die Erzbischöfe und Bischöfe, die infolge von Bestechung ordiniert werden, wie diejenigen, die sie ordinieren; die ordinierenden deshalb, weil sie Bestechung annehmen, die ordinierten deshalb, weil sie bestechen.

Wenn dagegen jemand nach seiner Ordination freiwillig (dem, der ihn ordiniert hat) ein Geschenk darbringt, ohne daß deshalb eine Abmachung mit ihm getroffen war, sondern indem er es nur als eine Ehrerweisung ihm (als seinem geistigen) Vater darbringt, unterliegt die Sache keinem Tadel.

§ 122.

Wenn ein Bischof in Wohlhabenheit lebt, soll er seinem Erzbischof und Catholicus ein Präsent darbringen. Wenn er es nicht tut, ist er ein pflichtvergessener Sohn, der nicht seinen Vätern ein Präsent darbringt, wie ihm von den Klerikern in den Kirchen unter ihm Präsente dargebracht werden.

Gleichfalls sollen die Erzbischöfe dem Catholicus Präsente darbringen.

§ 123. Vgl. § 89.

Wenn jemand um Gottes willen für die Schuld eines Nebenmenschen Bürgschaft leistet und darauf der Schuldner in außerordentlich große Dürftigkeit gerät, dann soll der Bürge nicht von dem Gläubiger bedrängt werden, indem letzterer das dem Schuldner geliehene Geld von ihm (dem Bürgen) fordert. Denn es ist nicht böser Wille, was den Schuldner abhält seine Schuld zu bezahlen, sondern Dürftigkeit. Deshalb sollen sie Barmherzigkeit gegen einander üben.

§ 124.

Wenn jemand den Messias verleugnet hat, dann zum Christentum zurückkehrt und vor den Heiden verborgen gehalten wird, so daß sein Rücktritt (zum Christentum) nicht bekannt wird; wenn dann ein Christ hingeht und ihn den Heiden (Muhammedanern) verrät und der Betreffende nun gepackt wird, ist der Angeber von dem Betreten der Kirche und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen. Denn wenn der Betreffende nun zum zweitenmal den Messias verleugnet, ist er (der Angeber) die Ursache seines Abfalls, und wenn der Betreffende getötet wird, ist er (der Angeber) die Ursache seines Todes.

§ 125.

Wenn ein Christ absichtlich seine Hand mit dem Blut seines Nächsten befleckt, ist er gänzlich ausgeschlossen von der Kirche und

Digitized by Google

ܡܫܡܫܢܐ : ܠܫܡܐ ܡܫܡܠܐ ܡܢ ܫܡܗܐ. ܘܡܢ ܚܘܠܫܢܐ ܕܦܣܩ ܒܕ̈ܘܡܝܐ. ܡܫܚܠܦ ܕܝܢ ܙܘܓܐ ܕܐܢ̈ܘܢ ܕܡܫܬ̈ܚܠܦܝܢ ܒܫܡܐ ܕܒܪܢܫܐ :
§ 126. ܢܡܣܒܪ[1] ܠܐܪ̈ܘܐ ܡܬܝܠܝܐ. ܕܡܢܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܫܡܗܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܒܠܫܢܐ ܕܝܘܢܝܐ ܐܝܬ ܕܠܝܬ ܒܕ̈ܡܫܚܠܦܢܐ ܠܡܫܪܝܢܘ : ܘܡܬܟܠܬܠܝܢ ܒܫܡܗܐ ܕܦܪܘܨܘܦܐ : ܦܪܘܛ ܫܡܗܐ ܫܘܚ̈ܠܦܐ ܒܫܡܗܬܐ ܒܙܒܢܐ ܐܦܢܐ ܘܡܢܝܢܐ. ܘܡܢ ܒܗܕܐ. ܢܝܫܐ ܦܪܘܨܘ. ܘܐܝܟ ܐܡܪ ܒܫܡܗܐ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܗܟܢ. ܠܐ ܕܝܠܐ ܒܗ. ܘܠܐ ܢܣܬܒܟ ܗܟܢ ܡܘܕܝܐ. ܐܠܐ ܢܝܫܐ ܦܪܘܨܘ ܕܝܠܗܐ ܕܡܣܬܒܪ ܠܡܥܒܕܐ ܒܫܡܗܐ.
§ 127. ܕܡܢܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܡܟܢܫܐ. ܐܝܟ ܐܝܟ ܐܡܪ ܕܒܗ ܢܦܠ ܠܐܬܐ ܕܒܡܫܪܬܐ ܗܘ : ܢܦܩ ܠܗ ܠܗܘܐ ܒܟܝܢܐ : ܒܗ ܠܟܠ ܒܟܝ̈ܢܐ ܡܢ ܐ̈ܣܪܬܐ ܕܡܫܡܗܝ. ܗܟܢ. ܒܫܡܠܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܗ̇ ܕܠܗ ܡܫܚܠܦ ܡܬܚܠܐ ܕܒܟܝ̈ܢܐ ܢܦܩ ܠܗ̇. ܐܠܐ ܡܫܚܠܦ ܙܠܓܐ ܒܠܫܘܢ̈ܐ ܒܗܘ. ܐܝܟ ܕܝ ܐܡܪ ܠܗ ܒܟܝ̈ܢܐ ܡ̈ܕܘܬܐ : ܘܢܦܩ ܠܗ ܒܡܘܡܠܝܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ : ܒܗ ܡܬܘܡܝ ܕܡܫܚܠܦ ܒܐܡܪ̈ܘܗܝ ܕܟܠ ܠܗ ܒܟܝ̈ܢܐ ܐܝܟ ܕܠܝܬܐ ܡܢ ܗܠܡܝܢ. ܠܡܘܗܝ ܗܢܘܢ ܡܪܝܡܘܬܐ. ܒܡܕܐ ܦܢ. ܟܠ ܕܐܡܪ ܠܗ ܒܟܝ̈ܢܐ ܡ̈ܕܘܬܐ. ܘܐ̈ܣܪܬܐ ܕܝܢ. ܡܫܚܠܦ ܗܘܠܝܢܗ ܕܟܠ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܕܝ ܐܬܡܥܒܕ ܐܦ̈ܝܬܐ ܒܗ ܠܐ ܡܫܢܐ ܗܘܝܢ ܕܡܬܡܪܬܐ ܗܘ : ܘܡܢ ܒܗܪܡ ܐܬܠܠܝܗ ܦܪܘܬܐ : ܠܐ ܦܩܘܕ ܠܫܒܒܐ ܕܢܥܪܩ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܚܝܪܐ ܢܦܫܗ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܐܝܟ ܐܝܬܘܗܝ ܒܡܬܪܐ.
§ 128. ܕܡܢܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܡܫܚܠܦܝܢ ܠܟܠ ܚܘܕܝܐ : ܘܟܒܢܐ ܒܕ̈ܡܫܚܠܦܢܐ ܐܬܚܙܝܘܢ ܡܫܘܐ ܢܦܫܗ : ܘܟܒܢܐ ܡܬ̈ܦܠܐ ܐܬܚܙܝܘܢ : ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܟܒܢܐ ܕܫܠܝܐ ܐ̈ܣܬܝܟܐ : ܗܢܐ : ܢܫܬܘܐ ܡܢ ܫܡܗܐ : ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܡܫܚܢ. ܕܠܐ ܢܥܒܕܗ ܫܠܝܬܗ ܒܫܠܡܐ.
§ 129. ܕܡܢܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܙܝܢ ܘܐܝܟܢܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܡܪ ܒܗ ܐܝܬܘܗܝ ܒܫܠܡܐ ܐܝܟܢܐ ܕܗܘ : ܫܡܥ ܗܟܢܐ ܕܡܬܐ ܠܒܪ̈ܢܫܐ : ܐܝܟ ܕܢܒܕܩܘܢ : ܘܐܬܠܠܝ ܗܘܡܪܢܗ ܘܐܬܚܙܝ ܒܡܬܢܐܝܬ : ܢܦܩܘܢ ܡܢ ܫܡܗܐ. ܠܡܬܪ̈ܓܡܢ. ܡܫܚܠܦ ܕܠܐ ܥܡܐ ܕܢܬܟܘܡܘ ܒܐܪ̈ܘܐ ܡܦ̈ܬܝܐ. ܘܐܝܟ ܠܐ ܡܩܦܘ ܠܗ ܪܝܫܐ ܒܪܫ ܕܐܬܠܠܝ ܗܡܪܢܗ ܡܫܬܒܐ ܗܘ ܡܕܡ ܐܠܗܐ.
§ 130. ܕܡܢܬܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܠܝܢ. ܐܝܟ ܐ̄ܡܪ ܒܗ ܠܐ ܗܝܡܢ ܡܬܡܨܝܢܐ ܐܘ ܡܦܝܣܐ. ܐܘ ܐܦܣܘܡܐ. ܐܘ ܡܫܝܪܦܘܠܝܛܐ. ܐܘ ܡܬܘܠܡܐ. ܡܬܒܪܝ ܘܡܬܡܨܐ ܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܬܠܬ. ܗܟܢܐ

[1] leg. ܢܡܣܒ̈ܪܢ.

von dem Umgang mit den Christen; denn es ziemt sich nicht, daß Hände, welche mit dem Blut eines Menschen befleckt sind, den lebenspendenden Sakramenten nahekommen.

§ 126.

Wenn jemand im Lande der Heiden lebt, wo es keine Christen gibt, und er sich die Fastenzeit nicht genau berechnen kann, soll er fünfzig ganze Tage im März und April fasten und danach mit dem Fasten aufhören. Wenn daselbst eine ketzerische Kirche ist, soll er nicht in ihr beten und nicht dort die Messe nehmen, sondern sein Fasten beenden mit einem Gebet, das er dem Messias in seinem Hause darbringt.

§ 127.

Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer frühern Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Samuel 1, 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.

Wenn er aber die Frau geheiratet hat, ohne zu wissen, daß sie unfruchtbar ist, dies aber hinterher ihm klar wird, darf er sich nicht von ihr scheiden. Auch darf sie sich nicht von ihm scheiden, falls er unfruchtbar ist.

§ 128.

Wenn jemand unbeständig in seinem Glauben (*wörtlich:* wechselnd hin zu jedem Bekenntnis) ist, sich bei den Christen wie ein Christ, bei den Heiden wie ein Heide, bei andern Konfessionen sich je nach ihrer Art benimmt, soll er von der Kirche wie ein faules Glied abgeschnitten werden, damit nicht seine Fäulnis sich über Viele verbreitet.

§ 129.

Wenn jemand, wes Standes er sein möge, einem andern tödliches Gift gibt, um ihn zu vernichten, und dann seine Tat sonnenklar an den Tag kommt, wird er aus der Kirche ausgeschlossen, denn er ist nicht würdig, an den heiligen Sakramenten teilzunehmen. Wenn das Oberhaupt (der betreffenden Gemeinde) ihn, nachdem seine Tat zutage gekommen, nicht ausschließt, macht er sich selbst vor Gott schuldig.

§ 130.

Wenn jemand, der nicht zum Diakon, Priester, Bischof, Erzbischof oder Catholicus ordiniert ist, sich erfrecht die Funktionen eines solchen

Digitized by Google

[illegible]

auszuüben, soll er verflucht und wegen seiner Frechheit und Bosheit von der Kirche ausgeschlossen sein.

Also habe ich Schwacher nun diese Gesetze verfaßt wie zur Rechtleitung des Volkes der Christen, damit, indem sie behütet bleiben, ihre Hüter ein rechtschaffenes Leben und in Wahrheit leben, und damit sie Zuversicht und Vertrauen hegen vor unserm Herrn Jesus Messias, seinem Vater und seinem heiligen Geiste. Ihm sei Preis und Ehre, Dank und Anbetung. Und über seine heilige Kirche möge sich seine Gnade und Barmherzigkeit ergießen in Ewigkeit. Amen.

Zu Ende sind die Gesetze, welche verfaßt sind von dem frommen und von Gott erwählten Mâr Jesubarnun, Catholicus, Patriarch des Ostens.

Digitized by Google

Anmerkungen.

Digitized by Google

Anmerkungen zu Chenânîschô.

I. Dies Schreiben ist ein Bruchstück, die Einleitung eines richterlichen Urteils oberster Instanz, welches der Patriarch an einen Bischof einer Diözese, deren Name in der handschriftlichen Überlieferung verschwunden ist, richtete. Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten, und auch am Anfang der hier erhaltenen Einleitung ist wahrscheinlich außer der Grußformel noch einiges mehr verloren gegangen. Ich nehme an, daß es deshalb an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt worden ist, weil es eine nachdrückliche Empfehlung des Studiums der Rechtswissenschaft enthält.

II. Dies Schreiben ist eine εἰρηνική, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Canon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird. Vgl. Chabot, Synodicon orientale S. 265.

Ein Name ܓܝܘܪܓܝܪ Giorgir ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, wohl nur verschrieben für ܓܝܘܪܓܝܣ Gîwargîs = Georgios.

Das Kloster Bêth Ḥâlê, arabisch Dêr-Eṯṯîn (das Lehmkloster), lag in Assyrien, unfern des Tigris bei Alḥadîtha (Ḥammâm Ali) zwei kleine Tagereisen südlich von Mosul. Siehe Budge, The book of governors II, 102, Anm. 7. Es gab einen andern Ort ܚ̈ܠܐ in der Provinz Râdhân, s. G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer S. 71. 73.

Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder ܡܨܠܝ̈ܢܐ, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = ܡܫܟܢ̈ܝܐ bezeichnet wurden. Vgl. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes sur les coupes de Khouabir II, S. 225 Anm. 1.

Der Ausdruck »im Namen der Propheten die Propheten ehren« entstammt dem Evangelium Matth. 10, 41, worauf mich mein verehrter Kollege Graf Baudissin aufmerksam gemacht hat.

III. Die Ausdrücke dieses Briefes sind so allgemein gehalten, daß nicht zu ersehen ist, welches die Feinde des Adressaten waren, ob Muslims oder eine andere christliche Sekte. Oft ist ohne Zweifel der Ausdruck absichtlich so allgemein gewählt, weil der Schreiber sich für den Fall, daß sein Schreiben in unrechte Hände, z. B. in die Hände der muhammedanischen Machthaber geriete, sichern mußte.

Der Vergleich der Gegner mit dem Frosch ist eigentümlich, ein älteres Vorkommen desselben mir nicht nachweisbar. An einen Zusammenhang mit der Offenbarung Johannis 16, 13 ist wohl kaum zu denken.

Hesnâ ist vermutlich die wohlbekannte Ortschaft am Tigris im Ṭûr ʿAbdîn, Ḥesnô dĕ Kêpê, auch Hasan-Kêf genannt. Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 395 Anm. 3.

IV. Der Patriarch Georg (661—681) hatte einem Abte Ḳardôjâ bei dessen Austritt aus dem Abrahamskloster gewisse Klostergüter für die Dauer seines, des Ḳardoja, Lebens zur Verwaltung übergeben. Warum Ḳardoja das Kloster und sein Amt verlassen, wird nicht angedeutet. Der Patriarch handelte hierbei wahrscheinlich aus Furcht vor Ḳardoja oder weil dieser einen unrechtmäßigen Einfluß oder Zwang auf ihn ausübte. Ḳardoja scheint eine unruhige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn er hatte auch schon dem Vorgänger des Georg, dem Patriarchen Jesujabh (652—661) fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet.

Ḳardoja ist dann gestorben und trotz seiner Missetaten christlich beerdigt worden. Ob unter dem folgenden Patriarchen Johannân Bar Martâ (682—684) oder innerhalb der ersten drei Jahre der Regierung des Chenanischo I. (686—689)? — Die Erben des Ḳardoja (sein Bruder und dessen Kinder?) nehmen nun die Verwaltung der betreffenden Klostergüter an sich und behaupten, sie seien ihr Eigentum, da Ḳardoja sie ihnen vermacht habe. Als dann der Patriarch im Mai des Jahres 689 in Seleukia und Ktesiphon war, erschien vor ihm der Abt des Abrahamsklosters namens Ḳardagh und bat ihn, den Erben Ḳardojas die Rückgabe der Güter an das Kloster zu befehlen. Der Patriarch ließ sich von den Adressaten ein Zeugnis über den Tatbestand geben und fällte dann sein Urteil in dem von Abt Ḳardagh gewünschten Sinne.

Das vorliegende Schreiben ist nicht das Urteil des Patriarchen, sondern ein Schreiben von ihm an gewisse Adressaten, in dem er ihnen die ganze Angelegenheit darlegt und sie bittet, dem Kloster ihr Interesse zuzuwenden und den Abt Ḳardagh zu unterstützen, augenscheinlich in der Angelegenheit der Wiedererlangung der von den Erben Ḳardojas usurpierten Klostergüter.

Der Name Ḳardagh ist iranisch und vermutlich auch Ḳardôjâ (so wird gelesen an elf Stellen im Gegensatz zu Ḳ a r d ô n â an drei Stellen). Ist etwa Ḳardôjâ ein Hypokoristikon von Ḳardagh?

Die Namen der Adressaten sind ebenfalls iranisch. Pêrôzai ist ein Hypokoristikon von Perozhormizd, Perozchusrau, Âzâdpêrôz oder einer ähnlichen Namensform. Amizd ܐܡܝܙܕ ist verschrieben für Ormizd ܐܘܪܡܝܙܕ, und ܒܪ ܫܡܢ vermutlich S p r o ß d e s ŚMN(?). Wenn man ܒܪ ܣܡܢ anstatt ܒܪ ܫܡܢ lesen dürfte, würde sich die Bedeutung S p r o ß d e s A s m â n, des Genius des 27. Monatstages, ergeben. Die Adressaten waren einflußreiche Leute, sie hatten dem Kloster seine Steuerlast erleichtert und es vor Vergewaltigung geschützt. Sie waren nicht Christen im Sinne der Nestorianer, hatten aber doch Beziehungen zum Christentum. Der Patriarch spricht von i h r e n G l ä u b i g e n, d i e i n i h r e n W o h n u n g e n w o h n e n. An eine muslimische Körperschaft ist nicht zu denken, denn ein Christ würde Muslims nicht angeredet haben mit den Worten: »Ihr habt zwar noch nicht die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen.« Wahrscheinlich sind hier die ܫܗܪ̈ܝܓܢ oder شهارجة gemeint, Großgrundbesitzer iranischer Abstammung, über deren Tun und Treiben die Kloster-

Digitized by Google

geschichten des Thomas von Margâ (s. Budge, Book of governors) mancherlei Nachrichten bringen. Ähnlich wie hier erscheinen sie in einem Rechtsstreit, den ein Erzbischof von Adiabene, Mâran'ammê mit einigen Arabern wegen Wiedergewinnung einer Mühle, die dem Erzbistum gehörte, aber von den Arabern okkupiert worden war, auszufechten hatte. Vgl. Budge, a. a. O. II, S. 313. 314.

Die Lage des Abrahamsklosters wüßte ich nicht zu fixieren. Es werden mehrere Klöster dieses Namens erwähnt, z. B. in meinem Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I, 236 Nr. 71 und G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer, S. 176 und 20 Anm. 150. Vermutlich ist es in Adiabene zu suchen, denn dort scheinen auch die Wohnsitze der Šahrigân gelegen zu haben. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 238.

Zu S. 9 (Übersetzung), 9 ist zu bemerken, daß der Besuch der Schenke den Klerikern durch die Konzilien vom Jahre 410 und 585 verboten war. Siehe Chabot, Synodicon S. 265 § VIII und S. 418 § XXVIII.

V. Es ist beachtenswert, daß der Priester Daniel zugleich als Richter bezeichnet wird. Der höchste geistliche Hirte der Gemeinde (Priester, Bischof) war zugleich der Richter, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß der Patriarch oder auch der Bischof in besonderen Fällen eine andere Person oder andere Personen als den Priester des Tatortes mit der Untersuchung beauftragen konnte. Zu dem rechtlichen Inhalt vgl. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich S. 24 (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, Band X, II. 1907).

VII. Sûrên (über diesen Namen s. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 438 Anm. 4) hinterläßt einen Sklaven, welcher der Milchvater zweier seiner Söhne war, d. h. seine Frau war ihre Amme gewesen. Diese beiden, Mihrnarsê und Mihrân sehen ihn als ihren Verwandten an, handeln also nach dem Grundsatz des muslimischen Rechts, daß Verwandtschaft nicht allein durch das Blut und Heirat, sondern auch durch die Milch erzeugt wird, und erklären ihn für frei. Nach dem arabischen Recht wird der Blutsvater, wenn er durch irgendeine Verkettung von Umständen Sklave seines eigenen Kindes wird, eo ipso frei, nicht aber der Milchvater. Vgl. mein Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, S. 125 § 5 und S. 138 des Kommentars. Die beiden Freilasser behaupten, ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung.

Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teils des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Siehe mein Muhammedanisches Recht S. 125 § 4 und den Kommentar dazu S. 134 ff. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder den Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teils den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.

In welcher Stadt oder Provinz die Parteien lebten, ist leider nicht angegeben. Der Erblasser führt den Namen Surena, der zuerst in der Partherzeit auftaucht; sein Vater den semitischen Namen Berônâ (s. auch im Urteil X), d. h. der tüchtige Sohn, der fixe Sohn wie Paulonas, Ky-

Digitized by Google

rillonas, Eusebonas u. a. der fixe, tapfere Paulus, Kyrillus, Eusebius. Ferner sind Mihrnarsê und Mihrân bekannte persische Namen. Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai ܣܦܪܝ lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit sipihr سپهر zusammengesetzt war, wie z. B. *Σπιθριδάτης*. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 420—422.

Gegen die Erben des Surena richtet sich auch das Urteil Nr. XII.

VIII. Der Name Pûsânôš ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Ob vielleicht = Pûsi Anôš = Sohn des Unsterblichen = Anôšzâdh? — Vgl. mandäische Namen wie Zadanûš, Babanûš, Doukhtanûš bei H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes des coupes de Khouabir S. 102.

Der Ausdruck ܡܛܒܥܐ gesiegelt, versiegelt *ἐσφραγισμένοι* findet sich nur an dieser Stelle. Die drei Verstorbenen waren nicht versiegelt, d. h. nach dem Zusammenhang: sie waren für ihre Personen nicht verpflichtet, ܡܕܐܬܐ Steuer zu zahlen. Gegensatz: die Verpflichtung, die Steuer zu zahlen, lag auf dem Dorf. Wie nun freilich die Dorfgemeinde die Steuer auftrieb, wird nicht gesagt. Wenn daher auf dem Nachlaß der Verstorbenen kein Anrecht des Steuerfiskus ruhte, waren die Dorfleute nicht berechtigt ihn mit Beschlag zu belegen, vielmehr verpflichtet ihn dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben. Das Wort gesiegelte kann daher wohl nichts anderes bedeuten als Bleisiegel an einem Bande am Halse tragend, wodurch die Personen, welche sie trugen, als Steuerzahler des muslimischen Staates äußerlich kenntlich gemacht wurden. Vgl. Dionysius Telmaharensis ed. Chabot, Text S. 148, 21. 22; Übers. S. 124, 10—12.

IX. Yazdâdh hat vier Söhne hinterlassen: Thomas, Simeon, Bihzâdhân und Markus.

Gegenwärtige Situation:

1. Thomas lebt.
2. Simeon ist gestorben und hat Kinder, den Mâhôî und seine Geschwister, hinterlassen.
3. Bihzâdhân ist kinderlos gestorben und hat die Kinder seines Bruders Simeon zu seinen Erben eingesetzt.
4. Markus ist kinderlos und ohne Testament gestorben.

Es wird daher

a) Markus beerbt von seinem Bruder Thomas und den Kindern seines Bruders Simeon, dagegen
b) Bihzâdhân nur von den letzteren. Und der Anspruch des Thomas, daß er gegen die Hinterlassenschaft des Markus als Bruder desselben ein näheres, größeres Anrecht habe denn die Kinder Simeons als Neffen und Nichten, wird abgewiesen.

Das hier zitierte Buch unseres Patriarchen, Kethâwâ dhĕ-zuddâķâ = *Buch der Entscheidung* ist anderweitig nicht bekannt.

Der Name Mâhôî ist eine Abkürzung eines Namens wie Mâhdâdh.

Der Ausdruck S. 18, 3: »wie es der Gottesfurcht gefallen hat« findet sich ähnlich in X, S. 18, 13. 14; XV, S. 28, 4. 5; XXI, § 5. Unter Gottesfurcht dürfte der Patriarch die Religion, d. i. die christliche Religion, das christliche Gesetz, dessen Interpret er selbst ist, verstehen.

X. Der verstorbene Harêdhôî hinterläßt:
seine Witwe,
seinen Sohn Berônâ,
die Tochter seines verstorbenen Sohnes Aḥai und deren Mutter.

Digitized by Google

Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥai's Tochter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis (R II § 153 Abs. 8) mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45 mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen. Über die Zurücksetzung der weiblichen Erben gegenüber den männlichen vgl. Timotheos § 56. 58.

In dem Postskript wird verfügt, daß, wenn Berônâ (als Verwalter der Erbmasse) mit Hilfe derselben einen Gewinn erzielt und diesen im Interesse der Erbmasse verwendet hat, der Gewinn der Erbmasse hinzugefügt werden soll, daß dagegen, falls der erzielte Gewinn ein unrechtmäßiger ist, er einseitig auf Berônâs Erbteil in Anrechnung gebracht werden soll.

Ich verstehe letztere Bestimmung so: Wenn Berônâ als Verwalter einer Erbmasse von 4 000 Denaren bis zur Aufteilung durch irgendein Geschäft 400 Denare gewinnt und diese im Interesse der Erbschaft verwendet, so beträgt dieselbe 4 400 Denare, und hiervon

erbt Berônâ 3 300 Denare und
seine Bruderstochter 1 100 Denare.

Ist dagegen der Gewinn von 400 Denaren in doloser Weise erzielt, so erbt zwar Berônâ drei Viertel der Erbmasse (4000 Denare), d. i. 3000 Denare, indessen unter Anrechnung des Gewinnes von 400 Denaren, also 2600 + 400, so daß er tatsächlich aus der Erbmasse, die sein Vater hinterlassen hat, nur 2 600 Denare (statt 3 000 im ersteren Fall) bekommt. Dadurch gestaltet sich der Erbteil seiner Bruderstochter erheblich günstiger, denn sie bekommt 1 400 Denare (anstatt 1 100 im ersteren Falle).

Der Name Harêdhôî oder Haridhôî kann eine Verstümmelung von Harêdâdh = Haraêva-dâta sein. Wenn diese Kombination richtig ist, muß man Haraêva, den Namen des Flusses von Herât, als Flußgott dieses Namens deuten.

XI. Das Urteil des Patriarchen ist ein sehr merkwürdiges. Es entspricht jedenfalls nicht den Leges Constantini Theodosii Leonis, denn nach R II § 51 hätte dem Witwer, sofern die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, nicht durch sein Verschulden gelöst war, die ganze δωρεά seiner verstorbenen Frau gehört, und von ihrer φερνή konnte ihr Erbe, in diesem Falle ihr Bruder, nur die eine Hälfte beanspruchen. Über andere Eigentümlichkeiten des syrischen Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse im Sasanidenreich, S. 18—21.

Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser φερνή und δωρεά miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von φερνή das Wort ܢܕܢܐ setzt. Vgl. XIX, 3; XX, 5.

Die Lesung 'Ânî oder 'Ânai (Payne Smith, Thesaurus: 'Annî) ist ganz konjektural. Vielleicht ist es eine volkstümliche Verstümmelung von ܥܢܢܝܫܘܥ 'Enânîšô'.

Wenn die δωρεά-Urkunde des Jazd (eine Abkürzung für Jazdâdh, Jazddâdh) Bar Šallîṭâ von dem Bischof Sergius von Zâbhê untersiegelt war, dürfen wir wohl annehmen, daß das Ehepaar in der Kirchenprovinz Zâbhê = الزوابى gewohnt hat, d. i. in der ostbabylonischen Landschaft auf dem rechten Tigrisufer zwischen Seleukia und dem Šaṭṭ-Elḥai.

Die beiden Lücken im Text sind vielleicht in folgender Weise zu ergänzen: »Dem Willen des Isaak überlassen wir (indessen, ob

er zugunsten seines Schwagers auf einen Teil seiner Forderung verzichten will). Was wir aber für recht befinden (ist das hier dargelegte Urteil).«

XII. Die drei Männer, denen die Ausführung dieses Urteils übertragen wird, haben zum Teil dieselben Namen wie diejenigen Personen, gegen welche dies Urteil ergeht. Dem Zâdhôî Bar Berônâ in der Adresse steht gegenüber Zâdhôî Bar Sûrên im Urteil, dem Mihrnarsê dort ein Mihrnarsê Bar Sûrên hier.

Der dem Urteil zugrunde liegende Fall ist folgender: Sûrên stirbt und hinterläßt fünf Söhne: Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî, Jazdpenâh und Berônâ. Der letztere stirbt und hinterläßt eine Witwe Chôschôî und einen unmündigen Sohn Penôî. Der Waisenknabe erbt also ein Fünftel des Nachlasses seines Großvaters, und der Patriarch befiehlt, daß ihm sein Erbteil von den Oheimen herausgegeben, sowie daß ein Vormund für den Knaben eingesetzt werden soll.

Zwei Männer des Namens Mihrnarsê und Mihrân, der Söhne des Sûrên Bar Berônâ, begegnen in dem Urteil Nr. VII.

Der Name Zâdhôî ist eine volkstümliche Umbildung eines mit zâdh zusammengesetzten Namens wie Anôschazâdh, Bihzâdh, Zâdhânfarrukh, ebenso Penôî aus Jazdpenâh abgeleitet. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 403. 405. Ist der Weibername Chôschôî vielleicht eine Verkürzung von Churrezâdh?

XIII. Chôschôî, die Tochter des Abhâ, heiratet den Abhâ Bar Spêrai (Sefrai?). Am Heiratstage übergibt ihr Gemahl ihr eine Summe Gold als δωρεά (hier φερνή genannt wie im Urteil Nr. XI), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Gold auf die von der Ehe zu erhoffenden Kinder vererben, nicht aber berechtigt sein solle es an Fremde zu veräußern.

Was in der Folgezeit geschehen ist, gibt die Urkunde nicht an. Ist der Ehemann gestorben? sind Kinder aus der Ehe vorhanden? — In der Urkunde erscheint nun der Vater der Frau Chôschôî, Abhâ, als ihr Vertreter. Das Gold, das sie am Hochzeitstage erhalten hat, ist ihr, nach einer anderen Stelle ihrem Vater, wieder abgenommen worden (von ihrem Manne oder dessen Familie), und als Sicherheit dafür ist ihm ein Stück Land (vermutlich als Pfand) übergeben worden. Ich nehme nun an, daß Abhâ, der Pfandinhaber, den Patriarchen gebeten hat, über dies Landgut frei verfügen zu dürfen, und daß ihm der Patriarch darauf antwortet: »Es muß gemäß dem δωρεά-Vertrage verfahren werden. Wenn die Angehörigen deines Schwiegersohnes Spêrai dir die stipulierte Summe Gold zahlen, mußt du ihnen sofort das Grundstück zurückgeben; sind sie dagegen zu sofortiger Zahlung nicht imstande, so mußt du das dir verpfändete Grundstück behalten, darfst es aber nicht veräußern und mußt es den Angehörigen des Sperai zurückgeben, sobald sie dir die fragliche Summe Gold übergeben haben werden.«

Der Name Chôschôî findet sich auch im Urteil Nr. XII, der Name Sperai im Urteil Nr. VII.

XIV. Es ist zu bedauern, daß in dieser wie in mehreren anderen Urkunden ein Teil der Eigennamen, sei es daß sie in der Vorlage unleserlich waren, sei es daß sie den Schreiber nicht interessierten, ausgelassen ist.

Der Name Ḏâdhâ ist vermutlich eine Kürzung aus Bihdâdh, Jazddâdh, Mihrdâdh, Ischô'dâdh oder einer ähnlichen Namensform.

Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.

Digitized by Google

XV. Die Überschrift dieses Urteils macht den Eindruck, als ob hiermit eine neue Sammlung von Entscheidungen des Patriarchen anfangen solle.

XVI. XVII. Christophorus, Metropolit von ܗܠܡܐ, hat seine Diözese verlassen und befindet sich mit dessen Erlaubnis auf der Reise zum Sitze des Patriarchen (in Elmadâ'in). Zu seiner Diözese gehören die Ortschaften Beṣrâ, d. i. das unter Omar gegründete Baṣra, Hôbellath (vgl. هُوبُلّت bei Jâḳût I, S. 97, 2 s. v. الأُبُلّة) oder Obolla, d. i. das heutige Bosra, Bassora oder in engerer Begrenzung die Ortschaft an der Mündung des Kanals in den Šatt El'arab, auf dessen Nordseite heute das Zollhaus steht, und Perât, vermutlich eine Ortschaft an der Stelle oder in der Nähe des heutigen Muhammera am Ḳârûn.

Der Patriarch will die Diözese des Christophorus, speziell die Orte Obolla, Baṣra und Perât, während dessen Reise nicht ohne einen Hirten lassen und schickt ihnen daher als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr. Dieser soll die zwei auf diese Angelegenheit sich beziehenden Briefe des Patriarchen der Gemeinde von Obolla (war es der Hauptort der Diözese?) vorlesen. Indessen der Stellvertreter soll nicht lange dort bleiben; der Patriarch befiehlt ihm auf das strengste, innerhalb dreier Tage nach der Lektüre seines Beglaubigungsschreibens (vor der Gemeinde von Obolla?) die Rückreise zum Patriarchen anzutreten, da dieser seiner dringend bedarf.

Bischof Âdharschâbôr lebte also nicht in seiner Diözese, sondern am Sitze des Patriarchen. Er wird in der Urkunde XVI Bischof von ܡܣ genannt, und nach Urkunde XVII befand sich sein Bischofssitz in ܐܘܠܝ (= אוּלָי Dan. 8, 2). Letzteres ist als Flußname Euläus = Ḳârûn bekannt, dagegen sind mir die Namen ܗܠܡܐ, ܡܣ und ܐܘܠܝ als Orts- oder Landschaftsnamen nicht bekannt.

Zu den Geschäften, welche der Patriarch dem Âdharschâbôr aufträgt, gehört, daß er das Kloster des Büßers Abhai besuchen und dort den Gedenktag des Heiligen begehen soll. Die Gaben, welche bei dieser Gelegenheit von den Frommen dem Heiligen gespendet werden, soll er sorgsam zählen und dem Abt des Klosters übergeben. Der Patriarch hat einen Vertrauensmann in dieser Gegend namens Jabhalâhâ, dessen Hilfe Âdharschâbôr sich bei seinen Geschäften bedienen soll.

XVIII. 3. Nârôi ist vielleicht ein Hypokoristikon von Narsai = Nairyôsaṅha. Über Bâbhai s. Nöldeke, Persische Studien I, S. 414. Der Name ܫܠܝ ist mir anderweitig nicht bekannt.

Das Wort ܒܬܪ scheint hier gegen den herrschenden Sprachgebrauch im Sinne von *nach* = französisch d'après gebraucht zu sein. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, S. 209 Anm. zur Nachschrift; S. 182, 6.

XIX. XX. XXI. Diese Abschnitte sind aus einer anderen Handschrift abgeschrieben als die Abschnitte I—XVII, und zwar aus einer weniger guten. Die einzelnen Sätze derselben sind Urteile des Patriarchen über besondere Rechtsfälle, die ihm vorgetragen worden waren. Leider ist aber die Darstellung der einzelnen Fälle nicht mehr vorhanden und dadurch das Verständnis der richterlichen Entscheidungen derselben sehr erschwert, zum Teil sogar durch die Versehen der Abschreiber ganz unmöglich geworden (wie XX, 1; XXI, 1. 4). Wenn ich trotzdem auch diese Bruchstücke hier aufgenommen habe, so geschah es im Hinblick

Digitized by Google

auf die Möglichkeit, daß vielleicht weitere Handschriftenfunde die Emendation dieser Texte ermöglichen werden.

XIX. § 1. Es ist hinzuzufügen, daß in dem vorliegenden Falle der Vater der Söhne (Kinder), welche die Erblasser sind, nicht mehr lebt.

§ 2. Zu der Begründung »denn sie erben die Habe ihres Bruders« ist hinzuzufügen: falls dieser Bruder weder Deszendenten noch Aszendenten hinterläßt. Vgl. Timotheos § 68. 67; Jesubarnun § 44.

§ 3. Hier ist wieder das Wort φερνή im Sinne von δωρεά, und ܙܒܕܐ zabhdâ im Sinne von φερνή gebraucht. Vgl. XI. XIII und XX § 5.

§ 4. Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohn des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vatersseite = dem Sohn des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind. Es ist für den vorliegenden Fall anzunehmen, daß auch die Frau des kinderlos verstorbenen Erblassers gestorben ist.

Der Versuch des Patriarchen, der Kirche erbrechtliche Vorteile zuzuwenden, erinnert an Ar § 1 (BS II, S. 77).

XX. § 1. Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: »wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung.«

§ 2. Über die Veräußerung von Kirchengut durch die Bischöfe vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 20. 21.

§ 4. Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht ܠܦܘܬ ܕܩܢܝܢ ein technischer Ausdruck für »gemäß dem, was man hat, hält«, d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R II § 2 überein.

XXI. § 1. Es ist aus diesen Worten nicht zu ersehen, welcher Art das Vergehen war, für das der betreffende Kirchenbuße leisten soll.

§ 2. Der Ausdruck »daß er sich von der ersteren definitiv trennt« kann nur besagen, daß er ihr solche Vergehen oder Eigenschaften nachweist, welche eine Ehescheidung ermöglichen oder zur Folge haben. Vgl. Timotheos § 36; Jesubarnun § 79.

§ 3. Wir müssen annehmen, daß der Mann etwa aus Versehen ein Weib geheiratet hat, das er nach dem Eherecht nicht heiraten durfte. Nach Aufdeckung der Tatsache wird diese rechtswidrige Verbindung aufgegeben und der Mann muß in der vom Patriarchen diktierten Weise Sühne leisten.

§ 4. Es ist mir nicht ersichtlich, auf welches Rechtsgebiet dieser Paragraph Bezug nimmt, da von der ersten Hälfte nur einige unzusammenhängende Bruchstücke überliefert sind. Die zweite Hälfte scheint von der Frage zu handeln, wie jemand, der einen gemeinschaftlichen oder fremden Besitz verwaltet, für seine Verwaltung zu entschädigen ist.

Digitized by Google

§ 6. Dies Urteil bezieht sich auf die Feststellung der Erbmasse, wie gegen die Schuldner des Erblassers, die eventuell ihre Verpflichtungen gegen ihn bzw. gegen seinen Nachlaß zu verheimlichen geneigt sind, verfahren werden soll. Von demselben Gegenstande handeln die § 81. 86 bei Jesubarnun.

§ 7. Über diesen Satz des Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 18. 9.

§ 8. Die Leges Constantini R II § 8 gestatten den Widerruf der Schenkung in dem Falle, daß der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist.

XXII. Der Patriarch schlichtet durch dies Urteil einen Erbschaftsstreit, an dem vier Söhne, eine Tochter und die Witwe des Erblassers beteiligt sind. Die Verkürzung des Erbrechts der Tochter gegenüber demjenigen der Söhne entspricht dem Geiste der § 56 und 58 bei Timotheos. Über das Erbrecht der Witwe vgl. Timotheos § 49.

XXIII. Der Diakonus, von dem in diesem Urteil die Rede ist, führt den Namen Jazdbûzîd. Siehe oben Nr. XVIII, 2.

XXIV. Siehe Anmerkung zu XVIII, 3. In der Beschwerde des ältesten Bruders fehlt eine Äußerung über die 131 Esterîn, welche er als die *φερνή* seiner Frau in Anspruch nimmt. Der estêrâ = *στατήρ* ist das *τετράδροχμον* = 4 zûzê oder Dirhams.

Anmerkungen zu Timotheos.

Einleitung S. 55 unten. Einen Versuch der Ergänzung der Lücke hat Labourt in De Timotheo I Nestorianorum patriarcha et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis, Paris 1904, S. 51 gegeben, dem ich aber nicht beistimmen kann. Abgesehen von den Lücken müssen in den überlieferten Worten auch noch Fehler vorhanden sein. ܐܣܝܪ ܟܠ ist schwerlich richtig und anstatt ܡܬܬܬܘܝܢ dürfte ܡܬܬܪܬܚܝܢ effervescunt zu lesen sein. Labourt: »Cum autem mystice et typice tantum non revera Christiani nunc sint in regno caelorum, hactenus passionibus mortalitatis et concupiscentiis (organi) hujus carnalis, modo concupiscentiis divinis (muniti) et instructi: modo debilitate et passivitate naturali, modo pugna (adversus principes) hujus mundi concutiuntur; quandoque pugnant inter se, quandoque mutuo impugnantur.«

S. 57, 3. Daß der Verfasser unter den Sündern, vor denen die Christen prozessieren, im Gegensatz zu den Heiligen nicht etwa sündige Menschen oder Laien versteht, ergibt sich aus der folgenden Stelle Z. 20, wo er den Christen zum Vorwurf macht, daß sie in die Gerichtshöfe der Nichtchristen, also der muhammedanischen Kadis, laufen. Durch zwei Paragraphen, 12 und 13, sucht der Verfasser seine Glaubensgenossen abzuhalten, ihr Recht bei der Justiz des Islams zu suchen.

S. 57, 12. 13. Die beiden hier genannten Erzbischöfe werden vom Verfasser noch einmal am Ende des kirchenrechtlichen Abschnitts, nach § 17, erwähnt.

S. 58, Text Z. 11. Anstatt ܕܡܫܝܚܝܐ bis ܠܡܫܡܫܢܘ empfehle ich zu lesen:

ܐܝܟ ܕܡܫܝܚܝܐ ܠܗܘ ܕܩܕܡܐ ܘܐܘܠܨܢܐ ܡܣܬܝܒܪ. ܐܘ ܠܗܘ
ܢܝܫ ܩܕܡܐ ܘܪܒ ܗܘܐ ܠܡܫܡܫܢܘ.

§ 3. Über die Strafen des kirchlichen Strafrechts: ܚܪܡܐ Bannfluch, ܡܫܪܝܘܬܐ Absetzung, ܟܠܝܢܐ Suspendierung, Interdikt und ܐܣܘܪܐ Verbot, vgl. Ebedjesu VIII, 22.

§ 9. Die Ergänzung der Lücke im syrischen Text ergibt sich aus der arabischen Version:

التاسع من يمتهن الملك يطرد من البيعة والرازين ولا يخالطه احد

§ 12. Die Form ܒܗܠܚܫ, mit der doch wohl nur בלבל gemeint sein kann, ist mir anderweitig nicht bekannt. — Meine Änderung von ܘܘܕܡܫܡܫܬܐ zu ܘܩ̈ܛܡܐ wird durch die arabische Version gestützt:

ومن يفعل هذا ينبغى ان يتوب ويصدّق ويقوم على المسح والرماد

Vgl. auch § 13, Text S. 68, 15; § 14, Text Z. 27.

§ 16. Ibn Alṭajjib hat den Schluß dieses Paragraphen willkürlich geändert: ولا يختن نفسه ولا صبيّا فهو مبطل الختانة والعماذ فختانة الجسم لليهود والقس عليه ان يصلّى على المرضى

»Und (der Priester) soll nicht sich selbst beschneiden noch einen Knaben. Denn er ist der Abschaffer der Beschneidung. Und die Taufe ist, was die Beschneidung des Körpers den Juden ist. Und dem Priester liegt ob zu beten für die Kranken.« Dasselbe gilt von dem Texte des Ebedjesu S. 279, Kol. 1, Z. 17—20.

§ 18—28. Als eine Hilfe für die Ergänzung der im Syrischen lückenhaft überlieferten § 18—20a und als Ersatz für die verloren gegangenen § 20b—28a gebe ich hier den arabischen Text des Ibn Alṭajjib:

في التزويج[1]

الثامن عشر لا يحلّ ان يتزوّج الانسان بنت امرأة ابيه لانّها فى موضع اخته وامرأة ابيه كأمّه ولا لبنت الزوجة ابن الزوج

التاسع عشر الاب والابن لا يتزوّجان بأختين ولا اخوين بأختين لان هذه عادة الحنفا والمجوسيّة

العشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بأختين ولا أخوين بأخت

الحادى والعشرون لايجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه واخته ولا اولادهما

الثانى والعشرون لا يجوز ان يتّصل ابن العم او بنت العم او ابن الخال او بنت الخال او اولادهم بزوجة العم او بزوج العمّة او بزوجة الخال او بزوج الخالة

الثالث والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت عمّه او بنت عمّته او بنت خاله او بنت خالته لان هاؤلا يجرون مجرى ابيه وامّه واخوته واخواته واولادهم واذا كان من هو ابعد من هاؤلاء لا يجوز التزوّج بهم فكيف هاؤلاء فاذا كنّا نُجْرِى امرأة العمّ وامرأة الخال مُجْرَى الأمّ فكم اولى ان نجرى العم مجرى الاب والعمّة مجرى الأمّ

[1] Bl. 93b.

الرابع والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه او بنت اخته ولا المرأة اذا مات زوجها يجوز ان تتزوّج بابن اخيه او ابن اخته

الخامس والعشرون لا يجوز للعم والخال ان يتزوّج بآمرأة ابن اخيه ولا بامرأة ابن اخته فهذه عاده مجوسيّه

السادس والعشرون يجوز للنصرانى ان يتزوّج بغير نصرانيّة على رجاء تولماذها[1] واولادها

السابع والعشرون المرأة النصرانيّة لا تتزوّج بغير نصرانى لئلّا تنتقل هى واولادها الى غير المذهب وان تزوّجت بايثارها وبايثار ابويها يُحرمون وان كان بغير ايثارها لكن بايثار ابويها يحرم ابويها حسب من دونها

الثامن والعشرون الاملاك يكون بتوسّط القس والشمّاس او الاسقف او المطران وثلث مؤمنين على الاقلّ وبتوسّط الصليب وما كان بخلاف ذلك لا يعتدّ به

§ 22 will besagen, daß ein Mann nicht seine Tante, ein Weib nicht ihren Onkel heiraten darf.

§ 31, Z. 4 v. u. »oder daß sie etwa beide die Enthaltung von geschlechtlichem Verkehr geloben.« Wörtlich: »oder daß sie etwa beide die Reinheit ehren (oder vorziehen).« Mit der Bestimmung in Abs. 4 dieses Paragraphen sind § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 zu vergleichen.

Durch die Lücke im Text (S. 78, 18) wird das Verständnis des Inhalts nicht beeinträchtigt. Der Anfang der arabischen Version lautet:

اذا تزوّج رجل بامرأة وبقى معها مدّة وغاب ثلث سنين واربع ولم ينفذ لها نفقة او تزوّج ومضى الى بعد وبقى خمس سنين من غير ان يذكر زوجته بنفقه والتمست اطلاقها لا يجوز لانّ الطلاق غير جائز الّا بعلّة الزنا او السحر الخ

Den Schluß des Paragraphen hat Ibn Alṭajjib willkürlich geändert:

والاسقف والمطران والفطرك يجب ان يبحث عنه ويلزمه بالقانون العود او ينفذ اليه عددا

§ 38. Während der Syrer die Büßer vor der Kirche stehen läßt, sollen sie nach Ibn Alṭajjib in der Kirche stehen:

اذا زنا الرجل او المرأة يقطع عليهم القيام على المسح والرماد فى البيعة الخ

§ 39. Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112a bietet hier eine sachliche Differenz: ܙܢܝܐ ܘܙܢܝܬܐ ܒܬܪ ܬܝܒܘܬܐ ܡܫܬܪܝܢ ܕܢܙܕܘܓܘܢ. ܠܐ ܚܕ ܥܡ ܚܕܕܐ, d. i. »Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander«.

---

[1] ܬܘܠܡܕܐ Bekehrung.

§ 41. Unter ܢܬܡܟܪ (S. 88, 11. 12) ist hier sich (wieder) verloben zu verstehen. Ibn Alṭajjib versteht darunter sich verheiraten:

والمتروك بغير ملام ويطلق له التزويج

§ 42. Dieser Paragraph ist nach § 36 überflüssig. Die andere Ehe, von der hier die Rede ist, ist die Ehe mit dem Messias als Bräutigam, das Gelübde der Keusehheit (des Mönchtums). Ibn Alṭajjib übersetzt:

لا يترك احد زوجته الّا للزنا والزهادة بعد ان لا يعود الى العالم

»Niemand verläßt sein Weib außer wegen Hurerei und Enthaltsamkeit (d. h. des Umstandes daß er Mönch wird), vorausgesetzt, daß er nicht in die Welt (Laienwelt) zurückkehrt.«

§ 44. Der Einfluß der arabisehen Sprache zeigt sich hier im Gebrauch des Wortes ܡܐܠ, ܡܐܠܐ = مال (S. 90, Z. 4). Dasselbe in § 49. 50. 51. 65. 66. 67. 86. 95.

Die Bestimmung dieses Paragraphen betreffend den Verlust der dos und donatio für die Frau, falls durch ihre Schuld die Ehe gelöst wird, deckt sich inhaltlich mit § 51, Abs. 8 der Leges Constantini Theodosii Leonis R II. Dagegen ist in den Leges von der anderen Bestimmung, daß der Mann als die sehuldige Ursache der Ehescheidung ein Zehntel seines Vermögens an die geschiedene Frau abtreten muß, keine Spur.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49. 50. Nach letzteren bekommt sie:

1. ihre φερνή,
2. ihre δωρεά,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre δωρεά, nicht ihre φερνή, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Text S. 90 vor ܡܗܘ̈ܪܝܗ̇ (Z. 15) ausgefallen sei ܦܪ̈ܢܝܗ̇ ܘ, d. i. ihre φερναί und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49. 50 übersehen wurde?

Die Vereinigung der Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe und der Mutter des Erblassers in einen einzigen Passus ist wenig geschickt. Man kann ihn nur so verstehen, daß der Sohn als Erbe seines Vaters auch die Pflichten seines Vaters gegen dessen Witwe, die Mutter des Erblassers, übernommen hat. Ist diese Auffassung richtig, so muß es in dem Passus »ein Zehntel seiner Habe derjenigen, die er erworben hat, seit sie in sein Haus eingetreten sind« heißen: »in sein Haus, respektive in das Haus seines Vaters eingetreten sind«.

Die arabische Version des Ibn Alṭajjib fördert die Erklärung des Paragraphen in keiner Weise:

Digitized by Google

السادس والاربعون رجل مات وخلّف مالا وله امّ وزوجة وبنى عمّ ان كانت الامّ والزوجة لا يتزوّجن هم يرثون وان تزوّجوا اخذوا المهر وما سمح به لهما الميّت اولا (Fehler für وإلّا) فالعشر من ماله الذى كسبه من يوم دخول الزوجة بيته وبنى عمّه يرثونه

»46. Ein Mann stirbt und hinterläßt ein Vermögen, sowie Mutter, Gemahlin und Vettern (Söhne des Vatersbruders).

Wenn die Mutter und die Gemahlin sich nicht wieder verheiraten, erben sie.

Wenn sie sich wieder verheiraten, bekommen sie die δωρεά (mahr) und was der Verstorbene ihnen geschenkt hat. Sonst (d. h. wenn er ihnen nichts geschenkt hat), (bekommen sie) das Zehntel von seinem Vermögen, welches er erworben hat seit dem Tage, da die Gemahlin sein Haus betrat, und (im übrigen) beerben ihn seine Vettern.«

§ 47. Ibn Alṭajjib nennt als die Erben der verstorbenen Frau den Gemahl, die Mutter und einen Bruder:

امرأة ماتت وخلّفت زوجا وامّا واخا ان كان لها وصيّة يعطى مالها لمن وصّت وان لم تعمل وصيّة يقسم مالها اربعة اقسام جزء للصدقة وجزء للامّ وجزء للاخ وجزء للزوج

Was in diesem Paragraphen von den Brüdern gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Schwestern der Verstorbenen. Es ist daher vielleicht ursprünglich der Ausdruck »Brüder« im Sinne von Geschwister gebraucht.

§ 48. Das Wort ܡܚܣܢܐܝܬ (S. 90, 26) κυρίως findet sich wiederholt bei Timotheos, so in § 54. 55. 61.

§ 52. »Zu ihrer φερνή hinzu«, d. h. sie haben Anspruch auf ihre φερναί und außerdem auf ein Zehntel des Nachlasses. Ibn Alṭajjib übersetzt:

والاخوات يعطون العشر زياده على الجهاز

»Und die Schwestern bekommen das Zehntel als ein Plus zu ihrer φερνή.«

§ 53. Die Übersetzung des Ibn Alṭajjib bricht mitten in diesem Paragraphen ab. Letzte Worte:

الثالث والخمسون امرأة ماتت ووهبت جهازها لزوجها ان كانت صحيحة العقل فوصيّتها ماضية وان

Der Rest der arabischen Version des Gesetzbuches von Timotheos ist verloren. Was hier in der römischen Handschrift ohne irgendein Anzeichen einer Lücke folgt, ist der Schluß des § 33 des Gesetzbuchs von Jesubarnun.

§ 56. Der Ausdruck »wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte« (S. 97, 14. 15) ist ein ungeschickter Ausdruck für: »wenn sie neben ihren Brüdern ihren Vater beerbt«.

§ 57. In den Schlußworten nach ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ dürfte eine Lücke vorliegen. Ob zu lesen ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ [ܐܢܝܢ ܥܠܝܗ̇] »falls solche (Steuer) auf ihr (der Erbschaft) lastet«.

§ 60. Der Wechsel der Geschlechter in ܟܬ̈ܢܐ ܢܟܣ̈ܬܐ ܘܡܝܩܪ̈ܢ ܕܩܢ̈ܐ ist auffallend, aber doch vielleicht zulässig: »Kleider, Kostbarkeiten (d. h. kostbare Kleider) und kostspielige.« Wer hieran Anstoß nimmt, wird ܡܝܩܪ̈ܢ in ܡܝܩܪ̈ܬܐ ändern müssen. Daß ܢܟܣܐ vereinzelt als weiblich vorkommt, s. Payne Smith s. v.

§ 61. Unter Ehren (man könnte auch dona übersetzen) sind alle diejenigen Zuwendungen zu verstehen, welche die Frau für eine standesgemäße Lebensführung braucht.

§ 64. Der Verfasser dürfte folgende drei Fälle annehmen:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Eltern (!) bekommen.
2. Er hat sein Vermögen durch eigene Arbeit erworben.
3. Er hat sein Vermögen von seiner Mutter bekommen.

Die Richtigkeit dieser Dreiteilung vorausgesetzt, ist im Text S. 102, 5 das Wort ܠܗ an eine andere Stelle zu setzen und zu lesen:

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܡܗ ܩܢܐ ܠܗ ܡܢ ܥܡܠܐ ܕܝܠܗ

anstatt

ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܐܡܗ ܩܢܐ ܡܢ ܥܡܠܐ ܕܝܠܗ

Der Fall 1 steht nicht in dem richtigen Gegensatz zu Fall 3; dem Vermögen von seiten des Vaters sollte das Vermögen von seiten der Mutter gegenüberstehen. Da nun das Wort ܐܒܗ̈ܐ sowohl Eltern (Vater und Mutter) als Väter (Vater und Großvater, männliche Vorfahren) bedeuten kann, so würde sich das Folgende als Fall 1 ergeben:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Vätern bekommen.

Das Prinzip der Erbschaftsteilung im Falle 3 ist mir nicht durchsichtig, speziell ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde die Kirche in diesem Fall einen Anteil an der Erbschaft haben soll. Vielleicht liegt daher noch eine größere Textverderbnis vor, etwa eine Lücke in den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܘܥܒ̈ܕ ܘܥܒܕܘ (S. 102, 5).

§ 66. »Dem Hause des Sohnes« ist Konjektur. Der Textausdruck S. 102, 23: »den Söhnen des Sohnes« ist sehr auffallend, da hier nicht die Söhne des Sohnes gemeint sein können, sondern nur der Sohn oder die Söhne selbst. Vielleicht ist daher zu lesen ܒܝܬ ܒܪܗ̇ statt ܒܢ̈ܝ ܒܪܗ̇: »dem Hause (d. i. der Familie) ihres Sohnes (statt den Söhnen des Sohnes) zur Last fallen«.

§ 69. »Und was er ihr zuwendet« soll vermutlich heißen: »was er ihr als Legat vermacht«. Der Ausdruck ܝܗܒ bedeutet einem anderen etwas schenken (gewähren, leisten), ohne daß man dazu verpflichtet ist. Ich habe die Unbestimmtheit des Originals durch meine Übersetzung wiederzugeben gesucht. Wenn Timotheos Geschenke unter Eheleuten für unstatthaft hielt, müßte ܝܗܒ übersetzt werden »ein Legat vermachen«, in seinem Buche findet sich aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand. Nach Jesubarnun § 43 sind jedenfalls größere Geschenke unter Eheleuten unstatthaft.

§ 69 Abs. 4 ist unvereinbar mit § 86a.

Digitized by Google

§ 72. »Oder von seiner Krankheit geheilt wird.« Dieser Ausdruck ist reichlich kurz und mißverständlich. Unterlassung des ehelichen Umgangs gehört nicht zu den Scheidungsgründen (§ 36). Es kann also hier wohl nur § 34, Absatz 5 Anwendung finden. Wenn der Ehemann infolge von Krankheit unfähig ist die Ehe auszuüben und dies der Frau vor dem Eingehen der Ehe nicht mitgeteilt wurde, kann sie wegen des von dem Manne begangenen Dolus sich als geschieden betrachten. Daraus kann man folgern, daß, wenn der Mann nach seiner Heilung sich in demselben Zustande befindet wie vorher, d. h. wenn er auch nach erfolgter Heilung unfähig zur Ausübung des Beischlafes ist und diesen seinen Zustand vor Eingehen der Ehe verschwiegen hat, die Frau sich als geschieden betrachten darf.

§ 74. Ich nehme mit Labourt (De Timotheo I, S. 80) an, daß in der Frage außer anderem das Wort ܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ausgefallen ist.

§ 86a steht im Gegensatz zu § 69 Abs. 4.

§ 87. Der Satz »alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern« (wörtliche Übersetzung) ist natürlich in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er soll vermutlich in diesem Zusammenhange nur besagen, daß nach natürlichem Erbrecht unter normalen Umständen das Vermögen der Eltern auf die Kinder überzugehen pflegt.

§ 98. Wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, würde er z. B. auf folgenden Fall Anwendung finden können. Ein Mann bestimmt durch sein Testament, daß seine Ehefrau, falls sie ihn überlebt und sich wiederverheiratet, die Einkünfte aus seinem Landgut X als den ihr zustehenden Zehntel des von ihm seit seiner Verheiratung mit ihr erworbenen Vermögens genießen soll.

Wenn nun bei der Aufrechnung des Nachlasses sich herausstellt, daß die Einkünfte des genannten Landgutes dem ihr zustehenden Zehntel entsprechen, so ist die Sache damit erledigt. Sie bekommt die Einkünfte jenes Landgutes und hat a conto dieser testamentarischen Zuwendung weiter nichts zu fordern.

Wenn dagegen die Aufrechnung des Nachlasses das Resultat ergibt, daß die Einkünfte des Gutes weniger sind als das ihr zustehende Zehntel, dann müssen ihr die Erben aus der übrigen Erbmasse so viel zu den Einkünften des Gutes hinzufügen, bis das Maß des Zehntels voll ist.

Was die sich wiederverheiratende Witwe außerdem vom Nachlaß ihres verstorbenen Gatten zu fordern hat, ist durch die § 49. 50 u. a. bestimmt.

Digitized by Google

Anmerkungen zu Jesubarnun.

Einleitung und § 1—4. Es ist nicht möglich, die Lücke im syrischen Text aus der arabischen Übersetzung zu ergänzen, weil letztere zu Anfang ebenfalls unvollständig ist und erst mit § 33 (Ende) beginnt.

§ 5. Im zweiten Absatz dürfte die Erwähnung der δωρεά ausgefallen sein, denn die Frau hatte gewiß in dem vorliegenden Fall das gleiche Anrecht auf ihre δωρεά wie auf ihre φερνή. Zu den Rechten der infolge Ehebruchs des Gemahls geschiedenen Frau ist auch Jesubarnun § 101 zu vergleichen.

§ 19. Die Normierung der Summe auf 400 Drachmen erklärt sich augenscheinlich aus den Bestimmungen über die Höhe der φερνή und δωρεά. Der Mann soll diesen Betrag, wenn sich seine Braut auf Grund dieses Paragraphen von ihm lossagt, eventuell als δωρεά einer anderen von ihm zu erwählenden Frau zuwenden, und das Mädchen ihn, falls ihr Bräutigam sich von ihr lossagt und sie dann einen anderen Mann heiratet, eventuell als φερνή mit in die Ehe bringen. Vgl. über die Höhe von δωρεά und φερνή hier § 20. 30. 43 und T § 62.

§ 23. Über Johannân von Bêth Rabban vgl. Assemani, Bibliotheca orientalis III, I S. 71. 72 und O. Braun, Briefe des Catholicus Timotheos I. (Oriens Christianus II., 1902), S. 21 Anm. 2. Während Johannân bei Timotheos die Ehe mit der Schwägerin verbietet, soll er nach Jesubarnun sie gestattet haben.

§ 26. Von dem Text des Paragraphen ist nur wenig übrig geblieben, was etwa folgendermaßen zu übersetzen ist: »Die Söhne zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche (Plur. fem. gen.) sind — und genannt werden die Brudersöhne (Bruderkinder) und Schwestersöhne (Schwesterkinder), nicht im Alten und nicht im Neuen (Testament).« Der Text könnte etwa folgendermaßen gelautet haben:

ܒܢܝ̈ܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܐ ܐܘ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ [ܒܢ̈ܬܐ
ܕܕ̈ܕܝܗܘܢ] ܘܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ [ܠܐ ܐܬܟܠܝ
ܕܢܣܒܘܢ ܠܚܕ̈ܕܐ] ܠܐ ܒܥܬܝܩܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ.

d. i. »daß die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche die Töchter von Onkeln (Vatersbrüdern) jener Brüder sind, und die (kurzweg) Bruderkinder und Schwesterkinder genannt werden, einander heiraten, ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten«.

§ 27. Das Gesetz, betreffend die Wiederverheiratung des Priesters oder Diakons ist in der Synode des Acacius vom Jahre 486 gegeben. Vgl. Synodicon Orientale S. 58, 11—14; Übersetzung S. 305.

Digitized by Google

§ 30. Die Aufhebung der Verlobung soll sich nach denselben Grundsätzen vollziehen wie die Aufhebung der Ehe. Der Paragraph hat die folgende Situation zur Voraussetzung: Die Verlobung hat stattgefunden, der Ehekontrakt ist perfekt, die Übergabe von δωρεά und φερνή hat stattgefunden, jedoch die Kohabitation hat noch nicht stattgefunden. Denn wenn letzteres der Fall ist, ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar, d. h. unter solchen Umständen ist eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, während die Aufhebung einer Verlobung durch dies Gesetz ermöglicht wird.

§ 43. Im letzten Absatz fehlt das Objekt nach ܠܡܝܩܪܘ. Nach meiner Ansicht ist die junge Frau gemeint, nach Ibn Alṭajjib der junge Ehemann:

وآباء المرأة ان احبّوا اكرام الزوج بثياب وغيرها فذلك اليهم وليس هو ضرورى عليهم

»Wenn die Eltern des Weibes den Gemahl ehren wollen durch (ein Geschenk von) Kleidern und anderes, so steht ihnen das frei, ist aber nicht für sie verbindlich.«

§ 44. Der letzte Absatz des Paragraphen ist durch eine Dittographie zerstört worden. Es muß heißen:

ܝܪܬܘܬܐ ܒܐܝ̈ܕܝܗ̇ ܕܒܪܬܐ ܬܗܘܐ. [ܘܐܢ ܗܝ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܬܬܦܢܐ ܗܝ ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ] ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܐ

Auch der arabische Text des Ibn Altajjib ist unvollständig:

وان تزوّجت فيكون بيدى البنت (Lücke) بغير اولاد يرجع الميراث الى الاخوة والاعمام والاقارب

»Und wenn sie (die Witwe) wieder heiratet, soll die Erbschaft in der Hand der Tochter sein. (Und wenn diese stirbt) ohne Kinder, kehrt die Erbschaft zu den Brüdern, den Onkeln (Vatersbrüdern) und den (übrigen) nächsten Verwandten zurück.«

§ 45. Zu Abs. 2 ist § 84 Abs. 2 und Numeri 36, 11. 12 zu vergleichen.

§ 46. Zu meiner Emendation des Textes vgl. Ibn Alṭajjib:

وان كان لبعضهم نساء والبعض لا يفضل من ليس (ليست؟) له

»Und wenn einige von ihnen verheiratet sind, andere nicht, dann werden die Nichtverheirateten bevorzugt.«

§ 47. In diesem Paragraphen liegt eine größere Korruptel vor. Zwischen dem ersten Absatz und dem folgenden fehlt jeder Zusammenhang; dazwischen muß etwas ausgefallen sein, etwa das Folgende: »[Wenn ein Mann keine Kinder hat, wohl aber Brüder, und diese mit ihm zusammen in seinem Hause oder auf seinem Gehöft wohnen;] wenn nun einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat usw.« Der entstellte Text hat auch Ibn Alṭajjib vorgelegen; seine Übersetzung ist zum Teil sinnlos. Text des Ibn Altajjib:

ان كان لرجل امرأة فاضلة لا تقبل وصيّته وان كان لبعض الاولاد الذين هم اخوة ولد وخدم فى البيت كمه خدمة ظاهرة لا تسقط نفقة تعريسه من حصّة ابيه لكن من اصل مال البيت وان تزوّج وجرى على عادته من خدمة

Digitized by Google

البيت افرد له سهم زايد على سهم ابيه وان خرج وتشاغل بيته فلا يعطى سهم
وبالواجب يفرد لهم سهم اذا خدم فى البيت زايد على حصّة ابيه

»Wenn ein Mann eine Frau zu viel hat, wird sein Testament nicht angenommen.

(Lücke)

Wenn eins der Kinder, welche Brüder sind (sic), ein Kind hat, und dies im Hause, wie sein Onkel, einen offenkundigen Dienst dient, werden die Kosten seiner Verheiratung nicht von dem Anteil seines Vaters abgezogen, sondern von dem Stammvermögen des Hauses.

Wenn er (dies Bruderkind, Brudersohn) sich verheiratet und wie bis dahin weiter im Hause (seines Onkels) dient, wird ihm ein besonderer Teil (der künftigen Erbschaft) bestimmt, abgesehen von dem Teil seines Vaters.

Wenn er (der Brudersohn) aber fortgeht und sich mit seinem eigenen Hause beschäftigt, bekommt er keinen Teil (von dem Erbe seines Onkels). Wenn er aber im Hause (des Onkels) gedient hat, muß ihm unter allen Umständen ein Teil bestimmt werden, abgesehen von dem Teil seines Vaters (sic).«

§ 48. Der syrische Text ist verderbt. Wörtliche Übersetzung: »Si est vir cui sunt filii et solvit (hat entlassen? emanzipiert? verheiratet?) fratres filiorum (!), et jussit rem superabundantem uni ex filiabus suis contra sorores earum, si res pauca est, ejus jussio ratihabeatur.« Ibn Alṭajjib übersetzt:

اذا كان لرجل بنون وزوّج بعضهم ووصّى لاحد بناته يفضل (leg. بفضل)
تمضى وصيّته

»Wenn ein Mann Söhne hat und einige von ihnen verheiratet hat, und er einer seiner Töchter etwas darüber (d. h. über das aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Maß) hinausgehendes vermacht, ist seine Verfügung gültig.« Danach ist anzunehmen, daß Ibn Alṭajjib denselben Text vor sich gehabt hat wie wir und daß er ihm ebenso ratlos gegenüberstand wie ich.

Vielleicht hatte der Gesetzgeber, als er diesen Paragraphen schrieb, die folgende Situation im Auge: Ein Mann hat verheiratete Söhne und unverheiratete Töchter. Nach dem vorherrschenden Erbrecht (s. § 51 und Timotheos § 56) wird er von seinen Söhnen beerbt, nicht von seinen Töchtern. Letztere bekommen von ihm nur ihre φερναί und die Ausstattung für die Verheiratung. Wenn nun der Vater die Eheausstattung seiner Töchter oder einer seiner Töchter besonders reich und kostbar gestattet, so verringert er dadurch die Erbschaft seiner Söhne, und diese könnten Veranlassung nehmen, gegen sein Tun zu protestieren. Um nun den Vater dagegen zu schützen und um ihm die Möglichkeit zu gewähren, daß er seiner besonderen Liebe zu der einen oder anderen seiner Töchter Ausdruck geben kann, bestimmt der Patriarch, daß eine solche Zuwendung, sei sie *inter vivos*, sei sie *post mortem*, gültig sein solle, d. h. von den Söhnen nicht angefochten werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Zuwendung etwas geringes ist, also etwas, das die Substanz des väterlichen Vermögens nicht wesentlich verringert. Anderseits kann der Paragraph auch bezwecken, daß eine solche Bevorzugung der einen Tochter vor den anderen Töchtern die letzteren nicht zu einem Protest gegen diese Bevorzugung berechtigen solle.

Wenn diese Auffassung richtig sein sollte, würde man in der Emendation des überlieferten Textes mit der Änderung von ܒܢ̈ܝܐ zu

Digitized by Google

ܒܢ̈ܬܐ (Z. 24) und von ܕܒܢ̈ܝܐ zu ܕܒܢ̈ܬܐ (Z. 25) auskommen. Inhaltlich würde sich dann dieser Paragraph mit § 50 Absatz I decken.

§ 49. Der Anfang dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib:

ان كان لمرأة ميراث حصة كمرأة ورثت من بيت ابيها ولها بنون وبنت
ولزوجها بنون من المرأة الاخرى

»Wenn ein Weib eine Erbschaft hat, einen Teil wie (den eines) Weibes, die sie geerbt hat aus ihrem Vaterhause; wenn sie Söhne und eine Tochter hat; und ihr Gemahl Söhne von einer anderen Frau hat« usw. Anstatt ܐܝܟ ܒܪܬܐ zu streichen, könnte man auch daran denken, zu lesen ܡܢܬܐ ܕܒܪܬܐ »den Teil einer Tochter« und einen Reflex davon in حصه كمراه (einen Teil wie ein Weib) sehen.

§ 50. Dieser Paragraph dürfte zur Voraussetzung haben, daß die Töchter nicht neben den Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Vgl. § 51.

§ 51. Der arabische Text lautet:

الحادى والخمسون قوم لا يورثون البنت مع البنين وقوم اذا ورثت المرأة
شيئا من بيت ابيها يرون حمله الى بيت زوجها وقوم لا يوجبون ذلك فهذه
فرايض عالميّة لا تثلم الامانة لكن كلّ انسان فيها يتدبّر بحسب عادته وعادة بلده
والاخوة الذين لا يعطون ميراث لاخواتهم ما يصيب نساهم من بيت ابيهم لا
يحملونه معهم وبحسب ما يسهمون اختهم تفعل نساهم معهم فيما يرثنه من بيت
ابيهم امّا جزءا او على كمال وكل شعب ينبغى ان يتمسّك بعادته

Man lernt aus diesem Paragraphen, daß das Erbrecht der Tochter, wenn sie neben einem Sohn oder Söhnen stand, in verschiedenen christlichen Landschaften verschieden war. Vgl. Timotheos § 56. 58. Der Gedanke, daß die Weiber, je nachdem sie viel oder wenig erben, ihrem Manne viel oder wenig mit in die Ehe bringen, ist reichlich breit ausgedrückt. In dem letzten Absatz kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser irrtümlich ܡܘܗܒܬܐ *δωρεά* an Stelle von ܦܪܢܝܬܐ *φερνή* geschrieben hat. Für letztere ist es Vorschrift, daß ihr die vom Gemahl zu leistende *δωρεά* entspricht. Vgl. T § 62. Es ist daher nicht richtig, wenn der Verfasser die Erbschaft der Tochter mit ihrer *φερνή* in Parallele stellt, denn die letztere ist begrenzt, die erstere nicht.

§ 52. Ibn Altajjib übersetzt:

الثانى والخمسون اذا مات رجل ولا اولاد له وله اخوة يحيون واولاد
اخوة ماتوا ذكور واناث فاولاد الموتى يقومون مقامهم ويأخذون سهم آبايهم
وان كان البنات بحيث يقسمون مع اخوتهم فليأخذون سهمهنّ ولا يظلم الاخ
الحىّ لولد الاخ الميّت

Digitized by Google

»Wenn ein Mann kinderlos stirbt, aber Brüder hinterläßt und Kinder von verstorbenen Brüdern, Knaben und Mädchen, so treten die Kinder der Toten an die Stelle ihrer Väter und erben den Erbteil derselben. Und wenn die Töchter sind, wo sie neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen werden (vgl. § 51), sollen sie ihren Erbteil bekommen (je nachdem den ganzen Erbteil eines Bruders oder einen Teil desselben). Und der lebende Bruder soll nicht den Kindern des toten Bruders Unrecht tun.«

Der Paragraph besagt, daß Geschwisterkinder ihren Großvater nach Stämmen, nicht nach Köpfen oder Personen beerben. Das entgegengesetzte Verfahren, d. h. das Erben nach Köpfen, nicht nach Stämmen, ist vorgeschrieben in § 60 Absatz 2.

§ 53. Den letzten Absatz verstehe ich so, daß, wenn auch die Tochter des Erblassers kinderlos gestorben ist, dann gemäß § 52 seine lebenden Brüder und die Söhne (bzw. Kinder) der verstorbenen Brüder in die Erbschaft eintreten. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان كانت هى قد ماتت واخوة (leg. فاخوة) الرجل وابناوهم يقسمون ميراثه

»Und wenn auch sie gestorben ist, dann teilen sich die Brüder des Mannes und ihre Söhne seine Erbschaft.« Man muß daher entweder ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܝܬܗ ändern in ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܡܝܬܗܘܢ oder hinter ܕܡܝܬܗ ergänzen: »ܕܡܝܬ ܡܢܗܘܢ«, d. h. die Brüder des Mannes und die Söhne desjenigen von ihnen, der bereits gestorben ist.« Diese Bestimmung findet auch Anwendung in § 54 Absatz 2.

§ 56. Die Worte des letzten Absatzes »wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres (verstorbenen) Mannes« fehlen bei Ibn Alṭajjib.

§ 59. Ibn Alṭajjib hat den Schlußsatz dieses Paragraphen flüchtig gelesen und daher folgende Übersetzung geleistet:

واذا عملت وصيّة على اولادها لا على زوجها تبطل وصيّتها

»Wenn sie aber ein Testament macht zugunsten ihrer Kinder, nicht zugunsten ihres Gemahls, ist ihr Testament hinfällig.« Die Frau kann natürlich nach Belieben testieren über ihr von ihrem Vater ererbtes Vermögen, ihre φερνή und ihre δωρεά (s. § 47, 2; 54, 2). Vielleicht ist im Text S. 144, 1 nach den Worten ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ausgefallen ܘ ܐܝܟ ܕܠܗ̇ ܚܠܦܝܗ̇.

§ 60. Zur Stütze der von mir S. 144, 8 vorgeschlagenen Emendation gebe ich die Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

فان كان فيهم كثرة لولد واحد وابوهم يحيا فسهمه ويأخذ وهو المقيم بهم وليس هم ايتام الخ

»Wenn ihrer viele sind für einen einzigen Sohn, während ihr Vater noch lebt, soll er seinen Teil bekommen, da er doch für sie sorgt und sie nicht Waisen sind.«

§ 61. Der Anfang des Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib nicht ganz richtig:

ان مات رجل وليس له بنون لكن بنات حسب فالميراث لهم وان كان لهم امّ ولم تتزوّج الخ

»Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, beerben sie ihn. Und wenn sie eine Mutter haben, die sich nicht wieder verheiratet hat« usw.

Die Bedeutung des Wortes ܥܒ̈ܳܕܳܐ (eigentlich Werk) S. 144, 19 = Vermögen findet sich ebenso in § 83. 86. 111.

§ 63. Die Lücke in diesem Paragraphen ist etwa in folgender Weise zu ergänzen:

ܘܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܣܓܝܐܬܐ ܗܘܬ ܕܐܚ̈ܝܗ̇ ܘܕܐܡܬܗ̇

Die entsprechende Stelle bei Ibn Altajjib lautet:

واذا ماتت ما يبق منها لخادمتها وان كان كثيرا فللخادمة ولاخوتها

»Und wenn sie stirbt, gehört, was von ihr übrig bleibt, ihrer Dienerin. Und wenn es viel ist, gehört es der Dienerin und ihren Brüdern (Geschwistern).« Im syrischen Original standen die Brüder an erster, die Dienerin an zweiter Stelle.

§ 70. In dem zweiten Absatz fehlt die nähere Bezeichnung des Objekts in dem Satze, »wenn er aber alles verkauft«. Alles, was er hat ܕܐܝܬ ܠܗ? — Es kann kaum etwas anderes gemeint sein, denn alles, was ihm von seiten seiner Eltern zusteht oder zukommt, fällt seiner Schwester oder seinen Schwestern zu. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان احبّ الاب ان يبيع كلّما له ويصدّق به فذلك اليه

»Und wenn der Vater wünscht, daß er alles, was er hat, verkaufe und zu frommen Zwecken verwende, steht ihm das frei.« Das Subjekt der Vater ist von Ibn Altajjib irrtümlich hinzugesetzt. Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, will er besagen, daß ein Mann, der Mönch wird, sein Erbrecht an seine Schwestern verliert (vgl. § 67), daß er aber über seine persönliche Habe, unbehindert durch das weltliche Erbrecht, zu frommen Zwecken verfügen darf.

§ 84. Der Ausdruck ܡܠܘܬܐ ist von Ibn Altajjib mit مادّة übersetzt:

اذا مات انسان وخلّف اطفالا ذكورا ومادّة لحيوتهم الخ

§ 85. Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

اذا مات رجل وخلّف بنين وبنات وتزوّجت امّهم العمّ يربي ويزوّجهم
لا امّهم وميراث الاب بيده يكون واذا زوّجوا يسلم اليهم مال ابيهم

»Wenn ein Mann stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt, und seine Witwe wieder heiratet, dann erzieht der Onkel (Vatersbruder) die Kinder und verheiratet sie, nicht ihre Mutter. Und in seiner Hand ist die Erbschaft ihres Vaters. Und wenn sie verheiratet werden, wird ihnen das Vermögen ihres Vaters übergeben.«

Der Textausdruck ܕܐܒܳܗ̈ܝܗܘܢ könnte allenfalls bedeuten »ihrer Väter, d. i. ihres Vaters und (ev.) ihres Großvaters«. Da aber im folgenden nur von ihrem Vater, nicht von ihren Vätern die Rede ist, ziehe ich vor, ܕܐܒܳܗ̈ܝܗܘܢ in ܕܐܒܘܗܘܢ zu ändern.

§ 95. In der Aufzählung der Kleriker fehlt der Priester im syrischen Original, während er bei Ibn Alṭajjib erwähnt ist:

الجاثليق والمطران والاسقف والاركيدياقون والقس والشمّاس اذا جاروا في الحكم الخ

§ 96. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen wie folgt:

السادس والتسعون من الجاثليق والى الشمّاس من افترى على الله يقرّس

Das Verbum قرّس absetzen von καθαίρεσις.

§ 99. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen:

الاخوة من حرّة اذا ماتت امّهم وتزوّج ابوهم بامة ومات ميراثه بينهم بالسوية فالمسيح لا عبد ولا حرّ

»Wenn Brüder, die Söhne einer freien Mutter, ihre Mutter durch den Tod verlieren; wenn ihr Vater dann eine Sklavin heiratet und nun stirbt, so gehört sein Erbe ihnen allen zu gleichen Teilen. Denn im Messias gibt es weder Sklaven noch Freie.« Bei Ibn Alṭajjib ist die Hauptsache, daß der Erblasser auch mit seiner zweiten und unfreien Frau Kinder gezeugt hat, ausgelassen.

§ 104. Meine Emendation des Textes wird gestützt durch Ibn Alṭajjibs Übersetzung:

وارث البيعة من القسّان والشمامسة اذا كان لهم عمّة او اخت الخ

§ 106. Die arabische Wiedergabe ist zu allgemein, als daß sie meiner Emendation zur besonderen Stütze dienen könnte:

ان كان ابواه اتقيا وان كانوا غير اتقيا وينكر افعالهم لئلّا يجرّ عليه مفسده معرّة فلا يمنع من البيعة

§ 108. Der Schlußsatz ist von Ibn Altajjib kurz wiedergegeben durch وان تاب يقبل, »wenn er bereut, wird er wieder aufgenommen«. Bei Ebedjesu VIII, 21 (S. 314, 27—30) ist der Text verwirrt, die richtige Ordnung folgende: ܘܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܥܠ ܒܝܫܬܐ ܕܐܣܗܕ ܒܬܝܒܘܬܐ ܕܥܠ ܗܢܐ ܘܡܬܟܫܦ ܘܡܬܘܕܐ ܕܡܬܦܢܐ ܥܠ ܡܕܒܪܢܐ ܕܥܕܬܐ ܢܬܩܒܠ. Der Ausdruck ܕܐܣܗܕ, obwohl von Ebedjesu bezeugt, ist anstößig. Es handelt sich nicht um das Böse, das er bezeugt hat; er kommt nicht in Frage als Zeuge, sondern als Kläger. Gemeint kann also nur sein: wenn er die böse Tat, die er getan, bereut. Demgemäß möchte ich in ܕܐܣܗܕ einen alten Fehler für ܕܥܒܕ vermuten.

§ 110. Ibn Altajjib leitet diesen Paragraphen durch die mehrdeutigen Worte افهم المصنّف يحيى ein. Vielleicht soll damit angedeutet werden, daß dieser Zensurparagraph auf einen Johannes zurückgeht.

§ 111. Zu meiner Änderung ܡܢ statt ܦܡ vgl. Ibn Alṭajjibs Version:

ان كان رجل غنى وجعل من ماله شيئا فى يد احد بنيه الخ

Vielleicht fehlt im Syrischen ein Wort und ist zu lesen ܡܢܟܣ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ.

§ 115. Ibn Alṭajjibs Übersetzung lautet:

اذا خرج النصارى الى الاحكام البرانيّة يؤدَّبون على قدر جرمهم من اب البيعة ويمنعون من البيعة وان كان احدهم انجذب بغير ارادته فلا جرم عليه

§ 116. Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16. Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter (s. Assemani III, I, 183 Kol. 1 Z. 11 v. u.) die Residenz des Patriarchen bezeichnet.

§ 118. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist von Ibn Altajjib verkürzt wiedergegeben:

والعلمانى يوبّخ ولا يمنع البيعة

§ 120. Der zweite Absatz ist von Ibn Alṭajjib in folgender Weise wiedergegeben:

وان مات الغلام لا يلتمس آباه المحمول لكن يعتدّونه مع ابنهم الميّت

»Wenn der junge Mann stirbt, verlangen seine Eltern das Geschenkte nicht zurück, sondern berechnen es (setzen es sich in Rechnung) neben ihrem toten Sohn.«

§ 122. Der Ausdruck ܐܢ ܐܝܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܫܟܚ ܠܗ ܘܠܐ ܡܣܬܢܩ wird von Ibn Alṭajjib wiedergegeben:

الاسقف الذى فى يده فضل

Digitized by Google

Verzeichnis der Eigennamen.

Abkürzungen:
Ch = Chenanischo T = Timotheos J = Jesubarnun.

ܐܒܐ Ch 24, 7. 22. 29.
ܐܒܝ Heiliger, Ch 32, 9.
ܐܦܝܣܩܘܦܐ Bischof, Ch 30, 14. 24; 32, 3.
ܐܘܠܝ Bischofssitz, Ch 32, 6.
ܐܣܘܬܐ Ch 28, 1. 2. 4. 6. 11.
ܐܚܝ Ch 18, 12. 15. 18.
ܐܣܘܣܢ Ch 20, 5 ff.
ܐܡܘܕ (?) Ch 6, 8.
ܐܪܡܘܕ Ch 6, 21.
ܒܒܝ Ch 34, 12.
ܒܗܪܕܢ Ch 16, 24. 26. 29.
ܒܗܪܕܢ Ch 16, 22.
ܒܝܬ ܫܠܐ Kloster, Ch 4, 3.
ܒܝܬ ܕܩܡ Ort, J 126, 7.
ܒܢܝܡܝܢ Mönch, Ch 4, 2.
ܒܘܨܪܐ Bosra, Ch 28, 28; 32, 5.
ܒܪܘܢܐ Ch 14. 8; 18, 12. 16. 24. 28; 22, 4. 13. 15. 23.
ܓܒܪܐܝܠ Ch 16, 15.
ܓܘܪܓܝܣ Patriarch, Ch 6, 15. 23. 26. 28; 8, 25; 10, 3.
ܓܘܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.
ܓܘܪܓܝܐ Mönch, Ch 4, 2.
ܕܕܐ Ch 26, 12. 26.
ܕܝܪܐ ܕܐܒܝ Ch 32, 9.
ܕܝܪܐ ܕܐܒܘܢ ܐܒܪܗܡ Ch 6, 12.
ܕܢܝܐܝܠ Priester, Richter, Ch 12, 5.
ܕܢܝܐܝܠ Diakonus, Ch 28, 3.
ܗܘܒܠܐ Obolla, Ch 28, 29; 32, 5. 7. 15.
ܗܠܘܢ Erzbistum, Ch 30, 21.
ܗܢܕܘܬܐ T 80, 3.
ܗܪܡܙܕ Ch 18, 12. 14. 16. 18.
ܙܐܒܐ Kirchenprovinz, Ch 20, 16.
ܙܕܘܣ Ch 22, 3 13; 34, 13.
ܙܕܩܝܢ Ch 6, 8.
ܚܣܝܐ Erzbischof, T 56, 23; 70, 27.
ܚܝܠ Ch 34, 11.
ܚܕܬܐ Ch 28, 22.
ܚܢܢܐ Ch 34, 7.
ܚܢܢܝܫܘܥ Ch 2, 1; 17, 13; 18, 9; 24, 6; 26, 29; 34, 20; 50, 12.
ܚܡܨ Stadt, Ch 4, 30.
ܛܝܡܬܐܘܣ Patriarch, T 54, 2; 116, 6.

Digitized by Google

ܡܚܠܘܙܐ Ch 32, 13. 17.
ܡܫܝܚ Bischof, Ch 12, 26.
ܡܫܝܚ Ch 12, 7. 17.
ܡܫܝܚ ܕܒܝܬ ܙܒܝ Rechtslehrer, J 126, 6.
ܢܘܕ Ch 20, 5ff.
ܢܘܕܒܘܝܕ Diakonus, Ch 34, 9.
ܢܘܕܦܪܗ Ch 22, 15.
ܢܚܛܘܒ Erzbischof, T 56, 21; 70, 27.
ܢܚܛܘܒ Priester, Ch 34, 10.
ܢܣܛܘܪܝܘܣ J 120, 1; 176, 8.
ܢܣܛܘܪܐ Ch 26, 18.
ܢܣܛܘܪܘܣ Catholicus, Ch 8, 23.
ܣܘܣܪܘ Ch 6, 9.
ܣܘܫܢ Frau, Ch 22, 5; 24, 23.
ܣܪܣܝܒܘܦܪܘܣ Erzbischof, Ch 30, 20.
ܣܒܬܐ ܕܝܘܕܝܐ Ch 16, 21.
ܣܗܘܢ Ch 16, 24. 27.
ܣܢ Bistum, Ch 30, 14.
ܣܗܘܪܢ Ch 14, 10. 19; 22, 13.
ܣܗܘܪܝܫܛܐ Ch 14, 9. 18; 22, 4. 13.
ܣܡܝܢ T 56, 22.
ܣܠܟ̈ܬܐ J 128, 4.
ܣܪܝ Ch 12, 8. 11. 16.
ܣܪܛܘܣ Bischof, Ch 36, 22.
ܣܪܛܘܣ Ch 16, 30.
ܥܢܪܘܝ Ch 34, 11.
ܥܢܪܣ Priester, Ch 12, 9. 10. 13.
ܣܘܪܝܢ Ch 14, 8. 16. 18; 22, 14. 17.
ܣܘܪ̈ܝܢܐ Severianer, J 128, 4.
ܣܒܘܪܐ Ch 26, 12. 26; 34, 11.
ܣܦܪܝ Ch 14, 8. 13; 24, 23.
ܣܪܓܝܣ Bischof von Zâbhê, Ch 20, 16.
ܣܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.
ܣܪܓܝܣ Ch 12, 5.
ܥܝܠܡ Ch 4, 10.
ܥܝܢ Priester, Ch 20, 4.
ܥܣܘܠܐ Ch 28, 2. 11. 22.
ܦܘܣܬܐ ܢܘܣ Ch 14, 26; 16, 2. 4. 6. 9. 10.
ܦܪܘܝ Ch 18, 11.
ܦܪܘܝܢ Ch 6, 8.
ܦܩܘܢ Ch 22, 15.
ܦܪܘܒܕ Ch 22, 4.
ܦܪܒܘܕܢ Ch 18, 11.
ܦܪܬ Ch 28, 28; 32, 5.
ܦܪܬ ܕܡܝܫܢ T 56, 21.
ܩܛܝ̈ܢܐ T 80, 3.
ܩܪ̈ܕܘ Ch 6, 12 ff.
ܩܪܕܘܝܐ (ܩܪܕܘܢܐ) Ch 6, 13ff.; 8, 2ff.; 10, 1ff.
ܩܫܝܫ Ch 20, 5; 26, 30.
ܪ̈ܘܓܝܐ Rhagae, T 56, 23.
ܫܠܝܚܐ Ch 20, 6.
ܫܠܡܬ Frau, Ch 18, 17.
ܫܡܥܘܢ Ch 16, 23. 26. 28. 31; 18, 2.
ܬܐܘܡܐ ܒܪ ܢܘܕܪܕ Ch 16, 16. 18. 25; 18, 1.

Sachindex.

Von Dr. Lorenz Brütt.

A. Privatrecht.

I. Sklavenrecht.

Verbot, ein christliches Sklavenpaar zu trennen oder an einen Nichtchristen zu verkaufen T § 77, J § 65.
Verpflichtung, alte Sklaven zu ernähren J § 64.
Freilassung Ch V, Ch VII, J § 66.

II. Obligationenrecht.

a) Allgemeiner Teil.

Aufgebot der Nachlaßschuldner J § 81.
Aufgebot der Besitzer von Erbschaftsstücken J § 86.
Befriedigung der Nachlaßgläubiger J § 82.
Schonung des bedürftigen Schuldners: beneficium competentiae J § 89.
Es steht auch dem Bürgen zu, wenn der Schuldner arm J § 123.
Sicherung durch Pfand Ch XIII, J § 82.

b) Besonderer Teil.

Gesellschaft J § 83.
Depositum J § 87.
Vom Zinsennehmen J § 88.

III. Familienrecht.

1. Verlobung.

Form der Verlobung T § 28, J § 29.
Zustimmung der Eltern des Bräutigams J § 30.
Wirkung der Verlobung in mancher Hinsicht der Ehe angenähert T § 29.
Verzögerung der Eheschließung durch den Verlobten T § 30, J § 21.
Aufhebung des Verlöbnisses T § 41, J § 19, J § 80.
Vermögensrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Verlöbnisses T § 73.
Aufhebung der Verlobung wegen Widersetzlichkeit der von ihren Eltern verlobten Personen J § 20.
Auflösung der Verlobung durch den Tod, Schicksal der Brautgeschenke J § 120.
Ermahnung der Junggesellen, sich zu verehelichen J § 9.

Digitized by Google

2. Eherecht.

a) Ehehindernis

der mangelnden Geschäftsfähigkeit:
- Geisteskrankheit J § 28;

der Verwandtschaft und der Verschwägerung:
- Verbot der Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern T § 18;
- Verbot der Ehe zwischen Vater und Sohn oder zwei Brüdern mit zwei Schwestern T § 19, anders J § 25;
- Verbot der Ehe mit der Schwägerin oder dem Schwager T § 20, J § 23;
- Verbot der Ehe mit Nichten oder Großnichten T § 21 und § 24;
- Verbot der Ehe mit angeheirateten Neffen T § 24 und § 25;
- Verbot der Ehe zwischen Vettern und Cousinen T §23, Anders J §26;
- Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten T § 22;
- Verbot der Ehe zwischen den in gerader Linie Verschwägerten Ch XXI, § 3, J § 12, J § 24.

Impedimentum disparitatis cultus:
- Ehe zwischen einem Christen und einer Nichtchristin bedingungsweise gestattet T § 26, J § 11;
- Verbot der Ehe einer Christin mit einem Nichtchristen T § 27, J § 10, J § 119.

Impedimentum criminis T § 34, Abs. 5, Satz 2, T § 41 Abs. 3, T § 44 Abs. 2, J § 7.

Anderseits Ehe trotz Hurerei im Falle der Buße gestattet T § 39.

Wiederverheiratung von Witwen und Witwern gestattet J § 27 Abs. 1 und 2.

Polygamie verboten J § 27 Abs. 3.

b) Ehescheidung.

Aufzählung der Ehescheidungsgründe T § 36.

Als Ehescheidungsgründe sind anerkannt:
- Zauberei J § 6;
- Ehebruch Ch XXIII, T § 42, J § 5, J § 101 und Keuschheitsgelübde im Falle gegenseitiger Übereinkunft J § 16 und 17;
- Apostasie J § 114.

Längere Abwesenheit des Ehemannes auch dann kein Scheidungsgrund, wenn er keinen Unterhalt schickt oder nichts von sich hören läßt T § 31.

Daher Ungültigkeit der zweiten Ehe einer eheverlassenen Gattin T § 32.

Dagegen ist Ungehorsam des Ehemannes gegen den kirchlichen Befehl, zu seiner Frau zurückzukehren, Scheidungsgrund T § 33.

Ebenso Verstoßung der Ehefrau von seiten des nichtchristlichen Ehemannes T § 74.

Eine Krankheit, die nach der Eheschließung entstanden, ist kein Scheidungsgrund T § 34 Abs. 1 und 2, T § 35.

Eine Krankheit, die vorher entstanden, ist nur im Falle des Betrugs Trennungsgrund T § 34 Abs. 3—5 und T § 35.

Mangel der Jungfernschaft berechtigt zur Ehetrennung J § 79.

Nicht aber bloße Kohabitationsverweigerung T § 72.

Geisteskrankheit J § 28 Abs. 2 und

Unfruchtbarkeit J § 127 sind kein Ehescheidungsgrund.

Der Schwur, seine Ehefrau zu verlassen, berechtigt nicht zur Ehescheidung T § 43.

Vermögensrechtliche Nachteile für den an der Trennung schuldigen Eheteil T § 44:
- die schuldige Frau verliert Mitgift und Brautgeschenke,
- der schuldige Mann ein Zehntel seiner Habe.

Wiederverheiratung geschiedener Gatten gestattet T § 45.

Digitized by Google

3. Verhältnis der Eltern und Kinder.

Alimentationsanspruch
der Eltern gegen den Sohn T § 60;
der Geschwister untereinander J § 50 Abs. 2—4, J § 62 und § 63.
Entschädigung von Neffen, die im Hause des Oheims gedient J § 47 Abs. 2 und 3.
Selbständige Vermögensfähigkeit der Kinder während des Lebens ihres Vaters Ch XXIV Abs. 7.

4. Vormundschaftsrecht.

Ein Mohammedaner kann in Ermangelung geeigneter Christen zum Vormund christlicher Kinder von deren Vater ernannt werden T § 75.
Der Vormund Unmündiger wird in Ermangelung testamentarischer Bestimmung vom Bischof ernannt Ch XII Abs. 3, T § 94, J § 84.
Gleiches gilt im Falle der Geisteskrankheit T § 99.
Der Onkel erhält die Erziehung der Töchter des Verstorbenen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet J § 85.

IV. Erbrecht.

1. Gesetzliche Erbfolge.

a) Erbrecht der Verwandten.

Grundidee der Parentelenordnung Ch IX Abs. 4, T § 48, § 55, § 68, § 89, § 91, § 97, § 44, § 59.
Mit Repräsentationsrecht Ch XII Abs. 2, Ch XXV, J § 45 und § 60.
Mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts T § 49, § 50, § 51, § 52, § 67, § 81, § 82, § 83, J § 51, § 52, § 113.
Grundsätzlich gerechtfertigt wird die Zurücksetzung der Weiber T § 56.
Zurücksetzung der Eltern des Erblassers gegenüber seinen Kindern T § 66.
Erbrecht der Eltern T § 87.
Erbrecht der verwitweten Mutter Ch XIX § 1—3.
Beerbung des Onkels T § 63.
Erbrecht der Stiefgeschwister T § 64 und § 88.
Kein Erbrecht der Stiefkinder J § 49.
Erbrecht des unehelichen Kindes T § 70, J § 99 und § 100, auch Ch XV.
Kein Erbrecht bigamischer Kinder T § 71.
Erbabfindung J § 46.
Heimfallrecht der Kirche Ch XX § 3, T § 57 Abs. 2, T § 90.
Kollationspflicht J § 112.
Erbteilung Ch XXII.
Verteilung des Nachlasses nach seiner Herkunft Ch XIX § 4.
Beerbung des Mönches J § 68.
Beerbung des Priesters T § 79.
Kein Erbrecht des Mönches J § 67 und § 70.
Sein Erbrecht tritt aber wieder in Kraft, wenn er den Mönchsstand aufgibt J § 69, anders T § 92.

b) Erbrecht des Ehegatten und eheliches Güterrecht.

Ehefrau wird Erbin ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheiratet T § 46, § 65, § 69, § 84, § 86, § 95, siehe auch Ch XX § 6.
Die Witwe bleibt auch bei beerbter Ehe im Genuß des ganzen Nachlasses, solange sie sich nicht wieder verheiratet Ch XIX 1—3, T § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4, J § 41.
Auch gegenüber Stiefkindern J § 41 Abs. 3.

Digitized by Google

Entziehung dieses Rechts wegen Verschwendung J § 61.
Begründung des Zehntels der Ehefrau T § 58.
Beerbung der Ehefrau T § 47 und § 96.
Beerbung der Ehefrau, die zweimal geheiratet hat Ch XX § 7.
Erbrecht des parens binubus J § 42.
Erbrecht der Witwe, die in ein Kloster gehen will J § 55.
Versorgung der blinden und kranken Witwe J § 56.
Anspruch der Ehefrau auf die Brautgeschenke T § 61.
Verbot der Schenkung von Ländereien und Weinfeldern an die Gattin J § 43.
Größe der Brautgeschenke T § 62.
Bloßes Versprechen der Brautgeschenke Ch XIV.
Urkunden über Brautgeschenke Ch XI Abs. 2.
Aussteuer der verwaisten Tochter Ch XXI § 5.

2. Testamente und Legate.

Testierfreiheit grundsätzlich anerkannt Ch XX § 5, XXI § 7, T § 53, § 54, § 85, § 86.
Mündliches Testament Ch XX § 1.
Mit 12 Jahren beginnt die Testamentsfähigkeit Ch XX § 8.
Voraussetzungen der Gültigkeit eines Testaments T § 59.
Das Legat an die Ehefrau ersetzt bis zu dessen Betrag ihre erbrechtlichen Ansprüche T § 98.
Enterbung des Sohnes bei schwerer Verfehlung zulässig T § 93, J § 106 und § 111.
Ungültigkeit eines Testaments wegen Bigamie J § 47 Abs. 1.
Bevorzugung einer Tochter vor ihren Schwestern J § 48 oder vor ihren Brüdern J § 50 Abs. 1.
Testament zu Gunsten der Kirche J § 53.
Testierrecht der Witwe J § 54.
Testamentarische Verfügung zugunsten der Witwe durch Nichtwiederverheiratung bedingt J § 57.
Testament und Schenkung Ch XXI § 8.

B. Kirchenrecht.

I. Verfassung und Verwaltung.

Juristische Vorbildung eines Bischofs Ch I.
Rangordnung der Priester und Diakone T § 1 und § 2.
Absetzung eines Geistlichen J § 77.
Absetzung eines Geistlichen wegen Unzucht oder Sodomiterei J § 8.
Verfahren gegen Kleriker J § 74 und § 75.
Zensur ketzerischer Bücher J § 110.
Verbot der Weihung durch einen fremden Bischof T § 3 und § 4.
Mönchtum:
- Sklave als Mönch J § 71.
- Unmündiger als Mönch J § 72.
- Verfahren gegen Mönche J § 73.

II. Kultus.

Regelung der Messe T § 17.
Aszetentum J § 18 und § 19.
Fasten im heidnischen oder ketzerischen Lande J § 126.

Digitized by Google

III. Vermögensrecht.

Verwaltung des Kirchenvermögens und Verteilung der Einnahmen der Kirche T § 11.
Der Bischof darf keine Ländereien der Kirche veräußern Ch XX § 2.
Verpflichtung zur Darbringung von Geschenken J § 122.
Einkassierung solcher Gelder Ch XVII.
Kirchenbau Ch III.
Anfall der Ländereien eines verödeten Klosters T § 78.
Vererbung einer Kirche J § 103 und § 104.
Priester als Eigentümer seiner Kirche J § 76.

C. Strafrecht.

1. Strafarten.

Ausschluß von der Kirche und den Sakramenten T § 5 und § 9.
Entziehung des Genusses von Wein und Fleisch T § 5, § 6, § 7.
Buße in Sack und Asche T § 5 und § 6.
Almosengeben T § 5 und § 6.
Amtssuspension als Disziplinarstrafe T § 6 und § 7, J § 15.
Steinigung T § 8.
Exkommunikation T § 14.
Ihre Aufhebung T § 15.

2. Besonderer Teil.

a) Gegen die Religion und die Kirche.

Gotteslästerung J § 96.
Ketzerei J § 74 und § 75, J § 97.
Apostasie J § 117.
Verbot des Verkehrs mit Juden J § 118.
Simonie J § 121.
Verrat eines zum Christentum zurückkehrenden Apostaten J § 124.
Religiöse Unbeständigkeit J § 128.
Anmaßung kirchlicher Funktionen J § 130.
Liebeszauber J § 34 und § 35.
Verhexung J § 36.
Gespensterbeschwörung J § 37.
Befragung von Zauberern J § 38.
Amulette J § 39.
Astrologie J § 40.

b) Gegen die Ehe und die geschlechtliche Sittlichkeit.

Ehebruch T § 38.
Brautraub T § 40.
Kuppelei J § 13 und § 14.
Unzucht mit einer Nonne J § 32.
Verführung J § 33.
Bigamie J § 78.
Arglistiges Aufheben der Verlobung J § 22.
Wiederverheiratung, nachdem die vorhergehende Ehe wegen Keuschheitsgelübde aufgelöst T § 37.

c) Vergehen gegen die Rechtspflege.

Meineid J § 87 Abs. 2.
Falsches Zeugnis J § 98.

Digitized by Google

Falsche Anklage J § 107.
Insbesondere gegen Kleriker J § 108 und § 109.
Rechtsbeugung J § 95.
Bestechlichkeit J § 116.

d) Vergehen gegen das Leben und die Freiheit.

Mord J § 125.
Giftmord J § 129.
Sklavenhandel J § 105.

e) Vergehen gegen die Ehre.

Schmähung T § 5 bis § 9.
Vorwurf des Ehebruchs J § 31.

f) Eigentumsvergehen.

Mildere Beurteilung des Diebstahls aus Not J § 90.
Schärfere Beurteilung des gewerbsmäßigen Diebstahls J § 91.

g) Rechtspolizeiliche Vorschriften.

Trunkenheit J § 93.
Unanständige Reden J § 94.

D. Prozeßrecht.

Verbot der Anrufung eines nichtchristlichen Richters T § 12, J § 113.
Strafe für Verletzung dieses Verbots T § 13.
Ein Mohammedaner als Zeuge gegen Christen zugelassen, falls er gottesfürchtig ist T § 76.
Verbot des Eides T § 80, dagegen Reinigungseid J § 83.
Beweis durch Urkunden, Zeugen und Parteieid Ch XXI § 6.
Vollzug richterlicher Urteile Ch IV, Ch IX.
Delegation zur Entscheidung eines Erbschaftsprozesses Ch VIII, Ch XVI Abs. 3.
Schiedsrichter Ch X Abs. 4.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen

an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor
Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Jährlich ein Band. Preis M. 15.—.

I. Abt.: Ostasiatische Studien. II. Abt.: Westasiatische Studien.
III. Abt.: Afrikanische Studien.

Preis der einzelnen Abteilung M. 6.—.

Archiv für das Studium deutscher Kolonialsprachen.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin
Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. MISCHLICH, A., Lehrbuch der hausanischen Sprache (Hausasprache) . . . . M. 4.—

Bd. II. FRITZ, G., Chamorro-Wörterbuch. In 2 Teilen. Deutsch-Chamorro und Chamorro-Deutsch . . M. 3.—

Bd. III. WOLFF, R., Grammatik der Kingasprache (Deutsch-Ostafrika, Nyassagebiet) nebst Texten und Wörterverzeichnis . . . . . . M. 6.—

Bd. IV. ERDLAND, P. A., Wörterbuch und Grammatik der Marschallsprache nebst ethnographischen Erläuterungen u. einigen Sprachübungen M. 6.—

Bd. V. COSTANTINI, A., Theoretisch-praktischer Lehrgang der neupommerschen Sprache (Bismarckarchipel) nebst einem deutsch-neupommerschen und neupommersch-deutschen Wörterbuch . . . . M. 6.—

Bd. VI. HENDLE, Die Sprache der Wapogoro (Deutsch-Ostafrika) nebst einem deutsch-chipogoro und chipogoro-deutschen Wörterbuch M. 4.—

Digitized by Google

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars

Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. LANGE, R., Lehrbuch der japan. Umgangssprache. Zweite Auflage. M. 24.—

Bd. II. v. SAINT PAUL-ILLAIRE, W., Suaheli-Handbuch . . . . . M. 10.50

Bd. III. BÜTTNER, C. G., Wörterbuch der Suahelisprache. . . . . M. 13.—

Bd. IV. PLAUT, H., Japanisches Lesebuch . . . . M. 20.—

Bd. V. MITSOTAKIS, J. K., Praktische Grammatik der neugriechischen Schrift- u. Umgangssprache M. 12.—

Bd. VI. HENRICI, E., Lehrbuch der Ephesprache (Ewe), Anlo-, Anecho- und Dahome-Mundart . . . M. 16.—

Bd. VII. ARENDT, C., Handbuch der nordchinesischen Umgangssprache, I. Teil. Allgemeine Einleitung in das chinesische Sprachstudium M. 24.—

Bd. VIII. BRINCKER, P. H., Lehrbuch der Oshikuanjama (Bantusprache in Deutsch-Südwestafrika) . . M. 16.—

Bd. IX. MORITZ, P., Sammlung arabischer Schriftstücke aus Sansibar und Oman. Mit einem Glossar M. 16.—

Bd. X. BÜTTNER, C. G., Suaheli-Schriftstücke in arabischer Schrift M. 22.—

Bd. XI. MANISSADJIAN, J. J., Mür-sid-i lisan-y 'osmānī. Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache M. 16.—

Bd. XII. 1. 2. ARENDT, C., Einführung in die nordchines. Umgangssprache. 1. Laufender Text. 2. Chinesischer Text der Übungsbeispiele M. 48.—

Bd. XIII. REINHARDT, C., Ein arab. Dialekt, gesprochen in 'Omān und Sansibar . . . . M. 40.—

Bd. XIV. MITSOTAKIS, J. K., Chrestomathie der neugriechischen Schrift- und Umgangssprache . . . M. 16.—

Bd. XV. LANGE, R., Einführung in die japanische Schrift . . . . . . M. 8.—

Bd. XVI. VIEHE, G., Grammatik des Otjiherero nebst Wörterbuch M. 12.—

Bd. XVII. SACHAU, E., Muhammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre. . . . . M. 26.—

Bd. XVIII. VELTEN, C., Märchen und Erzählungen der Suaheli . . M. 8.—

Bd. XIX. LANGE, R., Übungs- und Lesebuch zum Studium der japanischen Schrift . . . . M. 28.—

Bd. XX. MISCHLICH, A., Wörterbuch der Hausasprache. Teil I: Hausa-Deutsch . . . . M. 20.—

Digitized by Google

Digitized by Google

DUE DEC 4 - 1918

Digitized by Google